

AKTENMUSTER

FÜR RICHTER, NOTARE, RECHTSANWÄLTE, KANZLEI- UND
VOLLSTRECKUNGSBEAMTE UND STUDIERENDE

III

DIE EXEKUTIONSORDNUNG

MIT ENTSCHEIDUNGEN, LITERATURANGABEN
UND 71 AKTENMUSTERN

VON

Dr. MICHAEL HELLER
HOPRAT

Dr. LUDWIG HELLER
BEZIRKSRIECHTER

Dr. KARL KOLLROSS
RIECHTER



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH 1928

AKTENMUSTER

FÜR RICHTER, NOTARE, RECHTSANWÄLTE, KANZLEI- UND
VOLLSTRECKUNGSBEAMTE UND STUDIERENDE

III

DIE EXEKUTIONSORDNUNG

MIT ENTSCHEIDUNGEN, LITERATURANGABEN
UND 71 AKTENMUSTERN

VON

Dr. MICHAEL HELLER

HOFRAT

Dr. LUDWIG HELLER
BEZIRKSRICHTER

Dr. KARL KOLLROSS
RICHTER



SPRINGER-VERLAG BERLIN HEIDELBERG GMBH 1928

ISBN 978-3-662-27553-5 ISBN 978-3-662-29040-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-29040-8

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN

Vorwort

Der vorliegende dritte Band der Aktenmuster behandelt das Exekutionsrecht. Die Frage nach der Form des Verfahrens gibt auf diesem Gebiete den Quellen, der praktischen Rechtsanwendung, den Formularen, Kommentaren und Entscheidungen und schließlich dem *usus fori* eine erhöhte Bedeutung. Alle diese aus dem Gesetze nicht unmittelbar ableitbaren Bestandteile des praktischen Exekutionsverfahrens machen einerseits das tatsächliche Aktenbild für den Uneingeweihten schwer verständlich und rufen anderseits das Bedürfnis nach einem Vorbild, insbesondere für seltenere Anwendungsfälle hervor. Die richtige Form der Erledigung wird hier mehr als sonst zur Voraussetzung ihrer inhaltlichen Richtigkeit und der gerichtliche Akt wird nicht nur zum Ausdrucke, sondern geradezu zum Träger des Verfahrens. Diese Tatsache rechtfertigt den Versuch, Aktenmuster für eine möglichst große Zahl vorkommender Anwendungstypen zu veröffentlichen, dem Lernenden zum Verständnisse des Gesetzes, dem Praktiker zu seiner Anwendung.

Das Streben nach Vollständigkeit führte auch zur Beifügung der Quellen, der bestehenden Literatur, der Formularen und der wichtigsten Entscheidungen, wobei auch die Rekursentscheidungen des Landes- als Rekursgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, die in den letzten fünfzehn Jahren über Entscheidungen des Exekutionsgerichtes Wien erflossen sind, herangezogen wurden, weil in vielen wichtigen Fragen durch die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung der beiden unteren Instanzen der Rechtzug an die dritte Instanz ausgeschlossen ist. Auch der Gerichtsgebrauch des Exekutionsgerichtes Wien, der in richterlichen Beschlüssen (Konklusen) der Exekutionsrichter des Exekutionsgerichtes Wien festgelegt zu werden pflegt, wurde berücksichtigt.

Die Veröffentlichung der rekursgerichtlichen Entscheidungen erfolgt auf Grund der Erlaubnis des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Robert Pieta und des das Exekutionsgericht Wien leitenden Herrn Vizepräsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien Hofrat Albrecht Gerhart. Für die Erlaubnis der Veröffentlichung sagen die Verfasser an dieser Stelle Dank.

Von der Aufnahme der Stempel- und Gebührenvorschriften wurde Umgang genommen, weil diese Vorschriften sehr häufigen Änderungen unterliegen.

Die Arbeit wurde unter den Verfassern derart aufgeteilt, daß Richter Dr. Karl Kollross das Gesetz samt Entscheidungen, Hofrat Dr. Michael Heller und Bezirksrichter Dr. Ludwig Heller die Aktenmuster bearbeiteten.

Den Verfassern würde es zur größten Genugtuung gereichen, wenn das vorliegende Werk dieselbe günstige Aufnahme finden würde, wie die Aktenmuster zum Verfahren außer Streitsachen und zur Konkurs- und Ausgleichsordnung.

Wien, im Sommer 1928.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	IX
Erster Teil	
A) Literaturverzeichnis	2
B) Gesetz:	
Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78.	3
Exekutionsordnung. Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79	19
Erster Teil	
Exekution	
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—95)	19
Erster Titel: Exekution aus inländischen Akten und Urkunden (§§ 1—78)	19
Zweiter Titel: Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden (§§ 79—86)	77
Zweiter Abschnitt: Exekution wegen Geldforderungen (§§ 87—345)	82
Erster Titel: Exekution auf das unbewegliche Vermögen (§§ 87—248) ..	82
Erste Abteilung: Zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§ 87—96) ..	82
Zweite Abteilung: Zwangsverwaltung (§§ 97—132)	86
Dritte Abteilung: Zwangsversteigerung (§§ 133—239)	105
Vierte Abteilung: Besondere Bestimmungen über die Exekution auf Gegenstände des Bergwerkseigentums (§§ 240—248)	174
Zweiter Titel: Exekution auf das bewegliche Vermögen (§§ 249—345) ..	177
Erste Abteilung: Exekution auf körperliche Sachen (§§ 249—289) ..	177
Zweite Abteilung: Exekution auf Geldforderungen (§§ 289a—324) ..	205
Dritte Abteilung: Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen (§§ 325—329)	230
Vierte Abteilung: Exekution auf andere Vermögensrechte (§§ 330 bis 345)	233
Dritter Abschnitt: Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 346—369)	243
Zweiter Teil	
Erster Abschnitt: Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Exekution zur Sicherstellung) (§§ 370—377)	256
Zweiter Abschnitt: Einstweilige Verfügungen (§§ 378—402)	263
Zweiter Teil	
Muster von Akten	
I. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf eine Liegenschaft; Einstellung und Löschung	282
II. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung durch Anmerkung der Vollstreckbarkeit	286
III. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung des Simultanpfandrechtes (Bewilligungsgericht ist zugleich Grundbuchs- bzw. Exekutionsgericht); Antrag auf Einschränkung der Exekution	288
IV. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf Liegenschaften, bezüglich deren die Grundbücher bei verschiedenen Gerichten geführt werden. Bewilligungs- und Exekutionsgericht verschieden	294
V. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften	300

	Seite
VI. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften, welche in den vernichteten Grundbüchern der Bezirke I bis IX und XX in Wien eingetragen waren	304
VII. Zwangsverwaltung eines ländlichen Besitzes	304
VIII. Zwangsverwaltung eines städtischen Zinshauses	324
IX. Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Bewilligung durch das Exekutionsgericht, Aufforderung zum Erlag eines Kostenvorschusses; Beitritt; Schätzung; Versteigerungsbedingungen; Anordnung des Versteigerungstermines; Protokoll über den Versteigerungstermin; kein Widerspruch; Erteilung des Zuschlages; Erlag des Meistbotes; Anordnung der Verteilungstagsatzung; schriftliche Anmeldung; Protokoll über die Verteilungstagsatzung; Verteilungsbeschluß; Durchführung des Verteilungsbeschlusses	340
X. Zwangsversteigerung; Zugrundelegung der früheren Schätzung; vorläufige Feststellung des Lastenstandes; Versteigerungsbedingungen mit Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen; Versteigerungstermin; Widerspruch mangels Deckung; einstweilige Verwaltung; Überbot; Verteilungstagsatzung; Heiratsgutforderung, Ausgedinge; Verteilungsbeschluß; Widerspruch	380
Xa. Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Wiederversteigerung; Feststellung des Ausfalles; Verteilungsbeschluß; Kreditforderung	416
XI. Zwangsversteigerung; Simultanhypothek; Verfahren nach § 222 EO.; Feststellung und Einverleibung des Ersatzanspruches	428
XII. Einstellung des Versteigerungsverfahrens wegen Nichterlages des Kostenvorschusses	446
XIII. Kridamäßige Versteigerung einer Liegenschaft	463
XIV. Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Übernahmsantrag	472
XV. Zwangsversteigerung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft	486
XVI. Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Antrag des Verpflichteten auf Einleitung der Zwangsverwaltung statt der Zwangsversteigerung	495
XVII. Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen. Zurückstellung des Antrages — Wiedereinbringung — Bewilligung — Fehlbericht — Neuerlicher Vollzugsantrag — Bericht mangels Deckung — Einleitung des Eidesverfahrens nach § 47 EO. mit Ablegung des Eides	503
XVIII. Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen. Übergang des Anspruches (§ 9 EO.); Exekution gegen den persönlich haftenden Gesellschafter (§ 11 EO.); Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung mit Aufschiebungsantrag — Rekursvorlage und Entscheidung — Antrag auf Fortsetzung — Pfändungsprotokoll gegen I. Verpflichteten — Abtretung gegen II. Verpflichteten — Einstellung gegen I. Verpflichteten nach § 39/8 EO. — Eidesverfahren nach § 47 EO. — Haft	512
XIX. Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen; Bargeldabnahme; exekutionsfreie Sachen; Beschwerde nach § 68 EO.; Rekurs mit Antrag auf hemmende Wirkung; Fortsetzungsantrag — Verkauf — Teilweise Berichtigung aus dem Verkaufserlöse — Eidesverfahren nach § 47 EO.	523
XX. Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels — Widerspruch	535
XXI. Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen; Beitritt; freihändiger Verkauf nach § 280, Abs. 1 und 2 EO.; Verfall der Kautions; Verteilung mit Massenbildung; Berechnung des Anteiles an der verfallenen Kautions und des Anteiles an den Abzugsposten. Verteilung und Anweisung des Erlöses	543
XXIIa. Fahrnisexekution, Einstellung nach § 39/2 EO., § 10 AO.	570
XXIIb. Fahrnisexekution, Ausgleichsverfahren, Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 12 AO. und Löschung des Pfandrechtes nach § 12 AO.	575
XXIIc. Fahrnisexekution, Ausgleichsverfahren, Durchführung der Exekution, Verfügungen über den Erlös nach § 12 AO.	582

	Seite
XXII d. Fahrnisexekution; Verwahrung; Einstellung nach § 200 3 EO.; Aufschiebung nach § 42, Z. 5, EO.; Teileinstellungen; Ausgleichs- verfahren § 11 AO.; Verkauf; Verteilung; Mietzinsforderung; Gleichzeitigkeit von Pfandrechten	591
XXIII. Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher körperlicher Sachen; Verkauf vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungs- bewilligung	608
XXIII a. Pfändung von Wertpapieren, welche einen Börsenpreis haben und Verkauf aus freier Hand zum Börsenpreis (§ 268, Abs. 1 EO.). Verfahren über einen Einstellungsantrag nach § 40 EO.	612
XXIV. Exekution durch Pfändung, Verwahrung, Verkauf beweglicher Sachen — Übernahmsantrag nach § 271 EO.	618
XXV. Pfändung und Verkauf eines Superadifikates; freihändiger Ver- kauf nach § 280 EO.	628
XXV a. Kridamäßiger Verkauf beweglicher körperlicher Sachen.	640
XXVI. Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung vom Titelgerichte bewilligt	646
XXVII. Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung, vom Exekutionsgerichte bewilligt (Protokollarantrag)	648
XXVIII. Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung. Auftrag an den Drittschuldner zur Äußerung.	649
XXIX. Exekution durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Bezügen prozentuell bestimmter, begünstigter Forderungen (§ 10 a EO.)	653
XXIX a. Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Bezügen zu- gunsten begünstigter Forderungen	656
XXX. Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Dienstbezügen zugunsten nicht begünstigter Forderungen	657
XXXI. Pfändung eines Wechsels. Bestellung eines Kurators zur Einziehung	659
XXXII. Anderweitige Verwertung einer gepfändeten Forderung an Stelle der Überweisung	667
XXXIII. Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer bücherlich sichergestellten Forderung.	673
XXXIV. Pfändung und Überweisung an Zahlungsstatt einer bücherlich sichergestellten Forderung und Übertragung der an Zahlungs- statt überwiesenen Forderung	675
XXXV. Pfändung und Überweisung an Zahlungsstatt einer bücherlich nicht sichergestellten Forderung	677
XXXVI. Pfändung von in Gewahrsame eines Dritten befindlichen Sachen mit Eventualantrag auf Pfändung des Anspruches auf Herausgabe	677
XXXVII. Pfändung eines Anspruches auf Herausgabe von beweglichen Sachen. Überweisung zur Einziehung. Verkauf	680
XXXVIII. Exekution auf den Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe oder Leistung von Sachen, welche in einem Safedepot für ihn erliegen.	686
XXXIX. Exekution durch Pfändung des Anspruches des Verpflichteten auf Leistung einer unbeweglichen Sache (§ 328 EO.)	688
XL. Exekution auf Ausfolgung einer Vermögensmasse, Teilung, Aus- scheidung des Antelles (§§ 331, 333 EO.)	692
XLI. Exekution auf einen Geschäftsanteil einer Gesellschaft mit be- schränkter Haftung durch Pfändung und Verkauf (Versteigerung)	696
XL I a. Exekution auf einen Geschäftsanteil einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Einigung auf den Übernahmspreis und Übernahme)	702
XLII. Exekution auf eine Fabrik durch Pfändung und Zwangsverwaltung	705
XLIII. Exekution auf ein Bestandsrecht; Verwertung, Einstellung nach § 39/8 EO.	711
XLIV. Exekution auf ein konzessioniertes Gewerbe durch Pfändung und Zwangsverwaltung, verbunden mit Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen	718

	Seite
XLV. Pfändung und Zwangsverpachtung eines konzessionierten Gewerbes durch öffentliche Versteigerung	724
XLVa. Exekution auf ein konzessioniertes Gewerbe durch Pfändung und Verpachtung aus freier Hand	740
XLVI. Exekution auf ein Patentrecht durch Pfändung und Verkauf...	747
XLVII. Pfändung und Zwangsverwaltung eines Fruchtgenußrechtes....	754
XLVIII. Exekution zur Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen...	756
XLVIIIa. Exekution zur Erwirkung von Leistungen aus einem Raten-geschäfte	759
XLIX. Exekution durch zwangsweise Räumung	761
L. Exekution des Anspruches auf Einräumung bürgerlicher Rechte (§ 350 EO.). Der Verpflichtete ist als Eigentümer eingetragen..	765
LI. Exekution des Anspruches auf körperliche Teilung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 351 EO.)	766
LII. Exekution des Anspruches auf gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung	773
LIII. Exekution zur Erwirkung einer Handlung des Verpflichteten, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann (vertretbare Handlung) (§ 353 EO.)	786
LIV. Exekution des Anspruches auf eine Handlung des Verpflichteten, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt (unvertretbare Handlung, § 354 EO.)	789
LV. Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§ 355 EO.)	792
LVI. Exekution zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung. Er-zwingung der Übernahme eines Scheidebriefes	797
LVII. Exekution zur Sicherstellung. Aufhebung bereits vollzogener und Unterlassung der Vornahme weiterer Exekutionshandlungen nach § 376, Z. 3 EO.	801
LVIIa. Exekution zur Sicherstellung gemäß § 371a EO.....	805
LVIII. Einstweilige Verfügung durch Hinterlegung, Verwahrung beweglicher Sachen. Widerspruch, Verhandlung und Entscheidung über den Widerspruch	807
LIX. Einstweilige Verfügung durch Erlassung des gerichtlichen Verbotes der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher Sachen, verbunden mit dem Antrage auf einstweilige Verfügung durch gerichtliches Drittverbot. Rekurs. Einschränkung der Verfügungen	816
LX. Einstweilige Verfügung durch Ermächtigung zur Zurückbehaltung von Sachen, die sich in der Gewahrsame der gefährdeten Partei befinden; Antrag auf Festsetzung des Schadenersatzes nach § 394 EO.	823
LXI. Einstweilige Verfügung durch Gebot oder Verbot von Handlungen	827
LXII. Einstweilige Verfügung durch Verwaltung einer Liegenschaft...	830
LXIII. Einstweilige Verfügung zum Zwecke der Sicherung der Person durch Verhaftung	834
LXIV. Einstweilige Verfügung zur Bestimmung eines einstweilen vom Manne seiner Gattin zu leistenden Unterhaltes und Bewilligung des abgesonderten Wohnortes	837
LXV. Einwendungen gegen den Anspruch; Oppositionsklage (§ 35 EO.)	840
LXVI. Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung (§ 36 EO.)	845
LXVII. Widerspruchsklage (§ 37 EO.)	849
LXVIII. Klage zur Geltendmachung eines Pfand- und Vorzugsrechtes (§ 258 EO.)	855
LXIX. Klage nach § 368 EO.	856
LXX. Klage zur Erledigung eines auf den Rechtsweg verwiesenen Widerspruches	861
LXXI. Erledigung durch den selbständigen Leiter der Kanzlei; Rekurs; Stattgebung des Rekurses durch den Richter erster Instanz....	866
Sachverzeichnis	869

Abkürzungsverzeichnis

- abGB. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Abs. = Absatz.
AHVdg. = Auktionshallenverordnung.
Allg. Bergg. = allgemeines Berggesetz.
Amtsbl. = Amtsblatt.
Anm. = Anmerkung.
AnwZtg. = Anwaltszeitung.
AO. = Ausgleichsordnung.
Ausf. = Ausfertigung.
Außerstreitg. = Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.
B. = Beschluß.
Beil. = Beilage.
Bez. = Bezirk.
BKA. = Bundeskanzleramt.
BKÄV. = Bundeskanzleramtsverordnung.
BIZ. = Blattzahl.
BU. = Beglaubigungsurkunde.
BVerfG. = Bundesverfassungsgesetz.
DienstA. = Dienstanzweisung.
EForm. = Formular des amtlichen Formularienbuches.
EG. = Einführungsgesetz.
EG.Wien = Exekutionsgericht Wien.
Entsch. = Entscheidung.
EO. = Exekutionsordnung.
Erl. = Erlaß.
ExNov. = Exekutionsnovelle.
EZ. = Einlagezahl.
ff. = folgende.
FME. = Finanzministerialerlaß.
G. = Gesetz.
GebG. = Gebührengesetz.
GebNov. = Gebührennovelle.
GG. (GBG.) = Grundbuchsgesetz.
Geo. = Viertes Hauptstück der Geschäftsordnung, kundgemacht mit Dienstanzweisung vom 27./10. 1927, JABl. Nr. 17.
GENov. = Gerichtsentlastungsnovelle.
GefStG. = Gefälligstrafgesetz.
GerH. = Gerichtshalle.
GewO. = Gewerbeordnung.
GIU. = Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey-Krupsky.
GIU. n. F. = für die Entscheidungen der vorbezeichneten Sammlung seit 1898.
GMV. = Gesamtministeriumverordnung.
GOG. = Gerichtsorganisationsgesetz.
GZ. = Gerichtszeitung.
HAG. = Handelsagentengesetz.
HD. = Hofdekret.
HandGG. = Handelsgesetzbuch.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
HKD. = Hofkanzleidekret.
HM. = Handelsministerium.
JABl. = Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung.
JAÜ. = Übersetzungsbureau des Justizministeriums.
JGS. = Justizgesetzsammlung.
JM. = Beantwortung der dem Justizministerium vorgelegten Fragen über Bestimmungen der neuen Prozeßgesetze.
JMABl. = Amtsblatt des Justizministeriums.
JME. = Justizministerialerlaß.
JMVBl. = Justizministerialverordnungsblatt.
JN. = Jurisdiktionsnorm.
JudB. = Judikatenbuch des Obersten Gerichtshofes.
JurBl. = Juristische Blätter.
Kals. = Kaiserlich.
Kal. = Kalender (Geschäftskalender).
Kd. = Kundmachung.
KNr. = Konskriptionsnummer.
KO. = Konkursordnung.
LG. = Landesgesetz.
LGBL. = Landesgesetzblatt.
LS. = loco-sigilli.
Mag. = Magistratisch.
Mat. = Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozeßgesetzen, 2 Bd. 1897.
MietG. = Mietengesetz.
ME. = Ministerialerlaß.
MV. (MVdg.) = Ministerialverordnung.
Mittlg. = Mitteilung im Verordnungsblatte.
NatRat. = Nationalrat.
NDOE. = Nach Diktat ohne Einwendung.

- NO. = Notariatsordnung.
 NotZtg. = Notariatszeitung.
 Nr. = Nummer.
 Öst. = Österreich.
 OLG. = Oberlandesgericht.
 ONr. = Ordnungsnummer.
 OV. = Originalvollmacht.
 OV. b. a. = Originalvollmacht bereits
 ausgewiesen.
 P. = Punkt.
 Parz.-Nr. = Parzellennummer.
 Pat. = Patent.
 PersStG. = Personalsteuergesetz.
 PGS. = Politische Gesetzessammlung.
 PIB. = Plenarbeschluß.
 PZ. (Postz.) = Postzahl.
 RAO. = Rechtsanwaltsordnung.
 RAT. = Rechtsanwaltsstarif.
 RegVorl. = Regierungsvorlage.
 RGBl. = Reichsgesetzblatt.
 RealschO. = Realschätzungsord-
 nung.
 RichtZtg. = Richterzeitung.
 Rubr. = Rubrik.
 S. = Seite.
 s. A. = samt Anhang.
 Slg. = Sammlung von Entscheidungen
 des Obersten Gerichtshofes, begrün-
 det von Dr. Rudolf Novak.
- SpruchRep. = Spruchrepertorium des
 Obersten Gerichtshofes.
 St. = Stampiglie.
 StG. = Strafgesetz.
 StGBI. = Staatsgesetzblatt.
 StPO. = Strafprozeßordnung.
 StV. = Staatsvertrag.
 SZ. = Entscheidungen des Obersten
 Gerichtshofes in Zivil- und Justiz-
 verwaltungssachen, veröffentlicht von
 seinen Mitgliedern.
 Teilnov. = Teilnovelle.
 VBl. = Verordnungsblatt.
 Vdg. (V.) = Verordnung.
 VollzA. = Vollzugsanweisung.
 VVG. = Verwaltungsvollstreckungs-
 gesetz.
 WO. = Wechselordnung.
 Z. = zur.
 Z. B. = Zum Beispiel.
 Zentrbl. = Zentralblatt für die ju-
 ristische Praxis.
 Ztschr. f. öff. Recht = Zeitschrift für
 öffentliches Recht.
 ZPO. = Zivilprozeß.
 ZPOform. = Zivilprozeßformular des
 amtlichen Formularienbuches.
 ZRS. = Zivilrechtssachen.
 Zustbl. = Zustellblatt.

In den Aktenmustern ist der Vordruck von verwendeten Formularen in gewöhnlicher, der Text des Sachverhaltes in Kursivschrift gedruckt.

Erster Teil

A. Literatur

**B. Gesetz vom 27. Mai 1896 über das
Exekutions- und Sicherungsverfahren
(Exekutionsordnung)**

A. Literatur

(alphabetisch nach dem Namen des Verfassers.)

Bei Benützung des Literaturnachweises zu beachten:

In diesem Nachweise ist die Literatur nach dem Stande vom 1. März 1928 berücksichtigt.

Aufgenommen wurden:

1. Kommentare, Systeme.

2. Einzeldarstellungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Die Werke der Gruppe 1, welche — namentlich die Kommentare — nach den Paragraphen des Gesetzes oder doch wenigstens nach dessen Abschnitten aufgebaut sind, wurden bei den einzelnen Gesetzesstellen nicht neuerlich angeführt, wohl aber jene der Gruppe 2, sofern diese nicht schon in den Werken der Gruppe 1 zitiert sind.

I. Kommentare und Systeme, Formularienbücher

Canstein R. (Freiherr von): in Leske und Löwenfeld Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. 3. Bd., S. 254. 1901.

Czoernig Ferdinand (Freiherr von): Vorlesungen über die Exekutionsordnung, 1898.

Fellner Peter (Freiherr von Feldegg) und Ohmeyer Camillo (Edler von): Die österreichische Exekutionsordnung in der Spruchpraxis. 1902.

Formularienbuch, amtliches, zur Zivilprozeß- und Exekutionsordnung herausgegeben vom Justizministerium. 4. Aufl. 1917.

Fürstl Karl: Die österreichischen Zivilprozeßgesetze mit Erläuterungen (2. Bd., Die Exekutionsordnung). 1898.

Heller Michael, Kommentar zur Exekutionsordnung in der österreichischen Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Max Ehrenreich. 2. Aufl.

Heller Michael und Trenkwalder Franz: Die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung. 2. Aufl. 1912.

Neumann Georg: Die Exekutionsordnung, systematisch dargestellt. 1900.

Derselbe: Kommentar zur Exekutionsordnung. II. Aufl. (III. Aufl. im Erscheinen).

Pollak Rudolf: System des österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes. 1906.

Schuster Maximilian (von) Bonott: Österreichisches Zivilprozeßrecht. III. Aufl. 1897.

Sperl Hans, Systematischer Grundriß der Rechtsquellen, Literatur und Praxis des österreichischen Zivilprozeß- und Exekutionsrechtes. 1903.

Vittorelli Paul (von)-Bloch Alfred (von)-Fischböck Hans: Schriftsätze im Exekutions- und Sicherungsverfahren. II. Aufl. 1919.

Walker Gustav-Jaitner Otto: Österreichisches Exekutionsrecht. III. Aufl. 1925.

Walker Gustav: Internationales Privatrecht. III. Aufl. 1924.

Vergleiche auch die Kommentare und Systeme zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und zum Handelsrecht.

II. Varia (alphabetisch nach dem Namen des Verfassers)

Fischl Hans: Die einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung, 1919.

Fröhlich Viktor: Zehn Jahre Exekutionsordnung. JurBl. 1908, Nr. 2.

- Geller Leo: Theorie und Praxis des Exekutionsrechtes. Zentrbl. 1919, Bd. 37, S. 593.
- Derselbe: Erlöschung und Erledigung des Pfandrechtes (zugleich eine Kritik des „Verfügungsrechtes des Eigentümers über die Hypothek“). Zentrbl. 1918, Bd. 36, S. 1.
- Klang Heinrich: Einstweilige Verfügungen zum Schutze des Liegenschaftsgläubigers gegen Verschlechterung der Pfandsache. GZ. 1903, Nr. 39ff.
- Derselbe: Bemerkungen zu den sachenrechtlichen Bestimmungen der Zivilprozeßnovelle. 1917.
- Derselbe: Pfandrechtsschutz bei der Feuerversicherung. NotZtg. 1918, Nr. 11, S. 84, Nr. 12, S. 95.
- Derselbe: Ein Vorschlag zur Geschäftsvereinfachung bei der Zwangsverwaltung von Liegenschaften. GZ. 1913, S. 429.
- Lehmann Arnold: Die Zwangsversteigerung nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896. 1906.
- Lenhoff Artur: Der Eigentumserwerb an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken, 1917.
- Lichtblau Ludwig: Die Gerichtsentlastungsnovelle auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes. GZ. 1914, Nr. 32, S. 322.
- Mück Heinrich: Die einstweiligen Verfügungen nach der österreichischen Exekutionsordnung 1901.
- Muhr Josef: Zivilprozessual- und exekutionsrechtliche Fragen auf dem Gebiete des Wucherrechtes. GZ. 1919, Nr. 7, 8.
- Neumann-Ettenreich: Einstweilige Verfügungen. Zentrbl. 1901, S. 122.
- Nothnagel Walter: Exekution durch soziale Interessengruppen. 1899.
- Petschek Georg: Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. 1901.
- Derselbe: Einhebung von Geldstrafen und anderen Beträgen durch die Gerichte. 1915.
- Derselbe: Ziffermäßig nicht bestimmte Exekutionstitel. GZ. 1922, S. 81.
- Derselbe: Relativ unbeachtliche Entscheidungen. Festnummer der GZ. 1924.
- Pollak Rudolf: Zur Lehre von den Exekutionsobjekten. GZ. 1911, S. 24ff.
- Rintelen Anton: Die einstweiligen Verfügungen. 1905.
- Derselbe: Das richterliche Belastungs- und Veräußerungsverbot. GZ. 1904, Nr. 36 bis 38.
- Derselbe: Exekution auf Sachen in fremder Gewahrsame und auf Leistungsansprüche. 1903.
- Schenk Josef: Die zivilprozessualen Bestimmungen des Friedensvertrages. 1919.
- Schubert-Soldern Egon (Ritter von): Die Zwangsverwaltung und die Verwahrung und Verwaltung nach Exekutionsrecht. 1903.
- Schwind Ernst: Wesen und Inhalt des Pfandrechtes. 1899.

B. Gesetz

Bei Benützung zu beachten:

Jedem Paragraph sind beigelegt:

1. Verweisung auf Bestimmungen anderer Gesetze usw.
2. Materialien unter Anführung der betreffenden Seite.
3. Formularien.
4. Das entsprechende Aktenmuster des II. Teiles dieses Werkes.
5. Entscheidungen.
6. Literatur (unter Berücksichtigung der Bemerkung beim Literaturnachweis).

Gesetz vom 27. Mai 1896, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, RGBl. Nr. 78

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. (1) Das Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) tritt in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern gleichzeitig mit dem Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) als Vorschrift für das Verfahren bei Exekutionen und einstweiligen Verfügungen in Wirksamkeit, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind.

(2) Mit demselben Tage verlieren, soweit nicht dieses Gesetz oder die Exekutionsordnung eine Ausnahme enthält, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, welche in der Exekutionsordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit.

Siehe: a) Art. 310, 311 HGB., § 120 KO.; b) MV. 2. Febr. 1852, RGBl. 42 (Sparkassen); c) § 21, MV. 24. Juni 1864, RGBl. 56 (Statuten der Pfandleihgesellschaft in Wien); d) § 15 G. 1. April 1875, RGBl. 67 (Börsengeschäfte); e) § 4 G. 23. März 1885, RGBl. 48 (Pfandleihanstalten); f) §§ 32 bis 35 G. 28. April 1889, RGBl. 64 (Lagerhaus).

Entsch.: In Kraft geblieben sind: 1. Das Hofdekret 18. Juli 1828 JGS. 2354 über den Schutz der Ansprüche der Hypothekargläubiger auf Brandschadenvergütungen. 8. Juni 1904, Jud. B. Nr. 162, Gl. U. n. F. 2717.

2. § 18/1 des Syndikats-G.12./7. 1872, RGBl. 112, über die Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung. 23. Mai 1911, Gl. U. n. F. 5480.

3. Die kridamäßige Liegenschaftsversteigerung erfolgt nach den Vorschriften der EO. 20. Aug. 1913, Gl. U. n. F. 6546. (Siehe jetzt § 119 KO.)

Art. II. Insbesondere verliert die Bestimmung der Resolution vom 31. Oktober 1785, J. G. S. Nr. 489, lit. qq, daß sich die Parteien auch in der Exekutionsführung einem Schiedsrichter unterwerfen können, sowie die auf Grund dieser Bestimmung einzelnen Schiedsgerichten durch Privilegium oder staatlich genehmigte Statuten eingeräumte Befugnis, die Exekution ihrer Schiedsprüche zu bewilligen, ihre Wirksamkeit.

Art. III. (1) Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellten Schuldigkeiten sowie von solchen Forderungen des Staatsschatzes, rücksichtlich deren die Entscheidung und Liquidierung den Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, ferner die bestehenden Vorschriften über die Sicherstellung der Gefällstrafen, über die Sicherstellung der Forderungen aus Bestandverträgen über öffentliche Gefälle und über die Einbringung solcher Forderungen bleiben in Wirksamkeit.

(2) Soweit nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatze bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet, kommen in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Exekution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Exekutionsordnung zur Anwendung. Inwiefern der Verpflichtete oder ein Dritter den Anspruch oder die Forderung im Rechtswege bestreiten oder gegen die Exekution im Rechtswege Widerspruch erheben kann, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Exekution betroffenen Gegenständen (§ 37 der Exekutionsordnung) sind ausschließlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung maßgebend. Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden, an welchen die behaupteten Rechte bestehen sollen.

Siehe Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. 276 und die BKAV. 28. Dez. 1925, BGBl. 446, sowie die Erläuterungen im JABl. 1925, S. 101, 115 und 1926, S. 9.

Art. IV. Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten in bezug auf die Exekutionsführung im politischen oder gerichtlichen Wege als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte bleiben mit der Einschränkung unberührt, daß ohne Rücksicht auf die darüber in den Statuten enthaltenen abweichenden Bestimmungen:

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Exekutionsvollzuge ausschließlich die bezüglichen Vorschriften der Exekutionsordnung Anwendung zu finden haben;

2. bei einer Zwangsverwaltung zugunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§ 106 bis 108 der Exekutionsordnung maßgebend sind;

3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zu einem Exekutionsverfahren zu beurteilen sind;

4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§ 277 und 280, Absatz 2, der Exekutionsordnung zu gelten haben.

Siehe: 1. Öst. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe: FinME. 6. Nov. 1855, RGBl. 186.

2. Allg. Öst. Bodenkreditanstalt: Art. 69 bis 72, 96 bis 100, 104 bis 110, 113, 114 E. 1. Juni 1864, RGBl. 49.

3. Öst. Nationalbank: Art. 67, 68, 110, 111, 117 bis 120 G. 14. Nov. 1922, BGBl. 823.

Entsch.: 1. Die bezüglich der Schätzung von Liegenschaften ein Vorrecht genießenden Kreditanstalten können dieses im Falle des Beitrittes nach bereits erfolgter Schätzung nicht geltend machen. 14. März 1905, Gl. U. n. F. 2988.

2. Siehe: Spruch Rep. Nr. 231 bei § 140.

Art. V. Die Bestimmungen der Artikel III und IV, lit. b) bis d) der Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bleiben mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Versteigerungsverfahren (lit. d) nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zum Versteigerungsverfahren zu beurteilen sind.

Entsch.: Den Sparkassen kommen die Vorrechte der staatlich beaufsichtigten Kreditanstalten nicht zu. 27. Dez. 1876, Gl. U. 6330.

Art. VI. Die gesetzlichen Vorschriften, zufolge deren gewisse Sachen dem Verkehre überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigentumserwerbes Beschränkungen unterworfen sind, behalten auch in Hinkunft für das Exekutionsverfahren ihre Geltung.

Art. VII. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen Geldforderungen oder einem zugunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, bleiben in Wirksamkeit.

- Entsch.: Unzulässig ist die Exekution: 1. Auf das Erbrecht im Ganzen. 19. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1475 u. a. m.
 2. Auf einen Anteil der Verlassenschaft. 19. April 1899, Gl. U. n. F. 585.
 3. Auf den dem Verpflichteten angefallenen Erbteil. 29. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1741.
 4. Auf das Gesandtschaftsgebäude eines fremden Staates. 15. März 1921, SZ. III/32.
 5. Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über einen Ausländer im Ausland bildet keinen Aufschubungsgrund für die im Inlande geführte Exekution. 6. März 1923, SZ V/48.

Art. VIII. Insbesondere bleiben unberührt:

1. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 über die Beschränkung gerichtlicher Exekutions- und Sicherstellungsmaßregeln hinsichtlich der Gerätschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernissen der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole und über die Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen, rücksichtlich welcher die Staatsverwaltung die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt;
2. die Vorschriften des Hofdekretes vom 11. Mai 1841, J. G. S. Nr. 535, über die Beschränkung des Pfandrechts erwerbes und der Veräußerung in Ansehung des bei den Verlegern befindlichen Tabakmaterials;
3. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 31. März 1853, R. G. Bl. Nr. 91, über die Unzulässigkeit der Verpfändung und Veräußerung der Befugnis zur Pulvererzeugung und über den Ausschluß von gerichtlichen Sicherstellungs- oder Exekutionsmaßregeln in Ansehung des Schießpulvers, der zur Erzeugung desselben notwendigen Materialien sowie der hierzu nötigen Geräte und sonstigen Erfordernisse;
4. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung über die in zollämtlicher Behandlung befindlichen Waren;
5. die Vorschriften des Hofdekretes vom 16. Mai 1793, J. G. S. Nr. 103, über die Beschränkung des gerichtlichen Verbotes und der gerichtlichen Exekution auf die während eines Krieges zur Verführung von Äraialgut bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Gerätschaften und auf den Lohn des Schiffmeisters;

6. die Vorschriften der Hofdekrete vom 13. Mai 1814, J.G.S. Nr. 1086, und vom 15. Februar 1815, J.G.S. Nr. 1132, über die Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen während der Dauer eines vom Staatsärar mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen Kontraktes;

7. die Vorschriften des Patentes vom 5. November 1837, J.G.S. Nr. 240, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder eines Pfandrechtes auf die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann auf die von diesen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder sowie auf für den Dienst bestimmte Transportmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften und auf die den Postanstalten übergebenen, dem Adressaten noch nicht ausgehändigten Sendungen;

8. die Vorschriften des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 50, über die Exekution auf das Kirchen- und Pfründenvermögen;

9. die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, R.G.Bl. Nr. 144, und der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886, R.G.Bl. Nr. 151, über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen;

10. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. April 1889, R.G.Bl. Nr. 64, über die Unzulässigkeit von Exekutions- und Sicherstellungsmaßnahmen in Ansehung von Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, und in Ansehung der dem Inhaber des Lagerbescheines oder des Lagerpfandscheines an der Ware zustehenden Rechte.

Entsch. Zu Zahl 2: 1. Zulässigkeit der Zwangsverwaltung eines Tabak- und Stempelschleißes. 2. Mai 1906, Gl. U. n. F. 3405.

2. Zulässigkeit der Exekution auf Tabak- und Stempelschleiß-Provisionen. 14. März 1911, Gl. U. n. F. 5396.

Zu Zahl 3: 3. Waren des Verpflichteten, die sich in zollamtlicher Verwahrung befinden, können ohne Rücksicht auf die Herausgabebereitschaft des Zollamtes gepfändet werden. 25. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1479.

Zu Zahl 6: 4. Die HD. v. Jahre 1814 und 1815 sind durch das HD. v. 21. Aug. 1838, JGS. 291 nicht gegenstandslos geworden. 25. Juni 1918, GH. 1918, S. 154 (dazu auch 1. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7462).

5. Unzulässigkeit der Zwangsverwaltung der Beträge, die der Verpflichtete (vor Lösung des Vertrages) für geliefertes Pulver zu fordern hat. 5. Febr. 1895, Gl. U. 15.397.

6. Pfändung und Verwahrung von Gegenständen, die zur Ausführung von Lieferungen an das Militärärar benötigt werden, ist unzulässig. (HD. 13. Mai 1814, JGS. 1086.) 22. Febr. 1915, R XIII 87/15 (E XII 3336/14 EG. Wien).

7. Siehe auch die Entscheidungen bei Art. IX, §§ 7, 28.

Art. IX. Desgleichen bleiben unberührt:

1. [die Vorschriften des Hofkanzleidekretes vom 29. September 1835, J.G.S. Nr. 84, über die Beschränkung der Exekution auf Militärheiratskautionen;

2. die Vorschriften der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 75) über die Beschränkung der Exekution auf Notariatskautionen;]

3. die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1885, R.G.Bl.

Nr. 48, über die Beschränkung der Exekution auf die vom Inhaber eines Pfandleihgewerbes erlegte Kautio;

4. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, über die Unzulässigkeit von Verboten und Exekutionen auf die bei dem Postsparkassenamte eingelegten Spargelder, beziehungsweise auf die Postsparkassen-Einlagebücher;

5. die Vorschriften des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen, mit der aus § 299 der Exekutionsordnung sich ergebenden Änderung;

6. die Vorschriften über die Beschränkung von Verboten und Exekutionen auf Verpflegsbeiträge, Witwengehalte, Versorgungsbeiträge, welche von den nachfolgenden Anstalten und Vereinen gewährt werden, und zwar:

a) vom Institut zur Verpflegung der zum Dienste unfähig gewordenen Handlungsdienner (Privat-Pensionsinstitut für Wiener Handlungskommis);

b) von der Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juristischen Fakultät;

c) von der Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juristischen Dokorenkollegiums in Wien;

d) von der medizinischen und chirurgischen Witwensozietät in Wien;

(e) von der Versorgungsanstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advokaten und Mitglieder der dortigen juristischen Fakultät;

f) von dem Prager Witwen-, Waisen- und Taubstummeninstitut;]

[7. die Vorschriften des Hofdekretes vom 23. März 1793, J. G. S. Nr. 94, über die Unzulässigkeit eines Verbotes auf die Präbenden von Stiftsdamen;]

[8. die Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, mit der Abänderung, daß im Falle einer Exekution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß;]

9. die Vorschriften der §§ 24 bis 26 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, über die Beschränkung der Exekution auf die Bezüge eines richterlichen Beamten im Falle der Hercinbringung eines Rückersatzanspruches des Staates;

10. die Vorschriften der Gesetze vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Sicherstellung und Exekution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, und vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene verliehen werden, mit der Abänderung, daß im Falle einer

Exekution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren, sowie im Falle einer Exekution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben muß;]

[11. die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, über die Unzulässigkeit von Verboten und Exekutionen auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter;]

12. die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, über die Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung der dem Entschädigungsberechtigten, beziehungsweise Versicherten auf Grund dieser Gesetze gegen die Unfallversicherungsanstalt, die Krankenkasse, die Bruderlade oder gegen die registrierte Hilfskasse zustehenden Forderungen;

[13. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 120, über die Beschränkung von Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung von Forderungen an den Kaiser-Franz-Joseph-I.-Landesversicherungsfond in Prag.]

Zu Zahl 1, 6, Punkt e) u. f), 7, 8, 10, 11, 13: aufgehoben durch JMV. 1. Sept. 1922, BGBl. 646.

Zu Zahl 4: Postsparkasseng. 29. Dez. 1926, BGBl. 9/27.

Entsch. Zu Zahl 5: 1. Das Verbot gilt auch für Ersatzansprüche, die wegen eines Eisenbahnunfalles gegen den Staat erhoben werden. 12. Dez. 1905, Spruch Rep. Nr. 188, Gl. U. n. F. 3244;

2. es gilt bis zur rechtskräftigen Zuerkennung. 7. Juni 1905, Gl. U. n. F. 3084;

3. sowohl für öffentliche und privatrechtliche Forderungen. 21. Aug. 1916, R XIII 478/16 (E XII 1287/15 EG. Wien);

4. jedoch nicht für freiwillige Zessionen. 9. Juli 1912, Slg. 1495.

5. Anwendbarkeit auf Ansprüche gegen eine Gemeinde. 31. Mai 1910, Gl. U. n. F. 5084 u. a. m.

6. Trotz Änderung des § 295 EO. besteht das Erfordernis der Liquidität. 6. Juni 1916, Slg. 1754, 18. Juni 1901, Spruch Rep. Nr. 173, Gl. U. n. F. 1465 und Spruch Rep. Nr. 188, Gl. U. n. F. 3244 u. a. m.; siehe auch die Entscheidungen bei § 7.

7. Die mangels Liquidität der Forderung von Anfang an ungültige Pfändung kann durch die spätere Liquidierung und Anweisung nicht zu einer gültigen werden. 4. Nov. 1915, R XIII 899/15 (E XVII 2216/15 EG. Wien).

8. Siehe Entsch. bei § 7.

Zu Zahl 8: 9. Unzulässigkeit der Exekution auf die dem Verpflichteten auf einmal ausgezahlte Summe der einzelnen zurückbehaltenen und exekutionsfreien Raten. 28. März 1916, R II 125, ZentrBl. 1916, S. 612.

Zu Zahl 12: Unzulässigkeit der Exekutionsführung: 10. auf Forderungen gegen die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der öst. Eisenbahnen; 25. April 1911, Gl. U. n. F. 5453;

11. auf den Anspruch eines Mitgliedes einer Bruderlade auf den Reserveanteil; 10. Sept. 1907, Gl. U. n. F. 3898;

12. außer zugunsten von Unterhaltsforderungen. 10. Febr. 1914, Gl. U. n. F. 6799.

13. Zugunsten von Unterhaltsansprüchen kann auf Unfallsrenten nur in dem für die Unterhaltsexekution festgesetzten Ausmaße Exekution geführt werden. 23. Febr. 1909, Gl. U. n. F. 4539.

Lit. Siehe bei § 295.

Art. X. (1) Die von Lottokollektanten für Rechnung des Staates eingehobenen Gelder können zugunsten von Ansprüchen, die wider den Lottokollektanten gerichtet sind, weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

(2) Die gesetzliche Vorschriften über die Befreiung der Lottogewinnte vom Verbote bleiben unberührt.

Art. XI. Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Telegraphen-, Telephon-Unternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.

Art. XII. Die Vorschriften der Artikel VI bis XI sowie die Vorschriften der Exekutionsordnung, die gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen Geldforderungen ganz entziehen oder derlei Exekutionsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zulassen, gelten auch für das Konkursverfahren.

Siehe: §§ 250 bis 252, 265, 289 a bis 292, 330 EO., §§ 1, 5 KO.

Art. XIII. Unberührt bleiben:

1. die Vorschriften des § 47 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen;

2. die Vorschriften über die Zustellung von gerichtlichen Bescheiden, durch welche bürgerliche Eintragungen bewilligt werden, wenn gleich diese Zustellung im Laufe einer Exekution erfolgt;

3. die Vorschriften des § 19 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die von Amts wegen zu verfügende Einleitung eines Exekutionsverfahrens;

4. die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. November 1852, R. G. Bl. Nr. 227, und vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, über die Art der Eintreibung und Umwandlung der Geldstrafen, welche von den Gerichten im Zivil- und Strafverfahren verhängt werden;

5. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Sicherung von Rechten und Ansprüchen durch grundbücherliche Vormerkung;

6. die Vorschriften des Hofdekretes vom 5. November 1819, J. G. S. Nr. 1621, über die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse zur Sicherstellung des Miet- und Pachtzinses, mit der Beschränkung, daß das gesetzliche Pfandrecht sich nicht auf Fahrnisse erstreckt, die der Pfändung entzogen sind;

7. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Bedingungen und Wirkungen der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Anmerkung der Hypothekarklage,

der Anmerkung des Streitiges sowie über die Zuständigkeit zur Bewilligung dieser Anmerkungen;

[8. die Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1884, R. G. Bl. Nr. 36, über die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage;]

9. die Vorschriften des Artikels 310, Handelsgesetzbuch, und des § 47 des Einführungsgesetzes zu demselben über den öffentlichen Verkauf eines Pfandes.

Zu Zahl 2: § 123 ff., G. 25. Juli 1871, RGBl. 95 (Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes).

Zu Zahl 4: § 220 ZPO., § 409 StPO. in der Fassung 20. Juli 1912, RGBl. 142. § 23 Scheck-G. 3. April 1906, RGBl. 84.

Zu Zahl 6: § 1101 ABGB.

Zu Zahl 8: Aufgehoben durch § 43 KO. (siehe auch § 20 AnfO.).

Zu Zahl 9: Art. 310, 374, 375, 382, 409, 412 HGB.

Entsch. Zu Zahl 6: 1. Für den Rang des Pfandrechtes ist die Einbringung der Fahrnisse maßgebend. 18. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3603.

2. Die Wirksamkeit ist unbefristet. 21. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1534.

3. Gegen die pfandweise Beschreibung kann Widerspruch (§ 397 EO.) erhoben werden. 18. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3603;

4. sie ist zulässig zur Sicherstellung eines Beitrages für die Zentralheizung. 4. Juli 1923, SZ. V/185;

5. sie kann ungeachtet der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mieters erfolgen. 20. Juli 1910, R I 479 JurBl. 1910, S. 515.

5a. Das gesetzliche Vermieterpfandrecht kann vom Zessionar geltend gemacht werden. 13. März 1917, Präs. III/17, Jud. B. 247, Gl. U. n. F. 1769.

6. Kein Kostenanspruch des Antragstellers für den erfolgreichen Rekurs gegen die Abweisung der pfandweisen Beschreibung. 4. Juli 1923, SZ V/185.

7. Siehe Jud. B. 156 bei § 286 EO. und § 1101 ABGB.

Zu Zahl 7: 8. Die Rekursfrist gegen Beschlüsse auf Bewilligung oder Verweigerung der Streitnanmerkung ist gemäß § 127 GBG. zu berechnen. 20. Mai 1924 SZ. VI/190.

9. Bedingungen und Wirkungen der Streitnanmerkung nach den Vorschriften des GBG. 27. Jän. 1920, SZ. II/7.

Zu Zahl 9: 10. Der Verkauf nach Art. 343 HGB. ist vom Gerichte weder zu bewilligen noch durchzuführen. 17. Jänner 1899, Gl. U. n. F. 465.

11. Der Verkauf nach Art. 310 und 375 HGB. sowie nach § 47 EG. zum HGB. erfolgt im außerstreitigen Verfahren. 22. April 1900, Gl. U. n. F. 1861;

12. Rekursfrist acht Tage (§ 47 EG. zum HGB.) 24. Mai 1898, Gl. U. n. F. 192.

13. Zuständigkeit des Bezirksgerichtes zur Bewilligung des Zwangsverkaufs nach Art. 310 HGB. bei Forderungen unter der Zuständigkeitsgrenze. 19. Aug. 1903, Gl. U. n. F. 3262.

Art. XIV. Unberührt bleiben:

1. die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersteher einer Liegenschaft;

2. die bestehenden Vorschriften, durch welche den Leistungen für kirchliche und Schulzwecke ein gesetzliches Pfandrecht oder ein Vorrecht eingeräumt ist.

Art. XV. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 265 der Exekutionsordnung bleiben unberührt die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 120, über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinkulierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, sowie über die Erwirkung eines gerichtlichen Verbotes in Ansehung derselben.

(2) Die Rangordnung der an solchen Obligationen erworbenen Pfandrechte richtet sich hinsichtlich der Obligation selbst und der Zinsenkoupons nach dem Zeitpunkte der Pfändung (§§ 253, 256 und 257 der Exekutionsordnung), wenn aber die Zinsen bei einer öffentlichen Kasse ohne Koupons erhoben werden, sind für den Erwerb und den Vorrang des Pfandrechtes die Bestimmungen der §§ 295 und 300 der Exekutionsordnung maßgebend.

Art. XVI. (1) Sofern in der Exekutionsordnung auf Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95) verwiesen wird, haben in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, die entsprechenden, für das Verfachbuch geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

(2) Die Bestimmungen der Exekutionsordnung, die den Bestand von öffentlichen, nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes geführten Büchern zur Voraussetzung haben, sind in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sinngemäß anzuwenden. Die näheren Vorschriften über diese Anwendung und über die Durchführung aller auf öffentliche Bücher sich beziehenden Bestimmungen der Exekutionsordnung in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden, sowie die Festsetzung, welche der bezüglichen Bestimmungen der Exekutionsordnung in diesen Ländern nicht zur Anwendung gelangen sollen und welche Maßregeln in diesem Falle bei Exekutionsführungen an Stelle der in Frage kommenden bürgerlichen Akte zu treten haben, sind im Verordnungswege zu erlassen. Es haben jedoch in den Ländern, in welchen Verfachbücher geführt werden:

1. in Ansehung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§ 87 ff. der Exekutionsordnung), sowie in Ansehung der Sicherung von Geldforderungen durch Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften (§ 374 der Exekutionsordnung) die bisher hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften auch weiterhin zur Anwendung zu kommen;

2. soweit nach der Exekutionsordnung bei der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, bei der Exekution auf Rechte an bürgerlich eingetragenen Liegenschaften oder bei einstweiligen Verfügungen bürgerliche Anmerkungen stattzufinden haben oder zu löschen sind, hat die von Amts wegen zu veranlassende Verfachung der betreffenden Beschlüsse (Bescheide) stattzufinden. Dieser Verfachung kommen die in der Exekutionsordnung der bürgerlichen Anmerkung beigelegten Rechtswirkungen mit der Maßgabe zu, daß sich die Priorität nach dem Tage der Verfachung richtet;

3. außer den in Z. 1 und 2 angegebenen Fällen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung, die sich auf bürgerliche Vormerkungen oder Anmerkungen beziehen, unanwendbar;

4. die Vorschriften, welche in den §§ 145, Absatz 3 und 170, Z. 1, der Exekutionsordnung für Liegenschaften aufgestellt sind, die

in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen sind, haben für alle Liegenschaften zu gelten;

5. die Vorschrift des § 184, Z. 3, hat keine Anwendung zu finden.

Verfachbuch-Vdg. 5. Mai 1897, RGBl. 115 über die Anwendung der EO. in den Verfachbuchländern.

Art. XVII. Unberührt bleiben die Vorschriften des § 4 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75). Für Klagen, womit die Exekutionskraft eines Notariatsaktes bestritten wird, haben die Bestimmungen zu gelten, welche für die im § 36 der Exekutionsordnung bezeichneten Klagen aufgestellt sind. Die Aufschiebung der Exekution (§ 42, Z. 1 der Exekutionsordnung) kann auch angeordnet werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch Urkunden dargetan ist, daß der Notariatsakt mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Aktes als einer öffentlichen Urkunde oder die Exekutionsfähigkeit desselben in der Notariatsordnung abhängig gemacht ist.

Entsch.: 1. Zuständigkeit des Exekutionsbewilligungsgerichtes für die Klage, worin die materielle Gültigkeit eines Notariatsaktes bestritten wird. 4. März 1902, Gl. U. n. F. 1794;

2. oder worin auf Aufhebung des Notariatsaktes gemäß § 35 EO. geklagt wird. 11. April 1900, Gl. U. n. F. 968.

3. Schon in der Klage (und nicht erst im Rechtsmittelverfahren) müssen alle Einwendungen nach Art. XVII und § 36 EO. vorgebracht werden. 30. Dez. 1922, SZ. IV/149.

4. Die Zuständigkeitsbestimmung des Art. XVII EG. zur EO. gilt nur für Klagen, mit denen die Exekutionskraft eines Notariatsaktes bestritten wird. 12. Okt. 1926, SZ. VIII/289.

Literatur

Schwarz Alfred: Kann die Einwendung: Der den Vorschriften des § 3 NO. entsprechende Notariatsakt sei ein Scheinakt, Grundlage einer unmittelbar auf Aufhebung der Exekutionsbewilligung und Einstellung der Exekution gerichteten Klage sein? Welches Gericht ist im Laufe des Exekutionsverfahrens für die Klage auf Aufhebung des Notariatsaktes als Scheinakt zuständig? JurBl. 1913, Nr. 37, S. 436.

Art. XVIII. Für die Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmaßen, auf deren Entziehung rechtskräftig erkannt wurde, haben auch in Hinkunft die Vorschriften der §§ 253 bis 262, allgemeines Berg-G., zu gelten.

Siehe: § 253ff. Allgemeines Berg-G. 23. Mai 1854, RGBl. 146.

Art. XIX. Die Vorschriften der §§ 86 und 373 der Exekutionsordnung gelten auch in Ansehung der gerichtlichen Urteile und anderer diesen gleichstehenden Erkenntnisse der Gerichte in Bosnien und in der Herzegowina, sowie der von diesen Gerichten erlassenen Zahlungsbefehle und der vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche.

Art. XX. Als Inland im Sinne der Exekutionsordnung gilt das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Personen, welche in diesem Gebiete das Staatsbürgerrecht nicht genießen, sind in bezug auf die Vorschriften der Exekutionsordnung als Ausländer anzusehen.

Art. XXI. Insofern sich die Exekutionsordnung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beruft, sind darunter nicht nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch jene des Handelsrechtes und der Wechselordnung und die in anderen Gesetzen enthaltenen Normen des Privatrechtes zu verstehen.

Art. XXII. Die in § 4, Z. 6 und in den §§ 5 und 6 der Exekutionsordnung enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung haben auch auf die Exekution der Erkenntnisse und Vergleiche der Unfallversicherungsschiedsgerichte (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), der Krankenkassenschiedsgerichte (§ 41, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33), der Bruderladenschiedsgerichte (§ 20, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 14) und der Gewerbegerichte (§ 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63) Anwendung zu finden.

Art. XXIII. Weder richterliche Beamte noch der Staat haften für die Vermögensnachteile, die sich daraus ergeben, daß das Gericht es unterlassen hat, gemäß § 77 der Exekutionsordnung wegen fruchtbringender Anlegung gerichtlich hinterlegter Barbeträge von Amts wegen das Geeignete zu verfügen.

Art. XXIV. Sofern sich anläßlich einer Exekutionsführung die Bestellung eines gemeinsamen Kurators der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder indossablen Teilschuldverschreibungen nötig zeigt, um Dritte im Gange ihrer Rechte nicht zu hemmen, kann das Exekutionsgericht von Amts wegen bei dem nach dem Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49, hiefür zuständigen Gerichte die Bestellung eines Kurators beantragen.

Art. XXV. Die Exekution auf Anteile an dem Vermögen einer zum Bergbaubetriebe gegründeten Gewerkschaft (Kuxe) ist nach den Vorschriften über die Exekution auf körperliche bewegliche Sachen durchzuführen.

§ 140 Allgemeines Berg-G. 23. Mai 1854, RGBl. 146.

Entsch.: 1. Feilbietung von Kuxen, 5. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7590;

2. deren Ausrufungspreis ist der Betrag der schuldigen Zubeuß und der belläufigen Gerichtskosten. 18. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2929.

Art. XXVI. Die Bestimmungen des § 72 des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Anmerkung der exekutiven Versteigerung haben für die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung) zu gelten.

Art. XXVII. (1) Wo bestehende Gesetze und Verordnungen, die durch das Inkrafttreten der Exekutionsordnung nicht berührt werden, die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung oder einzelner Sicherungsmaßregeln zulässig erklären, haben in bezug auf die vorzunehmenden Sicherstellungshandlungen und das Verfahren die Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (§§ 370 bis 377) und über einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402) zur Anwendung zu kommen.

Insofern die Zuständigkeit in diesen Gesetzen und Verordnungen nicht anders geregelt ist, sind die fraglichen Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln bei dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu deren Bewilligung berufenen Gerichte anzusuchen.

(2) Demgemäß haben in Hinkunft die Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen und über einstweilige Verfügungen insbesondere zur Anwendung zu kommen:

[1. an Stelle der im § 13 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, zugelassenen sicherstellungsweisen Exekution eines vor Erhebung des Kompetenzkonfliktes vor dem Reichsgerichte ergangenen Urteiles;]

[2. an Stelle der im § 74 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, auf Grund eines noch anfechtbaren Urteiles des Gewerbegerichtes gestatteten Exekution bis zur Sicherstellung;]

3. zur Sicherstellung des Rückersatzanspruches des Staates im Falle des § 25 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Regelung des Klagerechtes der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzung;

[4. wenn der Zivilrichter gemäß § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, die Sicherstellung der Forderung verfügt;]

5. wenn gemäß § 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, auf Grund eines von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisses Sicherstellung begehrt wird.

Zu Zahl 1: Gegenstandslos durch Aufhebung des G. 18. April 1869, RGBl. 44 (jetzt Verfassungsgerichtshof-G. 13. Juli 1921, BGBl. 364, 18. Dez. 1925, BGBl. 454).

Zu Zahl 2: Gegenstandslos durch G. 5. April 1922, BGBl. 229 (Gewerbegerichts-G.).

Zu Zahl 3: Siehe § 602 ZPO.

Zu Zahl 4: Jetzt § 9, 10 Kais. Vdg. 12. Okt. 1914, RGBl. 275 über den Wucher.

Entsch.: 1. Exekution zur Sicherstellung der Erbgebühren bedarf keiner Gefahrenbescheinigung. 23. April 1913, Gl. U. n. F. 6412.

2. Die auf Antrag des Legatars bewilligte Vermögensabsonderung kann auch bei einem Sachlegat gegen Sicherstellung durch den Erben aufgehoben werden. 3. Juni 1919, SZ. I/41.

3. Vor Zustellung des in Steuerstrafsachen in erster Instanz gefällten Erkenntnisses an den Beschuldigten gemäß § 260, Abs. 3 des G. v. 25. Okt. 1896, RGBl. 220 in der Fassung des G. v. 23. Jänner 1914, RGBl. 13, können einstweilige Verfügungen zur Sicherstellung eines Steuerstrafbetrages von den Gerichten nicht bewilligt werden. 28. Okt. 1919, Jud. B. Nr. 3, SZ. I/100.

[Art. XXVIII. (1) Jeder Gläubiger, für dessen vollstreckbare Forderung auf einer Liegenschaft ein Pfandrecht begründet ist oder wegen dessen Forderung Exekution auf eine Liegenschaft stattfindet, kann in Ansehung der ihm vorausgehenden Hypothekarforderungen das dem Eigentümer der Liegenschaft infolge Zahlung oder aus anderen Gründen zustehende Recht auf Löschung der Hypothekarforderung im Rechtswege oder durch Einleitung des Amortisierungs-

verfahrens geltend machen. Dies gilt jedoch nicht in bezug auf die einzelnen Abschlagszahlungen bei Forderungen, die in Annuitäten rückzahlbar sind.

(2) Der Gläubiger, der einen dem Eigentümer zustehenden Lösungsanspruch mittels Klage verfolgt, hat dem Eigentümer gerichtlich den Streit zu verkünden; der Beschluß über die Einleitung des Amortisierungsverfahrens ist auch dem Eigentümer zuzustellen.]

Aufgehoben durch § 42 Dritte Teilnovelle zum ABGB.

Art. XXIX. (1) Wenn dem Anspruche, zu dessen Gunsten auf Grund eines Schiedsspruches Exekution bewilligt wurde, ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, ist die Exekution auf Begehren des Verpflichteten einzustellen. Dieses Begehren kann sowohl mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung als mittels Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist bei dem Gerichte zu erheben, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.

(2) Nach Erhebung des Rekurses oder Anbringung der Klage kann die Exekution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage aufgeschoben werden; für eine solche Aufschiebung haben die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Exekutionsordnung zu gelten.

Art. XXIII, XXV EG. zur ZPO.

Entsch.: Unanwendbarkeit des Art. XXIX auf die Exekution auf Grund eines Urteiles des Börsenschiedsgerichtes. 9. Febr. 1897, Gl. U. 15.959.

Art. XXX. (1) Die auf Grund eines Schiedsspruches bewilligte Exekution ist ferner auf Begehren des Verpflichteten einzustellen, wenn der Verpflichtete den Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Produktion erforderliche Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäfte entspringenden Streitigkeiten dem Spruche eines Schiedsgerichtes unterwerfe. In Bezug auf die Geltendmachung des Einstellungsbegehrens und die Aufschiebung der Exekution haben die Vorschriften des Artikels XXIX Anwendung zu finden; das Einstellungsbegehren des Verpflichteten ist jedoch zurückzuweisen, wenn er in der Verhandlung vor den Schiedsrichtern auf die aus diesem Mangel des Schiedsvertrages sich ergebenden Einwendungen gegen die Exekution ausdrücklich verzichtet hat.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte auf Grund der Artikel XXIII Z. 1 und XXV, Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112) werden durch die Vorschriften dieses und des vorangehenden Artikels nicht berührt.

§ 39 EO., Art. XXIII EG. zur ZPO.

JM. zu Art. XXX EG. z. EO.

Art. XXXI. (1) Vor dem Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung vom Gerichte erster Instanz bewilligte Exekutionsakte sind, sofern im folgenden nichts anderes angeordnet wird, nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften und von den bisher dafür zuständigen Gerichten zu vollziehen.

(2) Nach Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung steht der Anwendung ihrer Vorschriften nicht entgegen, daß die Exekution oder Sicherung auf Grund eines aus der Geltungszeit der bisherigen Gesetze herrührenden Exekutionstitels oder gerichtlichen Aktes beantragt wird.

Art. XXXII. (1) Auf exekutive und sicherstellungsweise Sequestrationen, die vor Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bewilligt wurden und am Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung noch nicht aufgehoben sind, haben vom letzteren Tage an die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Zwangsverwaltung Anwendung zu finden.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften vollzogene Ernennung des Sequesters kann auf Antrag des Verpflichteten oder eines an der Sequestration beteiligten Gläubigers, selbst nach Rechtskraft des bezüglichen Beschlusses, wieder aufgehoben werden, um in Gemäßheit der §§ 106 und 107 der Exekutionsordnung einen Verwalter zu bestellen.

(3) Die dem Gerichte nach der Exekutionsordnung zukommende Mitwirkung an der Zwangsverwaltung, einschließlich der Ernennung des Verwalters, ist dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Art. XXXIII. (1) Vor Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bewilligte exekutive Feilbietungen von Liegenschaften sind vom Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung an nach deren Vorschriften über die Zwangsversteigerung durchzuführen, falls an diesem Tage die Termine zur Vornahme der Feilbietung noch nicht angeordnet waren. Wird gleichzeitig von mehreren Gläubigern auf dieselbe Liegenschaft mittels exekutiver Feilbietung Vollstreckung geführt, so gelten in diesem Falle vom Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung an die übrigen Gläubiger als dem Versteigerungsverfahren desjenigen Gläubigers beigetreten, welchem zuerst die exekutive Feilbietung der Liegenschaft bewilligt wurde.

(2) Wenn die bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung bereits rechtskräftig anberaumten Feilbietungstermine nicht abgehalten werden, weil der Exekutionsführer von dem Feilbietungsverfahren absteht oder dasselbe einstweilen ruhen läßt, und wenn sodann das Feilbietungsverfahren nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung wieder aufgenommen wird, so haben für dieses Verfahren die Vorschriften der Exekutionsordnung zu gelten.

(3) Wenn die Vorschriften der Exekutionsordnung zur Anwendung gelangen, ist das Zwangsversteigerungsverfahren dem nach den Vor-

schriften der Exekutionsordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Art. XXXIV. (1) Eine vor Inkrafttreten der Exekutionsordnung eingeleitete Exekution auf bewegliche Sachen, Rechte oder Forderungen, die bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung noch nicht weiter als zur rechtskräftigen Begründung eines exekutiven Pfandrechtes zugunsten des betreibenden Gläubigers vorgeschritten ist, kann von diesem Tage an nur nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung fortgeführt werden.

(2) Die dem Gerichte hienach zukommende Mitwirkung am Exekutionsverfahren ist dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufenen Gerichte zu übertragen.

Art. XXXV. Die Verteilung des Kaufpreises, welcher durch eine nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften vorgenommene exekutive Feilbietung erzielt wurde, ist nach Inkrafttreten der Exekutionsordnung unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Exekutionsordnung vorzunehmen, wenn nicht am Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung die gerichtliche Verhandlung über die Kaufpreisverteilung bereits begonnen hat. Ungeachtet der Anwendung der Vorschriften der Exekutionsordnung bleiben jedoch für die Kaufpreisverteilung diejenigen Gerichte zuständig, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hiezu berufen waren.

Art. XXXVI. Sofern auf ein bei Beginn der Wirksamkeit der Exekutionsordnung anhängiges Exekutionsverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden sind, hat das Gericht vorkommenden Falles die zur Hinüberleitung der Exekution in das neue Verfahren notwendigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen, insbesondere die Exekutionsbewilligung, unter sinngemäßer Auffassung des Exekutionsbegehrens, den Vorschriften der Exekutionsordnung anzupassen und, falls der Exekutionsvollzug einem anderen Gerichte obliegt, die Rechtssache dem zuständigen Gerichte abzutreten.

Art. XXXVII. Für die zur Zeit des Inkrafttretens der Exekutionsordnung an beweglichen körperlichen Sachen bestehenden exekutiven Pfandrechte ist die im § 256 der Exekutionsordnung festgesetzte Jahresfrist vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit der Exekutionsordnung zu berechnen.

Art. XXXVIII. Wenn auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit der Exekutionsordnung vollzogenen Exekution zur Sicherstellung nach dem Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung eine Exekution zur Befriedigung angesucht wird, so ist dieselbe unter Wahrung der Priorität der erworbenen Pfandrechte nach den Vorschriften der Exekutionsordnung einzuleiten.

Art. XXXIX. (1) Die Entscheidung über die am Tage des Inkrafttretens der Exekutionsordnung anhängigen Gesuche um Be-

willigung eines provisorischen Sicherstellungsmittels sowie der Vollzug dieser gerichtlichen Entscheidung haben nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu erfolgen.

(2) Die Wirkung und Dauer der nach den bisherigen Vorschriften bewilligten und vollzogenen Sicherstellungsmaßregeln ist nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu beurteilen. In Ansehung der persönlichen Befreiung von der Verhängung des sicherstellungsweisen Personalarrestes und in Ansehung des Vollzuges desselben haben jedoch vom Inkrafttreten der Exekutionsordnung an deren Vorschriften auch dann zur Anwendung zu kommen, wenn der Vollzug bereits vor diesem Tage begonnen hat.

Art. XL. Die Bestimmungen der Artikel XXIX und XXX treten mit Kundmachung dieses Gesetzes, die Bestimmungen der Artikel II bis XXVIII und XXXI bis XXXIX mit dem Beginne der Wirksamkeit der Exekutionsordnung in Kraft.

Art. XLI. (1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

(2) Derselbe hat alle zur Einführung und Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und der Exekutionsordnung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit dieselben den Wirkungskreis der anderen Minister berühren, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Gesetz vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), RGBl. Nr. 79

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Teil

Exekution

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Erster Titel

Exekution aus inländischen Akten und Urkunden

Exekutionstitel

§ 1. Exekutionstitel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind die nachfolgenden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akte und Urkunden:

1. Endurteile und andere in Streitsachen ergangene Urteile, Beschlüsse und Bescheide der Zivilgerichte, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;

2. Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), welche im Mandats- und Wechselverfahren oder in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom

12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, erlassen wurden, wenn wider dieselben nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind;

3. die im Mahnverfahren (Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) erlassenen bedingten Zahlungsbefehle, welche einem Widerspruche nicht mehr unterliegen [und auch nicht durch Ablauf der Zeit außer Kraft getreten sind];¹

4. gerichtliche Aufkündigungen eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete Bauwerke, wenn gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind, sowie unter der gleichen Voraussetzung die gerichtlichen Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes;

5. Vergleiche, welche über privatrechtliche Ansprüche vor Zivil- oder Strafgerichten abgeschlossen wurden;

6. in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ergangene Verfügungen der Zivilgerichte, soweit sie nach den dafür geltenden Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können (§ 12 des kais. Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208);

7. im Konkursverfahren abgeschlossene, gerichtlich bestätigte Vergleiche, die während eines solchen Verfahrens ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle;

8. rechtskräftige Erkenntnisse der Strafgerichte, welche über die Kosten des Strafverfahrens oder über die privatrechtlichen Ansprüche ergehen oder eine bestellte Sicherheit für verfallen erklären;

9. rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen der Zivil- und Strafgerichte, wodurch gegen Parteien oder deren Vertreter Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden;

10. Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, welche von Verwaltungsbehörden oder anderen hiezu berufenen öffentlichen Organen gefällt wurden und einem die Exekution hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterworfen sind, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

11. nicht oder nicht mehr anfechtbare Urteile der Gewerbegerichte und die vor denselben abgeschlossenen Vergleiche;

12. in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes ergangene rechtskräftige Erkenntnisse des [Reichsgerichtes]² der Verwaltungsbehörden oder anderer hiezu berufener öffentlicher Organe, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

13. die über direkte Steuern und Gebühren sowie über Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge ausgefertigten, nach den darüber bestehenden Vorschriften vollstreckbaren Zahlungsaufträge und Rückstandsausweise;

¹ Gegenstandslos durch Art. V der Ersten GENov.

² Gegenstandslos, siehe Art. 146 Bundesverfassungsg. 1. Okt. 1920, BGBl. 1.

14. rechtskräftige Entscheidungen der in Z. 10 und 12 genannten Behörden und öffentlichen Organe, durch welche Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden oder der Ersatz der Kosten eines Verfahrens auferlegt wird, sofern die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten überwiesen ist;

15. Vergleiche, welche vor einem Gemeindevermittlungsamte, vor Polizeibehörden oder vor anderen zur Aufnahme von Vergleichen berufenen öffentlichen Organen abgeschlossen wurden, falls denselben durch die bestehenden Vorschriften die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches beigelegt ist;

16. die einer Anfechtung vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz nicht mehr unterliegenden Sprüche von Schiedsrichtern und Schiedsgerichten und die vor diesen abgeschlossenen Vergleiche;

17. die im § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, bezeichneten Notariatsakte;

18. außergerichtlich erfolgte Aufkündigungen eines Bestandvertrages über die in Z. 4 bezeichneten Gegenstände, wenn über die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung, ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

Zu Zahl 1:

Mat. (zu sämtlichen Punkten des § 1) I, S. 386, II, S. 9, 667.

Entsch.: Exekution kann bewilligt werden:

1. Zur Erzwingung der Übernahme des Scheidebriefes 26. Febr. 1902, Fellner-Ohmeyer 722.

2. Auf Grund des Beschlusses, mit dem die Entlohnung des Zwangsverwalters rechtskräftig bestimmt wurde. 26. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1307.

3. Auf Grund eines nur mit Kostenrekurs angefochtenen Urteiles. 15. Okt. 1926, R. XLI 1489/26 (E. V. 198/26 EG. Wien).

4. Ein in das Endurteil als Zwischenurteil aufgenommener Feststellungsausspruch ist nicht vollstreckbar. 30. Mai 1900, Gl. U. n. F. 1023.

4a. Exekutionsfähigkeit einer einstweiligen Verfügung noch vor ihrer Rechtskraft. 27. April 1926, SZ. VIII/243.

Zu Zahl 2: §§ 548, 550, 552, 557, 558, 559, 602 ZPO.

Entsch.: Exekutionstitel sind: 1. Wechselzahlungsaufträge nach Zurückziehung der Einwendungen. 10. Aug. 1905, Gl. U. n. F. 3136.

2. Ein Wechselsicherstellungsauftrag, gegen den Einwendungen erhoben wurden, zur sicherungswelsen Exekution. 8. April 1924, SZ. VI/138.

Zu Zahl 3: Art. XXVIII EG. zur ZPO.

Zu Zahl 4: §§ 560, 562, 567, 575 ZPO.

Mieteng. 7. Dez. 1922, BGBl. 872.

§§ 14 und 17 Hausbesorgerordnung, 13. Dez. 1922, BGBl. 878.

Entsch.: 1. Vollstreckbarkeit der Kündigung gegen ein Ehepaar erst dann, bis über die auch nur von einem Ehetelle erhobenen Einwendungen entschieden ist. 2. März 1921, Zentr.-Bl. 1921, S. 49.

(2. Einfluß der Anforderung: Jud. B. Nr. 14, SZ. VI/214.)

Zu Zahl 5:

Entsch.: 1. Verzugszinsen müssen ausdrücklich vereinbart sein.

6. Okt. 1891, Gl. U. 13.939.

2. Nicht vollstreckbar sind Vereinbarungen zur Förderung des leiblichen Wohles und der Erziehung des Kindes. 25. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2273.

3. Der strafgerichtliche Vergleich ist vollstreckbar, wengleich das Hauptverhandlungsprotokoll von den Parteien nicht unterfertigt wurde. 9. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2510.

4. Das Fehlen der Worte „bei Exekution“ bildet keinen die Exekutionsbewilligung hindernden Mangel. 30. Dez. 1921, R XLI 1449/21 (E I 3635/21 EG, Wien).

Zu Zahl 6: Art. XIII, Z. 3 EG, z. EO., § 372 EO., §§ 12, 19, Außerstreitg. J. M. zu § 1 EO., P. 2.

Mieteng. 7. Dez. 1922, BGBl. 872.

Entsch.: Vollstreckbar sind: 1. Gerichtliche Aufträge, das Kind dem Vater zu übergeben. 4. April 1902, Gl. U. n. F. 1836.

2. Entscheidungen der Mietkommission nach dem Mietengesetz. 4. Dez. 1923, SZ. V/291.

3. Entscheidungen der Mietkommission über Verfahrenskosten. 29. Jän. 1924, SZ. VI/37.

4. Eine Erbteilung bildet an sich noch keinen Exekutionstitel. 7. Juni 1910, Slg. 1361.

Zu Zahl 7: §§ 61, 108, 109, 140 ff., 173 KO., §§ 53a, 63 AO.

Entsch.: 1. Auf Grund des amtlichen Auszuges aus dem Liquidierungsprotokolle kann gegen den Gemeinschuldner nur Exekution bewilligt werden, wenn er bei der Liquidierungstagsatzung anwesend war und die Forderung nicht bestritten hat. 12. April 1904. Jud. B. Nr. 160, Gl. U. n. F. 2661. Siehe jetzt § 61 KO.

2. Keine Exekution zur Sicherung auf Grund der Ausgleichsbestätigung nach § 53a AO. 13. April 1926, SZ. VIII/119.

3. Für die Ausgleichsquote bildet der Ausgleich einen Exekutionstitel. 2. Aug. 1926, SZ. VIII/232.

Zu Zahl 8:

Entsch.: 1. Die Rechtskraftbestätigung ist auch dann unerläßlich, wenn dem Bewilligungsgerichte der Straftakt selbst vorliegt. 16. Juli 1912, Gl. U. n. F. 6008.

2. Die Aufhebung des Straferkenntnisses über erhobene Nichtigkeitsbeschwerde beeinträchtigt nicht die Vollstreckbarkeit. 4. Okt. 1921, SZ. III/93;

3. auch dann nicht, wenn sich die Nichtigkeit auf den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche bezieht. 23. Juni 1926, SZ. VIII/201.

4. Vollstreckbarkeit ohne Bedachtnahme auf § 409 ZPO. 14. März 1905, SpruchRep. 180, Gl. U. n. F. 2989 (siehe bei § 7).

5. Auf Grund eines Strafurtheiles, mit dem zwei Angeklagte zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens ohne Ausspruch der Solidarverpflichtung verurteilt wurden, kann gegen jeden Verurteilten die Exekution nur bezüglich der Hälfte der Forderung bewilligt werden. 17. März 1926, Ob I 190/26 Anw.-Ztg. 1926, S. 208.

Zur Zahl 10, 12—14 siehe Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 21./7. 1925, BGBl. 276 und die weiteren Verordnungen und Erlässe bei Art. III.

Zu Zahl 16: Entsch.: 1. Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches muß auf dessen Ausfertigung von allen Schiedsrichtern bestätigt sein. Die im Text enthaltene Bemerkung, daß er inappellabel und sofort vollstreckbar sei, genügt nicht. 3. Aug. 1925, SZ. VII/252.

2. Die Beglaubigung der Unterschriften auf dem Schiedsvertrage und Schiedssprache ist zur Einverleibung des richterlichen Pfandrechtes nicht nötig. 11. Dez. 1894, Gl. U. 15.648.

3. Der in einen Schiedsspruch aufgenommene Ausspruch über die den Schiedsrichtern zu vergütenden Kosten begründet keinen Exekutionstitel. 18. Nov. 1925, Ob III, 872, ZBl. 1926, S. 391 u. a. m.;

4. ebensowenig die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung angedrohte Geldstrafe. 9. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1582.

5. Zur Exekutionsbewilligung ist auch der Schiedsvertrag vorzulegen. 7. April 1923, R XLI 649/23 (E VII 851/23 EG.-Wien).

6. Der Exekutionsrichter hat zu prüfen, ob die Schiedsrichter innerhalb ihres Wirkungskreises handelten. 10. April 1926, R XLI 491/26 (E II 475/26 EG.-Wien).

7. Die Gültigkeit des Schiedsvertrages ist nicht zu überprüfen. 2. März 1926, Ob II 99, ZBl. 1926, S. 610.

Zu Zahl 17: Art. XVII EG. z. EO.

Entsch.: 1. Eine beglaubigte Abschrift des Notariatsaktes genügt nicht als Exekutionstitel. 22. Nov. 1919, R XIII 572/19 (E XVII 1770/19 EG.-Wien).

2. Ist der Anspruch im Notariatsakte von einer Bedingung abhängig gemacht, so muß deren Erfüllung durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. 22. Febr. 1906, Gl. U. n. F. 4048.

3. Vollstreckbarkeit ohne vorangegangene Mahnung. 25. Febr. 1908, Gl. U. n. F. 4141.

4. Vollstreckbarkeit gegen den nicht persönlich haftenden Eigentümer der Liegenschaft nur dann, wenn die sofortige Vollstreckbarkeit im Grundbuche eingetragen ist. 9. Sept. 1908, Gl. U. n. F. 4316.

5. Das Vorliegen eines vollstreckbaren Notariatsaktes begründet die Einrede der „vergleichenen Streitsache“. 15. März 1922, SZ. IV/27.

6. Der Betsatz „bei sonstiger Exekution“ macht den Notariatsakt nicht nach § 3 Not. O. vollstreckbar. 18. März 1902, Gl. U. n. F. 1819.

7. Siehe Jud. B. Nr. 100 bei § 7, ferner § 33, Nr. 5.

Zu Zahl 18: § 565, 566 ZPO.

§ 21, 47 Mieteng. 7. Dez. 1922, BGBl. 872.

§ 6 Schrebergartenvdg. 17. April 1924, BGBl. 124.

§ 4 Pächterschutzvdg. 2. Juni 1925, BGBl. 180.

Entsch.: 1. Der die Exekution bewilligende Richter hat, wenn ihm eine außergerichtliche Aufkündigung als Exekutionstitel vorliegt, vor seiner Entscheidung zu prüfen, ob es sich nicht um einen unter das Mietengesetz fallenden Bestandvertrag handelt. 23. Nov. 1926, SZ. VIII/326.

2. Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit einer außergerichtlichen Kündigung. 27. Mai 1919, SZ. I/40.

Literatur

Pollak Rudolf: Die Exekutionstitel. GZ. 1911, S. 266, 273, 281, 292, 300.
Swoboda Ernst: Die außergerichtliche Aufkündigung von Bestandverträgen. Zentralbl. Bd. 39, S. 457.

Schlma Hans: Die Erneuerung von Bestandverträgen durch Unterlassung von Exekutionsschritten. GZ. 1922, Nr. 8, S. 121.

Köbler Max: Terminverlust und Vollstreckbarkeit der Ausgleichsforderung. AnwZtg. 1926, S. 173.

Gutmann Rudolf: Zum Schutze der Absonderungsgläubiger im gerichtlichen Ausgleiche. GZ. 1925, Nr. 10, S. 156 und ebenda Nr. 5, S. 68.

Muhr Josef: Beschlüsse der Straegerichte über die Höhe der Vertretungskosten als Exekutionstitel, GZ. 1919, Nr. 21/22, S. 170.

Schrutka Emil: Zur Lehre von den vollstreckbaren Notariatsakten. NotZtg. 1912, S. 290.

Touaillon Heinrich: Der Einfluß des vollstreckbaren Notariatsaktes auf die Gestaltung der Exekution. NotZtg. 1917, S. 271, 281, 289, 297, 305, 313, 321, 329; siehe auch JurBl. 1916, Nr. 47.

§ 2. Den im § 1, Z. 1 bis 10 und 12 bis 15 bezeichneten, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichteten Akten und Urkunden stehen in Ansehung der Exekution die gleichartigen Akte und Urkunden jener Behörden oder öffentlichen Organe gleich, welche sich zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, aber einer Behörde unterstehen, welche in diesem Geltungsgebiete ihren Sitz hat. Die von diesen Behörden oder öffentlichen Organen herrührenden Beurkundungen sind in betreff der im § 1, Z. 18 angeführten Exekutionstitel den Beurkundungen inländischer Behörden oder öffentlicher Organe gleichzuachten.

Mat. I S. 387, II S. 10, 669.

Bewilligung der Exekution

§ 3. (1) Zur Bewilligung der Exekution auf Grund der in §§ 1 und 2 angeführten Exekutionstitel sind die Zivilgerichte berufen.

(2) Die Bewilligung erfolgt auf Antrag der anspruchsberechtigten Partei (betreibender Gläubiger). Über den Antrag auf Bewilligung der Exekution ist, sofern im gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes angeordnet ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners Beschluß zu fassen.

Mat. I S. 387, II S. 10 und 669.

Entsch.: 1. Exekution zur Hereinbringung einer Disziplinarstrafe gegen einen Rechtsanwalt kann vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer beantragt werden. 4. Dez. 1913, Gl. U. n. F. 6671.

2. Der Verpflichtete hat kein Recht, die Einleitung oder Fortsetzung der Exekution zu beantragen. 19. Okt. 1918, R XIII 481/18 (E XVII 1178/18, EG. Wien).

Literatur

Schrutka Emil (v.): Die Bezeichnung der Partelen im Zwangsvollstreckungsverfahren. JurBl. 1910, Nr. 34, S. 397.

§ 4. (1) Soweit nicht im Gesetze etwas anderes angeordnet wird, ist zur Bewilligung der Exekution zuständig:

1. wenn der Antrag auf einen der im § 1, Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Exekutionstitel, auf einen in bürgerlichen Streitsachen abgeschlossenen Vergleich (§ 1, Z. 5) oder auf einen während eines Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen ergangenen Strafbeschuß (§ 1, Z. 9) gegründet wird, das Gericht, bei welchem der Prozeß in erster Instanz anhängig war;

2. wenn sich der Antrag auf die im § 1, Z. 4 angeführten Exekutionstitel gründet, das Gericht, bei welchem die Aufkündigung überreicht oder der Antrag auf Erlassung eines Auftrages wegen Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes in erster Instanz gestellt wurde;

3. in Ansehung der im § 1, Z. 6 angeführten Exekutionstitel und der in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Strafbeschlüsse (§ 1, Z. 5 und 9) das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit in erster Instanz anhängig war;

4. bei Berufung auf einen der im § 1, Z. 7 angegebenen Exekutionstitel das Konkursgericht;

5. bei Berufung auf einen der im § 1, Z. 18 angegebenen Exekutionstitel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Bestandgegenstand befindet;

6. in allen übrigen Fällen das in den §§ 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht.

(2) In den Fällen der Z. 1, 3 und 4 des vorhergehenden Absatzes kann um die Bewilligung der Exekution auch beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn dem Antrage eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Exekutionstitels angeschlossen ist.

Mat. I S. 387, II 10 und 669.

Formulare: E.-Form. 141, 162.

Entsch.: 1. Zur Exekutionsbewilligung ist zuständig: Das Gericht erster Instanz auf Grund einer vom Gerichte höherer Instanz gefällten Entscheidung nach § 532 ZPO., 16. März 1909, Gl. U. n. F. 5295;

2. das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes jedes Verpflichteten auf Grund eines gegen mehrere Schuldner vollstreckbaren Notariatsaktes. 17. Sept. 1901, Gl. U. n. F. 1551.

3. Die Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Titels ist für die Begründung der Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes zur Exekutionsbewilligung unerlässlich. 10. Febr. 1925, SZ. VII/44.

4. Siehe: Entscheidungen bei § 18 EO.

Literatur

Schiffner Erhard: Die Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung. Österr. RichtZtg. 1927 (Festschrift).

§ 5. Soll aus einem der im § 1, Z. 8 und 10 bis 17, bezeichneten Exekutionstitel, aus einem über privatrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Strafgerichte abgeschlossenen Vergleiche (§ 1, Z. 5) oder aus dem Strafbeschlusse eines inländischen Strafgerichtes (§ 1, Z. 9) auf ein außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliches Vermögen Exekution geführt werden, so ist die Bewilligung der Exekution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Exekutionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsanspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde.

Mittlg. JMVB. 1910, S. 203 (Exekution auf Forderungen des Verpflichteten gegen einen im Ausland wohnhaften Drittschuldner).

Rechtshilfeerlaß 30. April 1924, JABl. 14, ergänzt durch die Erlässe 30. April 1925, JABl. 14, 30. April 1926, JABl. 9, und 30. April 1927, JABl. 4.

JM. zu § 5 EO., P. 1 und 2.

Mat. I S. 388, II S. 10, 671.

Formulare: E.-Form. 141.

Entsch.: Wohnt der Drittschuldner im Auslande, so ist zur Bewilligung der Forderungsexekution das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die den Titel schaffende Behörde ihren Sitz hat. 16. Mai 1922, Ob II 429/22 (E X 451/22 EG. Wien).

§ 6. Wenn zur Exekutionsbewilligung das Exekutionsgericht berufen ist und im Falle des § 18, Z. 3, derjenige, wider den die Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), bei mehreren inländischen Bezirksgerichten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat oder wenn wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Exekutionsarten in verschiedenen Gerichtssprengeln einleitende Exekutionshandlungen vorzunehmen sein würden, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansuchen wolle.

Mat. I S. 388, II S. 10, 671.

Formulare: E.-Form. 141.

Entsch.: 1. Bei gleichzeitigem Ansuchen um mehrere Exekutionsarten ist die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes bezüglich aller gegeben, wenn es sonst nur bezüglich einer zuständig wäre. 26. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3197.

Literatur

Schrutka, Emil (v.): Die Bezeichnung der Partelen im Zwangsvollstreckungsverfahren. JurBl. 1910, Nr. 34, S. 397.

§ 7. (1) Die Exekution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Exekutionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

(2) Vor Eintritt der Fälligkeit einer Forderung und vor Ablauf der in einem Urteile oder in einem anderen Exekutionstitel für die Leistung bestimmten Frist kann die Exekution nicht bewilligt werden. Ist der Fälligkeitstag oder das Ende der Leistungsfrist im Exekutionstitel weder durch Angabe eines Kalendertages, noch durch Angabe eines kalendermäßig feststehenden Anfangspunktes der Frist bestimmt oder ist im Exekutionstitel die Vollstreckbarkeit des Anspruches von dem seitens des Berechtigten zu beweisenden Eintritte einer Tatsache, namentlich von einer vorangegangenen Leistung des Berechtigten abhängig gemacht, so muß der Eintritt der hienach für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit maßgebenden Tatsachen mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden bewiesen werden.

§§ 370, 378 EO., §§ 125, 409 ZPO.

JM. zu § 7, 9 EO.

Mat. I S 388, II S. 11 und 671.

Formulare: Michael Heller und Franz Trenkwalder, Die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung, Verlag Manz, II. Auflage,¹ Nr. 4.

Entsch.:

Der Staat als Verpflichteter oder Drittschuldner

1. Unpfändbarkeit des in der Staatskasse befindlichen Bargeldes. 24. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3192 u. a. m.

2. Unzulässigkeit der Pfändung von Forderungen, die dem Ärar zustehen. 1. Okt. 1907, Gl. U. n. F. 3915.

3. Unzulässigkeit der Exekution, wenn der Betrag angewiesen, aber wegen Verweigerung der Quittungsvorlage nicht bezahlt wurde. 29. Dez. 1900, Gl. U. n. F. 1222.

4. Die Bestimmungen des ersten Teiles, 2. Abschnittes der EO., betreffend die Exekution von Geldforderungen, finden keine Anwendung, wenn ein dem Gläubiger gegen das Ärar zuerkannter Geldbetrag in der urteilsmäßigen Frist zur Behebung nicht angewiesen wurde. 18. Juni 1901, SpruchRep. Nr. 173, Gl. U. n. F. 1465.

5. Die in dem Hofdekrete v. 21. Aug. 1838, JGS. Nr. 29 und im Art. IX, Z. 5 EG. z. EO. ausgesprochene Unzulässigkeit eines Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen bezieht sich auch auf Ersatzansprüche, welche gegen das Ärar anlässlich eines Eisenbahnunfalles erhoben wurden. 12. Dez. 1905 SpruchRep. Nr. 188, Gl. U. n. F. 3244.

6. Nichtliquide Forderungen gegen den Staat sind unpfändbar. 25. Juni 1918, Zentr. Bl. 1919, S. 328 u. a. m. — Entgegengesetzt: 6. Juni 1916, Zentr. Bl. 1917, S. 611.

7. Nichtliquide Forderungen gegen eine Gemeinde sind unpfändbar. 28. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3612.

Siehe auch Entscheidungen bei Art. IX und § 28 EO.

Bestimmtheit des Titels

8. Für Zinsen, deren Leistung im Titel nicht aufgetragen ist, ist auch keine Exekution zu bewilligen. 30. Nov. 1925, R XLI 1508/25 (E VIII 7594/25 EG. Wien).

¹ In der Folge zitiert: „Heller-Trenkwalder Nr.“

9. Handelt es sich um die Eintreibung der dem betreibenden Gläubiger im Exekutionstitel zuerkannten Prozeßkosten, so kann auf Grund desselben zur Hereinbringung der dem betreibenden Gläubiger infolge Nichteinhaltung der judikatsmäßigen Leistungsfrist etwa gebührenden gesetzlichen Verzugszinsen mangels des nach § 7 EO. erforderlichen Exekutionstitels die Exekution nicht bewilligt werden. 16. Mai 1905, SpruchRep. Nr. 185, Gl. U. n. F. 3061.

10. Zur Hereinbringung der gesetzlichen Verzugszinsen von Erwerbsteuern muß der Titel und der Antrag der Finanzprokuratur den Kalendertag für den Beginn des Zinsenlaufes enthalten. 23. April 1912, Gl. U. n. F. 5878.

11. Die herauszugebenden beweglichen Sachen müssen genau bezeichnet sein. 8. Juni 1923, R XLI 1084/23 (E VII 1613/23 EG. Wien).

12. Das Urteil betreffend Aufhebung der Gemeinschaft muß aussprechen, ob die Aufhebung durch Teilung oder durch Versteigerung erfolgen soll. 30. April 1907, Gl. U. n. F. 3758.

13. Eine Forderung auf Schweizerfranken ist eine ziffernmäßig bestimmte Geldforderung. 26. April 1922, SZ. IV/42.

14. Wenn ein Strafgericht mehreren Angeklagten den Kostenersatz irrigerweise nicht zur ungeteilten Hand aufträgt, kann dieser Mangel im Exekutionsverfahren nicht mehr behoben werden. 17. März 1926, Ob I 190/26 (E IV 7233/25 EG. Wien).

15. Auf Grund eines Aufkündigungsbeschlusses kann nicht die Duldung der Besichtigung der Wohnung durch Mietlustige erzwungen werden. 12. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4491.

16. Ein mittels Revision angefochtenes bestätigendes Erkenntnis des Berufungsgerichtes ist während des Revisionsverfahrens in dem den Ausspruch über die Kosten des Berufungsverfahrens enthaltenden Teile nicht vollstreckbar. 29. Jän. 1908, JudB. Nr. 182, Gl. U. n. F. 4105.

17. Ein Titel gegen eine nicht registrierte Firma, deren Inhaber nicht angegeben ist, ist nicht vollstreckbar. 30. Mai 1917, R VI 46/17, JurBl. 1917, S. 324.

18. Ein Strafkostenbestimmungsbeschluß muß einen Leistungsbefehl enthalten. 3. Juni 1921, R XLI 557/21 (E VIII 1613/21 EG. Wien).

19. Siehe bei § 9, Nr. 8.

20. Siehe bei § 17, Nr. 4.

Leistungsfrist

21. Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Erkenntnisse der Strafgerichte über die Kosten des Strafverfahrens sind ohne Bedachtnahme auf die im § 409 ZPO. festgesetzte Leistungsfrist sofort vollstreckbar. 14. März 1905, SpruchRep. Nr. 180, Gl. U. n. F. 2989.

22. Auch ein Schiedsspruch muß Leistungsbefehl und Leistungsfrist enthalten. 14. Jän. 1925, R XLI 29/25 (E VII 39/25 EG. Wien).

23. Die Leistungsfrist beginnt in dem Falle, als durch das berufsgerichtliche Urteil das erstrichterliche Urteil bestätigt wird, mit dem Tage nach der Zustellung der Berufungsentscheidung an die verurteilte Partei neu zu laufen. 23. Dez. 1913, Gl. U. n. F. 6694.

24. Die Bewilligung der Exekution auf Grund eines Notariataktes, der die Fälligkeit der Forderung auf Verlangen des Gläubigers beurkundet, setzt nicht urkundlichen Nachweis einer vorausgegangenen Mahnung voraus. 25. Febr. 1908, Gl. U. n. F. 4141.

25. Auf Grund eines Wechselzahlungsauftrages ist Exekution zu bewilligen nach Zurücknahme der Einwendungen. 10. Aug. 1905, Gl. U. n. F. 3136;

26. aber nicht vor Ablauf der Leistungs- und Einwendungsfrist. 16. April 1913, Gl. U. n. F. 6407.

27. Der Auftrag (ohne Fristbestimmung) zur Bestellung eines Heiratsgutes ist sofort vollstreckbar. 19. Dez. 1900, Gl. U. n. F. 1703.

Bedingte Leistung

28. Urkundlicher Nachweis ist erforderlich, wenn laut Titel die Forderungshöhe durch Sachverständige festzusetzen ist. 20. Juli 1905, Gl. U. n. F. 3132. u. a. m.

29. Tritt nach dem Notariatsakte die Fälligkeit ein, wenn der Schuldner nicht jeweils die Berichtigung der Steuern nachweist, so muß das Aushaften der Steuern nachgewiesen werden. 20. Dez. 1900, Gl. U. n. F. 1704.

30. Der Wegfall einer im Exekutionstitel enthaltenen Exekutionsstundung ist gemäß § 7/2 darzutun. 23. März 1926, SZ. VIII/90.

31. Die Beweislast bezüglich des negativ bedingten Anspruches aus einem gerichtlichen Vergleiche trifft den Verpflichteten (Klageweg). 20. Okt. 1914, Gl. U. n. F. 7065;

32. ebenso bezüglich der Berechnung eines im Exekutionsantrage behaupteten Restguthabens. 8. Jän. 1889, Gl. U. 12.551.

33. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund einer mit den Erfordernissen des § 3 NO. versehenen notariellen Verpflichtungsurkunde über eine Forderung mit der Fälligkeit der ganzen Summe beim Eintritt eines Saumsales in der Berichtigung gewisser Zins- oder Kapitalsraten ist nicht erforderlich, daß von dem Exekutionsführer auch noch überhaupt und insbesondere durch eine öffentliche Urkunde ein Beweis darüber beigebracht werde, daß die betreffende Zins- oder Kapitalsrate nicht berichtet worden sei. 16. Okt. 1877, JudB. Nr. 100, Gl. U. 6577.

34. Der Eintritt der im Exekutionstitel genannten Bedingung der Erhöhung der Bezüge des Verpflichteten muß im Sinne des § 7/2 nachgewiesen werden. 22. Sept. 1916, R XIII 540/16 (E XV 1371/16 EG. Wien).

35. Die Exekution gegen den verpflichteten Erben zur Bezahlung einer Summe „nach Maßgabe des Nachlasses“ ist zu bewilligen. Es ist Sache des Verpflichteten, im Zuge des Exekutionsverfahrens eine etwaige Einschränkung zu verlangen. 12. Okt. 1927, Ob I 1037/27 (E XVII 3652/27 EG. Wien).

36. Wenn die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung laut Vergleich nur dann besteht, wenn die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes entweder einverständlich oder ohne Verschulden des „anderen Teiles“ eintritt, muß die Erfüllung der Bedingung im streitigen Verfahren festgestellt werden. 10. Mai 1927, Ob II 411/27 (E XXI 3122/27 EG. Wien).

Literatur

Muhr Josef, Beschlüsse der Strafgerichte über die Höhe der Vertretungskosten als Exekutionstitel. GZ. 1919, Nr. 21/22, S. 170.

Siehe auch bei § 295.

§ 8. Die Bewilligung der Exekution wegen eines Anspruches, den der Verpflichtete nur gegen eine ihm Zug um Zug zu gewährende Gegenleistung zu erfüllen hat, ist von dem Nachweise, daß die Gegenleistung bereits bewirkt oder doch ihre Erfüllung sichergestellt sei, nicht abhängig.

Instr. f. Vollstr. Org. P. 23, Abs. 1.

Mat I S 388, II S 672.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 5.

Entsch.: 1. Ist als Gegenleistung ein Wechsel anzufolgen, so kann an Stelle dessen das inzwischen ergangene Amortisierungserkenntnis ausgefolgt werden. 3. Sept. 1902, Gl. U. n. F. 2021.

2. Wenn der Gläubiger die Gegenleistung nicht erbringt, ist weder Klage nach § 35 noch nach § 36 möglich, sondern nur Aufschiebung nach § 42, Z. 4, 27. Febr. 1923, R XLI 342/23 (C I 30/22 EG. Wien).

§ 9. Zugunsten einer anderen als der im Exekutionstitel als berechtigt bezeichneten Person oder wider einen anderen als den im Exekutionstitel benannten Verpflichteten kann die Exekution nur soweit stattfinden, als durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden bewiesen wird, daß der im Exekutionstitel anerkannte Anspruch oder die darin festgestellte Verpflichtung von den daselbst

benannten Personen auf diejenigen Personen übergegangen ist, von welchen oder wider welche die Exekution beantragt wird.

Mat. I S 388, II S. 11, 672.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 6. II. Teil, Aktenmuster XVIII.

Entsch.: 1. Ein Urteil, das zugunsten des betreibenden Gläubigers die Zession einer Forderung des Verpflichteten für unwirksam erklärt, ist unmittelbar gegen den Zessionar vollstreckbar. 30. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 393.

2. Die auf Grund eines Urteiles einverleihte Verbindlichkeit, Bier aus einem bestimmten Brauhaus zu beziehen, kann gegen den späteren Eigentümer nicht vollstreckt werden. 25. Mai 1899, Gl. U. n. F. 621.

3. Ein notarieller Kaufvertrag, mit dem der Käufer Hypothekarschulden auf Abschlag des Kaufpreises übernommen hat, erweist nicht den Übergang der persönlichen Verpflichtung des Verkäufers auf den Käufer. 18. April 1900, Gl. U. n. F. 970.

4. Die von einem reichsdeutschen Gerichte mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auf dem Urteile, daß der betreibende Gläubiger Rechtsnachfolger des im Urteile genannten Klägers ist, bildet einen Beweis des Rechtsüberganges. 23. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1512.

5. Auf Grund eines gegen den Ehegatten erlassenen Steuerzahlungsauftrages kann nicht Exekution in das Vermögen der Frau geführt werden, wenn die Steuer vom Eigentum der Frau bemessen und dem Ehemanne als Haushaltsvorstand vorgeschrieben wurde. 9. Jänner 1903, Gl. U. n. F. 2208.

6. Vollstreckbarkeit des gegen den Zwangsverwalter erwirkten Titels gegen jeden späteren Verwalter. 2. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2903.

7. Nur formale Überprüfung einer Zession. 12. Sept. 1911, Gl. U. n. F. 6199.

8. Der gegen die Firma X, Alleininhaber N. N. lautende Titel kann gegen die mittlerweile auf einen anderen übergegangene Firma X nicht vollstreckt werden. 20. Jänner 1920, SZ. II/4.

9. Identität einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung trotz Änderung des Firmenwortlautes und Änderung der Gesellschafter. 1. April 1924, SZ. VI/130.

Literatur

Pisko Oskar: Lehrbuch des österr. Handelsrechtes. S. 370, II. Aufl.

Koban Anton: Die Haftung des Erbschaftsklägers nach § 823 abGB. Zentrbl. 1919, Bd. 37, S. 10.

Steiner Johann: Welchen Einfluß übt eine unter der Beschränkung des § 822 abGB. erwirkte Exekution auf den Bestand jener Forderung, zu deren Gunsten sie erfolgte. NotZtg. 1916, S. 397, 405.

Schwab Wenzel: Prozessuale Stellung des Erben während der Nachlaßabhandlung. Zentrbl. 1919, Bd. 38, S. 401.

Hantsch Max: Über die Stellung des Nachlaßgläubigers während der Bagatellabhandlung. GZ. 1924, Nr. 3, S. 34.

Fischer-Colbrie Eduard: Über die Geltendmachung beschränkter Haftung seitens des Erben nach österr. Recht. GZ. 1925, Nr. 5, S. 72.

§ 10. Wenn die in den §§ 7 und 9 geforderten urkundlichen Beweise nicht erbracht werden können, muß der Bewilligung der Exekution oder ihrer Fortführung die Erwirkung eines gerichtlichen Urteiles vorausgehen.

Mat. I S 388, II S 11, 672.

Entsch.: Siehe bei §§ 7, 9.

§ 10 a. (1) Wird ein Unterhalt in einem Bruchteile der Bezüge des Verpflichteten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse geschuldet, so kann das Gericht die Exekution nur bewilligen, wenn ihm in unbedenklicher Urkunde eine Erklärung des Dienstgebers über das Ausmaß dieser Bezüge bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruches vorliegt. Fehlt es an einer solchen Urkunde,

so hat das Gericht dem Dienstgeber aufzutragen, sich binnen acht Tagen über jenes Ausmaß zu erklären. Der Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden und ist von Amts wegen zu vollstrecken. Die Vorschriften des § 301, Abs. 3 bis 6, finden sinngemäße Anwendung. Von den in § 302 genannten Dienstgebern hat das Gericht die Erklärung im amtlichen Wege einzuholen.

(2) Die Erklärung des Dienstgebers bestimmt den Umfang des zu vollstreckenden Anspruches, solange ihn nicht das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, und nach Beginn des Exekutionsvollzuges das Exekutionsgericht auf Antrag nach mündlicher Verhandlung in anderer Weise rechtskräftig feststellt. Nach dem Ergebnisse dieser Feststellung ist die Exekution auf Antrag ohne Einvernehmung des Gegners einzuschränken oder nach den Bestimmungen für den Vollzug einer bewilligten Exekution auszudehnen oder der Exekutionsantrag abzuweisen.

Bericht des Justizausschusses zur Exekutionsnovelle v. J. 1922 (Nr. 1078 der Bell., Nat.-Rat.).

JME. v. 11. Aug. 1922, VBl. 43, P. 15, Exekution zugunsten von Bruchteilen der Bezüge (§§ 10 a, 372, Abs. 2 und 389, Abs. 2 EO.).

§ 3 G. v. 4. Febr. 1925, BGBl. 69 (Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches).

Formulare: II. Teil, Aktenmuster XXIX.

Entsch.: 1. Inwieweit ein Teil der Bezüge gemäß § 289 b EO. der Exekution entzogen ist, ist nicht im Erkenntnisverfahren, sondern erst im Vollstreckungsverfahren zu entscheiden. 25. Mai 1923, SZ. V/137.

2. Die Frage, ob ein Unterhaltsverpflichteter sich absichtlich seiner Verpflichtung entzieht, sowie die Frage, in welcher Art bei völliger Änderung der Einkommensgrundlage die Unterhaltsziffer auszumessen ist, kann nur im Prozeßwege entschieden werden. 20. Mai 1925, SZ. VII/182.

3. Siehe Entscheidungen bei § 289 e EO.

Literatur

Petschek Georg: Ziffermäßig nicht bestimmte Exekutionstitel. GZ. 1922, Nr. 6, S. 81.

§ 11. (1) Auf Grund des gegen eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erwirkten Exekutionstitels kann unmittelbar in das Vermögen der einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter Exekution bewilligt werden, wenn durch Vorlage eines Handelsregistersauszuges bewiesen wird, daß derjenige, wider welchen die Exekution geführt werden soll, zur Zeit noch der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter angehört.

(2) Wenn auf Grund eines solchen Exekutionstitels erst nach Auflösung der Gesellschaft gegen einen der früheren Gesellschafter, oder wenn während des Bestandes der Gesellschaft wider einen schon früher aus der Gesellschaft ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter Exekution begehrt wird, desgleichen wenn auf Grund des gegen einen persönlich haftenden Gesellschafter in Angelegenheiten der Gesellschaft erwirkten Exekutionstitels in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft Exekution geführt werden soll, so hat der Entscheidung über den Exekutionsantrag eine Einvernehmung des

Verpflichteten oder der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen über die Haftungsfrage voranzugehen.

Art. 119 HG.

Mat. I S 388, II S 11, 672.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 7. II. Teil, Aktenmuster XVIII.

Entsch.: 1. Ist der Gesellschafter zwischen der Entstehung des Titels und der Konkurseröffnung aus der offenen Handelsgesellschaft ausgetreten, so kann gegen ihn wegen des ganzen Schuldbetrages Exekution geführt werden. 4. Mai 1910, Gl. U. n. F. 5054.

2. Die Zulässigkeit der Exekutionsführung hängt nicht davon ab, daß der Titel zu einer Zeit erlassen wurde, als der Gesellschafter noch der Gesellschaft angehörte. 31. Dez. 1926, R XLI 1929/26 (E I 7559/26 EG. Wien) u. a. m.

3. Die Unterlassung der Einvernehmung hat die Aufhebung des Bewilligungsbeschlusses zur Folge. 9. April 1921, R XLI 369/21 (E I 802/21 EG. Wien).

§ 12. (1) Wenn dem Verpflichteten die Wahl zwischen mehreren Leistungen zusteht, kann der Gläubiger nach fruchtlosem Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Exekution behufs Bewirkung einer dieser Leistungen beantragen. Die von dem Gläubiger gewünschte Leistung ist im Exekutionsantrage anzugeben.

(2) Der Verpflichtete kann dessen ungeachtet sein Wahlrecht insoweit ausüben, als der Gläubiger die seinerseits gewählte Leistung weder ganz noch zum Teile empfangen hat.

§ 39, Z. 7 EO.

Mat. I S 389, II S 673.

Entsch.: 1. Wenn die verpflichtete Partei laut Urteil statt des Klagegegenstandes einen Abfindungsbetrag (§ 410 ZPO.) zahlen kann, ist die Exekution nur auf die Leistung des Klagegegenstandes zu führen. 6. Juni 1907, Gl. U. n. F. 3801 u. a. m.

§ 13. Auf Grund einer Entscheidung, in der mehrere voneinander unabhängige Ansprüche zuerkannt wurden, kann, wenn nur hinsichtlich einzelner dieser Ansprüche ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel erhoben wurde, zugunsten der übrigen nicht angefochtenen Ansprüche die Exekution bewilligt werden, sobald die Entscheidung über diese Ansprüche in Rechtskraft erwachsen ist.

J. M. zu § 490 ZPO., P. 1 und 2.

Mat. I S 389, II S 673.

§ 14. Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Exekutionsmittel ist gestattet; die Bewilligung kann jedoch auf einzelne Exekutionsmittel beschränkt werden, wenn aus dem Exekutionsantrage offenbar erhellt, daß bereits eines oder mehrere der beantragten Exekutionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

J. M. 15. Okt. 1898, JMVBl. 30 und DienstA. 14. Okt. 1920, J. A. VBl. 31, P. 6 über die Anwendung des § 14 EO.

Mittlg. JMVBl. 1899, S. 365 (Ermittlung der gegen denselben Verpflichteten wegen des nämlichen Anspruches eingeleiteten Exekutionen behufs Anwendung des § 14 EO.).

Mat. I S 389, II S. 11, 673.

Formulare Heller-Trenkwalder, Nr. 8.

Entsch.: 1. Ein Exekutionsantrag ist abzuweisen, wenn zugunsten desselben Anspruches bereits eine Exekution geführt wird, welche eine Ausdehnung nicht notwendig erscheinen läßt. 6. Sept. 1898, Gl. U. n. F. 298.

2. Die Deckung muß offenbar hinreichen. 13. März 1901, Gl. U. n. F. 1326.

3. Wenn mehrere Verpflichtete solidarisch haften, kann die Exekution einem von ihnen gegenüber nur dann eingeschränkt werden, wenn das übrige in Exekution gezogene Vermögen dieses Verpflichteten zur vollständigen Deckung der Forderung hinreicht. 22. April 1926, R XLI 564/26 (E XIII 1477/26 EG. Wien).

§ 15. Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Exekution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandteile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahren öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.

JME. 29. April 1864, Z. 3563 und JME. 6. Okt. 1883, Z. 15.914 (Verständigungen von der Exekutionsbewilligung gegen eine Gemeinde).

Vdg. 6. Mai 1897, RGBl. 153, Über die Exekution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten.

Mat. I S 389, II S. 11 und 673.

Formulare Heller-Trenkwalder Nr. 9.

Entsch.: 1. Vor Bewilligung einer Exekution gegen eine Bezirkskrankenkasse ist die Erklärung nach § 15 einzuholen. 25. Nov. 1902, Gl. U. n. F. 2111;

2. ebenso vor Bewilligung der Zwangsverwaltung gegen ein Sanatorium, das öffentlichen Interessen dient, 9. Juni 1904, Gl. U. n. F. 2718; ebenso

3. bei Exekution auf Gemeindeumlagen. 26. April 1911, Gl. U. n. F. 5458.

4. Siehe Entsch. bei § 28.

Exekutionsvollzug

§ 16. (1) Der Vollzug einer bewilligten Exekution erfolgt, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, von Amts wegen.

(2) Der Vollzug der Exekution wird entweder unmittelbar durch die Zivilgerichte oder durch Vollstreckungsorgane bewirkt, welche dabei im Auftrage und unter Leitung des Gerichtes handeln.

Siehe: 1. §§ 25, 28, 29, 44, 46, 55, 61, 88, 91, 177, 188, 350, 351, 354, 355, 366 EO.

2. Mat. I, S. 389, II S. 674.

Exekutionsgericht

§ 17. (1) Die den Zivilgerichten durch das gegenwärtige Gesetz übertragene Beteiligung am Exekutionsvollzuge obliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, den Bezirksgerichten (Exekutionsgericht).

(2) Dem Exekutionsgerichte steht auch die Verhandlung und Entscheidung über alle im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Streitigkeiten zu, sofern nicht im gegenwärtigen Gesetze ein anderes Gericht dafür zuständig erklärt wird.

Siehe: 1. Art. III, IV, XXIX und XXX EG., §§ 19, 35, 36, 37, 45, 47, 128, 232, 258, 286, 368, 375, 377, 387 EO., §§ 119, 125 KO.

2. Mat. I S. 389, II S. 674.

Entsch.: 1. Das Exekutionsgericht ist nicht berechtigt, den Vollzug einer bewilligten, an sich zulässigen Exekution zu verweigern. 12. April 1921, SZ. II/41;

2. wohl aber zur Ablehnung einer gesetzwidrigen Exekutionsart. 3. Sept. 1907, Gl. U. n. F. 3891.

3. Dem Exekutionsgerichte steht die Überprüfung der Exekutionsbewilligung nur hinsichtlich ihrer rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit zu. 26. Jan. 1922, R XLI 111/22 (E IX 4182/21 EG. Wien) u. a. m.

4. Nichtexistenz des als verpflichtete Partei angeführten Rechtssubjektes ist auch vom Exekutionsgerichte trotz Vorlegens einer Exekutionsbewilligung von Amts wegen zu beachten. 18. Juli 1925, R XLI 756/25 (E III 4616/25 EG. Wien).

Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes:

5. Für Klagen eines Dritten wegen Ersatz des Schadens, den er dadurch erlitten hat, daß sein Eigentumsrecht an den Pfandsachen von der betreibenden Partei verspätet anerkannt wurde. 7. Dez. 1926, Ob I 1020, GH. 1927, S. 6.

6. Zur Klage auf Unzulässigkeit der Exekution wegen Erlöschens der als Exekutionsobjekt dienenden Hypothekarforderung. 5. Jän. 1915, R I 931/14 (C VIII 84/14 EG. Wien).

7. Für die Klage auf Feststellung der Ungültigkeit eines vertragsmäßigen Pfandrechtes. 4. Mai 1898, Gl. U. n. F. 156.

8. Für die Klage auf Ausschließung des Vorhypothekars. 12. Februar 1901, Gl. U. n. F. 1281.

9. Für die Klage aus Rechtsgeschäften zwischen dem Zwangsverwalter und einem Dritten. 25. Mai 1906, Gl. U. n. F. 3426.

10. Für die Klage des Konkursmasseverwalters auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Pfandrechtes. 12. Sept. 1899, Gl. U. n. F. 700.

11. Für die Klage (?) auf Ausscheidung von Zugehörstücken einer Liegenschaft. 14. Okt. 1913, Gl. U. n. F. 6604.

12. Für eine Schadenersatzklage wegen Unterlassung der Erklärung nach § 301 EO. 13. Dez. 1924, R XVI 2025/24 (E X 137/24 EG. Wien).

13. Für die Schadenersatzklage gegen den die Äußerung nach § 301 EO. verweigernden Drittschuldner. 30. April 1913, Gl. U. n. F. 6423.

14. Für die Widerspruchsklage der Gattin des Kridars gegen die vom Masseverwalter betriebene Veräußerung von ihr gehörigen, in das Inventurprotokoll aufgenommenen Möbeln. 16. Juni 1911, Gl. U. n. F. 5506.

15. Für die Widerspruchsklage gegen eine kridamäßige Versteigerung. 31. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5621.

16. Für die Klage zur Hereinbringung der Exekutionskosten (§ 94, Abs. 2 JN.). 3. Febr. 1915, Slg. 1728.

17. Für die Klage des betreibenden Gläubigers gegen den Dritten, der den Verkauf der in seiner Gewahrsame befindlichen Pfandsachen nicht zuläßt, 24. August 1927, Ob III 826, ZentrBl. 1927, S. 951.

18. Für die Entscheidung über den Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen, wenn die Exekution gemäß § 35 EO oder 36 EO. eingestellt wurde. 15. Dez. 1926, R XLI 1765/26 (C IX 52/26 EG. Wien).

19. Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes ist nicht auf Streitigkeiten beschränkt, die sich aus den Vorschriften der EO. ergeben. 12. Sept. 1899, G. U. n. F. 700.

20. Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes dauert bis zur wirklichen Ausföhlung des Meistbotes. 3. Jän. 1928, Ob III 1152/27 (EG. Wien 22 C 180/27).

Das Exekutionsgericht ist nicht zuständig:

21. Für die Klage auf Lösöhung eines zwangswegse begründeten Pfandrechtes. 10. Dez. 1925, SZ. VII/395.

22. Für die Klage des Überweisungsgläubigers (zur Einziehung) gegen den Drittbesitzer auf Herausgabe einer über die überwiesene Forderung vorhandenen Urkunde, 26. Okt. 1926, Ob III 821 ZentrBl. 1927, S. 68.

23. Für die im Art. XXVIII EG. vorgesehene Klage. 10. März 1914, Rv II, 164/14 des Obersten Gerichtshofes (Präs. 1136/15 EG. Wien).

24. Für den Streit um einen gemäß § 307 erlegten Geldbetrag. 22. Febr. 1927, Ob III 156/27 (CX 103/26 EG Wien).

Siehe auch die Entscheidungen zu §§ 35, 36, 37, 258.

Literatur

Schwarz Alfred: Welches Gericht ist im Laufe des Exekutionsverfahrens für die Klage auf Aufhebung des Notariatsaktes als Schelnakt zuständig? JurBl. 1913, Nr. 37, S. 436.

§ 18. Sofern im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes angeordnet wird, ist als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen:

1. wenn die Exekution auf ein im Inlande gelegenes und in einem öffentlichen Buche eingetragenes unbewegliches Gut oder auf bücherialich eingetragene Rechte an einem solchen Gute durch Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung geführt wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 19, das Bezirksgericht, bei welchem sich die Einlage über das betreffende unbewegliche Gut befindet, wenn sich aber diese Einlage bei einem Gerichtshofe erster Instanz befindet, das Bezirksgericht am Sitze dieses Gerichtshofes, wenn jedoch die Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung geführt wird, stets das Gericht, bei welchem sich die Einlage befindet;

2. wenn die Exekution auf im Inlande gelegene, jedoch in einem öffentlichen Buche nicht eingetragene, unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf eben daselbst befindliche Schiffmühlen oder auf Schiffen errichtete Bauwerke geführt wird, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache, und zwar bei Schiffmühlen und auf Schiffen errichteten Bauwerken bei Beginn des Exekutionsvollzuges, gelegen ist;

3. bei der Exekution auf Forderungen, sofern sie nicht bücherialich sichergestellt sind (Z. 1), das Bezirksgericht, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, und, wenn ein solcher im Inlande nicht begründet ist, das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt des Drittschuldners oder, wenn dieser unbekannt oder nicht im Inlande gelegen wäre, das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet.

4. in allen übrigen Fällen dasjenige inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzuges die Sachen befinden, auf welche Exekution geführt wird, oder in Ermangelung solcher Sachen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist.

§§ 4, 19, 20, 21, 327, 328, 335, 375 EO, § 30 GewerbeGerichtsg.

J.M.E. 2. Juni 1914, JMVBl. 43 zu § 18, Z. 1, letzter Satz.

J.M. zu § 4 EO.

Mat. I S. 389, II S. 12 und 674.

Formulare E.-Form 141.

Entsch.: Zu Zahl 3: 1. Zu den „Forderungen“ gehört auch der Anspruch auf Herausgabe von beweglichen Sachen. 5. Mai 1903, Gl. U. n. F. 2334;

2. ebenso der Anspruch auf Herausgabe unbeweglicher Sachen. 16. Jan. 1924, SZ. VI/18.

Zu Zahl 4: 3. Nach § 18, Z. 4 bestimmt sich das Exekutionsgericht bei Exekution auf einen Wechsel. 15. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2908.

4. Zur Bewilligung der Exekution durch Pfändung eines Anteeiles einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihren Sitz hat. Erlassung des Zahlungsverbotes als erste Exekutionshandlung. 18. Sept. 1925, Nc XL I 23/25 (E IX 6581/25 EG. Wien).

5. Bei Exekution auf ein inländisches Patentrecht ist die Eintragung des Pfandrechtes in das Patentregister die erste Exekutionshandlung. 30. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1521.

6. Siehe Entscheidung bei §§ 4, 5.

§ 19. Wenn die Exekution auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Berg- oder Eisenbahnbuche eingetragenes Gut oder auf bücherlich eingetragene Rechte an einem solchen Gute geführt wird, so ist der Gerichtshof Exekutionsgericht, bei welchem sich die Landtafel, das Berg- oder das Eisenbahnbuch befindet, worin das Gut eingetragen ist. Dieser Gerichtshof kann jedoch, sofern sich eine solche Maßregel als zweckmäßig darstellt, von Amts wegen oder auf Antrag die Erledigung einzelner Teile des Exekutionsverfahrens und insbesondere auch die gesamte, dem Exekutionsgerichte in Ansehung einer Zwangsverwaltung obliegende Mitwirkung dem Gerichtshofe übertragen, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, auf welches Exekution geführt wird, ganz oder zum größeren Teile gelegen ist. Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.

Mat. I S. 390, II S. 12, 675.

Formulare: Paul (von) Vittorelli — Alfred (von) Bloch — Hans Fischböck, Beispiele von Schriftsätzen im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren, zweiter Teil, II. Aufl.¹, Nr. 2. Heller-Trenkwalder Nr. 10.

§ 20. Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiß ist, welches Bezirksgericht nach § 18 als Exekutionsgericht einzuschreiten berufen ist, oder wenn sich im Falle des § 18, Z. 1, am Sitze des Gerichtshofes mehrere Bezirksgerichte befinden, hat das die Exekution bewilligende Gericht von Amts wegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Exekutionsgericht zu bestellen. Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt.

Mat. I S. 390, II S. 12, 675.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 11.

§ 21. (1) Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels Exekution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Exekution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Exekutionsvollzuge berufenen Gerichte sowie auf Antrag einzelne Akte des Exekutionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen. Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt.

(2) Diese Anordnung ist zu treffen, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Exekutionsobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet darstellt.

¹ In der Folge zitiert: Vittorelli-Bloch-Fischböck.

(3) Bei Bestimmung des Exekutionsgerichtes ist auf den Wert und die Beschaffenheit der einzelnen Exekutionsobjekte, auf die besonderen Anforderungen der bewilligten Exekutionsmittel und auch auf den Umfang Rücksicht zu nehmen, in welchem jedes der mehreren in Frage kommenden Gerichte nach den Vorschriften dieses Gesetzes am Exekutionsvollzuge mitzuwirken hätte.

(4) Durch eine Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes wird der Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Entscheidung über einen solchen Antrag sowie gegen eine von Amts wegen angeordnete Übertragung des Exekutionsvollzuges findet ein Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor der Entscheidung den in Frage kommenden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

J. M. zu § 21 EO.

Mat. I S. 390, II S. 12, 675.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 12; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 3.

Entsch.: 1. Vereinigung zweier gegen den Verpflichteten anhängigen Versteigerungsverfahren nur bei Identität des betreibenden Gläubigers. 24. Okt. 1899, Gl. U. n. F. 725.

2. Zulässigkeit eines gemeinsamen Antrages verschiedener betreibender Gläubiger gegen verschiedene Verpflichtete auf Versteigerung der ganzen gemeinsamen Liegenschaft. 19. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1293.

3. Unanfechtbarkeit des Beschlusses mit dem eines der mehreren Exekutionsgerichte zur Entscheidung über einen Einschränkungsantrag bestellt wird. 20. Dez. 1904, Gl. U. n. F. 2869.

4. Zulässigkeit der Delegation eines Bezirksgerichtes zur Schätzung eines in verschiedenen Gerichtssprengeln gelegenen Grundbesitzes. 10. Mai 1910, Gl. U. n. F. 5058.

§ 22. (1) Wenn ein Gläubiger wider denselben Verpflichteten auf mehrere Liegenschaften abgesonderte Exekutionen führt, deren Vollzug dem nämlichen Gerichte oder benachbarten Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels obliegt, und die bewilligten Exekutionsmittel gleichartig sind oder doch eine Zusammenfassung des Exekutionsvollzuges ermöglichen, so kann eine Verbindung des Vollzuges dieser Exekutionen angeordnet werden, falls sich eine solche Maßregel zur Vereinfachung des Exekutionsverfahrens, zur vorteilhafteren Verwertung der Exekutionsobjekte oder zur Verminderung der Exekutionskosten geeignet darstellt.

(2) Diese Anordnung kann das zum Vollzuge sämtlicher Exekutionen berufene Gericht von Amts wegen oder auf Antrag treffen. Bei Beteiligung mehrerer Exekutionsgerichte kann die Verbindung nur von dem Oberlandesgerichte, und zwar auf Anzeige eines der Exekutionsgerichte oder auf Antrag angeordnet werden; das Oberlandesgericht kann zugleich den gemeinsamen Exekutionsvollzug einem der Exekutionsgerichte ausschließlich übertragen (§ 21, Absatz 3).

(3) Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt. Durch die Antragstellung wird der Fortgang des Exekutionsverfahrens nicht aufgehalten. Gegen die Anordnung des Oberlandesgerichtes findet ein Rekurs nicht statt. Das Oberlandesgericht kann vor seiner Entscheidung den in Frage kom-

menden Exekutionsgerichten oder einzelnen derselben eine Äußerung abfordern.

Mat. I S. 390, II S. 12, 676.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 4; Heller-Trenkwalder Nr. 13.

Entsch.: 1. Versteigerungen, die sich teils auf die ganze Liegenschaft, teils auf die einzelnen Liegenschaftshälften beziehen, können vereinigt werden. 5. März 1927, R XLI 282/27 (E IV 612/26 EG. Wien);

2. ebenso getrennte Versteigerungen der einzelnen Haushälften, deren eine in eine Konkursmasse gehört. 19. Febr. 1901 Gl. U. n. F. 1293.

2. Unanfechtbarkeit des Beschlusses auf Vereinigung. 24. Okt. 1899, Gl. U. n. F. 725.

§ 23. (1) Befinden sich an einem Orte mehrere Bezirksgerichte, so kann einem oder einzelnen derselben im Verordnungswege die Ausübung der gesamten, durch das gegenwärtige Gesetz den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für diesen Ort oder die Gerichtssprengel der Bezirksgerichte übertragen werden.

(2) Die Namen der gemäß § 5, Absatz 3 der Jurisdiktionsnorm zur selbständigen Besorgung der Geschäfte des Exekutionsvollzuges berufenen Richter (Exekutionskommissäre), sowie die Enthebung von den Funktionen eines Exekutionskommissärs sind jeweils durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzugeben.

J. M. V. 24. Juni 1894, RGBl. 157 (Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte).

V. d. BKA. 16. April 1927, BGBl. 151, womit die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Sprengel des Bezirksgerichtes für ZRS. Graz dem Bezirksgerichte Umgebung Graz übertragen wird.

G. 26. März 1926, BGBl. 76 (Verwaltungsersparungsgesetz), Art. 6, V. d. BKA. 20. Juli 1926, BGBl. 218 (Übertragung richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen an Kanzleiorgane beim Exekutionsgericht Wien).

Mat. I S. 390, II S. 12, 676.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 14. II. Teil, Aktenmuster LXXI.

Literatur

Schiffner Erhard: Die Einführung des Gerichtsvollzieherwesens in Österreich. GZ. 1926, Nr. 22, S. 342.

Derselbe: Zur Durchführungsverordnung des Bundeskanzleramtes vom 30. Juli 1926, BGBl. Nr. 218, Österr. RichtZtg. 1926, Nr. 1.

Lichtblau Ludwig: Die Übertragung richterlicher Geschäfte an die Gerichtskanzlei. GZ. 1926, Nr. 22, S. 337.

Vollstreckungsorgane

§ 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die bei einzelnen Gerichten bestellten Vollstreckungsbeamten, Beamte der Gerichtskanzlei und Gerichtsdiener ein.

(2) Wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden.

Mat. I S. 390, II. S. 13, 676.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zuge-

wiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

(2) Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Exekution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Exekutionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen.

(3) Die Befugnis der Gerichtsdiener zum Geldempfang kann im Verordnungswege in Ansehung höherer Geldbeträge eingeschränkt werden. Jede solche Einschränkung ist auf ortsübliche Weise kundzumachen.

Mat. I S. 391, II S. 13, 678.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 15.

Entsch.: Der Verpflichtete wird durch Zahlung an das Vollstreckungsorgan von seiner Verbindlichkeit befreit. 10. Febr. 1904, Gl. U. n. F. 2604.

§ 26. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Exekution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Exekutionshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen männlichen Geschlechtes als Zeugen beizuziehen.

(2) Die Vollstreckungsorgane können behufs Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die Unterstützung der Sicherheitsorgane und erforderlichenfalls auch der Gendarmerie unmittelbar nachsuchen. Wegen Erwirkung militärischer Hilfe haben sie sich an den Vorsteher des Exekutionsgerichtes zu wenden.

(3) Bei Exekutionen gegen aktiv dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie ist, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, behufs Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung des militärischen Vorgesetzten des Verpflichteten anzuschauen.

Instruktion für VollstrOrg. P.13.

JMV. 17. April 1899, JMVBl. 15 (Ansuchen der gerichtlichen Vollstreckungsorgane um Unterstützung durch die Gendarmerie).

JMErl. 31. Mai 1899, Z. 9859 (Vornahme von Exekutionshandlungen im Börsenlokale).

Instruktion bezüglich Anforderung, Beistellung und Verwendung militärischer Assistenzen. JMVBl. 1906, S. 10.

Exek. gegen öst. Verkehrsanstalten u. gegen Heeresangehörige 39

Heeresangehörige: Siehe §§ 8, 16 Wehrg. 18. März 1920, StGBl. 122 in der Fassung des G. 28. April 1921, BGBl. 248.

Mat. I S. 391, II S. 13, 678.

Formulare: E.-Form. 145.

Entsch. 1. Ist der Verpflichtete Zahlkellner, so kann das bei ihm im Dienste vorgefundene Geld abgenommen werden. 28. Sept. 1905, Gl. U. n. F. 3171.

2. Taschenpfändung eines Abgeordneten im Parlamente ist unzulässig. 14. Mai 1918, R XIII 210/18 (E XII 344/18 EG. Wien).

Siehe Entscheidungen bei § 37.

§ 27. (1) Die Exekution darf nicht im weiteren Umfange vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des in der Exekutionsbewilligung bezeichneten Anspruches notwendig ist.

(2) Bei der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen ist stets auch auf die bis zur Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich noch erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

§§ 14, 96, 263, 279 EO.

Mat. I S. 391, II S. 679.

Entsch.: 1. Unzulässigkeit von Exekutionsführungen über das zur Befriedigung des Anspruches ausreichende Maß hinaus. 6. Sept. 1898, Gl. U. n. F. 298.

2. Unzulässigkeit der Fortsetzung der Exekution wegen noch nicht zugesprochener Kosten, wenn die Exekution nach Bezahlung von Schuld und Nebengebühren eingestellt wurde. 12. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3185.

3. Der Vollzug gegen die übrigen Solldarschuldner hat nicht deshalb zu unterbleiben, weil die Pfändung beim ersten Deckung ergeben hat. 13. Sept. 1921, R XLI 930/21 (E VII 1668/21 EG. Wien).

4. Siehe bei § 355 EO. Nr. 7.

§ 28. In das Eigentum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt dürfen Exekutionsakte, welche geeignet wären, die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehres für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.

Mat. I S. 391, II S. 679.

Formulare: E.-Form. 146.

Entsch.: 1. Unzulässigkeit von Pfändung und zwangsweiser Abnahme von Kassenbeständen gegen den Staat. 24. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3192.

2. Exekution gegen den Staat kann erst erwirkt werden, wenn die Zahlungsverweigerung der zur Zahlung zuständigen Staatskasse nachgewiesen wird. 21. Febr. 1920, R XIII 90/20 (E XIII 1856/19 EG. Wien).

3. Beschränkte Zulässigkeit der Exekution durch Räumung von Amtsräumen des Ärars. 18. April 1923, SZ. V/88.

4. Siehe Entscheidungen bei § 7 EO.

Lit. siehe bei § 295.

§ 29. Gegen eine in Ausübung des Dienstes befindliche Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie darf mit dem Exekutionsvollzuge erst begonnen werden, nachdem dem vorgesetzten Kommando dieser Personen von der Bewilligung der Exekution Anzeige gemacht wurde.

Heeresangehörige: Siehe §§ 8, 16 Wehrg. 18. März 1920, StGBl. 122 in der Fassung des G. 28. April 1921, BGBl. 248.

Mat. I S. 391, II S. 13, 679.

§ 30. (1) An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen mit Erlaubnis des Vorstehers jenes Bezirksgerichtes vorgenommen werden, in dessen Sprengel die Exekutionshandlung stattfinden soll.

(2) Der Beschluß, durch welchen die Erlaubnis erteilt wird, ist dem Verpflichteten auf Verlangen bei der Exekutionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

(3) Die Erteilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 7 EO., §§ 223, 224 ZPO.

2. G. 25. April 1919, StGBI. 246 und Vdg. 28. März 1923, BGBl. 170 (12. Nov. und 1. Mal als Feiertage), ferner Mittlg. JABl. 1925, S. 17 und Art. I des Verwaltungsentlastungsgesetzes 21. Juli 1925, BGBl. 277 (2/2, 25/3, 8/9 keine Feiertage).

3. Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 18.

§ 31. (1) In den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliebes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Exekutionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.

(2) In militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden kann die Vornahme von Exekutionshandlungen erst nach vorgängiger Anzeige an den Kommandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson erfolgen.

Mittlg. JMVBl. 1902, S. 8 (Vornahme von Exekutionshandlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden).

G. 5. Febr. 1919, StGBI. 87 (Übertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehaltenen Gerichtsbarkheit an die ordentlichen Gerichte).

Mat. I S. 391, II S. 13, 679.

§ 32. Alle an einer Exekutionshandlung Beteiligten können bei deren Vornahme anwesend sein. Personen, welche die Exekutionshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstreckungsorgane entfernt werden.

Mat. I S. 391, II S. 13, 680.

Beginn des Exekutionsvollzuges

§ 33. Der Vollzug der Exekution ist als begonnen anzusehen, sobald das Ersuchen um den Exekutionsvollzug beim Exekutionsgericht eingelangt ist, falls aber das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht zugleich Exekutionsgericht ist, sobald der Auftrag zur Vornahme der ersten Exekutionshandlung an das zu dessen Ausführung bestimmte Organ gelangt ist.

Mat. I S. 292, II S. 13, 680.

Tod des Verpflichteten

§ 34. (1) Stirbt der Verpflichtete nach Bewilligung der Exekution, so kann diese, sobald eine Erbserklärung angebracht oder ein Nachlaßkurator ernannt ist, in Ansehung des hinterlassenen Vermögens ohne neuerliche Bewilligung in Vollzug gesetzt oder fortgeführt

werden. Sonst muß der betreibende Gläubiger zu diesem Behufe die Bestellung eines einstweiligen Vertreters des Nachlasses beantragen. Der Antrag kann bei dem zur Abhandlung des Nachlasses oder bei dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichte gestellt werden.

(2) Eine bei Lebzeiten des Verpflichteten begonnene Exekution auf Liegenschaften kann ohne vorherige Bestellung eines einstweiligen Nachlaßvertreters fortgeführt werden, wenn die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung notwendige bücherliche Anmerkung noch vor dem Tode des Verpflichteten erfolgt ist.

J. M. zu § 34 EO. P. 1 und 2.

Mat. I S. 392, II S. 13, 680.

Formulare: E.-Form. 144, 147; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 5.

Entsch.: 1. Unzulässigkeit der Vollstreckung in den Nachlaß vor Annahme der überreichten Erbsenklärung. 11. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1767.

2. Vollstreckung in das Vermögen des bedingt erbserklärten Erben ist vor der Einantwortung unzulässig. 6. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2253.

Einwendungen gegen den Anspruch

§ 35. (1) Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Exekution bewilligt wurde, können im Zuge des Exekutionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Exekutionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu welchem der Verpflichtete von den bezüglichlichen Tatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte.

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im § 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Exekutionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) Alle Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage oder zur Zeit des Einschreitens bei einer der im vorigen Absatze bezeichneten Behörden vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschlusse gleichzeitig geltend gemacht werden.

(4) Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.

§§ 1412, 1433, 1444 abGB.

§ 3/2 Verwaltungsvollstreckungsg. 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 276; § 3 R. A. T. 9. April 1924, BGBl. 121, V. 2. Aug. 1926, BGBl. 201 (Bewertung des Streitgegenstandes).

Mat. I S. 392, II S. 14, 680.

Formulare ZPO. Form. 22; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 6, 7; Heller-Trenkwalder Nr. 21. II. Teil Aktenmuster Nr. LXV.

Zuständigkeit

Entsch.: 1. Klagen nach § 35 EO. sind auch dann bei dem Gerichte anzubringen, bei welchem die erste Exekutionsbewilligung beantragt wurde, wenn später auf Grund des zwangswise begründeten Pfandrechtes die Zwangsversteigerung der Hypothek unmittelbar vom Exekutionsgerichte bewilligt worden ist. (§ 138 EO.) 21. Juni 1904, Jud. B. Nr. 163, Gl. U. n. F. 2729.

2. Wenn auf Grund desselben Exekutionstitels sowohl vom Titelgerichte als auch vom Exekutionsgerichte (§ 4 EO.) unmittelbar Exekution bewilligt wurde, sind beide Gerichte nach Wahl des Klägers für die Klage nach § 35 zuständig. 13. April 1927, Ob III 219, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 223, S. 633.

3. Das Exekutionsgericht ist auch zuständig zur Entscheidung über Wechselorderungen, die aufrechnungswise eingewendet werden. 26. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7459.

4. In Streitigkeiten nach §§ 35, 37 EO., die anlässlich der Beitreibung einer Geldforderung anhängig gemacht werden, ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 57 JN. zu bemessen. Der unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 54, Abs. 2 JN. zu berechnende Betrag der beigetriebenen Forderung ist danach für die Bewertung des Streitgegenstandes ohne Rücksicht auf eine etwaige abweichende Angabe des Klägers in der Klage maßgebend.

Wenn der auf solche Weise bemessene Wert des Streitgegenstandes die Bagatellgrenze nicht übersteigt, finden gemäß § 448 ZPO. und nach Zulaß der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes die für das Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften Anwendung. Dieser Umstand ist im Rechtsmittelverfahren bei Prüfung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln zu beachten. 17. Nov. 1915, Jud. B. Nr. 242, Gl. U. n. F. 7662.

Allgemeines

5. Die Oppositionsklage ist keine negative Feststellungsklage; ihr Ziel ist die Verhinderung der Vollstreckbarkeit des Titels, ihr Begehren Unzulässigkeit der Exekution. 16. Febr. 1925, R XLI 103/25 (C VII 127/24 EG. Wien).

6. Eine nach Entstehung des Exekutionstitels eingetretene, den Anspruch aufhebende Tatsache kann schon vor Einleitung der Exekution mit negativer Feststellungsklage geltend gemacht werden. 25. Jänn. 1927, SZ. IX/28;

7. sie kann auch auf negative Tatsachen gestützt werden, z. B. auf das Unterbleiben der im Notariatsakte bestätigten Zuzählung des geschuldeten Geldbetrages. 22. Sept. 1925, SZ. VII/305.

8. Daß die mit der Klage geltend gemachten Einwendungen auch mittels Rekurses hätten geltend gemacht werden können, zieht nur Kostenfolgen nach sich. 14. Sept. 1915, Gl. U. n. F. 7566.

9. Schränkt der beklagte betreibende Gläubiger bei der Streitverhandlung über eine gemäß § 35 EO. erhobene Klage seinen Anspruch auf S 100 oder weniger ein, so bewirkt dies, wenn der Kläger sein Klagebegehren nicht einschränkt, keine Herabsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und hat nicht die Überleitung in das Bagatellverfahren zur Folge. 12. Jänner 1927, SZ. IX/2.

10. Die Ausschlußwirkung des § 35, Abs. 3 erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die erst während des Prozesses eingetreten sind. 8. Juni 1920, SZ. II/54;

11. auch nicht auf Beweismittel, die nicht schon in der Klage angeboten wurden. 26. Mai 1925, Ob III 410, ZentrBl. 1925, S. 289.

12. Auf Grund eines den Anspruch für erloschen erklärenden Urteiles müssen alle zur Verwirklichung dieses Anspruches dienenden Exekutionen — bei welchem Gerichte immer sie anhängig sind — eingestellt werden. 29. Okt. 1924, R XLI 1858/24 (E VIII 6224/24 EG. Wien).

13. Eine Schuldtilgung, die schon vor dem nach § 35, Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte eingetreten ist, kann eingewendet werden, wenn der Verpflichtete erst nachher von der Tilgungstatsache oder ihrem Tilgungszweck Kenntnis erhalten hat. 26. Mai 1925, Ob III 410, ZentrBl. 1925, S. 289.

14. Zulässigkeit der Klage bei Exekution zur Sicherstellung. 26. Juni 1907, Gl. U. n. F. 3829.

15. Siehe § 36 Nr. 5, § 40 Nr. 10, § 258 Nr. 1.

Aufrechnung

16. Aufrechnung kann nicht mittels Rekurses geltend gemacht werden. 10. Nov. 1926, Ob II 890/26 (E XI 4559/26 EG. Wien).
17. Aufrechnung mit einer Forderung, die schon vor Entstehung des Titels bestanden hat, kann eingewendet werden, wenn die Aufrechnung vorher nicht geltend gemacht werden konnte. 10. Mai 1906, Gl. U. n. F. 3415.
18. Aufrechnung, die schon im Vorprozeß hätte geltend gemacht werden können, ist unzulässig. 8. April 1924, SZ. VI/145.
19. Anders 8. Juli 1914, Gl. U. n. F. 6996.
20. Aufrechnung gegen eine Unterhaltsforderung ist unzulässig. 4. April 1916, Rv VI/47, ZentrBl. 1917, S. 703.

Andere Oppositionsgründe

21. Verjährung der Forderung. 17. März 1927, R XLI 358/27 (E IV 8406/26 EG. Wien);
22. weil die vom betreibenden Gläubiger Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung weder erfüllt, noch sichergestellt ist. 14. April 1909, Gl. U. n. F. 4578.
23. Die Minderung des vergleichsweise für die geschiedene Frau und das Kind festgesetzten Unterhaltsbetrages, wenn das Kind gestorben ist. 22. Sept. 1909, Gl. U. n. F. 4724.
24. Die Unfähigkeit des Vaters zur Unterhaltsleistung und die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. 13. April 1910, Gl. U. n. F. 5034.
25. Pfändung der Forderung, welche der Verpflichtete selbst als betreibender Gläubiger einzutreiben im Begriffe ist. 15. Juni 1904, Gl. U. n. F. 2723.
26. Zession der exekutiven Forderung nach Entstehung des Titels. 15. Jän. 1913, Gl. U. n. F. 7182.
27. Erhebliche Änderung der Preisverhältnisse (bei Geldrenten), 18. Febr. 1919, SZ. I/14.
28. Die Einwendung des bedingt erbserklärten Erben, daß der verpflichtete Nachlaß schon erschöpft sei. 9. Sept. 1916, R XIII 507/16 (E IV 1369/16 EG. Wien).
29. Ansprüche im Sinne des § 4, Art. I des II. Abschnittes des G. v. 29. Juli 1924, BGBl. 285 (Aussonderung von Wertpapieren, die in ein Bankdepot eingelegt wurden), 21. März 1925, R XLI 296/25 (E III 7602/24 EG. Wien).
30. Die Vereinbarung auf Ruhen des Verfahrens, wenn auf Grund einer einstweiligen Verfügung Exekution geführt wird. 4. Mai 1926, SZ. VIII/141.
31. Unzulänglichkeit der Verlassenschaft, wenn der Titel auf Zahlung, „nach Zulagen der Verlassenschaft“ lautet. 10. Febr. 1926, SZ. VIII/52.
32. Eine in einem Besitzstörungsstreit gemäß § 458 ZPO. erlassene einstweilige Verfügung wird durch ein von den Parteien vereinbartes Ruhen des Verfahrens wirkungslos. Der auf Grund der einstweiligen Verfügung erwirkten Exekution kann die Vereinbarung auf Ruhen des Verfahrens mittels Klage nach § 35 EO. entgegengesetzt werden. 4. Mai 1926, SZ. VIII/141.
33. Siehe bei § 7 Nr. 31 und Nr. 32.

Kein Oppositionsgrund ist

34. Ein Ausscheidungsanspruch (§ 251). 5. März 1901, Gl. U. n. F. 1317.
35. Der sicherstellungswise gerichtliche Erlag einer Geldsumme in inländischer Währung, wenn die Forderung auf ausländische Währung lautet. 6. Nov. 1923, SZ. V/254.
36. Der Leistungsanspruch des Käufers erlischt nicht, wenn seine Gegenleistung infolge der Geldentwertung wertlos geworden ist. 23. April 1924, SZ. VI/161.
37. Siehe bei § 37 Nr. 11, 12.

Literatur

- Schrutka Emil (v.): Zum Jud. Buch Nr. 242, betreffend den Wert des Streitgegenstandes bei Klagen nach §§ 35 und 37 EO. Jur. Bl. 1916, Nr. 36 S. 421.
- Anonymus B.: Über dasselbe. GZ. 1916, Nr. 18, S. 163.

- Schwab Einiges zur erweiterten Kompetenz in Exekutionssachen. JurBl. 1914, Nr. 41, S. 550.
- Schrutka, Emil (v.): Zur Lehre von den vollstreckbaren Notariatsakten. NotZtg. 1912, S. 290.
- Schwarz Alfred: Kann die Einwendung: Der den Vorschriften des § 3 NO. entsprechende Notariatsakt sei ein Scheinakt, Grundlage einer unmittelbar auf Aufhebung der Exekutionsbewilligung und Einstellung der Exekution gerichteten Klage sein? — Welches Gericht ist im Laufe des Exekutionsverfahrens für die Aufhebung des Notariatsaktes als Scheinakt zuständig? JurBl. 1913, Nr. 37, S. 436.
- Renner Viktor Karl: Gesetzeslücken in der Exekutionsordnung. JurBl. 1925, S. 183.

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung

§ 36. (1) Wenn der Verpflichtete bestreitet:

1. daß die für die Fälligkeit oder Vollstreckbarkeit des Anspruches maßgebenden Tatsachen (§ 7, Absatz 2) oder die angenommene Rechtsnachfolge (§ 9) eingetreten seien;

2. wenn er bestreitet, daß er der Gesellschaft, wider die der Exekutionstitel erwirkt wurde, als persönlich haftender Gesellschafter angehörte, oder wenn er Einwendungen erhebt, die ihm wider den betreibenden Gläubiger aus dessen Person zustehen (§ 11);

3. wenn er behauptet, daß der betreibende Gläubiger auf die Einleitung der Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er seine bezüglichlichen Einwendungen, falls sie nicht mittels Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung angebracht werden können, im Wege der Klage geltend zu machen.

(2) Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des § 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

(3) Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.

JM. zu § 36 EO. und zu § 39 EO. P. 3.

Mat. I S. 392, II S. 681.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 8, 9; Heller-Trenkwalder Nr. 22. II. Teil Aktenmuster LXVI.

Impugnationsgründe sind:

Entsch.: 1. Die Einwendung, daß der Verpflichtete nicht mit dem titelmäßigen Schuldner wesensgleich ist. 21. Jän. 1908, Gl. U. n. F. 4094;

2. ein vor Entstehung des Titels erklärter Verzicht des Gläubigers auf Einleitung der Exekution. 6. März 1923, SZ. V/51;

3. die Behauptung, daß ein Zuwiderhandeln gegen einen Auftrag nach § 355 EO. nicht vorliege. Klagebegehren: Aufhebung der einzelnen Strafverfügung. 23. Jän. 1924, SZ. VI/30;

4. behaupteter Verzicht auf die Einleitung der Exekution durch Annahme einer Ratenzahlung nach Eintritt des Terminverlustes. 1. März 1898, Gl. U. n. F. 45;

5. behauptete materielle Ungültigkeit des der Exekutionsbewilligung zugrundeliegenden Notariatsaktes. 21. Okt. 1925, SZ. VII/337;

6. die Behauptung der Unrechtmäßigkeit der Vollstreckbarkeitserklärung. 25. April 1927, R XLI 569/27 (E XXI 748/27 EG. Wien).

7. Für die Klage ist das Gericht auch dann zuständig, wenn ein verwaltungsrechtlicher Titel vorliegt. 21. April 1904, Gl. U. n. F. 2676. Siehe auch 31. Jän. 1928, 41 R 186/28 (23 C 10/28 EG. Wien). Vergl. hiezu Mittlg. JABL. 1925, St. 10, S. 102, P. 5).

8. Wenn der Titel und die Exekutionsbewilligung gegen eine Gewerkschaft zu Händen einer bestimmten Einzelperson lautet, ist die Gewerkschaft allein zur Bekämpfung der Exekution legitimiert. 12. Aug. 1924, Ob I 586 ZentrBl. 1925, S. 53.

9. In der Bestimmung des Titels, daß erst nach Erfolglosigkeit der Exekution auf gewisse Vermögensbestandteile des Verpflichteten eine Zwangsvollstreckung in dessen sonstiges Vermögen geführt werden dürfe, liegt eine Exekutionsstundung und allenfalls ein Verzicht. 23. März 1926, Ob III 198, ZentrBl. 1926, S. 612.

Kein Impugnationsgrund ist:

10. Der Mangel der gehörigen Zustellung des Titels. 7. Jän. 1925, SZ. VII/2;
11. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Mieteng., ohne daß die Stundung bereits bewilligt ist. 29. Dez. 1925, Ob II 1042, ZentrBl. 1926, S. 463;

12. unrichtige Anschrift des Klägers in der Exekutionsbewilligung.
19. Juni 1912, Gl. U. n. F. 5981;

13. Zession der Forderung, wenn der titelmäßige Gläubiger trotz derselben Exekution erwirkte. 25. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5614.

Literatur siehe bei § 35.

Widerspruch Dritter

§ 37. (1) Gegen die Exekution kann auch von einer dritten Person Widerspruch erhoben werden, wenn dieselbe an einem durch die Exekution betroffenen Gegenstande, an einem Teile eines solchen oder an einzelnen Gegenständen des Zubehöres einer in Exekution gezogenen Liegenschaft ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Exekution unzulässig machen würde.

(2) Ein solcher Widerspruch ist mittels Klage geltend zu machen; die Klage kann zugleich gegen den betreibenden Gläubiger und gegen den Verpflichteten gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

(3) Für diese Klage ist, je nachdem sie vor oder nach Beginn des Exekutionsvollzuges angebracht wird, das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, oder das Exekutionsgericht zuständig.

(4) Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Exekution einzustellen.

Art. III EG z. EO. und Mittlg. JABL. 1925, St. 10, S. 102, P. 5. § 3 R. A. T. JM. zu § 39 EO., P. 3 und zu § 262 EO.

Mat. I S. 392, II S. 14, 681.

Formulare: ZPO.-Form. 23; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 10, 11, 12; Heller-Trenkwalder Nr. 24, 25. II. Teil Aktenmuster LXVII.

Allgemeines

Entsch.: 1. Das den Widerspruch begründende Recht muß zur Zeit der Klage bestehen. 20. Nov. 1912, Gl. U. n. F. 6142;

2. es muß im Zeitpunkte des Verhandlungsschlusses bestehen. 27. Aug. 1915, Bc XIII 140/15 (C III 21/15 EG. Wien).

3. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Fällung eines Versäumnisurteiles ist auf die mittlerweile erfolgte Einstellung der Exekution von Amts wegen Rücksicht zu nehmen. 10. März 1925, SZ. VII/73.

4. Wenn der abgenommene Geldbetrag (§ 261) dem betreibenden Gläubiger übergeben wurde, ist die Widerspruchsklage unzulässig. 13. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1180.

5. Es ist grundsätzlich möglich, hinsichtlich der Gewerbeunternehmung dem Widerspruchsbegehren Folge zu geben und es bezüglich der Konzession abzuweisen. 25. Juni 1925, R XLI 683/25 (C VI 1/25 EG. Wien).

6. Mehrere betreibende Gläubiger sind keine einheitlichen Streitgenossen. 4. Febr. 1913, Gl. U. n. F. 6284.

7. Die Zwangsvollstreckung auf unbewegliches Gut richtet sich ausschließlich nach dem Grundbuchsstande. 20. Mai 1924, SZ VI/189.

8. Fortsetzung der Exekution trotz Kenntnis des Widerspruchgrundes macht Schadenersatzpflichtig. 26. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3495;

9. selbst wenn die Widerspruchsklage nicht rechtzeitig erhoben wurde. 24. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5609.

10. Der im Exekutionsverfahren ausgewiesene Machthaber des Gläubigers ist als solcher zum Empfang der Klage und Vertretung des Beklagten nicht ermächtigt. 3. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 6203.

11. Der Wert des Streitgegenstandes kann nicht durch Zusammenzählen der Beträge aus mehreren Titeln berechnet werden. 15. Juni 1926, R XLI 613/26 (C XX 40/26 EG. Wien).

12. In Streitigkeiten nach §§ 35, 37, die anlässlich der Beitreibung einer Geldforderung anhängig gemacht werden, ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 57 JN. zu bemessen. Der unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 54, Abs. 2 JN. zu berechnende Betrag der beigetriebenen Forderung ist danach für die Bewertung des Streitgegenstandes ohne Rücksicht auf eine etwaige abweichende Angabe des Klägers in der Klage maßgebend.

Wenn der auf solche Weise bemessene Wert des Streitgegenstandes die Bagatellgrenze nicht übersteigt, finden gemäß § 448 ZPO. und nach Zulaß der sonstigen Bestimmungen des Gesetzes die für das Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften Anwendung. Dieser Umstand ist im Rechtsmittelverfahren bei Prüfung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln zu beachten. 17. Nov. 1915, Jud. B. Nr. 242, Gl. U. n. F. 7662. (Siehe Anm. zum Aktenmuster LXVIII.)

12a. Wenn gemäß § 57 JN. der Wert des Pfandgegenstandes für die Bewertung des Streitgegenstandes maßgebend ist, so ist, wenn eine Schätzung noch nicht vorliegt, als Streitwert der dreifache voraussichtliche Erlös (3facher sogenannter Bleistiftwert) anzunehmen. 25. Febr. 1927, R XLI 207/27 (C IX 98/26 EG. Wien).

Zuständigkeit zur Widerspruchsklage

13. Wird die Exekution im Auslande vollzogen, so ist auch nach dem Vollzugsbeginne das inländische Bewilligungsgericht zuständig. 8. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 372.

14. Das um den Verkauf einer zu einer Konkursmasse gehörenden Sache ersuchte Exekutionsgericht wird damit zur Widerspruchsklage zuständig. 14. Okt. 1925, SZ. VII/324.

15. Bezüglich der durch eine politische Exekution betroffenen Gegenstände ist nicht das Exekutionsgericht, sondern das Bezirksgericht der gelegenen Sache zuständig. 19. Febr. 1920, Bc XIII 43/20 (C VIII 21/19 EG. Wien).

16. Nach Beginn des Vollzuges ist das Exekutionsgericht ausschließlich zuständig. Die Entscheidung des Bewilligungsgerichtes ist nichtig. 21. Jän. 1913, Gl. U. n. F. 6257.

17. Die Widerspruchsklage gegen eine politische Exekution ist gegen den Staat zu richten und nicht gegen den Fonds, dem die Geldstrafe zufällt. 3. Nov. 1909, Gl. U. n. F. 4777.

18. Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes dauert bis zur Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses. 10. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5588.

19. Siehe bei § 17 Nr. 14, Nr. 15, § 35 Nr. 9.

Widerspruchsberechtigte

20. Jeder Dritte, der nicht Verpflichteter ist. 26. April 1927, R XLI 566/27 (C XII 24/27 EG. Wien).

21. Der Verpflichtete auch dann nicht, wenn mit dem Wegfall der Exekú-

tion das Recht des Dritten erlöschen sollte. 24. Aug. 1926, Ob I 696, ZentrBl. 1927, S. 65.

22. Einem Dritten steht nur die Widerspruchsklage zu Gebote. 31. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4044.

23. Der Besitzer einer Lebensversicherungspolizze, wenn auf diese Exekution geführt wird. 17. Nov. 1903, Gl. U. n. F. 2493.

24. Der Hypothekargläubiger gegen die Pfändung von Zugehörstücken. 30. Aug. 1905, Gl. U. n. F. 3143 u. a. m.

25. Dagegen: Die Zugehörseigenschaft ist auf bloße Anzeige hin von Amts wegen festzustellen, eine Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen 23. April 1927, R XLI 600/27 (E I 4796/26 EG. Wien).

26. Der Käufer einer Sache, dem unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers die Sache in Besitz und Benützung übergeben wurde. 5. April 1927, Ob III 234, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 224, S. 635 u. a. m.

27. Der Verkäufer, der die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft hat, auch wenn er zur Hereinbringung der restlichen Kaufpreistraten Exekution auf die exszindierte Sache führt. 13. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 5665.

28. Der Miteigentümer. 5. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4888;

29. und zwar mit der Wirkung einer Einschränkung der Exekution. 1. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1400.

30. Der Konkursmasseverwalter. 14. Juni 1899, Gl. U. n. F. 644.

31. Die Deponenten bezüglich der in einem Sammeldepot einer Bank erliegenden Wertpapiere als Miteigentümer zu quantitativ bestimmten Anteilen. 20. April 1926, SZ. VIII/122.

32. Der erbserklärte Erbe auch noch vor der Einantwortung. 10. Dez. 1913, Gl. U. n. F. 6676.

33. Der auch nur zur Kollektivzeichnung berechnete offene Handelsgesellschafter für die Gesellschaft. 18. Juni 1912, Gl. U. n. F. 5978.

34. Der wahre Mieter gegen die vom Vermieter gegen den vermeintlichen Mieter erwirkte Räumung. 10. Juni 1925, SZ. VII/204.

35. Der außerbüchliche Eigentümer, wenn gegen den noch bücherlich eingetragenen Verpflichteten Exekution geführt wird. 27. Aug. 1912, Gl. U. n. F. 6028.

35a. Der Eigentumsnachfolger desjenigen, dem die Sache zur Zeit der Pfändung gehörte. 3. Jänn. 1928, OGH. (4 C 2/27 EG. Wien).

36. Nicht berechnigt ist: Der Fruchtnießer. 21. Nov. 1899, Gl. U. n. F. 756.

37. Für die Klageberechnigung ist der Zeitpunkt des Exekutionsvollzuges maßgebend. 14. Juni 1927, Ob I 561, 1927, ZentrBl. S. 802; bzw. der Zeitpunkt der Urteilsfällung. 3. Jänn. 1928, OGH., ZentrBl. (4 C 2/27 EG. Wien.)

Widerspruchsgründe

38. Nur materiellrechtliche Ansprüche. 21. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 803 u. a. m.

39. Eigentum dann nicht, wenn an der Sache ein dem Eigentümer gegenüber wirksames Pfandrecht besteht. 11. Juli 1913, Bc XIII 24/13 (C XI 24/13 EG. Wien).

40. Eigentum muß durch Nachweis von Titel und Erwerbsart begründet sein. 30. März 1905, Gl. U. n. F. 3013.

41. Durch Sicherungsübereignung wird Eigentum erworben. 11. Febr. 1925, SZ. VII/46. Dagegen:

42. Sicherungsübereignung begründet keinen Aussonderungs-, sondern nur einen Absonderungsanspruch (§ 10 KO.). 21. April 1925, SZ. VII/148. Siehe auch Nr. 60.

43. Übergabe: Körperliche Übergabe von Holz durch Fällung und Bezeichnung. 25. Okt. 1908, Gl. U. n. F. 4404 u. a. m. (anders 2. April 1913, Gl. U. n. F. 6390).

44. Weder körperliche noch symbolische Übergabe, wenn sich der Übergeber das Mitbenützungsrecht vorbehalten hat. 12. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4493.

45. Ein Warenlager wird durch Inventierung übergeben. 4. Juli 1883, Gl. U. 10.849.

46. Eine auf den Überbringer lautende Polizze durch Übergabe des Depotscheines. 28. Juli 1909, Gl. U. n. F. 4691 (siehe aber Nr. 51).
47. Ein Automobil durch Übergabe der Magnete. 4. Nov. 1925, Ob II 908, ZentrBl. Bd. 44, S. 116, Nr. 29.
48. Die Übergabe kann durch Notariatsakt erfolgen. 22. Nov. 1881, Gl. U. 9770.
49. Nicht ausreichend ist Übergabe einer Verkaufsurkunde. 26. Juli 1876, Gl. U. 6213;
50. oder Übergabe von Aviso- und Bezugschein bezüglich eines Frachtgutes. 23. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 3273;
51. oder Übergabe des Depotscheines bezüglich der bei einer Bank deponierten Wertpapiere. 3. Okt. 1906, Gl. U. n. F. 3536 (siehe aber Nr. 46).
52. Die Erklärung des Verkäufers, daß er die verkauften Sachen als Verwahrer behalte, genügt. 19. März 1913, Gl. U. n. F. 6361.
53. „Wirkliche Übergabe“. 11. Dez. 1923, SZ. V/305.
54. Ein bloßer Hinweis auf die zu übergebenden Gegenstände genügt nicht, es bedarf einer Ortsveränderung. 28. Sept. 1926, Ob III 662 (C XV 83/25 EG. Wien).
55. Die Erklärung des Veräußerers muß auf eine erweisliche Art, d. h. nicht nur dem Übernehmer, sondern auch einem Dritten erkennbar erfolgen. 31. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1613.
56. Die Übergabe ist „erweislich“ (428 abGB.), wenn die Erklärung vor Zeugen erfolgte. 19. Okt. 1927, R XLI 1203/27 (C V 148/26 EG. Wien).
57. Die schriftliche Erklärung, wodurch „der lebende und tote Fundus ins Eigentum übertragen wird“, oder die mündliche Erklärung, „die gesamten Möbel werden übergeben“, genügt nicht. 19. Jän. 1926, Ob II 1004/25, ZentrBl. Bd. 44, S. 285, Nr. 96.
58. Gültige Übergabe durch die Anweisung des Verkäufers an den Verwahrer der Sache, sie nunmehr für den Käufer zu verwahren. 22. Nov. 1927, Ob III 812/27, (C XIX 16/27 EG. Wien).
59. Übergabe durch die mit einer Einigung über den Eigentumsübergang verbundene Besitzübertragung. Ist der Erwerber schon Inhaber der Sache, so ist zum Besitzerwerb nur mehr die Zustimmung des bisherigen Besitzers erforderlich. 13. Sept. 1927, Ob III 859, JurBl. 1927, S. 379. Siehe auch „Übergabe durch Erklärung, 3./1. 1928, OGH. (4 C 2/27 EG. Wien).
60. Für die Sicherungsübereignung sind nur solche Akte der Übergabe ausreichend, die auch zur Bestellung eines Pfandrechtes ausreichen (§§ 451, 452 abGB.). 9. Sept. 1926, Ob III 620/26 (E XI 130/25 EG. Wien).
61. Der Eigentumsvorbehalt geht weder dadurch verloren, daß der restliche Kaufpreis eingeklagt, noch daß ein exekutives Pfandrecht an dem Gegenstand erworben wird, dessen Eigentum vorbehalten ist. 1. April 1922, R XLI 390/22 (E I 58/21 EG. Wien).
62. Dagegen: Wenn ein betreibender Gläubiger die Fahrnisexekution auf Gegenstände, die infolge Eigentumsvorbehaltes sein Eigentum sind, aufrecht hält, so ist darin ein Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt zu erblicken. 2. Dez. 1926, R XLI 1712/26 (C XIX 102/26 EG. Wien).
- 62a. Der auf den Kaufgegenstand bewußt Exekution führende Verkäufer verliert den Eigentumsvorbehalt. 23. Mai 1916, JudB. Nr. 246, ZentrBl. 1916, Nr. 340, S. 820.
63. Ferner ist ein Widerspruchsgrund: das Rückforderungsrecht aus einem Verwahrungsvertrage oder einem Mandatsverhältnisse. 18. Nov. 1925, Ob III 878/25 (C XI 67/25 EG. Wien);
64. nicht aber das Recht auf Übertragung der gepfändeten Gewerbekonzession. 19. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7618.
65. Der Erlös einer Kommissionsware kann nicht exszindiert werden. 23. Nov. 1916, AnwZtg. 1927, S. 74.
66. Die Widerspruchsklage kann erhoben werden: Gegen eine Anspruchspfändung, wenn der Dritte behauptet, daß der Ausfolgungsanspruch ihm zustehe. 10. Febr. 1926, Ob III 78/26, AnwZtg. 1926, S. 139;
67. oder wenn er ein Recht an den auszufolgenden Sachen behauptet; 20. April 1926, SZ. VIII/122.

68. gegen die zwangsweise Räumung einer Wohnung. 25. März 1925, SZ. VII/109;

69. gegen eine Exekution nach § 346 EO. (nicht jedoch gegen eine Exekution zur Erwirkung von Duldungen oder Unterlassungen). 22. Febr. 1922. Ob I 111/22 (C V 18/21 EG. Wien);

70. gegen eine pfandweise Beschreibung. 24. Okt. 1916, R II 383/16, ZentrBl. 1918, S. 186;

71. gegen eine einstweilige Verfügung nach § 382, Z. 7. 19. Febr. 1924, SZ. VI/67.

Kosten

72. Dem betreibenden Gläubiger, der infolge des von dritter Seite behaupteten Rechtes, welches die Vornahme der Exekution unzulässig machen würde, die Einstellung der Exekution beantragt, steht gegen den Verpflichteten ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Einstellungsantrages nicht zu. 23. März 1915, Jud. B. Nr. 215, Gl. U. n. F. 7360.

73. Die Aufforderung zur Einstellung muß vom Eigentumsansprecher und nicht vom Verpflichteten ausgehen. 18. Dez. 1922, R XLI 2045/24 (C IV 85/24 EG. Wien);

74. sie kann an den betreibenden Gläubiger oder dessen Anwalt gerichtet werden. 19. Dez. 1924, R XLI 2546/24 (C VIII 85/24 EG. Wien);

75. sie kann wirksam auch an den Prozeßbevollmächtigten der betreibenden Partei gerichtet werden. 26. Jänn. 1928, 41 R 157/28 (11 C 145/27 EG. Wien).

76. Nach Einbringung der Klage ist die Aufforderung zur Einstellung für die Kosten ohne Bedeutung. 24. Dez. 1925, R XLI 1642/25, (C XII 136/25 EG. Wien) u. a. m.

77. Die Aufforderung zur Einstellung muß Titel und Erwerbsart angeben. 20. Dez. 1905, Gl. U. n. F. 3255 u. a. m.;

78. sie muß die Tatsachen enthalten, auf die sich das behauptete Eigentum stützt. 25. Jänn. 1911, Gl. U. n. F. 5335;

79. ferner die exszindierten Gegenstände genau bezeichnen. 5. Jänn. 1901, Gl. U. n. F. 1254;

80. sonst unter Umständen gegenseitige Kostenaufhebung. 25. Jän. 1911, Gl. U. n. F. 5335.

81. Das Unterlassen der Einstellungsaufforderung macht kostenpflichtig. 7. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5903.

Literatur

Zelmer J.: Über Exszindierungen. GerH. 1912, Nr. 39, S. 539.

M. F.: Über Exszindierungen. GerH. 1912, Nr. 22, S. 298.

Raschka Ignaz: Die Exszindierungsklage bei Immobilien. GerH. 1910, S. 134.

Spitzer Leopold: Exszindierungsklage des Fahrniskäufers bei Eigentumsvorbehalt des Verkäufers. GZ. 1927, S. 269.

Hendel, Rechtsschutz gegen abgeirrte Zwangsvollstreckungshandlungen. 1914.

Coronini-Cronberg (Graf): Sind Forderungen exszindierbar? GerH. 1926, Nr. 12.

Herbatschek Heinrich: Exszindierung von Forderungen. JurBl. 1927, S. 297.

Schrutka Emil (v.): Zum Judikatenbuch Nr. 242, betreffend den Wert des Streitgegenstandes bei Klagen nach §§ 35, 37 EO. JurBl. 1916, Nr. 36, S. 421 und über dasselbe Anonymus B.: GZ. 1916, Nr. 18, S. 163.

Klang Heinrich: Die objektiven Grenzen der Rechtskraft des Exszindierungsurteiles. JurBl. 1911, S. 181.

Derselbe: Die Anwendung des § 45 ZPO. im Exszindierungsprozesse. JurBl. 1913, S. 493, 505.

Derselbe: Die Einwendung der Simulation im Exszindierungsprozesse. JurBl. 1909, S. 227, 229, 242.

Derselbe: Der Eigentumsvorbehalt beim Ratengeschäft als Fundament der Exszindierungsklage. JurBl. 1910, Nr. 34 ff.

Derselbe: Exszindierungstypen. GZ. 1914. S. 147.

Bauer: Zur Frage der Fassung des Begehrens der Exszindierungsklage. GerH. 1915, S. 390.

- Muhr Josef: Betrug und Vertrauensschutz mit besonderer Bedachtnahme auf die Exszindierung. GZ. 1920, S. 44.
- Feldmann S. B.: Recht und Unrecht im Exszindierungsprozeß. GerH. 1916, S. 638.
- Scharfmesser Heinrich: Exszindierungsunfug. GerH. 1913, S. 497.
- Derselbe: Der Dritte. GerH. 1914, S. 307.
- Pfersche Emil: Die Sicherungsübereignung. ZentrBl. 30, S. 725.
- Geller Leo: Die Sicherungsübereignung und § 10/3 KO. ZentrBl. Bd. 35, S. 316.
- Derselbe: Sicherungsübereignung und Gesetzgebung. ZentrBl. Bd. 36, S. 318.
- Derselbe: Übereignung von Liegenschaften. ZentrBl. Bd. 35, S. 37.
- Leonhard Otto: Die Sicherungsübereignung vom rechtlichen und wirtschaftlichen Standpunkt. NotZtg. 1916, Nr. 36, S. 286.
- Klang Heinrich: Ein Wort über die wirtschaftliche Berechtigung der Sicherungsübereignung. GZ. 1912, Nr. 15, S. 169.
- Schneider K.: Die wirtschaftliche Berechtigung der Sicherungsübereignung. GZ. 1912, Nr. 10, S. 113.
- Daninger Emil: Einführung der Sicherungsübereignung durch die Rechtsprechung? Inhalt der Exszindierungsklage? Geltendmachung des Pfandrechtes? JurBl. 1914, Nr. 42, S. 504.
- Pollak Richard: Die Entwürfe einer Ausgleichs- und Konkursordnung und die Sicherungsübereignung. JurBl. 1914, Nr. 44, S. 529.
- Bartsch Robert: Die Sicherungsübereignung in der neuen Konkursordnung. JurBl. 1914, Nr. 46, S. 557.
- KRDr.: Die schwankende Rechtsprechung über die sicherungsweise Eigentumsübertragung. JurBl. 1916, Nr. 22, S. 255.
- Kritik über die Entscheidung vom 8. April 1915, Rv III 119/14 über die Sicherungsübereignung. ZentrBl. Bd. 34, S. 569.
- Wellsbacher Moriz: Sicherungsübereignung und Konkursordnung.
(Siehe auch über Sicherungsübereignung die Kommentare zur Konkurs- und Ausgleichsordnung, insbesondere Bartsch-Pollak, Lehmann).

§ 38. Muß eine der in den §§ 35, 36 und 37 bezeichneten Klagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bei einem Bezirksgerichte angebracht werden, so ist dieses Gericht zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage zuständig, wenngleich die Streitsache sonst zur sachlichen Zuständigkeit eines Gerichtshofes gehören würde.

Mat. I S. 392, II S. 14, 682.

Einstellung, Einschränkung und Aufschlebung der Exekution

§ 39. (1) Außer den in den §§ 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Exekution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen:

1. wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftiges Urteil für ungültig erkannt, aufgehoben oder sonst für unwirksam erklärt wurde;

2. wenn die Exekution auf Sachen, Rechte oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Exekution überhaupt oder einer abgesonderten Exekutionsführung entzogen sind;

3. wenn die Exekution auf Grund von Urteilen oder Vergleichen, die gemäß § 2 der Zivilprozeßordnung ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters zustande gekommen sind, auf solches Vermögen eines Minderjährigen geführt wird, auf das sich seine freie Verfügung nicht erstreckt;

4. wenn die Exekution gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 15 für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn die Exekution aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;

6. wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug der bewilligten Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat oder wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgesehen ist;

7. wenn der Verpflichtete im Falle des § 12 nach Bewilligung der Exekution in Ausübung seines Wahlrechtes eine andere als diejenige Leistung bewirkt hat, auf welche die Exekution gerichtet ist;

8. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird.

(2) In den unter Z. 1, 6 und 7 angegebenen Fällen erfolgt die Einstellung nur auf Antrag, sonst kann sie auch von Amts wegen erfolgen; der Einstellung von Amts wegen hat jedoch in den unter Z. 2 und 3 angegebenen Fällen, sofern nicht schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit der Exekutionsführung vorliegt, eine Einvernehmung der Parteien vorauszugehen. Wenn auf Geldforderungen Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebühren, hat die dem Exekutionsgerichte erstattete amtliche Anzeige, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei, als Antrag auf Einstellung der Exekution zu gelten. Im Falle der Einstellung nach Z. 6 kann die Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Antragsteller unterbleiben.

(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Exekutionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Exekution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.

Siehe: §§ 35 bis 37, 42, 200, Z. 3, EO., §§ 10, 12, KO., §§ 10, 12 AO. Art. XXIII, XXV, EG. zur ZPO.

JM. zu § 39 EO., P. 1, 2, 3.

Mat. I S. 393, II S. 15, 683.

Formulare: E-Form. 151, 152, 155 bis 158, 181, 251; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 13, 40; Heller-Trenkwalder Nr. 30.

Entsch.: 1. Es ist Pflicht des betreibenden Gläubigers, die Einstellung zu bewirken, wenn die Forderung getilgt ist. 24. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 478.

2. Es ist kein Einstellungsgrund, wenn der betreibende Gläubiger zur Hereinbringung rückständiger Kaufpreistraten die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen pfändet. 29. Juli 1908, Gl. U. n. F. 4298.

3. Materielle Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses. 26. Jän. 1921, SZ. III/9.

4. Ein Dritter ist zum Einstellungsantrag auch dann nicht berechtigt, wenn er den geschuldeten Betrag bei Gericht erlegt hat. 31. März 1914, Gl. U. n. F. 6878.

5. Die im Rechtsmittelwege erfolgte Abweisung des Exekutionsantrages macht zur Beseitigung der bereits vollzogenen Akte nicht noch eine besondere Einstellung nötig. 14. März 1921, R XLI 279/21 (E VI 1828/20 EG. Wien).

6. Nach erfolgter Einstellung ist von Amts wegen die Verwahrung aufzuheben. 28. Juni 1923, SZ. V/174.

7. Der Tod des Verpflichteten ist kein Grund, die Exekution auf dessen Gewerbekonzession einzustellen, wenn die Witwe das Gewerbe fortführt. 15. Okt. 1907, Gl. U. n. F. 3929.

8. Für die Sicherungsexekution kommt nicht der Einstellungsgrund des § 39, Z. 1 in Betracht, sondern die Spezialbestimmung des § 376. 27. Dez. 1926, R XLI 1874/23 (E XIX 6231/26 EG. Wien).

9. Die bloße Mitteilung des Bewilligungsgerichtes, daß die Exekution irrträglich bewilligt wurde, genügt nicht zur Einstellung. 12. Mai 1927, Ob III 404, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 272, S. 721.

10. Bei einer Verletzung des § 42 Mieteng. ist gemäß § 39, Z. 2 vom Verpflichteten die Einstellung zu erwirken. 18. Sept. 1925, R XLI 1083/25 (E III 6252/25 EG. Wien).

11. Die vom Verpflichteten auf Grund der §§ 250 bis 252 angestrebte Einstellung einer administrativen Exekution nach § 39, Z. 2 ist ausschließlich bei den Verwaltungsbehörden anzuschauen. 15. März 1905, Spruch-Rep. Nr. 181, Gl. U. n. F. 2990.

12. Das Erlöschen der Rechtswirkung einer pfandweisen Beschreibung hat nach § 39, Z. 6 EO. zu erfolgen. LG. Wien, ZRS. R XLIII 109/26 (C II 2396/25 BG. Döbling) AnwZtg. 1926, S. 93.

13. Einfluß des § 3, Abs. 1 JMV. 27. April 1921, BGBl. 246 (Kronenverbindlichkeiten gegenüber der Tschechoslowakei). 13. Mai 1924, SZ. VI/179.

14. Auf Grund des § 39, Z. 8 EO. kann auch ein Exekutionsantrag abgewiesen werden. 22. Okt. 1926, R XLI 1496/26 (E V 4393/26 EG. Wien).

15. Die Pfändung einer Konzession darf nicht ohne jede Aussicht auf Befriedigung bloß als Druckmittel aufrecht erhalten werden. 19. Juni 1923, Ob II 456/23 (E III 7982/23 EG. Wien).

16. Unter den Kosten sind auch die voraussichtlich noch auflaufenden Kosten zu verstehen. 26. Juni 1924, R XLI 1144/24 (E XI 1871/24 EG. Wien).

17. Gemäß § 39, Z. 8 EO. ist die Exekution auf eine Liegenschaft auch dann einzustellen, wenn der zu erwartende Erlös nicht hinreicht, um nach Befriedigung der Vorzugsrechte und der dem betreibenden Gläubiger vorausgehenden Hypothekarforderungen die Kosten dieser Exekution zu decken. 4. Febr. 1914. Spruch. Rep. Nr. 232, Gl. U. n. F. 6792.

18. Die Fahrnisexekution ist nach § 39, Z. 8 EO. einzustellen, wenn der voraussichtliche Erlös die Kosten der Exekutionsführung des betreibenden Gläubigers in dessen Range nicht deckt. 28. Sept. 1926, SZ. VIII/271.

19. Gemäß § 39, Z. 8 EO. ist die Exekution einzustellen, wenn sich nicht erwarten läßt, daß der Erlös den Betrag der Exekutionskosten übersteigen werde, gleichgültig, wem der Erlös zukommt. 22. Juni 1927, JudB. Nr. 27, SZ. IX/81.

20. Die Wahrscheinlichkeit der Fruchtlosigkeit ist kein Einstellungsgrund, wenn sich ein Überschuß über die Kosten ergibt. 11. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1763 (anders: 10. Dez. 1902, Gl. U. n. F. 2126);

21. eine Verweisung auf den Rechtsweg ist unzulässig. 5. März 1901, Gl. U. n. F. 1317;

22. es genügen Schlußfolgerungen auf Grund von Erhebungen. 23. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6108.

23. Siehe bei § 37 EO, Jud. 215, § 74 EO. Jud. 216, ferner die Entscheidungen bei §§ 250, 290, 330 EO.

Literatur

Krämer Emil: Zur Frage der Aufschlebung und Einstellung politischer Exekutionen. GZ. 1915, S. 422.

Wieselthier: Über die Wirkung eines nicht rechtskräftigen, dem Drittschuldner zugestellten Beschlusses auf Einstellung der Exekution. GerH. 1913, Nr. 49, S. 712.

Rybaczewski Dagobert: Zur Auslegung des § 39, Z. 8 EO. JurBl. 1917, Nr. 34ff., S. 400, 411, 424. (Über den Einfluß des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens auf die Exekution siehe bei § 42).

§ 40. (1) Wenn der betreibende Gläubiger nach Entstehung des Exekutionstitels oder bei gerichtlichen Entscheidungen nach dem im § 35, Absatz 1, angegebenen Zeitpunkte befriedigt wurde, Stundung bewilligt oder auf die Einleitung der Exekution überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so kann der Verpflichtete, ohne vorläufig gemäß §§ 35 oder 36 Klage zu erheben, die Einstellung der Exekution in Antrag bringen. Der Entscheidung über den Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

Wird die Befriedigung oder Erklärung des betreibenden Gläubigers durch unbedenkliche Urkunden dargetan, so kann von seiner Einvernehmung abgesehen werden.

(2) Erscheint die Entscheidung nach den Ergebnissen dieser Einvernehmung von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängig, so ist der Verpflichtete mit seinen Einwendungen auf den Rechtsweg zu verweisen.

Mat. I S. 393, II S. 15, 684.

Formulare: E.-Form. 151, 153, 154, 156, 157; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 14; Heller-Trenkwalder Nr. 31. II. Teil, Aktenmuster XXIIIa.

Entsch.: 1. Die Einstellung der Exekution nach Befriedigung ist eine Pflicht des Gläubigers. 24. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 478.

2. Ist der Verpflichtete zur Unterhaltsleistung in Geld verpflichtet, so können unwidersprochen angenommene Naturalleistungen als *datio in solutum* zu einer Einstellung der Exekution führen. 10. Sept. 1926, R XLI 1277/26 (E XVIII 3727/26 EG. Wien).

3. Anrechnung von Zahlungen gemäß § 1416 abGB. 30. April 1912, GH. 1913, S. 770.

4. Bei erbrachtem Nachweise, daß der im Exekutionstitel in Kronen ohne Beisatz auferlegte Betrag samt Nebengebühren vom inländischen Schuldner in Kronen mit deutschösterreichischer Abstempelung beglichen worden ist, kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution nach § 40 EO. bewirken — sofern es sich um vor dem 1. Februar 1919 begründete Verbindlichkeiten handelt. 21. Okt. 1919, Spruch. Rep. Nr. 3, SZ. I/93.

5. In der Vorlage des Zahlungsnachweises durch den Verpflichteten ist ein Einstellungsantrag zu erblicken. 16. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1584;

6. es ist die Berichtigung aller Kosten bis zur Entscheidung über den Einstellungsantrag erforderlich. 30. März 1909, Gl. U. n. F. 4564;

7. jedoch keine Bedachtnahme auf außergerichtlich vereinbarte Kosten. 13. April 1915, Gl. U. n. F. 7395.

8. Die Zustimmung des Gläubigers zur Einstellung schließt nicht den Verzicht auf weitere Exekutionskosten in sich. 4. Juni 1921, R XLI 589/21 (E VIII 1404/19 EG. Wien).

9. Bei Verweisung auf den Rechtsweg ist zur Einbringung der Klage eine Frist zu bestimmen. 19. März 1913, Gl. U. n. F. 6355.

10. Die Einwendung des Verpflichteten, die Leistung sei ihm durch eine einstweilige Verfügung verboten, kann nach § 35 EO. oder nach § 40 EO. geltend gemacht werden. 6. April 1927, Ob I 329/27 (E VIII 10.956/26 EG. Wien).

11. Siehe bei § 74 Jud. B. 216.

§ 41. (1) Treten die in den §§ 35 bis 37, 39 und 40 bezeichneten Einstellungsgründe nur hinsichtlich einzelner der in Exekution gezogenen Gegenstände oder eines Teiles des vollstreckbaren Anspruchs

ein, so hat statt der Einstellung eine verhältnismäßige Einschränkung der Exekution stattzufinden.

(2) Außerdem ist die Exekution einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung des Gläubigers notwendig ist. Der Entscheidung über einen darauf gerichteten Antrag hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

Siehe: Art. VII EG. z. EO., §§ 27, 96, 263, 377, 399, Z. 1 EO.

JM. zu § 41.

Mat. I S. 393, II S. 15, 684.

Formulare: E.-Form. 151, 156, 157; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 15, 16; Heller-Trenkwalder Nr. 32.

Entsch.: 1. Es ist kein Einschränkungsgrund, wenn die gepfändete Forderung erheblich größer ist als die exekutive Forderung. 24. April 1902, Gl. U. n. F. 1869.

2. Der Bestand einer zwangsweisen Pfandrechtsbegründung schließt die Durchführung von Pfändung und Verkauf beweglicher Sachen nicht aus. 13. Nov. 1925, R XLI 1363/25 (E V 6425/25 EG. Wien).

§ 42. Die Aufschiebung (Hemmung) der Exekution kann auf Antrag angeordnet werden:

1. wenn eine Klage auf Ungültig- oder Unwirksamserklärung oder auf Aufhebung eines der im § 1 angeführten, einer bewilligten Exekution zugrunde liegenden Exekutionstitels erhoben wird;

2. wenn in bezug auf einen der im § 1 angeführten Exekutionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt oder wenn die Aufhebung eines Schiedsspruches (§ 1, Z. 16) im Klagewege beantragt wird;

3. wenn gemäß § 39, Z. 2 bis 4, 6 und 8 oder § 40 die Einstellung der Exekution beantragt wird;

4. wenn die Exekution wegen eines Anspruches stattfindet, der von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des betreibenden Gläubigers abhängig ist und der Gläubiger weder die ihm obliegende Gegenleistung bewirkt hat, noch dieselbe zu bewirken oder sicherzustellen bereit ist;

5. wenn eine der in den §§ 35, 36 und 37 erwähnten Klagen erhoben wird, wenn aus anderen Gründen auf Unzulässigerklärung der Exekution geklagt wird (§ 39, Z. 5) oder wenn gemäß § 35, Absatz 2, Einwendungen gegen den Anspruch bei der Behörde erhoben werden, von welcher einer der im § 1, Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Exekutionstitel ausgegangen ist;

6. wenn eine Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§ 813 a. b. G. B.) bewilligt wird;

7. wenn der die Exekution bewilligende Beschluß des Gerichtes mittels Rekurs angefochten wird;

8. wenn gegen einen Vorgang des Exekutionsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderliche Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten nicht unverzüglich stattfinden kann (§ 68).

Siehe: 1. Art. XVII, EG. z. EO., §§ 43, 44, 45, 67, 70, EO., Art. X (XXIII), XIII, XXV, XXIX, XXX EG. zur ZPO., § 11 KO., § 11 AO., § 40 MietG.

§ 9 kais. V. 12. Okt. 1914, RGBl. 275, über den Wucher.

JM. zu § 42 EO., P. 1, 2.

Mat. I S. 393, II S. 15, 685.

Formulare: E.-Form. 148, 149, 151, 154; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 17, 18.

Entsch. 1. Die Aufschiebung der Exekution ist nur aus den im § 42 EO. genannten Gründen zulässig. 13. März 1915, R XIII 203/15, (E VII 848/14 EG. Wien);

2. sie ist nur bezüglich einer bereits bewilligten Exekution möglich. 30. Juli 1907, Gl. U. n. F. 3863;

3. wohl aber kann vor dem Vollzug aufgeschoben werden. 29. Nov. 1922, SZ. IV/130;

4. in diesen Fällen kann auch unter Zulassung der Pfändung nur Verwahrung und Verkauf aufgeschoben werden. 26. April 1916, R I 149, ZentrBl. 1916, S. 857.

5. Die Aufschiebung ist möglich, so lange das Exekutionsverfahren noch im Zuge ist, d. h. solange der Verkaufserlös noch nicht ausgefolgt ist. 29. Jan. 1927, R XLI 112/27 (E X 567/25 EG. Wien).

6. bezw. der Drittschuldner trotz Überweisung noch nicht geleistet hat. 18. Juli 1916, R XIII 403/16 (E III 1082/16 EG. Wien);

7. Der von beiden Teilen einverständlich gestellte Antrag, den Verkauf abzusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt auszuschreiben, ist als Aufschiebungsantrag, nicht aber als Antrag nach § 200, Z. 3 EO. zu behandeln. 19. Jan. 1923, R XLI 131/23 (E VIII 3145/22 EG. Wien).

8. Aufschiebung des Eidesverfahrens ist zulässig. 25. Juli 1927, Ob II 653, ZentrBl. 1927, S. 803.

9. Die Exekution zur Sicherstellung kann nicht aufgeschoben werden. 16. Dez. 1914, R XIII 1017/14 (C XII 50/14 EG. Wien);

10. auch nicht eine durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung vollzogene Exekution. 30. Juli 1907, Gl. U. n. F. 3863.

11. Auch für die Aufschiebung der Schätzung muß einer der im § 42 EO. genannten Gründe vorliegen. 5. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7595.

12. Unzulässigkeit der Aufschiebung einer Exekution nach § 353 EO. wegen der vom Verpflichteten behaupteten Möglichkeit, an Stelle der betriebenen Vorauszahlung die geschuldete Handlung zu bewirken. 20. Nov. 1923, SZ. V/270.

13. Zu Zahl 1 und 2. Unter „Klage“ ist auch ein Rekurs zu verstehen, durch den die Aufhebung des Titels begehrt wird. 19. Mai 1916, R XIII 301/16 (E VIII 255/16 EG. Wien);

14. nicht aber die Aufsichtsbeschwerde gegen den den Titel bildenden Rückstandsausweis. 24. März 1914, Gl. U. n. F. 6866;

15. oder die Erhebung eines Ministerialrekurses gegen die Vorschreibung von Prämien zur Pensionsversicherung. 31. März 1916, R XIII 178/16 (E VII 266/16 EG. Wien);

16. oder eine Polizeianzeige gegen den betreibenden Gläubiger. 30. Okt. 1926, R XLI 1567/26 (E X 4470/26 EG. Wien).

17. Auch keine Unterbrechung (§ 191 ZPO.) wegen Anhängigkeit eines Strafverfahrens. 8. Jan. 1901, Gl. U. n. F. 2161 u. a. m.

18. Durch die Anbringung der Wiederaufnahmsklage gegen den Titel kann auch die Unterbrechung eines Interessenprozesses bewirkt werden. 24. Febr. 1925, R XLI 127/25 (C VII 126/24 EG. Wien).

19. Zu Zahl 5. Voraussetzung der Aufschiebung ist ein schwer ersetzlicher Vermögensnachteil für den Kläger. 5. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1273.

20. Über den Aufschiebungsantrag auf Grund der Widerspruchsklage gegen eine politische Exekution hat das Gericht zu entscheiden. 7. Nov. 1905. Gl. U. n. F. 3203.

21. Keine meritorische Prüfung der Klage. 2. März 1910, Gl. U. n. F. 4978;

22. jedoch bildet eine Klage, die offenbar verfehlt ist, keinen Aufschiebungsgrund. 22. Dez. 1924, Ob II 872/24 (E XI 4887/23 EG. Wien).

23. Die Aufschiebung wegen Einbringung einer Wiederaufnahmsklage ist nicht zu bewilligen, wenn diese anscheinend nur dem Zwecke der Exekutionsvereitelung dient. 27. Okt. 1926, Ob I 894, ZentrBl. 1927, S. 66.

24. Die Aufschiebung ist nicht zu bewilligen, wenn die Umstände, auf die sich der Antrag stützt, schon in dem dem Exekutionstitel zugrundeliegenden Verfahren hätten geltend gemacht werden können. 11. Aug. 1924. R XLI 1382/24 (E X 1698/24 EG. Wien).

25. Wenn auf Grund eines Teilurteiles Exekution geführt wird, kann nicht auf Grund einer im selben noch anhängigen Prozesse behaupteten Gegenforderung Aufschiebung bewilligt werden. 2. Dez. 1921, R XLI 1320/21 (E XII 3068/21 EG. Wien.)

26. Kein Aufschiebungsgrund ist ferner: Die Klage eines Dritten auf Feststellung von Mietrechten an Geschäftsräumen, deren zwangsweise Räumung durch den bisherigen Mieter im Zuge ist. 28. Dez. 1926, Ob II 1042, ZentrBl. 1927, S. 226;

27. Eigentumsansprüche durch den Besitzer einer Parzelle, die der zu versteigernden Liegenschaft zugeschrieben ist. 8. Jän. 1901, Gl. U. n. F. 2161;
28. ein Vorrangstreit unter den grundbücherlich Berechtigten. 1. Febr. 1910, Gl. U. n. F. 4925;

29. wohl aber die Einklagung einer aufrechenbaren Gegenforderung. 21. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5923.

30. Die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches gegen den Zedenten ist kein Aufschiebungsgrund gegen die Exekution des Zessionars. 5. Okt. 1926, SZ. VIII/277.

31. Wegen einer Widerspruchsklage kann auch eine kridamäßige Versteigerung aufgeschoben werden. 28. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6217.

32. Zu Zahl 7. Zuständig ist nach Beginn des Vollzuges sowohl das Bewilligungs- als auch das Exekutionsgericht. 6. April 1913, Nc III 3008, OLG. Wien (E VI 1801/13 EG. Wien). Dagegen:

33. Über den mit einem Rekurse verbundenen Aufschiebungsantrag hat auch nach Beginn des Vollzuges das Bewilligungsgericht zu entscheiden. 19. Mai 1926, SZ. VIII/166.

34. Siehe Entscheidungen bei Art. VII und § 44 EO.

Literatur

- Krämer Emil: Zur Frage der Aufschiebung und Einstellung politischer Exekutionen. GZ. 1915, S. 422.
Siegel Wilhelm: Über die Einwirkung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens auf die exekutiven Absonderungsrechte. GZ. 1915, Nr. 10, S. 125.
Rosenthal: Der Einfluß des Ausgleichsverfahrens auf das anhängige Exekutionsverfahren. RichtZtg. 1926, Nr. 2.
Bauer Vinzenz: Die Ausgleichsordnung in der Praxis, ZentrBl. Bd. 43, S. 65.
Schell Josef: Bevorrechtete, gedeckte und bestrittene Forderungen im Ausgleichsverfahren. GZ. 1925, S. 81.
Gutmann Rudolf: Zum Schutze der Absonderungsgläubiger im gerichtlichen Ausgleich. GZ. 1925, Nr. 10, S. 153.
Klaus: Ist die Bestimmung des § 11, Abs. 2 AO. auch auf die bevorrechteten Forderungen der §§ 23, 23a AO. anwendbar. AnwZtg. 1926, Nr. 23.
Kralik Rudolf: Aufschiebung der zwangsweisen Veräußerung zugunsten bevorrechteter Forderungen im Ausgleichsverfahren. GZ. 1925, S. 60.
Hantsch Max: Die Absonderungsgläubiger im Ausgleichsverfahren. GZ. 1915, S. 433 (vgl. weiters über den Einfluß des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens auf die Exekution die Kommentare zur Konkurs- und Ausgleichsordnung).

§ 43. (1) Bei Aufschiebung der Exekution bleiben, sofern das Gericht nicht etwas anderes anordnet, alle Exekutionsakte einstweilen bestehen, welche zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung bereits in Vollzug gesetzt waren.

(2) Die Aufhebung bereits vollzogener Exekutionsakte kann das Gericht bei Aufschiebung der Exekution nur dann anordnen, wenn die Aufrechterhaltung dieser Akte demjenigen, der die Aufschiebung verlangt, einen schwer zu ersetzenden Nachteil verursachen würde

und er überdies für die volle Befriedigung des zu vollstreckenden Anspruches Sicherheit leistet.

(3) Wenn nur in Ansehung einzelner der in Exekution gezogenen Gegenstände oder eines Teiles des Anspruches Gründe für die Aufschiebung der Exekution eintreten, ist die Exekution in dem einen Falle einstweilen nur hinsichtlich der übrigen Gegenstände, in dem anderen Falle aber nur wegen des durch den Aufschiebungsgrund nicht betroffenen Teiles des Anspruches fortzuführen.

Mat. I S. 394, II S. 16, 686.

Formulare: E.-Form. 148, 151; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 17, 18.

Entsch.: 1. Nach bewilligter Aufschiebung kann die Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner nicht mehr wirksam erfolgen. 30. Jän. 1913, R XIII 81/13 (E XIX 8084/12 EG. Wien).

2. Während der Dauer der Aufschiebung kann eine, wenn auch schon bewilligte Verwahrung nicht durchgeführt werden. 22. Mai 1925, R XLI 918/24 (E IX 427/24 EG. Wien).

§ 44. (1) Die Bewilligung der Exekutionsaufschiebung hat zu unterbleiben, wenn die Exekution begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne daß dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles verbunden wäre.

(2) Die Aufschiebung der Exekution ist von einer entsprechenden Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig zu machen:

1. wenn die Tatsachen, auf die sich die Einwendungen gegen den Anspruch oder gegen die Exekutionsbewilligung (§§ 35 und 36) stützen, nicht durch unbedenkliche Urkunden dargetan sind;

2. wenn ein naher Angehöriger des Verpflichteten (§ 32 Konkursordnung) oder eine mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Person später als 14 Tage nach dem Exekutionsvollzuge die Widerspruchsklage (§ 37) erhebt und der Kläger nicht bescheinigt, daß er von dem Vollzuge erst kurz vor oder nach Ablauf dieses Zeitraumes Kenntniss erlangen konnte und daß er die Klage ohne unnötigen Aufschub eingebracht hat;

3. wenn die Aufschiebung der Exekution die Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu gefährden geeignet ist. Treten erst nach Bewilligung der Aufschiebung Umstände ein, die eine solche Gefährdung wahrscheinlich machen, so kann demjenigen, auf dessen Ansuchen die Aufschiebung bewilligt wurde, auf Antrag aufgetragen werden, innerhalb einer bestimmten Frist Sicherheit zu leisten, widrigens die Exekution wieder aufgenommen werden würde.

(3) Bei Bewilligung der Aufschiebung hat das Gericht anzugeben, für wie lange die Exekution aufgeschoben sein soll.

(4) Ein aufgeschobenes Exekutionsverfahren wird, sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, nur auf Antrag wieder aufgenommen.

§ 56 ZPO.

Begründung zur Regierungsvorlage der V. GENov. Nr. 304 der Beil. Nat. Rat. II. Gesetzgebungsperiode.

Mat. I S. 394, II S. 17, 686.

Formulare: E.-Form. 148, 149, 150; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 17, 18, 19, 20; Heller-Trenkwalder Nr. 34.

Entsch.: 1. Die drohende Gefährdung bedarf einer Konkretisierung. Die Wiederholung des Gesetzeswortlautes genügt nicht. 28. Sept. 1925, R XLI 1158/25 (E X 1698/24 EG. Wien).

Anders dagegen: 23. Nov. 1926, Ob III 873, ZentrBl. 1927, S. 304.

2. Bei offenbarem Schaden ist kein Nachweis erforderlich. 29. Sept. 1905, Gl. U. n. F. 3159.

3. Keine formelle Beweisaufnahme. 29. Nov. 1910, Gl. U. n. F. 5246.

4. Gefährdung liegt z. B. in der Kreditschädigung des Verpflichteten durch die Zwangsverwaltung seines Hauses. 3. April 1917, R I 94, ZentrBl. 1917, S. 688.

5. Das Eidesverfahren kann nicht aufgeschoben werden. 13. Febr. 1917, Slg. 1831 u. a. m. Anders: 25. Juli 1927, Ob II 653, ZentrBl. 1927, S. 803.

6. Die Sicherungsexekution läßt eine Aufschiebung begrifflich nicht zu. 18. Nov. 1925, R XLI 1376/25 (C V 103/25 EG. Wien).

7. Die Exekution zur Hereinbringung von Unterhaltsansprüchen kann aufgeschoben werden. 27. Nov. 1917, R I 300, ZentrBl. 1918, S. 373;

8. es muß jedoch nachgewiesen werden, daß die betreibende Partei durch die Aufschiebung in ihrem Lebensunterhalte nicht gefährdet wird. 26. März 1927, R XLI 426/27 (E XIV 7946/26 EG. Wien).

9. Gegenseitige Interessenabwägung erforderlich. 10. Mai 1927, R XLI 680/27 (E XVI 441/27 EG. Wien).

10. Die über Bewilligung des Freihandverkaufes verfügte Absetzung des Verkaufes ist keine Aufschiebung. 14. Mai 1925, R XLI 504/25 (E IV 8778/24 EG. Wien).

11. Siehe Entscheidungen bei § 42 EO.

Sicherheitsleistung

12. Die Sicherstellung ist nach der Höhe des etwaigen Verzögerungsschadens zu bemessen. 3. März 1926, Ob I 160, JurBl. 1926, S. 134;

13. und zwar im allgemeinen nach dem Zinsentgange des mutmaßlichen Erlöses. 18. Okt. 1925, R XLI 1264/25 (C IX 134/25 EG. Wien).

14. Schwierigkeit der Beschaffung des Geldes ist kein Grund, von der Sicherheitsleistung Abstand zu nehmen. 1. Aug. 1910, Gl. U. n. F. 5137.

15. Bürgen sind nur in letzter Reihe zwecks Sicherstellung zuzulassen. 4. März 1927, R XLI 31/27 (E XXII 150/27 EG. Wien).

16. Die Aufschiebung einer Exekution vor dem Vollzuge ist nur gegen Sicherstellung der ganzen Forderung zulässig. 1. April 1927, R XLI 451/27 (E XVI 1941/27 EG. Wien).

17. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bei einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse ebenfalls geändert werden. 21. Sept. 1926, R XLI 1351/26 (E VII 7972/25 EG. Wien).

18. Die Ausföhlung einer bei Aufschiebung der Exekution gegebenen Sicherheitsleistung ist erst nach Feststellung des Verzögerungsschadens zulässig. 17. Sept. 1926, R XLI 1049/26 (E III 2855/26 EG. Wien);

19. außer wenn vom Gegner kein Schaden behauptet wird. 5. Febr. 1925, R XLI 96/25 (C II 88/24 EG. Wien).

20. Der Schadensbetrag ist in Analogie zu § 394 EO. festzusetzen und aus der Sicherheitsleistung zu decken. 9. Febr. 1925, R XLI 99/25 (C XII 10/24 EG. Wien).

21. Dagegen: Ein durch Aufschiebung entstandener Schaden kann nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. 17. März 1925, SZ. VII/85.

22. Der Beschluß, daß nach Rechtskraft eine Aufschiebungskautiön dem Erleger ausgefolgt werde, ist vom Gegner, der einen Aufschiebungsschaden geltend machen will, nicht mit Rekurs anzufechten, sondern durch eine einfache entsprechende Erklärung außer Kraft zu setzen. 4. Mai 1926, R XLI 619/26 (C I 133/25 EG. Wien).

23. Wurde die Aufschiebung ohne Sicherheitsleistung bewilligt, so kann später keine Sicherheitsleistung nur dann aufgetragen werden, wenn tatsächliche, die Gefährdung wahrscheinlich machende Umstände geltend gemacht werden. 17. Nov. 1925, SZ. VII/367.

§ 45. (1) Durch die Bestimmungen der §§ 39 bis 44 wird die Anwendung der besonderen Vorschriften nicht ausgeschlossen, welche das gegenwärtige Gesetz in Ansehung einzelner Vollstreckungsarten über die Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution oder gewisser Akte derselben enthält.

(2) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, sind Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Exekution sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Exekution bei dem Gerichte, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, oder beim Exekutionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Exekutionsvollzuges gestellt wird.

(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, hat über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, eine mündliche Verhandlung der Parteien stattzufinden.

J. M. zu § 45 EO.

Mat. I S. 394, II S. 687.

Entsch.: 1. Nach Beginn des Vollzuges ist das Exekutionsgericht zur Aufschiebung eines kridamäßigen Verkaufes zuständig. 18. Febr. 1908, Gl. U. n. F. 4127.

2. Siehe Entscheidungen bei §§ 42 und 44 EO.

§ 46. (1) Das Vollstreckungsorgan darf ohne vorgängige richterliche Weisung mit der Vollziehung der ihm aufgetragenen Exekutionshandlung nur dann innehalten, wenn ihm dargetan wird, daß der betreibende Gläubiger nach Erlassung des vom Vollstreckungsorgan auszuführenden Auftrages des Exekutionsgerichtes befriedigt worden ist, Stundung bewilligt hat oder von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens abgestanden ist.

(2) Ist vom Verpflichteten eine bestimmte Summe Geld zu leisten, so genügt es, wenn er einen Postaufgabeschein vorlegt, aus dem sich ergibt, daß diese Summe nach dem im ersten Absatze angegebenen Zeitpunkte zur Auszahlung an den Gläubiger bei der Post eingezahlt wurde. In allen übrigen Fällen muß der Nachweis der im ersten Absatze bezeichneten Umstände durch in Urschrift vorgelegte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden erbracht werden.

Instr. f. Vollstr. O. P. 21, 31 bis 33.

Mat. I S. 394, II S. 687.

Formulare: E.-Form. 248, 252, 253.

Eidliche Angabe (Offenbarungseid)

§ 47. (1) Wenn die Sachen, wegen deren Herausgabe oder Leistung Exekution geführt wird, beim Verpflichteten nicht vorgefunden werden, so hat er auf Antrag unter Eid anzugeben, wo sich diese Sachen befinden oder daß er sie nicht besitze und auch nicht wisse, wo sie sich befinden.

(2) Wenn der Vollzug einer Exekution wegen Geldforderungen

erfolglos bleibt, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zugunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte sich klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so hat der Verpflichtete auf Antrag ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben, in betreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Eid dahin zu leisten, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen wissenschaftlich nichts verschwiegen habe.

(3) Der Antrag kann auch von der Finanzprokuratorat und, insoweit nach den geltenden Vorschriften an deren Stelle das Steueramt einzuschreiten berufen ist, auch von diesem gestellt werden, wenn die administrative Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgerichte zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.

(4) Das Exekutionsgericht kann noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ausmittlung der herauszugebenden oder in Exekution zu ziehenden Sachen dienliche Umstände in den Offenbarungseid aufnehmen.

(5) Der Anordnung der Eidesleistung hat die Einvernehmung des Verpflichteten voranzugehen. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

§ 100 KO., § 38 AO.

JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 41 (Offenbarungseid auf Grund administrativer Pfändung).

Eidesformel: Art. XL, XLII EG. z. ZPO.

Mat. I S. 394, II S. 17, 688.

Formulare: E.-Form. 160 bis 165, 172, 173; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 21, 22; Heller-Trenkwalder Nr. 43. II. Teil Aktenmuster XVII bis XIX.

Entsch.: 1. Der Verpflichtete kann zur eidlichen Vermögensangabe nach § 47, Abs. 2 schon dann verhalten werden, wenn der Vollzug der Exekution in das körperliche bewegliche Vermögen einschließlich der Inhaberpapiere und der im § 296 EO. angeführten Papiere erfolglos geblieben ist. 18. Mai 1915, Jud. B. Nr. 227, Gl. U. n. F. 7438.

2. Der erfolglos gebliebene Vollzug muß dort geschehen sein, wo sich aller Erwartung nach pfändbare Gegenstände des Verpflichteten befinden. 24. März 1925, R XLI 274/25 (E III 7451/24 EG. Wien).

3. Keine Erfolglosigkeit, wenn die gepfändeten Sachen als Zubehör einer unbeweglichen Sache keiner abgesonderten Exekutionsführung unterliegen. 2. April 1901, Gl. U. n. F. 1359. Siehe dagegen Nr. 6;

4. dagegen genügt Erfolglosigkeit wegen Eigentumsansprüchen Dritter. 9. Juli 1912, Gl. U. n. F. 6001.

5. Das Vorhandensein von Vermögen im Auslande hindert nicht die Einleitung des Eidesverfahrens. 5. Mai 1922, R XLI 602/22 (E IV 350/22 EG. Wien);

6. auch nicht das Vorhandensein von inländischem unbeweglichen Vermögen. 17. Juni 1922, R XLI 873/22 (E VIII 445/22 EG. Wien).

7. Die Einleitung des Offenbarungseides nach § 47, Abs. 2 ist auch nach erfolglos gebliebener Sicherungsexekution, insbesondere zugunsten einer Steuerforderung zulässig. 29. April 1919, Jud. B. Nr. 2, SZ. I/99.

8. Der Eid im Sinne des § 100 KO. ersetzt den Offenbarungseid. 29. Sept. 1926, R XLI 1381/26 (E XVIII 3690/26 EG. Wien) und SZ. VIII/350.

9. Das anhängige Ausgleichsverfahren verhindert die Ablegung des Offenbarungseides nur dann, wenn der Verpflichtete den Eid nach § 38 AO. abgelegt hat. 25. Sept. 1925, R XLI 1147/25 (E VIII 3537/25 EG. Wien) u. a. m.

10. Für den verpflichteten Nachlaß hat der Erbe den Offenbarungseid zu leisten. 9. April 1921, R XLI 312/21 (E XVIII 1371/20 EG. Wien).

11. Der Umstand, daß infolge Abgabe einer bedingten Erbserklärung ein Inventar errichtet wurde, befreit die Rechtsnachfolger der Verpflichteten nicht von der Eidesleistung. 16. Dez. 1922, R XLI 2014/22 (E IX 2472/22 EG. Wien); siehe ferner 10. April 1901, Gl. U. n. F. 1367.

12. § 373 ZPO. ist auch auf das Eidesverfahren anwendbar. 11. April 1922, R XLI 483/22 (E V 1049/21 EG. Wien).

13. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann den Offenbarungseid ablegen. 7. Juni 1911, Gl. U. n. F. 5496.

14. Nach der erfolgten Löschung der Gesellschaft kann der Liquidator nicht mehr zur Ablegung des Offenbarungseides für die Gesellschaft gehalten werden. 25. Juni 1925, R XLI 662/25 (E II 7133/24 EG. Wien).

15. Wenn die Exekution auf Grund einer ausländischen Exekutionsbewilligung vom inländischen Gerichte vollzogen wird, kann dieses auch das Eidesverfahren durchführen. 14. Sept. 1897, Gl. U. 16.105.

16. Nach einem einverständlichen Ausbleiben von der Eidestagsatzung kann der Eidesantrag nicht erneuert werden, er gilt als fallen gelassen. Eine beliebige Erstreckung der Eidestagsatzung ist unzulässig (§ 134 ZPO.). 26. Mai 1916, R XIII 319/16 (E III 5675/08 EG. Wien).

16a. Der betreibende Gläubiger, der die Eidestagsatzung nicht besucht hat, kann nicht Wiederholung derselben begehren. 26. Sept. 1927, R XLI 1601/27 (E XXII 556/27 EG. Wien).

17. Der Verpflichtete hat auch jene Tatsachen über von ihm vorgenommene Veräußerungen anzugeben, welche die Grundlage zu einer Anfechtung zu bilden vermögen. Nachträgliche Ergänzung der Vermögensangabe ist zulässig. 23. Juli 1915, R XIII 596/15 (E VII 1188/15 EG. Wien).

18. Zulässigkeit der Ergänzung zur Angabe des Namens eines Schuldners. 13. Aug. 1915, R XIII 666/15 (E XVI 3462/14 EG. Wien).

19. Gegen die Entscheidung über die Fragestellung im Eidesverfahren ist abgesonderter Rekurs zulässig. Das Geschäftsgeheimnis eines Dritten ist unverletzlich. 28. Febr. 1914, R XIII 169/14 (E XVI 3177/12 EG. Wien).

20. Die Kosten des Eidesantrages sind bei der Ausschreibung der Vernehmungstagsatzung noch vorzubehalten. 11. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 4445.

21. Im Falle der Abweisung hat der Verpflichtete keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der Vernehmungstagsatzung. 11. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 4446.

22. Das Eidesverfahren kann aufgeschoben werden. 25. Juli 1927, Ob II 653, ZentrBl. 1927, S. 803.

Literatur

Kurz Emil: Die Fragestellung beim Offenbarungseid. AnwZtg. 1926, S. 239.

§ 48. (1) Die Anberaumung einer Tagsatzung zur Leistung eines Offenbarungseides ist durch Anschlag an der Gerichtstafel öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Aussage und die Ablegung des Eides erfolgt öffentlich.

(3) Wenn der Verpflichtete bei der hiezu anberaumten Tagsatzung nicht erscheint oder die Leistung der Aussage und des Eides verweigert, hat das Exekutionsgericht zur Erzwingung der eidlichen Aussage auf Antrag die Haft zu verhängen. Die in Gemäßheit der §§ 360 bis 366 zu vollziehende Haft endet mit Ablegung der Aussage und des Eides und darf in ihrer Gesamtdauer sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Der verhaftete Verpflichtete kann zu jeder Zeit beim Bezirksamte des Haftortes beantragen, zu der ihm aufgetragenen eidlichen Aussage zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren stattzugeben.

(5) Die Bewilligung der Haft verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres vollzogen worden ist; jedoch kann neuerlich eine Tagsatzung zur Ablegung des Offenbarungseides anberaumt und unter den im dritten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die Haft neuerlich verhängt werden.

§ 101 KO.

Mttlg. JMVBl. 1905, S. 19. (Ablegung des Offenbarungseides durch einen zwangsweise vorgeführten oder verhafteten Verpflichteten.)

JM. zu § 48 EO., P. 1 bis 3.

Mat. I S. 394, II S. 17, 688.

Formulare: E.-Form. 166 bis 170; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 23; Heller-Trenkwalder Nr. 46, 47, 49, 51.

Entsch.: 1. Der Haftantrag kann innerhalb angemessener Frist nach der fruchtlosen Eldestagsatzung gestellt werden. 24. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2847.

2. Nach einverständlicher Haftaufhebung ist die neuerliche Haftnahme nur bei einer Änderung des Tatbestandes zulässig. 20. Sept. 1904, Gl. U. n. F. 2777.

3. Siehe Entscheidungen bei § 47.

§ 49. (1) Wer den Offenbarungseid gemäß § 47, Absatz 2, geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch dritten Gläubigern gegenüber nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. Gleicher Glaubhaftmachung bedarf es, wenn nach Vollstreckung der im § 48 gedachten sechsmonatlichen Haft gegen den Verpflichteten neuerlich behufs Erzwingung der eidlichen Angabe über den Bestand seines Vermögens die Haft verhängt werden soll.

(2) Der Glaubhaftmachung bedarf es jedoch in beiden Fällen nicht, wenn seit Leistung des Eides oder Vollstreckung der Haft mehr als drei Jahre verflossen sind.

(3) Wer den Offenbarungseid abgelegt hat, weil die Sachen, die er herausgeben oder leisten sollte, bei ihm nicht vorgefunden wurden, kann auf Antrag desselben betreibenden Gläubigers und wegen desselben Anspruches zur nochmaligen Leistung des Eides nur dann verhalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sich seither die Sachlage in Bezug auf die Innehabung der Sachen oder das Wissen des Verpflichteten geändert hat.

JMV. 16. Juni 1902, JMVBl. 28 (betr. die Einführung eines Vormerkes über abgelegte Offenbarungseide).

JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 41, § 15 (Eintragung von Offenbarungseiden nach fruchtloser administrativer Pfändung).

Mat. I S. 394, II S. 17, 689.

Formulare: E.-Form. 164; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 24; Heller-Trenkwalder Nr. 52.

Entsch. 1. Der vom Verpflichteten persönlich abgelegte Eid hindert nicht, daß derselbe Verpflichtete namens der Gesellschaft, der er angehört, nochmals den Eid ablegt. 7. Febr. 1914, R XIII 121/14 (E XI 2839/13 EG. Wien).

2. Die Behauptung des betreibenden Gläubigers, der Verpflichtete habe seine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen, genügt nicht zur Begründung eines Antrages auf neuerliche Ablegung des Offenbarungseides. Unter „Vermögen“

sind Werte zu verstehen, die über das zum Lebensunterhalte Notwendige hinausgehen. 7. Dez. 1926, R XLI 1780/26 (E VI 5392/26 EG. Wien).

3. Die Bescheinigung dafür, daß der Verpflichtete Vermögen erwerben konnte, genügt nicht. 19. Mai 1914, Gl. U. n. F. 6930.

4. Trotz Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem die Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides angeordnet wurde, ist der Haftantrag abzuweisen, wenn der Verpflichtete innerhalb der letzten drei Jahre bereits den Offenbarungseid abgelegt hat. 6. Aug. 1926, R XLI 1094/26 (E V 560/26 EG. Wien).

5. Ist der betreibende Gläubiger infolge eines Mißverständnisses von der Eldestagsatzung ausgeblieben, so kann er nicht die Wiederholung derselben verlangen. 27. Juli 1915, Gl. U. n. F. 7534.

6. Die Vorschrift des § 49, Abs. 1 EO, gilt auch für den Fall des nach § 100 KO. geleisteten Eldes. 22. Dez. 1926, SZ. VIII/350.

7. Siehe Entscheidungen bei § 47.

Verfahren

§ 50. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beiziehung eines fachmännischen Laienrichters finden auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Exekutionsverfahren keine Anwendung.

Gutachten des OGH. zu § 50 EO.

Mat. I S. 395, II S. 18, 690.

§ 51. Die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche. Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren sind wirkungslos.

§§ 3 bis 6, 17 bis 20, 35 bis 37, 45, 258, 375, 387 EO.

Mat. I S. 395, II S. 18, 690.

Entsch.: 1. Bei Abtretung eines Exekutionsaktes wegen Unzuständigkeit bleiben die bis dahin vollzogenen Exekutionshandlungen aufrecht. 12. Nov. 1912, Gl. U. n. F. 6134.

§ 52. Im Exekutionsverfahren können die Parteien und sonstigen Beteiligten sowohl in Person als durch Bevollmächtigte handeln. Die Vertretung durch Advokaten ist im Exekutionsverfahren weder vor den Bezirksgerichten noch vor den Gerichtshöfen erster Instanz geboten.

Mttlg. JMVBl. 1903, S. 105 (Ausfolgung des Exekutionserlöses an den zum Geldempfang bevollmächtigten Vertreter des betreibenden Gläubigers). G. v. 22. März 1920, StGBl. 136 (Parteienvertretung durch Frauen); Gutachten des Obersten Gerichtshofes, JMVBl. 1915, S. 6 (Vertretungsbefugnis der mit Beglaubigungsurkunde ausgewiesenen Kanzleibeamten eines Rechtsanwaltes).

JM. zu § 52 EO.

Mat. I S. 395, II S. 19, 690.

Entsch.: 1. Der vom Substitutionskurator eingebrachte Rekurs bedarf keiner Fertigung durch einen Rechtsanwalt. 13. Juni 1899, Gl. U. n. F. 641.

2. Der im Prozesse bestellte Abwesenheitskurator ist zum Einschreiten im Exekutionsverfahren nicht befugt. 7. April 1920, SZ. II/21.

§ 53. (1) Die im Exekutionsverfahren vorkommenden Anträge können, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mittels Schriftsatzes angebracht oder mündlich zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden. Wird ein Antrag mündlich vorgebracht, so hat das Gericht die zur Stellung eines dem Gesetze entsprechenden Antrages nötige Anleitung zu geben.

(2) Falls ein Antrag mittels Schriftsatz angebracht wird, sind so viele gleichlautende Ausfertigungen des Schriftsatzes zu über-

reichen, daß jedem der Gegner eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Gerichtsakten zurückbehalten werden kann; Abschriften der Beilagen des Schriftsatzes sind dem Gegner nicht zuzustellen. Sofern nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlußfassung über den Antrag außer dem Gegner noch andere Personen zu verständigen sind, hat der Antragsteller dem Schriftsatze die hiezu erforderlichen Rubriken beizulegen.

(3) Eine Abschrift des Protokolles über einen mündlich vorgebrachten Antrag ist dem Gegner bei der Mitteilung des Beschlusses nur dann zuzustellen, wenn das Protokoll für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit des gefaßten Beschlusses wesentliche, aus dem Beschlusse selbst nicht ersichtliche Angaben enthält.

Mat. I S. 395, II S. 690.

Formulare: E.-Form. 140.

Entsch.: 1. Eine durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei kann keinen Rekurs zu Protokoll geben. 17. Aug. 1915, Gl. U. n. F. 7541.

§ 54. (1) Der Antrag auf Exekutionsbewilligung muß neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Exekution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Exekutionsgerichtes wesentlichen Umstände;

2. die bestimmte Angabe des Anspruches, wegen dessen die Exekution stattfinden soll und des dafür vorhandenen Exekutionstitels. Bei Geldforderungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 a, auch der Betrag, welcher im Exekutionswege eingebracht werden soll, sowie die beanspruchten Nebengebühren anzugeben;

3. die Bezeichnung der anzuwendenden Exekutionsmittel und bei Exekution auf das Vermögen, die Bezeichnung der Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll, sowie des Ortes, wo sich dieselben befinden, und endlich alle jene Angaben, welche nach Beschaffenheit des Falles für die vom bewilligenden Gerichte oder vom Exekutionsgerichte im Interesse der Exekutionsführung zu erlassenden Verfügungen von Wichtigkeit sind.

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im § 1, Z. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Exekutionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluß (§ 1, Z. 9), so muß vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, daß die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1, Z. 16), ist eine Bestätigung der Schiedsrichter über den Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches beizubringen.

Mttlg. JMVBl. 1899, S. 363 (Abschriften für die grundbücherliche Urkundensammlung bei den Eintragungen im Laufe des Exekutionsverfahrens).

BKAV. 9. April 1924, BGBl. 121 (Bewertung des Anspruches für die Bemessung der Rechtsanwaltsgebühren).

§ 25, G. 29. Dez. 1926, BGBl. 9/27 (Pfändung eines Scheckkontoguthabens der Postsparkasse).

JM. zu § 54 EO.

Mat. I S. 395, II S. 19, 691.

Formulare: E.-Form. 140.

Entsch.: 1. Der vor Ablauf der Partitionsfrist gestellte Exekutionsantrag ist abzuweisen. 22. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1596.

2. Wird Pfändung und Überweisung eines dem Verpflichteten auf Grund einer Polizza zustehenden Anspruches beantragt, so ist eine nähere Beschreibung des Versicherungsvertrages nicht erforderlich. 11. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7433.

3. Zur Bewilligung der Exekution genügt der Antrag auf Pfändung und Überweisung „der dem Verpflichteten gegen den Drittschuldner zustehenden Gehalts- und Provisionsforderungen“. 5. Mai 1925, SZ. VII/159;

4. jedoch genügt nicht der Antrag auf Pfändung der Ansprüche „aller Art in unbekannter Höhe“. 25. Sept. 1917, R I 254, ZentrBl. 1918, S. 90;

5. Rechtsgrund, Höhe oder Zeit der Entstehung der zu pfändenden Forderung müssen nicht angegeben sein. 11. April 1917, ZentrBl. 1917, S. 844.

6. Ein Strafkostenbestimmungsbeschuß braucht keine Partitionsfrist zu enthalten. 29. Nov. 1919, R XIII 581/19 (E XIX 1862/19 EG. Wien);

7. wohl aber die Rechtskraftbestätigung. 24. März 1908, Gl. U. n. F. 4173;

8. selbst dann, wenn dem Bewilligungsgerichte der Strafvakt vorliegt. 16. Juli 1912, Gl. U. n. F. 6008.

9. Die Rechtskraftbestätigung von Steuerrückstandsabweisungen ist zu fordern. 8. Juli 1913, Gl. U. n. F. 6519;

10. jedoch findet bei Titeln nach § 1, Z. 13 EO. keine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung statt. 5. Febr. 1924, SZ. VI/47.

11. Die Vollstreckbarkeit und Rechtskraft eines Schiedsspruches muß von allen Schiedsrichtern bestätigt sein. 3. Dez. 1902, Gl. U. n. F. 2123.

12. Siehe SpruchRep. 185 bei § 7.

§ 55. (1) Die gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen im Exekutionsverfahren ergehen, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes geboten ist, ohne vorherige mündliche Verhandlung. Eine vom Gesetze angeordnete Einvernehmung der Parteien oder sonstigen Beteiligten ist an die für mündliche Verhandlungen geltenden Vorschriften nicht gebunden. Sie kann mündlich oder durch das Abfordern schriftlicher Äußerungen und ersterenfalls ohne gleichzeitige Anwesenheit der übrigen einzuvernehmenden Personen und ohne Aufnahme eines Protokolles geschehen; es genügt ein kurzer schriftlicher Aktenvermerk über das Ergebnis der Einvernehmung. Ebensowenig erfordert die Einvernehmung, daß jeder der zu befragenden Personen Gelegenheit gegeben wird, sich über die von den übrigen Personen abgegebenen Erklärungen zu äußern.

(2) Alle für eine beantragte richterliche Entscheidung oder Verfügung wesentlichen Umstände sind von dem Antragsteller zu beweisen. Ausgenommen den Antrag auf Bewilligung der Exekution, kann das Gericht auch vor Beschlußfassungen, für die es das Gesetz nicht verlangt, behufs Feststellung der erheblichen Tatsachen die mündliche oder schriftliche Einvernehmung einer oder beider Parteien oder sonstiger Beteiligter anordnen und diese zur Beibringung der nötigen Urkunden und anderen Beweise auffordern.

(3) Das Gericht kann jedoch die ihm nötig scheinenden Aufklärungen auch ohne Vermittlung der Parteien oder sonstigen Beteiligten einholen und zu diesem Zwecke von Amts wegen alle hiezu geeigneten Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung die erforderlichen Bescheinigungen oder Beweisaufnahmen anordnen.

Mat. I S. 395, II S. 19, 692.

Entsch.: 1. Schriftliche Äußerungen einer nicht erschienenen Partei sind zu beachten. 23. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2523.

§ 56. (1) Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine mündliche Verhandlung anberaumt oder vom Gerichte die Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Beteiligten angeordnet, so steht das Nichterscheinen der zur Verhandlung oder zur Einvernehmung gehörig geladenen Personen der Aufnahme und Fortsetzung der Verhandlung und der gerichtlichen Beschlußfassung nicht entgegen.

(2) Wenn der Verhandlung oder Einvernehmung ein Antrag zugrunde liegt, so sind, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, diejenigen Personen, welche trotz gehöriger Ladung nicht erscheinen, als diesem Antrage zustimmend zu behandeln. Der wesentliche Inhalt des Antrages und die mit dem Nichterscheinen verbundenen Rechtsfolgen sind in der Ladung anzugeben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Versäumung von Fristen, die für schriftliche Erklärungen oder Äußerungen der Parteien oder sonstigen Beteiligten gegeben werden.

JM. zu § 56 EO.

Mat. I S. 395, II S. 693.

Formulare: E.-Form. 142, 143, 161; Heller-Trenkwalder Nr. 61.

Entsch.: 1. Trotz Nichterscheinens des Gegners sind die gesetzlichen Voraussetzungen eines Einstellungsantrages zu prüfen. 7. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1039.

2. Dagegen: Dem Antrage ist ohne Prüfung, ob die zur Begründung bezogenen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, stattzugeben. 8. Nov. 1923, R. XLI 1946/23 (E II 4120/23 EG. Wien).

§ 57. (1) Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, zu deren Anbringung eine Tagsatzung bestimmt ist, können von den zur selben nicht erschienenen, gehörig geladenen Personen nachträglich nicht mehr vorgebracht werden. Das Gleiche gilt von der Versäumung einer Tagsatzung, bei welcher ein Widerspruch erhoben werden konnte.

(2) Von der Erstreckung einer zur mündlichen Verhandlung, zur Einvernehmung von Parteien oder sonstigen Beteiligten, zur Anbringung von Anträgen, Erinnerungen und Einwendungen oder zur Erhebung eines Widerspruches bestimmten Tagsatzung sind die trotz gehöriger Ladung zur ersten Tagsatzung nicht erschienenen Personen nicht zu verständigen.

Mat. I S. 395, II S. 20, 693.

§ 58. (1) Die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fristen sind, wenn nicht bezüglich einzelner derselben etwas anderes angeordnet ist, unerstreckbar.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet wegen Versäumens einer Frist oder einer Tagsatzung nicht statt; dies gilt jedoch nicht für die im Laufe eines Exekutionsverfahrens und aus Anlaß desselben sich ergebenden Prozesse, die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Mat. I S. 396, II S. 20, 693.

§ 59. (1) Die mündliche Verhandlung im Exekutionsverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Bei jeder solchen mündlichen Verhandlung ist durch den Richter oder einen beideten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Dasselbe hat die Namen der bei der Tagsatzung anwesenden Parteien und sonstigen Beteiligten, ferner eine kurze Angabe über den Gang und Inhalt der Verhandlung, über die während der Tagsatzung gestellten, nicht vor Beschlußfassung wieder zurückgezogenen Anträge und endlich die vom Gerichte verkündeten Entscheidungen und Verfügungen zu enthalten. Den Anwesenden steht es frei, zur Wahrung ihrer Rechte die protokollarische Feststellung einzelner Punkte oder einzelner bei der Tagsatzung von ihnen selbst oder von anderen abgegebenen Erklärungen zu verlangen.

(4) Das Protokoll ist, sofern nichts anderes im gegenwärtigen Gesetze angeordnet ist, nur vom Richter und dem der Tagsatzung beigezogenen Schriftführer zu unterschreiben.

Mat. I S. 396, II S. 20, 693.

§ 60. (1) Über die durch ein Vollstreckungsorgan vorgenommenen Exekutionshandlungen ist von demselben ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Protokoll hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Namen der bei der Exekutionshandlung anwesenden beteiligten Personen, den Gegenstand der Exekutionshandlung und eine Angabe der wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Insbesondere ist jede bei Vornahme einer Exekutionshandlung vom Verpflichteten oder für denselben geleistete Zahlung im Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Vollstreckungsorgane zu unterschreiben.

Instr. f. Vollstr. O. P. 36, 37.

Mat. I S. 396, II S. 694.

§ 61. Wenn eine Exekutionshandlung vom Vollstreckungsorgane nicht auftraggemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von Amts wegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu erteilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Exekutionshandlung nötig sind.

§§ 25, 60, 68 EO., Instr. f. Vollstr. O. P. 36.

Mat. I S. 396, II S. 20, 694.

Beschlüsse

§ 62. Sofern nicht ein durch Klage eingeleiteter Streit zu entscheiden ist oder das Gesetz etwas anderes anordnet, erfolgen die gerichtlichen Entscheidungen im Exekutionsverfahren und alle in diesem Verfahren vorkommenden gerichtlichen Verfügungen durch Beschluß.

§ 83 EO.

Mat. I S. 396, II S. 20, 694.

§ 63. Der Beschluß, durch welchen die Exekution bewilligt wird, hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen, Wohnort und Beschäftigung des betreibenden Gläubigers und des Verpflichteten;
2. den zu vollstreckenden Anspruch unter genauer Bezeichnung seines Inhaltes und Gegenstandes, sowie aller etwaigen Nebengebühren; bei verzinslichen Forderungen ist der Zinsfuß und der Tag anzugeben, von welchem an die Zinsen rückständig sind;
3. die Angabe der anzuwendenden Exekutionsmittel;
4. bei einer Exekution in das Vermögen des Verpflichteten die Bezeichnung der zum Zwecke der Befriedigung des betreibenden Gläubigers heranzuziehenden Vermögensteile;
5. die Bezeichnung des Exekutionsgerichtes.

JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 41 (Gekürzte Ausfertigung, Bewilligungsvermerk und Stampiglien-Erledigungen).

Mat. I S. 396, II S. 695.

Entsch.: 1. Keine Anfechtbarkeit des Bewilligungsbeschlusses im Durchführungsstadium. 26. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7625.

2. Der Substitutionskurator ist von der Exekutionsbewilligung auf das Substitutionsvermögen zu verständigen. 13. Juni 1899, Gl. U. n. F. 641.

§ 64. (1) Außerhalb einer Tagsatzung gefaßte Beschlüsse sind den Parteien und allen sonst nach Vorschrift des Gesetzes von der Beschlußfassung zu verständigenden Personen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Form der Mitteilung angeordnet ist, durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung (Bescheid) bekanntzugeben. Ein Bescheid, durch welchen ein Antrag ohne Verhandlung oder Einvernehmung des Gegners abgewiesen wird, ist letzterem nur auf Ansuchen des Antragstellers zuzustellen.

(2) Alle während einer Tagsatzung oder bei einer Exekutionshandlung gefaßten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien und sonstigen Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, insoweit diesen Personen ein abgesondertes Rechtsmittel gegen den Beschluß oder das Recht zur sofortigen Exekutionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht. An Parteien und sonstige Beteiligte, welche bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist in diesen Fällen und nebstdem in allen Fällen, in welchen die Leitung des Verfahrens es erfordert, die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung zu bewirken.

(3) Wenn hienach die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung nicht zu erfolgen hat, begründet die mündliche Verkündung die Wirkung der Zustellung.

Mat. I S. 396, II S. 695.

Rekurs

§ 65. (1) Wider die im Exekutionsverfahren ergehenden gerichtlichen Beschlüsse ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig, soweit das gegenwärtige Gesetz dieselben weder für unanfechtbar erklärt, noch ein abgesondertes Rechtsmittel wider sie versagt.

(2) Wenn nichts anderes angeordnet ist, beträgt die Rekursfrist acht Tage.

§§ 19 bis 22, 30, 132, 191, 206, 239, 289, 345, 351 EO. Vierzehntägige Rekursfrist: §§ 83, 88, Z. 2, 187, 208 EO.

Revisionsrekurs zulässig gegen zwei gleichlautende Beschlüsse: §§ 83, 239. EO. Vergl. Jud. B. 13 bei § 66.

Mat. I S. 397, II S. 20, 695.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 25.

Entsch.: 1. Rekursberechtigt ist z. B. der Gemeinschuldner gegen eine Exekutionsbewilligung. 6. April 1898, Gl. U. n. F. 95;

2. ferner der betreibende Gläubiger gegen die vor Eintritt der Vollstreckbarkeit zugunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Exekution, wenn dadurch seine Interessen geschädigt werden. 22. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1596;

3. ferner der Drittschuldner gegen einen Auftrag nach § 307 EO. 1. Juli 1902, Gl. U. n. F. 1972;

4. weiters der betreibende Beamte. 11. März 1913, GH. 1913, S. 613;

5. überhaupt jeder Dritte, der gesetzwidrig belastet wird. 11. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1941.

5a. Der von der Pfändung der Bestandrechte verständigte Hauseigentümer hat kein Rekursrecht. 25. August 1927, R XLI 1342/27 (E XXI 6139/27, EG Wien).

6. Die Bestimmung des § 517, Abs. 2 ZPO., wonach in Bagatellsachen der Rekurs gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes ausgeschlossen ist, findet im Exekutionsverfahren keine Anwendung. 22. März 1900, Jud. B. Nr. 146, Gl. U. n. F. 945.

7. § 527, Abs. 2 ZPO. hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 78 EO. auch im Exekutionsverfahren Anwendung zu finden, daher ist der Revisionsrekurs zulässig gegen einen aufhebenden und unter Vorbehalt der Rechtskraft eine neue Verhandlung anordnenden Beschluß des Rekursgerichtes im Exekutionsverfahren. 5. März 1907, SpruchRep. Nr. 197, Gl. U. n. F. 3713.

8. Zulässigkeit des Rekurses vor Zustellung des angefochtenen Beschlusses. 4. Mai 1899, Gl. U. n. F. 606.

9. Die Rekursfrist beginnt mit der Zustellung 7. März 1906, Gl. U. n. F. 4049.

10. Ein rechtskräftiger Beschluß kann nicht auf Grund einer einfachen Anzeige als nichtig aufgehoben werden. 10. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2828.

11. Eine Ergänzung der Rekurschrift durch einen nachträglichen Schriftsatz ist zulässig. 7. April 1915, Gl. U. n. F. 7386.

12. Siehe Entsch. bei § 53.

13. Achtstägige Rekursfrist gegen die Bewilligung einer pfandweisen Beschreibung. 4. Mai 1926, SZ. VIII/139;

14. gegen die zur Sicherstellung bewilligte zwangsweise Pfandrechtsvermerkung. 16. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 376 (anders 10. Juni 1903, Gl. U. n. F. 2378);

15. gegen die dem Ersteher erteilte Einverleibungsbewilligung. 27. März 1904, Gl. U. n. F. 2647;

16. gegen die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage. 25. Febr. 1911, Gl. U. n. F. 5380;

17. gegen den Beschluß auf Festsetzung der Sachverständigengebühr. 14. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5914;

18. gegen die Exekutionsbewilligung auf Grund eines tschechoslowakischen Titels. 23. März 1921, Ob I 163, ZentrBl. 1921, S. 315;

19. gegen den Beschluß des Rekursgerichtes, mit dem der Exekutionsantrag abgewiesen und die Nichtigkeit des bisherigen Verfahrens ausgesprochen wurde. 19. April 1910, Gl. U. n. F. 5040.

20. Sind in einem Beschlusse zwei Entscheidungen enthalten, gegen die verschiedene Rekursfristen laufen, so gilt für beide die längere. 25. April 1911, Gl. U. n. F. 5456.

21. Ein Revisionsrekurs ist ausgeschlossen gegen einen bestätigenden Beschluß des Rekursgerichtes. 23. März 1898, Gl. U. n. F. 76;

22. auch dann, wenn der bestätigte Beschluß des Erstrichters infolge eines unanfechtbaren Beschlusses des Rekursgerichtes gefaßt wurde. 27. Febr. 1917, R VI 10, ZentrBl. 1917, S. 691;

23. er ist ferner ausgeschlossen gegen eine Rekursentscheidung, die günstiger ist, als die erstrichterliche. 25. Jan. 1910, Gl. U. n. F. 4914.

24. Siehe Art. XIII Nr. 8 und Nr. 12, § 53 EO., § 66 EO. Nr. 1, 2, § 117 EO., § 374 EO. Nr. 6, § 382 EO. Nr. 33, ferner SpruchRep. 213 bei § 397 EO.

§ 66. Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Exekutionsakte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

JM. zu § 68 EO.

Mat. I S. 397, II S. 20, 696.

Entsch.: 1. Unter dem Ausdrucke „Entscheidungen über den Kostenpunkt“ im § 528, Abs. 1, ZPO. und Jud. Nr. 4 sind auch jene Entscheidungen der zweiten Instanz zu verstehen, welche die Entscheidung über die Kosten ablehnen oder für zulässig erklären oder die Sache zur Entscheidung über die Kosten an das Erstgericht zurückweisen (rein formale Entscheidungen). 2. April 1924, Jud. B. Nr. 13, SZ. VI/132.

2. Die Entscheidung des Rekursgerichtes, mit der ein Meistbotverteilungsbeschuß aufgehoben und neuerliche Vernehmung der Parteien angeordnet wird, kann auch dann nicht mit einem abgesonderten Rechtsmittel angefochten werden, wenn sie unter Vorbehalt der Rechtskraft erlassen wurde. 4. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1752.

3. Siehe SpruchRep. Nr. 197 bei § 65 EO., Nr. 7.

§ 67. (1) Die gerichtlichen Beschlüsse im Exekutionsverfahren können, sofern das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt, schon vor Ablauf der Rekursfrist in Vollzug gesetzt werden.

(2) Dem Rekurse kommt eine die Ausführung des angefochtenen Beschlusses hemmende Wirkung nur in den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen zu.

§ 42, Z. 7 EO.

Mat. I S. 397, II S. 20, 696.

Entsch.: 1. Es steht im freien Ermessen des Richters, die Erfolgslassung von der Rechtskraft abhängig zu machen oder nicht. 2. Nov. 1916, R XIII 616/16 (E XIV 1444/16 EG. Wien).

Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzuges

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzuges, insbesondere durch das vom Vollstreckungsorgane bei einer Amtshandlung beobachtete Verfahren oder durch die Verweigerung oder Verzögerung einer Exekutionshandlung für beschwert erachtet, kann von dem mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, von dem Exekutionskommissär oder von dem Vorsteher des Exekutionsgerichtes, wenn aber das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gerichte beauftragt wurde, auch von letzterem dawider Abhilfe verlangen.

§§ 23, 42, Z. 8, EO.

JM. zu § 68 EO.

Mat. I S. 397, II S. 21, 697.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 26; Heller Trenkwalder Nr. 67. II. Teil. Aktenmuster XIX.

Entsch.: 1. Beschwerde gegen den Vollzug der Exekution kann mit Grund dann erhoben werden, wenn von dem Vollstreckungsorgane bei Vornahme der

Exekution gegen eine Handelsgesellschaft Sachen eines Gesellschafters gepfändet wurden. 28. Okt. 1902, Gl. U. n. F. 2075.

2. Gegen den von der Gerichtskanzlei im eigenen Wirkungskreise erlassenen Zahlungsauftrag ist nicht Rekurs, sondern Beschwerde nach § 68 zulässig. 18. Okt. 1916, R XIII 476/16 (E XVII 2279/15 EG. Wien).

3. Die Aufforderung zur Belbringung von Stempelmarken kann nicht mit der Beschwerde nach § 68 angefochten werden. 2. Mai 1916, R XIII 277/16 (E XII 427/16 EG. Wien).

4. Auf Grund gesetzeswidriger Vorgänge bei der Versteigerung ist deren Wirksamkeit durch das Exekutionsgericht aufzuheben. 3. Febr. 1926, Ob II 75, ZentrBl. 1926, S. 616.

5. Die Firma und die gleichlautende Liquidationsfirma sind ident. Die behauptete Verschiedenheit beider Rechtssubjekte bildet daher keinen Beschwerdegrund. 21. März 1927, R XLI 387/27 (E XIX 1176/26 EG. Wien).

Ersuchen an eine Behörde

§ 69. (1) Wenn der Vollzug der bewilligten Exekution nicht dem Gerichte zusteht, welches die Exekution bewilligt hat, so hat letzteres das zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufene Gericht von Amts wegen um den Exekutionsvollzug zu ersuchen. Ist das Exekutionsgericht einstweilen noch nicht bekannt, so kann dennoch das Ersuchen auf Antrag des betreibenden Gläubigers, und zwar ohne Benennung des Exekutionsgerichtes, ausgefertigt und dem Gläubiger behufs Aushändigung an dasjenige Gericht übergeben werden, das nach Gestaltung der Verhältnisse zum Einschreiten als Exekutionsgericht berufen sein wird. Das auf diese Art ersuchte Exekutionsgericht hat dem Gerichte, das die Exekution bewilligt hat, von dem Empfange des Ersuchens Mitteilung zu machen.

(2) Das Exekutionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchsschreiben von Amts wegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner, außerhalb des Sprengels des Exekutionsgerichtes zu bewirkender Exekutionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Exekutionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Exekutionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden notwendig wird.

(3) Bei Ersuchen, welche an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen.

Mat. I S. 397, II S. 21, 697.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 68, 69.

Entsch.: 1. Das Exekutionsgericht kann ein Ersuchen um Vollzug an ein anderes Gericht nur dann richten, wenn bei ihm schon die Durchführung dieser Exekution anhängig ist. 10. Nov. 1925, R XLI 1361/25 (E I 5285/25 EG. Wien).

2. Unzulässigkeit des Ansuchens um Vollstreckung hiesländischer Urteile in Rußland. 6. April 1880, Gl. U. 7922.

3. Verpflichtung des Prozeßgerichtes zur Bestätigung seiner Zuständigkeit und der Vollstreckbarkeit des Urteiles auf Ansuchen der Partei behufs Vollstreckung desselben im Auslande. 13. Juli 1880, Gl. U. 8043; ebenso 24. Aug. 1880, Gl. U. 8071.

§ 70. (1) Von der Erhebung des Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung ist das Exekutionsgericht durch das ersuchende Gericht nur dann zu benachrichtigen, wenn letzteres infolge des Rekurses die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses aufgeschoben hat. Die rechtskräftige Erledigung des Rekurses ist dem Exekutionsgerichte nicht nur in diesem Falle, sondern jedesmal zur Kenntnis zu bringen, wenn der die Exekution bewilligende Beschluß infolge des Rekurses aufgehoben oder abgeändert worden ist.

(2) Das Exekutionsgericht hat sodann je nach dem Inhalte der ihm zukommenden Mitteilungen alle zur Fortsetzung oder zur Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung des Exekutionsvollzuges erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(3) Ein gemäß § 69, Absatz 1, dem betreibenden Gläubiger zur Bestellung übergebenes Ersuchen ist diesem abzufordern, wenn die Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses, durch den die Exekution bewilligt wurde, erfolgt, bevor das Ersuchschreiben dem Exekutionsgerichte ausgehändigt wurde.

Mat. I S. 397, II S. 21, 697.

Formulare: E.-Form. 149; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 25; Heller-Trenkwalder Nr. 73.

Entsch.: Über den mit einem Rekurse verbundenen Antrag auf Aufschiebung der Exekution hat auch nach Beginn des Exekutionsvollzuges das bewilligende Gericht zu entscheiden. 19. Mai 1926, SZ. VIII/166.

Siehe Entsch. Nr. 32 bei § 42 EO.

Bekanntmachung durch Edikt

§ 71. (1) In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edikt zu geschehen hat, ist das vom Gerichte auszufertigende Edikt an der Gerichtstafel anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Nach Ermessen des Gerichtes kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden, daß:

1. das Edikt auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,

2. oder namentlich bei geringerem Werte der Exekutionsobjekte, die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Ortsgemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die in Exekution gezogenen Gegenstände sich befinden oder die Exekution geführt wird, oder daß die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

(3) Die Parteien und sonstige Beteiligte können verlangen, daß mit der vom Gerichte angeordneten Bekanntmachung auf ihre Kosten auch andere der im ersten und zweiten Absätze angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.

Mat. I S. 397, II S. 21, 698.

Formulare: E.-Form. 217.

Aufforderungen und Mitteilungen bei einer Exekutionshandlung

§ 72. (1) Die bei einer Exekutionshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen erfolgen, falls nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt ist, mündlich.

(2) Aufforderungen und Mitteilungen, welche wegen Abwesenheit der Person, an welche sie zu richten sind, nicht mündlich geschehen können, sind derselben schriftlich zuzustellen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist im Protokolle zu bemerken.

Mat. I S. 397, II S. 699.

Exekutionsakten

§ 73. Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Exekutionsverfahren betreffenden Akten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Exekutionsgerichtes gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

Mat. I S. 398, II S. 21, 699.

Kosten der Exekution

§ 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung notwendigen Kosten des Exekutionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten notwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

(2) Der Anspruch auf Ersatz der nicht schon rechtskräftig zuerkannten Exekutionskosten erlischt, wenn deren gerichtliche Bestimmung nicht spätestens binnen einem Monat nach Beendigung oder Einstellung der Exekution begehrt wird.

§ 78 EO., §§ 40 bis 52 ZPO.

JM. zu § 74 EO.

Mat. I S. 398, II S. 21, 700.

Entsch.: 1. Die öffentlichen Krankenkassen sind, wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, berechtigt, Anwaltskosten zu verzeichnen. 12. Febr. 1927, R XLI 190/27 (E XIX 722/27 EG. Wien);

2. ebenso die Steuerämter, wenn sie für die Finanzprokuratur einschreiten. 14. Febr. 1905, Gl. U. n. F. 3626.

3. Wenn gleichzeitig mehrere Anträge gestellt werden, die in einem Schriftsatze vereinigt werden können, so sind nur die betreffenden Verbindungsgebühren zuzusprechen. 16. Juli 1925, R XLI 818/25 (E VIII 3814/25 EG. Wien) u. a. m.

4. Dagegen ist der Kostenanspruch für mehrere Anträge, die sich auf verschiedene Akten beziehen, begründet. 10. Okt. 1916, R XIII 570/16 (E XIII 1543/16 EG. Wien).

5. Die gemäß § 353, Abs. 2 EO. dem Verpflichteten auferlegten Kosten sind Exekutionskosten, daher ein Revisionsrekurs unzulässig. 7 Febr. 1923, Ob III 25, ZentrBl. 1923, S. 286.

6. Beim ersten Antrage auf Exekution ist die Entscheidung „die Kosten-

bestimmung erfolgt erst nach Vollzug der Exekution“ ungerechtfertigt. 19. Jän. 1925, R XLI 37/25 (E XI 755/24 EG. Wien).

7. Für den neuerlichen, ebenfalls erfolglosen Vollzugsantrag sind Kosten zuzusprechen, wenn seit dem ersten Vollzugsesuche längere Zeit (ein Jahr) verstrichen und eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten möglich ist. 16. Jän. 1925, R XLI 36/25 (E XI 7320/24 EG. Wien);

8. nicht aber dann, wenn der erste Antrag zurückgelegt wurde. 6. Febr. 1912, Gl. U. n. F. 5778.

9. Art. 18 des Haager Übereinkommens gilt nur für Prozeß-, nicht aber für Exekutionskosten. 9. Juni 1914, Slg. 1683.

10. Im allgemeinen entscheidet nur der Erfolg, ob die Kosten eines neuerlichen Vollzugsantrages „notwendig“ waren. 9. Juni 1927, R XLI 904/27 (E IV 5917/26 EG. Wien).

11. Substitutionskosten des ausländischen (tschechoslowakischen) Anwaltes sind im allgemeinen nicht zuzusprechen, wohl aber der Teil, der notwendige Barauslagen vergütet. 2. Nov. 1923, R XLI 1906/23 (E I 4590/23 EG. Wien).

12. Bei der Sicherungsexekution ist die Kostenersatzpflicht des Verpflichteten vom Schicksale des Hauptanspruches abhängig. 29. März 1922, R XLI 411/22 (E VII 496/22 EG. Wien).

13. Zur Hereinbringung von Rekurskosten ist nur ein Antrag auf neuerlichen Vollzug, nicht aber eine neue Exekutionsbewilligung zulässig. 20. April 1911, Gl. U. n. F. 5447.

14. Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger auch die durch eine unverschuldete unrichtige Bezeichnung des Berufes des Verpflichteten entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. 21. Aug. 1926, R XLI 1166 LG. Wien, ZentrBl. 1927, S. 305.

15. Wenn der betreibende Gläubiger die Forderung pfändet, die dem Verpflichteten gegen ihn selbst zusteht, so sind für diesen Antrag nur die Kosten eines eingeschriebenen Briefes zuzusprechen, da es sich um das Geltendmachen einer Aufrechnung handelt. 8. März 1927, R XLI 163/27 (E XX 193/27 EG. Wien).

16. Die Frist zur Zahlung der Exekutionskosten beträgt auch bezüglich einer Wechselsache 14 Tage. 20. Juni 1911, Gl. U. n. F. 5510.

17. Die Kosten der Überführung der Gegenstände nach erfolgter Übergabe gemäß § 346 EO. sind nicht mehr Exekutionskosten, da die Exekution mit der Übergabe beendet ist. 16. Jän. 1924, R XLI 99/24 (E II 5612/23 EG. Wien).

18. Der betreibende Gläubiger hat Anspruch auf die Kosten eines Rekurses, der zur Zurückweisung von Widersprüchen, Anträgen oder Beschwerden dritter Personen führte. 16. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1588;

19. einer Tagsatzung über einen vom Verpflichteten gestellten Einstellungsantrag, der auf den Rechtsweg verwiesen wurde. 10. Jän. 1911, R I 7, GZ. 1911, S. 55;

20. der Löschungsquittung für eine zwangswise einverlebte Wechselforderung. 7. Nov. 1905, Gl. U. n. F. 3204 (anders dagegen: 14. Juni 1899, NotZtg. 1901, S. 111).

21. Hat der Verpflichtete nach Einleitung der Exekution die Forderung des betreibenden Gläubigers berichtet, ist er auch verpflichtet, dem letzteren die ihm verursachten Kosten des Einstellungsantrages zu ersetzen. 23. März 1915, Jud. B. Nr. 216, Slg. 1633.

22. Der betreibende Gläubiger hat keinen Anspruch auf die Kosten, die nach Erteilung des Zuschlages erwachsen sind. 18. Nov. 1908, Gl. U. n. F. 4391;

23. für die Empfangnahme und Verbuchung des übersandten Geldes sowie die Verständigung der Partei. 8. März 1899, Gl. U. n. F. 543;

24. für die Vorbereitung des Exekutionsgesuches. 8. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1708;

25. für eine unzulässig erklärte Exekution. 30. Juni 1909, Gl. U. n. F. 4667; 26. für einen Verkaufsantrag, der mit dem kurz vorher eingebrachten Pfändungsantrag hätte verbunden werden können. 27. März 1900, Gl. U. n. F. 951;

27. für den Antrag auf Feststellung des Eintrittes der Vollstreckbarkeit ohne gleichzeitigen Verwertungsantrag. 30. März 1927, R XLI 438/27 (E XXIV 1096/27 EG. Wien).

28. Ein Zuspruch der mit dem Einschreiten im Meistbotverteilungsverfahren verbundenen Kosten, als beispielsweise: Kosten der Anmeldung der Forderungen, der Teilnahme an der Verhandlung und die Erfolgslassung der zugewiesenen Beträge sowie Rechtsmittelkosten, findet in diesem Verfahren nicht statt. Wenn jedoch im Grundbuche ein Höchstbetrag für derlei Nebengebühren eingetragen ist (§ 14 GBG.), so ist diese Vertragsbestimmung maßgebend. 4. Febr. 1913, Jud. B. Nr. 201, Gl. U. n. F. 4112.

29. Dem betreibenden Gläubiger, der infolge des von dritter Seite behaupteten Rechtes, welches die Vornahme der Exekution unzulässig machen würde, die Einstellung der Exekution beantragt, steht gegen den Verpflichteten ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Einstellungsantrages nicht zu. 23. März 1915. Jud. B. Nr. 215, Slg. 1632.

Interventionskosten

30. Ob Interventionskosten zuzusprechen sind, ist nach den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. 4. Dez. 1900, Gl. U. n. F. 1203;

31. sie gebühren, wenn es sich um eine hohe Forderung handelt. 13. Nov. 1906, Gl. U. n. F. 3573.

32. Dagegen: Der Umstand allein, daß es sich um einen verhältnismäßig hohen Betrag handelt, rechtfertigt nicht die persönliche Intervention des Rechtsanwaltes. 11. Mai 1922, R XLI 646/22 (E IX 1159/22 EG. Wien). u. a. m.

33. Wenn der intervenierende Gläubiger über Zahlungsverprechen vom Vollzuge absteht, gebühren ihm keine Interventionskosten. 9. Okt. 1920, R XXI 510/20 (E VI 1371/20 EG. Wien).

34. Trotz Abstandnahme vom Vollzug können bei einer großen Forderung Interventionskosten zugebilligt werden. 24. Febr. 1921, R XLI 180/21 (E VIII 220/21 EG. Wien).

35. Die Notwendigkeit einer Intervention ist nur nach ihrem Erfolge zu beurteilen. 4. Mai 1927, R XLI 668/27 (E XXIII 2461/27. EG. Wien). u. a. m.

36. Keine Kosten für Vollzugshandlungen, die deswegen zu keinem Ergebnisse geführt haben, weil der Interventent nicht einmal versucht hat, ein versperrt gefundenes Lokal durch einen Schlosser öffnen zu lassen. 2. Okt. 1926, R XLI 1409/26 (E X 5616/26 EG. Wien).

37. Keine Herabsetzung der tarifmäßigen Kosten wegen Geringfügigkeit des Exekutionsgegenstandes. 20. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5176.

38. Keine Transportkosten für ein Transportmittel, das nicht zur Verwendung kam. 12. Okt. 1920, R XXI 516/20 (E VII 1401/20 EG. Wien).

39. Für die Intervention bei einer Liegenschaftsschätzung sind ohne besonderen Grund keine Kosten zuzusprechen. 15. April 1925, R XLI 333/25 (E VII 5924/23 EG. Wien).

40. Keine Kosten für die Intervention des Gläubigers bei der Vernehmungstagsatzung nach § 11 EO. 31. Dez. 1923, R XLI 2275/23 (E IV 6061/23 EG. Wien).

40a. Der Anspruch auf Ersatz der Vollzugskosten entsteht mit dem Vollzuge der Exekution und nicht erst mit dem ziffermäßigen Zuspruche. Die Kostenforderung ist eine Nebengebühr. 7. Sept. 1927, Ob I 907/27 (C II 29/27 EG. Wien).

Der Verpflichtete hat Anspruch auf die Kosten

41. eines Rekurses, der zur Aufschiebung der Exekution führte. 2. März 1910, Gl. U. n. F. 4977;

42. einer Tagsatzung über seinen Einstellungsantrag, wenn der Gläubiger das zwangsweise einverleibte Pfandrecht nicht löschen ließ. 22. Juni 1910, R III 284 JurBl. 1911, S. 60;

43. eines Rekurses, der zur Behebung der Exekutionsbewilligung führte. 20. Juni 1911, Gl. U. n. F. 5510.

44. Die Unterlassung der nach § 55 EO. aufgetragenen Äußerung über den Einstellungsantrag des Verpflichteten macht den Gläubiger kostenpflichtig. 1. Juli 1904, Gl. U. n. F. 2740.

45. Dritte Personen können die Kosten eines erfolgreichen Rekurses nicht vom betreibenden Gläubiger verlangen. 10. März 1908, Gl. U. n. F. 4864 u. a. m.

46. Der für den Schuldner bestellte Kurator erhält seine Kosten vom betreibenden Gläubiger. 10. April 1912, Gl. U. n. F. 5862.

Frist des § 74, Abs. 2

47. Die Frist des § 74, Abs. 2 EO. beginnt von der Einstellung des Exekutionsverfahrens und nicht von der vollständigen Befriedigung des Gläubigers an zu laufen. 26. Sept. 1916, R XIII 546/16 (E XVI 1969/15 EG. Wien);

48. bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung von der Eintragung an. 26. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1789;

49. sie beginnt nicht schon von der Einstellung des Verkaufsverfahrens an zu laufen. 16. April 1902, Gl. U. n. F. 1855;

50. sie kommt überhaupt nicht zur Anwendung, wenn keine Gelegenheit war, die Kosten früher anzusprechen. 20. April 1904, Gl. U. n. F. 2671.

51. Die Frist gilt auch für Kosten, die dem Verpflichteten zukommen. 15. Dez. 1909, Gl. U. n. F. 4831;

52. sie gilt nicht für die Geltendmachung der Ersatzansprüche bezüglich der Erlags- und Erfolgslausungskosten, die durch eine ungerechtfertigte Exekution zur Sicherung verursacht wurden. 4. Nov. 1913, R III 486, ZentrBl. 1913, S. 1057.

53. Siehe Entsch. bei § 37 EO. Nr. 72 bis 81, § 40 Nr. 6, 7, 8, § 352 EO. Nr. 14, 15, § 367 EO. Nr. 2, § 393 EO.

Literatur

Klar Dr. Ernst: Die Judikate Nr. 201, 215 und 216. GZ. 1926, Nr. 5, S. 65, Coronini-Cronberg Dr. (Graf): Die Kostenfrage bei Überweisungen. GZ. 1926. Nr. 9.

§ 75. Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in den §§ 35, 36 und 39, Z. 1, angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen mußte, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch.

Mat. I S. 398, II S. 700.

Entsch. 1. Wird der Exekutionstitel außer Kraft gesetzt, so müssen die auf Grund desselben erlassenen Kostenbeschlüsse behoben werden. 7. März 1921, R XLI 250/21 (E XII 1382/20 EG. Wien).

2. Die betreibende Partei kann keinen Ersatz der Vollzugskosten fordern wenn die Exekutionsbewilligung infolge Rekurses des Verpflichteten aufgehoben und der Antrag abgewiesen wurde. 11. Jän. 1926, R XLI 36/26 (E I 3257/25 EG. Wien).

§ 76. Bei der voraussichtlich letzten gerichtlichen Bestimmung der Exekutionskosten sind auch die Auslagen von Amts wegen zu berücksichtigen, die durch das Einheben der Exekutionskosten entstehen dürften. Eine nachträgliche Bestimmung dieser Einhebungs-kosten findet nicht statt.

Mat. I S 398, II S. 21, 700.

Fruchtbringende Anlegung gerichtlich erlegter Barbeträge

§ 77. Wenn sich mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge, die wahrscheinliche Dauer des Erlages oder aus anderen Gründen die fruchtbringende Anlage der im Laufe eines Exekutionsverfahrens zu Gericht erlegten Ertragsüberschüsse, Feilbietungserlöse, Kassareste oder anderen Bargeldbeträge empfiehlt, so hat das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag wegen deren fruchtbringender Anlage das Geeignete zu veranlassen. Die näheren Bestimmungen über die Art

der Anlage und das hiebei zu beobachtende Verfahren sind im Verordnungswege zu treffen.

Art. XXIII EG. z. EO.

Mat. I S. 398, II S. 21 und 700.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 27; Heller-Trenkwalder Nr. 77 bis 79.

Anwendung der Zivilprozeßordnung

§ 78. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, haben auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Parteien, das Verfahren und die mündliche Verhandlung, über den Beweis, die Beweisaufnahme und über die einzelnen Beweismittel, über richterliche Beschlüsse und über das Rechtsmittel des Rekurses zur Anwendung zu kommen.

Art. XIII, Z. 2 EG. z. EO., §§ 1 bis 225, 266 bis 383, 390 bis 424, 430, 461 ff., 514 bis 528 ZPO.

§ 2 MV. 23. Mai 1897, RGBl. 130 (Armenrecht und Ausfertigung von Bestätigungen von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes).

JMV. 13. Juni 1914, RGBl. 125, § 5 (Zeugnis über die Fortdauer des Armenrechtes im Exekutionsverfahren).

§ 9 JMV. 26. Jän. 1922, BGBl. 47 (Befreiung der Armenrecht genießenden Partei vom Zehrgeld, Gattgeld und den Zustellungsgebühren).

Mat. I S. 398, II S. 21 und 701.

Entsch.: 1. Für Bescheinigungen gelten die Vorschriften des § 274 ZPO. 19. April 1898, Gl. U. n. F. 126.

2. Keine Unterbrechung wegen Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen den betreibenden Gläubiger. 5. April 1898, Gl. U. n. F. 91.

3. Gemäß § 78 EO. kann nicht § 408 ZPO. angewendet werden. 21. Febr. 1916, R XIII 97/16 (E VIII 4079/15 EG. Wien).

4. Siehe Entscheidungen bei §§ 35, 65, 74.

Zweiter Titel

Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden

§ 79. Auf Grund von Akten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

Mat. I S. 398, II S. 22, 701. Rechtshilfeerlässe bei § 84.

Formulare:¹ Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 28 bis 30; Heller-Trenkwalder Nr. 80 bis 85. II. Teil Aktenmuster XX.

Allgemeines

Entsch.: 1. In zweifelhaften Fällen ist eine Belehrung des Justizministeriums einzuholen. 6. Okt. 1885, Gl. U. 10 724.

¹ Bei Verwendung dieser Formulare sind jedoch die seither erlassenen Staatsverträge zu beachten.

2. Maßgebend ist nur der Inhalt des ausländischen Titels und nicht der des Ersuchschreibens. 8. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1577.

3. Unzulässigkeit der Klage auf Grund eines ausländischen, in Österreich nicht vollstreckbaren Urteiles. 23. April 1901, Gl. U. n. F. 1383.

4. Zur Bewilligung der Einschränkung der im Auslande zu vollziehenden Exekution ist das inländische Prozeßgericht nicht zuständig. 9. Juni 1914, Gl. U. n. F. 7740.

Deutsches Reich

5. Zur Bewilligung der Exekution auf Grund eines reichsdeutschen Titels ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (nicht das Exekutionsgericht). 15. Okt. 1927 Nc XLI 62/27 (E XIX 7390/27 EG. Wien).

Tschechoslowakische Republik

6. Das inländische Vollzugsgericht hat den Inhalt der den Titel bildenden Urkunde in Bezug auf die formalen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit nicht zu überprüfen. 16. Dez. 1913, Gl. U. n. F. 6678.

7. Das inländische Gericht hat über den Einstellungsantrag des Verpflichteten zu entscheiden. 9. März 1920, SZ. II/15.

8. Keine Anfechtung nach § 81, Z. 2, weil die Forderung vor der Währungstrennung entstanden ist. 19. Okt. 1920, SZ. II/111.

9. Keine Anwendung des § 83, Abs. 3, wenn der Titel nach dem 28. Okt. 1918 entstanden ist. 23. März 1921, SZ. III/35.

10. Ein Urteil eines tschechoslowakischen Börsenschiedsgerichtes ist ein Exekutionstitel. 29. April 1924, SZ. VI/166.

Andere Staaten

11. Großbritannien Urteile sind nicht vollstreckbar. 16. Dez. 1908, Gl. U. n. F. 4425.

12. Falls auf Grund eines italienischen Titels (nicht im Rechtshilfeweg) Exekution begehrt wird, bedarf der Titel der Beglaubigung durch ein österreichisches diplomatisches Organ in Italien. 25. Juli 1927, Ob I 693, ZentrBl. 1927, S. 882.

13. Siehe bei § 81 EO., Nr. 1, § 378 EO., Nr. 1, 2 und 14.

Literatur

Sperl Hans: Vollstreckungsrechtshilfekonzferenz in Wien. GZ. 1910. Nr. 4; Derselbe: Die internationale Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. GZ. 1912, S. 535.

Derselbe: Die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Österreich und Ungarn, 1915.

Derselbe: Die Vollstreckungshilfe zwischen Österreich und Deutschland. GZ. 1919, Nr. 47 ff.

Derselbe: Der Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Deutschland vom 21. Juni 1923. Ztschr. f. öff. Recht. S. 299 ff.

Luschin Hugo: Zur Frage der Vollstreckungshilfe. GZ. 1920, Nr. 17 ff., S. 134.

Satter Karl: Zur Frage der Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile nach österreichischem Rechte. GZ. 1922, Nr. 7, S. 102.

Muhr Josef: Die deutsch-österreichische Vollstreckung alter und neuer Exekutionstitel. GZ. 1919, S. 7.

Goedike Friedrich: Exekutionstitel der Nationalstaaten. GZ. 1919, S. 230. Schauer Hugo: Über den Vollstreckungsrechtshilfevertrag mit Ungarn. GZ. 1914, Nr. 19.

Hellmer Erwin: Der beabsichtigte Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Ungarn. GZ. 1914, Nr. 56, S. 32.

Palagy Robert: Einige Worte über den neuen österreichisch-ungarischen Vertrag bezüglich der Vollstreckungshilfe. GH. 1914, Nr. 31, S. 483.

Hajnal Heinrich: Vollstreckung österreichischer Urteile in Ungarn. JurBl. 1916, Nr. 26, S. 306.

Schmidl Emmerich: Auswirkungen des Exekutionsrechtshilfevertrages zwischen Österreich und Ungarn. AnwZtg. 1927, S. 402.

§ 80. Einem Exekutionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. wenn die Rechtssache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;

2. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Exekution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Händen zugestellt wurde;

3. wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

Mat. I S. 399, II S. 701.

Entsch.: Zu Zahl 1: 1. Die Zuständigkeit muß schon gleichzeitig mit dem Exekutionsantrage nachgewiesen werden. 23. Sept. 1913, Gl. U. n. F. 6573; 2. dabei sind die zur Zeit des Antrages geltenden inländischen Zuständigkeitsbestimmungen maßgebend. 28. Dez. 1915, Gl. U. n. F. 7723.

3. Der nach dem inländischen Rechte maßgebende Zuständigkeitsgrund muß nicht im Auslande geltend gemacht worden sein. 22. Aug. 1916, Slg. 1780.

4. Die auf Vereinbarung beruhende Zuständigkeit muß urkundlich nachgewiesen werden. 15. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6083;

5. insbesondere, wenn es sich um ein Versäumungsurteil handelt. 11. März 1913, Gl. U. n. F. 6342.

6. Zu Zahl 2: Trotz Zustellungsmangel ist die Exekution zu bewilligen, wenn sich der Verpflichtete tatsächlich an dem Verfahren vor der ausländischen Behörde beteiligt hat. 8. Nov. 1922, SZ. IV/112.

7. Zu Zahl 3: Die Rechtskraft eines reichsdeutschen Erkenntnisses kann durch ein Zeugnis des Gerichtsschreibers bestätigt werden. 18. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2265.

Literatur

Eisinger: Das Kompetenzerfordernis ausländischer Exekutionstitel im österreichischen Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 80/1 EO.). NotZtg. 1913, S. 237, 247.

§ 81. Die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn der Person, wider welche die Exekution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war;

2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Rechte des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

3. wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll;

4. wenn vermittelt der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

Mat. I S. 399, II S. 702.

Entsch.: 1. Ein ausländisches Urteil ist trotz mangelhafter Zustellung der den Prozeß einleitenden Verfügung vollstreckbar, wenn der Beklagte Ausländer ist. 30. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4037.

2. Zur Hereinbringung einer Entschädigungssumme wegen nichterfüllten Eheversprechens kann nicht Exekution bewilligt werden. 14. Juni 1899, Gl. U. n. F. 642;

3. wohl aber zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung gegen einen inländischen Priester zugunsten einer ihm im Auslande angetrauten Gattin. 18. Juli 1911, Gl. U. n. F. 5545;

4. ebenso zur Durchsetzung eines reichsdeutschen Versäumnisurteiles, das auf Leistung eines Vorschusses auf die Kosten des von der Gattin anhängig gemachten Ehescheidungsprozesses lautet. 4. Febr. 1915, Gl. U. n. F. 7294.

5. Zur Hereinbringung einer Forderung aus einem (sittenwidrigen) Honorarvertrage mit einem Rechtsanwalte ist keine Exekution zu bewilligen. 19. Nov. 1924, R. XLI 1695/24 (E VI 3509/24 EG. Wien).

§ 82. (1) Zur Bewilligung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Exekutionsbewilligung bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzusuchen, in dessen Sprengel das im § 18 bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist, und im Falle des § 19 der dort bezeichnete Gerichtshof.

(2) Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

(3) Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Exekutionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Exekution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

Mat. I S. 399, II S. 702.

Entsch.: Wenn auf Grund eines im Inlande geschlossenen Schiedsvertrages im Auslande ein Schiedsspruch gefällt wurde, ist zur Exekutionsbewilligung der Gerichtshof zuständig. 17. April 1917, ZentrBl. 1918, S. 283.

§ 83. (1) Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne daß die in den §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Exekutionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Exekution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Rekurses, gegen die Exekutionsbewilligung Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist bei dem nach § 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Exekution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhand-

lung durch Urteil (§§ 461ff. der Zivilprozeßordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Exekution anordnen.

(3) Die Frist zum Rekurse gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag beträgt vierzehn Tage. Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs auch dann zulässig, wenn das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.

Mat. I S. 399, II S. 22, 703.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 31, 32; Heller-Trenkwalder Nr. 85. II. Teil, Aktenmuster XX.

Entsch.: 1. Der Revisionsrekurs gegen eine bestätigende Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn diese die Frage der Einleitung der Exekution betrifft. 8. Nov. 1922, SZ. IV/112 u. a. m.

2. § 83, Abs. 3 ist nicht anwendbar, wenn es sich um eine Exekution auf Grund eines nach dem 28. Okt. 1918 entstandenen tschechoslowakischen Titels handelt. 23. März 1921, SZ. III/35.

3. Wurde der Widerspruch rechtskräftig abgewiesen, so ist kein Rekurs mehr möglich. 19. Juni 1917, Slg. 1852.

4. Der Widerspruch nach § 83 EO. ist unmöglich, wenn die Exekution von einem ausländischen Gerichte bewilligt wurde. 30. Jän. 1926, R XLI 147/26 (C I 2/26 EG. Wien).

§ 84. Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Exekution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

Rechtshilfeerlaß 30. April 1924, JABl. 14, mit den Nachträgen 30. April 1925, JABl. 14, 30. April 1926, JABl. 9 und 30. April 1927, JABl. 4, 2. April 1928, JABl. 4.

Vgl. auch Anm. bei § 79.

Mat. I S. 399, II S. 703.

§ 85. Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden bewilligten Exekutionshandlung oder Exekution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten.

Mat. I S. 399, II S. 22, 703.

§ 86. (1) Die Vorschriften dieses Titels haben auch für die Exekution auf Grund von exekutionsfähigen Akten und Urkunden zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

(2) Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§ 79) muß auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, die daselbst abgeschlossen wurden, die Exekution angeordnet werden, sofern nur:

1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, daß das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und

2. keiner der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

Mat. I S. 399, II S. 22, 704.
Formulare: E.-Form. 239, 240.

Zweiter Abschnitt

Exekution wegen Geldforderungen

Erster Titel

Exekution auf das unbewegliche Vermögen

Erste Abteilung

Zwangswise Pfandrechtsbegründung

Bewilligung und Vollzug

§ 87. Zugunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers ein Pfandrecht an einer Liegenschaft des Verpflichteten oder einem diesem gehörigen Liegenschaftsanteile begründet werden.

§ 17 WiederbesiedlungsG. 31. Mai 1919, StGBI. 310 (neu verlaublich 25. Nov. 1921, BGBl. 688). BVG. 2. Aug. 1927, BGBl. 239, Vdgen. 9. Aug. 1927, BGBl. 248. 20. Okt. 1927, BGBl. 301, 23. Nov. 1927, BGBl. 327, Erlaß 12. Dez. 1927, Z. 213945/27 über infolge des Brandes im Wiener Justizpalast erforderliche Maßnahmen.

Mat. I S. 399, II S. 704.

Formulare: E.-Form. 181. Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 33, 34; Heller-Trenkwalder Nr. 86 bis 94, 109 bis 112. II. Teil Aktenmuster I bis VI.

Entsch.: Zwangswise Pfandrechtsbegründung ist zulässig:

1. An dem Rechte des Nacherben vor Eintritt des Substitutionsfalles. 4. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 447.
2. Auf eine durch eine Substitution belastete Liegenschaft wegen Schulden des Erblassers. 25. Mai 1899, Gl. U. n. F. 622.
3. Der Bewilligung kann in diesem Falle beigefügt werden: „unbeschadet der Substitutionsrechte des N. N.“ 6. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 789;
4. auch schon bevor der Substitutionsfall eingetreten ist. 13. Aug. 1907, Gl. U. n. F. 3879;
5. jedoch nicht zugunsten der Gläubiger des Nacherben. 13. Febr. 1900, Gl. U. n. F. 886.

Unzulässigkeit der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung:

6. An einem Fruchtgenußrechte. 3. Okt. 1900, Gl. U. n. F. 1141;
7. an einer bürgerlich sichergestellten Forderung, bezüglich deren ein grundbücherliches Belastungs- und Veräußerungsverbot besteht. 18. April 1901, Gl. U. n. F. 1382.
8. Solange das Erwerbengeschäft nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde (§§ 431, 451, 481 abGB.), gewährt der auf den Erwerb eines dinglichen Rechtes gerichtete Vertrag bloß einen Titel. Eine vor bürgerlicher Eintragung des vertragsmäßig erworbenen Rechtes gegen den bisherigen bürgerlich Berechtigten auf das Buchobjekt geführte Exekution wird daher durch den späteren Bucheintrag des Erwerbers nicht berührt, mag dieser auch schon vor der Einleitung der Exekution den Titel zum Erwerb erlangt haben. 28. Okt. 1908, Jud.B. Nr. 186, Gl. U. n. F. 4359.
9. Wenn die beantragte Pfandrechtseinverleibung unzulässig ist, darf nicht an ihrer Stelle ohne Antrag das Pfandrecht zur Sicherstellung vorgemerkt werden. 24. Nov. 1908, Gl. U. n. F. 4397.
10. Siehe bei § 42 EO., Nr. 10, § 74 EO., Nr. 48, § 374 EO., Nr. 7.

Literatur

- Beißer Moriz: Ranganmerkung und Zwangsvollstreckung. GZ. 1923, Nr. 6, S. 89 (siehe auch bei § 224).
- Weinmann: Prüfungsrecht gegenüber dem eine Exekution, insbesondere nach § 87 EO. bewilligten Beschlusse eines anderen Gerichtes. GZ. 1915, Nr. 21, S. 265, Nr. 27, S. 332 und Wassing Oskar, ebenda, Nr. 24, S. 300.
- Zoll Friedrich (v.): Aus Anlaß der Judikate 186 und 188. Ein Beitrag zur Frage nach der sogenannten außerbücherlichen Rechtslage. GZ. 1910, Nr. 4/6, S. 28, 35, 45.
- Hollerstein H.: Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes Nr. 186 und 188 und das grundbücherliche Publizitätsprinzip. JurBl. 1909, Nr. 19, S. 219.
- Schey Josef (Frelherr v.): Verfügung des Eigentümers über die Hypothek. GZ. 1916, Nr. 24/26, S. 205; Hendel über dasselbe, Verlag Moser, 1920.
- Hecht Hans: Eigentümerhypothek und Verfügungsrecht des Eigentümers über Hypotheken. ZentrBl. Bd. 35, S. 408.
- Ohmeyer Kamillo (Edler v.): Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die zwangswise begründete Hypothek. GZ. 1917, Nr. 28, S. 291.
- Till E. (v.): Verfügung über Hypotheken und Vorrückungsrecht. NotZtg. 1918, Nr. 21, S. 165.
- Grün zweig Siegmund: Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die Hypothek als Exekutionsobjekt. JurBl. 1917, Nr. 23, S. 265, 509; 1919, S. 247.
- Eisner Berthold: Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die Hypothek nach der III. Teilnovelle zum abGB.. GZ. 1917, Nr. 1, S. 1, Nr. 2, S. 19, Nr. 4, S. 39, Nr. 13, S. 134, Nr. 14, S. 149.

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften

§ 88. (1) Sofern die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, erfolgt die Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes.

(2) Für die Bewilligung und den Vollzug der Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der Maßgabe, daß:

1. zur Bewilligung der Einverleibung nach Verschiedenheit des Exekutionstitels eines der im § 4, Z. 1, 3 und 4, bezeichneten Gerichte oder das Gericht zuständig ist, bei dem sich die Einlage befindet, in der die Einverleibung erfolgen soll;

2. die Frist zur Einbringung von Rekursen vierzehn Tage beträgt.

(3) Bei der bücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes ist die Forderung, für die das Pfandrecht eingetragen wird, als vollstreckbare zu bezeichnen. Diese Einverleibung hat die Wirkung, daß wegen der vollstreckbaren Forderung auf die Liegenschaft oder den Liegenschaftsanteil unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber derselben Exekution geführt werden kann.

§§ 18, Z. 1, 374 EO., §§ 77 ff. GBG.

JME. 5. Nov. 1899, JMVBl. 1899, S. 363 (Abschriften des Exekutionstitels für die Urkundensammlung). Siehe auch bei § 97.

Mat. I S. 399, II S. 22, 705.

Formulare: E.-Form. 174, 319; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 33, 34, 38 (Baurecht); Heller-Trenkwalder Nr. 87 bis 94.

1. Für den Rang ist der Zeitpunkt des Antrages maßgebend. 29. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 814;

2. wenn nicht eine Vorrangseinräumung vorliegt. 21. Juni 1898, Gl. U. n. F. 231;

3. keinesfalls der Rang einer Anmerkung der Rangordnung (§ 53 GBG.)

3. Mai 1922, SZ. IV/43;

4. Voraussetzung der Bewilligung ist, daß der Verpflichtete unzweifelhaft der Liegenschaftseigentümer ist. 12. Juli 1898, Gl. U. n. F. 252.

5. Rekursfrist von 14 Tagen, auch bei der sicherstellungswaisen Pfandrechtsvermerkung. 10. Juni 1903, Gl. U. n. F. 2378 u. a. m. (anders dagegen 16. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 376).

6. Unzulässigkeit der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf das verbücherte Fruchtgenußrecht. 3. Okt. 1900, Gl. U. n. F. 1141.

§ 89. (1) Ist eine Forderung vollstreckbar geworden, für die schon auf Grund einer dem Eintritte der Vollstreckbarkeit vorausgehenden Bestellung ein Pfandrecht einverleibt war, so ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers die bürgerliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit zu bewilligen.

(2) In Ansehung der Bewilligung und des Vollzuges der Anmerkung haben die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit den in § 88 angeführten Abweichungen zu gelten. Durch diese Anmerkung erlangt die Forderung unmittelbare Vollstreckbarkeit gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft oder des Liegenschaftsanteiles.

Mat. I S. 400, II S. 23, 705.

Formulare: E.-Form. 178; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 35, 36; Heller-Trenkwalder Nr. 96 bis 102. II. Teil Aktenmuster II.

Entsch.: 1. Zu einer Pfandrechtsvermerkung kann nicht die Vollstreckbarkeit angemerkt werden. 10. Aug. 1905, Gl. U. n. F. 3136.

2. Auf Grund eines vollstreckbaren Notariatsaktes kann auch ohne vorherige Anmerkung der Vollstreckbarkeit Exekution geführt werden. 19. Febr. 1913, Gl. U. n. F. 6314.

2. Bürgerlich nicht eingetragene Liegenschaften

§ 90. (1) Wenn die Liegenschaft, an der oder an deren Anteil für die vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht begründet werden soll, in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist, so ist zum Erwerbe des Pfandrechtes die vom Exekutionsgerichte auf Grund der Exekutionsbewilligung vorzunehmende pfandweise Beschreibung der zu pfändenden Liegenschaft erforderlich.

(2) Dem Antrage auf Exekutionsbewilligung ist in diesem Falle ein die Liegenschaft betreffender Auszug aus dem Kataster beizulegen.

(3) Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; die ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren ist nicht notwendig.

Art. XVI, Z. 1 EG. z. EO., § 14 GBG., § 451 abGB.

Vdg. 18. Nov. 1927, BGBl. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und an Bauwerken.

Mat. I S. 400, II S. 705.

Formulare: E.-Form. 175; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 37. II. Teil Aktenmuster V.

Literatur

Rojic Anton: Bemerkungen über den Erwerb des Pfandrechtes an bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaften und Bauwerken nach der III. Teilnovelle. GZ. 1917, Nr. 4, S. 147.

§ 91. Die pfandweise Beschreibung ist nur dann vorzunehmen, wenn und soweit die zu pfändende Liegenschaft im Besitze oder

Mitbesitze des Verpflichteten steht. Sofern dieser Besitz weder dem Exekutionsgerichte bekannt ist, noch durch Vorlage urkundlicher Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, hat der Anordnung der pfandweisen Beschreibung eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes vorauszugehen.

§ 274 ZPO.

Mat. I S. 400, II S. 23, 706.

§ 92. (1) Von der angeordneten pfandweisen Beschreibung ist der Verpflichtete unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

(2) Die pfandweise Beschreibung hat in der Art zu geschehen, daß die Bestandteile der Liegenschaft nach Kulturgattung, Ausmaß und Grenzen unter gleichzeitiger Bezeichnung der Person des Besitzers und, falls die Liegenschaft mehreren Personen gehört, der Mitbesitzer, sowie unter Anführung der Nummern der Katastralparzellen, aus welchen sich die zu pfändende Liegenschaft zusammensetzt, in einem Protokolle verzeichnet werden, und in das Protokoll die Erklärung aufgenommen wird, daß diese Liegenschaft oder der dem Verpflichteten gehörige Anteil derselben zugunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen sei; auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

(3) Die Forderung ist im Protokolle nach Kapital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Exekutionstitel anzugeben und als vollstreckbare zu bezeichnen.

(4) Das Protokoll über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung ist dem Exekutionsgerichte vorzulegen.

Instr. f. Vollstr. O. P. 43.

Mat. I S. 400, II S. 23, 706.

Formulare: E.-Form. 176.

§ 93. (1) Die zur genauen Ermittlung des Pfandgegenstandes erforderlichen Erhebungen sind nötigenfalls an Ort und Stelle zu pflegen.

(2) Wird hiebei eine das Eigentumsrecht des Verpflichteten begründende oder beweisende Urkunde vorgefunden, so ist die geschehene Pfändung auf dieser Urkunde anzumerken.

(3) Vom Vollzuge der pfandweisen Beschreibung hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger wie den Verpflichteten zu verständigen.

Instr. f. Vollstr. O. P. 44, 45.

Mat. I S. 400, II S. 23, 706.

§ 94. Eine später zugunsten anderer vollstreckbarer Forderungen bewilligte Pfändung derselben Liegenschaft ist, solange die Richtigkeit und Vollständigkeit der ersten pfandweisen Beschreibung unbestritten ist, durch Anmerkung auf dem bereits errichteten Protokolle zu vollziehen. In der Anmerkung ist der Gläubiger zu benennen, auf dessen Antrag die weitere Pfändung stattfindet, und es ist dessen

vollstreckbare Forderung im Sinne des § 92 zu bezeichnen. Auch ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

Mat. I S. 400, II S. 23, 707.

§ 95. Jede durch pfandweise Beschreibung oder durch Anmerkung am Pfändungsprotokolle vollzogene Liegenschaftspfändung ist in der Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befindet, durch die Gemeindeorgane in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel des Exekutionsgerichtes bekannt zu machen.

§§ 90, 94 EO.

Mat. I S. 400, II S. 707.

Formulare: E.-Form. 177.

Einschränkung der Exekution

§ 96. (1) Hat der betreibende Gläubiger durch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung allein oder in Verbindung mit anderen, von ihm schon früher für die vollstreckbare Forderung erworbenen Pfandrechten an Liegenschaften (§ 89) eine größere Sicherheit erlangt, als das Gesetz für die Anlegung von Pupillengeldern erfordert, so kann auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgerichte die Aufhebung des zwangsweise begründeten Pfandrechtes oder dessen Einschränkung, insbesondere auch die Einschränkung des für die vollstreckbare Forderung auf mehreren Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen haftenden Pfandrechtes auf eine oder einzelne dieser Liegenschaften angeordnet werden, sofern die übrigbleibende Sicherheit den Vorschriften über die Anlegung von Pupillengeldern noch entspricht. Bei dieser Einschränkung bleiben unter allen Umständen ursprünglich vertragsmäßige Pfandrechte aufrecht.

(2) Der Verpflichtete hat die seinen Antrag begründenden Umstände zu beweisen.

(3) Der Beschluß darf erst nach Eintritt der Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden.

§ 230 abGB.

JM. z. § 96 EO.

Mat. I S. 401, II S. 707.

Formulare: E.-Form. 179, 180; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 39, 40.

Entsch.: Die Löschung des im Exekutionswege erwirkten Pfandrechtes von Amts wegen oder auf einseitigem Antrag des betreibenden Gläubigers ist seit der III. Teilnovelle zum abGB. unzulässig; der Eigentümer ist bis zur Löschung der Hypothek für die getilgte Schuld berechtigt, das Pfandrecht auf eine neue Forderung zu übertragen, die den Betrag der eingetragenen Forderung nicht übersteigt. 15. März 1927, R I 132, OLG. Wien, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 189, S. 463.

Zweite Abteilung

Zwangsverwaltung

Anwendbarkeit der Zwangsverwaltung

§ 97. (1) Die Zwangsverwaltung ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers zum Zwecke der Tilgung der vollstreckbaren Forderung

aus den Nutzungen und Einkünften von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen des Verpflichteten zu bewilligen.

(2) Die Zwangsverwaltung findet insbesondere auch hinsichtlich der Nutzungen und Einkünfte von Fideikommiß- und Lehengütern statt, insofern diese Erträgnisse nach den bestehenden Gesetzen über Familienfideikommisse und Lehen der Exekution überhaupt unterworfen sind.

(3) Wenn die Zwangsverwaltung innerhalb des letzten Jahres aus dem Grunde eingestellt wurde, weil nach den Verhältnissen die Erzielung von Erträgnissen, die zur Befriedigung der betreibenden Gläubiger verwendet werden könnten, überhaupt nicht oder doch für längere Zeit nicht zu erwarten ist, kann das Gericht, wenn es gleichzeitig als Exekutionsgericht einzuschreiten hätte, die Einleitung der Zwangsverwaltung verweigern.

FME. 18. Jän. 1898, Mttlg. JMVBl. 1898, S. 27 (teilweise abgeändert durch FME. 20. Dez. 1898, JMVBl. 1899, S. 23). (Verhältnis der politischen Sequestration zur Zwangsverwaltung.)

BVG. 2. Aug. 1927, BGBl. 239, Vdgen. 9. Aug. 1927, BGBl. 248, 20. Okt. 1927, BGBl. 301, 23. Nov. 1927, BGBl. 327, Erlaß 12. Dez. 1927, Z. 213 945/27 über infolge des Brandes im Wiener Justizpalaste erforderliche Maßnahmen.

Mat. I S. 401, II S. 26, 708.

Entsch.: 1. Pfändung und Überweisung der künftig fällig werdenden Mietzinsforderungen (ohne Zwangsverwaltung) ist zulässig. 28. Febr. 1899, Gl. U. n. F. 529. (Vgl. jetzt § 42 Mietg.)

2. Siehe Entscheidungen bei § 129 EO.

Literatur

Freund Hermann, Pfändung von Mietzinsen. JurBl. 1911, Nr. 33, 34, S. 385, 396 (siehe jetzt Mietg.).

Einleitung

1. In einem öffentlichen Buche eingetragene Liegenschaften

§ 98. (1) Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, hat das Gericht, das die Zwangsverwaltung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von Amts wegen zu ersuchen, die Zwangsverwaltung bei der betreffenden Liegenschaft im Lastenblatte bücherlich anzumerken, wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von Amts wegen anzuordnen. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

(2) Diese Anmerkung hat die Folge, daß die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann.

(3) Zugleich mit der Veranlassung der bücherlichen Anmerkung ist das Exekutionsgericht um den Vollzug der Zwangsverwaltung zu ersuchen.

Art. XVI, Z. 2 EG. z. EO., §§ 18, Z. 1, 19, 20 EO.

JM. z. § 131 EO.

Mat. I S. 401, II S. 27, 708.

Formulare: E.-Form. 182 bis 184; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 41 bis 43; Heller-Trenkwalder Nr. 120. II. Teil Aktenmuster VII, VIII.

Entsch.: Unzulässigkeit der Zwangsverwaltung bezüglich der Hälfte des dem Verpflichteten gehörigen Liegenschaftsanteiles. 19. Juni 1901, Gl. U. n. F. 2175.

§ 99. (1) Sobald das Exekutionsgericht eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, hat es einen Verwalter zu ernennen und den Verpflichteten zu verständigen, daß er sich jeder Verfügung über die von der Exekution betroffenen Erträgnisse zu enthalten habe und sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen dürfe.

(2) Dieser Beschluß ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten, dem ernannten Verwalter und den öffentlichen Organen, welche zur Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, zuzustellen. Zugleich hat das Exekutionsgericht anzuordnen, daß die Liegenschaft dem Verwalter durch das Vollstreckungsorgan zur Verwaltung und Einziehung der Erträgnisse übergeben werde.

(3) Wird gegen den Miteigentümer einer Liegenschaft die Zwangsverwaltung des ihm zustehenden Liegenschaftsanteiles bewilligt, so sind nebst den in Absatz 2 bezeichneten Personen und Behörden auch die übrigen Miteigentümer von dem Beschlusse des Exekutionsgerichtes zu verständigen. Die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter findet in diesem Falle nur nach Maßgabe der dem Verpflichteten zustehenden Besitzrechte statt.

Instr. f. Vollstr. O. P. 48.

§ 16, JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 1914, S. 325 (Behörden, welche von der Einleitung der Zwangsverwaltung zu verständigen sind).

Mat. I S. 401, II S. 27, 708.

Formulare: E.-Form. 182, 187, 188; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 41 bis 43; Heller-Trenkwalder Nr. 114, 115. II. Teil Aktenmuster VII, VIII.

Entsch.: 1. Gültigkeit des Verkaufes von Bestandteilen der in Zwangsverwaltung stehenden Liegenschaft durch den Verpflichteten, soweit dadurch der Zweck der Zwangsverwaltung nicht berührt wird. 30. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1743.

2. Siehe Entsch. bei § 343 EO.

§ 100. (1) Wenn das Exekutionsgericht, bevor ein Verwalter ernannt ist, davon verständigt wird (§ 99, Absatz 1), daß die Zwangsverwaltung noch einem anderen Gläubiger bewilligt wurde, so ist dem zu ernennenden Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zugunsten dieses letzteren Gläubigers zu führen.

(2) Wird einem Gläubiger die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft bewilligt, für welche bereits auf Antrag eines anderen Gläubigers ein Verwalter ernannt ist, so hat das Exekutionsgericht keinen neuen Verwalter zu bestellen, sondern dem bereits ernannten Verwalter aufzutragen, die Verwaltung auch zugunsten des neu hinzugekommenen Gläubigers zu führen. Von diesem Beschlusse ist nebst dem neuen Gläubiger und den in § 99, Absatz 2, bezeichneten Personen und Behörden auch jeder Gläubiger zu verständigen, der bis dahin die Zwangsverwaltung dieser Liegenschaft erwirkt hat.

§ 132 EO.

Mat. I S. 401, II S. 27, 709.
Formulare: E-Form. 185, 186.

§ 101. Ist die Zwangsverwaltung nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen oder auf Anzeige der Buchbehörde nach Beschaffenheit des Falles entweder das Verfahren einzustellen oder dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, innerhalb einer nach Ermessen zu bestimmenden Frist die Beseitigung des wahrgenommenen Hindernisses darzutun. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist das Verfahren von Amts wegen einzustellen.

§ 136 EO.

JM. z. § 101 EO.

Mat. I S. 401, II S. 709.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 44; Heller-Trenkwalder Nr. 123.

Entsch.: 1. Verweigerung der Zwangsverwaltung und ihrer bürgerlichen Anmerkung bezüglich der Hälfte des dem Verpflichteten gehörigen Liegenschaftsanteiles. 19. Juni 1901, Gl. U. n. F. 2175.

2. Unzulässigkeit der Zwangsverwaltung, wenn an der Liegenschaft ein Nießbrauch besteht. 9. Juni 1903, Gl. U. n. F. 2374;

3. oder eine fiduziarische Substitution. 29. Aug. 1919, R XIII 423/19 (E XVI 188/19 EG. Wien).

4. Siehe Jud. Nr. 161 bei § 104 EO.

Literatur

Eisinger: Vom einheitlichen Verbauen mehrerer Grundbucheinlagen. GZ. 1917, Nr. 35, 36, S. 369.

2. Bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften

§ 102. (1) Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Gericht, welches die Zwangsverwaltung bewilligt, wenn es nicht selbst Exekutionsgericht ist, das Exekutionsgericht von der Bewilligung der Zwangsverwaltung zu verständigen und um den Vollzug zu ersuchen.

(2) Das Exekutionsgericht hat, sobald es eine Zwangsverwaltung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Zwangsverwaltung ersucht wird, in Gemäßheit der §§ 99 und 100 vorzugehen. Die bewilligte Zwangsverwaltung ist in dem Protokolle über eine vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§ 90ff.) anzumerken.

(3) Nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter kann die bewilligte Zwangsverwaltung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden.

Art. XVI, Abs. 2 EG. z. EO.

Mat. I S. 402, II S. 709.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 45.

Wirkung der Einleitung

§ 103. (1) Nach bürgerlicher Anmerkung der Zwangsverwaltung oder nach Übergabe der in ein öffentliches Buch nicht eingetragenen Liegenschaft an den Verwalter kann, solange die Zwangsverwaltung nicht rechtskräftig eingestellt ist, auf die Erträgnisse der Liegenschaft,

unbeschadet schon früher daran erworbener Rechte, nur im Wege der Zwangsverwaltung Exekution geführt werden.

(2) Sobald im Sinne des ersten Absatzes die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft eingeleitet wurde, kann, solange sie nicht rechtskräftig eingestellt ist, zugunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen eine besondere Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Alle Gläubiger, welchen während dieser Zeit die Zwangsverwaltung der Liegenschaft bewilligt wird, treten damit der bereits eingeleiteten Zwangsverwaltung bei; sie müssen diese in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet. Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn die Zwangsverwaltung auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

§ 119 KO., §§ 442 bis 444 Geo.

Mat. I S. 402, II S. 28, 710.

Formulare: E.-Form. 185, 186; Heller-Trenkwalder Nr. 125 bis 127. II. Teil Aktenmuster VII, VIII.

Entsch.: 1. Eine während der Zwangsverwaltung für verbrannte Feldfrüchte bezahlte Versicherungssumme kann nicht gepfändet werden. 14. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 797.

2. Gegen die Bewilligung des Beitrittes kein (Revisions-)Rekurs. 7. Sept. 1915, Gl. U. n. F. 7555.

3. Solange die Zwangsverwaltung dauert, kann auf die Erträgnisse der Liegenschaft auf keine andere Art Exekution geführt werden. 16. Nov. 1912, Not.Ztg. 1913, S. 219.

4. Keine Aufrechnung zwischen einer nach Bewilligung der Zwangsverwaltung fällig gewordenen, vom Zwangsverwalter eingeklagten Mietzinsforderung und einer Gegenforderung des Mieters gegen den Verpflichteten. 21. Dez. 1915, Gl. U. n. F. 7713.

5. Siehe Entscheidungen bei § 129 und § 343 EO.

§ 104. (1) Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist bei bücherlich eingetragenen Liegenschaften der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist, oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Antrages auf Zwangsverwaltung (§ 29 allgem. Grundbuchs-Ges.). Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, geht in bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren aus den Erträgnissen allen Personen vor, die erst nach diesem Zeitpunkte bücherliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Zwangsverwaltung erwirken.

(2) Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, bestimmt sich diese Priorität nach dem Zeitpunkte, in dem das Ersuchen um den Vollzug der Zwangsverwaltung beim Exekutionsgerichte eingelangt ist oder, wenn das Exekutionsgericht selbst zur Bewilligung der Zwangsverwaltung berufen war, nach dem Zeitpunkte, in dem der Antrag auf Zwangsverwaltung gestellt wurde. Wird das Exekutionsgericht am nämlichen Tage um den Vollzug der Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft zugunsten verschiedener Gläubiger ersucht oder wird von verschiedenen Gläubigern

am nämlichen Tage der Antrag auf Bewilligung der Zwangsverwaltung bei dem zu dieser Bewilligung berufenen Exekutionsgerichte gestellt, so stehen die Befriedigungsrechte dieser Gläubiger in gleicher Rangordnung.

Art. XVI, Z. 2 EG. z. EO.

Mat. I S. 402, II S. 710.

Entsch.: a) Bei der Zwangsverwaltung von veräußerlichen Liegenschaften sind die Zinsen, Annuitäten und andere wiederkehrende Ansprüche aus bürgerlichen Rechten, die dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachstehen, aber seinem durch Einleitung der Zwangsverwaltung (§ 104 EO.) begründeten Befriedigungsrechte in der Priorität vorgehen, zwar nach seinen in Gemäßheit ihres bürgerlichen Ranges zu befriedigenden Ansprüchen an Zinsen und Annuitäten, jedoch vor seiner Forderung an Kapital aus den Erträgen zu berichtigen.

b) Die Zwangsverwaltung ist auch mit Rücksicht auf ein dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachfolgendes, aber der Anmerkung der Zwangsverwaltung vorgehendes Fruchtgenußrecht in der Weise durchführbar, daß sie auf die zur Zeit der Übergabe der Liegenschaft an den Zwangsverwalter noch nicht abgesonderten Früchte und noch nicht eingehobenen Einkünfte beschränkt bleibe und daß von den Erträgen der nach Berichtigung der gemäß §§ 120 und 124 EO. zu befriedigenden Ansprüche, also auch der Zinsen und Annuitäten der dem Fruchtgenusse im bürgerlichen Range vorangehenden Satzforderungen erübrigende Rest zur Gänze dem Fruchtnießer zugewiesen werde. 3. Mai 1904, Jud.B. Nr. 161, Gl. U. n. F. 2683.

Literatur

Kreitner Viktor: Zur Frage der Priorität des Befriedigungsrechtes in der Zwangsverwaltung. JurBl. 1915, Nr. 51, S. 603.

Muhr Josef: Über das Befriedigungsrecht der §§ 104 und 120, Z. 5 EO. und das Judikat Nr. 161, GZ. 1919, Nr. 17/18, S. 137 und Weinmann, ebenda Nr. 23/24, S. 188.

Wohnräume des Verpflichteten

§ 105. (1) Wohnt der Verpflichtete zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung auf dem derselben unterworfenen Grundstücke oder in dem zu verwaltenden Hause, so sind ihm während der Dauer der Zwangsverwaltung die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnräume zu überlassen. Über den Umfang dieser Räume entscheidet das Exekutionsgericht. Wenn der Verpflichtete die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, können ihm die überlassenen Wohnräume vom Exekutionsgerichte auf Antrag entzogen werden.

(2) Kranke und Wöchnerinnen können zur Räumung der Wohnung nicht angehalten werden, solange sie dieselbe ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

§ 132 EO.

Mat. I S. 402, II S. 712.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 46, 47; Heller-Trenkwalder Nr. 128, 129.

Entsch.: 1. Stillschweigender Verzicht des Verpflichteten auf das Recht zur Benützung der ihm unentbehrlichen Wohnräume durch Mietung einer Wohnung in dem zwangsweise verwalteten Hause. 15. Dez. 1908, Gl. U. n. F. 4875.

2. Auf den Alleinbesitzer aller Stammeinlagen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der in dem der Gesellschaft gehörigen zwangsverwalteten Hause wohnt, ist § 105 EO. nicht anwendbar. 17. März 1914, Gl. U. n. F. 6855.

Ernennung des Verwalters

§ 106. (1) Die Gerichtshöfe erster Instanz haben nach Einvernehmung der Verwaltungs- (Berg-) Behörden und der Gemeindebehörden des Gerichtshofsprengels sowie der landwirtschaftlichen und montanistischen Körperschaften und Vereine, deren Wirksamkeit sich auf diesen Sprengel bezieht, ein Verzeichnis jener Personen zu verfassen, welche vermöge ihrer Geschäftskennntnis und Verlässlichkeit zum Amte eines Verwalters besonders tauglich sind und zur Übernahme solcher Verwaltungen sich bereit erklären.

(2) Dieses Verzeichnis ist sämtlichen Gerichten des Gerichtshofsprengels mitzuteilen, sodann im Laufe eines jeden Jahres zu überprüfen und nach den gegebenen Verhältnissen richtigzustellen oder durch Aufnahme neuer Personen zu ergänzen. Alle derlei Änderungen sind den Gerichten des Sprengels bekanntzugeben.

(3) Aus der Zahl der in dieses Verzeichnis aufgenommenen Personen hat das Exekutionsgericht die ihm mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der zu verwaltenden Liegenschaft und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles am geeignetsten erscheinende Persönlichkeit auszuwählen und zum Verwalter zu ernennen.

Mat. I S. 402, II S. 27, 713.

§ 107. (1) Das Gericht kann eine in das amtliche Verzeichnis der Verwalter nicht aufgenommene Person zum Verwalter ernennen:

1. wenn sich unter den im amtlichen Verzeichnisse angeführten Personen keine findet, welche den besonderen Anforderungen entspricht, die im einzelnen Falle an den Verwalter gestellt werden müssen;

2. wenn der gemäß § 106 ernaunte Verwalter die Übernahme der Verwaltung ablehnt und keine der übrigen in das amtliche Verzeichnis aufgenommenen Personen im einzelnen Falle zur Führung der Verwaltung geeignet scheint;

3. wenn es im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die hiefür namhaft gemachte Person oder aus anderen wichtigen Gründen im Interesse einer vorteilhaften Verwaltung und einer Verminderung der Verwaltungskosten gelegen ist, eine bestimmte vorgeschlagene Person, die nicht in das amtliche Verzeichnis aufgenommen ist, zum Verwalter zu ernennen.

(2) Vor der Ernennung eines Verwalters, der nicht in das amtliche Verzeichnis eingetragen ist, ist der betreibende Gläubiger und, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen. Die Erhebungen, die sonst noch zur Beurteilung der Eignung einer vorgeschlagenen Person oder überhaupt zum Zwecke der richtigen Auswahl des Verwalters nötig erscheinen, hat das Gericht von Amts wegen vorzunehmen.

Mat. I S. 402, II S. 27, 713.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 130.

Entsch.: Auch wenn der Verpflichtete vorher nicht einvernommen wurde, kann die Bestellung eines nicht in der Liste enthaltenen Zwangsverwalters nicht mit Rekurs angefochten werden. 14. Febr. 1906, Gl. U. n. F. 3327.

§ 108. (1) Der ernannte Verwalter ist an Eidesstatt zu verpflichten.

(2) Der betreibende Gläubiger sowie der Verpflichtete können innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des ohne ihre Einvernehmung ernannten Verwalters unter Darlegung ihrer Gründe beim Exekutionsgerichte die Ernennung eines anderen Verwalters beantragen. Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Entscheidung über den Antrag die Einvernehmung des Verwalters und, je nach der Person des Antragstellers, des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers vorauszugehen.

JMV. 5. April 1899, JMVBl. 14 (Ausfölgung eines Leitfadens für Zwangsverwalter an den neubestellten Verwalter).

Mat. I S. 402, II S. 27, 714.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 48; Heller-Trenkwalder Nr. 131.

Geschäftskreis des Verwalters

§ 109. (1) Die dem Verwalter nach Maßgabe des Gesetzes zustehenden geschäftlichen Befugnisse und Berechtigungen treten mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter in Kraft.

(2) Der Verwalter hat, unbeschadet der im Fideikommiß- und Lebensverhältnisse begründeten besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen, alle zur ordnungsmäßigen und vorteilhaften wirtschaftlichen Benützung der ihm übergebenen Liegenschaft dienenden Veranstaltungen zu treffen.

(3) Er ist kraft seiner Bestellung befugt, alle Nutzungen und Einkünfte aus der verwalteten Liegenschaft an Stelle des Verpflichteten einzuziehen und darüber zu quittieren, und überhaupt alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Klagen anzustrengen, welche zur Durchführung der Zwangsverwaltung erforderlich sind.

(4) Auf Antrag sind dem Verwalter vom Exekutionsgerichte für seine Geschäftsführung und über die Art und Weise der Zwangsverwaltung Anweisungen zu erteilen. Der Verwalter selbst sowie jeder beteiligte Gläubiger kann insbesondere auch beantragen, daß das Exekutionsgericht diejenigen zur Zahlung vorgeschriebenen Steuern und Lasten sowie diejenigen laufenden Abgaben, Auslagen und sonstigen Zahlungen nach Betrag und Fälligkeit bezeichne, die der Verwalter unmittelbar aus den Verwaltungserträgen bezahlen darf.

§§ 112, 240, 343 EO.

§ 11, G. 26. April 1912, RGBl. 86 (Baurecht).

Mat. I S. 402, II S. 714.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 49.

Entsch.: 1. Die Zwangsverwaltungsmasse ist parteifähig und wird durch den Zwangsverwalter vertreten. 2. April 1913, Gl. U. n. F. 6389;

2. z. B. im Schadenersatzprozesse wegen eines von der Zwangsverwaltung nicht eingehaltene Kaufvertrages. 17. April 1901, Gl. U. n. F. 1376;

3. oder bei Ersatzansprüchen des Pächters für gemachte Aufwendungen. 4. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1494.

4. Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes für Klagen gegen den Zwangsverwalter aus Rechtsgeschäften in Angelegenheiten der Verwaltung. 25. Mai 1906, Gl. U. n. F. 3426.

5. Der Zwangsverwalter kann auch aus Rechtsgeschäften des früheren Zwangsverwalters geklagt werden. 30. April 1913, Gl. U. n. F. 6424. Siehe § 114, Nr. 1.

6. Er kann jedoch nicht das den bürgerlichen Gläubigern vorbehaltenen Recht, die Vorauszahlung von Pachtzinsraten zu bestreiten, geltend machen. 24. Nov. 1903, Gl. U. n. F. 2900;

7. er kann auch nicht auf Übergabe der vom Verpflichteten verkauften Parzellen geklagt werden. 13. Jän. 1903, Gl. U. n. F. 2211.

8. Die vom Verpflichteten vor Einleitung der Zwangsverwaltung abgeschlossene Veräußerung von künftigen Früchten bindet den Zwangsverwalter nicht. 18. Sept. 1907, Gl. U. n. F. 3906.

9. Dagegen: Bindende Kraft des vom Verpflichteten vorgenommenen Verkaufes von Holz aus seinem Walde, auch wenn später die Zwangsverwaltung verhängt wurde. 29. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2849.

10. Der Ersteher kann nicht die Gläubiger, zugunsten deren die Liegenschaft zwangsverwaltet wurde, auf Schadenersatz wegen Schmälerung des Zubehörs durch den Verwalter klagen. 20. Jän. 1903, Gl. U. n. F. 2216.

11. Der Zwangsverwalter genießt den Schutz des § 68 StG. 2. Sept. 1902, Sig. Strafs. 2758.

12. Siehe Jud. 151 bei § 120 EO., ferner § 99 EO., Nr. 1 und § 353 EO., Nr. 18.

§ 110. (1) Dritte Personen, welchen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, sind auf Antrag des Verwalters oder des betreibenden Gläubigers vom Exekutionsgerichte aufzufordern, die rückständigen, sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Leistungen an den Verwalter zu entrichten.

(2) Nach dieser Aufforderung können sie an den Verpflichteten nicht mehr gültig leisten. Früher erfolgte Zahlungen an den Verpflichteten sind ungültig, wenn bewiesen wird, daß den Dritten zur Zeit der Zahlung die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bekannt war.

§§ 130, 132/1 EO.

Mat. I S. 403, II S. 715.

Formulare: E.-Form. 188, 189; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 49.

Entsch.: Siehe bei § 156 EO., Nr. 2.

Literatur

Tauber J.: Auftrag an den Schuldner des Verpflichteten zur Leistung an den Zwangsverwalter. ZentrBl. Bd. 31, S. 904.

§ 111. (1) Die Bewilligung der Zwangsverwaltung ist auf die in Ansehung der verwalteten Liegenschaft bestehenden Miet- und Pachtverträge ohne Einfluß. Der Verwalter kann jedoch solche Verträge unter den sonst hiefür maßgebenden Bedingungen kündigen, Klage wegen Räumung erheben und neue Mietverträge für die ortsübliche Dauer abschließen. Zur Verpachtung der Liegenschaft oder einzelner Teile derselben bedarf der Verwalter der Genehmigung des Exekutionsgerichtes.

(2) Dem Verwalter kann auf Antrag gestattet werden, einzelne oder die gesamten Erträgnisse der Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten.

Instr. f. Vollstr. O., P. 50, 102 bis 116

JM. z. § 111 EO.

Mat. I S. 403, II S. 28, 715.

Entsch.: Besitzstörungsklage des Pächters gegen den Zwangsverwalter wegen der von diesem über Anweisung des Exekutionsgerichtes vorgenommenen Versteigerung der Erträge. 17. Aug. 1898, Gl. U. n. F. 288.

§ 112. (1) Zu Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe inbegriffen sind, sowie zu allen sonstigen Maßregeln von besonderer Wichtigkeit bedarf der Verwalter der Zustimmung des Exekutionsgerichtes.

(2) Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Erteilung dieser Zustimmung, der Erteilung der Genehmigung eines Pachtvertrages sowie der Entscheidung über die im § 109, Absatz 4 und § 111, Absatz 2 erwähnten Anträge die Einvernehmung des betreffenden Gläubigers, des Verpflichteten und des Verwalters voranzugehen.

(3) Wenn dem für einen Liegenschaftsanteil bestellten Verwalter auch von den übrigen Miteigentümern die Verwaltung übertragen ist, so müssen vor der gerichtlichen Genehmigung von Verfügungen, die nicht innerhalb des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes gelegen sind, oder anderer Maßregeln von besonderer Wichtigkeit immer auch die von der Zwangsverwaltung nicht betroffenen Miteigentümer über den Antrag des Verwalters einvernommen werden.

MV. 28. Okt. 1865, RGBl. 110 (Verpachtung durch Versteigerung).

JM. z. § 112 EO.

Mat. I S. 403, II S. 28, 716.

Entsch.: Zur Aufnahme eines Aufsehers für das zwangsverwaltete Landgut ist keine gerichtliche Genehmigung erforderlich. 3. Juni 1903, Gl. U. n. F. 2894.

Belohnung des Verwalters

§ 113. (1) Der Verwalter hat Anspruch auf eine nach dem Umfange, der Schwierigkeit und der Sorgfalt seiner Geschäftsführung zu bemessende Belohnung und auf Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen. Die Höhe der Belohnung wie des zu erstattenden Aufwandes setzt das Exekutionsgericht auf Antrag des Verwalters nach Ablauf der einzelnen Rechnungsperioden bei Entscheidung über die Verwaltungsverrechnung fest.

(2) Das Exekutionsgericht kann den Verwalter auf seinen Antrag jederzeit ermächtigen, aus den Erträgen angemessene Vorschüsse zu entnehmen.

JMV. 5. April 1899, JMVBl. 14 (Anschaffung eines Leitfadens für Zwangsverwalter).

Mat. I S. 403, II S. 29 und 717.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 135.

Entsch.: 1. Über das Maß der Entlohnung können zwischen dem Zwangsverwalter und einer Exekutionspartei gültige Vereinbarungen getroffen werden. 28. April 1904, Gl. U. n. F. 2681.

2. Bis zur Verteilungstagsatzung kann der Zwangsverwalter eine Nachtragsrechnung vorlegen. 31. Juli 1907, Gl. U. n. F. 3867.

3. Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes ist nur im Falle der Notwendigkeit zu entlohnen. 11. Juni 1907, Gl. U. n. F. 3805.

4. Der Zuspruch einer Entlohnung hängt nicht davon ab, daß ein Ertragsüberschuß erzielt wurde. Für den gegen die Aberkennung einer Belohnung erhobenen erfolgreichen Rekurs gebühren dem Zwangsverwalter die Kosten. 26. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7448.

5. Zwangsweise Einhebung der Entlohnung bei den betreibenden Gläubigern. 26. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1307;

6. diese haften auch für das Defizit in der Zwangsverwaltung. 19. Mai 1908, Gl. U. n. F. 4239.

7. Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gegen die Bestimmung der Entlohnung. 23. März 1915, Gl. U. n. F. 7369.

8. Siehe Jud. 151 bei § 120 EO.

Überwachung der Geschäftsführung des Verwalters

§ 114. (1) Das Exekutionsgericht hat die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen und auf die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung von Amts wegen zu dringen.

(2) Es entscheidet, erforderlichenfalls nach Einvernehmung des Verwalters und derjenigen Personen, für welche diese Entscheidung von Belang ist, über die vom Verpflichteten, von Miteigentümern der verwalteten Liegenschaft oder von beteiligten Gläubigern wider die Zulässigkeit oder Angemessenheit einzelner Verwaltungsmaßregeln erhobenen Einwendungen und über die wider das Verhalten des Verwalters vorgebrachten Erinnerungen. Den hierüber ergehenden gerichtlichen Verfügungen hat der Verwalter zu entsprechen.

(3) Das Exekutionsgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag die Entlassung des Verwalters anordnen und einen neuen Verwalter ernennen. Die in Ansehung der ersten Ernennung des Verwalters gegebenen Bestimmungen haben auch in diesem Falle Anwendung zu finden (§§ 106 bis 108).

§ 132/4, 5 EO.

Mat. I S. 403, II S. 29, 717.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 50, 51, 52; Heller-Trenkwalder Nr. 137, 138.

Entsch.: 1. Zulässigkeit der Klage gegen den Zwangsverwalter eines gewerblichen Unternehmens aus Rechtsgeschäften, die er oder sein Vorgänger abgeschlossen hat. 30. April 1913, ZentrBl. 1913, S. 616.

2. Siehe bei § 109, Nr. 4, 5 und bei § 353 EO. Nr. 18.

Rechnungslegung

§ 115. (1) Falls das Exekutionsgericht nichts anderes anordnet, hat der Verwalter alljährlich zu der ihm bei seiner Ernennung vom Exekutionsgerichte im voraus zu bezeichnenden Zeit und überdies nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Bei Verwaltungen von kürzerer als Jahresdauer ist lediglich nach Schluß der Verwaltung Rechnung zu legen. In welchen Perioden die sich als Ertragsüberschüsse ergebenden Gelder an das Gericht abzugeben sind, hat das Exekutionsgericht bei Ernennung des Verwalters oder nach Beginn der Verwaltung unter Berücksichtigung der Art der Bewirtschaftung und der hinsichtlich der Liegenschaftseinkünfte üblichen Fälligkeitstermine zu bestimmen.

(2) Die Rechnungslegung kann mittels Überreichung einer mit den nötigen Belegen versehenen Rechnung, bei Verwaltungen von geringerem Umfange aber auch unmittelbar durch gerichtliche Vorweisung der Aufschreib- und Rechnungsbücher des Verwalters und

seiner Ausgabenbelege und durch Protokollierung der vom Verwalter hierzu mündlich gegebenen Aufklärungen geschehen. Die protokollarische Aufnahme solcher Verwaltungsrechnungen kann der Gerichtskanzlei übertragen werden.

(3) Der mit der Rechnungslegung säumige Verwalter ist durch Ordnungsstrafen oder durch Abzüge an der Belohnung für die Verwaltung zur Erfüllung seiner Pflichten zu verhalten. Das Gericht kann ferner, falls dies nach Lage der Sache Erfolg verspricht, einen Gerichtsabgeordneten oder sonstigen Rechnungsverständigen beauftragen, die Rechnung auf Kosten und Gefahr des säumigen Verwalters abzufassen.

§ 130 EO.

Mat. I S. 404, II S. 29, 718.

Formulare: E.-Form. 190; Heller-Trenkwalder Nr. 139, 141.

Entsch.: Siehe Entscheidungen bei § 120 EO.

§ 116. (1) Zur Erledigung der gelegten Rechnung sowie zur Verhandlung über die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz seines Aufwandes ist vom Exekutionsgerichte eine Tagsatzung anzuberaumen. Nebst dem Verwalter sind zu dieser nicht über einen Monat hinaus anzuordnenden Tagsatzung der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger zu laden.

(2) Diese Personen können in der Zwischenzeit die Rechnung beim Exekutionsgerichte einsehen und dagegen oder gegen einzelne Posten mündlich zu Protokoll oder schriftlich Erinnerungen anbringen. Von den geladenen Personen, die weder bei der Tagsatzung erscheinen, noch vor derselben Erinnerungen angebracht haben, wird angenommen, daß sie die gelegte Rechnung als richtig anerkennen. Die Erinnerungen von Personen, die nicht bei der Tagsatzung erscheinen, werden nur insoweit berücksichtigt, als das Exekutionsgericht es für notwendig findet, die darin geltend gemachten Rechnungsmängel von Amts wegen zum Gegenstande einer Aufklärung oder Berichtigung zu machen. Diese Rechtsfolgen sind in der Ladung bekanntzugeben.

JM. z. § 117 EO.

Mat. I S. 404, II S. 29, 719.

Formulare: E.-Form. 191, 192; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 53.

§ 117. (1) Auf Grund der gemäß § 116 zu beachtenden Erinnerungen und der vom Verwalter darüber gegebenen Erläuterungen hat das Gericht über die Genehmigung der Verwaltungsrechnung zu entscheiden. Gleichzeitig ist die dem Verwalter zu gewährende Belohnung und die Höhe des ihm zu ersetzenden Aufwandes zu bestimmen.

(2) Den zur Tagsatzung geladenen, jedoch bei derselben nicht erschienenen Personen steht der Rekurs gegen die Entscheidung über die Verwaltungsrechnung nicht zu.

JM. z. § 117 EO.

Mat. I S. 404, II S. 29, 719.

Formulare: E.-Form. 192.

Entsch.: 1. Unzulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche, die bereits im Verfahren über die (rechtskräftig genehmigte) Rechnung geltend ge-

macht wurden und unberücksichtigt geblieben sind. 30. April 1918, Rv II 295, ZentrBl. 1918, S. 617.

2. Siehe Entscheidungen bei § 113 EO.

§ 118. (1) Auf die Erfüllung der dem Verwalter in der Rechnungs-erledigung vom Exekutionsgerichte erteilten Aufträge hat das Exekutionsgericht im Wege von Ordnungsstrafen, durch Abzüge an der zugesprochenen Belohnung oder durch Zurückhaltung derselben zu dringen.

(2) Dem Verwalter rechtskräftig auferlegte Ersätze sind durch Einrechnung auf die ihm zugesprochene Belohnung oder auf die ihm als Ersatz seines Aufwandes gebührende Summe, falls dies aber unausführbar wäre oder nicht vollen Erfolg hätte, durch Exekution auf das Vermögen des Verwalters hereinzubringen. Die Exekution hat das Exekutionsgericht von Amts wegen einzuleiten.

Mat. I S. 404, II S. 29, 719.

Verwaltungserträge

§ 119. (1) Die Erträge der verwalteten Liegenschaft sind in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen zur Berichtigung der Verwaltungsauslagen sowie zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst Berechtigten zu verwenden.

(2) Zu diesen Erträgen gehören alle dem Verpflichteten gebührenden, der Exekution nicht entzogenen Nutzungen und Einkünfte der Liegenschaft, und zwar die nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter gewonnenen Früchte, wie die zur Zeit dieser Übergabe schon abgesonderten und auf der Liegenschaft befindlichen Früchte, ferner die in diesem Zeitpunkte schon fälligen, jedoch noch nicht eingehobenen Einkünfte, wie die erst nach Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter fällig werdenden Einkünfte.

(3) Wenn abgesonderte Früchte schon vor Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter von Gläubigern des Verpflichteten gepfändet wurden, so gehört nur der nach Berichtigung der Pfandforderung samt Nebengebühren erübrigende Teil des für diese Früchte erzielten Erlöses zu den Verwaltungserträgen; falls nicht vom Gläubiger selbst Exekution geführt wird, obliegt die Veräußerung dem Verwalter. Dasselbe gilt in Ansehung der bei Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bereits fälligen Einkünfte, die noch nicht eingehoben, aber schon gepfändet waren.

JM. z. § 119 EO.

Mat. I S. 404, II S. 29, 720.

Entsch.: 1. Mit der Einleitung der Zwangsverwaltung ist die Pfändung der dem Hauseigentümer zustehenden Mietzinsforderungen einzustellen. 19. April 1900, Gl. U. n. F. 975;

2. ferner ist die vorher erfolgte Zession der noch nicht fälligen Mietzinsraten unwirksam. 5. April 1902, Gl. U. n. F. 1838;

3. jedoch sind die nach Anmerkung der Zwangsverwaltung erfolgten Zahlungen noch nicht fälliger Zinsraten an den Zessionar wirksam. 16. Febr. 1909, Gl. U. n. F. 4532.

4. Der Erlös für das überflüssig gewordene Wirtschaftsinventar gehört zum Ertrag der Zwangsverwaltung. 27. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 1679.

5. Siehe Entscheidungen bei § 109 und § 156 EO.

Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgen

§ 120. (1) Die mit der Verwaltung und gewöhnlichen wirtschaftlichen Benützung der Liegenschaft verbundenen Auslagen sind vom Verwalter ohne weiteres Verfahren aus den Erträgen zu berichtigen.

(2) Zu diesen Auslagen gehören insbesondere:

1. die zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung nicht länger als drei Jahre rückständigen sowie die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, die sonstigen von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben;

2. die dem Verpflichteten aus Versicherungsverträgen obliegenden Leistungen, sofern diese Verträge in Ansehung der verwalteten Liegenschaft, einzelner Teile derselben, des Zubehörs oder der in die Verwaltung einbezogenen Vorräte geschlossen sind;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes oder zur Überwachung und Instandhaltung von Wohnhäusern verwendeten Personen; erstreckt sich die Zwangsverwaltung auf gewerbliche Unternehmungen, die mit dem forst- oder landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sind, so sind auch die Dienstbezüge der in diesen Unternehmungen verwendeten Personen im gleichen Umfange unmittelbar aus den Erträgen zu berichtigen;

4. die Kosten der Zwangsverwaltung, die Kosten der Erhaltung und notwendigen Verbesserung der Liegenschaft und die zur einstweiligen Bestreitung dieser Kosten geleisteten Vorschüsse;

5. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, die aus unangefochtenen, auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen und Rechten gebühren, einschließlich der aus Ausgedingen gebührenden Leistungen, sowie die auf eine Kapitalstilgung berechneten Abschlagszahlungen, welche kraft einer bereits vor Bewilligung der Zwangsverwaltung getroffenen, unanfechtbaren Vereinbarung durch Annuitäten oder durch gleichmäßige, in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahre fällige Raten zu bewirken sind.

(3) Die unmittelbare Berichtigung der unter Z. 5 angeführten Ausgaben ist nur insoweit statthaft, als die fraglichen Bezugsrechte unbestritten den Vorrang vor dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers genießen.

§ 49, 54 KO., § 42 Mietg.

G. 24. Mai 1869, RGBl. 88 (Grundsteuer).

G. 7. Mai 1874, RGBl. 51 (Religionsfondsbeiträge).

G. 25. Okt. 1896, RGBl. 220 in der Fassung BGBl. 307/24 (Erwerbsteuer).
Siehe auch bei § 216 EO.

JM. z. § 120 EO.

Mat. I S. 405, II S. 720.

Entsch.: 1. Der Zwangsverwalter hat die Verwaltungserträge zur unmittelbaren Berichtigung der im § 120 EO. vorgesehenen Auslagen, jedoch der unter Z. 1 und 5 erwähnten nur insoweit zu verwenden, als dadurch nicht seine Ansprüche auf Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen und auf eine angemessene Belohnung beeinträchtigt werden. Sache des Exekutionsgerichtes ist es (§ 109, Abs. 4, § 113, Abs. 2 EO.), über Antrag dafür zu sorgen, daß, um die im § 124, Z. 1 normierte vorzugsweise Befriedigung der Ansprüche des Verwalters bei Verteilung der Erträge zu sichern, ein entsprechender Teil der Erträge zurückbehalten, bzw. gerichtlich erlegt wird. 18. Dez. 1900, Jud. B. Nr. 151, Gl. U. n. F. 1214.

2. Hat der Zwangsverwalter rechtsirrtümlich auf Grund der genehmigten Verwaltungsrechnung vor der Verteilungssatzung aus den Erträgen einem Gläubiger Zahlung geleistet, so steht ihm die Bereicherungsklage zu. 20. Febr. 1912, Gl. U. n. F. 5791.

3. Die Liegenschaft, auf der ein gewerbliches Unternehmen betrieben wird, haftet für die Gewerbesteuer. 22. Jan. 1903, Gl. U. n. F. 2229.

4. Siehe Jud. 161 bei § 104 EO. und SpruchRep. 258 bei § 216 EO.

§ 121. (1) Die zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaft notwendigen Auslagen, einschließlich der im § 120, Z. 2 und 3, bezeichneten Leistungen, sind aus den Erträgen vor den rückständigen oder während der Zwangsverwaltung fällig werdenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§ 120, Z. 1) zu berichtigen.

(2) Für die im § 120, Z. 5, bezeichneten Zahlungen ist die nach dem Stande des öffentlichen Buches oder nach Inhalt des Protokolles über die pfandweise Beschreibung den Bezugsrechten selbst zukommende Rangordnung maßgebend.

JM. z. § 120 EO.

Mat. I S. 405, II S. 30, 721.

Literatur

Kreitner Viktor: Zur Frage der Priorität des Befriedigungsrechtes in der Zwangsverwaltung. JurBl. 1915, Nr. 51, S. 603.

Muhr Josef: Über das Befriedigungsrecht der §§ 104 und 120, Z. 5 EO. und das Judikat Nr. 161, GZ. 1919, Nr. 17/18, S. 137 und Dr. Weinmann, ebenda, Nr. 23/24, S. 188.

Verteilung der Ertragsüberschüsse

§ 122. Die Verteilung der nach Abzug der unmittelbar berichtigten Auslagen (§ 120) erübrigenden Erträge (Ertragsüberschüsse) hat in der Regel nach Erledigung jeder einzelnen Verwaltungsrechnung stattzufinden. Das Gericht kann jedoch solche Verteilungen beim Vorhandensein hinreichender Zahlungsmittel auf Antrag während des Laufes einer Rechnungsperiode oder, wenn die Einleitung einer besonderen Verteilungsverhandlung wegen der Geringfügigkeit der jährlichen Ertragsüberschüsse dem Gerichte unzweckmäßig erscheint und die Rechte der Gläubiger durch eine solche Aufschiebung nicht leiden, auf Antrag oder von Amts wegen erst nach Verstreichen mehrerer Rechnungsperioden vornehmen.

§§ 115 bis 117, 132/6 EO.

Kd. des JM. 24. Febr. 1900, JMVBl. 1900, S. 59 (Beispiele für Verteilungen der Ertragsüberschüsse).

Mat. I S. 405, II S. 30, 721.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 54; Heller-Trenkwalder Nr. 145 bis 149.

§ 123. (1) Zur Verhandlung über die Verteilung hat das Gericht eine Tagsatzung anzuberaumen. Zu dieser sind außer dem Verpflichteten und der in § 99, Absatz 2, genannten öffentlichen Organe der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder auf den an der Liegenschaft haftenden Rechten zu Geldleistungen verpflichtende Forderungen und Rechte begründet sind. Von der Ladung dieser letzteren Personen ist abzusehen, sofern ihre Ansprüche aus den Erträgen unmittelbar berichtigt wurden.

(2) Die für die Anberaumung der Verteilungstagsatzung sowie für die Verteilung und die Verhandlung darüber notwendigen Auszüge aus dem öffentlichen Buche oder aus den Protokollen über die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft hat das Gericht von Amts wegen zu beschaffen.

Mat. I S. 405, II S. 722.

Formulare: E.-Form. 193, 299.

§ 124. Aus den zur Verteilung gelangenden Ertragsüberschüssen sind in der nachstehend angegebenen Reihenfolge zu berichtigen:

1. die Ansprüche des Verwalters auf Belohnung und Ersatz der von ihm bestrittenen Verwaltungsauslagen, soweit sie nicht schon durch die gewährten Vorschüsse (§ 113) gedeckt sind;

2. die nicht länger als drei Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren und, soweit sie nicht schon im Sinne des § 120 unmittelbar aus den Erträgen berichtigt wurden, die im § 120, Z. 1, bezeichneten Steuern und öffentlichen Abgaben samt Verzugszinsen;

3. soweit nicht gleichfalls schon deren Berichtigung gemäß § 120, Z. 5, erfolgt ist, die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen aus Forderungen und Rechten, die auf der Liegenschaft sichergestellt sind, einschließlich der im § 120, Z. 5, bezeichneten Kapitalsabschlagszahlungen, in der den Bezugsrechten selbst zukommenden Rangordnung, vorausgesetzt, daß diesen Bezugsrechten der Vorrang vor dem betreibenden Gläubiger gebührt.

§§ 49, 54 KO.

§ 72 GebG., KaisP. 9. Febr. 1850, RGBl. 50 und § 11 Geb. Nov. 13. Dez. 1862, RGBl. 89 (Vermögensübertragungsgebühr).

JM. z. § 124 EO.

Mat. I S. 405, II S. 30, 722.

Entsch.: 1. Verteilung der Ertragsüberschüsse aus der Zwangsverwaltung einer Liegenschaft nach erfolgter Verteilung des Meistbotes der letzteren. 19. April 1899, Gl. U. n. F. 583.

2. Bei der Verteilung der Ertragsüberschüsse sind die rückständigen

Zinsen gleichrangiger Hypothekarforderungen im Verhältnisse der Forderungen zu berechtigen, ohne daß ein Vorrang des die Verwaltung betreibenden Gläubigers bestünde. 9. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1500.

3. Bei einem landwirtschaftlichen Gute können bei der Verteilung die Mittel zur Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebes zurückbehalten werden. 20. Jän. 1908, Gl. U. n. F. 4082.

4. Vorzugsrecht der Hochquellenwassergebühren. 29. Jän. 1902, Not. Ztg. 1902, Nr. 10 (siehe jedoch 13. Febr. 1907, Gl. U. n. F. 3625).

5. Kein Anspruch des Käufers auf die Früchte der Liegenschaft, auf die in der Zeit zwischen der Ranganmerkung und der Veräußerung Zwangsverwaltung geführt wurde. 5. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3176.

6. Kein Anspruch des Nachlaßkurators auf Vergütung seiner Ausgaben aus Palmarforderungen in bevorzugter Rangordnung. 4. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3588.

7. Bezüglich der Erträge des in Zwangsverwaltung befindlichen Substitutionsvermögens der Mutter genießen Unterhaltsansprüche großjähriger Kinder den Vorrang. 4. Juli 1916, R I 246, ZentrBl. 1917, S. 845.

8. Siehe Jud. 151 bei § 120 EO., Jud. 161 bei § 104 EO., ferner Entscheidungen bei §§ 113, 216 EO.

9. Siehe auch die Entscheidungen zu § 216 EO.

§ 125. (1) Die nach Berichtigung dieser Zahlungen verbleibenden Summen sind zur Tilgung der Forderung zu verwenden, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt worden ist. Beim Vorhandensein mehrerer durch Zwangsverwaltung befindlichen Exekution führen der Gläubiger entscheidet der im § 104 angegebene Zeitpunkt über die Reihenfolge der Tilgung ihrer Forderungen, sofern nicht einzelnen derselben auf Grund eines vorher erworbenen Pfandrechtes der Vorrang gebührt. Der hiernach zurückstehende Gläubiger gelangt zum Zuge, wenn sämtliche vorausgehende Forderungen der übrigen betreibenden Gläubiger mit den dreijährigen Zinsen und sonstigen Rückständen, Prozeß- und Exekutionskosten getilgt sind.

(2) Forderungen, die untereinander in gleicher Rangordnung stehen, sind nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu tilgen. Die Forderungen der betreibenden Gläubiger gehen in Bezug auf die Befriedigung aus den Ertragsüberschüssen den länger als drei Jahre rückständigen pfandrechtl. nicht sichergestellten Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben voraus.

§§ 47, 48 Dritte Teilnovelle z. abGB.

Mat. I S. 405, II S. 30, 723.

§ 126. Der gemäß §§ 124 und 125 nicht zur Verwendung gelangende Teil der Ertragsüberschüsse ist zur Berichtigung derjenigen im § 124, Z. 3, bezeichneten, während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Leistungen zu verwenden, die dem Befriedigungsrechte des betreibenden Gläubigers im Range nachstehen. Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

Mat. I S. 406, II S. 30, 723.

§ 127. (1) Die im § 124, Z. 1 bis 3, angeführten Ansprüche werden bei der Verteilung nur infolge Anmeldens der Gläubiger berücksichtigt, die Forderungen, zu deren Gunsten die Zwangsverwaltung bewilligt wurde, sind jedoch von Amts wegen in die Verteilung einzubeziehen.

(2) Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses von der jeweils in Frage stehenden Verteilung spätestens bei der anberaumten Tagsatzung zu geschehen; sie kann auch schriftlich erfolgen. In der Anmeldung ist der beanspruchte, aus den Ertragsüberschüssen zuzuweisende Betrag anzugeben.

(3) Den Gläubigern, deren Ansprüche der Anmeldung unterliegen, sind bei der Ladung die auf die Unterlassung oder Versäumung der Anmeldung gesetzten Rechtsfolgen bekanntzugeben.

Gutachten des OGH. z. § 127 EO.

Mat. I S. 406, II S. 31, 724.

Formulare: E.-Form. 193, 299; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 55; Heller-Trenkwalder Nr. 145.

§ 128. (1) Bei der Tagsatzung ist über die erfolgten Anmeldungen und die von Amts wegen zu beachtenden Ansprüche sowie über die Reihenfolge und Art ihrer Befriedigung zu verhandeln.

(2) Widersprüche, die hiebei gegen die Bezahlung einzelner angemeldeter oder von Amts wegen zu berücksichtigender Forderungen oder ihrer Zinsen aus den Ertragsüberschüssen, gegen die beantragte Reihenfolge der Bezahlung, gegen die Höhe der auszufolgenden Beträge oder gegen die Berechtigung zur Empfangnahme der Zahlungen erhoben werden, sind nur dann auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt.

(3) Zur Erhebung von Widersprüchen sind alle Gläubiger befugt, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus den Ertragsüberschüssen zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung insbesondere auch den Afterspandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Exekutionstitel nicht vorliegt.

(4) Das weitere Verfahren bei Erhebung von Widersprüchen, die Rechtsfolgen der versäumten Klagsanbringung, die Erlassung des Verteilungsbeschlusses, die Ausfolgung der zugewiesenen Beträge an die Berechtigten und der Einfluß anhängiger Widerspruchsprozesse auf die Ausführung des Verteilungsbeschlusses bestimmen sich nach den für die Meistbotsverteilung aufgestellten Vorschriften.

§§ 231 bis 233, 236 EO.

JM. z. § 128 EO.

Mat. I S. 406, II S. 31, 724.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 146 bis 149. II. Teil Aktenmuster VII, VIII, LXX.

Entsch.: 1. Kein Revisionsrekurs gegen gleichlautende Verteilungsbeschlüsse. 4. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3588.

2. Siehe auch die Entscheidungen zu § 231 EO.

Einstellung der Zwangsverwaltung

§ 129. (1) Die Zwangsverwaltung ist von Amts wegen einzustellen, wenn sämtliche Forderungen samt Nebengebühren getilgt sind, zu deren Hereinbringung die Zwangsverwaltung bewilligt wurde.

(2) Das Exekutionsgericht kann die Einstellung der Zwangsverwaltung von Amts wegen oder auf Antrag anordnen, wenn die Fortdauer der Zwangsverwaltung besondere, aus den Liegenschaftseinkünften nicht bestreitbare Kosten erfordern würde und der betreibende Gläubiger den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt oder wenn nach den Verhältnissen die Erzielung von Erträgen, welche zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden könnten, überhaupt nicht oder doch für längere Zeit nicht zu erwarten ist.

(3) Der Einstellung von Amts wegen hat eine Einvernehmung der Parteien vorzuzugehen.

(4) Die Zwangsverwaltung ist ferner jederzeit auf Antrag des betreibenden Gläubigers einzustellen. Findet gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger Zwangsverwaltung statt, so hat der nur von einem derselben gestellte Antrag auf Einstellung der Zwangsverwaltung bloß die Wirkung, daß dieser Gläubiger die Rechte und Pflichten eines betreibenden Gläubigers verliert, die zu seinen Gunsten vollzogene Anmerkung der Zwangsverwaltung gelöscht wird und die Forderung dieses Gläubigers künftighin lediglich nach Maßgabe ihrer sonstigen Sicherstellung (§§ 120, Z. 5, 124, Z. 3 und 126) bei den Verteilungen der Erträge berücksichtigt wird.

Mat. I S. 406, II S. 725.

Formulare: E.-Form. 194; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 56; Heller-Trenkwalder Nr. 151.

Entsch.: 1. Der Gläubiger kann nach der Einstellung gemäß § 129 EO. neuerlich Zwangsverwaltung erwirken. 9. Jan. 1900, Gl. U. n. F. 836.

2. Wenn das Erträgnis nicht zur Deckung der laufenden Zinsen der betriebenen Forderungen ausreicht, ist einzustellen. 14. Dez. 1909, Gl. U. n. F. 4823.

3. Einen Fehlbetrag tragen sämtliche Gläubiger verhältnismäßig. 19. Mai 1908, Gl. U. n. F. 4239.

4. Die Fideikommißbehörde kann eine erfolglose Zwangsverwaltung nach § 129 einstellen. 21. Juni 1898, Gl. U. n. F. 234.

5. Die Zwangsverwaltung eines Zinshauses, welche Erträge nicht erwarten läßt, darf nicht zum Zwecke der Vornahme notwendiger Bauherstellungen bewilligt oder fortgesetzt werden. Dem Hypothekargläubiger kann jedoch zu diesem Behufe unter den Voraussetzungen des § 381/2 EO. die Zwangsverwaltung durch einstweilige Verfügung bewilligt werden. 20. Dez. 1927, Ob I 1286, ZentrBl. 1928, S. 230.

§ 130. (1) Von der Einstellung einer Zwangsverwaltung sind der Verwalter, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, die in § 99, Absatz 2, genannten öffentlichen Organe und die etwaigen Mit-eigentümer der Liegenschaft zu verständigen.

(2) Mit Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses erlangt der Verpflichtete wieder die Befugnis zur Bewirtschaftung und Benützung der Liegenschaft, zur Einziehung der Erträge und zur Verfügung über dieselben. Das Exekutionsgericht hat die bücherliche Löschung der Anmerkung der Zwangsverwaltung von Amts wegen zu veranlassen und den Verwalter zur Übergabe der Liegenschaft an den Verpflichteten, zur Verständigung jener Personen, die gemäß § 110 zur Zahlung an den Verwalter aufgefordert wurden, sowie zur Erstattung der Schlußrechnung anzuweisen. Ein aus der Schlußrechnung sich ergebender Restbetrag ist dem Verpflichteten herauszugeben.

Zwangsverwaltung v. Liegenschaftsanteilen; Zwangsversteigerung 105

Mat. I S. 406, II S. 31, 726.

Formulare: E.-Form. 194, 195; Heller-Trenkwalder Nr. 152, 153.

Entsch.: 1. Der Zwangsverwalter muß eine Schlußrechnung legen, auch wenn die Parteien darauf verzichten. 7. Febr. 1900, Gl. U. n. F. 881.

2. Wenn nach der Einstellung ein Restbetrag bleibt, so ist dieser nach Berichtigung der Ansprüche des Verwalters ohne Verteilungsverfahren dem Verpflichteten auszufolgen. 9. Juni 1909, Gl. U. n. F. 4645.

Verwaltung von Liegenschaftsanteilen

§ 131. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften auch auf die Zwangsverwaltung von einzelnen Liegenschaftsanteilen zu beziehen.

JM. z. § 131 EO.

Mat. I S. 407, II S. 32, 727.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 43.

Rekurs

§ 132. Gegen die in den §§ 99 und 100 bezeichneten Beschlüsse sowie gegen die Beschlüsse, durch welche:

1. dritte Personen gemäß § 110 von der Bewilligung der Zwangsverwaltung und von der Ernennung des Verwalters verständigt werden;

2. der Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnräume bestimmt wird (§ 105);

3. dem Verwalter Anweisungen über die Art und Weise der Verwaltung und über die Bezahlung der im § 120 bezeichneten Auslagen erteilt werden;

4. das Exekutionsgericht die Abstellung wahrgenommener Mängel und Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung des Verwalters anordnet;

5. ein neuer Verwalter ernannt (§ 114, Absatz 3) oder

6. der Zeitpunkt der Verteilung der Ertragsüberschüsse bestimmt wird (§ 122),

findet ein Rekurs nicht statt.

Mat. I S. 407, II S. 32, 727.

Entsch.: 1. Kein Rechtsmittel gegen die Aufklärungen, welche das Exekutionsgericht dem Zwangsverwalter über die Verbindlichkeiten des Verpflichteten aus früheren Veräußerungen erteilt. 25. Nov. 1902, Gl. U. n. F. 2110.

2. Auch wenn der Zwangsverwalter nicht dem amtlichen Verzeichnisse entnommen und der Verpflichtete nicht einvernommen wurde, ist gegen seine Bestellung kein Rekurs zulässig. 14. Febr. 1906, Gl. U. n. F. 3327.

3. Auch gegen die Enthebung des Verwalters kein Rekurs. 31. Juli 1916, R XIII 438/16 (E XII 6715/13 EG. Wien).

Dritte Abteilung

Zwangsversteigerung

Einleitung

§ 133. (1) Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung müssen beiliegen:

1. eine urkundliche Bescheinigung, daß die Liegenschaft, deren Versteigerung begehrt wird, im Eigentume des Verpflichteten oder, falls die Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht eingetragen ist, im Besitze oder Mitbesitze des Verpflichteten steht;

2. eine urkundliche Bescheinigung über die an der Liegenschaft bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die bücherlich eingetragenen Bestand-, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte.

(2) Bei Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden diese Bescheinigungen durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen amtlichen Auszuges des öffentlichen Buches erbracht, aus dem der letzte Buchstand zu ersehen ist. Bei anderen Liegenschaften kann der Anforderung der Z. 2 durch Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften aller pfandweisen Beschreibungen der fraglichen Liegenschaft und, wo ein Verfachbuch geführt wird, durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen und den letzten Stand der Belastungen ergebenden Hypothekenzertifikates genügt werden.

(3) Wenn der betreibende Gläubiger bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz des Verpflichteten sich nicht zu verschaffen vermochte, hat der Entscheidung über den Versteigerungsantrag auf Begehren des Gläubigers eine Einvernehmung des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes voranzugehen.

(4) Von der Bewilligung der Versteigerung sind nebst dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten alle Personen zu verständigen, für welche nach den dem Gerichte vorgelegten Ausweisen auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften. Den Wiederkaufsberechtigten ist hiebei mitzuteilen, daß sie ihr Recht bei sonstigem Ausschlusse innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verständigung auszuüben haben.

§§ 1068 bis 1070, 1072, 1073, 1076, 1095, 1102, 1121 abGB., §§ 119, 120 KO.

G. 24. April 1874, RGBl. 48 (Exekution gegen eine zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigte Anstalt).

G. 24. April 1874, RGBl. 49 (Kuratorsbestellung bei Teilschuldverschreibungen).

G. 17. März 1897, RGBl. 77 (Versteigerung nur des ganzen Hofes in Tirol).

JME. 1. März 1910, JMVBl. 1910, S. 157ff. (Versteigerung von Teilen eines Grundbuchkörpers).

GrundverkehrsG. 13. Dez. 1919, StGBI. 583.

WiederbesiedlungsG. 31. Mai 1919, StGBI. 310 (in der Fassung 25. Nov. 1921, BGBl. 688). BVG. 2. Aug. 1927, BGBl. 239, Vdgen. 9. Aug. 1927, BGBl. 248, 20. Okt. 1927, BGBl. Nr. 301, 23. Nov. 1927, BGBl. 327, Erlaß 12. Dez. 1927, Z. 213945/27 über infolge des Brandes im Wiener Justizpalaste erforderliche Maßnahmen.

Siehe Anm. zu § 171.

JM. z. § 133 EO.

Mat. I S. 407, II S. 32. 727.

Formulare: E.-Form. 196, 197; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 57, 58; Heller-Trenkwalder Nr. 163, 166, 169, 171. II. Tell Aktenmuster IX—XVI.

Entsch.: 1. Zulässigkeit der Versteigerung des gepfändeten Anteiles, wenn der Verpflichtete nachträglich andere mehrere Liegenschaftsanteile erworben hat. 14. Juni 1898, Gl. U. n. F. 220.

2. Unzulässigkeit der Versteigerung bei Vorliegen eines Veräußerungsverbotes zugunsten eines Kindes. 18. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2928;

3. ebenso bei Anmerkung einer fideikommissarischen Substitution. 31. Mai 1905, Gl. U. n. F. 3079.

4. Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft, bezüglich derer ein Veräußerungsverbot gemäß § 364 c abGB. einverleibt ist. R XLI 1926/26 (E I 7976/26, EG Wien).

5. Die bücherliche Eintragung des Übernahmsrechtes bei einer Liegenschaft hindert nicht die Bewilligung ihrer Zwangsversteigerung. 1. Sept. 1926, SZ. VIII/247.

6. Zulässigkeit der Zwangsversteigerung des Substitutionsgutes zur Hereinbringung von Realsteuern. 13. Aug. 1907, Gl. U. n. F. 3879.

7. Eine gegen den Liegenschaftseigentümer erwirkte Streitlanmerkung hindert nicht die Zwangsversteigerung der Liegenschaft auf Grund eines vor der Streitlanmerkung erworbenen Pfandrechtes. 3. Nov. 1925, SZ. VII/347.

8. Dem betreibenden Gläubiger kann unter Androhung des § 200, Z. 3 EO., aufgetragen werden, die Anschriften der zu verständigenden Personen bekanntzugeben. 8. Okt. 1925, R XLI 1206/25 (E IV 1637/25 EG. Wien).

Literatur

Beck Rudolf: Erwägung über Zwangsversteigerung im Exekutionsverfahren. JurBl. 1915, Nr. 15.

Eisinger: Vom einheitlichen Verbauen mehrerer Grundbucheinlagen. GZ. 1917, Nr. 35, 36, S. 369.

Langer Julius: Die fideikommissarische Substitution bei der Zwangsversteigerung. NotZtg. 1918, Nr. 1, S. 15 und 1917, Nr. 52, S. 415.

Weinmann Artur Ch.: Kostenanspruch für die dem Versteigerungsantrage angeschlossenen Feilbietungsbedingungen. GZ. 1913, S. 523.

§ 134. (1) Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, hat das Exekutionsgericht, sobald es die Versteigerung bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§ 90ff.) zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers von Amts wegen anzuordnen. Die bewilligte Versteigerung ist in dem Protokolle über die Vornahme der pfandweisen Beschreibung anzumerken.

(2) Bei den in einem öffentlichen Buche eingetragenen Liegenschaften hat das Gericht, das die Versteigerung bewilligt, das Gericht, bei welchem sich die Einlage über die Liegenschaft befindet, von Amts wegen zu ersuchen, die Bewilligung der Versteigerung bei der betreffenden Liegenschaft bücherlich anzumerken (Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens), wenn es aber selbst Buchbehörde ist, diese Anmerkung von Amts wegen anzuordnen. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers und die vollstreckbare Forderung anzugeben.

(3) Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches undurchführbar ist, hat das Exekutionsgericht nach den Vorschriften des § 101 vorzugehen.

§ 239/2 EO., § 37 Dritte Teilnovelle z. abGB., Vdg. 18. Nov. 1927, BGBl. Nr. 326 über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und an Bauwerken.

JM. z. § 134.

Mat. I S. 407, II S. 32, 728.

Formulare: E.-Form. 184, 197.

§ 135. Die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens hat die Folge, daß die bewilligte Versteigerung gegen jeden späteren Erwerber der Liegenschaft durchgeführt werden kann, und daß der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Anmerkung erfolgt, in Bezug auf die Befriedigung seiner vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren aus dem Versteigerungserlöse allen Personen vorgeht, welche erst später bürgerliche Rechte an der Liegenschaft erwerben oder die Versteigerung dieser Liegenschaft erwirken. Für die Priorität des Befriedigungsrechtes des betreibenden Gläubigers ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Ersuchen um den Vollzug der Anmerkung bei der Buchbehörde eingelangt ist oder wenn die Buchbehörde selbst zur Bewilligung der Versteigerung berufen war, der Zeitpunkt der Anbringung des Versteigerungsantrages (§ 29 allgem. Grundbuchs-Ges.).

Art. XVI/2 EG. z. EO., §§ 190, 208, 216/4 EO.

Mat. I S. 407, II S. 729.

Entsch.: 1. Die nach Erteilung, aber vor Anmerkung des Zuschlages erfolgte bürgerliche Veräußerung der Liegenschaft hindert nicht die Einverleibung des Erstehers. 11. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1458.

2. Der betreibende Gläubiger hat keinen Vorrang vor den nach Anmerkung des Versteigerungsverfahrens entstandenen öffentlichen Abgaben, die ein gesetzliches Vorzugspfandrecht genießen. 5. Mai 1903, Gl. U. n. F. 2335.

§ 136. (1) Sofern der Vollzug des Versteigerungsverfahrens in Ansehung mehrerer, in den Büchern verschiedener Gerichte eingetragenen Liegenschaften gemäß §§ 21 oder 22 einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen wird, hat das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht den übrigen Gerichten, bei welchen das öffentliche Buch über einzelne der zu versteigernden Liegenschaften geführt wird, das Datum des bezüglichen ihm vorliegenden Buchauszuges bekannt zu geben.

(2) Jedes dieser Gerichte hat sodann dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte über die seit Ausfertigung des Buchauszuges neu eingetragenen Rechte und Lasten Mitteilung zu machen. Hierbei ist anzuzeigen, was aus den Akten über Wohnort und Wohnung der neu eingetragenen Berechtigten und über die Person ihrer Vertreter bekannt ist.

(3) In gleicher Weise ist das zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufene Gericht von jeder weiteren Neueintragung zu benachrichtigen, bis von ihm entweder um Löschung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens oder um Anmerkung der vollzogenen Versteigerung ersucht wird.

(4) Wenn das Versteigerungsverfahren nach dem Stande des öffentlichen Buches in Ansehung einzelner Liegenschaften undurchführbar ist, so ist dies dem zum Vollzuge des Versteigerungsverfahrens berufenen Gerichte mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 101 haben in diesem Falle mit Einschränkung auf die fraglichen Liegenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

JM. z. § 101 EO.

Mat. I S. 407, II S. 32, 730.

Formulare: E.-Form. 202, 203.

§ 137. Die Vorschriften des § 136 sind bei Versteigerung von Liegenschaften sinngemäß anzuwenden, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, sofern pfandweise Beschreibungen der zu versteigernden Liegenschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch von einem anderen Gerichte als demjenigen vollzogen werden können, welches zur Vornahme der Versteigerung berufen ist.

Mat. I S. 408, II S. 730.

Bewilligung des Versteigerungsverfahrens durch das Exekutionsgericht

§ 138. (1) Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderung schon ein Pfandrecht an einer Liegenschaft rechtskräftig begründet ist, können den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung unmittelbar bei dem Exekutionsgerichte stellen. Der Vorlage einer Ausfertigung des Exekutionstitels bedarf es nicht.

(2) Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist die bewilligte Versteigerung in dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung der Liegenschaft (§§ 90ff.) anzumerken.

Art. XVI, Z. 2 EG. z. EO.

Mat. I S. 408, II S. 32, 731.

Entsch.: 1. Ist auf Grund eines vollstreckbaren Notariatsaktes das Pfandrecht und die Vollstreckbarkeit eingetragen, so kann die Zwangsversteigerung vom Buchgerichte als Exekutionsgerichte bewilligt werden. 27. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1916.

2. Siehe Jud. 163 bei § 35 EO.

Beitritt

§ 139. (1) Nach bücherlicher Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens kann, solange letzteres im Gange ist, zugunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Versteigerungsverfahren hinsichtlich derselben Liegenschaft nicht mehr eingeleitet werden. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, entscheidet der Zeitpunkt der pfandweisen Beschreibung oder der Anmerkung der Versteigerungsbewilligung auf dem Protokolle über die vorausgegangene pfandweise Beschreibung (§ 138, Absatz 2).

(2) Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Versteigerungsverfahrens die Zwangsversteigerung derselben Liegenschaft bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Versteigerungsverfahren bei; sie müssen dieses in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

(3) Von da an haben die beitretenden Gläubiger dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

(4) Das Exekutionsgericht, das nach den im Absatz 1 bezeichneten Akten die Versteigerung der nämlichen Liegenschaft bewilligt oder um den Vollzug einer bewilligten Versteigerung ersucht wird, hat den Gläubiger, der den Versteigerungsantrag gestellt hat, zu verständigenden, daß und welchem anhängigen Versteigerungsverfahren er beigetreten sei. Von jedem Beitritte hat das Exekutionsgericht

außerdem den Verpflichteten sowie diejenigen Gläubiger zu verständigen, auf deren Antrag das Versteigerungsverfahren eingeleitet wurde oder die schon früher beigetreten sind.

§ 119 KO.

Mat. I S. 408, II S. 32, 731.

Formulare: E.-Form. 198, 199. II. Teil Aktenmuster IX, XII.

Entsch.: 1. Nach Rechtskraft des Zuschlages gibt es keinen Beitritt mehr. 10. März 1908, Gl. U. n. F. 4155.

2. Bis zur rechtskräftigen Einstellung kann ein neues Versteigerungsverfahren nur durch Beitritt zum früheren bewilligt werden. 22. Mai 1917, Slg. 1855.

3. Der Beitritt kann auch zu einem aufgeschobenen Versteigerungsverfahren erfolgen. 27. Juni 1916, Slg. 1772.

4. Siehe SpruchRep. 231 bei § 140 EO.

Beschreibung und Schätzung

§ 140. (1) Das Exekutionsgericht hat die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden. Von der anberaumten Schätzung sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.

(2) Falls nicht schon dem Versteigerungsantrage ein Auszug aus dem Kataster oder eine amtliche Bestätigung über den jährlichen Betrag der von der Liegenschaft zu entrichtenden ordentlichen Steuern beiliegt, hat das Exekutionsgericht diese Urkunden für die Schätzung von Amts wegen herbeizuschaffen.

(3) Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 a. b. G. B.; §§ 117, 118 und 121 allgem. Bergges.) zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen.

Art. IV, V, EG. z. EO., § 119 KO., § 22 Realsch. O., Instr. f. Vollstr. O., P. 56.

JM. z. § 140 EO.

Mat. I S. 408, II S. 33, 732.

Formulare: E.-Form. 196, 204 bis 207. II. Teil Aktenmuster IX.

Entsch.: 1. Zubehör sind nur Gegenstände, die sich zur Zeit der Schätzung im Besitze des Eigentümers und auf der Liegenschaft selbst befinden. 28. April 1908, Gl. U. n. F. 4206.

2. Verlust der Zubehörseigenschaft, siehe 29. Sept. 1914, Gl. U. n. F. 7747.

3. Einwendungen gegen die Schätzung sind nur bis zur Rechtskraft des den Schätzwert feststellenden Beschlusses möglich. 30. Sept. 1908, Gl. U. n. F. 4334.

4. Durch die Beschreibung und Schätzung des Zubehörs der zu versteigernden Liegenschaft erlangt der betreibende Gläubiger an dem Zubehör konstitutiv ein Befriedigungsrecht. Das Zubehör kann von diesem Zeitpunkte an pfandfrei von einem Dritten nur bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 367 abGB. oder des Art. 306 HGB. in das Eigentum erworben werden (§ 140, Abs. 3 EO.). 9. Febr. 1927, SZ. IX/50.

5. Eine Aufschiebung der Schätzung ist nur aus den Gründen des § 42 EO. möglich. 5. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7595.

6. Bei einer wesentlichen Änderung in der Beschaffenheit oder im Werte der Liegenschaft ist eine neuerliche Schätzung zulässig. 12. Dez. 1916, Slg. 1807.

7. Die einem Versteigerungsverfahren, welches auf Antrag einer durch besondere statutarische Begünstigung oder auf Grund des Art. IV c der MV. vom 28. Okt. 1865, RGBl. 110 von der Erwirkung der exekutiven Schätzung der in

Exekution gezogenen Liegenschaft befreiten Anstalt als betreibende Gläubigerin eingeleitet wurde, zugrundegelegte statutarische Wertermittlung gleicht in ihrer Rechtswirkung einer gerichtlichen Schätzung, hat somit auch nach dem Ausscheiden der begünstigten Anstalt dem für andere beigetretene betreibende Gläubiger fortgesetzten Versteigerungsverfahren zur Grundlage zu dienen. 27. Jän. 1914, SpruchRep. Nr. 231, Gl. U. n. F. 6784.

8. Siehe bei Art. IV, Nr. 1, § 21 EO., Nr. 4 und Entscheidungen bei § 252 EO.

Literatur

Doiwa Hans: Die Ermittlung des Wertes städtischer Häuser im Zwangsversteckungs- und Konkursverfahren. GZ. 1927, Nr. 7, S. 103.

§ 141. (1) Inwieweit bei Gebäuden an Stelle der Werterhebung durch Schätzung die Ermittlung des Wertes der Liegenschaft auf Grund des für die Bemessung der Realsteuern wesentlichen Ertrages derselben oder der Jahressteuerleistung erfolgen kann, wird im Verordnungswege festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schätzungswert sind auch auf den im Sinne des ersten Absatzes ermittelten Liegenschaftswert zu beziehen.

Siehe Art. IV EG. z. EO. und Anmerkungen.

JMV. 10. Juli 1897, RGBl. 174 (Ermittlung des Steuerschätzwertes der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaft).

JM. z. § 140 EO., P. 2.

Mat. I S. 409, II S. 33, 732.

§ 142. (1) Die Anordnung der Schätzung der Liegenschaft kann unterbleiben, wenn die Liegenschaft aus Anlaß eines früheren Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Liegenschaft inzwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs einer Liegenschaft abgesehen werden, falls sich während des seit dem früheren Exekutionsverfahren verstrichenen Jahres weder Beschaffenheit noch Umfang dieses Zubehörs wesentlich geändert haben.

(2) In einem solchen Falle wird das Ergebnis der früheren Beschreibung und Schätzung dem Versteigerungsverfahren zugrundegelegt und die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem bei der früheren Beschreibung aufgenommenen Protokolle vollzogen.

(3) Der Beschlußfassung hat eine Einvernehmung beider Teile oder, wenn ein Antrag vorliegt, des Gegners des Antragstellers vorherzugehen.

§ 119/5 KO.

Mat. I S. 409, II S. 33, 732.

Formulare: E.-Form. 208; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 59, Heller-Trenkwalder Nr. 175. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: Kein Rekurs gegen den Beschluß, die frühere Schätzung nicht zugrundelegenden. 25. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1482.

§ 143. (1) Zur Schätzung von Liegenschaften sind je nach den Erfordernissen des Falles ein oder zwei beidete Sachverständige beizuziehen; sind Grundstücke verschiedener Kulturgattung zu

schätzen, so können, wenn dies behufs richtiger Ermittlung des Wertes unerläßlich erscheint, für die einzelnen Arten von Grundstücken besondere Sachverständige beigezogen werden.

(2) Für die Schätzung des Liegenschaftszubehörs genügt in der Regel die Beiziehung eines einzigen beeideten Sachverständigen. Der Verpflichtete wie der betreibende Gläubiger können die Mitwirkung eines zweiten Sachverständigen beantragen, wenn sie die dadurch verursachten Mehrkosten zu ersetzen sich bereit erklären und den zur Deckung dieser Kosten voraussichtlich erforderlichen Betrag in der Gerichtskanzlei erlegen.

(3) Die Sachverständigen werden vom Exekutionsgerichte ernannt. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann wegen Befangenheit eines ernannten Sachverständigen oder aus anderen Gründen an dessen Stelle vom Exekutionsgerichte ein anderer Sachverständiger ernannt werden.

(4) Die Beschreibung und die Schätzung der in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaften und ihres Zubehörs sind gleichzeitig vorzunehmen. Ebenso ist die Schätzung einer bücherlich eingetragenen Liegenschaft stets mit der Beschreibung und Schätzung ihres Zubehörs zu verbinden.

§ 239 EO., § 9 Realsch.O.

Mat. I S. 409, II S. 733.

Formulare: E.-Form. 204, 209; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 60, 62.

§ 144. (1) Mit der Vornahme der Beschreibung und Schätzung ist das Vollstreckungsorgan zu beauftragen. Gerichtsdienere dürfen zu diesen Akten nicht verwendet werden.

(2) Bei der Schätzung von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Wert die Liegenschaft bei Aufrechthaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten sowie welchen Wert sie ohne diese Belastung hat; außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen Reallasten für sich zu schätzen und die ihnen entsprechenden Kapitalbeträge im Schätzungsprotokolle anzugeben.

(3) Für die Beschreibung des Liegenschaftszubehörs haben die Bestimmungen der §§ 253, 254, Absatz 1, und 257 sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Über die Art der Bestellung und Auswahl der Sachverständigen, über die bei der Schätzung zu beobachtenden Grundsätze, über das hiebei einzuschlagende Verfahren und über die Entlohnung der zu Schätzungen beigezogenen Sachverständigen sind im Verordnungswege besondere Vorschriften zu erlassen.

Instr. f. Vollstr. O., P. 53.

V. d. Min. Just., Inn. und Ackerb. 25. Juli 1897, RGBl. 175 (Realsch.O.) und Abänderung 25. April 1900, RGBl. 80, dazu Mttlg. JMVBl. 1902, S. 111 JME. 23/4 1902, Z. 4955 (Wertermittlung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude mit land- und forstwirtschaftlichem Betriebe) und JMV. 24. Okt. 1899, JMVBl. Nr. 41 (Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes für Schätzungen unbeweglicher Güter nach dem Ertrage; siehe auch Mitteilung JMVBl. 1901, S. 113).

JMV. 25. April 1900, JMVBl. 22 (Anwendung des § 19 Realsch.O.).

§ 11, G. 26. April 1912, RGBl. 86 (Baurecht) und dazu JME. 11. Juni 1912, JMVB. 28.

Mat. I S. 409, II S. 33, 733.

Formulare: Beispiele für Schätzungsprotokolle nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und der Realschätzungsordnung. Beilage zum JMVB. 1898, Stück XVIII; Heller-Trenkwalder Nr. 187 bis 190; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 61. II. Teil Aktenmuster IX.

Entsch.: 1. Die Schätzung kann mittels Rekurses sowie mittels Einwendungen nach § 31 Realsch. O. angefochten werden. Mit der Aufhebung des Beschlusses über Feststellung des Schätzwertes ist die Aufhebung des Versteigerungsediktes verbunden. 3. April 1907, Gl. U. n. F. 3736.

2. Siehe Entscheidungen bei § 140 EO.

Vorlegung der Versteigerungsbedingungen

§ 145. (1) Wenn nicht dem Versteigerungsantrage ein Entwurf der Versteigerungsbedingungen beigelegt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger sogleich nach Einlangen der Protokolle über die Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist dem Exekutionsgerichte einen solchen Entwurf vorzulegen oder sich über die Versteigerungsbedingungen zu Protokoll zu erklären, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt würde.

(2) Zu gleicher Zeit hat das Exekutionsgericht alle nötigen Ergänzungen, Richtigstellungen und Verbesserungen der Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle von Amts wegen oder auf Antrag zu veranlassen.

(3) Bei Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht eingetragen sind, hat das Exekutionsgericht außerdem alle Personen, welche dingliche Rechte an der zu versteigernden Liegenschaft in Anspruch nehmen, durch Edikt aufzufordern, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens auf dieselben im Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht genommen würde, als sie sich aus den Exekutionsakten ergeben.

Art. XVI/4 EG. z. EO., § 119/2 KO., § 31 Realsch. O.

JM. z. § 145 EO.

Mat. I S. 409, II S. 33, 38, 739.

Formulare: E.-Form. 211, 218; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 63, Heller-Trenkwalder Nr. 194. II. Teil Aktenmuster IX, X.

Entsch.:

Siehe bei § 352 EO., Nr. 2.

Versteigerungsbedingungen

§ 146. Die Versteigerungsbedingungen haben zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft unter kurzer Angabe des mit derselben zu versteigernden Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen die Angabe der Größe des Anteiles;

2. Bestimmungen über die Art und Höhe der von den Bietern zu leistenden Sicherheit (Vadium);

3. die Bezeichnung der Dienstbarkeiten, Ausgedinge und anderen nicht zu den Hypotheken gehörenden Lasten, welche der Erstehende ohne Anrechnung auf das Meistbot übernehmen muß;

4. die Angabe des geringsten Gebotes;
5. Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes;
6. die Angabe des Zeitpunktes für den Übergang der Gefahr, der Nutzungen und der Lasten;
7. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher und der bürgerlichen Einverleibung seines Eigentumsrechtes.

JME. 9. Juni 1899, Z. 12691 (über unzulässige Versteigerungsbedingungen).

JME. 9. Juni 1902, Z. 6062 (Zwangsversteigerung mehrerer ein wirtschaftliches Ganzes bildender Grundbuchkörper) und JME. 1. März 1910, Z. 32963 (Versteigerung von Teilen eines Grundbuchkörpers).

G. 26. April 1912, RGBl. 86 (Baurecht).

Mat. I S. 409, II S. 33, 740.

Formulare: E.-Form. 212; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 63; Heller-Trenkwalder Nr. 196. II. Teil, Aktenmuster IX, X.

Entsch.: 1. Ausscheidung der noch im Gutsbestandblatt enthaltenen, aber zur Liegenschaft nicht mehr gehörigen Parzellen. 19. April 1910, Gl. U. n. F. 5039.

2. Wenn zwei Liegenschaften versteigert werden, ist es unter entsprechender Gestaltung der Versteigerungsbedingungen zulässig, daß eine grundbücherlich zur ersten, wirtschaftlich aber zur zweiten gehörige Parzelle mit dieser versteigert wird. 17. Nov. 1915, R I 576/15 OGH. (E XVI 1235/14 EG. Wien).

Vadium

§ 147. (1) Wenn nicht auf Antrag vom Richter etwas anderes festgestellt wird, muß die zu leistende Sicherheit zum mindesten den zehnten Teil des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs erreichen.

(2) Von den Personen, welche sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung beteiligen, ist keine Sicherheitsleistung zu fordern.

(3) In den Versteigerungsbedingungen kann dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, die Ermächtigung erteilt werden, dem betreibenden Gläubiger, falls er sich an der Versteigerung beteiligt, oder Bieter, für die auf der Liegenschaft bürgerlich sichergestellte Forderungen haften, eine besondere Sicherheitsleistung ganz oder teilweise zu erlassen.

JM. z. § 147 EO.

Mat. I S. 410, II S. 33, 740.

§ 148. (1) Das vom Meistbietenden erlegte Vadium ist bis zur vollständigen Erfüllung der dem Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen obliegenden Verpflichtungen oder bis zur rechtskräftigen Versagung des Zuschlages in gerichtlicher Verwahrung zu halten.

(2) Insofern dem Meistbietenden gemäß § 147, Absatz 3, die Sicherheitsleistung erlassen wurde, ist ihm sogleich nach Schluß der Versteigerung die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der bürgerlich sichergestellten Forderung zu untersagen und dieses Verbot von Amts wegen im öffentlichen Buche bei der betreffenden Forderung anzumerken. Eintragungen, die gegen ihn nach dieser Anmerkung erwirkt werden, können die Verwendung der Forderung

zur Befriedigung aller aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche nicht hindern.

§ 188 EO.

Mat. I S. 410, II S. 33, 741.

Formulare Heller-Trenkwalder Nr. 239.

Entsch.: 1. Das Vadium des Erstehers ist Sicherstellung und nicht Teilzahlung. Daher verringert sich die Verpflichtung, das Meistbot zu verzinsen, nicht um den Betrag der Zinsen des Vadiums. 5. Nov. 1926, R XLI 1051/26 (E VIII 450/25 EG. Wien).

§ 149. (1) Den übrigen Bietern ist die geleistete Sicherheit am Schlusse des Versteigerungstermines zurückzustellen und die geschehene Ausföhlung in dem über die Versteigerung aufgenommenen Protokolle unter Mitfertigung des betreffenden Bieters zu erwähnen.

(2) Der Meistbietende kann die geleistete Sicherheit jederzeit durch eine andere zulässige Sicherstellung gleicher Höhe ersetzen und insbesondere gegen nachträglichen gerichtlichen Erlag des Vadiums in Barem oder in Wertpapieren die Aufhebung des zufolge § 148 erlassenen Verbotes und die bücherliche Löschung der Anmerkung erwirken.

(3) Jede als Sicherheitsleistung des Meistbietenden bei Gericht verwahrte Sache haftet von der Zeit ihrer Übergabe als Pfand für alle aus der Versteigerung wider den Meistbietenden sich ergebenden Ansprüche.

§§ 194, 204 EO., § 56 ZPO.

JM. z. §§ 147 und 149 EO.

Mat. I S. 410, II S. 34, 741.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 198, 199.

Übernahme von Lasten

§ 150. (1) Wenn nicht auf Antrag vom Richter mit Zustimmung des Berechtigten etwas anderes festgestellt wird, müssen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, denen der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zukommt, vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot, die dem betreibenden Gläubiger nachfolgenden derlei Lasten aber nur insofern übernommen werden, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden. Beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger sind nur diejenigen Lasten ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, die dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

(2) Nicht rechtzeitig ausgeübte Wiederkaufsrechte (§ 133, letzter Absatz) sind nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung aus dem Meistbote zu löschen.

(3) Für bücherlich eingetragene Bestandrechte bleiben die Vorschriften des § 1121 des a. b. G. B. maßgebend.

Art. XIV/1 EG. z. EO., § 1121 abGB., § 147, Dritte Teilnovelle z. abGB., §§ 21, 30 Realsch O.

WasserG. 30. Mai 1869, RGBl. 93.

G. 6. Juli 1896, RGBl. 144 (Meiorationsrenten).

NotwegeG. 7. Juli 1896, RGBl. 140.

G. 26. April 1912, RGBl. 86 (Baurecht), JME. 11. Juni 1912 JMVBl. 28.

VolkspflegestättenG. 30. Mai 1919, StGBl. 309 und VollzA. 6. März 1920, StGBl. 113.

G. 2. Juli 1925, BGBl. 257 (Beanspruchung von Grundeigentum für die Kriegergräberfürsorge).

Gutachten des OGH. über die Auslegung des § 150 EO., Mttlg. JMVBl. 1902, S. 155.

JM. z. § 150 EO.

Mat. I S. 410, II S. 742.

Entsch.: 1. Eine Pfandrechtsforderung, welcher der Vorrang vor einer an erster Stelle haftenden Dienstbarkeit eingeräumt wurde, ist nur soweit zu übernehmen, als sie in der Verteilungsmasse Deckung findet. 7. Mai 1907, Gl. U. n. F. 3766.

2. Der Ersteher haftet für das ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommene Ausgedinge, wenn auch ein Dritter die Liegenschaft bei einer neuerlichen Versteigerung erworben hat. 7. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3592.

3. Außerbücherliche dem Ersteher bekannt gegebene Dienstbarkeiten müssen übernommen werden. 8. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7483.

4. Der Ersteher kann die vom Verpflichteten begonnene Ersitzung einer Dienstbarkeit am Nachbargrunde fortsetzen. 3. Juni 1924, SZ. VI/207.

5. Auch ein bücherlich nicht eingetragener Bestandnehmer braucht dem Ersterher erst nach gehöriger Aufkündigung zu weichen. 27. Juni 1916, Sig. 1764.

Literatur

Leonhard Otto: Zweck und Wesen des Baurechtes. NotZtg. 1912, Nr. 36, S. 284.

Grünberg Josef: Eingetragene Bestandrechte im Versteigerungsverfahren. AnwZtg. 1926, Nr. 15, S. 234.

Geringstes Gebot

§ 151. (1) Gebote, die bei Häusern nicht die Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken nicht zwei Drittel des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehöres erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden; auf Antrag kann vom Richter mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers auch ein höherer Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

(2) In den Versteigerungsbedingungen ist das geringste Gebot ziffernmäßig anzugeben.

(3) Wird im Versteigerungstermine weniger geboten, als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden. Bei Landgütern und Grundstücken kann vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermine die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht beantragt werden.

§§ 154, 188, 244, 245, 318 EO., § 119 KO.

§ 6, G. 26. April 1912, RGBl. 86 (Baurecht).

Gutachten des OGH. z. § 151 EO.

JM. z. § 151 EO., P. 3.

Mat. I S. 410, II S. 34, 742.

Formulare: E.-Form. 228; Heller-Trenkwalder Nr. 242, 243, 244.

Entsch.: 1. § 151 Abs. 3 gilt auch, wenn keine Kauflustigen erschienen sind. 6. April 1899, Gl. U. n. F. 570;

2. ebenso wenn das geringste Gebot nicht erreicht wird. 27. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1647;

3. und zwar nicht nur zugunsten derselben Forderung, sondern auch wegen jeder anderen gegen den Verpflichteten erhobenen Forderung. 22. Nov. 1905, Gl. U. n. F. 3226.

4. Die gemäß § 151, Abs. 3 verfügte Einstellung der auf eine Liegenschaftshälfte geführten Exekution durch Zwangsversteigerung steht der sofortigen Bewilligung einer Exekution durch Zwangsversteigerung der ganzen Liegenschaft nicht entgegen. 27. April 1926, SZ. VIII/131.

5. Das geringste Gebot beträgt für Baugründe die Hälfte des Schätzwertes. 18. April 1901, Gl. U. n. F. 1380;

6. für ein Landgut mit Fabrikanlage und Villa zwei Drittel des Schätzwertes. 9. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1498.

7. Besteht die Liegenschaft aus Baulichkeiten und Grundstücken, so ist das geringste Gebot nach dem Überwiegen des einen oder des anderen einheitlich zu bestimmen. 16. Juni 1908, Gl. U. n. F. 4270.

8. Häuser sind Gebäude, die in Städten, Märkten und anderen größeren Orten gelegen sind und nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Eigenschaft eines Landgutes geht nicht verloren, wenn sich darauf wertvolle Gebäude und Industrieanlagen befinden. 18. Okt. 1904, Gl. U. n. F. 2804.

Berichtigung des Meistbotes

§ 152. (1) Das Meistbot ist zu einem Viertel innerhalb vierzehn Tagen nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht zu erlegen. Von weiteren Barerlägen ist der Ersteher in dem Maße befreit, als die Pfandgläubiger, deren Forderungen aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten vom Ersteher in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Versteigerungsbedingungen in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen; rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Prozeß- und Exekutionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

(2) Der hiernach erübrigende Teil des restlichen Meistbotes muß in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zuschlages bar bei Gericht erlegt werden; das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld kann zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

(3) Der Ersteher hat das Meistbot, soweit dasselbe nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Erlage zu verzinsen. Diese Zinsen sowie die Zinsen der bar erlegten Meistbotsraten fallen in die Verteilungsmasse.

(4) Die für die Erwerbung der Liegenschaft zu entrichtenden Übertragungsgebühren dürfen nicht in das Meistbot eingerechnet werden.

(5) Mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers und der auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger können auf Antrag vom Richter andere Bestimmungen über die Berichtigung des Meistbotes festgestellt werden.

§§ 77, 150, 171 EO.

JME. 9. Juni 1899, Z. 12.691 (Über die Zwangsversteigerung mehrerer ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Grundbuchkörper).

JME. 9. Juni 1902, Z. 6062 (Über die Berichtigung des Meistbotes unmittelbar an die Berechtigten); JME. 1. März 1910. Z. 32.963 (parzellenweise Versteigerung).

JM. z. § 152 EO.

Mat. I S. 411, II S. 34, 743.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 201.

Entsch.: 1. Der Erlag des Meistbotes muß auf die in den Versteigerungsbedingungen festgesetzte Art erfolgen, wenn nicht unter den Beteiligten etwas anderes vereinbart wurde. 21. Dez. 1926, SZ. VIII/346.

2. Die Zinsen des Meistbotes sind gemäß der Kapitalszuweisung verhältnismäßig unter die Pfandgläubiger zu vertellen. 24. Jän. 1899. Gl. U. n. F. 484.

3. Ist die Berichtigung des Meistbotes durch Erlag eines Sparkassebuches nicht ausdrücklich zugelassen, so ist sie unzulässig. 21. Dez. 1926, Ob I 1015, ZentrBl. 1927, S. 308.

4. Siehe Entscheidungen bei § 148 EO.

§ 153. (1) Der Ersteher kann von ihm in Anrechnung auf das Meistbot übernommene pfandrechlich sichergestellte Forderungen halbjährig kündigen und ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig für die Rückzahlung geltenden Bestimmungen zurückzahlen, wenn die vertragsmäßig von der Forderung außer den Kapitalsabschlagszahlungen dem Gläubiger zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen in ihrem jährlichen Gesamtbetrag vier von Hundert übersteigen.

(2) Sofern vertragsmäßig kürzere Kündigungsfristen gelten, kommen diese dem Ersteher zu statten.

JM. z. § 153 EO.

Mat. I S. 411, II S. 34, 743.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 64; Heller-Trenkwalder Nr. 202.

Wiederversteigerung

§ 154. (1) Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtigt wird, findet auf Antrag die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers statt. Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von jedem mit seiner Forderung auf der Liegenschaft pfandrechlich sichergestellten Gläubiger, von den im § 172, Z. 1, genannten öffentlichen Organen und vom Verpflichteten gestellt werden.

(2) Die Wiederversteigerung unterbleibt, wenn der säumige Ersteher vor Ablauf der Frist zum Rekurse gegen die Bewilligung der Wiederversteigerung die rückständigen, durch Barerlag zu berichtigenden Meistbotsraten samt Zinsen bei Gericht erlegt. Mit Rechtskraft der Bewilligung der Wiederversteigerung verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.

(3) Die Wiederversteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen. Der neuerlichen Versteigerung sind die für die erste Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen mit der Abweichung zugrunde zu legen, daß das geringste Gebot (§ 151) bei der Wiederversteigerung stets die Hälfte des Schätzwertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs beträgt.

(4) Von dem neuerlichen Versteigerungstermine sind auch jene Personen in Kenntnis zu setzen, für welche erst nach Anberaumung der ersten Versteigerung dingliche Rechte und Lasten begründet oder Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eingetragen wurden.

§§ 65, 169, 190 EO.

Mat. I S. 401, II S. 34, 744.

Formulare: E.-Form. 233, 234, Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 65, 66; Heller-Trenkwalder Nr. 205, II. Teil Aktenmuster X.

Entsch. 1. Die Wiederversteigerung kann nicht von einem erst nach der Anmerkung des Zuschlages einverleibten Gläubiger beantragt werden. 10. März 1908, Gl. U. n. F. 4864.

2. Es genügt, wenn der säumige Ersteher, der ein Viertel des Meistbotes rechtzeitig berechtigt hat, innerhalb der Frist des § 154/2 die rückständigen Meistbotsraten, soweit sie auf die voraussichtlich zum Zuge gelangenden, bar zu bezahlenden Forderungen entfallen, zu Gericht erlegt. 12. Mai 1926, Ob III 301, ZentrBl. 1926, S. 793.

3. Der Erlag muß innerhalb der Rekursfrist erfolgen. 17. Aug. 1910, Gl. U. n. F. 5140.

4. Die Meistbotsraten müssen bar erlegt werden. Die Widmung anderer für den Ersteher gerichtlich verwahrter Gelder steht dem Barerlage nur dann gleich, wenn diese Beträge dem Exekutionsgerichte unbedingd zur Verfügung stehen. 31. März 1926, SZ. VIII/98.

5. Eine Klage des säumigen Erstehers gegen den betreibenden Gläubiger auf Aufhebung der Exekution ist kein Grund, die Wiederversteigerung aufzuschieben. 16. Juli 1901, Gl. U. n. F. 2178.

6. Der säumige Ersteher ist vom Mitbieten bei der Wiederversteigerung ausgeschlossen. 6. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1526.

7. Das Übereinkommen, für den Ersteher mitzubieten, ist ungültig. 5. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1932.

8. Der Hypothekargläubiger kann nicht den säumigen Ersteher auf Zahlung des aus dem Meistbote zugewiesenen Betrages klagen, sondern nur Wiederversteigerung verlangen. 11. März 1902, Gl. U. n. F. 1803.

9. Die Schadenersatzpflicht des säumigen Erstehers ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Der säumige Ersteher haftet nach den Grundsätzen der Erfolgshaftung. 15. Okt. 1926, Ob III 747, ZentrBl. 1927, S. 67.

10. Nach Zurückziehung des Antrages auf Wiederversteigerung durch den Gläubiger ist die Wiederversteigerung nicht von Amts wegen fortzusetzen. 27. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1199 (siehe auch 30. Sept. 1908, Gl. U. n. F. 4333);

11. es ist vielmehr ohne Einstellung der Termin zur Wiederversteigerung abzusetzen. 27. Sept. 1906, Gl. U. n. F. 3530.

12. Ein Hypothekargläubiger kann die Einstellung nur mit Zustimmung aller bürgerlichen Gläubiger erwirken. 7. März 1906, Gl. U. n. F. 3349;

13. ebenso der betreibende Gläubiger, der zugleich säumiger Ersteher ist. 3. März 1914, Gl. U. n. F. 6831.

14. Die erste Verteilung ist nach Bewilligung der Wiederversteigerung nichtig. 19. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7615.

15. Es ist eine neue Tagsatzung zur Verteilung des Meistbotes anzuordnen. 25. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1964;

16. dabei muß die bereits einmal angemeldete Steuerforderung nicht nochmals angemeldet werden. 30. Sept. 1902, Gl. U. n. F. 2558.

17. Die Versteigerungsbedingungen müssen (abgesehen vom geringsten Gebote) unverändert bleiben. 27. März 1907, Gl. U. n. F. 3734.

18. Eine neue Schätzung hat nur in jenen Fällen stattzufinden, wo eine tatsächliche Wertveränderung der Liegenschaft vorliegt. 23. Febr. 1926, R XLI 249/26 (E VI 1565/24 EG. Wien).

§ 155. (1) Der säumige Ersteher haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verur-

sachten Schäden sowohl mit dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten wie mit seinem übrigen Vermögen.

(2) Der Ausfall am Meistbot und die Kosten der Wiederversteigerung sind von Amts wegen durch Beschluß des Exekutionsgerichtes festzustellen; soweit diese Beträge nicht aus dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten berichtigt werden können, findet zu ihrer Hereinbringung nach Rechtskraft des Beschlusses Exekution statt. Diese kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Exekutionsgerichte beantragt und zugunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

(3) Auf den Betrag, um welchen das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

Mat. I S. 411, II S. 35, 744.

Formulare: E.-Form. 235; Heller-Trenkwalder Nr. 206. II. Teil Aktenmuster X a.

Entsch.: 1. Das Vadium ist gemäß § 215, Z. 3 EO. in die Verteilungsmasse einzubeziehen und nach den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen (216ff. EO.) zu behandeln. 17. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 2192.

2. Der Ausfall am Meistbote kann nicht mittels Klage geltend gemacht werden. 30. Juli 1903, Gl. U. n. F. 2415.

3. Betreffend den Ausfall kann auf die Exekution gegen den säumigen Ersteher verzichtet werden. 10. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1936.

4. Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gegen gleichlautende Entscheidungen über die Festsetzung des Ersatzes. 7. April 1908, Gl. U. n. F. 4190.

5. Haftung des ersten und des zweiten Erstehers. 3. April 1906, Gl. U. n. F. 3372.

6. Der Schaden, der durch Vergrößerung der Steuer- und Zinsrückstände in der Zeit von der Versteigerung bis zur Wiederversteigerung verursacht wird, ist gegen den säumigen Ersteher im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. 15. Okt. 1926, SZ. VII/292.

7. Siehe Entscheidungen bei § 154 EO.

Übergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten und Übergabe der Liegenschaft

§ 156. (1) Die Gefahr der zur Versteigerung gelangten Liegenschaft geht mit dem Tage der Erteilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Von diesem Tage an gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigentume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

(2) Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehör an den Ersteher und die bürgerliche Eintragung seines Eigentumsrechtes hat erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des § 349 zu vollziehen.

JM. z. § 156 EO.

Mat. I S. 412, II S. 35, 42, 745.

Formulare: E.-Form. 224; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 67; Heller-Trenkwalder Nr. 207.

Entsch.: 1. Die nach dem Zuschlage erwachsenen Kosten sind nicht aus dem Meistbote zu befriedigen. 11. April 1899, Gl. U. n. F. 576.

2. Mietzins für die Zeit nach dem Zuschlage, die aber schon früher fällig geworden sind, gehören — wenn eine Zwangsverwaltung anhängig war — nicht dem Ersteher, sondern in die Zwangsverwaltungsmasse. 7. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1890.

3. Für die Weiterbenützung der Wohnung durch den Verpflichteten gebührt dem Ersteher kein Ersatz. 6. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 2163.

4. Der Ersteher hat keinen Anspruch auf die Früchte, die vor dem Zuschlag abgesondert wurden. 29. Dez. 1905, Gl. U. n. F. 3259;

5. er kann die Räumung der Liegenschaft begehren, wenn er in die Verwaltung eingeführt wurde. 30. April 1901, Gl. U. n. F. 1398.

5a. Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Räumungsklage des Erstehers gegen den dort wohnenden Eigentümer der versteigerten Liegenschaft. 8. Sept. 1926, SZ. VIII/252.

5b. Der Ersteher eines ideellen Anteiles kann die Räumung der vom Verpflichteten im Hause benützten Wohnung gemäß §§ 156, 349 EO. nicht begehren. 28. Febr. 1928, 41 R 286/28 (4 E 8615/26 EG Wien).

6. Der Ersteher haftet persönlich für ein ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommenes Ausgedinge, auch wenn das Eigentum durch Zwangsversteigerung auf einen Dritten übergegangen ist. 7. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3592.

7. Der Verpflichtete verliert mit dem Zuschlag seine Rechte aus dem Feuerversicherungsvertrage. 12. April 1911, Gl. U. n. F. 5438.

8. Anspruch des Erstehers auf die statutengemäß zum Wiederaufbau zu verwendende Brandschadenvergütung, wenn nach der Versteigerung ein Brandschaden entstanden ist. 5. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3958.

9. Siehe bei § 170 EO., Nr. 4 und Nr. 5, § 352 EO., Nr. 1, ferner Entscheidungen bei §§ 155 und 216 EO.

§ 157. (1) Wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird, oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, hat der Ersteher die bezogenen Früchte und Einkünfte zurückzuerstatten. Er darf jedoch, falls nicht wegen seiner Saumsal Wiederversteigerung stattfindet, die von ihm in der Zwischenzeit entrichteten Steuern und öffentlichen Abgaben, die auf Erzielung der Früchte und Einkünfte verwendeten Kosten und die Zinsen der gerichtlich erlegten Meistbotsraten vom jeweiligen Erlagstage an in Abrechnung bringen.

(2) Die Rückerstattung der bezogenen Früchte und Einkünfte ist vom Exekutionsgerichte auf Antrag einer der im § 154, Absatz 1, genannten Personen durch Beschluß aufzutragen; hiebei sind die wegen Verwertung der Früchte nötigen Anordnungen zu treffen. Vor Erlassung des Beschlusses ist der frühere Ersteher einzuvernehmen. Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen beim Exekutionsgerichte die Exekution auf das Vermögen des früheren Erstehers beantragt und zugunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

(3) Die erstatteten Beträge oder der für erstattete Früchte erzielte Erlös sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

JM. z. § 157 EO.

Mat. I S. 412, II S. 37, 746.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 68; Heller-Trenkwalder Nr. 208.

Entsch.: Im Falle der Wiederversteigerung ist der Ersteher zum Abzug jener Einkünfte berechtigt, die er in der Zwischenzeit zur Erhaltung der Liegenschaft unbedingt benötigte. 30. Nov. 1910, Gl. U. n. F. 5250.

Einstweilige Verwaltung

§ 158. (1) So lange die zur Versteigerung gelangte Liegenschaft dem Ersteher noch nicht übergeben ist, kann der betreibende Gläubiger und jeder auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Gläubiger beim Exekutionsgerichte den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verwaltung der versteigerten Liegenschaft stellen.

(2) Die Einleitung einer solchen Verwaltung kann auch vom Ersteher im Versteigerungstermine oder später beantragt werden, sofern er nicht mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig ist.

Mat. I S. 412, II S. 38, 746.

Formulare F.-Form. 226, 233; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 69; Heller-Trenkwalder N. 211, 239. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: Wenn die Liegenschaft in Zwangsverwaltung stand, gehören die bei Einleitung der einstweiligen Verwaltung vorhandenen Früchte in die Zwangsverwaltungsmasse. 23. Juni 1903, Gl. U. n. F. 2387.

§ 159. Auf diese einstweilige Verwaltung sind die Vorschriften über die Zwangsverwaltung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann der Ersteher zum Verwalter ernannt werden;

2. die dem betreibenden Gläubiger eingeräumte Einflußnahme auf die Verwaltung gebührt in gleichem Maße dem Gläubiger, welcher die Verwaltung nach der Versteigerung beantragt hat, sowie, falls er nicht selbst Verwalter ist, dem Ersteher, insoweit er mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen nicht säumig ist;

3. die Verwaltung endet mit rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens oder mit Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher (§ 156, Absatz 2); bei Anordnung der Übergabe der Liegenschaft an den Ersteher hat das Exekutionsgericht die nach § 130 erforderlichen Aufträge zu erlassen;

4. aus den Erträgen sind nur die Kosten der Verwaltung und die im § 120, Z. 1 bis 3, bezeichneten Auslagen, soweit sie während der Verwaltung fällig werden, zu berichtigen; die darnach erübrigenden Erträge sind gerichtlich zu erlegen und werden dem Ersteher erst nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen ausgefolgt; wenn der Zuschlag früher rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, fallen die gerichtlich erlegten Erträge in die Verteilungsmasse;

5. an Stelle des Erstehers kann von Amts wegen oder auf Antrag ein anderer Verwalter ernannt werden, wenn der Ersteher mit der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen säumig wird oder wenn die Abnahme der Verwaltung aus anderen erheblichen Gründen notwendig oder zweckmäßig erscheint.

JM. z. § 159 EO.

Mat. I S. 413, II S. 39, 747.

Formulare: E.-Form 226; Heller-Trenkwalder Nr. 210, 239, II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: Der Ersteher kann schon während der einstweiligen Verwaltung die Räumung der Liegenschaft durch den Verpflichteten begehren. 30. April 1901, Gl. U. n. F. 1398.

§ 160. Eine gemäß § 158 angeordnete Verwaltung hat, wenn der Zuschlag rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn er infolge der Bewilligung der Wiederversteigerung oder der gerichtlichen Annahme eines Überbotes seine Wirksamkeit verliert, bis zur Übergabe der Liegenschaft an den neuen Ersteher fortzudauern. Dem früheren Ersteher ist die Verwaltung abzunehmen. An Stelle des früheren Verwalters kann unter den im § 159, Z. 1, angegebenen Voraussetzungen der neue Ersteher auf seinen Antrag zum Verwalter ernannt werden.

Mat. I S. 413, II S. 39, 747.

Formulare: E.-Form. 226.

§ 161. (1) Eine vor dem Versteigerungstermine zugunsten eines Gläubigers eingeleitete Zwangsverwaltung geht mit dem Tage des Zuschlages ohne Unterbrechung in eine Verwaltung zugunsten des Erstehers über (§§ 158 bis 160). Der Verwalter ist von der Erteilung des Zuschlages von Amts wegen zu verständigen. An seiner Statt kann unter den im § 159, Z. 1, angegebenen Voraussetzungen auf Antrag der Ersteher zum Verwalter ernannt werden.

(2) Die Verteilung der Erträgnisse, die auf die Zeit vor dem Tage des Zuschlages entfallen, hat nach den Vorschriften der §§ 122 bis 128 zu geschehen; wenn das Versteigerungsverfahren vor seinem Abschlusse eingestellt wird, erfolgt die Verteilung der Erträgnisse ohne Rücksicht auf eine dazwischenliegende Verwaltung zugunsten des Erstehers.

Mat. I S. 413, II S. 39, 43, 748.

Formulare: E.-Form. 226; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 70; Heller-Trenkwalder Nr. 211, 239.

Feststellung der Versteigerungsbedingungen

§ 162. (1) Wenn die vom betreibenden Gläubiger vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, hat das Exekutionsgericht dieselben ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu genehmigen. Wenn jedoch der betreibende Gläubiger einen nach dem Gesetze zulässigen Antrag auf Festsetzung abweichender Bedingungen stellt (§§ 147, 150, 151, 152), ist vom Exekutionsgerichte eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuordnen. Zu dieser sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie alle Personen zu laden, für welche nach Inhalt der dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweise auf der Liegenschaft dingliche Rechte und Lasten begründet sind.

(2) Für Personen, deren Ladung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder vergeblich versucht wurde, hat das Gericht einen Kurator zu bestellen, welchem die Ladung zu behändigen ist. Soweit ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann

die nämliche Person für mehrere Beteiligte zum Kurator bestellt werden. Die Bekanntmachung der Bestellung des Kurators durch Edikt kann unterbleiben.

(3) Der Kurator vertritt die Person, für welche er bestellt ist, bis diese selbst erscheint oder dem Gerichte einen anderen Vertreter namhaft macht oder ihre Interessen eine weitere Vertretung nicht mehr fordern.

§§ 145 bis 161 EO.

JM. z. § 145 EO.

Mat. I S. 413, II S. 43, 748.

Formulare: E.-Form. 212 bis 214; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 63; Heller-Trenkwalder Nr. 213, 215, II. Teil Aktenmuster IX, X.

Entsch.: 1. Unzulässige Versteigerungsbedingungen können nicht dem Antragsteller unter der Androhung der Einstellung nach § 145 zur Änderung zurückgestellt werden. 3. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 442.

2. Voraussetzungen für den Kostenanspruch des Kurators. 7. Nov. 1906, Gl. U. n. F. 3570.

3. Wenn mehrere Liegenschaften zu versteigern sind, ist über die gemeinsamen Bedingungen eine Tagsatzung abzuhalten. 15. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7485.

4. Für den unbekanntem künftigen Gläubiger bezüglich einer Ranganmerkung für ein aufzunehmendes Darlehen ist kein Kurator zu bestellen. 27. Mai 1924, SZ. VI/200.

5. Der Abwesenheitskurator des Prozesses kann im Exekutionsverfahren nicht einschreiten. 7. April 1920, SZ. II/21.

6. Siehe bei § 178 EO., Nr. 1, § 352 EO., Nr. 2.

§ 163. (1) Die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen ist nach Möglichkeit ohne Erstreckung der Tagsatzung zu Ende zu führen; bei dieser Verhandlung können von sämtlichen geladenen Personen Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen gestellt werden. Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung sind die Versteigerungsbedingungen unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 147 bis 157 vom Gerichte festzustellen.

(2) Wird bei einer zur Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen anberaumten Tagsatzung die Einstellung oder Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens beantragt, so darf erst nach Abweisung dieses Antrages in die Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen eingegangen werden. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände zu bestimmen, ob mit der Beschlußfassung über die Versteigerungsbedingungen bis zum Eintritte der Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu warten ist.

JM. z. § 152, P. 2 und z. § 163.

Mat. I S. 413, II S. 39, 43, 749.

Formulare: E.-Form. 212, 215. II. Teil Aktenmuster X.

Vorläufige Feststellung des Lastenstandes

§ 164 (1) Innerhalb acht Tagen nach der Verständigung von der Versteigerungsbewilligung kann jeder Gläubiger, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, beim Exekutionsgerichte die vorläufige Feststellung der dem betrei-

benden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten (vorläufige Feststellung des Lastenstandes) beantragen.

(2) Zum Zwecke dieser Feststellung hat das Gericht nach Vornahme der Schätzung eine Tagsatzung auf tunlichst kurze Zeit anzuberaumen und zu derselben die im § 162 bezeichneten Personen zu laden. Die Tagsatzung darf nicht erstreckt werden.

§§ 167, 184/8, 190, 191, 245 EO.,
Gutachten des OGH. z. § 164 EO.

JM. z. § 164, P. 3.

Mat. I S. 414, II S. 40, 749.

Formulare: E.-Form. 210; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 209; Heller-Trenkwalder Nr. 217. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. § 164 kommt auch bei einer kridamäßigen Versteigerung zur Anwendung. 20. Aug. 1907, Gl. U. n. F. 3883. (Siehe § 119 KO.)

2. Die achttägige Frist zur Antragstellung gilt auch für die Gläubiger, die selbst das Versteigerungsverfahren betreiben. 10. April 1900, Gl. U. n. F. 961.

§ 165. Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes erfolgt nach dem letzten Grundbuchsstande und nach den amtlichen Mitteilungen und Ausweisen, die dem Gerichte über die Belastung der Liegenschaft und über die bei der Meistbotsverteilung voraussichtlich zu berücksichtigenden Ansprüche und Rechte vorliegen. Wer bei der mündlichen Verhandlung die Unrichtigkeit solcher für die Feststellung des Lastenstandes wesentlicher Angaben behauptet, insbesondere wer Angaben über die Höhe oder Rangordnung von Ansprüchen und Lasten bestreitet, die hiebei in Anschlag zu bringen wären, oder wer geltend macht, daß dieselben schon ganz oder teilweise erloschen sind, muß seine Behauptung spätestens innerhalb fünf Tagen nach der Tagsatzung dem Gerichte glaubhaft machen, widrigens der Lastenstand nach Inhalt der obbezeichneten Akten und unter Beobachtung der im § 166 angegebenen Grundsätze festgestellt wird.

§ 191 EO.

Mat. I S. 414, II S. 40, 749.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 72; Heller-Trenkwalder Nr. 219, 222. II. Teil Aktenmuster X.

§ 166. (1) Soweit sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Akten etwas anderes ergibt, sind bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes bedingte Forderungen als unbedingt, betagte als fällig zu behandeln; bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen ist der gegenwärtige Kapitalwert des Bezugsrechtes anzusetzen. Verzinslichen Forderungen muß, sofern sich nicht aus der mündlichen Verhandlung oder aus den vorliegenden Akten etwas anderes ergibt, ein einjähriger Zinsenrückstand hinzugeschlagen und unter derselben Beschränkung auch bei Rechten auf den Bezug wiederkehrender Leistungen ein einjähriger Rückstand der fällig gewordenen Leistungen angenommen werden. Simultanhypotheken sind bei jeder Liegenschaft nach dem im § 222, Absatz 2, angegebenen Verhältnisse in Ansatz zu bringen; es sind jedoch der Berechnung, wenn alle mit der Simultanhypothek belasteten Liegenschaften versteigert werden, statt der Reste der Verteilungsmassen die ermittelten Schätzwerte, wenn hingegen nur einzelne der simultan

haftenden Liegenschaften versteigert werden, die Steuerschätzwerte sämtlicher simultan haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die dazu nötigen Steuerdaten hat das Gericht von Amts wegen herbeizuschaffen.

(2) Forderungen von unbestimmter Höhe sind nach dem angegebenen Höchstbetrage in Ansatz zu bringen; vorgemerkte Forderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder der Rechtfertigungsprozeß schon anhängig gemacht wurde.

(3) Lasten und Rechte, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen oder nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens ohne Anspruch auf Entschädigung zu löschen sind (§ 150), bleiben bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes außer Ansatz.

§ 206 EO.

Mat. I S. 414, II S. 41, 750.

Formulare: Amtl. Form. Beilage zum JMVBl., Stück IV ex 1900; Heller-Trenkwalder Nr. 222. II. Teil Aktenmuster X.

§ 167. (1) Der Beschluß, durch welchen der Lastenstand vorläufig festgestellt wird, ist innerhalb acht Tagen nach der Tagsatzung dem Antragsteller sowie den übrigen zur Tagsatzung geladenen Personen in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Feststellung hat die Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Widerspruches wegen mangelnder Deckung pfandrechtl. sichergestellter Ansprüche zu bilden (§§ 190ff.); sie ist für die spätere Verteilung des Meistbotes nicht bindend.

(2) Gegen die Feststellung kann von jeder der zur Tagsatzung geladenen Personen Rekurs erhoben werden.

(3) Bei der Vorlage des Rekurses hat das Exekutionsgericht dem Rekursgerichte mitzuteilen, für welchen Tag der Versteigerungstermin anberaumt ist. Die Entscheidung über den Rekurs muß dem Exekutionsgerichte spätestens am dritten Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine zugehen; gegen diese Entscheidung ist jeder weitere Rekurs unzulässig.

§ 206 EO.

JM. z. § 167 EO.

Mat. I S. 414, II S. 40, 751.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 223, 224.

§ 168. (1) Der Verpflichtete sowie die übrigen zur Tagsatzung erschienenen Personen, die bei der Verhandlung wesentlich Unrichtiges vorbringen, haften dem betreibenden Gläubiger für den ihm dadurch verursachten Schaden; überdies kann das Gericht gegen diese Personen Mutwillensstrafen verhängen.

(2) Der Antrag auf Schadenersatz kann vom betreibenden Gläubiger nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens beim Exekutionsgerichte gestellt werden; das Gericht hat den Schaden nach freier Überzeugung festzustellen (§ 273 der Zivilprozeßordnung). Nach Rechtskraft des Beschlusses kann vom betreibenden Gläubiger

beim Exekutionsgerichte wider den Schadenersatzpflichtigen die Exekution beantragt werden.

JM. z. § 168 EO.

Mat. I S. 415, II S. 41, 751.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 73; Heller-Trenkwalder Nr. 225.

Versteigerungstermin

§ 169. (1) Nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen bestimmt das Gericht mittels öffentlicher Bekanntmachung (Edikt) den Versteigerungstermin.

(2) Dieser ist nach Ermessen des Gerichtes auf ein bis zwei Monate hinaus anzuberaumen. Zwischen der Bewilligung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine muß ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen; auf Wiederversteigerungen und auf neuerliche Versteigerungen infolge Versagung des Zuschlages (§ 188) findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

(3) Vor Eintritt der Rechtskraft der Versteigerungsbewilligung und vor rechtskräftiger Feststellung der Versteigerungsbedingungen darf die Versteigerung nicht vorgenommen werden.

(4) Ist zur Zeit der Anberaumung des Versteigerungstermines die Frist zur Anfechtung des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses noch nicht verstrichen oder ein gegen diesen Beschluß angebrachter Rekurs noch anhängig, so hat das Exekutionsgericht behufs Hintanhaltung einer Vereitelung des Versteigerungstermines bei der Terminanberaumung hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 119/4 KO.

Mat. I S. 415, II S. 42, 751.

Entsch.: Die Monatsfrist ist vom Tage der Kundmachung des Ediktes an der Amtstafel und im Amtsblatte an zu rechnen. 12. Aug. 1902, Gl. U. n. F. 2004.

§ 170. Das Versteigerungsedikt muß enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung der zur Versteigerung gelangenden Liegenschaft unter kurzer Bezeichnung des mit derselben zu versteigernden Zubehörs, die Angabe des Wertes der Liegenschaft und des Zubehörs und bei Versteigerung von Liegenschaftsanteilen auch die Angabe der Größe des Anteiles. Bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, ist außerdem der gegenwärtige Besitzer der Liegenschaft zu nennen;

2. Zeit und Ort der Versteigerung und Angabe des geringsten Gebotes;

3. die Mitteilung, daß die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. bei dem zu benennenden Exekutionsgerichte eingesehen werden können;

4. die Bekanntmachung, daß von den Personen, für welche zurzeit an der Liegenschaft Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, nur diejenigen von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsver-

fahrens durch besondere Zustellung verständigt werden, welche im Sprengel des Exekutionsgerichtes wohnen oder dem Gerichte einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, während alle übrigen durch Anschlag bei Gericht von den Vorkommissionen des weiteren Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden würden. In Ansehung der im § 172, Z. 1, bezeichneten öffentlichen Organe findet letztere Bestimmung keine Anwendung;

5. die Aufforderung, Rechte an der Liegenschaft, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteile eines gutgläubigen Ersteher in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Art. XVI/4 EG. Z. EO., §§ 173, 184/2, 245 EO.

§ 18, NotwegeG. 7. Juli 1896, RGBl. 140.

JMV. 3. Jän. 1901, JMVBl. 1 (Bezeichnung der Liegenschaften im Versteigerungssedikte; dazu auch Mttlg. JMVBl. 1902, S. 293, JMV. 25. Sept. 1906, JMVBl. 20 und E. 14. Febr. 1919, JAVBl. 9).

JME. 2. Juni 1914, JMVBl. 43 z. § 170, Z. 5.

JMV. 12. Sept. 1914, JMVBl. 71 (Angabe des Namens des Verpflichteten im Versteigerungssedikte).

JM. z. § 185 EO., P. 3.

Mat. I S. 415, II S. 42, 752.

Formulare: E-Form. 216, 217. II. Teil Aktenmuster IX, X, XI.

Entsch.: 1. Unwirksamkeit der Ersitzung gegenüber dem Ersterher.

10. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 2185.

2. Der Ersterher kann die vom Verpflichteten begonnene Ersitzung einer Dienstbarkeit fortsetzen. 3. Juni 1924, SZ. VI/207.

3. Die durch den Zuschlag erworbenen Ersterherrechte können zediert werden. 12. Mai 1903, Gl. U. n. F. 2343.

4. Eigentumserwerb des Ersteher an allen bürgerlich zur Liegenschaft gehörigen Parzellen, auch wenn diese im Besitze Dritter stehen. 19. Mai 1903, Gl. U. n. F. 2349;

5. auch wenn die Parzelle irrtümlich im Gutsbestandsblatte der versteigerten Liegenschaft enthalten war. 16. Okt. 1907, Gl. U. n. F. 3932.

6. Dem Ersterher eines Bruchteiles der Liegenschaft gegenüber ist die außerbücherliche, vor dem Zuschlage angemeldete reale Teilung der Liegenschaft unwirksam. 31. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4041.

7. Meldet ein Dritter sein außerbücherliches Eigentumsrecht ohne nähere Erklärung an, so ist der gutgläubige Ersterher zu schützen. 19. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3607.

8. Dienstbarkeiten gehören nicht zu den in Punkt 5 genannten Rechten. 8. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7483.

9. Punkt 5 ist nicht anwendbar, wenn eine gemeinschaftliche Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung gerichtlich versteigert wird. 26. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4918.

10. Siehe bei § 183, Nr. 2.

Literatur

Eisinger: Vom einheitlichen Verbaun mehrerer Grundbucheinlagen. GZ. 1917, Nr. 35, S. 369.

§ 171. (1) Ausfertigungen des Versteigerungssediktes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und allen Personen zuzustellen, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen auf der Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte einverleibt sind. Wenn für auf Inhaber lautende

oder durch Indossament übertragbare Teilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Teilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsediktes dem zur Aufsichtsübung berufenen Organe (Regierungskommissär) zuzustellen.

(2) Gläubiger, für welche auf der Liegenschaft pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderungen durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind. Dabei ist ihnen mitzuteilen, daß, wer nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung fordert, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden gilt; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

(3) Wenn das Pfandrecht für Forderungen eingetragen ist, die aus einem gegebenen Kredite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, ist an den Gläubiger außerdem die Aufforderung zu richten, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung anzumelden, bis zu welchem Betrage ihm wider den Verpflichteten auf Grund des fraglichen Rechtsverhältnisses bestimmte Forderungen entstanden sind.

(4) Diese Anmeldungen und Erklärungen sind beim Exekutionsgerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

(5) Die Zustellung des Versteigerungsediktes erfolgt nach den für die Zustellung von Klagen maßgebenden Vorschriften. Sofern das Exekutionsgericht mit der Anberaumung des Versteigerungstermines nicht bis nach Rechtskraft des die Versteigerungsbedingungen feststellenden Beschlusses zu warten für angemessen hält, ist die Verständigung vom Versteigerungstermine mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen zu verbinden.

(6) Der Versteigerungstermin ist außerdem in der Gemeinde, in welcher sich die zu versteigernde Liegenschaft befindet, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§§ 1076, 1121 abGB., §§ 106 bis 108 ZPO., § 78 EO., § 14 GBG., § 31 Realsch. O. § 3, G. 24. April 1874, RGBl. 48 (Verständigung der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten).

§ 2, G. 24. April 1874, RGBl. 49 (Kuratorsbestellung bei Teilschuldverschreibungen).

JM. z. § 171 und § 184 EO.

Mat. I S. 415, II S. 42, 753.

Formulare: E.-Form. 216, 219; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 74, 75.

Entsch.: 1. Zulässigkeit der Vereinbarung des Pfandgläubigers mit dem Ersteher über die Berichtigung der Forderung durch Übernahme in Anrechnung auf das Meistbot. 9. Jan. 1900, Gl. U. n. F. 837.

2. Wirkung der Terminsverlustklausel einer bei der Meistbotsverteilung dem Ersterer übertragenen Hypothekarschuld. 9. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1713.

3. Der Afterhypothekargläubiger, dem die Forderung des Hypothekargläubigers zur Einziehung überwiesen wurde, ist durch die Erklärung des Gläubigers über die Art der gewünschten Befriedigung nicht präjudiziert. 14. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1720.

Literatur

Dresdner Emanuel: Die präkludierende Wirkung des Versteigerungsediktes. GZ. 1908, Nr. 18, 19, S. 140, 152.

Klang Heinrich: Die Stellung des Eigentümers im Zwangsversteigerungsverfahren. JurBl. 1917, Nr. 48, S. 567 und Siegmund Grünzweig, ebenda, 1917, Nr. 43, S. 509. derselbe, Das Teilnehmerrecht des Eigentümers an dem Exekutionserlöse, ebenda, 1919, Nr. 31/32, S. 247.

Schrutka Emil (v.): Ist unter dem bisherigen oder früheren Schuldner der §§ 171, Abs. 2 und 223, Abs. 1 EO. der persönlich haftende Verpflichtete oder der Personalschuldner überhaupt zu verstehen? NotZtg. 1914, S. 269.

§ 172. (1) Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sind ferner zuzustellen:

1. den öffentlichen Organen, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind;

2. wenn die Liegenschaft Eigentum eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Vereines oder einer solchen Gesellschaft oder Genossenschaft ist oder wenn zugunsten derartiger Vereine, Gesellschaften oder Genossenschaften auf der zu versteigernden Liegenschaft Forderungen oder Rechte haften, dem zur Ausübung der staatlichen Aufsicht bestellten Regierungskommissär;

3. wenn die Liegenschaft Eigentum einer öffentlichen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt ist, der Aufsichtsbehörde, oder wenn die Liegenschaft zum Stammvermögen einer Gemeinde oder eines Bezirkes gehört, dem Landesausschusse;

4. wenn die Liegenschaft Eigentum einer durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärten Anstalt ist, der staatlichen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereiche sich die Liegenschaft befindet oder wenn diese in einer Stadt mit eigenem Statut gelegen ist, der politischen Landesstelle.

(2) Die in Z. 1 bezeichneten öffentlichen Organe sind bei Zustellung des Versteigerungsediktes aufzufordern, in Ansehung der bereits pfandrechlich sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben sich gemäß § 171, Absatz 2, über die Art der Berichtigung dieser Ansprüche zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bürgerliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren anzu-melden, widrigens diese letzteren Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

MV. 18. Jän. 1898, RGBl. 28 (Intervention der Steuerämter für die Finanzprokuratur). Siehe auch Art. V Vdg. 14. Juni 1923, BGBl. 308, ferner Mttlg. JABl. 1924, S. 69 und Mttlg. JMVBl. 1899, S. 336.

JMV. 19. Aug. 1898, VBl. 27 (Benachrichtigung der Unfallversicherungsanstalten und Krankenkassen).

JMV. 13. April 1904, JMVBl. 7 (Benachrichtigung der Steuerämter bei Zwangsversteigerung von Liegenschaften, zu denen Überlandgrundstücke in einem anderen Steuerbezirke gehören).

Mttlg. JMVBl. 1908, S. 292 (Behörden in Nied.-Öst. und Wien, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von Liegenschaften zu entrichtenden Steuern, Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind).

JMV. 30. Mai 1916, JMVBl. 19 (Benachrichtigung der allgemeinen Pensionsversicherungsanstalt für Angestellte).

Grundverkehrsg. 13. Dez. 1919, StGBl. 583, § 16.

Erl. d. BKA. 21. Okt. 1924, JABl. 30 (Verständigung der Sozialversicherungsanstalten von der Liegenschaftsversteigerung).

Gutachten des OGH. z. § 216 EO., P. 4.

JM. z. § 184 EO.

Mat. I S. 416, II S. 43, 754.

Formulare: E.-Form. 216.

Entsch.: 1. Nicht angemeldete rückständige Steuern kommen erst nach voller Befriedigung des letzten betreibenden Gläubigers zum Zuge. 30. Jän. 1900, Gl. U. n. F. 368.

2. Die Anmeldungen einer nicht einverleibten, von einem Tauschvertrage bemessenen Übertragungsgebühr durch das Steueramt muß unter Vorlage des Zahlungsauftrages spätestens bei der Verteilungstagsatzung erfolgen. 6. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1034.

3. Keine amtlichen Erhebungen über unvollständig angemeldete öffentliche Abgaben. 18. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4898.

4. Pfandrechtl. nicht sichergestellte öffentliche Abgaben können bis zur Aufforderung zum Bieten angemeldet werden. 24. Mai 1905, Gl. U. n. F. 3072.

5. Ein in der Einlaufstelle des Grundbuchgerichtes, das zugleich Exekutionsgericht ist, am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung einlangendes Gesuch um Einverleibung des Pfandrechtes für eine Gebührenforderung ist keine rechtzeitige Anmeldung. 29. Dez. 1925, SZ. VII/414.

6. Die Rechtsfolge des § 172, Z. 2 tritt ein, auch wenn die Aufforderung zur Anmeldung dem öffentlichen Organe nicht zugestellt wurde. 21. Dez. 1905, Gl. U. n. F. 3257 (siehe auch 28. Dez. 1916, ZentrBl. 1917, S. 286).

7. Keine Nichtigkeit der Versteigerung, wenn ein Hypothekargläubiger zwar verspätet, aber noch vor dem Termine verständigt wurde. 21. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1423.

8. Siehe Entscheidungen bei § 216.

§ 173. (1) Das Exekutionsgericht hat von Amts wegen zu verfügen, daß die Anberaumung des Versteigerungstermines im öffentlichen Buche bei der zu versteigernden Liegenschaft angemerkt werde.

(2) Den Personen, zugunsten deren vor Vollzug dieser Anmerkung um Einverleibung dinglicher Rechte und Lasten oder eines Vorkaufrechtes angesucht wurde, ist, falls sie von der Versteigerung noch nicht verständigt sind, eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes (§ 171, Absatz 2 und 3) zuzustellen.

Art. XVI/2 EG. z. EO.

Mat. I S. 416, II S. 43, 755.

§ 174. Für Personen, an welche die Zustellung der Ediktsausfertigung voraussichtlich nicht rechtzeitig bewirkt werden kann oder an welche die Zustellung fruchtlos versucht wurde, hat das Gericht einen Kurator zu bestellen, dem die Ausfertigung zu behändigen ist (§ 162, Absatz 2 und 3).

Mat. I S. 416, II S. 43, 755.

Formulare: E.-Form. 201.

§ 175. Das Gericht hat sich spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermine durch Prüfung der Urkunden, welche zum Beweise der Kundmachung und der Zustellung zu dienen haben, die Gewißheit zu verschaffen, daß die in Beziehung auf die Bekanntmachung und Zustellung des Versteigerungsediktes erteilten Anordnungen befolgt wurden. Bei wahrgenommenen Mängeln sind die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen und Kuratorsbestellungen in der Art zu verfügen, daß die Versteigerung in dem für sie bestimmten Termine ungehindert vorgenommen werden kann.

Mat. I S. 416, II S. 44, 755.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 232.

§ 176. (1) Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung der Liegenschaft und ihres Zubehörs zu gestatten.

(2) Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag unter tunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Die Besichtigungszeit ist den Personen, welche in die Versteigerungsbedingungen und sonstigen Urkunden (§ 170, Z. 3) Einsicht nehmen, bekanntzugeben.

Mat. I S. 416, II S. 44, 755.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 76; Heller-Trenkwalder Nr. 233.

§ 177. (1) Der Versteigerungstermin ist öffentlich; er ist in der Regel an der Gerichtsstelle abzuhalten. Aus wichtigen Gründen kann die Versteigerung auf Antrag an dem Orte vorgenommen werden, an dem sich die Liegenschaft befindet.

(2) Bei dem Termine sind nebst den Versteigerungsbedingungen alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Katastrauszug, die Bestätigungen über die Steuerleistung, die Protokolle über die vorgenommenen Beschreibungen und Schätzungen sowie die zum Nachweise der geschehenen Bekanntmachungen und Zustellungen dienenden Urkunden zur Einsicht aufzulegen.

(3) Die Leitung des Termines und der Versteigerung obliegt dem Richter. Er ist befugt, alle zur Wahrung der Ruhe und Ordnung sowie zur Hintanhaltung unerlaubter Verabredungen, Einschüchterungen und sonstiger Verhinderungen von Anboten nötigen Verfügungen zu treffen und sie zwangsweise, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Sicherheitsorgane, durchzuführen. Er hat über alle während der Versteigerung von einzelnen Beteiligten vorgebrachten Einwendungen und Anträge zu entscheiden, unbeachtet der Befugnis dieser Personen, gegen die Erteilung des Zuschlages später Widerspruch zu erheben.

§§ 26, 184 ff., 239 EO.

HD. 6. Juni 1838, JGS. 277 (Ungültigkeit von nachteiligen Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen).

Mat. I S. 417, II S. 756.

Formulare: E.-Form. 220; Heller-Trenkwalder Nr. 235, 236, 240, 242. II. Teil Aktenmuster IX—XI.

Entsch.: 1. Schadenersatz gemäß HD. 6. Juni 1838, JGS. 277, kann der Verpflichtete und jene Gläubiger geltend machen, die an den versteigerten Gegenständen Pfandrechte erworben haben. 9. Okt. 1906, Gl. U. n. F. 3541.

2. Siehe bei § 154 EO., Nr. 7.

§ 178. (1) Nach Aufruf der Sache sind im Versteigerungstermine auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen zu verlesen. Sodann hat der Richter bekanntzugeben:

1. die Höhe der Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Nebengebühren, deren Barzahlung verlangt wird (§ 172, letzter Absatz);

2. die von den Gläubigern in Bezug auf die Berichtigung ihrer Ansprüche oder die Übernahme der Schuld durch den Ersteher abgegebenen Erklärungen (§ 171, Absatz 2);

3. die Höhe der auf Grund eines Kredit- oder Kautionsverhältnisses vom Gläubiger angemeldeten Forderungen (§ 171, Absatz 3).

(2) Hierauf hat der Richter auf Befragen über die Versteigerungsbedingungen, über die Beträge der auf der Liegenschaft sichergestellten Forderungen, über die vom Ersteher zu übernehmenden Lasten sowie über alle sonstigen die zu versteigernde Liegenschaft betreffenden Verhältnisse, sofern diese aus den Akten zu entnehmen sind, die erbetenen näheren Aufklärungen zu geben. Endlich ist die Reihenfolge zu verkünden, in welcher mehrere im selben Termine zur Versteigerung gelangende Liegenschaften desselben Verpflichteten oder Anteile an Liegenschaften ausgebaut werden.

JME. 9. Juni 1902, Z. 6062 (Zwangsversteigerung mehrerer, ein wirtschaftliches Ganzes bildenden Grundbuchkörper). JME. 1. März 1910, Z. 32963 (Versteigerung von Tellen eines Grundbuchkörpers).

Mat. I S. 417, II S. 44, 756.

Entsch.: Zwei Grundbuchkörper können erst gemeinsam und dann einzeln ausgebaut und der Zuschlag nach dem günstigeren Ergebnisse erteilt werden, wenn dies in den Versteigerungsbedingungen vorgesehen ist. 3. Dez. 1918, R I 275, Jur. Bl. 1921, S. 61.

§ 179. (1) Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

(2) Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.

JM. z. § 179 EO.

Mat. I S. 417, II S. 757.

§ 180. (1) Der Verpflichtete ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Gleiches gilt von dem den Termin leitenden Richter, dem Schriftführer und Ausrufer.

(2) Anbote eines Vertreters dürfen nur zugelassen werden, wenn dessen Vertretungsbefugnis durch öffentliche Urkunden oder durch öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist. Diese Urkunden sind bei den Gerichtsakten zurückzubehalten. Wenn dieser Nachweis dem Richter vor Beginn der Versteigerung erbracht wird, kann er auf Antrag beim Vorhandensein erheblicher Gründe gestatten, daß der Name des Vollmachtgebers erst nach Schluß der Versteigerung öffentlich bekanntgegeben werde. Der Beglaubigung der Vollmacht

bedarf es nicht, wenn als Bevollmächtigter ein dem Gerichte bekannter Advokat oder Notar einschreitet, der die Echtheit der Unterschrift unter Berufung auf seinen Amtseid bestätigt.

(3) Vertreter des Verpflichteten sind zum Bieten nicht zuzulassen.

(4) Anbote, welche den festgestellten Versteigerungsbedingungen nicht entsprechen, insbesondere die Anbote von Personen, welche, ohne vom Erlage eines Vadiums befreit zu sein, das in den Versteigerungsbedingungen geforderte Vadium nicht erlegt haben, sind nicht zuzulassen.

(5) Jeder Bieter, dessen Anbot von dem den Termin leitenden Richter zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

Mat. I S. 417, II S. 44, 757.

Entsch.: 1. Der Mitbieter, durch dessen Verschulden die Versteigerung vereitelt wurde, haftet für die Kosten des neuen Termines 18. April 1899, Gl. U. n. F. 581.

2. Der säumige Ersteher ist bei der Wiederversteigerung vom Mitbieten ausgeschlossen. 6. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1882;

3. ebenso der Masseverwalter bei einer kridamäßigen Versteigerung. 5. Nov. 1903, Gl. U. n. F. 2479.

4. Solange der Ersteher die Versteigerungsbedingungen nicht erfüllt hat, ist er durch seine Vereinbarung, die Liegenschaft zu erstehen und dem Verpflichteten zu überlassen, nicht gebunden. 24. März 1908, Gl. U. n. F. 4178.

§ 181. (1) Die Versteigerung ist fortzusetzen, solange höhere Anbote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

(2) Die Versteigerung ist zu schließen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Hierauf sind die Anwesenden vom Richter aufmerksam zu machen.

(3) Vor dem Schlusse der Versteigerung hat der den Termin leitende Richter das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen. Der Schluß der Versteigerung ist zu verkünden.

§ 184/5 E.O.

JM. z. § 181.

Mat. I S. 417, II S. 44, 45, 758.

§ 182. (1) Nach Schluß der Versteigerung sind die Personen, die mitgeboten haben, sowie alle Anwesenden, die gemäß §§ 171 bis 173 vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, vom Richter über die Gründe, aus welchen gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben werden kann, zu belehren und sodann zu befragen, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben. Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages wird nur berücksichtigt, wenn er im Versteigerungstermine selbst erhoben wird. Dasselbe gilt für das Vorbringen von Tatsachen, durch welche ein erhobener Widerspruch entkräftet werden soll.

(2) Auf Erklärungen, welche nach Schluß des Versteigerungsprotokolles erfolgen, auf Vorbehalte und unbestimmte Erklärungen sowie auf einen Widerspruch, der sich auf Umstände stützt, durch

welche das Recht des Widersprechenden nicht berührt wird, ist bei der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages kein Bedacht zu nehmen.

Mat. I S. 417, II S. 45, 758.

Entsch.: Siehe Entscheidungen bei § 184 EO.

Erteilung des Zuschlages

§ 183. (1) Wird kein Widerspruch erhoben, so ist dem Meistbietenden, dessen Anbot der Richter für zulässig befunden hat, der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu erteilen und dieser Beschluß zu verkünden. Der Beschluß ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) In dieser Ausfertigung sind die versteigerte Liegenschaft, das auf den Ersteher übergehende Zubehör, der Ersteher, das Gebot, für welches, und die Bedingungen, unter welchen der Zuschlag erteilt wurde, zu bezeichnen. Die Angabe des Zubehörs kann durch Bezugnahme auf die bei Gericht liegenden Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle, die Angabe der Bedingungen des Zuschlages durch Bezugnahme auf die gerichtlich festgestellten Versteigerungsbedingungen geschehen.

(3) Die Erteilung des Zuschlages ist innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken (§ 72 allgem. Grundbuches.). In der Verlautbarung der Zuschlagserteilung ist die Höhe des erzielten Meistbotes, die für die Überreichung von Überboten offenstehende Frist und der Mindestbetrag des zulässigen Überbotes bekanntzumachen.

(4) Wer vom Versteigerungstermine zu verständigen war, kann beantragen, daß diese Verlautbarung auf seine Kosten in die für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung eingeschaltet werde.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zuschlag unter Abweisung eines erhobenen Widerspruches erteilt wird.

Art. XVI/2, XXVI EG. z. EO.

§§ 17 bis 19 GrundverkehrsG. 13. Dez. 1919, StGBI. 583.

§§ 8, 9 VollzA. 30. Jan. 1920, StGBI. 46 (Mittlerstellenverordnung).

Mat. I S. 418, II S. 758.

Formulare: E.-Form. 221, 222; Heller-Trenkwalder Nr. 239.

Entsch.: 1. Wird die Liegenschaft nach der Zwangsversteigerung, aber vor der Anmerkung des Zuschlages vom Verpflichteten veräußert, so ist ungeachtet dessen der Zuschlag anzumerken. Die achttägige Frist des Abs. 3 ist keine Präklusivfrist. 11. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1458.

2. Der Ersteher erwirbt Eigentum am ganzen Grundbuchskörper, auch wenn ihm die Ausscheidung einer vorher außerbücherlich verkauften Parzelle bekannt ist. 19. Jan. 1915, Gl. U. n. F. 7265;

3. das Zubehör erwirbt er nur soweit, als es im Schätzungsprotokolle verzeichnet ist. 20. Jan. 1903, Gl. U. n. F. 2216;

4. er muß nichtverbücherte Dienstbarkeiten übernehmen, die ihm vor der Versteigerung bekanntgegeben wurden. 8. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7483.

Literatur

Kornlter: Widerspruch oder Rekurs gegen den Zuschlag. GZ. 1915, S. 251.

§ 184. (1) Ein Widerspruch gegen die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden kann nur darauf gestützt werden, daß:

1. die Frist zwischen dem Tage, an welchem der Versteigerungstermin anberaumt wurde, und dem Versteigerungstermine nicht einmal einen Monat betragen hat;

2. die Bekanntmachung des Versteigerungstermines nicht den vorgeschriebenen Inhalt hatte oder nicht in der gesetzlich bestimmten Art veröffentlicht wurde;

3. nicht alle vom Versteigerungstermin zu verständigenden Personen verständigt wurden;

4. das Versteigungsverfahren ohne Rücksicht auf einen etwa gefaßten Einstellungsbeschluß fortgesetzt wurde;

5. bei der Versteigerung die Bestimmungen der §§ 180 und 181 nicht beachtet oder ein Bieter mit Unrecht zurückgewiesen wurde;

6. die Bedingungen, unter welchen das höchste Anbot abgegeben wurde, von den festgestellten Versteigerungsbedingungen abweichen, oder das Anbot, für welches der Zuschlag verlangt wird, nach diesen Versteigerungsbedingungen nicht zugelassen werden durfte;

7. dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Vertragsabschlusse oder zum Erwerbe der zu versteigernden Liegenschaft fehlt oder das höchste Anbot durch einen nicht gehörig ausgewiesenen Vertreter abgegeben wurde;

8. das höchste Anbot nicht ausreicht, um die pfandrechtlich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger vorausgehende Forderung des Widerspruch erhebenden Gläubigers samt ihren Nebengebühren voll zu berichtigen.

(2) Die für den Widerspruch angeführten Gründe sind von Amts wegen festzustellen.

Art. XVI/5 EG. z. EO.

JM. z. § 184 EO.

Mat. I S. 418, II S. 44, 759.

Formulare: E.-Form. 223.

Entsch.: 1. Kein Rekurs gegen den Verteilungsbeschluß, wenn nicht bei der Verteilungstagsatzung Widerspruch erhoben wurde. 16. Juni 1899, Gl. U. n. F. 640.

2. Rekursrecht des nach dem Zuschlag für den (wahnsinnigen) Verpflichteten bestellten Kurators. 20. April 1900, Gl. U. n. F. 977.

3. Der bereits rechtskräftige Zuschlag kann nicht mehr nach § 184, Z. 7 aufgehoben werden. 10. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2828.

4. § 184 Z. 8, kommt auch bei der kridamäßigen Versteigerung zur Anwendung. 20. Aug. 1907, Gl. U. n. F. 3883.

5. Siehe Entscheidungen bei § 187.

§ 185. (1) Über einen erhobenen Widerspruch ist in der Regel gleich im Versteigerungstermine mittels Beschlusses zu entscheiden.

(2) Versagt der Richter infolge des Widerspruches den Zuschlag, so ist nach Anhörung derjenigen Anwesenden, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des geltend gemachten Mangels darüber zu entscheiden, ob die Ver-

steigerung, nötigenfalls nach vorheriger Behebung des Mangels, sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werde, oder ob zur Durchführung der Versteigerung ein neuer Termin anzuordnen sei. Ersterenfalls sind, soweit nicht die Gründe des für berechtigt erkannten Widerspruches entgegenstehen, die Bieter, die bei der geschlossenen Versteigerung mitgewirkt haben, an ihre früher abgegebenen, nicht durch ein höheres Anbot entkräfteten Angebote gebunden.

(3) Wenn über einen erhobenen Widerspruch nicht gleich im Versteigerungstermine entschieden werden kann, so ist der Beschluß, mittels dessen über den Widerspruch entschieden wird, innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine dem Meistbietenden, dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten sowie allen sonst jeweils zum Rekurse berechtigten Personen in schriftlicher Ausfertigung (§ 183, Absatz 2) zuzustellen.

JM. z. § 185 EO.

Mat. I S. 418, II S. 44, 760.

Formulare: E.-Form. 223.

§ 186. (1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn ein begründeter Widerspruch erhoben wurde oder wenn das Vorhandensein der im § 184, Z. 2, 3, 4, 6 und 7 angegebenen Mängel auf eine andere Weise offenbar wurde.

(2) Wegen des im § 184, Z. 3, angeführten Umstandes ist der Zuschlag nicht zu versagen, wenn die nicht geladenen Personen dessen ungeachtet im Versteigerungstermine erschienen sind oder zu demselben einen Vertreter entsendet haben. Auf den Mangel eines gesetzmäßigen Vadiums sowie auf das Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis oder Bevollmächtigung ist trotz Widerspruches nicht Rücksicht zu nehmen, wenn diese Mängel vor Entscheidung über den Zuschlag durch nachträglichen Erlag oder Ergänzung der Sicherheit oder durch nachträgliche Beibringung der im § 180 bezeichneten Urkunden beseitigt werden.

(3) Die Versagung des Zuschlages ist im öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung hat die Folge, daß im Falle der Aufhebung des Beschlusses in höherer Instanz die Rechtswirkungen der Anmerkung der Versteigerung (§ 72 allgem. Grundbuchges.) auf den Zeitpunkt der Anmerkung der Zuschlagsversagung zurückbezogen werden.

Art. XVI/2 EG. z. EO.

Mat. I S. 418, II S. 44, 760.

Formulare: E.-Form. 223.

§ 187. (1) Der Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, kann nur von denjenigen Personen mittels Rekurs angefochten werden, welche im Versteigerungstermine anwesend und wegen Erhebung des Widerspruches zu befragen waren. Die Anfechtung kann auf einen der im § 184 angeführten Umstände oder darauf gegründet werden, daß der Zuschlag mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag

zu berücksichtigender Akten nicht übereinstimmt, oder daß sich das Meistbot auf ein anderes Grundstück bezieht. Wegen der im § 184 angeführten Mängel Rekurs einzulegen, sind nur jene Personen befugt, welche wegen dieser Mängel im Versteigerungstermine erfolglos Widerspruch erhoben haben. Der in § 184, Z. 3, angeführte Mangel kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermine von den gemäß § 171, Absatz 1, von der Versteigerung zu verständigenden Personen auch dann mit Rekurs geltend gemacht werden, wenn sie im Versteigerungstermine nicht anwesend waren.

(2) Die vom Gerichte als Ersteher bezeichnete Person kann die Erteilung des Zuschlages auch dann anfechten, wenn ihr der Zuschlag nicht, oder unter anderen als den in der Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses angegebenen Bedingungen zu erteilen gewesen wäre.

(3) Der Rekurs gegen die Versagung des Zuschlages kann nur darauf gestützt werden, daß die Versagung mit dem Inhalte des über den Versteigerungstermin aufgenommenen Protokolles oder anderer nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Entscheidung über den Zuschlag zu berücksichtigender Akten nicht übereinstimmt oder daß keiner der in diesem Gesetze angegebenen Versagungsgründe vorliegt. Zur Anbringung eines solchen Rekurses ist nicht berechtigt, wer im Versteigerungstermine gegen die Erteilung des Zuschlages Widerspruch erhoben hat.

(4) Von der Erledigung des Rekurses sind der Meistbietende, der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, wengleich sie nicht Beschwerdeführer sind.

(5) Die nach der Rekursentscheidung erforderlichen weiteren Verfügungen hat das Gericht erster Instanz von Amts wegen zu treffen.

§§ 191, 198 EO.

JM. z. § 187 EO. und § 191 EO.

Mat. I S. 418, II S. 44, 760.

Entsch.: 1. Kein Rekurs des Pfandgläubigers, der bei der Versteigerung nicht anwesend war, gegen die Erteilung des Zuschlages. 11. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 4058.

2. Kein Rekurs wegen Widerspruchsgründen, die bei der Versteigerung nicht vorgebracht wurden. 13. Juni 1899, Gl. U. n. F. 640.

3. Kein Rekurs des Verpflichteten, der beim Termine nicht anwesend war. 12. Sept. 1900, Gl. U. n. F. 1118.

4. Mängel, die zur Verweigerung des Zuschlages Anlaß geben, hat das Rekursgericht von Amts wegen zu beachten. 29. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5940.

5. Siehe Entscheidungen bei § 184 EO.

§ 188. (1) Nach Rechtskraft des den Zuschlag versagenden Beschlusses ist die vom Meistbietenden geleistete Sicherheit auf dessen Anlangen zurückzugeben oder in dem Falle des § 148, Absatz 2, das gegen den Meistbietenden erlassene Verbot aufzuheben und die bücherliche Anmerkung zu löschen.

(2) Ist eine erneuerte Versteigerung zulässig, so wird hiezu auf Antrag des betreibenden Gläubigers neuerlich ein Versteigerungstermin anberaumt. Dieser Antrag muß jedoch innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Zuschlagsversagung beim Exekutionsgerichte angebracht werden, widrigens das Verstei-

gerungsverfahren auf Antrag des Verpflichteten mit der Wirkung einzustellen ist, daß wegen derselben vollstreckbaren Forderung vom betreibenden Gläubiger vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung der in Exekution gezogenen Liegenschaft nicht beantragt werden kann. Diese Rechtsfolgen sind dem betreibenden Gläubiger bei der Verständigung von der Versagung des Zuschlages bekanntzugeben.

(3) Der neue Versteigerungstermin ist unter Beobachtung der Vorschriften über die Bestimmung und Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermines anzuberaumen und es ist bei demselben die Versteigerung auf Grund der für den früheren Termin festgestellten Versteigerungsbedingungen vorzunehmen. Die Bestimmung des § 170, Z. 4, gilt auch in Bezug auf die Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines.

(4) Kann die Versteigerung nach rechtskräftiger Versagung des Zuschlages nicht erneuert werden, so hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§ 119/2 KO.

JM. z. § 185 EO., P. 2. 3 und zu § 188 EO.

Mat. I S. 418, II S. 45, 762.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 77, 78; Heller-Trenkwalder Nr. 246, 247, 248, 249, 250.

Entsch.: Sofortige Einstellung, wenn das geringste Gebot nicht erzielt wurde oder Kauflustige nicht erschienen sind. 17. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1647.

§ 189. (1) Die durch rechtskräftige Erteilung des Zuschlages erworbenen Rechte des Erstehers können nicht deshalb angefochten werden, weil der Exekutionstitel, auf welchem die Bewilligung der Zwangsversteigerung beruht, aufgehoben worden ist oder nachträglich aufgehoben wird.

(2) Der Ersteher kann wegen Unrichtigkeit der Angaben, die in den Versteigerungsbedingungen oder in den vor der Versteigerung mitgeteilten Akten über die versteigerte Liegenschaft oder über deren Zubehör enthalten waren, keinen Anspruch auf Gewährleistung erheben.

§ 170/5 EO.

Mat. I S. 419, II S. 45, 763.

Entsch.: 1. Keine Unwirksamkeit des Zuschlages wegen Irrtums des Erstehers über die Beschaffenheit der Liegenschaft. 19. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 2538.

2. Dagegen Aufhebung der Versteigerung, die gegen einen vermeintlich ruhenden Nachlaß geführt wurde, obwohl schon Erbserklärungen vorlagen. 7. März 1906, Gl. U. n. F. 4049.

3. Rekursrecht gegen eine dem Grundbuchsstande widersprechende Verteilung ohne vorausgehenden Widerspruch. Die Versicherungssumme für das vor der Versteigerung abgebrannte Gebäude gehört zur Verteilungsmasse. 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219.

Besondere Bestimmungen über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche

§ 190. (1) Aus dem im § 184, Z. 8, angeführten Grunde kann jeder Gläubiger Widerspruch erheben, dessen pfandrechtlich sichergestellter Forderung der Vorrang vor dem Befriedigungsrechte oder vor dem

Pfandrechte des betreibenden Gläubigers zusteht, sofern auf Grund eines gemäß § 164 angebrachten Antrages die vorläufige Feststellung des Lastenstandes stattgefunden hat.

(2) Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, können nur diejenigen Gläubiger Widerspruch erheben, deren pfandrechtlich sichergestellte Forderungen dem in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen.

(3) Bei der Wiederversteigerung ist ein Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtlich sichergestellter Ansprüche (§ 184, Z. 8) unzulässig.

§ 139, 154, 167, 206 EO.

Mat. I S. 419, II S. 45, 763.

Formulare: E.-Form. 223; Heller-Trenkwalder Nr. 240; II. Teil Aktenmuster X.

§ 191. (1) Der Berechnung, ob die Forderung des dem Zuschlage widersprechenden Gläubigers im höchsten Anbote volle Deckung findet, ist die vorläufige Feststellung des Lastenstandes (§§ 167 und 206) unter Berücksichtigung der zum Versteigerungstermine angemeldeten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Nebengebühren sowie der nachträglich etwa noch vorgekommenen, in das Grundbuch eingetragenen Änderungen zugrunde zu legen.

(2) Über einen gemäß § 184, Z. 8, erhobenen Widerspruch ist immer gleich im Versteigerungstermine zu entscheiden.

(3) Wegen Berücksichtigung oder Abweisung eines solchen Widerspruches kann die Entscheidung über den Zuschlag nicht angefochten werden.

§ 206 EO.

JM. z. § 191 EO.

Mat. I S. 419, II S. 45, 764.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 240. II. Teil Aktenmuster X.

§ 192. Der Widerspruch kann dadurch entkräftet werden, daß der Meistbietende oder derjenige, der nächst ihm das höchste Anbot im Versteigerungstermine gemacht hat, sich sogleich im Termine bereit erklärt, die Liegenschaft um das höchste Anbot samt dem zur vollen Deckung des widersprechenden Gläubigers noch fehlenden Betrage zu erwerben. Wenn von beiden Personen solche Anerbieten gemacht werden, ist der Zuschlag dem Meistbietenden zu erteilen.

§ 191 EO.

Mat. I, S. 419, II S. 45, 764.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 240. II. Teil Aktenmuster X.

§ 193. Wird infolge des Widerspruches der Zuschlag versagt, so ist nach Rechtskraft des Beschlusses das Versteigerungsverfahren von Amts wegen einzustellen. Der betreibende Gläubiger hat in diesem Falle auf den Ersatz der Kosten des Versteigerungsverfahrens keinen Anspruch; mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten nach Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

§ 74. EO.

Mat. I S. 419, II S. 45, 764.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 251.

Protokoll über den Versteigerungstermin

§ 194. (1) Das über den Versteigerungstermin aufzunehmende Protokoll hat insbesondere anzugeben:

1. die Namen des Richters, des Schriftführers und derjenigen anwesenden Personen, die vom Versteigerungstermine zu verständigen waren;

2. die Zeit des Beginnes des Termines, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung;

3. die Namen der Bieter und die von jedem derselben geleistete Sicherheit;

4. alle bei der Versteigerung vorgekommenen, zugelassenen oder vom Richter zurückgewiesenen Anbote;

5. die im Termine verkündete Entscheidung über den Zuschlag;

6. bei Erhebung von Widersprüchen gegen die Erteilung des Zuschlages den Namen der Widerspruch erhebenden Personen, die für den Widerspruch angeführten Gründe, die vorgebrachten Beweise und das aus den Erklärungen der Beteiligten sich ergebende Sachverhältnis;

7. die Rückstellung des Vadiums an die Bieter.

(2) Das Protokoll ist von den Personen zu unterschreiben, die beim Versteigungsakte als Bieter mitgewirkt oder gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben haben. Wird die Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe des hierfür geltend gemachten Grundes in einem Anhange zum Protokolle zu beurkunden.

(3) Der Meistbietende hat auch die vorliegenden Versteigerungsbedingungen zu unterfertigen.

Mat. S. I 420; II S. 45, 764.

Formulare: E.-Form. 220; II. Teil Aktenmuster IX, X.

Überbot

§ 195. (1) Wenn das Meistbot, für das der Zuschlag erteilt wurde, drei Viertel des Schätzungswertes der Liegenschaft und des Zubehörs nicht erreicht, kann die Versteigerung durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

(2) Ein solches Überbot ist zu berücksichtigen, wenn dem Überbieter kein ihm vom Bieten im Versteigerungstermine ausschließendes Hindernis entgegensteht und wenn er sich bereit erklärt, einen, das frühere Meistbot mindestens um den vierten Teil übersteigenden Preis zu entrichten und die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen.

§§ 180, 244, 245 EO.

§ 20 GrundverkehrsG. 13. Dez. 1919, StGBI. 583.

JM. z. § 195 EO.

Mat. I S. 420, II S. 46, 765.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 79; Heller-Trenkwalder Nr. 252; II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. Das Überbot muß die Erklärung enthalten, daß der Überbieter die früheren Versteigerungsbedingungen erfüllen wird. 25. Juni 1895, Gl. U. 15.521.

2. Ungültigkeit der Verabredung, ein Überbot zu unterlassen. 25. Nov. 1913, Gl. U. n. F. 6658.

§ 196. (1) Das Überbot ist innerhalb vierzehn Tagen nach Verlautbarung der Zuschlagserteilung (§ 183, Absatz 3 und 5) beim Exekutionsgerichte anzubringen. Gleichzeitig ist dem Gerichte nachzuweisen, daß der Überbieter den vierten Teil des von ihm angebotenen Kaufpreises durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Bargeld oder von inländischen Wertpapieren sichergestellt hat, die sich zur gerichtlichen Sicherheitsleistung eignen.

(2) Ein Zurückziehen des Überbots ist unzulässig.

§ 199 EO.

JM. z. § 195 EO.

Mat. I S. 420, II S. 45, 765.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 79; Heller-Trenkwalder Nr. 252.

Entsch.: 1. In die vierzehntägige Frist ist der Postenlauf nicht einzurechnen. 26. Okt. 1910, Gl. U. n. F. 5711.

2. Verspäteter Erlag der Sicherstellung macht das Überbot unwirksam. 17. Juni 1890, JurBl. 1890, S. 361.

3. Ein ganz geringer, durch einen Rechenfehler entstandener Fehlbetrag kann auch nachgetragen werden. 26. Febr. 1915, Gl. U. n. F. 7331.

§ 197. Von jedem Überbote ist der Ersteher zu verständigen. Er kann die angebrachten Überbote dadurch entkräften, daß er innerhalb dreier Tage, nachdem ihm das letzte rechtzeitig eingelangte Überbot mitgeteilt wurde, sein Meistbot auf den Betrag des höchsten Überbots erhöht. Die Erklärung darüber ist beim Exekutionsgerichte mittels Schriftsatz oder zu Protokoll abzugeben; sobald der Schriftsatz beim Exekutionsgerichte eingelangt oder das Protokoll geschlossen ist, kann die Erklärung nicht mehr zurückgezogen werden.

JM. z. § 197 EO.

Mat. I S. 420, II S. 45, 766.

Formulare: E.-Form 236; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 80; Heller-Trenkwalder Nr. 255 bis 257. II. Teil Aktenmuster X.

§ 198. (1) Nach Ablauf der für die Erklärung des Erstehers bestimmten Frist hat das Exekutionsgericht über die Annahme der eingelangten Überbote Beschluß zu fassen. Wenn der Ersteher das Meistbot gemäß § 197 erhöht, sind sämtliche Überbote zurückzuweisen. Sonst ist unter mehreren Überbietern derjenige zuzulassen, welcher den höchsten Preis angeboten hat; bei Gleichheit der Überbote gibt das Zurückkommen den Ausschlag.

(2) Der Ersteher, die Überbieter, der betreibende Gläubiger, der Verpflichtete, sowie alle Personen, welche gegen die dem Überbote vorausgegangene Zuschlagserteilung Rekurs erhoben haben, sind von der Entscheidung zu verständigen und können sie mittels Rekurs anfechten. Das Unterlassen der Anfechtung der gerichtlichen Überbotsannahme seitens derjenigen, welche gegen die Zuschlagserteilung Rekurs erhoben haben, gilt als Zurücknahme dieses Rekurses.

§ 187 EO.

JM. z. § 198 EO.

Mat. I S. 421, II S. 46, 47, 766.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 255 bis 257. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: Das Überbot kann auch von Jemandem gestellt werden, der sich bei der ersten Versteigerung als Bieter beteiligt hat. 18. Nov. 1891, GH. 1892, S. 4.

§ 199. (1) Mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Überbotsannahme verliert die frühere Versteigerung ihre Wirksamkeit. Das Gericht hat von Amts wegen den früheren Zuschlag aufzuheben und dem Überbieter den Zuschlag zu erteilen. Dieser Beschluß ist dem Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem früheren Ersteher innerhalb acht Tagen nach Rechtskraft der Überbotsannahme in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (§ 183, Absatz 2). Binnen derselben Frist ist die Erteilung des Zuschlages durch Anschlag an der Gerichtstafel zu verlautbaren und im öffentlichen Buche anzumerken; dieser Anmerkung kommt die Rechtswirkung einer Anmerkung der Versteigerung (§ 72, allgem. Grundbuchges.) zu. Gegen den Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, ist ein weiteres Überbot unzulässig.

(2) Der Überbieter, dessen Überbot angenommen wurde, gilt von dem Tage der Erteilung des Zuschlages an als Ersteher und hat alle in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes und der Versteigerungsbedingungen dem Ersteher obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, dagegen hat er von diesem Tage auf alle Nutzungen Anspruch, die dem Ersteher nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen vom Tage der Zuschlagserteilung an gebühren.

(3) Das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Vadium des früheren Erstehers samt den aufgelaufenen Zinsen, die von ihm schon erlegten Meistbotsraten samt den hinzugekommenen Zinsen und die von den nicht zugelassenen Überbietern erlegten Gelder und Wertpapiere sind zurückzustellen; in Ansehung der als Vadium dienenden Hypothekarforderungen ist gemäß § 188, Absatz 1, vorzugehen.

(4) Eine nach § 158 bewilligte einstweilige Verwaltung der Liegenschaft findet von Erteilung des Zuschlages an zugunsten des Überbieters statt. War die Liegenschaft schon dem Ersteher übergeben, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen eine einstweilige Verwaltung (§§ 159ff.) anzuordnen.

Art. XVI/2 EG. z. EO.

JM. z. § 195 EO.

Mat. I S. 421, II S. 766.

Formulare: E.-Form. 237; Heller-Trenkwalder Nr. 259, 260.

Einstellung und Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens

§ 200. Außer den sonst in diesem Gesetze bezeichneten Fällen ist das Versteigerungsverfahren durch Beschluß einzustellen:

1. wenn ein Dritter unter entsprechender Sicherheitsleistung die Liegenschaft um einen Preis übernehmen will, der ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt und sich zugleich bereit erklärt, sämtliche bei Bestimmung des Schätzwertes als aufrecht bleibend in Anschlag gebrachten Belastungen ohne Anrechnung auf diesen Preis zu übernehmen, sowie alle dem Verpflichteten zur Last

fallenden Kosten zu tragen, dafern diesem Anerbieten von den auf das Meistbot gewiesenen Personen, die zur Verhandlung über das Anerbieten erschienen sind und deren Ansprüche durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt sind, zugestimmt wird; ein Widerspruch des Verpflichteten hindert die gerichtliche Genehmigung des Antrages nicht, doch ist der Verpflichtete vor der Entscheidung einzuzuhören; für die Verteilung des Übernahmepreises sowie für die infolge einer solchen Übernahme zu bewirkenden bürgerlichen Einverleibungen und Löschungen haben die Vorschriften der §§ 209 bis 237 zu gelten;

2. wenn ein Pfandgläubiger die vollstreckbare Forderung, wegen deren Versteigerung bewilligt wurde, unter gleichzeitigem Ersatz aller dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst und Einstellung der Versteigerung beantragt; einen solchen Antrag kann auch der betreibende Gläubiger stellen, der die Forderungen aller übrigen betreibenden Gläubiger unter Ersatz der dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten einlöst;

3. wenn der betreibende Gläubiger vor Beginn der Versteigerung von der Fortsetzung der Exekution absteht; wegen der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers kann vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung eine neue Versteigerung nicht beantragt werden;

4. wenn der Verpflichtete vor Beginn der Versteigerung allen betreibenden Gläubigern die volle Befriedigung ihrer vollstreckbaren Forderungen samt Nebengebühren und die Bezahlung der bis dahin aufgelaufenen Kosten des Versteigerungsverfahrens anbietet, die dazu erforderlichen Geldbeträge dem Richter, der den Versteigerungstermin leitet, übergibt oder gerichtlich erlegt und die Einstellung beantragt; soweit die Kosten des Versteigerungsverfahrens noch nicht bestimmt sind, ist zu deren Deckung ein vom Richter festzusetzender Betrag als Sicherstellung zu übergeben.

§§ 35 bis 37, 39, 40, 145, 150, 183, 188, 193, 203, 206 EO., §§ 12, 89, 119/1, 120 KO., § 12 AO.

§ 16 GrundverkehrsG. 13. Dez. 1919, StGBI. 583 (Verständigung der Gemeinde und Vermittlerstelle von der Einstellung).

Gutachten des OGH. z. § 151 EO., P. 2 (Berechnung des Übernahmepreises).

JM. z. § 163 EO., P. 2 und zu § 200 EO.

Mat. I, S. 421, II S. 46, 768.

Formulare: E.-Form. 152, 154, 155, 159, 229, 259, 271; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 81 bis 84; Heller-Trenkwalder Nr. 265 bis 269, 277; II. Teil Aktenmuster XII, XIV.

Entsch.: 1. Die allgemeinen Aufschlebungsründe kommen auch im Zwangsversteigerungsverfahren zur Anwendung. 6. Okt. 1925, SZ. VII/313.

2. Anmeldung eines Rechtes an der Liegenschaft oder Einleitung des Strafverfahrens gegen den Verpflichteten sind keine Aufschlebungsründe. 29. Dez. 1900, Not. Ztg. 1903, S. 119.

3. Den Übernahmsantrag kann auch der betreibende Gläubiger stellen. § 200/1 setzt nicht voraus, daß aus dem Übernahmepreis alle auf der Liegenschaft haftenden Ansprüche gedeckt werden. 16. Okt. 1900, Gl. U. n. F. 1149.

4. Das jus offerendi besteht nur bei unbeweglichen Sachen. 4. Dez. 1919, R XIII 495/19 (E XVIII 215/19 EG. Wien).

5. Der Gläubiger kann bis zum Beginn des Bietens von der Versteigerung abstehen. 10. Okt. 1916, R I 327, ZentrBl. 1917, S. 371.

6. Die Zurücknahme des Verkaufsantrages bewirkt Einstellung nach § 200, Z. 3. 20. März 1924, R XLI 491/24 (E V 6639/23 EG. Wien).

7. Die Abkürzung der Frist des § 200, Z. 3 unterliegt nicht der Parteienvereinbarung. 18. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 382.

§ 201. (1) Auf Antrag des Verpflichteten kann statt des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers durch Beschluß angeordnet und das Versteigerungsverfahren aufgeschoben werden, wenn der durchschnittliche jährliche Ertragsüberschuß aus der Bewirtschaftung der zu versteigernden Liegenschaft hinreicht, um die bei Begründung des Schuldverhältnisses oder nachträglich zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbarten Annuitäten oder sonstigen Kapitalsabschlagszahlungen samt den laufenden Zinsen zu decken.

(2) Dasselbe kann auf Antrag des Verpflichteten geschehen, wenn zwar eine terminweise Tilgung der vollstreckbaren Forderung nicht vereinbart war, diese Forderung aber samt Nebengebühren aus den voraussichtlichen Ertragsüberschüssen im Laufe eines Jahres getilgt werden kann.

Mat. I S. 421, II S. 46, 769.

Formulare: E.-Form. 200; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 85; Heller-Trenkwalder Nr. 270. II. Tell Aktenmuster XVI.

Entsch.: 1. Der Verpflichtete kann im Schuldscheine wirksam auf das Recht des § 201 verzichten. 12. Mai 1908, Gl. U. n. F. 4223.

2. Der Gläubiger darf nicht auf die Zwangsverwaltung gewiesen werden, wenn er im Wege der Versteigerung früher zu seinem Gelde kommt. 24. Juli 1915, R XIII 593/15 (E XII 316/15 EG. Wien).

§ 202. (1) Anträge auf Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, die sich auf § 201 gründen, müssen bei sonstigem Ausschluß innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung des Verpflichteten von der Bewilligung der Versteigerung angebracht werden. Einstellungsanträge nach § 200, Z. 1, die nicht spätestens acht Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermin angebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(2) Wenn zur Zeit, da der Einstellungs- oder Aufschiebungsantrag angebracht wird, die Schätzung noch nicht stattgefunden hat, kann das Exekutionsgericht behufs Hintanhaltung einer voraussichtlich vergeblichen Aufwendung von Kosten auf Antrag oder von Amts wegen verfügen, daß die Schätzung bis zur Entscheidung über den Antrag zu unterbleiben hat.

§ 239/6. EO

JM. z. § 200 EO., P. 1, 7.

Mat. I S. 421, II. S. 769.

§ 203. (1) Zur mündlichen Verhandlung über einen gemäß § 200, Z. 1 und 2, angebrachten Einstellungs- oder über einen Aufschiebungsantrag nach § 201, sind der Antragsteller, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger sowie diejenigen auf das Meistbot gewiesenen Personen zu laden, deren Rechte oder Ansprüche nach Lage der

Sache durch die Entscheidung über den Antrag berührt werden. Falls der Antrag zurückgewiesen wird, hat der Antragsteller die Kosten der Verhandlung und der Erhebungen zu tragen, die infolge seines Antrages notwendig werden.

(2) Über Einstellungsanträge nach § 200, Z. 3 und 4, ist ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

JM. z. § 200 EO., P. 3.

Mat. I S. 421, II S. 46, 769.

§ 204. (1) Wenn ein Antrag auf Übernahme der Liegenschaft (§ 200, Z. 1) gestellt wird, ist das Versteigerungsverfahren, sobald die vom Antragsteller geleistete Sicherheit vom Gerichte für genügend befunden wurde, hinsichtlich der zu übernehmenden Liegenschaft aufzuschieben. Die geleistete Sicherheit verfällt, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche, zugunsten der Verteilungsmasse, wenn der Antragsteller nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmeprices und der Kosten säumig wird. In Bezug auf die Hereinbringung des Übernahmeprices samt Zinsen gelten die Bestimmungen des § 155, Absatz 2.

(2) Nach Genehmigung der Übernahme und Bezahlung des Übernahmeprices samt Nebengebühren hat das Gericht das Versteigerungsverfahren einzustellen. Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahmeprices ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufzunehmen.

JM. z. § 204.

Mat. I. S. 422, II S. 47, 770.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 265, 274. II. Teil Aktenmuster XIV.

§ 205. (1) Von jeder Einstellung oder Aufschiebung eines Versteigerungsverfahrens sind nebst dem Verpflichteten der betreibende Gläubiger, die im § 172, Z. 1, bezeichneten öffentlichen Organe, sowie alle übrigen Personen besonders zu verständigen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Vorfällen des Versteigerungsverfahrens jeweils durch Zustellung schriftlicher Beschlußaufsertigungen zu benachrichtigen sind. Der betreibende Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§ 134), ist gleichzeitig von den ihm nach § 208 zustehenden Befugnissen und von der Frist zu verständigen, binnen deren diese Befugnisse auszuüben sind.

(2) Nach Bekanntmachung des Versteigerungstermines muß die Einstellung oder Aufschiebung überdies in derselben Weise öffentlich verlautbart werden, wie die Anberaumung des Versteigerungstermines.

Mat. I S. 422, II S. 47, 52, 770.

Formulare: E.-Form. 227, 228, 266.

§ 206. (1) Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (§§ 35 bis 37, 39, 40, 145, 188, 200, Z. 3, 201), so ist das Versteigerungsverfahren zugunsten der übrigen betreibenden Gläubiger fortzusetzen.

(2) Wenn wegen des Ausscheidens eines betreibenden Gläubigers die vorhandene Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten umfaßt, die dem nunmehr in bester Priorität stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen, hat das Exekutionsgericht die fehlenden Posten rechtzeitig vor dem Versteigerungstermine von Amts wegen festzustellen. Die Ergänzung geschieht unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 165 und 166 auf Grund der Einvernehmung des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und der diesem vorangehenden Berechtigten, deren Ansprüche und Rechte bei der früheren Feststellung des Lastenstandes unberücksichtigt blieben, durch Beschluß.

(3) Gegen den Beschluß findet ein Rekurs nicht statt. Der betreibende Gläubiger kann aber die Versagung des Zuschlages mittels Rekurs anfechten, wenn sie sich auf einen nach § 184, Z. 8, erhobenen Widerspruch gründet und der Lastenstand infolge einer bei seiner Ergänzung unterlaufenen Verletzung der Vorschriften der §§ 165 und 166 zu hoch beziffert ist.

JM. z. § 145 EO.

Mat. I S. 422, II S. 47, 771.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 279, 280.

Entsch.: Wenn der betreibende Gläubiger von der Exekution absteht, ist die Versteigerung im Interesse der beigetretenen Gläubiger bis zum Ablaufe der Frist des § 206 fortzusetzen. 2. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 363.

§ 207. (1) Nach Ablauf von vierzehn Tagen seit rechtskräftiger Einstellung eines Versteigerungsverfahrens hat das Exekutionsgericht von Amts wegen die Löschung aller auf dieses Versteigerungsverfahren sich beziehenden bücherlichen Anmerkungen zu veranlassen. Von der rechtskräftigen Einstellung ist auch der gemäß §§ 158 oder 199 bestellte Verwalter der Liegenschaft zu verständigen.

(2) Erfolgt die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nur in Ansehung eines oder einzelner Gläubiger, so sind nur diejenigen bücherlichen Anmerkungen zu löschen, welche zugunsten des aus dem Versteigerungsverfahren ausscheidenden Gläubigers eingetragen sind.

Art. XVI/2, EG. z. EO. §§ 208, 239/8 EO.

JM. z. § 207 EO.

Mat. I S. 422, II S. 47, 772.

Formulare: E.-Form. 229, 231.

§ 208. (1) Innerhalb der im § 207, Absatz 1, angegebenen Frist können alle Gläubiger, zu deren Gunsten die Einleitung des Versteigerungsverfahrens im öffentlichen Buche angemerkt wurde (§ 134), beim Exekutionsgerichte den Antrag stellen, daß in der Rangordnung dieser Anmerkung für ihre vollstreckbare Forderung das Pfandrecht auf die in Exekution gezogene Liegenschaft einverleibt werde.

(2) Für die Bewilligung und den Vollzug dieser Einverleibung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, mit der im § 88, Z. 2, des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Abweichung. Einer solchen Einverleibung

des Pfandrechtes steht nicht entgegen, daß die Liegenschaft inzwischen vom Verpflichteten veräußert oder belastet wurde.

(3) Dagegen kann einem nach Absatz 1 gestellten Antrage nicht Folge gegeben werden, wenn das Versteigerungsverfahren deshalb eingestellt wurde, weil ein Exekutionsverfahren zugunsten der bestimmten Forderung überhaupt unzulässig ist, weil der Exekutionstitel rechtskräftig aufgehoben oder unwirksam erklärt wurde oder weil der zu vollstreckende Anspruch berichtigt oder dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt wurde.

§ 12 KO., § 12 AO.

JME. 5. Nov. 1899, Z. 24.006 (Abschriften des Exekutionstitels für die Urkundensammlung).

JM. z. § 207 EO.

Mat. I S. 422, II S. 48, 772.

Formulare: E.-Form. 228, 230; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 86; Heller-Trenkwalder Nr. 282, 285.

Meistbotsverteilung

§ 209. (1) Spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes hat das Gericht zur Verhandlung über die Verteilung des Meistbotes von Amts wegen oder auf Antrag eine Tagsatzung anzu-beraumen. Zur Antragstellung sind nebst dem Ersteher alle diejenigen Personen berechtigt, welche die Wiederversteigerung der Liegenschaft nach § 154 begehren können.

(2) Zur Tagsatzung sind außer dem Verpflichteten und den im § 172, Z. 1, bezeichneten öffentlichen Organen der betreibende Gläubiger und alle Personen zu laden, für welche nach den dem Gerichte darüber vorliegenden Ausweisen an der versteigerten Liegenschaft oder an den auf dieser Liegenschaft haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen.

(3) Dem Ersteher ist die Anberaumung der Tagsatzung mit dem Beifügen mitzuteilen, daß es ihm freistehe, an derselben teilzunehmen.

(4) Die Anberaumung der Tagsatzung ist überdies durch Anschlag an der Gerichtstafel bekanntzumachen. Zwischen dem Anschlag bei Gericht und der Tagsatzung soll eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

FME. 10. Okt. 1899, Mttl. JMVBl. 1899, S. 336 (Vertretung des Steuerärars).

JME. 2. Mai 1900, Z. 10.461 (Gleichzeitige Verteilung des Meistbotes und der Ertragsüberschüsse einer Zwangsverwaltung).

Mat. I S. 422, II S. 773.

E.-Form. 232. Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 87, 88; Heller-Trenkwalder Nr. 286, 288 bis 298.

Bell. z. JMVBl. 1900, S. 59 (Beispiele für Protokolle über Verteilungstagsatzungen). II. Teil Aktenmuster IX, X, XI.

Entsch.: 1. Durch die Wiederversteigerung verliert die erste Meistbotsverteilung die Wirksamkeit. 25. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1964.

2. Ein Zuspruch der mit dem Einschreiten im Meistbotsverteilungsverfahren (§§ 209 bis 236, 286 EO.) verbundenen Kosten, als beispielsweise: Kosten der Anmeldung der Forderungen, der Teilnahme an der Verhandlung und der Erfolgslassung der zugewiesenen Beträge sowie Rechtsmittelkosten findet in diesem Verfahren nicht statt. Wenn jedoch im Grundbuche ein Höchstbetrag für derlei Nebengebühren eingetragen ist (§ 14 GBG.), so ist diese Vertragsbestimmung maßgebend. 4. Febr. 1913, Jud. B. Nr. 201, Slg. 1464.

Literatur

Prochaska Edmund: Zur Lehre von den Grundlagen des Meistbotsverteilungsverfahrens: Nichtanmeldung vorgemerkter Forderungen zur Verteilungstagsatzung. NotZtg. 1911, S. 188.

§ 210. Die mit ihren Ansprüchen auf das Meistbot gewiesenen Personen sind bei der Ladung aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich dieselben nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als sie aus dem öffentlichen Buche, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten als rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erhellen.

§§ 150, 211. EO.

Mat. I S. 423, II S. 773.

Formulare: Siehe bei § 209.

Entsch.: 1. Bei mangelhafter Anmeldung sind keine amtswegigen Erhebungen zu pflegen. 18. Jän. 1910. Gl. U. n. F. 4898;

2. auch nicht bei Anmeldungen von öffentlichen Organen. 11. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1762.

3. Für die Verteilung des Meistbotes ist der Stand des Grundbuchs zur Zeit der Meistbotsverteilung maßgebend. 20. Mai 1925, SZ. VII/181.

4. Wenn Verzugszinsen von angemeldeten Steuern begehrt werden, so muß die Höhe und die Fälligkeit der einzelnen Raten angegeben werden. 24. Okt. 1900, Gl. U. n. F. 1161.

5. Bezüglich einer nicht einverleibten Übertragungsgebühr muß der Zahlungsauftrag vorgelegt werden. 6. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1034;

6. In der Anmeldung ist anzugeben, welcher Teil der Erbgebühr ein Vorzugsrecht genießen soll. Das Vorzugsrecht für die Übertragungsgebühr besteht nur für jenen Teilbetrag, der die Liegenschaft als Gegenstand der Übertragung trifft. 11. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1762.

7. Für die Berücksichtigung nichtangemeldeter Forderungen ist der Versteigerungsakt und der Grundbuchsauszug, nicht auch die Urkundensammlung heranzuziehen. 6. Juli 1914, Gl. U. n. F. 6992;

8. außer wenn Ansprüche aus einer Nebengebührensicherstellung gedeckt werden sollen. 12. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4489.

9. „Sonstige Exekutionsakten“ sind nur jene, die dem Richter bei der Verteilung vorlegen müssen. 3. Jän. 1917, R I 401/16, ZentrBl. 1920, S. 388.

10. Keine Erstreckung der Verteilungstagsatzung zur Belbringung von Urkunden. 19. Dez. 1916, R II 434, ZentrBl. 1917, S. 186.

11. Siehe Entscheidungen bei § 224, § 228, § 234, ferner bei § 216.

Literatur

Kornitzer: Was versteht § 210 EO. unter „Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten“? NotZtg. 1911, S. 129.

§ 211. (1) Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen Reallasten, bei einverleibten Bestandrechten sowie bei anderen nach den Versteigerungsbedingungen und nach dem Ergebnisse der Versteigerung vom Erstehrer nicht zu übernehmenden Rechten und Lasten muß der Betrag der wegen Nichtüberweisung beanspruchten Entschädigung angegeben werden, bei pfandrechtlicher Sicherstellung von Forderungen aber, welche aus einem gegebenen Kredit, aus einer

übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, falls er nicht schon zum Versteigerungstermine angemeldet wurde, der Betrag, mit welchem Befriedigung beansprucht wird.

(2) Wer bereit ist, seinen sichergestellten Anspruch auf Entrichtung von Renten und anderen wiederkehrenden Leistungen und Zahlungen gegen einen bestimmten Kapitalbetrag aufzugeben, hat diesen Betrag zu bezeichnen.

(3) Wenn die versteigerte Liegenschaft in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen ist und insbesondere dort, wo Verfachbücher geführt werden, ist von den Pfandgläubigern die Rangordnung des von ihnen behaupteten Pfandrechtes unter Bezeichnung der Zeit, von welcher an das Pfandrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

(4) Nach Beendigung der Verteilungstagsatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft.

Mat. I S. 423, II S. 774.

Formulare: Siehe bei § 209.

Literatur

Grünberg Josef: Eingetragene Bestandrechte im Versteigerungsverfahren. AnwZtg. 1926, Nr. 15.

§ 212. (1) Bei der Tagsatzung haben die erschienenen Personen über die bei der Verteilung des Meistbotes zu berücksichtigenden Ansprüche und die Reihenfolge ihrer Befriedigung zu verhandeln. Der zur Tagsatzung erschienene Verpflichtete hat alle vom Gerichte oder von einem der Anwesenden geforderten Aufklärungen zu geben, welche für die Prüfung der Richtigkeit und Rangordnung der aus dem Meistbote zu berichtigenen Ansprüche nötig sind.

(2) Ansprüche, welche selbst beim Ausfallen vorausgehender bestrittener Ansprüche aus dem Versteigerungserlöse nicht zum Zuge kommen würden, sind in die Verhandlung nicht einzubeziehen.

(3) Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendet werden, so ist die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dies den anwesenden Personen bei Unterbrechung der Verhandlung zu verkünden. Einer neuerlichen Ladung der im § 209 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

JM. z. § 212 EO.

Mat. I S. 423, II S. 48, 774.

Formulare: Siehe bei § 209.

§ 213. (1) Gegen die Berücksichtigung angemeldeter oder aus den öffentlichen Büchern, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten zu entnehmender Ansprüche bei der Verteilung, gegen die Höhe der an Kapital und Nebengebühren angesprochenen Beträge und gegen die für einzelne Forderungen begehrte Rangordnung kann von allen zur Tagsatzung erschienenen Berechtigten Widerspruch erhoben werden, deren Ansprüche beim Ausfallen des bestrittenen Rechtes aus dem Versteigerungserlöse zum Zuge kommen könnten; die Befugnis zum Widerspruche steht unter dieser Voraussetzung

insbesondere auch den Afterspandgläubigern zu. Der Verpflichtete kann nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben, für welche ein Exekutionstitel nicht vorliegt.

(2) Im Falle der Erhebung eines Widerspruches hat der die Verhandlung leitende Richter die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so sind alle für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände im Wege der Vernehmung der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins klare zu setzen.

(3) Das über die Tagsatzung aufzunehmende Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der von den Beteiligten abgegebenen, für die Verteilung erheblichen Erklärungen zu enthalten.

Mat. I S. 423, II S. 48, 775.

Formulare: Siehe Beispiel II der amtlichen Beispiele, JMVBl. Stück IV/1900; Heller-Trenkwalder Nr. 291. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. Für die schriftliche Anmeldung gilt § 89 GOG. nicht. 7. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 792.

2. Der Masseverwalter kann unter den Voraussetzungen des § 213 sowohl namens des verpflichteten Gemeinschuldners als auch der Konkursgläubiger (als betreibender Gläubiger) Widerspruch erheben. 6. Juli 1926, SZ. VIII/214.

3. Der Nachhypothekar verliert sein Widerspruchsrecht, wenn der Erfolg seines Widerspruches nicht ihm, sondern einem nicht vollbefriedigten Vorhypothekar zugute käme, mag dieser letztere auch selbst keinen Widerspruch erhoben oder sich mit der Abweisung seines Widerspruches ohne Erschöpfung des Rechtsmittels zufrieden gegeben haben. 1. Febr. 1927, SZ. IX/32.

4. Der nachstehende Gläubiger kann auch gegen die Gültigkeit des vorhergehenden Pfandrechtes Widerspruch erheben. 8. Jan. 1901, Gl. U. n. F. 1256;

5. nicht aber gegen die einem vorhergehenden Gläubiger zugesprochenen Kosten. 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219.

6. Der Afterspandgläubiger, der von der Verteilungstagsatzung ausgeblieben ist, hat gegen die Bewertung eines Fruchtgenußrechtes und dessen Zuweisung auf das Meistbot weder das Recht des Widerspruches noch des Rekurses. 22. Mai 1900, Gl. U. n. F. 2153.

7. Auf dem Rechtsweg ist immer derjenige zu verweisen, der durch eine Beweisführung die Rechtstellung des anderen zu erschüttern hat. 19. Aug. 1913, R I 638. JurBl. 1913, S. 467.

8. Gegen eine dem Grundbuchstande widersprechende Meistbotsverteilung kann auch ohne Widerspruch Rekurs ergriffen werden. 15. Febr. 1927, Ob II 76, Not.Ztg. 1927, S. 44.

9. Widerspruch kann mit Erfolg — ausgenommen den Fall des § 6 Anf. O. — nur auf Tatsachen gestützt werden, die nach Entstehung des Exekutionstitels eingetreten sind. 12. Okt. 1925, R XLI 1202/25 (C I 67/25 EG. Wien).

10. Widerspruchsberechtigt ist auch der Vertragspfandgläubiger. 30. Juli 1927, Ob II 828, ZentrBl. 1927, S. 884.

11. Siehe Entscheidungen bei § 214, 216, 231, 234.

Literatur

Kornitzer: Die Rechtsstellung des Verpflichteten im Meistbotsverteilungsverfahren. NotZtg. 1913, S. 261.

Derselbe: Zur Frage der Anfechtungsbefugnis des Nachhypothekars im Meistbotsverteilungsverfahren. ZentrBl. Bd. 33, S. 578.

Derselbe: Der Schutz des „nachstehenden Berechtigten“ im Meistbotsverteilungsverfahren. NotZtg. 1913, S. 125, 143, 150.

Derselbe: Anfechtungsanspruch im Verteilungsverfahren. ZentrBl. Bd. 34, S. 652.

Derselbe: Einige weitere Bemerkungen zum Anfechtungsanspruch. ZentrBl. Bd. 35, S. 475.

Derselbe: Schlußbemerkungen zum Anfechtungsanspruch. ZentrBl. Bd. 36 S. 212 (siehe auch bei § 222).

§ 214. (1) Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung ist auf Grund der erfolgten Anmeldungen, der Akten des Versteigerungsverfahrens und der bis zum Tage der Anmerkung der Zuschlagerteilung ergänzten Buchauszüge über die Verteilung Beschluß zu fassen.

(2) Soweit die im einzelnen Falle davon betroffenen berechtigten Personen einig sind, erfolgt die Verteilung nach Maßgabe dieses Einverständnisses; andernfalls sind dabei die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten.

Mat. I S. 423, II S. 775.

Formulare: Siehe bei § 209.

Entsch.: 1. Auch ohne Widerspruch sind die Vorschriften zwingenden Rechtes zu beachten. 20. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1776.

2. Die bis zur Verteilung vorgenommenen Änderungen des Grundbuchstandes sind zu berücksichtigen; z. B. eine nach der Anmerkung der Zuschlagerteilung aber vor der Meistbotsverteilung verbücherte Vorrangseinräumung. 15. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1906;

3. nicht aber Änderungen, die erst nach Schluß der Meistbotsverteilungstagsatzung eingetreten sind. 17. Juni 1919, SZ. I/43.

4. Eine Einigung der Erschienenen ist unmöglich, wenn dadurch auch nicht erschienene Berechtigte betroffen werden würden. 18. April 1900, Gl. U. n. F. 971.

5. Die Zurückziehung der Anmeldung nach der Tagsatzung und Verteilung des dadurch frei werdenden Betrages ist unzulässig. 4. Jan. 1900, GH. 1900, S. 306.

6. Eine Berichtigung der Anmeldung nach der Tagsatzung ist unzulässig, auch wenn der Verteilungsbeschluß noch nicht unterfertigt ist. 1. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6064.

7. Siehe Entscheidungen bei § 171 und § 210.

Verteilungsmasse

§ 215. Die Verteilungsmasse bilden:

1. das Meistbot oder Überbot, die zur Erhöhung des Meistbots gegebenen Beträge (§§ 192 und 197) und die Zinsen hievon, soweit letztere nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen dem Ersteher zufallen;

2. die Erträgnisse einer während des Versteigerungsverfahrens angeordneten einstweiligen Verwaltung (§ 159, Z. 4);

3. das Vadium des säumigen Erstehers und die von diesem erlegten Meistbotsraten, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den Versteigerungsbedingungen in die Verteilungsmasse fallen sowie die vom Ersteher geleisteten sonstigen Ersätze samt Zinsen (§ 155);

4. die vom Ersteher gemäß § 157 geleisteten Rückerstattungen und alle übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Verteilungsmasse fließenden Beträge.

Mat. I S. 424, II S. 48, 775.

Formulare: Siehe bei § 209.

Entsch. 1. Die für das abgebrannte Gebäude entfallende Versicherungssumme gehört zum Meistbot. 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219 u. a. m.;

2. ebenso die Erträgnisse einer Konkursliegenschaft seit der Zeit der Konkurseröffnung. 6. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 1660.

3. Siehe bei § 155 Nr. 1.

Allgemeine Verteilungsgrundsätze

§ 216. (1) Aus der Verteilungsmasse sind in nachfolgender Rangordnung zu berichtigen:

1. falls während des Versteigerungsverfahrens zugunsten der auf das Meistbot gewiesenen Personen eine Verwaltung stattgefunden hat, die im § 120, Z. 4, bezeichneten Auslagen und Vorschüsse;

2. soweit nicht infolge verspäteter Anmeldung die Bestimmung des § 172, letzter Absatz, zur Anwendung kommt, die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungsgebühren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht genießen, sowie die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern und Abgaben, und zwar die Zuschläge in gleicher Rangordnung mit den Steuern und Abgaben, welche die Grundlage ihrer Bemessung bilden;

3. die aus dem letzten Halbjahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn der bei Bewirtschaftung eines zur Forst- oder Landwirtschaft bestimmten Grundstückes verwendeten Dienstboten und Tagelöhner;

4. die auf der Liegenschaft pfandreichtlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandreichtlich sichergestellten Steuer- und Gebührenforderungen, die nicht pfandreichtlich sichergestellte Forderung des betreibenden Gläubigers, die Deckung für die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten und die Entschädigungsansprüche für einverleibte Bestandrechte sowie für andere vom Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung nicht zu übernehmende Rechte und Lasten, sämtliche nach der Rangordnung der bezüglichlichen bürgerlichen Eintragungen oder nach der Zeitfolge der pfandweisen Beschreibungen und der sonst nachgewiesenen Rechtsbegründungsakte.

(2) Die gerichtlich bestimmten Prozeß- und Exekutionskosten, die durch die Geltendmachung eines der in Z. 2 bis 4 angeführten Ansprüche entstanden sind, und die nicht länger als drei Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, aus einem Verträge oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen genießen gleiche Priorität mit dem Kapitale oder Bezugsrechte. Eine gleiche Priorität wie dem Kapitale kommt auch den Ansprüchen aus einem für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung einer bürgerlich sichergestellten Forderung geschlossenen Verträge zu. Bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse sind diese Nebengebühren vor dem Kapitale zu berichtigen.

Zu Zahl 1: JM. z. § 216 EO., P. 1.

Zu Zahl 2: Art. III, XIV/2 EG. z. EO., § 122 EO.

HD. 4. Jän. 1836, JGS. 113 (Vorrecht der Konkurrenzbeiträge).

§§ 21, 22, KaisP. 4. März 1849, RGBl. 152, sowie JMV. 29. Sept. 1852, RGBl. 198 und JMV. 19. Mai 1856, RGBl. 83 (Grundentlastungsrenten und Kapitalien).

§ 72 GebGes. 9. Febr. 1850, RGBl. 50 und (§ 11 GebNov. 13. Dez. 1862, RGBl. 89, sowie Art. III MV. 3. Mai 1850, RGBl. 181 (Vermögensübertragungsgebühren).

§ 23 WasserG. 30. Mai 1869, RGBl. 93 (Wassergenossenschaftsbeiträge).

§ 44, 45, G. 7. Juni 1883, RGBl. 92 (Kommassationskosten).

§ 8, G. 7. Febr. 1923, BGBl. 35 (Interessentenbeiträge in Steyr).

Eisenbahnteilungsg. 18. Febr. 1878, RGBl. 30 (Verteilung der Entschädigungssumme).

G. 6. Juli 1896, RGBl. 144 (Vorrang der Meliorationsrentenforderungen).

§ 21, NotwegeG. 7. Juli 1896, RGBl. 140.

Mitlg. JMVBl. 1901, S. 197 (Anmeldung von Verzugszinsen rückständiger öffentlicher Abgaben zum Meistbote zwangsweise veräußerter Liegenschaften).

9. Mai 1917, RGBl. 206 in der Fassung Vdg. des Gesamtministeriums 31. Juli 1918, RGBl. 289 (Über den Rang von Zinsrückständen von Forderungen der Militärpersonen, von gestundeten Forderungen sowie Rückständen an Steuern sowie öffentlichen Abgaben).

Gutachten des OGH., 8. Okt. 1919, JAVBl. 1919, S. 148, über die Vorrangseinräumung.

Gutachten des OGH. z. § 216 EO., P. 4, 5.

JM. z. § 216 EO., P. 2, 3.

Mat. I S. 424, II S. 48, 776.

Formulare: Siehe bei § 209; II. Teil Aktenmuster IX, X.

Entsch.: Zu Zahl 1, 2:

1. Vorzugsrecht genießen: Zwangsverwaltungskosten, die für die Meistbotsmasse von Vorteil waren. 13. April 1915, Gl. U. n. F. 7397.

2. Forderungen aus einer Geschäftsführung oder in rem versio. 7. Okt. 1919, R I 141, ZentrBl. 1920, S. 133.

3. Die Verwaltungsauslagen und der Betriebsabgang von einer zur Konkursmasse gehörenden, zum Betriebe eines Gewerbes eingerichteten Liegenschaft, wenn das Gewerbe durch die Masse fortgeführt wurde. 16. April 1902, Gl. U. n. F. 1853.

4. Kein Vorzugsrecht genießen die Kosten der Zwangsverwaltung, die nicht zugunsten der Gläubiger geführt wurde. 14. Nov. 1899, Gl. U. n. F. 746.

5. Voraussetzungen des Vorzugsrechtes der Zwangsverwaltungskosten siehe 18. Mai 1898, Gl. U. n. F. 187.

6. Ob einer Vermögensübertragungsgebühr (insbesondere auch einer von Todes wegen bemessenen) auf Grund sachlicher Haftung ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an der versteigerten Liegenschaft zukommt, ist bei der Verteilung des Meistbotes vom Gerichte zu entscheiden. 15. April 1896, Spruch Rep. Nr. 163, Gl. U. 15.769.

7. Für das Vorzugsrecht ist nicht der Zeitpunkt der Abgabenvorschreibung maßgebend, sondern nur der Umstand, ob die Gebühr auf die Zeit von drei Jahren vor dem Zuschlage entfällt. 6. Febr. 1906, Gl. U. n. F. 3311.

7a. Die dreijährige Frist des § 216, Z. 2 EO. beginnt mit dem Zeitpunkte zu laufen, in dem die Gebühr vom Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen. 2. März 1927, SZ. IX/59;

8. es ist nur zu entscheiden, ob das gesetzliche Pfandrecht für die Abgabeforderung besteht. 20. Dez. 1910, Gl. U. n. F. 5271.

9. Dagegen keine Überprüfung, ob die Gebühr zu Recht besteht. 19. Dez. 1916, Slg. 1814.

10. Die von der zwangsweise versteigerten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben (§ 216, Z. 2) sind ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit den auf die Zeit bis zum Zuschlagstage entfallenden verhältnismäßigen Teilbeträge aus dem Meistbote, mit dem Reste aber vom Ersteher zu berichtigen. 7. April 1903, Jud.B. Nr. 155, Gl. U. n. F. 2310.

11. Ist die Gebührenforderung als Hypothekarforderung angemeldet, so ist nicht zu überprüfen, ob ihr ein Vorzugspfandrecht zusteht. 18. April 1916, R VI 35, ZentrBl. 1916, S. 968.

12. Das Vorzugsrecht der Vermögensübertragungsgebühr ist auf den Gegenstand der Übertragung beschränkt. 11. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1762.

13. Dieses besteht trotz eines nach Einleitung der Zwangsversteigerung eingetretenen Besitzwechsels. 5. Mai 1903, Gl. U. n. F. 2335.

14. Wenn die Gebühr bürgerlich eingetragen ist, ist eine etwa bestehende persönliche Haftung für sie nicht zu beachten. 23. Jän. 1878, Gl. U. 6814.

15. Das Gericht ist zur Entscheidung über den Bestand einer Übertragungsgebühr nicht zuständig. 15. Febr. 1900, Gl. U. n. F. 2534;

16. das Vorzugsrecht besteht, wenn die Liegenschaft vor der Einverleibung des Erwerbers versteigert wurde. 19. Dez. 1916, Slg. 1814.

17. Das Vorzugsrecht besteht nur für Realsteuern, die für die Zeit bis zum Zuschlage zu entrichten sind. 4. April 1900, Gl. U. n. F. 956;

18. es steht nur dem Staate, nicht auch dessen Rechtsnachfolgern zu. 13. Juni 1906, Gl. U. n. F. 3446;

19. es besteht auch nicht für die Mahngebühr bezüglich einer Steuerforderung. 4. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2246;

20. wohl aber besteht das Vorzugsrecht für die Übertragungsgebühr bei einer außerbücherlichen Übertragung. 21. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1536.

21. Die von Todes wegen bemessene Vermögensübertragungsgebühr haftet auf der Liegenschaft, auch wenn die Verlassenschaft zur Zeit der Versteigerung noch nicht eingewantwortet war. 12. Juni 1906, Gl. U. n. F. 3442.

22. Mehrere Nachlaßliegenschaften haften nur verhältnismäßig für die Gebühr. 15. Juni 1904, Gl. U. n. F. 2725;

23. auch für die Übertragungsgebühr, die von einem Tauschvertrage bemessen wurde. 13. Sept. 1898, Gl. U. n. F. 306;

24. ebenso haften einzelne Anteile der versteigerten Liegenschaft nur verhältnismäßig für die Übertragungsgebühr. 13. Okt. 1903, Gl. U. n. F. 2459;

25. auch die noch nicht bemessene Nachlaßgebühr ist zu berücksichtigen, wenn sie bei der Anmeldung genau bezeichnet und annähernd berechnet wurde. 16. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2830;

26. dagegen ist sie nicht zu berücksichtigen, wenn der Erlös nicht hinreicht, um die beim Todesfalle auf der Liegenschaft haftenden Lasten zu decken, die bei der Ermittlung des reinen Nachlasses zu berücksichtigen sind. 5. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1448.

27. Nur die auf die Nachlaßliegenschaft entfallenden Immobiliargebühren genießen das Vorzugsrecht. 21. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1675.

28. Die Übertragungsgebühr des ersten Zuschlages genießt im Falle der Wiederversteigerung ein Vorzugsrecht. Ein Widerspruch dagegen ist auf den Verwaltungsweg zu weisen. 24. Jän. 1906, Gl. U. n. F. 3298;

29. dieses Vorzugsrecht ist nicht von der Anmeldung gemäß § 172/2 abhängig. 11. Febr. 1915, Gl. U. n. F. 7183.

30. Die Bestimmung des § 14 der FMV. v. 3. Mai 1850, RGBl. Nr. 181, wonach die Verjährung des den Vermögensübertragungsgebühren gesetzlich zustehenden Vorzugsrechtes durch Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Eintreibung der Gebühr unterbrochen wird, ist durch Art. III EG. zur EO. in Gültigkeit erhalten. Als gesetzliches Mittel zur Eintreibung der Gebühr gilt nur die zwangsweise Pfandrechtsbegründung, die gehörig betriebene Zwangsverwaltung, einschließlich der administrativen Zwangsverwaltung, wenn dieselbe im Grundbuch angemerkt wurde und die Zwangsversteigerung der für die Gebühr haftenden Liegenschaft. 11. März 1903, Jud. B. Nr. 153, Gl. U. n. F. 1802.

31. Als Unterbrechung gilt auch die Bewilligung der Wiederversteigerung. 22. Mai 1906, Gl. U. n. F. 3425.

32. Die Forderungen an rückständiger Erwerbsteuer genießen ebenfalls ein Vorzugsrecht. 3. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 365;

33. aber nur für nicht länger als einhalb Jahre rückständige Beträge. 20. Aug. 1913, R I 649, ZentrBl. 1913, S. 802;

34. dies gilt auch für die Gemeindeumlagen zur staatlichen Erwerbsteuer. 20. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5171.
35. Voraussetzung des Vorzugsrechtes ist, daß der Steuerpflichtige Eigentümer der Liegenschaft ist. 3. Jän. 1917, R I 400/16, Not.Ztg. 1918, S. 145;
36. daher kein Vorzugsrecht, wenn die Erwerbsteuer für einen in Pacht stehenden Betrieb zu zahlen ist. 17. Sept. 1912, Gl. U. n. F. 6037.
37. Das Vorzugsrecht für die Erwerbsteuer besteht, auch wenn die Liegenschaft nur in ihren wesentlichen Bestandteilen für den Gewerbebetrieb eingerichtet war und verwendet wurde. 12. Mai 1897, Gl. U. 16.040;
38. es besteht z. B. für die Erwerbsteuer von einem Wirtsgewerbe, wenn auch der größere Teil der Liegenschaft als Papierfabrik eingerichtet ist. 26. Febr. 1896, Gl. U. 15.728;
39. es haftet die ganze Liegenschaft, wenn das Gewerbe auch nur von einem Mitigentümer betrieben wurde. 2. Juni 1902, Gl. u. n. F. 2010.
40. Handelskammerbeiträge stehen der Erwerbsteuer gleich. 7. April 1904, Gl. U. n. F. 2657.
41. Die öffentlichen Abgaben kommen bei verspäteter Anmeldung hinter der Forderung des letzten betreibenden Gläubigers zum Zuge. 30. Jän. 1900, Gl. U. n. F. 868.
42. Haftung jedes Liegenschaftsanteiles für die ganze Grundsteuer. 2. Dez. 1902, Gl. U. n. F. 2121 (anders 13. Okt. 1903, Gl. U. n. F. 2459).
43. Vorzugsrecht genießen: Wasserumlagen. 5. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1758.
44. Kanalleinmündungs-, Baukommissions- und Gehsteigerstellungskosten, wenn sie nicht länger als drei Jahre rückständig sind. 18. Jänner 1910, Gl. U. n. F. 4898 u. a. m.
45. Den rückständigen Beträgen samt Nebengebühren für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und für die im G. v. 30. März 1888, RGBl. 33 angeführten Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschaftskrankenkassen, sowie für die Bruderladen steht ein Vorzugspfandrecht an den dem Versicherungspflichtigen eigentümlichen Liegenschaften, jedoch nur unter den Voraussetzungen und unter den Beschränkungen zu, unter welchen im § 76 des G. v. 25. Okt. 1896, RGBl. 220 für die Erwerbsteuer ein Vorzugspfandrecht an Liegenschaften des Steuerpflichtigen festgesetzt ist. Eine weitere Voraussetzung der Geltendmachung dieses Pfandrechtes ist, daß der betreffende Rückstandsausweis in Ansehung seiner Richtigkeit und Rechtskraft der Vorschreibung von der hiezu berufenen politischen Behörde bestätigt erscheint. Auf Liegenschaften des Verpflichteten, in betreff welcher die Voraussetzungen des angeführten § 76 nicht zutreffen, sowie auf bewegliches Vermögen, gebührt den angeführten Beträgen ein Vorzugspfandrecht nicht. 27. Nov. 1900, Jud. B. Nr. 150, Gl. U. n. F. 1197. (Vergl. §§ 3, 4 G. 21. Juli 1925, BGBl. Nr 276).
46. Das Vorzugsrecht besteht auch für rückständige freiwillige Versicherungsbeiträge. 21. Nov. 1911, Gl. U. n. F. 5643;
47. es erstreckt sich auf die Rückstände der letzten eineinhalb Jahre. 18. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4898.
48. Einem Zessionar der Bezirkskrankenkasse steht es nicht zu. 20. Sept. 1899, Gl. U. n. F. 706.
49. Vorzugsrecht genießen auch Beitragsansprüche der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt gegen Bergwerksunternehmungen (G. v. 10. Dez. 1919, StGBI. 579). 24. Juni 1926, SZ. VIII/207.
50. Die Liegenschaft muß ausschließlich oder vorwiegend der versicherungspflichtigen Unternehmung gewidmet sein. 7. Mai 1907, Gl. U. n. F. 3762.
51. Das Vorzugsrecht besteht auch, wenn das Gewerbe nur auf einzelnen Parzellen betrieben wird. 13. Juni 1906, Gl. U. n. F. 3444;
52. es besteht nicht an einem Zinshause, dessen Erdgeschoß und Garten zum Gewerbe verwendet wird. 17. Jän. 1911, Gl. U. n. F. 5324;
53. oder an einem landwirtschaftlichen Grundstücke, auf dem in geringem Umfang ein Mühlenbetrieb besteht. 18. Juni 1912, Gl. U. n. F. 5975.
54. Das Vorzugsrecht besteht für die Beiträge, die ein Baumeister für die Arbeiter zu leisten hat, die er auf seiner Baustelle zu Neubauten verwendete. 6. Dez. 1898, Gl. U. n. F. 400;

55. es besteht aber nicht an einer Liegenschaft, die der Baumeister noch nicht in seinem Gewerbe verwendet hat. 7. Sept. 1897, Gl. U. 16.102.

56. Die im § 38 KalsV. v. 25. Juni 1914, RGBl. 138 angeführten rückständigen Prämien der Pensionsversicherung von Angestellten genießen das Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten an den dem Dienstgeber gehörigen Liegenschaften, nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter denen im § 76 des G. v. 25. Okt. 1926, RGBl. 220 für die Erwerbssteuer ein gesetzliches Pfandrecht an den Liegenschaften des Steuerpflichtigen festgesetzt ist. 14. März 1916, SpruchRep. Nr. 258, Slg. 1687.

57. Kein Vorzugsrecht genießen: Renten- und Personaleinkommensteuer. 14. Juli 1910, Gl. U. n. F. 5133.

58. Grundsteuer-Evidenzhaltungsgebühren. 20. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1064.

59. Die Wassermeherverbrauchsgebühr in Wien. 13. Febr. 1907, Gl. U. n. F. 1526. Entgegengesetzt: 19. Jänn. 1927, SZ. IX/5.

60. Wasserzinsgebühren, Wasserleitungsauflagen und Gebühren der Gemeinde. 28. Sept. 1905, Gl. U. n. F. 3170 (Siehe Nr. 43.);

61. außer wenn sie durch ein Landesgesetz den Gemeindesteuern gleichgestellt sind. 5. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1758.

62. Die dem verurteilten Hypothekarschuldner vorgeschriebene Urteilsgebühr. 12. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3598 (anders dagegen 30. Juni 1904, Gl. U. n. F. 3619).

63. Die Gerichtskommissärsgebühren des Notars. 5. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1448;

64. die Gebühren für die Einräumung der Nutznießung einer Liegenschaft. 15. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1583.

65. Fürsorgeabgaben. 2. Sept. 1925, SZ. VII/266.

66. Agraroperationskosten. 4. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1445.

67. Umlagen der evangelischen Kirchengemeinde. 19. April 1904, Gl. U. n. F. 2667.

68. Kosten des anlässlich der Zwangsversteigerung bestellten Kurators. 20. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1776.

69. Telephonegebühren. 9. Febr. 1915, SpruchRep. Nr. 251, Gl. U. n. F. 7306.

70. Gebühren für eine vereinbarte Übertragung des Nachlasses, die wegen Konkursöffnung nicht zustande kam. 26. Febr. 1896, Gl. U. 15.728.

71. Den Forderungen der Landesbrandschadenversicherungsanstalt in Oberösterreich steht kein Vorzugsrecht zu. 30. Juni 1904, Gl. U. n. F. 3619;

72. dasselbe gilt von der Landesbrandschadenversicherungsanstalt in Salzburg. 16. Nov. 1910, Gl. U. n. F. 5234.

Zu Zahl 3: 73. Die zu berichtenden Lohnforderungen von Tagelöhnern und Dienstboten brauchen nur bescheinigt zu werden. 6. Juli 1909, Gl. U. n. F. 4673.

Zu Zahl 4: 74. Eine auf der Liegenschaft haftende Hypothekarforderung ist bei der Verteilung des für einen ideellen Teil erzielten Meistbotes mit ihrem ganzen Betrage zu berücksichtigen. 16. Mai 1905, SpruchRep. Nr. 186, Gl. U. n. F. 3057.

75. Für die in ausländischer Währung einverleibte Forderung kann Befriedigung in inländischer Währung nach dem Kurse des Zuschlagstages verlangt werden. 14. Jänner 1919, R VII 3/18, SZ. I/1.

76. Kein Anspruch des Fruchtnießers auf Ersatz für die nicht bezogenen Früchte der veräußerten Liegenschaft. 18. Mai 1910, Gl. U. n. F. 5067.

77. Das Pfandrecht an den Früchten einer durch fideikommissarischen Substitution beschränkten Forderung geht mit dem Wegfall der Beschränkung auf die Substanz des Gutes über und ist aus dieser zu befriedigen. 1. April 1919, SZ. I/23.

Zinsen:

78. Die dreijährigen Rückstände an Zinsen müssen, um den gleichen Rang wie das Kapital zu genießen, aus den Akten ersichtlich oder angemeldet sein. 20. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 800.

79. Nicht angemeldete Zinsen sind nicht zuzuweisen. 28. Dez. 1915, Gl. U. n. F. 7719.

80. Mehr als drei Jahre rückständige Zinsen sind auch dann nicht in der Rangordnung des Kapitals zuzuweisen, wenn sie in Annuitätsraten enthalten sind. 17. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 2192;

81. wohl aber, wenn im Grundbuche das Pfandrecht auch für die bis zum Eintragungstage rückständigen Zinsen einverleibt wurde. 31. Jän. 1900, Gl. U. n. F. 872;

82. länger als dreijährige rückständige Zinsen können nicht im Range der Anmerkung des Versteigerungsverfahrens zugewiesen werden. 31. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2939.

83. In der Rangordnung der Hauptforderung sind nur die dreijährigen Zinserrückstände, vom Tage des Erlages an gerechnet, zuzuweisen. 24. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2271.

84. Gegen die Zuweisung von Zinsen, die älter als drei Jahre sind, haben auch die bei der Verteilungstagsatzung nicht erschienenen Gläubiger das Rekursrecht. 31. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 493.

85. Zinseszinsen genießen nicht den gleichen Pfandrang wie das Kapital. 8. Juni 1926, SZ. VIII/187.

86. Der Anspruch des Dritten, der die Zinsen einer Hypothekarschuld für den Verpflichteten gezahlt hat, ohne Zessionär zu sein, ist nicht in der Rangordnung der Hypothek zu berichtigen. 16. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2911.

87. Anspruch auf die vom Zuschlagstage an weiterlaufenden Zinsen, siehe 3. Jän. 1900, Gl. U. n. F. 830.

88. Bei Berichtigung durch Barzahlung sind die vertragsmäßigen Zinsen nur bis zum Zuschlagstage zu berechnen. 13. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1623.

89. Aus einer Nebengebührensicherstellung können vereinbarungsgemäß auch die Zinsen vom Zuschlagstage an berichtigt werden. 1. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2504;

90. ebenso länger als drei Jahre rückständigen Zinsen, wenn die Sicherstellung für alle „im Gesetze nicht vorgesehenen Nebengebühren“ bestellt wurde. 4. April 1905, Gl. U. n. F. 3017.

91. Die Zinsen können im Verteilungsverfahren wegen Wuchers ermäßigt werden. 19. Mai 1886, Gl. U. 11.038.

Kosten:

92. Siehe Jud. B. Nr. 201 bei § 209 EO.

93. Der Gläubiger hat keinen Anspruch auf die Kosten des Rekurses gegen den Meistbotsverteilungsbeschluß. 14. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6439.

94. Kein Vorzugsrecht der Kuratorkosten. 20. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1776.

95. Keine Berücksichtigung der Kosten, die durch die Geltendmachung einer ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Reallast entstanden sind. 26. Jänner 1905, Gl. U. n. F. 2937.

96. Die Kosten des siegreichen Oppositionsprozesses genießen nicht den Rang der Pfandforderung. 23. Aug. 1910, Gl. U. n. F. 5143.

97. Die nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens haben den Rang der Ausgleichschuldner zuerkannten Prozeßkosten haben den Rang der Hauptforderung. 26. April 1927, Ob II 363, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 231, S. 641.

98. Bei der kridamäßigen Versteigerung einer Liegenschaft sind die Beteiligungskosten als Vorzugspost zuzuweisen. 28. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1737 u. a. m.;

99. ebenso die Spezialmassekosten. 9. Dez. 1909, Gl. U. n. F. 4819.

100. Nur jene Kosten sind als Spezialmassekosten zuzuweisen, welche im Interesse der Spezialmasse und der an derselben beteiligten Realgläubiger entstanden sind. 20. Febr. 1900, Gl. U. n. F. 894.

101. Die Kosten der politischen Exekution genießen nicht das Vorzugspfandrecht der Steuern. 27. Sept. 1898, Gl. U. n. F. 318.

102. Siehe Entscheidungen bei § 152 und § 218 EO.

Literatur

Weinmann: Die Übertragbarkeit von Exekutionsprivilegien und Vorrechten ähnlicher Art. GZ. 1916, S. 141.

§ 217. (1) Sofern die Verteilungsmasse durch die bisher angeführten Leistungen nicht erschöpft ist, sind aus ihr zu berichtigen:

1. die länger als drei Jahre rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern samt Zuschlägen, Vermögensübertragungs-

gebühren und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende öffentliche Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfandrecht genießen;

2. nach diesen die länger als drei Jahre rückständigen, aus einem Verträge oder aus dem Gesetze gebührenden Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder und sonstigen wiederkehrenden Leistungen, insoweit denselben ein Pfandrecht zukommt, nach der Priorität der Kapitalien oder Bezugsrechte.

(2) Ein nach Berichtigung aller dieser Ansprüche erübrigender Rest der Verteilungsmasse ist dem Verpflichteten zuzuweisen.

Mat. I S. 424, II S. 777.

Besondere Bestimmungen

§ 218. (1) Bei Unzulänglichkeit der Verteilungsmasse sind die eine gleiche Rangordnung genießenden Ansprüche samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

[(2) Durch eine bücherlich eingetragene Vorrangseinräumung tritt die Hypothekarforderung, welcher der Vorrang eingeräumt wird, an die Stelle der zurückgetretenen Hypothekarforderung. Ist die vortretende Forderung größer als die zurücktretende, so geht sie, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben, auch an ihrer ursprünglichen Stelle der zurückgetretenen Forderung vor.]

(3) Forderungen, zu deren Hereinbringung vor Einleitung des Versteigerungsverfahrens die Zwangsverwaltung der Liegenschaft angeordnet wurde, gelangen in der gemäß § 104 dem Befriedigungsrechte des Gläubigers zukommenden Rangordnung aus der Verteilungsmasse zum Zuge, wenngleich dieser Gläubiger auf der Liegenschaft weder pfandrechtl. sichergestellt, noch dem Versteigerungsverfahren beigetreten ist.

§§ 125, 129 EO., §§ 45 bis 51, Dritte Teilnovelle z. abGB.

Gutachten des OGH. SZ. I /101.

Mat. I S. 424, II S. 48, 777.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 292.

Entsch.: 1. Wirkungen der Vorrangseinräumung siehe Jud. B. Nr. 159, Gl. U. n. F. 2570. Dazu Dritte Teilnovelle, §§ 45 bis 51.

2. Wirkungen der Abtretung des Ranges einer Heiratsgutsforderung. 24. Mai 1899, Gl. U. n. F. 1230.

3. Wenn ein Hypothekargläubiger aus einem freigewordenen Deckungskapitale für ein Ausgedinge befriedigt wurde, gebühren ihm nicht die seit dem Zuschlage laufenden Zinsen. 24. Okt. 1906, Gl. U. n. F. 3560.

4. Wenn der Gläubiger eine vorangehende Forderung mit Erfolg angefochten hat, kommt er trotzdem erst nach den Zwischenhypothekaren zum Zuge. 8. Juni 1910, Gl. U. n. F. 5101.

5. Wirksamkeit des Verzichtes des Vorhypothekars auf seine Forderung auch gegenüber den Zwischenhypothekaren. 4. Febr. 1904, Gl. U. n. F. 2599.

6. Wird eine mit einer fideikommissarischen Substitution (Belastungsverbot) belastete Liegenschaft mit Zustimmung des Substituten versteigert, so gebühren den Hypothekargläubigern nur die Zinsen des Meistbotes. 28. Sept. 1915, Gl. U. n. F. 7583.

7. Siehe Entscheidungen bei § 227 EO.

Literatur

Büchse Franz: Bücherlicher Vorrang mehrerer Satzrechte vor einem und dessen Behandlung bei der Meistbotsverteilung. GZ. 1914, Nr. 17, S. 155.

Rodwin Jakob: Über Bücherliche Vorrangseinräumung. GZ. 1914, Nr. 33/34, S. 341.

§ 219. (1) Pfandrechtlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen werden aus der Verteilungsmasse in der Art berichtet, daß zunächst die bis zum Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Leistungen (§§ 216 und 217) bezahlt und sodann das Kapital, das erforderlich ist, um die vom Tage der Erteilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen aus seinen Zinsen zu berichtigen, zinstragend angelegt wird.

(2) Das durch Erlöschen des Bezugsrechtes frei werdende Kapital ist, soweit tunlich, schon im voraus nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangen, und in Ermangelung solcher dem Verpflichteten zu überweisen.

Mat. I S. 424, II S. 778.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 293. II. Teil Aktenmuster X.

§ 220. (1) Pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung sind durch Zuweisung des nach §§ 216 und 217 auf die Forderung entfallenden Barbetrages zu berichtigen; der Gläubiger hat die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintretens der Bedingung sicherzustellen.

(2) Wird die Sicherstellung verweigert, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiß ist, zinstragend anzulegen. Die bis dahin laufenden Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger als Ersatz der ihm vertragsmäßig gebührenden Zinsen, wenn aber die Forderung eine unverzinsliche ist, den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder mangels solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Die Sicherstellung gilt als verweigert, wenn sich der Gläubiger nicht spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung zu deren Leistung bereit erklärt oder wenn er die rechtzeitig angebotene Sicherheit vor Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses nicht leistet.

(3) In beiden Fällen ist bei der Verteilung auf das Eintreten der Bedingung im Sinne des § 219, Absatz 2, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Forderungen, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streit'anmerkung oder die Anmerkung der Löschungsklage eingetragen ist, sind wie Forderungen unter auflösender Bedingung zu behandeln.

§§ 56 ZPO., 78 EO., §§ 61, 66, 69, 70 GBG., §§ 38, 47 Dritte Teilnovelle z. abGB.

Mat. I S. 424, II S. 778.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 294. II. Teil Aktenmuster X, Anm. 59.

Entsch.: Die pfandrechtlich sichergestellte Forderung wird durch die Streit'anmerkung nicht zu einer auflösend bedingten. 27. Jän. 1914, Gl. U. n. F. 6781.

§ 221. (1) Die Beträge, welche aus der Verteilungsmasse nach barer Berichtigung der dem Gläubiger nach §§ 216 und 217 zukommenden Nebengebühren auf pfandrechtlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung entfallen, sind für die Zeit bis zum Eintritte der Bedingung zinstragend anzulegen.

(2) Die Zinsen sind dem bedingt berechtigten Gläubiger, wenn diesem aber der Zinsenbezug nicht gebührt, den im § 220, Absatz 2, genannten Personen zuzuweisen. Für die Verwendung des frei werdenden Kapitals gelten die Vorschriften des § 219, Absatz 2.

Mat. I S. 425, II S. 49, 779.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 294. II. Teil Aktenmuster X, Anm. 59.

§ 222. (1) Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, sind durch Barzahlung aus der Verteilungsmasse zu berichtigen (§§ 216 und 217).

(2) Werden sämtliche für die Forderung ungeteilt haftenden Liegenschaften versteigert, so haben die einzelnen Verteilungsmassen zur Befriedigung der Forderung mit jener Teilsumme beizutragen, die sich zur Forderung einschließlich ihrer Nebengebühren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche erübrigende Rest der Verteilungsmasse zur Summe aller dieser Reste.

(3) Fordert der Gläubiger die Bezahlung in einem anderen Verhältnisse, so können die nachstehenden Berechtigten, die infolge dessen weniger erhalten, als wenn der Gläubiger seine Befriedigung gemäß Absatz 2 aus allen versteigerten Liegenschaften genommen hätte, begehren, daß aus den einzelnen Verteilungsmassen der Betrag, welcher nach der in Absatz 2 vorgesehenen Verteilung auf die ungeteilt haftende Forderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung ihres Ausfalles notwendig ist.

(4) Wenn nicht sämtliche mitverhafteten Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, so sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Ersatzes an Stelle der Restbeträge der einzelnen Verteilungsmassen die Steuerschätzwerte sämtlicher ungeteilt haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. Die näheren Bestimmungen über die Festsetzung des Steuerschätzwertes erfolgen im Verordnungswege. Der Ersatzanspruch der nachstehenden Berechtigten ist in diesem Falle zu deren Gunsten auf den nicht versteigerten, mitverhafteten Liegenschaften in der Rangordnung der ganz oder teilweise getilgten und gleichzeitig zu löschenden Forderung des befriedigten Simultanpfandgläubigers einzuverleiben. Diese Einverleibung ist vom Gerichte auf Antrag zu verfügen.

§§ 166, 171, 229 EO.

JMV. 10. Juli 1897, RGBl. 174 über den bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes und bei der Meistbotsverteilung zugrunde zu legenden Steuerschätzwert der mit einer Simultanhypothek belasteten Liegenschaften.

JME. 5. Nov. 1899, Mttlg. JMVBl. 1899, S. 363 (Abschriften für die grundbücherliche Urkundensammlung bei den Eintragungen im Laufe des Exekutionsverfahrens).

JM. z. § 222 EO.

Mat. I S. 425, II S. 50, 779.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 89; Heller-Trenkwalder Nr. 295, 296.
II. Teil Aktenmuster XI.

Entsch.: 1. Der Ersatzanspruch steht nicht nur den Simultanpfandgläubigern zu, sondern auch den anderen nachstehenden Berechtigten. 28. Juni 1898, Gl. u. n. F. 239;

2. er steht auch den durch das Meistbot nicht mehr gedeckten Hypothekargläubigern zu. 1. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1570.

3. Der verpflichteten Partei steht kein Ersatzanspruch zu. 7. April 1926, SZ. VIII/113.

4. Dem Ersatzansprüche des der Simultanhypothek für eine Übertragungsgebühr nachstehenden Berechtigten kommt nur die Rangordnung und nicht das Vorzugsrecht der Gebührenforderung zugute. 12. Juli 1898, Gl. U. n. F. 251.

5. Bei der Meistbotsverteilung ist auf die nicht mitversteigerten Liegenschaften nur über Antrag Bedacht zu nehmen. 17. Mai 1899, Gl. U. n. F. 615.

6. Der Antrag auf Ersatz im Sinne des § 222, Abs. 4 muß vor Erlassung des Verteilungsbeschlusses gestellt werden. 10. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 448 u. a. m.

7. Der Verpflichtete ist zur Antragstellung nicht berechtigt. 28. Dez. 1916, Slg. 1808.

8. Die Geltendmachung des Regreßanspruches wegen Ausfalles bei einer Gesamthypothek muß vor Schluß der Verteilungstagsatzung erfolgen. 21. Nov. 1916, R II 435, ZentrBl. 1917, S. 94.

9. Der Antrag nach Abs. 4 ist nur zulässig, wenn zur Zeit der Verteilungstagsatzung die Simultanhaftung der nicht versteigerten Liegenschaften noch besteht. 28. Okt. 1902, Gl. U. n. F. 2074 u. a. m.

10. Wenn auf die vorhergehende simultan haftende Forderung nur Zinsen und Kosten zugewiesen wurden, besteht kein Ersatzanspruch des Nachhypothekars. 9. Febr. 1904, Gl. U. n. F. 2603.

11. Wird der Ersatzanspruch auf der mithaftenden Liegenschaft einverleibt, so ist der Eigentümer dieser Liegenschaft zur Bestreitung der Forderung berechtigt. 8. Febr. 1906, Gl. U. n. F. 3318;

12. dieser kann aus der Forderung auch persönlich geklagt werden. 6. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2250.

13. Die Einverleibung des Pfandrechtes für die Ersatzforderung kann auch von Amts wegen gültig erfolgen. 27. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5188.

14. Gegen den Ersatzanspruch kein Rekurs, wenn nicht Widerspruch erhoben wurde. 25. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1962.

15. Der Berechnung der Ersatzansprüche sind trotz Vorliegens einer gerichtlichen Schätzung die Steuerschätzwerte zugrunde zu legen. 22. Juni 1909, Gl. U. n. F. 4657.

16. § 222 ist nicht anwendbar, wenn eine Forderung auf einer Liegenschaft und auf einer darauf einverlebten Forderung ungeteilt haftet. 18. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1466.

17. Wenn einzelne ideelle Anteile der Liegenschaft versteigert werden, ist die auf der ganzen Liegenschaft haftende Forderung aus dem Erlöse zur Gänze zuzuweisen. 4. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2245.

18. Wird die simultan haftende Forderung teilweise aus der einen Liegenschaft befriedigt, so hat der ungeteilte Rest bei der anderen Liegenschaft den Vorrang vor dem Ersatzansprüche des nachstehenden Hypothekargläubigers. 20. Aug. 1913, Gl. U. n. F. 6547;

19. im Verteilungsbeschlusse ist jedoch nur die Eintragung im Range der restlichen Simultanhypothek anzuordnen. 27. März 1913, Gl. U. n. F. 6365.

20. § 222 ist auch auf die Kredithypothek anwendbar: 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219.

21. Die Bestimmung des § 222, daß Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist, durch Barzahlung aus der Versteigerungsmasse zu berichtigen sind, ist nicht zwingendes Recht. 9. Jänner 1900, NotZtg. 1901, S. 180.

Literatur

Kornitzer: Zur Frage der theoretischen Konstruktion des Ersatzanspruches nach § 222 EO. ZentrBl. Bd. 34, S. 209; Derselbe: Befriedigungsrecht und Beitragspflicht bei Simultanhypotheken. NotZtg. 1912; Nr. 46, S. 374; Derselbe: Wann gelangt der Ersatzanspruch des § 222 EO. zur Entstehung.

NotZtg. 1910, Nr. 43, S. 356, Nr. 44, S. 368; Derselbe: Der Schutz des „nachstehenden Berechtigten“ im Meistbotsverteilungsverfahren. NotZtg. 1913, S. 125, 134, 143, 150.

Geller Leo: Die Gesamt- oder Simultanhypothek. ZentrBl. Bd. 35, S. 857.
Rojic: Zur Frage des Ersatzanspruches nach § 222 EO. JurBl. 1917, Nr. 36, S. 423 (siehe auch bei § 213).

Zalman: JurBl. 1910; Schiller, Jur. Bl. 1913.

§ 223. (1) Alle anderen pfandrechlich sichergestellten Forderungen, einschließlich der pfandrechlich sichergestellten Steuern- und Gebührenforderungen sind, wenn nicht ihre Barzahlung spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine begehrt wurde, durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen. Gläubiger, die rechtzeitig die Barzahlung beehrten, können von diesem Begehren während der Verteilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Befreiung ihres früheren Schuldners einverstanden erklären.

(2) Bei Berichtigung von pfandrechlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme sind lediglich die bis zum Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Zinsen, sowie die sonstigen Nebengebühren (§§ 216 und 217) durch Barzahlung aus der Verteilungsmasse zu berichtigen.

(3) Wenn die bare Berichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen begehrt wird, ist der aus der Verteilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritte der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuweisen.

(4) Für unverzinsliche betagte Forderungen, die in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden, hat der Ersteher vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Eintritte der Fälligkeit Zinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen sind nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu verwenden.

JM. z. § 223 EO.

Mat. I S. 425, II S. 780.

Formulare: Siehe bei § 209 und Beispiel II der amtlichen Beispiele, JMVBl., Stück IV/1900, ferner JMVBl. Stück V/1910. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. Das Einverständnis des Gläubigers mit der Schuldübernahme durch den Ersteher befreit diesen nur dann von der Barzahlung, wenn der Gläubiger auch den Verpflichteten aus jeder Haftung für die Schuld befreit. 8. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1712.

2. Rechtliche Stellung des Erstehers bezüglich der im Verteilungsbeschlusse zur Übernahme zugewiesenen Hypotheken. 5. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3477.

3. Heiratsgutsforderungen sind so zu behandeln, wie betagte Forderungen. 31. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2938;

4. sie sind bis zum Eintritte der Fälligkeit zinsbringend anzulegen. 30. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7506;

5. werden sie nicht vollständig gedeckt, so sind zu ihrer Deckung auch die Zinsen der fruchtbringend angelegten Meistbotsquote zu verwenden. 3. Juli 1900, Gl. U. n. F. 1077.

6. Behandlung der Heiratsgutsforderung, welche für die Ersteherin einverleibt ist. Siehe 16. Jän. 1912, Gl. U. n. F. 5742.

7. Zuweisung an den noch nicht verbücherten Erben eines Hypothekargläubigers. 17. Sept. 1913, Gl. U. n. F. 6570.

8. Siehe Entscheidungen bei § 218.

Literatur

Schrutka Emil (v.): Ist unter dem bisherigen oder früheren Schuldner der §§ 171, Abs. 2 und 223, Abs. 1 EO. der persönlich haftende Verpflichtete oder der Personalschuldner überhaupt zu verstehen? NotZtg. 1914, S. 269.

§ 224. (1) Wenn auf der Liegenschaft das Pfandrecht für Forderungen begründet ist, die aus einem gegebenen Kredite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Kredit-, Kautionshypothek), so sind die bis zur letzten Verteilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers an Kapital und Nebengebühren in Gemäßheit der sonst für pfandrechlich sicher gestellte Forderungen der gleichen Art geltenden Vorschriften durch Barzahlung (zinstragende Anlegung) oder Übernahme zu berichtigen.

(2) Der hiedurch nicht aufgezehrte Teil des angegebenen Höchstbetrages wird durch Zuweisung eines entsprechenden Barbetrages aus der Verteilungsmasse berichtigt. Dieser Betrag ist zinstragend anzulegen. Die Zinsen sind, unbeschadet der Verwendung des erlegten Betrages für die dem Gläubiger neu entstehenden Ansprüche, den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche oder in Ermangelung solcher dem Verpflichteten zuzuweisen. Diesen Personen fällt auch nach Maßgabe der Priorität ihrer Ansprüche zu, was nach Beendigung des Kredits- oder Kautionsverhältnisses von dem erlegten Kapitale erübrigt (§ 219, Absatz 2).

Mat. I S. 425, II S. 50, 781.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 292. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. Bei einer Kredit- oder Kautionshypothek können Zinsen und Kosten nur im Rahmen der für das Kapital und allenfalls für Nebengebühren eingetragenen Höchstbeträge berücksichtigt werden. 15. Febr. 1927, SZ. IX/40 u. a. m.;

2. selbst wenn der Höchstbetrag samt bestimmten Zinsen einverleibt ist. 17. Nov. 1909, Gl. U. n. F. 4792.

3. Die den Höchstbetrag übersteigenden Nebengebühren genießen nicht den Rang der Kredithypothek. 4. Nov. 1896, Gl. U. 15.894.

4. Die im Rahmen des Höchstbetrages angemeldete Forderung ist urkundlich zu bescheinigen. 4. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7425.

5. Wenn nicht angemeldet wird, ist der ganze Höchstbetrag zuzuweisen. 19. Nov. 1902, Gl. U. n. F. 2562.

6. Eine restliche Kostensicherstellung ist zinsbringend anzulegen. 9. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1714.

7. Zuweisung von älteren als dreijährigen Zinsrückständen aus der zu ihrer Deckung bestellten Kautionshypothek. 3. Jän. 1906, Gl. U. n. F. 3279.

8. Die Übertragung von Kautionshypotheken als solchen ist nach Maßgabe der Übertragbarkeit des Grundverhältnisses, wofür sie haften und dessen hiernach erfolgten Übertragung zulässig. Auf eine Kautionshypothek kann ein Afterspfandrecht einverleibt werden. 22. Juni 1915, Jud. B. Nr. 234, Gl. U. n. F. 7492.

9. Haftet ob einer in Zwangsversteigerung gezogenen Liegenschaft eine Anmerkung der Rangordnung für eine aufzunehmende Schuld, so ist deren Betrag aus der Verteilungsmasse nach jenen Grundsätzen zuzuweisen, die für den Teil einer Hypothek gelten, der noch nicht durch entstandene Forderungen auf-

geehrt ist. Das Pfandrecht für die aufgenommene Schuld kann im angemerkten Range auch gegen den Ersteher einverleibt werden. 10. Febr. 1925, Ob II 105, ZentrBl. 1926, S. 63.

10. Den Nebengebühren kommt, sofern sie nach dem Gesetze den gleichen Rang wie das Kapital genießen, der angemerkte Rang ohne Rücksicht darauf zu, ob sie in dem Höchstbetrage ihre Deckung finden. 31. März 1926, SZ. VIII/94.

Literatur

Beisser Moriz: Ranganmerkung und Zwangsvollstreckung. GZ. 1923, Nr. 6, S. 89.

Heller Ludwig: Anmerkung der Rangordnung und Zwangsversteigerung. GZ. 1924, Nr. 4, S. 59 und über dasselbe Lieban: AnwZtg. 1924, Nr. 11, 12.

Demelius Heinrich: Studien über die Anmerkung der Rangordnung. Zentr.-Bl. Bd. 44, S. 502.

§ 225. (1) Mit welchem Betrage Dienstbarkeiten und Reallasten von unbeschränkter Dauer zu bewerten sind, die der Ersteher nach den Versteigerungsbedingungen und dem Ergebnisse der Versteigerung in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen hat, ist vom Richter unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schätzung (§ 144) zu bestimmen. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten, die zum Bezuge wiederkehrender Leistungen berechtigten, ist dieser Betrag dem Kapitale gleich, das erforderlich ist, um die vom Tage der Erteilung des Zuschlages an verfallenden Leistungen oder deren Geldwert aus den Zinsen zu berichtigen. Der Betrag, der auf eine vom Ersteher übernommene Last entfällt, wird diesem ausgefolgt.

(2) Bei Dienstbarkeiten und Reallasten von beschränkter Dauer, die der Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, ist das Deckungskapital zinstragend anzulegen. Die Zinsen gebühren für die Dauer der fraglichen Last dem Ersteher. In Bezug auf das frei werdende Deckungskapital ist im Sinne des § 219, Absatz 2, zu verfahren.

§ 21 RealschO.

Mat. I S. 425, II S. 781.

Formulare: Siehe bei § 209.

§ 226. (1) Einverleibte Ausgedinge sind wie Reallasten von beschränkter Dauer, die zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, nach den Vorschriften des § 225 zu behandeln.

(2) Der Ersteher hat dem Berechtigten die ihm kraft des übernommenen Ausgedinges gebührenden Natural- und Geldleistungen zu gewähren. Ist die aus der Verteilungsmasse auf das Ausgedinge entfallende Deckung zu gering, um aus ihren Zinsen diese Leistung oder ihren Geldwert voll zu berichtigen, so darf der Ersteher die zur unverkürzten Aufrechterhaltung der Ausgedingsleistungen erforderlichen Ergänzungsbeträge aus dem Deckungskapitale entnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Ausgedingsberechtigten und der auf das Deckungskapital gewiesenen Personen kann das Gericht verfügen, daß, wo Altersversorgungskassen bestehen, das Deckungskapital in eine solche Kasse zugunsten des Ausgedingsberechtigten eingezahlt werde.

JM. z. § 226 EO.

Mat. I S. 425, II S. 50, 782.

Formulare: Beispiel D der amtlichen Beispiele, JMVB. Stück IV/1900. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. Das Ausgedinge bleibt bis zur Aufzehrung des Deckungskapitales oder dem früheren Tode des Berechtigten einverleibt. 29. März 1901, Gl. U. n. F. 1355.

2. Ist das Ausgedinge auf mehreren Liegenschaften simultan einverleibt, so ist das Deckungskapital aus dem Meistbote sämtlicher Liegenschaften zuzuweisen. 31. Juli 1907, Gl. U. n. F. 3868.

3. Ungeteilte Haftung jedes Liegenschaftsanteiles für das Ausgedinge. 22. Nov. 1905, Gl. U. n. F. 3223.

4. Siehe § 156, Nr. 6.

§ 227. (1) Dienstbarkeiten und Reallasten, mit Ausnahme der Ausgedinge, für welche aus der Verteilungsmasse nicht mehr die volle Deckung erübrigt, sind aufzuheben; an ihre Stelle tritt der Entschädigungsanspruch für die nicht überwiesene Last. Die Entschädigung ist vom Richter zu bestimmen und nach Zulänglichkeit der Verteilungsmasse in der Rangordnung, die dem aufgehobenen Rechte zukam, durch Barzahlung zu berichtigen.

(2) Das Gleiche gilt betreffs der Entschädigungsansprüche für ein nicht auf den Ersteher überwiesenes einverleibtes Bestandrecht.

Mat. I S. 426, II S. 782.

Formulare: Siehe bei § 209. II. Teil Aktenmuster X.

Entsch.: 1. Wenn für ein Nutznießungsrecht, welches durch eine Vorrangseinräumung hinter einer Hypothekarforderung zurückgetreten ist, an der ursprünglichen Stelle keine volle Deckung vorhanden ist, so ist die Dienstbarkeit aufzuheben und der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung des vorgetretenen Gläubigers zu verwenden. 17. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3486;

2. ebenso wenn es sich um die Dienstbarkeit der Wohnung handelt. 19. Juli 1899, Gl. U. n. F. 682.

3. Unzulässigkeit der Aufhebung eines nicht ganz zum Zuge gelangenden Ausgedinges. 29. März 1901, Gl. U. n. F. 1355.

4. Für das einverleibte Bestandrecht ist eine Entschädigung zuzuweisen, wenn der Bestandnehmer infolge vorzeitiger Kündigung dem Ersteher weichen mußte. 19. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1631.

5. Die Bestimmungen über die Behandlung der Simultanhypothek haben auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsanteilen Anwendung zu finden. 29. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1432.

Literatur

Grünberg Josef: Eingetragene Bestandrechte im Versteigerungsverfahren. AnwZtg. 1926, Nr. 15.

§ 228. Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der letzten Verteilungstagsatzung nachgewiesen wird, daß das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist.

Mat. I S. 426, II S. 782.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 294, Anm. * C, D. II. Teil Aktenmuster X. Anm. 59.

Entsch.: 1. Die Vorschrift des § 228 ist von Amts wegen zu beachten. 26. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3496.

2. Das vorgemerkte Pfandrecht ist als für eine bedingte Forderung haftend zu behandeln. 28. Aug. 1906, Gl. U. n. F. 3509;

3. und der auf diese Forderung zugewiesene Betrag ist von Amts wegen bis zur Rechtskraft des Urteiles bei Gericht zu erlegen. 31. Jan. 1905, Gl. U. n. F. 2943;

4. zur Berücksichtigung ist bei der Verhandlung über die Verteilung nachzuweisen, daß das Verfahren zur Rechtfertigung bereits im Zuge ist. 7. Dez. 1915, Gl. U. n. F. 7693.

Literatur

- Weinmann Christian: Die grundbücherliche Vormerkung nach § 228. NotZtg. 1916, S. 53.
Prochaska Edmund: Nichtanmeldung vorgemerker Forderungen zur Verteilungstagsatzung. NotZtg. 1911, S. 188.

Verteilungsbeschluß

§ 229. (1) Im Verteilungsbeschlusse ist zunächst der gesamte Betrag der Verteilungsmasse auszuweisen. Sodann sind die an die einzelnen Berechtigten abzuführenden oder für sie zu erlegenden Barbeiträge, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Lasten und Schulden samt Nebengebühren und die den übernommenen Lasten und Schulden entsprechenden Deckungsbeträge ziffermäßig, nach der Rangordnung der hiedurch zu befriedigenden oder sicherzustellenden Rechte und Ansprüche mit der Bemerkung aufzuführen, inwieweit die Ansprüche der Berechtigten an Kapital und Nebengebühren getilgt sind.

(2) Im Verteilungsbeschlusse ist ferner anzugeben, wie die Zinsen fruchtbringend angelegter Beträge zu verwenden sind, wie mit frei werdenden Beträgen zu verfahren ist, welche Sicherheit beibarer Berichtigung von Forderungen unter auflösender Bedingung zu leisten ist, welche Berechtigte, mit welchem Betrage und in welcher Reihenfolge sie auf Ersatz im Sinne des § 222 Anspruch haben, und welcher Betrag der Masse zugunsten des Verpflichteten erübrigt.

Der Verteilungsbeschluß ist allen zur Tagsatzung geladenen Personen zuzustellen.

§§ 219 bis 227 EO.

JMVBl. 1900, S. 59 (Beispiele für Protokolle über Verteilungstagsatzungen).

Mat. I S. 426, II S. 50, 786.

Formulare: Amtliche Beispiele JMVBl. Stück IV/1900 II, III; Heller-Trenkwalder Nr. 291 bis 296. II. Teil Aktenmuster IX, X, XI.

Entsch.: Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses können die dem Ersteher auferlegten Leistungen im Klagewege erzwungen werden. 6. Dez. 1904, Gl. U. n. F. 2858.

Literatur:

Kornitzer: Zur Lehre von der formellen Rechtskraft des Meistbotsverteilungsbeschlusses. NotZtg. 1910, S. 229, 238.

§ 230. (1) Ist die Person oder der Aufenthalt eines Hypothekargläubigers unter Umständen unbekannt, welche nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes zum Begehren um Einleitung der Amortisierung dieser Hypothekarforderung berechtigen, so sind im Verteilungsbeschlusse auch diejenigen Ansprüche zu bezeichnen, welche für den Fall der Bewilligung der Amortisation aus dem auf die amortisierte Forderung entfallenden Betrage der Verteilungsmasse zu berichtigen sind.

(2) Das Ansuchen um Einleitung der Amortisierung kann nicht bloß vom Ersteher, sondern von jedem Gläubiger angebracht werden, welcher nach dem Verteilungsbeschlusse auf Befriedigung aus dem durch die Amortisierung frei werdenden Betrage Anspruch hat. Dieser Betrag ist für die Zeit des Amortisierungsverfahrens zinstragend

anzulegen. Die inzwischen laufenden Zinsen sind den zum Bezuge des freiwerdenden Betrages berechtigten Personen nach der Rangordnung ihrer Ansprüche zur Verzinsung und Tilgung derselben zuzuweisen.

Mat. I, S. 426, II S. 50, 786.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 90; Heller-Trenkwalder Nr. 301.

§ 231. (1) Wenn die Entscheidung über einen bei der Verteilungssatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt, so ist die Erledigung des Widerspruches im Verteilungsbeschlusse auf den Rechtsweg zu verweisen; sonst ist über den Widerspruch sogleich im Verteilungsbeschlusse zu entscheiden. Ansprüche, gegen welche sich ein auf den Rechtsweg verwiesener Widerspruch richtet, sind im Verteilungsbeschlusse vorläufig so zu behandeln, als ob sie hinsichtlich des geforderten Betrages und der behaupteten Rangordnung unbestritten wären.

(2) Wer infolge Widerspruches auf den Rechtsweg verwiesen ist, muß sich binnen einem Monate nach Zustellung des Verteilungsbeschlusses darüber ausweisen, daß er das zur Erledigung des Widerspruches notwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Verteilungsbeschuß auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt wird. Dies ist im Verteilungsbeschlusse bekanntzugeben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt.

(4) Die Befugnis desjenigen, der Widerspruch erhoben hat, gegen Personen, die auf Grund des Verteilungsbeschlusses Befriedigung erlangt haben, sein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird weder durch die Versäumung der für die Erhebung der Klage bestimmten Frist, noch durch die Ausführung des Verteilungsbeschlusses verwirkt.

§§ 128, 213 EO.

JM. z. § 231 EO.

Mat. I S. 426, II S. 787.

Formulare: Beispiel II der amtlichen Beispiele, JMVBl. Stück IV/1900; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 91; Heller-Trenkwalder Nr. 149, 291. II. Teil Aktenmuster LXX.

Entsch.: 1. Auf den Rechtsweg kann immer nur der Widersprechende gewiesen werden, nie sein Gegner. 31. Mai 1900, Gl. U. n. F. 1030 (siehe dagegen 19. Aug. 1913, JurBl. 1913, S. 467).

2. Die Klagslegitimation des Widersprechenden kann im Prozesse nicht bestritten werden. 13. April 1915, Gl. U. n. F. 7399:

3. Die Monatsfrist ist nach § 124 ZPO. zu berechnen. 3. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2818;

4. sie wird durch rechtzeitiges Einbringen der Klage bei einem unzuständigen Gerichte nicht gewahrt. 7. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1040.

5. Der gegen die Anmeldung von Unfallsversicherungsbeiträgen deshalb erhobene Widerspruch, weil die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nicht gegeben seien, ist auf den Rechtsweg zu verweisen. 18. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4898.

6. Der Widerspruch gegen eine Steuerforderung wegen bereits geleisteter Zahlung ist auf den Verwaltungsweg zu verweisen. 8. März 1905, Gl. U. n. F. 2981.

7. Keine Verweisung auf den Rechtsweg, wenn der Widerspruch gegen die Gebührenforderung damit begründet wird, daß der zugrunde liegende Kaufvertrag nicht zustande gekommen sei. 23. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2846.

8. In der Klage können nur jene Rechtsgründe geltend gemacht werden, derentwegen die Verweisung auf den Rechtsweg erfolgte. 9. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7660.

9. Tatsachen, die im Meistbotsverfahren nicht vorgebracht wurden, können auch in der Klage nicht vorgebracht werden. 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219 u. a. m.

10. Der Gläubiger, der im Verteilungsverfahren keinen Widerspruch erhoben hat, kann gegen den rechtskräftigen Verteilungsbeschluß sein besseres Recht im Prozeßwege insofern geltend machen, als es sich auf einen Tatbestand gründet, über den im Verteilungsbeschlusse nicht entschieden worden ist. Der Verteilungsbeschluß enthält insofern einen materiellen Rechtsanspruch, als er über im Verteilungsverfahren geltend gemachte Ansprüche entscheidet. Die Rechtswirkung einer solchen Entscheidung läßt sich auch dem einzelnen Gläubiger gegenüber durch Anstrengung einer Bereicherungsklage nicht beseitigen. Eine solche Klage ist jedoch, gleichgültig ob Widerspruch erhoben und nur die zu dessen Geltendmachung gewährte Klagefrist verstrichen oder ob ein Widerspruch überhaupt nicht erhoben war, zulässig, wenn sie sich auf einen Tatbestand stützt, worüber bei der Verteilung eine Entscheidung nicht gefällt worden ist. 20. April 1915, Jud. B. Nr. 220, Gl. U. n. F. 7404.

11. Wurde ein Gläubiger irrtümlich bevorzugt, so kann auch ohne Erhebung des Widerspruches wegen Bereicherung geklagt werden. 27. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3997.

12. Wenn die angenommene sachliche Haftung der Liegenschaft für die dem Hypothekarschuldner auferlegte Urteilsgebühr im administrativen Instanzenzuge abgesprochen wurde, kann die dem Staatsschatz zugewiesene Gebühr zurückverlangt werden. 7. April 1909, Gl. U. n. F. 4576.

13. Der spätere Pfandgläubiger kann eine Vorhypothek mit einer Gegenforderung bekämpfen, die dem Verpflichteten gegen den Vorgläubiger zusteht. 28. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5196.

14. Die Ausführung des Verteilungsbeschlusses ist nicht wegen einer Klage aufzuschieben, die erst nach Ablauf der Frist für die Erhebung der Widerspruchsklage eingebracht wurde. 12. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1282.

15. Verweisung des Widerspruches auf den Rechtsweg, der gegen den Rechtsbestand einer im Rahmen einer Kredithypothek geltend gemachten Forderung erhoben wird. 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219.

16. Ausübung des Anfechtungsrechtes (§ 2, Z. 3 AnFO.) durch Erhebung des Widerspruches bei der Meistbotsverteilung ist zulässig. 13. Juli 1926, SZ. VIII/225.

17. Siehe Entscheidungen bei § 236.

Literatur

Falk Emmerich: Bemerkungen zu §§ 231, 232, 233 EO. JurBl. 1911. S. 18 (siehe auch bei §§ 213, 222).

§ 232. (1) Zur Entscheidung über die auf den Rechtsweg verwiesenen Widersprüche ist das Exekutionsgericht zuständig. Die in Ansehung desselben Anspruches von mehreren Personen erhobenen Widersprüche können von diesen als Streitgenossen in einer gemeinschaftlichen Klage geltend gemacht werden.

(2) Das Urteil, welches in dem Prozesse über einen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch erfließt, ist für und gegen sämtliche beteiligte Gläubiger und Berechtigte sowie für und gegen den Verpflichteten (§ 14 der Zivilprozeßordnung) wirksam.

§§ 17, 128, 286, 315/2, 332/2 EO., §§ 11, 14, 402 ZPO.
Mat. I S. 427, II S. 787.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 92; Heller-Trenkwalder Nr. 149.
Literatur siehe bei § 231.

§ 233. (1) In dem Urteile, durch welches einem erhobenen Widerspruche stattgegeben wird, ist, auch ohne ein darauf gerichtetes Begehren, auf Grund des Verteilungsbeschlusses und der Akten des Verteilungsverfahrens zu bestimmen, welchem Gläubiger und in welchem Betrage der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei.

(2) Stehen solcher Bestimmung nach Ermessen des Gerichtes erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so ist im Urteile ein neuerliches Verteilungsverfahren anzuordnen und nach Rechtskraft des Urteiles von Amts wegen einzuleiten. Diese neuerliche Verteilung hat sich auf den durch den Widerspruch betroffenen Teil der Masse zu beschränken. Die durch Barzahlung, Schuldübernahme oder Deckungserlag aus dem Versteigerungserlöse bereits befriedigten Beteiligten sind diesem neuen Verfahren nicht beizuziehen.

Mat. I S. 427, II S. 50, 787.

Formulare: Siehe bei § 232.

Entsch.: Im neuen Verteilungsverfahren über den durch den Widerspruch betroffenen Teil des Meistbotes kann gegen eine früher unbestrittene Forderung Widerspruch erhoben werden. 21. Dez. 1909, Gl. U. n. F. 4841.

Literatur siehe bei §§ 213, 222, 231.

§ 234. (1) Zur Anfechtung des Verteilungsbeschlusses mittels Rekurs sind der Verpflichtete und die zur Verteilungstagsatzung erschienenen Berechtigten nur im Umfange des ihnen gemäß § 213 zustehenden Widerspruchsrechtes befugt. Auf Anfechtungsgründe, die zwar mittels Widerspruches hätten geltend gemacht werden können, aber bei der Verteilungstagsatzung nicht vorgebracht wurden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Bestimmungen des § 233 sind auch auf die Entscheidung über den Rekurs anzuwenden.

Mat. I S. 427, II S. 51, 788.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 303.

Entsch.: 1. Aus den §§ 213 und 234 EO. folgt nicht, daß alle bei der Verteilungstagsatzung nicht erschienenen Berechtigten kein Rekursrecht gegen den Verteilungsbeschluß haben. 1. Juni 1898, SpruchRep. Nr. 168, Gl. U. n. F. 202;

2. sie haben ein Rekursrecht, wenn ihre schriftlich angemeldete Forderung nicht in der beanspruchten Rangordnung berücksichtigt wurde. 6. April 1901, Gl. U. n. F. 1372 u. a. m.;

3. oder wenn Anfechtungsgründe geltend gemacht werden, die nicht Gegenstand des Widerspruches sind. 29. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 813;

4. z. B. die Anfechtung der Berechnung und Einverleibung des Ersatzanspruches bei Simultanhypotheken. 28. Aug. 1900, Gl. U. n. F. 1110;

5. ferner wenn zwingende Rechtsvorschriften verletzt wurden. 22. Mai 1900, Gl. U. n. F. 2153;

6. oder wenn der Verteilungsbeschluß gegen die gesetzlichen Verteilungsgrundsätze verstößt. 21. Jan. 1899, Gl. U. n. F. 493.

7. Die zur Verteilungstagsatzung erschienenen Gläubiger sind vom Rekurse ausgeschlossen, wenn sie ihre Einwendungen bei der Tagsatzung hätten vorbringen können. 13. April 1915, Gl. U. n. F. 7397 u. a. m.

8. Die nicht erschienenen Gläubiger sind vom Rekurse ausgeschlossen, wenn die Anfechtungsgründe mit Widerspruch hätten vorgebracht werden können. 3. März 1911, Gl. U. n. F. 5384 u. a. m.;

9. sie haben daher z. B. kein Rekursrecht wegen der Zuweisung an andere Gläubiger. 14. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6439.

10. Unzulässigkeit des Rekurses des Verpflichteten, der von der Verteilungstagsatzung ausgeblieben ist. 22. Dez. 1903, Gl. U. n. F. 2522 (anders 18. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1954).

11. Unzulässigkeit des Revisionsrekurses bezüglich der Kosten, auch wenn diese im Verteilungsbeschlusse selbst bestimmt wurden. 29. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1432.

12. Umfang der Rechtskraft des der Widerspruchsklage stattgebenden Urteils, siehe: 30. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7507.

13. Siehe Jud. 220 bei § 231 und Jud. 13 bei § 66.

Literatur

Kornitzer: Die prozessuale Bedeutung des § 234 EO. NotZtg. 1909, S. 81.

Derselbe: Zur Lehre von der formellen Rechtskraft des Meistbotsverteilungsbeschlusses. NotZtg. 1910, S. 229, 238.

§ 235. (1) Wenn dem Widerspruche gegen die Anrechnung einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf das Meistbot in dem Verteilungsbeschlusse, in der Entscheidung über einen dagegen erhobenen Rekurs oder in dem über den Widerspruch ergangenen Urteile Folge gegeben wird, so ist sofort nach Eintritt der Rechtskraft dem Ersteher vom Exekutionsgerichte der Auftrag zu erteilen, den Meistbotsrest, welcher dem nicht anrechenbaren Betrage der pfandrechtlich sichergestellten Forderung samt Nebengebühren gleichkommt, sowie dessen gesetzliche Zinsen vom Tage der Erteilung des Zuschlages an binnen der nächsten vierzehn Tage bei Gericht zu erlegen.

(2) Auf Grund dieses Auftrages findet nach Ablauf der Frist auf Antrag zur Hereinbringung des restlichen Meistbotes samt Zinsen Exekution auf das Vermögen des Erstehers statt. Zur Antragstellung ist jede der zur Verteilungstagsatzung geladenen Personen berechtigt; der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen.

(3) Mit dem eingezahlten Meistbotreste ist nach § 233, Absatz 2, zu verfahren.

JM. z. § 235 EO.

Mat. I S. 427, II S. 51, 788.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 93; Heller-Trenkwalder Nr. 304.

Ausführung des Verteilungsbeschlusses

§ 236. (1) Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses sind die den einzelnen Berechtigten zur Barzahlung überwiesenen Beträge, sofern hinsichtlich derselben kein Rechtsstreit anhängig oder die zur Erhebung der Klage anberaumte Frist bereits fruchtlos verstrichen ist, auf Antrag gegen Quittung auszufolgen.

(2) Wegen Bewirkung der angeordneten zinstragenden Anlegung ist in Ermanglung einer anderweitigen Einigung unter den Personen, welchen diese Beträge oder deren Zinsen bestimmt sind, vom Exekutionsgerichte das Geeignete zu veranlassen (§ 77).

(3) Soweit der Verteilungsbeschluß wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht ausgeführt werden kann, bleiben die entsprechenden Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung in gerichtlicher Verwahrung.

§§ 128, 231.

Mat. I S. 427, II S. 51, 789.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 91; Heller-Trenkwalder Nr. 291 bis 297.

Entsch.: 1. Keine Aufschiebung des Verteilungsbeschlusses wegen einer Klage, die erst nach Ablauf der Frist für die Widerspruchsklage eingebracht wurde. 12. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1282.

2. Unzulässigkeit eines Rekurses gegen die Ausführung des Verteilungsbeschlusses, wenn der Rekurswerber bei der Verteilungstagsatzung nicht erschienen ist oder keinen Widerspruch erhoben hat. 23. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1513.

Literatur siehe bei § 234.

Bücherliche Einverleibungen und Löschungen

§ 237. (1) Die bücherliche Einverleibung seines mit dem Zuschlage erworbenen Eigentumsrechtes an der versteigerten Liegenschaft, die Übertragung der mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen bücherlichen Rechte, die Löschung der Anmerkung der Versteigerung, der Zuschlagserteilung und aller übrigen auf das Versteigerungsverfahren bezüglichen bücherlichen Anmerkungen kann vom Ersteher unter Nachweis der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen schon vor Erledigung der Meistbottsverteilung beim Exekutionsgerichte angesucht werden.

(2) Das Gericht kann, falls es ihm zur Klarstellung und insbesondere zur Ergänzung der vorgelegten Beweise notwendig erscheint, vor Bewilligung des Ansuchens den betreibenden Gläubiger und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten oder einzelne dieser Personen einvernehmen; diese Einvernehmung geschieht auf Kosten des Erstehers. Wenn dies zur Wahrung der Rechte der genannten Personen zweckmäßiger ist, kann das Gericht statt deren Einvernehmung anordnen, daß sie von der Bewilligung des Ansuchens verständigt werden. Bei Bewilligung des Ansuchens hat das Gericht zugleich das Erforderliche wegen Vollzuges der bücherlichen Eintragungen zu verfügen.

(3) Die Löschung der auf der versteigerten Liegenschaft eingetragenen, vom Ersteher nicht übernommenen Lasten und Rechte kann erst nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses vom Exekutionsgerichte auf Antrag des Erstehers bewilligt werden; mit diesem Antrage kann das im ersten Absatze bezeichnete Begehren verbunden werden.

Art. XVI/2 EG. z. EO.

Mttlg. JMVBl. 1899, S. 363 (Abschriften für die grundbücherliche Urkundensammlung bei den Eintragungen im Laufe des Exekutionsverfahrens).

JMV. 11. Mai 1901, JMVBl. 14 (über die Anwendung des § 3 des G. 23. Mai 1883, RGBl. 82 behufs grundbücherlicher Durchführung des Eigentumsüberganges bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften).

JM. z. § 237 EO.

Mat. I S. 428, II S. 789.

Formulare: E.-Form. 225; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 94; Heller-Trenkwalder Nr. 291 bis 297, 305 bis 309/a. II. Teil Aktenmuster IX—XI.

Entsch.: 1. Eigentumserwerb des Erstehers an dem Zubehör, das im Schätzungsprotokoll verzeichnet ist. 20. Jan. 1903, Gl. U. n. F. 2216.

2. Der Ersteher kann nicht von dem durch Barzahlung befriedigten Gläubiger im Klagswege die Ausstellung einer Lösungsquittung verlangen. 5. März 1901, Gl. U. n. F. 1315.

3. Die Forderung, die im nicht entsprechend ergänzten Grundbuchsatzug nicht enthalten war, und die nicht zur Barzahlung überwiesen wurde, obwohl sie im Meistbote Deckung gefunden hätte, ist auf Verlangen des Ersteher zu löschen. 28. April 1908, Gl. U. n. F. 4869.

4. Eine nach Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens grundbücherlich durchgeführte Veräußerung hindert nicht die Einverleibung des Ersteher. 11. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1458.

5. Der Ersteher hat die nicht verbücherte (ersessene) Dienstbarkeit, deren Bestand ihm bekanntgegeben wurde, zu übernehmen. 8. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7483.

6. Acht tägige Rekursfrist gegen die Bewilligung der Einverleibung. 24. März 1904, Gl. U. n. F. 2647.

7. Siehe § 183, Nr. 2 und § 271 Nr. 6.

Literatur siehe bei § 234.

Versteigerung von Liegenschaftsanteilen

§ 238. Soweit das Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Versteigerung von Liegenschaften auch auf die Versteigerung von einzelnen Liegenschaftsanteilen zu beziehen, auf welche Exekution geführt wird.

Mat. I S. 428, II S. 51, 790.

Entsch.: 1. § 222 EO. ist auch bei der Versteigerung von Liegenschaftsanteilen anzuwenden. 29. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1432.

2. Werden nur einzelne Liegenschaftsanteile versteigert, so ist die auf der ganzen Liegenschaft haftende Forderung zur Gänze aus dem Erlöse zu berichtigen. 4. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2245.

Rekurs

§ 239. (1) Ein Rekurs findet nicht statt gegen Beschlüsse, durch welche:

1. Wiederkaufsberechtigte und Pfandgläubiger von der Bewilligung der Versteigerung verständigt werden (§ 133, letzter Absatz) oder die bürgerliche Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens angeordnet wird;

2. gemäß §§ 134 und 140 die Beschreibung und Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft und des Liegenschaftszubehörs angeordnet wird;

3. zufolge § 142 bestimmt wird, daß eine neuerliche Beschreibung oder Schätzung nicht stattzufinden habe;

4. dem betreibenden Gläubiger die Vorlage eines Entwurfes der Versteigerungsbedingungen oder eine bezügliche Erklärung zu Protokoll aufgetragen wird;

5. nach § 158 die Verwaltung der versteigerten Liegenschaft angeordnet wird;

6. die Aufschiebung der Schätzungsvornahme im Sinne des § 202 verfügt wird;

7. zu den Bewertungen im Meistbotsverteilungsverfahren Sachverständige beigezogen werden;

8. wegen rechtskräftiger Einstellung oder wegen Durchführung des Versteigerungsverfahrens die Löschung der dieses Verfahren betreffenden bürgerlichen Anmerkungen verfügt wird.

(2) Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahl der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen bestimmt und die Sachverständigen

ernannt werden, sowie gegen die während des Versteigerungstermines und während der Verteilungstagsatzung gefaßten und verkündeten Beschlüsse ist ein absonderter Rekurs nicht zulässig.

(3) Gegen die Entscheidung über Rekurse, die wider den Verteilungsbeschluß erhoben werden, ist ein weiterer Rekurs zulässig, wenn gleich das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Beschluß bestätigt hat.

JM. z. § 128 EO.

Mat. I S. 428, II S. 51, 790.

Entsch.: 1. Kein Revisionsrekurs gegen gleichlautende Verteilungsbeschlüsse bei einer Zwangsverwaltung. 4. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3588.

2. Kein Revisionsrekurs gegen gleichlautende Kostenentscheidungen. 14. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6439;

3. auch dann nicht, wenn die Kostenentscheidung in den Meistbotsverteilungsbeschluß aufgenommen wurde. 29. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1432;

4. dasselbe gilt für Kuratelskosten. 30. Dez. 1911, Gl. U. n. F. 6219;

5. sowie überhaupt für Entscheidungen, die an sich nicht zum Meistbotsverteilungsverfahren gehören. 21. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1191.

6. Kein Rekurs gegen den Beschluß, mit welchem der Antrag, eine frühere Schätzung dem Verfahren zugrunde zu legen, abgewiesen wurde. 25. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1482.

7. Gegen einen den Verteilungsbeschluß aufhebenden Beschluß des Rekursgerichtes ist der Rekurs nur zulässig, wenn die Rechtskraft vorbehalten wurde. 30. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1439.

Vierte Abteilung

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf Gegenstände des Bergwerkseigentums

Zwangsverwaltung

§ 240. (1) Wenn auf den Anteil eines Bergwerkes Exekution durch Zwangsverwaltung geführt wird, kann der von den Teilhabern des Bergbaues bestellte gemeinschaftliche Bevollmächtigte (§ 188 allgem. Bergges.) zum Verwalter ernannt werden. Wenn im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person dieses Bevollmächtigten wichtige Bedenken dagegen bestehen, sind vor Ernennung des Verwalters sämtliche Teilhaber des Bergbaues einzuzuhören.

(2) Der vom Exekutionsgerichte sodann ernannte Verwalter hat auch für die anderen Teilhaber des Bergbaues und als deren Bevollmächtigter die Verwaltung zu besorgen, und es tritt für die Dauer der Zwangsverwaltung die Vollmacht des von den Teilhabern früher bestellten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten außer Wirksamkeit. Ein solcher Verwalter ist kraft seiner Bestellung zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, zu deren Vornahme der Besitz einer Vollmacht nach § 188 allgem. Bergges. berechtigt.

(3) Von der Ernennung des Zwangsverwalters hat das Exekutionsgericht der zuständigen Berghauptmannschaft von Amts wegen Mitteilung zu machen.

Art. XXV EG. z. EO.

§§ 136, 137, 140, 188 Allg. Bergg., KaisP. 23. Mai 1854, RGBl. 146.

Mat. I S. 428, II S. 51, 791.

§ 241. Zu den nach § 120 vom Verwalter aus den Erträgen unmittelbar zu berichtigenden Auslagen gehören insbesondere auch:

1. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängengebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche;

2. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen, von den Werksbesitzern an die Bruderladen zu leistenden Beiträge;

3. die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des Bergbaues verwendeten Personen.

Mat. I S. 428, II S. 51, 791.

Zwangsversteigerung

§ 242. (1) Dem Antrage auf Bewilligung der Zwangsversteigerung sind außer den im § 133, Z. 1 und 2, bezeichneten urkundlichen Bescheinigungen bergbehördlich oder sonst öffentlich beglaubigte Abschriften der Verleihungsurkunde, der Konzession von Hilfsbauten oder der Revierstollenkonzession oder beglaubigte Auszüge aus dem Verleihungs- oder Konzessionsbuche beizulegen.

(2) In der Bekanntmachung des Versteigerungstermines ist der Name des Bergwerkes oder Feldes, die Größe des Feldes, die Mineralien, auf deren Aufschluß die Verleihung erfolgt ist und die dem Werke zunächst gelegene Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation anzugeben.

§ 252 EO., §§ 63, 85 bis 97 Allg. Bergg.

Mat. I S. 429, II S. 792.

§ 243. Die durch bergbehördlich bestätigten Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde begründeten Bergbaudienstbarkeiten (§ 191 allgem. Bergges.) müssen ohne Rücksicht auf die ihnen zukommende Rangordnung vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

Mat. I S. 429, II S. 792.

§ 244. Bei Versteigerung von Gegenständen des Bergwerkeigentums beträgt das geringste zulässige Gebot ein Drittel des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes.

§ 245 EO.; Mat. I S. 429, II S. 792.

§ 245. (1) Wird die Zwangsversteigerung eines außer Betrieb befindlichen und unfahrbaren Bergbaues beantragt, so ist der Betrag der Forderung, zugunsten deren Exekution geführt wird, der Versteigerung als Ausrufspreis zugrunde zu legen. Die Bestimmungen über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes, über das geringste

Gebot und über den Widerspruch wegen mangelnder Deckung pfandrechtllich sichergestellter Ansprüche haben in diesem Falle keine Anwendung zu finden.

(2) Die Bekanntmachung der Versteigerung hat die Mitteilung zu enthalten, daß das zur Versteigerung gelangende Objekt auch unter dem gleichzeitig bekanntzugebenden Schätzungs- oder Ausrufspreise hintangegeben wird.

Mat. I S. 429, II S. 51, 792.

§ 246. Bei Verteilung des durch die Versteigerung eines Bergwerkes oder eines anderen Gegenstandes des Bergwerkseigentums erzielten Erlöses sind vor den im § 216, Z. 4, bezeichneten Forderungen aus der Masse in der hier bezeichneten Ordnung zu bezahlen:

1. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Lohn und sonstigen Dienstbezügen der beim Betriebe des versteigerten Bergbaubjektes verwendeten Personen;

2. die vom Werksbesitzer auf Grund der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zur Sicherung seiner etwaigen Ansprüche gegen Aufseher und Arbeiter zurückbehaltenen Lohnbeträge;

3. die Forderungen der Bruderladen hinsichtlich der von den Werksbesitzern zu leistenden und der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben am Lohne abgezogenen, aber nicht in die Kasse erlegten oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die aus dem letzten Jahre vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängegebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, sowie an jährlichen Leistungen an den Besitzer der Oberfläche. Sind diese Forderungen, Abgaben und Gebühren länger als ein Jahr rückständig, so sind sie nach den im § 217, Z. 2, bezeichneten Ansprüchen aus der Verteilungsmasse zu tilgen.

Mat. I S. 429, II S. 793.

Zustellung

§ 247. Mit Ausnahme des eine Exekution bewilligenden Beschlusses können alle Zustellungen an Bergbauunternehmer oder an Teilnehmer eines von mehreren betriebenen Bergbaues, welche im Laufe einer auf Gegenstände des Bergwerkseigentums geführten Exekution vorkommen, an den zur Besorgung der Verwaltung des Bergbaues bestellten Bevollmächtigten bewirkt werden.

§ 188 Allg. Bergg.

Mat. I S. 429, II S. 793.

Exekution auf das Recht zur Gewinnung von Erdharzen

§ 248. (1) Betrifft der Versteigerungsantrag das Recht zur Gewinnung von Erdharzen oder wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien (§ 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl.

Nr. 71), so kommen die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften zur Anwendung.

(2) Nebst den im § 133, Z. 1 und 2, geforderten Bescheinigungen ist in diesem Falle ein mit dem Datum seiner Ausfertigung versehener amtlicher Auszug aus dem Naphthabuche beizubringen, aus dem sich der letzte Stand dieses Buches in Ansehung des zu versteigernden Gewinnungsrechtes ergibt.

Gegenstandslos durch §§ 16, 26. G. 9. Jän. 1907, RGBl. 7.

Zweiter Titel

Exekution auf das bewegliche Vermögen

Erste Abteilung

Exekution auf körperliche Sachen

§ 249. Die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Art. XXV EG. z. EO.

Mat. I S. 429, II S. 794.

Formulare: E.-Form. 238 bis 241, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 95, 96; Heller-Trenkwalder Nr. 311, 313 bis 315, 423. II. Teil Aktenmuster XVII bis XXVa.

Entsch.: 1. Auf das Miteigentum an beweglichen körperlichen Sachen findet die Exekutionsführung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 249ff. nicht aber in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 331ff. EO. statt. Der Widerspruch der Miteigentümer hindert die Exekution nach § 249 EO. nicht. Der betreibende Gläubiger kann sich durch den Verkauf befriedigen. Die Auseinandersetzung zwischen den Miteigentümern und dem Ersteher kann nicht im Exekutionsverfahren erfolgen. 21. Jän. 1908, SpruchRep. Nr. 200, Gl. U. n. F. 4084.

2. Pfändbarkeit eines Geschäftsanteiles einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung. 16. Juli 1901, Gl. U. n. F. 2177;

3. nicht aber einer Lebensversicherungspolizze, die nicht auf den Überbringer lautet. 16. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1508.

4. Die Verwertung beweglicher Sachen ist auch durch Zwangsverwaltung zulässig. 10. Juli 1916, R XIII 396/16 (E IX 1194/16 EG. Wien).

5. Auf Bauwerke auf fremden Grund (Superädifikat) erfolgt die Exekution nach den Vorschriften über die Exekution auf bewegliches Vermögen. 30. Aug. 1927, OGH. R XLI 847/27 (E IV 9989/25 EG Wien); 20. März 1928, OGH. (16 E 4853/27 EG Wien).

Literatur

Pollak Rudolf: Zur Lehre von den Exekutionsobjekten. GZ. 1911, S. 25, 33, 41.

Unpfändbare Sachen

§ 250. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Exekution nicht geführt werden. Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

Art. VII bis IX, EG. z. EO., §§ 1, 5 KO.

Instr. f. Vollstr. O., P. 78.

Mat. I S. 429, II S. 794.

Formulare: Form. Heller-Trenkwalder Nr. 316, 317.

Entsch.: 1. Pfändbarkeit von Grabsteinen auf dem Friedhofe. 19. Febr. 1907, Gl. U. n. F. 4459 u. a. m. (Entgegengesetzt Gl. U. n. F. 5311.)

2. Unpfändbarkeit einer kirchlich geweihten Turmglocke. 13. März 1923, SZ. V/55.

3. Unpfändbarkeit des Anspruches auf Herausgabe von Sachen, die gemäß § 250 unpfändbar sind. 27. März 1907, Gl. U. n. F. 3733.

§ 251. Der Exekution sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräten, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines Notstandes aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advokaten, Notaren, Ärzten und Künstlern sowie bei anderen Personen, welche einen geistigen Beruf persönlich ausüben oder sich auf einen solchen vorbereiten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Vorbereitung und Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Verrichtung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Verpflichteten bis zum Höchstwerte von 400 S;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Exekution ganz oder teilweise entzogen sind, derjenige Teilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Exekution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Notstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte,

Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen;

13. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

14. die zur Bekämpfung einer Krankheit aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährten Arzneien, Apparate, Nahrungsmittel und sonstigen Gegenstände.

§§ 1, 5 KO.

§ 17 JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 41 (Ergänzung des P. 69 der Instr. f. Vollstr.O.).

JME. 2. Juni 1914, VBl. 43 (Erläuterung z. § 251 EO.).

JM. z. § 119 EO., P. 1.

Mat. I S. 430, II S. 52, 794.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 316, 317.

Allgemeines:

Entsch.: 1. Die Bestimmungen des § 251 sind von Amts wegen wahrzunehmen. 21. Sept. 1897, Gl. U. 16.109.

2. Die vom Verpflichteten auf Grund der §§ 250 bis 252 EO. angestrebte Einstellung einer administrativen Exekution nach § 39, Z. 2 ist ausschließlich bei den Verwaltungsbehörden anzuschauen. 15. März 1905, SpruchRep. 181, Gl. U. n. F. 2990.

3. Ausscheidung ohne Rücksicht auf erhobene Eigentumsansprüche an den auszuschheidenden Gegenständen. 13. Sept. 1894, Gl. U. 15.224.

4. Nach Abweisung eines Ausscheidungsantrages kann die Ausscheidung aus einem anderen Grunde begehrt werden. 11. Febr. 1913, R I/95, ZentrBl. 1913, S. 455.

5. Die Ausscheidung ist auch dann zu bewilligen, wenn die dafür maßgebenden Umstände erst nach der Pfändung eingetreten sind. 14. Juni 1924, R XLI 1074/24 (E VIII 4607/22 EG. Wien).

6. Der Ersatz eines wertvollen ausgeschiedenen Gegenstandes durch einen wohlfeileren, der den wirtschaftlichen Zweck ebenfalls erfüllen würde, ist nicht möglich. 4. Nov. 1922, R XLI 1703/22 (E III 1684/22 EG. Wien). (Vergl. auch 22. Nov. 1911, Gl. U. n. F. 5649.)

7. Die Bestimmungen über die Ausscheidung sind auch bei einer Anspruchspfändung anwendbar. 25. Nov. 1926, R XLI 1695/26 (E XIII 2952/26 EG. Wien).

8. § 251 gilt auch für die Verwertung eines vertragsmäßig begründeten Pfandrechtes. 18. Juli 1924, R XLI 1275/24 (E VII 270/24 EG. Wien).

9. Die Verpflichtung zur Übergabe eines Faustpfandes kann gemäß § 346 erzwungen werden, ohne daß die Unpfändbarkeit nach § 251 eingewendet werden könnte. 18. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7442.

10. Die Frage, ob eine Sache der Exekution entzogen ist, muß schon im Rechtsstreite über deren Übergabe als Pfand gelöst werden und darf nicht auf das Vollstreckungsverfahren gewiesen werden. 13. März 1923, SZ. V/55.

Zu Zahl 1: 11. Wenn zur Hereinbringung des Mietzinses Exekution geführt wird, genießt auch der Untermieter den Schutz des § 251, Z. 1. 13. Aug. 1896, Gl. U. 15.839.

12. Die Zivilkleidung eines Schaffners ist auszuschneiden. 15. April 1903, Gl. U. n. F. 2315;

13. ebenso die Nähmaschine für eine Familie mit vier kleinen Kindern. 21. April 1916, R XIII 245/16 (E IX 752/16 EG. Wien).

14. Für die ledige Verpflichtete (Verkäuferin) ist wohl eine Taschenuhr (?), nicht aber eine Nähmaschine auszuschneiden. 30. Mai 1925, R XLI 559/25 (E XII 4343/24 EG. Wien).

15. Auch der Wechsel der Jahreszeiten sowie die etwaige Berufstätigkeit des arbeitslosen Verpflichteten ist zu berücksichtigen. 19. Juni 1925, R XLI 690/25 (E VIII 3332/25 EG. Wien).

16. § 251, Z. 1 gilt — unbeschadet des Rechtes nach § 471 abGB. — auch wenn es sich um das gesetzliche Pfandrecht eines Spediteurs handelt. 1. Juni 1927, R XLI 731/27 (E XXIII 282/27 EG. Wien).

17. Zu Zahl 5: § 251, Z. 5, ist anwendbar auf: Handelsagenten. 23. Jän. 1920, R XIII 37/20 (E IV 1109/19 EG. Wien);

18. Zahntechniker. 29. Okt. 1921, R XLI 1175/21 (E II 513/20 EG. Wien);

19. nicht aber auf einen Kaufmann. 13. Sept. 1924, R XLI 1492/24 (E III 6615/23 EG. Wien);

20. auch nicht auf ein Bankhaus, selbst wenn es vom Inhaber allein betrieben wird. 8. Juni 1927, R XLI 870/27 (E XVIII 8/26 EG. Wien);

21. ebenso nicht auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 24. Febr. 1925, R XLI 2024/24 (E III 6142/24 EG. Wien). (Vergl. Nr. 33);

22. ebenso nicht auf einen Kunsthändler. 26. April 1916, R I 145 OGH. (E XVIII 451/15 EG. Wien).

23. Auszuschneiden ist: Die Ordinations- und Wartezimmer Einrichtung eines praktischen Arztes. 18. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1772;

24. die Kanzleieinrichtung eines konzessionierten Realitätenagenten. 5. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3589;

25. das Klavier eines Musiklehrers. 22. Nov. 1911, Gl. U. n. F. 5649;

26. die zum Betriebe einer Tanzschule erforderlichen Einrichtungsgegenstände. 26. Jän. 1915, Gl. U. n. F. 7280;

27. Skizzen und Studien eines Malers, welche die Grundlage für seine weiteren Arbeiten bilden. 4. Sept. 1925, R XLI 1032/25 (E XIV 3710/25 EG. Wien);

28. dagegen ist die Naturaliensammlung eines Volksschullehrers nicht auszuschneiden. 21. Dez. 1892, Gl. U. 14.529.

29. §§ 251, Z. 5 kommt nur dem Verpflichteten persönlich zugute, nicht auch den mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen. 15. Dez. 1916, R XIII 687/16 (E VII 1348/16 EG. Wien);

30. daher keine Ausschcheidung des Klaviers zur Heranbildung des Sohnes des Verpflichteten als Musiker. 16. Nov. 1927, 41 R 1908/27 (17 E 3497/26 EG. Wien).

Zu Zahl 6: Allgemeines: 31. Unzulässigkeit der Ausschcheidung von gewerblichen Erzeugungsmitteln, wenn der Verpflichtete das Gewerbe aufgegeben hat. 4. Juli 1923, SZ. V/189.

32. Die Vorschrift des § 251, Z. 6 findet auf Betriebe, deren Umfang den eines Kleingewerbes übersteigt, keine Anwendung. Ein Kaffeehausbetrieb mit acht Hilfskräften ist kein Kleinbetrieb. 31. März 1926, Ob I 254, SZ. VIII/111.

33. Unanwendbarkeit des § 251, Z. 6 auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung selbst dann, wenn die Gesellschafter das Gewerbe persönlich ausüben. 24. Febr. 1925, SZ. VII/59.

34. Die in einer Exekutionssache erfolgte Ausschcheidung ist nicht ohne weiteres für eine andere, spätere Exekutionssache wirksam. 11. April 1927, R XLI 479/27 (E XIX 1820/26 EG. Wien).

35. Es sind jene Gegenstände auszuschneiden, ohne welche die Fortführung des Betriebes im bisherigen Ausmaße nicht möglich wäre. 3. Jän. 1922, Ob III 936/21 OGH. (E X 2283/21 EG. Wien). (Anders dagegen: 19. März 1895, Gl. U. 15.440.)

36. Die dauernde Möglichkeit, fremde Sachen zu benützen, hindert die Ausschcheidung der eigenen Sachen. 16. April 1927, R XLI 549/27 (E XI 1691/27 EG. Wien).

37. Die Ausschcheidung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Verpflichtete nur Miteigentümer ist. 20. Aug. 1912, Gl. U. n. F. 6018.

38. Auszuscheiden ist: Ringelspiel und Drehorgel eines umherziehenden Karussellbesitzers. 14. Febr. 1899, Gl. U. 15.855;
39. die Tafelwage eines Bäckers. 5. Juli 1898, Gl. U. n. F. 243.
40. Säge und Hobelmaschine eines Tischlers. 10. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3181;
41. die (wertvollen) Maschinen eines Mechanikers. 10. Juni 1913, Gl. U. n. F. 6477;
42. nicht aber die Einrichtung eines Gastwirts. 31. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5623, wohl aber
43. die Reisekamera eines herumfahrenden Photographen. 12. Mai 1908, Gl. U. n. F. 4229;
44. Pferd und Brotwagen eines Bäckers. 26. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3992;
45. die Siphonflaschen, die zum Kleinbetriebe einer Sodawassererzeugung notwendig sind. 31. Okt. 1900, Gl. U. n. F. 1166;
46. der Eiskasten eines Viktualienhändlers. 1. Dez. 1925, R XLI 1485/25 (E XIII 8828/25 EG. Wien);
47. die Holzhütte einer Kantinörin. 2. Nov. 1916, R XIII 608/16 (E X 1428/16 EG. Wien);
48. Nicht auszuscheiden ist: Die feuerfeste Kassa und der Koptertisch eines Kaufmannes. 1. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6062;
49. die Kanzleieinrichtung eines Rechtsanwaltes, der seinen Beruf aufgegeben hat. 23. Juli 1903, Gl. U. n. F. 2412.
50. Siehe bei § 35 Nr. 31.

§ 252. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Exekution gezogen werden.

(2) Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgesonderte Exekution nicht statt.

§ 297 a abGB.

Mat. I S. 430, II S. 52, 795.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 190, 316, 317.

Entsch.: 1. Die Zubehöreseigenschaft ist von Amts wegen wahrzunehmen.

6. April 1899, Gl. U. n. F. 571 u. a. m.

2. Zur Feststellung der Zubehöreseigenschaft ist auch bei der Fahrnisexekution die Verweisung auf den Rechtsweg unzulässig. 23. April 1927, R XLI 600/27 (E I 4796/26 EG. Wien).

3. Sachen, die von einem Miteigentümer als Zubehör bestimmt wurden, können in die auf den Liegenschaftsanteil eines anderen Miteigentümers geführte Exekution einbezogen werden. 29. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1603.

4. Der Masseverwalter ist zum Ausscheidungsantrage von Zubehörsachen berechtigt. 2. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 2183.

5. Dem Ersther gebühren auch die Zubehörsstücke der erstandenen Sache.

4. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2821.

Als Zubehör sind auszuscheiden:

6. Biertransportfässer einer Brauerei. 31. Aug. 1897, Gl. U. 16.099;
7. eine im Grundbuch eingetragene Windmühle. 25. Nov. 1896, Gl. U. 15.911;
8. die Einrichtunggegenstände einer zum Vermieten bestimmten Villa. 6. April 1904, Gl. U. n. F. 2653;
9. ebenso einer zum Selbstbewohnen bestimmten Villa (?). 18. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4895;
10. ein im Hofe des Hauses erbautes Atelier. 18. Dez. 1895, Gl. U. 15.656;
11. Beleuchtungs- und Bewässerungsvorrichtungen einer Färberei. 2. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 2183;
12. Pferd und Wagen, die zum Transporte der Fabrikserzeugnisse dienen. 30. Aug. 1905, Gl. U. n. F. 3143;

13. die in einem Elektrizitätswerke aufgestellte Dynamomaschine. 10. Aug. 1915, Gl. U. n. F. 7538.

14. Die Einrichtung eines Kaffeehauses ist nicht Zubehör der Liegenschaft, auf der es betrieben wird. 29. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6112.

Literatur

Adler Emanuel: Maschinen als Zugehör. ZentrBl. Bd. 36, S. 385 (vgl. jetzt § 297 a abGB.).

Pfändung

§ 253. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

(2) In das Protokoll ist die Erklärung aufzunehmen, daß die verzeichneten Gegenstände zugunsten der vollstreckbaren Forderung des zu benennenden Gläubigers in Pfändung genommen wurden. Die Forderung ist im Protokolle nach Kapital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Exekutionstitel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; ziffermäßige Angabe der vom Verpflichteten zu leistenden Nebengebühren ist nicht notwendig. Im Pfändungsprotokolle ist der Wohnort des Gläubigers und seines Vertreters anzugeben.

(3) Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.

(4) Der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Von dem Vollzuge der Pfändung sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß sie bei der Pfändung anwesend oder vertreten waren oder daß ihnen eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes unverweilt zugestellt wird.

§§ 257 bis 259, 262 EO., § 76 KO., § 6 AO.

Instr. f. Vollstr. O., P. 61, 63 bis 68, 80 bis 82.

JME. 31. Mai 1899, Z. 9859 über die Art der Beschreibung im Pfändungsprotokolle.

MV. 24. Okt. 1897, RGBL. 249 (Pfändung von öffentlichen Obligationen).

JME. 2. Juni 1914, VBl. 43 (Verständigung des Gläubigers vom Vollzuge der Pfändung).

Mat. I S. 430, II S. 796.

Formulare: E.-Form. 242, 244 bis 246, 248 bis 251, 254 bis 255; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 95, 96, 129. II. Teil Aktenmuster XVII bis XXVa.

Entsch.: 1. In den Räumen einer offenen Handelsgesellschaft können Sachen eines Gesellschafters nur mit Einwilligung der Gesellschaft gepfändet werden. 28. Okt. 1902, Gl. U. n. F. 2075.

2. Pfändungsvornahme, auch wenn die gemeinsame Wohnung von der Gattin des Verpflichteten gemietet ist. 6. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1885.

3. Zwischen Hauptmieter und Untermieter besteht im allgemeinen gemeinsame Gewahrsame. 21. Jän. 1927, R XLI 70/27 (E V 8142/26 EG. Wien).

4. Auf den Inhalt eines Schrankfaches (Safedepot) kann entweder gemäß § 253 oder bei Nichtzulassung durch die Bank gemäß § 327 Exekution geführt werden. Ausgeschlossen ist die Exekution nach § 331. 7. Aug. 1915, R XIII 606/15 (E XI 2452/15 EG. Wien).

5. Gegenstände, die bei einer Pfandleihanstalt verpfändet sind, können nur durch Pfändung des Pfandscheines erfaßt werden. 23. Sept. 1920, R XXI 485/20 (E XII 1326/20 EG. Wien) u. a. m.

6. Für die Pfändung von Pfandscheinen kommen die Bestimmungen des § 296 EO. in Betracht. 2. Juni 1926, SZ. VIII/185.

7. Wenn ein Eingriff in fremde Gewahrsame stattgefunden hat, ist die Pfändung von Amts wegen aufzuheben. 25. Okt. 1923, R XLI 1800/23 (E IV 3698/23 EG. Wien).

8. Der Erwerb des Pfandrechtes ist nicht von der gleichzeitigen Zustellung der Exekutionsbewilligung abhängig. 17. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1947;

9. auch nicht davon, daß die Reinschrift des Pfändungsprotokolles sofort erfolgt. 29. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5948.

10. Ersatzpflicht des Gläubigers, der trotz Eigentumsnachweises fremde Sachen pfänden läßt. 26. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3495.

11. Der Verkäufer, der dem Verpflichteten unter Eigentumsvorbehalt Sachen verkauft hat, kann diese beim Verpflichteten pfänden. 16. Jan. 1912, R II 33, Jur. Bl. 1912, S. 300. Siehe Jud. Nr. 246 bei § 37, Nr. 62a.

12. Auf Grund einer nicht beglaubigten Erklärung des Gläubigers kann ein vertragsmäßiges Afterpfandrecht im Pfändungsprotokolle angemerkt werden. 14. Juni 1911, Gl. U. n. F. 5499.

13. Wurde eine Exekution irrtümlich nur für eine Forderung vollzogen, so hat die Anmerkung im Pfändungsprotokolle, daß sich die Exekution auch auf die andere vergessene Forderung beziehe, erst vom Zeitpunkt ihrer Anbringung an eine Wirkung. 22. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6096.

14. Siehe Entscheidungen bei § 256.

Literatur

Fischl Hans: Der Antrag auf neuerlichen Exekutionsvollzug. GerH. 1918, S. 246.

§ 254. (1) Das Pfändungsprotokoll ist dem Exekutionsgerichte vorzulegen.

(2) Jede vorgenommene Pfändung ist in einem bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen. Wenn an demselben Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, die als Exekutionsgerichte einschreiten, so ist in der Regel das Pfändungsregister von einem dieser Gerichte zu führen. Durch Verordnung sind die näheren Vorschriften über die Anlegung, Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters zu erlassen.

(3) Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, daß das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungswege an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nötigen Verweisungen enthält.

Art. XIII/6 EG. z. EO., § 23 EO.

JMV. 30. Dez. 1897, JMVBl. 50 (Ersichtlichmachung der im Verwaltungswege an gerichtlich gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte im Pfändungsregister); dazu auch JMV. 22. Sept. 1905, VBl. 16.

JMV. 27. Okt. 1900, JMVBl. 40 (Zusammentreffen einer administrativen und einer gerichtlichen Pfändung).

§ 18 JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 41 (Pfändungsregister). §§ 445 bis 452 Geo.

Instr. f. Vollstr. O., P. 83.

Mat. I S. 430, II S. 52, 796.

Formulare: E.-Form. 247. II. Teil, Aktenmuster XIX ff.

§ 255. Auskünfte aus dem Pfändungsregister sind allen Personen zu erteilen, welche glaubhaft machen, daß sie diese Auskünfte behufs Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Exekution, zur Geltend-

machung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Exekution oder aus anderen wichtigen Gründen bedürfen.

JMVBl. 1914, S. 624 (Einsicht im Hinblick auf § 12 AO. und § 12 KO.).
Mat. I S. 430, II S. 52, 797.

§ 256. (1) Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

(2) Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes (§ 264) nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.

(3) Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

Art. XXXVII EG., § 12 AO., § 12 KO., § 25 Dritte Teilnovelle z. abGB.
JM. z. § 256 EO.

Mat. I S. 431, II S. 52, 797.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 341.

Entsch.: 1. Das richterliche Pfandrecht wird durch Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände im Pfändungsprotokoll erworben. 28. Juni 1900, Gl. U. n. F. 2157;

2. nicht erst durch die Unterfertigung der Reinschrift. 21. Okt. 1903, Gl. U. n. F. 2469;

3. oder durch Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Verpflichteten. 17. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1947.

4. Das Pfandrecht geht nicht auf die für die verbrannten Pfandsachen ausbezahlte Versicherungssumme über. 30. April 1913, Gl. U. n. F. 6425.

5. § 256 hat auf das gesetzliche Pfandrecht keine Anwendung. 1. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7461;

6. auch nicht auf das durch eine Verwaltungsexekution begründete Pfandrecht. 15. Mai 1907, Gl. U. n. F. 3776.

7. Nach dem Verkaufe der Pfandsachen kann das Pfandrecht nicht mehr erlöschen. 29. Jän. 1901, Gl. U. n. F. 1269;

8. auch dann nicht, wenn der betreibende Gläubiger selbst einen Verkaufsantrag nicht mehr stellen konnte. 19. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3610.

9. Ein Antrag auf Fortsetzung des Verkaufsverfahrens muß vor Ablauf der Jahresfrist bei Gericht einlangen (§ 89 GOG. kommt nicht zur Anwendung). 26. Okt. 1925, R XLI 1279/25 (E VII 6258/25 EG. Wien);

10. und zwar beim zuständigen Gerichte. 8. Juni 1899, Gl. U. n. F. 638.

11. Der Antrag auf Verwahrung ist kein Antrag, durch den das Verwertungsverfahren ordentlich fortgesetzt wird. Ein betreibender Gläubiger, dessen Verwertungsverfahren nach § 200, Z. 3 eingestellt ist, wobei das Ende der Frist des § 256/2 in die sechsmonatige Frist hineinfällt, kann trotzdem mit Erfolg einen Verwahrungsantrag stellen, wenn er hoffen kann, durch die Verwahrung das Verwertungsverfahren anderer betreibender Gläubiger derart zu fördern, daß seine Forderung noch durch Anmelden bei der Verteilungstagsatzung zum Zuge kommt. 3. März 1926, R XLI 257/26 (E XIV 744/25 EG. Wien).

12. § 256, Abs. 2 verpflichtet den Gläubiger anzugeben, wo die Pfandgegenstände sind. 14. Mai 1921, R XLI 519/21 (E III 513/20 EG. Wien).

13. Nach Ablauf der Frist ist die Exekution nicht einzustellen. 22. Juni 1918, R VI/4, ZentrBl. 1918, S. 619.

14. Auf Grund des Erlöschens des Pfandrechtes ist die Exekution nicht einzustellen. Keine Bemerkung im Pfändungsprotokoll, nur in der Pfändungskarte. 10. Jän. 1925, R XLI 19/25 (E II 2597/24 EG. Wien).

15. Die Jahresfrist ist gemäß § 125 ZPO. zu berechnen. Wenn das Pfandrecht am 18. Mai 1925 erworben wurde, ist der am 18. Mai 1926 eingebrachte Antrag

Pfändung durch Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle 185

auf Bewilligung des neuerlichen Verkaufes noch rechtzeitig gestellt. 14. Juni 1926, R XLI 806/26 (E XII 3605/25 EG. Wien).

16. Die Zeit einer Aufschlebung ist in die Frist nicht einzurechnen. 16. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 2537;

17. auch nicht die Aufschlebungsfrist nach § 11 AO. 26. Mai 1925, SZ. VII/186;

18. wohl aber die dreimonatige Ruhefrist, wenn Ruhen des Verfahrens über die Widerspruchsklage eingetreten ist. 12. Sept. 1914, R XIII 768/14 (E III 5082/13 EG. Wien).

19. Wenn auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Wechselzahlungsauftrages Sicherungsexekution geführt wurde, beginnt die Frist des § 256, Abs. 2 vom Tage der Rechtskraft des Wechselzahlungsauftrages an zu laufen. 15. März 1927, Ob I 245/27, SZ. IX/67.

20. Das Erlöschen des Pfandrechtes nach § 256, Abs. 2 ist kein Grund, die Fortsetzung der Widerspruchsklage (nachdem Ruhen eingetreten war) zu verweigern. 1. Juni 1927, R XLI 859/27 (C XV 64/27 EG. Wien).

21. Siehe Entscheidungen bei § 282 und Jud. 156 bei § 286, N. 3.

Literatur

Köbler Max: Eine Anregung zur Abänderung des § 256, Abs. 2 EO. JurBl. 1926, S. 314.

Herbatschek Heinrich: Die „Verlängerung“ des Mobiliarpfandrechtes. AnwZtg. 1927, S. 73.

§ 257. (1) Die Pfändung von körperlichen Sachen, welche bereits zugunsten einer anderen vollstreckbaren Forderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, geschieht durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokolle. In der Anmerkung ist der Name des betreibenden Gläubigers, auf dessen Antrag diese weitere Pfändung stattfindet, dessen und seines Vertreters Wohnort und die vollstreckbare Forderung (§ 253, Absatz 2) zu bezeichnen.

(2) Wird ausschließlich die Pfändung körperlicher Sachen begehrt, die bereits zugunsten anderer Gläubiger gepfändet sind, so kann die Anmerkung ohne neuerliche Erhebungen vollzogen werden. Der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wird, ist solchenfalls gleichzeitig mit der im § 253, letzter Absatz, erwähnten Mitteilung dem Verpflichteten zuzustellen.

(3) Jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten Pfändung stattfindet, kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

Instr. f. Vollstr.O., P. 82, 83.

§ 1/1 MV. 24. Okt. 1897, RGBl. 249 (Anzeige von der Pfändung öffentlicher, auf Namen lautender oder vinkulierter Obligationen).

Mitgl. JMVBl. 1898, S. 27 (Über das Zusammentreffen einer gerichtlichen Pfändung mit einer vorangehenden administrativen).

Mat. I S. 431, II S. 797.

Formulare: E.-Form. 242, 250.

Entsch.: 1. Die Anmerkung nach § 257, Abs. 2 EO. kann nicht gegen den Willen des Gewahrsameinhabers erfolgen. 27. Dez. 1920, R XXI 656/20 (E XI 1123/20 EG. Wien), siehe auch 25. Nov. 1903, Gl. U. n. F. 2901.

1a. Die Zustimmung des Gewahrsameinhabers ist erforderlich, selbst wenn sich die gepfändeten Sachen bei der ersten Pfändung in der Gewahrsame des Verpflichteten befunden haben. 22. Sept. 1927, R XLI 1547/27 (E III 5057/27 EG. Wien).

2. Zur Erledigung des Antrages nach § 257, Abs. 2 ist nur die Gerichtsabteilung, nicht der Vollstreckungsbeamte berechtigt. 20. Dez. 1926, R XLI 1848/26 (E IX 6527/26 EG. Wien).

3. Anschlußpfändung kann auf einem Pfändungsprotokolle erfolgen, auf dem die Eröffnung, aber auch die Aufhebung des Konkursverfahrens angemerkelt ist. 23. Jan. 1912, Gl. U. n. F. 5754;

4. nicht aber auf einem Pfändungsprotokolle, auf dem alle Pfandrechte gelöscht sind. 13. Dez. 1905, Gl. U. n. F. 3247.

5. Zulässigkeit der Anmerkung des Afterpfandrechtes auf dem Pfändungsprotokolle. 14. Juni 1911, Gl. U. n. F. 5499.

Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter

§ 258. (1) Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch schon vor Fälligkeit der Forderung, für die das Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der fraglichen Sache mittels Klage geltend machen. Zur Entscheidung über diese Klage ist vom Beginne des Exekutionsvollzuges an das Exekutionsgericht zuständig. Im Falle der Erhebung der Klage wider den betreibenden Gläubiger und den Verpflichteten sind diese als Streitgenossen zu behandeln.

(2) Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Exekutionszuge verkauft wird und der klägerische Anspruch genügend bescheinigt ist, kann auf Antrag vom Gerichte die einstweilige Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden.

§ 262 EO., § 120 KO.

Mat. I S. 431, II S. 53, 797.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 97; Heller-Trenkwalder Nr. 331.

II. Teil Aktenmuster LXVIII.

Entsch.: 1. Einem Dritten, der Pfand- oder Vorzugsrechte behauptet, steht nur die Klage nach § 258 EO. offen. 3. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2917.

2. z. B. auch dem Gläubiger, der durch Urkundenhinterlegung ein Vertragspfandrecht an einem Superädifikate erworben hat. 3. Juni 1927, R XLI 847/27 (E IV 9989/25 EG. Wien).

3. Die Klage nach § 258 bezweckt die Feststellung des Rechtes der klagenden Partei auf vorzugsweise Befriedigung. 14. März 1925, R XLI 223/25 (C VIII 74/24 EG. Wien);

4. sie ist aber vom Nachweise eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung unabhängig. 8. Febr. 1911, Gl. U. n. F. 5358.

5. Der Vermieter braucht zur Wahrung seines gesetzlichen Pfandrechtes (1101 abGB.) nicht zu klagen. 28. Nov. 1905, Gl. U. n. F. 3233.

Verwahrung

§ 259. (1) Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Mangels eines solchen Antrages ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden.

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hierzu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen vom Exekutionsgerichte auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§ 968 a. b. G. B.). Im letzteren Falle kann mit Zustim-

mung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben vom Exekutionsgerichte als Verwahrer bestellt werden.

(4) Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

(5) Dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrage auf Einleitung einer Verwahrung durch gerichtlichen Erlag oder durch Übergabe der Sachen an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende Anstalt hat das Vollstreckungsorgan zu entsprechen, ohne vorher die Beschlußfassung des Gerichtes darüber einzuholen.

(6) Die Einleitung der Verwahrung ist unter Angabe des Verwahrers im Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.

§§ 261, 274 EO.

Instr. f. Vollstr. O., P. 85, 86, 88, § 21 Aukt. H. Vdg. f. Wien v. 29. Okt. 1899, RGBl. 217 in der Fassung der JMV. v. 7. Dez. 1908, RGBl. 249 und 9. Juli 1909, RGBl. 106 und § 20 Aukt. H. Vdg. f. Graz v. 24. April 1901, RGBl. 42 in der Fassung v. 7. Dez. 1908, RGBl. 249 und 29. Dez. 1916, RGBl. 5 aus 1917.

Mat. I S. 431, II S. 798.

Formulare: E.-Form. 238, 241, 256, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 95, 96, 98, 120; Heller-Trenkwalder Nr. 311, 313, 314.

Entsch.: 1. Gegen einen mißbräuchlichen Verwahrungsantrag gibt es nur das Mittel der Kostenaberkennung. 8. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7472.

2. Es ist unzulässig, die Verwahrung deshalb nicht vorzunehmen, weil ein Dritter unter Eigentumsanspruch eine Sicherstellung leistet. 6. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1885.

3. Der betreibende Gläubiger haftet jedoch dem Dritten von dem Zeitpunkte an, in dem ihm die Eigentumsansprüche bekanntgegeben wurden. 3. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5581;

4. er haftet auch für die Beschädigungen, die beim Transporte und bei der Übergabe der zu verwahrenden Sachen entstehen. 15. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6730.

5. Haftung des gerichtlich bestellten Verwahrers für die Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge. 17. Febr. 1925, SZ. VII/54.

6. Der Faustpfandgläubiger haftet als Verwahrer. 10. März 1904, Gl. U. n. F. 2636.

7. Die verwahrenden Gläubiger haften für die Verwahrungskosten. 3. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4004.

8. Der Verwahrer kann diese Kosten im Rechtswege geltend machen. 3. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4001.

9. Zulässigkeit der Verwahrung bei einer Exekution zur Sicherstellung. 12. Sept. 1911, Gl. U. n. F. 5565.

10. Nach Einstellung der Exekution ist die Verwahrung von Amts wegen aufzuheben. 28. Juni 1923, SZ. V/174.

11. Die Kosten der Verwahrung gehören nicht zu den Versteigerungskosten, es kommen ihnen keine gesetzlichen Pfandrechte zu, auch nicht das gesetzliche Pfandrecht des Spediteurs. 13. Sept. 1927, Ob III 854/27 (E XV 993/25 EG. Wien).

12. Der zum Verwahrer bestellte Spediteur hat keinen Anspruch auf Berichtigung seiner Gebühren aus dem Verkaufserlöse. 13. Sept. 1927, Ob III 854, Zentr. Bl. 1927, S. 952.

13. Gegen den Eigentümer der verwahrten Sachen steht ihm kein unmittelbarer Anspruch auf Ersatz der Verwahrungskosten zu (§ 967 abGB., § 259 EO.). 1. März 1927, SZ. IX/43.

§ 260. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und der betreibenden Gläubiger bestellt wurde, sind sie unter Bekannt-

gabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Exekutionsgerichte beantragt werden.

Mat. I S. 431, II S. 799.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 99; Heller-Trenkwalder Nr. 334.

§ 261. (1) Bei der Pfändung vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung zu nehmen; und wenn die Pfändung zugunsten eines einzigen Gläubigers stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

(2) Ist das Vollstreckungsorgan über die Höhe des dem betreibenden Gläubiger gebührenden Betrages oder in Ansehung der dem Gläubiger bei Ausfolgung des Geldes abzufordernden Schuldurkunden oder der auf letzteren vorzunehmenden Abschreibungen im Zweifel, so hat es vor Ausfolgung des Geldes die Weisung des Exekutionsgerichtes einzuholen.

(3) Für die Berechnung des Wertes von Münzen und ausländischen Geldzeichen ist der an der nächstgelegenen Börse amtlich notierte Kurs des Pfändungstages maßgebend.

(4) Erfolgt die Pfändung zugunsten mehrerer Gläubiger (§ 256, Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Exekutionsgerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu verteilen. Eine abgesonderte Verteilung ist nach den für die Verteilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

Art. X EG. z. EO., §§ 283, 285 ff. EO.

Instr. f. Vollstr. O., P. 12, 91.

HKD. 13. Okt. 1844, JGS. 840 (Exekution gegen Tabak- und Stempelmarkenverschleißer und Trafikanten).

Mat. I S. 431, II S. 799.

Entsch.: 1. Wenn der betreibende Gläubiger aus dem Gelde, das dem Verpflichteten abgenommen wurde, obwohl es nicht ihm gehörte, befriedigt wurde, kann er nicht wegen Bereicherung oder Schadenersatz geklagt werden. 28. Okt. 1903, Gl. U. n. F. 4443.

2. Zulässigkeit der Exekution auf die Tabak- und Stempelverschleißprovisionen der Trafikanten. 14. März 1911, Gl. U. n. F. 5396.

3. Eine auf ausländische Währung lautende Schuld ist nach dem Kurse des Zahlungstages zu berechnen. 12. Febr. 1919, SZ. I/13.

4. Diese Berechnung erfolgt im Exekutionsverfahren unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges. 15. Juni 1918, R XIII 295/18 (E IX 187/18 EG. Wien).

5. Die bei der Pfändungsvornahme abgegebene Erklärung des Verpflichteten, der abgenommene Geldbetrag habe nicht als Zahlung, sondern nur als Sicherstellung zu dienen, ist wirkungslos. 9. Dez. 1914, R XIII 955/14 (E V 5540/14 EG. Wien);

6. ebenso die Erklärung des Verpflichteten, er werde eine Klage nach § 35 oder 36 einbringen. 7. Sept. 1916, R XIII 518/16 (E XII 997/16 EG. Wien).

7. Die durch Geldabnahme bewirkte Zahlung begründet kein Absonderungsrecht, bleibt daher durch § 12 AO. unberührt. 25. Aug. 1925, R XLI 985/25 (E VI 712/25 EG. Wien).

8. Wenn Zweifel über das Eigentum an dem abgenommenen Geldbetrage bestehen, ist eine Zahlung nicht anzuerkennen. 6. Okt. 1925, R XLI 1208/25 (E XI 601/25 EG. Wien).

9. Der Scheck ist nicht Bargeld, er ist nicht wie dieses abzunehmen, sondern nach § 296 zu pfänden. 18. Okt. 1926, R XLI 1470/26 (E XV 5861/26 EG. Wien).

10. Ein gemäß Abs. 4 behandelter Geldbetrag gilt nicht als Zahlung. 12. Mai 1927, R XLI 611/27 (E XII 9204/26 EG. Wien).

§ 262. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

JM. z. § 262 EO.

Mat. I S. 432, II S. 799.

Entsch.: 1. Die Pfändung einer gerichtlich verwahrten Sache ist nur mit Zustimmung des verwahrenden Gerichtes zulässig. 27. April 1915, Gl. U. n. F. 7416.

2. Die Erklärung des Stationschefs „die Pfändung zuzulassen“ ist nicht als Erklärung der Herausgabebereitschaft aufzufassen. 28. Dez. 1910, Gl. U. n. F. 5277.

3. Siehe Entscheidungen bei § 253.

Literatur

Scharfmesser Heinrich: Die Rolle des „Dritten“ im Exekutionsverfahren GerH. 1914, S. 307.

Einschränkung der Pfändung

§ 263. Hat der betreibende Gläubiger eine bewegliche körperliche Sache des Verpflichteten in seiner Gewahrsame, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für die zu vollstreckende Forderung zusteht, so kann der Verpflichtete, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist, beim Exekutionsgerichte die Einschränkung der Pfändung auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des betreibenden Gläubigers, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

§§ 41, 45, 96 EO., §§ 313 bis 316 HGB., § 19 RAO.

MV. 28. Okt. 1865, RGBl. 110 (Retentionsrecht der unter staatlicher Aufsicht statutenmäßige Kreditgeschäfte betreibenden Anstalten).

Mat. I S. 432, II S. 800.

Formulare; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 100; Heller-Trenkwalder Nr. 335.

Entsch.: 1. Unanwendbarkeit des § 263 auf eine pfandweise Beschreibung. 16. Mai 1899, Gl. U. n. F. 614.

2. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung (§ 263) sind Kuxe keine beweglichen Sachen. 8. Aug. 1919, R XIII 379/19 (E IX 776/19 EG. Wien).

Verkauf

§ 264. (1) Die gepfändeten Sachen sind auf Antrag eines der Gläubiger, für deren vollstreckbare Forderungen sie gepfändet wurden, zu verkaufen.

(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden oder unmittelbar beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Im ersteren Falle ist über den Antrag in der Exekutionsbewilligung zu entscheiden.

§ 120 KO., Instr. f. V.O.P. 92.

§ 19 JMV. 2. Juni 1914, VBl. 41 (Anordnung des Verkaufstermines).

JM. z. § 42 E.O., P. 2.

Mat. I S. 432, II S. 800.

Formulare: E.-Form. 238, 241, 257, 260 bis 262, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 95, 96, 101, 102, 120; Heller-Trenkwalder Nr. 311, 314, 337, 338, 340, 341. II. Teil Aktenmuster XXI, XXII, XXV.

Entsch.: 1. Der Verkaufsantrag schließt den Antrag auf Umwandlung der sicherungsweisen Exekution in eine Exekution zur Hereinbringung in sich. 17. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 463.

2. Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung eines Anteeiles an gerichtlich verwahrten, dem Fruchtgenußrechte eines Dritten unterliegenden Wertpapieren. 10. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 1227.

3. Der Verkauf ist abzulehnen, wenn ein Wechsel in der Gewahrsame der Pfandsachen eingetreten ist und der neue Gewahrsameinhaber zur Herausgabe nicht bereit ist. 2. Mai 1925, R XLI 440/25 (E XII 1377/24 EG. Wien).

4. Unzulässigkeit der Exekution durch Verwahrung und Verkauf pfandweise beschriebener Fahrnisse, an denen ein richterliches Pfandrecht noch nicht erworben wurde. 24. Aug. 1925, SZ. VII/258; dagegen: Wenn an einer Sache ein Vertragspfandrecht besteht, kann ohne Vornahme einer richterlichen Pfändung die Feilbietung begehrt werden (?). Eine überdies erfolgende pfandweise Beschreibung hat nur deklarative Bedeutung. 23. März 1927, Ob I 250/27 ZentrBl. 1927, S. 805.

Literatur

Schrutka Emil (v.): Die Überweisung gepfändeter Fahrhabe an den Gläubiger. Grünhuts Zeitschr. 1911, Bd. 38, S. 553ff.

Derselbe: JurBl. Nr. 31, S. 361.

§ 265. (1) Der Verkauf von Wertpapieren, die zugunsten des Ärsars oder eines Landesfonds als Kautlon vinkuliert oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.

(2) Von dieser Feststellung sind alle Personen zu verständigen, die an dem Wertpapiere ein Pfandrecht erworben haben.

Art. XV. EG. z. EO.

Mat. I. S. 432, II. S. 53, 800.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 123.

Entsch.: 1. Trotz des Widerspruches jüngerer Pfandgläubiger kann ein zugunsten des Staates als Kautlon einer Lottokollektantin vinkuliertes Wertpapier im Einverständnis mit dem Verpflichteten börsenmäßig verkauft werden. 12. April 1905, Gl. U. n. F. 3026.

2. Forderungen des Ärsars aus einem Gehaltsvorschusse genießen kein Vorzugspfandrecht an der Dienstkaution des Verpflichteten. 28. Aug. 1907, Gl. U. n. F. 3889.

Literatur

Müller Rudolf: Die Prinzipien der Regelung der Exekution auf Wertpapiere zur Hereinbringung von Geldforderungen im österreichischen Recht. Grünhuts Zeitschr. 1911, Bd. 38, S. 107 und die dort angeführte Literatur.

§ 266. (1) Vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden und der betreibende Gläubiger für alle dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachteile Sicherheit leistet.

(2) Vor Leistung der vom Exekutionsgerichte zu bestimmenden Sicherheit darf der Verkauf nicht stattfinden.

JM. z. § 266 EO.

Mat. I S. 432, II S. 54, 800.

Formulare: E.-Form. 241, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 103; Heller-Trenkwalder Nr. 338. II. Teil Aktenmuster XXIII.

§ 267. (1) Nach Bewilligung des Verkaufes kann, solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, zugunsten weiterer vollstreckbarer Forderungen ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Alle Gläubiger, welchen während der Anhängigkeit eines Verkaufsverfahrens der Verkauf derselben, auch zu ihren Gunsten gepfändeten Sachen bewilligt wird, treten damit dem bereits eingeleiteten Verkaufsverfahren bei und müssen dasselbe in der Lage annehmen, in welcher es sich zur Zeit ihres Beitrittes befindet.

(3) Die beitretenden Gläubiger haben vom Zeitpunkte ihres Beitrittes an dieselben Rechte, als wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet worden wäre.

§ 119 KO., §§ §§ 442 bis 444 Geo.

Mat. I, S. 432, II S. 54, 801.

Formulare: E.-Form. 241, 260, 261, 300 bis 303.

Entsch.: Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung eines dem bereits eingeleiteten Verkaufsverfahren in betreff beweglicher Sachen beigetretenen Gläubigers kann im Falle der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens bezüglich des ersten betreibenden Gläubigers die Versteigerung auch dann stattfinden, wenn zwischen der zugunsten des beigetretenen Gläubigers erwirkten Pfändung und der Versteigerung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen gelegen ist (§ 273 EO.), sofern nicht die Bestimmungen des § 266 im Wege stehen. 19. März 1901, Jud. B. Nr. 152, Gl. U. n. F. 1335.

§ 268. (1) Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers mit möglichster Bedacht-
nahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.

(2) Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedacht-
nahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand zu verkaufen.

(3) Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Exekutionsgericht auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten verfügen, daß die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedacht-
nahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet oder daß sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedacht-
nahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.

(4) Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmäkler kann vom Exekutionsgerichte auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vorteilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

(5) Bei Bewilligung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Exekutionsgericht auf Antrag den Preis, unter welchem bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise bewilligt wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstigen Auslagen beizuschließen.

(6) Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist das Vollstreckungsorgan gleichzeitig mit der Verkaufsbewilligung durch das Exekutionsgericht zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Verpflichteten abzugeben. Das Exekutionsgericht kann die Abgabe dieser Erklärungen sich selbst oder dem um die Mitwirkung beim Verkaufe ersuchten Gerichte vorbehalten. Welche besonderen Verfügungen beim Verkaufe von öffentlichen, auf Namen ausgestellten Obligationen zu treffen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

Art. XV EG. z. EO.

Instr. f. Vollstr.O., P. 96 bis 99.

Gutachten des OGH. z. § 268 EO.

Mat. I S. 433, II S. 54, 801.

Formulare: E.-Form. 241, 261, 267, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 104, 105.

Entsch.: Unzulässigkeit der Pfändung einer nicht auf den Überbringer lautenden Lebensversicherungspolizze. 16. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1508.

§ 269. Die Bestimmung des § 367 a. b. G. B. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des gemäß § 268 durch einen Handelsmäkler, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes.

Mat. I S. 433, II S. 802.

Formulare: E.-Form. 241, 300 bis 303.

Entsch.: Zum Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, die im Zuge einer Exekution freihändig verkauft werden (269 EO.), ist neben dem Verkauf die Übergabe der Sachen erforderlich. 26. Jänn. 1927, SZ. IX/30.

§ 270. (1) Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

(2) Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß § 268 angeordnet wurde, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb

drei Wochen nach Erteilung des gerichtlichen Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

Mat. I S. 433, II S. 54, 803.

Formulare: E.-Form. 241, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 106.

§ 271. (1) Wenn sich jemand spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzwertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzkosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmepreis zu tragen, so kann das Gericht diesem Antrage nach Einvernehmung des Verpflichteten stattgeben, wenn der betreibende Gläubiger und diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erworben haben, deren Forderungen aber durch den Übernahmepreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt werden.

(2) Für das weitere Verfahren, einschließlich der Aufschiebung und Einstellung der Versteigerung, gelten die Vorschriften des § 204.

§§ 202, 203 EO., § 56 ZPO., §§ 89, 120 KO.

§ 76, Ges. 6. März 1906, RGBl. 58 (Übernahme eines gepfändeten Geschäftsanteiles an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Mat. I S. 433, II S. 803.

Formulare: E.-Form. 241, 263, 300 bis 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 107; Heller-Trenkwalder Nr. 354. II. Teil Aktenmuster XXIV.

Entsch.: 1. Über den Übernahmsantrag müssen auch jene Gläubiger vernommen werden, die in der Zeit zwischen Antragstellung und Beschlußfassung Pfandrechte an den zu übernehmenden Gegenständen erworben haben. Der Übernehmer muß alle bis zur Genehmigung des Übernahmsantrages dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten zahlen. 28. Juni 1904, Gl. U. n. F. 2739;

2. jedoch nicht die Kosten der Einvernehmung der Gläubiger im Falle der Abweisung des Antrages. 8. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1411 und

3. nicht die Kosten eines nach Einbringung des Übernahmsantrages vorgenommenen Exekutionsaktes. 7. Dezember 1909, Gl. U. n. F. 4814.

4. Die Sicherstellung haftet nicht für den durch die Verzögerung der Exekution entstandenen Schaden. 30. Okt. 1907, Gl. U. n. F. 3954.

5. Ein noch nicht bewilligter Übernahmsantrag kann zurückgenommen werden, wenn seit der Einbringung lange Zeit verstrichen ist und über das Vermögen des Verpflichteten das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde. 10. Nov. 1926, R. XLI 1606/26 (E VII 1400/25 EG. Wien).

6. Eigentumserwerb durch die Genehmigung des Übernahmsantrages 17. März 1914, Gl. U. n. F. 6859.

§ 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Exekutionsgericht etwas anderes verfügt, das mit dem Vollzuge des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Ediktes zu geschehen. Im Edikte sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wie dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(2) Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Ediktes zu verständigen.

§§ 5, 7, 13 bis 15, Auktionshallenverordnungen siehe bei § 274, Instr. f. Vollstr. O., P. 102.

JMV. 15. März 1907, JMVBl. 13 (Benachrichtigung der politischen Behörden von der gerichtlichen Versteigerung von Haustieren wegen Seuchengefahr).

JM. z. § 272 EO.

Mat. I S. 433, II S. 54, 803.

Formulare: E.-Form. 241, 257, 264, 266, 300 bis 303.

Entsch.: Unzulässigkeit einer amtswegigen Aufhebung der Versteigerung, wenn nicht alle betreibenden Gläubiger von der Versteigerung verständigt wurden, 23. Febr. 1915, Gl. U. n. F. 7320.

§ 273. (1) Zwischen der Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Eine Abkürzung dieser Frist ist zulässig, wenn Umstände vorliegen, wegen welcher nach § 266 der Verkauf des Pfandes vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung gestattet werden kann, oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(2) Das zur Vornahme der Versteigerung berufene Vollstreckungsorgan hat sich rechtzeitig vor dem Termine von der Zustellung der Versteigerungsbewilligung an die Beteiligten und von der ordnungsmäßigen Bekanntmachung des Versteigerungstermines zu überzeugen und bei wahrgenommenen Mängeln dem Exekutionsgerichte Anzeige zu erstatten. Das Exekutionsgericht hat infolge einer solchen Anzeige im Sinne des § 175 vorzugehen.

Instr. f. Vollstr. O., P. 104.

Mat. I S. 434, II S. 54, 804.

Formulare: E.-Form. 238, 241, 300 bis 303.

§ 274. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers gestattet, daß die Gegenstände behufs Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen u. dgl. zulässig.

(2) Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Vornahme der Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungslokalen getroffen werden.

AHVdg. 29. Okt. 1899, RGBl. 217, in der Fassung der JMV. 7. Dez. 1908, RGBl. 249 und 9. Juli 1909, RGBl. 106, dazu JMV. 22. Nov. 1899, JMVBl. 43 (Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Wien) in der Fassung der JMV. 22. Juni 1900, JMVBl. 29 und 9. Juli 1909, JMVBl. 13.

JMV. 24. April 1901, RGBl. 42 (Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Graz) in der Fassung der JMV. 7. Dez. 1908, RGBl. 249 und 29. Dez. 1916, RGBl. 5/17, dazu JMV. 24. April 1901, JMVBl. 11 (Geschäftsführung der gerichtlichen Auktionshalle in Graz) in der Fassung der JMV. 7. Dez. 1908, JMVBl. 18, 3. Juni 1912, JMVBl. 30, 19. Aug. 1913, JMVBl. 28, 29. Dez. 1916, JMVBl. 2/17.

JMV. 19. Sept. 1907, RGBl. 229 (Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamte des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien [Dorotheum]).

JMV. 25. Okt. 1907, JMVBl. 25 (Gerichtliche Zwangsverkäufe im Versteigerungsamte des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien).

Punzierungsg. 27. Okt. 1921, BGBl. 601 (Über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte), 15. Dez. 1922, BGBl. 923 (Platingeräte) dazu Durchführungsvorschriften: FMV. 22. April 1922, BGBl. 235 (für Platingeräte MV. 22. Febr. 1923, BGBl. 99).

Mat. I S. 434, II S. 54, 804.

Formulare: E.-Form. 265, 269, 270; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 102; Heller-Trenkwalder Nr. 357. II. Teil Aktenmuster XXII, XXIII, XXV.

§ 275. (1) Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst untunlich ist, hat das Vollstreckungsorgan schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. In allen anderen Fällen findet eine vorgängige Schätzung nur auf Begehren und Kosten eines Gläubigers statt; den Ersatz dieser Kosten kann der Gläubiger nur insoweit beanspruchen, als durch die vorgängige Schätzung die Aufwendung der Kosten für die Beiziehung eines Sachverständigen zur nachträglich erfolgenden Versteigerung entbehrlich wurde.

(3) Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beiziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Exekutionsgerichte bestimmt.

Mat. I S. 434, II S. 804.

Formulare: E.-Form. 269, 270; Heller-Trenkwalder Nr. 357.

§ 276. (1) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzwertes (Ausrufspreis) auszubieten.

(2) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

(3) Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

§§ 177, 278 EO.

Instr. f. Vollstr. O., P. 108 bis 111.

Mat. I S. 434, II S. 54, 56, 805.

Formulare: E.-Form. 269, 270; Heller-Trenkwalder Nr. 357.

§ 277. (1) Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann mit Zustim-

mung der übrigen vom Versteigerungstermine zu verständigenden Gläubiger (§ 56) vom Exekutionsgerichte vor dem Versteigerungstermine auch ein das Drittel des Ausrufspreises übersteigender Betrag als geringstes Gebot festgestellt werden.

(2) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

(3) Das Vollstreckungsorgan, das die Versteigerung leitet, hat nach Bekanntgabe des Ausrufspreises den Betrag des geringsten zulässigen Gebotes und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekanntzugeben.

§§ 177, 318 EO., Instr. f. Vollstr.O., P. 109.

Geringsstes Gebot siehe: § 8 AHVdg. f. Wien und § 7 AHVdg. f. Graz, ferner für das Dorotheum JMV. 25. Okt. 1907, JMVBl. 25 u. JMV. 19. Sept. 1907, RGBl. 229.

JM. z. § 277 EO.

Mat. I S. 434, II S. 805.

Formulare: E.-Form. 269, 270; Heller-Trenkwalder Nr. 357.

§ 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§ 179, 180, Absatz 1, 3 und 5, und § 181, Absatz 1 und 3, auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

(2) Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. In Bezug auf die Hereinbringung des Ausfalles am Kaufpreise gilt die Bestimmung des § 155, Absatz 2.

§ 922 ff., abGB., Instr. f. Vollstr.O., P. 92.

Gutachten des OGH. z. § 268 EO.

Mat. I S. 434, II S. 55, 806.

Formulare: E.-Form. 269, 270; Heller-Trenkwalder Nr. 357.

Entsch.: 1. Die vom Ersteher nicht sofort bar bezahlten Gegenstände sind sogleich neuerlich auszubieten. 20. Dez. 1910, Gl. U. n. F. 5270.

2. Beim freihändigen Verkauf kann das Vollstreckungsorgan dem Käufer eine Frist zum Erlage des Kaufpreises gewähren. 4. Juli 1911, Gl. U. n. F. 5524.

3. Mit dem Zuschlage wird auch das nichtbeschriebene Zubehör der Sache erworben. 4. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2821.

4. Die Versteigerung, von der nicht alle Gläubiger verständigt wurden, ist nicht als nichtig aufzuheben. 23. Febr. 1915, Gl. U. n. F. 7320.

5. Der Ersteher erwirbt Eigentum nicht durch den Zuschlag allein, es muß ein Akt der Übergabe dazukommen. 18. April 1923, SZ. V/86.

6. Bei partienweisem Verkauf besteht ein Gewährleistungsanspruch für fehlende Stücke. 5. Mai 1914, Gl. U. n. F. 7738.

7. Das Erfordernis der Barzahlung kann nicht durch die Berufung des Gläubigers auf § 283 umgangen werden. 27. Sept. 1913, R XIII 855/13. (E X 3815/13 EG. Wien).

8. Die Bestimmungen über die Anfechtung des Zuschlages finden auf den Zuschlag beweglicher Sachen keine Anwendung. 14. Febr. 1923, R XLI 273/23 (E I 1793/22 EG. Wien).

Literatur

Schrutka Emil (v.): Die Überweisung gepfändeter Fahrhabe an dem Gläubiger. Grünhuts Zeitschr. Bd. 38, S. 553 ff.

Derselbe: Übergang des Eigentums an gepfändeten beweglichen Sachen auf den exekutiven Ersteher. JurBl. 1916, Nr. 31, S. 361.

Daninger: Welche Rechtsmittel gibt es gegen den Zuschlag im Mobillarversteigerungsverfahren. NotZtg. 1910, S. 389.

Eisinger Dominik: 1. Zur Frage der Anfechtung des rechtskräftigen Zuschlages im Zwangsversteigerungsverfahren? 2. Über Repressivmittel gegen unrichtige Rechtsprechung. NotZtg. 1911, S. 318, 325, 333.

§ 279. (1) Die Versteigerung wird geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderungen sämtlicher mittels Verkaufes Exekution führender Gläubiger und zur Deckung aller Nebengebühren dieser Forderungen sowie der Kosten der Exekution hinreicht.

(2) Für das im Versteigerungstermine aufzunehmende Protokoll haben die Bestimmungen des § 194, Z. 1 und 2, sinngemäß Anwendung zu finden. Außerdem sind im Protokolle nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben.

Instrukt. f. Vollstr.O., P. 115, 116.

Mat. I S. 434, II S. 55, 806.

Formulare: E.-Form. 269, 270; Heller-Trenkwalder Nr. 357.

Entsch.: Wenn es wegen eines anhängigen Exszindierungsstretles ungewiß ist, ob der Erlösanteil dem betreibenden Gläubiger zufließen werde, ist die Versteigerung nicht zu schließen, sondern das Verkaufsverfahren fortzusetzen. 12. April 1927, Ob 1330, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 227, S. 638.

§ 280. (1) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verpflichteten kann das Exekutionsgericht, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, nach Einvernehmung des Verpflichteten anordnen, daß die Verwertung von gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 268 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 271 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung stattzufinden hat. Die Einvernehmung des Verpflichteten ist nicht erforderlich, wenn Sachen verwertet werden sollen, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen oder beträchtlich an Wert verlieren würden.

(2) Eine gleiche Anordnung ist auf Antrag oder von Amts wegen zu erlassen, wenn bei der Versteigerung das geringste Gebot für einzelne Sachen nicht erreicht wurde; jedoch darf auch bei dieser Verwertung nicht unter ein Drittel des Schätzwertes und bei Gold- und Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden.

(3) Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Verwertung jener Pfandstücke getroffen werden, hinsichtlich welcher bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

§§ 8, 9 AHVdg. f. Wien u. §§ 7, 8 AHVdg. f. Graz bei § 274.

JM. z. 280 EO.

Mat. I S. 434, II S. 55, 807.

Formulare: E.-Form. 258, 259; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 108; Heller-Trenkwalder Nr. 358, 359. II. Teil Aktenmuster XXI.

Entsch.: 1. Der Antrag nach § 280 EO. wird durch die Rechtskraft der Versteigerungsanordnung nicht gehindert. 19. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1057.

2. Zur Antragstellung sind nur die Parteien, nicht auch ein Dritter berechtigt. 9. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7649.

3. Der Freihandkäufer kann sein Anbot zurückziehen, wenn über den Verpflichteten das Ausgleichsverfahren eröffnet und das Verwertungsverfahren nach § 11 AO. aufgeschoben worden ist. 18. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7439;

4. oder wenn die Exekution aufgeschoben wurde. 22. März 1919, R XIII 130/19 (E IV 671/18 EG. Wien).

5. Als „Beteiligter“ ist nur ein Pfandgläubiger anzusehen, der Aussicht hat, im Erlöse Deckung zu finden. Einvernahme der Gläubiger ist nicht vorgeschrieben. 27. Okt. 1925, R XLI 997/25 (E XV 1649/25 EG. Wien).

6. Der Freihandkäufer kann gegen die Schätzung Einwendungen erheben, aber keinen Rekurs ergreifen. 18. Nov. 1925, R XLI 1417/25 (E XI 6817/24 EG. Wien).

7. Der Kaufwerber hat überhaupt kein Rekursrecht. 7. Jän. 1920, R XIII 7/20 (E IX 1144/19 EG. Wien).

8. Vom Verkaufstermine brauchen die Gläubiger nicht verständigt zu werden. 27. Aug. 1924, R XLI 1236/24 (E II 5850/23 EG. Wien).

9. Die Einrechnung der Sicherheitsleistung in den Kaufpreis kann erst nach dem Verkaufe aller Gegenstände erfolgen, auf die sich der Freihandverkaufs-antrag bezogen hat. 5. März 1927, R XLI 1341/26 (E XIX 758/26 EG. Wien).

10. Die Einstellung (§ 200, Z. 3 EO.) nach fruchtlosem Versuche des Freihandkaufes gemäß § 280, Abs. 2 EO. kann nur dann erfolgen, wenn der betreibende Gläubiger unter Androhung der Säumnisfolgen aufgefordert worden ist, Käufer namhaft zu machen. 6. Okt. 1926, R XLI 1316/26 (E I 3220/26 EG. Wien).

11. Die Pfandgegenstände können nach Einvernehmung des Verpflichteten den Gläubigern zur gänzlichen Befriedigung ihrer vollstreckbaren Forderungen überlassen werden. 30. Nov. 1925, R XLI 1493/25 (E V 8831/24 EG. Wien).

12. Siehe bei § 278 Nr. 2.

§ 281. Auf Antrag kann das Exekutionsgericht gestatten, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zugunsten eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

§ 5 AHVdg. f. Wien, § 4 AHVdg. f. Graz, Instr. f. Vollstr. O., P. 117.

Mat. I S. 434, II S. 55, 807.

Formulare: E.-Form. 268.

§ 282. (1) In Ansehung des Abstehens von der Exekution sowie der Einstellung und Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens haben die Vorschriften der §§ 200, Z. 3 und 4, 203, Absatz 2, und 206, Absatz 1, sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Im Falle der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens gemäß § 206, Absatz 1, sind die Gläubiger, wider welche der Einstellungs- oder Aufschiebungsgrund wirkt, nach Maßgabe des ihnen allenfalls zustehenden Pfandrechtes aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen (§ 285, Absatz 3).

(3) Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

Instr. f. Vollstr. O., P. 118.

Mat. I S. 435, II S. 807.

Formulare: E.-Form. 152, 154, 155, 159, 259, 271; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 109; Heller-Trenkwalder Nr. 362, 365, 366.

Entsch.: 1. „Einverständliches Sistieren“ kommt der Einstellung nach § 200, Z. 3 gleich. 18. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 382.

2. Es ist nicht Sache des Exekutionsgerichtes, nach den fehlenden Pfandsachen zu forschen. Zur Erstattung der Strafanzeige genügt nicht der objektive Tatbestand des Fehlens. 7. April 1927, R XLI 425/27 (E VII 4589/23 EG. Wien).

Verwendung des Verkaufserlöses

§ 283. (1) Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß § 271 verfallenen Sicherheit und des vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278 geleisteten Ersatzes, hat das Vollstreckungsorgan, wenn die Exekution nur zugunsten desjenigen Gläubigers geführt wird, dem nach Inhalt der Pfändungsakten das alleinige oder das erste Pfandrecht an den verkauften Gegenständen zusteht, diesem Gläubiger den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungskosten erübrigenden, zur Befriedigung der vollstreckbaren Forderung samt Nebengebühren erforderlichen Betrag zu übergeben.

(2) Bei verzinslichen Forderungen sind die Zinsen, soweit sie nicht verjährt sind, bis zum Versteigerungstermine zu berechnen.

(3) Die Ausfolgung dieser Beträge an den betreibenden Gläubiger gilt als Zahlung des Verpflichteten.

(4) Ein etwa verbleibender Rest ist, sofern nicht ein nachfolgender Pfandgläubiger inzwischen darauf gegriffen hat, dem Verpflichteten auszufolgen.

§ 12 AO., § 12 KO., Instr. f. Vollstr. O., P. 119.

JM. z. § 283 EO.

Mat. I S. 435, II S. 55, 808.

Formulare: E.-Form. 272, 274; Heller-Trenkwalder Nr. 357, 368. II. Teil Aktenmuster XIX.

Entsch.: 1. Nach Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem der vom Vollstreckungsbeamten vorgenommenen unmittelbaren Ausfolgung des Verkaufserlöses die Genehmigung versagt wurde, ist dem betreibenden Gläubiger der Rückersatz von Amts wegen aufzutragen. 1. Juni 1926, Ob III 413, ZentrBl. 1927, S. 145.

2. Zulässigkeit der Exszindierung des Verkaufserlöses. 24. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5609.

§ 284. (1) Begehrt der betreibende Gläubiger den Ersatz von noch nicht gerichtlich festgestellten Exekutionskosten, so hat er gleichzeitig dem Vollstreckungsorgane das Verzeichnis dieser Kosten vorzulegen. Die bezüglichlichen Kosten sind in diesem Falle auf Anzeige des Vollstreckungsorganes durch das Exekutionsgericht zu bestimmen.

(2) Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und in der Gerichtskanzlei zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückbehalten wird.

(3) Werden die erlegten Summen durch die dem betreibenden Gläubiger gerichtlich zuerkannten Kosten oder durch die gerichtlich bestimmten Versteigerungs- und Schätzungskosten nicht erschöpft, so ist der Restbetrag zur ferneren Befriedigung des betreibenden Gläubigers oder nach voller Tilgung seiner Ansprüche im Sinne des § 283, letzter Absatz, zu verwenden.

(4) Das Begehren um Kostenersatz muß vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse vor Beendigung des Versteigerungstermines gestellt werden.

§ 74 EO.

Mat. I S. 435, II S. 55, 808.

Formulare: E.-Form. 272, 274; Heller-Trenkwalder Nr. 368.

§ 285. (1) Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsakten nicht das alleinige oder das erste Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zugunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Exekutionsgerichte zu verteilen.

(2) Wenn der Erlös bis zur Verteilung fruchtbringend angelegt wurde, sind die Zinsen zur Verteilungsmasse zu schlagen; desgleichen ist die gemäß § 271 verfallene Sicherheit und der vom säumigen Meistbietenden gemäß § 278 geleistete Ersatz in die Verteilungsmasse einzubeziehen.

(3) Die Verteilungstagsatzung ist vom Exekutionsgerichte von Amts wegen anzuberaumen. Zur Tagsatzung sind der Verpflichtete und alle aus den Pfändungsakten ersichtlichen, noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger zu laden, deren Pfandrecht nicht bereits gemäß § 256, Absatz 2, erloschen ist. Die Gläubiger sind zugleich aufzufordern, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde.

JME. 2. Juni 1914, JMVBl. 43 (Anmeldepflicht der Gläubiger, die das Verkaufsverfahren gemäß § 200, Z. 3 eingestellt haben).

JM. z. § 285 EO.

Gutachten des OGH. z. § 285 EO.

Mat. I S. 436, II S. 56, 809.

Formulare: E.-Form. 273, 274, 262; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 110 Heller-Trenkwalder Nr. 370, 372.

Entsch.: 1. Die (angemeldeten) Transportkosten sind zu berücksichtigen. 26. April 1899, Gl. U. n. F. 595.

2. Für die schriftliche Anmeldung dürfen die Tage des Postlaufes nicht abgerechnet werden. 7. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 792.

3. Wird die Anmeldung unterlassen, so geht der Anspruch auf Befriedigung aus diesem Meistbote verloren, selbst wenn nach der Verteilung ein Restbetrag übrig geblieben ist. 31. Okt. 1916, Slg. 1801.

4. Die Anmeldung wird nicht durch einen nach dem Verkaufe gestellten Versteigerungsantrag ersetzt. 26. Juni 1906, Gl. U. n. F. 3460;

5. auch nicht durch einen genehmigten Übernahmsantrag. 1. Dez. 1914, Gl. U. n. F. 7137.

6. Ein Gläubiger, der ein vollstreckbares Pfandrecht auf die gemäß § 307 EO. erlegte Forderung nicht erworben hat, ist weder zur Anmeldung noch zum Widerspruche bei der Verteilungstagsatzung zuzulassen. 21. Juli 1916, R XIII 412/16 (E XX 3801/15 EG. Wien).

7. Damit ein gesetzliches Mietzinspfandrecht (§ 1101 abGB.) berücksichtigt werden kann, muß durch Akten und Urkunden, allenfalls durch Vernehmung des Verpflichteten ein Mietzinsverhältnis und eine Forderung bestimmter Höhe festgestellt werden. 4. Dez. 1915, R XIII 1001/15 (E V 2629/15 EG. Wien).

8. Der Vermieter, der trotz seiner pfandweisen Beschreibung zur Verteilungstagsatzung nicht geladen wurde, kann den Verteilungsbeschluß mit Rekurs anfechten. 21. Jan. 1908, Gl. U. n. F. 4097.

§ 286. (1) Das Exekutionsgericht hat bei der Verteilung des Erlöses unter sinnemäßiger Anwendung der §§ 212 bis 214, 229, 231 bis 234 und 236 vorzugehen.

(2) Aus der Verteilungsmasse sind zunächst die Kosten der Schätzung und der Versteigerung und sodann die rechtzeitig angemeldeten Pfandforderungen sowie die vollstreckbaren Forderungen, zu deren Hereinbringung die Versteigerung bewilligt wurde, zu berücksichtigen. Der Betrag der Forderungen ist nach der Anmeldung und deren Belegen sowie nach den gerichtlichen Exekutionsbewilligungen zu berechnen.

(3) Unbeschadet des Vorranges, den Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben und Vermögensstrafen genießen oder der für einzelne Forderungen durch den Bestand eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pfandrechtes begründet wird, ist für die Bezahlung der oben bezeichneten Forderungen die nach der gerichtlichen Pfändung zu beurteilende Rangordnung entscheidend.

(4) In Ansehung der Berichtigung von Zinsen, wiederkehrenden Zahlungen, Prozeß- und Exekutionskosten sind die in den §§ 216, 217, 218, Absatz 1, und 219 aufgestellten Grundsätze anzuwenden.

§ 17 AHVdg. f. Wien u. § 16 AHVdg. f. Graz bei § 274 (Kosten des Transportes in die Auktionshalle).

§ 13 JMVdg. 2. Juli 1914, JMVBl. 41 (Vorbereitung einfacher Verteilungsbeschlüsse durch die Gerichtskanzlei).

G. 26. März 1926, BGBl. 76, Art. 6 (Verwaltersersparungsgesetz) und Vdg. d. BKA. 20. Juli 1926, BGBl. 218 (Übertragung richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen an Kanzleorgane beim Exekutionsgerichte Wien).

Mat. I S. 436, II S. 810.

Formulare: E.-Form. 262, 274; Heller-Trenkwalder Nr. 372, 373. II. Teil Aktenmuster XXI.

Gesetzliche Pfandrechte

- a) § 1101 abGB., Art. 374, 382, 409, 411 HGB.
- b) HD. 7. Febr. 1817, JGS. 1313 (Beerdigungskosten der Sträflinge).
- c) Gef. Stg., KaisP. 11. Juli 1835, PGS. Bd. 63 (Gefällsstrafen).
- d) GebG. 9. Febr. 1850, RGBl. 50, § 11 G. 13. Dez. 1862, RGBl. 89, dazu § 14 MV. 3. Mai 1850, RGBl. 181 (Vermögensübertragungsgebühren).
- e) P. 29. Nov. 1850, RGBl. 462 (Haftung des Tabakes für Verbrauchsabgabe).
- f) KaisP. 26. Jan. 1853, RGBl. 18 (Art. 9, III Verwaltungsentlastungsgesetz 21. Juli 1925, BGBl. 277) über Verwahrungsgebühren.
- g) RAO. 6. Juli 1868, RGBl. 96, und Not. O. 25. Juli 1871, RGBl. 75.

h) G. 23. März 1885, RGBl. 48 (Kaution des Inhabers eines Pfandleih-gewerbes).

l) G. 20. Juni 1888, RGBl. 97 (Haftung von Zuckererzeugnissen).

j) G. 20. Juni 1888, RGBl. 95 (Haftung des Branntweines für die Ver-bruchsabgabe).

k) Lagerhausg. 28. April 1889, RGBl. 64.

l) G. 11. Juni 1890, RGBl. 125 (Verletzung der Eichpflicht).

m) G. 6. Febr. 1919, StGBI. 125 (Haftung weinsteuerepflichtiger Getränke).

n) Zollg. 10. Juni 1920, StGBI. 250.

o) G. 24. Juli 1922, BGBl. 496 (Haftung künstlicher Süßstoffe).

p) MV. 27. Dez. 1923, BGBl. 640 (Sachhaftung für die Warenumsatzsteuer).

q) § 150 PersStG. 5. Aug. 1924, BGBl. 307/24 (Sachhaftung für die Renten-steuer).

Bestandgeberpfandrecht

1. Die jüngere Mietzinsforderung genießt den Vorrang vor der älteren, und zwar selbst beim Zusammentreffen des Pfandrechtes des Hauptvermieters und des Aftervermieters. 19. Aug. 1913, Gl. U. n. F. 6544.

2. Mit der Übertragung der Bestandzinsforderung geht auch das dem Bestand-geber für seine Zinsforderung nach § 1101 abGB. eingeräumte, im Zeitpunkte der Übertragung bereits bestehende gesetzliche Pfandrecht auf den Übernehmer über. 13. März 1917, Jud. B. Nr. 247, Slg. 1769. (Abänderung des Spruch-Rep. Nr. 212, Gl. U. n. F. 6282.)

3. Das gesetzliche Pfandrecht steht dem Vermieter auch für Mietzinsforde-rungen zu, die zur Zeit der Einleitung der Verwahrung oder der Wegschaffung der Sachen infolge oder zum Zwecke des zwangsweisen Verkaufes noch nicht fällig waren, aber auf die Zeit entfallen, während welcher das Mietverhältnis selbst bei sofortiger Kündigung fort dauert. 3. Juni 1903, Jud. B. Nr. 156, Gl. U. n. F. 2364 (siehe Dritte Teilnovelle z. abGB.).

4. Das Pfandrecht entsteht mit der Einbringung der Sachen, bzw. dem Zeitpunkte des Abschlusses des Mietvertrages. 19. Aug. 1913, Gl. U. n. F. 6544;

5. nicht erst mit der pfandweisen Beschreibung oder der Erhebung der Mietzinsklage. 5. Mai 1914, Gl. U. n. F. 6919.

6. Das gesetzliche Pfandrecht geht dem nach Einbringung der *inventa et illata* entstandenen zwangsweisen Pfandrechten vor. 5. Mai 1914, Gl. U. n. F. 6919.

6a. § 1101 abGB. gilt auch für die Pachtung von Gewerberäumen. 3. Nov. 1925, SZ. VII/350.

7. Das früher erworbene und durch Klage und pfandweise Beschreibung ge-währte gesetzliche Pfandrecht des einen Vermieters geht dem später erworbenen ge-setzlichen Pfandrechte des anderen Vermieters voraus. 1. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7461.

8. Auch für das gesetzliche Pfandrecht des Bestandgebers gilt der Grund-satz, daß ein an den *inventa et illata* erworbenes älteres (wenngleich nur richter-liches) Pfandrecht vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters ist kein bevorzugtes. Durch die neue Fassung des § 1101 abGB. ist das Judikat Nr. 103 gegenstandslos geworden. 25. Nov. 1924, SZ. VI 373.

9. Durch den Zwangsverkauf werden die *inventa et illata* allerdings pfand-frei; dem Bestandgeber haftet jedoch der Erlös für seine Bestandzins-forderung auch ohne pfandweise Beschreibung bzw. Anmeldung (§ 1101 abGB. neue Fassung). 24. Nov. 1927, R XLII 1880/27 (E XIX 353/24 EG. Wien).

9a. Es bedarf keiner weiteren pfandweisen Beschreibung zur Wahrung des gesetzlichen Pfandrechtes an den über gerichtliche Verfügung weggeführten, mit dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters belasteten Gegenständen, wenn der Vermieter es bei Gericht anmeldet; eine besondere Form der Anmeldung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Die Anmeldung beim Vollstreckungsorgan beim Exekutionsvollzuge genügt. 29. Febr. 1928, 41 R 385/28 (5 E 93/27 EG. Wien).

10. Das gesetzliche Pfandrecht besteht auch für künftig fällig werdende Zinsraten. An Stelle der vor Fälligkeit der Zinsraten exekutiv verkauften *in-venta et illata* tritt deren Erlös. 29. Sept. 1898, Gl. U. n. F. 3219;

11. es besteht auch für die noch nicht fälligen Zinsraten, wenn auch die *inventa et illata* behufs Versteigerung in die Auktionshalle gebracht wurden. 8. Nov. 1911, Gl. U. n. F. 5635.

12. Der exekutiven Pfändung der *inventa et illata* kommt dieselbe Wirkung zu, wie die der pfandweisen Beschreibung derselben, weil auch hier durch behördlichen Akt dieselbe Feststellung (Einbringung) erfolgt. 26. Jän. 1928, 41 R 92/28 (17 E 710/26 EG. Wien).!

13. Die pfandweise Beschreibung bezweckt Feststellung der *inventa et illata*; das Pfandrecht entsteht schon mit der Einbringung der Fahrnisse; bei Fehlbietung der *inventa et illata* ist die Mietzinsforderung vorzugsweise (?) zu befriedigen. 6. April 1881, Gl. U. 8359.

14. Zur Befriedigung aus dem Meistbote der *inventa et illata* genügt aber nicht die pfandweise Beschreibung, sondern es ist das rechtskräftige Urteil über die Zinsklage notwendig. 1. Febr. 1887, Gl. U. 11426.

15. Die pfandweise Beschreibung ist auch im Konkurse unter gleichzeitiger Anmeldung der rückständigen Zinsforderung zulässig, weil das Pfandrecht schon mit der Einbringung der Fahrnisse entstanden ist, daher nicht neu begründet wird. 20. Juli 1910, Gl. U. n. F. 5136.

16. Die pfandweise Beschreibung hat deklarativen Charakter; ihre Wirksamkeit ist unbeschränkt. 21./8. 1901, Gl. U. n. F. 1534;

17. sie ist eine durch Art. XIII EG. z. EO. aufrechterhaltene einstweilige Verfügung; Widerspruch zulässig. 18. Nov. 1906, Gl. U. n. F. 3603.

18. Gegen die pfandweise Beschreibung ist die Widerspruchsklage nach § 37 EO. zulässig. 24. Okt. 1916, Slg. 1794.

19. Die *inventa et illata* haften auch für die vom Pächter zur Zahlung übernommenen Brandschadenversicherungsprämien. 7. Juni 1885, Gl. U. 10631;

20. ebenso für die vom Pächter zur Zahlung übernommenen Steuern. 25. Sept. 1889, Gl. U. 12915.

21. und für die zur Zahlung übernommenen Mietzinsumlagen. 6. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3967;

22. auch für die Nebengebühren des Pachtzinses. 15. Febr. 1887, Gl. U. 11454;

23. und für den vom Mieter zu leistenden Beitrag für die Zentralheizung. 4. Juni 1923, SZ. V/185.

24. Die *inventa et illata* haften nicht für die vom Mieter zur Zahlung übernommenen Wiederherstellungskosten. 16. Jän. 1894, Gl. U. 14984-

25. Delogierungskosten sind kein Annex der Mietzinsforderung. 26. Jänn. 1928, 41 R 92/28 (17 E 710/26 EG. Wien).

26. § 1101 abGB. gilt auch für den Verpächter, und zwar erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die in die Wohnräume eingebrachten Fahrnisse. 24. April 1912, Gl. U. n. F. 5885 (siehe Dritte Teilnovelle z. abGB.).

27. Das gesetzliche Pfandrecht besteht auch für die Kosten der Mietzinsklage und der pfandweisen Beschreibung. 15. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6081.

Vorzugsrecht genießen:

28. Ein Vorzugspfandrecht besteht für die Kosten des Transportes in die Auktionshalle. 26. April 1899, Gl. U. n. F. 595;

29. für die Kosten der Bekanntmachung des Versteigerungsediktes. 5. Sept. 1900, Gl. U. n. F. 1115.

30. Wenn der Verkauf an verschiedenen Orten mit demselben Edikte angeordnet wurde, sind die Schätzungskosten vom Gesamterlöse ohne Rücksicht darauf abzuziehen, für welche Fahrnisgruppe diese Kosten aufgelaufen sind. 10. April 1926, R XLI 458/26 (E IX 4811/24 EG. Wien).

31. Ein Vorzugspfandrecht besteht ferner für die Hauszinssteuer bei der Verteilung des Erlöses einer Schiffsmühle. 20. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1061.

Kein Vorzugsrecht genießen:

32. Die Kosten für die Verwahrung und Verpflegung der Pfandsache. 19. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2267;

33. die von der verwahrenden Speditionsfirma berechneten Lagerzinsen. 30. Nov. 1909, Gl. U. n. F. 4804;

34. die Kosten des Verkaufsantrages, der Anmeldung oder eines Rekurses. 11. Okt. 1898, Gl. U. n. F. 335;

35. Lohnforderungen. 1. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7463;
 36. die Kosten des Kurators. 30. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2854;
 37. die Erwerb- und Einkommensteuer. 16. Aug. 1872, SpruchRep. Nr. 17, Gl. U. 4687;
 38. die Beiträge der Arbeiterunfallversicherungsanstalt, Arbeiterkrankenkassen und Bruderladen. 27. Nov. 1900, Jud.B. Nr. 150, Gl. U. n. F. 1197 (bei § 216);
 39. die Prämien der Pensionsversicherungsanstalt. 14. März 1916, SpruchRep. Nr. 258, Sig. 1687.
 40. Die Rangordnung des Kapitals genießen nur die Zinsen der letzten drei Jahre. 27. März 1901, Gl. U. n. F. 1347.

Allgemeines:

41. Kein Revisionsrekurs gegen die Bestätigung des Verteilungsbeschlusses. 4. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1492 u. a. m.
 42. Der Vermieter, der eine pfandweise Beschreibung erwirkt hat, aber zur Verteilungstagsatzung nicht geladen wurde, hat das Rekursrecht gegen den Verteilungsbeschluß. 21. Jan. 1908, Gl. U. n. F. 4097.
 43. Die Unterhaltsbeträge, zu deren Sicherung das Pfandrecht an den versteigerten Sachen erworben wurde, sind mit dem Eintritte der Fälligkeit der einzelnen Raten als vollstreckbar geworden anzusehen und demgemäß bei der Verteilung ohne weiteres zu berücksichtigen. 10. März 1927, R XLI 318/27 (E IV 6180/26 EG. Wien).
 44. Siehe Art. XIII/6 Nr. 7, Jud. 201 bei § 209 Nr. 2 und Entscheidungen bei § 285.

Literatur

- Weinmann: Die Übertragbarkeit von Exekutionsprivilegien und Vorrechten ähnlicher Art. GZ. 1916, S. 141.
 Braßloff Stefan: Zur Reform des gesetzlichen Pfandrechtes des Vermieters. GerH. 1925, Heft Nr. 2.

§ 287. (1) Nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses hat das Exekutionsgericht, soweit nicht betreffs einzelner Posten die Erledigung im Rechtswege abgewartet werden muß, von Amts wegen dem Depositen- oder Steueramte die Namen der in Ansehung des Erlöses bezugsberechtigten Personen und die denselben auszufolgenden Beträge anzugeben und die bezugsberechtigten Personen unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge zur Behebung derselben anzuweisen.

(2) Wenn es zur Vereinfachung dienlich scheint und insbesondere, wenn bei der Verteilungstagsatzung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, können diese Verfügungen, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon in dem Verteilungsbeschlusse getroffen werden.

Mat. I S. 436, II S. 810.

Formulare: E.-Form. 274; Heller-Trenkwalder Nr. 372. II. Teil Aktenmuster XXI.

Entsch.: Der Tag der Geldüberweisung gilt als Zahlungstag. 31. August 1922, R XLI 1281/22 (E VIII 445/22 EG. Wien).

§ 288. Die Bestimmungen der §§ 283 bis 287 haben für die Verwendung des Erlöses sinngemäß zu gelten, der bei einem Verkaufe aus freier Hand erzielt wurde. Das Begehren um Kostenersatz muß in diesem Falle vom betreibenden Gläubiger bei sonstigem Ausschlusse innerhalb der im § 74, Absatz 2, festgesetzten Frist gestellt werden. Vor Ablauf dieser Frist darf dem Verpflichteten von dem erzielten Erlöse nichts ausgefolgt werden.

Mat. I S. 436, II S. 810.

Formulare: E.-Form. 274; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 110; Heller-Trenkwalder Nr. 372.

Rekurs

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermine, die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Beschluß, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Rekurs nicht statt.

§§ 259, 268, 272, 274, 275, 281 EO.

Mat. I S. 436, II S. 56, 811.

Entsch.: Ein Rechtsmittel ist auch ausgeschlossen, wenn der vom Vollstreckungsorgan bestellte Verwahrer nicht genehmigt wurde. 21. Febr. 1916, R XIII 101/16 (E XX 2934/15 EG. Wien).

Zweite Abteilung

Exekution auf Geldforderungen

Beschränkungen der Exekution auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen

1. Unpfändbarkeit von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 289 a. Der Exekution sind gänzlich entzogen:

1. Naturalbezüge aller Art und die zur Bestreitung eines dienstlichen Aufwandes bestimmten Geldbezüge (Taggelder) sowie die nicht ständigen Dienstbezüge, die für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden, ferner Überstundenentlohnungen oder die an ihre Stelle tretende Belastungszulage, das Entgelt für ausnahmsweise Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Entfernungs- und Fahrgebühren, Ersparnisprämien u. dgl.;

2. Verwundungszulagen und mit Tapferkeitsauszeichnungen verbundene Gebühren;

3. die Gebühren, die den Seelsorgern aus Anlaß der Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien entrichtet werden.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. der Ex. Nov. 1922 (Nr. 108 der Beil. Nat. Rat).
Mat. Bericht des Justizausschusses Nr. 1078.

2. Pfändbarkeit von Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 289 b. Der Exekution unterliegen:

1. Familienzulagen, insbesondere Teuerungszulagen, Aushilfen (Teile von solchen Zuwendungen), die für einen bestimmten Familienangehörigen des Verpflichteten gebühren, sofern sie das Ausmaß der für Angehörige von Bundesangestellten bestimmten Zuwendungen

solcher Art nicht übersteigen, nur wegen eines Anspruches dieses Angehörigen auf Leistung des aus dem Gesetz gebührenden Unterhaltes (begünstigter Unterhaltsanspruch);

2. Bestattungsgelder (Sterbe-, Konduktquartal, Begräbnisgelder u. dgl.) nur für Bestattungskosten und lediglich zur Hälfte.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 d. Bell. NatRat).
Mat. Bericht des Justizausschusses Nr. 1078.

Gehaltsg. 18. Juli 1924, BGBl. 245.

Entsch.: 1. Das Sterbequartal kann nicht zur Sicherung oder Herbeibringung von Krankheits- oder Leichenbestattungskosten gepfändet werden.
5. Juli 1910, Gl. U. n. F. 5122.

2. Inwieweit die Bezüge dem Zugriffe des Gläubigers gemäß § 289 b entzogen sind, ist nicht im Erkenntnisverfahren, sondern erst im Vollstreckungsverfahren zu beurteilen. 25. Mai 1923, SZ. V/137.

§ 289 c. (1) Im übrigen unterliegen die Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen der Exekution mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten von der Gesamtsumme dieser Bezüge für das Jahr mindestens 1200 S, bei Bezügen über 1200 S bis einschließlich 2400 S vom Überschuß überdies zwei Drittel und bei Bezügen über 2400 S bis einschließlich 4800 S vom weiteren Überschuß überdies die Hälfte freibleiben müssen. Der Überschuß über 4800 S unterliegt der Exekution ohne Beschränkung.

(2) Sind gemäß § 289 d Naturalbezüge in Anschlag zu bringen, so müssen dem Verpflichteten an Geldbezügen für das Jahr mindestens 250 S freibleiben.

(3) Wird die Exekution wegen begünstigter Unterhaltsansprüche oder wegen öffentlicher Abgaben (begünstigte öffentliche Ansprüche), ferner wegen eines Rückersatzanspruches des Bundes, der Länder und der Gemeinden gegen die von ihnen bestellten Personen aus der Haftung für deren Rechtsverletzungen geführt, so muß dem Verpflichteten nur die Hälfte der Bezüge, die nach den vorstehenden Absätzen der Exekution entzogen sind, mindestens aber die Hälfte der dort genannten Mindestbezüge freibleiben.

Erläuterungen der Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 der Bell. NatRat).
Mat. JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Entsch.: Unter der Beschränkung des § 289 c sind pfändbar: 1. Die Entlohnung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs. 24. Mai 1899, Gl. U. n. F. 620;

2. die Gebühren des gerichtlichen Sachverständigen. 6. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5154;

3. die Bezüge eines Verwaltungsrates. 26. Sept. 1925, R XLI 1133/25 (E VI 6584/25 EG. Wien);

4. das Reinigungsgeld des Hausbesorgers. 22. Febr. 1926, R XLI 235/26 (E VIII 9845/25 EG. Wien);

5. auch wenn es von den Mietparteien unmittelbar entrichtet wird. 10. Mai 1927, R XLI 711/27 (E XXIV 4069/27 EG. Wien);

6. deshalb, weil möglicherweise ein Teil des Reinigungsgeldes als Ersatz der Materialanschaffungen unpfändbar ist, kann nicht von vorneherein die Exekutionsfreiheit des ganzen Bezuges beansprucht werden. 20. Aug. 1925, R XLI 955/25 (E XI 4776/25 EG. Wien).

Allgemeines

7. Die Beschränkungen finden keine Anwendung auf die beim Tode des Verpflichteten rückständigen Dienstbezüge. 16. April 1914, Gl. U. n. F. 6898.

8. Bezüglich der Entlohnung des Gemeindevorstehers als Vorsitzender der Gemeindeparkasse ist kein Dienstverhältnis anzunehmen. 14. Juni 1910, Gl. U. n. F. 5702.

9. Der Vertrag eines berufsunfähigen Zahnarztes mit einem Kollegen, wonach jener gegen einen Anteil am Reingewinn die Benützung des Ateliers zu überlassen und Hilfsarbeiten zu leisten hat, ist ein Gesellschaftsvertrag. Die Exekution auf das Recht zum Bezuge des Reingewinnes unterliegt daher nicht der Beschränkung des § 289 c. 23. Sept. 1925, Ob II 727, ZentrBl. 1926, S. 145.

10. Auf die Prozeß- und Exekutionskosten, die bei Hereinbringung des Unterhaltes entstanden sind, ist das Existenzminimum für begünstigte Ansprüche ebenfalls anzuwenden. 4. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3471;

11. ebenso auf die dem Erben des Unterhaltsberechtigten eingantwortete Forderung auf rückständige Alimente. 25. Sept. 1889, Gl. U. 12920;

12. nicht aber auf den Regreßanspruch desjenigen, der statt des Unterhaltspflichtigen den Aufwand bestritten hat. 9. März 1915, Gl. U. n. F. 7344 u. a. m.;

13. oder auf die Kosten des Prozesses, in welchem zugleich über die Ehescheidung und über die Unterhaltsleistung entschieden wurde. 20. Juli 1926, R IV 560/26 OLG. Wien (E IV 4096/26 EG. Wien).

14. Zu den begünstigten öffentlichen Ansprüchen gehören Urteilsgebühren. 21. Jän. 1913, Gl. U. n. F. 6259.

15. Gänzliche Unpfändbarkeit der den länger dienenden Unteroffizieren gebührenden Abfertigungen, siehe 17. Nov. 1914, Jud. B. Nr. 213, Slg. 1604.

16. Voraussetzungen der Befriedigung einer nicht bevorrechteten Forderung neben einer vorausgehenden bevorrechteten, siehe 30. Jän. 1901, Gl. U. n. F. 1271.

Literatur

Braun Rudolf: Die Erhöhung des exekutionsfreien Existenzminimums. AnwZtg. 1927, S. 92.

§ 289 d. (1) Bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Gesamtbezüge (§ 289 c) sind in Anschlag zu bringen:

1. Die Dienstbezüge oder der Arbeitslohn. Dazu sind insbesondere zu zählen:

a) das Einkommen aus Naturalbezügen, mit Ausnahme der zur Bestreitung eines dienstlichen Aufwandes bestimmten Naturalbezüge, aber einschließlich des Wertes der Dienst- und Naturalwohnung, nach dem gesetzlich oder amtlich festgesetzten Werte und sonst nach örtlichen Durchschnittspreisen, jedoch stets unter billiger Berücksichtigung der nach den besonderen Verhältnissen des Verpflichteten von ihm auf Grund jener Bezüge ersparten Ausgaben oder ihm bei ihrer voraussichtlichen Verwertung zukommenden Einnahmen,

b) die dem Verpflichteten für seine Person gebührenden Teuerungszulagen und die im § 289 b, Z. 1, bezeichneten Zuwendungen, soweit sie das dort angegebene Ausmaß übersteigen,

c) die auf die Bezüge entfallenden, vom Dienstgeber vertragsmäßig zur Zahlung übernommenen Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, Stempelgebühren, Versicherungs- und Pensionsbeiträge,

d) die Wohnungsgelder (Quartiergeld, Quartierzuschuß, Quartieräquivalent u. dgl.) und die an die Stelle von gebührenden Dienstwohnungen tretenden Entschädigungen;

2. die im § 289 a, Z. 3, angeführten Gebühren der Seelsorger mit dem im Steuerbekenntnis oder im Bekenntnis zur Kongruanzergänzung angebenen und behördlich anerkannten Betrage;

3. die an die Stelle der in Z. 1 bezeichneten Bezüge getretenen

Ruhegenüsse des Verpflichteten, bei Exekution gegen die Angehörigen des Dienst- oder Arbeitnehmers deren Versorgungsgenüsse.

(2) Soweit nicht im ersten Absatze das Gegenteil bestimmt ist, sind die der Exekution nicht unterliegenden (§ 289 a), ferner die der Exekution nur wegen bestimmter Ansprüche unterliegenden (§ 289 b) Bezüge den Gesamtbezügen nicht zuzurechnen.

(3) Bezüge des Verpflichteten aus verschiedenen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen. Das Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, und nach Beginn des Exekutionsvollzuges das Exekutionsgericht, hat auf Antrag zu bestimmen, mit welchem Betrage der der Exekution unterliegende Teil auf die einzelnen Bezüge aufzuteilen ist.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. der Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 der Bell. Nat. Rat).

Mat. JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Gehaltsg. 18. Juli 1924, BGBl. 245.

Entsch.: 1. Das Spielhonorar eines Schauspielers gehört zu den Dienstbezügen. 3. Jän. 1900, Gl. U. n. F. 829;

2. auch das Gastspielhonorar. 30. Juni 1909, Gl. U. n. F. 4666;

3. seine Bezüge aus einer Saisonanstellung sind einem Jahresgehälte gleich zu achten. 20. Jän. 1903, Gl. U. n. F. 2223.

4. Die von einer Staatsbeamtenswitwe bezogenen Erziehungsbeiträge für ihre Kinder bilden keinen Bestandteil der Pension. 22. Jän. 1907, Gl. U. n. F. 3670.

5. Eine Unfallsrente gehört nicht zu den Dienstbezügen. 12. März 1901, Gl. U. n. F. 1324.

6. Exekutionsfreiheit einer zur Ernährung der Familie eines entlassenen Bezirksvertretungsbeamten gewährten Unterstützung. 9. Febr. 1897, Gl. U. 15 963.

§ 289 e. (1) Abfertigungen unterliegen der Exekution in demselben Ausmaße wie die durch sie ersetzten Bezüge.

(2) Wird die Abfertigung in Beträgen ausbezahlt, die das Zwölfte des letzten Monatsbezuges übersteigen, so ist sie auf jene Zeiträume aufzuteilen, für die sie nach Gesetz oder Vertrag bemessen wurde, und sodann von jedem einzelnen Teile der für den betreffenden Zeitraum entfallende exekutionsfreie Betrag zu berechnen. Die Summe dieser Beträge muß dem Verpflichteten von der Abfertigung freibleiben.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 d. Bell. Nat. Rat).

Mat. JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Entsch.: 1. Wenn der Verpflichtete, der den Unterhalt in Bruchteilen seiner Bezüge zu leisten hat, abgefertigt wird, so bestimmt sich die Höhe des monatlichen Unterhaltsanspruches nach dem auf jeden Monat entfallenden Teil der Abfertigung. 23. Juni 1926, Ob II 522, ZentrBl. 1926, S. 788.

2. Unterschied zwischen Abfertigung und rückständiger Lohnforderung, siehe 16. April 1914, Gl. U. n. F. 6898.

§ 289 f. (1) Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Abzuges von Forderungen des Staates einschließlich der Bundesbahnen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Verwaltungswege bleiben aufrecht. Doch finden die vorstehenden Bestimmungen über Beschränkungen der Exekution auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Schuldner der gleiche Betrag wie bei der Exekution wegen begünstigter öffent-

licher Ansprüche (§ 289 c) freibleiben muß. Treffen durch Abzug einzubringende Forderungen mit andern aus den Bezügen zu befriedigenden Forderungen zusammen, so sind aus dem der Exekution unterliegenden Teile der Bezüge zunächst jene und dann nach ihrem Range diese zu berichtigen; doch kann ein Gehaltsvorschuß nicht zum Nachteile der Rechte, die zur Zeit seiner Anweisung bereits begründet waren, mittels Abzuges eingebracht werden.

(2) Haben Angehörige eines im öffentlichen Dienste Angestellten ihnen nicht zukommende Gebühren (insbesondere Versorgungsgentnisse, Unterhaltsbeiträge) bezogen, so können die Rückforderungsansprüche durch Abzug im Verwaltungswege gemäß dem ersten Absatze aus den späteren Gebühren dieser Personen eingebracht werden.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 d. Beil. Nat. Rat).
Mat. JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Sonstige Beschränkungen der Exekution

§ 290. Der Exekution sind ferner gänzlich entzogen:

1. Gnadengaben und diejenigen Almosen, Pfründengelder und ähnliche Unterstützungen, welche den der Armenpflege unterstehenden Personen aus Stiftungen, Gemeindekassen oder aus andern öffentlichen Kassen angewiesen sind, sowie die aus der Teilnahme an Krankenunterstützungs- und Leichenbestattungsvereinen zustehenden Ansprüche;

2. Entschädigungsansprüche und -leistungen aus Versicherungsverträgen über ein Gebäude oder das Zubehör einer Liegenschaft, wenn die Entschädigung zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes oder zur Ergänzung des versicherten Zubehörs verwendet werden muß (§ 80 Gesetz über den Versicherungsvertrag);

3. Vorschüsse, welche aus den mit staatlicher Genehmigung zur Verpflegung der Bevölkerung bestehenden Kassen zu leisten sind;

4. Ansprüche auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld, soweit sie nicht durch Vertrag (Vergleich) anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind.

Art. VII bis X, XII EG. z. EO.

JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Mat. I S. 436, II S. 811.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 der Beil. Nat. Rat).
Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 374.

Entsch.: 1. Der Anspruch des Ehegatten auf Übergabe des Heiratsgutes ist unpfändbar. 21. Dez. 1898, Gl. U. n. F. 428;

2. ebenso das Sterbequartal der Hinterbliebenen eines Beamten. 5. Juli 1910, Gl. U. n. F. 5122;

3. ebenso der Anspruch der Tochter auf die Bestellung eines Heiratsgutes. 30. Okt. 1917, Slg. 1868;

4. dagegen ist die Exekution auf eine vermachte Rente zulässig. 19. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1056.

5. Die Bestimmung des Hofdekretes v. 18. Juli 1828, JGS. 2354, wonach in dem Falle, als der Wiederaufbau eines abgebrannten und gegen Brandschaden versicherten Gebäudes nicht stattfindet, die Hypothekargläubiger in ihrem Pfandrechte nicht verkürzt werden dürfen, und die daraus abgeleitete Folgerung, daß den Hypothekargläubigern ein Pfandrecht an der nicht zum Wiederaufbau des Gebäudes verwendeten Versicherungssumme zustehe, hat auch nach dem Ein-

tritte der Wirksamkeit der EO. in dem Falle Geltung, als die Voraussetzungen des § 290, Z. 2 nicht vorliegen. 8. Juni 1904, Jud. B. Nr. 162, Gl. U. n. F. 2717 (siehe auch G. über den Versicherungsvertrag 23. Dez. 1917, RGBl. 501).

6. Bei Exekution auf eine Brandschadenversicherungssumme für ein Gebäude braucht die betreibende Partei den Nichtbestand einer Wiederherstellungsklausel nicht nachzuweisen. Die Exekution ist jedoch nur mit Vorbehalt der Rechte der Hypothekargläubiger und einer der Wiederherstellungsklausel entsprechenden Verwendung der Versicherungssumme zu bewilligen. 3. Nov. 1925, Ob I 904, ZentrBl. 1926, S. 304.

7. Wurde eine unpfändbare Brandschadenversicherungssumme doch rechtskräftig überwiesen, so kann sie vom Versicherten nicht eingeklagt werden. 28. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5195.

§ 291. (1) Der Exekution unterliegen im Ausmaße des § 289 c:

1. Pensionen, Provisionen, Ehrengelalte, Stipendien, Unterhalts- und Erziehungsgelder, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Anstalten, Gesellschaften und Vereinen außerhalb eines Dienstverhältnisses oder aus Stiftungen verabreicht werden, welche die Unterstützung oder Versorgung der Bezugsberechtigten, der Mitglieder oder deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, sofern diese Zuwendungen nicht gemäß § 290, Z. 1, oder aus andern Gründen der Exekution ganz entzogen sind;

2. Präbenden der Stiftsdamen;

3. Ansprüche und Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen, falls der Verpflichtete erwerbsunfähig und genötigt ist, von den Renten zu leben;

4. die wegen einer Körperverletzung zu entrichtenden Geldrenten.

(2) Mehrere Bezüge der im ersten Absatze bezeichneten Art, die demselben Verpflichteten zustehen, sind zusammenzurechnen. Das Gericht (§ 289 d, Absatz 3) hat auf Antrag zu bestimmen, mit welchem Betrage der der Exekution unterliegende Teil auf die einzelnen Bezüge aufzuteilen ist.

Art. IX, XII EG. z. EO.

JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Mat. I S. 436, II S. 56, 811.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 der Bell. NatRat).

Entsch.: Unpfändbar sind: 1. Renten und Abfertigungen des allgemeinen Verbandes der Südbahngesellschaft. 17. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 460.

2. Ruhegenüsse aus dem Pensionsfonds der Concordia. 17. April 1903, Gl. U. n. F. 2318;

3. der Rentenanspruch der Hinterbliebenen des Getöteten gegen den Täter. 2. März 1910, Gl. U. n. F. 4976;

4. die Rente des Verletzten, auch wenn er vollständig geheilt ist. 17. Juni 1914, Gl. U. n. F. 6968;

5. die vom auerhelichen Vater für den Unterhalt des Kindes gewidmete Spareinlage. 9. Juli 1912, R VII 105, Jur. Bl. 1913, S. 251.

6. Unterhaltsforderungen können bis zu dem die standesgemäße Lebensführung ermöglichenden Betrag überhaupt nicht, darüber hinaus jedoch ohne jede Beschränkung in Exekution gezogen werden. 27. Okt. 1925, SZ. VII/343;

7. dies gilt auch für eine Forderung an rückständigen Unterhaltsraten. 19. Mai 1927, R XLI 764/27 (E IV 2216/27 EG. Wien).

8. Unzulässigkeit der Kompensationseinrede gegen die seitens der geschiedenen Gattin geführte Exekution zur Hereinbringung von Unterhaltsbeiträgen, die der Exekution entzogen sind. 29. Jän. 1901, Gl. U. n. F. 1602.

§ 292. Der Anteil am Arbeitsverdienste, der den Sträflingen zugewiesen wird, unterliegt bis Ablauf des 30. Tages nach der Ausfolgung nur der Exekution wegen begünstigter Unterhaltsansprüche mit der Beschränkung, daß dem Verpflichteten die Hälfte des Anteiles freibleiben muß.

Mat. I S. 436, II S. 56, 812.

Zwingendes Recht

§ 293. (1) Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 289 a bis 292 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhange stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade absichtlich zugefügt wurde.

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 290, Z. 4, bezeichneten Ansprüche auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld.

(5) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Exekution oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 42 Mieteng.

JME. 11. Aug. 1922, JABl. 43 z. Ex. Nov. 1922.

Gehaltsg. 18. Juli 1924, BGBl. 245.

Mat. I S. 437, II S. 57, 812.

Erläuterungen z. Reg. Vorl. d. Ex. Nov. 1922 (Nr. 804 der Beil. NatRat).

Entsch.: 1. Gehaltsvorschüsse können durch Abzüge vom Gehalt getilgt werden. Ungültigkeit des Abzuges der für den Dienstnehmer an andere Gläubiger geleisteten Zahlungen über das Existenzminimum hinaus. 4. Jan. 1915, Gl. U. n. F. 7224.

2. Einrede der Kompensation mit der Forderung des Drittschuldners aus Gehaltsvorschüssen siehe 17. April 1912, Gl. U. n. F. 6713.

3. Unanfechtbarkeit einer Änderung des Lohnvertrages, durch welche die auf die Dienstbezüge geführte Exekution vereitelt wird. 23. Juli 1909, Gl. U. n. F. 5300.

Pfändung

§ 294. (1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Exekution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Ver-

pflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzuteilen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

§§ 301, 303, 345, 379, 382 EO., § 42 Mieteng.

JMVBl. 1915, S. 649ff. (Drittschuldner in Ungarn).

Mittlg. JMVBl. 1910, S. 203 (Drittschuldner in Deutschland).

§ 20, JMV. 2. Juni 1914, JMVBl. 41 (Zustellung von Zahlungs- und Drittverboten).

JM. z. § 294 EO.

Mat. I S. 437, II S. 57, 812.

Formulare: E.-Form. 275 bis 277, 280, 300 bis 302; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 111, 112, 120; Heller-Trenkwalder Nr. 379. II, Teil Aktenmuster XXVI bis XXXI, XXXIII bis XXXV.

Zulässigkeit der Pfändung:

Entsch.: 1. Von wiederkehrenden Mietzinsforderungen. 28. Febr. 1899, Gl. U. n. F. 529. (§ 42 Mieteng.);

1a. von Forderungen des Untervermieters gegen den Untermieter aus dem Afterbestandvertrage. 14. Nov. 1927. R XLI 1886/27 (E VII 6925/25 EG. Wien);

2. der Forderung an einen ausländischen Drittschuldner, ohne Rücksicht darauf, ob das inländische Verbot im Auslande Wirksamkeit hat. 12. Aug. 1927, Ob II 819, ZentrBl. 1928, S. 66 (anders: 27. Juli 1909, Gl. U. n. F. 4689).

3. eines künftigen Bankguthabens des Verpflichteten, auf das ein Dritter Zahlungen zu leisten hat. 15. Sept. 1903, Gl. U. n. F. 2433.

4. Durch die Pfändung eines Guthabens wird nur das zur Zeit der Zustellung an den Drittschuldner bestehende Guthaben erfaßt. 21. Okt. 1914, R XIII 828/14 (E XVIII 1826/14 EG. Wien).

5. Die dem Verpflichteten zustehende Zeugengebühr ist pfändbar. 18. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2930;

6. ebenso eine gegen den Fiskus erstiegte, wenn auch noch nicht angewiesene Forderung. 7. Juni 1905, Gl. U. n. F. 3084;

7. ebenso der Geschäftsanteil eines Mitgliedes einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung. 24. Sept. 1903, Gl. U. n. F. 2443;

8. sowie die Forderung des Genossenschafters an Zinsen und Gewinnanteil. 5. Mai 1896, Gl. U. 15.781.

9. Pfändbar ist die für seinerzeitige Begräbniskosten des Verpflichteten bestimmte Forderung. 28. Dez. 1900, Gl. U. n. F. 1221;

10. die Forderung an die Versatzanstalt auf Ausfolgung des Überschusses. 18. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7673;

11. die Forderung aus einem Wechselzahlungsauftrage. 4. März 1903, Gl. U. n. F. 2281;

12. die Forderung eines Angestellten gegen den Dienstgeber auf erst zu verdienende Provisionen. 20. Juli 1926, Ob I 633, ZentrBl. 1927, S. 146 (anders dagegen 26. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4917).

13. Der betreibende Gläubiger kann zum Zwecke der Aufrechnung die Forderung pfänden, welche dem Verpflichteten gegen ihn selbst zusteht. 17. Dez. 1925, R XLI 1593/25 (E VIII 489/25 EG. Wien).

Unpfändbar sind:

14. Kostgeldforderungen des Verpflichteten. 31. Mai 1904, Gl. U. n. F. 2709;
 15. noch nicht fällige Sachverständigengebühren. 6. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5154;
 16. die Haftungsbeiträge der Genossenschafter bei der Exekutionsführung gegen eine Genossenschaft m. b. H. in Liquidation. 27. März 1918, R II 99, ZentrBl. 1918, S. 475;
 17. Antelle eines Mitgliedes einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung. 8. Febr. 1910, Gl. U. n. F. 4935 u. a. m.;
 18. Geschäftsantelle einer Vorschußkasse. 15. Juni 1898, Gl. U. n. F. 225.
 19. das Recht auf den Rückkaufwert der Polizze, das dem Verpflichteten im Falle der Abänderung oder Aufhebung seines Versicherungsvertrages zustehen wird. 1. Febr. 1911, Gl. U. n. F. 5344;
 20. der Anspruch des Sohnes gegen den Vater auf Versorgung. 1. April 1914, Gl. U. n. F. 7736;
 21. Das Verfügungsrecht des Eigentümers ist als höchst persönliches Recht unpfändbar. 16. Dez. 1927, 41 R 2085/27 (14 E 7966/27 EG. Wien).
 22. Es können nur Forderungen gepfändet werden, die dem Verpflichteten im Augenblicke der Vollstreckung wirklich zustehen, nicht aber erst in Zukunft entstehende Forderungen. 8. März 1927, Ob II 170/27 (E XI 9073/26 EG. Wien). Dagegen:
 23. Forderungen, die erst in Zukunft entstehen, können dann Exekutionsgegenstand sein, wenn sie als Ausflüsse eines schon bestehenden Grundverhältnisses anzusehen sind (z. B. vertragmäßige Renten, gesetzliche Unterhaltsansprüche, Zinsbeträge aus länger dauernden Bestandverträgen). 11. März 1927, R XLI 313/27 (E XVIII 955/27 EG. Wien).
 24. Gegen einen Gastwirt kann nicht gemäß § 294 EO. Exekution auf dessen Anspruch gegen den Kellner auf Ausfolgung der erst einzuhebenden Tageslosung geführt werden. 8. März 1927, SZ. IX/64.
 25. Nurdie auf einem gesetzlichen Titel beruhenden Unterhaltsforderungen sind als höchstpersönliche Ansprüche unpfändbar. 14. Sept. 1927, Ob II 902, GerZtg. 1927, S. 348.

Allgemeines:

26. Kuratorsbestellung für den abwesenden Drittschuldner. 27. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1646.
 27. Die Pfändung wird nur bewirkt, wenn das Verbot an den Drittschuldner allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. 24. März 1914, Gl. U. n. F. 6867.
 28. Wenn der Drittschuldner vor Zustellung des Verbotes den Betrag zum Gericht erlegt, ist die Pfändung wirkungslos. 10. Dez. 1912, Gl. U. n. F. 6736.
 29. Der Drittschuldner ist zum Rekurse berechtigt, wenn das Zahlungsverbot dem Gesetze nicht entspricht. 20. Jan. 1915, Gl. U. n. F. 7270 u. a. m.;
 30. er ist zum Antrage auf Aufschiebung nicht berechtigt. 8. Juli 1925, SZ. VII/238.
 31. Wenn das Landesgericht für Strafsachen anweisende Behörde ist, muß das Zahlungsverbot zu Händen des Landesgerichtes und nicht des Depositenamtes erfolgen. 19. Jan. 1926, Ob III 28, Jur. Bl. 1926, S. 70.
 32. Die Überweisung einer Forderung zur Einziehung benimmt dem Verpflichteten nicht das Recht, die Forderung vom Schuldner einzutreiben, wenn der Überweisungsgläubiger einverstanden ist. 19. Mai 1926, SZ. VIII/170.
 33. Die Exekution auf das Recht, Zinsen einer bürgerlich sichergestellten Forderung zu beziehen, kommt der Pfändung der Geldforderung selbst gleich. 16. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1587.
 34. Es genügt die genaue Bezeichnung des Drittschuldners; Rechtsgrund, Höhe der Forderung usw. müssen im Exekutionsantrage nicht enthalten sein. 11. April 1917, R II 105, ZentrBl. 1917, S. 844.
 35. Erfordernisse des Antrages auf Forderungspfändung siehe auch 11. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7433.
 36. Unzulässigkeit der Fortsetzung der Exekution, wenn die Forderung des betreibenden Gläubigers durch einen Dritten gepfändet wird. Der Drittschuldner ist zur Klage nach § 35 berechtigt. 15. Juni 1904, Gl. U. n. F. 2723.
 37. Zulässigkeit der Aufrechnung einer Forderung des Erben gegen den

vom betreibenden Gläubiger des Legatars gepfändeten Legatsanspruch. 7. Dez. 1905, Gl. U. n. F. 3243.

38. Haftung im Falle der Zustellung des Zahlungsverbotes an einen Solidarschuldner und Bezahlung der Schuld durch den anderen. Siehe 1. März. 1906, Gl. U. n. F. 3341.

39. Zwangsverkauf des Geschäftsanteiles einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, siehe 18. April 1923, SZ. V/89.

40. Siehe § 18 Nr. 3, § 54 Nr. 3 bis 5, § 320 Nr. 1, ferner Entscheidungen bei §§ 296, 299 EO.

Literatur

Grünberg Sigmund: Die Pfändung und Verwertung des Einforderungsanspruches der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. NotZtg. 1917, Nr. 28, S. 223.

Freund Hermann: Pfändung von Mietzinsen. JurBl. 1911, Nr. 33, 34, S. 385, 386 (siehe jetzt Mietg.).

§ 295. (1) Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreibenden Gläubigers auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe des zur Liquidierung berufenen Organes obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwiefern dieses Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

(2) Die vom Zahlungsverbote verständigte Behörde kann, falls sie die Exekutionsführung auf die gepfändete Forderung als den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, sowohl wegen Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Gerichte Anzeige erstatten (§ 39, Absatz 2), als auch das Zahlungsverbot im Wege des Rekurses anfechten.

§§ 300, 305, 325 EO.

HKD. 21. Aug. 1838, JGS. 291 (Erfordernis der Liquidität der angewiesenen Forderung). (Siehe Entscheidung 6. Juni 1916, Slg. 1754 und die Entscheidungen bei Art. IX EG. z. EO. und § 7 EO.)

HD. 13. Okt. 1844, JGS. 840 (Exekution gegen Tabak- und Stempelmarkenverschleißer und Trafikanten).

MV. 24. Okt. 1897, RGBl. 249 (Exekution auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder vinkulierte Obligationen).

MV. 24. Okt. 1897, RGBl. 250 (Exekution auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds) und Ergänzung hiezu MV. 15. März 1908, RGBl. 52.

V. 24. Okt. 1897, RGBl. 251 (Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Zessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Kassen zahlbaren Forderungen); dazu JMVBl. 1908, S. 115.

JMV. 15. Dez. 1899, JMVBl. 56 (Geltendmachung der Unzulässigkeit der Exekution auf eine Forderung gegen das Ärar).

Mat. I S. 437, II S. 813.

Formulare: E.-Form. 278, 279; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 112; Heller-Trenkwalder Nr. 382 bis 385.

Entsch.: 1. Der Staat ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet,

der durch unrichtige Angabe der Zahlstelle entstand. 24. März 1897, Gl. U. 15997.

2. Die zu pfändende Forderung an die staatliche Kasse muß nicht bereits angewiesen sein. 6. Juni 1916, Slg. 1754.

3. Unzulässigkeit der Exekution auf eine noch nicht liquidierte und angewiesene Forderung an eine Gemeinde. 31. Mai 1910, Gl. U. n. F. 5084.

4. Die Anzeige des Drittschuldners gemäß § 295, Abs. 2 ist auf ihre Berechtigung zu überprüfen. 7. Jän. 1926, R XLI 13/26 (E X 7214/25 EG. Wien).

5. Siehe Entscheidungen bei §§ 7, 28.

Literatur

Geller Leo: Die vermeintliche Unpfändbarkeit noch nicht flüssig gemachter Forderungen an das Ärar — ein gesetzgeberischer Irrtum. ZentrBl. Bd. 28, S. 625.

Derselbe: Ein parlamentarischer Vorstoß zur Beseitigung des irrigen Art. IX/5 EG. z. EO. betreffend die angebliche Unpfändbarkeit von noch nicht liquiden Forderungen an das Ärar. ZentrBl. Bd. 30, S. 30.

Derselbe: Korrektur des Art. IX, Z. 5, EG. z. EO. durch das Kriegsministerium ZentrBl. Bd. 33, S. 214.

Jolles Hermann: Ein gesetzgeberisches Versehen und seine Folgen. ZentrBl. Bd. 28, S. 785.

Morgenstern Hugo: Die angebliche Unzulässigkeit eines Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen. GZ. 1913, S. 317.

Pollak Rudolf: Über Rechtsverfolgung gegen das (österreich.-ungar.) und gegen das österreichische Ärar. NotZtg. 1919, S. 13.

§ 296. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrages des Exekutionsgerichtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (§§ 253, 254, Absatz 1) an sich nimmt und bei Gericht oder in der Gerichtskanzlei erlegt.

(2) Für eine später zugunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 257.

Art. 301, 414 HGB.

Mttlg. JMVBl. 1902, S. 217 (Politische Exekution gemäß § 296).

JM. z. § 296 EO.

Mat. I S. 437, II S. 813.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 113, 120; Heller-Trenkwalder Nr. 423. II. Teil Aktenmuster XXXI.

Entsch.: Nach § 296 EO. sind zu pfänden: 1. Sparkasseeinlagen. 20. Jän. 1915, Gl. U. n. F. 7270;

2. vinkulierte Sparkassenbücher. 6. Juli 1909, Gl. U. n. F. 4678;

3. Einlagebücher einer Vorschußkasse. 1. Febr. 1910, Gl. U. n. F. 4926;

4. auf den Inhaber lautende Lebensversicherungspolizzen. 19. April 1910, Gl. U. n. F. 5038;

5. Pfandscheine einer Pfandleihanstalt. 7. April 1908, Gl. U. n. F. 4188.

6. Dagegen: Die Forderung aus einem Wechselzahlungsauftrage ist nach § 294 zu pfänden. 4. März 1903, Gl. U. n. F. 2281.

7. Der Typenschein eines Automobils ist kein Wertpapier, daher kein Exekutionsgegenstand. 10. Dez. 1925, R XLI 1565/25 (E II 7679/25 EG. Wien).

8. Siehe Entscheidungen bei §§ 18 EO. Nr. 5, 249, 253 EO.

§ 297. (1) Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstige Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte

aus den im § 296 bezeichneten Papieren sind, ins solange das Papier bei Gericht erliegt, zufolge Ermächtigung des Exekutionsgerichtes durch das Vollstreckungsorgan an Stelle des Verpflichteten vorzunehmen. Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstreckungsorgan von Amts wegen oder auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers erteilt werden.

(2) Insbesondere kann das Vollstreckungsorgan vom Exekutionsgerichte, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen bei Gericht erliegenden Papier einzuziehen. Die eingehenden Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen; das für den betreibenden Gläubiger an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

(3) Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermeidung sonstiger Nachteile nötig erscheint, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen oder auf Antrag zu diesem Zwecke einen Kurator zu bestellen.

§§ 315, 345 EO., Instr. f. Vollstr.O., P. 126.

Mat. I S. 437, II S. 57, 814.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 128; Heller-Trenkwalder Nr. 387.

§ 298. Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen (§ 259). Der Antrag auf Einleitung der Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Forderungspfändung verbunden oder abgesondert nach Bewilligung der Pfändung beim Exekutionsgerichte gestellt werden.

Mat. I S. 437, II S. 57, 814.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 114.

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den der Exekution unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von fünf Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge.

Mat. I S. 438, II S. 814.

Formulare: E.-Form. 276 bis 279.

Entsch.: 1. Provisionsforderungen, die einen Teil der Dienstbezüge bilden, sind nach § 299 pfändbar. 15. April 1927, R XLI 538/27 (E XXI 2846/27 EG. Wien);

2. auch schwankende Provisionsbezüge sind pfändbar. 21. März 1911, Gl. U. n. F. 5407.

3. Künftig zu verdienende Provisionen haben den Charakter von Dienstbezügen und können Gegenstand der Exekution sein. 20. Juli 1926, R XLI 634/26 (E IV 2349/26 EG. Wien). Anders dagegen: 26. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4917 u. a. m.

4. Auch Mietzinsforderungen fallen unter die „anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen“. 15. Sept. 1925, R XLI 798/25 (E IV 2330/25 EG. Wien).

5. Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, welche die Exekutionsdurchführung hindern. 23. Juli 1909, Gl. U. n. F. 5300.

6. Dienstgeber eines in einer Apotheke bediensteten Magisters ist der Apothekeneigentümer und nicht die Gehaltskasse. 5. März 1924, SZ. VI/100.

Literatur

Wieselthier Wilhelm: Die Pfändbarkeit schwankender künftiger Bezüge von dauernd Angestellten. NotZtg. 1911, S. 259.

§ 300. (1) Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurteilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Absatze 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

Art. XV EG. z. EO.

MV. 24. Okt. 1897, RGBl. 249 (Rangordnung des Pfandrechtes an öffentlichen Obligationen). MV. 24. Okt. 1897, RGBl. 250 (Pfändung von Forderungen an das Ärar).

Mat. I S. 438, II S. 57, 815.

Entsch.: § 300 EO. kommt auch bei der Bestimmung des Ranges zur Anwendung, wenn vertragsmäßige und richterliche Pfandrechte zusammentreffen. 23. Sept. 1902, Gl. U. n. F. 2033.

§ 301. (1) Das Exekutionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

(2) Der Antrag kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden werden. In diesem Falle hat das die Pfändung bewilligende Gericht dem Drittschuldner, gleichzeitig mit dem Zahlungsverbote aufzutragen, sich über die bezeichneten Punkte binnen vierzehn Tagen zu äußern.

(3) Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung sowie aus einer wesentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben.

(4) Der Drittschuldner kann seine Erklärung mit Schriftsatz an das Exekutionsgericht oder zu Protokoll vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthaltes abgeben. Das Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht zu übersenden.

(5) Der betreibende Gläubiger ist von der Abgabe der Erklärung behufs Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolles zu verständigen.

(6) Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

Instr. f. Vollstr. O., P. 125.

JM. z. § 301 EO.

Mat. I S. 438, II S. 57, 815.

Formulare: E.-Form. 275 bis 277, 281, 282, 300 bis 302; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 116, 117, 120; Heller-Trenkwalder Nr. 394.

Entsch.: 1. Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes während des Exekutionsverfahrens zur Schadenersatzklage gegen den Drittschuldner wegen Unterlassung der Äußerung. 30. April 1913, Gl. U. n. F. 6423;

2. die Kosten dieses, wenn auch vergeblich geführten Prozesses trägt der Drittschuldner. 8. Okt. 1913, Gl. U. n. F. 6596.

3. Keine Verpflichtung des Drittschuldners durch eine irrig abgegebene Erklärung. 13. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 1669;

4. er kann für seine Erklärung die Kosten des beigezogenen Rechtsanwaltes verrechnen. 8. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1409;

5. aber nur wenn die Erklärung rechtzeitig abgegeben wurde. 13. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1532;

6. und wenn die Äußerung beantragt und vom Gerichte aufgetragen wurde. 17. Sept. 1912, Gl. U. n. F. 6039.

7. Die Äußerung kann nur einmal begehrt werden. 23. Aug. 1922, R XLI 1252/22 (E IV 3497/21 EG. Wien).

8. Der Auftrag an den Drittschuldner ist auch nach erfolgter Überweisung zulässig. 12. Juni 1925, R XLI 637/25 (E I 3105/25 EG. Wien).

9. Der Drittschuldner trägt die Kosten eines erfolgreichen Rekurses des betreibenden Gläubigers gegen die Auferlegung des Kostenersatzes. 19. Sept. 1905, Gl. U. n. F. 3156.

10. Siehe Entscheidungen bei 308 EO.

§ 302. Die Bestimmungen des § 301 finden bei Exekutionen auf Forderungen, welche dem Verpflichteten gegen das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds zustehen, keine Anwendung.

Mat. I S. 438, II S. 57, 816.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 395.

Entsch.: Keine Erklärungspflicht der Gemeinde als Drittschuldnerin. 26. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1788.

Überweisung

§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgesondert beim Exekutionsgerichte gestellt werden. Über den Antrag hat in jedem Falle das Exekutionsgericht zu entscheiden.

(3) Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des § 301 erging, ist mit der Entscheidung über den Überweisungsantrag bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten. Vor der Entscheidung sind die übrigen Gläubiger, welche auf dieselbe Forderung Exekution führen und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, auch der Verpflichtete und diejenigen Personen einzuvernehmen, welche nach Mitteilung des Drittschuldners auf die gepfändete Forderung Anspruch erheben.

§§ 308, 312, 316 EO.

JM. z. § 42 u. z. § 303 EO.

Mat. I S. 438, II S. 816.

Formulare: E.-Form. 255 bis 280, 283 bis 285, 300 bis 302; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 118, 120; Heller-Trenkwalder Nr. 398 bis 400. II. Teil Aktenmuster XXVI bis XXXI, XXXIII, XXXIV.

Entsch.: 1. Es muß Überweisung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt beantragt werden. 21. März 1905, Gl. U. n. F. 3001.

2. Wirksamkeit des dem Drittschuldner vor dem Pfändungsbeschlusse zugestellten Überweisungsbeschlusses, nachdem dieser dem Verpflichteten gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist. 19. Okt. 1909, R III 304, ZentrBl. 1911, S. 1069.

3. Die Überweisung kann vom Exekutionsgerichte bewilligt werden, ohne daß die Zustelscheine der Exekutionsbewilligung vom Bewilligungsgerichte abgewartet werden müssen. 10. Febr. 1927, R XLI 151/27 (E XV 189/27 EG. Wien).

§ 304. (1) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiere gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(2) Desgleichen hat der um Überweisung ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Teile der Exekution entzogen ist oder wenn sie früher zugunsten eines anderen Gläubigers gepfändet

wurde, Sicherheit dafür zu leisten, daß der von der Exekution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebührende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann von Amts wegen oder auf Antrag erteilt werden.

(3) Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung um Überweisung ansuchenden betreibenden Gläubigern gebührt demjenigen der Vorzug, zugunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen, der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen.

§§ 56 ZPO., 78 EO.

Mat. I S. 439, II S. 817.

Formulare: E.-Form. 286; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 119, 125; Heller-Trenkwalder Nr. 402.

Entsch.: Auferlegung einer Sicherheitsleistung und Rekurs dagegen, siehe 23. Juni 1905, Gl. U. n. F. 3105.

§ 305. (1) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papieres an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 295 und 300, Absatz 2, gelten betreffs der daselbst bezeichneten Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds auch für die Zustellung des Überweisungsbeschlusses.

(3) Insoweit eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

Instr. f. Vollstr. O., P. 128.

JM. z. § 305 EO.

Mat. I S. 439, II S. 817.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 119; Heller-Trenkwalder Nr. 403.

Entsch.: 1. Rekursrecht des Drittschuldners gegen ungesetzliche Aufträge. 11. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1941.

2. Zulässigkeit der Überweisung von Gehaltsforderungen an mehrere Gläubiger. 26. Jän. 1899, Gl. U. n. F. 487.

§ 306. (1) Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Teil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten.

(2) Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347) erwirkt werden. Der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren.

(3) Die erfolgte Überweisung ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen.

Mat. I S. 439, II S. 818.

Formulare: E.-Form. 286; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 125, 126.

Entsch.: Der Verpflichtete kann nicht zur Erteilung von Auskünften und zur Mitwirkung bei der Errichtung neuer Urkunden gezwungen werden. 4. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3474.

§ 307. (1) Wird die zur Einziehung oder an Zahlungsstatt überwiesene Forderung nicht bloß von dem betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Gläubigers, dem die Forderung ganz oder zum Teile überwiesen wurde, verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgerichte zu hinterlegen (§ 1425 a. b. G. B.). Über ein solches Begehren ist nach Einvernehmung des Drittschuldners durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

JM. z. § 307 EO.

Mat. I S. 439, II S. 57, 818.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 405.

Entsch.: 1. Der Drittschuldner, der den Erlag verweigert, muß durch Klage dazu gezwungen werden; der Auftrag zum Erlage ist nicht vollstreckbar. 29. Nov. 1911, Slg. 1461.

2. Diese Klage hat nicht zur Voraussetzung, daß ein fruchtloser Erlagsauftrag nach § 307 erlassen wurde. 17. Febr. 1925, SZ. VII/48.

3. Ein solcher Erlagsauftrag kann mit Rekurs angefochten werden. 1. Juli 1902, Gl. U. n. F. 1972.

4. Zur Verfügung über den Erlag ist nur das Exekutionsgericht (nicht auch das Prozeßgericht) zuständig. 23. Jän. 1900, Gl. U. n. F. 858.

5. Durch den Erlag erlischt der Anspruch gegen den Drittschuldner. 18. Juli 1924, R XLI 1274/24 (E VII 270/24 EG. Wien).

6. Der Erlag gemäß § 307 kann vom Drittschuldner auch unter Bedingungen vorgenommen werden. 27. Sept. 1918, R XIII 446/18 (E XX 1378/17 EG. Wien).

7. Der Drittschuldner, der selbst Ansprüche auf die gepfändeten Bezüge erhebt, steht den betreibenden Gläubigern gleich und ist zum Erlage der ganzen Forderung aufzufordern. 28. April 1927, R XLI 633/27 (E XIV 3078/26 EG. Wien).

8. Wenn der Drittschuldner den überwiesenen Betrag zu Gericht erlegt kann derselbe betreibende Gläubiger zugunsten derselben Forderung nicht auch den Anspruch auf Ausfolgung des Erlages pfänden. 19. Okt. 1926, R XLI 1515/26 (E II 4858/26 EG. Wien).

9. Wird eine gepfändete Forderung seitens des Überweisungsgläubigers und eines Exszindlerwerbers beansprucht, so kann Erlag gemäß § 1425 abGB. erfolgen. 27. Jän. 1914, Bc XIII 8/14 (C IV 64/13 EG. Wien).

10. Die Einvernehmung des Drittschuldners beschränkt sich auf die Frage,

des Erlages und erstreckt sich nicht auf den Bestand der Forderung. 1. Juli 1902, Gl. U. n. F. 1972;

11. dafür gebühren dem Drittschuldner keine Kosten. 19. Sept. 1905, Gl. U. n. F. 3156.

12. Bei Nichtbefolgung des Erlagsauftrages haftet der Drittschuldner zivilrechtlich. 1. Juli 1902, Gl. U. n. F. 1972.

13. Zur Verteilung eines nach § 307 erlegten Betrages kann eine Tagsatzung angeordnet werden. Interessenten, welche nicht Pfandgläubiger sind, dürfen jedoch nicht unter der Drohung des § 285 geladen werden. 13. Jan. 1915, R I 944/14 OGH. (E XVII 8741/13 EG. Wien).

14. Zessionare von Gläubigern sind nicht zuzulassen; ihnen steht die Klage nach § 37 zu. 12. Sept. 1916, R I 294/16 OGH. (E XI 2898/15 EG. Wien).

15. Bei der Verteilung sind nur dreijährige Zinsenrückstände vom Erlagstage an zuzuweisen. 24. Febr. 1903, Gl. U. n. F. 2271.

16. Wenn die Forderung von mehreren Gläubigern angesprochen wird, kann der Drittschuldner auch gegenüber demjenigen, im Verhältnisse zu dem er nicht Drittschuldner ist, durch gerichtlichen Erlag die Entlassung aus dem Rechtsstreite erwirken. 15. Febr. 1927, SZ. IX/21.

17. Siehe § 65 EO. Nr. 3, § 285 EO., Nr. 6.

Überweisung zur Einziehung

§ 308. (1) Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Überweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbeschuß ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

(2) Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger infolge der Überweisung angestregten Klage nicht entgegengestellt werden.

(3) Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß.

Mat. I S. 439, 57, II S. 819.

Entsch.: 1. Der Verpflichtete kann einen gepfändeten und überwiesenen Anspruch, soweit die Überweisung reicht, nicht einklagen. 15. Mai 1913, Spruch-Rep. Nr. 220, Gl. U. n. F. 6448;

2. wohl aber ist er zur Fortführung der bereits zugestellten Klage legitimiert.

Der betreibende Gläubiger kann als Interventient beitreten, das Urteil hat auf Erlag zu lauten. 9. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6078.

3. Wird dieselbe Forderung an mehrere Gläubiger überwiesen, so sind alle zur Klage berechtigt. 30. Mai 1905, Gl. U. n. F. 3077.

4. Der Überweisungsgläubiger kann den vom Verpflichteten bereits begonnenen Prozeß fortsetzen. 10. Mai 1910, Rv VI 204, ZentrBl. 1920, S. 592;

5. er kann auch das ruhende Verfahren wieder aufnehmen. 29. April 1914, Gl. U. n. F. 6908.

6. Hat der Verpflichtete jedoch den Prozeß schon begonnen, so ist der vom Drittschuldner eingeleitete Prozeß wegen Streitanhängigkeit einzustellen. 5. April 1906, Gl. U. n. F. 3379.

7. Der Überweisungsgläubiger kann den Faktorengerichtsstand in Anspruch nehmen. 23. Juli 1907, Gl. U. n. F. 3857;

8. nicht aber die für den Verpflichteten gegebene Zuständigkeit des Gewerbegerichtes. 14. Juni 1904, Gl. U. n. F. 2722.

9. Der Drittschuldner kann nicht Wiederaufnahme des Prozesses aus Gründen begehren, die dem Verhältnisse zwischen betreibendem Gläubiger und Verpflichteten entspringen. 21. Okt. 1908, Gl. U. n. F. 4349.

10. Der Verpflichtete, der im Drittschuldnerprozesse dem Gläubiger als Nebeninterventient beitrifft, kann nicht als Parteil, sondern nur als Zeuge vernommen werden. 29. Febr. 1916, Slg. 1743.

11. Wenn der Verpflichtete schon Exekution gegen den Drittschuldner geführt hat, so kann der Überweisungsgläubiger das Verkaufsverfahren fortsetzen. 8. Aug. 1919, E XIII 277/19 (E XVIII 549/19 EG. Wien);

12. er kann aber nicht die Einstellung beantragen. 19. Febr. 1907, Gl. U. n. F. 3704;

13. er kann auch nicht den Drittschuldner auf Rechnungslegung und Ablegung des Offenbarungseides klagen. 1. April 1913, Gl. U. n. F. 7188.

14. Bei der Klage auf Unzulässigkeitserklärung einer Zwangsversteigerung ist für die Passivlegitimation der Zeitpunkt der Klagsanbringung maßgebend. 20. Jän. 1903, Gl. U. n. F. 2222.

15. Die Überweisung ist unwirksam, wenn die Forderung vor der Pfändung zediert wurde. 11. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4016.

16. Wenn der betreibende Gläubiger von der Zession keine Kenntnis hatte, kann er zur Herausgabe des vom Drittschuldner bereits Geleisteten nicht verhalten werden. 17. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2832.

17. Über den Rest der überwiesenen Forderung kann der Verpflichtete durch Zession verfügen. 23. Febr. 1915, Gl. U. n. F. 7324.

18. Der Bank als Drittschuldnerin kann im Überweisungsbeschlusse nicht aufgetragen werden, Lose nach § 268 zu verkaufen und den Erlös bei Gericht zu erlegen. 11. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1941.

19. Der Drittschuldner ist berechtigt, die vor der Pfändung geleistete Zahlung einzuwenden. 8. Mai 1907, Gl. U. n. F. 3767;

20. ebenso Stundung. 14. Jän. 1908, Gl. U. n. F. 4069;

21. sowie alle Einwendungen, die ihm gegen den Verpflichteten zustehen. 6. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6435;

22. er kann auch eine Forderung des Verpflichteten gegen die überwiesene aufrechnen. 21. Sept. 1909, Gl. U. n. F. 4721.

23. Der Überweisungsgläubiger kann die Kraftloserklärung eines gepfändeten Pfandscheines erwirken. 18. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7673;

24. es steht ihm aber kein Ersatzanspruch für die Kosten eines erfolglosen Einziehungversuches zu. 4. Nov. 1909, Gl. U. n. F. 4781.

25. Der Verpflichtete kann nach erfolgter Überweisung nicht den Bürgen und Zahler klagen. 15. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6450.

26. Der Anspruch des Verpflichteten aus einem Versicherungsvertrage kann nicht derartig überwiesen werden, daß der betreibende Gläubiger den Vertrag auflöst und sich aus dem zur Auszahlung gelangenden Betrage befriedigt. 8. Jän. 1902, Jur. Bl. 1902, S. 120.

27. Wirkung der Exekutionsführung auf den Geschäftsanteil eines Genossenschafters, siehe 7. Juni 1898, Gl. U. n. F. 211.

28. Haftung des Staates im Falle der Auszahlung einer gepfändeten Pension an den Verpflichteten. 26. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1639.

§ 309. (1) Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe von Sachen abhängig ist und sich diese im Vermögen des Verpflichteten vorfinden, so hat sie letzterer auf Antrag des betreibenden Gläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zum Zwecke ihrer Übergabe an den Drittschuldner herauszugeben.

(2) Der betreibende Gläubiger kann diese Herausgabe im Wege der Exekution (§§ 346 bis 348) bewirken, wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner erlangtes oder wider den Verpflichteten ergangenes Urteil festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Richter dargetan werden kann.

(3) Der Antrag auf Bewilligung einer derartigen Exekutionsführung ist bei dem Gerichte zu stellen, das über den Überweisungsantrag in erster Instanz entschieden hat. Vor Entscheidung über den Antrag ist der Verpflichtete einzuvernehmen.

Mat. I S. 439, II S. 58, 819.

Entsch.: Wurde die Forderung des Verpflichteten auf Zahlung für gewerbliche Arbeiten überwiesen, so kann der betreibende Gläubiger nicht die noch rückständigen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. 20. Dez. 1910, Gl. U. n. F. 5722.

§ 310. (1) Der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Verpflichteten, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.

(2) Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreite über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.

(3) Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung, sowie die Unterlassung der Streitverkündung macht den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Verpflichteten sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Exekution führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.

(4) Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Exekution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Exekutionsgerichte ein Kurator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde.

§§ 20, 21 ZPO.

Mat. I S. 440, II S. 820.

Formulare: Vittorelli - Bloch - Fischböck Nr. 128; Heller - Trenkwalder Nr. 407, 408.

Entsch.: 1. Der als Nebenintervenient auftretende Gläubiger hat nur im Falle des Obsiegens des Klägers einen Kostenanspruch gegen den Drittschuldner. 24. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 6209.

2. Wenn der Verpflichtete dem Prozesse als Nebenintervenient beigetreten ist, ist er nicht als Partei, sondern als Zeuge zu vernehmen. 29. Febr. 1916, Sig. 1743.

§ 311. (1) Der Gläubiger kann auf die durch Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte, unbeschadet seines vollstreckbaren Anspruches und des zugunsten desselben an der Forderung des Verpflichteten erworbenen Pfandrechtes, verzichten.

(2) Die Verzichtleistung erfolgt durch eine bezügliche Mitteilung an das Exekutionsgericht, welches hievon den Verpflichteten, den Drittschuldner und die übrigen Pfandgläubiger zu verständigen hat. Der Verzicht ist auf den vom Gläubiger zurückzustellenden Urkunden anzumerken.

(3) Die gesamten durch die Überweisung und insbesondere die durch die Einklagung der überwiesenen Forderung entstandenen Kosten sind vom verzichtleistenden Gläubiger zu tragen.

Mat. I S. 440, II S. 821.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 127; Heller-Trenkwalder Nr. 410, 418.

Entsch.: 1. Der Verzicht muß nicht, um gültig zu sein, dem Exekutionsgerichte mitgeteilt werden. Der verzichtende Gläubiger haftet den anderen Gläubigern sowie dem Verpflichteten für den aus dem Verzicht entstehenden Verzögerungsschaden. 7. Juni 1910, Gl. U. n. F. 5096.

§ 312. (1) Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers bis zur Höhe des ihm nach Maßgabe seines Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

(2) Das Mehrempfangene hat der betreibende Gläubiger gegen Rückstellung der von ihm geleisteten Sicherheit entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszufolgen oder zu Gericht zu erlegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen teilweiser Befreiung der Forderung von der Exekution ein Teil der Zahlung gebührt oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

(3) Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebührenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Überweisung vom Exekutionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgesondert gestellt, so sind vor der Entscheidung alle Beteiligten einzuvernehmen.

Mat. I S. 440, II S. 821.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 119.

§ 313. (1) Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

(2) Die vom betreibenden Gläubiger dem Drittschuldner erteilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Verpflichteten selbst ausgegangen wären.

Mat. I S. 440, II S. 822.

Entsch.: Wenn der Drittschuldner vergleichsweise dem Überweisungs-
HELLER, Aktenmuster III.

gläubiger nur einen geringeren als den geschuldeten Betrag bezahlt, kann er trotzdem seinem Gläubiger (dem Verpflichteten) den ganzen Schuldbetrag aufrechnen. 9. März 1909, Gl. U. n. F. 4547.

Einziehung durch einen Kurator

§ 314. (1) Wenn die Überweisung zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die nach § 304 geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Überweisung wegen Verweigerung der im § 306 bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muß, ist vom Exekutionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Kurator zu bestellen.

(2) Von Amts wegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Kurator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Teilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen.

§§ 305, 345/4 EO.

JM. z. § 314 EO.

Mat. I S. 440, II S. 822.

Formulare: E.-Form. 287; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 128. II. Teil Aktenmuster XXXI.

Entsch.: 1. Der Verpflichtete, der dem Prozesse des Kurators gegen den Drittschuldner als Nebenintervenient beitrifft, ist Streitgenosse und daher als Partei zu vernehmen. Die Kosten des für den Drittschuldner siegreichen Prozesses trägt der Überweisungsgläubiger. 30. Dez. 1904, Gl. U. n. F. 2881.

2. Wurde der Geschäftsanteil einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gepfändet, so kann der Einziehungskurator auf Ausfolgung von Rechnungsabschriften und Bucheinsicht klagen. 24. Jan. 1911, Gl. U. n. F. 5331.

§ 315. (1) Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Kurator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Das Exekutionsgericht hat die Tätigkeit des Kurators zu überwachen und von Amts wegen oder infolge von Erinnerungen, die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Kurators vorgebracht werden, auf Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder anderer Mängel sowie auf tunlichst rasche Ausführung des erteilten Auftrages zu dringen.

(2) Die vom Drittschuldner bezahlten Beträge sind gerichtlich zu erlegen; in Bezug auf die Verwendung derselben gelten die Bestimmungen der §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß die dem Kurator im Prozesse gegen den Drittschuldner zugesprochenen Kosten zur Verteilungsmasse zu ziehen und die durch die Bestellung und Tätigkeit des Kurators erwachsenden Kosten gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens vor allen anderen Forderungen zu berichtigen sind.

§§ 286, 308, 309, 313 EO.

Mat. I S. 440, II S. 58, 822.

Überweisung an Zahlungsstatt

§ 316. Durch die Überweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt geht die Forderung im Umfange dieser Überweisung

auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung über. Vorbehaltlich der dem Verpflichteten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Haftung (§ 1397ff. a. b. G. B.) ist der Gläubiger mit der Überweisung in betreff seiner Forderung als befriedigt anzusehen.

Mat. I S. 441, II S. 58, 823.

Literatur

Abel Paul: Zur Lehre von der Überweisung an Zahlungsstatt. GZ. 1909, S. 408.

Anderweitige Verwertung

§ 317. (1) An Stelle der Überweisung kann das Exekutionsgericht auf Antrag eines Gläubigers, zu dessen Gunsten die Forderung gepfändet wurde, eine andere Art der Verwertung anordnen:

1. wenn die Einziehung der gepfändeten Forderung wegen ihrer Abhängigkeit von einer, im Wege der Exekutionsführung nach § 309 nicht zu beschaffenden Gegenleistung des Verpflichteten mit Schwierigkeiten verbunden ist;

2. wenn die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt oder für die dem Verpflichteten vorbehaltenen Kündigung eine mehr als halbjährige Kündigungsfrist vereinbart ist oder überhaupt die Forderung erst nach Ablauf eines halben Jahres von der Pfändung an fällig wird;

3. wenn nach erfolgter Überweisung zur Einziehung der Versuch der Einziehung der Forderung aus anderen Gründen als wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, wegen rechtskräftiger gerichtlicher Aberkennung der Forderung oder wegen Verzichtleistung des zur Einziehung ermächtigten Gläubigers (§ 311) nicht zum Ziele geführt hat oder wenn sich einer der in Z. 1 und 2 angeführten Umstände erst nach erfolgter Überweisung ergibt.

(2) Vor Beschlußfassung über den Antrag sind die übrigen Gläubiger, welche an der Forderung ein Pfandrecht erworben haben, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen. Wird dem Antrage Folge gegeben, so ist ein früher ergangener Überweisungsbeschluß unter Verständigung des Drittschuldners und sämtlicher übrigen Beteiligten aufzuheben.

Mat. I S. 441, II S. 58, 823.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 129. II. Teil Aktenmuster XXXII.

§ 318. (1) Der Verkauf einer gepfändeten Forderung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen (§§ 264 bis 276, 278, 281, 282 und 289) zu vollziehen. Dabei hat der Nennwert der Forderung den Ausrufspreis zu bilden. Die über die verkaufte Forderung vorhandenen Urkunden sind dem Käufer bei Erlag des Kaufpreises von dem Vollstreckungsorgane zu übergeben. Betreffs der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärungen haben die Bestimmungen des § 305, Absatz 1, sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Vorschriften der §§ 283 bis 287.

Instr. f. Vollstr. O., P. 129.

Mat. I S. 441, II S. 58, 825.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 129. II. Teil Aktenmuster XXXII.

Entsch.: 1. Versteigerung gepfändeter Pfandscheine des Versatzamtes, siehe 16. Aug. 1900, Gl. U. n. F. 1106.

2. Unzulässigkeit des Verkaufes des gepfändeten Anspruches auf Leistung einer unbeweglichen Sache. 13. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1531.

§ 319. (1) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. wenn für die Forderung ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;

2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Anspruche kompensiert werden kann;

3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen zum Gegenstande hat;

4. wenn sich die Forderung auf ein Einlagebuch einer Bank, Spar- oder Vorschußkasse gründet;

5. wenn die auf eines der im § 296 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;

6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(2) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur erteilt werden, wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

(3) Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§ 334 bis 339 durchzuführen.

Mat. I S. 441, II S. 59, 825.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 129.

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf bücherlich sicher- gestellte Forderungen

§ 320. (1) Wird auf Forderungen Exekution geführt, für die auf einer Liegenschaft oder einem Liegenschaftsanteile ein Pfandrecht bücherlich einverleibt ist, so ist zu deren Pfändung die Einverleibung des Pfandrechtes in dem öffentlichen Buche erforderlich. Wenn zugunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung einverleibt ist, genügt zur Pfändung die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit.

(2) Der Antrag auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung schließt den Antrag auf Bewilligung der bücherlichen Pfandrechteinverleibung in sich; das die Pfändung

bewilligende Gericht hat das zum Vollzuge dieser Einverleibung Erforderliche gleichzeitig mit der Pfändungsbewilligung zu verfügen. Bei Einverleibung dieses Pfandrechtes ist anzugeben, daß dasselbe zum Zwecke der Exekution einer vollstreckbaren Geldforderung vom Gerichte bewilligt wird.

(3) Wenn von mehreren Gläubigern die Pfändung derselben bürgerlich sichergestellten Forderung erwirkt wird, so kommen in betreff der Rangordnung der Pfandrechte die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Anwendung.

(4) Zugleich mit der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes oder der Anmerkung der Vollstreckbarkeit hat das Gericht an den Verpflichteten sowie an den Drittschuldner die im § 294 angeführten Verbote zu erlassen.

§ 29 GBG.

JMVBl. 1899, S. 363 (Abschriften für die grundbürgerliche Urkundensammlung bei den Eintragungen im Laufe des Exekutionsverfahrens).

JM. z. § 320 EO.

Mat. I S. 441, II S. 59, 825.

Formulare: E.-Form. 288; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 130, 132. II. Teil Aktenmuster XXXIII bis XXXV.

Entsch.: 1. Die Pfändung einer bürgerlich sichergestellten Forderung erfolgt durch Zustellung des Zahlungsverbotes. 3. Jän. 1913, Gl. U. n. F. 6225.

2. Unpfändbarkeit einer Kautionshypothek. 5. Okt. 1910, Gl. U. n. F. 5200.

3. Für den exekutiven Pfandrechtserwerb auf ein Buchobjekt hat § 469 abGB. keine Geltung. 13. Jän. 1909, Jud. B. Nr. 188, Gl. U. n. F. 4499.

4. Die Bewilligung der Überweisung darf nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. 26. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1306.

5. Wenn die Klage des Überweisungsgläubigers gegen den Liegenschaftseigentümer abgewiesen wurde, weil die bürgerlich sichergestellte Forderung schon berichtigt war, kann der Eigentümer den Gläubiger auf Löschung des Pfandrechtes klagen. 19. Dez. 1906, Gl. U. n. F. 3608.

6. Das vollstreckbare Afterpfandrecht an einem simultan haftenden Pfandrecht erstreckt sich nicht auf den Betrag, der dem Pfandgläubiger aus dem Meistbote einer der versteigerten Nebeneinlagen zugewiesen wurde. 31. Okt. 1911, Gl. U. n. F. 5622.

7. Siehe Entscheidungen bei § 322 EO.

Literatur

Beisser Moriz: Zur Frage der exekutiven Pfändung einer indebite haftenden bürgerlichen Forderung. GZ. 1908, Nr. 37, S. 293.

§ 321. Bürgerlich sichergestellte Forderungen dürfen nicht durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung verwertet werden.

Mat. I S. 442, II S. 59, 826.

§ 322. (1) Die Überweisung einer bürgerlich sichergestellten Forderung zur Einziehung ist von Amts wegen im öffentlichen Buche anzumerken.

(2) Außer den im § 308 angeführten Berechtigungen steht dem betreibenden Gläubiger in diesem Falle die Befugnis zu, die bürgerliche Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage zu erwirken und alle Erklärungen namens des Verpflichteten abzugeben, welche zur bürgerlichen Löschung des für die überwiesene Forderung einverleibten Pfandrechtes erforderlich sind. Diese Löschungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Exekutionsgerichtes.

Art. XVI/2 EG. z. EO., § 324 EO., §§ 59, 60 GBG.

Mat. I S. 442, II S. 826.

Formulare: E.-Form. 289; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 131, 132; Heller-Trenkwalder Nr. 418.

Entsch.: 1. Die Hypothekarforderung kann zur Einziehung überwiesen werden, auch wenn sie durch Afterpfandrechte überlastet ist. 7. April 1899, Gl. U. n. F. 573.

2. Der Drittschuldner kann dem Überweisungsgläubiger alle Einwendungen entgegensetzen, die ihm gegen den Verpflichteten zustehen. 8. Nov. 1899, Gl. U. n. F. 742;

3. auch die Löschung der Forderung mit der Beschränkung des § 51 GBG. 4. Juli 1900, Gl. U. n. F. 1081.

4. Der Überweisungsgläubiger kann nicht auf Löschung der vorangehenden Afterpfandrechte klagen, weil sie verjährt sind. 29. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 810.

5. Im Meistbotsverteilungsverfahren ist bei widersprechenden Erklärungen zwischen dem Hypothekargläubiger und dem Überweisungsgläubiger (bezüglich Barzahlung oder Übernahme) die Erklärung des Überweisungsgläubigers maßgebend. 14. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1720.

6. Siehe Entscheidungen bei § 320.

§ 323. Wenn der betreibende Gläubiger auf die durch die Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte verzichtet, so ist die Anmerkung der Überweisung von Amts wegen zu löschen.

Mat. I S. 442, II S. 826.

§ 324. (1) Wenn eine bücherlich sichergestellte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, sind auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Überweisung und nach Maßgabe derselben die Rechte des Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen bücherlich zu übertragen.

(2) Zugleich mit dieser Übertragung ist die bücherliche Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach § 320, Absatz 1, eingetragenen Pfandrechtes zu verfügen. Die Rechtswirkung dieser Löschung erstreckt sich auf die in der Zwischenzeit auf das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers einverleibten Afterpfandrechte; diese sind auf die vom betreibenden Gläubiger durch die Überweisung an Zahlungsstatt erworbene Hypothekarforderung zu übertragen.

Mat. I S. 442, II S. 59, 827.

Formulare: E.-Form. 283, 290; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 133. II. Teil Aktenmuster XXXIV.

Entsch.: Das Fruchtgenußrecht kann nur durch Zwangsverwaltung verwertet werden. 13. Juli 1899, Gl. U. n. F. 679.

Literatur

Abel Paul: Zur Lehre von der Überweisung an Zahlungsstatt. GZ. 1909, S. 408.

Dritte Abteilung

Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen

Pfändung

§ 325. (1) Die Pfändung von Ansprüchen des Verpflichteten, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 294 bis 298.

(2) Auf die weiteren Exekutionsschritte haben die Vorschriften der §§ 300 bis 319 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

JM. z. § 325 EO.

Mat. I S. 442, II S. 59, 827.

Formulare: E.-Form. 291; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 134, 135; Heller-Trenkwalder Nr. 421, 423. II. Teil Aktenmuster XXXVII bis XXXIX.

Entsch.: 1. Das Exekutionsgericht bestimmt sich nach § 18, Z. 3. 16. Jän. 1924, SZ. VI/18.

Nach § 325 EO. kann nicht gepfändet werden:

2. Der Anspruch des Verpflichteten auf ein grundbücherlich sicherzustellendes Darlehen. 7. Juli 1896, Gl. U. 15 821;

3. der Anspruch auf Herausgabe einer in einer Pfandleihanstalt verpfändeten Sache (der Pfandschein wäre nach § 296 zu pfänden). 7. April 1908, Gl. U. n. F. 4188;

4. der Anspruch des fideikommissarischen Substituten auf die Substitutionsmasse vor Eintritt des Substitutionsfalles. 15. Febr. 1916, R I 49, Not. Ztg. 1916, S. 307;

5. der Anspruch des Erben auf die seinerzeitige Ausfolgung der Erbquote vor der Einantwortung des Nachlasses. 28. Aug. 1917, R VI 74, ZentrBl. 1918, S. 235.

Allgemeines:

6. Auf ein bücherlich eingetragenes Bestandrecht kann durch Pfandrechteinverleibung Exekution geführt werden. 23. Sept. 1896, Gl. U. 15 856.

7. Ist der Anspruch auf Herausgabe einer Liegenschaft gepfändet, so kann die Verwertung nicht durch Verkauf, sondern nur durch Überweisung zur Einziehung (Verwaltung oder Versteigerung) erfolgen. 13. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1531.

8. Zur Hereinbringung einer Geldforderung kann die Exekution durch Pfändung und Überweisung des dem Verpflichteten als Käufer einer Liegenschaft gegen den Verwahrer der Kaufvertragsurkunde zustehenden Anspruches auf deren Herausgabe nicht bewilligt werden. 24. Nov. 1925, SZ. VII/374.

9. Die Pfändung eines Anspruches auf Herausgabe ist zur Hereinbringung einer Geldforderung nur dann zu bewilligen, wenn durch die Verwertung Geld erzielt werden kann. 18. Okt. 1926, R XLI 1516/26 (E XI 6635/26 EG. Wien).

10. Der Anspruch eines Käufers auf Ausfolgung einer gekauften, aber nicht voll bezahlten Ware kann gepfändet und nach § 327 verwertet werden. 10. März 1926, R XLI 312/26 (E XX 949/26 EG. Wien).

11. Durch die Anspruchspfändung entsteht ein Pfandrecht an der herauszugebenden Sache selbst. 13. Jän. 1914, Gl. U. n. F. 6756. Siehe bei § 327, Nr. 3;

12. dessen Rang ist nach dem Zeitpunkte der Zustellung des Ausfolgungsverbotes zu bestimmen. 10. März 1903, Gl. U. n. F. 2285.

13. Nach erfolgter Überweisung des Anspruches kann der Drittschuldner die Forderung des betreibenden Gläubigers auch ohne dessen Einwilligung bezahlen. 9. Sept. 1919, SZ. I/56.

14. Unzulässigkeit einer Feststellungsklage des betreibenden Gläubigers gegen den Drittschuldner auf Bestand des Anspruches. 13. Juli 1914, Gl. U. n. F. 6999.

15. Siehe Entscheidungen bei § 327 EO.

Betreibung

§ 326. Eine Überweisung des gepfändeten Anspruches an Zahlungstatt ist nicht zulässig.

Mat. I S. 442, II S. 827.

§ 327. (1) Wurde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen,

so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem ihm vom Gerichte bezeichneten Vollstreckungsorgane herauszugeben. Soll die Sache nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes geleistet werden, so ist das Vollstreckungsorgan auf Ersuchen des Exekutionsgerichtes von dem Bezirksgerichte zu bestimmen, in dessen Sprengel die Sache herausgegeben oder geleistet werden muß.

(2) Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.

(3) Wenn die Sache vom Drittschuldner nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes herausgegeben oder geleistet wurde, so ist sie zur Durchführung des Verkaufs- und Verteilungsverfahrens an das Exekutionsgericht zu übersenden. Würde eine solche Übersendung erhebliche Kosten oder Schwierigkeiten verursachen, ohne besondere Vorteile zu versprechen, oder würde die Übersendung aus anderen Gründen unausführbar oder unzweckmäßig erscheinen, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Sache geleistet wurde, auf Antrag oder von Amts wegen das Verkaufs- und Verteilungsverfahren durchzuführen. Hievon ist das Exekutionsgericht sogleich zu verständigen.

(4) Die vollstreckbare Geldforderung des betreibenden Gläubigers und die Geldforderungen der übrigen Gläubiger, die an demselben Ansprüche ein Pfandrecht erworben haben, sind aus dem Verkaufserlöse nach Vorschrift der §§ 283 bis 287 zu befriedigen.

§§ 264ff., 274, 345/5 EO., Instr. f. Vollstr. O., P. 131.

Mat. I S. 442, II S. 827.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 134, 135; Heller-Trenkwalder Nr. 424.

Entsch.: 1. Der Verkauf kann gleichzeitig mit der Pfändung des Anspruches bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, daß der Drittschuldner leistungsbereit sein wird oder nicht. 5. Mai 1927, Ob II 378/27 (E XII 9594/26 EG. Wien).

2. Falls der Drittschuldner zur Herausgabe verpflichtet ist, richtet sich der Rang des Sachpfandrechtes nach dem Zeitpunkte der Zustellung des Zahlungsverbotes. 11. Mai 1921, R XLI 489/21 (E VI 1452/20 EG. Wien).

3. Für den Gläubiger entsteht ein Sachpfandrecht (im Range des Anspruchpfandes) erst dann und dadurch, daß der Drittschuldner die Sache in Erfüllung des Anspruches dem Gerichte ausfolgt. 29. Juli 1915, R XIII 609/15 (E VI 6281/14 EG. Wien). Siehe bei § 325, Nr. 11, 12.

4. Siehe bei § 253 EO. Nr. 4.

§ 328. (1) Bei Überweisung eines Anspruches des Verpflichteten, der auf Leistung einer unbeweglichen Sache gerichtet ist, muß diese nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruches vom Drittschuldner einem auf Antrag des betreibenden Gläubigers vom Gerichte zu bestellenden Verwalter übergeben werden. Ist die Sache nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes gelegen, so ist der Verwalter auf Ersuchen des Exekutionsgerichtes vom Bezirksgerichte zu ernennen, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

(2) Behufs Befriedigung seiner vollstreckbaren Geldforderung hat der betreibende Gläubiger auf die dem Verwalter übergebene Sache nach den für die Exekution auf unbewegliches Vermögen erlassenen Vorschriften durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverstei-

gerung Exekution zu führen, ohne daß es bei der Zwangsversteigerung einer bücherlichen Eintragung des Verpflichteten bedarf; wenn der betreibende Gläubiger die Zwangsverwaltung erwirkt, kann sowohl er wie der Verwalter die bücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes des Verpflichteten ansuchen. Für die Bewilligung und Durchführung dieser Exekution ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Sache befindet.

(3) Unterläßt es der betreibende Gläubiger, innerhalb eines Monats nach Übergabe der Sache an den Verwalter die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlichen Anträge zu stellen, so ist die Exekution von Amts wegen einzustellen.

§§ 97ff., 133ff. EO.

JM. z. § 328 EO.

Mat. I S. 442, II S. 59, 828.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 425. II. Teil Aktenmuster XXXIX.

Entsch.: 1. Exekutionsgericht ist das im § 18, Z. 3 EO. bezeichnete Gericht.

16. Jän. 1924, SZ. VI/18.

2. Siehe Entscheidungen bei §§ 325, 327 EO.

§ 329. Die Bestimmung des § 307 gilt auch in Bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen. Wenn sich die zu leistende Sache zu gerichtlichem Erlage nicht eignet, hat der Drittschuldner beim Exekutionsgerichte um Bestellung eines Verwahrers oder Verwalters einzuschreiten und letzterem die Sache herauszugeben.

Mat. I S. 443, II S. 829.

Vierte Abteilung

Exekution auf andere Vermögensrechte

Der Exekution entzogene Rechte

§ 330. (1) Ausgedinge, deren jährliche Gesamtnutzung an Geld- und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von 600 S nicht übersteigt, sind der Exekution gänzlich entzogen, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder unentbehrlich sind.

(2) Insofern eine Exekution auf Ausgedinge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, müssen dem Verpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnräume und Leistungen bis zum Werte von jährlich 600 S belassen werden.

(3) Die Bestimmungen des § 293 finden sinngemäße Anwendung.

JM. z. § 330 EO.

Mat. I S. 443, II S. 60, 829.

Entsch.: Der Beschränkung des § 330 EO. unterliegen: 1. Das bei Übergabe der Wirtschaft vorbehaltens lebenslängliche Fruchtgenußrecht. 21. Aug. 1900, Gl. U. n. F. 1108;

2. das in einer kleinen Geldrente bestehende Ausgedinge. 22. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1195;

3. ein Viehstück, das aus dem Ertragnisse des exekutionsfreien Ausgedinges angeschafft wurde. 30. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 1681;

4. die Ersatzforderung für vorenthaltene Ausgedingleistungen. 24. Mai 1907, Gl. U. n. F. 3788;

5. ausgedingähnliche, die Versorgung bezweckende Rechte. 4. Juni 1902, Gl. U. n. F. 2553.

6. Auch ein Ausgedingsbedeckungskapital ist im Rahmen des § 330 der Exekution entzogen. 7. Juli 1925, SZ. VII/237;

7. selbst wenn eine bevorzugte Gebührenforderung einzutreiben ist. 8. Febr. 1899, Gl. U. n. F. 505.

8. Das dem Vater zustehende Fruchtgenußrecht an dem seinen Kindern vermachten Kapitale unterliegt nicht der Beschränkung des § 330. 12. Sept. 1905, Gl. U. n. F. 3149.

9. Der Exekutionsantrag ist abzuweisen, wenn der Wert der Ausgedingleistung offenbar die Grenze des § 330 EO. nicht erreicht. 23. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1514.

10. Die gesetzliche Beschränkung des § 330 EO. ist zwingendes Recht. 26. Okt. 1899, Gl. U. n. F. 727;

11. sie gilt bei mehreren Verpflichteten für jeden in der ganzen Höhe. 22. Okt. 1912, Gl. U. n. F. 6097.

12. Zulässigkeit der Aufrechnung von Geldforderungen des Ausgedingberechtigten mit Geldrückständen der Ausgedingleistung. 5. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4484.

Pfändung

§ 331. (1) Zum Zwecke der Exekution auf Vermögensrechte des Verpflichteten, welche nicht zu den Forderungen gehören, hat das die Exekution bewilligende Gericht, falls auch nicht die Vorschriften über die Exekution auf unbewegliches Vermögen zur Anwendung zu kommen haben (§§ 240ff., 248), auf Antrag des betreibenden Gläubigers an den Verpflichteten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten (Pfändung). Ist kraft dieses Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen verpflichtet, so ist die Pfändung erst dann als bewirkt anzusehen, wenn auch dieser dritten Person das gerichtliche Verbot, an den Verpflichteten zu leisten, zugestellt wurde. Insoweit es nach der Natur der Sache tunlich ist, kann auch die pfandweise Beschreibung des in Exekution gezogenen Rechtes (§ 253) vorgenommen werden.

(2) Die Art der Verwertung des Rechtes hat das Exekutionsgericht auf Antrag des betreibenden Gläubigers nach Einvernehmung des Verpflichteten und aller Gläubiger, zu deren Gunsten Pfändung erfolgte, zu bestimmen.

§§ 294, 332, 345/1 EO., § 23 Patentg. 11. Jän. 1897, RGBl. Nr. 30, Instr. f. Vollstr.O., P. 132.

Mat. I S. 443, II S. 60, 829.

Formulare: E.-Form. 292, 303; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 136, 137; Heller-Trenkwalder Nr. 426 bis 429, 431, 433. II. Teil Aktenmuster XL bis XLVII.

Nach § 331 EO. können gepfändet werden:

- Entsch.: 1. Gewerbliche Unternehmungen. 4. April 1911, Gl. U. n. F. 5421;
 2. Einkünfte aus Fideikommißgütern. 21. Juni 1905, Gl. U. n. F. 3103;
 3. eine Schankgewerbekonzession. 17. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7664;
 4. ein Kaffeesiedergewerbe. 7. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1891;
 5. eine Kaffeehauskonzession. 13. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1900;
 6. das Recht auf die Gewinnung nicht vorbehaltenen Mineralien. 1. Juli 1908, Gl. U. n. F. 4281;

7. Musterrechte. 3. März 1914, Gl. U. n. F. 6830.
 8. Nach § 331 EO. sind ferner zu pfänden die Forderung auf Herausgabe der vermachten Gegenstände. 3. Dez. 1925, R XLI 1528/25 (E VII 8745/25 EG. Wien);
 9. ferner Mietrechte an — sei es auch dem Verpflichteten unentbehrlichen — Wohnräumen. 10. Jän. 1927, R III 727/26 OLG. Wien, ZentrBl. 1927, S. 227;
 10. ferner der der verpflichteten Partei gegen einen Dritten als ihren Treuhänder zustehende Anspruch auf einen Geschäftsanteil einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 4. Mai 1926, SZ. VIII 144.
 10a. ebenso Bestandrechte. 14. Sept. 1926, SZ. VIII/258;
 11. Die Exekution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissemments, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen (§ 341 EO.) muß durch das im § 331 angeführte Gebot (Pfändung) eingeleitet werden. Zur Erlassung des Gebotes ist das die Exekution bewilligende Gericht, zur Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung das Exekutionsgericht zuständig. 25. Juni 1912, Jud. B. Nr. 198, Gl. U. n. F. 5982.

Nach § 331 EO. kann nicht gepfändet werden:

12. Das Recht des Verpflichteten als Teilnehmer des Arrangementbureaus des Giro- und Kassenvereines. 16. April 1902, Gl. U. n. F. 1854;
 13. ein Pfandrecht (ohne die Forderung) 2. Aug. 1898, Gl. U. n. F. 271;
 14. eine Buchhändlerkonzession. 2. Nov. 1899, Gl. U. n. F. 732;
 15. eine nicht auf den Überbringer lautende Lebensversicherungspolizze
 16. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1508;
 16. der Anspruch des Nacherben vor Eintritt des Substitutionsfalles. 29. Dez. 1904, Gl. U. n. F. 2878;
 17. der Anspruch des Sohnes gegen den Vater auf Versorgung. 1. April 1914, Gl. U. n. F. 7736;
 18. die Konzession zum Betriebe einer Montanrealitäten- und Finanzierungs-kanzlei. 18. März 1914, Gl. U. n. F. 6861;
 19. das Benutzungsrecht des Eigentümers an der eigenen Sache. 15. April 1927, R XLI 536/27 (E XVI 2403/27 EG. Wien).
 20. Das Recht des Eigentümers, seine Liegenschaft pfandrehtlich zu belasten. Rangordnungsbeschlüsse können nicht gepfändet werden. 24. Juli 1924, R XLI 1314/24 (E VI 4027/24 EG. Wien).

Allgemeines:

21. Der betrelbende Gläubiger trägt nicht die Kosten der über die Verwertung angeordneten Tagsatzung. 5. Mai 1903, Gl. U. n. F. 2338.
 22. Bei Bewilligung der Exekution nach § 331 EO. kann der betrelbenden Partei der Auftrag zur Vorlage der Pachtbedingungen erteilt werden. 27. April 1926, SZ. VIII 133.
 23. Bei der Pfändung eines Bestandrechtes ist an den Eigentümer des Bestandgegenstandes kein Verfügungsverbot, sondern nur eine Verständigung zu richten. 2. Dez. 1926, R XLI 1747/26 (E XVI 6975/26 EG. Wien).
 24. Das Verbot nach § 331 EO. hat nur privatrechtliche Folgen. Der Verkauf des gepfändeten Gewerbes durch den Verpflichteten ist gültig. 29. Sept. 1915, Gl. U. n. F. 7588.
 25. Zulässigkeit der zwangsweisen Einverleibung des Pfandrehtes an einem verbücherten Fruchtgenußrechte. 16. Juni 1908, Gl. U. n. F. 4271.
 26. Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Fruchtgenußrechtes der Mutter an der Liegenschaft der Kinder. 16. März 1897, Gl. U. 15 990.
 27. Zulässigkeit der Pfändung des Fruchtgenußrechtes an einem Teile eines Substitutionsvermögens vor der Einantwortung. 30. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7686.
 28. Siehe SpruchRep. Nr. 200 bei §§ 249, 253 EO. Nr. 4, ferner Entsch. bei § 332 und 341 EO.

Literatur

- Pisko Oskar: Die Exekution auf Rechte aus der genossenschaftlichen Mitgliedschaft. GZ. 1908, Nr. 25, S. 200.
 Grünberg Sigmund: Die Pfändung und Verwertung des Einforderungsrechtes der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. NotZtg. 1917, Nr. 28, S. 322.

- Geller Leo: Das Unternehmen. ZentrBl. Bd. 26, S. 873, Bd. 27, S. 1, 465, 881, Bd. 28, S. 881, 977.
- Derselbe: Die Exekution auf Unternehmungen — ein gesetzgeberisches Abenteuer. ZentrBl. Bd. 29, S. 721.
- Derselbe: Die Stellung des Unternehmers im bürgerlichen Recht — Unternehmenswert. ZentrBl. Bd. 31, S. 461, 624.
- Derselbe: Zur Kritik des Unternehmerbegriffes und die Unternehmensexekution. ZentrBl. Bd. 35, S. 193.
- Derselbe: Der Wahnwitz der Konzessionspfändung. ZentrBl. Bd. 38, S. 157, Bd. 34, S. 497.
- Lichtblau Ludwig: Exekutive Pfändung und Verwertung von Gewerbeberechtigungen und gewerbliche Unternehmungen. GZ. 1913, S. 506.
- H. H.: Die sogenannten Witwenkonzessionen. JurBl. Nr. 20, S. 232.
- Heller Emil: Kommentar zur Gewerbeordnung. I, S. 742.
- Praunegger, Gewerberecht. I S. 880.
- Grünzweig Siegmund: Das Verfügungsrecht des Eigentümers über die Hypothek als Exekutionsobjekt. JurBl. 1917, Nr. 23, S. 265.
- Stepnischegg Wilhelm: Die Exekution auf Freischürfe. ZentrBl. Bd. 30, S. 902.
- Baum Robert: Exekution im Mietrechte. JurBl. 1928, S. 23.

Verwertung

§ 332. (1) Der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung darf vom Gerichte nur dann bewilligt werden, wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwande ausführbar ist.

(2) Der Verkauf hat nach den Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen, die Verteilung des Erlöses unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 283 bis 287 zu geschehen.

§§ 76, 81 G. über Gesellschaften mit beschränkter Haftung 6. März 1906, RGBl. 58.

Mat. I S. 443, II S. 830.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 430.

Entsch.: 1. Unzulässigkeit des Zwangsverkaufes eines konzessionierten Gast- und Schankgewerbes. 16. Dez. 1902, Gl. U. n. F. 2134.

2. Der ideale Anteil an gerichtlich erliegenden Wertpapieren kann durch Verkauf verwertet werden. 22. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1539.

3. Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind nur gemäß § 332 EO. und § 76 des G. vom 6. März 1906, RGBl. 58, durch Verkauf zu verwerten. 13. Okt. 1926, R XLI 1168/26 (E III 3918/26 EG. Wien).

4. Zwangsverkauf des Antelles an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist zulässig, siehe 18. April 1923, SZ. V/89.

5. Siehe Entscheidungen bei §§ 331, 333, 341 EO.

§ 333. (1) Hat der Verpflichtete kraft des gepfändeten Rechtes die Ausfolgung einer Vermögensmasse oder die Teilung derselben und die Ausscheidung des ihm gebührenden Anteiles zu beanspruchen, so kann das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag ermächtigen, dieses Recht des Verpflichteten in dessen Namen geltend zu machen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Teilung oder die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu begehren, Kündigungen vorzunehmen und die sonst zur Ausübung und Nutzbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen wirksam für den Verpflichteten abzugeben. Diese Ermächtigung gewährt dem Gläubiger auch die

Befugnis zur Einklagung des gepfändeten Rechtes, sowie einzelner aus demselben hervorgehender Ansprüche (§ 308).

(2) Das auf diese Weise herangezogene Vermögen ist nach Beschaffenheit seiner verschiedenen Bestandteile im Wege einer der in diesem Gesetze zugelassenen Exekutionsarten zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu verwenden. Für die Bewilligung dieser Exekutionen ist das Gericht zuständig, bei welchem der betreibende Gläubiger in erster Instanz den Antrag zu stellen hatte, ihn zur Geltendmachung des gepfändeten Rechtes zu ermächtigen.

Mat. I S. 443, II S. 60, 830.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 136; Heller-Trenkwalder Nr. 430.
II. Teil Aktenmuster XL.

Entsch.: 1. Ein gepfändetes Mietrecht kann nicht nach § 333 EO. verwertet werden, sondern nur nach § 334 (Zwangsverwaltung). 22. Febr. 1926, R XLI 234/26 (E XIII 11 441/25 EG. Wien).

2. Wenn „Überweisung“ beantragt wird, kann nicht „Ermächtigung“ bewilligt werden, es ist vielmehr der Antrag mit Rücksicht auf den grundlegenden Unterschied beider Begriffe abzuweisen. 9. Juni 1925, R XLI 618/25 (E VIII 7232/24 EG. Wien).

3. Die betreibende Partei, der auf die Ansprüche des Verpflichteten als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft Exekution bewilligt wurde, kann nicht die Löschung der Gesellschaft beantragen. 20. Juli 1926, SZ. VIII/230.

4. Siehe Entscheidungen bei §§ 331 und 332 EO.

§ 334. (1) Bei Rechten, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder eine andere zugunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, bei Gewerbeberechtigungen, Industrieprivilegien, bei Jagd- und Fischereirechten, Freischurfberechtigungen u. ä. kann vom Exekutionsgerichte auf Antrag des betreibenden Gläubigers Zwangsverwaltung bewilligt und angeordnet werden.

(2) Auf deren Einleitung, Vollziehung und Einstellung sind die Bestimmungen über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften mit den in den §§ 335 bis 339 angegebenen Abweichungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Von der Bewilligung der Zwangsverwaltung von Freischurfberechtigungen ist das zuständige Revierbergamt zu verständigen. §§ 98ff., 341 bis 344, EO.

Mat. I S. 443, II S. 830.

Formulare: E.-Form. 293, 294; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 137; Heller-Trenkwalder Nr. 430, 431. Aktenmuster siehe bei § 341.

Entsch.: 1. Wenn auch das Pachtrecht an einer Liegenschaft zwangsverwaltet wird, können trotzdem die Inventursgegenstände in Fahrnisexekution gezogen werden. 2. Juli 1902, Gl. U. n. F. 1977.

2. Der Pächter, dessen Pachtrecht zwangsverwaltet wird, muß die ihm gehörigen Inventursgegenstände nicht dem Zwangsverwalter zur Verfügung stellen. 16. Juni 1914, Gl. U. n. F. 6964.

3. Exekution auf einen bürgerlich eingetragenen Fruchtgenuß durch Zwangsverwaltung, siehe 16. Juni 1908, Gl. U. n. F. 4271.

4. Die von der Fideikommißbehörde verfügte amtswegige Sequestrierung der Fideikommißgüter im Sinne des § 254 Außerstreitg. schließt die Bewilligung einer Zwangsverwaltung der Einkünfte des Fideikommißgutes nicht aus. 21. Juni 1905, Gl. U. n. F. 3103.

5. Zulässigkeit der Verwertung eines Mietrechtes durch Zwangsverwaltung, wenn letztere nicht auf Grund des Bestandvertrages ausgeschlossen ist. 21. Okt. 1927 R XLI 1773/27 (E XXIII 5877/27 EG. Wien).

6. Die Verwertung von Bestandrechten nach § 334 EO. durch Zwangsverwaltung ist grundsätzlich zulässig; die analoge Anwendung des § 105 EO. gerechtfertigt. 11. Okt. 1927 R XLI 1711/27 (21 E 2771/27 EG. Wien).

7. Ein Verbot der Untervermietung bindet auch den Zwangsverwalter eines Bestandrechtes. 21. Okt. 1927 R XLI 1773/27 (E XXIII 5877/27 EG. Wien).

§ 335. (1) Wenn zur Ausübung des gepfändeten Rechtes der Gebrauch oder die Benützung bestimmter beweglicher oder unbeweglicher Sachen gehört, stehen die in den §§ 99 bis 130 dem Exekutionsgerichte zugeteilten Befugnisse und Obliegenheiten demjenigen Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel die betreffende Sache, und zwar bei beweglichen Sachen zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung gelegen ist.

(2) In allen übrigen Fällen tritt an Stelle der gerichtlichen Übergabe der Sache die gerichtliche Ermächtigung des Verwalters zur Ausübung des gepfändeten Rechtes.

Mat. I S. 444, II S. 831.

§ 336. Steht dem Verpflichteten das gepfändete Recht gegen einen bestimmten Zins oder gegen andere periodische Leistungen zu, so gehören diese Leistungen, und bei der Zwangsverwaltung einer dem Vater am Vermögen seines Kindes eingeräumten Fruchtnießung (§ 150 a. b. G. B.) auch die Leistungen für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes zu den vom Verwalter unmittelbar aus dem Verwaltungserträgnisse zu berichtigenden Auslagen. Der für den Unterhalt des Kindes aufzuwendende Betrag ist auf Einschreiten des Verwalters vom Vormundschaftsgerichte im voraus festzusetzen.

Mat. I S. 444, II S. 831.

§ 337. Vor der Genehmigung der im § 112 bezeichneten Verfügungen ist der Eigentümer der Sache einzuvernehmen, auf welche sich das gepfändete Recht bezieht. Er ist auch zu Einwendungen und Erinnerungen im Sinne des § 114 berechtigt.

Mat. I S. 444, II S. 60, 832.

§ 338. Bei Freischurfberechtigungen hat der Zwangsverwalter alles zur Erhaltung des Freischurfrechtes Erforderliche vorzukehren; zu diesem Zwecke kann insbesondere auch die Verlängerung der Dauer der Schurfberechtigung vom Zwangsverwalter erwirkt werden.

Mat. I S. 444, II S. 832.

Literatur

Stepnischegg Wilhelm: Die Exekution auf Freischürfe. ZentrBl. Bd. 30, S. 902.

§ 339. Die Zwangsverwaltung endet mit Ablauf der Zeit, auf welche das gepfändete Recht des Verpflichteten eingeschränkt ist.

Mat. I S. 444, II S. 832.

§ 340. (1) Sofern dies zur Vermeidung bedeutender Verwaltungskosten oder aus anderen Gründen vorteilhafter erscheint, kann auf Antrag anstatt der Zwangsverwaltung die Verwertung durch Verpachtung angeordnet werden.

(2) Die Verpachtung kann im Wege der öffentlichen Versteigerung

an den Meistbietenden erfolgen. In Bezug auf die Versteigerung sind die Bestimmungen über die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen sinngemäß anzuwenden; die Verteilung der zu Gericht zu erlegenden Pachtzinsraten hat nach den Vorschriften über die Verteilung der bei einer Zwangsverwaltung sich ergebenden Ertragsüberschüsse zu geschehen.

§§ 111, 122 ff., 272 ff. EO., Instr. f. Vollstr. O. 135.

JMVBl. 1902, S. 367 (Vorgehen bei der Zwangsverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes).

Mat. I S. 444, II S. 832.

Formulare: E.-Form. 293, 294, 298, 299; Heller-Trenkwalder Nr. 430.

Entsch.: 1. Vorzugsrecht der rückständigen Erwerbsteuer. 21. Aug. 1901, Gl. U. n. F. 1537.

2. Vorzugsrecht der Gemeindeumlagen und Handelskammerbeiträge. 7. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1894.

3. Vorzugsrecht der Branntweinschanksteuer. 24. Nov. 1916, R XIII 650/16 (E XII 3918/13 EG. Wien).

4. Unpfändbarkeit der Konzession zum Betriebe einer Montanrealitäten- und Finanzierungskanzlei. 18. März 1914, Gl. U. n. F. 6861.

5. Die Erwerbsteuer ist vom Pachtzinse zu entrichten. 14. Juli 1915, R XIII 551/15 (E XX 3548/10 EG. Wien).

6. Ein die Zwangsverpachtung nicht betreibender Gläubiger muß seine Forderung bei jeder Verteilung neu anmelden, um berücksichtigt zu werden. 30. Juni 1916, R XIII 379/16 (E VIII 2991/07 EG. Wien).

7. Siehe Entscheidungen bei §§ 331, 332 EO.

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissemments usw.

§ 341. (1) Auf gewerbliche Unternehmungen, Fabriksetablissemments, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen kann die Exekution auf Antrag durch Zwangsverwaltung (§ 334) oder durch Verpachtung (§ 340) geführt werden. Bei handwerksmäßigen und bei solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, findet die Exekution durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung nicht statt, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird.

(2) Bedarf die Ausübung des Gewerbes oder der Betrieb eines anderen Unternehmens durch einen Stellvertreter nach den darüber bestehenden Vorschriften der Genehmigung der Verwaltungsbehörden und soll infolge der Bewilligung der Zwangsverwaltung die Geschäftsführung auf den Verwalter selbst übergehen, so ist der Beschluß des Exekutionsgerichtes, durch welchen der Verwalter ernannt wird, vor Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Gleiches gilt hinsichtlich des über die Verpachtung eines Gewerbes ergehenden Beschlusses, insoferne für die Verpachtung die Einholung der Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist (Verwaltungsentlastungsg. Art. 43 bis 45).

Gewerbeordnung 20. Dez. 1859, RGBl. 227, in der Fassung der Nov. 15. März 1883, RGBl. 39, 5. Febr. 1907, RGBl. 26 und 21. Juli 1925, BGBl. 277. G. 26. Dez. 1893, RGBl. 193 (Baugewerbe).

JMV. 7. Mai 1901, JMVBl. 12 (Zwangsverwaltung oder Verpachtung eines Gast- und Schankgewerbes und Benachrichtigung der Gewerbebehörde von der Einstellung der Exekution).

Erl. 14. Okt. 1905, Z. 21.815 (Zwangsverwaltung von gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmungen), dazu JMVBl. 1905, S. 300.

G. 18. Dez. 1906, RGBl. 5/07 (Apothekenwesen).

JMVBl. 1914, S. 242 (Zwangsverwaltung von Kinematographenunternehmungen).

Mat. I S. 444, II S. 60, 833.

Formulare: E.-Form. 293 bis 298; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 138; Heller-Trenkwalder Nr. 431, 432. II. Teil Aktenmuster LXI, XLIV, XLV.

Zulässig ist:

Entsch.: 1. Zwangsverwaltung einer Apotheke. 31. Aug. 1898, Gl. U. n. F. 292;

2. auch wenn sie derzeit verpachtet ist — und zwar nach den Vorschriften über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften. 19. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4502;

3. Zwangsverpachtung von Gast- und Schankgewerben. 12. Juni 1901, Gl. U. n. F. 1416 u. a. m.;

4. auch des vom Verpflichteten selbst nur gepachteten Gastgewerbes. 14. Jän. 1908, Gl. U. n. F. 4072;

5. Zwangsverwaltung der dem Verpflichteten zustehenden Pachtrechte an Badekabinen ohne (?) vorherige Pfändung. 3. Sept. 1903, Gl. U. n. F. 2896.

6. Exekution auf eine Buchhandlung. 2. Nov. 1899, Gl. U. n. F. 732;

7. Pfändung der Konzession und Verpachtung eines Flakergewerbes. 21. März 1905, Gl. U. n. F. 4046;

8. Zwangsverwaltung eines Tabak- und Stempelschleißes. 2. Mai 1906, Gl. U. n. F. 3405.

9. Zwangsverwaltung einer durch den Verpflichteten herausgegebenen periodischen Zeitschrift. 17. Nov. 1903, Gl. U. n. F. 2492 (siehe Nr. 21).

10. Verwertung einer gepfändeten Konzession durch Verpachtung. 23. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1243 (siehe Nr. 20);

11. zwangswise Verpachtung einer bedingt zurückgelegten Gasthauskonzession. 2. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2814.

12. Exekution der auf die Witwe übergegangenen Gewerbekonzession durch die Gläubiger der Witwe. 5. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3961.

13. Zwangsverwaltung eines bereits vertragsmäßig verpachteten Gewerbes. 19. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4502.

Unzulässig ist:

14. Pfändung einer Theaterschule und der zugrunde liegenden Konzession. 7. Dez. 1909, Gl. U. n. F. 4812;

15. Zwangsverpachtung eines Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbes. 1. Jull 1908, Gl. U. n. F. 4282;

16. Zwangsverwaltung einer Rechtsanwaltskanzlei. 24. Mai 1899, Gl. U. n. F. 617;

17. Zwangsverwaltung einer zahnärztlichen Praxis. 6. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1617;

18. Zwangsverwaltung einer Tanzschulkonzession. 9. Febr. 1904, Gl. U. n. F. 2601;

19. Pfändung der Konzession und des Gewerbes eines Zahntechnikers. 8. Juni 1925, R. XLI 601/25 (E. IV 2792/25 E. G. Wien);

20. Zwangsverpachtung einer Gast- und Schankgewerbekonzession als solcher. 30. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1744 (siehe Nr. 10);

21. Pfändung des Rechtes auf Herausgabe und Vertrieb einer Zeitung. 24. Nov. 1896, Gl. U. 15.909 (siehe Nr. 9);

22. Versteigerung eines auf Grund einer Konzession betriebenen Geschäftes. 16. Dez. 1902, Gl. U. n. F. 2134;

23. Zwangsverpachtung eines Kleinbetriebes, und zwar auch dann, wenn er vorübergehend nicht ausgeübt wird. 12. Mai 1927, Ob. I 449/27 (E. XVII 3606/26 E. G. Wien);

24. Zwangsverwaltung eines mit Gewerbeschein verliehenen Kleingewerbes. 19. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3985;

25. Exekution auf ein nicht in Betrieb stehendes konzessioniertes Gewerbeunternehmen. 8. Aug. 1911, Gl. U. n. F. 5552.

26. Pfändung einer an die Person des Ausübenden gebundenen Konzession. 16. April 1901, Gl. U. n. F. 1373.

Allgemeines:

27. Eine im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändete Konzession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes oder die einem gepfändeten derartigen Unternehmen zugrundeliegende Konzession kann nicht gemäß § 331, Abs. 2, subsidiär (§ 332) in der Art zwangsweise verwertet werden, daß dem im Wege der Zwangsversteigerung ermittelten Meistbietenden (Ersteher) die Zurücklegung der Konzession gegenüber der Gewerbebehörde, bedingt durch die Verleihung der Gast- und Schankgewerbekonzession an ihn (den Ersteher) zugesichert und die Wirksamkeit des Zuschlages von dem Eintritte dieser Bedingung abhängig gemacht wird. 30. Okt. 1907, Jud. B. Nr. 181, Gl. U. n. F. 3948.

28. Nach der Einstellung der Zwangsverpachtung kann jederzeit (nicht erst nach sechs Monaten) eine neue Zwangsverpachtung beantragt werden. 18. Mai 1915, Gl. U. n. F. 7441.

29. Das Verwertungsverfahren ist bei Vorliegen der Voraussetzung des § 341 EO. einzustellen, auch wenn die Pfändung der Konzession bewilligt wurde. 3. Aug. 1925, SZ. VII/254.

29a. Ein Kleinbetrieb kann auch dann nicht zwangsweise verpachtet werden, wenn er vorübergehend nicht ausgeübt wird. 12. Mai 1927, Ob I 449/27, ZentrBl. 1927, S. 807.

30. Konkursöffnung ist kein Grund zur Einstellung der Zwangsverwaltung. 26. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1305.

31. Der Verpflichtete kann das Gewerbe so lange weiter ausüben, bis es der Zwangspächter betreibt. 13. Jän. 1903, Gl. U. n. F. 2214.

32. Der Gläubiger, welcher Pfändung der Gewerbeberechtigung erwirkt hat, geht bei der Verteilung der Pachtzinsraten dem Gläubiger voraus, der nachher Zwangsverpachtung erwirkt hat. 23. Juli 1903, Gl. U. n. F. 2413.

33. Vorzugsrecht der Erwerbsteuer. 7. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1894.

34. Das Pfandrecht, das vor Übergabe des Gewerbes an den Zwangsverwalter an den Vorräten erworben wurde, bleibt durch die Bewilligung der Zwangsverwaltung unberührt. 10. Sept. 1907, Gl. U. n. F. 3894.

35. Der Zwangspächter, der nach den Pachtbedingungen für die Beistellung der Betriebsmittel zu sorgen hat, ist aus dem Verträge zu entlassen, wenn der Verpflichtete die von der Gewerbebehörde geforderte Zustimmung zur Betriebsverlegung verweigert. 16. März 1915, Gl. U. n. F. 7351.

36. Der Geschäftsführer einer zwangsverwalteten Ges. mit beschränkter Haftung kann keine Prokura widerrufen. 13. April 1915, Gl. U. n. F. 7396.

37. Unpfändbarkeit der auf die Witwe und den minderjährigen Erben des Verpflichteten übergangenen Rechte zugunsten einer Forderung gegen den Verstorbenen. 14. Juni 1910, Gl. U. n. F. 5106.

38. Ein Kino kann nur durch Zwangsverwaltung und nicht durch Zwangsverpachtung in Exekution gezogen werden. 15. Dez. 1914, Gl. U. n. F. 7151. (S. G. 11. Juni 1926, LGBl. Wien Nr. 35.)

39. Siehe bei § 15 EO. Nr. 2, § 39 Nr. 7, ferner Entscheidungen bei §§ 331, 332, 340 EO.

Literatur

Heller Emil: Kommentar zur Gewerbeordnung. I, S. 742.

Praunegger: Gewerberecht 1924, I, S. 880.

Siehe auch die Literaturangaben bei § 331.

§ 342. (1) Bei Unternehmungen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Name des Verwalters im Register angemerkt und bekannt gemacht werden. Die Rechtswirkung dieser Bekanntmachung bestimmt sich nach Artikel 46 des Handelsgesetzbuches. Die Anmerkung im

Handelsregister ist vom Exekutionsgerichte von Amts wegen zu veranlassen.

(2) Der Verwalter hat seine Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(3) Das Exekutionsgericht kann auch bei anderen Unternehmungen auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und die Ernennung des Verwalters durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen.

Mat. I S. 444, II S. 834.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 431.

Entsch.: Schutz des gutgläubigen Zessionars einer nach Einführung des Zwangsverwalters, aber vor Anmerkung der Zwangsverwaltung im Handelsregister abgetretenen Forderung des Unternehmers. 26. April 1899, Gl. U. n. F. 1229.

§ 343. (1) Der Verwalter, der durch das Vollstreckungsorgan in das zu verwaltende Unternehmen einzuführen ist, gilt kraft seiner Bestellung zu allen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, welche der Betrieb eines Unternehmens von der Art des zu verwaltenden gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Der Verwalter ist insbesondere zum Widerruf einer vom Verpflichteten für den Betrieb des in Verwaltung gezogenen Unternehmens erteilten Prokura oder Handelsvollmacht berechtigt. Ferner ist er zur Empfangnahme der als Wertsendungen bezeichneten Postsendungen befugt, welche an die verwaltete Unternehmung (Fabrik-etablissement, Handelsbetrieb) gerichtet sind.

(3) Inwieweit die dem Inhaber des Unternehmens in gewerberechtlicher Beziehung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten auf den Verwalter übergehen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

§§ 55, 56 GewO.

JMVBl. 1905, S. 91 (Lokaländerung zum Zwecke der Zwangsverwaltung).

Mat. I S. 444, II S. 60, 834.

Entsch.: Der Verpflichtete kann Prokura weder erteilen noch widerrufen, wenn das zwangsverwaltete, im Handelsregister eingetragene Unternehmen dem Zwangsverwalter übergeben wurde.

Der Zwangsverwalter kann den Beschluß auf Löschung der Prokura mit Rekurs anfechten. 13. April 1915, Gl. U. n. F. 7396.

§ 344. Bei Zwangsverwaltung von gewerblichen Unternehmungen, Fabriksetablissements, Handelsbetrieben und ähnlichen wirtschaftlichen Unternehmungen hat der Verwalter die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden und die aus dem letzten Jahre vor deren Bewilligung rückständigen Beträge an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der beim Betriebe des verwalteten Unternehmens verwendeten Personen aus den Erträgen ohne weiteres Verfahren zu berichtigen.

Mat. I S. 445, II S. 834.

Rekurs

§ 345. (1) Ein Rekurs ist unstatthaft gegen Beschlüsse, welche:
1. dem Verpflichteten nach bewilligter Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen (§§ 294, 331);

2. dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung nach § 301 auftragen;

3. dem betreibenden Gläubiger gemäß §§ 304 und 306 die Leistung einer Sicherheit auftragen;

4. behufs Einziehung einer überwiesenen Forderung gemäß §§ 297, 310 und 314 einen Kurator bestellen;

5. im Falle des § 327 die Durchführung des Verkaufs- und Vertheilungsverfahrens vor dem Bezirksgerichte des Leistungsortes anordnen;

6. die Anmerkung und Verlautbarung einer bewilligten Zwangsverwaltung verfügen.

(2) In betreff der Beschlüsse, durch welche die Verwahrung von Gegenständen angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, gelten die Bestimmungen des § 289.

Mat. I S. 445, II S. 834.

Dritter Abschnitt

Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen

§ 346. (1) Hat der Verpflichtete bestimmte bewegliche Sachen oder bewegliche Sachen bestimmter Gattung zu übergeben und befinden sich diese in seiner Gewahrsame, so sind sie infolge Auftrages des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane dem Verpflichteten wegzunehmen und dem betreibenden Gläubiger gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

(2) Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Verpflichtete Wertpapiere oder eine bestimmte Quantität von vertretbaren Sachen zu leisten hat.

Instr. f. Vollstr. O., P. 136, 137.

Mat. I S. 445, II S. 60, 835.

Formulare: E.-Form. 304, 305; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 126, 139; Heller-Trenkwalder Nr. 435. II. Teil Aktenmuster XLVIII.

Entsch.: 1. Die Exekution zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung bestimmter beweglicher Sachen oder beweglicher Sachen bestimmter Gattung ist nicht nach § 353, 354 EO., sondern nur nach §§ 346 bis 348 EO. zu bewilligen und zu vollziehen, und zwar nach § 346 EO. auch dann, wenn im Exekutionsantrage nicht angegeben ist, in wessen Gewahrsame sich diese Sachen befinden. Lautet der Exekutionstitel zugleich auf weitere Erfüllungshandlungen, z. B. Verpackung, Versendung, Versicherung dieser Sachen usw., so kann mit der Exekution nach §§ 346 bis 348 EO. betreffs der Hauptsache auch die Exekution nach §§ 353 oder 354 EO. hinsichtlich dieser weiteren Verbindlichkeiten erwirkt, jedoch erst vollzogen werden, wenn die Exekution nach §§ 346 bis 348 EO. zum Ziele geführt hat.

Die Exekution zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, die nach der Natur des Anspruches vorerst vom Verpflichteten oder auf seine Veranlassung hergestellt werden müssen, ist nicht nach § 346 EO., sondern nach §§ 353 oder 354 EO. zu erwirken. 24. Okt. 1923, Jud. B. Nr. 12, SZ. VI/123.

2. Die Durchführung einer Exekution nach § 346 EO. wird nicht durch eine einstweilige Verfügung nach § 382, Z. 5 EO. gehindert. 14. Febr. 1922, SZ. IV/22.

3. Bleibt die Exekution nach § 346 EO. ergebnislos, so steht nur das Offenbarungsverfahren oder die Interessenklage (§ 368), nicht aber Exekution nach § 353 EO. offen. 20. Nov. 1923, SZ. V/270.

4. Nach Vollzug der Exekution nach § 346 EO. kann der Gläubiger wegen Mangel der Sachen Gewährleistungsansprüche stellen, aber keine neue Exekution auf Lieferung von mangelfreien Sachen führen. 19. April 1922, SZ. IV/38.

5. Ob die Exekution nach §§ 346 oder 353 EO. zu führen ist, ist nach dem Hauptinhalte des Exekutionstitels zu bestimmen. 27. Dez. 1921, R XLI 1408/21 (E III 3358/21 EG. Wien);

6. und zwar darnach, ob der zu einer Lieferung Verurteilte durch das Urteil zu einer Werkleistung verhalten ist oder nur zur Übergabe der zu liefernden Gegenstände, wobei es ihm freisteht, ob er die Sachen selbst herstellen oder sich auf irgend einem anderen Wege verschaffen will. 11. Nov. 1926, R XLI 1797/26 (E XI 7429/26 EG. Wien).

Nach § 346 ist Exekution zu führen: 7. Auf Lieferung bestimmter beweglicher Sachen bestimmter Gattung. 27. April 1921, Ob I 2251/21 (E VII 2005/20 EG. Wien);

8. zur Durchsetzung eines Kaufvertrages. 3. Sept. 1920, R XLI 424/20 (E XV 1099/20 EG. Wien).

9. Zur Durchsetzung des Anspruches auf Leistung effektiver ausländischer Geldsorten. 30. Sept. 1922, R XLI 1324/22 (E IV 1932/22 EG. Wien) u. a. m;

10. auf Leistung effektiver Goldkronen. 24. Dez. 1925, R XLI 1652/25 (E VII 8902/25 EG. Wien).

11. Exekution nach § 346 EO. kann auch bewilligt werden, wenn es sich um Lieferung und nicht um Übergabe handelt und der Verpflichtete die Sache nicht in seiner Gewahrsame hat. 24. Jan. 1922, R XLI 109/22 (E I 46/22 EG. Wien).

12. Die Gewahrsame des Verpflichteten ist zur Bewilligung der Exekution nach § 346 EO. keine Voraussetzung. 11. April 1922, R XLI 481/22 (E IV 721/22 EG. Wien).

13. Siehe Entscheidungen bei §§ 353 und 354 EO.

Literatur

Ohmeyer Kamillo (Edl. v.): Zahlung von Geldschulden, die auf fremde Währung lauten, mit inländischem Gelde. GZ. 1918, Nr. 35/36, S. 272, 296 und Friedländer Josef: Ebenda, Nr. 23/24, S. 176.

§ 347. (1) In derselben Weise kann die Exekution zugunsten eines auf Übergabe beweglicher Sachen gerichteten Anspruches geführt werden, wenn sich die herauszugebenden Sachen in der Gewahrsame eines zu ihrer Ausfolgung bereiten Dritten befinden.

(2) Wird von dem Dritten die Herausgabe der Sachen verweigert, so kann der betreibende Gläubiger beim Exekutionsgerichte beantragen, daß ihm der wider den Inhaber der Sachen bestehende Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe der Sachen überwiesen werde. Auf diese Überweisung haben die für die Überweisung von Geldforderungen zur Einziehung erlassenen Vorschriften entsprechend Anwendung zu finden.

Instr. f. Vollstr. O., P. 139.

Mat. I S. 445, II S. 835.

Formulare: E.-Form. 304; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 139; Heller-Trenkwalder Nr. 436.

Entsch.: 1. Der im Zug einer einstweiligen Verfügung bestellte gerichtliche Verwahrer kann nach Vollstreckbarkeit der über den gefährdeten Anspruch ergangenen Entscheidung nicht als „Dritter“ die Herausgabe verweigern, er bleibt vielmehr gerichtlicher Verwahrer. 16. Febr. 1927, R XLI 203/27 (E VI 580/27 EG, Wien).

2. Siehe Entscheidungen bei § 346.

§ 348. (1) Betreffs solcher Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach eine körperliche Übergabe nicht zulassen, hat das Vollstreckungsorgan nach Maßgabe der Bestimmungen des § 427 a. b. G. B. vorzugehen. Die hiernach dem betreibenden Gläubiger einzuhändigenden Urkunden und Werkzeuge hat das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten wegzunehmen.

(2) Auf dem im Sinne des § 427 a. b. G. B. dem betreibenden Gläubiger vom Vollstreckungsorgane zu übergebenden Urkunden hat letzteres anzumerken, daß die Übergabe behufs Vollstreckung des bestimmt zu bezeichnenden Anspruches erfolgt sei. Die nach Vorschrift des bürgerlichen Rechtes zum Zwecke der Übertragung sonst noch erforderlichen urkundlichen Erklärungen sind vom Exekutionsgerichte oder auf Grund der Ermächtigung des Exekutionsgerichtes vom Vollstreckungsorgane abzugeben.

Art. 305 HGB., Art. 36 WO., Instr. f. Vollstr. O., P. 140.
Mat. I S. 445, II S. 61, 836.

Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen, Gegenständen des Bergwerkseigentums und Schiffen

§ 349. (1) Ist eine Liegenschaft oder ein Teil derselben, ein Gegenstand des Bergwerkseigentums oder ein Schiff zu überlassen oder zu räumen, so hat das Vollstreckungsorgan die zu diesem Zwecke erforderliche Entfernung von Personen und beweglichen Sachen vorzunehmen und den betreibenden Gläubiger in den Besitz des zu übergebenden Gegenstandes zu setzen. Ist bei Liegenschaften auch deren Zubehör zu übergeben, so finden die §§ 346 und 348 sinngemäße Anwendung.

(2) Die wegzuschaffenden beweglichen Sachen, welche nicht den Gegenstand der Exekution bilden, sind durch das Vollstreckungsorgan dem Verpflichteten oder im Falle seiner Abwesenheit seinem Bevollmächtigten oder einer zur Familie des Verpflichteten gehörigen oder in dieser dienenden erwachsenen Person zu übergeben. In Ermanglung einer zur Übernahme befugten Person sind diese Sachen auf Kosten des Verpflichteten durch das Vollstreckungsorgan anderweitig in Verwahrung zu bringen, die dem Gerichte bekannten Personen, für welche die Sachen gepfändet sind oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, hievon zu verständigen und endlich, wenn der Verpflichtete die Rückforderung der Sachen verzögert oder mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist und auch von niemandem Rechte an den Sachen geltend gemacht werden, auf Verfügung des Exekutionsgerichtes nach vorgängiger Androhung für Rechnung des Verpflichteten zu verkaufen. Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt.

(3) Der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös ist für den Verpflichteten gerichtlich zu hinterlegen.

§§ 27, 38, 39, 40 Mietg. 7. Dez. 1922, BGBl. 872., Instr. f. Vollstr. O., P. 141 bis 143.

Mttlg. d. JABl. 1920, S. 4 (Verständigung von der Delogierung).

Mttlg. JABl. 1923, S. 61 (Rechtzeitigkeit von Anträgen auf Verlängerung der Räumungsfristen durch gerichtlichen Ausspruch).

Mat. I S. 445, II S. 836.

Formulare: ZP.-Form. 106; E.-Form. 224, 306; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 140; Heller-Trenkwalder Nr. 207. II. Teil Aktenmuster XLIX.

Entsch.: 1. Die Räumung einer Liegenschaft erstreckt sich auf alle Personen, die mit dem Verpflichteten eine wirtschaftliche Einheit bilden, nicht aber auf solche, die auf Grund eines materiellen Rechtes die Benützung von Teilen der Liegenschaft beanspruchen. 26. Febr. 1924, Ob II 85, ZentrBl. 1924, S. 207.

2. Exekution auf Lieferung eines Bezugsrechtes von Bruttoanteilen der Ausbeute einer Naphthagrube ist nach § 349 EO. (nicht § 353 EO.) zu führen. 24. Sept. 1919, R XIII 463/19 (E XI 1347/19 EG. Wien).

3. Die Räumung ist trotz der Erklärung der Gemeinde, daß keine Wohnung für den Verpflichteten vorhanden sei, durchzuführen. 3. Okt. 1922, Ob II 285, ZentrBl. 1924, S. 478.

4. Keine Haftung des betreibenden Gläubigers für den Schaden, der bei der Räumung an den Möbeln geschieht. 13. Jän. 1914, Gl. U. n. F. 6751.

5. Kein Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Kostenersatz gegenüber dem Eigentümer der Sachen, die weggeschafft oder verwahrt wurden. 3. Febr. 1905, Gl. U. n. F. 2950.

6. Auf Grund der Kündigung kann nicht Exekution auf Duldung der Besichtigung durch Mietlustige geführt werden. 10. Nov. 1914, Gl. U. n. F. 7102.

7. Zusammentreffen zwischen der Exekutionsbewilligung auf Räumung und der Verlängerung der Räumungsfrist; Aufschiebung gemäß § 40 Mietg. 3. Juli 1923, SZ. V/180.

8. Siehe Entscheidungen bei § 156 EO.

Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte

§ 350. (1) Die Exekution eines Anspruches, welcher auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes gerichtet ist, geschieht durch die Vornahme der bezüglichen bürgerlichen Eintragung.

(2) Der betreibende Gläubiger kann auf Grund des Exekutionstitels die Einverleibung als Eigentümer der ihm zugesprochenen Liegenschaft oder Liegenschaftsanteile oder die bürgerliche Übertragung eines ihm zugesprochenen bürgerlichen Rechtes auf seine Person verlangen, wengleich der Verpflichtete bis dahin als Eigentümer der Liegenschaft oder des bürgerlichen Rechtes noch nicht eingetragen ist. Das Exekutionsgesuch muß in diesem Falle die gemäß § 22 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes notwendige Nachweisung der Vormänner enthalten.

(3) Wenn kraft des Exekutionstitels Eintragungen auf Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile des Verpflichteten erfolgen sollen, in Ansehung deren der Verpflichtete noch nicht als Eigentümer einverleibt oder vorgemerkt ist oder wenn im Wege der Eintragung Rechte des Verpflichteten belastet werden sollen, die für diesen noch nicht einverleibt oder vorgemerkt sind, so kann der betreibende Gläubiger unter Nachweisung des Rechtserwerbes des Verpflichteten

zugleich mit der Exekution die bürgerliche Eintragung des Eigentums oder des fraglichen bürgerlichen Rechtes zugunsten des Verpflichteten begehren.

(4) Das zur Bewilligung der Exekution zuständige Gericht hat wegen des Vollzuges der beantragten Eintragungen das Erforderliche zu veranlassen.

(5) Die nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes zum Zwecke solcher Eintragungen erforderlichen Erklärungen des Verpflichteten werden durch den Ausspruch des die Exekution bewilligenden Gerichtes ersetzt.

(6) Soll nebst der bürgerlichen Begründung des Rechtes die Übergabe der Liegenschaft an den betreibenden Gläubiger oder dessen Einführung in den Besitz des Rechtes stattfinden, so ist zugleich gemäß § 349 vorzugehen.

(7) Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung des Rechtes zur Gewinnung von Erdschätzen und der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benutzbaren Mineralien (§ 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 71) gerichtet ist.

Zu Abs. 7 siehe Anm. bei § 248.

Mat. I S. 446, II S. 837.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 141, 142; Heller-Trenkwalder Nr. 441, 442. II. Teil Aktenmuster L.

Entsch.: 1. Zulässigkeit der zwangsweisen Einverleibung einer Dienstbarkeit auf Grund des der konfessorischen Klage stattgebenden Urteiles. 6. Okt. 1904, Gl. U. n. F. 2796.

2. Zulässigkeit des Begehrens auf Einverleibung des Verpflichteten in Verbindung mit dem Antrage auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an der Liegenschaft des Verpflichteten. 16. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1585.

3. Eine rechtskräftige und in der Grundbuchmappe vollzogene Grenzenerneuerung ist nach der EO. durchzuführen. 3. Nov. 1909, Gl. U. n. F. 4772.

4. Zur Exekutionsbewilligung genügt, daß der Anspruch auf Eigentumsübertragung durch den Titel gedeckt ist, eine Aufsandungserklärung ist nicht erforderlich. 19. Okt. 1926, Ob I 871, Not. Ztg. 1926, S. 111.

5. Anwendung des § 51 GBG. auf die exekutive Löschung eines Steingewinnungsrechtes, siehe 10. Juni 1913, Gl. U. n. F. 6476.

Aufhebung einer Gemeinschaft und Grenzberichtigung

§ 351. (1) Die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete körperliche Teilung einer gemeinschaftlichen unbeweglichen Sache, die in gleicher Weise angeordnete Erbteilung oder Teilung einer anderen Vermögensmasse und die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Berichtigung einer streitigen Grenze sind durch einen richterlichen Beamten des Exekutionsgerichtes, mit entsprechender Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 841 bis 853 a. b. G. B. unter Zuziehung der Beteiligten auszuführen.

(2) Die im Teilungs- und Grenzberichtigungsverfahren ergehenden Beschlüsse des Richters können mit Ausnahme des Beschlusses, wodurch die Teilung oder der Grenzlauf endgültig bestimmt werden, mittels Rekurs nicht angefochten werden.

Mat. I S. 446, II S. 838.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 143, 144, 145; Heller-Trenkwalder Nr. 443. II. Teil Aktenmuster LI.

Literatur

Swoboda Ernst: Die Aufhebung der Gemeinschaft. ZentrBl. Bd. 44, S. 815, und die dort angeführte Literatur.

Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft

§ 352. Betrifft der Anspruch die gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung, so haben auf dessen Vollstreckung die Bestimmungen der §§ 272 bis 280 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, Anwendung zu finden.

JME. 25. April 1905, Z. 9244 über die Anwendung des § 352 EO.

Mat. I S. 446, II S. 838.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 146; Heller-Trenkwalder Nr. 444. II. Teil Aktenmuster LII.

Entsch.: 1. Kein Eigentumserwerb mit dem Zuschlage. 3. Mai 1899, Gl. U. n. F. 602.

2. Prüfung und Feststellung der Versteigerungsbedingungen durch das Exekutionsgericht. 12. Mai 1899, Gl. U. n. F. 611;

3. jedoch nach dem AußerstreitG. 18. Juni 1903, Gl. U. n. F. 2386;

4. dabei keine Verweisung auf den Rechtsweg zur Lösung von Rechtsfragen. 28. Dez. 1900, Gl. U. n. F. 1219;

5. Keine Anwendung des § 200, Z. 3 EO. 24. Juli 1906, Gl. U. n. F. 3491.

6. Keine Aufforderung an die Interessenten (§ 170/5 EO.). 26. Jän. 1910, Gl. U. n. F. 4918.

7. Kein Rekurs gegen die Bestätigung der Zuschlagserteilung. 31. Okt. 1900, Gl. U. n. F. 1167.

8. Pfandrechte und Fruchtgenußrechte bleiben durch die Versteigerung unberührt. 17. April 1901, Gl. U. n. F. 1377.

9. Ein grundbücherlich eingetragenes Vorkaufsrecht bleibt wirksam. 25. Mai 1904, Gl. U. n. F. 2701.

10. Das Urteil auf Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft muß aussprechen, ob die Teilung körperlich oder durch Versteigerung zu erfolgen hat. 30. April 1907, Gl. U. n. F. 3758;

11. lautet es auf körperliche Teilung, so kann nicht mehr die Unwirtschaftlichkeit einer solchen eingewendet werden. 4. Sept. 1907, Gl. U. n. F. 3893;

12. wenn es auf Versteigerung lautet, kann nur der Kläger Exekution beantragen. 17. Nov. 1908, Gl. U. n. F. 4382.

13. Das Urteil kann im Grundbuch angemerkt werden. 22. Jän. 1901, Gl. U. n. F. 1265.

14. Die Kosten sind von den Miteigentümern gemeinsam zu tragen. 17. Febr. 1904, Gl. U. n. F. 2617.

15. Zu den Kosten gehören auch die Kosten der Tagsatzung zur Festsetzung der Versteigerungsbedingungen. 15. Dez. 1908, Gl. U. n. F. 4420.

16. Das Verfahren nach § 352 EO. wird nicht dadurch behindert, daß bezüglich eines Teiles der Liegenschaft eine Zwangsversteigerung anhängig ist. 17. Mai 1926, R. XLI 412/26 (E VII 932/26 EG. Wien).

Literatur

Lichtblau Ludwig: Bücherliche Eintragungen auf Grund vollstreckbarer Urkunden. JurBl. 1908, Nr. 21, S. 241.

Siehe auch bei § 351.

Erwirkung von anderen Handlungen

§ 353. (1) Wenn der Verpflichtete eine Handlung vorzunehmen hat, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, ist der be-

treibende Gläubiger auf Antrag von dem die Exekution bewilligenden Gerichte zu ermächtigen, die Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen.

(2) Der betreibende Gläubiger kann zugleich beantragen, dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten aufzutragen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden. Der diesem Antrage stattgebende Beschluß ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

§ 358 EO.

Mat. I S. 446, II S. 61, 838.

Formulare: E.-Form. 307; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 147. II. Teil Aktenmuster LIII.

Exekution nach § 353 EO. ist zu führen:

Entsch.: 1. Auf Lieferung von vertretbaren Sachen, die sich nicht im Besitze des Verpflichteten oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. 26. Juni 1917, R II 184/17 GH. 1917, S. 366;

2. auf Räumung eines Lagerplatzes. 20. Dez. 1921, Ob I 890, ZentrBl. 1922, S. 680;

3. auf Absendung eines Waggons einer bestimmten Ware nach einem bestimmten Orte. 15. Juni 1923, Ob I 267, ZentrBl. 1923, S. 552;

4. auf Lastenfreistellung einer Liegenschaft durch den Vorbesitzer. 6. Mai 1924, SZ. VI/175;

5. auf Errichtung eines Zaunes. 6. Mai 1924, SZ. VI/171;

6. auf Zahlung einer Geldsumme an eine dritte Person. 16. März 1915, Gl. U. n. F. 7354;

7. auf Lieferung von Schuhen nach Maß. 7. März 1922, R XLI 317/22 (E I 441/22 EG. Wien);

8. auf Lieferung ausländischer Geldsorten bei einer bestimmten Zahlstelle. 11. Nov. 1922, R XLI 1736/22 (E VII 2652/22 EG. Wien);

9. auf Lieferung von 200.000 Reichsmark Auszahlung Berlin zum Kurse von ... für 100 Mark. 9. März 1922, R XLI 313/22 (E VII 582/22 EG. Wien).

9a. Zur Erzwingung einer Handlung, die in der Wohnung des Verpflichteten vorzunehmen ist. 5. Okt. 1927, Ob III 942, ZentrBl. 1928, S. 66.

10. Nach § 353 EO. kann nur Exekution zur Erzwingung anderer Handlungen als Leistung beweglicher vertretbarer Sachen geführt werden. 15. März 1921, Ob III 110, ZentrBl. 1921, S. 674.

Allgemeines:

11. Unzulässigkeit der Exekution nach §§ 353 oder 354 EO. auf Zurückziehung der Anmeldung des Betriebes einer KonzeSSION. 12. Febr. 1924, SZ. VI/56;

12. oder auf Lieferung von 1000 Säcken bestimmter Qualität ab Wien Ostbahnhof. 15. Mai 1923, Ob III 343/23 (E VI 252/23 EG. Wien).

13. Nach Durchführung der Exekution nach § 353 EO. kann nicht Exekution nach § 346 EO. geführt werden. 20. Nov. 1923, SZ. V/270.

14. Auf Grund der Vergleichsverpflichtung, eine bestimmte Summe Geldes zu bezahlen, falls nicht eine bestimmte Leistung erbracht wird, kann sofort Exekution zur Hereinbringung des Geldbetrages geführt werden. 28. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 805.

15. Der betreibende Gläubiger macht sich durch Überschreiten der ihm erteilten Ermächtigung haftbar. Gegen sein Vorgehen keine Beschwerde nach § 68 EO. 5. März 1923, R XLI 426/23 (E IX 2345/22 EG. Wien).

16. Kein Revisionsrekurs gegen die Festsetzung der gemäß Abs. 2 bestimmten Kosten. 7. Febr. 1923, SZ. V/27.

17. Der Beschluß nach § 353, Abs. 2 EO. bildet einen selbständigen Exekutionstitel. 11. April 1916, Ne XIII 4/16 (E VII 530/16 EG. Wien).

18. Durchführung der Exekution nach § 353 EO. auf einer zwangsverwalteten Liegenschaft, siehe 29. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2849.

19. Siehe § 42 EO. Nr. 12, ferner Entscheidungen bei §§ 346 u. 354 EO.

Literatur

Pick Leo: Zur Auslegung des § 353. GerH. 1912, S. 247.

§ 354. (1) Der Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt, wird dadurch vollstreckt, daß der Verpflichtete auf Antrag vom Exekutionsgerichte durch Geldstrafen oder durch Haft bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zur Vornahme der Handlung angehalten wird.

(2) Die Exekution hat mit der Androhung des für den Fall der Saumsal zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Nach fruchtlosem Ablauf der in dieser Verfügung für die Vornahme der Handlung gewährten Frist ist das angedrohte Zwangsmittel auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu vollziehen und zugleich unter jeweiliger Bestimmung einer neuerlichen Frist für die geschuldete Leistung ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Der Vollzug desselben erfolgt nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers.

(3) Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von 4000 S und der Gesamtbetrag der wider den Verpflichteten verhängten Geldstrafen die Summe von 20.000 S nicht übersteigen.

Mat. I S. 446, II S. 838.

Formulare: E.-Form. 308 bis 312; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 148; Heller-Trenkwalder Nr. 452, 453. II. Teil Aktenmuster LIV.

Durch die Exekution gemäß § 354 EO. ist zu erzwingen:

Entsch.: 1. Die Einlösung und Rückstellung eines Wechsels. 8. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 822.

2. Lieferung einer Quantität Korn. 14. Febr. 1901, Gl. U. n. F. 1288;

3. das Aufgeben des Wohnsitzes. 3. Jän. 1905, Gl. U. n. F. 2916;

4. die Rückkehr des vertragsbrüchigen Arbeiters zur Arbeit. 10. Juni 1908, Gl. U. n. F. 4262;

5. die Aufnahme der Gattin in den gemeinschaftlichen Haushalt. 20. April 1911, Gl. U. n. F. 5445. siehe dagegen Nr. 18.

6. Vorkehrungen, daß das Regenwasser nicht in den Hof des Nachbarn eindringt. 21. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5922.

6a. Die Verpflichtung des Hauseigentümers, auf Grund einer Entscheidung der Mietkommission über die Verwendung des Instandhaltungszinses Rechnung zu legen. 21. Sept. 1927, Ob II 878/27 (E XI 3218/27).

7. Übergabe des Kindes an den Vater (?). 4. April 1902, Gl. U. n. F. 1836;

8. die Zuführung der minderjährigen Kinder zu bestimmten Zeiten in die Wohnung des betreibenden Gläubigers (?). 3. Febr. 1916, R XVI 29/16 (E VIII 4038/15 EG. Wien).

9. Die tägliche Lieferung der in einem Wirtschaftsbetriebe gewonnenen Milch zum jeweiligen Tagespreise durch eine Reihe von Jahren. 19. Nov. 1924, Ob I 708, ZentrBl. 1925, S. 18.

10. Die Exekution auf Rechnungslegung geht, wenn der Verpflichtete geisteskrank ist, gegen den Kurator. 22. Dez. 1916, R XIII 702/16 (E XII 1943/16 EG. Wien).

Nach § 354 EO. kann nicht erzwungen werden:

11. Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Handelsware. 3. Sept. 1907, Gl. U. n. F. 3891;

12. auch dann nicht, wenn dem Verpflichteten hinsichtlich ihrer ein Wahlrecht zusteht. 26. Juni 1917, R II 184, ZentrBl. 1917, S. 1015.

13. Veröffentlichungen einer Ehrenerklärung, wenn die Zeitung sie ablehnt. 5. Febr. 1902, Gl. U. n. F. 1759;
14. überhaupt Handlungen, zu deren Vornahme die Mitwirkung eines Dritten erforderlich ist. 15. Jän. 1918, Rv I 6, ZentrBl. 1918, S. 684.
15. Löschung einer Satzpost. 12. Juni 1924, SZ. VI/220;
16. der Anspruch auf Löschung von Lasten, die auf der Liegenschaft des betrelbenden Gläubigers haften. 22. Sept. 1904, Gl. U. n. F. 2782;
17. die in einem Vergleiche übernommene Verpflichtung, dem Gläubiger die Geschäftseinrichtung zu verpfänden. 10. Jän. 1906, Gl. U. n. F. 3289.
18. Unzulässigkeit der Exekution zur Erzwingung der Rückkehr der Ehegattin in die eheliche Gemeinschaft. 6. Mai 1925, SZ. VII/165. Siehe Nr. 5;
19. ebenso auf Erzwingung der Übernahme des Scheidebriefes (?). 7. Dez. 1918, R XIII 530/18 (E VII 1061/18 EG. Wien). Dagegen: Die Durchführung des Verfahrens bei Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes obliegt dem Exekutionsgerichte. 26. Febr. 1902, Fellner-Ohmeyer, Nr. 722.
20. Auf das dem Konzessionsinhaber zustehende Recht der Zurücklegung kann nicht zur Hereinbringung einer Geldforderung Exekution geführt werden. 14. Mai 1919, R XIII 230/19 (E X 512/19 EG. Wien).
21. Nach Rechtskraft der Exekutionsbewilligung kann eine weitere Bewilligung einzelner Durchführungshandlungen nicht mit Rekurs angefochten werden. 26. Okt. 1915, Gl. U. n. F. 7625.
22. Beim Zusammentreffen von widerstreltenden Exekutionsführungen verschiedener Gläubiger entscheidet die Priorität. 4. Mai 1909, Gl. U. n. F. 4606.
23. Siehe Entscheidungen bei §§ 346, 353, 355 EO.

Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen

§ 355. (1) Die Exekution gegen den zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung der Vornahme einer Handlung Verpflichteten geschieht dadurch, daß nach Bewilligung der Exekution wegen eines jeden Zuwiderhandelns auf Antrag vom Exekutionsgerichte Geldstrafen oder Haft bis zur Gesamtdauer eines Jahres verhängt werden. Diese sind bei wiederholter Anwendung im Verhältnisse zur zuerst verhängten Strafe oder Haft zu erhöhen.

(2) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers kann dem Verpflichteten vom Exekutionsgerichte die Bestellung einer Sicherheit für den durch ferneres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden aufgetragen werden. Hierbei ist die Höhe und Art der zu leistenden Sicherheit sowie die Zeit zu bestimmen, für welche sie zu haften hat. In Ansehung der Vollstreckung dieses Beschlusses gelten die Bestimmungen des § 353, Absatz 2.

(3) Die in einer einzelnen Strafverfügung angedrohte Geldstrafe darf die Summe von 4000 S nicht übersteigen.

§ 358 EO.

§ 21 G. über den unlauteren Wettbewerb. 26. Sept. 1923, BGBl. 531.

JM. z. § 355 EO.

Mat. I S. 447, II S. 839.

Formulare: E.-Form. 313 bis 316; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 149; Heller-Trenkwalder Nr. 456. II. Tell Aktenmuster LV.

Entsch.: 1. Zulässigkeit der Exekution auf Grund eines Urteiles, das den Beklagten verpflichtet, kein anderes als das Bier des Klägers einzulagern, „bei sonstiger Konfiskation desselben“. 27. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1917.

2. Die Verhängung von Zwangsmitteln hat erst bei einem der Exekutionsbewilligung nachfolgenden Zuwiderhandeln zu erfolgen. 15. April 1924, SZ. VI/153.

3. Auch bei Zuwiderhandeln nach dem Exekutionsantrage, aber vor der Bewilligung kann nicht sofort ein Zwangsmittel verhängt werden, es ist jedoch kein neuer Exekutionsbewilligungsantrag nötig. 5. Nov. 1907, Gl. U. n. F. 3960.

4. Wenn auf Grund eines Vergleiches Exekution auf eine Unterlassung geführt wird, ist das Zuwiderhandeln vor der Bewilligung nachzuweisen. 23. Dez. 1912, Gl. U. n. F. 6178.

5. Auch bei fahrlässigem Zuwiderhandeln ist Exekutionsführung zulässig. 19. Jän. 1915, Gl. U. n. F. 7266.

6. Die Bestrettung des Zuwiderhandelns hat nach § 36 zu erfolgen. 13. Nov. 1923 (C III 70/23 EG. Wien).

7. Die Haft ist nur Zwangs- und nicht Strafmittel, sie ist daher im Falle der Einstellung der Exekution nicht zu vollziehen. 12. April 1922, SZ. IV/37.

8. Die Befriedigung eines Unterlassungsanspruches in der Form einer positiven Leistung, und daher die Einstellung gemäß § 40 EO. ist unmöglich. 2. Jän. 1922, R XLI 1450/21 (E X 1101/21 EG. Wien).

9. Das in einer Besitzstörungssache mittels einstweiliger Verfügung ausgesprochene Verbot ist nach § 355 EO. durchzusetzen. 22. Dez. 1925, SZ. VII/401.

10. Der Antrag auf Sicherheitsleistung nach § 355, Abs. 2 EO. ist schon durch das erste Zuwiderhandeln gegen den Exekutionstitel begründet. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach der Größe des drohenden Schadens. 17. Juni 1925, SZ. VII/213.

11. Exekution zur Duldung des Verkehres der geschiedenen Mutter mit den beim Vater verbliebenen Kindern, siehe 10. März 1914, Gl. U. n. F. 6844.

12. Siehe § 36 EO. Nr. 3, ferner Entscheidungen bei §§ 353, 354 EO.

§ 356. (1) Wurde im Falle des § 355 durch das Verhalten des Verpflichteten eine dem Rechte des betreibenden Gläubigers widerstreitende Veränderung herbeigeführt, so hat das Exekutionsgericht den betreibenden Gläubiger auf Antrag zu ermächtigen, den früheren Zustand auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten wieder herstellen zu lassen.

(2) Der Beschluß, durch den die Kosten dieser Wiederherstellung bestimmt werden, ist in das Vermögen des Verpflichteten vollstreckbar.

§ 358 EO.

Mat. I S. 447, II S. 61, 839.

Formulare: E.-Form. 313, 314; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 149.

§ 357. Leistet der Verpflichtete gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach Inhalt des § 356, Absatz 1, zu dulden hat, Widerstand, so ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag zum Zwecke der Beseitigung des Widerstandes und zum Schutze der auszuführenden Arbeit ein Vollstreckungsorgan beizugeben.

§ 358 EO., Instr. f. Vollstr. O., P. 144.

Mat. I S. 447, II S. 61, 840.

Formulare: E.-Form. 317; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 150. II. Teil Aktenmuster LV.

§ 358. Vor Erlassung der in den §§ 353 bis 357 angeführten gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, der Verpflichtete einzuvernehmen.

Mat. I S. 447, II S. 840.

Entsch.: 1. Auf Einwendungen, die nur mit der Klage nach § 35 EO. geltend gemacht werden könnten, ist kein Bedacht zu nehmen. 11. Nov. 1902, Gl. U. n. F. 2092.

2. Die Einvernehmung hat nur vor Bewilligung der Exekution, nicht aber vor Anordnung jeder einzelnen Strafverfügung zu erfolgen. 5. Jän. 1923, R XLI 19/23 (E IX 3621/22 EG. Wien).

3. Kein Kostenanspruch des betreibenden Gläubigers für die Beteiligung an der Vernehmungstagsatzung. 23. Dez. 1902, Gl. U. n. F. 2143.

4. Kostenanspruch des Verpflichteten bei Abweisung des Antrages wegen Undurchführbarkeit. 19. Febr. 1913, Gl. U. n. F. 6313.

5. Siehe Entscheidungen bei §§ 353 bis 355 EO.

Geldstrafen

§ 359. Die behufs Erwirkung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, falls aber der Verpflichtete im Geltungsgebiete dieses Gesetzes keinen bekannten Wohnsitz haben sollte, dem Armenfonde jenes Ortes, an welchem das Exekutionsgericht seinen Sitz hat.

Mat. I S. 447, II S. 840.

Haft

§ 360. (1) Die Haft wird durch Anhaltung in einem hiezu bestimmten (öffentlichen) Haftlokale vollzogen. Dieses muß von den Räumen gesondert sein, die zum Strafvollzuge sowie zur Anhaltung der Personen verwendet werden, wider welche die Untersuchungshaft verhängt ist.

(2) Die Verhaftung wird auf Grund eines vom Exekutionsgerichte erteilten Haftbefehles, in welchem insbesondere der Grund der Verhaftung zu bezeichnen ist, durch das Vollstreckungsorgan vorgenommen. Der Haftbefehl muß dem Verpflichteten bei der Verhaftung zugestellt werden.

§ 101 KO.

Mat. I S. 447, II S. 61, 840.

Literatur

Sperl Hans: Exekutionshaft gegen Künstler und Schriftsteller. GZ. 1909, S. 73.

Haber Leo: Die Natur der Exekutionshaft. GZ. 1921, Nr. 6, S. 90.

§ 361. Die Haft darf in jeder einzelnen Strafverfügung nicht für länger als für die Dauer von zwei Monaten verhängt werden. Nach Ablauf der in der Strafverfügung angegebenen Haftzeit ist der Verpflichtete von Amts wegen aus der Haft zu entlassen.

Mat. I S. 447, II S. 840

§ 362. (1) Von der Verhängung der Haft gegen eine in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehende Person oder gegen den Bediensteten einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmung ist dem unmittelbar Vorgesetzten dieser Person oder der vorgesetzten Dienstbehörde gleichzeitig mit der Verhaftung Anzeige zu machen.

(2) Muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Anhaltung eintreten, so darf die Verhaftung erst dann erfolgen, wenn für die Stellvertretung Vorsorge getroffen ist. Das hiezu Erforderliche ist von dem Vorgesetzten des Verpflichteten ohne Verzug nach empfangener Verständigung von dem Haftbeschlusse zu verfügen.

Art. 24 (Personalhaft) Haager Prozeßübereinkommen. 17. Juli 1905. RGBl. 60 aus 1909 (15. Juni 1920, StGBl. 304).

Mat. I S. 447, II S. 61, 840.

§ 363. (1) Wenn gegen aktiv dienende Personen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie Haft verhängt werden soll, hat sich das Exekutionsgericht an deren vorgesetztes Kommando zu wenden. Der weitere Vorgang wird durch besondere im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften geregelt.

(2) Wenn gegen ein Mitglied der Militärpolizeiwache oder der Sicherheitswache Haft verhängt wird, hat das Exekutionsgericht wegen des Vollzuges der Haft das vorgesetzte Kommando dieser Person oder deren Vorgesetzten zu ersuchen.

Durch § 18/5, II. Strafprozeßnovelle v. 15. Juli 1920, StGBI., 321 aufgehoben.

§ 364. (1) Gegen einen Schiffer, gegen Personen der Schiffsmannschaft und gegen alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen kann die Haft nicht vollzogen werden, wenn dieses Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist und für die zur Schiffsmannschaft gehörige oder sonst auf dem Seeschiffe angestellte Person nicht unverzüglich ein tauglicher Ersatzmann beschafft werden kann.

(2) Werden verhaftete Personen zu einem mobilisierten Truppenteile oder auf ein in den Kriegsdienst gestelltes Fahrzeug einberufen, so ist die Haft für die Dauer dieser Verwendung zu unterbrechen.

Mat. I S. 448, II S. 841.

§ 365. Die Haft kann nicht vollzogen werden, so lange durch sie die Gesundheit des Verpflichteten einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde. Sie ist von Amts wegen aufzuheben, wenn sich nach ihrem Beginne solche Gefahren einstellen.

Instr. f. Vollstr. O., P. 148, 149.

Mat. I S. 448, II S. 841.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 461.

§ 366. (1) Die Kosten, welche durch den Vollzug der Haft entstehen, einschließlich der Kosten der Verpflegung des Angehaltenen, sind vom betreibenden Gläubiger vorzuschießen und von Woche zu Woche in dem dafür bestimmten und kundgemachten Ausmaße im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen.

(2) Vor Erlag des ersten Vorschusses wird die Verhaftung nicht vorgenommen und mit dem Vollzuge der Haft nicht begonnen. Wird der Vorschuß nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den der frühere Erlag geschehen ist, so ist die Haft sogleich von Amts wegen aufzuheben. In diesem Falle sowie dann, wenn der betreibende Gläubiger der Entlassung des Verpflichteten aus der Haft zugestimmt hat, gilt die durch die letzte Strafverfügung verhängte Haft als verbüßt, und es ist wegen des dieser Verfügung zugrunde liegenden Tatbestandes eine Erneuerung der Haft auf Antrag desselben Gläubigers unstatthaft. Als solche Entlassung mit Zustimmung des Gläubigers ist es nicht anzusehen, wenn letzterer in eine kurze, durch dringende Umstände geforderte Unterbrechung der Haft einwilligt, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt.

§ 2 MV. 23. Mai 1897, RGBl. 130 (keine Befreiung vom Haftkostenvorschuß bei Armenrecht).

Mttlg. JMVBl. 1903, S. 150 (Berechnung der Kosten der Schuldhaft).
JM. z. § 366 EO.
Mat. I S. 448, II S. 63, 841.
Formulare: E.-Form. 171.
Siehe Entscheidungen bei §§ 48 u. 355 EO.

Abgabe einer Willenserklärung

§ 367. (1) Wenn der Verpflichtete nach Inhalt des Exekutionstitels eine Willenserklärung abzugeben hat, gilt diese Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat oder ein anderer Exekutionstitel gleichen Inhaltes zum Antrage auf Exekutionsbewilligung berechtigt.

(2) Insoferne die Verpflichtung zur Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig ist, tritt die im Absatze 1 bezeichnete Rechtsfolge erst mit Bewirkung der Gegenleistung seitens des betreibenden Gläubigers ein.

Mat. I S. 448, II S. 63, 842.

Entsch.: 1. Das Urteil auf Zurückziehung der Anmeldung des Betriebes einer Konzession ist nicht nach § 353, 354 EO., sondern nach § 367 EO. zu vollstrecken. 12. Febr. 1924, SZ. VI/56.

2. Kostenpflicht des Beklagten für den Exekutionsantrag auf Bewilligung einer Löschung gemäß § 367 EO. 10. Nov. 1908, Gl. U. n. F. 4374.

Interesse

§ 368. (1) Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes wird der Anspruch des betreibenden Gläubigers auf Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Verbindlichkeit oder auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens nicht berührt.

(2) Diese Ansprüche können jederzeit unter Verzicht auf die Fortsetzung des eingeleiteten Exekutionsverfahrens oder nach fruchtloser Durchführung desselben, nach Wahl des betreibenden Gläubigers bei dem sonst hiefür zuständigen Gerichte oder bei dem Exekutionsgerichte mittels Klage geltend gemacht werden.

Mat. I S. 448, II S. 842.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 151; Heller-Trenkwalder Nr. 463. II. Teil Aktenmuster LXIX.

Entsch.: 1. Die Interessenklage setzt nicht erfolglose Exekution voraus. 28. Dez. 1910, Gl. U. n. F. 5282.

2. Es kann nicht gleichzeitig die Interessenklage und die Exekution (Eidesverfahren) geführt werden. 5. Aug. 1920, R XXI 394/20 (E XIX 772/20 EG. Wien).

3. Nach Abweisung der Interessenklage ist eine neue Exekution zulässig, wenn auch auf die Fortsetzung der alten Exekution verzichtet wurde. 5. März 1913, Gl. U. n. F. 6338.

4. Einwendung der dreijährigen Verjährungsfrist für die Schadenersatzklage. 23. März 1915, Gl. U. n. F. 7372.

5. Das Recht, Ersatz des durch Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen (Art. 355 HGB.) wird durch ein verurteilendes Erkenntnis im Interessenprozesse nicht aufgehoben. 20. Nov. 1923, SZ. V/265.

6. Der Leistungsanspruch des Käufers erlischt nicht dadurch, daß die Gegenleistung infolge der Geldentwertung wertlos geworden ist. 23. April 1924, SZ. VI/162.

7. Es kann sowohl der abstrakte als auch der konkrete Schaden geltend gemacht werden. Die Interessenklage bedeutet keinen Verzicht auf den Ersatz

des Schadens wegen Nichterfüllung. 20. Nov. 1923, Ob I 764/23 (C III 18/22 EG. Wien).

8. Zur Feststellung des abstrakten Schadens ist der Marktpreis im Zeitpunkt der Klagsanbringung zugrunde zu legen. 17. Sept. 1925, R XLI 982/25 (C V 83/23 EG. Wien).

9. Sind bestimmte Sachen zu leisten, so ist für die Bestimmung des Interesses der Zeitpunkt der Urteilsfällung im Interessenprozesse maßgebend. 21. Juni 1922, R XLI 838/22 (C VIII 52/21 EG. Wien).

10. Für die Berechnung des Interesses ist nicht der Zeitpunkt des Ablaufes der urteilsmäßigen Leistungsfrist maßgebend. 20. Febr. 1923, SZ. V/35;

11. vielmehr der Zeitpunkt der Einbringung der Interessenklage bzw. der Fruchtlosigkeit der Exekution. 21. Nov. 1922, SZ. IV/119.

12. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in welchem zeitgerecht nach Fruchtlosigkeit der Exekution die Interessenklage angestrengt wurde. 20. Febr. 1923, SZ. V/35.

13. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Fällung des Urteiles I. Instanz. 1. April 1924, SZ. VI/126.

Kosten der Exekution

§ 369. (1) Die Bewilligung der Exekution zum Zwecke der Verwirklichung von Ansprüchen auf Herausgabe oder Überlassung von Sachen, auf Handlungen oder Unterlassungen, schließt die Bewilligung der Exekution zugunsten der dem betreibenden Gläubiger durch das Exekutionsverfahren erwachsenden Kosten in sich.

(2) Der betreibende Gläubiger hat das zur Deckung der Kosten zu verwendende Vermögen des Verpflichteten sowie die deshalb anzuwendenden Exekutionsmittel im Sinne des § 54 schon in dem ersten Antrage auf Exekutionsbewilligung zu bezeichnen.

Mat. I S. 448, II S. 842.

Zweiter Teil

Sicherung

Erster Abschnitt

Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Exekution zur Sicherstellung)

§ 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Zivilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen sowie auf Grund von Endurteilen und Zahlungsaufträgen inländischer Zivilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zwecke ihrer Einbringung das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

JM. z. § 370 EO.

Mat. I S. 448, II S. 843.

Formulare: E.-Form. 318; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 152; Heller-Trenkwalder Nr. 466, 467, II. Teil Aktenmuster LVII.

Entsch.: 1. Die Exekution nach § 370 EO. kann auf Grund eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren bewilligt werden. 27. Sept. 1898, Gl. U. n. F. 317;
2. ebenso auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Wechselzahlungsauftrages. 21. Okt. 1903, Gl. U. n. F. 2472.

3. Exekution zur Sicherstellung kann auch auf Grund eines rechtskräftigen Titels geführt werden. 26. Mai 1916, R XIII 315/16 (E XII 908/16 EG. Wien).

Exekution nach § 370 EO. kann nicht bewilligt werden auf Grund

4. eines Zahlungsbefehles, der noch dem Widerspruche unterliegt. 8. Jän. 1902, Gl. U. n. F. 1710;
5. eines noch nicht zugestellten Wechselzahlungsauftrages. 5. Febr. 1907, Gl. U. n. F. 3686;
6. eines vollstreckbaren Notariatsaktes 27. April 1898, Gl. U. n. F. 141;
7. eines noch nicht rechtskräftigen Strafurteiles. 16. März 1899, Gl. U. n. F. 553 u. a. m.;
8. eines noch nicht rechtskräftigen Endbeschlusses. 29. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1429;
9. eines Erkenntnisses des Börsenschiedsgerichtes. 3. Okt. 1905, Gl. U. n. F. 3174;
- 9a. der Ausgleichsbestätigung nach § 53/a AusgIO. 13. März 1926, SZ. VIII/119.
10. eines gerichtlichen Vergleiches. 10. Okt. 1906, Gl. U. n. F. 3545;
11. eines Bescheides der Pensionsanstalt. 24. Aug. 1909, Gl. U. n. F. 4701;
12. eines verkündeten, aber noch nicht zugestellten Urteiles. 7. Jän. 1914, Gl. U. n. F. 6740 u. a. m.;
13. eines Kontoauszuges der Arbeiterunfallversicherungsanstalt. 24. Aug. 1915, Gl. U. n. F. 7547.
14. Die Gefährdung ist im Sinne des § 274, ZPO. glaubhaft zu machen.
19. April 1898, Gl. U. n. F. 126.

Gefährdung ist gegeben:

15. Bei drohender Insolvenzerklärung. 14. Febr. 1899, Gl. U. n. F. 512.
16. Die wegen Überschuldung des Verpflichteten und der Häufigkeit der Exekutionen drohende Konkursöffnung rechtfertigt den Antrag auf Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung nach § 370. 9. Juni 1903, Jud. B. Nr. 158, Gl. U. n. F. 2373.
17. Wenn gegen den Verpflichteten zahlreiche Exekutionen laufen. 29. Dez. 1911, R VI 665, GH. 1912, S. 586 (anders 11. April 1899, Gl. U. n. F. 575);
18. wenn er von Exekutionen verfolgt wird und nur ein Grundstück besitzt. 6. Juni 1900, Gl. U. n. F. 1032;
19. wenn gegen ihn mehrere Klagen und zwei Exekutionen anhängig sind. 21. Jän. 1913, Gl. U. n. F. 6258;
- 19a. wenn gegen ihn mehrere Exekutionen wegen geringer Beträge geführt werden. 14. April 1927, Ob III 244, ZentrBl. 1927, S. 808;
20. wenn er wegen eines Verbrechens verhaftet wurde und ein Moratorium verlangt. 23. April 1901, Gl. U. n. F. 1387;
21. wenn er mit der Auswanderung droht, falls er den Prozeß verliert. 26. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1968;
22. bei einer gerichtsbekanntem Feindseligkeit des Verpflichteten gegen den Gläubiger. 16. Aug. 1916, R I 287, ZentrBl. 1917, S. 92;
23. wenn das Urteil gegen den im Ausland wohnenden Verpflichteten vollstreckt werden müßte. 25. Aug. 1925, SZ. VII/260.

Eine Gefährdung ist nicht gegeben

24. wenn der Verpflichtete das Armenrecht genießt. 30. Juni 1915, Gl. U. n. F. 7505 u. a. m.;
25. durch die Berufung auf die „gerichtsbekanntem Verhältnisse“ des Verpflichteten. 25. Juli 1900, Gl. U. n. F. 2158;

26. durch die beweislose Behauptung, daß der Verpflichtete die Forderung zu veräußern beabsichtigt. 8. April 1903, Gl. U. n. F. 2313;

27. durch den ohne Gewähr abgegebenen Bericht einer Auskunftel. 9. Juli 1907, Gl. U. n. F. 3841;

28. durch die Vermögenslosigkeit des Verpflichteten. 18. März 1913, Gl. U. n. F. 6349;

29. durch das Telegramm eines Dritten, „Gefahr im Verzuge“. 14. Febr. 1911, Gl. U. n. F. 5361.

Allgemeines:

30. Die Verpflichtung einer Bescheinigung der Gefährdung kann nicht durch Vereinbarung beseitigt werden. 26. Juli 1902, Gl. U. n. F. 141.

31. Die Bescheinigung ist erforderlich bei der Exekution zur Sicherstellung von Gebühren (Art. III EG. z. EO.). 23. April 1914, Gl. U. n. F. 6412.

32. Selbständige Überprüfung des Vorhandenseins einer Gefährdung durch das Rechtsmittelgericht. 14. Febr. 1911, Gl. U. n. F. 5361.

33. Eine Exekution zur Sicherstellung kann nicht aufgeschoben werden. 30. Mai 1901, Gl. U. n. F. 1438 u. a. m.

34. Sie kann nur auf das im Inlande befindliche Vermögen des Verpflichteten bewilligt werden. 21. Juli 1925, SZ. VII/244.

35. Zulässigkeit der Sicherungsexekution für eine Kostenforderung, auch wenn der Hauptanspruch nicht in Geld besteht. 27. Nov. 1923, SZ. V/280.

36. Die Exekution auf Grund eines vollstreckbaren Wechselsicherstellungsauftrages ist Exekution zur Hereinbringung; der Erlös bleibt in gerichtlicher Verwahrung. 27. Sept. 1924, R XLI 1697/24 (E XI 5119/24 EG. Wien).

37. Die Überleitung der Exekution zur Sicherstellung in eine Exekution zur Hereinbringung bedarf keines besonderen richterlichen Ausspruches. 14. Juli 1903, Gl. U. n. F. 2405.

38. Unzulässigkeit der Umwandlung einer Exekution zur Hereinbringung in eine Sicherungsexekution. 19. Okt. 1926, Ob I 878, ZentrBl. 1927, S. 143.

39. Siehe Jud. B. Nr. 2 bei § 47 EO., ferner Entscheidungen bei §§ 371, 372, 374 EO.

§ 371. Selbst ohne solche Bescheinigung ist die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Antrag zu bewilligen:

1. auf Grund der infolge Anerkenntnis ergangenen Endurteile erster Instanz (§ 395 der Zivilprozeßordnung), wenn wider diese Urteile Berufung erhoben wurde; oder auf Grund eines in zweiter Instanz bestätigten Urteiles, wenn wider das Urteil des Berufungsgerichtes Revision erhoben wurde;

2. auf Grund der im § 1, Z. 2, angeführten Zahlungsaufträge (Zahlungsbefehle), wenn wider dieselben Einwendungen erhoben wurden;

3. auf Grund der im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, wenn der Schuldner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behufs Erhebung des Widerspruches angesucht hat;

4. auf Grund von strafgerichtlichen Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, wenn die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bewilligt wurde.

§§ 391, 392, 548, 550, 552, 557, 558 ZPO.

§ 19 Syndikatsg. 12. Juli 1872, RGBl. 112.

§ 14 Mahng. 27. April 1873, RGBl. 67.

§ 9 G. 13. Okt. 1914, RGBl. 275 über den Wucher.

Mat. I S. 448, II S. 843.

Formulare: E.-Form. 318; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 153.

Entsch.: 1. Auf Grund der im § 1, Z. 2 EO. angeführten Zahlungsauf-

träge (Zahlungsbefehle) kann, sobald sie dem Beklagten zugestellt sind, auf Antrag die Exekution zur Sicherstellung nur nach § 371 EO., und zwar erst dann bewilligt werden, wenn wider dieselben Einwendungen erhoben wurden; vorher ist Exekution zur Sicherstellung auch dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen nach § 370 EO. gegeben sind. 30. Dez. 1908, Jud. B. Nr. 187, Gl. U. n. F. 4439.

2. Auf Grund eines Wechselsicherstellungsauftrages, gegen den Einwendungen erhoben wurden, kann Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden. 8. April 1924, SZ. VI/138.

3. Exekution zur Sicherstellung auf Grund eines Wechselzahlungsauftrages ist zulässig auch während des Ruhens des über die Einwendungen eingeleiteten Verfahrens. 27. Jän. 1909, Gl. U. n. F. 4517.

4. Unzulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung auf Grund eines Wechselzahlungsauftrages vor Ablauf der Leistungsfrist und der Frist zur Erhebung der Einwendungen. 5. Mai 1908, Gl. U. n. F. 4215;

5. ebenso auf Grund eines Teilurteiles, wenn gegen den Anspruch Gegenforderungen geltend gemacht wurden. 3. Mai 1905, Gl. U. n. F. 3044.

6. Siehe Entscheidungen bei §§ 370 u. 372 EO.

§ 371 a. Auf Grund von Endurteilen erster oder zweiter Instanz, wider die Berufung oder Revision erhoben wurde, sind Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen ohne die im § 370 geforderte Bescheinigung auch dann zulässig, wenn der betreibende Gläubiger eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten durch die Exekutionshandlungen drohenden Schaden (§ 376, Absatz 2) leistet. Vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit darf mit dem Vollzuge der Exekutionshandlungen nicht begonnen werden.

Mat.: Erläuterungen z. Reg. Vorl. der V. Ger. Ent. Nov. (Nr. 304 der Bell. Nat. Rat., II. Gesetzgebungsperiode). II. Teil Aktenmuster LVIIa.

Entsch.: Wird die Rechtsmittelfrist durch die Gerichtsferien verlängert, so kann trotz Ablaufes der Leistungsfrist vor Erhebung eines Rechtsmittels Exekution zur Sicherstellung nicht begehrt werden. 26. Okt. 1926, Ob I 886, ZentrBl. 1927, S. 146.

§ 372. (1) Zur Sicherung von Ansprüchen auf Gewährung des Unterhaltes ist auf Antrag die Vornahme von Exekutionshandlungen zu bewilligen, wenn wider den Verpflichteten wegen Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten schon einmal Exekution geführt werden mußte. Die Sicherstellung darf jeweils nur für den Betrag der in einem Jahre fällig werdenden Unterhaltsraten gewährt werden.

(2) Zur Sicherung des Unterhaltes, der in einem Bruchteile der Bezüge des Verpflichteten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse geschuldet wird, kann die Vornahme von Exekutionshandlungen nur auf die bezeichneten Bezüge bewilligt werden. Der Vorlage oder Einholung der im § 10 a angegebenen Erklärung bedarf es nicht; im übrigen finden die Bestimmungen des § 10 a sinngemäße Anwendung.

Mitgl. JABl. 1923, S. 107 (Exekution auf Dienstbezüge zur Sicherung des Unterhaltes).

Mat. I S. 449, II S. 61, 844.

Formulare: E.-Form. 318; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 154.

Entsch.: 1. Der Antrag, zur Sicherung der in einem Jahre fällig werdenden Unterhaltsraten die Vornahme von Exekutionshandlungen zu bewilligen, kann auch mit dem ersten Antrage auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten verbunden werden. 10. Okt. 1923, Jud. B. Nr. 11, SZ. V/231.

2. Die Sicherung darf nicht länger als für ein Jahr bewilligt werden. 6. Dez. 1899, Gl. U. n. F. 787.

3. Nach Ablauf des Jahres, für dessen Dauer die Sicherung von Unterhaltsleistungen bewilligt wurde, muß der Anspruch auf weitere Sicherstellung durch neuerliche Nötigung zur Exekution erworben werden. 21. Nov. 1925, R IV 855 OLG. Wien, ZentrBl. 1926, S. 225.

4. Exekution zur Sicherstellung (§ 372) kann auch auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches bewilligt werden. 21. Mai 1924, SZ. VI/198.

5. Auch zugunsten vertragsmäßiger Unterhaltsansprüche kann Exekution zur Sicherstellung geführt werden. 10. Dez. 1926, Ob III 906, ZentrBl. 1927, S. 231.

6. Zur Sicherstellung ist nur jener Teil der Monatsbezüge zurückzubehalten, der zur Befriedigung des auf den Monat entfallenden Unterhaltsbetrages hinreicht. 29. Okt. 1913, Gl. U. n. F. 6628.

7. Das zur Sicherung erworbene Pfandrecht geht sofort mit der Fälligkeit jeder Rate in ein Pfandrecht zur Hereinbringung über. 27. Mai 1927, Ob II 410, ZentrBl. Bd. 45, Nr. 273, S. 722.

§ 373. Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§ 79) kann die Vornahme von Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren, zivilgerichtlichen Endurteilen und Zahlungsbefehlen bewilligt werden, die in den Ländern der ungarischen Krone ergangen sind, wenn:

1. das Ansuchen von dem Prozeßgerichte oder von dem Gerichte gestellt wird, das den Zahlungsbefehl erlassen hat,

2. von diesem Gerichte bestätigt wird, daß ohne diese Exekutionshandlungen die Einbringung der zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, und

3. zugleich keiner der im § 81, Z. 2 bis 4 angeführten Gründe für die Versagung der Exekution vorliegt.

Mat. I S. 449, II S. 844.

Formulare: E.-Form. 318.

§ 374. (1) Zur Sicherung von Geldforderungen kann nur die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, die bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes auf Liegenschaften oder daran haftenden Rechten, die Zwangsverwaltung oder, wenn eine Forderung des Verpflichteten gepfändet wurde und mit der Verzögerung ihrer Geltendmachung eine Gefährdung ihrer Einbringlichkeit oder der Verlust von Regreßrechten gegen dritte Personen verbunden wäre, die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bewilligt werden.

(2) Sofern es zur Beschaffung hinreichender Sicherung notwendig erscheint, können gleichzeitig mehrere dieser Exekutionshandlungen bewilligt werden.

(3) Die Beträge, welche bei der Zwangsverwaltung auf die zu sichernde Forderung entfallen oder im Wege der Einziehung der gepfändeten Forderung eingehen, sind insolange in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, als nicht die Vollstreckbarkeit der Forderung oder der einzelnen Unterhaltsraten eingetreten ist oder die behufs Sicherung bewilligten Exekutionshandlungen aufgehoben worden sind.

Art. XVI/1 EG. z. EO.

JM. z. § 374 EO.

Mat. I S. 449, II S. 62, 844.

Formulare: E.-Form. 318, 319.

Entsch.: 1. Zu den „Gegenständen des beweglichen Vermögens“ gehören auch Rechte und Forderungen. 31. Jän. 1928, 41 R 175/28 (3 E 372/28 EG. Wien).

1a. Zur Sicherstellung kann Verwahrung bewilligt werden. 12. Sept. 1911, Gl. U. n. F. 5565.

2. Zwangsverkauf ist unzulässig. 12. Dez. 1901, Gl. U. n. F. 1667.

3. Unzulässigkeit der Sicherungsexekution durch Vormerkung einer Kautionshypothek. 4. Dez. 1923, SZ. V/292.

4. Unzulässigkeit der Vormerkung im Range einer Anmerkung für ein aufzunehmendes Darlehen. 20. Juli 1924, Ob III 533, ZentrBl. 1924, S. 472.

5. Unzulässigkeit der Pfandrechtsvormerkung, wenn auf der Liegenschaft schon für dieselbe Forderung ein Pfandrecht einverleibt ist. 22. Dez. 1920, SZ. II/138.

6. Rekursfrist bezüglich der Pfandrechtsvormerkung vierzehn Tage. 23. April 1901, Gl. U. n. F. 1386.

7. An Stelle der abzuweisenden zwangsweisen Pfandrechtsbegründung kann Sicherung durch zwangsweise Pfandrechtsvormerkung nur im Falle eines darauf gerichteten Antrages bewilligt werden. 24. Nov. 1908, Gl. U. n. F. 4397.

8. Siehe Entscheidungen bei § 65 Nr. 14 und § 370 EO.

§ 375. (1) Zur Bewilligung von Exekutionshandlungen ist in den Fällen der §§ 370, 371, Z. 1 und 2, 371 a und 372 das Prozeßgericht erster Instanz oder das Gericht, bei dem die Rechtsangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anhängig war, im Falle des § 371, Z. 3, das Bezirksgericht, das den bedingten Zahlungsbefehl erlassen hat, im Falle des § 371, Z. 4, das Exekutionsgericht, endlich im Falle des § 373 der im § 82 bezeichnete Gerichtshof zuständig. In den Fällen der §§ 370, 371, Z. 1 bis 3, 371 a und 372 kann um die Bewilligung von Exekutionshandlungen auch beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn dem Antrage eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Verfügung und eine Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung oder der Revision (§§ 371, Z. 1, 371 a) oder von Einwendungen (§ 371, Z. 2) oder über die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 371, Z. 3) angeschlossen ist.

(2) In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag samt Nebengebühren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird.

JM. z. § 375 EO.

Mat. I S. 449, II S. 62, 845.

Formulare: E.-Form. 318.

Entsch.: Zur Bewilligung einer Exekution zur Sicherstellung auf Grund eines slowenischen Urteiles ist der Gerichtshof zuständig. 30. Juli 1924, Ob I 576, ZentrBl. 1925, S. 55. (Vergl. V. 13. Dez. 1897, RGBl. 285.)

Literatur

Sachs Rudolf: Ein legistischer Fehler in der Exekutionsordnung. JurBl. 1927, S. 287.

§ 376. (1) Die Vollziehung der bewilligten Exekutionshandlungen hat auf Antrag zu unterbleiben und die bereits vollzogenen Exekutionshandlungen sind aufzuheben:

1. wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Geldforderung, zu deren Gunsten eine Exekutionshandlung bewilligt wurde, schon zur Zeit dieser Bewilligung berichtet oder hinlänglich sichergestellt war;

2. wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Forderung derzeit berichtet oder hinlänglich sichergestellt ist, insbesondere wenn der Verpflichtete den Betrag der zu sichernden Forderung samt Nebengebühren in barem Gelde oder in Wertpapieren zu Gerichtshanden erlegt; bei verzinslichen Forderungen müssen auch die Zinsen für die ganze Zeit der bewilligten Sicherung erlegt werden;

3. wenn die Geldforderung, zugunsten deren die Exekutionshandlung bewilligt wurde, dem Gläubiger rechtskräftig aberkannt oder wenn deren Erlöschung rechtskräftig festgestellt wird;

4. wenn im Falle des § 371, Z. 3, dem Wiedereinsetzungsgesuche rechtskräftig stattgegeben wird.

(2) In den unter Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen hat der betreibende Gläubiger alle durch die Bewilligung, den Vollzug und die Wiederaufhebung der Exekutionshandlungen entstandenen Kosten zu tragen und den dem Verpflichteten verursachten Schaden zu ersetzen.

Mat. I S. 449, II S. 62, 845.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 155. II. Teil Aktenmuster LVII. Entsch.: 1. Keine Aufschiebung der Exekution zur Sicherstellung. 30. April 1901, Gl. U. n. F. 1396 u. a. m.

2. Aufhebung der Sicherungsexekution, wenn die Forderung samt Kosten und Zinsen gedeckt ist; künftige Kosten sind nicht zu berücksichtigen. 16. April 1912, Gl. U. n. F. 5871.

3. Der zur Abwendung der Sicherungsexekution erlegte Betrag ist nicht dem Gläubiger auszufolgen, sondern sicherzustellen. 8. März 1922, SZ. IV/26.

4. An dem vom Verpflichteten erlegten Sicherungsbetrage erwirbt der betreibende Gläubiger ein richterliches Pfandrecht. 12. Mai 1925, R XLI 498/25 (E VIII 6574/24 EG. Wien).

5. Sicherstellung durch Bürgen ist nur dann zuzulassen, wenn eine andere Sicherung nicht oder schwer beschafft werden kann. 21. April 1927, Ob III 328 (E XXII 150/27 EG. Wien).

6. Für die Sicherungsexekution kommt nicht der Einstellungsgrund des § 39, Z. 1 EO. in Betracht, sondern die Spezialbestimmung des § 376 EO. 27. Dez. 1926, R XLI 1874/26 (E XIX 6231/26 EG. Wien).

7. Es genügt nicht die Tatsache der Sicherstellung, es ist auch ein Antrag erforderlich. 14. Dez. 1922, R XLI 1957/22 (E VIII 3153/22 EG. Wien).

8. Wird nur ein Teilbetrag in Geld erlegt, so ist Einschränkung zulässig. 18. Jan. 1923, R XLI 71/23 (E IV 1462/20 EG. Wien).

9. Die Wirkungen des § 376, Z. 1 und 2 EO. treten nicht ein, wenn ohne Ausspruch über den Nichtbestand der gesicherten Geldforderung nur der Titel rechtskräftig aufgehoben wird. 28. Okt. 1925, Ob III 835, ZentrBl. 1926, S. 464.

10. Siehe Entscheidungen bei § 372 EO.

§ 377. (1) Wenn der Verpflichtete zu bescheinigen vermag, daß zur Sicherung einer Geldforderung Exekutionshandlungen in weiterem Umfange bewilligt oder vollzogen wurden, als zur vollständigen Sicherstellung der Forderung samt Nebengebühren notwendig ist, so hat das Gericht auf seinen Antrag eine verhältnismäßige Einschränkung der Exekutionshandlungen anzuordnen.

(2) Nach Ablauf des Zeitraumes, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wurde, sind die vollzogenen Exekutionshandlungen auf

Antrag des Verpflichteten aufzuheben, falls die Vollstreckbarkeit der sichergestellten Geldforderung bis dahin noch nicht eingetreten ist.

Der Antrag auf Unterlassung des Vollzuges bewilligter Exekutionshandlungen oder auf Aufhebung oder Einschränkung derselben ist bei dem Gerichte, das gemäß § 375 zur Bewilligung berufen war, oder bei dem Exekutionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Vollzuges der Exekutionshandlungen (§ 33) gestellt wird. Der Entscheidung über diese Anträge hat eine Einvernehmung des betreibenden Gläubigers voranzugehen.

(3) Eine zur Deckung der Schadenersatzansprüche des Verpflichteten von dem betreibenden Gläubiger erlegte Sicherheit (§ 371 a) darf diesem erst nach Ablauf von 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ausgefolgt werden, womit dem Antrage auf Unterlassung des Vollzuges bewilligter Exekutionshandlungen oder auf deren Aufhebung aus den im § 376, Z. 1 bis 3, bezeichneten Gründen stattgegeben wurde.

JM. z. § 377 EO.

Mat. I S. 450, II S. 846.

II. Teil Aktenmuster LVII.

Entsch.: 1. Aufhebung einer Sicherungsexekution auf Grund einer vergleichweisen Stundung. 13. Aug. 1907, Gl. U. n. F. 3876.

2. Die Löschung einer zur Sicherung einverlebten Pfandrechtsvormerkung muß beantragt werden. Unzulässigkeit des Lösungsverfahrens gemäß § 45 GBG 21. Febr. 1900, Gl. U. n. F. 899.

3. Der Umfang der Sicherung ist nach dem Zeitpunkte des Einschränkungsantrages zu beurteilen. 1. Febr. 1919, R XIII 50/19 (E IX 796/16 EG. Wien).

4. Die Umwandlung der Exekution zur Hereinbringung in eine Exekution zur Sicherstellung ist unmöglich. 10. Sept. 1926, R XLI 1273/26 (E IV 5092/26 EG. Wien).

Zweiter Abschnitt

Einstweilige Verfügungen

Zulässigkeit

§ 378. (1) Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites als während desselben und während des Exekutionsverfahrens kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen.

(2) Die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch der antragstellenden Partei (gefährdete Partei) ein betagter oder bedingter ist.

Eintragung in das C-Register, §§ 427, 432 Geo.

Mat. I S. 450, II S. 62, 846.

Formulare: E-Form. 320; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 156 bis 158; Heller-Trenkwalder Nr. 476; II. Teil Aktenmuster LVIII bis LXIV.

Entsch.: 1. Einstweilige Verfügungen, die im Auslande bewilligt wurden, sind nur bei verbürgter Gegenseitigkeit zu vollstrecken. 18. Okt. 1922, SZ. IV/101.

2. Die Durchführung einer von einem tschechoslowakischen Gerichte bewilligten einstweiligen Verfügung ist mangels einer vertraglichen Grundlage unzulässig. 17. Febr. 1927, R XLI 201/27 (Nc XIV 21/27 EG. Wien).

3. Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des Unterhaltes eines noch nicht geborenen außerehelichen Kindes. 20. Dez. 1910, Gl. U. n. F. 5721. (Vergl. § 168 abGB.)

4. Die Höhe des Unterhaltsbetrages ist nach § 273 ZPO. zu bestimmen. 27. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6455.

5. Der Anspruch der außerehelichen Kindesmutter nach § 167, 168 abGB. kann nur vor der Entbindung geltend gemacht werden. 16. Jän. 1917, R III 7, ZentrBl. 1917, S. 798.

6. Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen für mehr als ein Jahr. 23. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7680.

7. Die einstweilige Verfügung bleibt durch Eröffnung des Ausgleichsverfahrens unberührt. 21. Febr. 1924, SZ. VI/78.

8. Die Voraussetzungen für die Gewährung des beschleunigten Rechtsschutzes durch einstweilige Verfügungen sind in der EO. durch zwingendes Recht festgesetzt und können durch Parteiabrede nicht abgeändert werden. 2. Juli 1914, Spruch Rep. Nr. 244, Gl. U. n. F. 6991.

9. Die Bescheinigungsmittel sind im Antrage zu bezeichnen und für ihre Bereitstellung Sorge zu tragen. 20. Juni 1918, R VI 47, JurBl. 1918, S. 518.

10. Es muß eine konkrete Gefahr bescheinigt werden. Ausgleichseröffnung genügt nicht. 5. Dez. 1922, SZ. IV/136.

11. Verhängung der Geschäftsaufsicht im Auslande genügt nicht. 17. Nov. 1914, Gl. U. n. F. 7115.

12. Die einstweilige Verfügung nach § 458 ZPO. fallen nicht unter die Bestimmungen der EO. 6. März 1923, SZ. V/50.

13. Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung der Abfertigung eines noch ungekündigten Dienstnehmers gegen ein likwidierendes Unternehmen ohne weitere Gefahrbescheinigung. 20. Jän. 1920, R III 11. ZentrBl. 1920, S. 195.

14. Ein in der Tschechoslowakei errichteter Notariatsakt, der den Unterhaltsanspruch der Gattin sichert, schließt die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des Unterhaltes während des Scheidungsverfahrens nicht aus. 27. Dez. 1923, SZ. V/326.

Einstweilige Verfügungen sind unzulässig:

15. Zur Sicherung von möglicherweise in Zukunft entstehenden Forderungen. 30. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2855;

16. z. B. zur Sicherung eines voraussichtlichen Prozeßkostenanspruches vor Einbringung der Klage. 28. Nov. 1923, SZ. V/285;

17. zur Sicherung eines Feststellungsanspruches. 19. März 1924, SZ. VI/119;

18. zur Sicherung des Anspruches auf eine Sachlieferung neben einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung des Anspruches auf das Interesse für den Fall der Erfolglosigkeit der Exekution. 30. Mai 1922, Ob III 494, ZentrBl. 1923, S. 434;

19. zur Sicherung des mit Wiederaufnahmsklage geltend gemachten Anspruches auf Aufhebung eines Urteiles. 7. April 1926, SZ. VIII/100.

1. Zur Sicherung von Geldforderungen

§ 379. (1) Zur Sicherung von Geldforderungen sind einstweilige Verfügungen unstatthaft, soweit die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Exekutionshandlungen auf das Vermögen des Gegners erwirken kann (§ 370ff.).

(2) Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden, wenn wahrscheinlich ist, daß ohne sie der Gegner der gefährdeten Partei durch Beschädigen, Zerstören, Verheimlichen oder Verbringen von Vermögensstücken, durch Veräußerung oder andere Verfügungen über Gegenstände seines Vermögens, insbesondere durch darüber mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen die Hereinbringung der Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren würde.

(3) Zur Sicherung von Geldforderungen kann angeordnet werden:

1. die Verwahrung und Verwaltung von beweglichen körperlichen

Sachen des Gegners der gefährdeten Partei (§ 259ff.), einschließlich der Hinterlegung von Geld;

2. das gerichtliche Verbot der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher körperlicher Sachen mit der Wirkung, daß eine verbotswidrige Veräußerung oder Verpfändung ungültig ist, dafern nicht der Erwerber infolge sinngemäßer Anwendung der §§ 367 und 456 a. b. G. B. oder durch die Vorschriften der Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuches geschützt ist;

3. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person eine Geldforderung oder einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von anderen Sachen zu stellen hat. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über den Anspruch und insbesondere dessen Einziehung untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei Geschuldete nicht zu zahlen und die diesem gebührenden Sachen weder auszuführen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Exekutionsführung auf die Geldforderung oder auf die geschuldeten oder herauszugebenden Sachen vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

(4) Ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bürgerlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden; ebensowenig darf zu diesem Zwecke die Verwaltung von Liegenschaften angeordnet werden.

Art. XIII, Z. 6 u. 7 EG z. EO. § 19 Mietg., § 75, III. Teilnovelle z. abBG. § 21 Scheckg., 3. April 1906, RGBl. 84, § 9 Wucherg., 12. Okt. 1914, RGBl. 275.

JM. z. 379 EO.

Mat. I S. 450, II S. 64, 847.

Formulare: E.-Form. 321 bis 323, 325; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 156, 157, 158; Heller-Trenkwalder Nr. 476, 484; II. Teil Aktenmuster LVIII, LIX.

Entsch.: 1. Es ist nicht erforderlich, daß ein doloses Verhalten des Schuldners vorliegt. 18. Nov. 1919, SZ. I/76 u. a. m.;

2. wohl aber muß eine subjektive Gefährdung gegeben sein. 21. Dez. 1915, Gl. U. n. F. 7712 u. a. m.

3. Zur Sicherung von Geldforderungen kann eine einstweilige Verfügung nicht bewilligt werden, wenn nur die objektive Gefährdung bescheinigt ist. 14. Juli 1925, SZ. VII/241.

4. Zulässigkeit der Glaubhaftmachung durch Vernehmung eines Gesellschafters des Antragstellers. 30. Sept. 1919, R II 207, ZentrBl. 1919, S. 717;

5. oder durch einen nichtamtlichen Brief des Bürgermeisters. 30. Mai 1922, Ob III 494, ZentrBl. 1922, S. 434.

5a. Haft ist kein Sicherungsmittel für Geldforderungen. 23. 3. 1926, SZ. VIII/109.

Anreichende Gefährdung liegt vor:

6. Wenn Besorgnis besteht, daß die Exekution im Auslande geführt werden muß. 22. Okt. 1902, Gl. U. n. F. 2066 (anders dagegen: 18. Nov. 1919, SZ. I/76 u. a. m.);

7. wenn Verkaufsabsicht (bezüglich der Konzession) besteht und ein anderes verfügbares Vermögen fehlt. 7. Mai 1912, Gl. U. n. F. 5901;

8. wenn der Schuldner seinen Wohnsitz in einem Staate hat, der österreichische Urteile nicht vollstreckt. 24. Juli 1901, Gl. U. n. F. 1517;

9. wenn der Schuldner im Auslande (in dem kein Rechtsschutz gewährleistet ist), lebt und das inländische Vermögen zu verbringen droht. 11. Febr. 1919, SZ. I/11;

10. wenn sich der Schuldner auf längere Zeit ins Ausland begibt. 5. Jän. 1920, R I 4, ZentrBl. 1920, S. 194 (anders: 2. Mai 1911, Gl. U. n. F. 5459);

11. wenn er sein Vermögen in einen Staat bringt, in dem die Rechtsdurchsetzung wesentlich erschwert ist. 21. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1908.

12. Der Widerruf der Anwaltsvollmacht seitens des Klienten gerade in dem Zeitpunkt, als vom Schuldner des Klienten Zahlung geleistet werden soll und Benachrichtigung dieses Schuldners, daß er an den Anwalt nicht mehr zahlen darf, ist eine Gefährdungshandlung. 2. Aug. 1926, Ob III 603, Anw.Ztg. 1926, S. 264.

Kleine ausreichende Gefährdung liegt vor:

13. Wenn durch den Kreditorenverein Zahlungseinstellung verlaublich wird. 23. Febr. 1898, Gl. U. n. F. 41;

14. bei Zahlungsstockungen. 21. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1637 u. a. m.;

15. wenn der Schuldner um Stundung ansucht. 17. Nov. 1914, Gl. U. n. F. 7115;

16. wenn er das Armenrecht genießt. 25. Febr. 1913, Gl. U. n. F. 6323;

17. wenn sein Aufenthaltsort ständig wechselt (bei einem Artisten). 27. Okt. 1908, Gl. U. n. F. 4352;

18. wenn der Schuldner um Erfolglassung eines für ihn beim Steueramt erliegenden Betrages angesucht hat. 3. Aug. 1914, Gl. U. n. F. 7008.

19. Ungünstige Vermögenslage ist keine Gefährdung. Die Verkaufsabsicht bildet an und für sich nicht den Tatbestand nach § 379 EO. 20. Juli 1926, Ob II 620/26, JurBl. 1927, S. 10.

20. Die subjektive Gefährdungshandlung muß auch nach Ausgleichseröffnung bescheinigt werden. 30. Sept. 1924, Ob II 667, ZentrBl. 1924, S. 645.

21. Die Bescheinigung der Gefahr kann nicht durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. 10. Nov. 1914, Gl. U. n. F. 7104.

Durch eine einstweilige Verfügung nach § 379 EO. kann nicht erlaßt werden:

22. Der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. 27. Mai 1913, Gl. U. n. F. 6455;

23. Sparkasseeinlagen. 21. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1637;

24. Freischürfe. 6. Nov. 1901, Gl. U. n. F. 1618;

25. der Anspruch auf Ausfolgung eines Rangordnungsbeschlusses. 30. Juli 1926, R VII 712 OLG. Wien, ZentrBl. 1926, S. 935;

26. wohl aber eine Gewerbekonzession. 7. Mai 1912, R I 326, ZentrBl. 1913, S. 866.

27. Vor Zustellung des in Steuerstrafsachen in erster Instanz gefällten Erkenntnisses an den Beschuldigten gemäß § 260, Abs. 3 G. 25. Okt. 1896, RGBl. 220 in der Fassung 23. Jän. 1914, RGBl. 13 können einstweilige Verfügungen zur Sicherstellung eines Steuerstrafbetrages von den Gerichten nicht bewilligt werden.

28. Okt. 1919, Jud. B. Nr. 3, SZ. I/100.

28. Einstweilige Verfügungen gegen den ungarischen Staat, siehe 27. Aug. 1919 R II 152/19 GZ. 1919, S. 380.

Allgemeines:

29. Durch das Drittverbot wird zugunsten des Antragstellers weder ein Pfandrecht, noch ein Befriedigungsrecht an der vom Verbote betroffenen Forderung erworben. 19. Jän. 1922, R XLI 91/22 (E VI 572/18 EG. Wien).

30. Haft ist kein Sicherungsmittel für Geldforderungen. 23. März 1926, SZ. VIII/109.

31. Zulässigkeit der Verwertung, auch wenn sie zur Veräußerung der zu verwaltenden Sachen führt. 30. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7688.

32. Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrnissen. 8. Juni 1899, Gl. U. n. F. 636.

33. Unzulässigkeit der Zwangsverwaltung der auf der Liegenschaft befindlichen, noch nicht absonderten Früchte zur Sicherung der eingeklagten Pachtzinsforderung. 2. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1574.

34. Wird der Antrag der Ehegattin auf Bewilligung des einstweiligen Unterhaltes nicht im Rahmen des Eheprozesses, sondern im Rahmen eines Prozesses wegen Leistung des Unterhaltes gestellt, so bestimmen sich die Voraussetzungen der Bewilligung nach § 379 EO. 11. Febr. 1925, Ob I 56, ZentrBl. 1925, S. 344.

35. Der völlige Mangel der Bescheinigung des Anspruches kann nicht durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. 3. Nov. 1914, Gl. U. n. F. 7094.

36. Durch eine einstweilige Verfügung kann nicht in einem Hause, auf dessen Rückgabe geklagt wurde, die Einräumung eines Wohnrechtes bewilligt werden. 21. März 1922, Ob II 217, ZentrBl. 1922, S. 274.

37. Siehe Entscheidungen bei §§ 378, 381, 382 EO.

Literatur

Ohmeyer Kamillo (Edl. v.): Ist die einstweilige Verfügung nach Ablauf der Zeit, für die sie bewilligt wurde, aufzuheben? GZ. 1926, Nr. 12, S. 178.
Weinberger Otto: Das Drittverbot gegen Schiffer. ZentrBl. Bd. 31, S. 886.

§ 380. Soweit Ansprüche und Rechte gemäß §§ 289 a bis 292 und 330 dieses Gesetzes oder nach den sonst darüber bestehenden Vorschriften der Exekution entzogen sind, können sie durch ein gerichtliches Verbot oder durch eine andere einstweilige, zur Sicherung einer Geldforderung angeordnete Verfügung nicht getroffen werden.

Mat. I S. 450, II S. 64, 848.

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, daß sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte;

2. wenn derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden unwiederbringlichen Schadens nötig erscheinen.

§ 458 ZPO. (einstweilige Verfügungen im Besitzstörungsverfahren), § 932 a abGB. (einstweilige Verfügung im Prozesse wegen Viehmängel), § 75, Dritte Teilnovelle zum abGB. (einstweilige Verfügung für die Gläubiger des Erben), § 42 G. 6. März 1906, RGBl. 58 (Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Mat. I S. 450, II S. 848.

Formulare: Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 159.

Entsch.: 1. Unanwendbarkeit der Sicherungsmittel für Geldforderungen zur Sicherung „anderer Ansprüche“. 27. Sept. 1921, Ob II 684, ZentrBl. 1921, S. 553;

2. für diese können nur Mittel bewilligt werden, welche zur Sicherung des Anspruches selbst und nicht etwa des als Ersatz betrachteten Geldbetrages dienen. 11. Nov. 1919, SZ. 1/74.

3. Die einstweilige Verfügung darf nicht die Exekutionsführung des erst zu fallenden Urteiles vorwegnehmen. 3. März 1914, Gl. U. n. F. 6827. u. a. m. (anders dagegen: 1. März 1918, R I 49, ZentrBl. 1918, S. 373.)

Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung:

4. Zur Sicherung des Anspruches auf das alleinige Aufführungsrecht eines Bühnenwerkes. 11. Aug. 1908, Gl. U. n. F. 4300;

5. zum Schutze des Herausgebers einer Zeitschrift durch Entfernung der Plakate des Gegners, in denen die Einstellung der Zeitschrift angekündigt ist. 29. Okt. 1901, Gl. U. n. F. 1606;

6. zur Sicherung des Anspruches auf Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums durch Versteigerung einer Liegenschaft. 19. Mai 1925, Ob III 325, ZentrBl. 1925, S. 292;

7. zur Sicherung des Anspruches auf Ausscheidung von Sachen aus einer gerichtlichen Verwaltung. 25. März 1925, SZ. VII/104;

8. zur Sicherung des Anspruches der Ehegattin auf Belassung in der Wohnung des Gatten. 17. März 1925, SZ. VII/81;

9. durch Verbot gegen den Gesellschafter der Gesellschaft, auf deren Auflösung geklagt wird, die Gesellschaft zu vertreten. 28. Febr. 1922, Ob III 163, Zentr. Bl. 1922, S. 681.

Dagegen Unzulässigkeit einer einstweiligen Verfügung:

10. Durch Verbot der Veräußerung des Bestandgegenstandes zugunsten eines nicht bürgerlichen eingetragenen Mieters. 12. Juli 1910, Gl. U. n. F. 5129;

11. durch das einem Schauspieler erteilte Verbot, auf einem anderen Theater aufzutreten. 27. Okt. 1908, Gl. U. n. F. 4353;

12. zur Sicherung des Anspruches auf Einverleibung des Eigentumsrechtes des Klägers, der auf Grund eines Vorvertrages die Klage auf Abschluß des Vertrages einbrachte. 5. Febr. 1919, R I 15, JurBl. 1919, S. 414.

13. Zur Sicherung des Pfandrechtes an einem vom Antragsgegner verlassenen Hause ist nicht einstweilige Verfügung mittels dessen Verwaltung zu bewilligen, wenn es, sei es auch nur zum Teile, in eine Konkursmasse gehört. 9. Sept. 1925, Ob III 692, ZentrBl. 1926, S. 147.

Allgemeines:

14. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe schließt eine einstweilige Verfügung nicht aus. 8. April 1902, Gl. U. n. F. 1841.

15. Notwendigkeit der Bescheinigung subjektiver Verleumdungs- oder Erschwerungshandlungen. 3. Aug. 1914, Gl. U. n. F. 7008;

16. z. B. durch die Mitteilung, sich an ein Offert nicht für gebunden zu erachten. 11. März 1913, Gl. U. n. F. 7187;

17. nicht aber durch die Tatsache der Ausländereigenschaft. 21. Nov. 1922, SZ. IV/123;

18. oder die bloße Möglichkeit einer Benachteiligung bei Verwaltung eines Nachlasses. 1. Juli 1903, Gl. U. n. F. 2396.

19. Zulänglichkeit der objektiven Gefährdungsmöglichkeit ohne besonderes Verhalten des Verpflichteten für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung anderer als Geldansprüche. 24. März 1925, Ob III 202, ZentrBl. 1925, S. 165.

20. Unzulässigkeit des Verbotes an einen Dritten, eine Sache herauszugeben, die nicht Gegenstand des zu sichernden Anspruches ist. 4. Nov. 1921, SZ. III/103.

21. Abnützbare vermieteter Sachen, welche nach Ablauf der Miete in gebrauchsfähigem Zustand zurückzustellen sind, ist keine Rechtfertigung für die sofortige Entziehung durch einstweilige Verfügung. 21. Dez. 1911, ZentrBl. 1912, S. 171.

22. Siehe Entscheidungen bei §§ 129, Nr. 5, 379, 382 EO.

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

1. die gerichtliche Hinterlegung der beweglichen, in der Gewahrsame des Gegners der gefährdeten Partei befindlichen Sachen, auf deren Herausgabe oder Leistung der von letzterer behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch gerichtet ist, oder wenn sich die Sachen zum gerichtlichen Erlage nicht eignen, sollten, die Anordnung einer Verwahrung im Sinne des § 259;

2. die Verwaltung der in Z. 1 bezeichneten beweglichen Sachen oder derjenigen unbeweglichen Sachen oder Rechte, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

3. die Ermächtigung der gefährdeten Partei, in ihrer Gewahrsame befindliche Sachen des Gegners, auf welche sich ein von ihr behauptete-

ter oder ihr bereits zuerkannter Anspruch bezieht, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Anspruch zurückbehalten zu dürfen;

4. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Gebot, einzelne Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung der in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen oder zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes notwendig erscheinen;

5. das an den Gegner der gefährdeten Partei gerichtete Verbot einzelner nachteiliger Handlungen oder der Vornahme bestimmter oder aller Veränderungen an den in Z. 1 und 2 bezeichneten Sachen;

6. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind und auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht;

7. das gerichtliche Drittverbot, wenn der Gegner der gefährdeten Partei an eine dritte Person einen Anspruch auf Leistung oder Herausgabe von Sachen zu stellen hat, auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr bereits zuerkannte Anspruch bezieht. Dieses Verbot wird dadurch vollzogen, daß dem Gegner der gefährdeten Partei jede Verfügung über seinen Anspruch wider den Dritten und insbesondere die Empfangnahme jener Sachen untersagt und an den Dritten der Befehl gerichtet wird, bis auf weitere gerichtliche Anordnung die dem Gegner der gefährdeten Partei gebührenden Sachen weder auszufolgen noch sonst in Ansehung ihrer etwas zu unternehmen, was die Exekutionsführung darauf vereiteln oder erheblich erschweren könnte;

8. die Bestimmung eines einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin und seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

Art. XIII, Z. 7 u. 8 EG. z. EO., § 107 abGB., § 43 KO., § 20 AO.

Mat. I S. 450, II S. 64, 849.

Formulare: E.-Form. 321 bis 325, 327, 328; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 159, 160, 161; Heller-Trenkwalder Nr. 477, 481. II. Teil Aktenmuster LX—LXIV.

Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung:

Entsch.: 1. durch grundbücherliche Streitanzahlung. 27. April 1905, Gl. U. n. F. 3035;

2. durch grundbücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage. 30. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2853;

3. durch Aufhebung des Rechtes eines Gesellschafters zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 13. Mai 1904, Gl. U. n. F. 2692;

4. durch Drittverbot auf die Forderung der Gesellschaft zugunsten des auf Auflösung klagenden Gesellschafters. 1. März 1900, Gl. U. n. F. 917;

5. durch Verbot an den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sich in die Geschäftsführung einzumengen. 7. Febr. 1911, Gl. U. n. F. 5352;

6. durch Verbot an das Handelsgericht, ein Ansuchen um Firmenlöschung zu erledigen. 29. Jän. 1924, SZ. VI/32;

7. durch Verbot der Beteiligung an einem Kaffeehaus. 8. April 1902, Gl. U. n. F. 1841;

8. zur Sicherung eines Anfechtungsanspruches. 4. Mai 1926, SZ. VIII/143;

9. zur Sicherung des Anspruches, das Stimmrecht auszuüben. 5. Dez. 1922, SZ. IV/133.

10. Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung nach Zahl 1, wenn der Beklagte den Motor, zu dessen Rückstellung er im angefochteten Ersturteile verpflichtet wurde, im eigenen Betriebe weiter benützt. 12. Febr. 1918, Sig. 1913.

11. Beschränkung der einstweiligen Verfügung auf die unumgänglich nötigen Mittel zur Sicherung des Anspruches. 20. Febr. 1923, SZ. V/38.

12. Rechte und Pflichten des zur Durchführung der einstweiligen Verfügung bestellten Verwalters, siehe 6. Juni 1902, Gl. U. n. F. 1935.

13. Wirkung des Verbotes nach Zahl 6, nur für die der Anmerkung des Verbotes nachfolgenden Verfügungen. 28. Nov. 1923, SZ. V/283.

14. Auch nach der Aufhebung wirkt das Verbot für die während seiner Dauer erfolgten Verfügungen. 2. Juli 1924, SZ. VI/231.

15. Einstweilige Verfügung auf Grund des § 24 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, siehe 16. April 1924, SZ. VI/156 und 25. April 1924, SZ. VI/163.

Unterhaltsleistung und absonderter Wohnort:

16. Zu Zahl 8. Der einstweilige Unterhalt kann von der Ehegattin erst nach Einleitung des Eheprozesses verlangt werden. Ein allfälliger Unterhaltsverzicht der Gattin ist im Verfahren nach § 382 EO. unbeachtlich, obgleich der Mann den einstweiligen Unterhalt nie zurückfordern kann. 12. Juli 1926, Ob III 531, ZentrBl. 1926, S. 869 (anders dagegen: 2. Mai 1916, ZentrBl. 1916, S. 770 u. a. m.).

17. Bescheinigung der Gefährdung ist im Falle Z. 8 nicht erforderlich. 8. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1177.

18. Zur Sicherung des Anspruches auf Erhöhung des durch Urteil oder Vergleich in Geld festgesetzten Unterhaltes kann eine einstweilige Verfügung nicht nach § 381ff. insbesondere § 382, Zahl 8 EO., sondern nur nach den sonstigen Bestimmungen der EO. (§ 379 EO.) bewilligt werden. 5. Mai 1923, Jud. B. Nr. 7, SZ. V/118.

19. Es ist der „anständige“ und nicht nur der notwendige Unterhalt zu leisten. Maßgebend ist das Kapitals- und Arbeitseinkommen des Gatten. 18. Dez. 1923, Ob II 840, ZentrBl. 1924, S. 211;

20. und zwar nach den Verhältnissen zur Zeit der Antragstellung. 11. Jän. 1922, Ob II 3, ZentrBl. 1922, S. 682.

21. Trotz eines Vergleiches über den Unterhaltsbetrag kann Erhöhung wegen sinkenden Geldwertes begehrt werden. 30. Nov. 1920, R III 237, ZentrBl. 1921, S. 166.

22. Die im Scheidungstreit stehende, faktisch getrennt lebende Gattin kann nicht die Leistung eines Vorschusses für die Kosten ihres Rechtsanwaltes begehren. 23. Juni 1925, SZ. VII/300.

23. Gefährdung ist glaubhaft zu machen, wenn zur Sicherung rückständiger Unterhaltsbeträge eine einstweilige Verfügung begehrt wird. 30. März 1921, ZentrBl. 1921, S. 314.

24. Die geschiedene Gattin, die nach dem HD. v. 4. Mai 1841, JGS. 531 auf Unterhaltsleistung klagt, muß für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung die Gefährdung glaubhaft machen. 12. Okt. 1920, SZ. II/107;

25. sonst ist eine glaubhaftmachung der Gefährdung nicht notwendig. 8. Nov. 1900, Gl. U. n. F. 1177.

26. Auf Grund einer einstweiligen Verfügung, womit der einstweilen zu leistende Unterhalt bestimmt wurde, kann Exekution geführt werden. 3. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7632;

27. und zwar bereits vor Eintritt ihrer Rechtskraft. 27. April 1926, Ob I. 340, ZentrBl. 1926, S. 617;

28. wenn die Frau auf Veranlassung des Mannes den gemeinsamen Haushalt verlassen hat. 20. Juni 1916, Rv II 346, ZentrBl. 1916, S. 700;

29. unter dieser Voraussetzung selbst außerhalb des Scheidungsverfahrens. 16. Dez. 1919, R II 164, ZentrBl. 1920, S. 134;

30. wenn das erstrichterliche Urteil auf Scheidung aus dem alleinigen Verschulden des Mannes noch nicht rechtskräftig ist. 4. Okt. 1922, Ob II 903, ZentrBl. 1923, S. 185;

31. wenn die Frau den Mann auf Unterhaltsleistung geklagt hat. 25. Febr. 1916, R II 79, ZentrBl. 1917, S. 694;

32. wenn sie auf Erhöhung der Unterhaltsleistung klagt. 11. April 1922, Ob III 288, ZentrBl. 1923, S. 655.

33. Rekursfrist acht Tage. 3. Sept. 1901, Gl. U. n. F. 1546.

34. § 382, Z. 8 EO. kann nicht analog auf die Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder (§ 154 abGB.) angewendet werden. 9. März 1920, SZ. II/16.

35. Der Ehegattin gebührt während des Scheidungsprozesses auch dann der einstweilige Unterhalt, wenn dem Ehemanne der abgesonderte Wohnort bewilligt wurde. 28. Dez. 1926, Ob II 1030, JurBl. 1927, S. 26;

36. nicht aber, wenn der Antrag der Frau auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes abgewiesen wurde. 15. April 1924, SZ. VI/151.

37. Absonderter Wohnort kann bewilligt werden, auch wenn die Ehegatten tatsächlich bereits getrennt leben. 7. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1892.

38. Wenn der Frau der abgesonderte Wohnort bewilligt wurde, muß der Mann die der Gattin gehörige Wohnung räumen. 8. Okt. 1902, Gl. U. n. F. 2052.

39. Unzulässigkeit des Auftrages an den Mann zur Räumung des ihm und der Gattin gemeinsam gehörigen Hauses. 7. Dez. 1920, R III 243, ZentrBl. 1921, S. 290.

40. Unzulässigkeit der Bewilligung des abgesonderten Wohnortes, wenn sich die Gatten ohne gerichtliche Anzeige wieder vereinigt haben und neuerlich auf Scheidung geklagt wird. 3. Mai 1910, R VI 153, Not.Ztg. 1911, S. 305.

41. Siehe § 37 EO. Nr. 68, § 346 EO. Nr. 2 und Entsch. bei §§ 381, 384 EO.

§ 383. (1) Die im § 382, Z. 2, bezeichnete Verwaltung ist in Ansehung von Liegenschaften unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften, in allen übrigen Fällen aber nach §§ 334 bis 339 und 341 bis 344 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen durchzuführen. Die zu verwahrenden oder verwaltenden beweglichen Sachen sind durch das Vollstreckungsorgan dem Gegner der gefährdeten Partei wegzunehmen und dem Verwahrer oder Verwalter zu übergeben.

(2) Die Ertragsüberschüsse, die sich nach Bestreitung aller aus den Erträgen zu berechtigenden Kosten und Auslagen ergeben, sind, soweit nicht Rechte dritter Personen entgegenstehen, dem Gegner der gefährdeten Partei auszufolgen, bei Bestrittenheit des Eigentums an der Sache aber gerichtlich zu erlegen.

Mat. I S. 451, II S. 850.

§ 384. (1) Wenn dem Gegner der gefährdeten Partei die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Handlungen und Veränderungen zur Pflicht gemacht wurde, haben behufs Durchführung dieser gerichtlichen Verfügungen die Vorschriften der §§ 353 bis 358 entsprechend Anwendung zu finden.

(2) Die Untersagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften und bürgerlichen Rechten ist von Amte wegen in dem öffentlichen Buche, in welchem die Liegenschaft oder das fragliche Recht eingetragen ist, anzumerken.

(3) Durch Eintragungen, welche nach Vollzug dieser Anmerkung auf Grund einer vom Gegner der gefährdeten Partei dem Verbote zuwider vorgenommenen freiwilligen Verfügung erfolgen, wird der gefährdeten Partei gegenüber nur für den Fall ein Recht bewirkt, als der von ihr auf die Liegenschaft oder das bürgerliche Recht erhobene Anspruch rechtskräftig abgewiesen wird.

Mat. I S. 451, II S. 64, 851.

Formulare: E.-Form. 327; Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 160.

Entsch.: 1. Rückwirkung des durch einstweilige Verfügung erlassenen Veräußerungs- und Belastungsverbot auf eine ältere Anmerkung der Rangordnung. 24. Aug. 1920, R I 166, ZentrBl. 1921, S. 240.

2. Beziehung der Rangordnung für die Veräußerung und jener des Veräußerungs- und Belastungsverbot nach § 384, siehe 19. Dez. 1922, SZ. IV/142.

3. Siehe Entscheidungen bei § 382 EO.

§ 385. (1) Das im § 382, Z. 7, bezeichnete Verbot erlangt dem Inhaber der Sachen gegenüber erst mit der Zustellung an ihn Wirksamkeit.

(2) Er haftet von da an für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Verbotes entstandenen Schaden, kann sich jedoch von dieser Haftung durch gerichtlichen Erlag der durch das Verbot betroffenen Sachen oder durch deren Übergabe an einen auf seinen Antrag vom Gerichte zu bestellenden Verwahrer oder Verwalter befreien.

(3) Diese Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den Drittschuldner oder den Inhaber der Sachen, wenn das gerichtliche Verbot gemäß § 379, Z. 3, erlassen wurde.

Min. V. 24. Okt. 1897, RGBl. 250 (Drittverbot bei Forderungen an das Ärar.)

Mat. I S. 451, II S. 851.

Entsch.: Der Erlag nach § 385, Abs. 2 EO. steht nicht dem nach § 1425 abGB. gleich. Er bezweckt nicht Zahlung, sondern Sicherung. 22. Sept. 1925, SZ. VII/282.

§ 386. (1) Zum Zwecke der Sicherung der Person des Gegners der gefährdeten Partei darf nur die Verhaftung und Anhaltung stattfinden. Die Verhaftung darf nur angeordnet werden, wenn der Gegner der gefährdeten Partei flüchtig oder der Flucht verdächtig und zugleich die Besorgnis begründet ist, daß durch seine Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei vereitelt würde.

(2) In Bezug auf die Zulässigkeit der Anhaltung in Haft und die Vollziehung dieser Haft gelten die Vorschriften der §§ 360 bis 366 mit der Abweichung:

1. daß gegen eine in aktiver Dienstleistung begriffene Person der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie als einstweilige Vorkehrung weder Haft angeordnet, noch vollzogen werden darf,

2. daß die Haft wegen Fluchtverdacht auf Ansuchen des Verhafteten, sofern der Zweck der einstweiligen Verfügung hiedurch nicht vereitelt oder gefährdet wird, durch Anhaltung des Verhafteten in seiner Wohnung oder an einem anderen nicht öffentlichen Orte vollzogen werden kann.

(3) Die Kosten einer solchen, nicht im öffentlichen Haftlokale zu vollziehenden Haft und insbesondere die mit der entsprechenden Überwachung des Verhafteten verbundenen Kosten hat dieser selbst zu tragen. Die Bestimmungen des § 366 finden auf diese Kosten in der Art Anwendung, daß bei nicht rechtzeitigem Vorauserlag der Kosten der Verhaftete in das öffentliche Haftlokal zu bringen ist.

Instr. f. Vollstr. O., P. 156.

Befreiung exterritorialer Personen von der Haftung, siehe §§ 23, 24 Rechts-hilfeerlaß. 30. April 1924 JABl. 14; 30. April 1928, JABl. 4 bezüglich Konsuln: RGBl.

96/75 und BGBl. 289/21 (Italien), BGBl. 135/21 (Deutschland), BGBl. 101/23 (Ungarn), BGBl. 853/22 (Tschechoslowakei), ferner § 24 Haager Prozeßübereinkommen.

JM. z. § 386 EO.

Mat. I S. 449, II S. 62, 845.

Formulare: E.-Form. 326. Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 162.

Zuständigkeit

§ 387. (1) Für die Bewilligung einstweiliger Verfügungen, für die zu deren Durchführung notwendigen Anordnungen, sowie für die aus Anlaß solcher Verfügungen sich ergebenden sonstigen Antragstellungen und Verhandlungen ist, falls in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, das Gericht zuständig, vor welchem der Prozeß in der Hauptsache oder das Exekutionsverfahren, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

(2) Falls solche Verfügungen vor Einleitung eines Rechtsstreites oder nach rechtskräftigem Abschlusse desselben, jedoch vor Beginn der Exekution beantragt werden, ist für die bezeichneten Bewilligungen Anordnungen, Antragstellungen und Verhandlungen das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Gegner der gefährdeten Partei zur Zeit der ersten Antragstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, wenn aber ein solcher für ihn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet ist, das inländische Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, in Ansehung deren eine Verfügung getroffen werden soll, oder der Drittschuldner seinen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt hat oder in dessen Sprengel sonst die dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung dienende Handlung vorzunehmen ist.

Mat. I S. 450, II S. 846.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 483.

Entsch.: 1. Schon das Anbringen der Klage, nicht erst die Streitanhängigkeit begründet die Zuständigkeit. 25. Nov. 1919, SZ. 1/81.

Zuständig ist für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung:

2. Gegen eine Aktiengesellschaft das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihre Hauptniederlassung hat. 20. Mai 1924, Ob III 419, ZentrBl. 1924, S. 645;

3. das Pflegschaftsgericht, wenn es sich um die Übergabe des Kindes an die auf Ehescheidung klagende Gattin handelt. 10. Aug. 1904, Gl. U. n. F. 2757;

4. das inländische Gericht bezüglich eines in seinem Sprengel befindlichen Vermögens eines Ausländers zugunsten eines Ausländers. 4. Jän. 1916, R VI 189, ZentrBl. 1916, S. 265.

5. Zur Bewilligung des abgesonderten Wohnortes und Festsetzung des einstweiligen Unterhaltes während des im Auslande anhängigen Ehescheidungsprozesses ist das Bezirksgericht zuständig. Das Gericht, das die einstweilige Verfügung bewilligt hat, ist auch zur Verlängerung der Zeit, für die sie bestimmt ist, zuständig. 13. Mai 1919, SZ. 1/26.

6. Wenn die Zuständigkeit nach § 387 EO. bestimmt wird, kann die Bewilligung des Drittverbotes wider die in verschiedenen Bezirken desselben Ortes wohnhaften Drittschuldner nach Wahl der gefährdeten Partei bei jedem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel einer der Drittschuldner wohnt, erfolgen. 15. Dez. 1925, Ob I 1025, ZentrBl. 1926, S. 226.

§ 388. Wenn gemäß § 387, Absatz 1, für die Bewilligung der einstweiligen Verfügung und für das sich daran schließende Verfahren

ein Gerichtshof zuständig ist, kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Senates, dem die Angelegenheit zugewiesen ist, über die auf einstweilige Verfügungen sich beziehenden Anträge entscheiden.

Mat. I S. 450, II S. 62, 846.

Entsch.: Über einen Rekurs gegen eine vom Vorsitzenden des Senates allein bewilligte einstweilige Verfügung entscheidet der Senat (§ 516 ZPO.). 27. März 1907, Gl. U. n. F. 3732.

Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen

§ 389. (1) Bei Stellung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen hat die gefährdete Partei die von ihr begehrte Verfügung, die Zeit, für welche diese in Antrag gebracht wird, sowie den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nötigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Tatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urteil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen.

(2) Bei Forderungen ist insbesondere der geschuldete Geldbetrag oder der Geldwert des sonst zu leistenden Gegenstandes und, falls die antragstellende Partei statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit der Sicherstellung durch gerichtliche Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich begnügen zu wollen erklärt, diese Geldsumme anzugeben. Die Vorschriften der §§ 10 a und 372, Abs. 2, finden sinngemäße Anwendung.

Siehe: 274 ZPO., § 78 EO.

Mat. I S. 450, II S. 64, 847.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 482.

Entsch.: 1. Völliger Mangel an Bescheinigung des Anspruches kann nicht durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. 15. März 1898, Gl. U. n. F. 62.

2. Abweisung des Antrages wegen nicht genauer Bezeichnung des Anspruches. 30. Nov. 1898, Gl. U. n. F. 394.

3. Ein ungerechtfertigter Antrag ist ohne weitere Vernehmungen abzuweisen. 31. Jän. 1922, SZ. IV/14;

4. jedoch sind bei nicht ausreichender Bescheinigung weitere angebotene Bescheinigungen aufzunehmen. 17. April 1917, R I 106, ZentrBl. 1917, S. 695;

5. dies kann auch durch informative Vernehmung der gefährdeten Partei geschehen. 30. Sept. 1919, SZ. I/61.

6. Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung für eine Schadenersatzforderung, deren Höhe noch nicht feststeht. 21. März 1922, Ob II 217, ZentrBl. 1922, S. 274.

7. Für die bücherliche Anmerkung der Anfechtungsklage ist Bescheinigung des Anspruches nötig. 28. Nov. 1899, Gl. U. n. F. 772;

8. ebenso Bescheinigung der Gefahr oder Sicherheitsleistung. 10. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4014.

9. Der Zedent kann nicht zur Sicherung der abgetretenen Forderung eine einstweilige Verfügung erwirken. 20. Juli 1921, Ob II 524, ZentrBl. 1921, S. 553.

10. Erfordernis der Bescheinigung der Bevollmächtigung bei Geschäftsabschluß für einen Dritten. 30. Aug. 1922, Ob I 875, ZentrBl. 1924, S. 212.

11. Die Glaubhaftmachung des Anspruches bei Sicherung gegen Patenteingriffe muß durch Sachverständige oder Augenschein erfolgen. 26. Sept. 1911, R II 752, ZentrBl. 1912, S. 1074.

12. Der Anspruch ist nicht hinreichend bescheinigt durch eine vom Antragsteller verfaßte Zusammenstellung der Forderungen. 21. Mai 1902, Gl. U. n. F. 1908.

13. Die Gefährdung ist nicht hinreichend bescheinigt durch die allgemeine Behauptung einer möglichen Benachteiligung. 1. Juli 1903, Gl. U. n. F. 2396.

14. Genügende Bescheinigung durch eine Briefabschrift, deren Richtigkeit vom Rechtsanwalte des Antragstellers bestätigt ist. 8. April 1924, Ob I 269, ZentrBl. 1924, S. 210.

15. Siehe Entscheidungen bei § 382.

Anordnung

§ 390. (1) Das Gericht kann bei nicht ausreichender Bescheinigung des von der antragstellenden Partei behaupteten Anspruches eine einstweilige Verfügung anordnen, wenn die dem Gegner hieraus drohenden Nachteile durch Geldersatz ausgeglichen werden können und vom Antragsteller zu diesem Zwecke eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

(2) Das Gericht kann die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nach Lage der Umstände von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenngleich die antragstellende Partei die ihr obliegenden Bescheinigungen in genügender Art beigebracht hat.

(3) In diesen Fällen darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden.

§ 56 EO., § 78 EO.

Mat. I S. 452, II S. 854.

Formulare: E.-Form. 329.

Entsch.: 1. Die Sicherheitsleistung kann nicht die Bescheinigung der Gefährdung ersetzen. 10. Nov. 1914, Gl. U. n. F. 7104;

2. sie ist nach freiem Ermessen festzusetzen. 6. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5150;

3. sie kann auch nachträglich erhöht werden. 17. Jan. 1923, SZ. V/13;

4. auch durch das Rekursgericht. 6. Sept. 1910, Gl. U. n. F. 5150;

5. sie kann trotz Bescheinigung des Anspruches und der Gefahr auferlegt werden. 4. Okt. 1921, Ob I 624, Zentr. Bl. 1921, S. 554.

6. Siehe Entscheidungen bei 389.

§ 391. (1) Der Beschluß, durch welchen eine einstweilige Verfügung bewilligt wird, hat die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, und im Falle der Anordnung einer gerichtlichen Hinterlegung der Sachen oder der Vornahme von Handlungen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Gegner der gefährdeten Partei diesem Auftrage nachzukommen hat. Ferner ist in dem Beschlusse, sofern dies nach Beschaffenheit des Falles zur Sicherung des Antragstellers genügt, ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen gerichtliche Hinterlegung die Vollziehung der bewilligten Verfügung gehemmt und der Gegner der gefährdeten Partei zu dem Antrage auf Aufhebung der bereits vollzogenen Verfügung berechtigt wird.

(2) Wenn eine einstweilige Verfügung vor Eintritt der Fälligkeit des von der antragstellenden Partei behaupteten Rechtes oder sonst vor Einleitung des Prozesses oder der Exekution bewilligt wird, ist im Beschlusse eine angemessene Frist für die Einbringung der Klage oder für den Antrag auf Bewilligung der Exekution zu bestimmen. Nach vergeblichem Ablaufe der Frist ist die getroffene Verfügung auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben.

Instrukt. f. Vollstr.O., P. 154.

JM. z. § 375 EO.

Mat. I S. 452, II S. 65, 855.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 487.

Entsch. 1. Unzulässigkeit einer Verlängerung der Frist, für welche die einstweilige Verfügung bewilligt wurde. Es kann nur um neuerliche Bewilligung der einstweiligen Verfügung angesucht werden. 13. Mai 1919, SZ. I/26.

1a. Mit Ablauf der Frist ist die Geltung der bewilligten einstweiligen Verfügung nicht unter allen Umständen erloschen; es ist vielmehr zulässig, vor Ablauf der Frist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, abermals eine einstweilige Verfügung derart zu bewilligen, daß sich die neue Frist an die ablaufende unmittelbar anschließt, bzw. die Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung verlängert wird. 29. März 1927, Ob II 260 und 261. ZentrBl. Bd. 45, Nr. 229, S. 639.

2. Auf diese Frist findet § 123 ff. ZPO. keine Anwendung. 24. Sept. 1924, Ob I 674, ZentrBl. 1924, S. 646.

3. Aufhebung der einstweiligen Verfügung, wenn der Nachweis der Klags-erhebung nicht rechtzeitig erbracht wurde. 17. Nov. 1920, SZ. II/124;

4. in diesem Falle ist der vom Gegner der gefährdeten Partei erlegte Geld-betrag zurückzuerstatten. 11. Nov. 1919, SZ. I/75.

5. Die Befrelungsmöglichkeit ist auch ohne diesbezüglichen Antrag fest-zusetzen. 23. Juni 1920, R II 106, ZentrBl. 1921, S. 448.

6. Die Fristbestimmung kann auch durch den Nachweis der Klagsüberreichung im Auslande entsprochen werden, wenn das Urteil des betreffenden Staates im Inlande vollstreckbar ist. 13. Mai 1919, SZ. I/26.

7. Acht tägige Rekursfrist gegen die Anmerkung der Anfechtungsklage. 30. Nov. 1904, Gl. U. n. F. 2853.

8. Unzulässigkeit eines Rekurses gegen eine einstweilige Verfügung nach § 458 ZPO. 6. März 1923, SZ. V/50.

9. Siehe Entscheidungen bei §§ 378, 379, 382, 384, 387, 389, 397.

§ 392. (1) Zugunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes notwendig erscheint.

(2) Unter mehreren im einzelnen Falle gleich anwendbaren Verfügungen ist diejenige zu bewilligen, die zur Hintanhaltung der nach den besonderen Verhältnissen zu besorgenden Gefährdung am geeignetsten ist, bei gleicher Eignung aber die den Gegner der gefährdeten Partei am wenigsten beschwerende Verfügung.

Mat. I S. 452, II S. 855.

§ 393. (1) Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines ihr zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten. Dies gilt insbesondere auch von den Kosten des Erlages, der Verwahrung oder Verwaltung mit Verbot belegter Sachen (§ 385).

(2) Bei Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann, auch außer dem Falle der Anordnung einer Haft, der antragstellenden Partei aufgetragen werden, den zur Vollziehung der erlassenen Verfügung erforderlichen Geldbetrag im vorhinein in der Gerichtskanzlei zu erlegen. Vor Nachweis dieses Erlages darf mit der Vollziehung der Verfügung nicht begonnen werden.

Mat. I S. 452, II S. 855.

Entsch.: Der Antragsteller trägt auch dann die vorläufigen Kosten, wenn der Widerspruch des Gegners erfolglos bleibt. 30. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4038.

§ 394. (1) Wenn der gefährdeten Partei der behauptete Anspruch, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, rechtskräftig aberkannt wird, wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist, oder wenn sie die zur Erhebung der Klage oder Einleitung der Exekution bestimmte Frist versäumt, so hat die Partei, auf deren Antrag die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, ihrem Gegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten. Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§ 273 der Zivilprozeßordnung) durch Beschluß festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen der Partei statt, welche die einstweilige Verfügung beantragt hat.

(2) Wurde die einstweilige Verfügung offenbar mutwillig erwirkt, so ist der Partei überdies auf Antrag ihres Gegners eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu bemessende Mutwillensstrafe aufzuerlegen.

§ 112 Patentg. 11. Jan. 1897, RGBl. 30.

JM. z. § 394 EO.

Mat. I S. 453, II S. 856.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 488.

Entsch.: 1. Unter „Vermögensnachteil“ ist wirklicher Schaden und entgangener Gewinn zu verstehen. 31. Aug. 1898, Gl. U. n. F. 819;

2. und zwar auf Grund der Vermögenslage des Gegners der gefährdeten Partei zur Zeit der Erlassung der einstweiligen Verfügung. 28. Juli 1915, Gl. U. n. F. 7536;

3. dazu gehört auch ein Mehranspruch des Anwaltes des Gegners der gefährdeten Partei im Sinne des § 2, Abs. 2, R A T. 19. Jänn. 1927, SZ. IX/12.

4. Unterscheidung des Ersatzanspruches von den Kosten. 20. Febr. 1923, SZ. V/39.

5. Die Geltendmachung der Entschädigung ist nicht an die Frist des § 74, Abs. 2 gebunden; (auch nicht, wenn als Entschädigung nur Vertretungskosten begehrt werden). 30. März 1927, R XXXIX 399 LG. Wien, Anw. Ztg. 1927, S. 155.

6. Anträge nach § 394 sind Ferialsachen. 24. Febr. 1925, SZ. VII/57.

7. Nach der rechtskräftigen Abweisung der Klage trägt der Kläger die Kosten für die Löschung der Streitannmerkung. 27. April 1905, Gl. U. n. F. 3035.

Literatur

Teich Meier: Die Schadenersatzpflicht aus einer ungerechtfertigten einstweiligen Verfügung. ZentrBl. Bd. 34, S. 380, 487, 553, 659.

§ 395. (1) Für die Zustellung des eine einstweilige Verfügung bewilligenden Beschlusses an den Gegner der gefährdeten Partei, an den Drittschuldner und an den Inhaber der mit Verbot belegten Sachen sind die für die Zustellung von Klagen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Im Falle der Anordnung einer Haft hat die Zustellung des Beschlusses an die anzuhaltende Person bei Verhaftung derselben zu geschehen.

§§ 106 bis 108 ZPO.

Mat. I S. 453, II S. 856.

Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung

§ 396. Die Vollziehung einer bewilligten Verfügung ist, sofern sie nicht wegen eines angebrachten Rekurses aufgeschoben wurde,

unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem die Bewilligung verkündet oder der antragstellenden Partei durch Zustellung des Beschlusses bekannt gegeben wurde, mehr als ein Monat verstrichen ist.

Mat. I S. 453, II S. 65, 856.

Entsch.: 1. Unzulässigkeit eines neuerlichen Vollzuges einer bereits vollzogenen einstweiligen Verfügung. 1. März 1922, Ob. II 147, Zentr. Bl. 1922, S. 345.

2. Die Frist gilt auch für die von einem ausländischen Gerichte bewilligte einstweilige Verfügung. 6. Juli 1898, Gl. U. n. F. 249.

Widerspruch

§ 397. (1) Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlußfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch muß innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde.

(3) Durch die Erhebung des Widerspruches wird die Vollziehung der getroffenen Verfügungen nicht gehemmt.

Mat. I S. 453, II S. 857.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 489, Vittorelli-Bloch-Fischböck Nr. 163. II. Teil Aktenmuster LVIII.

Entsch.: 1. Gegen die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung kann vom Gegner der gefährdeten Partei auch dann der Rekurs erhoben werden, wenn er vor deren Erlassung nicht einvernommen worden ist. 18. Febr. 1913, Spruch-Rep. Nr. 213, Gl. U. n. F. 6310.

2. Zulässigkeit des Widerspruches gegen die pfandweise Beschreibung (§ 1101 abGB.) 18. Dezember 1906, Gl. U. n. F. 3603 u. a. m.

3. Die Bescheinigungsmittel des Widerspruches müssen den Vorschriften des § 274 ZPO. entsprechen. 8. März 1906, Gl. U. n. F. 3350.

4. Acht tägige Rekursfrist gegen die Entscheidung über den einstweiligen Unterhalt der Gattin. 3. Sept. 1901, Gl. U. n. F. 1546;

5. ebenso gegen die Entscheidung über den abgesonderten Wohnort, 1. Okt. 1902, Gl. U. n. F. 2044.

6. 14 tägige Rekursfrist gegen den Auftrag, für die Kinder während des Ehescheidungsprozesses den vorläufigen Unterhalt zu leisten. 14. Jan. 1908, Gl. U. n. F. 4074.

7. Siehe Entscheidungen bei §§ 394 und 398 EO.

§ 398. (1) Zufolge erhobenen Widerspruches ist über die Statthaftigkeit und Angemessenheit der bewilligten Verfügung mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der getroffenen Verfügung von der Leistung einer von ihm nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen.

Mat. I S. 453, II S. 65, 857.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 489.

Entsch.: 1. Es sind nur sofort aufnehmbare Beweise zulässig; Vertagung zur Ladung von Zeugen ist unzulässig. 8. März 1906, Gl. U. n. F. 3350.

2. Unzulässigkeit der eidlichen Parteivernehmung. 17. Jan. 1922, Ob I 19, Zentr. Bl. 1922, S. 341.

3. Berücksichtigung materiellrechtlicher Einwendungen gegen den zu sichernden Anspruch. 17. Jan. 1923, SZ. V/11;

4. ebenso von Tatsachen, die erst nach der einstweiligen Verfügung eingetreten sind. 21. Nov. 1922, SZ. IV/123.

5. Der Antragsteller trägt vorläufig die Kosten. 30. Dez. 1907, Gl. U. n. F. 4038.

6. Nach Abweisung des Widerspruches trägt der Gegner der gefährdeten Partei die Kosten der Verhandlung und der Rechtsmittel. 19. April 1906, Gl. U. n. F. 3394.

7. Siehe Entsch. bei §§ 394 u. 397 EO.

Aufhebung oder Einschränkung der getroffenen Verfügung

§ 399. (1) Außer den in den §§ 386 und 391 angeführten Fällen der Aufhebung einer getroffenen Verfügung kann die Aufhebung oder Einschränkung, und zwar selbst nach Zurückweisung eines gemäß § 397 erhobenen Widerspruches, beantragt werden:

1. wenn die angeordnete Verfügung in weiterem Umfange ausgeführt wurde, als es zur Sicherung der gefährdeten Partei notwendig ist;

2. wenn sich inzwischen die Verhältnisse, in Anbetracht deren die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, derart geändert haben, daß es des Fortbestandes dieser Verfügung zur Sicherung der Partei, auf deren Antrag sie bewilligt wurde, nicht mehr bedarf;

3. wenn der Gegner der gefährdeten Partei die ihm vorbehaltenen oder eine anderweitige, dem Gerichte genügend erscheinende Sicherheit geleistet hat und sich darüber ausweist;

4. wenn der Anspruch der gefährdeten Partei, für welchen die einstweilige Verfügung bewilligt wurde, berichtigt oder rechtskräftig aberkannt oder dessen Erlöschen rechtskräftig festgestellt wurde.

(2) Über solche Anträge hat, wenn sie zu einer Zeit gestellt werden, da der Prozeß in der Hauptsache noch anhängig ist, das Prozeßgericht erster Instanz, in allen anderen Fällen das Gericht, bei welchem der Antrag auf Bewilligung der einstweiligen Verfügung angebracht wurde, durch Beschluß zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung vorauszugehen.

§ 1 MV. 24. Okt. 1897, RGBl. 250 (Verständigung der anweisenden Behörde von der Aufhebung eines Drittverbotes bei Forderungen gegen einen öffentlichen Fonds).

Mat. I S. 453, II S. 65, 857.

Entsch.: 1. Die durch Eröffnung des Ausgleichsverfahrens geänderten Verhältnisse können einen Antrag nach § 399 rechtfertigen. 21. Febr. 1924, SZ. VI/78.

2. Bei einer etwaigen Einschränkung ist auch auf die Einbringlichkeit der als Sicherung dienenden Forderung zu achten. 28. Mai 1918, R II 185 G.H. 1918, S. 325.

3. Die Möglichkeit der Pfändung der mit Verbot belegten Forderung bildet keinen Grund zur Aufrechterhaltung des Verbotes in übermäßigem Umfange. 11. Juni 1918, R I 131, ZentrBl. 1918, S. 684.

4. Eine auf Grund eines noch nicht rechtskräftigen Titels bewilligte einstweilige Verfügung ist nicht deshalb aufzuheben, weil der Beklagte auf ein Rechtsmittel gegen den Titel verzichtet hat. 14. Jan. 1913, R I 851/12, ZentrBl. 1913, S. 618.

§ 400. Eine zur Deckung der Kosten oder der Schadenersatzansprüche von der gefährdeten Partei erlegte Sicherheit (§§ 390 und 398) darf ihr erst nach Ablauf von vierzehn Tagen seit Eintritt der

Rechtskraft des Beschlusses ausgefolgt werden, durch welchen die einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

Mat. I S. 453, II S. 858.

Entsch.: Die von der gefährdeten Partei erlegte Sicherheit darf ungeachtet der Rechtskraft des ihrem Begehren stattgebenden Urteiles erst nach Ablauf der Frist des § 400 zurückgestellt werden. 27. Jän. 1925, SZ. VII/24.

Anordnungen in betreff verwahrter Sachen

§ 401. (1) Sind zur Abwendung einer beträchtlichen Wertverringerung, unverhältnismäßiger Kosten oder anderer Nachteile oder zur Erzielung eines Vorteiles bei in Verwahrung genommenen Sachen irgendwelche Verfügungen notwendig oder nützlich, so können diese von dem im § 399, letzter Absatz, bezeichneten Gerichte auf Antrag bewilligt werden. Falls nicht beide Parteien über die zu treffende Verfügung einig sind, hat das Gericht mit tunlichster Berücksichtigung der Rechte des Eigentümers das nach Beschaffenheit des Falles Erforderliche anzuordnen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann eine solche Anordnung ohne vorgängige Vernehmung des Gegners erlassen werden. Dies gilt insbesondere für die Handlungen, die zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im § 296 bezeichneten Papieren erforderlich sind.

Mat. I S. 453, II S. 65, 858.

Formulare: Heller-Trenkwalder Nr. 490.

Entsch.: Zulässigkeit der Verwaltung als Sicherungsmaßnahme, auch wenn sie zur Veräußerung der zu verwaltenden Sachen führt. 30. Nov. 1915, Gl. U. n. F. 7688.

§ 402. Sofern in diesem Teile nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über das Exekutionsverfahren sinngemäße Anwendung.

Mat. I S. 453, II S. 858.

Zweiter Teil

Muster von Akten

I.

**Zwangswise Pfandrechtsbegründung auf eine Liegenschaft;
Einstellung und Löschung**

E 150/28¹

1

Bezirksgericht Hietzing.*

Eingelangt am 15./2. 1928, 10 Uhr Vormittag TZ. 275/28.¹
2fach 3 Beilagen, 1 Rubrik.

Grundbuchseingabe.²

(Gesuch um zwangswise Pfandrechtsbegründung.)³

An das Bezirksgericht in *Hietzing*.⁴

Betreibende Partei: *Josef Mayer*,⁵ *Kaufmann in Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 45;*

Vertreten durch: *Dr. Franz Vogel*,⁵ *Rechtsanwalt in Wien XIII, Am Platz Nr. 2.*

Verpflichtete Partei: *Franz Spohr*,⁵ *Tischler in Wien XIII, Altgasse Nr. 4.*

Antrag auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung wegen *S 1000.*

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen,⁶ 1 Vollmacht.

Die betreibende Partei beantragt mangels Zahlung folgenden

Beschluß:

Auf Grund des *vollstreckbaren Urteiles⁷ des Bezirksgerichtes Meidling vom 15./12. 1926 C $\frac{1115/26}{4}$* wird der betreibenden Partei

zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung im Betrage von *S 1000* samt 7% Zinsen seit *15./9. 1926*, *S 114,50* Prozeßkosten⁷ und der Kosten dieses Antrages die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung⁸ durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die der verpflichteten Partei gehörige Liegenschaft *Haus in der Altgasse Nr. 15, CNr. und EZ. 10 des Grundbuches Hietzing⁸* bewilligt.

Die Eintragungsgebühr wurde in *Stempelmarken* entrichtet. Einzuschreiten haben:

- | | |
|--------------------------|--|
| a) als Grundbuchsgericht | } <i>das Bezirksgericht Hietzing.</i> ⁹ |
| b) als Exekutionsgericht | |

* Das ist der Eingangsvermerk (§ 491 GEO.); derselbe wird in der Folge nur mit „Eingangsvermerk“ angeführt.

Zum Zwecke der Kostenbestimmung wird der Streitwert dieses Antrages gemäß § 15 des Rechtsanwaltsstarifes wie folgt errechnet:

1. <i>Kapitalsforderung</i>	S 1000
2. <i>Bisher aufgelaufene Zinsen</i>	„ 18
3. <i>Bisher aufgelaufene Kosten</i>	„ 114
<i>Zusammen</i>	<u>S 1132</u>

An Kosten werden verzeichnet:¹⁰ S

Unterschrift der betreibenden Partei:

Josef Mayer

Spiegel:¹¹ *Kein Anstand.*

15./2. 1928.

Lang, Gdbf.

*Bewilligt. St.*¹² (*antragsgemäß.*) *Kosten* S

15./2. 1928.

Dr. Gold .

ZV¹³ *B Vertreter des betreibenden Gläubigers; B Verpflichteter mit Schriftsatz. Siehe Grundbuch.*¹⁴

Vollzogen¹⁵ am 16./2. 1928 unter CPZ. 15.

Lang, Gdbf.

Eingangsvermerk.

TZ. 290/28.¹⁶

E 150/28

2

Gesuch um Einstellung der Exekution.

(Pfandrechtslöschung.)

*An das Bezirksgericht in Hietzing.*¹⁷

Bezeichnung der Rechtssache:

Betreibende Partei: *Josef Mayer*,⁵ *Kaufmann, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 45.*

Vertreten durch: *Dr. Franz Vogel*,⁵ *Rechtsanwalt, Wien XIII, Am Platz Nr. 2.*

Verpflichtete Partei: *Franz Spohr*,⁵ *Tischler, Wien XIII, Altgasse Nr. 4.*

Antrag der betreibenden und verpflichteten Partei auf Einstellung der Exekution und Pfandrechtslöschung wegen S 1000 samt Nebengebühren.

Die verpflichtete Partei hat am 28./2. 1928 die Schuld samt Nebengebühren bezahlt.

Die betreibende Partei verzeichnet an Kosten¹⁸ dieses Antrages S

Bemessungsgrundlage:¹⁹

<i>Kapital</i>	S 1000
<i>Zinsen</i>	„ 20
<i>Kosten</i>	„ 114
<i>Zusammen</i>	<u>S 1134</u>

Die betreibende Partei und die verpflichtete Partei beantragen folgenden

Beschluß

Die vom *Bezirksgerichte Hietzing mit Beschluß vom 15./2. 1928 E 150/28/1* bewilligte Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die der verpflichteten Partei gehörige Liegenschaft *Grundbuch Hietzing, EZ. 10*, wird mit Zustimmung der betreibenden Partei gemäß § 39, Z. 6 EO. eingestellt. Alle schon vollzogenen Exekutionsakte, soweit sie zu Gunsten der oben bezeichneten vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei vollzogen wurden, werden aufgehoben.

Zugleich wird von Amts wegen²⁰ die Löschung des für die Forderung der betreibenden Partei haftenden, oben bezeichneten Pfandrechtes verfügt. Das unterfertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat die Löschung dieses Pfandrechtes einzuverleiben.

Die verpflichtete Partei hat der betreibenden Partei die Kosten dieses Antrages binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Die verpflichtete Partei stimmt der sofortigen Einverleibung der Löschung zu.²⁰

Josef Mayer
Franz Spohr

*Spiegel.*²¹ *Kein Anstand.*

1./3. 1928.

Lang, Gdbf.

*Bewilligt.*²² *St. Kosten S*

2./3. 1928.

Dr. Gold

*ZV.*²³ *Beiden Teilen.*

*Siehe Grundbuch.*²⁴

*Vollzogen*²⁵ *unter CPZ. 18.*

3./3. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel I.

¹ Über die Bildung der Geschäftszahl siehe § 414 Geo., über die Bildung der Ordnungsnummer § 417 Geo. — ^{1a} Tagebuchzahl, siehe § 491 Geo. — ² Grundbuchseingaben sollen als solche bezeichnet sein. — ³ Siehe §§ 87ff. EO. — ⁴ Bezüglich der Zuständigkeit zur Bewilligung siehe § 4 EO. Falls das Gericht, welches den Exekutionstitel geschaffen hat (Titelgericht) nicht zugleich Exekutionsgericht ist und die Exekution bewilligt, entfällt der Spiegel (das Lustrum) und hat das Exekutionsgericht nach Vergleichung mit dem Grundbuchstande den Vollzug anzuordnen, wenn kein grundbücherlicher Anstand besteht. — ⁵ Siehe § 54 EO. — ⁶ Bei Einbringung des Antrages beim Exekutionsgerichte ist das Urteil in Urschrift, versehen mit der Vollstreckbarkeitsklausel, weiters in Abschrift für die Ur-

kundensammlung (§ 90 GG.) beizubringen. — ⁷ Siehe § 54/2 EO. — ⁸ Siehe § 54/3 EO. — ⁹ Siehe Anmerkung 4 und § 18 Z. 1 EO. — ¹⁰ Die Einsetzung der Kosten wird hier und in den folgenden Beispielen unterlassen, ebenso werden auch die Stempel und Gebühren nicht angeführt, weil die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften häufig wechseln. — ¹¹ Siehe § 496 Geo. Beim Landesgerichte für Z.R.S. Wien wird das Lustrum (Spiegel) in der Weise erstattet, daß der Name des Eigentümers (Verpflichteter) und weiters angegeben wird, ob ihm das Eigentum unbeschränkt zusteht. Bei Anmerkung der Vollstreckbarkeit wird außerdem berichtet, ob das vertragmäßige Pfandrecht tatsächlich für die betreibende Partei haftet. Ein solcher Spiegel lautet:

BPZ. 6. *Franz Spohr unbeschränkt.*

CPZ. 10. *Pfandrecht für die betreibende Partei, wie im Gesuche einverleibt.*

15./2. 1928.

Lang, Gdbf.

¹² Bewilligungsvermerk des Richters; falls der Antrag nicht so verfaßt ist, wie die Ausfertigung zu lauten hat, lautet die Erledigung: „Bewilligt E. F. 174 Kosten S“

15./2 1928.

Dr. Gold

ZV. wie im Text. Dieses Formular lautet:

Z.

Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung.

Auf Grund des Urteiles wird der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei zugunsten der vollstreckbaren Forderung von samt . . . % Zinsen seit der Kosten von der Kosten dieses Ansuchens von die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die Liegenschaften:

Grundbuch Einl.-Z. als Haupteinlage und auf Liegenschaften: Grundbuch Einl.-Z. als Nebeneinlagen bewilligt.

Als Exekutionsgericht und Grundbuchsgericht hat das Gericht einzuschreiten und die Beteiligten zu verständigen.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden die Stempelmarken im Betrage von beigebracht.

¹³ Wenn die Eintragungsgebühr nicht unmittelbar entrichtet werden kann, ist die Bemessungsbehörde zu verständigen. — ¹⁴ Siehe § 497 Geo. — ¹⁵ Ist die Bestätigung des Grundbuchführers über die vollzogene Eintragung. — ¹⁶ Siehe Anm. 1a. — ¹⁷ Siehe Anm. 4 und 9. — ¹⁸ Siehe Anm. 10. — ¹⁹ Siehe § 15 RAT. — ²⁰ Zustimmung des Verpflichteten zur sofortigen Löschung des Pfand-

rechtes dürfte mit Rücksicht auf § 33 der III. Teil-Novelle zu § 469 abGB. erforderlich sein; sonst wäre die Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses abzuwarten. Beim Landesgericht für ZRS. Wien wird die Zustimmung des Verpflichteten (als Eigentümer) zur Einverleibung der Löschung verlangt. ²¹ Siehe Anm. 11. — ²² Siehe Anmerkung 12. Das Formular auf Einstellung der Exekution und Pfandrechtslöschung E.-Form. 181 lautet:

Einstellung der Exekution und Pfandrechtslöschung.

Betreibende Partei Verpflichtete Partei wegen

Die vom Gerichte mit Beschluß Geschäftszahl bewilligte Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die Liegenschaft: Grundbuch Einl.-Z. als Haupteinlage und auf die Liegenschaften: Grundbuch Einl.-Z. als Nebeneinlagen wird mit Zustimmung der betreibenden Partei gemäß § 39, Z. 6 EO., eingestellt. Alle schon vollzogenen Exekutionsakte, soweit sie zugunsten der oben bezeichneten vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei vollzogen wurden, werden aufgehoben.

Zugleich wird von Amts wegen die Löschung des für die Forderung der betreibenden Partei haftenden oben bezeichneten Pfandrechtes bewilligt.

Die verpflichtete Partei hat der betreibenden Partei die Kosten dieses Antrages von binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen. — ²³ Siehe Anm. 13. — ²⁴ Siehe Anm. 14. — ²⁵ Siehe Anm. 15.

II.

Zwangswise Pfandrechtsbegründung durch Anmerkung der Vollstreckbarkeit

Eingangsvermerk TZ. 115/28.¹

E 115/28

Grundbuchseingabe.²

1

An das Landesgericht³ in Linz.

Betreibende Partei:⁴ *Josef Kluge, Fabrikant, Linz, Bahnstraße Nr. 3.*
Vertreten durch: *Dr. Franz Tauber, Rechtsanwalt, Linz, Bahnstraße Nr. 3.*

Verpflichtete Partei:⁴ *Karl Glück, Glasermeister, Linz, Josefgasse Nr. 10.*
Antrag auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung durch Anmerkung der Vollstreckbarkeit,⁵ wegen S 5000 s. A. 2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen,⁶ 1 Vollmacht.

Die betreibende Partei beantragt mangels Zahlung folgenden

Beschluß:

Auf Grund des rechtskräftigen Urteiles⁶ dieses Gerichtes vom 1./9. 1928 1 Cg $\frac{115/28}{14}$ wird der betreibenden Partei *Josef Klug, Fabrikant,*

Linz, Bahnstraße Nr. 3 wider die verpflichtete Partei *Karl Glück, Glasermeister, Linz, Josefgasse Nr. 10*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 5000 samt 7^o/_o Zinsen vom 1./3. 1927, S 215 Prozeßkosten* und der Kosten dieses Ansuchens von *S* die Exekution durch bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit der Forderung von *S 5000* samt Nebengebühren bewilligt, zu deren Gunsten auf der Liegenschaft, *Grundbuch Linz, EZ. 100* das Pfandrecht in *CPZ. 14* einverleibt ist.

Als Exekutions- und Grundbuchsgericht hat das *Landesgericht in Linz* einzuschreiten.

Kosten:

Berchnungsgrundlage nach § 15, RAT.:

Josef Kluge durch Dr. Tauber

Spiegel: 7 Kein Anstand.

Lang, Gdbf.

Bewilligt, St. 8 (antragsgemäß).

15./11. 1928.

Dr. Bauer

ZV.: 9 Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz. Siehe Grundbuch. 10

Vollzogen 11 unter OPZ. 20.

16./11. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel II.

¹ Siehe § 491 Geo. — ² Grundbuchseingaben sollen als solche bezeichnet werden. — ³ Siehe § 4 EO. — ⁴ Siehe § 54 EO. — ⁵ Siehe § 89 EO. — ⁶ Siehe Anm. 6 bei Beispiel I. — ⁷ Siehe Anm. 11 bei Beispiel I. — ⁸ Bewilligungsvermerk des Richters; falls der Antrag nicht so verfaßt ist, wie die Ausfertigung zu lauten hat, lautet die Erledigung:

Bewilligt E.-Form. 178, Kosten S

15./11. 1928.

Dr. Bauer

Dieses Formular lautet:

Bewilligung der Anmerkung der Vollstreckbarkeit.

Auf Grund des Urteiles wird der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von samt % Zinsen seit der Kosten von der Kosten dieses Ansuchens von die Exekution durch bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit der Forderung von samt Nebengebühren bewilligt, zu deren Gunsten auf den Liegenschaften: Grundbuch Einl.-Z. das Pfandrecht einverleibt ist.

Das gericht als Grundbuchsgericht hat diese bücherliche Anmerkung zu vollziehen und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht einzuschreiten.

⁹ Siehe Anm. 13 bei Beispiel I. — ¹⁰ Siehe § 497 Geo. —

¹¹ Siehe § 497 Geo.

III.

Zwangswaise Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung des Simultanpfandrechtes¹ (Bewilligungsgericht ist zugleich Grundbuchs- bezw. Exekutionsgericht); Antrag auf Einschränkung der Exekution

Eingangsvermerk. TZ. 990/28.³

E 222/28

Grundbuchseingabe.³

1

(Gesuch um zwangswaise Pfandrechtsbegründung.)

An das Bezirksgericht in Hietzing.⁴

Betreibende Partei: *Josef Worel,⁵ Kaufmann, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101.*

Vertreten durch: *Dr. Isidor Mann,⁵ Rechtsanwalt, Wien XIV, Reindorfgasse Nr. 15.*

Verpflichtete Partei: *Franz Meisl,⁵ Tischlermeister, Wien XIII, Wattmanngasse Nr. 22.*

Antrag auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung wegen *S 1000.*

2fach, 1 Rubrik, 3 Beilagen,⁶ 1 Vollmacht.

Die betreibende Partei beantragt mangels Zahlung folgenden

Beschluß:

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles⁷ dieses Gerichtes vom 1./7. 1928 1 C 845/28/4 wird der betreibenden Partei zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 1000 samt 7% Zinsen vom 1./6. 1928, S 69,15 Prozeßkosten* und der Kosten dieses Antrages die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung⁸ durch bücherliche Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf die der verpflichteten Partei gehörigen Liegenschaften, Grundbuch *Hietzing, EZ. 100 und 101* bewilligt und die Anmerkung angeordnet, daß die *EZ. 100* des Grundbuches *Hietzing* als Haupteinlage und die *EZ. 101* desselben Grundbuches als Nebeneinlage zu dienen habe.

Die Eintragungsgebühr wurde in Stempelmarken entrichtet.

Efnzuschreiten haben:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| a) als Grundbuchsgericht | } <i>das Bezirksgericht Hietzing.</i> |
| b) als Exekutionsgericht | |

Zum Zwecke der Kostenbestimmung wird der Streitwert dieses Antrages gemäß § 15 des Rechtsanwaltsstarifes wie folgt errechnet:

1. <i>Kapitalsforderung</i>	<i>S 1000,—</i>
2. <i>Bisher aufgelaufene Zinsen</i>	<i>„ 50,—</i>
3. <i>Bisher aufgelaufene Kosten</i>	<i>„ 69,15</i>
<i>Zusammen</i>	<i>S 1119,15</i>

Sohin werden an Kosten verzeichnet:¹⁰

Antrag verfaßt TP. 2	S
Streitgenossenzuschlag	„
Zuschlag (Anm. 1 zu TP. 2)	„
Einheitssatz	„
2% Warenumsatzsteuer	„
Eingabestempel	„
Entscheidungsgebühr	„
Eintragungsgebühr	„
Zusammen	<u>S</u>

Unterschrift der betreibenden Partei:

Josef Worel durch Dr. Mann

Spiegel.¹¹

EZ. 100, 101. Kein Anstand.

15./9. 1928.

Lang, Gdbf.

Bewilligt. St.¹²

Kosten S

15./9. 1928.

Dr. Bauer

ZV.:¹³ Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

Siehe Grundbuch.¹⁴

Vollzogen¹⁵ in EZ. 100 unter CPZ. 46.

Vollzogen in EZ. 101 unter CPZ. 91.

17./9. 1928.

Lang, Gdbf.

$\frac{E\ 222/28}{2}$ TZ. 1001/28

Protokoll,

aufgenommen bei dem *Bezirksgerichte Hietsing, Abt. III*, am 22./9. 1928, Vormittag 9 Uhr 15 Min.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Berg als Richter.*

Hilfsrichter Dr. Wenig als Schriftführer.

Exekutionssache *Josef Worel gegen Franz Meisl wegen S 1000.*

Es erscheint der Verpflichtete Franz Meisl und gibt an:

Mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 15./9. 1928, $\frac{E\ 222/28}{1}$

wurde zugunsten der vollstreckbaren Forderung des Josef Worel von S 1000 samt Nebengebühren auf die Liegenschaften, Grundbuch Hietsing, EZ. 100 als Haupt- und EZ. 101 desselben Grundbuches als Nebeneinlage, das Simultanpfandrecht einverleibt.

Die Liegenschaft Grundbuch Hietsing EZ. 100 besteht aus der Parzelle Nr. 115, Garten, hat ein Ausmaß von 2400 qm und ist unbelastet; sie wurde anlässlich der Verlassenschaftsabhandlung nach

meinem Vater Karl Meisl am 15./7. 1928 auf S 15000 gerichtlich geschätzt.

Beweis: Der Katasterauszug A und der Grundbesitzbogen B, das hg. Grundbuch und der hg. Abhandlungsakt 2 A 196/28 nach meinem Vater Karl Meisl.

Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind laut Bestätigung C des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk nicht rückständig.

Es bietet daher die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 100 für einen Betrag von S 10000 Mündelsicherheit,¹⁶ so daß die Forderung des Josef Worel voll gedeckt ist.

Ich beantrage die Erlassung folgenden

Beschlusses:

[Die mit Beschluß dieses Gerichtes vom 15./9. 1928 zugunsten der vollstreckbaren Forderung des Josef Worel von S 1000 samt 7% Zinsen vom 1./6. 1928 und sonstigen Nebengebühren bewilligte Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf die Liegenschaften, Grundbuch Hietzing, EZ. 100 als Haupteinlage und Grundbuch Hietzing, EZ. 101 als Nebeneinlage, wird auf die EZ. 100 des Grundbuches Hietzing eingeschränkt.]¹⁷

Franz Meisl

Spiegel.¹¹

EZ. 100 Grundbuch Hietzing. PNr. 115 Garten. Reallast: Verpflichtung zur Niveauherstellung und Abtretung von 100 qm zu Straßenzwecken für die Gemeinde Wien.

CPZ. 46 Pfandrecht des betreibenden Gläubigers S 1000 s. A.; sonst unbelastet.

EZ. 101 Grundbuch Hietzing; Pfandrecht wegen S 5000 für Josef Merl.

22./9. 1928. Lang, Gdbf.

I. Betreibenden Gläubiger laden für den 25./9. 1928, Vormittag 9 Uhr, Zimmer Nr. 6.¹⁸

22./9. 1928. Dr. Berg.

II. Aktenvermerk¹⁹ vom 22./9. 1928.

Aus dem Verlassenschaftsakte 2 A 196/28 wird festgestellt, daß die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 100 am 15./7. 1928 auf S 15000 gerichtlich geschätzt wurde.

Dr. Berg

Aktenvermerk²⁰ vom 25./9. 1928.

Der betreibende Gläubiger beantragt Abweisung des Antrages ON. 2, wegen mangelnder Pupillarsicherheit.

Dr. Berg

B.

E 222/28

[Aus dem Protokoll ON. 2.]

3

Begründung:

Die Angabe des Verpflichteten, daß die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 100, PNr. 115, Garten, ein Ausmaß von 2400 qm habe,

ein Garten und unbelastet sei, haben sich nach Ausweis des hg. Grundbuches als richtig erwiesen. Ebenso ist durch den Abhandlungsakt 2 A 196/28 nach Karl Meisl erwiesen, daß diese Liegenschaft am 15./7. 1928, also vor 2 Monaten, auf S 15000 gerichtlich geschätzt wurde. Da auch nach der vorliegenden Bestätigung des Steueramtes öffentliche Abgaben nicht rückständig sind, bietet die Liegenschaft Grundbuch Hietzing, EZ. 100 Mündelsicherheit für S 10000 (§ 230 abGB.; § 96 EO.).

Es war daher dem begründeten Antrage des Verpflichteten stattzugeben.

26./9. 1928.

Dr. Berg

ZV.:¹³ Beiden Teilen.

Kal.:²¹ 7./10. 1928.

Eingangsvermerk.

E 222/28

An das Bezirksgericht in Hietzing, Abt. III.

4

Betreibende Partei: Josef Worel, Kaufmann, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101.

Vertreten durch: Dr. Isidor Mann, Rechtsanwalt, Wien XIV, Reindorfstraße Nr. 15.

Dr. Mann

Verpflichtete Partei: Franz Meisl, Tischlermeister, Wien XIII, Wattmannstraße Nr. 22,

wegen S 1000 s. A.

Rekurs²²

der betreibenden Partei gegen den Beschluß vom 26./9. 1928, $\frac{E\ 222/28}{3}$.

Gegen den Beschluß dieses Gerichtes vom 26./9. 1928, $\frac{E\ 222/28}{3}$, welcher mir am 27./9. 1928 zugestellt wurde, erhebe ich innerhalb der achtägigen²³ Frist bezüglich seines ganzen Inhaltes den Rekurs an das Landesgericht für ZRS. als Rekursgericht Wien, welchen ich nachstehend ausführe.

Eine Einschränkung des Pfandrechtes durfte der Erstrichter nur dann bewilligen, wenn durch die zwangswise Pfandrechtsbegründung auf die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 100 eine größere Sicherheit erlangt wäre, als das Gesetz für die Anlegung von Pupillargeldern erfordert.

Dies ist aber nicht der Fall. Denn die Liegenschaft EZ. 100 des Grundbuches Hietzing ist mit der Reallast zugunsten der Gemeinde Wien bezüglich der Verpflichtung zur Niveauherstellung und Abtretung von 100 qm zu Straßenzwecken belastet. Diese Reallast vermindert den Wert um mehr als zwei Drittel.

Ich beantrage daher, meinem Rekurse stattzugeben und den Antrag des Verpflichteten abzuweisen.

An Kosten werden verzeichnet

Josef Worel

Landesgericht Wien in ZRS. 4 R 150/28 E 222/28
 Eingelangt 9./10. 1928. 5

1fach, 1 Akt, — Beilagen, — Rubriken.

Vorlage eines Rechtsmittels.²⁴

An das Landesgericht in ZRS. in Wien.

Bezeichnung der Rechtssache:

Exekutionssache: *Josef Worel wider Franz Meisl wegen S 1000 s. A.*
 Angefochtene Entscheidung: *Beschluß vom 26./9. 1928, zugestellt am 27./9. 1928. Deren Blattzahl 4.*

Bezeichnung des Rechtsmittels: *Rekurs, eingebracht am 2./10. 1928, zur Post gegeben am 1./10. 1928. Dessen Blattzahl 5.*

Das Rechtsmittel wurde ergriffen von der betreibenden Partei.

Die Akten werden vorgelegt; Akt 2 A 196/28 wird angeschlossen

Bezirksgericht Hietzing, Abt. III, am 9./10. 1928.

Dr. Berg

4 R 150/28^{24a} E 222/28

Eingangsvermerk.

6

Das Landesgericht in ZRS. als Rekursgericht Wien hat in der Exekutionssache der betreibenden Partei Josef Worel, Kaufmann, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101, vertreten durch Dr. Isidor Mann, Rechtsanwalt, Wien XIV, Reindorfstraße Nr. 15, wider die verpflichtete Partei Franz Meisl, Tischlermeister, Wien XIII, Wattmannstraße Nr. 22, wegen S 1000 s. A., über den Rekurs der betreibenden Partei gegen den Beschluß des Bezirksamtes Hietzing vom 26./9. 1928, E 222/28

3, womit dem Antrage des Verpflichteten auf Einschränkung der Exekution Folge gegeben wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt.

Dem Rekurse wird keine Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß bestätigt. Rekurswerber trägt die Kosten²⁵ des ergebnislosen Rechtsmittels selbst.

Begründung:

Der Beschluß des Erstrichters entspricht vollkommen der Sach- und Rechtslage.

Die Behauptung des Rekurswerbers, daß die Liegenschaft EZ. 100 des Grundbuches Hietzing deshalb nicht Mündelsicherheit biete, weil sie mit der Reallast der Verpflichtung zur Niveauherstellung und Abtretung von 100 qm für Straßenzwecke zugunsten der Gemeinde Wien belastet sei, war nicht beachtlich, da laut des vorliegenden Schätzungsprotokolles (Akt 2 A 196/28) diese Reallast bei der Schätzung am

15./7. 1928 bereits berücksichtigt und der Schätzwert von S 15000 bei Aufrechthaltung der Reallast festgesetzt wurde.

Dem Rekurse war daher als unbegründet keine Folge zu geben.
Landesgericht für ZRS. als Rekursgericht Wien, Abt. IV,
am 11./10. 1928.

Dr. Kiel

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Josef Ritter, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk.

Zustellen beiden Teilen.

15./10. 1928.

Dr. Gold

Herrn Gerichtsvorsteher zur Einsichtnahme.

15./10. 1928.

Dr. Gold

Gesehen 15./10. 1928.

Dr. Klar

E 222/28

7

B.

Betreibende Partei: Josef Worel.

Verpflichtete Partei: Franz Meisl,

wegen S 1000 s. A.

Auf Grund des rechtskräftigen²⁶ Beschlusses vom 26./9. 1928,
E 222/28
3, wird die Einverleibung der Löschung des für die voll-

streckbare Forderung des Josef Worel im Betrage von S 1000 s. A. auf die Liegenschaften, Grundbuch Hietzing, EZ. 100 als Haupteinlage und Grundbuch Hietzing, EZ. 101 als Nebeneinlage einverleibten Simultanpfandrechtes, jedoch nur in Ansehung der Nebeneinlage, sowie die Löschung der Anmerkung der Simultanhaftung²⁷ in der genannten Haupteinlage bewilligt.

15./10. 1928.

Dr. Berg

ZV.:¹³ B. beiden Teilen.

Siehe Grundbuch.¹⁴

Vollzogen¹⁵ im Grundbuch Hietzing, EZ. 101 unter CPZ. 92.

Vollzogen im Grundbuch Hietzing, EZ. 100 unter CPZ. 47.

16./10. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel III:

¹ Siehe §§ 87ff. EO. und §§ 106ff. GG. — ² Siehe § 492 Geo. —
³ Siehe Anm. 2 bei Beispiel I. — ⁴ Siehe § 4 EO. — ⁵ Siehe § 54 EO.
— ⁶ Siehe § 90 GG. — ⁷ Siehe § 54 EO. — ⁸ Siehe § 54/3 EO. —

Siehe § 18 Z. 1 EO. — ¹⁰ Siehe Anm. 10 bei Beispiel I. — ¹¹ Siehe Anm. 11 bei Beispiel I. — ¹² Falls der Antrag der gesetzlichen Ausfertigung des Beschlusses nicht entspricht, lautet die Erledigung:

Bewilligt, E.-Form. 174, Kosten S

15./9. 1928.

Dr. Berg

ZV.: *Beiden Teilen, Verpflichtetem mit Schriftsatz. Siehe Grundbuch.* Über den Inhalt dieses Formulars siehe Anm. 12 bei Beispiel I. — ¹³ Siehe Anm. 13 bei Beispiel I. — ¹⁴ Siehe § 497 Geo. — ¹⁵ Siehe Anm. 15 bei Beispiel I. — ¹⁶ Siehe § 230 abGB. — ¹⁷ Siehe § 469 abGB., § 96 EO. — ¹⁸ Siehe § 41 EO. — ¹⁹ Statt eines Protokolles genügt ein Vermerk. — ²⁰ Siehe § 55 EO. — ²¹ Siehe §§ 563 bis 566 Geo. — ²² Siehe §§ 65ff., 78 EO. und §§ 514ff. ZPO. — ²³ Bezüglich der Rekursfrist gegen die Exekutionsbewilligung siehe § 88 EO. — ²⁴ ZP. Form. Nr. 117 zu verwenden. — ^{24a} Siehe §§ 408, 513, 514 Geo. — ²⁵ Siehe §§ 78 EO., 50 ZPO. — ²⁶ Siehe § 96, letzter Absatz EO., § 469 abGB. und Anm. 20 bei Beispiel I. — ²⁷ Siehe §§ 107ff. GG.

IV.

Zwangswise Pfandrechtsbegründung durch Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf Liegenschaften, bezüglich deren die Grundbücher bei verschiedenen Gerichten geführt werden. Bewilligungs- und Exekutionsgericht verschieden

I. Bewilligung der Exekution durch das Titelgericht im Prozeßakte des Handelsgerichtes Wien.

5 Cg 1111/28

15

Handelsgericht Wien.

Eingelangt am 16./9. 1928.

2fach, 14 Rubriken, 3 Beilagen.

Grundbuchseingabe.¹

(Gesuch um zwangswise Pfandrechtsbegründung.)

An das Handelsgericht in Wien.

Betreibende Partei: *Karl Marcher, Selcher, Wien V, Grohgassee Nr. 1.*

Vertreten durch: *Dr. Benedikt Alt, Rechtsanwalt, Wien V, Margarethenstraße Nr. 11.*

Verpflichtete Partei: *Franz Petermann, Hausbesitzer, Wien V, Bacherplatz Nr. 3.*

Antrag auf Bewilligung der zwangswisen Pfandrechtsbegründung, wegen S 16000.

2fach, 14 Rubriken, 3 Beilagen, 1 Vollmacht.

Die betreibende Partei beantragt mangels Zahlung unter Anschluß zweier Ausfertigungen des Urteiles folgenden

Beschluß:

Auf Grund des *vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 1./7. 1928, 5 Cg 1111/28/14* wird der betreibenden Partei zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 16 000 samt 7% Zinsen vom 1./6. 1928, S 464,16* Prozeßkosten und der Kosten dieses Antrages die Exekution mittels zwangswaiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf die der verpflichteten Partei gehörigen Liegenschaften 1. Grundbuch *Wien für den V. Bezirk, EZ. 3*, als Haupteinlage und 2. auf die Liegenschaft Grundbuch *Mauer bei Wien, EZ. 27*, als Nebeneinlage bewilligt.

Die Eintragungsgebühr wurde in Stempelmarken entrichtet.

Einzuschreiten haben:

a) als Grundbuchsgericht: *zu 1. das Landesgericht für ZRS. Wien, zu 2. das Bezirksgericht Liesing;*

b) als Exekutionsgericht: *zu 1. das Landesgericht für ZRS. Wien, zu 2. das Bezirksgericht Liesing.*

Zum Zwecke der Kostenbestimmung wird der Streitwert dieses Antrages gemäß § 15 des Rechtsanwalstarifes wie folgt errechnet:

1. Kapitalsforderung	S 16 000,—
2. Bisher aufgelaufene Zinsen	„ 150,—
3. Bisher aufgelaufene Kosten	„ 464,16
Zusammen ...	<u>S 16 614,16</u>

Sohin werden an Kosten verzeichnet:

Antrag verfaßt TP. 2	S
Streitgenossenzuschlag	„
Zuschlag (Anm. 1 zu TP. 2)	„
Einheitssatz	„
2% Warenumsatzsteuer	„
Eingabestempel	„
Beilagenstempel	„
Entscheidungsgebühr	„
Eintragungsgebühr	„
Zusammen ...	<u>S</u>

Unterschrift der betreibenden Partei:
Karl Marcher durch Dr. Benedikt Alt

Bewilligt. St. Kosten S

16./9. 1928. Dr. Gold

ZV.:1., 2. beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. Landesgericht für ZRS. Wien mit Beilage B² und 5 Beschlüßausfertigungen; 4. Bezirksgericht Liesing mit Beilage C² und 5 Beschlüßausfertigungen.

1. Kapitalsforderung	S 16 000,—
2. Bisher aufgelaufene Zinsen	„ 150,—
3. Bisher aufgelaufene Kosten	„ 464,16
Zusammen ...	S 16 614,16

Sohin werden an Kosten verzeichnet:

Antrag verfaßt TP. 2	S
Streitgenossenzuschlag	„
Zuschlag (Anm. 1 zu TP. 2)	„
Einheitssatz	„
2% Warenumsatzsteuer	„
Eingabestempel	„
Beilagenstempel	„
Entscheidungsgebühr	„
Eintragungsgebühr	„
zusammen ...	S

Unterschrift der betreibenden Partei:

Karl Marcher durch Dr. Benedikt Alt

Exekutionsbewilligung.³

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S bestimmt.

Handelsgericht Wien I, Riemergasse 7, Abt. V.

16./9. 1928.

Dr. Gold

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Maurer, Kzl.-Dir.

Spiegel:

EZ. 3/V.

B. Verpflichteter Eigentümer, unbeschränkt.

17./9. 1928.

Lang, Gdbf.

B.

Zum Vollzuge (ohne Simultanhaftung).⁴

17./9. 1928.

Dr. Brauer

ZV.: 1., 2. beiden Teilen; 3. Handelsgericht Wien; 4. Bezirksgericht Liesing;⁴ 5. bis .. Be hören.

In EZ. 3/V, CPZ. 25 vollzogen.

18./9. 1928.

Lang, Gdbf.

TZ. 550/28 3 E 1250/28

1

2

Landesgericht Wien für ZRS.

Eingelangt 19./9. 1928, 10 Uhr vormittags.

1fach.

Grundbuchseingabe.⁵

(Gesuch um zwangsweise Pfandrechtsbegründung.)

*An das Handelsgericht in Wien.*Betreibende Partei: *Karl Marcher, Selcher, Wien V, Grohgassee Nr. 1.*Vertreten durch: *Dr. Benedikt Alt, Rechtsanwalt, Wien, V, Margarethenstraße Nr. 11.*Verpflichtete Partei: *Franz Petermann, Hausbesitzer, Wien V, Bacherplatz Nr. 3.*Antrag auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, wegen *S 16000.*

2fach, 14 Rubriken, 3 Beilagen, 1 Vollmacht.

Die betreibende Partei beantragt mangels Zahlung unter Anschluß von zwei Ausfertigungen des Urteiles folgenden

Beschuß:

Auf Grund *des vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 1./7. 1928, 5 Cg 1111/28*, wird der betreibenden Partei zur Herein-bringung der vollstreckbaren Forderung von *S 16000 samt 7% Zinsen vom 1./6. 1928, S 464,16 Prozeßkosten* und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bücherliche Einverleibung des Simultanpfandrechtes auf die der verpflichteten Partei gehörigen Liegenschaften 1. Grundbuch *Wien für den V. Bezirk, EZ. 3*, als Haupteinlage, 2. auf die Liegenschaft Grundbuch *Mauer bei Wien, EZ. 27*, als Nebeneinlage, bewilligt.

Die Eintragungsgebühr wurde in Stempelmarken entrichtet.

Einzuschreiten haben:

a) als Grundbuchsgericht: *zu 1. das Landesgericht für ZRS. Wien, zu 2. das Bezirksgericht Liesing;*b) als Exekutionsgericht: *zu 1. das Landesgericht für ZRS. Wien, zu 2. das Bezirksgericht Liesing.*

Zum Zwecke der Kostenbestimmung wird der Streitwert dieses Antrages gemäß § 15 des Rechtsanwaltstarifes wie folgt errechnet:

1. Kapitalsforderung	S 16000,—
2. Bisher aufgelaufene Zinsen	„ 150,—
3. Bisher aufgelaufene Kosten	„ 464,16

Zusammen ... S 16614,16

Sohin werden an Kosten verzeichnet:

Antrag verfaßt TP. 2	S
Streitgenossenzuschlag	„
Zuschlag (Anm. 1 zu TP. 2)	„
Einheitssatz	„
2% Warenumsatzsteuer	„
Eingabestempel	„
Beilagenstempel	„
Entscheidungsgebühr	„
Eintragungsgebühr	„
	<hr/>
zusammen ...	S

Unterschrift der betreibenden Partei:

Karl Marcher durch Dr. Benedikt Alt

Exekutionsbewilligung.⁵

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution; die Kosten der betreibenden Partei werden mit S bestimmt.

Handelsgericht Wien I, Riemergasse 7, Abt. V.

16./9. 1928.

Dr. Gold

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Maurer, Kzl.-Dir.

Vollzugsanordnung des Grundbuchsgerichtes.⁵

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen. Die Eintragungsgebühr von S wurde in Stempelmarken beigebracht.

Bezirksgericht Liesing, Abt. I.

17./9. 1928.

Dr. Goll

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Mann, Kzl.-Dir.

Beschluß:

Exekutionssache: Karl Marcher, Selcher, Wien V, Grohgassee Nr. 1, vertreten durch Dr. Benedikt Alt, Wien V, Margarethenstraße Nr. 11, wider Franz Petermann, Hausbesitzer, Wien V, Bacherplatz Nr. 3, wegen S 16000 s. A.

Zufolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Liesing vom 17./9. 1928, 3 E 1250/28

..... (TZ. 550/28), wird bei dem in der EZ. 3 des Grundbuchs für den V. Bezirk Wien in C Postz. 25 für die vollstreckbare Forderung des betreibenden Gläubigers Karl Marcher im Betrage von S 16000 s. A. einverleibten Pfandrecht die Anmerkung der Simultanhaftung und die Anmerkung, daß diese EZ. als Haupteinlage und die EZ. 27 Grundbuch Mauer bei Wien als Nebeneinlage zu dienen habe, angeordnet.

20./9. 1928.

Dr. Gold

ZV.: 1., 2. beiden Teilen; 3. Bezirksgericht Liesing, siehe Grundbuch. Vollzogen in CPostz. 27.

20./9. 1928.

Lang, Gdbj.

III. Akt des Bezirksgerichtes Liesing als Exekutionsgericht der Nebeneinlage.

Derselbe besteht aus der Beschlußausfertigung des Handelsgerichtes (Exekutionsbewilligung), wird dort in das Tagebuch und in das E-Register eingetragen, lustriert, falls kein Anstand obwaltet, Vollzug angeordnet. Von letzterem werden beide Teile, der Behörden und das Gericht der Haupteinlage verständigt, und zwar durch Zustellung der Beschlußausfertigungen des Handelsgerichtes Wien, welche mit der Bewilligungstampiglie bezüglich der Exekutionsbewilligung und mit Stampiglie über die Vollzugsanordnung versehen sind.

Nach Einlangen des Beschlusses des Landesgerichtes Wien vom 20./9. 1928 ist die Simultanhaftung ersichtlich zu machen.

Anmerkungen zum Beispiel IV.

¹ Siehe die Anmerkungen 1 bis 11, 13, 15 bei Beispiel III. —

² Ist die für die Urkundensammlung bestimmte Urteilsausfertigung. —

³ Siehe § 4, Abs. 1 bis 5 und § 7, Abs. 1 und 2 JMV. vom 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41. — ⁴ Die Anmerkung der Simultanhaftung kann erst nach Mitteilung des Vollzuges des Bezirksgerichtes Liesing erfolgen, da nur bei aufrechter Erledigung durch letzteres Gericht die Simultanhaftung begründet wird. — ⁵ Siehe Anmerkung 3.

V.

Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf bücherlich nicht eingetragene Liegenschaften¹

Eingangsvermerk.²

2 E 565/28

1

An das Bezirksgericht in Baden.³

Betreibende Partei: Josef Kern,⁴ Kaufmann, in Baden, Wassergasse Nr. 14.

Vertreten durch: Dr. Robert Lehner,⁴ Rechtsanwalt, in Baden.

Verpflichtete Partei: Franz Breuer,⁴ Wirtschaftsbesitzer, in Vöslau, Bahnstraße Nr. 4.

Antrag auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung durch pfandweise Beschreibung.

Die betreibende Partei beantragt auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Kreisgerichtes Wr.-Neustadt vom 1./3. 1928, $\frac{5 \text{ Og } 440/28}{12}$, mangels Zahlung unter Anschluß eines Katasterauszeuges⁵ folgenden

Beschluß:

Auf Grund des Urteiles⁶ vom 1./3. 1928, $\frac{5 \text{ Cg } 440/28}{12}$, wird der betreibenden Partei Josef Kern, Kaufmann, in Baden, Wassergasse

Nr. 14, vertreten durch Dr. Robert Lehner, Rechtsanwalt, in Baden, gegen die verpflichtete Partei Franz Breuer, Wirtschaftsbesitzer, in Vöslau, Bahnstraße Nr. 4, zugunsten der vollstreckbaren Forderung von S 17 000⁷ samt 7% Zinsen seit 15./1. 1928, der Kosten von S 565,68, der Kosten dieses Ansuchens S, die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch pfandweise Beschreibung der bücherlich nicht eingetragenen, im Verzeichnisse I über das öffentliche Gut vorkommenden, ehemaligen Straßenparzelle Nr. 65/1 der Gemeinde Vöslau, welche derzeit im Besitze⁸ der verpflichteten Partei steht, bewilligt.

[Der Besitze des Verpflichteten an dieser Liegenschaft ist dem Exekutionsgerichte aus dem Akte bekannt.⁹]

[Ich mache den Besitze des Verpflichteten an dieser Liegenschaft durch Vorlage des Kaufvertrages vom glaubhaft.]

[Ich bitte, mich zur pfandweisen Beschreibung zuzuziehen.]

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Baden einzuschreiten.

Josef Kern

Bewilligt.⁹ St. Kosten S 60,15.

14./7. 1928.

Dr. Mauser

ZV.: 1., 2. beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz, dem betreibenden Gläubiger mit Beilage A.

2 E 565/28.

Beschluß:

2

Tagsatzung¹⁰ zur Einvernehmung des Verpflichteten über seinen Besitze an der Liegenschaft, ehemalige Straßenparzelle Nr. 65/1 der Gemeinde Vöslau am 17./7. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 14.

14./7. 1928.

Dr. Mauser

2 E 565/28

Protokoll,

3

aufgenommen beim Bezirksgericht Baden, am 17./7. 1928, 9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Mauser.

Es erscheint der Verpflichtete Franz Breuer und gibt nach Vorhalt an:

Ich habe die im Exekutionsantrage bezeichnete Liegenschaft am 1./4. 1928 käuflich erworben und lege den Kaufvertrag, ausgestellt zu Wien, am 1./4. 1928 vor. Ich benütze seit dieser Zeit die bezeichnete Liegenschaft.

Dr. Mauser

Franz Breuer

Beschluß:

Der Vollstreckungsabteilung zur Vornahme der pfandweisen Beschreibung.

17./7. 1928.

Dr. Mauser

Die pfandweise Beschreibung der Liegenschaft, ehemalige Straßenparzelle Nr. 65/1 in Vöslau wird auf den

20./7. 1928, 3 Uhr nachmittags, an Ort und Stelle angeordnet.

18./7. 1928. Werner, Justizaktuar.

ZV.:1., 2. beiden Teilen.¹¹

2 E 565/28.

Protokoll¹²

4

aufgenommen vom *Bezirksgericht Baden*, am 20./7. 1928, 3 Uhr nachmittags, an Ort und Stelle in Vöslau, ehemalige Straßenparzelle Nr. 65/1. Gegenwärtig: *Justizaktuar Franz Werner*.

Betreibende Partei: *Josef Kern, Kaufmann, in Baden*,¹³ *Wassergasse Nr. 14, mit Dr. Robert Lehner, Rechtsanwalt, in Baden*,¹³ O. V. 1./2. 1928.

Verpflichtete Partei: *Franz Breuer, Wirtschaftsbesitzer, in Vöslau, Bahnstraße Nr. 4*.

Exekutionstitel:¹⁴ *Urteil des Kreisgerichtes Wr.-Neustadt vom 1./3. 1928, $\frac{5 \text{ Cg } 440/28}{12}$.*

Vollstreckbare Forderung:¹⁵ *S 17000¹⁶ samt 7% Zinsen seit 15./1. 1928, Kosten S 565,68, S 60,15.*

Gegenstand: *Pfandweise Beschreibung der Liegenschaft, ehemalige Straßenparzelle Nr. 65/1 der Gemeinde Vöslau, zur zwangsweisen Pfandrechtsbegründung.*

Auf Grund des vorgenommenen Augenscheines wird die obenbezeichnete Liegenschaft pfandweise beschrieben wie folgt:

Diese Liegenschaft, Kat. Parz. Nr. 65/1, der Gemeinde Vöslau, ist im Kataster als Straßenparzelle verzeichnet; sie wurde am 1./4. 1928 an den Verpflichteten verkauft und übergeben, welcher sie seit dieser Zeit als Acker benützt. Diese Parzelle hat ein Ausmaß von 264 qm und die Gestalt eines rechtwinkligen Dreieckes; sie wird nördlich von der Vöslauerstraße (Straßenparzelle Nr. 146/1), südlich von der Parzelle Nr. 47/2, welche dem Paul Brady, Hausbesitzer, in Soos Nr. 16, gehört, begrenzt. Westlich bildet die Parzelle Nr. 114/3, östlich die Parzelle Nr. 170/1, die Grenze. Die Parzelle Nr. 114/3 steht im Besitze der Marie Traun, Hausbesitzerin, in Vöslau, Bahnstraße Nr. 6; die Parzelle Nr. 170/1 besitzt Josef Kral, Kaufmann, in Baden, Theatergasse Nr. 10.

Die Parzelle Nr. 65/1, ehemalige Straßenparzelle in der Gemeinde Vöslau, steht im ausschließlichen Besitze des Verpflichteten Franz Breuer und wird hiemit zugunsten der oben angegebenen vollstreckbaren Forderung des Josef Kern in Pfändung genommen.¹⁷

Auf dem Kaufvertrage vom 1./4. 1928 wird die Pfändung angemerkt.¹⁸

Gebühr S wurde vom betreibenden Gläubiger bezahlt [ist einzuheben].

*Franz Werner, Justizaktuar
Dr. Robert Lehner*

*Josef Kern
Franz Breuer*

Beschluß:

Form. 177 des amtlichen Formularienbuches.

21./7. 1928.

Dr. Mauser

ZV.: 1., 2. beiden Teilen; 3. Gerichtstafel;¹⁹ 4. Gemeinde.¹⁹

Siehe Verzeichnis über pfandweise Beschreibungen.²⁰

Abschrift des Protokolles über die pfandweise Beschreibung dem Grundbuchgerichte.²¹

Bekanntmachung.²²

Die in Vöslau gelegene ehemalige Straßenparzelle Nr. 65/1 der Gemeinde Vöslau, die sich im Besitze des Franz Breuer, Wirtschaftsbesitzer, in Vöslau, Bahnstraße Nr. 4, befindet, wurde am 20./7. 1928 zugunsten der vollstreckbaren Forderung des Josef Kern, Kaufmann, in Baden, Wassergasse Nr. 14, vertreten durch Dr. Robert Lehner, Rechtsanwalt, in Baden, aus dem Urteile des Kreisgerichtes Wr.-Neustadt vom 1./3. 1928, $\frac{5 \text{ Cg } 440/28}{12}$, im Betrage von S 17 000 s. A. gepfändet.

Bezirksgericht Baden, Zustellungs- und Exekutionsabteilung, am 21./7. 1928.

Franz Werner, Justizaktuar

2 E 660/28.

1

Anmerkung.²³

Die vorstehend bezeichnete Liegenschaft wird auch zugunsten der vollstreckbaren Forderung des Theodor Grün, Weinhändler, in Baden, Bahnstraße Nr. 22, vertreten durch Dr. Georg Herz, Rechtsanwalt, in Baden, aus dem Urteil des Bezirksgerichtes Baden vom 1./7. 1928 im Betrage von S 1000 samt 7% Zinsen seit 1./2. 1928 und sonstigen Nebengebühren hiemit in Pfändung genommen

Bezirksgericht Baden, am 1./12. 1928.

Franz Werner, Justizaktuar

Anmerkungen zum Beispiel V.

¹ §§ 90ff. EO. — ² § 491 Geo. — ³ § 4 EO. — ⁴ § 54 EO. — ⁵ § 90, Abs. 2, EO. — ⁶ § 54 EO. — ⁷ § 90, Abs. 3, EO. — ⁸ § 91 EO. — ⁹ § 4, Abs. 1 bis 5 und § 7, Abs. 1 und 2 JMV. 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41. — ¹⁰ § 91 EO. — ¹¹ § 92 EO. — ¹² § 92 EO. — ¹³ § 92 EO. — ¹⁴ § 92, Abs. 3, EO. — ¹⁵ § 92, Abs. 3, EO. — ¹⁶ § 92, Abs. 3, EO. — ¹⁷ § 92, Abs. 2, EO. — ¹⁸ § 93, Abs. 2, EO. — ¹⁹ § 95 EO. — ²⁰ Die Anlegung eines solchen Verzeichnisses ergibt sich aus § 94 EO. — ²¹ Siehe § 13 der VdG. vom 18. Nov. 1927, BGBl. Nr. 326. — ²² § 95 EO. — ²³ § 94 EO.

VI.

Zwangswise Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften, welche in den vernichteten Grundbüchern der Bezirke I bis IX und XX in Wien eingetragen waren

Antrag und Erledigung richten sich derzeit nach den Vorschriften für bücherlich eingetragene Liegenschaften und den Bestimmungen der Vdg. vom 23./11. 1927, BGBl. Nr. 327, insbesondere §§ 14ff. Eine nähere Ausführung dieses Beispiels kann unter Hinweis auf die Beispiele I bis IV mit Rücksicht auf die geringen Änderungen unterbleiben.

VII

Zwangsverwaltung eines ländlichen Besitzes

Aktenzeichen *E 520/28* *Bezirksgericht Liesing* Abteilung Nr. III.

Aktenübersicht¹

betreffend Zwangsverwaltung gegen *Karl Glas*, *Grundbuch Mauer bei Wien*, *E. Z. Nr. 136*

Ordnungs- Nummer	Tag des Ein- ganges od. d. Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 25./2.	<i>Antrag des Josef Hauser, auf Zwangsverwaltung</i>	1/2	<i>bewilligt 27./2. 1928</i>
2	2./3.	<i>Einführung des Zwangs- verwalters</i>	3	<i>zum Akt 2./3. 1928</i>
3	3./3.	<i>Verpflichtung d. Zwangs- verwalters an Eidesstatt</i>	4	<i>ditto 3./3. 1928</i>
4	10./4.	<i>Protokollantrag des Josef Hauser über den Umfang der Wohnräume des Verpflichteten</i>	5	<i>Tagsatzung 12./4. 1928</i>
5	12./4.	<i>Vernehmungsprotokoll zu 4</i>	6	<i>zum Akt 12./4. 1928</i>
6	17./4.	<i>Antrag des Josef Hauser auf Erteilung von Wei- sungen an den Verwalter</i>	7	<i>Tagsatzung 20./4. 1928</i>
7	20./4.	<i>Aktenvermerk zu 6</i>	7	<i>zum Akt 20./4. 1928</i>

Ordnungs- Nummer	Tag des Ein- gangs od. d. Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
8	1./5.	<i>Antrag des Verwalters auf Vorschußentnahme und Entziehung der Wohn- räume des Verpflichteten</i>	8	<i>Tagsatzung 3./5. 1928</i>
9	3./5.	<i>Verhandlung über die Anträge O. Nr. 8</i>	9	} <i>bewilligt 3./5. 1928</i>
10	3./5.	<i>Beschluß über die Anträge O. Nr. 8</i>	10	
11	16./5.	<i>Delogierungsantrag</i>	11	<i>bewilligt 16./5. 1928</i>
12	18./5.	<i>Bericht zu O. Nr. 11</i>	11	<i>Zum Akt 18./5. 1928</i>
13	18./12.	<i>Verwaltungsrechnung</i>	12/13	<i>Tagsatzung 27./12 1928</i>
14	22./12.	<i>Erinnerung des Josef Hauser gegen die Ver- waltungsrechnung</i>	14/15	<i>Zur Tagsatzung 27./12. 1928</i>
15	27./12.	<i>Tagsatzung über die Verwaltungsrechnung</i>	16	} <i>Genehmigt 27./12. 1928</i>
16	27./12..	<i>Beschluß zu O. Nr. 15</i>	17	
17	1929 10./1.	<i>Aktenvermerk und Grundbuchsbericht</i>	18	<i>Tagsatzung 25./1. 1929</i>
18	25./1.	<i>Verteilungstagsatzung</i>	19/20	} <i>28./1. 1929 erlas en</i>
19	28./1.	<i><u>Verteilungs- beschluß</u></i>	21	
20	10./2.	<i>Aktenvermerk</i>	22	
21	10./2.	<i>Einstellung der Zwangs- verwaltung</i>	23	<i>Bevilligt 10./2. 1929</i>
22	27./2.	<i>Beendigung der Zwangs- verwaltung</i>	24	<i>Bevilligt 27./2. 1929</i>

Ordnungs- Nummer	Tag des Ein- ganges od. d. Errichtung	Kurze Angaben des Inhaltes	Blattzahl	Art und Teg der Erledigung
1	2	3	4	5
23	8./3.	Schlußrechnung	25	Genehmigt 8./3.1929

Zustellblatt²

E 520/28

betreffend die Zwangsverwaltung der Liegenschaft
Grundbuch Mauer bei Wien Einl.-Z. 136

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständ- igenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.	Tag der erfolgten Zu- stellung des Beschlusses					Bemerkung
				Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses					
				19					
1	Josef Hauser, Mauer, bei Wien, Langeasse Nr. 16	Dr. Josef Kral, Rechts- anwalt, Liesing	1. 1. 1926.	12./2.					
2	Karl Glas, Land- wirt, Mauer bei Wien, Kasernen- gasse Nr. 1			12./2.					
3	Zwangsverwalter Josef Brauer, Liesing, Valentin- gasse Nr. 4			12./2.					
4	Steueramt Liesing			12./2.					
5	Sparkasse Liesing			12./2.					
6	Anton Mayer, Mauer bei Wien, Langeasse Nr. 10			12./2.					
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				21. 2.					
				1929					

Bezirksgericht Liesing. TZ. 637/28.³ E 520/28
 Eingelangt 25./2. 1928, 9 Uhr.³ 1
 2fach, 2 Beilagen, 1 Rubrik.

An das Bezirksgericht Liesing,⁴ Abt. III.

Betreibende Partei: *Josef Hauser, ohne Beruf, in Mauer bei Wien, Langegasse Nr. 16.*

Vertreten durch: *Dr. Josef Kral, Rechtsanwalt, in Liesing.*⁵

Verpflichtete Partei: *Karl Glas, Landwirt, in Mauer bei Wien, Kasernengasse Nr. 1,*⁵

wegen S 1200 s. A.

2fach, 1 Beilage, 1 Rubrik; auf Geldempfang lautende Vollmacht vom 1./1. 1926.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 4./1. 1928
 1 C 145/28
 12, beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit O. V.,
 vom 1./1. 1926, Beilage A, ausgewiesenen Vertreter die Erlassung des
 folgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des Urteiles vom 4./1. 1928, $\frac{1 C 145/28}{12}$, wird der
 betreibenden Partei *Josef Hauser, ohne Beruf, Mauer b. Wien, Langegasse Nr. 16, vertreten durch Dr. Josef Kral, Rechtsanwalt, in Liesing,*
 wider die verpflichtete Partei *Karl Glas, Landwirt, in Mauer b. Wien, Kasernengasse Nr. 1, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung⁵ von S 1200 samt 7% Zinsen seit 15./12. 1926, der Kosten von S 97,63, der Kosten dieses Ansuchens von S die Zwangsverwaltung⁵ der Liegenschaft Grundbuch Mauer b. Wien, E.-Z. 136⁵ bewilligt.*

Als Exekutionsgericht⁶ hat dieses Gericht einzuschreiten. Zum Verwalter⁷ wird Herr *Josef Brauer, Gutsverwalter, in Liesing, Valentingasse Nr. 4, ernannt.* Das Vollstreckungsorgan hat ihm diese Liegenschaften unverweilt zu übergeben. Der Verwalter hat am 3./3. 1928, 10 Uhr vormittags, zur Verpflichtung an Eidesstatt⁸ in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat alljährlich am 15./12. Rechnung⁹ zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am 18./12. jeden Jahres bei Gericht zu erlegen. Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträge zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Das gefertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat diese Zwangsverwaltung anzumerken.^{10]}

Josef Hauser durch Dr. Josef Kral

Gegen den Verpflichteten keine Zwangsverwaltung anhängig.¹¹

Berger, Kzl.-Dir.

Spiegel.¹²

B. EZ. 136 Grundbuch Mauer b. Wien
Karl Glas, bisher keine Zwangsver-
waltung.

25./2. 1928.

Lang, Gdbf.

B.

[Schreibe das Eingeclammerte aus dem Antrag O. N. 1.]

Kosten: S 45,37.

27./2. 1928.

Dr. Berg

ZV.:¹³ B.: Betreibenden Gläubiger; B.: Verpflichteten¹⁴ mit Schrift-
satz; B.: Verwalter; B.: Steueramt Liesing.¹⁵

Siehe Grundbuch.¹⁶

Kal.: 20/12. 1928.

Vollzogen¹⁷ E. Z. 136, Grundbuch Mauer b. Wien, unter C. P. Z. 75.

28./2. 1928.

Lang, Gdbf.

E 520/28.

2

Protokoll über die Einführung¹⁸ des Zwangsverwalters.
Bezirksgericht Liesing, am 2./3. 1928, 3 Uhr nachmittags.

Das Protokoll wird aufgenommen im Hause Mauer b. Wien, Kasernen-
gasse Nr. 1.

Anwesend: Das Vollstreckungsorgan *Justizaktuar Franz Gulder*;
Der Zwangsverwalter *Josef Brauer, Gutsverwalter, in*
Liesing, Valentingasse Nr. 4.

Rechtssache:

Betreibende Partei: *Josef Hauser* } für sie { *Dr. J. Kral, O.V.b.a.*
Verpflichtete Partei: *Karl Glas* } anwesend { *Persönlich.*
wegen S 1200 s. A.

Die Liegenschaft: Grundbuch Mauer b. Wien, E. Z. 136, Haus
C. Nr. 99, Kasernengasse Nr. 1, Parz.-Nr. 96/1, Garten, Parz.-Nr. 96/2,
Wiese, Parz.-Nr. 97/1 bis 8. Weingarten wird dem Zwangsverwalter
übergeben.

Das Haus C. Nr. 99, Kasernengasse Nr. 1, ist ebenerdig, enthält
2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche und einen großen Dachboden. Neben
dem Hause befindet sich ein Weinkeller, eine Weinpresse und 1 Stall
für 2 Stück Vieh. Nach den vom Vollstreckungsorgan im Kataster
gepflogenen Erhebungen gehören zur Liegenschaft, Grundbuch Mauer
b. Wien, E. Z. 136, außer dem oben bezeichneten Hause, Keller und
Stall, folgende Grundstücke, und zwar: Parz. Nr. 96/1 Garten, Parz.
Nr. 96/2 Wiese, Parz. Nr. 97/1 bis 8 Weingarten, im Ausmaße von
zusammen 16 ha 92 qm.

Der anwesende Verpflichtete wird aufgefordert, bei der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter mitzuwirken und die zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung erforderlichen Bücher, sonstigen Behelfe und Schlüssel zu übergeben.

Der Verpflichtete erklärt hierauf, daß er hiezu nicht bereit sei, weil die Exekution nicht notwendig sei, da er in kurzer Zeit den betreibenden Gläubiger bezahlen werde. Der Verpflichtete entfernt sich.

Vom Vollstreckungsorgane werden hierauf die von der anwesenden Wirtschaftlerin Frau Josefa Klein herbeigebrachten vier Schlüssel zum Haustor, Dachboden, Weinkeller und Stall, sowie das Steuerbüchel Nr. 16040 des Steueramtes Liesing, eine Feuerversicherungspolizze Nr. 9999 der Versicherungsgesellschaft „Anker“ und ein Wirtschaftsbuch dem Verwalter übergeben und von diesem gegen Bestätigung übernommen.

Sodann werden unter Zuziehung des Gemeindegerechten Josef Weller und der obgenannten Wirtschaftlerin, weiters des Verwalters, das Haus, Keller und Stall besichtigt, die oben bezeichneten Grundstücke begangen und deren Grenzen angezeigt.

Den Dienstpersonen, und zwar der Wirtschaftlerin und drei Tagelöhnern wird der Verwalter vorgestellt und ihnen mitgeteilt, daß die Verwaltung der Liegenschaft und die Einziehung der Erträge nunmehr dem Verwalter zustehe, an den man sich auch in allen Angelegenheiten, welche den Wirtschaftsbetrieb betreffen, zu wenden habe.

Es wird festgestellt, daß bisher eine administrative Sequestration¹⁹ nicht stattfand.

Auf der Liegenschaft befinden sich folgende Vorräte: 2 cbm Holz, 20 kg Saatkartoffel, 300 kg Heu, 60 kg Streu, ferner an Vieh: 2 Milchkühe und 6 Hühner. Diese Vorräte und Vieh sowie die zur Bewirtschaftung erforderlichen Gerätschaften, und zwar: 1 Pflug, 1 Egge, Weingartenwerkzeug, bilden das Zubehör der Liegenschaft.

Eine Exekution auf diese Sachen hat bisher nicht stattgefunden.²⁰ 21
Schluß: 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

Franz Gulder, Justizaktuar
Josef Weller

Dr. Josef Kral
Josefa Klein

Gebühr von S vom Vertreter des betreibenden Gläubigers berichtet.

E 520/28.

3

Aktenvermerk²² vom 3./3. 1928:

Herr Josef Brauer wird als Verwalter der Liegenschaft Grundbuch Mauer b. Wien, E. Z. 136, mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.²³ Derselbe wird auf den „Leitfaden für Zwangsverwalter“ aufmerksam gemacht und entsprechend belehrt.²⁴

Dr. Berg

E 520/28.

4

Protokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. III,
am 10./4. 1928.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Berg,*
Justizaktuar Gulder.

Exekutionssache: *Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.*
Beginn: 9 Uhr vormittags.

*Es erscheint der betreibende Gläubiger Josef Hauser und gibt an:
Der Verpflichtete bewohnt in dem Hause Mauer b. Wien, Kasernengasse Nr. 1, welches sich auf dem in Zwangsverwaltung stehenden Gute befindet, eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kammer und Küche. Der Verpflichtete ist ledig; es wohnt nur seine Wirtschaftlerin bei ihm; für diese beiden Personen genügen als Wohnung die Küche, 1 Zimmer und 1 Kammer, so daß ein Zimmer vermietet werden könnte.*

Ich beantrage deshalb gemäß § 105 EO., über den Umfang der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnräume in obigem Sinne zu entscheiden und dem Verwalter zu ermächtigen, ein Zimmer der bisherigen Wohnung zu vermieten.

Dr. Berg

Gulder

Josef Hauser

B.

Verpflichteten, Verwalter und betreibenden Gläubiger mit E.-Form. 142 auf den 12./4. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 10, zur Einvernehmung über den Antrag auf Bestimmung des Umfanges der dem Verpflichteten zu überlassenden Wohnräume laden.

10./4. 1928.

Dr. Berg

E 250/28

5

Aktenvermerk vom 12./4. 1927, 9 Uhr vormittags.

Der Verpflichtete gibt nach Vorhalt des Protokolles vom 10./4. 1928 an: Ich beantrage Abweisung des Antrages, weil ich in einem Monate heiraten werde, lege zur Glaubhaftmachung die Bestätigung des Pfarramtes Mauer b. Wien vor, nach welcher das Aufgebot bereits zweimal stattfand. Übrigens läßt sich die Wohnung nicht teilen bzw. würde die Teilung und Umänderung unverhältnismäßig viel kosten.

Der miterschienene Verwalter bestätigt diese Angaben des Verpflichteten.

Der betreibende Gläubiger Josef Hauser zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Dr. Berg

B.

Gesehen.

12./4. 1928.

Dr. Berg

E 520/28

6

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Liesing, Abt. III.

Betreibende Partei: Josef Hauser, ohne Beruf, in Mauer b. Wien, Langegasse Nr. 16.

Vertreten durch: *Dr. Josef Kral, Rechtsanwalt, in Liesing.*

Verpflichtete Partei: *Karl Glas, Landwirt, in Mauer b. Wien, Kasernengasse Nr. 1,*

wegen *S 1200 s. A.*

2fach, 1 Rubrik.

Mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 27./2. 1928, $\frac{E\ 520/28,}{1}$
 wurde die Zwangsverwaltung der dem Verpflichteten gehörigen Liegenschaft, Grundbuch Mauer b. Wien, E. Z. 136, bewilligt. Als Verwalter wurde Josef Brauer bestellt und ihm die Liegenschaft zur Verwaltung übergeben. Der Verpflichtete schuldet nach Ausweis des Grundbuches an rückständiger Grundsteuer seit dem 1./4. 1926 S 150 samt 12% Zinsen.

Weiters schuldet der Verpflichtete eine Vermögensübertragungsgebühr seit 1./10. 1926 von S 200, welche ebenfalls mit 12% zu verzinsen ist.

Der Verwalter weigert sich, diese Steuer und Gebühr zu bezahlen, weil er der Meinung ist, daß diese Beträge nur auf Grund eines Verteilungsbeschlusses des Gerichtes bezahlt werden dürfen.

Ich beantrage:

den Verwalter anzuweisen, daß er die oben bezeichneten Beträge unmittelbar aus den Erträgen entrichte.²⁵

Josef Hauser durch *Dr. Josef Kral*

B.

Verwalter, Vertreter des betreibenden Gläubigers und Verpflichteten laden für den 20./4. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 6.

17./4. 1928.

Dr. Berg

$\frac{E\ 250/28}{7}$

Aktenvermerk vom 20./4. 1928.

Nach Vorhalt des Antrages O. Nr. 6 gibt der Verwalter an:

Die Angaben des betreibenden Gläubigers sind richtig; es ist genügend Geld zur Berichtigung der angeführten Steuern und Gebühren vorhanden; ich habe diese aber nicht bezahlt, weil ich glaube, daß ich nur auf Grund eines Verteilungsbeschlusses zahlen darf.

Der Verpflichtete schließt sich dem Antrage des betreibenden Gläubigers an.

Der Richter belehrt den Zwangsverwalter im Sinne der §§ 109 und 120 EO., daß er die bezeichneten Steuern und Gebühren und die im § 120 EO. bezeichneten Auslagen unmittelbar aus den Erträgen zu entrichten habe.

Dr. Berg

$\frac{E\ 520/28.}{8}$

Protokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. III,
 am 1./5. 1928, 9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Berg.*

Exekutionssache: *Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.*

Es erscheint der Zwangsverwalter Josef Brauer und gibt an: Der Verpflichtete hat sich bis zum 20./4. 1928 mit meinem Willen²⁶ an der Bewirtschaftung seines zwangsverwalteten Besitzes beteiligt und die Wirtschaft in Ordnung geführt, so daß es genügte, daß ich nur einmal in der Woche den Wirtschaftsbetrieb besichtigte und die notwendigen Verfügungen traf. Seit 20./4. 1928 arbeitet aber der Verpflichtete nicht mehr in der Wirtschaft, sondern treibt sich in Gasthäusern herum, betrinkt sich, verhindert dann in seiner Trunkenheit die Arbeiter an ihrer Arbeit und verbietet ihnen, meine Anordnungen zu befolgen.

Beweis: Josef Berger, Wirtschaftler in Mauer b. Wien.

Ich muß deshalb täglich von Liesing nach Mauer fahren, um die Wirtschaft selbst zu führen. Dies verursacht mir Barauslagen für die Fahrten und für meine Verköstigung. Ich stelle daher folgende

Anträge:

1. mich zu ermächtigen, daß ich [aus den Erträgnissen gegen Verrechnung in der Verwaltungsrechnung als Vorschuß auf den Ersatz meines Aufwandes den Betrag von S 200 entnehme;²⁷

2. dem Verpflichteten [[die ihm im Wohnhause des verwalteten Gutes überlassenen Wohnräume, und zwar 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche]] zu entziehen.²⁸

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Tagsatzung zur Einvernehmung des Verpflichteten und des Zeugen Josef Berger auf den 3./5. 1928, 9 Uhr vormittags, angeordnet wird und werde den Zeugen Josef Berger mitbringen.

Dr. Berg

Josef Brauer

B.

Verpflichteten mit E.-Form. 142 laden für den 3./5. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 6, zur Einvernehmung über den Antrag des Verwalters auf Entziehung der Wohnräume.

1./5. 1928.

Dr. Berg

E 250/28.

9

Protokoll

*aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. III,
am 3./5. 1928, 9 Uhr vormittags.*

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Berg.

Exekutionssache: Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.

Es erscheinen der Verwalter Josef Brauer und der Zeuge Josef Berger. Der Verpflichtete ist trotz ausgewiesener Zustellung nicht erschienen.

Der Zeuge²⁹ Josef Berger, 27 Jahre, Wirtschaftler auf dem Gute des Verpflichteten in Mauer, gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Der Verpflichtete ist fast täglich betrunken, kommt in diesem Zustande täglich auf das Gut, randaliert dort und verbietet mir und den Arbeitern, die Anordnungen des Verwalters auszuführen. Wenn wir uns seinem Willen nicht fügen, so bedroht er uns.

Dr. Berg

E 520/28.

B.

10

In der Exekutionssache der betreibenden Partei Josef Hauser gegen die verpflichtete Partei Karl Glas, wegen S 1200 s. A. wird

1. der Verwalter Josef Brauer ermächtigt, [aus O. N. 8] seines Aufwandes den Betrag von S 100 zu entnehmen, und werden

2. dem Verpflichteten [[aus O. N. 8]] entzogen. Der Verpflichtete hat die bezeichneten Wohnräume bis 12./5. 1928, 12 Uhr mittags, bei sonstiger Exekution zu räumen.

Begründung:

Die Verfügung zu 1. ist nach § 113, Abs. 2 EO., begründet, weil der Verwalter zur Deckung seiner Barauslagen diesen angemessenen Betrag von S 100 benötigt.

Zu 2.: Durch die Angaben des Verwalters und des Zeugen Josef Berger ist glaubhaft gemacht, daß der Verpflichtete durch sein Benehmen die Verwaltung der Liegenschaft gefährdet, weshalb die Entziehung der ihm überlassenen Wohnräume nach § 105, Abs. 2 EO., zur ungestörten Verwaltung des Gutes notwendig und gerechtfertigt erscheint.

3./5. 1928.

Dr. Berg

ZV.: B. 1. Verwalter; 2. Verpflichteten.

E 520/28.

Protokoll

11

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. III,
am 16./5. 1928, 9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Berg.

Exekutionssache: Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.

Es erscheint der Verwalter Josef Brauer und gibt an: Dem Verpflichteten wurde der Beschluß vom 3./5. 1928, O. N. 10, am 4./5. 1928 zugestellt; er hat ein Rechtsmittel³⁰ nicht ergriffen und die Wohnräume trotz Ablaufes der Räumungsfrist nicht geräumt.

Ich beantrage die Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des Beschlusses vom 3./5. 1928, $\frac{E\ 520/28}{10}$, wird der betreibenden Partei Josef Brauer, Verwalter, in Liesing, gegen die verpflichtete Partei Karl Glas, Landwirt, in Mauer b. Wien, Kasernengasse Nr. 1, die zwangsweise Räumung der von der letzteren auf dem

Gute in Mauer b. Wien, Kasernengasse Nr. 1, bewohnten Räume, und zwar: 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche bewilligt. Die Räumung ist unverzüglich (nach Anmelden) vorzunehmen.

Kosten S

Dr. Berg

Josef Brauer

B.

Bewilligt. Kosten S Form. 106.

16./5. 1928.

Dr. Berg

ZV.: 1. betreibenden Partei; 2. Verpflichteten bei Vornahme; 3., 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.³¹

E 520/28.

Bericht.

12

Das gefertigte Vollstreckungsorgan berichtet, daß die angeordnete zwangsweise Räumung am 18./5. 1928 vollzogen wurde.

Liesing, 18./5. 1928.

Franz Schwarz, Vollstr.-Org.

E 520/28.

Protokoll

13

*aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. III,
am 18./12. 1928, 9 Uhr vormittags.*

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Berg.

Exekutionssache: Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.

Es erscheint der Verwalter Josef Brauer und erstattet folgende

Verwaltungsrechnung:³²

Ioh lege meine Aufschreib- und Rechnungsbücher³³ vor. Aus denselben ergibt sich, daß ich in der Zeit vom 2./3. 1928 — dem Tage der Übernahme der Verwaltung — bis 15./12. 1928 folgende Einnahmen erzielt und Ausgaben gemacht habe:

A. Einnahmen.

- | | |
|--|------------------------------|
| <i>1. Verkaufserlös für 100 Hektoliter Weinmost à S 30.</i> | <i>S 3000</i> |
| <i>2. Einnahmen beim Heurigenausschank, 10 Hektoliter, den
Liter à S 5</i> | <i>„ 5000</i> |
| | <i>zusammen . . . S 8000</i> |

B. Ausgaben.

- | | |
|--|------------------------------|
| <i>1. An rückständiger Steuer für die Zeit vom 1./4. 1927 bis
1./12. 1927, Beilage 1</i> | <i>S 150</i> |
| <i>2. Rückständige Vermögensübertragungsgebühr, Beilage 2</i> | <i>„ 200</i> |
| <i>3. Lohn an drei Tagelöhner für die Zeit vom 2./3. 1928 bis
15./12. 1928, Beilagen Nr. 3, 4, 5</i> | <i>„ 270</i> |
| <i>4. Kost für die drei Tagelöhner</i> | <i>„ 900</i> |
| <i>5. Zuschuß zum Lohn des Tagelöhners Josef Berger als von mir
bestellten Aufseher monatlich S 10</i> | <i>„ 95</i> |
| | <i>zusammen . . . S 1615</i> |

Daher Einnahmen	S 8000
Ausgaben	„ 1615
Erträge	S 6385
<i>welche ich zu Gericht erlege.</i>	
Als Ersatz meiner Auslagen für Fahrten, Stempel beanspruche ich	S 500
als Belohnung	„ 700
	<u>zusammen ... S 1200</u>

Ich nehme zur Kenntnis, daß die Tagsatzung zur Erledigung der Rechnung auf den

27./12. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 3.
angeordnet wird und verzichte auf Zustellung einer Ladung.

Dr. Berg

Josef Brauer

Unter Gelbbuchpost Nr. 345/I—6385 S in Empfang gestellt.

18./12. 1928.

Kern, Gelbbf.

B.

Tagsatzung zur Erledigung der Verwaltungsrechnung³⁴
am 27./12. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 3.

18./12. 1928.

Dr. Berg

E.-Form. 191.

Zust. Bl. Nr. 1, 2.³⁵

E 250/28.

Eingangsvermerk.

14

An das Bezirksgericht Liesing, Abt. III.

Betreibende Partei: Josef Hauser, ohne Beruf, in Mauer b. Wien,
Langeasse Nr. 16.

Vertreten durch: Dr. Josef Kral, Rechtsanwalt, in Liesing.

Verpflichtete Partei: Karl Glas, Landwirt, in Mauer b. Wien, Kasernen-
gasse Nr. 1,

wegen S 1200 s. A.

Erinnerungen³⁶ der betreibenden Partei gegen die Ver-
waltungsrechnung.

Gegen die vom Verwalter gelegte Verwaltungsrechnung erstatte ich
folgende

Erinnerungen:

Es werden unter den Einnahmen Post Nr. 1 für 100 Hektoliter
Weinmost à S 30 S 3000
unter Post Nr. 2 für 10 Hektoliter....., 5000
also für einen Hektoliter S 500 verrechnet. Da die Qualität des unter
Post Nr. 1 und 2 bezeichneten Weines die gleiche ist, ist der Preisunter-
schied ganz ungerechtfertigt.

Josef Hauser durch Dr. Josef Kral

B.

Zur Tagsatzung 27./12. 1928 vorlegen.

22./12. 1928.

Dr. Berg

E 520/28.

15

Protokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. III,
am 27./12. 1928, 9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Berg,
Hilfsrichter Dr. Stark als Schriftführer.

Exekutionssache: Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.

Es erscheinen: 1. Der Verwalter Josef Brauer; 2. der Verpflichtete Karl Glas; der betreibende Gläubiger Josef Hauser ist nicht erschienen; Zustellung ausgewiesen.

Der Richter bringt die Erinnerung O.N. 14 zur Verlesung. Der Verpflichtete erhebt dieselben Erinnerungen. Der Verwalter gibt hierauf an:

Die Erinnerungen O.N. 14 sind nicht begründet. Denn die unter Post Nr. 1 der Rechnung verkauften 100 Hektoliter Weinmost waren eben nur Most und nicht fertiger Wein und wurden zum damaligen Großhandelspreis verkauft; der Großhandelspreis betrug laut Bestätigung des Bürgermeisteramtes Mauer b. Wien vom 15./12. 1928 S 30 für den Hektoliter. Der unter Postzahl 2 bezeichnete Wein (nicht Most) wurde beim Heurigenausschanke verkauft und dadurch S 500 für den Hektoliter erzielt. Auf diese Weise konnten aber nur 10 Hektoliter verkauft werden, weil der Verpflichtete nur berechtigt ist, 10 Hektoliter im Kleinausschanke zu verkaufen, wie dies aus der obigen Bestätigung des Bürgermeisteramtes Mauer b. Wien hervorgeht.

Sonstige Erinnerungen wurden nicht vorgebracht.

Schluß: 10 Uhr vormittags.

Dr. Berg

E 520/28

16

B.³⁷

In der Exekutionssache Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A. werden:

1. die Erinnerungen gegen die I. Verwaltungsrechnung abgewiesen;

2. die für die Zeit vom 2./3. 1928 bis 15./12. 1928 erstattete

Verwaltungsrechnung, nach welcher die Einnahmen	S 8000
die Ausgaben	„ 1615
die Ertragsüberschüsse	S 6385

betragen, genehmigt;

3. die Belohnung des Verwalters Josef Brauer wird mit „	700
der Ersatz seines Aufwandes mit.....	„ 500
zusammen mit	S 1200

bestimmt.

Gründe:

Die Erinnerungen des betreibenden Gläubigers Josef Hauser und des Verpflichteten, daß die Einnahmepost Nr. 1 für die verkauften 100 Hektoliter Wein statt mit S 30 für den Hektoliter mit S 500 einzusetzen war, sind mit Rücksicht auf die vom Bürgermeisteramte bestätigten Angaben des Verwalters, daß der Großhandelspreis für Weinmost — (nicht Wein) — damals S 30 für den Hektoliter betragen hat, und daß nur 10 Hektoliter Wein im Kleinausschanke verkauft werden durften, unbegründet, daher war die gelegte Rechnung, weil andere Erinnerungen gegen dieselbe nicht vorgebracht wurden und Mängel der Rechnung nicht vorliegen, welche von Amte wegen einer Aufklärung oder Berichtigung bedürfen, zu genehmigen.

Die beanspruchte Belohnung und der Ersatz des Aufwandes des Verwalters entsprechen seiner Mühewaltung und waren deshalb zuzuerkennen.

27./12. 1928.

Dr. Berg

Zust.-Bl. Nr. 1 bis 4.³⁹

Kal.³⁹ 10./1. 1929 (Rechtskraft und Anordnung der Verteilungstagsatzung).

E 520/28

Aktenvermerk vom 10./1. 1929.

17

Der Beschluß vom 27./12. 1928, O Nr. 16, ist rechtskräftig.

Dr. Berg

Dem Grundbuchsamte zur Iustrierung.⁴⁰

10./1. 1929.

Dr. Berg

Spiegel:

Grundbuch Mauer b. Wien, EZ. 136.

B. Eigentümer Karl Glas unbeschränkt.

C. 1. Pfandrecht einverleibt für die Sparkasse Liesing S 40000 samt $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen;

2. Anmerkung der Zwangsverwaltung für die vollstreckbare Forderung des Josef Hauser von S 1200 s. A.;

3. Pfandrecht einverleibt für die Forderung des Anton Mayer von S 2000 samt 8% Zinsen.⁴¹

Lang, Gdbf.

Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung⁴² über die Verteilung der Ertragsüberschüsse,⁴³

25./1. 1929, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 3.

11./1. 1929.

Dr. Berg

ZV.: B. E.-Form. 193, Zust.-Bl. 1 bis 6.⁴⁴

E 520/28

Protokoll

18

aufgenommen beim Bezirksgerichte Liesing, Abt. III, am 25./1. 1929.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Berg,*
Hilfsrichter Dr. Grögl als Schriftführer.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. *Der Verpflichtete Karl Glas*; 2. *der Verwalter Josef Brauer*; 3. *der Hypothekargläubiger Anton Mayer, Kaufmann, in Mauer b. Wien, Langelasse Nr. 10*; 4. *für die Finanzprokurator bzw. Steueramt Liesing der Steuereinnnehmer Franz Rindl*; 5. *für den betreibenden Gläubiger Josef Hauser Herr Dr. Kral, O V. vom 1./1. 1926.*
Gegenstand: *Verhandlung⁴⁵ über die Verteilung der Ertragsüberschüsse in der Exekutionssache Josef Hauser gegen Karl Glas, wegen S 1200 s. A.*

Der Richter gibt bekannt, daß die Ertragsüberschüsse im Betrage von S 6385 bei Gericht erliegen und daß schriftliche Anmeldungen nicht erfolgten. Angemeldet⁴⁶ werden vom:

1. <i>Verwalter Josef Brauer die mit dem rechtskräftigen Beschlusse vom 27./12. 1928, O Nr. 16, festgesetzte Belohnung von.....</i>	<i>S 700</i>
<i>Ersatz des Aufwandes S 500 abzüglich des Vorschusses von S 200</i>	<i>„ 300</i>
	<i>zusammen ... S 1000</i>

Kein Widerspruch.

2. <i>Vom Ärar die Übertragungsgebühr laut des Zahlungsauftrages vom 1./5. 1928, Z. 15640, von</i>	<i>S 100</i>
<i>samt 6% Zinsen vom 25./5. 1928 bis 25./1. 1929</i>	<i>„ 4</i>
	<i>zusammen ... S 104</i>

Kein Widerspruch.

3. <i>Vom betreibenden Gläubiger Josef Hauser⁴⁷ auf Grund des Urteiles dieses Gerichtes vom 4./1. 1928, $\frac{1 C 145/28}{12}$, an</i>	
<i>Kapital</i>	<i>S 1200,—</i>
<i>7% Zinsen seit 15./12. 1926 bis 15./12. 1928</i>	<i>„ 168,—</i>
<i>Prozeßkosten</i>	<i>„ 97,63</i>
<i>Exekutionskosten</i>	<i>„ 45,37</i>
	<i>zusammen ... S 1511,—</i>

Kein Widerspruch.⁴⁸

4. <i>Vom Hypothekargläubiger Anton Mayer: Die von seiner unter C Postzahl 3 einverleibten Forderung von 2000 S laut Schuldschein vom 1./12. 1927 für ein halbes Jahr im vorhinein fällig gewordenen 8% Zinsen⁴⁹ von</i>	<i>S 80</i>
---	-------------

Kein Widerspruch.

Die Erschienenen beantragen die Erfolgsglassung der zugewiesenen Beträge nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses.

<i>Dr. Berg</i>	<i>Dr. Grögl</i>	<i>Karl Glas</i>	<i>Josef Brauer</i>	<i>Dr. Kral</i>
	<i>Franz Rindl</i>		<i>Anton Mayer</i>	

E 520/28

19

Verteilungsbeschluß.⁵⁰

In der Exekutionssache Josef Hauser wider Karl Glas, wegen S 1200 s. A. werden die aus der Zwangsverwaltung der Liegenschaft, Grundbuch Mauer b. Wien, EZ. 136, in der Zeit vom 2./3. 1928 bis 15./12. 1928 erzielten Ertragsüberschüsse von S 6385 nach der am 25./1. 1929 gepflogenen mündlichen Verhandlung verteilt wie folgt:

Es erhalten:

1. Der Verwalter Herr Josef Brauer zur vollständigen Berichtigung seiner mit Beschluß vom 27./12. 1928, O Nr. 16, festgesetzten Belohnung S 700,—
und des Ersatzes seines Aufwandes S 500, abzüglich des Vorschusses von S 200, daher „ 300,—
zusammen ... S 1000,—

2. Das Ärar zur vollständigen Berichtigung seiner Forderung an Übertragungsgebühr auf Grund des Zahlungsauftrages vom 1./5. 1928, Z. 15640 S 100,—
samt 6% Zinsen vom 25./6. 1928 bis 25./1. 1929 „ 4,—
zusammen ... S 104,—

3. Der betreibende Gläubiger Josef Hauser zur vollständigen Berichtigung seiner Forderung auf Grund des Urteiles dieses Gerichtes vom 4./1. 1928, $\frac{1\text{ C } 145/28}{12}$, an Kapital . S 1200,—
7% Zinsen seit 15./12. 1926 bis 15./12. 1928 „ 168,—
Prozeßkosten „ 97,63
Exekutionskosten „ 45,37
zusammen ... S 1511,—

4. Der Hypothekargläubiger Anton Mayer zur vollständigen Berichtigung seiner Forderung an vereinbarten fälligen 8% Zinsen vom 1./12. 1927 für ein halbes Jahr vom Kapital von S 2000 S 80,—

Der Rest der Ertragsüberschüsse von „ 3690,—
wird dem Verpflichteten zugewiesen.

Das hg. Geldbuch erhält den Auftrag, nach Rechtskraft⁵¹ dieses Beschlusses den unter Geldbuchpost Nr. 345/I erliegenden Betrag von S 6385 (Sechstausenddreihundertachtzigfünf Schilling) zu erfolgen:

1. dem Josef Brauer, Verwalter in Liesing S 1000
(Tausend Schilling)
2. dem Steueramte Liesing „ 104
(Einhundertvier Schilling)
3. dem Herrn Dr. Josef Kral, Rechtsanwalt in Liesing, als laut der auf Geldempfang lautenden Vollmacht vom 1./1. 1926 ausgewiesenen Vertreter des Josef Hauser S 1511
(Eintausendfünfhundertelf Schilling)

4. dem Herrn Anton Mayer, Kaufmann, in Mauer b. Wien.. S 80
(Achtzig Schilling)
5. dem Verpflichteten Karl Glas, Landwirt, in Mauer b. Wien,
Kasernengasse Nr. 1 „, 3690
(Dreitausendsechshundertneunzig Schilling)

28./1. 1929.

Dr. Berg

ZV.: Zust.-Bl. 1 bis 6.⁵²

Kal.: 10./2. 1929.

E 250/28

Aktenvermerk vom 10./2. 1929.

20

Der Beschluß vom 28./1. 1929, O Nr. 19, ist rechtskräftig.

Dr. Berg

B.

1. Siehe Geldbuch zum Vollzuge.

2. Tagsatzung zur Einvernehmung beider Teile über die Einstellung
der Zwangsverwaltung „über Befriedigung des betreibenden Gläubigers,“⁵³
15./2. 1929, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 3.

10./2. 1929.

Dr. Berg

ZV.: Beiden Teilen.

Vollzogen: 12./2. 1929.

Kern, Geldbf.

Aktenvermerk vom 15./2. 1929.

Niemand erschienen; Zustellungen ausgewiesen.

Dr. Berg

E 250/28

B.

21

Einstellung nach § 129, EO., EForm. 194, nur erster Absatz.

15./2. 1929.

Dr. Berg

ZV.: Zust.-Bl. 1 bis 6.

E 250/28

B.

22

Beendigung der Zwangsverwaltung, Aufforderung zur Schluß-
rechnung und Anordnung der Löschung der Anmerkung im Grund-
buche, E.-Form. 195;⁵⁴ Frist: 8./3. 1929.

27./2. 1929.

Dr. Berg

ZV.: Zust.-Bl. 1 bis 6.⁵⁵Kal.⁵⁶ 8./3. 1929.Siehe Grundbuch.⁵⁷

Vollzogen: in C P. Z. 4

am 28./2. 1929.

Lang, Gdbf.

E 520/28

23

Aktenvermerk⁵⁸ vom 8./3. 1929.

Erscheint der Verwalter Josef Brauer und erstattet folgende Schlußrechnung.⁵⁹

[Ich habe seit Erstattung der Verwaltungsrechnung weder Einnahmen erzielt, noch Auslagen bestritten.]⁶⁰

Dr. Berg

Josef Brauer

B.

Der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete werden verständigt, daß der Verwalter berichtet hat: [wie ONr. 23].

8./3. 1929.

Dr. Berg

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Verwalter.

Anmerkungen zum Beispiel VII.

¹ Siehe § 422 Geo. — ² Siehe § 440 Geo. — ³ Siehe § 491 Geo. — ⁴ Über die Zuständigkeit siehe §§ 4 und 18 EO. — ⁵ Siehe § 54 EO. — ⁶ Siehe § 63, Z. 5 EO. — ⁷ Siehe §§ 99, Abs. 1 EO., 106, 107 EO. — ⁸ Siehe § 108 EO. — ⁹ Siehe § 115 EO. — ¹⁰ Siehe § 98, Abs. 1 EO. Über die Wirkung der bücherlichen Anmerkung siehe §§ 98, Abs. 2, 103, 104, 218, Abs. 3 EO. — ¹¹ Notwendig, weil, wenn schon eine Zwangsverwaltung anhängig ist, der neue Gläubiger der bereits bestehenden Zwangsverwaltung beitrifft (§ 103, Abs. 2 EO.). Über das Zusammentreffen einer administrativen Zwangsverwaltung mit einer gerichtlichen, siehe den FME. vom 18./1. 1898, Z. 58418/97 und Mitteilung im JMVBl. 1898, S. 27, 28 und FME. vom 20./12. 1898, Z. 40848, JMVBl. 1899, S. 23. — ¹² Notwendig mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§ 99, Abs. 3, und 101 EO. — ¹³ Siehe oben Anm. 2. — ¹⁴ Wenn der Verpflichtete nur Miteigentümer der Liegenschaft wäre, so sind auch die übrigen Miteigentümer zu verständigen (§ 99, Abs. 3 EO.). — ¹⁵ Siehe § 99, Abs. 2, 3 EO. und JMV. vom 2./6. 1914, Nr. 41. — ¹⁶ Siehe § 497 Geo. — ¹⁷ Siehe § 497 Geo. — ¹⁸ Siehe §§ 99, Abs. 2, 109, Abs. 1 EO. und P. 48 der Instruktion für Vollstreckungsorgane. — ¹⁹ Siehe oben Anm. 4. — ²⁰ Siehe § 119, Abs. 3 EO. — ²¹ Wenn dritten Personen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, sind diese auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Verwalters aufzufordern, diese Leistungen nur an den Verwalter zu entrichten; nach dieser Aufforderung können sie an den Verpflichteten nicht mehr gültig leisten; früher erfolgte Zahlungen an den Verpflichteten sind ungültig, wenn bewiesen wird, daß dem Dritten zur Zeit der Zahlung die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder die Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter bekannt war (§ 110 EO.). Diese Aufforderung kann über Auftrag des Exekutionsgerichtes mit der Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter verbunden werden. Am Schlusse des Übergabeprotokolles ist dann beizufügen: „Die

nachbezeichneten Personen werden aufgefordert, die etwa rückständigen, sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden (Mietzinse) und sonstigen Leistungen, die sich als Einkünfte der verwalteten Liegenschaft darstellen, an den Verwalter zu entrichten; auch wird ihnen bekanntgegeben, daß sie nach dieser Aufforderung an den Verpflichteten nicht mehr gültig leisten können.

Daß diese Aufforderung und Mitteilung erfolgte, bestätigen

Die Aufforderung kann aber auch abgesondert durch Beschluß des Exekutionsgerichtes und Zustellung an die dritten Personen, die zu Leistungen verpflichtet sind, nach E.-Form. 123 erfolgen.

Dieses Formular lautet: „Aufforderung zur Leistung an den Zwangsverwalter. Die Liegenschaft: wurde in Zwangsverwaltung gezogen. Es ergeht daher an Sie die Aufforderung, die etwa rückständigen, sowie alle bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Zahlungen (Mietzins, Pachtraten und sonstige Leistungen) von nun an ausschließlich an den zum Verwalter ernannten Herrn zu entrichten. Wenn Sie die angegebenen Leistungen ungeachtet dieser Aufforderung an den Verpflichteten entrichten würden, so wären diese Leistungen der betreibenden Partei gegenüber ungültig.“

²² Statt eines Protokolles genügt ein kurzer Aktenvermerk. —

²³ Siehe § 108, Abs. 1 EO. — ²⁴ Siehe JMV. vom 5./4. 1899, JMVBl. Nr. 14. — ²⁵ Siehe §§ 109, Abs. 4, und 114, Abs. 2 EO. — ²⁶ Gegen den Willen des Verwalters darf sich der Verpflichtete an der Geschäftsführung des Verwalters nicht beteiligen: § 99, Abs. 1 EO. —

²⁷ Siehe § 113, Abs. 2 EO. — ²⁸ Siehe § 105, Abs. 1 EO. — ²⁹ Siehe § 55, Abs. 2, 3 EO. — ³⁰ Nach § 132, Z. 3 EO. ist ein Rekurs gegen den Beschluß, mit welchem der Umfang der Wohnräume des Verpflichteten bestimmt wird, nicht zulässig; gegen den Beschluß aber, womit ihm die überlassenen Wohnräume entzogen werden, ist ein Rekurs zulässig. Dieser Beschluß bildet einen Exekutionstitel und es kann deshalb die zwangsweise Räumung nach § 349 EO. auf Grund dieses rechtskräftigen Beschlusses bewilligt und durchgeführt werden. —

³¹ Siehe Punkt 142, 143 der Instruktion für Vollstreckungsorgane. —

³² Siehe §§ 115 ff. EO. — ³³ Siehe § 115, Abs. 2 EO.; der mit der Rechnungslegung säumige Verwalter ist durch Ordnungsstrafen oder durch Abzüge an der Belohnung zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht anzuhalten und es kann allenfalls ein Gerichtsabgeordneter oder sonstiger Rechnungsverständiger beauftragt werden, die Rechnung auf Kosten und Gefahr des säumigen Verwalters abzufassen: § 115, Abs. 3 EO. — ³⁴ Siehe § 116 EO. — ³⁵ Siehe oben Anm. 2. —

³⁶ Siehe § 116, Abs. 2 EO. — ³⁷ Siehe § 117 EO. — ³⁸ Siehe oben Anm. 2. — ³⁹ Siehe §§ 563 bis 566 Geo. — ⁴⁰ Notwendig, um die im § 123 EO. genannten Personen, für welche auf der Liegenschaft oder auf den ob der Liegenschaft haftenden Rechten zu Geldleistungen verpflichtende Forderungen oder Rechte eingetragen sind, zur Ver-

teilungstagsatzung laden zu können; allenfalls kann von Amts wegen ein Grundbuchsauszug beschafft werden. — ⁴¹ Siehe Anm. 40. — ⁴² Siehe § 123 EO. — ⁴³ Siehe § 122 EO. — ⁴⁴ Siehe oben Anm. 2. — ⁴⁵ Siehe § 128 EO. — ⁴⁶ Siehe § 127 EO. — ⁴⁷ Diese Forderung des betreibenden Gläubigers wäre auch von Amts wegen (ohne daß sie angemeldet worden wäre) in die Verteilung einzubeziehen: § 127, Abs. 1 EO. — ⁴⁸ Siehe §§ 128 und 214 EO. — ⁴⁹ Den Hypothekargläubigern, welche nicht selbst die Zwangsverwaltung betreiben, gebühren nur die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden oder aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen: § 124, Z. 3 EO. — ⁵⁰ Siehe § 128, Abs. 4 EO. — ⁵¹ Siehe §§ 128, Abs. 4, und 236, Abs. 1 EO. — ⁵² Siehe oben Anm. 2. — ⁵³ Siehe § 129, Abs. 3 EO. Von der bewilligten Einstellung sind der Verwalter, der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, die im § 99, Abs. 2 EO., genannten öffentlichen Organe und die etwaigen Miteigentümer der Liegenschaft zu verständigen. — ⁵⁴ Dieses Formular lautet:

Beendigung der Zwangsverwaltung.

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei:

wegen

Infolge rechtskräftiger Einstellung der Zwangsverwaltung wird dem Verwalter Herrn

aufgetragen,
die Liegenschaften:
E.-Z.

Grundbuch

der verpflichteten Partei zu übergeben. Der Verwalter hat die Personen, welche zur Zahlung an ihn aufgefordert wurden, von der Einstellung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen und seine Schlußrechnung binnen 14 Tagen dem gefertigten Gerichte vorzulegen.

Die mit Beschluß des	Gerichtes
Geschäftszahl angeordnete	Anmerkung dieser Zwangs-
verwaltung ist vom	Gerichte
als Grundbuchsgericht zu löschen.	

Hievon werden verständigt:

1. die betreibende Partei
zu Händen ihres Vertreters,
2. die verpflichtete Partei,
3. der Verwalter,
4. Steueramt Liesing.
..... gericht Abteilung

⁵⁵ Siehe oben Anm. 2 und § 130, Abs. 1 EO — ⁵⁶ Siehe §§ 563 bis 566 Geo. — ⁵⁷ Siehe § 497 Geo. — ⁵⁸ Siehe Anm. 22. — ⁵⁹ Siehe § 130, Abs. 2 EO. — ⁶⁰ Wenn sich aus der Schlußrechnung ein Restbetrag ergibt, so ist derselbe dem Verpflichteten herauszugeben.

VIII

Zwangsverwaltung eines städtischen Zinshauses; Beitritt*)

Aktenzeichen: 10 E 1963/28

Exekutionsgericht Wien
Abteilung X

Aktenübersicht**)

betreffend Zwangsverwaltung Grundbuch Wien E. Z. 280/II Karl
Mahr gegen Franz Pohl wegen 8000 S.

Ordnungs- nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	1928 4./1.	Antrag des Karl Mahr auf Be- willigung der Zwangsverwaltung	1	bewilligt 5. 1. 1928
2	6./1.	Angelobung des Zwangs- verwalters	2	zum Akt 6. 1. 1928
3	6./1.	Protokoll über die Einführung des Zwangsverwalters	3	zum Akt 6. 1. 1928
4	8./1.	Vollzugsbericht des Grund- buchsgerichtes	4	zum Akt 8. 1. 1928
5	8./1.	Beitritt der Marie Trauner	5	bewilligt 8. 1. 1928
6	10./1.	Vollzugsbericht des Grund- buchsgerichtes	6	zum Akt 10. 1. 1928
7	1./8.	Verwaltungsrechnung und Entscheidung	7	genehmigt 8. 1. 1928
8	12./12.	Bericht über den Grund- buchsstand	8	Tagsatzung 20. 12. 1928
9	12./12.	Bericht über Gelderlag	9	zum Akt 12. 12. 1928
10	12./12.	Anordnung der Verteilung	10	zum Akt 12. 12. 1928
11	18./12.	Forderungsanmeldung des Franz Bürger	11	zum Akt 18. 12. 1928

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
12	1928 20./12.	Protokoll über die Ver- teilungssatzung	12	Verteilungs- beschluß 26. 12. 1928
13	26./12.	<u>Verteilungsbeschluß</u>	13/14	zum Akt 26. 12. 1928
14	1929 10./2.	Amtsvermerk	15	zum Akt 10. 2. 1929
15	10./2.	Erfolglassungsbeschluß	16	zum Akt 10. 2. 1929
16	10./2.	Einstellung der Zwangs- verwaltung	17	zum Akt 10. 2. 1929
17	27./2.	Beendigung der Zwangs- verwaltung	18	zum Akt 27. 2. 1929
18	8./3.	Schlußrechnung	19	zum Akt 8. 3. 1929

Zustellblatt Geschäftszahl 10 E1963/28

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft des *Franz Pohl*,
Grundbuch *Wien f. d. II. Bezirk* Einl.-Z. 280

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollmacht	Tag der erfolgten Zustel- lung des Beschlusses				Bemerkung
				Ordnungsnummer des zu- zustellenden Beschlusses				
				7	13			
1	Magistrat Wien, Abt. I (47)			11./12. 1928	28./12. 1928			
2	Steueradministration für den II. Bezirk			11./12. 1928	28./12. 1928			
3	Magistratisches Be- zirksamt für den II. Bezirk			11./12. 1928	28./12. 1928			
Der Beschluß wurde rechtskräftig am								

Z.	Namen und Adressen des zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollmacht	Tag der erfolgten Zustel- lung des Beschlusses				Bemerkung
				Ordnungsnummer des zu- zustellenden Beschlusses				
				7	13			
4	Zentrallazamt			11./12. 1928	28./12. 1928			
5	Landesgericht für ZRS. Wien			11./12. 1928				
6	Zwangsverwalter Bern- hard Meister, II, Nestroygasse Nr. 4			11./12. 1928	28./12. 1928			
7	Karl Mahr, I, Sin- gerstraße Nr. 4	Dr. Franz Korn, Rechts- anwalt, Wien I, Graben 10	1./2. 1926	11./12. 1928	28./12. 1928			
8	Franz Pohl, II, Praterstraße Nr. 46			11./12. 1928	28./12. 1928			
9	Marie Trauner, V, Grohgasse Nr. 15			11./12. 1928	28./12. 1928			
10	Franz Bürger, I, Kärntnerstraße Nr. 12			11./12. 1928	28./12. 1928			
11	Franz Häusler, V, Zentagasse Nr. 14			11./12. 1928	28./12. 1928			
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				20./12. 1928	6./1. 1929			

Eingangsvermerk.

10 E 1963/28

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

1

Betreibende Partei: Karl Mahr, Kaufmann, Wien I, Singerstraße
Nr. 4.Vertreten durch: Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben
Nr. 10.Verpflichtete Partei: Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Prater-
straße Nr. 46.

Wegen S 8000 s. A.

Antrag auf Zwangsverwaltung:

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen, Vollmacht auf Geldempfang vom 1./2. 1926.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles A. vom 28./12. 1927, A. 3 Cg 1514/27
 $\frac{3}{3}$, des Handelsgerichtes Wien, beantrage ich mangels Zahlung die Erlassung des folgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 28./12. 1927, 3 Cg $\frac{1514/27}{3}$, wird der betreibenden Partei Karl Mahr, Kaufmann, Wien I, Singerstraße Nr. 4, vertreten durch Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Praterstraße Nr. 46, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 8000 samt 10% Zinsen seit 20./12. 1926, S 154,60 Prozeßkosten, der Kosten dieses Ansuchens von S, die Zwangsverwaltung der Liegenschaft, Haus K Nr. 280, Grundbuch für den 2. Bezirk, Wien, EZ. 280, beilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Zum Verwalter wird Herr Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4, ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm diese Liegenschaft unverweilt zu übergeben.

Der Verwalter hat am 6./1. 1928, Vormittag 10 Uhr, zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat alljährlich am 15./11. Rechnung zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am 10./12. eines jeden Jahres bei Gericht zu erlegen. Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträgnisse zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Das Landesgericht für ZRS. Wien als Grundbuchsgericht hat diese Zwangsverwaltung anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden Stempelmärken im Betrage von S beigebracht.]

Karl Mahr durch Dr. Franz Korn

Keine Realexekution anhängig.

5./1. 1928.

Kerner, Amtsrat

Spiegel: EZ. 280/II Verpflichteter Alleineigentümer; keine Realexekution anhängig.

5./1. 1928.

Langer, Gdbf.

B.

[Aus Antrag ON. 1] Kosten S 115,60. E.-Form. Nr. 182.¹

5./1. 1928.

Dr. Berg

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 1 bis 8.
Kal.: 15./11. 1928, 10./12. 1928.

10 E 1963/28

2

Aktenvermerk vom 6./1. 1928:

Herr *Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4*, leistet als Verwalter die Angelobung mittels Handschlages; er wird auf den Leitfaden für Zwangsverwalter aufmerksam gemacht.

Dr. Berg

10 E 1963/28

3

Protokoll über die Einführung des Zwangsverwalters einer Liegenschaft.

Exekutionsgericht Wien, am 6./1. 1928.

Das Protokoll wird aufgenommen im Hause *Wien II, Praterstraße Nr. 46*.

Anwesend: Das Vollstreckungsorgan *Josef Bender, Vollstreckungsbeamter*,

Der Zwangsverwalter Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 24.

Rechtssache:

Betreibende Partei <i>Karl Mahr</i>	} für sie	} <i>Dr. Franz Korn, OV.</i> <i>vom 1./2. 1926.</i>
Verpflichtete Partei <i>Franz Pohl</i>		

wegen *S 8000 s. A.*

Die Liegenschaft: *Haus, KNr. 280, Grundbuch über den 2. Bezirk, Wien, EZ. 280, in der Praterstraße Nr. 46*, wird dem Zwangsverwalter übergeben.

Den nachbenannten Mietern und den für sie gemäß §§ 102 und 103 ZPO. zur Empfangnahme von Zustellungen berechtigten Personen wird die Einleitung der Zwangsverwaltung bekanntgegeben und der Zwangsverwalter vorgestellt.

Zugleich wird auf Antrag des Verwalters an diese Personen die mündliche Aufforderung gerichtet, die etwa rückständigen sowie alle bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Zahlungen, die sich als Einkünfte der Liegenschaft darstellen (Mietzins, Pachtraten und sonstige Leistungen), ausschließlich an den Verwalter zu entrichten.

Auch wird ihnen bekanntgegeben, daß Leistungen, die sie entgegen dieser Aufforderung an den Verpflichteten oder dessen Vertreter entrichten, der betreibenden Partei gegenüber ungültig wären; ferner, daß sie sich in allen Angelegenheiten, die die Verwaltung betreffen, an den Verwalter zu wenden haben.

Die Mieter bestätigen durch ihre Unterschriften, daß sie diese Mitteilungen zur Kenntnis genommen haben.

Nummer des Bestandgegenstandes	Name des Mieters	Unterschrift des Mieters oder seines Stellvertreters (in diesem Falle Angabe des Verhältnisses zum Mieter)
Tür Nr. 1	Marie Bacher	Marie Bacher
„ „ 2	Franz Kauer	Josefine Treu, Wirtschaftlerin
usw.	usw.	usw.

Zehrgeld und Ganggeld wurden vom Vertreter des betreibenden Gläubigers Dr. Franz Korn berichtet (sind einzuheben).

Josef Bender, Vollstr.-Beamter

Bernhard Meister

Dr. Franz Korn

Marie Pohl

Eingangsvermerk des Landesgerichtes für ZRS. Wien, TZ. 991/28.

10 E 1963/28

B.

I

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 28./12. 1927, $\frac{3 \text{ Cg } 1514/27}{3}$, wird der betreibenden Partei Karl

Mahr, Kaufmann, Wien I, Singerstraße Nr. 4, vertreten durch Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Praterstraße Nr. 46, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 8000 samt 10% Zinsen seit 20./12. 1926, S 154,60 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens von S, die Zwangsverwaltung der Liegenschaft KNr. 280, Grundbuch für den 2. Bezirk, Wien, EZ. 280, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Zum Verwalter wird Herr Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4, ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm diese Liegenschaft unverweilt zu übergeben.

Der Verwalter hat am 6./1. 1928, Vormittag 10 Uhr zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat alljährlich am 15./11. Rechnung zu legen und die Ertragsüberschüsse am 10./12. eines jeden Jahres bei Gericht zu erlegen.

Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträgnisse zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Das Landesgericht für ZRS. Wien als Grundbuchsgericht hat

diese Zwangsverwaltung anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden Stempelmarken im Betrage von S beigebracht.

Exekutionsgericht Wien, Abt. X. am 5./1. 1928.

Dr. Berg

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Kerner, Amterat*

Eingangsvermerk des Exekutionsgerichtes Wien.

10 E 1963/28

4

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen. Die Eintragungsgebühr von S wurde in Stempelmarken beigebracht.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. XI., am 8./1. 1928.

Dr. Klausner

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Germ, Kzl.-Dir.*

10 E 2001/28

10 E 1963/28

1

5

Bewilligung des Beitrittes* zur Zwangsverwaltung.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles vom 15./1. 1928, 5 C 240/28
3, des Bezirksgerichtes Meidling wird der betreibenden

Partei *Marie Trauner, ohne Beruf, Wien V, Grohgasse Nr. 15*, wider die verpflichtete Partei *Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Praterstraße Nr. 46*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 600 samt 14% Zinsen seit 20./12. 1927, der Kosten von S 65 und der Kosten dieses Ansuchens von die Zwangsverwaltung der Liegenschaft: Grundbuch *Wien für den 2. Bezirk, EZ. 280*, bewilligt. Diese Liegenschaft steht bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung des *Karl Mahr, Kaufmannes, Wien I, Singerstraße Nr. 4*, vertreten durch *Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 10*, von S 8000 samt Nebengebühren zur Geschäftszahl 10 E 1963/28 in Zwangsverwaltung. Die betreibende Partei tritt dieser Zwangsverwaltung bei. Dem bereits ernannten Zwangsverwalter Herrn *Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4*, wird aufgetragen, die Zwangsverwaltung von nun ab auch zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei zu führen.

Das *Landesgericht für ZRS. Wien* als Grundbuchsgericht hat diese Zwangsverwaltung anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

8./1. 1928

Dr. Berg

Zust.-Bl. Nr. 1 bis 9 und zu 10 E 2001/28.

Eingangsvermerk des Landesgerichtes für ZRS. Wien, TZ. 1150/28.

10 E 1963/28

6

Bewilligung des Beitrittes zur Zwangsverwaltung.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles vom 15./1. 1928
5 C 240/28

3

, des Bezirksgerichtes Meidling wird der betreibenden Partei *Marie Trauner, ohne Beruf, Wien V, Grohgasse Nr. 15*, wider die verpflichtete Partei *Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Praterstraße Nr. 46*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 600 samt 14% Zinsen seit 20./12. 1927, der Kosten von S 65, der Kosten dieses Ansuchens von . . . die Zwangsverwaltung der Liegenschaft: Grundbuch *Wien für den II. Bezirk, E.-Z. 280*, bewilligt. Diese Liegenschaft steht bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung des *Karl Mahr, Kaufmannes, Wien I, Singerstraße Nr. 4*, vertreten durch *Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 10*, von S 8000 samt Nebengebühren zur Geschäftszahl 10 E 1963/28 in Zwangsverwaltung. Die betreibende Partei tritt dieser Zwangsverwaltung bei. Dem bereits ernannten Zwangsverwalter Herrn *Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4*, wird aufgetragen, die Zwangsverwaltung von nun ab auch zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei zu führen.

Das *Landesgericht für ZRS. Wien* als Grundbuchsgericht hat diese Zwangsverwaltung anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

Exekutionsgericht Wien, Abt. X, am 8./1. 1928.

Dr. Berg

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Kerner, Amtsrat*

Eingangsvermerk des Exekutionsgerichtes Wien.

10 E 1963/28

6

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen. Die Eintragungsgebühr von S wurde in Stempelmarken beigebracht.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. XL, am 10./1. 1928.

Dr. Klauser

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Germ, Kzl.-Dir.*

10 E 1963/28

7

Verwaltungsrechnung; Tagsatzung über dieselbe und Entscheidung.

(Entsprechend geändert wie ON. 13, 15, 16 im Beispiel VII.)

Siehe Kanzlei: Bericht über den Grundbuchsstand⁴ 10 E 1963/28
11./12. 1928. 8

Dr. Berg

Grundbuchsstand.

- B. EZ. 280/II, Eigentümer Franz Pohl, unbeschränkt.
C. Postzahl 1. Anmerkung der Zwangsverwaltung bei der Forderung des Karl Mahr von S 8000 samt 10% Zinsen.
Postzahl 2. Ebenso für die vollstreckbare Forderung der Marie Trauner von S 600 samt 14% Zinsen.
Postzahl 3. Pfandrecht für die Forderung des Franz Bürger von S 10000 samt 10% Zinsen.
Postzahl 4. Pfandrecht für die Kredithypothek des Franz Häusler von S 10000 samt 10% Zinsen.
12./12. 1928. Langer, Gdbj.

Eingangsvermerk. 10 E 1963/28
9

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

Zu 10 E 1963/28 wird berichtet, daß der Betrag von S 12000 (zwölftausend Schilling) in die Rubrik: „Mahr gegen Pohl EG. 1532/28“ in Empfang und Verwahrung genommen wurde.

Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien,
am 12./12. 1928.

Maier

L. S.

Lauber

10 E 1963/28

10

Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse. E.-Form. 193
20./12. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer-Nr. 80.

12./12. 1928.

Dr. Berg

Zust.-Bl. 1 bis 11.⁵

Eingangsvermerk. 10 E 1963/28
11

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

Betreibende Partei: Karl Mahr, Kaufmann, Wien I, Singerstraße
Nr. 4.

Vertreten durch: *Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: *Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Praterstraße Nr. 46.*

wegen S 8000.

*Anmeldung**

des Franz Bürger, Rentner, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 12, zur Verteilung der Ertragsüberschüsse.

Zu der am 20./12. 1928, vormittags 9 Uhr in obiger Exekutionssache angeordneten Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse aus der Zwangsverwaltung der Liegenschaft, KNr. 280, Grundbuch des II. Bezirkes, EZ. 280, melde ich meine unter CPostzahl 3 auf Grund des Schuldscheines vom 1./3. 1925 einverlebte Forderung im Betrage von S 10 000 samt 10% Zinsen vom 1./12. 1927 bis 1./12. 1928 von S 1000 an und stelle den Antrag, mir diesen Betrag aus den Ertragsüberschüssen zuzuweisen.

Thomas Bürger

B.

Zur Tagsatzung am 20./12. 1928 vorzulegen.

14./12. 1928.

Dr. Berg

10 E 1963/28

12

Protokoll:

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. X, am 20./12. 1928, 9 Uhr Vormittag.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Berg als Richter, Hilfsrichter Dr. Schwarz als Schriftführer.*

Gegenstand: *Verhandlung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse in Sachen Karl Mahr wider Franz Pohl wegen S 8000.*

Erschienen sind: 1. *Der Verpflichtete Franz Pohl*; 2. *der Verwalter Bernhard Meister*; 3. *für den Magistrat Wien: Dr. Alois Baierl, O. V. 5./12. 1928*; 4. *für die Finanzprokuratur: Dr. Josef Kraus, L. U. 15./1. 1926*; 5. *der Hypothekargläubiger Franz Bürger*; 6. *für den betreibenden Gläubiger Karl Mahr: Dr. Franz Korn, O. V. v. 1./2. 1926, auf Geldempfang lautend*; 7. *der Hypothekargläubiger Franz Häusler.*

Der Richter gibt bekannt, daß die Ertragsüberschüsse von S 12 000 bar bei Gericht erliegen.

Es wird verhandelt wie folgt:

1. *Der Verwalter Herr Bernhard Meister meldet seine mit dem rechtskräftigen Beschluß vom 23./11. 1928, 10 E 1963/28*

5

, festgesetzten Ansprüche auf Belohnung und

Ersatz seines Aufwandes, zusammen von S 500,— an.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben.

2. Der Vertreter der Gemeinde Wien meldet an: die rückständige Grundsteuer für die Zeit vom 1./2. 1927 bis 1./2. 1928 laut des Rückstandsausweises A vom 10./11. 1928, Z. 105403, im Betrage von S 20,—
 samt 5% Zinsen seit 15./1. 1927 im Betrage von „ 1,—
 Kein Widerspruch.

3. Der Vertreter der Finanzprokurator meldet an: die Forderung des Bundes an restlicher Vermögensübertragungsgebühr laut des Zahlungsauftrages vom 15./11. 1927, Z. 46093, im Betrage von „ 20,—
 samt 5% Zinsen seit 15./2. 1927 von „ 1,—

Der Verpflichtete erhebt gegen diese Anmeldung Widerspruch, weil sich diese Vermögensübertragungsgebühr auf den Kaufvertrag vom 1./1. 1927 bezieht, dieser Vertrag aber am 15./7. 1927 von den Parteien einverständlich storniert wurde.

Eine vom Richter versuchte Einigung kommt nicht zustande.

4. Der betreibende Gläubiger Karl Mahr meldet an auf Grund des Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 28./12. 1927, $\frac{3 \text{ Cg } 1514/27}{3}$,

Kapital	S	8000,—	
10% Zinsen vom 20./12. 1926 bis 20./12. 1927 ..	„	800,—	
Prozeßkosten	„	154,60	
Exekutionskosten	„	115,60	
Zusammen	„	9070,20	

Kein Widerspruch.

5. Von Amts wegen wird einbezogen die Forderung der betreibenden Gläubigerin Marie Trauner auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Meidling vom 15./1. 1928, 5 C 240/28

an Kapital	S	600,—	
14% Zinsen seit 20./12. 1927 bis 20./12. 1928 ..	„	84,—	
Kosten	„	65,—	
Zusammen	„	749,—	

Kein Widerspruch.

6. Von Franz Bürger wird angemeldet die Forderung von S 10000,—
 samt 10% Zinsen vom 1./12. 1927 bis 1./12. 1928 „ 1000,—

Zusammen „ 11000,—

Der Hypothekargläubiger Franz Häusler erhebt Widerspruch^a gegen diese Anmeldung in bezug auf die beantragte Zuweisung des Kapitals von S 10000, da für Franz Bürger

für diese Forderung auf Grund des Schuldscheines vom 1./3. 1925 zwar das Pfandrecht einverleibt ist, Franz Bürger aber nicht betreibender Gläubiger ist und ihm daher aus den Ertragsüberschüssen gemäß § 124 Z. 3 EO. nur die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, bzw. aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen gebühren.

Eine Einigung kommt nicht zustande.

7. Franz Häusler meldet an: auf Grund des Schuldscheines vom 1./1. 1925 die 10% Zinsen der unter CP. Z. 4 einverlebten Kredithypothek von S 10000 seit 20./12. 1927 bis 20./12. 1928 im Betrage von S 1000,—

Der Verpflichtete¹⁰ erhebt gegen diese Anmeldung Widerspruch, weil zwar diese Kredithypothek einverleibt ist, eine Zahlung auf Grund dieses Kreditvertrages an ihn aber niemals geleistet wurde.

Franz Häusler gibt hierüber an,¹¹ daß wohl an den Verpflichteten selbst Zahlungen aus dem Kreditvertrage nicht geleistet wurden, daß aber die ganze gewährte Kreditsumme von S 10000 an den Sohn des Verpflichteten, Josef Pohl, welcher im Geschäfte des Verpflichteten als Buchhalter arbeitet, ausgefolgt wurde.

Der Verpflichtete erwidert, daß sein Sohn Josef zur Behebung und Empfangnahme von Geld nicht berechtigt war und daß er, Verpflichteter, dies wiederholt dem Herrn Franz Häusler ausdrücklich mitgeteilt habe.

Eine Einigung kommt nicht zustande.¹²

Die Erschienenen beantragen die Erfolgsglassung der zuzuweisenden Beträge nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses.

Schluß 12 Uhr Mittag.

Dr. Schwarz

Dr. Berg

10 E 1963/28

Verteilungsbeschluß:

13

In der Zwangsverwaltungssache des Herrn Karl Mahr, Kaufmann, Wien I, Singerstraße Nr. 4, vertreten durch Dr. Franz Korn, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 10, wider Herrn Franz Pohl, Hausbesitzer, Wien II, Praterstraße Nr. 46, wegen S 8000 s. A. werden die aus der Verwaltung des Hauses Wien II, Praterstraße Nr. 46, CN. 280, Grundbuch über den II. Bezirk, Wien, EZ. 280, in der Zeit vom 6./1. 1928 bis 6./10. 1928 erzielten Ertragsüberschüsse im Betrage von S 12000,— verteilt wie folgt:

I. Es erhalten:

1. Der Verwalter Herr Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4, zur vollständigen Berichtigung seiner mit dem rechtskräftigen Beschlusse vom 23./11. 1928,

10 E 1963/28

5	, festgesetzten Ansprüche auf Belohnung und Ersatz seines Aufwandes, zusammen	S	500,—
2.	Die Gemeinde Wien zur vollständigen Berichtigung der für die Zeit vom 1./2. 1927 bis 1./2. 1928 auf Grund des Rückstandsausweises vom 10./11. 1928, Z. 105403, rückständigen Grundsteuer	S	20,—
	samt 5% Zinsen seit 15./2. 1927	„	1,—
	Zusammen	„	21,—
3.	Der österreichische Bundesschatz zur vollständigen Berichtigung der restlichen Vermögensübertragungsgebühr auf Grund des Zahlungsauftrages vom 15./11. 1927, Z. 46093	S	20,—
	samt 5% Zinsen seit 15./2. 1927	„	1,—
	Zusammen	„	21,—
4.	Der betreibende Gläubiger Karl Mahr, Kaufmann, Wien I, Singerstraße Nr. 4, zur vollständigen Berichtigung seiner Forderung aus dem Urteile des Handelsgerichtes Wien vom 28./12. 1927, <u>3 Cg 1514/27</u>		
	3		
	an Kapital	S	8 000,—
	10% Zinsen vom 20./12. 1927 bis 20./12. 1928	„	800,—
	Prozeßkosten	„	154,60
	Exekutionskosten	„	115,60
	Zusammen	„	9 070,20
5.	Die betreibende Gläubigerin Marie Trauner, ohne Beruf, Wien V, Grohgasse Nr. 15, zur vollständigen Berichtigung ihrer Forderung auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Meidling vom 15./1. 1928 5 C 240/28/3,		
	an Kapital	S	600,—
	14% Zinsen seit 20./12. 1927 bis 20./12. 1928	„	84,—
	Kosten	„	65,—
	Zusammen	„	749,—
6.	Der Hypothekargläubiger Herr Franz Bürger, Rentner, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 12, zur vollständigen Berichtigung der 10% Zinsen von der auf Grund des Schuldscheines vom 1./3. 1925 in CPostzahl 3 einverleibten Forderung von S 10 000 für die Zeit vom 1./12. 1927 bis 1./12. 1928 den Betrag von	„	1 000,—
7.	Der Hypothekargläubiger Herr Franz Häusler, Bankier, Wien I, Operngasse Nr. 3, zur teilweisen Berichtigung der 10% Zinsen auf Grund des Schuldscheines vom 1./1. 1925 in C.-Postzahl 4 einverleibten Kredithypothek von S 10 000 für die Zeit vom 20./12. 1927 bis 20./12. 1928 den Rest der Ertragsüberschüsse von	„	638,80

II. Der Widerspruch des Verpflichteten gegen die Anmeldung der Forderung des Bundesschatzes (oben I, 3) an restlicher Vermögensübertragungsgebühr samt Zinsen von zusammen S 21,— wird abgewiesen.¹³

III. Dem Widerspruche des Herrn Franz Häusler gegen die Anmeldung der auf Grund des Schuldscheines vom 1./3. 1925 für Franz Bürger unter C.-Postzahl 4 einverleibten Forderung bezüglich des Kapitals (oben I, 6) von , 10 000,— wird stattgegeben.¹⁴

IV. Der Widerspruch des Verpflichteten gegen die Anmeldung des Franz Häusler auf Zuweisung von 10% Zinsen der unter C.-Postzahl 3 einverleibten Kredithypothek von S 10 000 seit 20./12. 1927 bis 20./12. 1928 im Betrage von . . . , 1 000,— (oben I, 7) wird auf den Rechtsweg verwiesen.¹⁵

Der Verpflichtete wird angewiesen, sich binnen einen Monat nach Zustellung dieses Beschlusses auszuweisen, daß er das zur Erledigung des Widerspruches notwendige Streitverfahren anhängig gemacht hat, widrigens der Verteilungsbeschluß auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt werden würde.¹⁶

Begründung:

Zu II: Der Widerspruch des Verpflichteten gegen die Zuweisung der restlichen Vermögensübertragungsgebühr von S 20 s. Ngb. (oben I, 3) war abzuweisen, weil für diese Forderung ein Exekutionstitel, nämlich der Zahlungsauftrag vom 15./11. 1927, Z. 46 093, vorliegt, der Verpflichtete aber gemäß § 128, Abs. 3 EO. nur gegen die Berücksichtigung solcher Ansprüche Widerspruch erheben kann, für welche ein Exekutionstitel nicht vorliegt.

Zu III: Der Widerspruch des Franz Häusler gegen die Zuweisung der Kapitalsforderung des Franz Bürger von S 10 000 ist gerechtfertigt. Nach § 124 Z. 3 EO. sind aus den Ertragsüberschüssen den Hypothekargläubigern nach ihrem Range nur die während der Zwangsverwaltung fällig werdenden, oder aus dem letzten Jahre vor Bewilligung der Zwangsverwaltung rückständigen Zinsen, also nicht das Kapital zuzuweisen. Dem Widerspruche war daher stattzugeben.

Zu IV: Der Widerspruch gegen die Zuweisung der Zinsen von der Forderung des Franz Häusler (oben I, 7) hängt von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände ab, war daher auf den Rechtsweg zu verweisen.

26./12. 1928.

Dr. Berg

ZV.: Z.-Bl. 1 bis 11.

Kal.: 10./2. 1929 (Rechtskraft; Ausweis zu IV des Beschlusses).

Amtsvermerk vom 10./2. 1929.¹⁷

10 E 1963/28

14

Der Beschluß vom 26./12. 1928 ON. 13 ist rechtskräftig. Die Frist zum Nachweise, daß der Verpflichtete das zur Erledigung seines

Widerspruches notwendige Streitverfahren eingeleitet habe, ist am 8./2. 1929 abgelaufen, weil die Zustellung des Verteilungsbeschlusses an den Verpflichteten am 8./1. 1929 erfolgte.

Dr. Berg

B.

10 E 1963/28

15

Die Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien, erhält den Auftrag, den unter EG. 1532/28 erliegenden Betrag von S 12000 (zwölftausend Schilling) an die Nachbenannten zu überweisen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Herrn Bernhard Meister, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 4 | S 500,— |
| (fünfhundert Schilling). | |
| 2. Dem Magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk, Steueramtsabteilung zur Z. 105403/27 | „ 21,— |
| (zwanzigein Schilling). | |
| 3. Dem Zentraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien zur Z. 46093/27 | „ 21,— |
| (zwanzigein Schilling). | |
| 4. Dem Herrn Dr. Franz Korn, als dem mit Geldvollmacht vom 1./2. 1926 ausgewiesenen Vertreter des Karl Mahr.... | „ 9070,20 |
| (neuntausendsiebenzig Schilling 20/100). | |
| 5. Der Marie Trauner, Private, Wien V, Grohgasse Nr. 15 | „ 749,— |
| (siebenhundertvierzigneun Schilling). | |
| 6. Dem Franz Bürger, Privater, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 12 | „ 1000,— |
| (eintausend Schilling). | |
| 7. Dem Franz Häusler, Bankier, Wien I, Operngasse Nr. 3 | „ 638,80 |
| (sechshundertdreißigacht Schilling 80/100). | |

10./2. 1929.

Dr. Berg

ZV.: B. 1 bis 7 wie oben und 8 der Verwahrungsabteilung.

10 E 1963/28

B.

16

Einstellung der Zwangsverwaltung über Befriedigung der beiden betreibenden Gläubiger E.-Form. 194, 1. Abs.

10./2. 1929.

Dr. Berg

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 1 bis 4, 6 bis 9.

10 E 1963/28

B.

17

Beendigung der Zwangsverwaltung und Aufforderung an den Verwalter zur Schlussrechnung.

27./2. 1929.

Dr. Berg

ZV.: E.-Form. 195. Zust.-Bl. 1 bis 9.

Kal.: 14./3. 1929.

Aktenvermerk vom 14./3. 1929.

10 E 1963/28

18

Der Verwalter Herr Bernhard Meister erstattet die Schlußrechnung dahin, [daß er seit 6./10. 1928 weder Einnahmen erzielte, noch Auslagen hatte.]

Dr. Berg

B.

Die betreibenden Gläubiger und Verpflichteten verständigen, daß der Verwalter berichtete [oben].

18./3. 1929.

Dr. Berg

ZV.: 1, 2 Beiden betreibenden Gläubigern. 3. Verpflichteten.

Anmerkungen zum Beispiel VIII:

* Es wird im vorliegenden Beispiele vorausgesetzt, daß das städtische Zinshaus, bezüglich dessen die Zwangsverwaltung bewilligt und durchgeführt wird, nicht unter Mieterschutz steht. Wenn das Haus unter Mieterschutz stehen würde, so wäre bei dem derzeitigen Stande des Mieterschutzes die Durchführung einer Zwangsverwaltung zwecklos, da Erträgnisse der Zwangsverwaltung nicht erzielt werden würden. Ein Antrag auf Bewilligung der Zwangsverwaltung eines solchen Hauses kann zwar nicht sofort abgewiesen werden, weil von vornherein nicht feststeht, daß das Haus unter Mieterschutz steht und keine Erträgnisse abwirft. Kommt aber nach Bewilligung und Einleitung hervor, daß auf das Haus die Vorschriften des Mietengesetzes Anwendung finden, so kann die Zwangsverwaltung nach § 129 EO. eingestellt werden.

** Siehe die Anmerkungen zum Beispiel VII.

¹ Eine gekürzte Ausfertigung (§ 4 Abs. 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 und 2 der JMV. vom 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41) ist bei der Bewilligung der Zwangsverwaltung nicht zulässig. — ² Die Bewilligung des Beitritts zu der bereits eingeleiteten Zwangsverwaltung erfolgt in diesem Akte, eine Ausfertigung dieser Beitrittsbewilligung wird zum Beitrittsakte 10 E 2001/28 genommen. — ³ Siehe § 103 Abs. 2 EO. und §§ 442 bis 444 Geo. — ⁴ Siehe § 123 Abs. 2 EO.; statt eines förmlichen Grundbuchsauszuges genügt in der Regel ein ausführlicher Spiegel (Lustrum) über den Grundbuchsstand. — ⁵ Siehe Anm. 2 bei Beispiel VII. — ⁶ Siehe § 127 EO. — ⁷ Die Forderung des betreibenden Gläubigers müßte gemäß § 127 Abs. 1 EO. von Amts wegen in die Verteilung einbezogen werden, auch wenn er seine Forderung nicht anmeldet. Das Protokoll hat dann zu lauten wie unter 5 bezüglich der Forderung der Marie Trauner. — ⁸ Siehe §§ 128, Abs. 2, 3, 4, bzw. 213, 231 bis 233 EO. — ⁹ Siehe § 213 Abs. 2 EO. — ¹⁰ Der Verpflichtete ist berechtigt, gegen diese angemeldete Forderung Widerspruch zu erheben, weil für sie ein Exekutionstitel nicht vorliegt. § 213 Abs. 1

EO. ^{11, 12} Wenn eine vom Richter versuchte Einigung nicht zustande kommt, so sind alle für die Entscheidung maßgebenden Umstände im Wege der Vernehmung der durch den fraglichen Widerspruch betroffenen anwesenden Personen ins Klare zu setzen. § 213 Abs. 2 EO. — ^{13, 14, 15} Über den Widerspruch ist im Verteilungsbeschlusse zu entscheiden (Abweisung oder Stattgebung), wenn die Entscheidung nicht von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt; ist letzteres der Fall, so ist der Widerspruch auf den Rechtsweg, bzw. auf den Verwaltungsrechtsweg zu verweisen, wenn die Erledigung des Widerspruches die Einleitung des Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erheischt. § 231 EO. — ¹⁶ Siehe § 231 Abs. 2 EO. — ¹⁷ Der Verteilungsbeschluß ist auch auf Antrag eines Berechtigten auszuführen, wenn er nachweist, daß die Widerspruchsklage rechtskräftig abgewiesen wurde. Wird dagegen nachgewiesen, daß der Widerspruchsklage rechtskräftig stattgegeben wurde, so ist der freigewordene Teilbetrag neuerlich zu verteilen, falls nicht schon im Urteile die Verteilung erfolgte.

IX

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Bewilligung durch das Exekutionsgericht; Aufforderung zum Erlag eines Kostenvorschusses; Beitritt; Schätzung; Versteigerungsbedingungen; Anordnung des Versteigerungstermines; Protokoll über den Versteigerungstermin; kein Widerspruch; Erteilung des Zuschlages; Erlag des Meistbotes; Anordnung der Verteilungstagsatzung; schriftliche Anmeldung; Protokoll über die Verteilungstagsatzung; Verteilungsbeschluß; Durchführung des Verteilungsbeschlusses

2 E 465/28.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. Nr. II.

Aktenübersicht¹

betreffend Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch Schwechat E. Z. 1250.

Ordnungsnummer	Tag des Einganges od. d. Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 15./8.	Zwangsversteigerungsantrag	1/6	Bewilligt 15./8. 1928
2	5./9.	Schreiben an das Bezirksgericht Bruck a. d. L.	7	

Ordnungs- Nummer	Tag des Ein- ganges od. d. Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
3	6./9.	<i>Erlag des Kosten- vorschusses</i>	7	
4	7./9.	<i>Beitritt des Josef Glück</i>	8	<i>Bewilligt 7./9. 1928</i>
5	7./9.	<i>Anordnung der Schätzung</i>	9	
6—8	9./9.	<i>Katastral- u. Steuerdaten- Bekanntgabe</i>	10	<i>Zum Akt 9./9. 1928</i>
9	30./9.	<i>Schätzungs- protokoll¹²</i>	11/12	<i>Zum Akt 9./9. 1928</i>
10	1./10.	<i>Aufforderung zur Vor- lage der Versteigerungs- bedingungen</i>	13	„
11	2./11.	<i>Vorlage der Ver- steigerungsbedingungen</i>	14/16	<i>3./11. 1928 Anord- nung des Termines</i>
12	1928 3./11.	<i>Anordnung des Ver- steigerungstermines</i>	17	<i>3./11. 1928 zum Akt</i>
13	3./11.	<i>Schreiben wegen Bekannt- machung des Termines</i>	18	<i>3./11. 1928 zum Akt</i>
14	4./11.	<i>Erfolglassung</i>	19	<i>4./11. 1928 z. Akt</i>
15	4./11.	<i>Fehlbericht bezüglich des Pfandgläubigers Max Feller</i>	20	<i>4./11. 1928 zum Akt</i>
16	4./11.	<i>Kuratorbestellung</i>	21	„
17	16./11.	<i>Forderungsanmeldung der Arbeiterunfallversiche- rungsanstalt für N.-Ö.</i>	22/23	<i>16./11. 1928 zum Akt</i>
18	17./11.	„ <i>des Steueramtes Schwechat</i>	24/25	„
19	18./11.	„ <i>der Credit A. G.</i>	26	„

Ordnungs- Nummer	Tag des Ein- ganges od. d. Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
20	10./12.	<u>Protokoll über den Ver- steigerungstermin</u> ^{1a}	27/28	16./11. 1928 zum Akt
21	10./12.	Erteilung des Zuschlages	29	„
22	10./12.	Verlautbarung der Zu- schlagserteilung	30	„
23	21./12.	Meistbotserlag	31	22./12. 1928 Tag- satzungsordnung

Fortsetzung der Aktenübersicht S. 343.

Zustell-

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft *Schwechat*,

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	12
1	<i>Gemeinde Schwwechat</i>				5./11. 1928
2	<i>Steueramt Schwwechat</i>			18./8. 1928	5./11. 1928
3	<i>Bezirkshauptmann- schaft Bruck a. d. L.</i>				5./11. 1928
4	<i>Zentraltaxamt</i>			18./8. 1928	5./11. 1928
5	<i>Finanzprokuratur</i>				5./11. 1928
6	<i>Arbeiterunfallversiche- rungsanstalt für Wien, N.-Ö. und Burgenland</i>				5./11. 1928
7	<i>Bezirkskrankenkasse</i>				6./11. 1928
Dieser Beschluß wurde rechtskräftig am					

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	12
8	<i>Hauptanstalt für An- gestelltenversicherung</i>				8./11. 1928
9	<i>Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe</i>				5./11. 1928
10	<i>Kurator Dr. Theodor Kristof, Rechtsanwalt, Schwechat</i>				5./11. 1928
11	<i>Wolfgang Kaiser, Fabrikbesitzer, Schwe- chat, Wienerstr. Nr. 2</i>			18./8. 1928	10./11. 1928
12	<i>Berta Kaiser, Fabriks- besitzerin, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2</i>			18./8. 1928	10./11. 1928
13	<i>Max Feller, Kauf- mann, Budapest, Andrassystraße Nr. 6</i>			25./8. 1928	
14	<i>Sparkasse Mariazell in Mariazell</i>			18./8. 1928	6./11. 1928
15	<i>Credit A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16</i>	<i>Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Tabor- straße Nr. 10</i>	1./8. 1926	18./8. 1928	6./11. 1928
16	<i>Moriz Klar & Sohn, Wien III, Hetzgasse Nr. 16</i>	<i>Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt, Wien I, Tuch- lauben Nr. 6</i>	8./1. 1927	18./8. 1928	5./11. 1928
17	<i>Österreichischer Bundesschatz</i>			18./8. 1928	5./11. 1928
18	<i>Josef Glück, Schwechat, Hauptplatz Nr. 10</i>				5./11. 1928
Dieser Beschluß wurde rechtskräftig am				3./9. 1928	19./11. 1928

Bezirksgericht Schwechat. TZ. 222/28.⁴

2 E 466/28^a

Eingelangt am 15./8. 1928,

1

10 Uhr vormittags,³

2fach; 1 Rubrik, 6 Beilagen.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.⁵

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.*

Vertreten durch: *Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10.⁶*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2⁶,*

2. *Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda.⁶*
wegen S 3833 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 6 Beilagen.

A Auf Grund des vollstreckbaren Notariatsaktes, Beilage A./, errichtet vom öffentlichen Notar Dr. Franz Gut zu Wien, am 28./7. 1924 und B der notariell beglaubigten⁷ Zessionsurkunde, Beilage B./, errichtet zu Wien, am 24./7. 1926, stellen wir durch unseren mit Originalvollmacht C vom 1./8. 1926, Beilage C./, ausgewiesenen Vertreter unter Anschluß D, E des Grundbuchsauszuges,⁸ Beilage D. u. E./, und des Interessenten-F verzeichnisses, Beilage F./, den Antrag auf Erlassung nachstehender

Exekutionsbewilligung.

[Auf Grund des vollstreckbaren Notariatsaktes, errichtet vom öffentlichen Notar Dr. Franz Gut zu Wien, am 28./7. 1924 und der Zessionsurkunde, errichtet zu Wien am 24./7. 1926, wird der betreibenden Partei *Credit-A.-G. in Wien, I, Kärntnerstraße Nr. 16,* vertreten durch *Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10,* wider die verpflichtete Partei:

1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*

2. *Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda wohnhaft,*

zu Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung⁹ von S 3833 samt 15% Zinsen seit 21./10. 1926 und 15% Verzugszinsen bzw. Zinseszinsen, der Kosten dieses Ansuchens von S 91,76, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft: *Haus in Schwechat, KNr. 1250, Grundbuch Schwechat, E.-Zl. 1250,* bewilligt.

Als Exekutionsgericht^{9 10} hat dieses Gericht einzuschreiten.

Das gefertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken¹¹ und die Beteiligten zu verständigen.]

Eintragungsgebühr wurde nicht entrichtet.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Credit-A.-G. in Wien durch Dr. Karl Knoller

Spiegel: *Kein Anstand.¹²*

Keine Realexekution anhängig.¹³

15./8. 1928.

15./8. 1928.

Langer, Gdbf.

Bauer, Kz.-Dir.

B.

[Aus dem Antrage ONr. 1.]¹⁴

*Kosten S 114,63. Der betreibenden Partei wird aufgetragen, einen Vorschuß von S 600 für die Schätzungs- und Ediktseinschaltungskosten binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Goldbuche dieses Gerichtes zu erlegen, widrigens in sinngemäßer Anwendung des § 145 bzw. § 200/3 EO. das Verfahren eingestellt werden würde.*¹⁵

16./8. 1928.

Dr. Kohl

ZV.:¹⁶ Zust.-Bl. Nr. 2, 4, 11 bis 17.

Kal. 10./9. 1928.^{16a} Siehe Grundbuch.^{16b}

Vollzogen in O Postzahl 117.^{16b}

17./8. 1928.

Langer, Gdbf.

Beilage D.

zu 2 E 465/28

1

Grundbuchsauszug.¹⁷

Zahl der Grundbucheinlage 1250. Katastralgemeinde Schwechat.
Haus Nr. 2 in der Wienerstraße.

A.

Postzahl	Katasterzahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Kulturgattung)	
1	220	Bauarea	
Postzahl	Eintragung		
	A.		
Postzahl	B.		Anteile
1	1. Wolfgang Kaiser 2. Berta Kaiser		$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
Postzahl	C.		
1 — 98	Gelöscht und Löschungen.		

Postzahl	C.	
99	<p><i>Präs. 13./11. 1913, Z. 510.</i> <i>Auf Grund des Dekretes der Gemeinde Schwechat vom 28./9. 1913, Z. 222 samt Plan die Verpflichtung, die im Absatz IV des Beschlusses Z. 1050 bezeichneten Grundflächen an die Gemeinde Schwechat zu übergeben, als Reallast einverleibt.</i></p>	
100—107	Gelöscht.	
108	<p><i>Präs. 18./7. 1914, Z. 666.</i> <i>Auf Grund des Reverses vom 5./1. 1914, Z. 464, wird die Verbindlichkeit zur Abtragung des im Reverse A bezeichneten Gebäudeteiles, ferner zur unentgeltlichen und lastenfreien Abtretung der zur Bräuhausgasse entfallenden Grundteile und Übergabe im richtigen Niveau — Duldung der im Reverse B. bezeichneten Rohrleitung und Gestattung der Vornahme von Reparaturen und Reinigungsarbeiten — als Reallasten für die Gemeinde Schwechat einverleibt.</i></p>	
109	Löschung.	K h
110	<p><i>Präs. 12./2. 1916, Z. 730.</i> <i>Auf Grund des Kaufvertrages vom 11./1. 1916 wird das Pfandrecht für die Kaufschillingsforderung des Max Feller im Betrage von fünfhundertsiebenzigtausend Kronen samt 4% Zinsen, 4% Verzugszinsen und Nebengebührensicherstellung von 10 000 K, d. i. zehntausend Kronen, einverleibt.</i></p>	
111 siehe 113	<p><i>Präs. 27./3. 1924, Z. 464.</i> <i>Rangordnung für Postzahl 113 wegen S 22 000 samt Anhang angemerkt.</i></p>	
112 siehe 115	<p><i>Präs. 13./6. 1924, Z. 620.</i> <i>Rangordnung für Postzahl 115 wegen S 30 000 samt Anhang angemerkt.</i></p>	

570.000,—

Postzahl	C.	S g
113 zu 111	<p>Präs. 5./3. 1925, Z. 163.</p> <p>Auf Grund des notariellen Schuldscheines vom 4./4. 1924 und des h. g. Beschlusses vom 27./3. 1924, Z. 464, das Pfandrecht für die Darlehensforderung von zweiundzwanzigtausend Schilling samt monatlich 2% Zinsen, 3% monatlich Verzugs- und Zinseszinsen und viertausend Schilling Nebengebührensicherstellung für die Sparkasse Mariazell im Range Postzahl 111 einverleibt und die Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes angemerkt.</p>	22.000,—
114	<p>Präs. 8./5. 1925, Z. 750.</p> <p>Auf Grund der Kredit- und Sicherstellungsurkunde vom 5./5. 1925 das Pfandrecht für die Kreditforderung der Credit-A.-G. im Betrage von dreitausendachthundertdreißig Schilling einverleibt.</p>	3.833,—
115 zu 112	<p>Präs. 13./6. 1925, Z. 797.</p> <p>Auf Grund des notariellen Schuldscheines vom 16./6. 1924 und des h. g. Beschlusses vom 13./6. 1924, Z. 620, das Pfandrecht für die Darlehensforderung von dreißigtausend Schilling samt 1% monatlichen Zinsen, 3% monatlichen Verzugs- und Zinseszinsen, und S 3600, d. i. dreitausendsechshundert Schilling, Nebengebührenkaution für die Firma Moritz Klar & Sohn im Range Postzahl 112, einverleibt und die Vollstreckbarkeit des Notariatsaktes angemerkt.</p>	30.000,—
116	<p>Präs. 31./7. 1925, Z. 830. Nebeneinlage.</p> <p>Auf Grund des Rückstandsausweises des Steueramtes Schwechat vom 29./7. 1925, Z. 3630, das Pfandrecht für die vollstreckbare Steuerforderung an Personaleinkommensteuer von sechstausenddreihundertneunzehn Schilling 79 g samt 12% Verzugszinsen und Kosten von S 1248,50 für den österreichischen Bundesschatz einverleibt und die Simultanhaftung mit EZ. 150, Grundbuch Mannersdorf, als Haupteinlage angemerkt.</p>	6.319,79

Grundbuchsamt Schwechat, am 11./8. 1928.

L.-S.

Langer, Gdbf.

*Ergänzt am 2./10. 1928.*¹⁸

A, B. *Unverändert.*

C. *Postzahl 117, 118 Einleitung des Versteigerungsverfahrens angemerkt.*
Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Ergänzt am 3./11. 1928.

A, B, C. *Unverändert.*

Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Ergänzt am 25./11. 1928.

A, B. *Unverändert.*

C. *Postzahl 119 Versteigerungstermin angemerkt.*
Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Ergänzt am 10./12. 1928.

A, B, C. *Unverändert.*

Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Ergänzt am 12./12. 1928.

A. *Unverändert.*

B. *Unter Postzahl 2 Erteilung des Zuschlages an die Credit-A.-G. angemerkt.*

C. *Unter Postzahl 120 Verbot der Veräußerung, Verpfändung und Belastung der unter C, Postzahl 114, einverleibten Forderung der Credit-A.-G. angemerkt.*

Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Ergänzt am 18./1. 1929.

A, B, C. *Unverändert.*

Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Ergänzt am 7./2. 1929.

A, B, C. *Unverändert.*

Grundbuchsamt *Schwechat.*

L.-S. Langer, Gdbf.

Beilage E.

2 E 465/28
zu 1

Besonderer Grundbuchsauszug¹⁹ über die Simultanpfandforderung.

Zahl der Grundbuchseinlage: 150. Katastralgemeinde *Mannersdorf*.
Haus: *Hauptplatz Nr. 10*.

A.

Postzahl	Katasterzahl	Bezeichnung der Parzelle: Haus-Nr., Kulturgattung	
1	366/1	<i>Bauarea</i>	
Postzahl	Eintragung.		
	A.		
Postzahl	B.		Anteile
1	<i>Wolfgang Kaiser</i>		1
Postzahl	C.		S g
16	<i>Präs. 6./8. 1925, Z. 440. Haupteinlage. Auf Grund des Rückstandsausweises des Steueramtes Schwechat vom 29./7. 1925, Z. 3630 das Pfandrecht für die vollstreckbare Steuerforderung von sechstausenddreihundertneunzehn Schilling 79 g samt 12% Versugszinsen und Kosten von S 1248,50 für den österreichischen Bundesschatz einverleibt und die Simultanhaftung mit EZ. 1250, Grundbuch Schwechat, als Nebeneinlage ange- merkt.</i>		6.319,79

Grundbuchsamt *Bruck a. d. L.* am 11./8. 1928.

L.-S.

Kreisl, Gdbf.

Beilage F.

zu $\frac{2 E 465/28}{1}$ Interessentenverzeichnis.²⁰

in der Exekutionssache Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10, gegen

1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,
2. Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda,

wegen S 3833 s. Ngb.

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250.

1. Betreibende Partei: Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch: Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10,
2. verpflichtete Partei: Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,
3. verpflichtete Partei: Berta Kaiser, ebenda,
4. Gemeinde Schwechat,
5. Max Feller, Kaufmann, Budapest, Andrassystraße Nr. 6,
6. Sparkasse Mariazell in Mariazell,
7. Firma Moritz Klar & Sohn, Wien III, Hetzgasse Nr. 16,
8. Österreichischer Bundesschatz,
9. Steueramt Schwechat,
10. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
11. Bezirkskrankenkasse Schwechat,
12. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L.

 $\frac{2 E 465/28}{2}$

An das Bezirksgericht in Bruck a. d. L.

Es wird mitgeteilt, daß bei dem gefertigten Gerichte in Ansehung der Liegenschaft KNr. und EZ. 1250 des Grundbuches Schwechat das Versteigerungsverfahren anhängig ist.

Diese Liegenschaft haftet als Nebeneinlage für die Forderung des Österreichischen Bundesschatzes im Betrage von S 6319,79 s. A.

Haupteinlage ist die Liegenschaft EZ. 150, Grundbuch Mannersdorf.

Der hier vorliegende Buchauszug über diese Haupteinlage ist vom 11./8. 1928 datiert.²¹

Gemäß § 136 EO. wird ersucht, die vorgefallenen Änderungen bezüglich der bezeichneten Simultanhypothek jeweils anher mitzuteilen.

5./9. 1928.

Dr. Kohl

 $\frac{2 E 465/28}{3}$

Unter Geldbuchpost 146/I S 600 in Empfang genommen.

6./9. 1928.

Kern, Geldbf.

2 E 503/28²² 2 E 465/28

1

4

Bewilligung des Beitrittes zur Zwangsversteigerung.

Auf Grund des Urteiles *dieses Gerichtes vom 1./2. 1928,* 2 C 222/28
4

wird der betreibenden Partei *Josef Glück, Baumeister, Schwechat, Hauptplatz Nr. 10,* wider die verpflichtete Partei *1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,* *2. Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda,* zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 490* samt 7% Zinsen seit *15./12. 1928,* der Kosten von *S 10,40,* der Kosten dieses Ansuchens von, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, Grundbuch *Schwechat, E.-Z. 1250,* bewilligt. Bezüglich dieser Liegenschaft wurde bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung *der Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10,* im Betrage von *S 3833* samt Nebengebühren zur Geschäftszahl *2 E 465/28* die Zwangsversteigerung eingeleitet. Die betreibende Partei tritt dieser Zwangsversteigerung bei.

Das *gefertigte* Gericht als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das *gefertigte* Bezirksgericht einzuschreiten.

7./9. 1928.

Dr. Kohl

ZBl. Nr. 2, 11, 12, 15, 18 und zum Akte *2 E 503/28.*

Grundbuch.

Vollzogen^{15a} in O Postzahl 118.

7./9. 1928.

Langer, Gdbf.

2 E 465/28

Anordnung der Schätzung

5

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: *1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*

2. Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda, wegen S 3833 s. Ngb.

Zur Durchführung der bewilligten Zwangsversteigerung der Liegenschaft, Grundbuch *Schwechat, E.-Z. 1250,* wird die Schätzung dieser Liegenschaft angeordnet. Als Sachverständige sind beizuziehen: *1. Herr Franz Bauer, Baumeister, Schwechat, 2. Herr Leopold Krause, Baumeister, Schwechat.*

7./9. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: *B. beiden Teilen; beiden Sachverständigen.*

Angabe der Zeit und des Ortes der Schätzung.

Die mit vorstehendem Beschlusse angeordnete Schätzung findet
am 30./9. 1928, 9 Uhr vormittags statt.

Die Herren Sachverständigen haben sich zu dieser Zeit *an Ort und Stelle*²³, *Schwechat, Wienerstraße Nr. 2*, einzufinden.

7./9. 1928. Das Vollstreckungsorgan:
Dobler, Kzl.-Dir.

ZV.: *B. beiden Teilen; beiden Sachverständigen.*

2 E 465/28

*An das Bezirksvermessungsamt*²⁴ *Bruck a. d. L.* 6

Aus Anlaß der Schätzung der Liegenschaft, *Haus Nr. 2 Wienerstraße in Schwechat, Grundbuch Schwechat EZ. 1250*, die am 30./9. 1928 stattfindet, wird ersucht, den Flächeninhalt der zu dieser Liegenschaft gehörigen *Bauparzelle Nr. 220* rechtzeitig bekanntzugeben.
Exekutionsabteilung des *Bezirksgerichtes Schwechat*,

Abt. II, am 7./9. 1928. *Dobler, Kzl.-Dir.*

2 E 465/28

Eingangsvermerk. 7

Bauarea Parzelle Nr. 220, Schwechat, beträgt 1138,54 m².
Bezirksvermessungsamt Bruck a. d. L. am 9./9. 1928.

Schmid

2 E 465/28

An das Steueramt Schwechat. 8

Zum Zwecke der zwangsweisen Schätzung der Realität, *Schwechat, Wienerstraße, Haus Nr. 2, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250*, wird um umgehende Bekanntgabe nachstehender Daten ersucht:

Bruttozins pro 1914 K 8220
steuerpflichtiger Zins „ 7990
12 jährige Steuerfreiheit vom bis nicht steuerbegünstigt;
18 jährige Steuerfreiheit vom bis „ „
.... prozentiger Landeszuschlag;
.... prozentiger Gemeindefzuschlag;
.... prozentige Zins- und Schulgebühren;
.... prozentiger Militäreinquantierungsbeitrag;
Beleuchtungsgebühr;
Wasserbezugsgebühr;
Kanal- und Senkgrubenräumungsgebühr;
Beitrag für Gewölbewache,
im Falle der Steuerfreiheit;
5%ige Steuer (§ 7 des Gesetzes vom 9./2. 1882, RGBl. Nr. 17),
im Falle 18 jähriger Steuerfreiheit;

.... prozentiger Landeszuschlag;
.... prozentiger Gemeindefzuschlag.

Exekutionsabteilung des *Bezirksgerichtes Schwechat*.

7./9. 1928. Dobler, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk

2 E 465/28

8

Mit obigen Antworten zurück.

Steueramt Schwechat, am 9./9. 1928.

Mayer

2 E 465/28

Protokoll

9

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Schwechat an Ort und Stelle*,
Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,
am 30./9. 1928, 9 Uhr vormittags.

Gegenwärtig: *Franz Dobler, Kanzleidirektor, und die ständig beeideten Sachverständigen*²⁵ *Franz Bauer und Leopold Krause, beide Baumeister in Schwechat*.

Von Seite der Parteien: 1. für die betreibende Gläubigerin *Credit-A.-G. Herr Dr. Karl Knoller, O. V. b. a.*,
2. der betreibende (beigetretene) Gläubiger *Josef Glück*,
3., 4. die beiden Verpflichteten.

Gegenstand: *Exekutive Schätzung der Liegenschaft, Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, in der Exekutionssache Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser, wegen S 3833 s. Ngb.*

Die Herren Sachverständigen werden an den abgelegten Eid erinnert.

Die oben bezeichnete Liegenschaft wird in Augenschein genommen und den Sachverständigen bekanntgegeben, daß das Gesamtausmaß 1138,54 m² beträgt.

I. Beschreibung.

Die zu schätzende Liegenschaft ist ein auf einer Mittelbaustelle erbautes Wohnhaus.

Das Gebäude besteht aus einem Gassendoppelflügel mit 13 Fenstern gegen die Gassenfront samt einem anschließenden, teils einfachen, teils doppelt tiefem Hofseitenflügel — diese Trakte sind nur zum geringen Teile unterkellert —, ferner Erdgeschoß und ein Stock hoch erbaut und teilweise der Gassenflügel mit einem Dachgeschoß ausgebaut.

Durch die mit Klinkern gepflasterte Hauseinfahrt gelangt man geradeaus in einen ungepflasterten Haushof. Links von der Einfahrt gelangt man zu der steinernen, halbkreisförmigen, mit vier Pfeilern versehenen Stiege, welche bis zu dem mit Ziegeln eingedeckten Dach-

boden führt. In Fortsetzung dieser Stiege führt vom Erdgeschoß abwärts eine gradarmige Stiege aus Stein in den Keller. Eine ebensolche Stiege befindet sich im Hofflügel. Der Hofflügel ist mit Schiefer eingedeckt.

Die Ausstattung der Räumlichkeiten ist eine vornehme, die Zimmer sind mit Parkettböden, die Fenster mit schließbaren Spaletten, die Decken mit reichem Stuckwerk versehen. In allen Zimmern befinden sich Kachelöfen. Die Aborte sind als Sturzklosetts eingerichtet und münden auf den Hauskanal. Wasser ist auf den Gängen und im Hofe, elektrisches Licht auf den Stiegen und in allen Räumen eingeleitet, ebenso Gas.

Die Gänge sind mit Klinker gepflastert.

Die Lage des Hauses ist eine günstige. Das Gebäude wurde im Jahre 1900 errichtet und befindet sich in gutem Bauzustande. Verbaut ist eine Fläche von 620 m².

An Räumlichkeiten sind vorhanden:

Im Keller: 2 größere und 1 kleinerer Kellerraum.

Im Erdgeschoß: 2 Garagen, 1 Werkstatt, 1 Kammer, 2 Kanzleiräume.

Im I. Stoch: 6 Zimmer, davon 2 mit 3 Fenster, 2 Kammern, 2 Vorräume, 2 Klosetts, 1 Badezimmer.

In dem Dachgeschosse: 2 kleine Kanzleiräume, 2 Aborte.

Im Seitenflügel: 2 Zimmer, 1 Magazin.

II. Bewertung.²⁸

Die Sachverständigen erklären einhellig, mit Rücksicht auf die ungenügende Ausnützung des Baugrundes, sowohl der Tiefe als auch der Höhe nach, von einer Bewertung nach § 16, Abs. 3 RSchO., absehen zu müssen.

Sie bewerten die Liegenschaft nach dem Grund- und Bauwerte wie folgt:

Area: 1138,54 m ² à 120 K	K 136 624,80
620 m ² verbaut à 140 K	„ 86 800,—
Zuschlag für Brunnen im Hofe (Pauschale)	„ 2 000,—
Zuschlag für dekorative Ausstattung	„ 5 000,—
Seitentrakt 82 m ² , verbaut à 60 K	„ 4 920,—
Grund- und Bauwert für 1914	<u>K 235 344,80</u>

Die Sachverständigen erklären einhellig einen Valorisierungsschlüssel von 2300 für angemessen. Sohin ergibt sich als heutiger Verkehrsschätzwert ohne Berücksichtigung der Reallasten von K 541 293 400,—
in Schillingen rund. S 54 129,—

III. Weitere Angaben nach § 21 RSchO.

Die unter Postzahl 99 haftende Reallast der Verpflichtung zur Straßengrundabtretung ist bereits erfüllt, also gegenstandslos.

Die unter Postzahl 108 einverleibte Reallast,²⁷ nämlich die Abtragungsverpflichtung und Straßengrundabtretung, ferner Duldung der Rohrleitung und Vornahme von Reparaturen und Reinigungsarbeiten besteht noch zu Recht.

Die Sachverständigen erklären, daß für den Fall, als die Gemeinde dem Eigentümer des Hauses den Auftrag erteilen sollte, die genannte Reallast (zur Durchführung der Brauhausgasse) zu erfüllen, derselbe folgende bauliche Arbeiten herstellen müßte, und zwar: Abtragung des rechten Seitenflügels und eines Teiles des anstoßenden Seitentraktes bis zur zukünftigen Baulinie der Brauhausgasse, ferner Herstellung einer neuen Hauptmauer und einer Hofabschlußmauer samt allen dazu erforderlichen Arbeiten im Innern des Gebäudes, überdies Herstellung des richtigen Niveaus und des Gehsteiges im Zuge der Brauhausgasse.

Die Kosten dieser Arbeiten werden einverständlich mit 15000 S eingeschätzt, welcher Betrag somit den Schätzwert der Verbindlichkeit der Abtragung des erwähnten Gebäudeteiles darstellt.

Die Verbindlichkeit zur Straßengrundabtretung wird mit S 4000 bewertet, kommt jedoch deshalb nicht in Betracht, weil diese Grundentwertung dadurch aufgewogen wird, daß die neue Baustelle eine Eckbaustelle und dadurch um S 4000 mehr wert wird.

Bei Aufrechterhaltung dieser Reallast beträgt also der

Schätzwert	S 54 129
abzüglich	„ 15 000
daher	<u>S 39 129</u>

Die Herren Sachverständigen geben ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die beiden genannten Lasten ihrer Natur nach unter allen Umständen vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen.

Endlich erklären die Herren Sachverständigen, daß die Verbindlichkeit zur Duldung einer Rohrleitung und Gestattung der Vornahme von Reparaturen und Reinigungsarbeiten für die Bewertung der Liegenschaft ohne Belang ist.

IV. Abgesondert zu schätzendes Zubehör²⁸

ist nicht vorhanden.

Die Sachverständigen sprechen jeder eine Gebühr von S 200 an. Zehrgeld S, Ganggeld, wurden vom Verpflichteten Wolfgang Kaiser bezahlt; ebenso der Protokollstempel.

Dr. Knoller legt die Kostennote ein.

Schluß: 12 Uhr mittags.

Dobler

Frans Bauer

Leopold Krause

Siehe Kanzlei: Grundbuchsanzug ergänzen.²⁹

Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen.

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda,*
wegen S 3833 s. Nbg.

Die betreibende Partei wird aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung einen Entwurf der Versteigerungsbedingungen³⁰ in zwei³¹ Ausfertigungen vorzulegen oder in derselben Zeit die Versteigerungsbedingungen zu gerichtlichem Protokolle zu geben, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt wird.

Auf Grund der Schätzung wird die zu versteigernde Liegenschaft bewertet wie folgt:

Grundbuch	Einl.-Zahl	Bezeichnung der Liegenschaft	Schätzwert ³²)	Wert des Zubehörs
<i>Schwechat</i>	<i>1250</i>	<i>Parz. Nr. 220, Bauarea Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2</i>	<i>39.129 S</i>	

Die bei der Schätzung aufgelaufenen Gebühren der Sachverständigen werden folgendermaßen bestimmt:

Sachverständiger Franz Bauer, Baumeister, Schwechat S 200
„ *Leopold Krause, Baumeister, Schwechat „ 200*

Das h. g. Geldbuch erhält den Auftrag, von dem unter Geldbuchpost 146/I erliegenden Beträge von S 600 an die beiden genannten Sachverständigen je S 200 nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu überweisen.

Die weiteren Kosten des betreibenden Gläubigers Credit-A.-G. werden mit S 357,20 bestimmt.

3./10. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: B. 1. *Betreibenden Gläubigerin; 2., 3. Beiden Verpflichteten; 4., 5. Beiden Sachverständigen.*

Kal. 28./10. 1928.

Eingangsvermerk.

2 E 465/28

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

11

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.*

Vertreten durch: *Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabrikbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda.*

Wegen S 3833 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Die betreibende Partei beantragt, dem Versteigerungsverfahren folgende Versteigerungsbedingungen³³ zugrunde zu legen.³⁴

1. Gegenstand der Versteigerung, Schätzwert, Vadium und geringstes Gebot sind in der folgenden Übersicht angegeben:

Grundbuch	Einl.-Zahl	Bezeichnung der Liegenschaften	Schätzwert der Liegenschaften s. Zubehör	Vadium	Geringstes Gebot
<i>Schwechat</i>	<i>1250</i>	<i>Parz. Nr. 220, Bauarea Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2</i>	S <i>39.129</i>	S <i>3912,90</i>	S <i>19.564,50</i>

Ein Zubehör der Liegenschaft ist nicht vorhanden (besteht laut des Schätzungsprotokolles vom GZ. in). Für das im Schätzungsprotokolle angegebene Flächenmaß der zu versteigernden Liegenschaft sowie für die Vollständigkeit des im Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle angegebenen Zugehört wird keine Haftung übernommen.

2. Jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung als Vadium den in der Übersicht angegebenen Betrag in Bargeld — in inländischen Staatspapieren — in anderen inländischen an der Börse notierten Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen — in anderen inländischen an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach richterlichem Ermessen genügende Deckung bieten — nach Ermessen des Gerichtes insbesondere auch in Einlagebüchern einer inländischen Sparkasse — oder einer inländischen Vorschubkasse — zu erlegen. Wertpapiere werden nach dem Kurse des vorhergehenden Tages berechnet; dieser Kurs ist vom Bieter nachzuweisen. Personen, die sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung beteiligen, sind vom Erlage eines Vadiums befreit.

Betreibenden Gläubigern und anderen Bieter, für die auf der zu versteigernden Liegenschaft bürgerlich sichergestellte Forderungen haften, kann der Erlag eines Vadiums vom Richter ganz oder teilweise erlassen werden.

3. Vom Ersterher sind ohne Anrechnung auf das Meistbot nachfolgende Reallasten, und zwar *Postzahl 99 und 108* des Grundbuchs auszuges zu übernehmen.

Alle übrigen auf der Liegenschaft eingetragenen Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten sowie die auf der Liegenschaft pfandrecht-

lich sichergestellten Forderungen sind vom Ersteher nur insoweit zu übernehmen, als sie nach der ihnen zukommenden Rangordnung in der Verteilungsmasse Deckung finden.

Die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen sind unter Vorbehalt des gesetzlichen Kündigungs- und Rückzahlungsrechtes des Erstherrn zu übernehmen.

4. Das Meistbot ist in Barem bei Gericht zu erlegen, und zwar ein Viertel des Meistbotes innerhalb vierzehn Tagen, der übrige Betrag des Meistbotes in zwei gleichen Monatsraten, die erste spätestens einen Monat, die zweite spätestens zwei Monate nach Rechtskraft des Zuschlages. Das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld kann zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

Soweit die Pfandgläubiger, deren Forderungen aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen, mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind, oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten vom Ersteher zufolge Punkt 3 in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, dürfen von den beiden letzten Erlägen diejenigen Beträge abgezogen werden, die auf das Kapital der zur Übernahme bestimmten Forderungen oder auf das Deckungskapital der zu übernehmenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten entfallen.

Der Ersteher hat das Meistbot, soweit es nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Erlage mit 7% zu verzinsen.

Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig berichtet wird, findet auf Antrag die Wiederversteigerung auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstherrn statt. Letzterer haftet für den Ausfall am Meistbote, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium und den erlegten Meistbotraten, wie mit seinem übrigen Vermögen. Auf den Betrag, um den das bei der Wiederversteigerung erzielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch.

5. Mit dem Tage der Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr der Liegenschaft auf den Ersteher über. Von diesem Tage gehen ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Er hat von demselben Tage an die mit dem Eigentume der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, die von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

6. Die Übergabe der Liegenschaft (sowie des veräußerten Zubehörs) an den Ersteher und die bürgerliche Einverleibung seines

Eigentumsrechtes erfolgt nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen.

7. Mehrere Ersteher haften für die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen zur ungeteilten Hand.

(Unterschrift des Erstehers.)

Schwechat, am 10./12. 1928.

Credit-A.-G. durch Dr. Karl Knoller.

Dr. Karl Knoller für Credit-A.-G. mit OV. vom 1./8. 1926.

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.³⁶

2./11. 1928.

Dr. Kohl

2 E 465/28

12

Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung.³⁶

Auf Antrag der betreibenden Partei Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10, findet am 10./12. 1928, 10 Uhr vormittags, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 8, auf Grund der hiemit genehmigten Bedingungen die Versteigerung folgender Liegenschaften statt:

Grundbuch	Einl.-Zahl	Bezeichnung der Liegenschaften	Schätzwert	Geringstes Gebot
Schwechat	1250	Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Parz. Nr. 220, Bauarea	39.129 S	19.564 S 50 g

Zur Liegenschaft Grundbuch Schwechat, Einl.-Z. 1250 gehört folgendes Zubehör: 0

Unter dem geringsten Gebote findet ein Verkauf nicht statt.

Das unterfertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat die Anberaumung des Versteigerungstermines anzumerken.³⁷

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Hypothekargläubiger, Besitzer von Kredit- oder Kautionshypotheken und bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die auf der Rückseite dieses Ediktes gedruckten Aufforderungen.

3./11. 1928.

Dr. Kohl

Grundbuch.

Zust.-Bl.-Nr. 1 bis 18.³⁸

Einschaltung in: *Wiener-Zeitung einmal; Bezirksbote Schwechat einmal.*
Gerichtstafel, Gemeinde: *Schwechat.*

Kal. 22./11. 1928, 9./12. 1928 (Grundbuchsauszug ergänzen).³⁸

Kal. 25./11. 1928 (§ 175 EO.).^{38a}

Vollzogen in C Postzahl 119.³⁹

3./11. 1928.

Langer, Gdbf.

ZUR NACHRICHT!

Die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden (Grundbuchs-Hypothekenauszug, Katasterauszüge, Schätzungsprotokolle usw.) können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im anberaumten Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Von den weiteren Vorkommnissen des Versteigerungsverfahrens werden die Personen, für welche zur Zeit an den Liegenschaften Rechte oder Lasten begründet sind oder im Laufe des Versteigerungsverfahrens begründet werden, in dem Falle nur durch Anschlag bei Gericht in Kenntnis gesetzt, als sie weder im Sprengel des vorstehend bezeichneten Gerichtes wohnen, noch diesem einen am Gerichtsorte wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.⁴⁰

Allgemeine Aufforderung an die Hypothekargläubiger.⁴¹

Die Gläubiger, für welche auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, werden aufgefordert, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben, ob sie die Berichtigung ihrer Forderung durch Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wer nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung seiner Forderung durch Barzahlung begehrt, gilt mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher und der Entlassung seines früheren Schuldners einverstanden; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann in diesem Falle nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden.

Besondere Aufforderung an die Besitzer von Kredit- oder Kautionshypotheken.⁴²

Jene Gläubiger insbesondere, zu deren Gunsten das Pfandrecht für Forderungen eingetragen ist, die auf Grund eines gegebenen

Kredites, einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, werden aufgefordert, spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung anzumelden, bis zu welchem Betrage ihnen wider den Verpflichteten aus einem dieser Rechtsverhältnisse bereits bestimmte Forderungen entstanden sind.

Diese Erklärungen und Anmeldungen sind bei dem auf der anderen Seite bezeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu bringen.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.⁴⁵

Die öffentlichen Organe, welche zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufen sind, werden in Gemäßheit des § 172, letzter Absatz, der Exekutionsordnung aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, welche auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Erklärung abzugeben, ob die Berichtigung dieser Forderungen durch Barzahlung verlangt oder der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird. Es gilt als solche Zustimmung, wenn nicht spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermine die Berichtigung durch Barzahlung begehrt wird; ein nachträgliches Verlangen der Barberichtigung kann in diesem Falle nur bei Einwilligung des Erstehers berücksichtigt werden.

Die bis zum Versteigerungstermine rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, welche noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche, ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht, erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden.

2 E 465/28

13

An die Redaktion *1. des Bezirksboten in Schwechat,*
2. der Wiener-Zeitung in Wien.

Das gefertigte Gericht ersucht um einmalige Einschaltung des folgenden Ediktes:

2 E 465/28

12

Versteigerungsedikt.

Am 10./12. 1928, 10 Uhr vormittags, findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 8, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft *Haus in der Wienerstraße Nr. 2 in Schwechat, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250*, statt.

Schätzwert: 39 129 S.

Wert des Zubehörs: 0.

Geringstes Gebot: 8 19 564,50.

Rechte, welche diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens beim Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Schwechat, Abt. II, am 3./11. 1928.

Dr. Kohl

2 E 465/28

14

Aktenvermerk vom 4./11. 1928.

Das Realversteigerungsedikt $\frac{2 E 465/28}{12}$ wurde einmal in der Wiener-Zeitung und einmal im Bezirksboten Schwechat eingeschaltet. Je ein Belegblatt wird vorgelegt.

Es wird um Anweisung der Einschaltungsgebühren für die Wiener-Zeitung von S 150, für den Bezirksboten Schwechat von S 50, zusammen S 200, aus Geldebuchpost 146/I gebeten.

Bauer, Ksl.-Dir.

B.

Bewilligt. Siehe Geldebuch zum Volleuge; auch von ONr. 10.

4./11. 1928.

Dr. Kohl

Vollzogen:

4./11. 1928.

Kern, Geldbf.

2 E 465/28

15

Fehlbericht bezüglich des Pfandgläubigers Max Feller: Zustellung undurchführbar, weil der Empfänger laut Mitteilung der Stadthauptmannschaft Budapest unbekanntem Aufenthaltes ist.

4./11. 1928.

Bauer, Ksl.-Dir.

2 E 465/28

16

Bestellung eines Kurators⁴⁴ im Versteigerungsverfahren.

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda,*
wegen S 3833 s. Nbg.

Der Beschluß vom 3./11. 1928, $\frac{2 E 465/28}{12}$, konnte dem *Max*

Feller, Kaufmann, Budapest, Andrassystraße Nr. 6, nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt der genannten Person unbekannt ist. Zur Wahrung ihrer Rechte wird Herr *Dr. Theodor Kristof, Rechtsanwalt, Schwechat*, als Kurator bestellt. Dieser wird auch die Rechte aller übrigen Beteiligten, welchen der angeführte Beschluß oder ein anderer in diesem Verfahren ergehender Beschluß nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden kann, als Kurator zu wahren haben. Er hat die Personen, für die er zum Kurator bestellt ist, im Versteigerungsverfahren zu vertreten, bis sie selbst erscheinen oder dem Gerichte einen anderen Vertreter namhaft machen oder ihre Interessen eine Vertretung nicht mehr erfordern.

4./11. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: Beschl. ONr. 1 u. Verst.-Edikt ONr. 12 dem Kurator.

Amtstafel. Zustellblatt ergänzen!

2 E 465/28

Eingangsvermerk.

17

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda,*
wegen S 3833 s. Nbg.

Forderungsanmeldung zum Versteigerungstermin.⁴⁵

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland meldet auf Grund des Rückstandsausweises vom 2./11. 1928, Z. 1043, Beilage A., fristgerecht die pfandrechtlich auf der zu A. versteigernden Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, nicht sichergestellten Beiträge an, und zwar:

a) an Kapital S 217,40

b) an Zinsen „ 32,30

zusammen ... S 249,70

und beantragt vorzugsweise Befriedigung aus dem Meistbote gemäß § 216 EO. sowie Berichtigung durch Barzahlung.

Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Der Direktor:
Karger

2 E 465/28
18

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.

Verpflichtete Partei: 1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,

2. Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda,

wegen S 3833 s. Ngb.

Anmeldung des Steueramtes Schwechat zum Versteigerungstermin und zugleich zur Meistbotsverteilung.⁴⁶

(EZ. 1250, Grundbuch Schwechat.)

Das Steueramt Schwechat meldet die bis zum Versteigerungstermin 10./12. 1928 rückständigen, von obiger Liegenschaft zu entrichtenden Gebühren samt Zinsen an und beantragt deren Zuweisung als vorzugsberechtigt nach § 216, Z. 2 EO., und zwar:

Eintragungsgebühr laut Rückstandsausweis, Z. 5829/28 S 22,49

Steueramt Schwechat, 17./11. 1928.

Mayer

L.-S.

Franzos

2 E 465/28
19

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.

Verpflichtete Partei: 1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,

2. Berta Kaiser, Gattin desselben, ebenda,

wegen S 3833 s. Ngb.

In obiger Exekutionssache geben wir bekannt, daß unsere auf der Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, einverlebte Kreditforderung im Betrage von S 3833 mit dem vollen Betrage von S 3833 aushaftet und daß wir die Berichtigung durch Barzahlung verlangen.⁴⁷

Credit-A.-G.

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.²⁹

25./11. 1928.

Dr. Kohl

*Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.*⁴⁸

9./12. 1928.

Dr. Kohl

Aktenvermerk vom 10./12. 1928.

Versteigerungsedikt von der Amtstafel abgenommen und vorgelegt.

Lang, Kzl.-Dir.

TZ. 440/28⁴ 2 E 465/28

PROTOKOLL⁴⁹

20

über die öffentliche⁵⁰ Versteigerung von Liegenschaften, aufgenommen vom *Bezirksgerichte Schwechat, Abt. II, am 10./12. 1928.*

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Dr. Kohl*, Schriftführer: *Franz Lenz*, Ausrufer: *Josef Kral*.

Rechtssache:

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda,*
wegen S 3833.

Aufruf⁵¹ der Versteigerung um 10 Uhr vormittags.

Von den Personen, die vom Versteigerungstermine zu benachrichtigten waren, sind anwesend:⁵²

1. *für die betreibende Partei: Dr. Karl Knoller, OV. 1./8. 1926;*

2. *die verpflichtete Partei: a) Wolfgang Kaiser } persönlich;*
b) Berta Kaiser }

3. *der Kurator des Pfandgläubigers Max Feller — Herr Dr. Theodor Kristof.*

*Die Versteigerungsbedingungen und alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Grundbuchsauszug, Katasterauszug, Schätzungsprotokoll, Bekanntmachungen, Zustellungsanzeige werden zur Einsicht aufgelegt.*⁵³

Der Richter gibt den Inhalt des vom *Steueramte Schwechat, von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, sowie der von den Gläubigern eingelangten Anmeldungen, und Erklärungen, Ordnungsnummer 17, 18, 19, über die Höhe ihrer Ansprüche und die Art der von ihnen begehrten Berichtigung bekannt.*⁵⁴

Hierauf wird um 10 Uhr 31 Min. vormittags zum Bieten aufgefordert.⁵⁵

Die hiemit zugelassenen Kauflustigen erlegen folgende Vadien:

1. *Credit-A.-G. durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10, bestätigt unter Berufung auf seinen Amtseid*⁵⁶

die Echtheit der Unterschrift auf der Vollmacht vom 1./8. 1926 und beantragt mit Rücksicht auf die unter C Postzahl 114 pfandrechtl. sichergestellte Forderung im Betrage von S 3833, Befreiung vom Erlage eines Vadiums.

Beschluß verkündet: Vadiumerlag erlassen.⁵⁷

2. Franz Gelber, Kaufmann, Schwechat, Wienerstraße Nr. 32, erlegt als Vadium bar S 3920.

Ausgerufen wird die Liegenschaft Parz. Nr. 220, Bauarea Haus, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2., Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250.

Auf diese Liegenschaft werden folgende Anbote gemacht:

1. S 36000, S 39000, S 45000, S 60000, S 65050, S 65083,
2. S 38000, S 41000, S 50000, S 65000, S 65080.

Der Richter macht die Anwesenden aufmerksam, daß die Versteigerung zu schließen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Da ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung kein höheres Anbot abgegeben wird, als das Anbot der Credit-A.-G., im Betrage von S 65083, gibt der Richter dieses letzte Anbot noch einmal bekannt und erklärt sodann die Versteigerung um 10 Uhr 57 Min. vormittags für geschlossen.⁵⁸

Die Anwesenden werden über die Gründe, weshalb gegen die Erteilung des Zuschlages nach dem Gesetze Widerspruch erhoben werden kann, belehrt und befragt, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben.⁵⁹

Gegen die Erteilung des Zuschlages wird kein Widerspruch erhoben.

Hierauf wird der Beschluß verkündet.

Es wird die versteigerte Liegenschaft um das Meistbot von S 65083 der Credit-A.-G. zugeschlagen.⁶⁰ Diese unterschreibt die Versteigerungsbedingungen.

Weiters wird der Beschluß verkündet: Der Credit-A.-G. wird die Veräußerung, Belastung und Verpfändung der für sie unter C Postzahl 114 bürgerlich sichergestellten Forderung von S 3833 samt Anhang untersagt.⁶¹

Das Vadium von S 3920 wird dem Franz Gelber zurückgestellt. Beendet 11 Uhr vormittags.

Dr. Kohl Franz Lenz Josef Kral Dr. Karl Knoller Wolfgang Kaiser
Berta Kaiser Dr. Theodor Kristof Franz Gelber

2 E 465/28

Erteilung des Zuschlages.

21

Die Liegenschaft: Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, wird der Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, als Meistbietender auf Grund der mit Beschluß vom

3./11. 1928, 2 E 465/28/12 festgestellten Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 65083 zugeschlagen.

Das gefertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat die Erteilung des Zuschlages anzumerken.

Der genannten Meistbietenden wird die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der für sie auf der versteigerten Liegenschaft unter C Postzahl 114 bücherlich sichergestellten Forderung von S 3833 s. A. untersagt.

Das gefertigte Gericht hat dieses Verbot bei dem für diese Forderung einverleibten Pfandrechte anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

10./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.:⁶³ B. 1. Vertreter der betreibenden Gläubigerin Credit-A.-G.; 2. Betreibenden Gläubiger Josef Glück; 3., 4. Beiden Verpflichteten; 5. Meistbietender Credit-A.-G.; 6. Steueramt Schwechat unter Anschluß einer Abschrift des Versteigerungsprotokolles und der Versteigerungsbedingungen;⁶⁴ 7. Gerichtstafel.⁶⁴

Siehe Grundbuch.⁶⁵ Kal. 20./12. 1928.

Vollzogen⁶⁶ in B Postzahl 2 und in C Postzahl 120, 114.

10./12. 1928.

Langer, Gdbf.

2 E 465/28

Verlautbarung der Zuschlagserteilung. 22

Die Liegenschaft: Parz. Nr. 220, Bauarea Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250 (samt dem im Schätzungsprotokolle verzeichneten Zubehör), wird der Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, als Meistbietender auf Grund der festgestellten Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 65083⁶⁷ zugeschlagen.

Der Zuschlag kann nicht durch ein Überbot unwirksam gemacht werden.

(Überbote können innerhalb vierzehn Tagen nach Anschlag dieser Verlautbarung bei dem unten bezeichneten Gerichte angebracht werden. Das Überbot muß sich mindestens auf den Betrag von stellen.)

10./12. 1928.

Dr. Kohl

Angeschlagen: Gerichtstafel am 11./12. 1928.

Abgenommen: Gerichtstafel am 11./1. 1929.

2 E 465/28

Eingangsvermerk.

23

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10.

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda,*
wegen S 3833 s. Ngb.

Bei der am 10./12. 1928 vorgenommenen Versteigerung der Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, haben wir als Meistbietende die bezeichnete Liegenschaft um das Meistbot von S 65 083 erstanden und wurde uns der Zuschlag erteilt. Die Erteilung des Zuschlages ist rechtskräftig geworden.

Nach Punkt 4 der festgestellten Versteigerungsbedingungen haben wir das Meistbot bar bei Gericht zu erlegen, und zwar ein Viertel innerhalb 14 Tagen, den übrigen Betrag in zwei gleichen Monatsraten, die erste spätestens einen Monat, die zweite spätestens zwei Monate nach Rechtskraft des Zuschlages.

Die auf der versteigerten Liegenschaft sichergestellten Gläubiger haben die Barzahlung nicht verlangt, sie haben sich jedoch nachträglich über unseren ihnen gestellten Antrag mit der Barzahlung ihrer Forderungen einverstanden erklärt.

Wir erlegen deshalb schon heute, den 10./12. 1928, das Meistbot von S 65 083
abzüglich unserer Forderung von „ 3833
daher S 61250

und beantragen Auftrag an das Steueramt Schwechat zur Empfangnahme des Betrages von S 61250 und Anordnung der Verteilungstagsatzung.⁶⁸

Credit-A.-G. durch:
Dr. Karl Knoller

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.⁶⁹

12./12. 1928.

Dr. Kohl

2 E 465/28

23

B.

Tagsatzung zur Meistbotsverteilung,

18./1. 1929, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 9.

Beisatz: Das Steueramt Schwechat wird angewiesen, den Betrag von S 61250 (Sechzigtausendzweihundertfünfzig Schilling) in der neu zu eröffnenden Rubrik „Credit-A.-G. gegen Kaiser“ in Empfang zu nehmen.

22./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: E.-Form. 232. Zust.-Bl.⁷⁰ 1 bis 18.

Gerichtstafel.⁷¹

Kal.: 17./1. 1929 (Grundbuchsauszug ergänzen).

Eingangsvermerk.

Unter der Rubrik: „Credit-A.-G. gegen Kaiser“ 145/28 — S 61250 in Empfang genommen.

Steueramt Schwechat, 22./12. 1928.

Berger

L.-S.

Mayer

2 E 465/28

Eingangsvermerk.

24

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16.

Verpflichtete Partei: 1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,
2. Berta Kaiser, dessen Gattin, ebenda, wegen S 3833 s. Ngb.

Forderungsanmeldung⁷³ der Sparkasse Mariazell, in Mariazell.

Zu der auf den 18./1. 1929 angeordneten Verteilung des Meistbotes der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, melden wir an: Auf Grund des Schuldscheines vom 4./4. 1924, Beilage A./, A. unsere voll aushaftende Darlehensforderung von S 22000 samt 1% monatliche Zinsen vom 1./7. 1927 bis 1./1. 1928. „ 1320 zusammen S 23320

Wir bemerken, daß wir nachträglich mit dem Ersteher vereinbart haben, daß unsere obige Forderung durch Barzahlung berichtigt werde und beantragen:

Zuweisung des Betrages von S 23320 aus dem Meistbote durch Barzahlung.

Sparkasse Mariazell.

2 E 465/28

Protokoll

25

über die Verteilungstagsatzung,⁷³

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. II, am 18./1.1929.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kohl.

Gegenstand: Verteilung des Meistbotes in der Exekutionssache Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser, wegen S 3833 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

- Erschienen sind: 1. für den betreibenden Gläubiger, zugleich Ersteher Credit-A.-G. Dr. Karl Knoller mit auf Geldempfang lautender Vollmacht vom 1./8. 1926;
2. der betreibende Gläubiger Josef Glück;
3., 4. die Verpflichteten Wolfgang und Berta Kaiser;
5. für das Steueramt Schwechat namens des Bundesschatzes der Steueramtsdirektor Josef Grau, mit Vollmacht vom 3./1. 1927;
6. der Kurator des Pfandgläubigers Max Feller, Dr. Theodor Kristof;
7. für die Pfandgläubiger Firma Moritz Klar & Sohn, Herr Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt, Schwechat, mit auf Geldempfang lautender Vollmacht vom 8./1. 1927;
8. für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland Josef Pix mit Originalvollmacht vom 14./12. 1925.

Der Richter gibt bekannt, daß die Verteilungsmasse an Meistbot beträgt S 65083. Keine Zinsen.

Anmeldungen.

A. Vorzugsposten.⁷⁶

1. Der Vertreter des Bundesschatzes meldet an: Auf Grund des Rückstandsausweises vom 4./10. 1927, Z. 5829/27 die rückständige Eintragungsgebühr von S 22,49
Kein Widerspruch.⁷⁶

2. Der Vertreter der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland meldet an: Auf Grund des Rückstandsausweises vom 2./11. 1928, Z. 1043, die Beiträge

a) an Kapital S 217,40
b) an Zinsen „ 32,30
zusammen S 249,70

Kein Widerspruch.

B. Hypothekarforderungen nach der bürgerlichen Rangordnung.⁷⁶

1. Die Darlehensforderung der Sparkasse Mariazell laut der schriftlichen Anmeldung ONr. 24, an Kapital S 22000,—
samt 1% monatlichen Zinsen vom 1./7. 1927 bis 1./1. 1928 . „ 1320,—
zusammen S 23320,—

Kein Widerspruch.

2. Firma Moritz Klar & Sohn die Darlehensforderung auf Grund des Schuldscheines vom 16./6. 1924 an Kapital restlich S 27000,—
samt 1% monatlichen Zinsen seit 1./7. 1927 bis 1./1. 1928 im Betrage von „ 1620,—
zusammen S 28620,—

Kein Widerspruch.

3. Credit-A.-G. die voll aushaftende Kreditforderung⁷⁷ von S 3833,—
ohne Zinsen und Kosten auf Grund der Kredit- und Sicherstellungsurkunde vom 5./5. 1925.

Kein Widerspruch.

4. Österreichischer Bundesschatz auf Grund des Rückstandsausweises des Steueramtes Schwechat vom 29./7. 1925, Z. 3630, die Personaleinkommensteuer für das Jahr 1927/28 von S 6319,79
samt restlichen 12% Zinsen im berechneten und allseits anerkannten Betrage von „ 120,21
zusammen S 6440,—

Kein Widerspruch.

5. Josef Glück auf Grund des Urteiles dieses Gerichtes vom 1./2. 1928, $\frac{2\ C\ 222/28}{4}$, an Kapital S 490,—
(Zinsen und Kosten sind bezahlt).

6. Die Forderung des Max Feller samt Zinsen und Kosten des Kurators ist nach Angabe des Kurators bereits bezahlt.

Die Erschienenen beantragen,⁷⁸ ihre Forderungen durch Barzahlung zu berichtigen und die Erfolglassung der ihnen zuzuweisenden Beträge nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses anzuordnen. Die Ersteherin ist mit diesen Anträgen einverstanden.

Dr. Kohl

2 E 465/28

Verteilungsbeschluß.⁷⁹

26

In der Exekutionssache der Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10, gegen Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, und Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda, wegen S 3833 s. Ngb., wird das Meistbot für die am 10./12. 1928 der Credit-A.-G. um S 65083 zugeschlagene Liegenschaft, Parz. Nr 220, Bauarea Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, nach der am 18./1. 1929 gepflogenen mündlichen Verhandlung in nachstehender Weise verteilt:

Die Verteilungsmasse⁸⁰ beträgt an Meistbot⁸¹ S 65083.⁸² Hieraus werden zugewiesen:

A. Vorzugsposten.

1. Dem Bundesschatze auf Grund des Rückstands-
ausweises vom 1./10. 1927, Z. 5829/27, die rückständige Ein-
tragungsgebühr S 22,49
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

2. Der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien,
Niederösterreich und Burgenland auf Grund des Rück-
standsausweises vom 2./11. 1928, Z. 1043, die rückständigen
Beiträge S 217,40
Zinsen „ 32,30
zusammen S 249,70
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

B. Hypothekarforderungen.

1. Der Sparkasse Mariazell auf Grund des Schuld-
scheines vom 4./4. 1924, Kapital S 22000,—
samt 1% monatlichen Zinsen vom 1./7. 1927 bis 1./1. 1928 . . . „ 1320,—
zusammen S 23320,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

2. Der Firma Moritz Klar & Sohn auf Grund des
Schuldscheines vom 16./6. 1924: restliches Kapital S 27 000,—
samt 1% monatlichen Zinsen vom 1./7 1927 bis 1./1. 1928 . . . „ 1 620,—
zusammen S 28 620,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

3. Der Credit A.-G. auf Grund der Kredit- und Sicher-
stellungsurkunde vom 5./5. 1925, Kapital S 3 833,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

4. Dem Österreichischen Bundesschatz auf Grund des
Rückstandsausweises des Steueramtes Schwechat vom 29./7.
1925, Z. 3630, die Personaleinkommensteuerforderung von . S 6 319,79
samt 12% Zinsen im anerkannten Betrage von „ 120,21
zusammen S 6 440,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

5. Josef Glück auf Grund des Urteiles des Bezirks-
gerichtes Schwechat vom 1./2. 1928, $\frac{2 C 222/28}{4}$, Kapital S 490,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

6. Der verbleibende Rest des Meistbotes von S 2 107,81
wird den beiden Verpflichteten Wolfgang und Berta Kaiser
je zur Hälfte zugewiesen.

Eine abgesonderte Verteilung der Meistbotszinsen entfällt.

Das Steueramt Schwechat wird angewiesen, nach Rechtskraft
dieses Beschlusses die unter der Rubrik „Credit-A.-G. gegen Wolfgang
und Berta Kaiser 145/28“ erliegende Barschaft auszufolgen an:

1. Steueramt Schwechat S 22,49
(Zwanzigzwei Schilling 49/100)
2. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Nieder-
österreich und Burgenland S 249,70
(Zweihundertvierzigneun Schilling 70/100)
3. Sparkasse Mariazell S 23 320,—
(Zwanzigdreitausenddreihundertzwanzig Schilling)
4. Firma Moritz Klar & Sohn, zu Händen des mit Geld-
vollmacht vom 8./1. 1927 ausgewiesenen Vertreters
Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt in Schwechat S 28 620,—
(Zwanzigachttausendsechshundertzwanzig Schilling)
5. Steueramt Schwechat namens des Österreichischen Bundes-
schatzes S 6 440,—
(Sechstausendvierhundertvierzig Schilling)
6. Josef Glück, Baumeister, Schwechat, Hauptplatz Nr. 10 . S 490,—
(Vierhundertneunzig Schilling)
7. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wiener-
straße Nr. 2 S 1 053,90
(Eintausendfünzigdrei Schilling 90/100)
8. Berta Kaiser, Fabriksbesitzeragattin, Schwechat, Wiener-
straße Nr. 2 S 1 053,91
(Eintausendfünzigdrei Schilling 91/100)

Begründung:

Die Verteilung des Meistbotes erfolgte nach Vorschrift der §§ 214ff.
EO. 20./1. 1929. Dr. Kohl

ZV.: Zust.-Bl.⁸³ Nr. 1 bis 18. 19. Steueramt Schwechat (nach Rechtskraft).
Zählkarte.⁸⁴
Kal. 6./2. 1929.

Bezirksgericht Schwechat. 2 E 465/28
Eingelangt: 7./2. 1929, 9 Uhr vormittags.⁸⁵ TZ. 69/29 27
3fach, 19 Rubriken, . . . Beilagen.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16,
vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Tabor-
straße Nr. 10.

Verpflichtete Partei: 1. Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat,
Wienerstraße Nr. 2,
2. Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda,
wegen S 3833 s. Ngb.

3fach, 19 Rubriken, . . . Beilagen.

Um Eigentumseinverleibung, Löschung der auf das Ver-
steigerungsverfahren bezüglichen Anmerkungen und Ein-
verleibung der Löschung.

Bei der Versteigerung am 10./12. 1928 wurde uns als
Meistbietender die Liegenschaft, Parz. Nr. 220, Bauarea,
Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, um das Meistbot von
S 65083 zugeschlagen. Wir haben das Meistbot von zu-
sammen S 65083,—
abzüglich unserer auf der versteigerten Liegenschaft unter
C Postzahl 114 einverleibten Forderung von „ 3833,—
im restlichen Betrage von S 61250,—
unter der Rubrik „Credit-A.-G. gegen Kaiser 145/28“ ge-
richtlich erlegt und die Versteigerungsbedingungen erfüllt.

Der Verteilungsbeschluß vom 20./1. 1929, $\frac{2 E 465/28}{26}$, ist in Rechts-
kraft erwachsen. Wir stellen deshalb unter Hinweis darauf, daß unsere
aus dem Meistbote uns zugewiesene Forderung von S 3833 durch Konsoli-
dation erloschen ist, weil wir die versteigerte Liegenschaft erstanden
haben, durch unseren bereits ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf
Erlassung des nachfolgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des rechtskräftigen Verteilungsbeschlusses vom 20./1.
1929, $\frac{2 E 465/28}{26}$, und über Nachweis der Erfüllung der Versteigerungs-
bedingungen wird

1. die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Credit-A.-G. auf das Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, Bauarea Parz. Nr. 220, und die Löschung der in B Postzahl 2 haftenden Anmerkung der Erteilung des Zuschlages,

2. die Einverleibung der Löschung,

a) des für die Forderung des Max Feller im Betrage von K 570 000 = = S 57 samt Anhang unter C Postzahl 110 einverleibten Pfandrechtes,

b) des für die Forderung der Sparkasse Mariazell im Betrage von S 22 000 samt Anhang unter C Postzahl 113 einverleibten Pfandrechtes und der Löschung der Anmerkung der Vollstreckbarkeit, sowie der unter Postzahl 111 haftenden Anmerkung der Rangordnung,

c) des für die Forderung der Credit-A.-G. unter O Postzahl 114 auf Grund der Kredit- und Sicherstellungsurkunde vom 5./5. 1925 einverleibten Pfandrechtes von S 3833 samt Anhang,

d) des für die Forderung der Firma Moritz Klar & Sohn im Betrage von S 30 000 samt Anhang unter O Postzahl 115 auf Grund des Schuldscheines vom 16./6. 1924 einverleibten Pfandrechtes und der Löschung der unter O Postzahl 112 haftenden Anmerkung der Rangordnung.

e) des für die Forderung des Österreichischen Bundesschatzes im Betrage von S 6319,79 samt Anhang auf der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, E.-Z. 1250, als Nebeneinlage und auf der Liegenschaft, Grundbuch Mannersdorf, E.-Z. 150, als Haupteinlage auf Grund des Rückstandsausweises vom 29./7. 1925, Z. 3630, einverleibten Simultanpfandrechtes, jedoch nur von der Nebeneinlage; das Bezirksgericht Bruck a. d. L. wird um Löschung der Simultanhaftung ersucht.

3. Die Löschung der in C Postzahl 117, 118 haftenden Anmerkungen der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, der in C Postzahl 119 haftenden Anmerkung des Versteigerungstermines und der in C Postzahl 120 haftenden Anmerkung des Veräußerungs- und Belastungsverbotes, bewilligt.

Credit-A.-G. durch Dr. Karl Knoller

Spiegel.⁸⁶ Kein Anstand; die Gesuchsangaben stimmen mit dem Grundbuchsstande.

7./2. 1929.

Langer, Gdbf.

TZ 69/29 2 E 465/28

B.

28

[Aus dem Antrage ONr. 27.]

7./2. 1929.

Dr. Kohl

ZV.: Zust.-Bl. 1 bis 18; 19. Bezirksgericht Bruck a. d. L.; 20. Bezirksvermessungsamt.

Siehe Grundbuch.

Vollzogen in B Postzahl 3 und in C Postzahl 121.

31./1. 1929.

Langer, Gdbf.

2 E 465/28

29

Vollzugsbericht des Bezirksgerichtes Bruck a. d. L.

2 E 465/28

30

Aktenvermerk vom 7./2. 1929:

Beschluß ONr. 26 ist rechtskräftig; an Steueramt Schwechat abfertigen.

Dr. Kohl

2 E 465/28

31

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat.

Der Beschluß ONr. 26 wurde vollzogen.
Steueramt Schwechat, am 10./2. 1929.

Mayer

L.-S.

Glück

B.

Hinterlegen.

10./2. 1929.

Dr. Kohl

Anmerkungen zum Beispiel IX.

¹ Siehe § 422 Geo. In der Aktenübersicht sind wichtige Beschlüsse usw. mit Farbstift zu unterstreichen. — ² Siehe § 440 Geo.; beim Exekutionsgerichte in Wien wird das Zustellblatt ausgefüllt wie folgt: 1., 2. Magistrat Wien, Abt. 47 und 5; 3. Städtische Fachrechnungsabteilung des Bezirkes; 4. Magistratisches Bezirksamt; 5. Steueradministration; 6. Finanzprokuratur; 7. Zentraltaxamt; 8. Kurator; 9. Landesgericht Wien für ZRS.; 10. Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt; 11. Gebietskrankenkasse; 12. Hauptanstalt für Angestelltenversicherung; 13. Verrechnungsstelle für Vermögensabgabe; 14. usf. betreibender Gläubiger, Verpflichteter und dinglich Berechtigte. — ^{2a} Siehe §§ 414, 417 Geo. — ³ Siehe § 491 Geo. — ⁴ Siehe §§ 490, 492, 495 Geo. — ⁵ Über die Zuständigkeit siehe §§ 4, 18, 138 EO. — ⁶ Siehe § 54 EO. — ⁷ Siehe § 9 EO. — ⁸ Wenn die zu versteigernde Liegenschaft als Nebeneinlage zu einer anderen Liegenschaft als Haupteinlage für eine Forderung haftet, muß der betreibende Gläubiger auch den Grundbuchsauszug über die Haupteinlage beibringen, weil Änderungen der simultan haftenden Forderung nur in der Haupteinlage eingetragen werden, daher die nach § 133 EO. zu verständigenden Personen nur aus beiden Grundbuchsauszügen festgestellt werden können. Bringt der betreibende Gläubiger den Grundbuchsauszug über die Haupteinlage nicht bei, so ist er zur Vorlage eines solchen binnen einer bestimmten Frist aufzufordern, und wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen würde, der Grundbuchsauszug von Amts wegen auf Kosten des betreibenden Gläubigers beizuschaffen. Das Datum des Grundbuchs- auszuges der Haupteinlage ist dem Grundbuchsgerichte der Haupt-

einlage bekanntzugeben; nach dieser Bekanntgabe hat der Grundbuchführer die vorfallenden Änderungen dem Exekutionsgerichte jeweils mitzuteilen. — ⁹ Siehe § 63, Z. 5, EO. — ¹⁰ Siehe § 18 EO. — ¹¹ Siehe §§ 134, 135 EO. — ¹² Siehe § 496 Geo. — ¹³ Dieser Bericht der Kanzlei ist notwendig, weil, wenn schon bezüglich derselben Liegenschaft ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig ist, der neue Gläubiger dem schon anhängigen Verfahren beitrifft (§ 139 EO.). — ¹⁴ Gekürzte Ausfertigung ist bei Bewilligung der Zwangsversteigerung unzulässig (§ 4, Abs. 1 bis 5, § 7, Abs. 1, 2 der JMV. vom 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41). — ¹⁵ So die Praxis des Exekutionsgerichtes Wien; es wird angenommen, daß der betreibende Gläubiger, welcher Aufträge des Gerichtes, die der Fortsetzung des Verfahrens dienen, nicht befolgt, die Zwangsversteigerung nicht weiter betreiben will, daher §§ 145 bzw. 200/3 EO. analog anzuwenden sind. — ¹⁶ Siehe oben Anm. 2. — ^{16a} Siehe §§ 563 bis 566 Geo. — ^{16b} Siehe § 497 Geo. — ¹⁷ Siehe oben Anm. 8. — ¹⁸ Siehe unten Anm. 29. — ¹⁹ Siehe oben Anm. 8. — ²⁰ Dieses soll die Namen und Anschriften der zu verständigenden Personen enthalten. — ²¹ Siehe oben Anm. 8. — ²² Die Bewilligung des Beitrittes erfolgt in diesem Akte; eine Ausfertigung des Beschlusses kommt zum Beitrittsakte 2 E 503/28; siehe §§ 442 bis 444 Geo. — ²³ Siehe Punkt 56, Abs. 1, der Instruktion für Vollstreckungsorgane. — ²⁴ Siehe Punkt 56, Abs. 2 und 3, der Instruktion für Vollstreckungsorgane. — ²⁵ Siehe § 143, Abs. 1, EO. und § 9 RSchO. — ²⁶ Siehe §§ 14ff. RSchO. — ²⁷ Siehe § 144 EO., § 21 RSchO. und Vdg. vom 23./3. 1917, RGBl. Nr. 135 (über die Bewertung verbücherter Bestandrechte). — ²⁸ Siehe § 143, Abs. 3, 4, EO., § 22 RSchO. und Punkt 54, 55 der Instruktion für Vollstreckungsorgane; vgl. §§ 295 bis 297a, abGB. — ²⁹ Siehe die Ergänzung vom 2./10. 1928 im Grundbuchs-auszug. Der Exekutionsrichter hat die Ergänzung des Grundbuchs-auszuges immer dann anzuordnen, wenn er Verfügungen trifft, von welchen auch Beteiligte zu verständigen sind, die erst nach Ausfertigung des dem Zwangsversteigerungsantrage beiliegenden Grundbuchs-auszuges im Grundbuche eingetragen wurde. Beim Exekutionsgerichte Wien besteht in dieser Beziehung folgende Praxis:

- a) Lustrum (Spiegel) bei Anfall des Zwangsversteigerungsantrages;
- b) Ergänzung des Grundbuchs-auszuges:
 - vor Anordnung der Tagsatzung über einen Antrag auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes nach § 164 EO. und am Tage dieser Tagsatzung;
 - nach Vorlage des Schätzungsprotokolles;
 - vor Anordnung einer Tagsatzung über Nichtnormativbedingungen;
 - vor Erlassung des Versteigerungsediktes;
 - vor der Prüfung des Aktes nach § 175 EO.;
 - am Tage der Versteigerung;
 - vor Anordnung der Meistbotsverteilungstagsatzung;
 - am Tage der Meistbotsverteilung;
 - vor Erlassung des Beschlusses nach § 237 EO.

³⁰ Siehe § 145, Abs. 1, EO. — ³¹ Die zweite Ausfertigung dient zur Verständigung der Gebührenbehörde nach vollzogener Versteigerung. — ³² Siehe §§ 30, 31 RSchO. — ³³ Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht innerhalb der erteilten Frist vorgelegt oder zu Protokoll erklärt wurden, ist das Versteigerungsverfahren einzustellen. § 145, Abs. 1, EO. — ³⁴ Die hier vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (§§ 146ff EO.), sind sogenannte Normativbedingungen und daher ohne weiteres Verfahren zu genehmigen.

Wenn gesetzlich zulässige Abweichungen von den Normativbedingungen beantragt werden (§§ 147, 150, 151, 152 EO.), ist zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen eine Tagsatzung anzuordnen (§ 162, Abs. 1, EO.). — ³⁵ Siehe Anm. 29 oben. — ³⁶ Siehe §§ 169 bis 172 EO. — ³⁷ Siehe § 173, Abs. 1, EO. — ³⁸ Siehe oben Anm. 2. ^{38a} Siehe §§ 563 bis 566 Geo. — ³⁹ Siehe oben Anm. 29. — ⁴⁰ Siehe § 170 EO. — ⁴¹ Siehe § 171, Abs. 2 EO. — ⁴² Siehe § 171, Abs. 3, EO. — ⁴³ Siehe § 172 EO. — ⁴⁴ Siehe § 174 EO. — ⁴⁵ Siehe § 172, letzter Abs. EO. — ⁴⁶ Siehe § 172, letzter Abs. EO.; es ist praktisch, die Anmeldung zum Versteigerungstermin auch zugleich für die Meistbotsverteilung geltend zu erklären; allfällige inzwischen eingetretene Änderungen wären nachträglich bekanntzugeben. — ⁴⁷ Siehe § 171, Abs. 3, EO. — ⁴⁸ Siehe oben Anm. 29. — ⁴⁹ Über den notwendigen Inhalt des Protokolles über den Versteigerungstermin siehe § 194 EO. — ⁵⁰ Siehe § 177, Abs. 1, EO. — ⁵¹ Siehe § 178, Abs. 1, EO. — ⁵² Siehe § 194, Z. 1, EO. — ⁵³ Siehe § 177, Abs. 2, EO. — ⁵⁴ Siehe § 178 EO. — ⁵⁵ Siehe § 179 EO. — ⁵⁶ Siehe § 180, Abs. 2, EO. — ⁵⁷ Siehe § 147, Abs. 3, EO. Nach der Praxis des Exekutionsgerichtes Wien wird ein Bieter vom Erlage des Vadiums nur dann befreit, wenn seine einverleihte Forderung im geringsten Gebote mit dem Betrage des Vadiums Deckung findet. — ⁵⁸ Siehe § 181 EO. — ⁵⁹ Siehe § 182 EO. — ⁶⁰ Siehe § 183 EO. — ⁶¹ Siehe § 148, Abs. 2, EO. — ⁶² Siehe § 183, Abs. 1, EO. — ⁶³ Diese Verständigung erfolgt zum Zwecke der Gebührenbemessung. — ⁶⁴ Siehe § 183, Abs. 3, EO. — ⁶⁵, ⁶⁶ Siehe § 497 Geo. — ⁶⁷ Siehe § 183, Abs. 3, EO. — ⁶⁸ Die Anordnung der Meistbotsverteilung hat spätestens nach vollständiger Berichtigung des Meistbotes von Amts wegen oder auf Antrag zu erfolgen (§ 209, Abs. 1, EO.). Aus dem Worte „spätestens“ ergibt sich, daß eine frühere Anordnung zulässig ist und daß diese dann am Platze ist, wenn kein Rekurs gegen den Zuschlag eingebracht wurde, die Frist für ein etwa zulässiges Überbot abgelaufen und nach Lage der Sache eine Wiederversteigerung nicht zu besorgen ist. (Vgl. JME. vom 22./4. 1899, Z. 9071 und vom 9./6. 1902, Z. 6062, allen Gerichten mitgeteilt.) — ⁶⁹ Siehe oben Anm. 29. — ⁷⁰ Siehe oben Anm. 2; über den Kreis der zur Meistbotsverteilungstagsatzung zu ladenden Personen siehe § 209, Abs. 2 und 3, EO. — ⁷¹ Siehe § 209, Abs. 4, EO.; dadurch wird Personen, deren Forderungen aus den Grundbuchsauszügen und dem Exekutionsakte nicht ersichtlich sein können, Gelegenheit geboten (z. B. Dienstboten und Tagelöhnern:

§ 216, Z. 3, EO.), ihre Forderung zur Meistbotsverteilung anzumelden. — ⁷³ Siehe § 210 EO. — ⁷⁴ Siehe §§ 212ff. EO. — ⁷⁵ Siehe § 216, Z. 1 bis 3, EO. und die Anm. im I. Teile bei § 216 EO. — ⁷⁶ Siehe § 213, Abs. 2, EO. — ⁷⁷ Siehe § 216, Z. 4, EO. — ⁷⁸ Siehe § 224 EO. und Beispiel X/a. — ⁷⁹ Siehe § 236, Abs. 1, EO. — ⁸⁰ Siehe §§ 229ff. EO. — ⁸¹ Siehe §§ 215, 229, Abs. 1, EO. — ⁸² Siehe § 215, Z. 1, EO. — ⁸³ Da das Meistbot am 11./12. 1928, also nach dem Tage der Versteigerung erlegt wurde, sind Meistbotszinsen nicht vorhanden; auch Fruktifikatszinsen des erlegten Meistbotsbetrages bestehen nicht, weil das Exekutionsgericht von einer fruchtbringenden Anlage des Meistbotsbetrages deshalb abgesehen hat, weil die Anordnung der Verteilungstagsatzung auf kurze Zeit erfolgte, nennenswerte Fruktifikatszinsen daher nicht zu gewärtigen waren, da bei einer Realisierung des Fruktifikates (z. B. Einlage in die Sparkasse) die Realisierungskosten (Eskomptegebühr) die Fruktifikatszinsen überstiegen hätten (vgl. § 77 EO. und Art. XXIII EG. zur EO.). Über die Verteilung der Meistbots- bzw. Fruktifikatszinsen siehe Gutachten des Obersten Gerichtshofes zu § 216 EO., Punkt 5 (JMV. vom 3./12. 1897, JMVBl. Nr. 44). — ⁸⁴ Siehe § 440 Geo. — ⁸⁵ Siehe JMV. 16./12. 1903, JMVBl. Nr. 35, 4./12. 1906, JMVBl. Nr. 22, 25./11. 1926, JABl. Nr. 21. — ⁸⁶ Siehe § 491 Geo. — ⁸⁷ Siehe § 496 Geo.

X

Zwangsversteigerung; Zugrundelegung der früheren Schätzung; vorläufige Feststellung des Lastenstandes; Versteigerungsbedingungen mit Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen; Versteigerungstermin; Widerspruch mangels Deckung; einstweilige Verwaltung; Überbot; Verteilungstagsatzung; Heiratsgutforderung; Ausgedinge; Verteilungsbeschluß; Widerspruch *

Aktenzeichen: 2 E 140/28

Bezirksgericht Weitra
Abteilung Nr. II

Aktenübersicht

betreffend die *Zwangsversteigerung der Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, E. Z. 26*

Ordnungsnummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 16./4.	Zwangsversteigerungsantrag des Karl Glas	1/6	bewilligt 17. 4. 1928
2	20./4.	Antrag des Verpflichteten auf Unterlassung der Schätzung	7	Tagsatzung 24. 4. 1928

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
3	1928 24./4.	<i>Aktenvermerk</i>	7	<i>zum Akt</i> 24. 4. 1928
4	24./4.	<i>Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen</i>	7	<i>zum Akt</i> 24. 4. 1928
5	25./4.	<i>Antrag der Leopoldine Faust auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes</i>	8/9	<i>Tagsatzung</i> 28. 4. 1928
6	28./4.	<i>Protokoll über die Tag- satzung zu 5</i>	10	<i>zum Akt</i> 28. 4. 1928
7	8./5.	<i>Anordnung der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungs- bedingungen</i>	11	<i>zum Akt</i> 8. 5. 1928
8	20./5.	<i>Tagsatzung zu 7</i>	12	<i>zum Akt</i> 20. 5. 1928
9	21./5.	<i>Beschluß über Feststellung der Versteigerungsbedingungen</i>	13	<i>zum Akt</i> 21. 5. 1928
10	31./5.	<i><u>Versteigerungsedikt</u></i>	14	<i>zum Akt</i> 31. 5. 1928
11	31./5.	<i>Schreiben wegen Bekannt- machung des Ediktes</i>	15	<i>zum Akt</i> 31. 5. 1928
12	13./8.	<i>Anmeldungen zum Ver- steigerungstermin</i>	16/17	<i>zum Akt</i> 13. 8. 1928
13				
14	14./8.	<i>Aktenvermerk</i>	18	<i>zum Akt</i> 14. 8. 1928
15	20./8.	<i>Antrag wegen Festsatzung der Zeit zur Besichtigung der Liegenschaft</i>	19	<i>zum Akt</i> 20. 8. 1928
16	20./8.	<i>Beschluß zu 15</i>	20	<i>zum Akt</i> 20. 8. 1928

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	2	4	5
17	1928 14./9.	<u>Protokoll über den Ver- steigerungstermin</u>	21/24	zum Akt 14. 9. 1928
18	14./9.	Erteilung des Zuschlages	25	zum Akt 14. 9. 1928
19	14./9.	Verlautbarung des Zuschlages	26	zum Akt 14. 9. 1928
20	14./9.	Bewilligung der einstweiligen Verwaltung	27	zum Akt 14. 9. 1928
21	20./9.	Verpflichtung des Verwalters an Eidesstatt	28	zum Akt 20. 9. 1928
22	21./9.	Überbot des Paul Mages	29/30	zum Akt 20. 9. 1928
23	22./9.	Bericht des Steueramtes	31	zum Akt 22. 9. 1928

Fortsetzung der Aktenübersicht S. 383 oben

Zustell-

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft.....

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	10
1	Gemeinde St. Martin				2./6. 1928
2	Steueramt Weitra				2./6. 1928
3	Bezirkshauptmann- schaft Zwettl				2./6. 1928
4	Finanzbezirks- direktion Krems				2./6. 1928
Dieser Beschluß wurde rechtskräftig am					

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	10
5	Bezirksvermessungs- amt Zwettl				2./6. 1928
6	Arbeiterunfall- versicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland				2./6. 1928
7	Bezirkskrankenkasse				2./6. 1928
8	Sparkasse Weitra, in Weitra	Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, in Weitra	1./7. 1925	18./4. 1928	2./6. 1928
9	Josef Gut, Wirtschafts- besitzer, in St. Martin Nr. 26			18./4. 1928	2./6. 1928
10	Karl Merkl, Kaufmann, in St. Martin Nr. 10			18./4. 1928	2./6. 1928
11	Therese Gut, Wirt- schaftsbesitzergattin, St. Martin Nr. 26			18./4. 1928	2./6. 1928
12	Leopoldine Faust, Ausnehmerin, in St. Martin Nr. 26	Dr. Max Binder, Rechtsanwalt, in Zwettl	20./4. 1927	18./4. 1928	2./6. 1928
13	Österreichischer Bundesschatz	Steueramt Weitra		18./4. 1928	2./6. 1928
14	Karl Glas, Kaufmann, in Weitra	Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, in Weitra	1./7. 1927	18./4. 1928	2./6. 1928
15	Mittlerstelle St. Martin				
Dieser Beschluß wurde rechtskräftig am				27./4. 1928	11./6. 1928

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Be- merkung
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses										
29										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
25./10. 1928										
3./11. 1928										

Bezirksgericht Weitra. TZ 222/28

2 E 140/28

Eingelangt am 16./4. 1928, 9 Uhr 10 Min.

1

2fach, 8 Rubriken, 4 Beilagen.

An das Bezirksgericht Weitra, Abt. II.

Betreibende Partei: Karl Glas, Kaufmann, Weitra.

Vertreten durch: Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, Weitra.

Verpflichtete Partei: Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin Nr. 26.
Wegen S 16000 s. Ngb.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Kreisgerichtes Krems A. vom 1./2. 1928, 3 Cg 340/28/4, Beilage A./, beantrage ich unter An-B. schluß des Grundbuchsauszuges, Beilage B./, und des Interessentenver-C. zeichnisses, Beilage C./, durch meinen mit OV. vom 1./7. 1925, Bei-D. lage D./, ausgewiesenen Vertreter, die Erlassung nachstehender

Exekutionsbewilligung:

[Auf Grund des Urteiles des Kreisgerichtes Krems vom 1./2. 1928, 3 Cg 340/28/4, wird der betreibenden Partei Karl Glas, Kaufmann, in Weitra, vertreten durch Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, in Weitra, gegen die verpflichtete Partei Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, in St. Martin, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 16000 samt 12% Zinsen seit 1./1. 1927, S 160,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft: Haus in St. Martin Nr. 16, PN. 1550/1, Bauarea, PN. 1201/1, 1202/2, 1380/4, 1220/1, Äcker, PN. 940, Wald, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Die Schätzung der Liegenschaft wird angeordnet. Als Sachverständiger ist beizuziehen: Theodor Leb, Wirtschaftsbesitzer, in St. Martin.

Das gefertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.]

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden S in Stempelmarken beigebracht.

An Kosten werden verzeichnet

Karl Glas durch: Dr. Franz Reger

Berechnungsgrundlage

Spiegel (Lustrum): Kein Anstand;
beiliegender Grundbuchsauszug A,
B, C unverändert.

Keine Realexekution anhängig.

16./4. 1928.

Klug, Kz.-Dir.

16./4. 1928.

Bräuer, Gdbf.

B.

[Aus Antrag ON. I.] Kosten S 232,60.

17./4. 1928.

Dr. Held

ZV.: Zust.-Bl. 8 bis 14. Siehe Grundbuch.
Vollzogen in CPZ. 7.

17./4. 1928.

Bräuer, Grdbf.

zu 2 E 140/28

Beilage B.

Grundbuchsauszug

1

Zahl der Grundbucheinlage:
Haus Nr. 26.

Katastergemeinde: St. Martin
EZ. 26.

A.

Postzahl	Katasterzahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Kulturgattung)	
1	1550/1	Bauarea	
2	1201/1, 1202/2, 1380/4 1220/1, 940	Äcker Wald	
Postzahl	Eintragung		
	A.		
Postzahl	B.	Anteile	
1	Josef Gut	1	
Postzahl	C.		
1	Eingelangt 30./8. 1925, Z. 210. Auf Grund des Schuldscheines vom 26./8. 1920 das Pfandrecht für die Darlehensforderung der Sparkassa Weitra von S 14000 (vierzehntausend Schilling) samt 8% Zinsen, 9% Verzugszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von S 1400 (eintausendvierhundert Schilling) einverleibt.		S g 14.000,—
2	Eingelangt 1./7. 1926, Z. 315. Auf Grund des Schuldscheines vom 28./6. 1926 das Pfandrecht für die Darlehensforderung des Karl Merkl von S 500 (fünfhundert Schilling) einverleibt.		500,—

Postzahl	C.	
3	Eingelangt 12./9. 1926, Z. 400. Auf Grund des notariellen Heiratsvertrages vom 11./9. 1926 das Pfandrecht für die Heiratsgutforderung von S 15000 (fünfzehntausend Schilling) für Therese Gut einverleibt.	S g 15.000,—
4	Eingelangt 15./9. 1926, Z. 415. Auf Grund des Übergabvertrages vom 14./9. 1926 die Reallast des Ausgedinges nach Punkt IV des Übergabvertrages für Leopoldine Faust einverleibt.	
5	Eingelangt 16./9. 1926, Z. 427. Auf Grund des Rückstandsausweises des Steueramtes Weitra vom 1./9. 1926, Z. 930, das Pfandrecht für die Grundsteuerforderung des Österreichischen Bundesschatzes von S 155 (einhundertfünfzigfünf Schilling) samt 7% Zinsen einverleibt.	155,—
6	Eingelangt 1./10. 1926, Z. 500. Auf Grund des Schuldscheines vom 29./9. 1926 das Pfandrecht für die Darlehensforderung des Karl Glas von S 16000 (sechzehntausend Schilling) samt 12% Zinsen einverleibt.	16.000.—

Grundbuchsamt Weitra, am 15./4. 1928.

L.-S. Josef Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B.: Unverändert.

C: Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens C.-Postzahl 7 wegen der vollstreckbaren Forderung von S 16000 s. A. des Karl Glas.

Grundbuchsamt Weitra, am 24./4. 1928.

L.-S. Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: Unverändert.

Grundbuchsamt Weitra, am 28./4. 1928.

L.-S. Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: Unverändert.

Grundbuchsamt Weitra, am 8./5. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: Unverändert.

Grundbuchsamt Weitra, am 31./5. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B: Unverändert.

C: Postzahl 8: Versteigerungstermin angemerkt.

Grundbuchsamt Weitra, am 31./8. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: Unverändert.

Grundbuchsamt Weitra, am 14./9. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A: Unverändert.

B: unter Postzahl 2: Erteilung des Zuschlages angemerkt.

C Postzahl 9: Einstweilige Verwaltung angemerkt.

Grundbuchsamt Weitra, 4./10. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: Unverändert.

Grundbuchsamt Weitra, am 22./10. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: Unverändert.

Grundbuchsamt Weitra, am 14./11. 1928.

L.-S.

Bräuer, Gdbf.

Beilage C.

Interessentenverzeichnis

zu $\frac{2 E 140/28}{1}$

in der Exekutionssache des Karl Glas, Kaufmann, in Weitra, vertreten durch Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, in Weitra, gegen Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, in St. Martin, wegen S 16 000 s. Nbg., betreffend die Versteigerung der Liegenschaft: Grundbuch St. Martin, EZ. 26.

1. *Betreibende Partei Karl Glas, Kaufmann, Weitra, vertreten durch Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, Weitra.*
2. *Verpflichtete Partei Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin.*
3. *Gemeinde St. Martin.*
4. *Steueramt Weitra.*
5. *Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland.*
6. *Bezirkskrankenkassa Weitra.*
7. *Bezirkshauptmannschaft Zwettl.*
8. *Bezirksvermessungsamt Zwettl.*
9. *Finanzbezirksdirektion Krems.*
10. *Sparkassa Weitra, in Weitra.*
11. *Theresia Gut, Wirtschaftsbesitzersgattin, St. Martin Nr. 26.*
12. *Leopoldine Faust, Ausnehmerin, St. Martin Nr. 26.*
13. *Österreichischer Bundesschatz (siehe Nr. 4).*
14. *Karl Merkl, Kaufmann, St. Martin Nr. 10.*

2 E 140/28

Protokoll

2

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 20./4. 1928.*
 Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Held.*
 Gegenstand: *Exekutionssache Karl Glas gegen Josef Gut wegen S 16 000.*
 Beginn: *8 Uhr Vormittag.*

Es erscheint der Verpflichtete Josef Gut und bringt an:

Die Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, E Z. 26, wurde in dem zur Geschäftszahl E II 14/27 eingeleiteten Versteigerungsverfahren am 17./8. 1927 geschätzt.

Seither ist nicht mehr als ein Jahr verstrichen und die Beschaffenheit der Liegenschaft und ihres Zubehörs hat sich nicht wesentlich verändert.

Ich beantrage daher, von einer neuen Schätzung dieser Liegenschaft, sowie von der abermaligen Beschreibung und Schätzung des Zubehörs abzusehen, dem eingangs bezeichneten [Versteigerungsverfahren die Schätzung und Beschreibung vom 17./8. 1927, E II 14/27 zugrunde zu legen und die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle zu vollziehen.]¹

Dr. Held

Josef Gut

zu 2 E 140/28
2

B.

Tagsatzung zur Einvernahme² über den Antrag dem [aus ON. 2.] am 24./4. 1928, Vormittag 9 Uhr, Zimmer Nr. 8.

20./4. 1928.

Dr. Held

ZV.: EForm. 142. 1, 2. Beiden Teilen. Siehe Kanzlei: Akt E II 14/27 anschließen.

Aktenvermerk. 24./4. 1928.

2 E 140/28

3

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers erklärt mit dem Antrage ON. 2 des Verpflichteten einverstanden zu sein.

Dr. Held

2 E 140/28

4

Aufforderung

zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen.

Betreibende Partei: *Karl Glas, Kaufmann, Weitra*,
vertreten durch: *Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, Weitra*,
Verpflichtete Partei: *Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin Nr. 26*,
wegen S 16 000 s. Ngb.

Die betreibende Partei wird aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung einen Entwurf der Versteigerungsbedingungen in zwei Ausfertigungen vorzulegen oder in derselben Zeit die Versteigerungsbedingungen zu gerichtlichem Protokolle zu geben, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt wird.

Auf Grund der Schätzung wird die zu versteigernde Liegenschaft bewertet, wie folgt:

Grundbuch	Einkl.-Zahl	Bezeichnung der Liegenschaften	Schätzwert	Wert des Zubehörs
St. Martin	26	Haus Nr. 26 in St. Martin, Bauarea 1550/1, Parz. Nr. 1201/1, 1202/2, 1380/4, 1220/1'Äcker, Parz. Nr. 940 Wald	S 63.340	S 2000

Diese Schätzwerte wurden nach dem Antrage der verpflichteten Partei (der betreibenden Partei) (von Amts wegen) auf Grund des Ergebnisses der Schätzung vom 17/8. 1927, E II 14/27, festgestellt.³

Das Vollstreckungsorgan wird beauftragt, die Beschreibung des Zubehörs durch Anmerkung auf dem früheren Protokoll über die Schätzung zu vollziehen.⁴

24./4. 1928.

Dr. Held

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen.

Kal.: 15./5. 1928.

2 E 140/28

5

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Weitra, Abt. II.

Betreibende Partei: *Karl Glas, Kaufmann, Weitra*,
vertreten durch: *Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, Weitra*.

Verpflichtete Partei: *Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin Nr. 26,*
wegen *S 16 000 s. Ngb.*

2fach, 1 Beilage.

Antrag

der *Leopoldine Faust, Weitra, vertreten durch: Dr. Moriz Binder,*
Rechtsanwalt, in Zwettl,
auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes.⁵

Der Beschluß vom 17./4. 1928, 2 E 140/28/1, mit welchem die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, in der obigen Exekutionssache bewilligt wurde, wurde mir am 18./4. 1928⁶ zugestellt. Laut des hg. Grundbuches ist für meinen Ausgedingensanspruch unter C.-Postzahl 4 das Pfandrecht einverleibt. Diesem Pfandrechte steht das Vorrecht⁷ vor dem Pfandrechte des betreibenden Gläubigers Karl Glas zu.

Ich beantrage, innerhalb der offenen achttägigen Frist durch meinen
A. mit OV. vom 20./4. 1927, Beilage A./, ausgewiesenen Vertreter:

Die vorläufige Feststellung des Lastenstandes der dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Forderungen und Lasten.

Leopoldine Faust durch: Dr. Moriz Binder

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.

24./4. 1928.

Dr. Held

B.

Betreibende Partei: *Karl Glas,*

Verpflichtete Partei: *Josef Gut,*

wegen *S 16 000 s. Ngb.*

Zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes der zu ver-
steigernden Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, wird die
Tagsatzung auf den

28./4. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 8,

bei diesem Gerichte angeordnet.⁸

Durch das Nichterscheinen der geladenen Personen wird die
gerichtliche Beschlußfassung nicht gehindert. Die Tagsatzung darf
nicht erstreckt werden.

25./4. 1928.

Dr. Held

ZV.: *Zust.-Bl. Nr. 8 bis 14.⁹ Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug
ergänzen.¹⁰*

2 E 140/28

Protokoll

6

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 28./4. 1928.¹¹*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Held.*

Gegenstand: *Exekutionssache Karl Glas gegen Josef Gut,*

wegen *S 16 000 s. A.*

Beginn: *9 Uhr Vormittag.*

Erschienen sind: 1. Der Vertreter des betreibenden Gläubigers Karl Glas — Dr. Franz Reger, OV. b. a.; 2. der Verpflichtete persönlich; 3. für die Gläubigerin Sparkassa Weitra — Dr. Franz Reger, OV. b. a; 4. für Leopoldine Faust: Dr. Moritz Binder, OV. b. a.

Die Zustellung an die übrigen, nicht erschienenen Beteiligten ist ausgewiesen.

Der bis zur Stunde der Tagsatzung ergänzte¹² Grundbuchsauszug (und die Mitteilung des Steueramtes Weitra) werden den Erschienenen zur Einsicht vorgelegt.

Es werden folgende Erklärungen hinsichtlich der einzelnen in Frage kommenden Posten abgegeben:

[C.-Postzahl 1	Sparkassa Weitra: Kapital S 14000	
	8% Zinsen von 1./4. 1927 bis	
	1./4. 1928	„ 1120
	Zusammen	S 15120
C.-Postzahl 2	Karl Merkl, Kapital.....	„ 500
	(unverzinslich)	
C.-Postzahl 3	Therese Gut, Heiratsgutforderung	„ 15000
	(unverzinslich)	
C.-Postzahl 4	Leopoldine Faust, Ausgedinge, Deckungs-	
	kapital ¹³	„ 16000
C.-Postzahl 5	Österreichischer Bundesschatz ... S 155	
	7% Zinsen für 1 Jahr ¹⁴	„ 10
		„ 165]

Der Verpflichtete behauptet, daß die Forderung des Bundesschatzes von S 155 samt Zinsen bezahlt sei und erklärt, daß er diese Behauptung derzeit nicht glaubhaft¹⁵ machen könne.¹⁶ Er wird im Sinne des § 165 EO. belehrt.

Schluß: 10 Uhr 45 Min. vormittags.

Dr. Held

B.¹⁷

zu $\frac{2 \text{ E } 140/28}{6}$

Betreibende Partei: Karl Glas,

Verpflichtete Partei: Josef Gut,

wegen S 16000 s. Ngb.

Auf Grund der am 28./4. 1928 gepflogenen mündlichen Verhandlung werden die dem betreibenden Gläubiger Karl Glas vorangehenden Forderungen und Lasten bezüglich der zu versteigernden Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, festgestellt wie folgt:

[Aus dem Protokoll ON. 6]

zusammen mit..... S 46785

Begründung:

Die Forderungen der Sparkassa Weitra C.-Postzahl 1, des Karl Merkl, C.-Postzahl 2, der Therese Gut, C.-Postzahl 3 und C.-Post-

zahl 5 Bundesschatz, wurden nach dem Grundbuchsstande und den Anmeldungen, die Forderung der Leopoldine Faust mit dem unwidersprochenen, richtigen Deckungsbetrage angesetzt. Die Forderung C.-Postzahl 5 wurde mit dem Kapitale und einem einjährigen Zinsenrückstand berücksichtigt.

Da die fünfjährige Frist zur Glaubhaftmachung der Behauptung des Verpflichteten, daß die Forderung des Österreichischen Bundesschatzes, C.-Postzahl 5, im Betrage von S 155 berichtet sei, fruchtlos abgelaufen ist, war auf diese Behauptung keine Rücksicht zu nehmen.^{18 19 20}

6./5. 1928.

Dr. Held

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 8 bis 14.

2 E 140/28

7

Vorlage der Versteigerungsbedingungen.

(Wie ON. 11 in Beispiel IX.)

Die vorgelegten Bedingungen enthalten jedoch folgende Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar: Im Punkt 2, daß das Vadium anstatt mit 10% nur mit 5% bestimmt wird; im Punkt 4, daß das Meistbot in sechs gleichen Monatsraten zu berichtigen ist.

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.

8./5. 1928.

Dr. Held

2 E 140/28
zu 7

Tagsatzung²¹ zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

Betreibende Partei: *Karl Glas*,

Verpflichtete Partei: *Josef Gut*.

wegen S 16000 s. A.

Von der betreibenden Partei wird vorgeschlagen, in diesem Versteigerungsverfahren von den gesetzlichen Vorschriften über die Versteigerungsbedingungen abzugehen, und zwar dahin, daß 1. das Vadium statt mit 10% nur mit 5% des Schätzwertes zu bestimmen sei; 2. daß das Meistbot in sechs gleichen Monatsraten zu entrichten sei.

Zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen wird deshalb eine Tagsatzung auf den 20./5. 1928, 9 Uhr vorm. bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 8 anberaumt.

Durch das Nichterscheinen der zur Verhandlung geladenen Personen wird die Aufnahme der Verhandlung und die gerichtliche Beschlußfassung über die gestellten Anträge nicht gehindert; von den nicht erscheinenden Personen wird angenommen, daß sie diesen Anträgen zustimmen.

Die zu versteigernde Liegenschaft wurde auf Grund der am 17./8. 1927 vorgenommenen Schätzung E II 14/27 bewertet, wie folgt:

Grundbuch	Einl.-Zahl	Bezeichnung der Liegenschaften	Schätzwert	Wert des Zubehörs
St. Martin	26	Haus Nr. 26 in St. Martin samt Zubehör	S 66.340	S 2000

8./5. 1928.

Dr. Held

Zust.-Bl. Nr. 8 bis 14.²³

2 E 140/28

Protokoll²³

8

aufgenommen vom Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 20./5. 1928.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Held.

Gegenstand: Exekutionssache Karl Glas gegen Josef Gut,
wegen S 16000 s. A.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. der Vertreter des betreibenden Gläubigers —
Dr. Franz Reger, OV. b. a.; 2. der Verpflichtete persönlich.

Letzterer spricht sich gegen die beantragten Abweichungen von den Normativbedingungen aus und beantragt, dem Versteigerungsverfahren die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen zu grunde zu legen.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers beharrt auf seinem Antrag und begründet denselben damit, daß durch die von ihm vorgeschlagene Herabsetzung des Vadiums und Erleichterung der Zahlung des Meistbotes [eine größere Beteiligung von Bietern bei der Versteigerung und hierdurch ein höheres Meistbot erzielt werden] wird.

Sonstige Beteiligte sind nicht erschienen. Zustellung an alle Geladenen ist ausgewiesen.

Schluß: 9½ Uhr vormittags.

Dr. Held

2 E 140/28

9

B.

Betreibende Partei: Karl Glas,

Verpflichtete Partei: Josef Gut,

wegen S 16000 s. Ngb.

Die von der betreibenden Partei für die Versteigerung der Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen werden auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20./5. 1928 (mit folgenden Änderungen) genehmigt.²⁴

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Herabsetzung des Vadiums und Erleichterung der Zahlung des Meistbotes dürfte [aus Protokoll ON. 8].

Daher waren die vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen mit dem vom betreibenden Gläubiger beantragten, von den Normativbedingungen abweichenden Bestimmungen zu genehmigen.

21./5. 1928.

Dr. Held

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 8 bis 14.

Kal.: 31./5. 1928.

Aktenvermerk: 31./5. 1928.

Der Beschluß vom 21./5. 1928 ist rechtskräftig.

Dr. Held

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.

31./5. 1928.

Dr. Held

2 E 140/28

10

Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung
(Wie ON. 12 in Beispiel IX.)

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 1 bis 14, 15 Mittlerstelle²⁵ (Zustellblatt ergänzen).

2 E 140/28

Schreiben wegen Bekanntmachung
des Versteigerungstermines.

11

(Wie ON. 13 in Beispiel IX.)

2 E 140/28

12, 13

Anmeldungen zum Versteigerungstermin.

(Wie ON. 17, 18 in Beispiel IX.)

2 E 140/28

14

Aktenvermerk: 14./8. 1928.

Bei der am 14./8. 1928 gemäß § 175 EO. erfolgten Prüfung wurde festgestellt, daß der Nachweis der angeordneten Kundmachung des Ediktes im Bezirksboten Zwettl bisher nicht vorliegt.²⁶

Dr. Held

Siehe Kanzlei: Belegblatt des Bezirksboten Zwettl beischaffen.

14./8. 1928.

Dr. Held

Bericht:

Das Belegblatt des Bezirksboten Zwettl ist heute eingelangt.

17./8. 1928.

Klaus, Ksl.-Dir.

2 E 140/28

Protokoll

15

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 20./8. 1928.*
Gegenwärtig: *Kanzleidirektor Klaus.*

Gegenstand: *Ezekutionssache Karl Glas gegen Josef Gut,*
wegen *S 16000 s. A.*

Beginn: *8 Uhr vormittags.*

Es erscheint der Verpflichtete und beantragt, daß für die Besichtigung²⁷ der zu versteigernden Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, die Wochentage Montag bis Freitag, und die Stunden 10 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt werden, weil er jeden Samstag und Sonntag zu seiner kranken Gattin in das Spital nach Wien fahren müsse und das Haus an diesen beiden Tagen versperrt sei.

Klaus, Ksl.-Dir.

Josef Gut

2 E 140/28

B.

16

Betreibende Partei: *Karl Glas,*

Verpflichtete Partei: *Josef Gut,*

wegen *S 16000 s. A.*

Für die Besichtigung der zu versteigernden Liegenschaft, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, bis zur Vornahme der Versteigerung, werden die Wochentage Montag bis Freitag und die Stunden 10 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

20./8. 1928.

Dr. Held

ZV.: *B. 1, 2. Beiden Teilen.*

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.

31./8. 1928.

Dr. Held

T Z 280/28

2 E 140/28

17

Protokoll über die öffentliche Versteigerung von
Liegenschaften.

Aufgenommen vom *Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 14./9. 1928.*

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Bezirksrichter Dr. Held.*

Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Leb.*

Ausrufer: *Josef Kinsl.*

Rechtssache:

Betreibende Partei: *Karl Glas,*

Verpflichtete Partei: *Josef Gut,*

wegen *S 16000 s. Ngb.*

Aufruf der Versteigerung um *9 Uhr vormittags.*

Von den Personen, die vom Versteigerungstermine zu benachrichtigten waren, sind anwesend:

1. (für) die betreibende Partei: *Karl Glas, persönlich und mit ihr Dr. Franz Reger, O. V. b. a.*
2. (für) die verpflichtete Partei: *Josef Gut, persönlich;*
3. für die Sparkassa Weitra: *Dr. Franz Reger, O. V. b. a.;*
4. *Leopoldine Faust, persönlich und mit ihr Dr. Moriz Binder, O. V. b. a.;*
5. für den Österreichischen Bundesschatz: *Steueramtsdirektor Fritz Moser mit Dekret vom 1./9. 1927;*
6. der Bürgermeister der Gemeinde St. Martin: *Franz Diem für diese Gemeinde.*

Die Versteigerungsbedingungen und alle das Versteigerungsverfahren betreffenden Urkunden, insbesondere der Grundbuchsauszug, Schätzungsprotokoll, Katasterauszug, Bekanntmachungen und Zustellungsausweise werden zur Einsicht aufgelegt.

Der Richter gibt den Inhalt des vom Steueramte Weitra sowie der von den Gläubigern eingelangten Anmeldungen und Erklärungen, Ordnungsnummer *ON. 12, 13* über die Höhe ihrer Ansprüche und die Art der von ihnen begehrten Berichtigung bekannt.

Hierauf wird um 9 Uhr 30 *vormittags* zum Bieten aufgefordert.

Die Kauflustigen erlegen folgende Vadien:

1. *Josef Kohn, Kaufmann, Wien II, Taborstraße Nr. 66 erlegt als Vadium das Einlagebuch der Ersten Österreichischen Sparkassa Nr. 4364, lautend auf Josef Kohn, mit dem Saldo vom 1./9. 1928, im Betrage von S 3500*
2. *Franz Tauber, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin Nr. 28, erlegt als Vadium bar S 3500*

Ausgerufen wird die Liegenschaft: Haus Nr. 26 in St. Martin, samt Grundstücken, Parzellen²⁸ Nr. 1550/1, 1201/1, 1202/2, 1380/4, 1220/1, 940, Grundbuch St. Martin, EZ. 26.

Auf diese Liegenschaft werden folgende Anbote gemacht:

1. *Josef Kohn ... S 35000.*

Der Richter erklärt, dieses Anbot nicht zuzulassen, weil dasselbe das geringste Gebot von S 44208 nicht erreicht.

Hierauf bietet Josef Kohn..... S 44500, S 45500.

2. *Franz Tauber.. S 45000.*

Der Richter macht die Anwesenden aufmerksam, daß die Versteigerung zu schließen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung wird kein höheres Anbot abgegeben, als das Anbot des *Josef Kohn* im Betrage von *S 45500*; der Richter gibt dieses letzte Anbot noch einmal bekannt.

Vor Schluß²⁹ der Versteigerung macht die Gemeinde St. Martin ein gleiches Anbot wie der Meistbietende Josef Kohn. Hierauf erklärt der Richter die Versteigerung um 10 Uhr 10 Min. vormittags für geschlossen.³⁰

Die Anwesenden werden über die Gründe, weshalb gegen die Erteilung des Zuschlages nach dem Gesetze Widerspruch erhoben werden kann, belehrt und befragt, ob und aus welchen Gründen sie Widerspruch erheben.³¹

Fritz Moser, namens des Gläubigers Österreichischer Bundesschatz, erhebt Widerspruch mangels Deckung.³²

Der Richter stellt nach § 191 EO. fest, daß Änderungen³³ im Grundbuche seit der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes nicht eingetreten sind und daß nur die zum Versteigerungstermine angemeldete Steuerforderung von S 1000 vorliegt, welcher Betrag dem mit Beschluß vom 6./5. 1927, ON. 6, festgestellten Lastenstande von S 46785 zuzurechnen ist, daher dieser S 47785 beträgt.

Der Meistbietende Josef Kohn und die Gemeinde St. Martin erklären, ihr Anbot auf diesen Betrag zu erhöhen.³⁴

Gegen die Erteilung des Zuschlages wird ein weiterer Widerspruch nicht erhoben.

Hierauf wird die versteigerte Liegenschaft, um das Meistbot von S 47785 der Gemeinde St. Martin³⁵ zugeschlagen.

Franz Diem für die Gemeinde St. Martin unterschreibt die Versteigerungsbedingungen.³⁶

Die Vadien werden zurückgestellt³⁷ an Josef Kohn und Franz Tauber. *Dr. Franz Reger namens der Sparkassa Weitra beantragt die Bewilligung der einstweiligen Verwaltung³⁸ der versteigerten Liegenschaft.*

Beendet 10 Uhr 45 Min. vormittags.

*Dr. Held, Dr. Leb, Josef Kinzl, Karl Glas, Dr. Franz Reger,
Leopoldine Faust, Dr. Moriz Binder, Fritz Moser, Josef Kohn,
Franz Tauber Franz Diem³⁹*

2 E 140/28

Erteilung des Zuschlages.

18

Die Liegenschaft: *Haus in St. Martin Nr. 26, Grundbuch St. Martin, EZ. 26, wird der Gemeinde St. Martin (als Meistbietenden) gemäß § 17 des Gesetzes vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583, auf Grund der mit Beschluß vom 21./5. 1928, 2 E 140/28/9, festgestellten Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 47785 zugeschlagen.*

Das gefertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat die Erteilung des Zuschlages anzumerken.

14./9. 1928.

Dr. Held

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten; 3. Meistbietenden, Gemeinde St. Martin; 4. Steueramt Weitra unter

Anschluß einer Abschrift der Versteigerungsbedingungen und des Versteigerungsprotokolles; 5. Josef Kohn; 6. Gerichtstafel.

Siehe Grundbuch.

Kal.: 30./9. 1928.

Vollzogen in B Postzahl 2.

14./9. 1928.

Bräuer, Gdbf.

2 E 140/28

Verlautbarung des Zuschlages.

19

Die Liegenschaft: *Grundbuch St. Martin, EZ. 26, samt dem im Schätzungsprotokolle vom 17./8. 1927, E II 14/27, verzeichneten Zubehör, wird der Gemeinde St. Martin (als Meistbietenden) auf Grund der festgestellten Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 47785⁴⁰ zugeschlagen.*

Der Zuschlag kann durch ein Überbot⁴¹ unwirksam gemacht werden. Überbote können innerhalb 14 Tagen nach Anschlag dieser Verlautbarung bei dem unten bezeichneten Gerichte angebracht werden.

Das Überbot muß sich mindestens auf den Betrag von S 59731 stellen.

14./9. 1928.

Dr. Held

Gerichtstafel.

Angeschlagen: 15./9. 1928.

Abgenommen: 30./9. 1928.

2 E 140/28

20

Bewilligung der einstweiligen Verwaltung.

Betreibende Partei: *Karl Glas, Kaufmann, Weitra,*

vertreten durch: Dr. Frans Reger, Rechtsanwalt, Weitra;

Verpflichtete Partei: *Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin Nr. 26, wegen S 16000 s. Ngb.*

Auf Antrag der *Ersteherin Gemeinde St. Martin* wird die einstweilige Verwaltung der Liegenschaft: *Grundbuch St. Martin, EZ. 26, bewilligt.*

Zum Verwalter wird Herr *Paul Kranz,*⁴² *Wirtschaftsbesitzer, St. Martin,* ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm diese Liegenschaften unverweilt zu übergeben.

Der Verwalter hat am *20./9. 1928, 9 Uhr vormittags* zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen.

Er hat alljährlich am *1./12.* Rechnung zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am *1./9.* bei Gericht zu erlegen. Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der einstweiligen Verwaltung betroffenen Erträge zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Das gefertigte Gericht als Grundbuchgericht hat diese einstweilige Verwaltung anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

14./9. 1928.

Dr. Held

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen; 3. Ersteher; 4. Steueramt Weitra; 5. Verwalter.

Grundbuch.

Kal.: 1./12. 1928, 1./9. 1929.

Vollzogen; C Postzahl 9.

14./9. 1928.

Bräuer, Gdbf.

2 E 140/28

Aktenvermerk: 20./9. 1928.

21

Der Verwalter Paul Krans wird an Eidesstatt verpflichtet⁴³ und auf den „Leitfaden für Zwangsverwalter“ aufmerksam gemacht.⁴⁴

Dr. Held

Paul Krans

Eingangsvermerk.

2 E 140/28

22

An das Bezirksgericht Weitra, Abt. II.

Betreibende Partei: Karl Glas, Kaufmann, Weitra,
vertreten durch: Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, Weitra;

Verpflichtete Partei: Josef Gut, Wirtschaftsbesitzer, St. Martin Nr. 26,
wegen S 16000 s. A.

Überbot

des Paul Mages, Wirtschaftsbesitzer, Zwettl,

vertreten durch: Dr. Moriz Krause, Rechtsanwalt, Zwettl.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

In der oben bezeichneten Exekutionssache wurde bei der Versteigerung am 14./9. 1928 die Liegenschaft: Grundbuch St. Martin, EZ. 26, welche samt Zubehör auf S 68340 geschätzt wurde, der Gemeinde St. Martin um das Meistbot von S 47785 zugeschlagen. Da dieses Meistbot drei Viertel des Schätzwertes nicht erreicht und ein Hindernis, welches mich vom Bieten im Versteigerungstermine ausgeschlossen hätte, nicht vorliegt, erkläre ich mich innerhalb der offenen Frist zur Stellung eines Überbotes bereit, für die Liegenschaft einen, das frühere Meistbot um den vierten Teil übersteigenden Preis, das ist S 59732 zu entrichten und die für die frühere Versteigerung festgestellten Versteigerungsbedingungen zu erfüllen. Zugleich habe ich laut der Erlagsanzeige vom 22./9. 1928 beim Steueramte Weitra, Beilage A./, den vierten Teil des von mir angebotenen Kaufpreises A. in einem Einlagebuch der Sparkassa Weitra Nr. 96430 mit dem Saldo vom 21./9. 1928 von S 15000 erlegt.⁴⁵

B.

Ich stelle durch meinen mit OV. vom 1./9. 1927, Beilage B./, ausgewiesenen Vertreter den Antrag:

Meinen Überbotsantrag anzunehmen.

Paul Mages durch: Dr. Moriz Krause

B.

zu $\frac{2 E 140/28}{22}$ *Empfangs- und Verwahrauftrag an das Steueramt.*

21./9. 1928.

Dr. Held

ZV.: 1. Steueramt; 2. Dr. Moriz Krause.

 $\frac{2 E 140/28}{23}$ *Eingangsvermerk.**An das Bezirksgericht Weitra, Abt. II.*Zur GZ. $\frac{2 E 140/28}{22}$

wird berichtet, daß das Einlagebuch der Sparkassa Weitra Nr. 96430 von S 15000 unter der Rubrik: „Karl Glas gegen Josef Gut 145/28“ in Empfang und Verwahrung genommen wurde. Steueramt Weitra, am 22./9. 1928.

Gaber

L.-S.

Merkl

 $\frac{2 E 140/28}{24}$

Betreibende Partei: Karl Glas,

Verpflichtete Partei: Josef Gut,

wegen S 16000 s. Ngb.

Für die Ihnen zugeschlagene Liegenschaft Grundbuch St. Martin, EZ. 26, hat Paul Mages, Wirtschaftsbesitzer, Zwettl, vertreten durch Dr. Moriz Krause, Rechtsanwalt, Zwettl, ein Überbot im Betrage von..... S 59732 eingebracht.

Sie können dieses Überbot dadurch entkräften, daß Sie binnen drei Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ihr Meistbot auf den Betrag von S 59732 erhöhen.

Die Erklärung ist bei dem gefertigten Gerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.⁴⁶

29./9. 1928.

Dr. Held

ZV.: B. Dem Ersteher.

 $\frac{2 E 140/28}{25}$

Protokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 2./10. 1928.

Gegenwärtig: Kanzleidirektor Langer.

Gegenstand: Exekutionssache Karl Glas gegen Josef Gut,

wegen S 16000 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheint Franz Diem, Bürgermeister der Gemeinde St. Martin namens der Gemeinde St. Martin als Ersteherin der Liegenschaft: Grundbuch St. Martin, EZ. 26, und gibt an:

Mit Beschluß dieses Gerichtes vom 29./9. 1928, ON. 25, wurde ich von dem Überbote des Paul Mages verständigt. Dieser Beschluß wurde mir am 30./9. 1928 zugestellt.

Da nach Ablauf der für die Stellung eines Überbotes bestimmten Frist von 14 Tagen ein anderes Überbot als das obenbezeichnete nicht eingelangt ist, erhöhe ich [behufs Entkräftung des Überbotes des Paul Mages den gebotenen Preis auf S 59732] und beantrage die Zurückweisung des Überbotes⁴⁷ des Paul Mages.

Schluß: 9¹/₄ Uhr.

Langer, Kzl.-Dir.

Franz Diem

B.

2 E 140/28

26

Betreibende Partei: Karl Glas,

Verpflichtete Partei: Josef Gut,

wegen S 16000 s. A.

Da die Gemeinde St. Martin als Ersteherin der Liegenschaft: Grundbuch St. Martin, EZ. 26, [aus Protokoll ON. 25] erhöht hat, wird das von Paul Mages gestellte Überbot zurückgewiesen.

Das Steueramt Weitra wird angewiesen, das unter der Rubrik: „Karl Glas gegen Josef Gut 145/28“ erliegende Einlagebuch der Sparkassa Weitra Nr. 96430 im Betrage von 15000 S, dem Herrn Dr. Moriz Krause, Rechtsanwalt, Zwettl, als mit OV. vom 21./9. 1927 zum Geldempfang ausgewiesenen Vertreter des Überbieters Paul Mages zu erfolgen.

2./10. 1928.

Dr. Held

ZV.: 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten; 3. dem Ersterher; 4. dem Überbieter zuhanden des Dr. Moriz Krause; 5. Steueramt Weitra.

2 E 140/28

Protokoll

27

aufgenommen vom Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 4./10. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Held.

Gegenstand: Exekutionssache Karl Glas gegen Josef Gut,

wegen S 16000 s. A.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheint für die Ersteherin Gemeinde St. Martin der Bürgermeister Franz Diem und gibt an:

Nach Punkt 4 der genehmigten Versteigerungsbedingungen hat der Ersteher das Meistbot in den dort angegebenen Fristen zu erlegen. Ich habe mit den zum Zuge kommenden Gläubigern vereinbart, daß ich jenen, welche Barzahlung verlangten, die ihnen zukommenden Beträge unmittelbar bezahlen werde und beantrage deshalb die Anordnung der Tagsatzung zur Verteilung des Meistbotes.

Schluß: 9 Uhr 15 Min. vormittags.

Dr. Held

Franz Diem

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.

4./10. 1928.

Dr. Held

26*

zu 2 E 140/28
27

Tagsatzung zur Meistbotsverteilung
am 22./10. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 8.
4./10. 1928. Dr. Held

ZV.: E.-Form. 232. Zust.-Bl. Nr. 1 bis 14, 15. Ersterer mit Beisatz,
daß es ihm freistehe, an der Tagsatzung teilzunehmen.
Gerichtstafel.

2 E 140/28
28

Protokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Weitra, Abt. II, am 22./10. 1928.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Held als Richter.*
Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Gegenstand: *Meistbotsverteilung in der Exekutionssache Karl Glas*
gegen Josef Gut, wegen S 16000 s. A.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Für den betreibenden Gläubiger Karl Glas:
Dr. Franz Reger, O. V. 1./7. 1925; 2. der Verpflichtete Josef Gut
persönlich; 3. für den Österreichischen Bundesschatz der Steueramts-
direktor Josef Berger (Vertretungsbefugnis hg. zu Jv. 160/28^{45a} aus-
gewiesen); 4. für die Sparkassa Weitra: Dr. Franz Reger, O. V. vom
1./7. 1927; 5. Karl Merkl; 6. Therese Gut; 7. Leopoldine Faust mit
ihrem Vertreter Dr. Moriz Binder, O. V. vom 20./4. 1927; 8. Thomas
Bürgl, Knecht in St. Martin Nr. 26 beim Verpflichteten.

Der Richter gibt bekannt, daß die Verteilungsmasse, nämlich
das Überbot S 59732
beträgt und daß eine schriftliche Anmeldung von Steueramte Weitra
eingelangt ist.

Angemeldet werden:

A. Vorzugsposten:

1. Von Josef Berger namens des Österreichischen Bundesschatzes:

a) die rückständige Grundsteuer für das Jahr 1927/1928, I. bis III. Quartal von.....	S 155
samt 7% Zinsen für ein Jahr im allseits aner- kannten Betrage von	„ 10
Zusammen	S 165

b) Übertragungsgebühr laut Zahlungsauftrag

Z. 464/28 ohne Zinsen	„ 10007
Kein Widerspruch.	

2. Thomas Bürgl an rückständigen Lohn für die Zeit vom

1./4. 1928 bis 1./10. 1928	„ 100
Kein Widerspruch.	

B. Nach der bücherlichen Rangordnung:

1. Sparkassa Weitra auf Grund des Schuldscheines vom 26./ 8.1920 die Darlehensforderung von S 14000 samt 8% Zinsen seit 1./4. 1927 bis 1./10. 1928 „ 1680
 Zusammen S 15680

und zwar das Kapital durch Übernahme, die Zinsen durch Barzahlung.

Kein Widerspruch.

2. Karl Merkl, auf Grund des Schuldscheines vom 28./6. 1926, Darlehensforderung, unverzinslich, von „ 500
3. Therese Gut auf Grund des notariellen Heiratsvertrages vom 11./9. 1926, die Heiratsgutforderung, ohne Zinsen, von „ 15000

Leopoldine Faust und Karl Glas erheben gegen die Zuweisung dieser Forderung Widerspruch⁴⁸, weil von Therese Gut nur S 5000 tatsächlich in die Ehe eingebracht wurden, der Rest von S 10000 niemals bezahlt wurde.

Therese Gut erwidert, daß sie tatsächlich S 15000 als Heiratsgut in die Ehe eingebracht und daß dieser Betrag, wie im vorliegenden Notariatsakte vom 11./9. 1926 bestätigt ist, dem Verpflichteten Josef Gut übergeben wurde. Der Verpflichtete bestätigt die Angaben des Karl Glas und der Leopoldine Faust. Eine Einigung kommt nicht zustande.⁴⁹

Therese Gut beantragt, das ihr zuzuweisende Kapital in der Sparkassa Weitra zinstragend anzulegen.

4. Leopoldine Faust meldet ihren Anspruch auf das Ausgedinge auf Grund des Übergabevertrages vom 14./9. 1926 an, und zwar: Rückstand für die Zeit vom 14./ 9. 1927 bis 14./9. 1928.. S 100 und das zu berechnende Deckungskapital, welches einverständig mit S 20000 festgestellt wird und beantragt, diesen Betrag zinstragend in der Sparkassa Weitra anzulegen.

Kein Widerspruch.

5. Karl Glas meldet an: auf Grund des Schuldscheines vom 29./9. 1926 und des Urteiles des Kreisgerichtes Krems vom 1./2. 1928, 3 Cg 340/28

4

Kapital	S 16000,—
12% Zinsen vom 1./1. 1927 bis 14./9. 1928	„ 3200,—
Prozeßkosten	„ 160,40
Exekutionskosten	„ 232,60
Zusammen	S 19593,—

Kein Widerspruch.

Schluß: 10 Uhr 40 Min. vormittags.

Dr. Held

Dr. Leb

Verteilungsbeschluß.⁵⁰

In der Exekutionssache des Karl Glas, Kaufmann, Weitra, vertreten durch Dr. Franz Reger, Rechtsanwalt, Weitra, gegen Josef Gut, wegen S 16000 s. A., wird das Meistbot (Überbot) für die am 14./9. 1928, bzw. 2./10. 1928 der Ersteherin: Gemeinde St. Martin um S 59732 zugeschlagene Liegenschaft: Grundbuch St. Martin, EZ. 26, nach der am 22./10. 1928 gepflogenen mündlichen Verhandlung verteilt, wie folgt:

Die Verteilungsmasse beträgt⁵¹ Meistbot bzw. Überbot⁵² S 59732 samt den hievon seit dem Zuschlagstage, d. i. 14./9. 1928 zu zahlenden 7% Zinsen.

Zugewiesen werden:

A. Vorzugsposten:

1. Dem Österreichischen Bundesschatz die rückständige Grundsteuer für die Jahre 1927, 1928, I. bis III. Quartal samt 7% berechneten Zinsen und Übertragungsgebühr laut des Zahlungsauftrages Z. 464/28 S 10172,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.
2. Dem Thomas Bürgl, Knecht in St. Martin Nr. 26, der rückständige Lohn für die Zeit vom 1./4. 1928 bis 1./10. 1928 „ 100,—
zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

B. Nach der bücherlichen Rangordnung:

1. Der Sparkassa Weitra auf Grund des Schuldscheines vom 26./8. 1920 die Darlehensforderung, an Kapital von S 14000,—
8% Zinsen vom 1./4. 1927 bis 1./10. 1928 „ 1680,—
Zusammen S 15680,—
und zwar das Kapital durch Übernahme durch die Ersteherin, die Zinsen durch Barzahlung.
2. Dem Karl Merkl auf Grund des Schuldscheines vom 28./6. 1926 die Darlehensforderung, an Kapital ohne Zinsen „ 500,—
durch Übernahme durch die Ersteherin.
3. Der Therese Gut zur gänzlichen Tilgung ihrer erst nach Auflösung ihrer Ehe mit dem Verpflichteten Josef Gut fälligen Forderung auf Rückstellung des Heiratsgutes⁵³ auf Grund des notariellen Ehevertrages vom 11./9. 1926 „ 15000,—

Dieses von der Ersteherin bar zu bezahlende Kapital ist in der Sparkassa Weitra zinstragend durch die Ersteherin anzulegen und das Einlagebuch gerichtlich zu erlegen. Über die Verwendung der Zinsen dieses Kapitals wird unter Punkt 6 verfügt.

Nach Auflösung der Ehe des Josef und der Therese Gut ist das Kapital von S 15000 der Therese Gut, bzw. deren Rechtsnachfolgern auszufolgen.

4. Der Leopoldine Faust auf Grund des Übergabevertrages vom 14./9. 1926:

- a) Rückstand des Ausgedinges⁵⁴ für die Zeit vom 14./9. 1927 bis 14./9. 1928 S 100,—
 b) auf das von der Beteiligten einverständlich mit S 20000 festgestellte Deckungskapital der Meistbotsrest von „ 18180,—

Der Betrag von S 100 ist von der Ersteherin bar an Leopoldine Faust zu bezahlen; das Kapital von S 18180 in der Sparkassa Weitra anzulegen und das Einlagebuch gerichtlich zu erlegen.

5. Beim Ableben der Leopoldine Faust erlischt das Ausgedinge. Wenn in diesem Zeitpunkte das Deckungskapital von S 18180 noch nicht aufgezehrt ist, wird es zugewiesen:

dem Karl Glas für seine Forderung auf Grund des Schuldscheines vom 29./9. 1926, bzw. des Urteiles des Kreis-

gerichtes Krems von 1./2. 1928, $\frac{2 \text{ Cg } 340/28}{4}$ an:

Kapital	S 16 000,—
12% Zinsen vom 1./1. 1927 bis 14./9. 1928	„ 3 200,—
Prozeßkosten	„ 160,40
Exekutionskosten	„ 232,60
Zusammen	S 19 593,—

und zwar zunächst zur Berichtigung der Zinsen und Kosten und sodann zur Berichtigung des Kapitaless; wenn aber dann die Forderung des Karl Glas nicht mehr in der vollen Höhe des Deckungskapitaless besteht, wird der Überschuss des Deckungskapitaless dem Verpflichteten Josef Gut zugewiesen.

6. Bis zur Auflösung der Ehe zwischen Josef und Therese Gut gebühren die Zinsen⁵⁵ des fruktifizierten Kapitaless des Heiratsgutes von S 15000 (Punkt 3) den im Range nachstehenden Berechtigten, welche aus der Verteilungsmasse nicht mehr zum Zuge kommen und mangels solcher dem Verpflichteten. Diese Zinsen betragen 8%, somit von S 15000 jährlich S 1200. Über dieselben wird verfügt:

a) Der Betrag, um welchen die Zinsen des Ausgedingskapitaless unter S 1200 zurückbleiben, wird der Ersteherin zugewiesen.

b) Der Rest der Zinsen des Heiratsgutkapitaless ist zur Vervollständigung des Ausgedingskapitaless zu verwenden und demselben so lange zuzulegen, bis dieses die volle Höhe von S 20000 erreicht hat. Nach Vervollständigung des Kapitaless werden die Zinsen dem Karl Glas für seine obige Forderung von S 16000 s. A., wenn diese aber schon getilgt sein sollte, dem Verpflichteten oder seinen Rechtsnachfolgern zugewiesen.

7. Wenn die Zinsen des Ausgedingskapitaless einschließlich der dem Ersteher zukommenden Zinsen aus dem Heiratsgutkapital (6a) die Höhe von jährlich S 1200 nicht erreichen, darf er alljährlich den nötigen Ergänzungsbetrag aus dem Deckungskapital entnehmen.

8. Da das Meistbot von..... S 59 732,—
vom Ersteher mit 7% Zinsen seit dem 14./9. 1928
als dem Zuschlagstage zu verzinsen ist, hat er nach
Abzug des zur Zahlung übernommenen Kapitalsbetrages
von..... „ 14 500,—
den Betrag von..... S 45 232,—
mit 7% zu verzinsen,⁵⁶ er hat daher vom Zuschlagstage
bis zur Zahlung an 7% Zinsen zu bezahlen:
1. an den Bundesschatz vom Betrage von..... S 10 175,—
 2. „ Thomas Bürgl „ „ „ „ „ „ 100,—
 3. „ Karl Merkl „ „ „ „ „ „ 500,—

Weiters sind die 7% Zinsen von den der Therese Gut und Leopoldine Faust zugewiesenen, in die Sparkassa Weitra einzulegenden Beträgen, mit diesen Beträgen in die Sparkassa Weitra einzulegen.

9. Der Widerspruch der Leopoldine Faust und des Karl Glas gegen die Berücksichtigung der Heiratsgutforderung der Therese Gut von S 15 000 wird auf den Rechtsweg gewiesen.⁵⁷ Leopoldine Faust und Karl Glas haben sich binnen einem Monat nach Zustellung des Verteilungsbeschlusses auszuweisen, daß sie das zur Erledigung des Widerspruches notwendige Streitverfahren anhängig gemacht haben, widrigens der Verteilungsbeschluß auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Widerspruch ausgeführt werden würde.^{58 59}

Begründung:

Die Verteilung erfolgte nach Vorschrift der §§ 214 bis 227 EO.

Der Widerspruch des Karl Glas und der Leopoldine Faust war auf den Rechtsweg zu verweisen, weil die Entscheidung von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt (§ 231 EO.).

24./10. 1928.

Dr. Held

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 1—14., 15. Thomas Bürgl. 16. Ersteher.

2 E 140/28

30

Antrag des Erstehers nach § 237 EO.
mit Nachweis der Barzahlungen und Erlag der Sparkassabücher und Erledigung.

(Wie ON. 27, 28 in Beispiel IX.)

Anmerkungen zum Beispiel X.

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel IX. — ¹ Siehe § 142, Abs. 1, 2. EO. — ² Siehe § 142, Abs. 3 EO. — ³ Siehe § 142 EO. Zum Antrage sind der betreibende Gläubiger oder der Verpflichtete berechtigt, es kann aber auch von Amts wegen angeordnet werden, daß die neuerliche Schätzung zu unterbleiben habe. — ⁴ Siehe § 142, Abs. 3 EO. —

⁶ Siehe § 164 ff. EO. — ⁶ Die Anführung des Zustellungstages empfiehlt sich wegen der einzuhaltenden achttägigen Frist zur Anbringung des Antrages auf vorläufige Feststellung des Lastenstandes. — ⁷ Siehe § 164, Abs. 1 EO. — ⁸ Siehe § 164, Abs. 2 EO. Diese Tagsatzung kann auch mit der Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen verbunden werden. — ⁹ Zu laden sind die im § 162 EO. genannten Personen. — ¹⁰ Die Ergänzung des Grundbuchsauszuges ist notwendig, weil die vorläufige Feststellung des Lastenstandes nach dem letzten Grundbuchsstande zu erfolgen hat. § 165 EO. — ¹¹ Die Tagsatzung darf nicht erstreckt werden. § 164, Abs. 2 EO. — ¹² Siehe oben Anm. 10. — ¹³ Siehe § 166, Abs. 1 EO. — ¹⁴ Siehe § 166, Abs. 1 EO. — ¹⁵ Siehe § 165 EO. — ¹⁶ Wenn auf der zu versteigerten Liegenschaft Simultanhypotheken einverleibt sind, so sind sie in dem im § 222, Abs. 2 EO. angegebenen Verhältnisse in Ansatz zu bringen; es sind jedoch der Berechnung, wenn alle mit der Simultanhypothek belasteten Liegenschaften versteigert werden, statt der Reste der Verteilungsmassen die ermittelten Schätzwerte, wenn hingegen nur einzelne der simultan haftenden Liegenschaften versteigert werden, die Steuerschätzwerte (vgl. JMV. 10./7. 1897, RGBl. Nr. 174) sämtlicher simultan haftenden Liegenschaften zugrunde zu legen. (Vgl. das Beispiel XI.)

Forderungen von unbestimmter Höhe sind nach dem angegebenen Höchstbetrage in Ansatz zu bringen; vorgemerkte Forderungen sind nur zu berücksichtigen, wenn die Rechtfertigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder der Rechtfertigungsprozeß schon anhängig gemacht wurde.

Lasten und Rechte, die vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen oder nach durchgeführter Versteigerung ohne Anspruch auf Entschädigung zu löschen sind, sind nicht in Ansatz zu bringen (§ 166 EO.). — ¹⁷ Der Beschluß über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes ist innerhalb acht Tagen den Beteiligten (siehe § 167 EO.) zuzustellen; er bildet die Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit des Widerspruches mangels Deckung (jedoch unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 191, Abs. 1 EO.); für die Verteilung des Meistbotes ist jedoch die vorläufige Feststellung des Lastenstandes nicht bindend. Gegen den Beschluß ist Rekurs zulässig; gegen die Entscheidung II. Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig (§ 167 EO.). — ¹⁸ Siehe § 165 EO. — ¹⁹ Über die Schadenersatzpflicht des Verpflichteten und jener Personen, welche bei der Verhandlung über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes wesentlich Unrichtiges vorbringen, sowie über die Verhängung einer Mutwillensstrafe vgl. § 168, Abs. 1 EO. Ein solcher Antrag kann erst nach Durchführung des Versteigerungsverfahrens beim Exekutionsgerichte gestellt werden und ist von diesem nach freier Überzeugung der Schaden festzustellen (§§ 273 ZPO., 168 Abs. 2 EO.). — ²⁰ Wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, einer derselben ausscheidet und deshalb die vorhandene Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten umfaßt,

die dem nunmehr in besten Range stehenden betreibenden Gläubiger vorangehen, so hat das Exekutionsgericht die fehlenden Posten rechtzeitig vor dem Versteigerungstermine nach den Vorschriften der §§ 165, 166 EO. durch Beschluß nach Einvernehmung der Beteiligten und des Verpflichteten festzustellen (§§ 206, Abs. 2 EO.). Ein solcher Beschluß hätte zu lauten:

B.

Wegen Ausscheidung des betreibenden Gläubigers X. umfaßt die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom erfolgte vorläufige Feststellung des Lastenstandes nicht mehr alle Forderungen und Lasten, welche dem nunmehr in besten Range stehenden betreibenden Gläubiger Y. vorangehen. Auf Grund der am gemäß § 206, Abs. 2 EO. gepflogenen Einvernehmung des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und der diesen vorangehenden Berechtigten, deren Ansprüche und Rechte bei der früheren Feststellung unberücksichtigt blieben, werden diese fehlenden Posten von Amts wegen festgestellt, und zwar:

C.-Postzahl

C.-Postzahl

Zusammen,

so daß die dem in besten Range stehenden betreibenden Gläubiger X. vorangehenden Forderungen samt den mit dem Beschlusse vom bereits festgestellten Forderungen mit dem Gesamtbetrage von S festgestellt werden.

Gegen diesen Beschluß findet ein Rekurs nicht statt. Der betreibende Gläubiger kann aber die Versagung des Zuschlages mittels Rekurses anfechten, wenn sie sich auf einen nach § 184, Z. 8 EO. erhobenen Widerspruch gründet und der Lastenstand infolge einer bei seiner Ergänzung unterlaufenden Verletzung der Vorschriften der §§ 165, 166 EO. zu hoch beziffert ist.

1./5. 1928.

Dr. Held

ZV.: *Zust.-Bl. Nr.*

— ²¹ Da die vorgeschlagenen Versteigerungsbedingungen von den Normativbedingungen abweichen, und zwar bezüglich des Vadiums (§ 147, Abs. 1 EO.) und bezüglich der Berichtigung des Meistbotes (§ 152, Abs. 1 EO.), ist gemäß § 162 EO. eine Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen anzuberaumen. — ²² Über den Kreis der zu ladenden Personen siehe § 162, Abs. 1 EO. — ²³ Die Verhandlung ist nach Möglichkeit ohne Erstreckung zu Ende zu führen; bei dieser können Anträge auf Abänderung der Versteigerungsbedingungen von allen geladenen Personen gestellt werden. — ²⁴ Siehe § 163 EO. — ²⁵ Wird die Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes bewilligt, auf das die Vorschriften des Gesetzes vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583 (Grundverkehrsgesetz) Anwendung finden, so ist eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes der Gemeinde, in der das Grundstück ganz oder zum größten

Teile liegt und der Mittlerstelle (§ 9 Grundverkehrsgesetz) zuzustellen, § 16 des Ges. vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583. (Die Verständigung der Gemeinde St. Martin ist bereits durch Bezugnahme auf das Zustellblatt verfügt.) Siehe auch § 520 Geo. — ²⁶ Siehe § 175 EO. — ²⁷ Siehe § 176 EO. — ²⁸ Es kann sich auch das Bedürfnis ergeben, daß bei der zwangsweisen Versteigerung von bäuerlichen Liegenschaften die parzellenweise Ausbietung vorgenommen werde. Siehe hierüber die mit JME. vom 1./3. 1910, Z. 32963/9, JMVBl. 1910, S. 157 herausgegebenen „Beispiele für den Vorgang bei parzellenweiser Versteigerung von Liegenschaften“. — ²⁹ Macht bei der Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, auf das die Vorschriften des Grundverkehrsgesetzes vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583 Anwendung finden, vor Schluß der Versteigerung die Gemeinde oder die Mittlerstelle oder ein von diesen namhaft gemachter, den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 entsprechender Bieter ein gleiches Anbot wie der Meistbietende, so ist ihm (dem namhaft gemachten Bieter) der Zuschlag zu erteilen, wenn die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden den Vorschriften der §§ 4 bis 7 widersprechen würde. Die Erteilung des Zuschlages kann aus diesem Grunde weder mit Widerspruch noch mit Rekurs angefochten werden. Machen sowohl die Gemeinde als auch die Mittlerstelle, oder von diesen namhaft gemachte Bieter gleiche Anbote, so gebührt, wenn die Kundmachung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft (§ 9) nichts anderes bestimmt, der Gemeinde (dem von ihr namhaften Bieter) der Vorzug (§ 17 zit. Ges.). Stellt ein von der Gemeinde oder der Mittlerstelle namhaft gemachter Bieter ein Anbot, so hat er durch ein Zeugnis der Grundverkehrskommission darzutun, daß er den Vorschriften der §§ 4 bis 7 Grundverkehrsgesetz entspricht (§ 9 zit. Ges.). Es wird hier angenommen, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden Josef Kohn den Vorschriften der §§ 4 bis 7 zit. Ges. widersprechen würde (allenfalls erfolgt diese Feststellung nach Einholung der Entscheidung der Grundverkehrskommission); daher erfolgt die Erteilung des Zuschlages an die Gemeinde. Vgl. auch die §§ 18, 19 des Ges. vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583 (Grundverkehrsgesetz) und § 520 Geo. — ³⁰ Siehe § 181, Abs. 2 EO. — ³¹ Siehe § 182, Abs. 1 EO. — ³² Siehe §§ 190 bis 193 EO. — ³³ Siehe § 191, Abs. 1 EO. — ³⁴ Über einen Widerspruch mangels Deckung ist immer gleich im Versteigerungstermin zu entscheiden; wegen Berücksichtigung oder Abweisung eines solchen Widerspruchs kann die Entscheidung über den Zuschlag nicht angefochten werden (§ 191, Abs. 2, 3 EO.); im vorliegenden Falle entfällt aber eine Entscheidung über den Widerspruch, weil der Meistbietende sich sogleich im Termine bereit erklärt hat, die Liegenschaft um das höchste Anbot samt dem zur vollen Deckung des widersprechenden Gläubigers noch fehlenden Betrage zu übernehmen. Wenn aber der Meistbietende oder derjenige, der nächst ihm das höchste Anbot im Termin gemacht hat, den Widerspruch mangels Deckung nicht auf diese Weise entkräftet, so ist der Zuschlag im

Versteigerungstermin zu versagen und der Beschluß sogleich zu verkünden. Dieser Beschluß hätte zu lauten:

„Dem von erhobenen Widerspruch wird stattgegeben und die Erteilung des Zuschlages der versteigerten Liegenschaft an den Meistbietenden um das Meistbot von versagt, weil dieses nicht ausreicht, um die unter C.-Postzahl . . . pfandrechlich sichergestellte, dem betreibenden Gläubiger voran gehende Forderung des im Betrage von vollständig zu berichtigen.“

Dieser Beschluß ist auszufertigen und der betreibenden und verpflichteten Partei, sowie dem Meistbietenden mit E.-Form. 223 zuzustellen. Nach Rechtskraft des Beschlusses ist das Versteigerungsverfahren von Amts wegen gemäß § 193 EO. unter Verwendung des E.-Form. 227 einzustellen. — ³⁶ Siehe oben Anmerkung 29. — ³⁶ Siehe § 194, letzter Abs. EO. — ³⁷ Siehe § 194, Z. 7 EO. — ³⁸ Siehe §§ 158ff. EO.; wenn die Liegenschaft schon unter Zwangsverwaltung steht, so geht diese mit dem Tage des Zuschlages an in eine Verwaltung zugunsten des Erstehers über (§ 161, Abs. 1 EO.). — ³⁹ Siehe § 194, Z. 7 Abs. 2, EO. — ^{40 41} Siehe § 183, Abs. 3 EO. — ⁴² Sofern nicht im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Person des Erstehers oder aus anderen wichtigen Gründen dagegen Bedenken obwalten, kann auch der Ersterher zum Verwalter ernannt werden (§ 159, Z. 1 EO.). — ⁴³ Siehe §§ 108, 159 EO. — ⁴⁴ Siehe JMV. vom 5./4. 1899, JMVBl. Nr. 14. — ⁴⁵ Siehe §§ 195, 196 EO. — ^{45a} Siehe §§ 406, 546 bis 555 Geo. ⁴⁶ Siehe § 197 EO. — ⁴⁷ Siehe §§ 197, 198 EO. Vergl. die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes vom 13./12. 1919, StGBI. Nr. 583, insbesondere § 20. — ⁴⁸ Siehe § 213 EO. — ⁴⁹ Siehe § 213, Abs. 2 EO. — ⁵⁰ Siehe §§ 229ff. EO. — ⁵¹ Siehe § 229, Abs. 1 EO. — ⁵² Siehe § 215, Z. 1 EO. — ⁵³ Die Heiratsgutforderung ist eine unverzinsliche, durch die Auflösung der Ehe betagte Forderung (§ 223, Abs. 3 EO.). — ⁵⁴ Siehe §§ 225 bis 227 EO. — ⁵⁵ Siehe § 223, Abs. 3 EO. — ⁵⁶ Siehe JM. zu § 216 EO., Punkt 5. — ⁵⁷ Siehe § 231, Abs. 1 EO. — ⁵⁸ Siehe § 231, Abs. 2 EO. — ⁵⁹ Die Exekutionsordnung trifft noch besondere Bestimmungen über die Behandlung von einzelnen Forderungen und Ansprüchen bei der Meistbotsverteilung, und zwar über:

a) pfandrechlich sichergestellte Ansprüche auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen (§ 219 EO.);

b) pfandrechlich sichergestellte Forderungen unter auflösender Bedingung (§ 220 EO.);

c) pfandrechlich sichergestellte Forderungen unter aufschiebender Bedingung (§ 221 EO.);

d) Forderungen, für die eine Simultanhypothek bestellt ist (§ 222 EO.);

e) unverzinslich betagte Forderungen (§ 223, Abs. 3, 4, EO.);

f) Forderungen, die aus einem gegebenen Kredite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können (Kredit-Kautionshypotheken, § 224 EO.);

- g) Dienstbarkeiten und Reallasten (§§ 225, 227 E.O.);
- h) bücherliche Vormerkungen (§ 228 E.O.).

Im vorstehenden Beispiele wurde die Behandlung einer Heiratsgutforderung und eines Ausgedinges bei der Meistbotsverteilung dargestellt. Das Beispiel XI enthält die Darstellung der Behandlung einer Simultanhypothek, das Beispiel X/a, die Darstellung der Behandlung einer Kredithypothek.

Von der Aufnahme vollständig durchgeführter Akten bezüglich der unter a) bis c) und h) angeführten Arten von Ansprüchen wurde zwecks Raumersparung, und weil die Akten bis auf den betreffenden Teil des Verteilungsbeschlusses den gleichen Inhalt haben, abgesehen. Es wird daher hier nur dargestellt, wie der Verteilungsbeschluß zu lauten hat, falls einer der in a) bis c) und h) bezeichneten Ansprüche vorliegt.

Zu a) Annahme: für Josef Meier ist auf der versteigerten Liegenschaft das Pfandrecht für eine lebenslängliche jährliche Rente von S 600 sichergestellt, welche halbjährig zu zahlen ist. Bei der Verteilungstagsatzung meldet der Rentner Josef Meier einen Rückstand von S 300 und das Deckungskapital an. Dieses wird im Einverständnis aller Beteiligten mit S 10000 festgesetzt und die zinstragende Anlegung in die Sparkassa X beantragt. Wenn ein Einverständnis nicht zu erzielen ist, ist das Deckungskapital vom Richter, nötigenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, zu bestimmen.

Der Verteilungsbeschluß hat in dem diesen Anspruch betreffenden Teile zu lauten:

Zugewiesen wird:

Dem Josef Meier auf Grund des Übergabsvertrages vom zur vollständigen Berichtigung seines Rentenanspruches C.-Postzahl von jährlich S 600,

1. der für die Zeit vom 1./1. 1926 bis 30./6. 1926 rückständige Betrag von S 300
2. das Deckungskapital für die lebenslängliche Jahresrente von S 600 im Betrage von „ 10000

Dieses Deckungskapital ist zinstragend durch Einlage in der Sparkassa X anzulegen, die Zinsen sind dem Josef Meier bis zu seinem Ableben auszufolgen.

Beim Ableben des Josef Meier erlischt das Bezugsrecht des Josef Meier auf die oben bezeichnete Rente und wird das hiedurch freiwerdende Deckungskapital von S 10000 den Gläubigern, deren Ansprüche auf die Verteilungsmasse nicht mehr (voll) zum Zuge gelangen, und zwar zur Berichtigung 1. der unter C.-Postzahl auf Grund des Kaufvertrages vom einverleibten Forderung an Kapital

7% Zinsen

zusammen

2. der unter C Postzahl auf Grund einverleibten Forderung des an Kapital zugewiesen.

Der Rest des Deckungsbetrages von wird dem Verpflichteten zugewiesen.

Zu b) Annahme: Auf der versteigerten Liegenschaft ist zugunsten der Marie Kraus das Pfandrecht für die Forderung von S 10000 unter der auflösenden Bedingung einverleibt, daß Marie Kraus nicht aus der Republik Österreich auswandere.

Bei der Verteilungstagsatzung meldet Marie Kraus diese Forderung an und erklärt sich bereit, die Rückleistung des Empfangenen für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen (§ 220, Abs. 1 EO.) und zu diesem Zwecke ein Einlagebuch der Sparkassa X mit der Einlage von S 10000 gerichtlich zu erlegen.

Der betreffende Teil des Verteilungsbeschlusses hat zu lauten: Zugewiesen wird:

Der Marie Kraus die unter C.-Postzahl auf Grund der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes vom GZ. unter der auflösenden Bedingung, daß Marie Kraus aus der Republik Österreich nicht auswandere, pfandrechtlich sichergestellte Forderung von S 10000.. samt 7% Zinsen vom bis zum als dem Zuschlagstage zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

Gemäß § 220 EO. wird bezüglich dieses zugewiesenen Kapitals von S 10000 verfügt:

I. Marie Kraus hat die Rückleistung des empfangenen Kapitals von S 10000 für den Fall des Eintrittes der Bedingung sicherzustellen und hat vor Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses (§ 220, Abs. 2 EO.) ein Einlagebuch der Sparkassa mit der Einlage von S 10000 gerichtlich zu erlegen.

II. Wenn die unter I. bezeichnete Sicherheitsleistung rechtzeitig erfolgt, ist der Betrag von S 10000 der Marie Kraus nach Rechtskraft dieses Beschlusses auszufolgen und gebühren ihr auch die Zinsen des als Sicherheit erlegten oben bezeichneten Einlagebuches.

III. Wird dagegen die Sicherstellung verweigert, bzw. nicht rechtzeitig geleistet, so ist der zur Berichtigung erforderliche Betrag von S 10000 für die Zeit, bis der Nichteintritt der Bedingung gewiß ist, zinstragend durch Einlage in die Sparkassa anzulegen und gerichtlich zu verwahren. Die bis dahin laufenden Zinsen sind der bedingt berechtigten Marie Kraus als Ersatz der ihr vertragsmäßig gebührenden Zinsen auszufolgen.

IV. Beim Eintritte der oben angeführten Bedingung hat Marie Kraus im Falle des Punktes II. den ausgefolgten Betrag von S 10000 samt gesetzlichen Zinsen seit dem Tage des Eintrittes der Bedingung durch Erlag des Betrages von S 10000 rückzuleisten, wofür ihr auf ihren Antrag das zur Sicherheit erlegte Einlagebuch der Sparkassa mit der Einlage von S 10000 ausgefolgt werden wird.

Aus dem rückgeleisteten Betrage, bzw. im Falle III. aus dem freiwerdenden Deckungskapitale von S 10000 samt den abreifenden

Zinsen seit dem Tage des Eintrittes der Bedingung, wird den Berechtigten, deren Ansprüche aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangten, und zwar:

1. dem X. Y. zur Berichtigung seiner unter C.-Postzahl auf Grund des Urteiles des vom GZ. . . . einverleibten vollstreckbaren Forderung
 an Kapital
 7% Zinsen
 Kosten
 zusammen S

2. dem Z zur Berichtigung seiner unter C.-Postzahl auf Grund des Schuldscheines vom einverleibten Forderung
 an Kapital
 7% Zinsen
 zusammen S

3. und der noch verbleibende Rest der Verteilungsmasse dem Verpflichteten zugewiesen.“

V. Sobald der Nichteintritt der Bedingung gewiß ist, ist das als Sicherheit geleistete Einlagebuch mit der Einlage von S 10000 (oben II.), bzw. das Deckungskapital (oben III.) von S 10000 samt Zinsen der Marie Kraus, bzw. deren Rechtsnachfolger auszufolgen.

Wie Forderungen unter auslösender Bedingung sind auch Forderungen zu behandeln, hinsichtlich deren im öffentlichen Buche eine Streitanmerkung oder die Anmerkung der Löschungsklage eingetragen ist; ebenso auch die Forderung, in deren Rang unter der Beschränkung des § 38, III. Teilnovelle zum abGB. eine neue Forderung eingetragen ist.

Ein angemerakter Rangvorbehalt nach § 37 der III. Teilnovelle zum abGB. ist nicht zu berücksichtigen, wenn bis zur Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens davon kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu c): Pfandreichtlich sichergestellte Forderungen unter aufchiebender Bedingung, z. B. Konventionalstrafen wie oben unter b) unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 221 EO.

Zu h): Bücherliche Vormerkungen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn spätestens bei der Verteilungstagsatzung nachgewiesen wird, daß das Verfahren zur Rechtfertigung der Vormerkung sich im Zuge befindet, oder wenn zu dieser Zeit die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens noch nicht abgelaufen ist (§ 228 EO.).

Ist das Pfandrecht vorgemerkt, so ist die Forderung als aufchiebend bedingt (oben c); ist die Löschung vorgemerkt, so ist die Forderung als auflösend bedingt (oben b) zu behandeln.

Wenn eine Anmerkung der Rangordnung für eine aufzunehmende Schuld im Grundbuche haftet und diese zur Zeit der Verteilungstagsatzung noch wirksam ist, ist sie nach § 224 EO. zu behandeln (siehe Beispiel X/a).

X a

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Wiederversteigerung; Feststellung des Ausfalles; Verteilungsbeschluß; Kreditforderung*

Aktenzeichen: 20 E 2340/28

Exekutionsgericht Wien

Abteilung Nr. XX

Aktenübersicht

betreffend die Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch für den III. Bezirk Wien, E.Z. 1040

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 9./1.	Antrag des Josef Kerl auf Bewilligung der Zwangsver- steigerung	1/6	bewilligt 10./1. 1928
2—6	12./2.	Mitteilung der Steuer- und Katasterdaten und <u>Schätzungsprotokoll</u>	7/10	zum Akt 12./2. 1928
7	12./2.	Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen	11	zum Akt 12./2. 1928
8	28./2.	Vorlage der Versteigerungsbedingungen	12	zum Akt 28./2. 1928
9	2./3.	<u>Versteigerungsedikt</u>	13	zum Akt 2./3. 1928
10	2./3.	Schreiben wegen Bekannt- machung des Ediktes	14	zum Akt 2./3. 1928
11	10./4.	Anmeldungen zum Versteigerungstermine	15/19	zum Akt 10./4. 1928
12	10./4.			
13	10./4.			
14	10./4.	<u>Protokoll über den Versteigerungstermin</u>	20/21	zum Akt 10./4. 1928

Zwangsversteigerung; Kreditforderung; Wiederversteigerung 417

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
15	1928 10./4.	Erteilung des Zuschlages	22	zum Akt 10./4. 1928
16	10./4.	Verlautbarung des Zuschlages	23	zum Akt 10./4. 1928
17	8./5.	Antrag auf Wiederversteigerung	24/25	bewilligt 8./5. 1928
18	19./5.	Aktenvermerk	26	zum Akt 19./5. 1928
19	19./5.	Versteigerungsedikt und Schreiben wegen Einschaltung	27	zum Akt 19./5. 1928
20	15./6.	<u>Protokoll über den Wiederversteigerungs- termin</u>	28/29	zum Akt 15./6. 1928
21	15./6.	Erteilung des Zuschlages	30	zum Akt 15./6. 1928
22	15./6.	Verlautbarung des Zuschlages	31	zum Akt 15./6. 1928
23	16./6.	Feststellung des Ausfalles und der Kosten der Wieder- versteigerung	32	zum Akt 16./6. 1928
24	18./6.	Antrag auf Anordnung der Verteilungstagsatzung	33	zum Akt 18./6. 1928
25	18./6.	Tagsatzungsanordnung zur Meistbotsverteilung	34	zum Akt 18./6. 1928
26	10./7.	Anmeldung der Kredit- forderung des Franz Göring	35	zum Akt 10./7. 1928
27	16./8.	Protokoll über die Verteilungstagsatzung	36	zum Akt 16./8. 1928
28	16./8.	<u>Verteilungsbeschluß</u>	37	zum Akt 16./8. 1928
29	1./9.	Antrag des Erstehers nach § 237 E. O.	38/39	bewilligt 1./9. 1928

Zustell-

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft III. Hetzgasse

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.	Tag		
				Ord-		
				1	9	17
1	<i>Magistrat Wien, Abt. 47</i>			<i>4./3. 1928</i>		
2	<i>Steueradministration für den III. Bezirk</i>			<i>4./3. 1928</i>		
3	<i>Magistratisches Bezirksamt für den III. Bezirk</i>			<i>4./3. 1928</i>		
4	<i>Fachrechnungs- abteilung des Magi- stratisch. Bezirksamtes für den III. Bezirk</i>			<i>4./3. 1928</i>		
5	<i>Zentrallazamt</i>			<i>4./3. 1928</i>		
6	<i>Finanzprokurator</i>			<i>4./3. 1928</i>		
7	<i>Arbeiterunfall- versicherungsanstalt für Wien, Niederöster- reich und Burgenland</i>			<i>4./3. 1928</i>		
8	<i>Wiener Gebiets- krankenkasse</i>			<i>4./3. 1928</i>		
9	<i>Hauptanstalt für An- gestelltenversicherung</i>			<i>4./3. 1928</i>		
10	<i>Magistrat Wien, Abt. 5, Wertzuwachsabgabe</i>			<i>4./3. 1928</i>		
11	<i>Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe</i>			<i>4./3. 1928</i>		
Der Beschluß wurde rechtskräftig am						

Zwangsversteigerung; Kreditforderung; Wiederversteigerung 419

blatt

Geschäftszahl 20 E 2340/28

Nr. 2, Grundbuch für den III. Bezirk Wien, E.-Z. 1040

der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Bemerkung
nungsnummer des zuzustellenden Beschlusses										
19	28									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									
20./5. 1928	17./7. 1928									

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.	Tag		
				Ord-		
				1	9	17
12	<i>Landesgericht für ZRS. Wien</i>				4./3. 1928	
13	<i>Sparkasse Baden, in Baden</i>	<i>Dr. Karl Marx, Rechtsanwalt, Baden</i>	15./3. 1926	12./1. 1928	4./3. 1928	9./5. 1928
14	<i>Franz Göring, Kaufmann, Wien I, Blutgasse Nr. 2</i>	<i>Dr. Karl Taus, Rechtsanwalt, Wien I, Woll- zeile Nr. 10</i>	1./8. 1927	12./1. 1928	4./3. 1928	
15	<i>Josef Kerl, Bäcker, Wien I, Graben Nr. 10</i>			12./1. 1928	4./3. 1928	
16	<i>Franz Geller, Haus- besitzer, Wien III, Hetzgasse Nr. 10</i>			12./1. 1928	4./3. 1928	
17	<i>Paul Schwarz, Kauf- mann, Wien II, Taborstraße Nr. 10</i>					9./5. 1928
18	<i>Theodor Meister, Hausbesitzer, Wien III, Rennweg Nr. 70</i>					
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				21./1. 1928	13./3. 1928	18./5. 1928
(Fortsetzung des Zustellblattes siehe S. 421.)						

20 E 2340/28

1

Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung und
Bewilligung.

(Wie ONr. 1 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 2340/28

2—6

Schätzung.

(Wie ONr. 5 bis 9 in Beispiel IX. Die Liegenschaft samt Zubehör
wurde auf S 100000 geschätzt.)

der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Bemerkung	
nungsnummer des zuzustellenden Beschlusses											
19	28										
20./5. 1928	17./7. 1928										
20./5. 1928	17./7. 1928										betreibender Gläubiger
20./5. 1928	17./7. 1928										
20./5. 1928	17./7. 1928										
20./5. 1928	17./7. 1928										Verpflichteter
20./5. 1928	17./7. 1928										Ersteher bei der ersten Versteigerung
	17./7. 1928										Ersteher bei der Wieder- versteigerung
29./5. 1928	26./7. 1928										

20 E 2340/28

Aufforderung zur Vorlage der Ver-
steigerungsbedingungen.

7

(Wie ONr. 10 in Beispiel IX.)

20 E 2340/28

8

Vorlage der Versteigerungsbedingungen.

(Wie ONr. 11 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 2340/28

Versteigerungsedikt mit Aufforde-
rung zur Anmeldung.

9

(Wie ONr. 12 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

	<u>20 E 2340/28</u>
Schreiben wegen Bekanntmachung des Versteigerungsediktes.	10
(Wie ONr. 13 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 2340/28</u>
	11—13
Anmeldungen zum Versteigerungstermin.	
(Wie ONr. 17 bis 19 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 2340/28</u>
	14
Protokoll über den Versteigerungstermin.	
(Wie ONr. 20 in Beispiel IX. Für die Liegenschaft samt Zubehör wurde ein Meistbot von S 90000 erzielt.)	
	<u>20 E 2340/28</u>
Erteilung des Zuschlages.	15
(Wie ONr. 21 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 2340/28</u>
Verlautbarung des Zuschlages.	16
(Wie ONr. 22 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 2340/28</u>
Eingangsvermerk.	17
<i>An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.</i>	
Betreibende Partei: <i>Sparkasse Baden, Baden bei Wien, vertreten durch Dr. Karl Marz, Rechtsanwalt, Baden bei Wien;</i>	
Verpflichtete Partei: <i>Franz Geller, Hausbesitzer, Wien III, Hetzgasse Nr. 10,</i>	
wegen S 30000 s. A.	
2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.	
<i>Antrag der betreibenden Partei auf Bewilligung der Wiederversteigerung.</i>	
<i>In der oben bezeichneten Exekutionssache wurde bei der Versteige- rung am 10./4. 1928 die Liegenschaft, Haus Nr. 10 in der Hetzgasse, KNr. 1040, Grundbuch für den III. Bezirk, Wien, E.-Z. 1040, dem Herrn Paul Schwarz um das Meistbot von S 90000 zugeschlagen.</i>	
<i>Nach Punkt 4 der Versteigerungsbedingungen war Paul Schwarz verpflichtet, am 25./4. 1928 ein Viertel des Meistbotes bar zu Gericht zu erlegen. Diesen Erlag hat Paul Schwarz bis heute, den 5./5. 1928, nicht bewerkstelligt.</i>	
<i>Wir beantragen deshalb durch unseren, mit OV. vom 5./3. 1926,</i>	
A.	<i>Beilage A./, ausgewiesenen Vertreter die Wiederversteigerung¹ der oben bezeichneten Liegenschaft auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers Paul Schwarz.</i>

(Weiters beantragen wir die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters an Stelle des hiesu bestellten Erstehers und Auftrag an den Ersteher, die bezogenen Früchte und Einkünfte gemäß § 157 EO. zurückzuerstatten.)

An Kosten werden verzeichnet

Sparkasse Baden, durch Dr. Karl Marx

Berechnungsgrundlage

B.

zu $\frac{20 E 2340/28}{17}$

Betreibende Partei: Sparkasse Baden;

Verpflichtete Partei: Franz Geller,

wegen S 30 000 s. A.

Auf Antrag der betreibenden Partei, Sparkasse Baden, Baden bei Wien, wird die Wiederversteigerung der Liegenschaft, Haus in Wien III, Hetzgassee Nr. 10, K Nr. 1040, Grundbuch für den III. Bezirk Wien, E.-Z. 1040, auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers Paul Schwarz bewilligt.

Die Wiederversteigerung unterbleibt,² wenn der säumige Ersteher innerhalb acht Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses die rückständigen Meistbotsraten samt Zinsen bar bei Gericht erlegt.

Nach Rechtskraft dieses Beschlusses verliert die erste Versteigerung ihre Wirksamkeit.

Begründung:

Der Ersteher hat die am 25./4. 1928 fällige Meistbotsrate von S 22 500 nicht zu Gericht erlegt. Er ist dadurch mit der Berichtigung des Meistbotes säumig geworden. Daher war dem Antrage auf Wiederversteigerung stattzugeben. 8./5. 1928. Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Ersteher mit Schriftsatz; 2. Vertreter des betreibenden Gläubigers.

Kal. 18./5. 1928 (Rechtskraft; Anordnung des neuen Termines).³

Aktenvermerk vom 19./5. 1928. $\frac{20 E 2340/28}{18}$

Der Beschluß vom 8./5. 1928, $\frac{20 E 2340/28}{17}$, ist rechtskräftig; der säumige Ersteher Paul Schwarz hat die rückständige Meistbotsrate nicht erlegt. Dr. Knorr

Siehe Kanzlei: Grundbuchsauszug ergänzen.

19./5. 1928.

Dr. Knorr

$\frac{20 E 2340/28}{19, 20}$

Versteigerungsedikt und Schreiben wegen Einschaltung des Ediktes.

(Wie ONr. 12, 13 in Beispiel IX.)

20 E 2340/28

21

Protokoll über den Wiederversteigerungstermin.

(Wie ONr. 20 in Beispiel IX. Bei der Wiederversteigerung wurde ein Meistbot von S 70000 erzielt.)

20 E 2340/28

Erteilung des Zuschlages. 22

(Wie ONr. 21 in Beispiel IX.)

20 E 2340/28

Verlautbarung des Zuschlages. 23

(Wie ONr. 22 in Beispiel IX.)

20 E 2340/28

B.

24

Betreibende Partei: *Sparkasse Baden*;Verpflichtete Partei: *Franz Geller*,

wegen S 30000 s. A.

Bei der Wiederversteigerung der Liegenschaft, Haus in Wien III, Helzgasse Nr. 10, KNr. 1040, Grundbuch für den III. Bezirk Wien, E.-Z. 1040, hat sich folgender Ausfall am Meistbote ergeben:

Das Meistbot des Erstehers Paul Schwarz bei der Versteigerung am 10./4. 1928 betrug..... S 90000

Das Meistbot bei der Wiederversteigerung am 15./6. 1928 betrug „ 70000

Daher beträgt der Ausfall am Meistbote S 20000

Die Kosten der Wiederversteigerung für Stempel und Ediktseinschaltung „ 2000

Der Ausfall am Meistbote einschließlich der Kosten der Wiederversteigerung wird mit S 22000 festgestellt.⁴

Die betreibende Partei und jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen können zur Hereinbringung dieses Betrages, insoweit er nicht aus dem vom Ersteher Paul Schwarz erlegten Vadium von S 10000 (und den Meistbotsraten von) berichtigt wird, nach Rechtskraft dieses Beschlusses auf das übrige Vermögen des Erstehers Paul Schwarz zugunsten der Verteilungsmasse Exekution führen. Der Antrag ist bei diesem Gerichte zu stellen.⁵

16./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: Zust.-Bl. 1 bis 17.

20 E 2340/28

25

Anordnung der Verteilungstagsatzung.

(Wie ONr. 23 in Beispiel IX.)

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: Sparkasse Baden;

Verpflichtete Partei: Franz Geller,

wegen S 30000 s. A.

Anmeldung der Kreditforderung des Franz Göring,
Kaufmann, Wien I, Blutgasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Karl Taus,
Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 10.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

In der oben bezeichneten Exekutionssache ist für den 16./8. 1928,
9 Uhr vormittags, bei diesem Gerichte die Tagsatzung zur Verteilung
des Meistbotes der am 15./6. 1928 wiederversteigerten Liegenschaft:
Haus, Wien III, Hetzgasse Nr. 10, KNr. 1040, Grundbuch für den
III. Bezirk Wien, EZ. 1040, anberaumt.

Ich melde zu derselben die zu meinen Gunsten auf dieser Liegen-
schaft unter O Postzahl 2 auf Grund des Vertrages vom 1./8. 1922 ein-
verleibte Kreditforderung* von S 60000 s. A. mit dem Beiügen an,
daß mir gegen den Verpflichteten auf Grund dieses Kreditverhältnisses
eine Forderung von..... S 20000
samt 10% Zinsen vom 15./6. 1927 bis 15./6. 1928 „ 2000

zusammen..... S 22000

entstanden sind. Beweis: Die notarielle Bestätigung vom 15./6. 1927,
Beilage A./.

A.
B.

Ich beantrage durch meinen, mit OV. vom 1./8. 1927, Beilage B./,
ausgewiesenen Vertreter unter Hinweis darauf, daß ich diese Forderung
schon zum Versteigerungstermine' angemeldet und mich mit der Über-
nahme des Kapitals durch den Ersteher einverstanden erklärt habe; Zu-
weisung aus dem Meistbote.

Franz Göring durch Dr. Karl Taus

Protokoll

über die Verteilungstagsatzung.

(Wie ONr. 25 in Beispiel IX.)

Verteilungsbeschluß.

In der Exekutionssache Sparkasse Baden, Baden bei Wien, ver-
treten durch Dr. Karl Marx, Rechtsanwalt, in Baden bei Wien, wider
Franz Geller, Hausbesitzer in Wien III, Hetzgasse Nr. 10, wegen S 30000
s. A., wird das Meistbot für die am 15./6. 1928 wiederversteigerte Liegen-
schaft: Haus in Wien III, Hetzgasse Nr. 10, KNr. 1040, Grundbuch
für den III. Bezirk, EZ. 1040, nach der am 16./8. 1928 gepflogenen
mündlichen Verhandlung verteilt, wie folgt:

Die Verteilungsmasse beträgt:

An Meistbot	S 70 000
(ohne Zinsen);	
Der vom säumigen Ersterher Paul Schwarz hereingebrachte	
Ausfall	„ 22 000
zusammen	<u>S 92 000</u>

Hieraus werden zugewiesen:

A. Vorzugsposten:

I. dem österreichischen Bundesschatze auf Grund des Rückstands-
ausweises des Magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk Wien
vom 15./8. 1928, Z. 4400, die rückständige Grundsteuer für das Jahr
1927 samt 12% Zinsen vom 15./8. 1927 bis 15./8. 1928, zusam-
men

	S 48
--	------

zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

B. Nach der bürgerlichen Rangordnung:

I. der Sparkasse Baden die unter O Postzahl 1 pfandrecht-
lich sichergestellte Darlehensforderung auf Grund des Schuld-
scheines vom 1./7. 1920:

Kapital	S 30 000
samt 10% Zinsen vom 15./8. 1926 bis 15./8. 1928	„ 6000
Prozeßkosten	„ 340
Erekutionskosten	„ 460
zusammen	<u>S 36 800</u>

und zwar die Zinsen und Kosten von zusammen S 6800 durch Bar-
zahlung und das Kapital von S 30000 durch Übernahme.

II. Dem Franz Göring, Kaufmann, Wien I, Blutgasse Nr. 2, die
unter O Postzahl 2 einverleibte Kreditforderung auf Grund des Kredit-
vertrages vom 1./8. 1922 im Betrage von S 60000 mit dem noch ver-
bleibenden Meistbotsreste von S 55152, und zwar:

1. die ihm aus dem gewährten Kredite bereits entstandene	
Forderung ^a von	S 20 000
samt 10% Zinsen vom 15./6. 1927 bis 15./6. 1928	„ 2000
zusammen	<u>S 22 000</u>

zur vollständigen Berichtigung der Zinsen von S 2000 durch
Barzahlung und des Kapitals von S 20000 durch Übernahme;

2. der durch diese Zuweisung nicht aufgezehrte Teil des Kredit-
betrages im Betrage von

	S 33152
--	---------

wird durch Zuweisung dieses Betrages berichtigt. Dieser Betrag ist durch
Einlage in die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien einstragend anzulegen;

3. die abreifenden Zinsen^a sind, unbeschadet der Verwendung des
erlegten Betrages für die dem Franz Göring aus dem Kreditvertrage
neu entstehenden Ansprüche, wie folgt zu verwenden:

4. bis zum Betrage von

	S 4848,
--	---------

mit welchem Franz Göring nicht zum Zuge gelangte, zur Vervollständi-
gung des nicht aufgezehrten Kredithöchstbetrages von S 60000; diese

Zinsen sind dem unter II/2 ansuschaffenden Einlagebuche der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien zuzulegen;

5. die weiter von dem Kapitale von S 33152 abreisenden Zinsen werden den nicht mehr zum Zuge gelangenden Berechtigten¹⁰ nach der Rangordnung ihrer Ansprüche zur Berichtigung der Zinsen und Kosten, und sodann zur Berichtigung ihrer Kapitalsforderungen zugewiesen, und zwar:

a) dem Josef Kerl, Bäcker, Wien I, Graben Nr. 10, zur Berichtigung seiner unter C Postzahl 3 auf Grund des Kaufvertrages vom 10./7. 1926 einverleibten Forderung an Kapital S 20000
 samt 10% Zinsen vom 15./6. 1927 bis 15./6. 1928 „ 2000
 zusammen S 22000

b) die nach voller Berichtigung der Forderung des Josef Kerl (5a) etwa noch weiter abreisenden Zinsen werden dem Verpflichteten zugewiesen;

c) der nach Beendigung des Kreditverhältnisses von dem erlegten Kapitale noch erübrigende Betrag wird, wenn die Forderung des Josef Kerl aus den Zinsen noch nicht oder noch nicht voll berichtigt ist, dem Josef Kerl, und zwar zunächst zur Berichtigung der Zinsen und sodann des Kapitals;

d) ein nach voller Berichtigung aller dieser Ansprüche etwa noch verbleibender Rest aber dem Verpflichteten¹¹ zugewiesen.

Der Ersteher hat zu bezahlen 7% Zinsen¹² vom Zuschlagstage bis zum Tage der Zahlung, und zwar:

1. vom Betrage von S 48 dem Österreichischen Bundesschatze,
2. „ „ „ „ 6800 der Sparkasse Baden,
3. „ „ „ „ 2000 dem Frans Göring.

Begründung:

Die Verteilung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 214 bis 224.

16./8. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 1 bis 17.

20 E 2340/28

Antrag des Erstehers nach § 237 EO.^{13 14} 30
 und Erledigung.

(Wie ONr. 27, 28 in Beispiel IX.)

Anmerkungen zum Beispiel Xa.

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel IX.

¹ Siehe § 154 EO. — ² Siehe § 154, Abs. 2, EO. — ³ Mit der Anordnung des Termines zur Wiederversteigerung ist zweckmäßigerweise bis nach Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem die Wiederversteigerung bewilligt wurde, zuzuwarten, weil diese zu unterbleiben hat, wenn der säumige Ersteher innerhalb der Rekursfrist (acht Tage nach Zustellung des Beschlusses) die rückständigen Meistbotsraten

samt Zinsen bar bei Gericht erlegt. — ⁴ Die Feststellung des Ausfalles am Meistbote und der Kosten der Wiederversteigerung erfolgt von Amts wegen. — ⁵ Siehe § 155, Abs. 2, EO. — ⁶ Siehe § 224 EO. — ⁷ Siehe § 171, Abs. 3, EO. — ⁸ Siehe § 211, Abs. 1, EO. — ⁹ Siehe § 229, Abs. 2, EO. — ¹⁰ Siehe § 224, Abs. 2, EO. — ¹¹ Siehe § 224, Abs. 2 und § 219, Abs. 2, EO. — ¹² Siehe JM. zu § 216 EO., Punkt 5. — ¹³ In diesem Antrage werden zugleich die Barzahlungen und Erlag des Sparkassebuches ausgewiesen. — ¹⁴ Bezüglich der Ergänzungen des Grundbuchsatzuges siehe Beispiel IX, Anm. 29.

XI

Zwangsversteigerung; Simultanhypothek; Verfahren nach § 222 E. O.; Feststellung und Einverleibung des Ersatzanspruches.*

Aktenzeichen: 3 E 250/28

Bezirksgericht Hietzing

Abteilung Nr. III

Aktenübersicht

betreffend die Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch Hietzing E. Z. 200

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 1./3.	Antrag des Franz König auf Zwangsversteigerung	1/6	bewilligt 2./3. 1928
2	2./3.	Anordnung der Schätzung	7	zum Akt 2./3. 1928
3	3./4.	<u>Schätzungsprotokoll</u>	8/9	zum Akt 3./4. 1928
4	3./4.	Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen	10	zum Akt 3./4. 1928
5	15./4.	Vorlage der Versteigerungs- bedingungen	11/16	zum Akt 15./4. 1928
6	20./4.	<u>Versteigerungsedikt</u>	17	zum Akt 20./4. 1928 Termin 5./8. 1928
7	20./4	Schreiben wegen Bekannt- machung des Ediktes	18	zum Akt 20./4. 1928

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
8	1928 15./7.	Anmeldung	19/20	zum Akt 15./7. 1928
9	18./7.		21/22	zum Akt 18./7. 1928
10	21./7.		23/24	zum Akt 21./7. 1928
11	5./8.	<u>Protokoll über den Versteigerungstermin</u>	25/26	zum Akt 5./8. 1928
12	5./8.	Erteilung des Zuschlages	27	zum Akt 5./8. 1928
13	5./8.	Verlautbarung des Zuschlages	28	zum Akt 5./8. 1928
14	6./8.	Erlag des Meistbotes	29/30	zum Akt 10./8. 1928
15	10./8.	Tagsatzungsanordnung zur Verteilung des Meistbotes	31	Tagsatzung 2./9. 1928
16	20./8.	Forderungsanmeldung des Franz Baier	32/33	zum Akt 20./8. 1928
17	2./9.	Verteilungstagsatzung	34	zum Akt 2./9. 1928
18	5./9.	<u>Verteilungsbeschluß</u>	35	zum Akt 5./9. 1928
19	18./9.	Antrag des Erstehers nach § 237 E. O.	36/37	bewilligt 20./9. 1928
20	20./9.	Antrag des Franz Klaus auf Einverleibung des Ersatz- anspruches nach § 222 E. O.	38	bewilligt 20./9. 1928

Zustell-

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft *Wien XIII*,

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	6
1	<i>Magistrat Wien, Abt. 47</i>				<i>22./4. 1928</i>
2	<i>Steueradministration für den XIII. Bezirk</i>				<i>22./4. 1928</i>
3	<i>Magistratisches Bezirksamt für den XIII. Bezirk</i>				<i>22./4. 1928</i>
4	<i>Fachrechnungs- abteilung des Magi- stratischen Bezirks- amtes f. d. XIII. Bezirk</i>				<i>22./4. 1928</i>
5	<i>Zentraltaxamt</i>				<i>22./4. 1928</i>
6	<i>Finanzprokuratur</i>				<i>22./4. 1928</i>
7	<i>Arbeiterunfallversiche- rungsanstalt für Wien, N.-Ö. und Burgenland</i>				<i>22./4. 1928</i>
8	<i>Wiener Gebiets- krankenkasse</i>				<i>22./4. 1928</i>
9	<i>Hauptanstalt für An- gestelltenversicherung</i>				<i>22./4. 1928</i>
10	<i>Magistrat Wien, Abt. 5, Wert- zuwachsabgabe</i>				<i>22./4. 1928</i>
11	<i>Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe und Zwangsanleihe</i>				<i>22./4. 1928</i>
Der Beschluß wurde rechtskräftig am					
(Fortsetzung des Zustellblattes siehe S. 432, 433.)					

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	6
12	<i>Paul Merkl, Wien XIII, Tiltgasse Nr. 8</i>			3./3. 1928	22./4. 1928
13	<i>Franz König, Wien XIII, Woltergasse Nr. 10</i>	<i>Dr. Karl Dobler, Rechtsanwalt, Wien XIII, Altgasse Nr. 16</i>	20./1. 1927	3./3. 1928	27./4. 1928
14	<i>Josef Kerl, Kauf- mann, Wien II, Praterstraße Nr. 17</i>			3./3. 1928	27./4. 1928
15	<i>Franz Baier, Wien I, Kumpfgasse Nr. 2</i>	<i>Dr. Karl Mauer, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 10</i>	2./1. 1926	3./3. 1928	27./4. 1928
16	<i>Franz Klaus, Wien I, Tuchlauben Nr. 4</i>	<i>Dr. Franz Rosen, Rechtsanwalt, Wien I, Brandstätte Nr. 6</i>	10./1. 1927	3./3. 1928	27./4. 1928
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				12./3. 1928	6./5. 1928

Bezirksgericht Hietzing.

3 E 250/28

Eingelangt: 1./3. 1928, 10 Uhr vormittags. TZ 444/28 1
2fach, 10 Rubriken, 3 Beilagen.

An das Bezirksgericht Hietzing, Abt. III.

Betreibende Partei: Franz König, Kaufmann, Wien XIII, Wolter-
gasse Nr. 10,

vertreten durch: Dr. Karl Dobler, Rechtsanwalt, Wien XIII, Alt-
gasse Nr. 16;

Verpflichtete Partei: Paul Merkl, Hausbesitzer, Wien XIII, Tilt-
gasse Nr. 8,

wegen S 1200 s. Ngb.

2fach, 10 Rubriken, 3 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 12./1.

1928, 3 C 165/28

13, beantrage ich mangels Zahlung unter Anschluß des

A. Grundbuchsauszuges vom 21./2. 1928, Beilage A./, und des Interessenten-

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Be- merkung
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses										
18										
7./9. 1928										
7./9. 1928										
7./9. 1928										
7./9. 1928										
7./9. 1928										
16./9. 1928										

verzeichnisses, Beilage B./, durch meinen mit Originalvollmacht vom B. 20./1. 1927, Beilage C./, ausgewiesenen Vertreter die Erlassung nach- C. stehender

Exekutionsbewilligung:

[Auf Grund des Urteiles dieses Gerichtes vom 12./1. 1928, $\frac{3 C 165/28}{13}$

wird der betreibenden Partei Franz König, Kaufmann, Wien XIII, Woltergasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Karl Dobler, Rechtsanwalt, Wien XIII, Altgasse Nr. 16, wider die verpflichtete Partei Paul Merkl, Hausbesitzer, Wien XIII, Tilgasse Nr. 8, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1200 samt 7% Zinsen seit 1./1. 1927, S 69,70 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, Haus in der Hietzingerstraße Nr. 180, CNr. 200, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das gefertigte Gericht einzuschreiten. Die Schätzung der Liegenschaft wird angeordnet; zwei Sachverständige sind beizuziehen.

Das *gefertigte* Gericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.]

Die Eintragungsgebühr von S wurde in Stempelmarken entrichtet.

Franz König durch Dr. Karl Dobler

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage

*Spiegel (Lustrum): EZ. 200 | Hietsing Keine Realexekution anhängig.
Kein Anstand.*

1./3. 1928.

1./3. 1928.

Langer, Gdbj.

Bader, Ksl.-Dir.

B.

[Aus Antrag ONr. 1.] Kosten S 72,14.

Beisatz: Der betreibenden Partei wird aufgetragen, einen Vor-schuß für die Schätzungs- und Ediktseinschaltungskosten von S 600 binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Geldbuche dieses Gerichtes zu erlegen, widrigens das Verfahren nach § 200/3 EO. eingestellt werden würde.

2./3. 1928.

Dr. Fürst

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 12 bis 16. Siehe Grundbuch.

Vollzogen in OPostzahl 14.

3./3. 1928.

Langer, Gdbj.

Kal.: 1./4. 1928.

Beilage A.

zu 3 E 250/28/1

Grundbuchsauszug.

Zahl der Grundbuchseinlage 200. Katastralgemeinde: *Hietsing.*

A.

Postzahl	Katastral-zahl	Bezeichnung der Parzelle (Hausnummer, Kulturgattung)	
1	320	<i>Bauarea, Haus in der Hietsingerstraße Nr. 180</i>	
Postzahl	Eintragung		
Postzahl	B		Anteile
1	<i>Paul Merkl</i>		1.

Postzahl	C	
1—10	Gelöscht und Löschungen	
		S g
11	Eingelangt 10./11. 1920, Z. 444. Auf Grund des Kaufvertrages vom 8./11. 1920 wird das Pfandrecht für die Kaufschillingsforderung des Josef Kerl im Betrage von S 5000 (fünftausend Schilling) samt 8% Zinsen, 8% Verzugszinsen und eine Nebengebührensicherstellung von S 800 (achthundert Schilling) einverleibt.	5 000,—
12	Eingelangt 12./5. 1926, Z. 540. Haupteinlage. Auf Grund des Schuldscheines vom 10./5. 1926 wird das Pfandrecht für die Darlehensforderung des Franz Baier im Betrage von S 30 000 (dreißigtausend Schilling) samt 9% Zinsen, 9% Verzugszinsen und eine Nebengebührensicherstellung von S 3000 (dreitausend Schilling) einverleibt. Nebeneinlage Grundbuch Lainz, EZ. 32	30 000,—
13	Eingelangt 24./10. 1926, Z. 940. Auf Grund des Schuldscheines vom 23./10. 1926 wird das Pfandrecht für die Darlehensforderung des Frans Klaus im Betrage von S 50 000 (fünfeigtausend Schilling) samt 15% Zinsen, 15% Verzugszinsen und eine Nebengebührensicherstellung von S 5000 (fünftausend Schilling) einverleibt.	50 000,—

Grundbuchsamt Hietzing, am 27./2. 1928.

L.-S.

Langer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B.: unverändert.

O: Einleitung des Versteigerungsverfahrens OPoste. 14 angemerkt.

Grundbuchsamt Hietzing, am 3./4. 1928.

L.-S.

Langer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B, C: unverändert.

Grundbuchsamt Hietzing, am 15./4. 1928.

L.-S.

Langer, Gdbf.

*Ergänzt:**A, B: unverändert.**C: unter C Postz. 15 Versteigerungstermin angemerkt.**Grundbuchsamt Hietzing, am 1./8. 1928.**L.-S.**Langer, Gdbf.**Ergänzt:**A, B, C: unverändert.**Grundbuchsamt Hietzing, am 15./8. 1928.**L.-S.**Langer, Gdbf.**Ergänzt:**A: unverändert.**B: Erteilung des Zuschlages unter B Postz. 2 angemerkt.**C: unverändert.**Grundbuchsamt Hietzing, am 17./8. 1928.**L.-S.**Langer, Gdbf.**Ergänzt:**A, B, C: unverändert.**Grundbuchsamt Hietzing, am 2./9. 1928.**L.-S.**Langer, Gdbf.**Ergänzt:**A, B, C: unverändert.**Grundbuchsamt Hietzing, am 20./9. 1928.**L.-S.**Langer, Gdbf.**Beilage B.**Interessentenverzeichnis.**(Wie Beilage F in Beispiel Nr. IX, ONr. 1.)**Unter Geldebuchpost 220/28: S 600 in Empfang gestellt.**25./3. 1928.**Kern, Geldbf.**3 E 250/28**Anordnung der Schätzung.**2**(Wie ONr. 5 bei Beispiel IX, entsprechend geändert.)**3 E 250/28**Schätzungsprotokoll.**3**(Wie ONr. 9 bei Beispiel IX, entsprechend geändert.)**3 E 250/28**Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen.**4**(Wie ONr. 10 im Beispiel IX, entsprechend geändert.)*

	<u>3 E 250/28</u>
Vorlage der Versteigerungs- bedingungen.	5
(Wie ONr. 11 im Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung.	6
(Wie ONr. 12 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Schreiben wegen Bekanntmachung des Ediktes.	7
(Wie ONr. 13 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Anmeldungen zum Versteigerungs- termin.	8—10
(Wie ONr. 17 bis 19 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Protokoll über den Versteigerungs- termin.	11
(Wie ONr. 20 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Erteilung des Zuschlages.	12
(Wie ONr. 21 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Verlautbarung des Zuschlages.	13
(Wie ONr. 22 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Erlag des Meistbotes.	14
(Wie ONr. 23 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
Anordnung der Tagsatzung zur Meistbots- verteilung.	15
(Wie ONr. 23 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	<u>3 E 250/28</u>
<i>Eingangsvermerk.</i>	<u>3 E 250/28</u>
Forderungsanmeldung:	16
<i>An das Bezirksgericht Hietzing, Abt. III.</i>	
Betreibende Partei: <i>Franz König, Kaufmann, Wien XIII, Wolter-</i> <i>gasse Nr. 10,</i>	
<i>vertreten durch: Dr. Karl Dobler, Rechtsanwalt, Wien XIII, Altgasse</i> <i>Nr. 16;</i>	

Verpflichtete Partei: *Paul Merkl, Hausbesitzer, Wien XIII, Tullgasse Nr. 8,*

wegen *S 1200 s. Ngb.*

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Forderungsanmeldung

des Franz Baier, Kaufmann, Wien I, Kumpfgasse Nr. 2,
vertreten durch: *Dr. Karl Mauer, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 16.*

In der oben bezeichneten Exekutionssache findet am 2./9. 1928, vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte die Tagsatzung zur Verteilung des Meistbotes bezüglich der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, statt.

Ich melde meine Forderung von..... S 30000
samt 9% Zinsen seit 1./9. 1927 bis 1./9. 1928 von „ 2700
zusammen..... S 32700

für welche das Pfandrecht ob der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, als Haupteinlage und ob der Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, als Nebeneinlage einverleibt ist, zur Berichtigung der ganzen¹ Forderung aus dem Meistbote der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, an.

Beweis: Schuldschein vom 10./5. 1926.

Die auf Geldempfang lautende Vollmacht vom 2./1. 1926 meines Vertreters wird angeschlossen.

Franz Baier durch Dr. Karl Mauer

B.

Zur Tagsatzung vorlegen.

31./8. 1928.

Dr. Fürst

3 E 250/28

Protokoll

17

über die Verteilungstagsatzung:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Hietzing, Abt. III, am 2./9. 1928.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Fürst.

Gegenstand: Verteilung des Meistbotes in der Exekutionssache Franz König gegen Paul Merkl,

wegen S 1200 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Für den betreibenden Gläubiger Franz König: Dr. Karl Dobler mit OV. vom 1./2. 1926; 2. der Verpflichtete Paul Merkl persönlich; 3. für den Österreichischen Bundesschatz namens der Finanzprokuratur Dr. Franz Giegl mit LU. 1./3. 1924; 4. der Pfandgläubiger Josef Kerl; 5. der Pfandgläubiger Franz Klaus; 6. der Ersterher Theodor Grün.

Der Richter gibt bekannt, daß das Meistbot S 38250 beträgt und bar bei Gericht erliegt.

Angemeldet werden:

A. Vorzugsposten:

Österreichischer Bundesschatz, die zum Versteigerungstermin bereits angemeldete Forderung an Grundsteuer für das Jahr 1927 und 1928, I. bis III. Quartal, laut Rückstandsausweises des Städtischen Steueramtes Wien XIII, vom 1./7. 1928, Z. 4460, im Betrage von. S 150
Kein Widerspruch.

B. Hypothekarforderungen nach der bücherlichen Rangordnung:

1. Die Kaufschillingenerestforderung des Josef Kerl auf Grund des Kaufvertrages vom 8./11. 1920, im Betrage von. S 5000
samt 8% Zinsen vom 1./9. 1927 bis 1./9. 1928 „ 400
zusammen S 5400

Kein Widerspruch.

2. Die Darlehensforderung^a des Franz Baier auf Grund des Schuldscheines vom 10./5. 1926 laut schriftlicher Anmeldung ONr. 16, zusammen S 32700
Kein Widerspruch.

3. Frans Klaus, die Darlehensforderung auf Grund des Schuldscheines vom 23./10. 1926 (Zinsen sind bezahlt)... S 50000
Kein Widerspruch.

Frans Klaus beantragt:^a Da der Simultanpfandgläubiger Franz Baier seine ob der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, als Haupteinlage und ob der Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, als Nebeneinlage simultan haftende Forderung von S 30000 s. A., zusammen S 32700, aus dem Meistbote der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, zur Gänze verlangt hat, wolle der mir als nachstehenden Berechtigten gemäß § 222 EO. gebührende Ersatz auf die nicht versteigerte Liegenschaft festgesetzt werden.

Die Erschienenen beantragen die Erfolgslassung der ihnen zugewiesenen Beträge nach Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses.

Schluß: 11 Uhr 15 Min.

Dr. Fürst
Josef Kerl

Dr. Dobler
Frans Klaus

Paul Merkl

Dr. Giegl
Theodor Grün

3 E 250/28

Verteilungsbeschluß.

18

In der Exekutionssache des Frans König, Kaufmann, Wien XIII, Woltergasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Karl Dobler, Rechtsanwalt, Wien XIII, Altgasse Nr. 16, wider Paul Merkl, Hausbesitzer, Wien XIII, Titlgasse Nr. 8, wegen S 1200 s. Ngb., wird das Meistbot von S 38250 für die am 16./8. 1928 dem Theodor Grün zugeschlagene

Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, Haus in der Hietzinger-Hauptstraße Nr. 180, nach der am 2./9. 1928 gepflogenen mündlichen Verhandlung in nachstehender Weise verteilt:

Die Verteilungsmasse beträgt..... S 38250
(Meistbots- und Fruktifikationszinsen sind nicht vorhanden.)

Hieraus werden zugewiesen:

A. Vorzugsposten:

Dem Österreichischen Bundesschatz die Forderung an rückständiger Grundsteuer für das Jahr 1927 und 1928, I. bis III. Quartal, auf Grund des Rückstandsausweises des Städtischen Steueramtes Wien XIII, vom 1./7. 1928, Z. 4460, im Betrage von S 150 zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

B. Nach der bücherlichen Rangordnung:

1. Dem Josef Kerl die unter CPostzahl 11 einverleibte Kaufschillingsrestforderung auf Grund des Kaufvertrages vom 8./11. 1920 im Betrage von S 5000
samt 8% Zinsen seit 1./9. 1927 bis 1./9. 1928 „ 400
zusammen S 5400

zur vollständigen Berichtigung durch Barzahlung.

2. Dem Franz Baier die unter CPostzahl 12 einverleibte Darlehensforderung auf Grund des Schuldscheines vom 10./5. 1926 im Betrage von „ 30000
samt 9% Zinsen vom 1./9. 1927 bis 1./9. 1928 „ 2700
zusammen S 32700

zur vollständigen⁴ Berichtigung durch Barzahlung.

Auf Antrag des Franz Klaus wird der Ersatzanspruch, welcher ihm infolge der unverhältnismäßigen Befriedigung des Simultanpfandgläubigers Franz Baier und des hiedurch entstehenden Ausfalles gebührt, festgesetzt,⁵ und zwar:

Die simultan haftenden Liegenschaften, Grundbuch Hietzing, EZ. 200 und Grundbuch Lainz, EZ. 32, hätten zur verhältnismäßigen Befriedigung der Simultanforderung des Franz Baier von S 30000 s. A., zusammen S 32700, gemäß § 222, Abs. 3 und 4 EO. nach den ermittelten Steuerschätzwerten beizutragen gehabt, und zwar:

a) die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, nach dem Steuerschätzwerte von S 60000;

b) die Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, nach dem Steuerschätzwerte von S 40000, daher hätte

die versteigerte Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, mit S 19620

die nicht versteigerte Liegenschaft, Grundbuch Lainz,

EZ. 32, mit „ 13080

zur Befriedigung der obenbezeichneten Simultanpfandforderung beizutragen gehabt.

Franz Klaus wäre bezüglich seiner angemeldeten Forderung, wenn der Simultanpfandgläubiger Franz Baier seine Forderung im oben bezeichneten Verhältnisse verlangt hätte, mit dem Betrage von S 13080 befriedigt worden, welcher Betrag ihm als Ersatzanspruch gebührt.

Auf Antrag des Franz Klaus wird nach Rechtskraft dieses Beschlusses die Einverleibung⁶ dieses Ersatzanspruches des Franz Klaus von..... S 13080 samt 9% Zinsen auf die nicht versteigerte Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, in der Rangordnung⁷ der gleichzeitig zu löschenden Simultanpfandforderung des Franz Baier im Betrage von S 30000 s. A. angeordnet werden.

Die Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. Wien wird angewiesen, den in der Rubrik: „Franz König gegen Paul Merkl 148/28“ erliegenden Betrag von S 38250 (Dreißigachttausendzweihundertfünfzig Schilling) in Ausgabe zu stellen und nach Rechtskraft dieses Beschlusses:

*1. den Teilbetrag von S 150
(einhundertfünfzig Schilling)*

an die Städtische Steueramtsabteilung für den XIII. Bezirk;

*2. an Josef Kerl, Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 4, „ 5400
(fünftausendvierhundert Schilling);*

*3. an Dr. Karl Mauer als mit Geldvollmacht vom 2./1. 1926
ausgewiesenen Vertreter des Franz Baier „ 32700
(dreißigzweitausendsiebenhundert Schilling)
zu überweisen.*

5./9. 1928.

Dr. Fürst

*ZV.: Zust.-Bl. Nr. 1 bis 16, 17 Verwahrungsabteilung nach Rechtskraft.
Kal.: 16./9. 1928 (Rechtskraft).*

Aktenvermerk vom 16./9. 1928:

Der Beschluß vom 5./9. 1928, ONr. 18 ist rechtskräftig.

Dr. Fürst

B.

*Beschluß vom 5./9. 1928, ONr. 18, an die Verwahrungsabteilung
zustellen.*

16./9. 1928.

Dr. Fürst

3 E 250/28

19

Antrag

des Erstehers auf Einverleibung seines Eigentumsrechtes, Löschung der Anmerkungen und Einverleibung der Löschung der Hypothekforderungen⁸ mit Ausnahme von C Postzahl 12, bezüglich deren die Verfügung in dem gleichzeitig erledigten Antrag ONr. 20 erfolgt.

(Wie ONr. 27, 28 in Beispiel IX.)

Bezirksgericht Hietzing. TZ 840/28 3 E 250/28
 Eingelangt: 20./9. 1928, 9 Uhr 10 Min. vormittags. 20
 2fach, 3 Beilagen.

An das Bezirksgericht Hietzing, Abt. III.

Betreibende Partei: *Frans König, Kaufmann, Wien XIII, Woltergasse Nr. 10,*
 vertreten durch: *Dr. Karl Dobler, Rechtsanwalt, Wien XIII, Altgasse Nr. 16;*

Verpflichtete Partei: *Paul Merkl, Hausbesitzer, Wien XIII, Tiltgasse Nr. 8,*
 wegen S 1200 s. Ngb.

Antrag

des *Frans Klaus,* Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 4,*
 vertreten durch: *Dr. Frans Rosen, Rechtsanwalt, Wien I, Brandstätte Nr. 6.*

Mit dem rechtskräftigen Beschlusse dieses Gerichtes vom 5./9. 1928,
 3 E 250/28
 A, B $\frac{18}{18}$, Beilage A, B./ in Ur- und Abschrift, wurde der mir ge-

bührende, auf die simultan mithaftende Liegenschaft, Grundbuch Lains, EZ. 32, gemäß § 222 EO. einzuverleibende Ersatzanspruch mit S 13080 festgesetzt.

C Ich stelle durch meinen mit OV. vom 10./1. 1927, Beilage O./, ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung folgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des rechtskräftigen Verteilungsbeschlusses vom 5./9. 1928,
 3 E 520/28
 18, $\frac{18}{18}$, wird die Einverleibung des Pfandrechtes zugunsten

des (vollstreckbaren)¹⁰ Ersatzanspruches des *Frans Klaus* im Betrage von S 13080 (samt 9% Zinsen)¹¹ auf die Liegenschaft, Grundbuch Lains, EZ. 32, in der Rangordnung und an Stelle der im Lastenblatte unter O Postzahl 10 einverleibten Forderung des *Frans Baier* im Betrage von S 30000 s. A., unter gleichzeitiger Einverleibung der Löschung dieser Forderung von S 30000 s. A. in der Haupteinlage, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, und in der Nebeneinlage, Grundbuch Lains, EZ. 32, und die Löschung der Anmerkung der Simultanhaftung in beiden Einlagen bewilligt.¹²]

Frans Klaus durch Dr. Frans Rosen

B.

[Aus Antrag ONr. 20.]

20./9. 1928.

Dr. Fürst

ZV.: 1, 2, beiden Teilen; 3 *Dr. Frans Rosen* mit A, O in Urschrift; 4 *Josef Bender* als Eigentümer der Liegenschaft, Grundbuch Lains, EZ. 32.

Siehe Grundbuch.

Vollzogen in B Postzahl 3, in O Postz. 16, 17, EZ. 200/Hietzing und in O Postz. 5, EZ. 32/Lains.

Anmerkungen zum Beispiel XI:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel IX. — ¹ Wenn für die Forderung eines Gläubigers das Pfandrecht ungeteilt auf zwei oder mehreren Liegenschaften einverleibt ist, so steht dem Gläubiger nach § 15 G.G. das Recht zu, entweder die Bezahlung der ganzen Forderung aus einer der Liegenschaften zu fordern, oder die Berichtigung seiner Forderung zu einem Teile aus der einen, zu einem anderen Teile aus der anderen mitverhafteten Liegenschaft zu fordern. — ² Diese Forderung haftet simultan ob der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, als Haupteinlage und ob der Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, als Nebeneinlage; vom Simultanpfandgläubiger wird die gänzliche Berichtigung aus dem Meistbote der versteigerten Liegenschaft gefordert. Bezüglich der Berichtigung der Simultanpfandforderung aus dem Meistbote müssen folgende Fälle unterschieden werden:

A. Im Falle, als sämtliche für die Simultanpfandforderung ungeteilt haftenden Liegenschaften versteigert wurden.

Hier erfolgt die Berechnung der Teilsumme, mit welcher die einzelnen Verteilungsmassen aller versteigerten Liegenschaften zur verhältnismäßigen Befriedigung der Simultanpfandforderung beizutragen haben, nach § 222, Abs. 2 E.O., und zwar haben die einzelnen Verteilungsmassen zur Befriedigung der Simultanpfandforderung mit jener Teilsumme beizutragen, welche sich zur Simultanpfandforderung samt Nebengebühren verhält, wie der bei jeder einzelnen Liegenschaft nach Berichtigung der vorausgehenden Ansprüche verbleibende Rest der Verteilungsmasse zur Summe aller auf diese Weise festgestellten Reste der Verteilungsmassen, also:

Das Meistbot der Liegenschaft, Grundbuch Hietzing EZ. 200, beträgt	S	38250	
Der Rest desselben nach Abzug der vorausgehenden Ansprüche von	S	150	
und	„	5400	„ 5550
beträgt	S	32700	

Unter der Annahme, daß die Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, versteigert und ein Meistbot von	S	78250	
erzielt und eine der Simultanforderung vorausgehende Forderung von	„	28250	
berichtigt wurde, verbleibt für diese Liegenschaft ein Meistbotsrest von	S	50000	

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

Die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, hat zur Befriedigung der Simultanpfandforderung mit jener Teilsumme (T) beizutragen, welche sich zur Simultanpfandforderung samt Nebengebühren von S 32700 verhält, wie der Rest der Verteilungsmasse von S 32700 zur Summe aller Reste der Verteilungsmassen: $32700 + 50000 = S 82700$;

$$T : 32700 = 32700 : 82700; \text{ daher } T = \frac{32700 \times 32700}{82700} = S 12929,74.$$

Die Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, hat beizutragen:

$$T : 32700 = 50000 : 82700; \text{ daher } T = \frac{32700 \times 50000}{82700} = S 19770,26$$

zusammen S 32700,—

Da der Simultanpfandgläubiger seine Forderung von S 32700 zur Gänze aus dem Meistbote der Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, verlangte, können die nachstehenden Berechtigten (hier Franz Klaus), welche deshalb weniger erhalten, als wenn der Simultanpfandgläubiger seine Befriedigung verhältnismäßig (§ 222, Abs. 2 E.O.) aus beiden versteigerten Liegenschaften verlangt hätte, begehren, daß aus den einzelnen Verteilungsmassen der Betrag, welcher nach der gemäß § 222, Abs. 2 E.O. vorgesehenen Verteilung auf die Simultanpfandforderung entfallen wäre, insoweit an sie abgeführt werde, als dies zur Deckung des Ausfalles notwendig ist (§ 222, Abs. 3 E.O.). Franz Klaus kann also verlangen, daß der Ausfall, den er erleidet, weil der Simultanpfandgläubiger statt..... S 12929,74 aus dem Meistbote der Liegenschaft, EZ. 200/Hietzing. „ 32700,— verlangte, der Betrag von..... S 19770,26 an ihn abgeführt werde.

B. Wenn aber, wie im vorliegenden Beispiele, nicht alle für die Simultanpfandforderung ungeteilt haftenden Liegenschaften (sondern nur die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200) versteigert wurden und der Simultanpfandgläubiger die Berichtigung seiner Forderung zur Gänze aus der versteigerten Liegenschaft fordert, so sind der Berechnung des den nachstehenden Berechtigten gebührenden Ersatzes an Stelle der Restbeträge der einzelnen Verteilungsmassen die Steuerschätzwerte sämtlicher ungeteilt haftenden Liegenschaften, und zwar auch der versteigerten, zugrunde zu legen, ohne daß die der Simultanpfandforderung vorausgehenden Ansprüche abgezogen werden. Die Steuerschätzwerte sind nach der Vdg. vom 10./6. 1897, RGBl. Nr. 174 zu ermitteln. (Bei dem derzeitigen Bestande des Mietengesetzes dürften sich in der Praxis diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben.)

Die Berechnung des Ersatzanspruches erfolgt hier also:

Der Steuerschätzwert der Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, beträgt S 60000
jener der Liegenschaft Grundbuch, Lainz, EZ. 32 „ 40000

Die Simultanpfandforderung des Franz Baier s. Ngb. von S 32700 wäre mit folgendem Teilbetrage (T) aus den einzelnen Liegenschaften verhältnismäßig zu berichtigen:

1. Aus der Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200:

T (Teilsomme): 32700 (Simultanpfandforderung) = 60000
(Steuerschätzwert der Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200):

zu 60 000 + 40 000 (Summe aller Steuerschätzwerte); also $T : 32700 = 60000 : 100000$ oder

$$T = \frac{32700 \times 60000}{100000} = S 19620.$$

2. Aus der Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32:

$T : 32700 = 40000 : 100000$ oder

$$T = \frac{32700 \times 40000}{100000} = S 13080$$

zus. S 32700

Da nun der Simultanpfandgläubiger aus der Verteilungsmasse der versteigerten Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, seine ganze Forderung verlangte und zugewiesen erhält und das Meistbot damit erschöpft ist, erleidet der Pfandgläubiger Franz Klaus bezüglich seiner Forderung von S 50 000 einen Ausfall; es sind nämlich statt des Betrages von S 19 620, mit welchem die Liegenschaft, Grundbuch Hietzing, EZ. 200, zur verhältnismäßigen Befriedigung der Simultanpfandforderung von S 32 700 beizutragen gehabt hätte, die ganzen S 32 700 auf die simultan haftende Forderung zugewiesen worden.

Der Ausfall beträgt also S 32700
weniger „ 19620
daher S 13080

Dieser Ausfall kann an Franz Klaus nicht bar abgeführt werden (siehe unter A), weil die Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, nicht versteigert wurde, ein Meistbot dieser Liegenschaft also nicht besteht. Franz Klaus kann deshalb begehren, daß der Ausfall von S 13 080 in der Rangordnung und an Stelle der gleichzeitig zu löschenden Simultanpfandforderung auf die Liegenschaft, Grundbuch Lainz, EZ. 32, einverleibt werde.

Im vorliegenden Beispiel wurde ein einfacher Fall der Behandlung einer Simultanpfandforderung im Verteilungsverfahren dargestellt. Es kommen jedoch auch schwierigere Fälle vor, insbesondere wenn mehr als zwei Liegenschaften für mehrere Forderungen simultan haften, oder der Rang der Simultanpfandforderung nicht auf allen Liegenschaften derselbe ist und wenn die simultan haftenden Forderungen sich im Range kreuzen. Die Berechnung kann sich dann sehr schwierig gestalten und es notwendig machen, daß ein Sachverständiger beigezogen werden muß. Ausführliche Beispiele sind im Werke: „Die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung“ von Dr. Michael Heller und Dr. Franz Trenkwaldner, Verlag Manz, 2. Aufl., S. 615ff., enthalten.

Die Vorschriften des § 222 EO. finden auch Anwendung auf die Behandlung von Forderungen, die ungeteilt auf zwei oder mehreren ideellen Anteilen verschiedener Liegenschaften oder auf der ganzen, im ideellen Miteigentum mehrerer Personen stehenden Liegenschaft ohne Simultanhaftung der einzelnen Liegenschaftsanteile haften (Total- und Partialhypotheken [vgl. § 238 EO.]; Beispiele hierüber siehe in dem oben angeführten Werke, S. 619ff.).

Dagegen finden die Vorschriften über die Behandlung von Simultanpfandforderungen auf Forderungen, welche auf mehreren Hypothekarforderungen oder auf einer Liegenschaft und auf einer Hypothekarforderung simultan haften, keine Anwendung. (Siehe die Anmerkungen und Entscheidungen im I. Teile bei § 222 EO.)

— ³ Siehe § 222 EO. — ⁴ Siehe oben Anm. 2. — ⁵ Siehe § 222, Abs. 4 EO. — ⁶ Die Einverleibung des Ersatzanspruches erfolgt nur auf Antrag; zu diesem Antrage sind die nachstehenden Berechtigten und die Eigentümer der nicht versteigerten, ungeteilt haftenden Liegenschaften, sowie der Ersteher berechtigt. — ⁷ Siehe § 222, Abs. 4 EO. — ⁸ Siehe § 237 EO. — ⁹ Siehe oben Anm. 6. — ¹⁰ War die Simultanpfandforderung „vollstreckbar“, so ist auch der Ersatzanspruch als vollstreckbarer einzuverleiben (JM. zu § 222, Abs. 3 EO.). — ¹¹ Wenn die Forderung des Simultanpfandgläubigers unverzinslich war, so kann der Ersatzanspruch nur als unverzinslich einverleibt werden, und zwar auch dann nur unverzinslich, wenn auch die Forderung des Ersatzberechtigten verzinslich ist; ist die Forderung des Ersatzberechtigten höher verzinslich als die Simultanforderung, so können für die Ersatzforderung nur die geringeren Zinsen der Simultanforderung einverleibt werden. War die Simultanforderung verzinslich eingetragen und ist die Forderung des Ersatzberechtigten unverzinslich, so ist der Ersatzanspruch unverzinslich; war die Simultanforderung höher verzinslich als jene des Ersatzberechtigten, so kann der Ersatzanspruch nur mit den niedrigeren Zinsen einverleibt werden. — ¹² Siehe § 222, Abs. 4 EO.

XII

Einstellung des Versteigerungsverfahrens wegen Nichterlages des Kostenvorschusses*)

Aktenzeichen: 5 E 1733/28

Exekutionsgericht Wien
Abteilung Nr. V

Aktenübersicht

betreffend Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch für den III. Bezirk Wien, E. Z. 666

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 30./3.	Zwangsversteigerungsantrag des Karl Kraus	1/6	bewilligt 8./4. 1928
2	19./4.	Beitritt des Karl Peters	7	bewilligt 19./4. 1928

Einstellg. d. Versteig.-Verf. w. Nichterlages d. Kostenvorschusses 447

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
3	1928 18./5.	<i>Vollzugsbericht des Landes- gerichtes für Z. R. S. Wien zu O. N. 1</i>	8	<i>zum Akt 18./5. 1928</i>
4	22./5.	<i>Vollzugsbericht des Landes- gerichtes für Z. R. S. Wien zu O. N. 2</i>	9	<i>zum Akt 22./5. 1928</i>
5	23./5.	<i>Aktenvermerk</i>	9	<i>zum Akt 23./5. 1928</i>
6	23./5.	<i>Einstellung des Versteige- rungsverfahrens bezüglich des betreibenden Gläubigers Karl Kraus</i>	10	„
7	23./5.	<i>Aufforderung an den betrei- benden Gläubiger Karl Peters</i>	11	
8	27./7.	<i>Beitritt der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien</i>	12	<i>bewilligt 27./7. 1928</i>
9	2./8.	<i>Vollzugsbericht zu O. N. 8</i>	13	<i>zum Akt 2./8. 1928</i>
10	2./10.	<i>Aktenvermerk</i>	14	<i>zum Akt 2./10. 1928</i>
11	15./10.	<i>Einstellungsbeschluß bezüglich Karl Peters</i>	15	<i>zum Akt 15./10. 1928</i>
12	15./10.	<i>Aufforderung an die betrei- bende Gläubigerin Zentral- sparkasse der Gemeinde Wien</i>	16	<i>zum Akt 15./10. 1928</i>
13	4./11.	<i>Aktenvermerk</i>	17	<i>zum Akt 4./11. 1928</i>
14	9./11.	<i>Antrag des Karl Peters auf Pfandrechtseinverleibung nach § 208 E. O.</i>	18/19	<i>bewilligt 10./11. 1928</i>

Zustell-

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft *Wien III, Park-*

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	
1	<i>Magistrat Wien, Abt. 47</i>				
2	<i>Steueradministration für den III. Bezirk</i>				
3	<i>Magistratisches Bezirks- amt für den III. Bezirk</i>				
4	<i>Städtische Fach- rechnungsabteilung für den III. Bezirk</i>				
5	<i>Zentrallaxamt</i>				
6	<i>Finanzprokurator für die Gemeinde Wien und Bundesschatz</i>				
7	<i>Arbeiterunfallversiche- rungsanstalt für Wien, N.-Ö. und Burgenland</i>				
8	<i>Wiener Gebietskranken- kasse</i>				
9	<i>Landesgericht für ZRS. Wien</i>			12./4. 1928	
10	<i>Kurator</i>				
11	<i>Zwangsverwalter</i>				
12	<i>Hauptanstalt für An- gestelltenversicherung</i>			12./4. 1928	
13	<i>Magistrat Wien, Abt. 5, Wertzuwachsabgabe</i>				
Der Beschluß wurde rechtskräftig am					

blatt

5 E 1733/28

gasse Nr. 6, Grundbuch Wien für den III. Bezirk, Einl.-Z. 666

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Bemerkung
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses										
11										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										
17./10. 1928										

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	
14	<i>Verrechnungsstelle für Vermögensabgabe und Zwangsanleihe</i>				
15	<i>Gemeinde Wien</i>			12./4. 1928	
16	<i>Zentralsparkasse der Gemeinde Wien I, Wipplingertraße Nr. 8</i>	<i>Dr. Franz Grau, Rechtsanwalt, Wien I, Gluckgasse Nr. 4</i>	15./12. 1925	12./4. 1928	
17	<i>Karl Kraus, Kauf- mann, Wien III, Marzergasse Nr. 15</i>	<i>Dr. Franz Glück, Rechtsanwalt, Wien III, Seidl- gasse Nr. 4</i>	1./2. 1926	12./4. 1928	
18	<i>Kreditverein der Zentral- sparkasse der Gemeinde Wien</i>			12./4. 1928	
19	<i>Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6</i>			12./4. 1928	
20	<i>Karl Peters, Kaufmann, Wien V, Schönbrunner- straße Nr. 60</i>	<i>Dr. Georg Mohr, Rechtsanwalt, Wien V, Pilgram- gasse Nr. 6</i>	11./2. 1926		
21	<i>Franz Kotzer, Kauf- mann, Wien II, Prater- straße Nr. 40</i>				
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				21./4. 1928	

5 E 1733/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Betreibende Partei: *Karl Kraus, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 15, vertreten durch Dr. Franz Glück, Rechtsanwalt, Wien III, Seidlgasse Nr. 4;*

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses											Bemerkung
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses											
11											
17./10. 1928											
17./10. 1928											
17./10. 1928											
17./10. 1928											
17./10. 1928											
17./10. 1928											
17./10. 1928											
26./10. 1928											

Verpflichtete Partei: *Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6,*

wegen S 3200 s. Ngb.

2fach, 5 Rubriken, 4 Beilagen.

*Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselzahlungs-
auftrages des Handelsgerichtes Wien vom 28./2. 1928, $\frac{10 \text{ Og } 1640/28}{1}$, Bei-
lage A, stelle ich mangels Zahlung unter Anschluß des Grundbuchs- A*

B auszuges, Beilage B, und des Interessentenverzeichnisses, Beilage C, D lage C, durch meinen mit OV. vom 1./2. 1926, Beilage D, ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung folgender

Exekutionsbewilligung:

[Auf Grund des Wechselzahlungsauftrages vom 28./2. 1928, 10 Cg 1640/28
1, wird der betreibenden Partei Karl Kraus, Kaufmann,

Wien III, Marxergasse Nr. 15, vertreten durch Dr. Franz Glück, Rechtsanwalt, Wien III, Seidlgasse Nr. 4, wider die verpflichtete Partei Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 3200 samt 9% Zinsen seit 26./11. 1927, $\frac{1}{3}$ % Provision, S 20,46 Protestspesen, S 78,33 Prozeßkosten und der Kosten dieses Antrages von S 60,30 die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, Haus in der Parkgasse Nr. 6, KNr. 666, Grundbuch Wien für den III. Bezirk, EZ. 666, bewilligt.

Das Landesgericht für ZRS. Wien hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden S in Stempelmarken beigebracht.]

Karl Kraus durch Dr. Franz Glück.

Kanzleivermerk.

Gegen den Verpflichteten bisher keine Realexekution anhängig.

31./3. 1928. Bauer, Amtsrat.

Spiegel.

EZ. 666/III, A, B, C, wie Grundbuchsauszug.

2./4. 1928.

Wolf, Gdbf.

zu $\frac{5 E 1733/28}{1}$

Beilage B.

Grundbuchsauszug.

A.

Zahl der Grundbucheinlage 666. Katastralgemeinde: Bezirk Wien III. Haus in der Parkgasse KNr. 666.

Postzahl	Katastralzahl	Bezeichnung der Parzelle, Hausnummer, Kulturgattung
1	3640/7	Bauarea
Eintragung		
A		

Post-zahl	B	Anteil
4	<i>Paul Hold</i>	1
Post-zahl	Eintragung C	
1	<i>Gelöscht</i>	
2	<i>Präs. 30./5. 1900, Z. 8171. Auf Grund des magistratischen Dekretes vom 9./6. 1902, Z. 96380, die Verpflichtung zur Über- gabe von abgeschriebenem Straßengrund für die Gemeinde Wien einverleibt.</i>	
3—54	<i>Gelöscht und Löschungen</i>	
55	<i>Eingelangt 6./11. 1923, Z. 11746. Auf Grund der Pfandbestellungsurkunde vom 2./11. 1923 das Pfandrecht für alle Forderungen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aus dem dem Paul Hold gewährten Kredite bis zum Höchstbetrage von zweiundvierzig Millionen Kro- nen einverleibt.</i>	K 42 000 000
56	<i>Eingelangt 28./1. 1925, Z. 1520. Auf Grund der Pfandbestellungsurkunde vom 27./1. 1925 das Pfandrecht für die Kreditforde- rung bis zum Höchstbetrage von siebzehn Millionen Kronen zugunsten der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien einverleibt.</i>	17 000 000
57	<i>Löschung</i>	
58 v. 59 63	<i>Eingelangt 13./10. 1925, Z. 6240. Haupteinlage. Auf Grund der Pfandbestellungsurkunde vom 16./9. 1925 das Pfandrecht für die Kreditforde- rung bis zum Höchstbetrage von zwölftausendvier- hundert Schilling für den Kreditverein der Zent- ralsparkasse der Gemeinde Wien einverleibt. Nebeneinlage Grundbuch Floridsdorf, EZ. 200.</i>	S 12 400

Postzahl	Eintragung.	
59	<i>In Postzahl 58 einbezogen</i>	
60, 61	<i>Gelöscht</i>	
62 v. 63	<i>Eingelangt 6./9. 1926, Z. 13047. Auf Grund des Schuldscheines vom 26./4. 1926 das Pfandrecht für die Darlehensforderung von viertausendachthundert Schilling samt höchstens 18% Zinsen, 1/4% Regiebeitrag, 24% Verzugs- zinsen und S 1200, d. i. eintausendzweihundert Schilling, Nebengebührensicherstellung für die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien einverleibt.</i>	4 800
63 ad 62 58	<i>Auf Grund der Vorrangseinräumungserklärung, vom 28./8. 1926 der Vorrang des Pfandrechtes Postzahl 62, von S 4800 samt Anhang vor dem Pfandrechte, Postzahl 58, von S 12 400 einverleibt.</i>	
64	<i>Löschung</i>	
65	<i>Eingelangt 4./3. 1928, Z. 66. Auf Grund des Wechselzahlungsauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 28./2. 1928, 10 Cg 1640/28, das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung von dreitausendzweihundert Schilling samt 9% Zinsen für Karl Kraus einverleibt.</i>	3 200
66	<i>Eingelangt 5./3. 1928, Z. 1570. Auf Grund der Zuschrift des Magistrates Wien vom 26./1. 1927, M.A. 47/940/27 das Pfandrecht für die Forderung an Ersatzausführungskosten von viertausendvierhundert Schilling für die Gemeinde Wien vorgemerkt.</i>	4 400

Landtafel- und Grundbuchsamt.

Wien, am 6. März 1928.

L.-S.

Mohl, Gdbf.

Ergänzt:

A, B unverändert;

C Einleitung des Versteigerungsverfahrens unter C Postzahl 67 und 68 angemerkt.

Landtafel- und Grundbuchsamt Wien, am 26./5. 1928.

L.-S.

Langer, Gdbf.

Ergänzt:

A, B unverändert;

*C Einleitung des Versteigerungsverfahrens unter C Postzahl 69 an-
gemerkt.*

Landtafel- und Grundbuchsamt Wien, am 20./11. 1928.

L.-S.

Langer, Gbbf.

Beilage C.

zu $\frac{5 E 1733/28}{1}$

Interessentenverzeichnis.

1. *Betreibende Partei Karl Kraus, Kaufmann, Wien III, Marzer-
gasse Nr. 15, vertreten durch Dr. Franz Glück, Rechtsanwalt, Wien
III, Seidlgasse Nr. 4;*
2. *Verpflichteter Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6;*
3. *Gemeinde Wien;*
4. *Zentralsparkasse der Gemeinde Wien I, Altes Rathaus;*
5. *Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, I, Altes
Rathaus.*

$\frac{5 E 1733/28}{1}$

[Aus dem Antrage ONr. 1.] *Kosten: S 60,30.* $\frac{1}{1}$

Die Schätzung der Liegenschaft wird angeordnet; als Sachver-
ständige sind beizuziehen: *Josef Kern, Baumeister, Wien II, Prater-
straße Nr. 10, und Karl Werner, Baumeister, Wien III, Rennweg
Nr. 78.*

*Die betreibende Partei wird aufgefordert, binnen vier Wochen einen
Schätzungs- und Ediktseinschaltungskostenvorschuß von S 800 h. g.
zu erlegen, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt werden
wird (§ 200, Z. 3 EO.).*

8./4. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: *Zust.-Bl. Nr. 9, 15 bis 19.*

Kal. 20./5. 1928.

$\frac{5 E 2022/28 \quad 5 E 1733/28}{1 \quad 2}$

Bewilligung des Beitrittes¹ zur Zwangsversteigerung.

Auf Grund des *Urteiles 14 Cg 1153/28/8 des Handelsgerichtes
Wien vom 1./2. 1928* wird der betreibenden Partei *Karl Peters, Kauf-
mann, Wien V, Schönbrunnerstraße Nr. 60* durch *Dr. Georg Mohr,
Rechtsanwalt, Wien V, Pilgramgasse Nr. 6*, wider die verpflichtete
Partei *Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6*, zur
Hereinbringung der *vollstreckbaren Forderung von S 738,74, der
Kosten von S 37,77*, der Kosten dieses Ansuchens von *S 29,23*, die
Zwangsversteigerung der Liegenschaft: *Haus in der Parkgasse KNr.
666, Grundbuch für den III. Bezirk Wien, EZ. 666*, bewilligt. Bezüg-

lich dieser Liegenschaft wurde bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung *des Karl Kraus, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 15*, im Betrage von *S 3200 samt Nebengebühren* zur Gesch.-Z. 5 E 1733/28
1 die Zwangsversteigerung eingeleitet. Die betreibende

Partei tritt dieser Zwangsversteigerung bei.

Das *Landesgericht für ZRS. in Wien* als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat *dieses* Gericht einzuschreiten.

Die halbe Eintragungsgebühr von S wurde in Stempelmarken entrichtet.

19./4. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers *Dr. Georg Mohr*; 2. Vertreter des vorangehenden betreibenden Gläubigers *Dr. Franz Glück*; 3. Verpflichteten mit *Schriftsatz*; 4. Zum *Akte 5 E 2022/28*; 5. *Landesgericht für ZRS. Wien*; 6. *Zentraltaxamt*.
Zustellblatt ergänzen.

5 E 1733/28

B.

3

Auf Grund des *Wechselzahlungsauftrages vom 28./2. 1928, 10 Cg 1640/28*
1, wird der betreibenden Partei *Karl Kraus, Kaufmann,*

Wien III, Marzergasse Nr. 15, vertreten durch *Dr. Franz Glück, Rechtsanwalt, Wien III, Seidlgasse Nr. 4*, wider die verpflichtete Partei *Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 3200 samt 9% Zinsen seit 26./11. 1927. 1/3% Provision, S 20,46 Protestkosten, S 78,33 Prozeßkosten* und der Kosten dieses Ansuchens von *S 60,30* die Zwangsversteigerung der Liegenschaft: *Haus in der Parkgasse KNr. 666, Grundbuch Wien für den III. Bezirk, EZ. 666*, bewilligt.

Das *Landesgericht für ZRS. Wien* hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden S g. in Stempelmarken beigebracht.

Exekutionsgericht Wien, Abt. V, am 8./4. 1928.

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Rotter, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk. TZ. 940/28.

Vollzugsanordnung des Grundbuchsgerichtes.²

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. 50, am 18./5. 1928.

Dr. Bräuer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Brunner, Kzl.-Dir.

5 E 1733/28

4

Bewilligung des Beitrittes zur Zwangsversteigerung.

Auf Grund des Urteiles 14 Cg 1153/28/8 des Handelsgerichtes Wien vom 1./2. 1928, wird der betreibenden Partei *Karl Peters, Kaufmann, Wien V, Schönbrunnerstraße Nr. 60, durch Dr. Georg Mohr, Rechtsanwalt, Wien V, Pilgramgasse Nr. 6*, wider die verpflichtete Partei *Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 738,74, der Kosten von S 37,77, der Kosten dieses Ansuchens von S 29,23, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft: *Haus in der Parkgasse, KNr. 666, Grundbuch für den III. Bezirk in Wien, EZ. 666, bewilligt*. Bezüglich dieser Liegenschaft wurde bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung des *Karl Kraus, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 15, im Betrage von S 3200 samt Nebengebühren zur Gesch.-Z. 5 E 1733/28/1*, die Zwangsversteigerung eingeleitet. Die betreibende Partei tritt dieser Zwangsversteigerung bei.

Das Landesgericht für ZRS. Wien als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Die halbe Eintragungsgebühr von S .. g.. wurde in Stempelmarken entrichtet.

Exekutionsgericht Wien I, Riemergasse Nr. 7,

Abt. V, am 19./4. 1928.

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleidirektor:

Bauer, Kzl.-Dir.

5 E 1733/28

5

Eingangsvermerk. TZ. 1050/28.

Vollzugsanordnung des Grundbuchsgerichtes.³

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. 50, am 22./5. 1928.

Dr. Bräuer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Brunner, Kzl.-Dir.

Aktenvermerk 23./5. 1928.

Kostenvorschuß nicht erlegt.

Dr. Knorr

5 E 1733/28

6

Einstellung des Versteigerungsverfahrens und Löschung der bücherlichen Anmerkungen.

Betreibende Partei: *Karl Kraus, Kaufmann, Wien III, Marxergasse Nr. 15, vertreten durch Dr. Franz Glück, Rechtsanwalt, Wien III, Seidlgasse Nr. 4;*

Verpflichtete Partei: *Karl Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 16,*

wegen *S 3200 s. A.*

Die vom *Exekutionsgerichte Wien* mit Beschluß vom *8./4. 1928*, Gesch.-Z. *5 E 1733/28/1* bewilligte Exekution durch Versteigerung der Liegenschaft, Grundbuch für den *III. Bezirk, Wien, E.-Z. 666*, wird gemäß § 200, Z. 3, EO. eingestellt.

Vor Ablauf eines halben Jahres seit der Einstellung kann ein neues Versteigerungsverfahren wegen derselben Forderung nicht beantragt werden. (Die verpflichtete Partei hat der betreibenden Partei die mit S bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.)

Das *Landesgericht für ZRS. Wien*, als Grundbuchsgericht hat alle auf dieses Versteigerungsverfahren bezüglichen Anmerkungen, und zwar die Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens *C. P. Z. 67* (der Anberaumung des Versteigerungstermines) in der obigen Einlage zu löschen und die Beteiligten zu verständigen.

23./5. 1928.

Dr. Knorr

ZV.⁴ B. Zust.-Bl. Nr. 1 bis 8, 12 bis 21; dem Grundbuchsgericht nach *Rechtskraft.*

5 E 1733/28

7

B.

Exekutionssache Karl Kraus gegen Paul Hold wegen S 3200 s. Ngb.

Da das *Versteigerungsverfahren in der obigen Exekutionssache mit Beschluß vom 23./5. 1928, ONr. 6, gemäß § 200/3 EO. eingestellt wurde, wird nunmehr der dem Versteigerungsverfahren beigetretene Gläubiger⁸ Karl Peters aufgefordert,*

1. als Vorschuß für die Schätzungs- und Ediktseinschaltungskosten S 800 zu erlegen;

2. die Anschrift des Gläubigers *Frans Kotzer* bekanntzugeben, alles binnen sechs Wochen, widrigens das Versteigerungsverfahren auch bezüglich des Gläubigers *Karl Peters* gemäß § 200/3 EO. eingestellt werden wird.

23./5. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. Dr. Georg Mohr namens *Karl Peters*.

Kal. 22./7. 1928.

5 E 2150/28/1 5 E 1733/28

8

Bewilligung des Beitrittes⁶ zur Zwangsversteigerung.

Auf Grund des Urteiles des *Bezirksgerichtes Favoriten* vom 14./5. 1928, 1 C 1240/28/3, wird der betreibenden Partei *Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Wien I, Wipplingerstraße Nr. 8, vertreten durch Dr. Frans Grau, Rechtsanwalt, Wien I, Gluckgasse Nr. 4*, wider die verpflichtete Partei *Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 946 samt 12% Zinsen seit 15./1. 1928, der Kosten von S 15,16, der Kosten dieses Ansuchens von S 18,30 die Zwangsversteigerung der Liegenschaft, *Grundbuch Wien für den III. Bezirk, E.-Z. 666*, bewilligt. Bezüglich dieser Liegenschaft wurde bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung des *Karl Peters, Kaufmann, Wien V, Schönbrunnerstraße Nr. 60*, im Betrage von S 738,74 samt Nebengebühren zur Geschäftszahl 5 E 1733/28/1 die Zwangsversteigerung eingeleitet. Die betreibende Partei tritt dieser Zwangsversteigerung bei.

Das *Landesgericht für ZRS. in Wien* als Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat das *gefertigte Gericht* einzuschreiten.

27./7. 1928.

Dr. Knorr

Zust.-Bl. Nr. 5, 9, 16, 19, 20, zu 5 E 2150/28.

5 E 1733/28

8

Bewilligung des Beitrittes zur Zwangsversteigerung.

Auf Grund des Urteiles des *Bezirksgerichtes Favoriten* vom 14./5. 1928, 1 C 1240/28/3, wird der betreibenden Partei *Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Wien I, Wipplingerstraße Nr. 8, vertreten durch Dr. Frans Grau, Rechtsanwalt, Wien I, Gluckgasse Nr. 4*, wider die verpflichtete Partei *Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 946, der Kosten von S 50,16, der Kosten dieses Ansuchens von S 18,30, die Zwangsversteigerung der Liegenschaft: *Haus in der Parkgasse Nr. 6, Grundbuch für den III. Bezirk in Wien, EZ. 666*, bewilligt.

Bezüglich dieser Liegenschaft wurde bereits zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung *des Karl Peters, Kaufmann, Wien V, Schönbrunnerstraße Nr. 60, im Betrage von S 738,74 samt Nebengebühren zur GZ. 5 E 1733/28/1* die Zwangsversteigerung eingeleitet. Die betreibende Partei tritt dieser Zwangsversteigerung bei.

Das Landesgericht für ZRS. Wien als Grundbuchsgesicht hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

*Exekutionsgericht Wien I, Riemergasse Nr. 7,
Abt. V, am 27./7. 1928.*

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Bauer, Kzl.-Dir.

5 E 1733/28⁷

9

Eingangsvermerk. TZ. 1220/28.

Vollzugsanordnung des Grundbuchsgesichtes.

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen.

Landesgericht für ZRS. Wien, am 2./8. 1928.

Dr. Bräuer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Brunner, Kzl.-Dir.

Aktenvermerk vom 2./10. 1928.

5 E 1733/28/10

Der Beschluß ONr. 7 ist rechtskräftig. Vorschuß nicht erlegt.

Dr. Knorr

B.

5 E 1733/28/11

E.-Form. 227^a bezüglich des betreibenden Gläubigers Karl Peters.

Begründung.

Da die mit h. g. Beschluß vom 23./5. 1928, ONr. 7, erteilten Aufträge zum Erlage eines Kostenvorschusses von S 800 und Bekanntgabe der Anschrift des Gläubigers Franz Kotzer innerhalb der erteilten Frist nicht befolgt wurden, war die angedrohte Einstellung des Versteigerungsverfahrens zu verfügen.

15./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.:^a *Zust.-Bl. 1 bis 8, 12 bis 20.*

Kal. 25./11. 1928.

B.

5 E 1733/28/12

Infolge Einstellung des Versteigerungsverfahrens in der Exekutionssache Karl Peters gegen Paul Hold wegen S 738,74 wird nunmehr die

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien als beigetretene Gläubigerin¹⁰ aufgefordert, die Anschrift des Gläubigers Franz Kotzer binnen 14 Tagen bekanntzugeben, widrigens das Versteigerungsverfahren nach § 200/3 EO. eingestellt werden würde.

15./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: Vertreter der betreibenden Gläubigerin Dr. Franz Grau.

Kal. 6./11. 1928.

Aktenvermerk vom 4./11. 1928.

5 E 1733/28/13

Franz Berger namens der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien mit OV. vom 2./5. 1925 gibt die Adresse des Gläubigers Franz Kotzer, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 40, bekannt.

Bauer, Amtsrat.

B.

Gesehen.

4./11. 1928.

Dr. Knorr

Zustellblatt ergänzen!

Eingangsvermerk.

5 E 1733/28/14

An das Exekutionsgericht, Wien, Abt. V.

Betreibende Partei: Karl Peters, Kaufmann, Wien V, Schönbrunnerstraße Nr. 60,

vertreten durch: Dr. Georg Mohr, Rechtsanwalt, Wien V, Pilgramgasse Nr. 6;

Verpflichtete Partei: Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6,

wegen S 738,74.

2fach, .. Rubriken, 3 Beilagen.

Antrag auf Pfandrechteinverleibung nach § 208 EO.

Die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 19./4. 1928, 5 E 1733/28/4 bewilligte Zwangsversteigerung der Liegenschaft: Grundbuch Wien für den III. Bezirk, EZ. 666, wurde mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 15./10. 1928, 5 E 1733/28/11 gemäß § 200/3 EO., eingestellt. Dieser Beschluß ist am 26./10. 1928 rechtskräftig geworden.¹¹

Ich beantrage, innerhalb der 14tägigen Frist des § 208 EO. unter Anschluß der Urschrift und einer Abschrift¹² des Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 1./2. 1928, 14 Cg 1153/28/8, Beilage A, B./ durch A, B meinen mit OV. vom 15./4. 1927, Beilage C./, ausgewiesenen Vertreter C die Erlassung nachstehenden

Beschlusses.¹³

[Infolge rechtskräftiger Einstellung des Versteigerungsverfahrens wird auf Grund des Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 1./2. 1928, 14 Cg 1153/28/8, der betreibenden Partei Karl Peters, Kaufmann, Wien V, Schönbrunnerstraße Nr. 60, wider die verpflichtete Partei Paul Hold, Hausbesitzer, Wien III, Parkgasse Nr. 6, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 738,74, der Kosten von S 37,77 und S 29,23 und der Kosten dieses Ansuchens von S 54,25

die bürgerliche Einverleibung des Pfandrechtes auf die Liegenschaft Grundbuch für den III. Bezirk Wien, EZ. 666, und zwar in der Rangordnung der Anmerkung der Einleitung dieses Versteigerungsverfahrens ip C Postzahl 68 und die Löschung dieser Anmerkung bewilligt.

Das Landesgericht für ZRS. in Wien als Grundbuchsgericht hat dieses Pfandrecht einzuverleiben, die Anmerkung zu löschen und die Beteiligten zu verständigen.]

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden Stempelmarken im Betrage von S g.. beigebracht.

Karl Peters

B.

[Aus ONr. 14.]

20./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. mit 2 Schriftsätzen und 4 Beschlußausfertigungen — Landesgericht für ZRS. Wien; Kal. 25./11. 1928 löschen.

Schlußbemerkung: Folgen die Vollzugsanordnungen des Grundbuchsgerichtes zu ONr. 6 und 14. Das Versteigerungsverfahren nimmt nun zugunsten der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien¹⁴ den Fortgang wie in einem der Beispiele Nr. IX bis XI.

Anmerkungen zum Beispiel XII.

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiele IX.

¹ Die Bewilligung erfolgt in diesem Akte; eine Ausfertigung des Beschlusses kommt zum Beitrittsakt 5 E 2022/28. Siehe §§ 442 bis 444 Geo. — ² Das ist die Mitteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien an das Exekutionsgericht Wien über den Vollzug der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens. — ³ Siehe Anm. 2. — ⁴ Siehe § 205 EO. Aus dem dem Beitrittsakte beiliegenden Grundbuchsauszuge ist bekannt geworden, daß für Franz Kotzer das Pfandrecht für eine Forderung einverleibt wurde. — ⁵ Siehe JM. zu § 145 EO. Mehrere beigetretene Gläubiger können gemeinschaftlich aufgefordert werden. — ⁶ Siehe oben Anm. 1. — ⁷ Siehe oben Anm. 2. — ⁸ Dieses Formular enthält die Einstellung des Versteigerungsverfahrens. — ⁹ Siehe § 205 EO. — ¹⁰ Siehe JM. zu § 145 EO. — ¹¹ Siehe §§ 207, 208 EO. — ¹² Siehe Mitteilung im JMVB. 1899, S. 363. Der Antrag ist gemäß § 208, Abs. 1, EO. immer beim Exekutionsgerichte einzubringen. — ¹³ Der Antrag ist unzulässig, wenn einer der im § 208, Abs. 3, EO. angeführten Fälle vorliegt. — ¹⁴ Beim Exekutionsgerichte Wien besteht die Praxis, daß einigen Sparkassen, welche als betreibende Gläubiger die Zwangsversteigerung beantragen, ein Vorschuß für die Kosten der Schätzung und der Ediktseinschaltung nicht abverlangt wird. Da die Zentralsparkasse keinen Kostenvorschuß zu erlegen hat und den Auftrag zur Bekanntgabe der Anschrift des Gläubigers Franz Kotzer befolgte, kann das Versteigerungsverfahren zugunsten der Zentralsparkasse seinen Fortgang nehmen.

XIII

Kridamäßige Versteigerung einer Liegenschaft.*

Aktenzeichen; 20 E 4340/28

Exekutionsgericht Wien

Abteilung Nr. XX

Aktenübersicht

betreffend die kridamäßige Versteigerung der Liegenschaft Grundbuch
Wien für den IV. Bezirk, E. Z. 1043

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 16./1.	<i>Ersuchen des Handels- gerichtes Wien um krida- mäßige Versteigerung</i>	1/4	<i>bewilligt 19./1. 1928</i>
2	21./1.	<i>Erlag des Kostenvorschusses</i>	5	<i>zum Akt 21./1. 1928</i>
3	22./1.	<i>Anordnung der Schätzung</i>	6	<i>zum Akt 22./1. 1928</i>
4	24./1.	<i>Vollzugsbericht des Grund- buchgerichtes</i>	7	<i>zum Akt 24./1. 1928</i>
5	25./1.	<i>Beischaffung der Kataster- und Steuerdaten</i>	8	<i>zum Akt 25./1. 1928</i>
6	28./1.	<u><i>Schätzungsprotokoll</i></u>	9/10	<i>zum Akt 28./1. 1928</i>
7	30./1.	<i>Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungs- bedingungen</i>	11	<i>zum Akt 30./1. 1928</i>
8	4./2.	<i>Vorlage der Versteigerungs- bedingungen</i>	12	<i>zum Akt 4./2. 1928</i>
9	10./2.	<i>Versteigerungsedikt</i>	13	<i>zum Akt 10./2. 1928</i>
10	10./2.	<i>Schreiben wegen Bekannt- machung des Ediktes</i>	14	<i>zum Akt 10./2. 1928</i>

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
11	1928 25./2.	Anmeldungen zum Versteigerungstermin	15	zum Akt 25./2. 1928
12	25./2.		16	zum Akt 25./2. 1928
13	25./2.		17	zum Akt 25./2. 1928
14	1./4.	<u>Protokoll über den Versteigerungstermin</u>	18/21	zum Akt 1./4. 1928
15	1./4.	Erteilung des Zuschlages	22	zum Akt 1./4. 1928
16	1./4.	Verlautbarung des Zuschlages	23	zum Akt 1./4. 1928
17	10./5.	Erlag des Meistbotes	24	zum Akt 10./5. 1928

Fortsetzung der Aktenübersicht und des Zustellblattes siehe S. 465—467.

Zustell.

betreffend die kridamäßige Versteigerung der Liegenschaft *Haus*,

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	9
1	Magistrat Wien, Abt. 47				12./2. 1928
2	Steueradministration für den IV. Bezirk				12./2. 1928
3	Magistratisches Bezirks- amt für den IV. Bezirk				12./2. 1928
4	Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Be- zirksamtes f. d. IV. Bezirk				12./2. 1928
Der Beschluß wurde rechtskräftig am					

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
18	1928 11./5.	<i>Anordnung der Tagsatzung zur Meistbotsverteilung</i>	25	<i>zum Akt 11./5. 1928</i>
19	20./5.	<i>Forderungsanmeldung</i>	26	<i>zum Akt 20./5. 1928</i>
20	26./5.	<i>Protokoll über die Verteilungstagsatzung</i>	27/28	<i>zum Akt 26./5. 1928</i>
21	28./5.	<u><i>Verteilungsbeschuß</i></u>	29/30	<i>zum Akt 28./5. 1928</i>
22	25./6.	<i>Antrag des Erstehers auf Eigentumseinverleibung, Löschung der Anmerkungen und Durchführung des Verteilungsbeschlusses</i>	31	<i>bewilligt 25./6. 1928</i>

blatt

20 E 4340/28

Wien IV, Phorusplatz Nr. 3, Grundbuch Wien, IV. Bezirk, E.-Z. 1043

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Bemerkung
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses										
21										
30./5. 1928										
30./5. 1928										
30./5. 1928										
30./5. 1928										

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	9
5	Zentraltaxamt				12./2. 1928
6	Finanzprokuratur				12./2. 1928
7	Arbeiterunfallversiche- rungsanstalt für Wien, N.-Ö. und Burgenland				12./2. 1928
8	Wiener Gebietskranken- kassa				12./2. 1928
9	Hauptanstalt für Angestelltenversicherung				12./2. 1928
10	Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe				12./2. 1928
11	Handelsgericht Wien zu S 340/26				12./2. 1928
12	Landesgericht für Z. R. S. Wien				12./2. 1928
13	Kurator				12./2. 1928
14	Zwangsverwalter				
15	Konkursmasse Paul Gerstner	Masseverwalter Dr. Karl Meister, Rechtsanwalt, Wien I, Seilergasse Nr. 4	18./1. 1928	12./2. 1928	12./2. 1928
16	Erste österreichische Sparkasse, Wien I, Graben Nr. 21		18./1. 1928	12./2. 1928	12./2. 1928
17	Zolloberamt Wien (Pfandgläubiger)		18./1. 1928	12./2. 1928	12./2. 1928
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				27./1. 1928	21./2. 1928

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses											Bemerkung
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses											
21											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
30./5. 1928											
9./6. 1928											

<i>Eingangsvermerk.</i>	<u>3 S 340/28</u>	<u>20 E 4340/28</u>
	17	1

B.

In der Konkursache¹ des Paul Gerstner, Kaufmann, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3, wird auf Antrag des Masseverwalters Dr. Karl Meister, Rechtsanwalt, Wien I, Seilergasse Nr. 4, nach § 119 KO. die kridamäßige Versteigerung der Liegenschaft, Haus Phorusplatz Nr. 3, Grundbuch für den IV. Bezirk, EZ. 1043, bewilligt.

Das Landesgericht für ZRS. in Wien hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Um den Vollzug der Versteigerung wird das Exekutionsgericht Wien ersucht, welchem gleichzeitig der Grundbuchsauszug und das Interessentenverzeichnis übersendet werden.

Handelsgericht Wien, Abt. X, am 15./1. 1928.

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Dürr, Kzl.-Dir.

Beilage A. (Grundbuchsauszug wie Beilage D in Beispiel IX, ONr. 1, entsprechend geändert.)

Beilage B. (Interessentenverzeichnis wie Beilage F in Beispiel IX, ONr. 1, entsprechend geändert.)

Spiegel (*Lustrum*): EZ. 1043/IV. A, B, C: unverändert wie Grundbuchsauszug.

17./1. 1928.

Kraus, Gdbj.

Kanzleivermerk: Gegen Paul Gerstner bisher keine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung anhängig.

17./1. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

B.

Zur Durchführung der vom Handelsgerichte Wien mit Beschluß vom 15./1. 1928, $\frac{3 S 340/28}{17}$, bewilligten kridamäßigen Versteigerung der Liegenschaft, Haus Phorusplatz Nr. 3, Grundbuch für den IV. Bezirk, Wien, EZ. 1043, wird die Schätzung² dieser Liegenschaft angeordnet. Als Sachverständige sind beizuziehen:

1. *Josef Klein, Baumeister, Wien II, Praterstraße Nr. 10;*

2. *Karl Bruder, Baumeister, Wien I, Singerstraße Nr. 8.*

Der Masseverwalter wird aufgefordert, binnen drei Wochen einen Vorschuß für die Schätzungs- und Ediktzeinschaltungskosten von S 800 zu erlegen oder sich darüber auszuweisen, daß die obengenannten Sach-

verständigen auf den Erlag des Vorschusses verzichtet haben, widrigens das Versteigerungsverfahren eingestellt werden würde.³

19./1. 1928. Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Masseverwalter Dr. Karl Meister; 2., 3. Sachverständige.
Kal.: 11./2. 1928.

20 E 4340/28

2

Unter Geldbuchpost 7340/I: S 800 in Empfang gestellt.

21./1. 1928. Kern, Geldbf.

20 E 4340/28

B. 3

Schätzung an Ort und Stelle, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3, am 6./2. 1928,⁴ nachmittags 3 Uhr.

Parteien und Sachverständige verständigt.

22./1. 1928. Fock, Vollstr.-B.

Kal.: 11./2. 1928 löschen.

20 E 4340/28

Eingangsvermerk.

4

B.

In der Konkursache des Paul Gerstner, Kaufmann, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3, wird auf Antrag des Masseverwalters Dr. Karl Meister, Rechtsanwalt, Wien I, Seilergasse Nr. 4, nach § 119 KO. die kridamäßige Versteigerung der Liegenschaft, Haus Phorusplatz Nr. 3, Grundbuch für den IV. Bezirk, Wien, EZ. 1043, bewilligt.

Das Landesgericht für ZRS. in Wien hat die Einleitung des Versteigerungsverfahrens anzumerken und die Beteiligten zu verständigen.

Um den Vollzug der Versteigerung wird das Exekutionsgericht Wien ersucht, welchem gleichzeitig der Grundbuchsauszug und das Interessentenverzeichnis übersendet werden.

Handelsgericht Wien, Abt. X, am 15./1. 1928.

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Dürr, Kzl.-Dir.

TZ 660/28

Vollzugsanordnung des Grundbuchsgerichtes.

Diese grundbücherliche Eintragung ist zu vollziehen.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. 50, am 21./1. 1928.

Dr. Grund

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

L.-S. Der Kanzleileiter: Troller, Kzl.-Dir.

20 E 4340/28

5

Beischaffung der Kataster- und Steuerdaten.
(Wie ONr. 6 bis 8 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 4340/28

6

Schätzungsprotokoll.⁵
(Wie ONr. 9 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)
Grundbuchsauszug ergänzen!

20 E 4340/28

7

Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungs-
bedingungen.⁶
(Wie ONr. 10 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 4340/28

8

Vorlage der Versteigerungsbedingungen.
(Wie ONr. 11 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)
Grundbuchsauszug ergänzen!

20 E 4340/28

9

Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung.⁷
(Wie ONr. 12 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 4340/28

10

Schreiben wegen Bekanntmachung des Versteigerung-
ediktes.

(Wie ONr. 13 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 4340/28

11—13

Anmeldungen zum Versteigerungstermin.
(Wie ONr. 17 bis 19 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)
Grundbuchsauszug ergänzen!

20 E 4340/28

14

Protokoll über die Versteigerung.
(Wie ONr. 20 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

20 E 4340/28

15

Erteilung des Zuschlages.
(Wie ONr. 21 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

	<u>20 E 4340/28</u>
Verlautbarung des Zuschlages	16
(Wie ONr. 22 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 4340/28</u>
Erlag des Meistbotes.	17
(Wie ONr. 23 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
Grundbuchsauszug ergänzen!	
	<u>20 E 4340/28</u>
Tagsatzung zur Meistbotsverteilung. ⁸	18
(Wie ONr. 23 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 4340/28</u>
Forderungsanmeldung.	19
(Wie ONr. 24 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
Grundbuchsauszug ergänzen!	
	<u>20 E 4340/28</u>
	20
Protokoll über die Verteilungstagsatzung.	
(Wie ONr. 25 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>20 E 4340/28</u>
Verteilungsbeschluß.	21
(Wie ONr. 26 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
Grundbuchsauszug ergänzen!	
	<u>20 E 4340/28</u>
	22
Antrag	
auf Eigentumseinverleibung, Löschung der Anmerkungen	
und Lasten und Durchführung des Verteilungs-	
beschlusses.	
(Wie ONr. 27 und 28 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
Anmerkungen zum Beispiel XIII.	
* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel IX.	
¹ Auf die gerichtliche Veräußerung einer in die Konkursmasse	
gehörigen Liegenschaft sind die Vorschriften der Exekutionsordnung	
mit den im § 119 KO. angeführten Abweichungen anzuwenden § 119,	
Abs. 2 KO.; der Masseverwalter kann in jedes gegen den Gemein-	
schuldner im Zugè befindliche Zwangsvollstreckungsverfahren als	
betreibender Gläubiger eintreten. § 119, Abs. 4 KO. Das Ersuchen	
um kridamäßige Versteigerung ist in das E-Register einzutragen	
(§ 435/4 Geo.). — ² Siehe § 119, Abs. 2, Z. 4, KO. — ³ Die Androhung	
der Einstellung des Versteigerungsverfahrens nach § 200/3 EO. darf	
bei kridamäßigen Versteigerungen nicht erfolgen. § 119, Abs. 2,	

Z. 3 KO.; das Versteigerungsverfahren kann zwar eingestellt werden, wenn der Masseverwalter den Auftrag nicht befolgt, er kann jedoch die Bewilligung der Versteigerung auch vor Ablauf der im § 200/3 EO. angeführten Frist von 6 Monaten wieder beantragen; ebenso treten bei der kridamäßigen Versteigerung die Rechtsfolgen einer Versäumung der in den §§ 145, Abs. 1, und 188, Abs. 2 EO. bezeichneten Fristen nicht ein — § 119, Abs. 2, Z. 2 KO. Die Vorschrift des § 151, Abs. 3 EO., daß vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermin oder seit Einstellung des Versteigerungsverfahrens eine neue Versteigerung nicht beantragt werden kann, findet auf die kridamäßige Versteigerung keine Anwendung. — ⁴ Die Einhaltung der Zwischenfrist des § 140, Abs. 1 EO. ist hier nicht notwendig. § 119, Abs. 2, Z. 4 KO. — ⁵ Die Schätzung kann unterbleiben, wenn im Laufe des Konkursverfahrens die Liegenschaft schon geschätzt wurde. § 119, Abs. 2, Z. 5 KO. — ⁶ Siehe oben Anm. 3. — ⁷ Die Einhaltung der im § 169, Abs. 2 EO., angeordneten Zwischenfrist ist hier nicht notwendig. § 119, Abs. 2, Z. 4 KO. — ⁸ Die Verteilung ist durch das Exekutionsgericht vorzunehmen. § 119, Abs. 3 KO.

XIV

**Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Übernahmsantrag
(§ 200, Z. 1 EO.*)**

Aktenzeichen: 2 E 465/28

Bezirksgericht Schwechat
Abteilung Nr. II

Aktenübersicht

betreffend *Zwangsversteigerung der Liegenschaft: Grundbuch Schwechat,
EZ. 1250*

Ordnungsnummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 15./8.	Zwangsversteigerungsantrag	1/6	bewilligt 15./8. 1928
2	5./9.	<u>Schätzungsprotokoll</u>	7/10	zum Akt 5./9. 1928
3	6./9.	Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen	11	zum Akt 6./9. 1928
4	25./9.	Vorlage der Versteigerungsbedingungen	12/18	Anordnung des Termines 25./9. 1928

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
5	1928 25./9.	<i>Versteigerungsedikt</i>	19	<i>zum Akt</i> 25./9. 1928
6	25./9.	<i>Schreiben wegen Bekannt- machung des Ediktes</i>	20	<i>zum Akt</i> 25./9. 1928
7	1./12.	<i>Übernahmsantrag nach § 200 Z. 1 EO. des Josef Kral</i>	21/23	<i>Tagsatzung für den 7./12. 1928 angeordnet</i>
8	2./12.	<i>Bericht des Steueramtes Schwechat</i>	24	<i>zum Akt</i> 2./12. 1928
9	7./12.	<i>Protokoll über die Verhandlung über den Übernahmsantrag</i>	25	<i>zum Akt</i> 7./12. 1928
10	8./12.	<i><u>Beschluß über die Genehmigung des Übernahmsantrages</u></i>	26	<i>zum Akt</i> 8./12. 1928
11	17./12.	<i>Erlag des Übernahmepreises und der Kosten</i>	27	<i>zum Akt</i> 17./12. 1928
12	17./12.	<i>Auftrag an das Steueramt Schwechat</i>	28	<i>zum Akt</i> 17./12. 1928
13	21./12.	<i>Bericht zu ONr. 12</i>	29	<i>zum Akt</i> 21./12. 1928
14	22./12.	<i>Einstellung des Versteigerungs- verfahrens</i>	30	<i>zum Akt</i> 22./12. 1928
15	22./12.	<i>Anordnung der Verteilungs- tagsatzung</i>	31	<i>zum Akt</i> 22./12. 1928
16	1929 4./1.	<i>Protokoll über die Ver- teilungstagsatzung</i>	32	<i>zum Akt</i> 4./1. 1929
17	4./1.	<i><u>Verteilungsbeschluß</u></i>	33	<i>zum Akt</i> 4./1. 1929
18	25./1.	<i>Antrag auf Durchführung des Verteilungsbeschlusses</i>	34	<i>zum Akt</i> 25./1. 1929
19	25./1.	<i>Beschluß nach § 237 EO.</i>	35	<i>zum Akt</i> 25./1. 1929

Zustell-
betreffend die Versteigerung der Liegenschaft

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	5
1	<i>Gemeinde Schwechat</i>				27./9. 1928
2	<i>Steueramt Schwechat</i>				27./9. 1928
3	<i>Bezirkshauptmann- schaft Bruck a. d. L.</i>				27./9. 1928
4	<i>Zentraltaxamt</i>				27./9. 1928
5	<i>Finanzprokuratur</i>				27./9. 1928
6	<i>Arbeiterunfallver- sicherungsanstalt für Wien N. Ö. und Burgenland</i>				27./9. 1928
7	<i>Bezirkskrankenkasse</i>				27./9. 1928
8	<i>Hauptanstalt für An- gestelltenversicherung</i>				27./9. 1928
9	<i>Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe</i>				27./9. 1928
10	<i>Kurator Dr. Theodor Kristof, Rechtsanwalt, Schwechat</i>			25./8. 1928	27./9. 1928
11	<i>Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wiener- straße Nr. 2</i>			18./8. 1928	27./9. 1928
Der Beschluß wurde rechtskräftig am					

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	5
12	<i>Berta Kaiser, Fabriksbesitzerin, Schwechat, Wiener- straße Nr. 2</i>			18./8. 1928	27./9. 1928
13	<i>Max Feller, Kaufmann, Budapest, Andrassystr. Nr. 6</i>				27./9. 1928
14	<i>Sparkassa Mariazell, in Mariazell</i>			18./8. 1928	28./9. 1928
15	<i>Credit AG., Wien I, Kärntnerstr. Nr. 16</i>	<i>Dr. Karl Knoller Rechtsanwalt, Wien II, Tabor- straße Nr. 10</i>	1./8. 1926	18./8. 1928	27./9. 1928
16	<i>Moriz Klar u. Sohn, registrierte Firma, Wien III, Hetzg. Nr. 16</i>	<i>Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt, Wien I, Tuch- lauben Nr. 6</i>	8./1. 1927	18./8. 1928	27./9. 1928
17	<i>Österreichischer Bundesschatz</i>			18./8. 1928	27./9. 1928
18	<i>Josef Kral, Fabrikant, Wien I, Operngasse Nr. 2</i>	<i>Dr. Jos. Grieger, Rechtsanwalt, Wien I, Spiegelgasse 2</i>	28./11. 1926		
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				3./9. 1928	7./10. 1928

2 E 465/28

Antrag auf Bewilligung der Zwangs-¹
versteigerung samt Beilagen und Erledigung.
(Wie ONr. 1 bis 3 in Beispiel IX.)

2 E 465/28

Schätzung.

2

(Wie ONr. 5 bis 9 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Übernahmsantrag 477

Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses										Bemerkung	
Ordnungsnummer des zuzustellenden Beschlusses											
10	14	17									
9./12. 1928	23./12. 1928	14./1. 1929									Verpflichtete
9./12. 1928	23./12. 1928	14./1. 1929									
9./12. 1928	23./12. 1928	14./1. 1929									
9./12. 1928	23./12. 1928	14./1. 1929									
9./12. 1928	23./12. 1928	14./1. 1929									betreibender Gläubiger
9./12. 1928	23./12. 1928	14./1. 1929									
											Übernehmer
18./12. 1828	2./1. 1929	23./1. 1929									

2 E 465/28

Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen. 3

(Wie ONr. 10 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

2 E 465/28

Vorlage der Versteigerungsbedingungen. 4

(Wie ONr. 11 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

	<u>2 E 465/28</u>
Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung.	5
(Wie ONr. 12 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 465/28</u>
Schreiben wegen Bekanntmachung des Ediktes.	6
(Wie ONr. 13 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
Bezirksgericht Schwechat.	<u>2 E 465/28</u>
Eingelangt: 1./12. 1928.	7
2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.	

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10;*

Verpflichtete Partei: 1. *Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*
2. *Berta Kaiser, dessen Ehegattin, ebenda, wegen S 3833 s. Ngb.*

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

Antrag

des Josef Kral, Fabrikant, Wien I, Operngasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Josef Grieger, Rechtsanwalt, Wien I, Spiegelgasse Nr. 2,

auf Übernahme der Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, aus freier Hand.¹

In der obenbezeichneten Exekutionssache wurde mit dem Versteigerungsedikte vom 3./11. 1928, $\frac{2E465/28}{5}$, die Versteigerung der Liegenschaft, Haus in Schwechat, Wienerstraße Nr. 2, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, auf den 10./12. 1928,² 10 Uhr vormittags, angeordnet.

Laut des Schätzungsprotokolles vom 30./9. 1928, $\frac{2 E 465/28,}{2}$ wurde diese Liegenschaft auf S 39129 geschätzt; Zubehör ist nicht vorhanden.

Gemäß § 200, Z. 1, EO. erkläre ich mich bereit,³ diese Liegenschaft um einen Preis zu übernehmen, der ihren Schätzwert um ein Viertel übersteigt, d. s. S 48912, sämtliche bei Bestimmung des Schätzwertes als aufrecht bleibend, in Anschlag gebrachten Belastungen, nämlich die unter C Postzahlen 99 und 108 eingetragenen Reallasten zugunsten der Gemeinde Wien, ohne Anrechnung auf diesen Preis, zu übernehmen und alle den beiden Verpflichteten zur Last fallenden Kosten zu tragen.⁴

Weiters erkläre ich mich bereit, diese Kosten sowie den Übernahmepreis binnen einem Monat nach Genehmigung des Übernahmeantrages

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Übernahmsantrag 479

bei diesem Gerichte zu erlegen und bis zum Erlagstage mit 7% Zinsen zu verzinsen.⁵

Als Sicherheit⁶ für diese von mir übernommenen Verpflichtungen erlege ich [das Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 5630 mit dem Saldo vom 1./12. 1926 im Betrage von S 4000] und beantrage durch meinen mit OV. vom 28./11. 1926, Beilage A./, ausgewiesenen Vertreter: A

Auftrag an das Steueramt Schwechat zur Empfangnahme und Verwahrung des oben bezeichneten Einlagebuches, weiters Anordnung einer Verhandlung über den Übernahmsantrag, die Genehmigung desselben, sowie die Einstellung des Versteigerungsverfahrens nach vollständiger Berichtigung des Übernahmspreises.

Josef Kral durch Dr. Josef Grieger

zu $\frac{2 \text{ E } 465/28}{7}$

B.

Das Steueramt Schwechat erhält den Auftrag, [aus Antrag ONr. 7] (viertausend Schilling) in die neu zu eröffnende Rubrik: „Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser“ in Empfang und Verwahrung zu nehmen und hierüber zu berichten.

1./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: 1. B. Steueramt Schwechat; 2. B. Dr. Josef Grieger.
Kal. 5./12. 1928 (Bericht).

$\frac{2 \text{ E } 465/28}{8}$

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Zu $\frac{2 \text{ E } 465/28}{7}$ wird berichtet, daß das Einlagebuch der Sparkasse

Schwechat Nr. 5630 mit dem Saldo vom 1./12. 1928 von S 4000 (viertausend Schilling) unter der Rubrik: „Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser 148/28“ in Empfang und Verwahrung genommen wurde.

Steueramt Schwechat, am 2./12. 1928.

Mayer.

L.-S.

Fuchs

$\frac{2 \text{ E } 465/28}{8}$

Gesehen.
2./12. 1928.
Dr. Kohl

Kal. 5./12. 1928 (löschen).

B.

Betreibende Partei: Credit-A.-G.

Verpflichtete Partei: 1. Wolfgang Kaiser, 2. Berta Kaiser,
wegen S 3833 s. Ngb.

I. Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung⁷ über den Antrag des Josef Kral, Fabrikanten, Wien I, Operngasse Nr. 2, auf Geneh-

mung der Übernahme der zu versteigernden Liegenschaft: Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, aus freier Hand um den Übernahmspreis von S 48912⁸ wird auf den

7./12. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 8.

angeordnet.

II. Da der Übernahmswerber Josef Kral eine genügende Sicherheit durch gerichtlichen Erlag des Einlagebuches der Sparkasse Schwechat Nr. 5630 mit dem Saldo vom 1./12. 1928 von S 4000 geleistet hat,⁹ wird das mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 15./8. 1928, 2 E 465/28,

1 eingeleitete Versteigerungsverfahren bezüglich der Liegenschaft: Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, bis zur Entscheidung über den von Josef Kral gestellten Antrag auf Übernahme der bezeichneten Liegenschaft aus freier Hand und Berichtigung des Übernahmepreises aufgeschoben¹⁰ und der auf den 10./12. 1928, 10 Uhr vormittags, angeordnete Versteigerungstermin abgesetzt.

Die geleistete Sicherheit verfällt, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche, zugunsten der Verteilungsmasse, wenn der Antragsteller nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmepreises und der Kosten säumig wird.

Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahmepreises wird das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden.¹¹

2./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.¹² zu I.: E.-Form. 142. Zust.-Bl. 1 bis 18, den beiden Verpflichteten mit Schriftsatz.

ZV.¹³ zu II.: Zust.-Bl. 1 bis 18; 19. Gerichtstafel; 20. Einmalige Einschaltung Wiener Zeitung.¹⁴

TZ 430/28 2 E 465/28

Protokoll

9

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. II, am 7./12. 1928. Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kohl.

Gegenstand: Exekutionssache Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser, wegen 3833 S s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Für die betreibende Gläubigerin Credit-A.-G.

Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, O. V. b. a.;

2., 3. die beiden Verpflichteten;

4. für den Übernahmswerber Dr. Josef Grieger, O. V. b. a.;

5. Kurator Dr. Theodor Kristof für den Gläubiger Max Feller.

Der Übernahmsantrag wird verlesen.

Die Verpflichteten¹⁵ erheben Widerspruch, weil bei der Versteigerung ein höheres Meistbot als der gebotene Übernahmspreis erzielt werden würde.

Die anderen Erschienenen¹⁶ stimmen dem Übernahmsantrage zu.
 Dr. Karl Knoller namens der Credit-A.-G. verzeichnet an Kosten . . .
 Schluß 9¹/₂ Uhr vormittags.

Dr. Kohl

B. TZ. 430/28 2 E 465/28
 10

Betreibende Partei: Credit-A.-G.,

Verpflichtete Partei: 1. Wolfgang Kaiser, 2. Berta Kaiser,
 wegen S 3833 s. Ngb.

Der von Josef Kral, Fabrikant, Wien I, Operngasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Josef Grieger, Rechtsanwalt, Wien I, Spiegelgasse Nr. 2, gestellte Antrag, die den beiden Verpflichteten Wolfgang und Berta Kaiser je zur Hälfte gehörige Liegenschaft: Haus in der Wienerstraße Nr. 2 in Schwechat, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, Parz. Nr. 220 Bauarea um den Übernahmspreis von S 48912 ohne Anrechnung der auf dieser Liegenschaft unter C Postzahl 99 und 108 zugunsten der Gemeinde Schwechat einverleibten Reallasten auf den Übernahmspreis zu übernehmen, weiters sämtliche, den beiden Verpflichteten in dieser Exekutionssache zur Last fallenden, der betreibenden Partei bis zur Stellung des Übernahmsantrages erwachsenen Kosten,¹⁷ nämlich die mit Beschluß dieses Gerichtes vom 15./8. 1928 bereits bestimmten Kosten von .. S 116,63 und die hiemit bestimmten weiteren Kosten von „ 235,63 zu tragen und den Übernahmspreis von „ 48912,— zusammen also S 49264,26

binnen einem Monat nach Genehmigung des Übernahmsantrages bar gerichtlich zu erlegen, endlich den Übernahmspreis von 48912 S vom Tage der Genehmigung bis zum Erlagstage mit 7% zu verzinsen — wird genehmigt.¹⁸

Das gefertigte Gericht hat die Genehmigung des Übernahmsantrages im Eigentumsblatte der Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, bücherlich anzumerken.¹⁹

Begründung.

Da der gestellte Übernahmsantrag den gesetzlichen Vorschriften (§§ 200ff. EO.) vollkommen entspricht, war ihm ohne Rücksicht auf den Widerspruch²⁰ der Verpflichteten, welcher die Genehmigung des Antrages nicht hindert, stattzugeben.

8./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: B. Zust.-Bl. 1 bis 18; 19. Steueramt Schwechat zur Gebührenbemessung.

Siehe Grundbuch.

Kal.; 15./1. 1929.

Vollzogen in B Postzahl 2.

9./12. 1928.

Langer, Gdbf.

2 E 465/2811

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: *Credit-A.-G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10;*

Verpflichtete Partei *Wolfgang und Berta Kaiser, Fabrikantensehleute, Schwechat, Wienerstraße Nr. 2,*

wegen *S 3833 s. Ngb.*

Erlag des Übernahmepreises²¹ durch den Übernehmer Josef Kral, vertreten durch Dr. Josef Grieger, Rechtsanwalt, Wien I, Spiegelgasse Nr. 2.

Zufolge des rechtskräftigen Beschlusses dieses Gerichtes vom 8./12. 1928, 2 E 465/28, habe ich als Übernehmer der Liegenschaft: Grundbuch Schwechat, EZ. 1250,

<i>den Übernahmepreis von</i>	<i>S 48912,—</i>
<i>Kosten</i>	<i>„ 352,26</i>
<i>zusammen</i>	<i>S 49264,26</i>

binnen einem Monate nach Genehmigung des Übernahmsantrages gerichtlich zu erlegen und den Übernahmepreis von S 48912 von der Genehmigung bis zum Erlagstage mit 7% Zinsen zu verzinsen.

Ich habe bereits ein Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 5630 im Betrage von S 4000 unter der Rubrik: „Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser 148/28“ erlegt und erlege weiters den Betrag von S 45264,26.

Da ich diesen Betrag heute, den 17./12. 1928, also vor Ablauf der mit Beschluß vom 8./12. 1928, 2 E 465/28, erteilten Monatsfrist erlegt habe, entfällt der Erlag von Zinsen.

Durch die freigewordene Sicherheitsleistung von S 4000,— und den Erlag von „ 45264,26 sind der Übernahmepreis und die Kosten vollständig bezahlt: ich stelle deshalb durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter den Antrag, dem Steueramte Schwechat den Auftrag zur Empfangnahme des Betrages von S 45264,26 zu erteilen.

Josef Kral durch Dr. Josef Grieger

2 E 465/2812

B.

Das Steueramt Schwechat erhält den Auftrag, den Betrag von S 45264,26 (Vierzigfünftausendzweihundertsechzigvier Schilling 26/100) in die bereits bestehende Rubrik: „Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser 148/28“ in Empfang zu nehmen, sohin in Ausgabe zu

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Übernahmsantrag 483

stellen und diesen Betrag in das in derselben Rubrik erliegende Einlagebuch der Sparkasse Schwechat Nr. 5630 einzulegen, das Einlagebuch sodann in obiger Rubrik wieder in Verwahrung zu nehmen und hierüber zu berichten.

17./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: 1. B. Steueramt Schwechat; 2. B. Dr. Josef Grieger namens Josef Kral.

Kal. 24./12. 1928 (Bericht). Kal. 15./1. 1929 löschen.

2 E 465/28

13

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Zufolge Auftrages vom 17./12. 1928, $\frac{2 E 465/28}{12}$, wurde der Betrag von S 45264,26 in das in der Rubrik: „Credit-A.-G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser 148/28“ erliegende Einlagebuch Nr. 5630 eingelegt und dieses mit dem Saldo vom 19./12. 1928 von S 49264,26 in obiger Rubrik wieder in Empfang und Verwahrung genommen.

Steueramt Schwechat, am 21./12. 1928.

Mayer

L.-S.

Langer

2 E 465/28

14

Einstellung²² des Versteigerungsverfahrens 2 E 465/28 gemäß § 204, Abs. 2, EO.

22./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: E.-Form. 227 mit Weglassung des zweiten Absatzes, Zust.-Bl. 1 bis 18; Gerichtstafel; Gemeindetafel; einmal Wiener-Zeitung; Zählkarte.

Kal. 24./12. 1928 (löschen).

2 E 465/28

15

Tagsatzung zur Verteilung des Übernahmspreises,

4./1. 1929, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 8.

22./12. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: E.-Form. 232. Zust.-Bl. 1 bis 18; Gerichtstafel.

2 E 465/28

16

Protokoll über die Verteilungstagsatzung am 4./1. 1929.

(Wie ONr. 25 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

2 E 465/28

17

Verteilungsbeschluß am 14./1. 1929.

(Wie ONr. 26 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

2 E 465/28

18

Antrag auf Durchführung des Verteilungsbeschlusses.

(Wie ONr. 28, entsprechend geändert.)

2 E 465/28

19

Durchführung des Verteilungsbeschlusses.

(Wie ONr. 28 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

Anmerkungen zum Beispiel XIV.

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel IX.

¹ Siehe § 200, Z. 1, EO. — ² Der Antrag ist gemäß § 202, Abs. 1 EO. spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin (vgl. den Eingangsvermerk 1./12. 1928) anzubringen; ein verspätet angebrachter Übernahmsantrag oder ein solcher, welcher nicht die Voraussetzungen des § 200, Z. 1 EO. enthält, ist sofort zurückzuweisen. — ³ Der Antragsteller darf nicht vom Bieten ausgeschlossen sein. — ⁴ Siehe § 200, Z. 1 EO. — ⁵ Siehe § 204, Abs. 1 und 2 EO. — ⁶ Die Sicherheitsleistung muß eine entsprechende sein; dies zu beurteilen liegt im Ermessen des Exekutionsrichters; in der Regel wird eine Sicherheitsleistung von 10% des Schätzungswertes (analog der Bestimmung des § 147 EO.) als angemessen zu betrachten sein. — ⁷ Siehe § 203, Abs. 1, EO. — ⁸ Siehe § 56 EO. und JM. zu § 200, Punkt 3. — ⁹ Siehe oben Anm. 6. — ^{10 11} Siehe § 204, Abs. 1 EO. — ¹² Über den Kreis der zu ladenden Personen siehe § 203, Abs. 1 EO. — ¹³ Siehe § 205, Abs. 1 EO. — ¹⁴ Siehe § 205, Abs. 2 EO. — ¹⁵ Ein Widerspruch des Verpflichteten hindert die Genehmigung des Übernahmsantrages nicht, doch ist der Verpflichtete vor der Entscheidung einzuvernehmen. § 200, Z. 1 EO. — ¹⁶ Dem Übernahmsantrage müssen die auf das Meistbot gewiesenen, bei der Verhandlung über den Übernahmsantrag erschienenen Personen, deren Ansprüche durch den Übernahmspreis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt sind, zustimmen. § 200, Z. 1 EO. — ¹⁷ Der Antragsteller hat sämtliche bis zur Stellung des Übernahmsantrages dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten aller betreibenden Gläubiger zu tragen. § 200, Z. 1 EO. — ¹⁸ Der Übernahmsantrag ist, wenn er den gesetzlichen Vorschriften entspricht, gerichtlich zu genehmigen. Ein Überbot findet bei Übernahme einer Liegenschaft nicht statt. JM. zu § 200, Punkt 4. Wenn mehrere Übernahmsanträge vorliegen, ist über alle eine mündliche Verhandlung anzuordnen und derjenige Übernahmsantrag zu genehmigen,

welchem die im § 200, Z. 1 EO. bezeichneten Beteiligten zustimmen; die verschiedene Höhe der gebotenen Übernahmspreise ist hiebei ohne Bedeutung. Die Vorschriften des Grundverkehrsgesetzes vom 13./12. 1909, StGBI. Nr. 583 sind analog anzuwenden. (Siehe insbesondere § 20 zit. Ges.) — ¹⁹ Siehe JM. zu § 200, Punkt 4 (§ 183 EO.); auch die Versagung der gerichtlichen Genehmigung des Übernahmsantrages ist im Grundbuche anzumerken. JM. zu § 200 EO., Punkt 5. — ²⁰ Siehe oben Anm. 15. — ²¹ Wenn der Übernehmer nach Genehmigung seines Antrages mit der Zahlung des Übernahmspreises und der Kosten säumig wird, verfällt die geleistete Sicherheit, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Antragsteller sich ergebenden Ansprüche und ist zur Hereinbringung des Übernahmspreises samt Zinsen nach § 155, Abs. 2 EO. vorzugehen und das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufzunehmen. Der bezügliche Beschluß hätte zu lauten:

Betreibende Partei:
 Verpflichtete Partei:
 wegen

Da der Übernahmswerber mit der Zahlung des Übernahmspreises von samt Zinsen für die Liegenschaft: Grundbuch und der Kosten von säumig geworden ist, wird die von ihm geleistete Sicherheit zugunsten der Verteilungsmasse, unbeschadet aller aus der genehmigten Übernahme wider den Übernehmer sich ergebenden Ansprüche für verfallen erklärt.

Zugleich wird gemäß §§ 204, Abs. 1 EO. und 155, Abs. 2 EO. festgestellt, daß dem Übernehmer noch folgende Leistungen obliegen, und zwar:

1. die Zahlung des Übernahmspreises im Betrage von . S
2. „ „ der Kosten im Betrage von „
 zusammen S

Zur Hereinbringung dieser Beträge findet nach Rechtskraft dieses Beschlusses die Exekution in das Vermögen des säumigen Übernehmers statt. Diese Exekution kann vom betreibenden Gläubiger, sowie von jeder der übrigen auf das Meistbot gewiesenen Personen bei dem unterfertigten Gerichte beantragt und zugunsten der Verteilungsmasse durchgeführt werden.

Datum.

ZV.: Zust.-Bl. 1

Zugleich kann das aufgeschobene Versteigerungsverfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden. —

²² Siehe § 204, Abs. 2 EO.

XV

**Zwangsversteigerung einer bücherlich nicht eingetragenen
Liegenschaft**

Aktenzeichen: 2 E 168/28

*Besirksgericht Liesing
Abteilung Nr. II*

Aktenübersicht

betreffend die Zwangsversteigerung der bücherlich nicht eingetragenen
Liegenschaft, Parzelle Nr. 222/1 in der Gemeinde Liesing

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 1./6.	Zwangsversteigerungsantrag des Josef Kraus	1/4	Tagsatzung 6./6. 1928
2	10./6.	Protokoll über Einvernehmung des Verpflichteten	5	zum Akt 10./6. 1928
3	10./6.	Bewilligung der Zwangs- versteigerung	6	zum Akt 10./6. 1928
4	15./6.	Erlag des Kostenvorschusses	7	zum Akt 15./6. 1928
5	16./6.	Anordnung der pfand- weisen Beschreibung und Schätzung	8	Tagsatzung 23./6. 1928
6	23./6.	<u>Protokoll über die pfandweise Beschrei- bung und Schätzung</u>	9/10	zum Akt 23./6. 1928
7	23./6.	Bekanntmachung der pfand- weisen Beschreibung	11	zum Akt 23./6. 1928
8	24./6.	Aufforderung zur Vor- lage der Versteigerungs- bedingungen	12	zum Akt 24./6. 1928
9	1./7.	Vorlage der Versteigerungs- bedingungen	13/14	zum Akt 1./7. 1928

Ordnungs- Nummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blatt- zahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
10	1928 1./7.	<i>Aufforderung zur Anmeldung von Rechten und Ansprüchen</i>	15	zum Akt 1./7. 1928
11	1./7.	<u><i>Versteigerungsedikt</i></u>	16	zum Akt 1./7. 1928
12	1./7.	<i>Schreiben wegen Bekannt- machung des Ediktes</i>	17	zum Akt 1./7. 1928
13	10./7.	<i>Anmeldung des Steuer- amtes Liesing</i>	18	zum Akt 10./7. 1928
14	10./7.	<i>Anmeldung der Gemeinde Liesing</i>	19	zum Akt 10./7. 1928
15	10./7.	<i>Anmeldung der Sparkasse Mariasell</i>	20	zum Akt 10./7. 1928
16	16./11.	<u><i>Protokoll über den Versteigerungstermin</i></u>	21	zum Akt 16./11. 1928
17	16./11.	<i>Erteilung des Zuschlages</i>	22	zum Akt 16./11. 1928
18	16./11.	<i>Verlautbarung des Zuschlages</i>	23	zum Akt 16./11. 1928
19	1./12.	<i>Erlag des Meistbotes</i>	24	<i>Tagsatzung</i> 18./12. 1928
20	1./12.	<i>Anordnung der Verteilungstagsatzung</i>	25	<i>Tagsatzung</i> 18./12. 1928
21	18./12.	<i>Protokoll über die Verteilungstagsatzung</i>	26	<i>Verteilungs- beschluß</i> 18./12. 1928
22	18./12.	<u><i>Verteilungsbeschluß</i></u>	27	zum Akt 18./12. 1928

Zustellblatt

Geschäftszahl 2 E 168/28

betreffend die Versteigerung der bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaft Parzelle Nr. 222/1 in der Gemeinde Liesing

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.	Tag der erfolgten Zustellung des Beschlusses					Bemerkung
				3	11	20	22	Ordnungsnummer des zustellenden Beschlusses	
1	Steueramt Liesing			3./7.	2/12.	19/1.			
2	Finanzbezirksdirektion Wien			3./7.	2/12.	19/1.			
3	Bezirkshauptmannschaft Hietzing, Umgehung			3./7.	2/12.	19/1.			
4	Gemeinde Liesing			3./7.	2/12.	19/1.			
5	Josef Krous, Kaufmann, Liesing, Bahnstraße Nr. 8	Dr. Karl Hold, Rechtsanwalt, Liesing	1/2. 1927	11./6. 1928	3./7. 1928	2/12. 1928	19/1. 1929		
6	Paul Neckl, Wirtschaftsbesitzer, Liesing, Bahnstraße Nr. 14			11./6. 1928	3/7. 1928	2/12. 1928	19/1. 1929		
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				19./6. 1928	12/7. 1928	11/12. 1928	28/1. 1929		

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Liesing, Abt. II.

Betreibende Partei: Josef Kraus, Kaufmann, Liesing, Bahnstraße Nr. 8,

vertreten durch Dr. Karl Hold, Rechtsanwalt, Liesing

Verpflichtete Partei: Paul Nickl, Wirtschaftsbesitzer, Liesing, Bahnstraße Nr. 14,

wegen S 1000 s. Ngb.

2fach, .1 Rubriken, .. Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 1./5. 1928, 2 C 325/28/3, schuldet mir die verpflichtete Partei den Betrag von S 1000 samt Nebengebühren. Die verpflichtete Partei besitzt die in einem Grundbuche nicht eingetragene, unten bezeichnete Liegenschaft.

Mangels Zahlung beantrage ich durch meinen h. g. bereits ausgewiesenen Vertreter die Erlassung nachstehender

Exekutionsbewilligung.

[Auf Grund des Urteiles dieses Gerichtes vom 1./5. 1928, ^{2C 325/28}₃

wird der betreibenden Partei Josef Kraus, Kaufmann, Liesing, Bahnstraße Nr. 8, vertreten durch Dr. Karl Hold, Rechtsanwalt, Liesing, wider die verpflichtete Partei Paul Nickl, Wirtschaftsbesitzer, Liesing, Bahnstraße Nr. 14, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1000 samt 7% Zinsen seit 1./2. 1928, S 66,80 Prozeßkosten und der Kosten dieses Antrages, die Zwangsversteigerung der in ein öffentliches Buch nicht eingetragenen Liegenschaft, Parzelle Nr. 222/1 der Gemeinde Liesing, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Liesing einzuschreiten.]

Da ich mir eine urkundliche Bescheinigung über den Besitz der verpflichteten Partei an der oben bezeichneten Liegenschaft nicht zu verschaffen vermochte, beantrage ich die Einvernahme des Verpflichteten über die Frage des Liegenschaftsbesitzes.¹ Amtliche Abschriften von pfandweisen Beschreibungen kann ich nicht vorlegen, weil eine pfandweise Beschreibung obiger Liegenschaft noch nie vorgenommen wurde.

An Kosten werden verzeichnet.....

Berechnungsgrundlage gemäß § 15 RAT.....

Josef Kraus durch Dr. Karl Hold

Spiegel:² Keine pfandweise Beschreibung und Exekution anhängig.

2./6. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

Spiegel: Parzelle Nr. 222/1 im Grundbuche nicht eingetragen.

3./6. 1928.

Kerl, Grdbf.

zu $\frac{2 E 168/28}{1}$

B.:

Tagsatzung zur Einvernehmung³ des Verpflichteten über seinen Besitz an der Liegenschaft, Parzelle Nr. 222/1 der Gemeinde Liesing, am 10./6. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 6.

4./6. 1928.

Dr. Korber

$\frac{2 E 168/28}{2}$

Protokoll

aufgenommen vom Bezirksgerichte Liesing, Abt. II, am 10./6. 1928.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Korber.

Gegenstand: Exekutionssache Josef Kraus gegen Paul Nickl wegen S 1000 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erschienen: 1. der Verpflichtete persönlich; 2. für den betreibenden Gläubiger Dr. Karl Hold, O. V. b. a.

Der Verpflichtete gibt an: Ich habe die Liegenschaft Parzelle Nr. 222/1 der Gemeinde Liesing anlässlich der Straßenregulierung von der Gemeinde Liesing am 1./3. 1928 um den Betrag von S 1200 käuflich erworben und benütze seit dieser Zeit diese Parzelle als Wiese. Ich lege den schriftlichen Kaufvertrag vom 1./3. 1928 vor.

Dr. Korber

$\frac{2 E 168/28}{3}$

B.:

[Aus ONr. 1] Kosten S 36,30.

Der Besitz des Verpflichteten an der oben bezeichneten Liegenschaft erscheint durch Vorlage des Kaufvertrages vom 1./3. 1928 und durch die Angabe des Verpflichteten, daß er diese Liegenschaft seit 1./3. 1928 als Wiese benütze, bescheinigt.

Der betreibende Gläubiger erhält den Auftrag, einen Vorschuß von S 150 für die Kosten der Schätzung und Ediktseinschaltung bis 15./6. 1928 h. g. zu erlegen, widrigens die Versteigerung gemäß § 200/3 EO. eingestellt werden würde.⁴

10./6.1928.

Dr. Korber

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 5 bis 6, dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

Kal. 15./6. 1928 (Erlag des Vorschusses).

$\frac{2 E 168/28}{4}$

Unter Geldbuchpost Nr. 66/1 — S 150 in Empfang gestellt.

15./6. 1928.

Goldner, Geldbf.

Kal. 15./6. 1928 (löschen).

B.

Der Vollstreckungsabteilung zur Vornahme der pfandweisen Beschreibung⁹ und gleichzeitigen Schätzung.⁹

15. /6.1928.

Dr. Korber

2 E 168/28

5

Die pfandweise Beschreibung und zugleich die Schätzung wird auf den 23./6. 1928, 2 Uhr nachmittags, an Ort und Stelle: Liesing, Bahnstraße, Parzelle Nr. 222/1, angeordnet.

16./6. 1928.

Frank, Vollstr.-B.

Laden: 1., 2. Beide Teile⁷; 3. Sachverständigen Fritz Kick.

Abfertigen E.-Form. 205; Katasteraussug und Steuerdaten beschaffen.

2 E 168/28

6

Protokoll

aufgenommen vom *Besirksgerichte Liesing, Abt. II, am 23./6. 1928, 2 Uhr nachmittags,*

an Ort und Stelle: Liesing, Bahnstraße, Parzelle Nr. 222/1.

Gegenwärtig: Vollstreckungsbeamter⁸ Karl Frank.

Gegenstand: Exekutionssache Josef Kraus gegen Paul Nickl wegen S 1000 s. Ngb.

Anwesend von Seite der Parteien: 1. Für den betreibenden Gläubiger Josef Kraus — Dr. Karl Hold, O. V. b. a.; 2. der Verpflichtete.

Exekutionstitel:⁹ Urteil des Bezirksgerichtes Liesing vom 1./5. 1928, 2 C 325/28/3.

Vollstreckbare Forderung:¹⁰ S 1000 samt 7% Zinsen seit 1./2. 1928, Kosten S 66,80, S 36,30.

Gegenstand: Pfandweise Beschreibung und zugleich Schätzung der Liegenschaft Parzelle Nr. 222/1 der Gemeinde Liesing.

I. Pfandweise Beschreibung.

Auf Grund des vorgenommenen Lokalaugenscheines wird die genannte Liegenschaft beschrieben wie folgt:

Die Parzelle Nr. 222/1⁹ ist laut Katasteraussuges im Kataster als Bauparzelle⁹ eingetragen; sie war früher Straßenparzelle. Diese Parzelle wird derzeit vom Verpflichteten als Wiese benützt; sie hat einen Flächeninhalt⁹ von 1500 qm., eine Länge von 60 m, eine Breite von 150 m, und bildet ein Rechteck. Südlich wird sie von der Parzelle Nr. 240/2, welche der Gemeinde Liesing gehört, nördlich von der Parzelle Nr. 434/8, westlich von der Parzelle Nr. 534/7, östlich von der Straßenparzelle Nr. 250/1 begrenzt. Die Parzellen Nr. 434/8 und 534/7 stehen im Besitze des Karl Wirt, Kaufmann, Liesing.

Die Parzelle Nr. 222/1 der Gemeinde Liesing steht im ausschließlichen Besitze des Verpflichteten Paul Nickl⁹ und wird zugunsten der

oben angegebenen vollstreckbaren Forderung^o des Josef Kraus, Kaufmann, Liesing, Bahnstraße Nr. 8, durch Dr. Karl Hold, Rechtsanwalt, Liesing, in Pfändung genommen; diese Pfändung wird auf dem Kaufvertrage vom 1./3. 1928 angemerkt.

II. Schätzung.

Der Sachverständige Fritz Kick, Hausbesitzer, Liesing, ständ. als Sachverständiger beeidet, gibt nach Erinnerung an den abgelegten Eid und nach Mitteilung der amtlich beigeordneten Kataster- und Steuerdaten an:

Beschreibung: Die Liegenschaft, Parzelle Nr. 222/1 der Gemeinde Liesing, hat den unter I. angegebenen Flächeninhalt, Länge und Breite, und wird, wie oben angeführt, begrenzt. Sie wird derzeit als Wiese benützt. Nach ihrer obenbeschriebenen Lage, mitten in der Gemeinde Liesing, an der Bahnstraße gelegen, stellt diese Liegenschaft keinen Wirtschaftsgrund, sondern einen Baugrund dar und ist daher als solcher gemäß §§ 15, 16 der RealschO. nach dem Verkaufswerte zu bewerten.

Mit Rücksicht auf die besonders günstige Lage, und weil nach dem Regulierungsplane der Gemeinde Liesing im Falle der Verbauung der Parzelle Nr. 222/1 eine Abtretung für Straßen- oder andere Zwecke nicht zu erfolgen hat, wird der Quadratmeter auf..... S 3 daher die ganze oben bezeichnete Parzelle im Ausmaße von 1500 qm aufS 4500 geschätzt. Zubehör ist nicht vorhanden.

Der Sachverständige verzichtet auf eine Gebühr.

Zehrgeld S.....; Ganggeld S..... und Protokollstempel wurden vom betreibenden Gläubiger entrichtet.

Dauer der Amtshandlung: 2 Uhr bis 4 Uhr nachmittags.

Frank.

Fritz Kick

Die am 10./6. 1928 zur Geschäftszahl 2 E 168/28/3 bewilligte Versteigerung wird gemäß § 134 EO. angemerkt.

23./6. 1928.

Kick, Vollstr.-O.

2 E 168/28

7

Bekanntmachung.

Die in der Gemeinde Liesing gelegene Parzelle Nr. 222/1, die sich im Besitze des Paul Nickl, Wirtschaftsbesitzer, Liesing, Bahnstraße Nr. 14, befindet, wurde am 23./6. 1928 zugunsten der vollstreckbaren Forderung des Josef Kraus, Kaufmann, in Liesing, Bahnstraße Nr. 8, vertreten durch Dr. Karl Hold, Rechtsanwalt in Liesing, aus dem Urteile des Bezirksgerichtes Liesing vom 1./5. 1928, $\frac{2 C 325/28}{3}$, im Betrage von S 1000 samt Nebengebühren gepfändet.

Bezirksgericht Liesing, am 23./6. 1928.

Frank, Vollstr.-B.

Form. 175: Gerichtstafel, Gemeindetafel.

Zwangsversteig. einer bücherl. nicht eingetragenen Liegenschaft 493

Wortlaut der Anmerkung¹⁰ auf dem Originalkaufvertrage
vom 1./3. 1928.

Siehe Instruktion für Vollstreckungsorgane, Punkt 45.

B.

*Abschrift des Protokolles über die Beschreibung dem Grundbuchs-
führer übersenden.*¹¹

2 E 168/28

8

Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedin-
gungen.

(Wie ONr. 10 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

2 E 168/28

9

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten und An-
sprüchen.¹²

Die Zwangsversteigerung der *ehemaligen Straßenparzelle Nr. 222/1
in der Gemeinde Liesing*, die sich derzeit im Besitze des *Paul Nickl,
Wirtschaftsbesitzer, Liesing, Bahnstraße Nr. 14, befindet*, wurde ein-
geleitet.

Alle Personen, die dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrechte,
Dienstbarkeiten u. a.) an dieser Liegenschaft in Anspruch nehmen,
werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche längstens
bis 15./8. 1928 bei dem unten bezeichneten Gerichte schriftlich oder
mündlich anzumelden.

Auf Rechte und Ansprüche, die nicht rechtzeitig angemeldet
werden, wird im Versteigerungsverfahren nur insoweit Rücksicht
genommen, als sie sich aus den Exekutionsakten ergeben.

1./7. 1928.

Dr. Korber

ZV.: *Einschaltung im Amtsblatte; Gerichtstafel; Gemeinde Liesing
mit Beisatz: „Zur Verlautbarung“.*

2 E 168/28

Versteigerungsbedingungen.

10

(Wie ONr. 11 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

2 E 168/28

11

Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung.

(Wie ONr. 12 in Beispiel IX, entsprechend geändert, mit Weg-
lassung der bücherlichen Anmerkung.)

	<u>2 E 168/28</u>
	12
Schreiben wegen Bekanntmachung des Versteigerungsediktes.	
(Wie ONr. 13 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 168/28</u>
Anmeldung zum Versteigerungstermin.	13—15
(Wie ONr. 17 bis 19 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 168/28</u>
	16
Protokoll über den Versteigerungstermin.	
(Wie ONr. 20 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
Abschrift des Protokolles dem Steueramte, dem Grundbuchsführer und dem Bezirksvermessungsamte übersenden.	
	<u>2 E 168/28</u>
Erteilung des Zuschlages.	17
(Wie ONr. 21 in Beispiel IX, entsprechend geändert, mit Weglassung der bücherlichen Anmerkung.)	
	<u>2 E 168/28</u>
Verlautbarung der Zuschlagserteilung.	18
(Wie ONr. 22 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 168/28</u>
Erlag des Meistbotes.	19
(Wie ONr. 23 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 168/28</u>
	20
Anordnung der Tagsatzung zur Verteilung des Meistbotes.	
(Wie ONr. 23 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 168/28</u>
	21
Protokoll über die Verteilungstagsatzung.	
(Wie ONr. 25 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	
	<u>2 E 168/28</u>
Verteilungsbeschluß. ¹³	22
(Wie ONr. 26 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)	

Anmerkungen zum Beispiel XV.

¹ Siehe § 133, Z. 2, Abs. 3 EO. — ² Siehe § 133, Z. 2 EO. —
³ Siehe Anm. 1. — ⁴ So die Praxis beim Exekutionsgerichte Wien. —

⁵ Siehe §§ 90ff. EO. — ⁶ Siehe § 143, Abs. 4 EO. Die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden (§ 140, Abs. 1 EO.). Da jedoch die Beschreibung und Schätzung einer in einem öffentlichen Buche nicht eingetragenen Liegenschaft und ihres Zubehörs gleichzeitig vorzunehmen ist (§ 143, Abs. 4 EO.), muß hier die dreiwöchige Frist wohl abgekürzt werden, weil der Gläubiger erst durch die pfandweise Beschreibung das Pfandrecht erwirbt, diese daher so bald als möglich vorzunehmen ist. ⁷ — Siehe § 92, Abs. 1 EO. — ⁸ Siehe § 144, Abs. 1 EO. — ⁹ Siehe § 92, Abs. 2 EO. — ¹⁰ Siehe § 93, Abs. 2 EO. — ¹¹ Siehe § 13 der Vdg. vom 18./11.1927, BGBl. Nr. 326. — ¹² Siehe § 145, Abs. 3 EO. — ¹³ Bezüglich der Erwerbung dinglicher Rechte des Erstehers, siehe die in der Anm. 11 bezogene Verordnung.

XVI

Zwangsversteigerung einer Liegenschaft; Antrag des Verpflichteten auf Einleitung der Zwangsverwaltung statt der Zwangsversteigerung *

(§§ 201, 202 EO.)

Aktenzeichen: 2 E 465/28

Bezirksgericht Schwechat
Abteilung II

Aktenübersicht

betreffend die Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch
Schwechat, E. Z. 1250

Ordnungsnummer	Tag des Einganges oder der Errichtung	Kurze Angabe des Inhaltes	Blattzahl	Art und Tag der Erledigung
1	2	3	4	5
1	1928 15./8.	Antrag auf Zwangsversteigerung	1/6	Bewilligt 15./8. 1928
2	20./8.	Antrag der Verpflichteten auf Bewilligung der Zwangsverwaltung statt der Zwangsversteigerung und Aufschiebung	7/8	Tagsatzung 27./8. 1928
3	27./8.	Tagsatzungsprotokoll zu ONr. 2	9/10	Beschluß 27./8. 1928
4	28./8.	Bewilligung der Zwangs- verwaltung statt der Zwangsversteigerung	11	zum Akt 28./8. 1928

Zustell-

betreffend die Versteigerung der Liegenschaft *Schwechat*,

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	2
1	<i>Steueramt Schwechat</i>				
2	<i>Gemeinde Schwechat</i>				
3	<i>Bezirkshauptmann- schaft Bruck a. d. L.</i>				
4	<i>Zentrallazamt</i>				
5	<i>Finanzprokurator</i>				
6	<i>Arbeiterunfallversiche- rungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland</i>				
7	<i>Bezirkskrankenkasse</i>				
8	<i>Hauptanstalt für An- gestelltenversicherung</i>				
9	<i>Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe</i>				
10	<i>Kurator</i>				
11	<i>Wolfgang Kaiser, Fabriksbesitzer, Schwechat, Wiener- straße Nr. 2</i>	<i>Dr. Paul Gerber, Rechtsanwalt, in Schwechat</i>	<i>21./8. 1927</i>	<i>18./8. 1928</i>	<i>2./9. 1928</i>
12	<i>Berta Kaiser, wie 11</i>			<i>18./8. 1928</i>	<i>2./9. 1928</i>
Der Beschluß wurde rechtskräftig am					

Nr.	Namen und Adressen der zu Verständigenden	Vertreter und dessen Adresse	Datum der Vollm.		
				1	2
13	<i>Max Feller Kaufmann, Budapest, Andrassy- straße Nr. 6</i>			18./8. 1928	2./9. 1928
14	<i>Sparkasse Mariazell, in Mariazell</i>			18./8. 1928	2./9. 1928
15	<i>Credit A.-G., Wien I, Kärntnerstrasse Nr. 16</i>	<i>Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 10</i>	1./8. 1926	18./8. 1928	2./9. 1928
16	<i>Moris Klar & Sohn, registrierte Firma, Wien III, Hetzgasse Nr. 16</i>	<i>Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 6</i>	8./1. 1927	18./8. 1928	2./9. 1928
17	<i>Österreichischer Bundesschatz</i>			18./8. 1928	2./9. 1928
18	<i>Zwangsverwaller Frans Maurer, Schwechat, Haupt- platz Nr. 2</i>				2./9. 1928
Der Beschluß wurde rechtskräftig am				27./8. 1928	11./9. 1928
Fortsetzung des Zustellblattes S. 499.					

2 E 465/28

1

Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung, samt
Beilagen.

(Wie ONr. 1 in Beispiel IX, entsprechend geändert.)

2 E 465/28

2

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. II.

Betreibende Partei: *Credit A. G., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 16,*
vertreten durch: *Dr. Karl Knoller, Rechtsanwalt, Wien II, Tabor-
straße Nr. 10;*

samt 15% Zinsen seit 21./10. 1927, 15% Verzugszinsen und S 91,76 Kosten, bewilligt. Dieser Beschluß wurde uns am 28./8. 1928 zugestellt.

Wir beantragen durch unseren mit Originalvollmacht vom 21./8. 1927, Beilage A, ausgewiesenen Vertreter innerhalb der im § 202 EO bestimmten 14tägigen Frist:¹

Anordnung der Zwangsverwaltung der oben bezeichneten Liegenschaft statt der Zwangsversteigerung und Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens für ein Jahr, sodann nach vollständiger Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus den Erträgen, die Einstellung der Zwangsverwaltung.

Zur Begründung dieses Antrages führen wir an:

Die vollstreckbare Forderung des betreibenden Gläubigers von S 3833 samt Nebengebühren kann aus den voraussichtlichen Erträgen der oben bezeichneten Liegenschaft im Laufe eines Jahres getilgt werden. Auf dieser Liegenschaft wird nämlich eine Hutfabrik betrieben, welche unser Eigentum ist. Da wir diese Fabrik wegen Krankheit nicht selbst betreiben können, haben wir diese Fabrik an die Firma Josef Weiß & Sohn, in Schwechat um den jährlichen Zins von S 12600 verpachtet; der Zins ist halbjährig, am 1./2. und 1./8. zu bezahlen; außerdem hat die Firma Josef Weiß & Sohn alle von der Liegenschaft zu entrichtenden öffentlichen Abgaben zu bezahlen und die Kosten der Verwaltung und Erhaltung der Liegenschaft zu bestreiten.

B Beweis:² Pachtvertrag vom 1./2. 1928, Beilage B.

Der Forderung der betreibenden Gläubigerin gehen nur die Forderungen der Sparkasse Mariazell von S 20000 samt 8% Zinsen und der Firma Moriz Klar & Sohn von S 30000 samt 12% Zinsen voraus.

Beweis: das h. g. Grundbuch.

Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind nicht rückständig.

Beweis: die Bestätigungen des Steueramtes Schwechat vom 20./8.

C) 1928, Beilage C, und der Bezirkskrankenkasse vom 21./8. 1928, Beilage D, sowie der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 19./8. 1928, Beilage E und der Hauptanstalt für Angestelltenversicherung vom 20./8. 1928, Beilage F.

Aus dem Pachtschilling von jährlich S 12600 sind nur die Zinsen im Betrage von S 5200 jährlich zu berichtigen, so daß ein Überschuß von S 7400 verbleibt. Die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren des betreibenden Gläubigers kann aus den voraussichtlichen Erträgen der Liegenschaft im Laufe eines Jahres getilgt werden, daher unser Antrag, an Stelle der Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung zu bewilligen, gerechtfertigt ist.

Wolfgang und Berta Kaiser durch Dr. Paul Gerber

2 E 465/28
zu 2

B.

Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung³ über den Antrag der Verpflichteten auf Einleitung der Zwangsverwaltung statt der Zwangs-

versteigerung der Liegenschaft, Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, am 27./8. 1928, 9 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 8.

22./8. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: E.-Form. 142: 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers mit Schriftsatz; 2. Vertreter der Verpflichteten; 3. Firma Josef Weiß & Sohn.

TZ. 230/28^a

2 E 465/28

Protokoll

3

aufgenommen vom Bezirksgerichte Schwechat, Abt. II, am 27./8. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kohl.

Gegenstand: Exekutionssache Credit A. G. gegen Wolfgang und Berta Kaiser, wegen S 3833 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Der Vertreter des betreibenden Gläubigers, Dr. Karl Knoller, O. V. b. a.;

2, 3. beide Verpflichtete;

4. deren Vertreter Dr. Paul Gerber, O. V. b. a.;

5. für die Firma Josef Weiß & Sohn der Prokurist Karl Vogl.
Verlesen wird der Antrag und die Beilagen B bis F.

Der Vertreter der betreibenden Gläubigerin Dr. Knoller beantragt Abweisung des Antrages der Verpflichteten aus folgenden Gründen: Der Pachtschilling reicht nicht hin, um die vollstreckbare Forderung von S 3833 und die Nebengebühren von mindestens S 500, zusammen S 4333, im Laufe eines Jahres zu berichtigen. Denn nach dem vorliegenden Pachtvertrage vom 1./2. 1928 hat zwar die Firma Josef Weiß & Sohn die Verwaltungs- und Erhaltungskosten der Liegenschaft Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, zu bestreiten, hat aber das Recht, diese Auslagen vom Pachtschilling in Abzug zu bringen. Die übrigen Angaben der Verpflichteten werden nicht bestritten.

Herr Karl Vogl für die Firma Josef Weiß & Sohn gibt über Befragen des Richters an:

Die Verwaltungs- und Erhaltungskosten der von der Firma Josef Weiß & Sohn gepachteten Liegenschaft der Verpflichteten hat meine Firma zu bestreiten; sie kann einen Rückersatz von den Verpflichteten nicht verlangen. Dies wurde ausdrücklich bei dem Vertragsabschlusse vereinbart, aber aus Versehen in den schriftlichen Vertrag nicht aufgenommen. Es wurden deshalb nachträglich Brief und Gegenbrief gewechselt, in welchen diese Vereinbarung bestätigt ist.

Der von den Verpflichteten vorgelegte Brief vom 10./2. 1928 der Firma Josef Weiß & Sohn wird verlesen, die Richtigkeit der Angaben des Karl Vogl festgestellt und der Brief zurückgestellt.

Schluß: 10 Uhr vormittags.

Dr. Kohl

2 E 465/28

4

B.

Betreibende Partei: Credit A. G.

Verpflichtete Partei: Wolfgang und Berta Kaiser, wegen S 3833 s. Ngb.

Mit Beschluß dieses Gerichtes vom 16./8. 1928, $\frac{2 E 465/28}{1}$, wurde

die Zwangsversteigerung der Liegenschaft Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, bewilligt.

Auf Antrag der verpflichteten Partei wird dieses Versteigerungsverfahren für ein Jahr aufgeschoben⁵ und zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von S 3833 samt 15% Zinsen seit 21./10. 1927, 15% Verzugszinsen, S 91,76 Kosten, die Zwangsverwaltung⁶ dieser Liegenschaft bewilligt.

Das gefertigte Gericht als Grundbuchsgericht hat diese Zwangsverwaltung anzumerken.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Zum Verwalter wird Frans Maurer, Hausbesitzer, Schwechat, Hauptplots Nr. 2, ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm die Liegenschaft unverweilt zu übergeben.

Der Verwalter hat am 1./9. 1928, 9 Uhr vormittags, zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am 15./8. 1929 bei Gericht zu erlegen.

Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Exekution betroffenen Erträge zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Begründung.

Nach den gepflogenen Erhebungen haben die Verpflichteten die Liegenschaft Grundbuch Schwechat, EZ. 1250, an die Firma Josef Weiß & Sohn um den Pachtschilling von jährlich S 12600 verpachtet und hat die Firma Josef Weiß & Sohn außerdem noch die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen, sowie die Verwaltungs- und Erhaltungskosten der Liegenschaft, ohne Anspruch auf Rückersatz gegen die Verpflichteten zu bestreiten.

Da somit aus dem Pachtschilling nur die 8%igen Zinsen der Hypothekarforderung der Sparkasse Mariazell von S 20000 und die 12%igen Zinsen der Forderung der Firma Moris Klar & Sohn von S 30000, zusammen also an Zinsen S 5200 jährlich zu berichtigen sind, reichen die voraussichtlichen Ertragsüberschüsse zweifellos aus, die vollstreckbare Forderung der betreibenden Gläubigerin von S 3833 s. Ngb. im Laufe eines Jahres zu tilgen.

Die Einwendung der betreibenden Gläubigerin, daß die Firma Josef Weiß & Sohn berechtigt sei, die Auslagen für die Verwaltung und Erhaltung der Liegenschaft von den Verpflichteten zurücksuverlangen, ist mit Rücksicht auf die durch den Brief vom 10./2. 1928

erwiesene Vereinbarung, daß der Firma Josef Weiß & Sohn das Recht, den Ersatz der Auslagen für Verwaltung und Erhaltung der Liegenschaft von den Verpflichteten zu verlangen, nicht zusteht, unbegründet, und war daher dem Antrage der Verpflichteten stattzugeben.

28./8. 1928.

Dr. Kohl

ZV.: Zust.-Bl. Nr. 11 bis 18. Siehe Grundbuch.

Weiterer Verlauf des Aktes wie in einem der Beispiele Nr. VII und VIII.

Anmerkungen zum Beispiel XVI.

*Siehe die Anmerkungen zum Beispiel IX.

¹ Siehe § 202, Abs. 1 EO, nach dieser Frist eingebrachte Anträge sind sofort ohne Verhandlung zurückzuweisen. — ² Siehe § 55, Abs. 2, 3 EO. — ³ Siehe §§ 203 und 59 EO. — ⁴ Siehe § 490 Geo. — ⁵ Siehe § 201, Abs. 1 und § 44, Abs. 3 EO. — ⁶ Wenn gegen den Verpflichteten bereits eine Zwangsverwaltung derselben Liegenschaft anhängig ist, ist der Beitritt zu derselben anzuordnen (§ 103 EO.).

XVII.

Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen — Zurückstellung des Antrages — Wiedereinbringung — Bewilligung — Fehlbericht — Neuerlicher Vollzugsantrag — Bericht mangels Deckung — Einleitung des Eidesverfahrens nach § 47 EO. mit Ablegung des Eides*

22 E 7450/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien,¹ Abt. XXII.

Betreibende Partei:² *Karl Maier, Kaufmann, Wien I, Seilergasse Nr. 10,*

* Beim Exekutionsgerichte in Wien werden im Sinne des § 51 a, GOG. (Art. VI des Gesetzes vom 26./3. 1926, BGBl. Nr. 76) und der Vdg. vom 20./6. 1926, BGBl. Nr. 218 die im § 1 zitierten Verordnungen angegebenen richterlichen Geschäfte in den in der Geschäftsverteilung angeführten Abteilungen von Kanzleisekretären bzw. Leitern der Vollstreckungsgruppen selbständig und selbstverantwortlich erledigt; über die dem Richter vorbehaltenen Erledigungen und Rechtsmittel siehe das zitierte Gesetz und die zitierte Verordnung.

Soweit in den folgenden Beispielen richterliche Geschäfte der im § 1 zitierten Verordnung angegebenen Art vorkommen, erledigen dieselben beim Exekutionsgerichte Wien in den dort besonders bezeichneten (Reform) Abteilungen die vorerwähnten Kanzleisekretäre bzw. Leiter der Vollstreckungsgruppen; daher sind in diesen Fällen die in den Beispielen vom Richter unterschriebenen Beschlüsse als vom Kanzleisekretär unterfertigt anzusehen.

vertreten durch Dr. Franz Gröger, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 9
 Verpflichtete Partei:² Georg Hein, protokollierter Kaufmann, Wien
 IV, Phorusplatz Nr. 4,

wegen S 430,25 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles² des
 Bezirksgerichtes in Handelssachen in Wien vom 10./9. 1928, $\frac{5 C 1440/28}{4}$,
 beantrage ich mangels Zahlung die Erlassung folgender

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des Urteiles² des Bezirksgerichtes in Handelssachen
 in Wien vom 10./9. 1928, $\frac{5 C 1440/28}{4}$ wird der betreibenden Partei²
 Karl Maier, Kaufmann, Wien I, Seilergasse Nr. 10, vertreten durch
 Dr. Franz Gröger, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 9, wider die
 verpflichtete Partei² Georg Hein, protokollierter Kaufmann, Wien
 IV, Phorusplatz Nr. 4, zur Hereinbringung der vollstreckbaren
 Forderung von S 430,25² samt² 9% Zinsen seit 5./3. 1927, der Kosten
 von S 45,75 und der auf bestimmten Kosten dieses
 Ansuchens die Exekution durch² Pfändung, Verwahrung und Verkauf
 — der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung
 — im Geschäftslokale befindlichen beweglichen Sachen² jeder Art
 und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher²
 bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzu-
 schreiten.³

Die Exekution wolle ohne⁴ Anmeldung vollzogen werden.

An Kosten⁵ werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage gemäß § 15. RAT.

Karl Maier durch Dr. Franz Gröger

B.

Wird zum Anschlusse⁶ des Urteiles und der Vollmacht zurück-
 gestellt.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII, am 14./10. 1928.

Dr. Knorr

22 E 7450/28

2

Eingangsvermerk.

Wird unter Anschluß der Urteilsausfertigung und der Original-
 vollmacht wieder vorgelegt.

Wien, 16./10. 1928.

Dr. Gröger

B.

Bewilligt. St.⁷ Kosten S 25,63.

16./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Dem Verpflichteten bei Vornahme mit Schriftsatz.⁸

22 E 7450/28

Bericht:⁹

3

Die Pfändung wurde nicht vorgenommen, weil die verpflichtete Partei unter der angegebenen Anschrift nicht mehr wohnt, laut Auskunft des Hausbesorgers ohne Angabe ihres künftigen Aufenthaltes fortgezogen ist und pfändbare Fahrnisse nicht zurückgelassen hat.

Dauer der Amtshandlung: 10 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr.

Zehrgeld S ist einzuheben.

18./10. 1928. Franz Grieg, Vollstr.-O.

B.

Betreibende Partei benachrichtigen mit E.-Form.¹⁰ 255/II.

18./10. 1928.

Dr. Knorr

22 E 7450/28

Eingangsvermerk.

4

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: Karl Maier, Kaufmann, Wien I, Seilergasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Franz Gröger, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 9

Verpflichtete Partei: Georg Hein, Kaufmann, Wien VI, Kurzgasse Nr. 2,

wegen S 430,25 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Der Verpflichtete wohnt derzeit in Wien VI, Kurzgasse Nr. 2 und besitzt dort pfändbare Fahrnisse; ich beantrage deshalb den neuerlichen Vollzug der Exekution und Erlassung folgenden

Beschlusses:

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von S 430,25 samt Nebengebühren, wird der Vollzug

der mit Beschluß dieses Gerichtes $\frac{22\ E\ 4750/28}{2}$ bewilligten Exekution

durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei befindlichen beweglichen Sachen neuerlich ohne Anmelden angeordnet.¹¹

Berechnungsgrundlage gemäß § 15 RAT.

An Kosten werden verzeichnet

Karl Maier durch Dr. Franz Gröger

B.

Bewilligt. St.¹³ Kostenentscheidung nach Vollzug.¹³

11./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichtetem mit
Schriftsatz bei Vornahme.¹⁴

22 E 7450/28

Bericht:¹⁵

5

Die Pfändung wurde nicht vorgenommen, weil keine pfändbaren
Gegenstände vorgefunden wurden. Der Beschluß vom 16./10. 1928,
ONr. 2 und vom 11./11. 1928 ONr. 4 samt den Schriftsätzen wurde
dem Verpflichteten zu eigenen Händen zugestellt.¹⁶

Zehrgeld S ist einzuheben.

Dauer der Amtshandlung: 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags.

14./11. 1928. Franz Grieg, Vollstr.-O.

B.

Betreibende Partei benachrichtigen¹⁷ mit E.-Form. 254.

Kosten S 16./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen.

22 E 7450/28

Eingangsvermerk.

6

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: Karl Maier, Kaufmann, Wien I, Seilergasse Nr. 10,
vertreten durch Dr. Franz Gröger, Rechtsanwalt, Wien I, Graben Nr. 9
Verpflichtete Partei: Georg Hein, protokollierter Kaufmann, Wien
VI, Kurzgasse Nr. 2,

wegen S 430,25 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 16./10. 1928,
22 E 7450/28

2

, zur Hereinbringung meiner vollstreckbaren Forderung
von S 430,25 s. Ngb. bewilligte Exekution mittels Pfändung des
beweglichen Vermögens blieb erfolglos, weil beim Vollzuge am
14./11. 1928 keine¹⁸ pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden.

Ich beantrage deshalb durch meinen bereits ausgewiesenen
Vertreter:

Dem Verpflichteten Georg Hein aufzutragen, ein Verzeichnis
seines Vermögens vorzulegen und zu beschwören, daß seine Angaben
richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen wissent-
lich nichts verschwiegen habe.

Karl Maier durch Dr. Franz Gröger

Bericht aus dem Eidesvermerk:¹⁹ 0
24./11. 1928. Lang, Kzl.-Dir.

B.²⁰

*Vorläufige Einvernehmung des Verpflichteten gemäß § 47 EO.
für den 2./12. 1928, 10 Uhr vormittags, Zimmer Nr. 85.*

E.-Form 161: Verpflichteten samt Schriftsatz.

25./11. 1928.

Dr. Knorr

22 E 7450/28

7

Protokoll über die Einvernehmung²¹ wegen eidlicher Vermögensangabe.

Aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien*, am 2./12. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen: Richter: *Bezirksrichter Dr. Knorr*;
Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Leb*.

Rechtssache: *Betreibende Partei: Karl Maier*,

Verpflichtete Partei: *Georg Hein*,

wegen *S 430,25 s. Ngb.*

Die verpflichtete Partei erhebt nach Belehrung keine Einwendung gegen die Leistung des Offenbarungseides.

Der Richter erläßt an die verpflichtete Partei den Auftrag, nach dem ihr übergebenen Formular ein Verzeichnis ihres Vermögens vorzulegen und zu beschwören, daß ihre Angaben richtig und vollständig seien und daß sie von ihrem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Die verpflichtete Partei verzichtet auf die Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses und auf ein Rechtsmittel²² dagegen; sie nimmt zur Kenntnis, daß die Tagsatzung zur Vorlage des Vermögensverzeichnisses und zur Eidesleistung auf den 14./12. 1928, 10 Uhr vormittags, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 85, anberaumt wird.

Die verpflichtete Partei wird belehrt, daß sie das Vermögensverzeichnis, wenn sie es nicht selbst anzufertigen vermag, bei dieser Tagsatzung auch mündlich zu Protokoll geben kann und daß gegen sie auf Antrag der betreibenden Partei die Haft verhängt werden wird, wenn sie bei dieser Tagsatzung nicht erscheint oder die Angabe des Vermögens oder die Eidesleistung verweigert.

Unterschrift der verpflichteten Partei:

Dr. Knorr

Dr. Leb

Georg Hein

B.²³

*E.-Form. Nr. 163 der betreibenden Partei.
Gerichtstafel.²⁴*

2./12. 1928.

Dr. Knorr

22 E 7450/28

Öffentliche²⁵ Tagsatzung zur Lei- 8
 stung des Offenbarungseides.

Aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII*, am 14./12.
 1928.

Anwesende Gerichtspersonen: Richter: *Bezirksrichter Dr. Knorr*;
 Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Leb*.
 Rechtssache: Betreibende Partei: *Karl Maier*;
 Verpflichtete Partei: *Georg Hein*,
 wegen *S 430,25 s. Ngb*.

Für die betreibende Partei²⁶ erscheint für *Dr. Franz Gröger*
Dr. Paul Eberl, O. V. b. a. mit LU. vom 15./5. 1925.

I. Die verpflichtete Partei legt das Vermögensverzeichnis vor.
 Der Richter befragt die verpflichtete Partei über das vorgelegte
 Verzeichnis und veranlaßt dessen Ergänzung nach ihren Angaben.

[II. Das Vermögensverzeichnis wird nach den Angaben der
 verpflichteten Partei ausgefüllt und von ihr unterschrieben.]

Hierauf leistet die verpflichtete Partei nach Erinnerung an die
 Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides und an die Folgen des Mein-
 eides nachstehenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden
 einen reinen Eid, daß meine Angaben richtig und vollständig sind
 und daß ich von meinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen
 habe, so wahr mit Gott helfe.“ *Die betreibende Partei legt die Kosten-*
note ein.

Richter: *Dr. Knorr*
 Schriftführer: *Dr. Leb*

Unterschrift der Parteien:
Dr. Eberl Georg Hein

B.²⁷

*Kosten: S
 Eidesvornmerk.²⁸*

14./12. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: *Ziv.-Proz.-Form. 10 beiden Teilen.*

22 E 7450/28

8

Vermögensverzeichnis²⁹ nach § 47, Abs. 2 EO.

Verfaßt am 14./12. 1928.

Verpflichtete Partei: *Georg Hein*.

Erläuterung für den Schuldner: Der Schuldner wird zu
 beschwören haben, daß seine im folgenden gemachten Angaben richtig
 und vollständig sind. Er hat alle, insbesondere auch diejenigen Sachen
 einzeln anzuführen, die er für unentbehrlich hält oder die nach seiner
 Meinung nicht gepfändet werden dürfen. Insoweit sich einzelne
 Vermögensstücke nicht in seiner Wohnung befinden, hat er anzu-
 geben, wo sie sich befinden. Die Gegenstände sind nach Gattung und
 Stückzahl anzuführen.

A. Bewegliche Sachen.

Frage:	Antwort:
1. Was besitzen Sie an barem Gelde?	<i>S 5,54.</i>
2. Wertpapieren, Sparkassebüchern, Pfandscheinen?	0
3. Schmuck und Wertsachen, Taschenuhren und Ketten?	<i>Eine Nickeluhr samt Nickelkette.</i>
4. Wohnungseinrichtungs- und Dekorationsgegenständen (Möbel, Spiegel, Teppiche, Wanduhren, Bilder)?	<i>Nichts; ich wohne in Aftermiete in einem möblierten Kabinett.</i>
5. Betten, Matratzen, Kissen, Strohsäcken?	<i>Wie 4.</i>
6. Küchengerät, Speise- und Kochgeschirr?	<i>Wie 4.</i>
7. Schreib-, Rechenmaschinen, Vervielfältigungsapparaten?	0
8. Nähmaschinen, sonstigen Maschinen, Handwerkzeug, Wirtschaftsgeräten?	0
9. Büchern, Landkarten, Sammlungen, Musikinstrumenten?	<i>Eine Geige.</i>
10. Warenvorräten?	0
11. Ladeneinrichtungsgegenständen, Kisten, Fässern, Flaschen?	0
12. Kleidungsstücken, Hüten, Mützen, Schuhen, Schirmen, Stöcken?	<i>1 Winterrock, 1 Überzieher, 2 Anzüge, 1 Regenschirm, 1 Stock, 1 Paar Schuhe.</i>
13. Wäsche, insbesondere Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Vorhänge, Vorräten zur Anfertigung von Wäschestücken (Leinwand usw.)?	<i>4 Hemden, 3 Unterhosen, 8 Paar Socken, 16 Taschentücher.</i>
14. Taschen, Koffern, Körben?	<i>Einen kleinen Koffer aus Segel-leinwand.</i>
15. Waffen?	0
16. Vieh und anderen Haustieren?	0
17. Wagen und Geschirren?	0
18. Vorräten an Getreide, Früchten, Futter, Nahrungs- und Genußmitteln (Wein- und Biervorräten usw.)?	0
19. Feuerungsmitteln?	0
20. Besitzen Sie ein Fahrrad, Motorrad, Automobil?	0

Frage:

Antwort:

21. Befinden sich Ihnen gehörige Sachen in Gewahrsam dritter Personen? Was für Sachen sind dies und wer hat sie in Händen?

Nein.

B. Forderungen und sonstige Vermögensrechte.

Erläuterung für den Schuldner: Hier sind alle ausständigen — auch die nach Ansicht des Schuldners uneinbringlichen — Forderungen, die er selbst an dritte Personen zu stellen hat, ziffermäßig anzuführen; zugleich ist die Adresse seiner Schuldner, soweit sie ihm bekannt, anzugeben.

Frage:

Antwort:

1. Von wem haben Sie etwas zu fordern und wieviel beträgt diese Forderung?
2. Wodurch sind diese Forderungen entstanden?
3. Besitzen Sie hierüber einen Schuldschein oder ein sonstiges auf diese Forderung sich beziehendes Schriftstück?
4. Können Sie Zeugen dafür namhaft machen, daß und auf welche Weise diese Forderung entstanden ist?
5. Besitzt Ihr Ehegatte oder besitzen Ihre Kinder Vermögen, dessen Nutzungen von Ihnen bezogen werden oder Ihnen gebühren?
6. Haben Sie ein Diensteinkommen? Erhalten Sie Gehalt, Arbeits- oder Dienstlohn?
7. Beziehen Sie eine Pension, Versorgungsagenüsse, Krankenunterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln, oder Versicherungsbeträge?
8. Haben Sie eine Versicherungspolize?
9. Haben Sie sonstige Einkünfte?

Eine Forderung von S 1400 an Josef Blau, früher Kaufmann, jetzt ohne Beruf, in Neulengbach. Durch Warenlieferung.

Eine Bestätigung des Schuldners vom 1./5. 1924, enthaltend das Anerkenntnis seiner Verpflichtung zur Zahlung.

*Nein.**Nein.*

Provisionsagent bei der Firma Frans Berglas Nachfolger, Wien I, Tuchlauben Nr. 16; keine Forderung ausständig; verdiene nur gelegentlich.

*Nein.**Nein.**Nein.*

C. Grundstücke und Rechte an unbeweglichen Sachen.

Frage:	Antwort:
1. Besitzen Sie ein Grundstück (unbewegliches Gut) und wo liegt dies?	<i>Nein.</i>
2. Steht Ihnen ein Pfandrecht an einer Liegenschaft zu?	<i>Nein.</i>
3. Stehen Ihnen sonstige Ansprüche zu, die eine unbewegliche Sache betreffen?	<i>Nein.</i>

Schlußfrage:

Haben Sie sonst noch etwas an Geldeswert anzugeben, was im vorstehenden nicht erwähnt ist?	<i>Nein.</i>
--	--------------

Unterschrift:

*Georg Hein*³⁰

Anmerkungen zum Beispiel XVII.

¹ Über die Zuständigkeit siehe §§ 4, 18 EO. — ² Siehe § 54 EO. — ³ Siehe § 63, Z. 5, EO. — ⁴ Unterläßt der betreibende Gläubiger anzugeben, ob die Exekution über Anmelden oder ohne Anmelden zu vollziehen sei, so wird die Exekution sofort vollzogen. — ⁵ Siehe § 15, RA.-Tarif; falls beim Gerichte ein Normalkostentarif besteht, genügt der Vermerk: „Kosten tarifmäßig“. — ⁶ Siehe § 4, letzter Abs., EO. — ⁷ Siehe § 4, Abs. 1 bis 5 und § 7 der JMV. vom 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41. — ⁸ Falls der Exekutionsvollzug über Anmelden erfolgen soll und neben der Mobilarexekution noch ein anderes Exekutionsmittel in demselben Gesuche beantragt wird, ist sofort an den Verpflichteten zuzustellen. — ⁹ Der betreibende Gläubiger kann beantragen, daß die Exekution ohne Anmelden oder über Anmelden vorgenommen werde. Im ersten Falle ist die Exekution sogleich einem Vollstreckungsorgane zuzuweisen und von diesem vorzunehmen, ohne daß vorher eine Verständigung des betreibenden Gläubigers erfolgt. Soll aber die Exekution erst über Anmelden vorgenommen werden, so ist mit dem Vollzuge bis zum Anmelden zu warten; erfolgt die Anmeldung nicht binnen einem Monate seit Erlassung des Exekutionsauftrages, so ist der letztere zurückzulegen. Meldet der Gläubiger innerhalb der Monatsfrist die Exekution an, so ist sie sofort zu vollziehen und ist über Verlangen dem Gläubiger die Zeit des Vollzuges bekanntzugeben (Intervention). Die Exekution ist aber auch im letzten Falle vorzunehmen, wenn der betreibende Gläubiger zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle nicht erscheint. — ¹⁰ Beim Exekutionsgerichte Wien wird dieses Formular nicht abgefertigt; entweder hat der betreibende Gläubiger interveniert, dann ist die Verständigung überflüssig oder er erhält einen Zahlungsauftrag über

die Gebühren und wird in diesem durch einen kurzen Vermerk, z. B.: „Verpflichteter unbekannt wohin ausgezogen...“ usw., verständigt. — ¹¹ Der neuerliche Vollzug ist immer bei dem Exekutionsgerichte anzusuchen. — ¹² Siehe Anm. 7. — ¹³ Siehe § 74 EO. — ¹⁴ Siehe Anm. 8. — ¹⁵ Siehe Anm. 9. — ¹⁶ Falls der betreibende Gläubiger interveniert, ist der Name des Intervenienten, seine Vollmacht und der etwaige Kostenanspruch anzuführen. — ¹⁷ Siehe Anm. 10. Beim Exekutionsgerichte Wien wird im vorliegenden Falle die Verständigung im Zahlungsauftrage erfolgen und nur ein Kostenbestimmungsbeschluß mit Ziv.-Proz.-Form. 10 abgefertigt werden. — ¹⁸ Siehe § 47 EO. Der Bericht, daß die Wohnung versperrt war und deshalb die Exekution nicht vorgenommen werden konnte, genügt nicht zur Einleitung des Verfahrens nach § 47 EO. — ¹⁹ Mit Rücksicht auf § 49 EO. notwendig. — ²⁰ Siehe § 47, Abs. 4 EO. — ²¹ Siehe § 47, Abs. 4, EO. — ²² Siehe § 47, Abs. 4, EO. — ²³ Falls der Verpflichtete zur Einvernehmung nicht erscheint, ist auch ihm das E.-Form. 163 und 165 zuzustellen; siehe Beispiel XIX. — ²⁴ Siehe § 48 EO. — ²⁵ Siehe § 48, Abs. 2 EO. — ²⁶ Wenn für die betreibende Partei niemand erscheint, muß die Zustellung an dieselbe ausgewiesen sein. — ²⁷ Falls die betreibende Partei nicht erschienen ist, ergeht das E.-Form. 168 an dieselbe. — ²⁸ Siehe § 441 Geo. — ²⁹ Dieses ist vom Verpflichteten zu unterfertigen und bleibt beim Akt. — ³⁰ Bezüglich weiterer Zwischenfälle beim Eidesverfahren nach § 47 EO. siehe die Beispiele XVIII, XIX. Im Falle einer ergebnislosen administrativen Pfändung ist das Gesuch um Einleitung des Offenbarungseidverfahrens in das Nc.-Register einzutragen und nimmt den Verlauf wie in einem der Beispiele XVII, XVIII, XIX. Vgl. JMV. 8./6. 1914, JMVBl. Nr. 41 und 16./6. 1902, JMVBl. Nr. 28.

XVIII.

Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher Sachen. Übergang des Anspruches (§ 9 EO.); Exekution gegen den persönlich haftenden Gesellschafter (§ 11 EO.); Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung mit Aufschiebungsantrag — Rekursvorlage und Entscheidung — Antrag auf Fortsetzung — Wiederaufnahme der Exekution und Vollzugsauftrag — Pfändungsprotokoll gegen I. Verpflichteten — Abtretung gegen II. Verpflichteten — Einstellung gegen I. Verpflichteten nach § 39/8 EO. — Eidesverfahren nach § 47 EO.— Haft*

20 E 8444/28

1

*Eingangsvermerk.**An das Exekutionsgericht, Wien, Abt. XX.*

Betreibende Partei: *Josef Fuchs, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 10,*
 vertreten durch: *Dr. Karl Jürg, Rechtsanwalt, Wien IV, Lambrecht-*
gasse Nr. 6;

Verpflichtete Partei: 1. Paul Burg, Kaufmann, Wien IV, Gr^ungasse Nr. 1,
2. Marie Grabner, Schneiderin, Wien III, Hetzgasse Nr. 10,
wegen S 500 s. Ngb.

3fach, 1 Rubrik, 4 Beilagen.

Mit dem rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselzahlungsauftrage des Handelsgerichtes Wien vom 10./3. 1928 ^{15 Cg 940/28}_I, Beilage A, A

wurde der Firma Leopold Kaiser & Co. und der II. Verpflichteten zur ungeteilten Hand aufgetragen, an die Firma Moriz Kraus & Sohn, Wien I, Franz Josefskai Nr. 20, die Wechselsumme von S 500 samt 9% Zinsen seit 15./2. 1928, $\frac{1}{3}\%$ Provision, S 12,60 Protestspesen und die Kosten von S 35,90, binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Diese Forderung wurde von der Firma Moriz Kraus & Sohn laut der notariell beglaubigten Zession vom 15./3. 1928, Beilage B, an mich, B Josef Fuchs, übertragen.

Der Verpflichtete, Paul Burg, ist laut des Registerauszuges des Handelsgerichtes Wien, vom 2./3. 1928, Beilage C, noch derzeit pers^onlich haftender Gesellschafter der Firma Leopold Kaiser & Co.

Mangels Zahlung beantrage ich durch meinen mit O. V. vom 10./1. 1927, Beilage D, ausgewiesenen Vertreter folgende D

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselzahlungsauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 10./3. 1928, 15 Cg 940/28, der öffentlich beglaubigten Zession vom 15./3. 1928 und des Registerauszuges des Handelsgerichtes Wien vom 2./3. 1928 wird dem Josef Fuchs, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Karl Jürg, Rechtsanwalt, Wien IV, Lambrechtsgasse Nr. 6, als gemäß § 9 EO. ausgewiesenem Rechtsnachfolger der Firma Moriz Kraus & Sohn wider 1. Paul Burg, Kaufmann und öffentlicher Gesellschafter der Firma Leopold Kaiser & Co., Wien IV, Gr^ungasse Nr. 1, 2. Marie Grabner, Schneiderin, Wien III, Hetzgasse Nr. 10, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 500 samt 9% Zinsen seit 15./2. 1928, $\frac{1}{3}\%$ Provision, S 12,60 Protestspesen, Kosten S 35,90 und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution a) durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der beiden Verpflichteten in der Wohnung (im Geschäftslokale) befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher, und b) gegen Paul Burg durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung der diesem gegen Karl Maier, Kaufmann, Wien V, Groh^gasse Nr. 10, auf Grund eines Darlehensvertrages angeblich zustehenden Forderung von S 500, bewilligt.

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die

verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Die Exekution wolle über Anmelden an einem Sonntage und zur Nachtzeit vorgenommen werden, da die Verpflichteten ansonsten nicht anzutreffen sind.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet.....

Berechnungsgrundlage gemäß § 15 RAT.

Josef Fuchs durch Dr. Karl Jürg

B.

Bewilligt. St.-Kosten S 29,15.¹

25./3. 1928.

Kragl

ZV.: B. 1. betreibendem Gläubiger; 2., 3. Verpflichtetem mit Schriftsatz; 4. Drittschuldner; Herrn Gerichtsvorsteher.

B.

Die Exekution darf an einem Sonntage und zur Nachtzeit² vorgenommen werden. (Der Antrag, die Exekution an einem Sonntage und zur Nachtzeit vorzunehmen, wird abgewiesen, da eine Dringlichkeit nicht vorliegt.)

25./3. 1928.

Der Gerichtsvorsteher: Dr. Gab

20 E 8444/28

2

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht, Wien, Abt. XX.

[Betreibende Partei: *Josef Fuchs, Kaufmann, Wien V, Zentagasse 10*, vertreten durch: *Dr. Karl Jürg, Rechtsanwalt, Wien IV, Lambrechtsgasse Nr. 6*;

Verpflichtete Partei: 1. *Paul Burg, Kaufmann, Wien IV, Grünstegasse Nr. 1*,
2. *Marie Grabner, Schneiderin, Wien III, Hetzgasse Nr. 10.*]

Rekurs

der Verpflichteten gegen den Beschluß vom 25./3. 1928, 20 E 8444/28
1
mit Aufschiebungsantrag.

1fach, 1 Beilage.

Gegen den Beschluß vom 25./3. 1928 $\frac{20 E 8444/28}{1}$, welcher uns am 26./3. 1928 zugestellt wurde, erheben wir an das Landes- als Rekursgericht für ZRS., Wien, den Rekurs, welchen wir wie folgt ausführen:

I. Ich, Paul Burg, fechte den Beschluß deshalb an, weil die Exekution gegen mich, als persönlich haftenden Gesellschafter der Firma Leopold Kaiser & Co., bewilligt wurde. Ich bin nämlich aus dieser Firma schon am 15./1. 1928, also noch vor Erlassung des Wechselzahlungsauftrages vom 10./3. 1928, ausgetreten. Es war daher die im § 11, Abs. 2 EO. angeordnete Einvernehmung vor Erlassung der Exekutionsbewilligung anzuordnen, wobei sich herausgestellt hätte, daß ich tatsächlich schon zur angegebenen Zeit aus der Gesellschaft ausgetreten war. Der Umstand, daß meine Ausscheidung im Handelsregister noch nicht vollzogen war, ist belanglos.

II. Ich, Marie Grabner, halte mich beschwert, daß die Vornahme der Exekution auch an einem Sonntage und zur Nachtzeit bewilligt wurde, weil eine Dringlichkeit gar nicht behauptet wurde und auch nicht vorliegt, da ich an Werktagen stets in meiner Wohnung, in der ich das Schneidergewerbe ausübe, anwesend bin.

Im übrigen bin ich aus dem Wechsel nichts schuldig, da ich diesen nur aus Gefälligkeit als Akzeptantin unterschrieben und nie eine Valuta erhalten habe.

III. Wir stellen deshalb an das Landes- als Rekursgericht für ZRS., Wien, den

Antrag, .

den oben bezeichneten, in Beschwerde gezogenen Beschluß aufzuheben und den gestellten Exekutionsantrag abzuweisen.

Da uns durch die Vornahme der Exekution ein schwer zu ersetzender Vermögensnachteil entstehen würde, weil durch die bewilligte Überweisung die Rückerlangung des bezahlten Betrages unmöglich wäre und durch den Vollzug der Mobilarexekution, insbesondere der beantragten Verwahrung, unser Kredit gefährdet würde, beantragen wir die Aufschiebung der Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Rekurs.

An Kosten werden verzeichnet.....

Paul Burger

Marie Grabner

Dr. Franz Schwarzer, Rechtsanwalt,³ Wien VI, Liniengasse Nr. 32

Eingangsvermerk. $\frac{5 R 115/28}{1}$ zu $\frac{20 E 8444/28}{2}$

An das Landes- als Rekursgericht für ZRS. in Wien.
Bezeichnung der Rechtssache: Josef Fuchs gegen 1. Paul Burg,
2. Marie Grabner,
wegen S 500 s. Ngb.

Angefochtene Entscheidung: *Beschluß vom 25./3. 1928*, $\frac{20 E 8444/28}{1}$,

zugestellt 26./3. 1928, dessen Blattzahl 5

Bezeichnung des Rechtsmittels: *Rekurs*, eingebracht 27./3. 1928, dessen Blattzahl 6

Das Rechtsmittel wurde ergriffen: *Von den beiden Verpflichteten.*

Die Akten werden vorgelegt.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XX, am 27./3. 1928.

Dr. Knorr

Exekutionssache [ONr. 2.]

B.

Aufschiebung^a der Exekution gemäß § 42/7 EO. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rekurs, jedoch nur gegen Erlag einer Sicherheit von S 550 bewilligt.

27./3. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: *E Form. 148 1., 2., 3. Beiden Teilen; 4. Drittschuldner nach Erlag der Sicherstellung.*

Unter GBP. 1000/28. S 550 in Empfang gestellt.

27./3. 1928.

Lang, Geldbf.

5 R 115/28

$\frac{20 E 8444/28}{3}$

Eingangsvermerk.

Das Landes- als Rekursgericht für ZRS. Wien, hat in der Exekutionssache des Josef Fuchs gegen 1. Paul Burg, 2. Marie Grabner, wegen S 500 s. Ngb., über den Rekurs der beiden Verpflichteten gegen den Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien vom 25./3. 1928 $\frac{20 E 8444/28}{1}$

folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird keine Folge gegeben und der angefochtene Beschluß bestätigt. Die Rekurswerber haben die Kosten ihres erfolglosen Rekurses selbst zu tragen.

Begründung:

Durch den Handelsregisterauszug wurde dem Erstrichter nachgewiesen, daß Paul Burg derzeit, d. i. zur Zeit der Exekutionsbewilligung als persönlich haftender Gesellschafter der Firma Leopold Kaiser & Co. angehört. Es liegt daher der Fall des § 11, Abs. 1 EO. und nicht jener des § 11, Abs. 2 EO. vor und war deshalb eine Einvernehmung des Verpflichteten Paul Burg nicht erforderlich. Daß Paul Burg schon am 15./1. 1928 aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, ist nicht dargetan, aber auch unerheblich, da für die Beurteilung dieser Tatsache nur der Inhalt des Handelsregisters maßgebend ist.

Auch der Rekurs der Marie Grabner erscheint unbegründet, bzw. unzulässig, weil sie ihre Einwendung, sie hätte den Wechsel nur aus Gefälligkeit akzeptiert und niemals eine Valuta erhalten, in dem der

Exekution vorangegangenen Prozeßverfahren hätte vorbringen müssen; unzulässig erscheint ihr Rekurs, soweit er sich gegen die Bewilligung des Vollzuges an einem Sonntag und zur Nachtzeit richtet, weil eine solche Verfügung gemäß § 30, Abs. 3 EO. durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden kann.

Mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit des Rekurses müssen die Rekurrenten die Kosten des Rekurses selbst tragen.

Landes- als Rekursgericht für ZRS. Wien, Abt. V, am 1./4. 1928.

Dr. Leopold Frank

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter:

Karl Bank, Kzl.-Dir.

B.

Beiden Teilen zustellen. Herrn Gerichtsvorsteher zur Einsicht.

2./4. 1928.

Dr. Knorr

Gesehen: 2./4. 1928.

Dr. Gab

20 E 8444/28

4

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: Josef Fuchs, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 10,

vertreten durch: Dr. Karl Jürg, Rechtsanwalt, Wien IV, Lambrechtsgasse Nr. 6;

Verpflichtete Partei: 1. Paul Burg, Kaufmann, Wien IV, Grüngasse Nr. 1; 2. Marie Grabner, Schneiderin, Wien III, Hetzgasse Nr. 10, wegen S 500 s. Ngb.

Die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 25./3. 1928
20 E 8444/28

1 bewilligte Exekution wurde über Rekurs der beiden Verpflichteten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rekurs aufgeschoben. Da dem Rekurse der Verpflichteten keine Folge gegeben und der erstrichterliche, oben bezeichnete Beschluß bestätigt wurde, beantrage ich durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter die Wiederaufnahme des Exekutionsverfahrens durch Vornahme der bewilligten Pfändung, Verwahrung und Verkauf, und Erlassung folgenden

Beschlusses:

[Die Exekution wird auf Antrag⁴ der betreibenden Partei wieder aufgenommen. Die mit Beschluß vom 25./3. 1928
20 E 8444/28
1 be-
willigte Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der

im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher, ist sogleich zu vollziehen.]

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef Fuchs durch Dr. Karl Jürg

B.

[Aus Antrag ONr. 4.]

Die beiden Verpflichteten haben der betreibenden Partei die mit S 16,55 bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung:

Da der Rekurs der Verpflichteten gegen die Exekutionsbewilligung vom 25./3. 1928, $\frac{20 E 8444/28}{1}$ abgewiesen wurde, die Aufschiebung der Exekution nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rekurs bewilligt erscheint, war auf Antrag der betreibenden Partei die Exekution wieder aufzunehmen.

10./4. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2., 3. Verpflichteten bei Vornahme; 4. Drittschuldner.

$\frac{20 E 8444/28^5}{5}$

5

zu $\frac{20 E 8444/28}{5}$

5

B.

1. Bericht gegen die Zweitverpflichtete mit Abschrift der Exekutionsbewilligung der Abt. XIV abtreten.

2. Gegen I. Verpflichteten E.-Form. 158 bezüglich Fahrnissez. kution⁷ beiden Teilen.

Beisatz: voraussichtlicher Erlös S 3, bisherige Exekutionskosten S 46,70.

Siehe Pfändungsregister.

12./4. 1928.

Dr. Knorr

$\frac{20 E 8444/28}{6}$

6

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Ich teile zur Exekutionssache 20 E 8444/28 mit, daß dem Paul Burg gegen mich keine Forderung zusteht.

Karl Maier

B.

Betreibenden Gläubiger verständigen.

14./4. 1928.

Dr. Knorr

20 E 8444/28

7

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: Josef Fuchs, Kaufmann, Wien V, Zentgasse Nr. 10,

vertreten durch: Dr. Karl Jürg, Rechtsanwalt, Wien IV, Lambrechtsgasse Nr. 6;

Verpflichtete Partei: Paul Burg, Agent, Wien IV, Grüngasse Nr. 1, wegen S 500 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 25./3. 1928 $\frac{20 E 8444/28}{1}$

bewilligte Exekution blieb erfolglos, weil laut des Pfändungsprotokolles vom 11./4. 1928 $\frac{20 E 8444/28}{5}$ nur Gegenstände im Werte von S 3 gepfändet wurden und der Drittschuldner eine negative Äußerung abgegeben hat.

Ich beantrage deshalb durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter:

Dem Verpflichteten Paul Burg aufzutragen, daß er ein Verzeichnis seines Vermögens vorlege, den Ort, wo sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, angebe, inbetreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel bezeichne und einen Eid dahin leiste, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Falls der Verpflichtete bei der anberaumten Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides nicht erscheint, oder die Leistung der Aussage und des Eides verweigert, beantrage ich, gegen denselben die Haft zu verhängen.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage gemäß § 15 RAT

Josef Fuchs durch Dr. Karl Jürg

Eidesvormerk: ./.

25./4. 1928.

Langer, Amtsrat

B.

Vorläufige Einvernehmung des Verpflichteten, gemäß § 47 EO. 26./4. 1928, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 120.

21./4. 1928.

Dr. Knorr

E.-Form. 161 samt Schriftsatz: Dem Verpflichteten.

20 E 8444/28

8

Aktenvermerk 26./4. 1928:

Niemand erschienen; Zustellung ausgewiesen.

Dr. Knorr

B.

Tagsatzung zur eidlichen Vermögensangabe 8./5. 1928, vormittags
12 Uhr, Z.-Nr. 120.

26./4. 1928.

Dr. Knorr

E.-Form. 163 mit Rubrik: Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers;
E.-Form. 163 mit E.-Form. 165: Dem Verpflichteten; E.-Form 163:
An die Gerichtstafel.

20 E 8444/28

9

Öffentliche Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides (Verhängung der Haft).

Aufgenommen vom Exekutionsgerichte, Wien, Abt. XX, am 8./5. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Bezirksrichter Dr. Knorr.*

Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Leb.*

Rechtssache:

Betreibende Partei: *Josef Fuchs.*

Verpflichtete Partei: *Paul Burg,*
wegen § 500 s. Ngb.

Für die betreibende Partei erscheint: *Dr. Karl Jürg,*
Vollm. vom 10./1. 1927. Subst.-Vollm. vom Leg.-Urk. vom

Die verpflichtete Partei *Paul Burg*

I. ist trotz ordnungsmäßiger Ladung bei der Tagsatzung zur Leistung des Offenbarungseides nicht erschienen.

(II. Verweigert die Vorlage des Vermögensverzeichnisses.

III. Verweigert die Leistung des Eides.)

Die betreibende Partei beantragt die Verhängung der Haft gegen die verpflichtete Partei zur Erzwingung der eidlichen Aussage und erklärt sich bereit, die Kosten des Vollzuges der Haft einschließlich der Kosten der Verpflegung zu erlegen. (Sie verzichtet auf eine Verständigung von der Eidestagsatzung.)

Der Richter verkündet den Beschluß: Über die verpflichtete Partei wird die Haft nach § 48 EO. für die Dauer von *einer Woche* verhängt.

Die betreibende Partei verzichtet auf die Zustellung dieses Beschlusses. Sie wird belehrt, daß sie die Kosten der Haft einschließlich der Kosten der Verpflegung für mindestens eine Woche im Betrage von *S 24,50⁸* bei diesem Gerichte zu Händen des Geldbuchführers zu erlegen hat. Vor Erlag des Kostenvorschusses wird die Verhaftung nicht vorgenommen. Die Verpflegskosten sind in der Folge von Woche zu Woche im voraus zu erlegen. Wird der Vorschuß nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erlegt, so wird die Haft von Amts wegen aufgehoben werden.

Richter: *Dr. Knorr.*

Unterschrift der Parteien:

Schriftführer: *Dr. Leb.*

Dr. Karl Jürg

B.

Bewilligt, E.-Form. Nr. 170.

8./5. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. dem Verpfl. bei Verhaftung, erst nach Erlag des Kostenvorschusses abzufertigen.

Mangels Erlages des Kostenvorschusses zurückgelegt.

12./6. 1928. *Peter, Vollstr.-Gruppenleit.*

Anmerkungen zum Beispiel XVIII.

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVII. — ¹ Bei kombinierten Exekutionsanträgen ist dann sofort zuzustellen, wenn der Vollzug der Mobilarexekution über Anmelden zu erfolgen hat. — ² Siehe § 30 EO. — ³ Siehe §§ 78 EO., 520 ZPO. Schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. § 42, Z. 7 EO.; nur anwendbar, wenn der Rekurs gegen den die Exekution bewilligenden Beschluß erhoben wurde; Rekursen gegen andere Beschlüsse kann gemäß § 78 EO., § 524 ZPO. hemmende Wirkung zuerkannt werden. — ⁴ Siehe § 44, Abs. 4 EO. — ⁵ Das Pfändungsprotokoll erhält im Akte eine eigene Ordnungsnummer, ebenso bei einer Anschlußpfändung die diesbezügliche Stampiglie im Akte. Das Pfändungsprotokoll selbst wird abgesondert verwahrt; es darf nicht in den Akt eingenäht werden (§§ 423, 440 Geo.) und wird bei der Erledigung des Aktes, wenn notwendig, angeschlossen. An das erste Pfändungsprotokoll werden im Falle von Anschlußpfändungen Fortsetzungsprotokolle angeheftet. — ⁶ Jede Pfändung beweglicher Sachen ist in das Pfändungsregister einzutragen; über die Vorschriften bezüglich des Pfändungsregisters siehe §§ 445 bis 452 Geo. Beim Exekutionsgerichte Wien werden beim Vorhandensein mehrerer Verpflichteter, falls keine gemeinsame Gewahrsame vorliegt, für jeden Verpflichteten eigene Akten gebildet. — ⁷ Wenn die Exekution offenkundig nach § 39/8 EO. eingestellt werden kann, ist sofort der Auftrag auf Löschung im Pfändungsregister zu erteilen und im Pfändungsprotokoll zu löschen; in zweifelhaften Fällen ist vor diesem Auftrage bzw. vor der Löschung im Pfändungsprotokolle die Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses abzuwarten. — ⁸ Beim Exekutionsgerichte Wien werden derzeit S 24,50 für die Woche an Haftkosten verlangt. — ⁹ Siehe §§ 360ff. EO. Nach Erlag des Kostenvorschusses ist der Akt einem Vollstreckungsorgane zum Vollzug der Haft zuzuteilen. Über die Vorführung ist vom Vollstreckungsorgane ein kurzer Bericht zu erstatten. Bezüglich Abnahme des Eides im Falle der Vorführung wird auf den Erlaß des Just.-Min. vom 12./1. 1905, Z. 277, JMVBl. S. 19 verwiesen. Beim Exekutionsgerichte Wien besteht die Praxis, daß, falls der betreibende Gläubiger auf telefonische Anfrage auf das Fragerecht verzichtet oder falls der betreibende Gläubiger durch das Telefon

nicht erreichbar ist, der Eid sofort abgenommen wird. Über den Inhalt des Protokolles, über die Ablegung des Eides und die weiteren Verständigungen siehe Beispiel XVII.

Stempel

20 E 8444/28

5

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien.

Gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung.

Ort und Zeit der Pfändung: *Wien VI, Grüngasse Nr. 1, am 11./4. 1928. Beginn 3 Uhr nachmittags.*

Betreibende Partei: <i>Josef Fuchs</i>	} für sie	{ <i>Niemand</i>
durch <i>Dr. Karl Jürg</i>		
Verpflichtete Partei: <i>Paul Burg</i>	wesend	{ <i>Paul Burg</i>

Exekut.-Titel: *Wechselszahlungsauftrag des Handelsgerichtes Wien, vom 10./3. 1928, 15 Cg 940/28—1.*

Vollstreckb. Fdg.: *S 500 s. Ngb.*

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen.

Beschäftigung: *Provisionsagent.*

Gattin *Anna*, geborene *Falb*.

0 Kinder Jahre alt.

0 Hausgehilfe.

Wohnung: *1 Zimmer, 0 Kabinett, 1 Küche,*

. *Vorzimmer.*

Geschäftslokal: *0 Räumlichkeit 0.*

Die Verwahrung wurde nicht angemeldet

— mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.

Der Verpflichtete zahlte zu Händen

S und erhielt hierüber eine Bestätigung

laut Postaufgabeschein vom 192.

an *S*

An Bargeld wurde abgenommen *S*

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: *In der Küche, 1 Tisch, 1 Sessel, 1 Kasten, das notwendige Geschirr; im Zimmer: 2 Betten samt Einrichtung, 1 Kasten, 1 Tisch, 3 Sessel.*

b) als Liegenschaftszubehör: */.*

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ.: *nein.*

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte:

/.

Zehrgeld *S* Ganggeld *S* (wurden von der Partei bezahlt) sind einzuheben.

Raum für Vermerke

Gelöscht.

12. 4. 1928.

Dr. Knorr.

Der verpfl. Partei

Protokollstempel von der Partei nicht
beigebracht.

(Kostennote beigelegt. Kosten:)

Ende der Amtshandlung 3 Uhr 20 Min.

Pfändungsregister.

Groll, Vollstr.-Organ

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der
betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete
Gegenstände gepfändet:

Post- zahl	Stück- zahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus- sichtlich er- zielbarer Erlös	Anmerkung
1	2	2 alte Nachtkästchen, zerbrochen	2 S	
2	1	1 Öldruckbild (Landschaft) ohne Rahmen	1 S	
		<i>susammen</i>	3 S	

Sonst nichts Pfändbares vorgefunden.

XIX.

Exekution durch Pfändung, Verwahrung, Verkauf beweglicher
körperlicher Sachen; Bargeldabnahme; Exekutionsfreie Sachen;
Beschwerde nach § 68 EO.; Rekurs mit Antrag auf hemmende
Wirkung; Abweisung des Rekurses; Fortsetzungsantrag — Verkauf
— Teilweise Berichtigung aus dem Verkaufserlöse; Eidesverfahren
nach § 47 EO.*

4 E 252/28

1

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Baden, Abt. IV.

Betreibende Partei: *Josef Kerl, Kaufmann, Baden, Bahnhofstraße
Nr. 26,*

vertreten durch: Dr. Peter Maurer, Rechtsanwalt, Baden;

Verpflichtete Partei: *Franz Grau, Handelsangestellter, Baden, Wasser-
gasse Nr. 8,*

wegen S 300 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

Auf Grund des vollstreckbaren Zahlungsbefehles vom 2./2. 1928

4 M 95/28

1

*dieses Gerichtes stelle ich mangels Zahlung durch meinen
mit Originalvollmacht vom 15./12. 1926, Beilage A/ ausgewiesenen A.
Vertreter den Antrag auf Erlassung folgender*

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Zahlungsbefehles vom 2./2. 1928 $\frac{4 M 95/28}{1}$, wird der betreibenden Partei *Josef Kerl, Kaufmann, Baden, Bahnhofstraße Nr. 26, vertreten durch Dr. Peter Maurer, Rechtsanwalt, Baden, Wassergasse Nr. 8, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 300 samt 7% Zinsen seit 19./4. 1925, S 34,40 Kosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung — im Geschäftslokale — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher, bewilligt. Die Exekution wolle ohne Anmelden vollzogen werden.*

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet:

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef Kerl durch Dr. Peter Maurer

B.

Bewilligt. St. Kosten S 19,70.

23./2. 1928.

Dr. Klausner

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichtetem mit Schriftsatz bei Vornahme.

$\frac{4 E 252/28}{2}$

2

$\frac{4 E 252/28^1}{3}$

3

Protokoll:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Baden, Abt. IV, am 25./2. 1928.

Gegenstand: *Exekutionssache des Josef Kerl wider Franz Grau wegen S 300 s. Ngb.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Klausner.*

Es erscheint: *Der Verpflichtete Franz Grau und bringt an:*

In der oben bezeichneten Exekutionssache wurden mir bei der am 24./2. 1928 vorgenommenen Exekution S 40 Bargeld abgenommen und unter PZ. 1 eine goldene Uhr samt Kette, unter PZ. 2 ein Winterrock gepfändet.

Ich beschwere^{1a} mich gegen die Amtshandlung des Vollstreckungsorganes aus folgenden Gründen:

1. Ich bin Handelsangestellter bei der Firma Moritz Schenker & Sohn, Baden, Wassergasse Nr. 16, und beziehe einen Monatsgehalt von S 240.² Der Betrag von S 40 ist der Teilbetrag des Gehaltes, der dem auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin (d. i. 1./3. 1928) des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

dieser Betrag durfte daher gemäß § 251, Z. 7, EO. nicht abgenommen werden.

2. Die unter PZ. 1 gepfändete goldene Uhr samt goldener Kette, sowie der unter PZ. 2 gepfändete Winterrock sind nach § 251, Z. 5, bzw. Z. 1 EO. unentbehrlich und der Exekution entzogen.

Ich beantrage daher gemäß § 68 EO. Abhilfe gegen diesen Vorgang des Exekutionsvollzuges durch Einstellung der Exekution.

Dr. Klauser

B.

Der Vollstreckungsabteilung zum Berichte.

25./2. 1928.

Dr. Klauser

4 E 252/28

Bericht:

4

Zufolge Auftrages vom 25./2. 1928 $\frac{4 E 252/28}{3}$ wird berichtet:

[Bei der Vornahme der Exekution wurden bei dem Verpflichteten S 72 vorgefunden, jedoch nur ein Betrag von S 40 abgenommen und ihm der Rest von S 32,^a welcher den gemäß § 251, Z. 7 EO. exekutionsfreien Teilbetrag darstellt, belassen. Die letzte Lohnliste wurde mir auf mein Verlangen vorgewiesen; ich habe aus derselben einen Monatsgehalt von S 240 festgestellt. Die goldene Uhr und goldene Kette, PZ. 1, wurde gepfändet, weil der Verpflichtete noch eine silberne Uhr samt Stahlkette besitzt; ebenso besitzt der Verpflichtete außer dem unter PZ. 2 gepfändeten Winterrock noch einen zweiten.]

26./2. 1928.

Grieser, Vollstr.-Organ

B.

Verpflichteten^a laden 28./2. 1928, vormittags 9 Uhr, ZNr. 8, mit E.-Form. 142.

26./2. 1928.

Dr. Klauser

Aktenvermerk vom 28./2. 1928:

Verpflichteter nicht erschienen. Zustellung ausgewiesen.

Dr. Klauser

4 E 252/28

B.

5

In der Exekutionssache des Josef Kerl wider Franz Grau wegen S 300 s. Ngb. wird die Beschwerde des Verpflichteten gegen den Exekutionsvollzug vom 24./2. 1928, bei welchem dem Verpflichteten ein Barbetrag von S 40 abgenommen und unter PZ. 1 des Pfändungsprotokolles eine goldene Uhr samt goldener Kette und unter PZ. 2 ein Winterrock gepfändet wurden, abgewiesen.

Begründung:

Das Vollstreckungsorgan hat am 26./2. 1928 folgendes berichtet:

[Aus dem Berichte ONr. 4.]

Die Amtshandlung des Vollstreckungsorganes entspricht daher vollkommen den gesetzlichen Vorschriften (§ 251, Z. 1, 5, 7 EO.), weshalb die Beschwerde des Verpflichteten, welcher zur Tagsatzung am 28./2. 1928 trotz ausgewiesener Zustellung nicht erschien (§ 56 EO.), als unbegründet abzuweisen war.

28./2. 1928.

Dr. Klauser

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen.

4 E 252/28

Protokoll:

6

aufgenommen vom Bezirksgerichte Baden, Abt. IV, am 4./3. 1928. Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Klauser.

Gegenstand: Exekutionssache Josef Kerl gegen Franz Grau wegen S 300. Beginn: 9½ Uhr vormittags.

Es erscheint der Verpflichtete Franz Grau und bringt an:

Durch den Beschluß dieses Gerichtes vom 28./2. 1928 4 E 252/28
5

welcher mir am 3./3. 1928 zugestellt wurde, halte ich mich beschwert und erhebe gegen denselben innerhalb der offenen Rekursfrist an das Kreis- als Rekursgericht Wiener-Neustadt folgenden

*Rekurs**

Die Angaben des Vollstreckungsorganes in dem Berichte vom 26./2. 1928 sind insofern richtig, als ich bei Vornahme der Exekution außer dem abgenommenen Betrage von S 40 noch S 32 hatte; es ist auch richtig, daß sich bei Vornahme der Exekution in meiner Gewahrsame noch eine silberne Uhr samt Stahlkette und noch ein Winterrock befunden haben.

Der Barbetrag von S 32 stammt jedoch nicht von meinem Gehalte, sondern ist der Erlös für die von mir an Josef Kleiner, Buchhalter, Baden, Beethovengasse Nr. 2, verkaufte goldene Uhr samt goldener Kette und für den Winterrock. Diese Gegenstände befanden sich nur deshalb zur Zeit der Exekutionsvornahme in meiner Gewahrsame, weil mich Johann Kleiner bat, diese Sachen noch zu behalten, da er auf acht Tage verreise und die Sachen nicht in seiner unbeaufsichtigten Wohnung lassen wolle.

Ich stelle daher den Antrag:

Das Kreis- als Rekursgericht Wiener-Neustadt wolle meinem Rekurse stattgeben und den Beschluß vom 28./2. 1928 4 E 252/28
5 dahin abändern, daß meiner Beschwerde gegen den Exekutionsvollzug vom 25./2. 1928 stattgegeben werde.

An Kosten verzeichne ich Barauslagen S

Zugleich beantrage ich, meinem Rekurse mit Rücksicht auf die Ausfolgung des abgenommenen Geldbetrages und den bevorstehenden Verkauf über Erlag der mir bekanntgegebenen Sicherstellung von S 30, hemmende Wirkung zuzuerkennen.

Dr. Klausner

Franz Grau

Unter Geldbuchpost 1440/I S 30⁷ in Empfang gestellt.

4./3. 1928.

Gold, Geldbf.

B.

Dem Rekurse wird über Erlag von S 30 Sicherstellung⁷ bis zur rechtskräftigen Erledigung hemmende⁶ Wirkung zuerkannt.

4./3. 1928.

Dr. Klausner

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen.

Eingangsvermerk des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt.

$\frac{2 R 52/28}{1}$

zu $\frac{4 E 252/28}{6}$

An das Kreis- als Rekursgericht Wiener-Neustadt.

Bezeichnung der Rechtssache: Josef Kerl gegen Frans Grau wegen S 300 s. Ngb.

Angefochtene Entscheidung: Beschluß vom 28./2. 1928 $\frac{4 E 252/28}{5}$

zugestellt am 3./3. 1928.

Deren Blattzahl: 5.

Bezeichnung des Rechtsmittels: Rekurs, zu Protokoll erklärt am 4./3. 1928; dessen Blattzahl 6.

Das Rechtsmittel wurde ergriffen: Vom Verpflichteten Franz Grau. Die Akten werden vorgelegt.

Bezirksgericht Baden, Abt. IV, am 14./3. 1928.

Dr. Klausner

Eingangsvermerk des
Bezirksgerichtes Baden.

$\frac{2 R 52/28}{1}$

$\frac{4 E 252/28}{7}$

Das Kreis- als Rekursgericht Wiener-Neustadt hat in der Exekutionssache des Josef Kerl, Kaufmann, Baden, Bahnhofstraße Nr. 26, vertreten durch Dr. Peter Maurer, Rechtsanwalt, Baden, gegen Frans Grau, Handelsangestellter, Baden, Wassergasse Nr. 8, wegen S 300 s. Ngb. über den Rekurs des Verpflichteten Franz Grau gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Baden vom 28./2. 1928 $\frac{4 E 252/28}{5}$, mit welchem die Beschwerde des Franz Grau gegen den Vollzug der Exekution abgewiesen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Dem Rekurse wird keine Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß bestätigt. Der Rekurswerber hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Begründung:

Die Bestätigung des erstrichterlichen Beschlusses erfolgte aus den der Rechts- und Sachlage entsprechenden Gründen des Erstrichters und in der weiteren Erwägung, daß nach dem Berichte des Vollstreckungsorganes der Verpflichtete zur Zeit der Exekutionsvornahme außer dem abgenommenen Betrage noch S 32 und eine silberne Uhr samt Stahlkette, sowie einen zweiten Winterrock in seiner Gewahrsame hatte, für die Beurteilung aber, ob der obenbezeichnete Geldbetrag abgenommen werden und die goldene Uhr samt goldener Kette und der zweite Winterrock gepfändet werden durften, nur die Tatsache von entscheidender Bedeutung ist, ob sich diese Sachen zur Zeit des Exekutionsvollzuges in der Gewahrsame des Verpflichteten befunden haben (§ 253, Abs. 1 EO.). Da der Verpflichtete, wie er selbst zugibt, noch eine silberne Uhr und noch einen Winterrock besitzt und da der abgenommene Geldbetrag der Exekution unterliegt, weil Verpflichteter zur Zeit der Exekutionsvornahme noch S 32 hatte, liegt auch nicht vor, daß Sachen in Exekution gezogen wurden, welche der Exekution entzogen sind.

Kreis- als Rekursgericht Wiener-Neustadt, Abt. II, am 19./3. 1928.

Dr. Georg Hirn

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Greiner, Kzl.-Dir.

B.

Zustellen: Beiden Teilen.

21./3. 1928.

Dr. Klausner

Herrn Gerichtsvorsteher zur Einsicht.

Gesehen:

Dr. Gal

4 E 252/28

8

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Baden, Abt. IV.

Betreibende Partei: Josef Kerl, Kaufmann, Baden, Bahnhofstraße Nr. 26,

vertreten durch: Dr. Peter Maurer, Rechtsanwalt, Baden.

Verpflichtete Partei: Franz Grau, Handelsangestellter, Baden, Wassergasse Nr. 8,

wegen S 300.

Der vom Verpflichteten gegen den Beschluß vom 28./2. 1928
4 E 252/28
5 erhobene Rekurs, welchem hemmende Wirkung zuerkannt
wurde, wurde mit Beschluß des Kreis- als Rekursgerichtes Wiener-
Neustadt vom 19./3. 1928 2 R 52/28
1 abgewiesen.

Ich beantrage^s daher Fortsetzung der Exekution durch Anordnung
des Verkaufes.

Auch wolle mir der dem Verpflichteten bei der Exekutionsvornahme
am 22./2. 1927 abgenommene, in das hg. Geldbuch unter Post 145/I
erlegte Betrag von S 40 ausgefolgt werden.

Josef Kerl durch Dr. Peter Maurer

B.

zu 4 E 252/28
8

1. Verkauf, PZ. 1, 2, an Ort und Stelle.

2. Das Geldbuch wird angewiesen, den unter Geldbuch-Post 145/I
erliegenden Betrag von S 40 an Dr. Peter Maurer als dem laut OV. vom
15./12. 1926 zum Geldempfang ausgewiesenen Vertreter des Josef
Kerl zu überweisen.

24./3. 1928.

Dr. Klausner

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen.

Siehe Geldbuch.

Versteigerungsedikt.

4 E 252/28
9

Tag: 18./4. 1928.

Stunde: 4 Uhr nachmittags.

Ort: Baden, Wassergasse Nr. 8.

Gegenstände: 1 goldene Uhr samt goldener Kette, 1 Winterrock.

Baden, am 24./3. 1928.

Grieser, Vollstr.-O.

4 E 252/28
10

Protokoll

über die öffentliche Versteigerung von beweglichen
Sachen,

aufgenommen vom Bezirksgerichte Baden, am 18./4. 1928, in Baden,
Wassergasse Nr. 8.

Anwesende Gerichtspersonen: Vollstreckungsorgan Anton Grieser,
Vollstreckungsbeamter.

Schätzmeister: Franz Goldner, Goldarbeiter, Baden, Bahnhofstraße
Nr. 19.

Rechtssache:

Betreibende Partei: Josef Kerl	} für {	Niemand		
Vertreten durch: Dr. Peter Maurer			} sie an-	Niemand
Verpflichtete Partei: Franz Grau				

wegen S 300 s. Ngb.

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß *ONr. 1.*

Aufruf der Versteigerung um 4 Uhr *nachmittags.*

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Anbote berücksichtigt werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen und daß die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwerte zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 4 Uhr 30 Min. *nachmittags* zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben:

Postzahl des Pfändungsprotokolles 4 E 252 28	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungs- wert (Ausrufs- preis)	Gerings- tes Gebot (Metallwert)	Meist- bot	Käufer
1	1 goldene Uhr samt goldener Kette im Gesamtgewichte von 75 g	200 S	150 S ^o	150 S	Theodor Färber, Gastwirt, Vöslau, Bad- gasse Nr. 2
2	1 Winterrock	180 S	60 S	60 S	wie oben

Schluß der Versteigerung um 4 Uhr 55 Min. *nachmittags.*

Der Versteigerungserlös beträgt S 210,—

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

Zehr-, Ganggeld „

Zusammen. S 10,—

Zur Deckung der Kosten der Versteigerung (und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei) wurde zurückbehalten ein Betrag von S 10,—

Der verbleibende Betrag von S 200,—

(I. wurde dem Vertreter der betreibenden Partei zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt Nebengebühren [laut des vorgelegten Postaufgabebescheines ausgefolgt,] was dieser durch seine Unterschrift bestätigt.)

II. Wurde zum Geldbuche erlegt.

Der Schätzmeister beansprucht S 10 Schätzgebühr, welche vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung dem *Franz Goldner* ausgefolgt werden.

Anton Grieser, Vollstr.-Beamter

Franz Goldner

Im Geldbuch Post 163/I S 190 in Empfang genommen.

19./4. 1928. Tums, Geldbf.

Kanzleibericht: Pfandweise Beschreibung¹⁰ ./ Politisches Pfandrecht¹¹ ./

19./4. 1928. Langer, Kzl.-Dir.

Zuweisungsbeschluß:¹² 4 E 252/28
11

Betreibende Partei: Josef Kerl.

Verpflichtete Partei: Franz Grau,

wegen S 300 s. Ngb.

Der Verkauf der am 18./4. 1928 versteigerten, im Pfändungsprotokoll 4 E 252/28 unter Postzahl 1, 2 angeführten Fahrnisse hat einen Erlös von S 210,— ergeben.

Hievon wurden abgezogen:

Protokollstempel	S
Stempel nach Skala III	„
die Kosten der Schätzung im hiemit festgesetzten	„
Betrage von	„
die Kosten des Verkaufes im hiemit festgesetzten	„
Betrage von	„
Zusammen	S 20,—

daher erübrigt ein Betrag von S 190,—

Dieser Betrag wird dem Josef Kerl, Kaufmann, Baden, Bahnhofstraße Nr. 26, auf Abschlag seiner vollstreckbaren Forderung aus dem Zahlungsbefehle dieses Gerichtes vom 2./2. 1928 $\frac{4 M 95/28}{1}$ an:

Kapital	S 300,—
samt 7% Zinsen seit 19./4. 1925 bis 19./4.	„
1928	„ 63,—
Prozeßkosten	„ 34,40
Exekutionskosten	„ 19,70
Zusammen ...	S 417,10

zugewiesen.

Durch diese Zuweisung, sowie durch die Zuweisung des bei der Exekutionsvornahme am 22./2. 1928 abgenommenen Geldbetrages von S 40 sind die Nebengebühren¹³ im Betrage von S 117,10 vollkommen und vom Kapital der Teilbetrag von S 112,90 berichtet, so daß dieses noch mit S 187,10 unberichtigt aushaftet.

Das Geldbuch wird angewiesen, den unter Geldbuchpost 163/I erliegenden Betrag von S 190 an Dr. Peter Maurer, Rechtsanwalt, Baden, als mit OV. vom 15./12. 1926 zum Geldempfang ermächtigten

Vertreter des Josef Kerl nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu überweisen.

20./4. 1928.

Dr. Klausner

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen; 3. Sachverständigen Franz Goldner.

Kal.: 2./5. 1928 (Rechtskraft).

4 E 252/28

Aktenvermerk vom 2./5. 1928.

12

Der Beschluß vom 20./4. 1928, ONr. 11 ist rechtskräftig.

Dr. Klausner

B.

Siehe Geldbuch zum Vollzuge.

2./5. 1928.

Dr. Klausner

Vollzogen.

3./5. 1928.

Tums, Geldbf.

4 E 252/28

Eingangsvermerk.

13

An das Bezirksgericht Baden, Abt. IV.¹⁴

Betreibende Partei: Josef Kerl, Kaufmann, Baden, Bahnhofstraße Nr. 26,

vertreten durch: Dr. Peter Maurer, Rechtsanwalt, Baden.

Verpflichtete Partei: Franz Grau, Handelsangestellter, Baden, Wassergasse Nr. 8,

wegen S 300 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Die gegen den Verpflichteten mit Beschluß vom 23./2. 1928
4 E 252/28

1

bewilligte und am 24./2. 1928 vollzogene Exekution der

beweglichen körperlichen Sachen hatte nur einen teilweisen Erfolg, da mir nur der Verkaufserlös von S 190 und der abgenommene Geldbetrag von 40 S zugewiesen wurde und laut des hg. Zuweisungsbeschlusses noch das Kapital im Restbetrage von S 187,10 unberichtigt aushaftet.

Ich beantrage deshalb durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter, dem Verpflichteten gemäß § 47 EO. aufzutragen, daß er ein Verzeichnis seines Vermögens vorlege, den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, angebe, inbetreff seiner Forderungen deren Grund und die Beweismittel bezeichne und einen Eid dahin leiste, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

An Kosten werden verzeichnet:

Berechnungsgrundlage nach § 15 R.A.T.

Julius Kerl durch Dr. Peter Maurer

Kanzleibericht: Eidesvormerk: ./.

10./5. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

zu $\frac{4 E 252/28}{13}$

Vorläufige Einvernehmung des Verpflichteten, gemäß § 47 EO., für den 16./5. 1928, vormittags 9 Uhr, ZNr. 14.

E.-Form. 161: Verpflichtetem samt Schriftsatz.

10./5. 1928.

Dr. Klausner

$\frac{4 E 252/28}{14}$

Aktenvermerk vom 16./5. 1928:

Niemand erschienen. Zustellung ausgewiesen.

16./5. 1928.

Dr. Klausner

zu $\frac{4 E 252/28}{14}$

Tagsatzung zur eidlichen Vermögensangabe 30./5. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 14.

E.-Form. 163 mit Rubrik: Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers.

„ „ 163 mit 165: Dem Verpflichteten.

„ „ 163: An die Gerichtstafel.

16./5. 1928.

Dr. Klausner

$\frac{4 E 252/28}{15}$

Aktenvermerk vom 30./5. 1928:

Niemand erschienen. Zustellung ausgewiesen.

Dr. Klausner

B.

E.-Form. 169:¹⁵ Beiden Teilen.

Beisatz: Die Kosten des betreibenden Gläubigers werden mit S bestimmt.

30./5. 1928.

Dr. Klausner

Anmerkungen zum Beispiel XIX:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVII und XVIII. —
¹ Siehe Anm. 5 bei Beispiel XVIII. ^{1a} Siehe § 68 EO., falls die Beschwerde nicht unmittelbar bei dem Exekutionskommissär erhoben wird, ist dieselbe vom Gerichtsvorsteher oder über dessen Auftrag vom Exekutionskommissär zu erledigen; im ersten Falle ist die Beschwerde als Präsidialakt zu behandeln, im zweiten Falle ist die Beschwerde zum Exekutionsakte zu nehmen, zu erledigen und allenfalls dem Gerichtsvorsteher vorzulegen. — ² Siehe § 289c EO. und § 251, Z. 7 EO. — ³ Wenn ohne Beschwerde ein Ausscheidungsantrag gestellt wird, ist ein Bericht des Vollstreckungsorganes abzufordern; weiters sind der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger zu laden und allfällige Erhebungen von amtswegen zu pflegen (Vernehmung von Auskunftspersonen, Anfrage an Genossenschaften, Sachverständige usw.); insbesondere ist die Frage der Zubehöreigenschaft der gepfändeten Sache von amtswegen zu prüfen, sobald das Exekutionsgericht irgendwie, auch ohne Antragstellung, Kenntnis erlangt, daß die gepfändete Sache Zubehör ist oder sein könnte.

— ⁴ Bei den Erhebungen ist auch, unabhängig von der Frage, ob die Beschwerde inhaltlich berechtigt ist, ein allfälliges Verschulden des Vollstreckungsorganes festzustellen. — ⁵ Siehe § 78 EO., § 520 ZPO. — ⁶ Siehe § 78 EO., § 524 ZPO.; einen Aufschiebungsgrund (§ 42, Z. 7 EO.) bildet nur der Rekurs, der gegen die Exekutionsbewilligung gerichtet ist. — ⁷ Die Kaution hat zur Befriedigung allfälliger Schadenersatzansprüche des betreibenden Gläubigers bei Gericht zu verbleiben (§ 78 EO., § 56 ZPO.); über diese Schadenersatzansprüche ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. — ⁸ Siehe § 44, Abs. 4 EO. — ⁹ Siehe § 277, Abs. 2 EO. — ¹⁰, ¹¹ Siehe Erlaß vom 16./4. 1898, Z. 8854. — ¹² Siehe § 283 EO. — ¹³ Siehe § 286, Abs. 2 EO. — ¹⁴ Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVII, XVIII. — ¹⁵ Dieses Formular enthält die Verständigung von der Nichtablegung des Eides; der betreibende Gläubiger kann nunmehr nur noch den Haftantrag stellen.

4 E 252/28

2

Pfändungsprotokoll:

Bezirksgericht Baden.

Gleichzeitig mit E.....

Exekution zur Hereinbringung.

Ort und Zeit der Pfändung: *Baden, Wassergasse Nr. 8,*
am 24./2. 1928. Beginn: 3 Uhr nachmittags.

Betreibende Partei: <i>Josef Kerl</i>	} für sie	{ <i>Dr. Peter Maurer,</i>
durch: <i>Dr. Peter Maurer</i>		
Verpflichtete Partei: <i>Franz Grau</i>	} wesend	{ <i>persönlich</i>
Exekut.-Titel: <i>Zahlungsbefehl des Bezirksgerichtes</i>		

Baden vom 2./2. 1928 4 M 95/28
I

Vollstreckb. Fdg.: S 300 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen Händen*Beschäftigung: *Handelsangestellter*

Gatt... ./ geb. ./

./ Kinder ./ Jahre alt

./ Hausgehilfe.....

Wohnung: ./ Zimmer, 1 Kabinett, ./ Küche;

./ Vorzimmer.

Geschäftslokal: ./, Räumlichkeit ./

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet — mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.)

Der Verpflichtete zahlte zuhanden

S und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabebeschein vom 192.. an S)

An Bargeld wurde abgenommen S 40 und unter Geldbuch, Postzahl 145/I erlegt, weil der Verpflichtete behauptet, daß dies sein Gehalt sei, der nicht der Exekution unterliege.

Raum für
Vermerke

Auf-
geschoben
4. 3. 1928
Dr. Klausner.

Verkauf
24. 3. 1928
Dr. Klausner.

Stempel

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: 2 Anzüge, 1 Überzieher, 1 Winterrock, 1 Paar Schuhe, 1 Hut, 3 Hemden, 3 Unterhosen, 4 Sacktücher.

b) als Liegenschaftszubehör: ./.....

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte: ./.

Zehrgeld S..... — Ganggeld S..... wurden von der Partei bezahlt — (sind einzuheben).

Protokollstempel von der Partei nicht beigebracht.

(Kostennote beigelegt.) Kosten:

Ende der Amtshandlung: 4 Uhr nachmittags.

Pfändungsregister.

Grieser, Vollstr.-O.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet:

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1	1 goldene Taschenuhr samt goldener Kette	130 S	} am 18/4 1928 verkauft
2	1	Winterrock	50 S	
		Verwahrung vereicht		

Sonst nichts Pfändbares vorgefunden.
 Unter Geldbuchpost 145/I 40 S übernommen.
 24./2. 1928.

T u m s, Geldbf.

XX.

Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels —
 Widerspruch*

JAÜ. 1011/28

5 E 3217/28

Eingangsvermerk.

1

Exekutionsantrag

der Firma Ferencz Weiß & Bruder, Budapest, Andrassystraße Nr. 2, vertreten durch: Dr. Paul Farkas, Advokat, Budapest, Andrassystraße Nr. 10;

gegen Franz Wolter, Fabrikant, Wien VI, Hirschengasse Nr. 16, wegen 250 000 uK zum Kurse von 0,03 in Zürich.

Vom Kgl. ung. Bezirksgericht in Budapest, Z. 437/1926/3.

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Versäumnisurteils¹ vom 1./2. 1926, Z. 437/1926/3, wird die Exekution zur Hereinbringung von 250 000 uK zum Züricher Kurse von 0,03 samt 5% Zinsen seit 12./12. 1925, bereits bestimmten Kosten 105 000 uK und der weiters erwachsenden Kosten zugunsten der Firma Ferencz Weiß & Bruder, in Budapest, gegen Franz Wolter, Fabrikant, in Wien, auf dessen sämtliche Fahrnisse bewilligt² und um den Vollzug das Exekutionsgericht Wien ersucht.

Budapest, 25./4. 1928.

(Unterschrift)

Übersetzt in der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei
des Bundesministeriums für Justiz.

An das Bezirksgericht Budapest.

5 E 3217/28
zu 1

Mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 25./4. 1928, Z. 437/1926/3 um Vollzug der Fahrnisexekution in Sachen Ferencz Weiß & Bruder gegen Franz Wolter wegen 250 000 uK wird ersucht, eine mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Ausfertigung des Exekutionstitels zu übersenden und im Sinne des Art. 3 des Vollstreckungsrechtshilfevertrages vom 26./10. 1914, RGBl. Nr. 299 die gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen, auf welche sich die dortgerichtliche Zuständigkeit gründet.³

Wien, 12./5. 1928.

Dr. Knorr

5 E 3217/28

Eingangsvermerk.

2

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Zur dortigen Anfrage vom 12./5. 1928 $\frac{5 E 3217/28}{1}$ werden das

mit der Vollstreckbarkeits- und Rechtskraftbestätigung versehene Versäumnisurteil, U 437/1926/3, und der Beschluß des Kgl. Gerichtshofes Budapest in II. Instanz, 2634/1926/4, gegen welchen ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist, übersendet und mitgeteilt, daß die Zuständigkeit auf Art. 3, Punkt 5 des Rechtshilfevertrages vom 26./10. 1914, RGBl. Nr. 299, beruht.

29./5. 1928.

(Unterschrift)

Übersetzt in der Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei
des Bundesministeriums für Justiz.

9./6. 1928.

Dr. Bauer

J. A. Ue. Z. 934/28.

5 E 3217/28

Eingangsvermerk.

3

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Die Übersetzungsgebühr wird mit berechnet. Sie ist bei der zahlungspflichtigen Partei einzuheben und unter Bezug auf diesen

Erlaß auf das Scheckkonto Nr., Parteiengelder der Justizverwaltung, mit der Bezeichnung „Übersetzung“ zu überweisen.

Rechtshilfe- und Übersetzungskanzlei des Bundesministeriums für Justiz.

9./6. 1928.

Dr. Bauer

B.

E.-Form. 238.⁴

12./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten bei Vornahme mit Schriftsatz, Übersetzungsgebühr von J. A. Ue. Z. 936/2 einheben.

5 E 3217/28⁵

4

Verkauf an Ort und Stelle, Postzahl 1.

14./6. 1928.

Dr. Knorr

5 E 3217/28

5

Versteigerungsedikt.

Tag: 12./7. 1928.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Wien VI, Hirschengasse Nr. 16.

Gegenstände: 1 Wirkmaschine.

Wien, am 14./6. 1928.

Dobler, Vollstr.-B.

5 E 3217/28

6

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Betreibende Partei: *Ferencs Weiß & Bruder, Budapest, Andrassystraße Nr. 2,*

vertreten durch: Dr. Paul Farkas, Advokat, Budapest, Andrassystraße Nr. 10.

Verpflichtete Partei: *Franz Wolter, Fabrikant, Wien VI, Hirschengasse Nr. 16,*

vertreten durch: Dr. Peter Holl, Rechtsanwalt, Wien I, Gluckgasse Nr. 1.

Originalvollmacht vom 18./6. 1926, auf Geldempfang lautend, angeschlossen.

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

Wegen 250 000 uK s. Ngb.

Streitwert

Widerspruch⁶ der verpflichteten Partei gegen die Bewilligung der Vollstreckung.

Mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 12./6. 1928 5 E 3217/28

3

wurde der betreibenden Partei zur Hereinbringung der mit dem Urteile

des Kgl. ungar. Bezirksgerichtes Budapest vom 1./2. 1926, Z. 437/1926/3, zuerkannten Forderung von 250 000 uK samt Nebengebühren die Vollstreckung des genannten Urteiles mittels befriedigungsweiser Exekution auf die in meiner Gewahrsame befindlichen beweglichen Sachen bewilligt und die Pfändung am 13./6. 1928 vollzogen.

Ich erhebe innerhalb der 14tägigen offenen Frist durch meinen A mit Originalvollmacht vom 18./6. 1926, Beilage A, ausgewiesenen Vertreter gegen die Bewilligung der Vollstreckung den nachstehenden

Widerspruch:

Auf die Anfrage dieses Gerichtes vom 12./5. 1928 $\frac{5 E 3217/28}{1}$

hat das Kgl. ungar. Bezirksgericht Budapest am 29./5. 1928 mitgeteilt, daß die Zuständigkeit desselben auf Art. 3, Z. 5 des Rechtshilfevertrages vom 26./10. 1914, RGBl. Nr. 299, beruht.

Dieser Zuständigkeitsgrund liegt aber nicht vor, so daß das Kgl. ungar. Bezirksgericht Budapest zur Fällung des Urteiles, auf welches sich die vorliegende Exekution gründet, nicht zuständig war. Denn Art. 3, Z. 5 des bezogenen Rechtshilfevertrages behandelt den Gerichtsstand des Erfüllungsortes, der für Rechtsstreitigkeiten auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens, auf Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages, sowie auf Entschädigung wegen Unterlassung vertragsmäßiger Leistungen dann gegeben ist, wenn der Erfüllungsort sich aus einer Urkunde ergibt, oder wenn die Ladung dem Beklagten im Sprengel oder am Sitze des Gerichtes zugestellt wurde. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

In der Klage werden keine Ansprüche im Sinne des Art. 3, Z. 5, sondern Transport-, Postspesen und Advokatenkosten geltend gemacht. Bezüglich dieser Spesen bestand keine urkundliche Vereinbarung, daher sich auch der Erfüllungsort nicht aus einer (gar nicht bestehenden) Urkunde ergibt.

Die Ladung zur Verhandlung über die Klage vor dem Bezirksgerichte Budapest wurde mir nicht im Sprengel oder am Sitze des Bezirksgerichtes Budapest, sondern in Wien VI, Hirschengasse Nr. 16, zugestellt.

Beweis: Der Akt des Bezirksgerichtes Budapest Z. 437/1926 und Parteienvernehmung.

Die Mitteilung des Bezirksgerichtes Budapest über seine Zuständigkeit genügte keineswegs, dessen Zuständigkeit als bestehend anzunehmen. Das Vorliegen der Zuständigkeit mußte vom österreichischen Gerichte nach dem oben angeführten Rechtshilfevertrage geprüft werden und hätte diese Prüfung notwendig zur Abweisung der beantragten Vollstreckung geführt.

Ich beantrage daher die Fällung des

Urteiles:

Meinem [Widerspruch gegen die Bewilligung der Exekution vom 12./6. 1928 $\frac{5 E 3217/28}{2}$ wird stattgegeben, dem Urteile des Kgl.

ungar. Bezirksgerichtes Budapest vom 1./2. 1926, Z. 437/1926/3, wird die Vollstreckbarkeit versagt, die mit dem Beschlusse des Exekutionsgerichtes Wien vom 12./6. 1928 $\frac{5 E 3217/28}{3}$ in der Rechtssache Ferencz Weiß & Bruder gegen Franz Wolter wegen 250000 uK s. Ngb. bewilligte und am 13./6. 1928 vollzogene Fahrnisezekution wird für] unzulässig erklärt; die Firma Ferencz Weiß & Bruder ist schuldig, mir binnen 14 Tagen bei Exekution die Kosten zu ersetzen.

Nach Rechtskraft des über diesen Widerspruch ergehenden Urteiles beantrage ich, die Exekution einzustellen.

Endlich beantrage ich die Aufschiebung der Exekution bis zur Rechtskraft des über den Widerspruch ergehenden Urteiles, weil mir durch den Verkauf der gepfändeten Wirkmaschine, welche ich in meinem Fabriksbetriebe dringendst benötige, ein schwer zu ersetzender Nachteil zukommen würde.

Franz Wolter durch Dr. Peter Holl

B.7

Mündliche Streitverhandlung am 4./7. 1928, vormittags 9 Uhr, Saal IV. Aufschiebung⁸ der Exekution gemäß §§ 42/1 und 83 EO. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Widerspruch gegen Erlag einer Sicherstellung von S 50 bewilligt.

25./6. 1928.

Dr. Knorr

ZP.-Form. 27: Beiden Teilen, dem Gegner mit Schriftsatz (blau).

In Empfang gestellt Geldbuchpost 2463/I S 50. zu $\frac{5 E 3217/28}{6}$

Wien, am 26./6. 1928.

Kern, Geldbf.

$\frac{5 E 3217/28}{7}$

Öffentliche mündliche Verhandlung

vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. V, am 4./7. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Bezirksrichter Dr. Knorr.*

Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Leb.*

Rechtssache:

Widerspruchswerber: *Franz Wolter;*

Widerspruchsgegner: *Ferencz Weiß & Bruder;*

wegen *Widerspruch gegen die Vollstreckungsbewilligung.*

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr vormittags erscheinen für den Widerspruchswerber: *Herr Dr. Peter Holl mit OV. vom 18./6. 1926.* für den Gegner des Widerspruchswerbers: *Herr Dr. Georg Sosser mit OV. vom 1./7. 1926, Beilage Nr. 1.*

Der Widerspruchswerber bezieht sich auf den Inhalt seines Widerspruches ONr. 6 und die in demselben gestellten Beweise und Anträge, und ergänzt sein Begehren dahin, daß die Exekution für unzulässig erklärt werde, weil die Voraussetzung nach § 80 Z. 1 EO. mangelt.

Der Widerspruchsgegner beantragt kostenpflichtige Abweisung des Widerspruches und führt an:

Es liegt der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach Art. 3, Z. 5 des Rechtshilfevertrages vor. Der Verpflichtete Franz Wolter hat nämlich den Widerspruchsgegner seinerzeit selbst wegen 150 Schweizer Franken geklagt und gegen ihn Exekution geführt, obwohl nach der Urteilsfällung vereinbart wurde, daß Wolter keine Exekution führen, vielmehr die Ware ordnungsmäßig liefern werde. Wolter habe aber die Ware nicht vertragsmäßig geliefert und überdies Exekution geführt. Deshalb sei Wolter vom Widerspruchsgegner auf Zahlung der Transport-, Post- und Anwaltskosten geklagt worden. Dieser Sachverhalt bilde den Inhalt der Klage und des Exekutionstitels Z. 437/26. Eine Urkunde sei über die bezeichnete Vereinbarung nicht errichtet worden.

Außer Streit gestellt wird, daß die Klage Z. 437/26 dem Franz Wolter in Wien zugestellt wurde. Die Klage 437/26 wird vorgewiesen, verlesen und der Inhalt beiderseits als richtig anerkannt.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Gebühr S

Beide Teile legen Kostennote ein.

Der Richter gibt bekannt, daß das Urteil der schriftlichen Ausführung vorbehalten werde.

Dr. Knorr Dr. Leb Dr. Peter Holl Dr. Georg Sosser

5 E 3217/28

Urteil:

8

Das Exekutionsgericht Wien, Abt. V, erkennt durch den Bezirksrichter Dr. Knorr als Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Firma Ferencz Weiß & Bruder, in Budapest, vertreten durch Dr. Paul Farkas, Advokat, Budapest, Andrassystraße Nr. 10, bezw. Dr. Georg Sosser, Rechtsanwalt, in Wien, als Widerspruchsgegner, gegen Franz Wolter, Fabrikant, Wien VI, Hirschengasse Nr. 16, vertreten durch Dr. Peter Holl, Rechtsanwalt, Wien I, Glückgasse Nr. 1, als Widerspruchswerber, wegen 250 000 uK s. Ngb., über den von dem Verpflichteten gemäß § 83 EO. erhobenen Widerspruch nach der mit beiden Teilen am 4./7. 1928 durchgeführten Streitverhandlung, zu Recht:

Dem [aus dem Antrage ONr. 6] unzulässig erklärt; die Firma Ferencz Weiß & Bruder ist schuldig, dem Franz Wolter die ausschließlich der Erkenntnisgebühr mit S 134,60 bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Gründe:

Die Ansicht des Widerspruchswerbers, daß die Bewilligung der Vollstreckung des Urteiles des Bezirksgerichtes Budapest vom 1./2. 1928,

Z. 437/26/3 zu versagen war, weil die bloße Behauptung über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Budapest nicht genügt, diese vielmehr zu prüfen war, ist unrichtig. Denn nach Art. 7 des Vollstreckungsrückstellungsvertrages zwischen Österreich und Ungarn sind die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des erkennenden ungarischen Gerichtes im Sinne des Art. 3 des genannten Vertrages nur anzugeben, und ist auf Grund dieser Angaben die Exekution zu bewilligen. Wohl aber muß im Falle eines Widerspruchs gegen die so bewilligte Exekution geprüft werden, ob die behaupteten Voraussetzungen tatsächlich vorhanden waren, weil nach Art. 14, Z. 1 des angeführten Vertrages dann Widerspruch erhoben werden kann, wenn die in den Art. 1 bis 8 für die Bewilligung der Vollstreckung bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind und Art. 3 als Voraussetzung fordert, daß einer der in den Punkten 1 bis 15 des Vertrages bezeichneten Zuständigkeitsgründe beim erkennenden Gerichte vorhanden war. Es steht nun außer Streit, daß die beim Bezirksgerichte Budapest angebrachte Klage Z. 437/26 über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes nichts enthält, und ebenso steht außer Streit, daß eine Urkunde nicht vorliegt, aus welcher sich der Erfüllungsort ergibt. Endlich wurde vom Widerspruchsgegner zugegeben, daß die Ladung dem Beklagten in Wien zugestellt wurde.

Es war deshalb dem Widerspruche stattzugeben und die Exekution für unzulässig zu erklären.

Als sachfälliger Teil war der Widerspruchsgegner zu dem Ersatz der Kosten des Widerspruchswerbers zu verurteilen (§§ 78 EO., 41 ZPO.).

4./7. 1928.

Dr. Leb

Dr. Knorr

ZV.: Urteil 1. Vertreter des Widerspruchswerbers; 2. Vertreter des Widerspruchsgegners; 3. ohne Gründe Zentraltax- und Gebührensammelsamt Wien.

Kal.: 22./7. 1928 (Rechtskraft).

Aktenvermerk vom 23./7. 1928:

Urteil in Rechtskraft erwachsen.

Dr. Knorr

5 E 3217/28

9

B.

Einstellung der Exekution nach § 39, Z. 1 EO.

E.-Form. 157: Beiden Teilen.

23./7. 1928.

Dr. Knorr

Siehe Pfändungsregister.

5 E 3217/28

10

B.

Das Geldbuch erhält den Auftrag, den unter Geldbuchpost 2463/II erliegenden Betrag von S 50 dem Herrn Dr. Peter Holl als mit Geld-

vollmacht vom 18./6. 1926 ausgewiesenen Vertreter des Frans Wolter zu überweisen.

23./7. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. Beiden Teilen.

Siehe Geldbuch.

Vollzogen.

24./7. 1928.

Kern, Geldbf.

Anmerkungen zum Beispiel XX:

* Die Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel erfolgt nach § 79 ff. EO. Voraussetzung ist, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichs-(Bundes-)Gesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist; außerdem müssen die im § 80, Z. 1 bis 3 angeführten Bedingungen vorliegen und endlich darf gemäß § 81, Z. 1 bis 4 kein Versagungsgrund vorhanden sein, all dies jedoch nur, wenn nicht in Staatsverträgen oder in gehörig bekanntgemachten Regierungserklärungen über die Gewährung der Exekution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind (§ 84 EO.). Siehe hiezu auch die Bemerkungen im I. Teile zu den §§ 79 ff. EO.

Das vorliegende Beispiel behandelt die Exekution auf Grund eines Urteiles eines ungarischen Gerichtes. Hier sind die Bestimmungen der JMV. vom 26./10. 1914, RGBl. Nr. 299 (29./12. 1914 RGBl. Nr. 365) zu beachten.

¹ Siehe Art. 1, Z. 1 zit. V. — ² Siehe Art. 6 zit. V. — ³ Siehe Art. 7 bis 10 zit. V. und §§ 2, 3 JMV. vom 29./12. 1914, RGBl. Nr. 365. — ⁴ Dieses Formular enthält die Bewilligung der Mobilarexekution. Siehe § 3 der JMV. vom 29./12. 1914, RGBl. Nr. 365. —

⁵ Die Aufnahme des Pfändungsprotokolles $\frac{5 \text{ E } 3217/28}{4}$ wurde, weil für den Verlauf des Aktes hier nicht von Bedeutung, unterlassen. — ⁶ Siehe Art. 14 bis 16 zit. V. Der Antrag auf Bewilligung auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und der Widerspruch ist beim Gerichtshofe erster Instanz, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, anzubringen, wenn nicht in Staatsverträgen oder gehörig kundgemachten Regierungserklärungen eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Vorliegend ist der Widerspruch bei dem Bezirksgerichte (Exekutionsgericht) anzubringen, da die oben angeführten Verordnungen anzuwenden sind. — ⁷ Siehe § 83, Abs. 2 EO.; die Exekutionsbewilligung könnte auch mittels Rekurses angefochten werden; für den Rekurs beträgt die Frist ausnahmsweise (§§ 65, 83, Abs. 3 EO.) 14 Tage, und ist, ebenfalls ausnahmsweise, auch dann Revisionsrekurs zulässig, wenn das Gericht II. Instanz den angefochtenen erstrichterlichen Rekurs bestätigt hat. — ⁸ Siehe § 83, Abs. 2 EO.

XXI.

Exekution durch Pfändung und Verkauf beweglicher Sachen; Beitritt; freihändiger Verkauf nach § 280, Abs. 1 und 2 EO.; Verfall der Sicherstellung; administratives Pfandrecht; Verteilung mit Massenbildung; Berechnung des Antelles an der verfallenen Kautions und des Antelles an den Abzugsposten. Verteilung und Anweisung des Erlöses *

Übersicht

über die zusammenhängenden Verkaufsverfahren¹

Verpflichtete Partei *Franz Hirsch*
Pfändungsprotokoll 22 E 1000/28

Nr.	Betreibende Partei	Aktenzeichen	Der Verkauf wurde bewilligt bezüglich der Postzahlen	Anmerkung
1	<i>Krankenkasse der Steindrucker</i>	<i>E XXII 2892/28</i>	2—5, 9, 18, 20, 25—36, 60	§ 200/3 EO
2	<i>Österreichischer Bundesschatz</i>	<i>E XXII 4234/28</i>	2—5, 9, 18, 20, 25—36, 60—62	PZ. 5, 9, 18, 29—36, 61 § 200/3 EO.
3	<i>wie 1</i>	<i>E XXII 2896/28</i>	2—5, 9, 18, 20, 25—36, 60—67	PZ. 2—5, 9, 18, 20, 25—36, 60—62, 63, 67 § 200/3 EO.

22 E 2892/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: *Krankenkasse der Steindrucker, Wien V, Zenta-gasse Nr. 20,*

vertreten durch: *Dr. Erwin Scholz, Rechtsanwalt, Wien V, Groh-gasse Nr. 10,*

Verpflichtete Partei: *Franz Hirsch, Lithograph, Wien VI, Maria-hilferstraße Nr. 5,*

wegen S 4158,37 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

Vollmacht hiergerichts protokolliert zu Jv 1077/28.

Auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises vom 20./4. 1928, Z. 4/28, Beilage A, wird mangels Zahlung die Erlassung nach- A stehender

Exekutionsbewilligung

beantragt:

Auf Grund des *vollstreckbaren Rückstandsausweises vom 20./4. 1928, Z. 4/28*, wird der betreibenden Partei *Krankenkasse der Steindruckerei, Wien V, Zentagasse Nr. 20*, vertreten durch *Dr. Erwin Scholz, Rechtsanwalt, Wien V, Grohgassee Nr. 10*, wider die verpflichtete Partei *Franz Hirsch, Lithograph, Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 4158,37* und der Kosten dieses Antrages, die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in deren Wohnung und Geschäftslokal befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher, bewilligt.

Die Exekution ist über Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet: Die Normalkosten.

*Krankenkasse der Steindruckerei in Wien,
durch: Dr. Erwin Scholz.*

B.

Bewilligt. St. Kosten S 69,29.

24./4. 1928.

Dr. Knorr

22 E 2892/28

2

Die Pfändung² wurde durch Anmerkung auf dem Pfändungsprotokolle 22 E 1000/28 und durch Neupfändung vollzogen. Die Exekutionsbewilligung wurde dem Verpflichteten zugestellt. Zehrgeld S 1,50 und Fahrgeld S —,28 wurden vom Verpflichteten bezahlt. Stempelfrei.

Dauer der Amtshandlung: 4 Uhr bis 4 Uhr 30 Min. nachmittags.
Kosten des betreibenden Gläubigers: tarifmäßig.

Wien, am 30./4. 1928.

Fock, VO.

22 E 2892/28

3

B.

Verkauf Ort und Stelle,³ Postzahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60.
Kosten: S 39,83.

6./7. 1928.

Dr. Knorr

22 E 2892/28

zu 3

Versteigerungsedikt:

Tag: 27./8. 1928.

Stunde: 5 Uhr nachmittags.

Ort: Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5.

Gegenstände: [2 Schreibtische, 1 Schreibmaschine, Lithographiesteine, Walzen, elektrischer Motor, Maschinen, Kupferdruckpresse, eiserne Kassa, Stein- und Schnellpresse.]

6./7. 1928.

Fock, VO.

Versteigerungsedikt: $\frac{22 E 2892/28}{3}$

Am 27./8. 1928, nachmittags 5 Uhr, werden in Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5, nachstehende Gegenstände [oben] öffentlich versteigert. Mit der Aufforderung zum Bieten wird erst eine halbe Stunde nach dem vorstehend angeordneten Termine begonnen; während dieser Zeit können die Gegenstände besichtigt werden.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII, am 6./7. 1928.

Fock, VO.

Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S 39,83 bestimmt.
Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII, am 6./7. 1928.

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter: Langer, Kzl.-Dir.

Protokoll: $\frac{22 E 2892/28}{4}$

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 26./8. 1928

Gegenstand: Exekutionssache Krankenkasse der Steindruckerei in Wien, gegen Franz Hirsch, wegen S 4158,37 s. Ngb. und andere Gläubiger.
Gegenwärtig: Kantsleidirektor Langer.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheint für den Verpflichteten: Josef Berg, Kaufmann, Wien II, Taborstraße Nr. 60, mit Originalvollmacht vom 1./5. 1928 und bringt an:

In den Exekutionssachen 22 E 2892/28, 22 E 4234/28 wurde mit hg. Beschlusse vom 6./7. 1928, $\frac{22 E 2892/28}{3}$, die Versteigerung der laut des Pfändungsprotokolles vom 26./3. 1928, $\frac{22 E 1000/28}{1}$, unter den Postsahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 62 gepfändeten Sachen bewilligt.

Der miterschienene Karl Klaus, ohne Beruf, Wien XIII, Woltergasse Nr. 8, ist bereit, die obenangeführten Sachen um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert, mehr ein Viertel, zu übernehmen.

Da dieser Verkauf aus freier Hand⁴ allen Beteiligten zum offenbaren Vorteile gereicht, beantrage ich die Verwertung der oben bezeichneten Sachen mittels Verkaufes aus freier Hand.

Als Anzahlung erlegt Karl Klaus den Betrag von S 1000 zum hg. Geldbuche.

Schluß: 9 Uhr 15 Min. vormittags.

Langer, Kzl.-Dir.

Josef Berg

Karl Klaus

In Empfang gestellt Geldbuchpost Nr. 6234/I S 1000.

Wien, am 26./8. 1928.

Kern, Geldbf.

22 E 2892/28

B.

5

Freihändiger Verkauf bewilligt in Sachen 22 E 4234/28, 22 E 2892/28⁵ bezüglich Postzahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36 und 60 bis 62, um ein Viertel über den zu erhebenden Schätzwert an Karl Klaus oder einen besseren sich meldenden Käufer. Der Versteigerungstermin wird über den erfolgten Erlag der Sicherstellung von S 1000 abgesetzt.

1./9. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 258.⁶ 1, 2. Den betreibenden Gläubigern 22 E 4234/28, 22 E 2892/28; 3. Verpflichteten; 4. Käufer Karl Klaus.

Siehe Vollstr.-Abt.

Freihändiger Verkauf⁷ für 8./12. 1928, 5 Uhr nachmittags, in Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5.

Verständigen: Verpflichteten; Käufer Karl Klaus; Sachverständigen Paul Herz.

Wien, am 10./9. 1928.

Fock, VO.

22 E 2892/28

Bericht:

6

In Entsprechung des Beschlusses vom 1./9. 1928, $\frac{22 E 2892/28}{5}$

wurden die im Pfändungsprotokolle $\frac{22 E 1000/28}{1}$ unter den Post-

zahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 62 verzeichneten Gegenstände unter Beiziehung des Spezielsachverständigen Paul Herz, Wien II, Praterstraße Nr. 34, geschätzt auf S 34285,—

Der freihändige Verkauf wurde nicht durchgeführt, weil weder der namhaft gemachte Käufer, noch andere Käufer erschienen sind.

Der Sachverständige beansprucht eine Gebühr von S 55 und bittet um Zuweisung aus der hg. erliegenden Sicherstellung.

Dauer der Amtshandlung: 5 Uhr bis 6 Uhr 15 Min. nachmittags. Vollzugsgebühr S 3,64 vom Verpflichteten bezahlt.

Wien, am 8./12. 1928.

Fock, VO.

22 E 2892/28

B.

7

In den Exekutionssachen 22 E 2892/28 und 22 E 4234/28 wurde der mit hg. Beschluß vom 1./9. 1928 bewilligte freihändige Verkauf nicht durchgeführt, weil weder der namhaft gemachte Käufer Karl Klaus noch andere Käufer zum Termine erschienen sind. Es wird daher im

Sinne des obenbezeichneten Beschlusses die Anordnung eines neuen Versteigerungstermines der Postzahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 62 an Ort und Stelle verfügt.

Die Sicherstellung des Karl Klaus im Betrage von S 1000 hat für einen etwaigen Ausfall zu haften.

Die Gebühr des Sachverständigen Paul Herz wird mit S 55 bestimmt. Das hg. Geldbuch wird angewiesen, nach Rechtskraft dieses Beschlusses von dem unter Geldbuchpost Nr. 6234/I erliegenden Betrage von S 1000, an Paul Herz, Wien II, Praterstraße Nr. 34 den Betrag von S 55 zu überweisen.

4./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: B. samt Edikt: 1, 2. Den betreibenden Gläubigern 22 E 2892/28, 22 E 4234/28; 3. Verpflichteten; 4. Karl Klaus; 5 Sachverständigen.

Edikt: Amtstafel.

Siehe Vollstr.-Abt. zum Terminieren.

Kal.: 14./1. 1929 (Rechtskraft). Geldbuch nach Rechtskraft.

Versteigerungsedikt:°

Tag: 7./4. 1929.

Stunde: 4 Uhr nachmittags.

Ort: Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5.

Gegenstände: [wie ONr. 3].

4./1. 1929.

Fock, VO.

22 E 2892/28

8

Am 7./4. 1929, nachmittags 4 Uhr, werden in Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5 folgende Gegenstände [wie ONr. 3] öffentlich versteigert. Mit der Aufforderung zum Bieten wird erst eine halbe Stunde nach dem vorstehend angeordneten Termine begonnen; während dieser Zeit können die Gegenstände besichtigt werden.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII, am 4./1. 1929.

Fock, V.-O.

22 E 2892/28

9

Protokoll:

*aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 7./4. 1929
Gegenwärtig: Kanzleidirektor: Langer.*

Es erscheint der Verpflichtete Franz Hirsch und beantragt unter Vorlage des Schreibens des Vertreters der betreibenden Gläubigerin Krankenkasse der Steindrucker in Wien vom 7./4. 1929, Beilage A.,^A die Einstellung der Exekution in 22 E 2892/28 und 22 E 2896/28 gemäß § 200/3 EO., außer PZ. 63 bis 67, und erklärt, auf Zustellung des Einstellungsbeschlusses zu verzichten.

Langer, Kzl.-Dir.

Franz Hirsch

Beilage A./ Schreiben vom 7./4. 1929.

Wien, 7./4. 1929.

Herrn Frans Hirsch, Wien.

In Vertretung der Krankenkasse der Steindrucker in Wien erteile ich meine Zustimmung zur Einstellung des zu den Geschäftszahlen 22 E 2892/28 und 22 E 2896/28 anhängigen Versteigerungsverfahrens nach § 200 Z. 3 EO. und § 282 EO. bezüglich der Postsahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 62; Sie können unter Vorlage dieses Schreibens die Einstellung beim Exekutionsgerichte selbst beantragen.

Dr. Erwin Scholz

zu 22 E 2892/28

B.

9

Einstellung des Verkaufsverfahrens zu 22 E 2892/28 und 22 E 2896/28 bezüglich Postsahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 62, nach §§ 200/3 und 282 EO.

E.-Form. 159: Vertreter des betreibenden Gläubigers und zu 22 E 2896/28.

7./4. 1929.

Dr. Knorr

22 E 2892/28

10

Protokoll über die öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen,

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, am 7./4. 1929
in Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan: Josef Fock.

Schätzmeister: Franz Tauber, Wien I, Tuchlauben Nr. 4.

Rechtssache:

Betr. Partei: Krankenkasse der Steindrucker in Wien	} für sie anwesend	{ Niemand
vertreten durch Dr. Erwin Scholz		
verpfl. Partei: Frans Hirsch		

wegen S 4158,37.

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß, Gesch.-Z. 22 E 2892/28
7

Aufruf der Versteigerung um 4 Uhr nachmittags.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Anbote berücksichtigt werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen und daß die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwert zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 4 Uhr 30 Min. nachmittags zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben.

Postzahl d. Pfändungsprotokolles 22 E 1000/28	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungswert (Ausrufspreis)		Geringstes Gebot (Metallwert)		Meistbot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
2	3 amerikanische Schreibtische	300	—	100	—	555	—	Frans Golde, Wien XIII, Tüllgasse Nr. 10
3	1 Schreibmaschine Mercedes	180	—	60	—	100	—	„
4	gewöhnlicher Schreibtisch	fehlt						
5	700 Stifte	kein Anbot						
9	6 Garnituren Waleen 36 Stück	kein Anbot						
18	300 Lithographiesteine	kein Anbot						
20	6 Elektromotore	1500	—	500	—	500	—	Peter Korb, Wien II, Nestroygasse Nr. 5
25	1 Schneidmaschine	800	—	267	—	270	—	Peter Korb, Wien II, Nestroygasse Nr. 5
26	1 Hobelschneidmaschine	200	—	67	—	70	—	„
27	1 Schneidmaschine (Anger)	1500	—	500	—	500	—	„
28	1 Zackenmaschine	500	—	170	—	170	—	„

Postzahl d. Pfändungsprotokolles 22 E. 1000/28	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungswert (Ausrufspreis)		Geringstes Gebot (Metallwert)		Meistbot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
29	1 Handpresse	kein Anbot						
30	1 Handpresse	kein Anbot						
31	1 Handpresse	kein Anbot						
32	1 Handpresse	kein Anbot						
33	1 Handpresse	kein Anbot						
34	1 eiserne Kassa	kein Anbot						
35	1 Steindruck-schnellpresse	kein Anbot						
36	1 Schnellpresse	kein Anbot						
60	1 Zinkplattenschleifmaschine	300	—	100	—	100	—	Peter Korb, Wien II, Nestroygasse Nr. 5
61	1 Umdruckpresse	kein Anbot						
62	3 Handumdruckpressen	360	—	120	—	120	—	Peter Korb, Wien II, Nestroygasse Nr. 5
63	1 Vergolderpresse	kein Anbot						
64	4 Kasten	150	—	50	—	50	—	Peter Korb, Wien II, Nestroygasse Nr. 5
65	1 Arbeitstisch	9	—	3	—	3	—	„
66	2 Etageren	9	—	3	—	3	—	„
67	2 Setzkasten mit Lettern	kein Anbot						
		5808	—	1940	—	2441	—	

Schluß der Versteigerung um 6 Uhr 30 Min. *nachmittags*.
Der Versteigerungserlös beträgt S 2441,—

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel	S 6,—
Stempel nach Skala III	„ 48,90
Zehr-, Ganggeld	„ 4,64
Ausfertigungsmarke	„ 1,—
Zusammen ..	S 60,54

(Zur Deckung der Kosten der Schätzung, der Versteigerung und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei wurde zurückbehalten ein Betrag von ... S ...)

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag
von S 2380,46

I. wurde (dem Vertreter der betreibenden Partei) an die Ver-
wahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. Wien, übersendet.
(zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt
Nebengebühren
laut des vorgelegten Postaufgabescheines ausgefolgt, was
dieser durch seine Unterschrift bestätigt.)

II. wurde zum Geldbuche erlegt.)

Der Schätzmeister beansprucht eine Gebühr von S 50.

Fock, VO.

*Kanzleibericht: Administratives Pfandrecht¹⁰ Mag. Bezirksamt Wien
VI. Pfandweise Beschreibung:¹¹ ./.*

14./4. 1929.

Langer, Ksl.-Dir.

22 E 2892/28

B.

10

In Sachen 22 E 4234/28 und 22 E 2896/28.

E.-Form. 259¹² bezüglich der Postzahlen 5, 9, 18, 29 bis 36, 61, 63, 67.

E.-Form. 271¹³ bezüglich Postzahl 4.

23./5. 1929.

Dr. Knorr

*ZV.: B. 1. Verpflichteten; 2, 3. Den betreibenden Gläubigern zu
22 E 4234/28 und 22 E 2896/28.*

Kal. 20./6. 1929.

22 E 2892/28

Eingangsvermerk.

11

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

*Die zu 22 E 2896/28 anher überwiesenen S 2380,46 wurden in
der Rubrik: Frans Hirsch 963/29 EG. in Empfang genommen.*

Verwahrungsabteilung beim Landesgericht für ZRS. in Wien,

am 11./5. 1929.

Gerger

22 E 2892/28

B.

12

Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses der Postzahlen 2, 3, 20, 25 bis 28, 60, 62, 64 bis 66 im Betrage von S 2441, am 8./7. 1929, vormittags 10 Uhr, Z.-Nr. 96.

23./5. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 273.¹⁴ 1. Dr. Erwin Scholz, 22 E 2892/28, 22 E 2896/28, 2. Verpflichteten, 3. Finanzprokurator, 4. Magistratisches Bezirksamt für den VI. Bezirk.

22 E 2892/28

Eingangsvermerk.

13

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: Krankenkasse der Steindruckerei in Wien,
Verpflichtete Partei: Frans Hirsch;
wegen S 4158,37 s. Ngb.

Anmeldung zur Verteilung des Verkaufserlöses.

Das Magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk meldet namens der Gemeinde Wien zu der am 8./7. 1929 stattfindenden Verteilung des Erlöses der Postzahlen 2, 3, 20, 25 bis 28, 60, 62, 64 bis 66 im Betrage von S 2441 nachstehende Forderungen an, die auf Grund der beiliegenden Abschrift des administrativen Pfändungsprotokolles vom 6./11. 1925 pfandrechlich sichergestellt sind.

Fürsorgeabgabe S 3542,26

Verzögerungszuschlag „ 1636,92

Zusammen S 5179,18

B Beilage A, B./ Rückstandsausweis und Pfändungsprotokoll.¹⁵

Magistratisches Bezirksamt für den VI. Bezirk.

Beilage A.

zu 22 E 2892/28

Rückstandsausweis.

13

Kontozahl: Fürsorgeabgabe VI. Bezirk.

Vor- und Zunahme des Steuerpflichtigen: Frans Hirsch.

Beschäftigung: Lithograph.

Betriebsort: Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5.

Steuerart	Jahr	Rate	Betrag		Verzögerungszuschlag	
			S	g	S	g
Fürsorgeabgabe	1925	I—XII	3542	26	1636	92
Zusammen.....					5179	18

(Fünftausendeinhundertsiebenseignen Schilling und 18/100)

*Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes
für den VI. Bezirk, am 6./7. 1929.*

L.-S.

Glauber

*Die Vollstreckbarkeit dieses Rückstandsausweises wird bestätigt.
Vom Magistratischen Bezirksamt für den VI. Bezirk im selbständigen
Wirkungskreis des Landes.*

Wien, am 6./7. 1929.

L. S.

Der Bezirksamtsleiter: Dr. Sorger

Beilage B.

*Pfändungs-, Schätzungs-, Transferierungs- und Feil-
bietungsprotokoll.*

*Über nachstehende, mit Post-Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände,
welche am 6./11. 1925 um 1 Uhr wegen eines zur Kontozahl VI. Bezirk
aushaftenden Fürsorgerückstandes von S 5179,18 bei dem als Litho-
graph bemessenen Frans Hirsch, Wien VI, Mariahilferstraße Nr. 5
in Pfändung gesogen wurden.*

Bei Vornahme der Pfändung war anwesend: Frans Hirsch.

Post Nr.	Benennung des Pfand- gegenstandes	Schätzwert		S	g
		S	g		
1	1 Schreibmaschine Mercedes	100	—	7./4. 1929 gerichtlich verkauft unter Postzahl 3	
2	1 Schnellpresse	6000	—	gerichtliches Pfändungs- protokoll Postzahl 35	
3	1 Schreibtisch	100	—	7./4. 1929 verkauft Postzahl 2	
4	2 Schnellpressen	6000	—	ident mit Postzahl 35	
5	1 Schnellpresse von Anger	2500	—	ident mit Postzahl 36	

Schwarz, m. p.

Frans Hirsch m. p.

Mit dem Original verglichen und gleichlautend befunden.

*Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes
für den VI. Bezirk Wien, am 5./7. 1929.*

L.-S.

Kluge

22 E 2892/28

Protokoll:¹⁶

14

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 8./7. 1929.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr; Schriftführer Rechtspraktikant
Dr. Leb.

Exekutionssache: *Krankenkasse der Steindrucker in Wien gegen Franz Hirsch, wegen S 4158,37 s. Ngb.*

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. Der Verpflichtete Franz Hirsch; 2. für die Krankenkasse der Steindrucker in Wien: Dr. Erwin Scholz, O.V. zu Jv 1077/28 protokolliert.

Der Richter gibt bekannt, daß die reine Verteilungsmasse S 3275,46 beträgt und daß eine schriftliche Anmeldung, ONr. 13, vorliegt.

Angemeldet werden:

1. Verlesen schriftliche Anmeldung, ONr. 13: Kein Widerspruch.
2. Dr. Erwin Scholz namens der Krankenkasse der Steindrucker in Wien meldet an zu 22 E 2892/28 auf Grund des Rückstandsausweises vom 20./4. 1928, Z. 4/28:

Das restliche Kapital	S 4025,12
Exekutionskosten	„ 69,29
Vollzugskosten	„ 39,83
Ediktosten	„ 5,—

Kein Widerspruch;

ferner zu 22 E 2896/28 Kapital s. Ngb. laut Akt.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

B.

Der Vollstreckungsabteilung zur Identifizierung der Postzahlen des administrativen Pfändungsprotokolles mit jenen des gerichtlichen Pfändungsprotokolles.¹⁷

8./7. 1929.

Dr. Knorr

22 E 2892/28

15

B.

Die am 8./7. 1929 angeordnete Erhebung wurde durchgeführt und es wird hierüber berichtet:

Administratives Pfändungsprotokoll:

Gerichtliches Pfändungsprotokoll:

vom 6./11. 1925

22 E 1000/28

Postzahl	1	ident	mit	Postzahl	3, verkauft 7./4. 1929
„	2	„	„	„	35, noch vorhanden
„	3	„	„	„	2, verkauft 7./4. 1929
„	4	„	„	„	35, vorhanden
„	5	„	„	„	36, vorhanden

Der Verpflichtete war bei Vornahme der Identifizierung persönlich anwesend.

Dauer der Amtshandlung: 5 bis ½6 Uhr nachmittags.

Zehrgeld S —,50 und Fahrgeld S —,28 vom Verpflichteten bezahlt.

Wien, 12./7. 1929.

Fock, VO.

Fahrnisexek.; Beitritt; freihändiger Verkauf; Verteilung usw. 555

Zu ONr. 10 wurde kein Käufer namhaft gemacht, daher wird der Auftrag zurückgelegt.

18./8. 1929.

Fock, VO.

22 E 2892/28

Aktenvermerk vom 19./8. 1929.

16

Der Beschluß vom 4./1. 1929 ONr. 7 ist rechtskräftig.
Siehe Geldbuch zum Vollzuge.

19./8. 1929.

Dr. Knorr

Vollzogen: 20./8. 1929.

Kern, Geldbf

In Sachen: 22 E 2896/28, 22 E 4234/28.

Einstellung des Verkaufes nach §§ 200, Z. 3 und 282 EO. bezüglich der Postzahlen 4, 5, 9, 18, 29 bis 36, 61, 63, 67 über Fristablauf zu ONr. 10.

24./8. 1929.

Dr. Knorr

22 E 2892/28

Verteilung des Verkaufserlöses.

17

Betreibende Partei: Krankenkasse der Steindrucker und andere betreibende Parteien.

Verpflichtete Partei:¹⁶ Frans Hirsch, Lithograph, Wien,
wegen S 4158,37 s. Anhang.

Der Verkauf der am 7./4. 1929 versteigerten, im Pfändungsprotokolle 22 E 1000/28 unter Postzahlen 2, 3, 20, 25 bis 28, 60, 62, 64, 65, 66 angeführten Fahrnisse hat einen

Erlös von S 2441,—¹⁹
ergeben.

Hievon werden abgezogen:

Ausfertigungsmarke	„	1,—
Protokollstempel	„	6,—
Stempel nach Skala III	„	48,90
Kosten der Schätzung im hiemit festgesetzten Betrage von	„	50,—
Kosten des Verkaufes im festgesetzten Betrage von ..	„	4,64
Zusammen	S	110,54 ²⁰

daher verbleibt zu verteilen der Betrag von „ 2330,46²¹

Hiesu kommt noch die vom freihändigen Kaufwerber Karl Klaus zur Übernahme gemäß § 280/1 EO. der unter Postzahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 62 erlegte und wegen Säumnis des Käufers hiemit zur teilweisen Deckung des Ausfalles für verfallen erklärte Sicherstellung²² im Betrage von restlichen S 945,— welche, da sie zur Deckung des vollen Ausfalles nicht hinreicht, verhältnismäßig auf die einzelnen verkauften Postzahlen wie folgt aufgeteilt²³ wird:

Postzahl	Schätzwert	geringstes Gebot	Meistbot	Ausfall
2	S 300	S 100	S 555	S —
3	„ 180	„ 60	„ 100	„ 125
20	„ 1500	„ 500	„ 500	„ 1375
25	„ 800	„ 267	„ 270	„ 730
26	„ 200	„ 67	„ 70	„ 180
27	„ 1500	„ 500	„ 500	„ 1375
28	„ 500	„ 170	„ 170	„ 455
60	„ 300	„ 100	„ 100	„ 275
62	„ 360	„ 120	„ 120	„ 330

Zufolge verschiedener Pfandbelastung werden nachstehende Massen²³ gebildet, die Anteile an den Abzugsposten und an der für den Ausfall haftenden Sicherstellung errechnet und verteilt wie folgt:

Erlös der Masse I, Postzahl 2 bis 3	S 655,—
mehr dem Kautionsanteil von	„ 24,39
Summe	S 679,39
weniger dem Anteil ²⁴ an der Abzugspost von	„ 29,66
somit	S 649,73
Masse II. Erlös der Postsahlen 20, 25 bis 28, 60 von... S 1610,—	
mehr dem Kautionsanteil von	„ 856,23
Summe	S 2466,23
weniger dem Anteil an der Abzugspost von	„ 72,91
somit	S 2393,32
Masse III. Erlös der Postzahl 62 von	S 120,—
mehr dem Kautionsanteil von	„ 64,38
Summe	„ 184,38
weniger dem Anteil an der Abzugspost von	„ 5,43
somit	S 178,95
Masse IV. Erlös der Postsahlen 64 bis 66 von	S 56,—
weniger dem Anteil an der Abzugspost von	„ 2,54
somit	S 53,46

Es wird zugewiesen:

1. Der Erlös der Masse I von
- der Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk auf Abschlag ihrer vollstreckbaren Forderung an Fürsorgeabgabe von S 3542,26 und des Verzögerungsauschlages von S 1636,92, zusammen S 5179,18 auf Grund des Rückstandsabweises vom 6./7. 1929 und auf Grund des politischen Pfandrechtes vom 6./11. 1925, so daß vom Verzögerungsausschlag noch S 987,19 und das Kapital im Betrage von S 3542,26 voll aushaftet.²⁵
2. Der Erlös der Masse II von
- der Krankenkasse der Steindrucker auf Abschlag ihrer bei der Ver-

teilungstagsatzung angemeldeten restlichen vollstreckbaren Forderung von S 4025,12 samt Anhang aus dem Rückstandsausweise vom 20./4. 1928, Z. 4/28, so daß die sämtlichen Kosten und das Kapital bis auf den Betrag von S 1745,92 berichtigt sind.

3. Der Erlös der Masse III von S 178,95 der Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, auf Abschlag der vollstreckbaren Forderung von S 1528,76 samt Anhang aus dem Rückstandsausweise vom 4. Juni 1926, Z. 150/26, so daß die sämtlichen Kosten und das Kapital bis auf den Betrag von S 1403,57 berichtigt sind.

4. Der Erlös der Masse IV von S 53,46 der Krankenkasse der Steindrucker in Wien V, Zentagasse Nr. 20, auf Abschlag ihrer vollstreckbaren Forderung von S 4743,80 samt Anhang aus dem Rückstandsausweis vom 20./4. 1928, Z. 4/28, so daß nur die Kosten berichtigt sind, während das Kapital voll aushaftet.

Das hg. Goldbuch erhält den Auftrag,²⁶ nach Rechtskraft dieses Beschlusses aus dem unter Goldbuchspost Nr. 6234/I erliegenden restlichen S 945,— (Neunhundertvierzigfünf Schilling)

1. an die Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, den Betrag von S 649,73 (Sechshundertviersigneun Schilling 73/100)

2. an den Sachverständigen Franz Tauber, Wien I, Tuchlauben Nr. 4, an Schätzgebühr den Betrag von S 50,— (Fünfsig Schilling)

3. an Herrn Dr. Erwin Scholz, Rechtsanwalt, Wien V, Groh-gasse Nr. 10, als hg. su Jv 1077/28 zum Geldempfang ermächtigten Vertreter der Krankenkasse der Steindrucker, in Wien, den Rest-betrag von S 245,27 (Zweihundertvierzigfünf Schilling 27/100)
im Anweisungsverkehr zu erfolgen.

Die Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. in Wien wird angewiesen, aus dem unter Rubrik: Franz Hirsch 963/29 Eg erliegenden Beträge von S 2380,46 (Zweitausenddreihundertachtzig Schilling 46/100)

1. an die Finanzprokuratur den Betrag von S 53,76 (Fünfsigdreißig Schilling 76/100);

2. an die Fachrechnungsabteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk den Betrag von S 125,19 (Einhundertzwanzigfünf Schilling 19/100);

3. an Herrn Dr. Erwin Scholz, Rechtsanwalt, Wien V, Groh-gasse Nr. 10, als hg. su Jv 1077/28 zum Geldempfang ermächtigten Vertreter der Krankenkasse der Steindrucker, in Wien, den restlichen Betrag von S 2201,51 (Zweitausendzweihunderteinen Schilling 51/100)

nach Rechtskraft dieses Beschlusses im Anweisungsverkehr zu er-folgen.^{27 28}

ZV.: B. 1 bis 4. Wie ONr. 12; 5. Verwahrungsabteilung nach Rechtskraft; 6. Franz Tauber.

Kal.: 30./8. 1929 (Rechtskraft).

22 E 2892/28

Aktenvermerk vom 30./8. 1929:

18

Der Beschluß vom 19./8. 1929, ONr. 17 ist rechtskräftig.

Dr. Knorr

B.

1. Siehe Geldbuch zum Vollzuge; 2. Verteilungsbeschluß mit Rechtskraftbestätigung der Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. Wien zustellen. 30./8. 1929.

Dr. Knorr

Vollzogen: 31./8. 1929.

Kern, Geldbf.

22 E 2892/28

Eingangsvermerk.

19

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Die mit dem Beschlusse vom 19./8. 1929 ^{22 E 2892/28}/₁₇ angeordnete

Erfolglassung von S 2380,46 wurde vollzogen.

Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. Wien,

am 1./9. 1929.

Gerger

Anmerkungen zum Beispiel XXI:

* Siehe Anmerkungen zum Beispiel XVIIff. — ¹ Siehe § 444 Geo. Das Übersichtsblatt ist genau zu führen, insbesondere sind in der Anmerkungsspalte Aufschiebung, Teil- oder gänzliche Einstellungen ersichtlich zu machen. — ² Im Falle eines Beitrittes ist anschließend an das erste Pfändungsprotokoll das E.-Form. 247 als Fortsetzung des Pfändungsprotokolles zu verwenden; eine solche Anschlußpfändung setzt voraus, daß eine der vorangehenden Pfändungen noch aufrecht besteht. Das Pfändungsprotokoll erliegt am Schluß des Aktes; siehe Anm. 5 bei Beispiel XVIII. — ³ Ist die interne Verfügung an die Vollstreckungsabteilung zur Terminierung des Verkaufes, wobei bei Bestehen einer Auktionshalle hier anzugeben ist, ob der Verkauf an Ort und Stelle oder in der Auktionshalle stattzufinden hat. Das Beispiel setzt voraus, daß auch im Akte 22 E 4234/28 dieselben Postzahlen und außerdem die Postzahlen 62 und 63 terminiert werden. Die Ausfertigung des Ediktes hat das Vollstreckungsorgan zu unterschreiben, während der Kostenbestimmungsbeschluß mit der Richterstampiglie zu versehen ist. Gegen die Terminierung ist gemäß § 289 EO. ein Rekurs unzulässig, wohl aber ist ein solcher gegen die Kostenbestimmung zulässig. — ⁴ Siehe § 280, Abs. 1 EO. Beim Exekutionsgerichte Wien

sind Voraussetzungen für die Bewilligung eines Freihandverkaufes: Stellung des Antrages durch den Verpflichteten oder Antrag des betreibenden Gläubigers und Einvernehmung des Verpflichteten, Unterschrift des Käufers, Höhe des Angebotes mindestens ein Viertel über den Schätzwert, Erlag einer entsprechenden Sicherstellung. — ⁵ Im Protokollantrage und im Beschlusse sind die Geschäftszahlen der Akten, in welchen der Freihandverkauf zu bewilligen ist, anzugeben. — ⁶ Dieses Formular lautet:

„Betreibende Partei:.....

Verpflichtete Partei:.....

wegen S.....

Auf Antrag der verpflichteten (betreibenden) Partei wird gemäß § 280, Abs. 1 EO. angeordnet, daß die Verwertung der im Pfändungsprotokolle angeführten Gegenstände Postzahl nicht durch öffentliche Versteigerung, sondern durch Verkauf aus freier Hand um den zu erhebenden Schätzwert an oder einen anderen Käufer, der einen höheren Kaufpreis bietet, stattzufinden habe. Der Verkauf ist durch das Vollstreckungsorgan binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu vollziehen.

I. Diese Anordnung wird jedoch nur für den Fall erlassen und der anberaumte Versteigerungstermin nur unter der Bedingung abgesetzt, daß ein Käufer zur Sicherstellung des Kaufpreises spätestens am Vormittage vor dem Versteigerungstermine einen in den Kaufpreis einrechenbaren Betrag von S erlegt.

II. (Der anberaumte Versteigerungstermin wird abgesetzt, weil der in den Kaufpreis einzurechnende Betrag von S gerichtlich erlegt worden ist.)

Wenn infolge Säumnis des Käufers mit der Bezahlung des ganzen Kaufpreises der hier angeordnete Verkauf nicht längstens binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses vollzogen ist, so wird sofort von Amts wegen eine neue Versteigerung anberaumt. Wenn sich dabei ein Ausfall gegenüber dem angebotenen Kaufpreise ergibt, so wird der fehlende Betrag ohne weiteres Verfahren aus der erlegten Sicherstellung gedeckt werden. Diese Sicherstellung haftet auch für allfällige Schätzgebühren.

..... gericht, Abt., am

— ⁷ Bei Anberaumung des freihändigen Verkaufes kann die Schätzung vorangehen. — ⁸ Das Beispiel setzt voraus, daß im Beitrittsakt 22 E 2896/28 die Postzahlen 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36, 60 bis 67 terminiert wurden. — ⁹ Dieses Formular enthält die Einstellung des Verkaufsverfahrens. — ¹⁰ Siehe § 452 Geo. — ¹¹ Siehe § 1101 abGB., § 451 Geo. Beim Vorhandensein eines administrativen Pfandrechtes ist die politische Behörde (in Wien das Magistratische Bezirksamt und die Finanzprokuratur), bei Vorliegen einer pfandweisen Beschreibung ist der Bestandgeber, der aus dem Protokoll über die pfandweise Beschreibung ersichtlich ist, zur Verteilungstagsatzung zu laden. — ¹² Siehe § 280, Abs. 2 EO. — ¹³ Dieses Formular lautet:

E

Aufforderung zur Antragstellung

bezüglich der beim Verkaufe nicht vorgefundenen Gegenstände

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei:

wegen

Bei der Versteigerung am wurden die im Pfändungsprotokolle G.Z. E verzeichneten Gegenstände Postzahl:..... nicht verkauft.

I. weil sie nicht vorgefunden wurden,

II. weil die verpflichtete Partei unter Mitnahme dieser Gegenstände fortgezogen und ihr Aufenthalt unbekannt ist.

III. weil die Wohnung der verpflichteten Partei versperrt vorgefunden und ein Kostenvorschuß für das Öffnen der Wohnung nicht erlegt wurde.

Die betreibende Partei wird aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Zustellung dieses Beschlusses bekannt zu geben, wo sich diese Gegenstände befinden, oder andere Anträge zur Durchführung der Versteigerung zu stellen, widrigens angenommen wird, daß sie bezüglich dieser Gegenstände von der Fortsetzung des Verkaufsverfahrens absteht.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird daher das Verkaufsverfahren nach § 200, Z. 3, und § 282 E.O. eingestellt und angenommen, daß die betreibende Partei auf die Zustellung des Einstellungsbeschlusses und auf den Rekurs dagegen verzichtet.“

— ¹⁴ Dieses Formular lautet:

E

Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses.

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei:

wegen

..... Zur Verhandlung über die Verteilung des Verkaufserlöses von wird die Tagsatzung auf den vorm. Uhr bei diesem Gerichte, Z.-Nr. anberaamt.

Personen, welche die Berichtigung ihrer Ansprüche aus dem zur Verteilung gelangenden Betrage begehren, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten, und sonstigen Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt würden, als zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und

das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde.“ — ¹⁵ Bei Anmeldungen von politischen Pfandrechten sind die Exekutionstitel und Pfändungsprotokolle der politischen Behörden vorzulegen. — ¹⁶ Im Protokolle über die Verteilungstagsatzung sind die Erschienenen anzugeben, die Anmeldungen haben den Exekutionstitel, Kapital samt Nebengebühren zu enthalten, wobei allerdings, wenn nur die aktenmäßig ersichtlichen Kapital- und Nebengebühren angemeldet werden, genügt, daß auf den Akt verwiesen wird; ferner ist zu protokollieren, ob, von wem und weshalb gegen eine Anmeldung Widerspruch erhoben wird; sonst ist nach jeder Anmeldung zu vermerken: „Kein Widerspruch“. Anzumelden sind die Forderungen von jenen Gläubigern, die nicht als Verkauf betreibend anzusehen sind; bezüglich der Forderungen, die von einem Ausgleichsverfahren ergriffen sind, siehe das Beispiel XXII. — ¹⁷ Die im Pfändungsprotokolle der politischen Behörde angegebenen Postzahlen sind mit den gerichtlich gepfändeten zu vergleichen und die Identität festzustellen, da nur der Erlös der identen Postzahlen der politischen Behörde, falls sie ein früher erworbenes Pfandrecht hat, zuzuweisen ist. — ¹⁸ Falls für mehrere verpflichtete Parteien wegen gemeinsamer Gewahrsame ein Pfändungsprotokoll geführt werden muß, sind die Namen sämtlicher Verpflichteten hier anzuführen. — ¹⁹ Ist der Nettoerlös. — ²⁰ Ist die gesamte Abzugspost. — ²¹ Ist der Nettoerlös; in der Verwahrungsabteilung erliegen deshalb um S 50 mehr, weil nebst den zum Zuge kommenden Gläubigern noch an den Sachverständigen S 50 Gebühr auszufolgen sind. — ²² Die Sicherstellung, welche anlässlich der Bewilligung des freihändigen Verkaufes gemäß § 280, Abs. 1 EO. bestimmt und erlegt wird, haftet einerseits für die Schätzgebühr, andererseits für den Ausfall, welcher sich dadurch ergeben kann, daß der freihändige Verkauf infolge Saumsals des Käufers unterbleibt und der Erlös bei dem nunmehr durchzuführenden exekutiven Verkauf bei den einzelnen versteigerten Gegenständen weniger als ein Viertel über den Schätzwert beträgt.

Wenn Massen gebildet werden müssen oder wenn einzelne Gegenstände beim exekutiven Verkauf nicht veräußert werden, ergibt sich die Notwendigkeit, die verfallene Sicherstellung abzüglich der Schätzgebühr auf die einzelnen Massen aufzuteilen, wobei in folgender Weise vorzugehen ist: Zunächst muß bei jeder Postzahl der Ausfall, wenn diese Postzahl freihändig verkauft worden wäre, berechnet werden: im vorliegenden Beispiele hätte die Postzahl 2, falls sie freihändig verkauft worden wäre, ein Viertel über ihren Schätzwert von S 300, demnach S 375 erzielt; beim exekutiven Verkauf wurde sie um S 555 veräußert, so daß bezüglich dieser Postzahl kein Ausfall entstand. Die Postzahl 3 dagegen hätte beim freihändigen Verkauf mit Rücksicht auf ihren Schätzwert von S 180 den Betrag von S 225 erzielt (ein Viertel über S 180), sie wurde beim exekutiven Verkauf aber nur um S 100 veräußert, so daß der Ausfall S 125 beträgt. Wenn auf diese Weise der Ausfall bei jeder einzelnen

Post berechnet wurde, ist die Verteilung der verfallenen Kautions auf die einzelnen Massen nach folgender Formel vorzunehmen:

Verfallene Kautions: Gesamtausfall = X: Ausfall an den Postzahlen, die die in Betracht kommende Masse bilden.

Zum Beispiel bei Masse I:

S 945 (Kautions): S 4845 (Gesamtausfall) = X : S 125 (Ausfall bezüglich der Postzahlen 2, 3, welche die Masse I bilden).

$$\frac{945}{4845} \times 125 = S 24,39$$

Bei Masse IV im vorliegenden Beispiel ist ein Kautionsanteil deshalb nicht zu berechnen, weil die Postzahlen 64 bis 66 in dem freihändigen Verkauf nicht einbezogen waren, sondern angenommen wurde, daß in dem Beitrittsakte 22 F. 2896/28 der exekutive Verkauf bezüglich der Postzahlen 63 bis 67 am 14./3. 1928 bewilligt wurde.

Bezüglich der dargestellten Berechnung des Ausfalles wird folgendes bemerkt: Die Praxis bei dieser Berechnung ist insofern schwankend, als neben obiger Ansicht über die Berechnung auch die andere Meinung vertreten wird, daß bei Berechnung des Ausfalles nicht bloß die beim exekutiven Verkauf veräußerten Postzahlen, sondern sämtliche Postzahlen, bezüglich deren der freihändige Verkauf bewilligt war, heranzuziehen seien. Diese Verschiedenheit in der Praxis hat die weitere Folge, daß bei Zugrundelegung der ersteren Ansicht, falls der exekutive Verkauf bezüglich aller Posten zu keinem Erfolg führt und der gemäß § 280, Abs. 2 EO. anzuberaumende amtswegige Freihandverkauf erfolglos geblieben und das Verfahren deshalb nach §§ 200/3, 282 EO. eingestellt ist, die Sicherstellung frei wird, da anzunehmen ist, daß auch die erste exekutive Versteigerung, bzw. der Freihandverkauf nach § 280, Abs. 1 EO. zu keinem Erfolge geführt hätte; dagegen wäre nach der zweiten Ansicht in dem oben geschilderten Falle die Sicherstellung zu verteilen.

— ²³ Eine Bildung von Massen ist dann erforderlich, wenn mehr als ein Gläubiger vorhanden ist und die zum Zuge gelangenden Gläubiger nicht die gleichen Postzahlen gepfändet haben. Im vorliegenden Falle bilden die Postzahlen 2, 3 mit Rücksicht auf das auf denselben haftende administrative Pfandrecht die Masse I; die Postzahlen 20, 25 bis 28, 60 bilden die Masse II, weil die sämtlichen drei zum Zuge gelangenden Gläubiger diese Postzahlen gepfändet haben; die Masse III wird gebildet durch die Postzahl 62, welche die zwei zum Zuge gelangenden Gläubiger neu gepfändet haben. — ²⁴ Die Anteile an den Abzugsposten sind in nachstehender Weise zu berechnen:

Formel bei Masse I S 110,54 (gesamte Abzugspost): S 2441 (Gesamtbruttoerlös) = x : S 655 (Erlös der Masse I).

$$\frac{S 110,54}{2441} \times 655 = S 29,66.$$

—²⁶ Bei den einzelnen Zuweisungen ist dann, wenn der betreibende Gläubiger nicht voll befriedigt wird, anzugeben, mit welchem Betrage die Forderung noch unberichtigt aushaftet, damit bei weiteren Verkäufen und Verteilungen darauf Rücksicht genommen werden kann. —²⁶ Siehe § 287 EO. —²⁷ Hier ist, wenn von den Vertretern keine auf Geldempfang lautenden Vollmachten im Akte erliegen, anzufügen, daß diese eine solche Vollmacht beizubringen haben, widrigens die Erfolglassung an die betreibende Partei selbst erfolgt. —²⁸ Eine Begründung entfällt hier; §§ 428 ZPO. und 78 EO.

22 E 1000/28

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Gleichzeitig mit E ./.

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)
Ort und Zeit der Pfändung: VI, Mariahilfer-
straße Nr. 5

am 26./3. 1928. Beginn 3 Uhr nachmittags

Betreibende Partei: *Marie Maier* } für sie { niemand
durch Dr. *Frans Beer* } an- { persönlich
Verpflichtete Partei: *Frans Hirsch* } wesend { persönlich
Exekut.-Titel: *Urteil des Handelsgerichtes Wien vom*
1./2. 1928, 5 Cg 100/28

Vollstreckb. Fdg.: S 35 000,60 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu eigenen Händen

Raum für Ver-
merke

Der verpfl. Partei

Beschäftigung: *Kaufmann*
Gattin Louise, geborene *Perg*
2 Kinder 6 und 8 Jahre alt
1 Hausgehilfe.
Wohnung: 3 Zimmer, 2 Kabinett, 1 Küche,
1 Vorzimmer.

Geschäftslokal: 3 Räumlichkeiten.

[Die Verwahrung wurde nicht angemeldet —
vollzogen.

Der Verpflichtete zahlte zu Händen
S ./., und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut
Postaufgabeschein vom 192. an ... S.....
An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:
a) als unentbehrlich: 3 *Betten*, 2 *Kasten*, 1 *Tisch*, 4 *Sessel*, *notwendige Wäsche und Kleider*.

b) als Liegenschaftszubehör: ./.

Für den Verkauf in der Auktionshalle nicht geeignet.

Verkauf
18. 4. 1928
Dr. Knorr.

Gelöscht:
3. 5. 1928.
Dr. Knorr.

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfand-
rechte:

./.

Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der verpflichteten Partei bezahlt — (sind einzuheben).

Protokollstempel von der *verpflichteten* Partei (nicht) beigebracht.

Kostennote beigelegt.

(Kosten):

Ende der Amtshandlung 5 Uhr 30 Min. *nachmittags*.

Pfändungsregister.

Fock, VO.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet:

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Vorausichtlich-erzielbarer Erlös	Schätzwert	Anmerkung
1	1	<i>Handpresse</i>	9000 S		
2	3	<i>Schreibtische</i>	150 S	300 S	7./4. 1929 verkauft
3	1	<i>Schreibmaschine</i>	150 S	180 S	7./4. 1929 verkauft
4	1	<i>Schreibtisch</i>	100 S	120 S	
5	700	<i>Stifte</i>	2000 S	3500 S	
6	2	<i>Handpressen Nr. 7, 8</i>	1000 S		
7	2	<i>Handpressen Nr. 9, 10</i>	1000 S		
8	3	<i>Handpressen Nr. 11—13</i>	1500 S		
9	6	<i>Walzen</i>	600 S	900 S	
10	1	<i>Handpresse Nr. 14</i>	500 S		
11	1	<i>Handpresse Nr. 15</i>	500 S		
12	1	<i>Handpresse Nr. 16</i>	500 S		
13	1	<i>Handpresse Nr. 17</i>	500 S		
14	1	<i>Handpresse Nr. 18</i>	500 S		

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus- sichtlich er- zielbarer Erlös	Schätz- wert	Anmerkung
15	1	<i>Handpresse Nr. 19</i>	500 S		
16	1	<i>Handpresse Nr. 20</i>	500 S		
17	1	<i>Handpresse Nr. 21</i>	500 S		
18	300	<i>Lithographiesteine</i>	4000 S	6000 S	
19	1	<i>Schleifmaschine Nr. 1</i>	500 S		
20	6	<i>Elektromotore 5 PH.</i>	800 S	1500 S	7./4. 1929 verkauft
21	1	<i>Schleifmaschine Nr. 2</i>	600 S		
22	1	<i>Schleifmaschine Nr. 3</i>	600 S		
23	1	<i>Schleifmaschine Nr. 4</i>	600 S		
24	1	<i>Schleifmaschine Nr. 5</i>	600 S		
25	1	<i>Schneidemaschine</i>	400 S	800 S	7./4. 1929 verkauft
26	1	<i>Schneidemaschine</i>	200 S	200 S	7./4. 1929 verkauft
27	1	<i>Schneidemaschine</i>	1200 S	1500 S	7./4. 1929 verkauft
28	1	<i>Zackenmaschine</i>	400 S	500 S	7./4. 1929 verkauft
29	1	<i>Handpresse Nr. 22</i>	30 S	35 S	
30	1	<i>Handpresse Nr. 23</i>	400 S	800 S	
31	1	<i>Handpresse Nr. 24</i>	400 S	800 S	
32	1	<i>Handpresse Nr. 25</i>	200 S	300 S	
33	1	<i>Handpresse Nr. 26</i>	400 S	500 S	

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus- sichtlich er- zielbarer Erlös	Schätz- wert	Anmerkung
34	1	<i>Kassa</i>	60 S	90 S	
35	3	<i>Steindruckpressen</i>	8000 S	12.000 S	
36	1	<i>Schnellpresse</i>	2000 S	2000 S	
37	1	<i>Handpresse Nr. 27</i>	400 S		
38	1	<i>Bqhrmaschine</i>	400 S		
39	1	<i>Setzkasten</i>	100 S		
40	1	<i>Zinkplatte</i>	500 S		
41	1	<i>Stellage</i>	30 S		
42	1	<i>Schleifmaschine</i>	400 S		
43	1	<i>Walze</i>	600 S		
44	1	<i>Letternkasten</i>	400 S		
45	1	<i>Ballen Papier</i>	400 S		
46	1	<i>Handwagen</i>	200 S		
47	1	<i>Handkasse</i>	100 S		
48	1	<i>Kopierpresse</i>	100 S		
49	1	<i>Schreibtisch</i>	100 S		
50	6	<i>Sessel</i>	100 S		
51	1	<i>Bücherregal</i>	50 S		
52	1	<i>Waschkasten</i>	40 S		
53	1	<i>Spiegel</i>	20 S		
54	4	<i>Kästen</i>	400 S		
55	1	<i>Verkaufspult</i>	400 S		

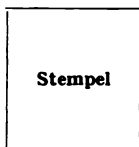
Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Vorausichtlich erzielbarer Erlös	Schätzwert	Anmerkung
56	1	Arbeitstisch	20 S		
57	1	Werkzeugkasten	50 S		
58	1	Waage	60 S		
59	1	Laufteppich	30 S		

Sonst nichts Pfändbares vorgefunden.

Fock, V. O.

22 E 2892/28

22 E 1000/28



Fortsetzung des Pfändungsprotokolles

gleichzeitig mit E.....

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)

Ort und Zeit der Pfändung: VI, *Mariahilferstraße Nr. 5*

am 30./4. 1928. Beginn 6 Uhr nachmittags.

Betr. Partei: <i>Krankenkasse der Stein- drucker, in Wien</i> durch Dr. <i>Erwin Scholz, R.-A., in Wien</i> Verpfl. Partei: <i>Franz Hirsch</i>	}	für sie anwesend für <i>niemand</i> für <i>Hermann Langer,</i> für <i>B. U. 4./6. 1910</i> für <i>persönlich</i>
---	---	--

Exekut.-Tit.: *Rückstandsausweis v. 20./4. 1928, Z. 4/28*

Vollstr. Ford.: *S 4158,37 s. Ngb.*

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

.....
 Gepfändet werden die unter PZ. 2 bis 5, 9, 18, 20, 25 bis 36 verzeichneten Gegenstände, die sich VI, *Mariahilferstraße Nr. 5* befinden.

Es fehlen die *übrigen* PZ.

Die Verwahrung wurde (nicht angemeldet) — mangels Beförderungsmittel nicht vollzogen.

(Der Verpflichtete zahlte zu Händen S..... und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabeschein vom 19.. an S An Bargeld wurde abgenommen S)

Raum für Vermerke

Verkauf:
 6./7. 1928,
 Dr. Knorr.

§ 200/3 EO.
 7./4. 1929,
 Dr. Knorr.

Neu vorgefunden und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung gepfändet wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände:

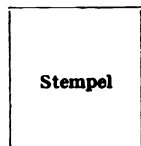
Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Vorausichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung	
60	1	Schleifmaschine	200 S	Schätzwert 300 S	7./4. 1929 verkauft

Sonst nichts Pfändbares vorgefunden.

Fock, V.-O.

22 E 4234/28

22 E 1000/28



Fortsetzung des Pfändungsprotokolles

gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)
Ort und Zeit der Pfändung: *Wien VI, Mariahilfer-
straße Nr. 5*

am 21./6. 1928. Beginn 6 Uhr nachmittags.

Betr. Partei: *Österreichischer Bundesschatz* } für sie
durch: *Finansprokurator* } an-

Verpfl. Partei: *Frans Hirsch* } wesend

Exek.-Titel: *Rückstandsausweis v. 4./6. 1926, Z. 150/26.*

Vollstr.-Ford.: S 1528,76 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Gepfändet werden die unter PZ. 2 bis 5, 9, 18, 20,
25 bis 36, 60 verzeichneten Gegenstände, die sich *VI,
Mariahilferstraße Nr. 5* befinden.

Es fehlen die übrigen PZ.

Die Verwahrung wurde (nicht angemeldet) —
mangels Beförderungsmittel nicht vollzogen.

(Der Verpflichtete zahlte zu Händen

S und erhielt hierüber eine Bestätigung —
laut Postaufgabeschein vom 19 an
S

An Bargeld wurde abgenommen S

Neu vorgefunden und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung
gepfändet wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände:

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Vorausichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung	
61	1	Handpresse Nr. 1005	400 S	Schätzwert 1600 S	
62	3	Handpressen	300 S	360 S	7./4. 1929 verkauft

Sonst nichts Pfändbares vorgefunden.

Fock, V.-O.

Raum für Ver-
merke

Verkauf:
6./7. 1928,
Dr. Knorr.

PZ. 4, 5, 9,
18, 29—36, 61
§ 200/3 EO.
24./8. 1929.
Dr. Knorr.

22 E 2896/28

22 E 1000/28

Stempel

Fortsetzung des Pfändungsprotokolles

gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)
Ort und Zeit der Pfändung: *Wien VI, Mariahilfer-
straße Nr. 5*

am 7./12. 1928. Beginn 4 Uhr nachmittags.

Betr. Partei <i>Krankenkasse der Stein- drucker, in Wien</i> durch Dr. <i>Erwin Scholz, R.-A., in Wien</i> Verpfl. Partei: <i>Frans Hirsch</i>	} für sie an- wesend	{ <i>Niemand</i> <i>Hermann Langer,</i> <i>B. U. 4./6. 1910</i> <i>persönlich</i>

Exekut.-Tit.: *Rückstandsausweis Z. 4/28*

Vollstr. Ford.: *S 4743,80 s. Ngb.*

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen.

Raum für Ver-
merke

Verkauf:
14./3. 1929,
Dr. Knorr.

PZ. 2—5, 9,
18, 20, 25—36,
60—62.
§ 200/3 EO.
7./4. 1929,
Dr. Knorr.

PZ. 63, 67.
§ 200/3 EO.
24./8. 1929,
Dr. Knorr.

Gepfändet werden die unter *PZ. 2 bis 5, 9, 18,*
20, 25 bis 36, 60 bis 62.
verzeichneten Gegenstände, die sich *VI, Mariahilfer-
straße Nr. 5* befinden.

Es fehlen *die übrigen PZ.*

Die Verwahrung wurde (nicht angemeldet) —
mangels Beförderungsmittel nicht vollzogen.

(Der Verpflichtete zahlte zu Händen)

S und erhielt hierüber eine Bestätigung —
laut Postaufgabebeschein vom 19 an
S

An Bargeld wurde abgenommen S)

Neu vorgefunden und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung
gepfändet wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände:

Post- zahl-	Stück- zahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus- sichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung	
63	1	<i>Handpresse</i>	<i>400 S</i>		
64	4	<i>Kasten</i>	<i>100 S</i>	<i>Schätzwert 150 S</i>	<i>7./4. 1929 verkauft</i>
65	1	<i>Tisch</i>	<i>4 S</i>	<i>9 S</i>	<i>„</i>
66	2	<i>Etageren</i>	<i>4 S</i>	<i>9 S</i>	<i>„</i>
67	2	<i>Setekasten</i>	<i>40 S</i>		

Sonst nichts Pfändbares vorgefunden.

Fock, V.-O.

Die PZ. 2—5, 9, 18, 20, 25—36, 60—62 vom Sachverständigen Paul Herz laut des Pfändungsprotokolles geschätzt.

8. 12. 1928.

Fock, VO.

Zu 22 E 2892/28 wurden die PZ. 2, 3, 20, 25—28, 60, 62, 64—66 exekutiv verkauft, die PZ. 64—66 durch den Sachverständigen Franz Tauber geschätzt.

7. 4. 1929.

Fock, VO.

XXII/a.

Fahrnisexekution, Einstellung nach § 39/2 EO., § 10 AO.
(bzw. § 10 KO.)*

10 E 100/29

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

Betreibende Partei: Karl Moser, Kaufmann, Wien I, Seitzergasse Nr. 1, vertreten durch: Dr. Karl Beer, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 10.
Verpflichtete Partei: Josef Meier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 30,

wegen S 100 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Zahlungsbefehles des Bezirks-
A gerichtliches Landstraße vom 7./11. 1928 $\frac{4 \text{ M } 650/28}{1}$, Beilage A, beantrage
ich mangels Zahlung durch meinen mit OV. vom 1./6. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter folgende

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des vollstreckbaren¹ Zahlungsbefehles des Bezirks-
gerichtliches Landstraße vom 7./11. 1928, $\frac{4 \text{ M } 650/28}{1}$, wird der betrei-
benden Partei Karl Moser, Kaufmann, Wien I, Seitzergasse Nr. 1, vertreten durch Dr. Karl Beer, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Josef Meier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 30, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 100 samt 7% Zinsen seit 1./2. 1928, S 15,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame des Verpflichteten in der Wohnung und im Geschäftslokale befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. genannten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution wolle ohne Anmelden vollzogen werden.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Karl Moser durch Dr. Karl Beer

B.

Bewilligt.³ St. Kosten S 11,20.

2./1. 1929.

Dr. Grau

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vor-
nahme.

10 E 100/29³

2

10 E 100/29

3

B.

Tagsatzung⁴ wegen amtswegiger Einstellung gemäß § 39/2 EO.,
§ 10 AO.

14./1. 1929, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 83.

Im Falle des Nichterscheinens wird die Exekution gemäß § 39/2
EO., § 10 AO. eingestellt und angenommen, daß auf Zustellung des
Beschlusses und auf Rechtsmittel verzichtet wird.

3./1. 1929.

Dr. Grau

ZV.: B. Vertreter des betreibenden Gläubigers.

10 E 100/29

4

Aktenvermerk vom 14./1. 1929:

Niemand erschienen; Zustellung ausgewiesen.

Dr. Grau

B.

§ 39/2 EO. und § 10 AO. eingestellt.

14./1. 1929.

Dr. Grau

Siehe Pfändungsregister.

10 E 100/29

2

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien.

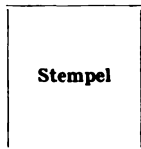
Gleichzeitig mit E.

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: *Wien V, Zentgasse
Nr. 30*

am 2./1. 1929. Beginn 3 Uhr 30 Min. nachmittags.

Betr. Partei: *Karl Moser, Wien I, Seitzergasse Nr. 1* } für sie { *persönlich*
durch Dr. *Karl Beer, R.-A., in Wien* } an- { *—*
Verpfl. Partei: *Josef Meier* } wesend { *persönlich*



Exekut.-Titel: *Zahlungsbeehl des Bezirksgerichtes III vom 7./11. 1928 4 M 650/28*

Vollstreckb. Fordg.: *S 100 a. Ngb.*

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Der verpfl. Partei
Beschäftigung: *Kaufmann*
Gattin Marie geborene *Fransos*
3 Kinder 16, 14, 12 Jahre alt.
1 Hausgehilfe.

Wohnung: *4 Zimmer, 2 Kabinett, 1 Küche, 1 Vorzimmer.*

Geschäftsalokal: — *Räumlichkeit* —.

Die Verwahrung wurde (nicht angemeldet) — mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.

(Der Verpflichtete zahlte zu Händen S ... und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabschein vom 192.... an S

An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: *5 Betten, 3 Kästen, 1 Tisch, 5 Sessel, notwendige Kücheneinrichtung, Kleidung und Wäsche.*

b) als Liegenschaftszubehör: —

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. 1.

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte:

./.

Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der *betreibenden* Partei bezahlt — (sind einzuheben).

Protokollstempel von der *betreibenden* Partei (nicht) beigebracht.

(Kostennote beigelegt.

Kosten

Pfändungsregister.

Ende der Amtshandlung 3 Uhr 40 Min. nachmittags.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der *betreibenden* Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielter Erlös	Anmerkung
1	1	<i>Speisezimmerkredenz</i>	200 S	

Wegen Deckung innegehalten.

Dobler, V.-O.

Raum für Vermerke

§ 39/2 EO.
§ 10 AO.

14./1. 1929,

Dr. Grau.

10 Nc 5/29

Laut Beschluß des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 2./1. 1929 Sa 4/29, das Ausgleichsverfahren eröffnet.

Lang, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk des Exekutionsgerichtes.

Sa 4/29 10 Nc 5/29^s

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

Auf Antrag des Schuldners *Josef Meier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 30*, wird gemäß § 1 AO. das Ausgleichsverfahren eröffnet.

Zum Ausgleichskommissär wird *Landesgerichtsrat Dr. Johann Glück* des Landesgerichtes für ZRS. Wien bestellt.

Zum Ausgleichsverwalter wird *Leopold Tauber, Kaufmann, Wien V, Bacherplatz Nr. 3*, bestellt und demselben eine Frist zur Berichterstattung bis 15./3. 1929 gegeben.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 2./2. 1929 beim Landesgerichte Wien für ZRS. anzumelden.

Die Ausgleichstagsatzung wird beim gleichen Gerichte, Zimmer Nr. 18, für den

17./3. 1929, vormittags 11 Uhr

anberaunt.

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist vom *Exekutionsgerichte Wien* als Exekutionsgericht in dem gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokolle unter Angabe des Tages der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens anzumerken.

Zur Sicherung des Vermögens verfügt das Gericht:

1. Dem Schuldner wird auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens verboten, über sein Vermögen ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters zu verfügen;

2. dem Ausgleichsverwalter wird die eheste Inventur und Schätzung des Vermögens des Schuldners und deren Nachweisung im zu erstattenden Berichte aufgetragen.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. 49,
am 2./1. 1929.

Dr. Johann Glück

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Müller, Kzl.-Dir.

Angeschlagen am 2./1. 1929.

Im Pfändungsregister eingetragen.?

Im Pfändungsprotokoll 10 E 100/29 angemerkt.

2./1. 1929.

Huber, Vollstr.-B.

*Forderungsexekution und Exekution auf andere Vermögensrechte nicht anhängig.*⁸

2./1. 1929.

Lang, Kzl.-Dir.

Anmerkungen zum Beispiel XXII/a:

* Siehe Anmerkungen zum Beispiel XVIIff. — ¹ Siehe § 10, Abs. 4 AO.; die hier geltendgemachte Forderung genießt kein Vorrecht. — ² Falls zur Zeit der Erledigung des Antrages die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bereits bekannt ist, und § 10, Abs. 4 AO. nicht zur Anwendung kommt, wäre der Antrag abzuweisen (§ 10 AO., § 10 KO.). Wenn nach Bewilligung der Exekution, aber vor dem Vollzuge derselben, die Eröffnung des Ausgleichs-(Konkurs-)Verfahrens bekannt wird, ist der Vollzug der Exekution zu unterlassen. Das Vollstreckungsorgan hat hierüber einen kurzen Bericht zu erstatten, von welchem der betreibende Gläubiger zu verständigen ist. — ³ Unter dieser Zahl erliegt das Pfändungsprotokoll. In diesem ist die Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens unter Angabe der Geschäftszahl des Ausgleichs-, bzw. Konkursgerichtes und des Tages der Eröffnung anzuführen, ebenso das Ende des Ausgleichs-, bzw. Konkursverfahrens (Einstellung oder Beendigung). Im Raume des Pfändungsprotokolles für Vermerke ist die Einstellung der Exekution nach § 39/2 EO., § 10 AO., oder die Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 12 AO. und die Löschung nach § 12 AO. (bzw. §§ 10, 12 KO.) anzugeben. — ⁴ Beim Exekutionsgerichte Wien besteht folgende Praxis:

Bei Pfandrechten, welche nach Eröffnung des Konkurs-(Ausgleichs-)Verfahrens erworben wurden, ist die Exekution entweder über Parteienantrag oder von Amts wegen gemäß § 39, Z. 2 EO. einzustellen. Der Einstellung hat eine Einvernehmung der betreibenden Partei voranzugehen.

— ⁵ Die Ausgleichs-, bzw. Konkursedikte und die damit im Zusammenhang stehenden, vom Ausgleichs-, bzw. Konkursgerichte einlangenden Aktenstücke gehören nicht zum Exekutionsakte, sondern werden im Nc-Register eingetragen und als besonderer Akt geführt. Von allen Erledigungen, die in diesem Nc-Akte erfolgen, sind Ausfertigungen zum Exekutionsakte zu nehmen. — ⁶ Das Ausgleichs-, bzw. Konkursedikt soll den Tag des Anchlages an der Gerichtstafel enthalten, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7 AO., § 2 KO. — ⁷ Diese Anmerkungen sind notwendig, um sowohl bei der Erledigung der Exekutionsakten, als auch beim Vollzuge der Exekutionen das bestehende Ausgleichs-, bzw. Konkursverfahren, berücksichtigen zu können. — ⁸ Notwendig, da das Ausgleichs-, bzw. Konkursverfahren auch auf andere Exekutionsarten Einfluß hat.

XXII/b.

Fahnisezekution, Ausgleichsverfahren, Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 12 AO. und Löschung des Pfandrechtes nach § 12 AO.*

22 E 660/29

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: *Josef Fuchs, Kaufmann, Wien XV, Gasgasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Mühl, Rechtsanwalt, Wien VI, Kurzgasse Nr. 1.*

Verpflichtete Partei: *Moris Kohn, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 26,*

wegen S 500 s. A.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Neubau vom 19./8. 1928 $\frac{12 O 2140/28}{3}$, Beilage A, beantrage ich mangels A Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./8. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die nachstehende B

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Neubau vom 19./8. 1928 $\frac{12 O 2140/28}{3}$, wird der betreibenden Partei *Josef Fuchs, Kaufmann, Wien XV, Gasgasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Mühl, Rechtsanwalt, Wien VI, Kurzgasse Nr. 1,* wider die verpflichtete Partei *Moris Kohn, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 26,* zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 500 samt 7% Zinsen vom 1./7. 1928, S 34,60 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in deren Wohnung und Geschäftsalokal befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution wolle ohne Anmelden vorgenommen werden.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef Fuchs durch Dr. Georg Mühl

B.

Bewilligt. St. Kosten S 10,60.

2./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

22 E 660/29¹

Verkauf an Ort und Stelle, Postzahl 1. 2

4./1. 1929. Dr. Knorr

22 E 660/29

Versteigerungsedikt: 3

Tag: 4./2. 1929.
 Stunde: 9 Uhr vormittags.
 Ort: VI, Millergasse Nr. 26.
 Gegenstände: 1 Kredens.

4./1. 1929. Kohl, Vollstr.-O.

22 Nc 110/29 22 E 660/29

Beschluß: 3 4

In der Exekutionssache Josef Fuchs gegen Moris Kohn wegen S 500 s. A., 22 E 660/29, wird das anhängige Verwertungsverfahren gemäß § 12 AO. eingestellt. Die Parteien werden verständigt, daß sie binnen 14 Tagen hg. nachzuweisen haben, daß ihr Pfandrecht nicht unter § 12 AO. fällt, widrigens nach rechtskräftiger Beendigung des Ausgleichsverfahrens ihr Pfandrecht ohne weitere Vernehmung und Verständigung von Amts wegen gelöscht werden wird.

8./1. 1929.

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
 Der Kanzleileiter: Lang, Kzl.-Dir.

22 E 660/29

Siehe Pfändungsregister. 5

21./4. 1929. Dr. Knorr

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien.

Gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: Wien VI, Millergasse
 Nr. 26

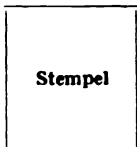
am 2./1. 1929. Beginn 8 Uhr vormittags.

Betr. Partei: Josef Fuchs, Wien XV,
 Gasgasse Nr. 2

durch Dr. Georg Mühl, Wien VI,
 Kurzgasse Nr. 1

Verpfl. Partei: Moris Kohn

}	für sie	{	niemand
}	an-	{	„
}	wesend	{	persönlich



Exekut.-Titel: *Urteil des Bezirksgerichtes Neubau vom 19./8. 1928, 12 C 2140/28/3*

Vollstreckb. Ford.: *S 500 s. Ngb.*

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Der verpfl. Partei Beschäftigung: *Kaufmann (Möbelhändler)*

Gattin Marie, geborene Mages

— Kinder — Jahre alt.

— Hausgehilfe.

Wohnung: *1 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,*

— Vorzimmer.

Geschäftslokal: *Räumlichkeit 1.*

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet — mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.)

Der Verpflichtete zahlte zu Händen S und erhielt hierüber eine Bestätigung laut Postaufgabebeschein vom 192... an S

An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

- a) als unentbehrlich: *2 Betten, 2 Kästen, 2 Sessel, 1 Tisch, 1 Uhr, die notwendigen Kleider, Wäsche, Schuhe, Küchengeräte.*
- b) als Liegenschaftszubehör: *./.*

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. *./.*

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte: *./.*

Zehrgeld S..... Ganggeld S wurden (von der Partei bezahlt) sind einzuheben.

Protokollstempel von der Partei nicht beigebracht.

(Kostennote beigelegt.

Kosten

Pfändungsregister. Ende der Amtshandlung *8 Uhr 30 Min. vormittags. Kohl, Vollstr.-B.*

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1	<i>Kredenz aus Eichenholz, reich geschnitten, mit Perlmutter eingelegt</i>	600 S	

Raum für Vermerke

*Verkauf
4./1. 1929,
Dr. Knorr.*

*§ 12 AO.
eingestellt.
8./1. 1929,
Dr. Knorr.*

*Gelöscht
(§ 12 AO.)
21./4. 1929,
Dr. Knorr.*

22 Nc 110/29

Laut Beschluß des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 7./1. 1929
Sa 10/29 das Ausgleichsverfahren eröffnet.

8./1. 1929.

Kohl, Vollstr.-B.

Laut Beschluß des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 20./4.
1929 Sa 10/29 ist das Ausgleichsverfahren beendet.

21./4. 1929.

Kohl, Vollstr.-B.

<u>Sa 10/29</u>	<u>22 Nc 110/29</u>
1	1

Eingangsvermerk des
Exekutionsgerichtes.

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

Auf Antrag des Schuldners *Moris Kohn, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 26*, wird gemäß § 1 AO. das Ausgleichsverfahren eröffnet.

Zum Ausgleichskommissär wird *Landesgerichtsrat Dr. Josef Merl des Landesgerichtes Wien für ZRS.*, zum Ausgleichsverwalter *Dr. Franz Brust, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 4*, bestellt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis 1./3. 1929 beim *Landesgerichte Wien für ZRS.* anzumelden.

Die Ausgleichs-tagsatzung wird bei dem gefertigten Gerichte für den

15./3. 1929, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 40,

anberaumt.

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist in dem vom *Exekutionsgerichte Wien* als Exekutionsgericht gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokolle unter Angabe des Tages der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens anzumerken.

Der Ausgleichsverwalter wird beauftragt, *eine Woche vor der Ausgleichs-tagsatzung* gemäß § 31 AO. zu berichten.

Zur Sicherung des Vermögens verfügt das Gericht:

1. Dem Schuldner wird auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens verboten, über sein Vermögen ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters zu verfügen.

2. Dem Ausgleichsverwalter wird die eheste Inventur und Schätzung und deren Nachweisung im zu erstattenden Berichte aufgetragen.

Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 7./1. 1929.

Dr. Josef Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Braun, Kzl.-Dir.*

Angeschlagen am 7./1. 1929.

Im Pfändungsregister eingetragen.

8./1. 1929.

Kohl, Vollstr.-O.

Im Pfändungsprotokolle 22 E 660/29 angemerkt. Sonst keine Exekutionen anhängig.

8./1. 1929.

Blau, Amtsrat

Sa 10/29 22 Nc 110/29

Beschluß:

2

Ausgleichssache Moris Kohn, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 26.

Das Exekutionsgericht Wien wird ersucht, in 22 E 660/29 das Verwertungsverfahren gemäß § 12 AO. einzustellen.

Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 7./1. 1929.

Dr. Josef Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Braun, Kzl.-Dir.*

22 Nc 110/29

B.

3

In der Exekutionssache 22 E 660/29 wird im Sinne des Beschlusses des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 7./1. 1929, Sa 10/29, das Verwertungsverfahren gemäß § 12 AO. eingestellt.

Die Parteien werden verständigt, daß sie binnen 14 Tagen hg. nachzuweisen haben, daß ihr Pfandrecht nicht unter § 12 AO. fällt, widrigens nach rechtskräftiger Beendigung des Ausgleichsverfahrens ihr Pfandrecht ohne weitere Vernehmung und Verständigung von Amts wegen gelöscht werden wird.

8./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen; 3. zu 22 E 660/29.

Eingangsvermerk des Exekutionsgerichtes.

Sa 10/29 22 Nc 110/29

10

4

Beendigung des Ausgleichsverfahrens:

Der Beschluß Sa 10/29
9, womit der Ausgleich des Schuldners *Moris Kohn, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 26*, gerichtlich bestätigt wurde, ist rechtskräftig.

Das Ausgleichsverfahren wird für beendet erklärt.

Alle die freie Verfügung des Schuldners beschränkenden Maßnahmen werden aufgehoben.

Der Ausgleichsverwalter *Dr. Frans Brust, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 4*, wird seines Amtes enthoben.

Die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist vom *Exekutionsgerichte Wien* als Exekutionsgericht mit der Angabe, daß der Ausgleich beendet wurde, im Pfändungsprotokolle zu löschen.

Das Ausgleichsedikt ist von der Gerichtstafel abzunehmen.
Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 20./4. 1929.

Dr. Josef Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
 Der Kanzleileiter: *Braun, Kzl.-Dir.*

Anmerkungen zum Beispiel XXII/b:

* Siehe die Anmerkungen zu den Beispielen XVIIff. und insbesondere zu XXII/a.

Bezüglich der Anwendung des § 12 AO., bzw. § 12 KO. und ihre Auswirkung auf das Exekutionsverfahren, besteht bei dem Exekutionsgerichte Wien folgende Praxis:

Die Tatsache der Eröffnung des Konkurs- (Ausgleichs-)Verfahrens rechtfertigt nicht die Unterbrechung des normalen Verlaufes des Exekutionsverfahrens.

Anträge auf Bewilligung eines Verwertungsverfahrens sind, ungeachtet der Eröffnung des Konkurs- (Ausgleichs-)Verfahrens und ohne Untersuchung, ob es sich um ein unter § 12 KO. bzw. AO. fallendes Absonderungsrecht handelt, zu bewilligen.

Eine Einstellung des Verwertungsverfahrens erfolgt nur auf Ersuchen des Konkurs- (Ausgleichs-) Kommissärs oder auf Antrag des Masse- (Ausgleichs-) Verwalters.

Das Ersuchen um Einstellung des Verwertungsverfahrens hat die Exekutionssachen anzuführen, in welchen die Einstellung begehrt wird.

Einem Ersuchen des Konkurs- (Ausgleichs-)gerichtes um Einstellung des Verwertungsverfahrens ist ferner keine Folge zu geben, wenn die Durchführung des Ersuchens unmöglich ist, z. B. weil ein Verwertungsverfahren überhaupt nicht anhängig ist.

Das Ersuchen des Konkurs- (Ausgleichs-)Gerichtes ist kein Rechts-hilfeseuchen.

Das Exekutionsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen selbst zu prüfen und wenn diese nicht gegeben sind, das Ersuchen abzulehnen. In zweifelhaften Fällen hat der Entscheidung die Einvernehmung der Parteien voranzugehen.

Bei Fahrnisexekutionen ist den Einstellungsbeschlüssen in Ausgleichsfällen beizufügen, daß im Falle der Beendigung des Ausgleiches das Pfandrecht ohne weitere Einvernehmung und Verständigung der Parteien gelöscht werden wird.

Stellt der Masse- (Ausgleichs-)Verwalter den Antrag auf Einstellung eines Verwertungsverfahrens, so ist darüber nach Anhörung des betreibenden Gläubigers zu entscheiden.

Der Beschluß auf Einstellung des Verwertungsverfahrens ist den Parteien zuzustellen und im Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.

Die Meistbotsverteilung ist, ungeachtet des Konkurs- (Ausgleichs-)Verfahrens, durchzuführen.

Pfandrechte, in denen das Verwertungsverfahren nach § 12 KO. bzw. AO. eingestellt wurde, sind nur über Anmelden zu berücksichtigen, aber dann für die Verteilung als aufrecht bestehend anzunehmen.

Das gleiche gilt von den unter § 12 KO. bzw. AO. fallenden Pfandrechten, bei denen das Verwertungsverfahren nicht eingestellt wurde. Letztere bedürfen keiner Anmeldung.

Nicht die Zuweisung, sondern lediglich die Ausfolgung eines auf ein unter § 12 AO. fallendes Pfandrecht zugewiesenen Erlöses ist bis zur Beendigung der Einstellung des Ausgleichsverfahrens gehemmt. Ob es sich um ein solches Pfandrecht handelt, ist bei der Meistbotsverteilungstagsatzung festzustellen, wenn dies früher noch nicht geschehen ist.

Wird das Ausgleichsverfahren beendet, so ist der auf ein solches Pfandrecht fallende Betrag erst auf Antrag nach Befragung der Gegenseite auszufolgen.

Die Frist des § 256, Abs. 2 EO., ist nur im Falle der Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 12 KO. bzw. AO. bis zum Ablaufe des Tages gehemmt, an dem der Beschluß über die Aufhebung des Konkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens rechtskräftig geworden ist.

Nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens sind die unter § 12 AO. fallenden Pfandrechte im Pfändungsprotokolle von Amts wegen zu löschen, und zwar, falls das Verwertungsverfahren gemäß § 12 AO. nicht rechtskräftig eingestellt ist, nach Vernehmung der Parteien. Die Vernehmung der Parteien erfolgt in der Form eines Beschlusses, demzufolge die betreibenden Gläubiger aufgefordert werden, binnen einer gewissen Frist zu bescheinigen, daß ihre Pfandrechte nicht unter § 12 AO. fallen, widrigens das Pfandrecht gelöscht und der Verzicht auf Beschlußausfertigung und Rekurs angenommen wird.

Die Verwahrung ist zu bewilligen und durchzuführen:

a) bei privilegierten Forderungen während des Ausgleichsverfahrens;

b) in allen Fällen, in welchen es sich um Pfandrechte nach § 11 AO. bzw. KO. handelt;

c) in allen Fällen, in denen es sich um Pfandrechte nach § 12 AO. bzw. KO. handelt, wenn eine Einstellung des Verwertungsverfahrens nicht erfolgt ist;

d) schließlich auch in jenen Fällen, in denen bei § 12 AO. bzw. KO. Pfandrechten eine Einstellung des Verwertungsverfahrens stattgefunden hat.

Die Verwahrung ist, ungeachtet einer Aufschiebung der zwangsweisen Veräußerung oder bei Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 12 AO. bzw. KO. zu bewilligen bzw. eine schon bewilligte durchzuführen. Bei der Durchführung einer solchen Verwahrung wird das Vollstreckungsorgan sich mit dem Ausgleichs- oder Konkurs-

masseverwalter ins Einvernehmen setzen; es besteht kein Anstand, den Ausgleichsverwalter selbst zum Verwahrer zu bestellen.

¹ Zu dieser Geschäftszahl wurde das Pfändungsprotokoll aufgenommen; siehe Anm. 5 bei Beispiel XVIII.

XXII/c.

Fahnisexekution, Ausgleichsverfahren, Durchführung der Exekution, Verfügungen über den Erlös nach § 12 A O. *

22 E 1650/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: *Frans Weiß, Wien XIII, Suppégasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Karl Blum, Rechtsanwalt, Wien XIII, Am Platz Nr. 3;*

Verpflichtete Partei: *Johann Gabler, Kaufmann, Wien IX, Kolin-gasse Nr. 14,*

wegen S 2175 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Josef-
A stadt vom 29./11. 1928 $\frac{10 C 2100/28}{3}$, *Beilage A, beantrage ich mangels*

Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht vom 10./10. 1926, Bei-
B lage B, ausgewiesenen Vertreter, die nachstehende

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 29./11.
1928, $\frac{10 C 2100/28}{3}$, *wird der betreibenden Partei Frans Weiß, Kauf-*

mann, Wien XIII, Suppégasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Karl Blum, Rechtsanwalt, Wien XIII, Am Platz Nr. 3, wider die verpflichtete Partei Johann Gabler, Wien IX, Kolin-gasse Nr. 14, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 2175 samt 7% Zinsen vom 22./2. 1928, S 87,68 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in deren Wohnung und Geschäftsalokal befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher, bewilligt.

Die Exekution ist über Anmelden und Intervention zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Frans Weiß durch Dr. Karl Blum

B.

Bewilligt. St. Kosten S 53,76.

15./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: Beiden Teilen, dem Verpflichteten bei Vornahme.

20 E 1650/28¹

2

20 E 1650/28

3

Verkauf an Ort und Stelle PZ. 1;

Kosten S 37,15.

1./2. 1929.

Dr. Knorr

20 E 1650/28

4

Versteigerungsedikt:

Tag: 22./2. 1929.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: IX, Kolin-gasse Nr. 14.

Gegenstände: Automobil.

1./2. 1929.

Kohl, Vollstr.-B.

Landesabgabename! verständigen!

Versteigerungsedikt:

Am 22./2. 1929, nachmittags 3 Uhr, werden in Wien IX, Kolin-gasse Nr. 14, folgende Gegenstände: 1 Automobil, öffentlich versteigert. Mit der Aufforderung zum Bieten wird erst eine halbe Stunde nach dem vorstehend angeordneten Termine begonnen werden; während dieser Zeit können die Gegenstände besichtigt werden.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XX, am 1./2. 1929.

Kohl, Vollstr.-B.

Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S 37,15 bestimmt.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XX, am 1./2. 1929.

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Bauer, Ksl.-Dir.

20 E 1650/28

5

Protokoll über die öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen,
aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, am 22./2. 1929
in Wien IX, Kolin-gasse Nr. 14.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan *Karl Kohl*,
Schätzmeister *Franz Kraus*, *Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 60.*

Rechtssache:

Betr. Partei <i>Franz Weiß</i>	} für sie	{	<i>niemand</i>
vertreten durch <i>Dr. Karl Blum</i>			
verpfl. Partei <i>Johann Gabler</i>	} an-	{	„
wegen <i>S 2175,—</i>			

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß, GZ. $\frac{20 E 1650/28}{3}$,

Aufruf der Versteigerung um 3 Uhr *nachmittags*.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Anbote berücksichtigt werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen und daß die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwert zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 3 Uhr 30 Min. *nachmittags* zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben:

Postz. des Pfändungsprotokolles 20 E 1650/28	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungswert (Ausrufspreis)		Geringstes Gebot (Metallwert)		Meistbot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
1	1 <i>Automobil, Mercedes Nr. 6450, Typenschein Nr. 463</i>	2283	—	761	—	761	—	<i>Franz Mohr, ohne Beruf, in Wien XIII, St. Veitgasse Nr. 8</i>

Schluß der Versteigerung um 4 Uhr *nachmittags*.

Der Versteigerungserlös beträgt S 761,—

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel	S 1,50
Stempel nach Skala III	„ 15,30
Zehr-, Ganggeld	„ 3,24

Zusammen S 20,04

Zur Deckung der Kosten der Schätzung, der Versteigerung (und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei) wurde zurückbehalten ein Betrag von S 5,—

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag von S 735,99

(I. wurde dem Vertreter der betreibenden Partei zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt Nebengebühren (laut des vorgelegten Postaufgabescheines) ausgefolgt, was dieser durch seine Unterschrift bestätigt:)

II. wurde der Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. in Wien laut Postresepisse des Postamtes Wien XIII/80 Nr. 4340 übersendet.

Der Schätzmeister beansprucht eine Gebühr von S 10 (S 5 wurden vom Verpflichteten sofort bezahlt).

Kohl, Vollstr.-O.

Kanzleibericht: Administratives Pfandrecht ./ Pfandweise Beschreibung ./.

26./2. 1929.

Bauer, Ksl.-Dir.

20 E 1650/28

Eingangsvermerk.

6

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Die anher überwiesenen S 735,96 wurden in der Rubrik: Frans Weiß gegen Johann Gabler, 440/29 EG., in Empfang genommen.

Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. in Wien, am 24./2. 1929.

L.-S.

Lichmann

20 E 1650/28

Zuweisung des Verkaufserlöses.

7

Betreibende Partei: Frans Weiß, Kaufmann, Wien XIII, Suppégasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Karl Blum, Rechtsanwalt, Wien XIII, Am Platz Nr. 3.

Verpflichtete Partei: Johann Gabler, Wien IX, Kolingasse Nr. 14, wegen S 2175 s. Ngb.

Der Verkauf des am 22./2. 1929 versteigerten, im Pfändungsprotokolle 20 E 1650/28 unter Postzahl 1 angeführten Automobiles

hat einen Erlös von S 761,— ergeben.

Hievon werden abgezogen:

Der Protokollstempel	S	1,50
Stempel nach Skala III	„	15,30
Die Kosten der Schätzung in dem hiemit festgesetzten Betrage von	„	10,—
Die Kosten des Verkaufes im festgesetzten Betrage von	„	3,24
Zusammen	S	30,04

Daher bleibt zuzuweisen der Betrag von „ 730,96

Dieser Betrag wird der betreibenden Partei auf Abschlag ihrer vollstreckbaren Forderung aus dem Urteile des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 29./11. 1928, $\frac{10 C 2100/28}{3}$, im Betrage von S 2175 samt 7% Zinsen vom 22./2. 1928 bis 22./2. 1929, S 87,68, S 53,76, S 37,15 zugewiesen.

Hiedurch sind die Zinsen vom 22./2. 1928 bis 22./2.

1929 von..... S 152,25
und die Kosten von zusammen „ 178,59
und vom Kapital von S 2175 der Teilbetrag von „ 400,12
berichtigt.

Da jedoch zufolge Beschlusses des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 15./2. 1929, Sa 135/29, über das Vermögen des Verpflichteten das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde und das am 24./1. 1929 erworbene Pfandrecht des betreibenden Gläubigers unter § 12 AO. fällt, wird mit der Überweisung des Erlöses erst nach rechtskräftiger Einstellung des Ausgleichsverfahrens und auf Antrag der betreibenden Partei vorgegangen werden.

Die Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte Wien für ZRS. wird angewiesen, aus dem unter der Rubrik: Frans Weiß gegen Johann Gabler 440/29 EG. erliegenden Betrage von S 735,96

1. an den Sachverständigen Frans Kraus, Wien XIII,
Lainzerstraße Nr. 60, die restliche Gebühr von „ 5,—
zu übersenden.

Der restliche Betrag von S 730,96
verbleibt unter obiger Rubrik bis auf seinerseitige hg. Verfügung verwahrt.

28./2. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten;
3. Sachverständigen Frans Kraus; 4. Verwahrungsabteilung;
5. Landesgericht Wien für ZRS. zu Sa 135/29.

20 E 1650/28

Protokoll:

8

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 30./6. 1929.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr.

Gegenstand: Exekutionssache Frans Weiß gegen Johann Gabler wegen
S 2175 s. A.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheint der Verpflichtete Johann Gabler und gibt an:

Das mit Beschluß des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 15./2.
1929, $\frac{Sa 135/29}{1}$, über mein Vermögen eröffnete Ausgleichsverfahren
wurde mit Beschluß vom 27./6. 1929, $\frac{Sa 135/29}{24}$ (der mit der Rechtskraft
versene Beschluß wurde vorgewiesen und nach Einsichtnahme zurückgestellt), rechtskräftig beendet erklärt.

Ich beantrage deshalb, mir den Verkaufserlös von S 730,96 auszufolgen.

Schluß: 9 Uhr 15 Minuten.

Dr. Knorr

Johann Gabler

B.

E.-Form. 143 mit Schriftsatz: Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers, Frist 3 Tage.

30./6. 1929.

Dr. Knorr

Kal.: 8./7. 1929.

20 E 1650/28

9

Aktenvermerk 8./7. 1929:

Keine Äußerung des betreibenden Gläubigers eingelangt; Zustellung ausgewiesen.

Dr. Knorr

20 E 1650/28

10

B.

Betreibende Partei: Frans Weiß.

Verpflichtete Partei: Johann Gabler,

wegen S 2175 s. A.

Da das über das Vermögen des Johann Gabler eröffnete Ausgleichsverfahren zufolge Beschlusses des Landesgerichtes Wien für ZRS.

vom 27./6. 1929, ^{Sa 135/29}/₂₄, rechtskräftig beendet wurde, erhält die Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte Wien für ZRS. den Auftrag, den unter der Rubrik: Frans Weiß gegen Johann Gabler, 440/29 EG., erliegenden Betrag von S 730,96 (siebenhundertdreißig Schilling ^{oo/100}) dem Verpflichteten Johann Gabler, Kaufmann, Wien IX, Kolingasse Nr. 14, zu überweisen.

10./7. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen; 3. Verwahrungsabteilung.

20 E 1650/28

2

Pfändungsprotokoll.

Exekutionengericht Wien.

Gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: Wien IX, Kolingasse

Nr. 14,

am 24./1. 1929. Beginn 8 Uhr 30 Min.

Betr. Partei Frans Weiß, Wien XIII, Suppégasse Nr. 4

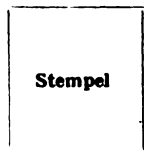
durch Dr. Karl Blum, RA., Wien XIII, Am Platz Nr. 3

Verpfl. Partei Johann Gabler

für sie anwesend

Dr. Karl Blum, OV. v. 10./10. 1926

persönlich



Exekut.-Titel: *Urteil des Bezirksamtes Josefstadt vom 20./11. 1928, 10 C 2100/28/3*

Vollstreckb. Fdg.: S 2175 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Der verpfl. Partei

Beschäftigung: *Kaufmann*

Gattin Therese, geborene Kraus

— Kinder — Jahre alt.

— Hausgehilfe.

Wohnung: 2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,
1 Vorzimmer.

Geschäftslokal: — Räumlichkeit —.

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet — mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.)

Der Verpflichtete zahlte zu Händen S und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabeschein vom 192... an S An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

- a) als unentbehrlich: 3 *Betten*, 3 *Kästen*, 1 *Tisch*, 3 *Sessel*, die *notwendigen Kleider*, *Wäsche* und *Küchengeräte*.
b) als Liegenschaftszubehör: ./.

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. ./.

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte

./.

Zehrgeld S Ganggeld S wurden *vom Intervenienten* bezahlt — (sind einzuheben).

Protokollstempel von der *betreibenden* Partei (nicht) beigebracht.

(Kostennote beigelegt.)

Kosten: *tarifmäßig*.

Pfändungsregister.

Ende der Amtshandlung 9 Uhr — Min.
vormittags.

Kohl, Vollstr.-O.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der *betreibenden* Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Vorausichtlich erzielter Erlös	Anmerkung
1	1	1 <i>Automobil, blau lackiert, Mercedes Nr. 6450, Typenschein Nr. 463</i>		<i>Fachschätzung notwendig</i>

Raum für Vermerke

Verkauf:
1./2. 1929,

Dr. Knorr.

Postzahl 1 am 22./2. 1929 verkauft.		
	22./2. 1929.	Kohl, Vollstr.-O.
		20 Nc 427/29
Zufolge des Beschlusses des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom		
15./2. 1929	$\frac{\text{Sa 135/29}}{1}$	wurde das Ausgleichsverfahren eröffnet.
	16./2. 1929.	Langer, Kzl.-Dir.
Zufolge Beschlusses des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom		
27./6. 1929	$\frac{\text{Sa 135/29}}{24}$	wurde das Ausgleichsverfahren beendet.
	28./6. 1929.	Langer, Kzl.-Dir.
	$\frac{\text{Sa 135/29}}{1}$	$\frac{20 \text{ Nc } 427/29}{1}$

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.

Auf Antrag des Schuldners *Johann Gabler, Kaufmann, Wien IX, Kolin-gasse Nr. 14*, wird gemäß § 1 AO. das Ausgleichsverfahren eröffnet. Zum Ausgleichskommissär wird *Landesgerichtsrat des Landesgerichtes Wien für ZRS., Dr. Josef Merl*, bestellt.

Zum Ausgleichsverwalter wird *Paul Hirn, Kaufmann, Wien IX, Schlickplatz Nr. 3*, bestellt und demselben eine Frist zur Bericht-erstattung bis *24./4. 1929* erteilt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis *20./3. 1929* beim Landesgerichte Wien für ZRS. anzumelden.

Die Ausgleichstagsatzung wird beim gleichen Gerichte, Zimmer Nr. 18, für den

4./4. 1929, vormittags 10 Uhr,

anberaunt.

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist vom *Exekutions-gerichte Wien* als Exekutionsgericht in dem gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokolle unter Angabe des Tages der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens anzumerken.

Zur Sicherung des Vermögens verfügt das Gericht:

1. Dem Schuldner wird auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens verboten, über sein Vermögen ohne Zustimmung des Ausgleichsver-walters zu verfügen.

2. Dem Ausgleichsverwalter wird die eheste Inventur und Schätzung des Vermögens des Schuldners und dessen Nachweisung im zu erstattenden Berichte aufgetragen.

Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 15./2. 1929.

Dr. Josef Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Braun, Kzl.-Dir.*

Angeschlagen am 15./2. 1929.

Im Pfändungsregister eingetragen.

16./2. 1929.

Grüner, Amterat

Im Pfändungsprotokolle 20 E 1650/28 angemerkt. Sonst keine Exekutionen anhängig.

16./2. 1929.

Langer, Kzl.-Dir.

20 Nc 417/29

Sa 135/29

2

24

Beendigung des Ausgleichsverfahrens.

Der Beschluß vom 12./6. 1929, ^{Sa 135/29}/₂₁, womit der Ausgleich des Schuldners *Johann Gabler, Kaufmann, Wien IX, Kolingasse Nr. 14*, gerichtlich bestätigt wurde, ist rechtskräftig.

Das Ausgleichsverfahren wird für beendet erklärt.

Alle die freie Verfügung des Schuldners beschränkenden Maßnahmen werden aufgehoben.

Der Ausgleichsverwalter *Paul Hirn, Kaufmann, Wien IX, Schlickplatz Nr. 3*, wird seiner Stelle enthoben.

Die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist vom *Exekutionsgerichte Wien* als Exekutionsgericht mit der Angabe, daß der Ausgleich beendet wurde, im Pfändungsprotokolle zu löschen.

Das Ausgleichsedikt ist von der Gerichtstafel abzunehmen.

Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 27./6. 1929.

Dr. Josef Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Braun, Kzl.-Dir.*

Anmerkungen zum Beispiel XXII/c:

* Siehe die Anmerkungen zu den Beispielen XVIIIf., insbesondere zu Beispiel XXII/a, XXII/b; weiters § 12, Abs. 3 AO., bzw. § 12 KO.

Im vorliegenden Beispiele wird angenommen, daß ein Ersuchen des Ausgleichs-, bzw. Konkursgerichtes oder ein Antrag des Ausgleichs-, bzw. Masseverwalters auf Einstellung des Verwertungsverfahrens nicht erfolgte.

Daher nimmt das Exekutionsverfahren bis einschließlich der Zuweisung des Erlöses den regelmäßigen Verlauf. Das weitere Verfahren nach der Zuweisung richtet sich nach der Art der Beendigung des Ausgleichs-, bzw. Konkursverfahrens unter Berücksichtigung des § 12, Abs. 3 AO., bzw. § 12, Abs. 3 KO.

¹ Zu dieser Geschäftszahl wurde das Pfändungsprotokoll aufgenommen; siehe Anm. 5 bei Beispiel XVIII.

XXII/d.

Fahnisekution; Verwahrung; Einstellung nach § 200 Z. 3 EO.; Aufschiebung nach § 42, Z. 5 EO.; Teileinstellungen; Ausgleichsverfahren § 11 AO.; Verkauf; Verteilung; Mietzinsforderung; Gleichzeitigkeit von Pfandrechten *

Übersicht

über die zusammenhängenden Verkaufsverfahren.

Verpflichtete Partei: *Frans Pets.*

Pfändungsprotokoll: *11 E 19/28.*

Nr.	Betreibende Partei	Aktenzeichen	Der Verkauf wurde bewilligt bezüglich der Postzahlen	Anmerkung
1	<i>Karl Fürst</i>	<i>11 E 19/28</i>	1—3	§ 200/3 EO. Verkauf PZ. 1 aufgeschoben PZ. 1 eingestellt PZ. 2 eingestellt
2	<i>Moris Türk</i>	<i>11 E 22/28</i>	1—3	„

11 E 19/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XI.

Betreibende Partei: *Karl Fürst, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16, vertreten durch: Dr. Paul Moisl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 48.*

Verpflichtete Partei: *Frans Pets, Hausbesitzer, Wien I, Operngasse Nr. 2,*

wegen *S 1800 s. A.*

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 1./4. 1927, $\frac{\text{Og X 440/27}}{3}$, Beilage A, beantrage ich A mangels Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./2. 1925, Beilage B./, ausgewiesenen Vertreter, die nachstehende B.

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 1./4. 1927, $\frac{\text{Og X 440/27}}{3}$, wird der betreibenden Partei *Karl Fürst,*

Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Paul Moisl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 48, wider die verpflichtete Partei Franz Pets, Hausbesitzer, Wien I, Operngasse Nr. 2, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1800 samt 7% Zinsen seit 24./8. 1928, S 109 Prozeßkosten, die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in deren Wohnung befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat *dieses Gericht* einzuschreiten.

Die Exekution wolle *ohne* Anmelden vollzogen werden.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Karl Fürst durch Dr. Paul Moisl

B. ¹

Bewilligt. St. Kosten S 49.

2./1. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten bei Vornahme mit
Schriftsatz.

11 E 19/28^a

2

11 E 19/28

Verkauf an Ort und Stelle, Postzahl 1 bis 3.

3

5./1. 1928.

Dr. Knorr

Versteigerungsedikt:

Tag: 31./1. 1928.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Wien I, Operngasse Nr. 2.

Gegenstände: Klavier, Kredenz, Glaskasten.

5./1. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

11 E 19/28

Eingangsvermerk.

4

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XI.

Betreibende Partei: *Karl Fürst, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16,*

vertreten durch: Dr. Paul Moisl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 48.

Verpflichtete Partei: *Franz Pets, Hausbesitzer, Wien I, Operngasse Nr. 2,*

wegen S 1800 s. A.

2fach, 1 Rubrik.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß der Verpflichtete das bei ihm gepfändete Klavier verkaufen und wegführen lassen will, stelle ich den Antrag auf Bewilligung der Verwahrung und Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Antrag der betreibenden Partei wird die Verwahrung des laut Pfändungsprotokolles vom 2./1. 1928, $\frac{11 E 19/28}{2}$, gepfändeten Klaviers, Postzahl 3, bewilligt.

Die Verwahrung hat durch Übergabe des Klaviers an den vom Vollstreckungsorgan gegen nachträgliche gerichtliche Genehmigung zu bestimmenden Verwahrer zu geschehen.

Die Verwahrung ist auf³ Anmelden zu vollziehen.

Karl Fürst durch Dr. Paul Moisl

B.⁴

Bewilligt. St. Transportmittel hat die betreibende Partei beizustellen. Die Auswahl des Verwahrers wird dem Vollstreckungsorgan gegen nachträgliche Genehmigung überlassen.

10./1. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten bei Vornahme mit Schriftsatz.

$\frac{11 E 19/28}{5}$

Bericht:

Die mit Beschluß vom 10./1. 1928, $\frac{11 E 19/28}{4}$, bewilligte Verwahrung wurde vollzogen und das Klavier, Postzahl 3, des Pfändungsprotokolles $\frac{11 E 19/28}{2}$, dem Josef Berner, Klavierhändler, Wien I, Bräunerstraße Nr. 8, welchen ich gegen nachträgliche Genehmigung zum Verwahrer bestellte, in Verwahrung übergeben. Beschluß dem Verpflichteten persönlich zugestellt.

Mit dem Verwahrer wurde eine Verwahrungsgebühr von S 1 für den Tag vereinbart. Transportmittel von der betreibenden Partei beigelegt. Dauer der Amtshandlung 3 bis 4 Uhr nachmittags.

Zehrgeld S, Ganggeld S wurden bei der Anmeldung vom betreibenden Gläubiger bezahlt.

Einverstanden und übernommen.

Josef Berner

11./1. 1928.

Huber, Vollstr.-O.

B.

Den betreibenden Gläubiger in 11 E 22/28 verständigen. Die Bestellung des Josef Berner zum Verwahrer und die mit demselben vereinbarte Verwahrungsgebühr von 1 S täglich wird genehmigt.

11./1. 1928.

Dr. Knorr

11 E 19/28

6

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XI.

Betreibende Partei: *Karl Fürst, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16, vertreten durch: Dr. Paul Moisl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 48;*

Verpflichtete Partei: *Franz Petz, Hausbesitzer, Wien I, Operngasse Nr. 2,*
wegen S 1800 s. A.

3fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

- A *Auf Grund des Schreibens vom 19./1. 1928, Beilage A, des Dr. Paul Moisl namens des betreibenden Gläubigers Karl Fürst und des*
B *Schreibens vom 19./1. 1928, Beilage B, des Dr. Franz Burg namens des betreibenden Gläubigers Moriz Türk, in welchen beiden Schreiben die Zustimmung zur Einstellung des Verkaufsverfahrens nach § 200/3 EO. erteilt wird, beantrage ich unter Verzicht auf meine Verständigung: die Einstellung des Verkaufsverfahrens in beiden Exekutionssachen*
11 E 19/28 und 11 E 22/28.

Franz Petz

zu 11 E 19/28

6

B.

Einstellung nach § 200/3 EO. in 11 E 19/28 und 11 E 22/28 bewilligt.

20./1. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 159. 1, 2. Den Vertretern der beiden betreibenden Gläubigern; 3. Zu 11 E 22/28.

11 E 19/28

7

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XI.

Betreibende Partei: *Karl Fürst, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16, vertreten durch: Dr. Paul Moisl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 48;*

Verpflichtete Partei: *Franz Petz, Hausbesitzer, Wien I, Opernring Nr. 2,*

wegen S 1800 s. A.

2fach, 1 Rubrik.

Mit dem Beschlusse vom 20./1. 1928, 11 E 19/28, wurde das
6
Verkaufsverfahren nach § 200/3 EO. eingestellt. Da der Verpflichtete meine Forderung von S 1800 s. A. bisher nicht bezahlt hat, beantrage^b ich — über Ablauf der sechsmonatlischen Frist^a — durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter die neuerliche Anordnung des Verkaufes der
11 E 19/28
unter Postzahl 1 bis 3 des Pfändungsprotokolles 2 gepfändeten

Sachen.

Karl Fürst durch Dr. Paul Moisl

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

B.⁷

Bewilligt. St. Kosten 8

3./8. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, Verpflichteten mit Schriftsatz.

Verkauf: Ort und Stelle, Postzahl 1 bis 3. Verwahrer verständigen.

3./8. 1928.

Dr. Knorr

Versteigerungsedikt:

Tag: 3./9. 1928.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Wien I, Operngasse Nr. 2 und Bräunerstraße Nr. 8.

Gegenstände: Klavier, Kredenz, Glaskasten.

3./8. 1928.

Langer, Vollstr.-O.

11 E 19/28

11 C 4/28

8

1

Klagende Partei: Marie Pets;

Beklagte Partei: 1. Karl Fürst, 2. Moris Türk,

wegen Unzulässigkeit der Exekution.

Die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung^a über diese Klage wird auf den 17./8. 1928, vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, Saal Nr. III (Zimmer-Nr. ...) anberaumt.

Die Anberaumung der Tagsatzung kann durch ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Die Parteien haben die sich auf den Rechtsstreit beziehenden Urkunden, welche dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars sich befinden, vor der anberaumten Tagsatzung ihre Anträge zu stellen. Die Ladung von Zeugen, auf welche sich die Parteien bei der anberaumten Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen die klagende Partei oder gegen die beklagte Partei, welche bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden.

Auf schriftliche Aufsätze, welche die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen. Wenn keine der Parteien

bei der anberaumten Tagsatzung erscheint, hat dies das Ruhen des Verfahrens zur Folge.

Zugleich werden die in der Exekutionssache der beklagten Parteien wider *Franz Petz* wegen *S 1800* und *S 3500* mit hg. Beschluß vom 2./1. 1928, $\frac{11 E 19/28}{1}$, und vom 2./1. 1928, $\frac{11 E 22/28/1}{1}$, bewilligten Exekutionen mittels Pfändung, Verwahrung und Verkaufes des beweglichen Vermögens infolge Antrages der klagenden Partei in Ansehung der unter Postzahl 1 des hg. Pfändungsprotokolles $\frac{11 E 19/28}{2}$, beschriebenen Fahrnisse bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieser Klage gemäß § 42, Z. 5 EO. aufgeschoben — (falls zur Sicherstellung der Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches ein Betrag von . . . erlegt wird); eine Sicherstellung von *S 200* wurde hiergerichts erlegt.

Die bereits vollzogenen Exekutionsakte bleiben ungeachtet der Aufschiebung der Exekution einstweilen bestehen, (sind aufzuheben, falls zur Sicherstellung der Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches ein Betrag von erlegt wird).

Exekutionsgericht Wien I, Riemergasse Nr. 7, Abt. XI,
am 7./8. 1928.

Dr. Knorr

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Langer, Kzl.-Dir.*

Aktenvermerk vom 17./8. 1928:

$\frac{11 E 19/28}{8}$

Einstellung in 11 C 4/28 nach § 37 EO. beantragt.

Dr. Knorr

B.

In 11 E 19/28 — 11 E 22/28.

Einstellung der Exekution gemäß § 37 EO. bezüglich Postzahl 1 bewilligt.

17./8. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 157. 1, 2, 3. Beiden Teilen; 4. zu 11 E 22/28.

$\frac{11 E 19/28}{9}$

Protokoll:

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XI, am 20./8. 1928.*

Gegenwärtig: *Kanzleidirektor Langer.*

Gegenstand: *Exekutionssache Karl Fürst gegen Franz Petz,*

wegen *S 1800 s. A. und S 3500 s. A.*

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Unter Verzicht auf Beschlußausfertigung beantrage ich den

Beschluß:

Einstellung der Exekution nach § 39/6 EO. bezüglich Postzahl 2 und lege die beiden Zustimmungserklärungen der beiden betreibenden Gläubiger vor.

Langer, Ksl.-Dir.

Frans Pets

B.

11 E 19/28 — 11 E 22/28.

Einstellung der Exekution nach § 39/6 EO. bezüglich Postzahl 2 bewilligt.

20./8. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 157. 1, 2. Beiden betreibenden Gläubigern; 3. zu 11 E 22/28.

11 E 19/28

B.

10

Da das Verwertungsverfahren in den Exekutionssachen 11 E 19/28 und 11 E 22/28 bis 2./11. 1928 durch Beschluß des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 3./9. 1928, Sa 8/28, gemäß § 11 AO. aufgeschoben wurde, hat die Vollstreckungsabteilung in diesen beiden Exekutionssachen einen neuen Versteigerungstermin nach dem 23./11. 1928 anzuberaumen.⁹

3./9. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1 bis 3. Beiden Teilen; 4. zu 11 E 22/28.

zu 11 E 19/28

Versteigerungsedikt:

10

Tag: 24./11. 1928.⁹

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Wien I, Bräunerstraße Nr. 8.

Gegenstand: Klavier.

3./9. 1928.

Langer, Ksl.-Dir.

11 E 19/28

11

Protokoll über die öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen, aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, am 24./11. 1928 in Wien I, Bräunerstraße Nr. 8.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan: Langer, Ksl.-Dir.

Schätzmeister: Frans Göbel, Klavierfabrikant, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 6.

Rechtssache:

*Betr. Partei: Karl Fürst
vertreten durch Dr. Paul Moisl } für sie { Niemand
verpfl. Partei: Franz Pets } an- { „
} wesend { Niemand*

wegen S 1800.

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß, Gesch.-Z. 11 E 19/28. Aufruf der Versteigerung um 3 Uhr *nachmittags*.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Anbote berücksichtigt werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen und daß die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwert zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 3 Uhr 30 Min. *nachmittags* zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben.

Postz. des Pfändungsprotokolles 11 E 19/28	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungswert (Ausrufspreis)		Geringstes Gebot (Metallwert)		Meistbot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
3	Klavier von Bösendorfer	9000	—	3000	—	3525	—	Georg Kraus, Wien I, Seilergasse Nr. 3

Schluß der Versteigerung um 3 Uhr 45 Min. *nachmittags*.

Der Versteigerungserlös beträgt S 3525.—

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

Zehr-, Ganggeld „

Zusammen .. S 25,—

(Zur Deckung der Kosten der Schätzung, der Versteigerung und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei wurde zurückbehalten ein Betrag von S.....)

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag von S 3500

(I. wurde dem Vertreter der betreibenden Partei zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt Nebengebühren laut des vorgelegten Postaufgabebescheines ausgefolgt, was dieser durch seine Unterschrift bestätigt.)

II. wurde zum Geldbuche erlegt.

Der Schätzmeister beansprucht *keine Gebühr*.

Langer, Kzl.-Dir.

Frans Göbel, Schätzmeister

Unter Geldbuchpost Nr. 5010/28 S 3500 in Empfang gestellt.

24./11. 1928. Kern, Geldbuchf.

Kanzleibericht: Politisches Pfandrecht: ./.

Pfandweise Beschreibung: 11 Nc 40/28.

25./11. 1928. Bräuer, Kzl.-Dir.

11 E 19/28

B.

12

Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses, Postzahl 3, im Betrage von S 3500,

am 10./12. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer-Nr. 80.

25./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 273. 1. Dr. Moisl (11 E 19/28); 2. Dr. Burg (11 E 22/28); 3. Verpflichteten; 4. Dr. Braun namens des Mietsinsgläubigers (11 No 40/28); 5. Verwahrer; 6. zu 11 E 22/28.

11 E 19/28

Protokoll:

13

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XI, am 10./12. 1928. Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr, als Richter; Rechtspraktikant Dr. Leb, als Schriftführer.

Gegenstand: Exekutionssache Karl Fürst gegen Franz Pets, wegen S 1800 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es sind erschienen: 1. Für den betreibenden Gläubiger Karl Fürst: Dr. Paul Moisl mit auf Geldempfang lautender Vollmacht vom 1./2. 1925; 2. für den betreibenden Gläubiger Moriz Türk: Dr. Franz Burg mit auf Geldempfang lautender Vollmacht vom 1./4. 1926; 3. für den Mietsinsgläubiger Theodor Grau: Dr. Leopold Bauer mit auf Geldempfang lautender Vollmacht vom 4./12. 1926; 4. der Verpflichtete Franz Pets persönlich.

Der Richter gibt bekannt, daß die reine Verteilungsmasse S 3500 beträgt.

Es kommen folgende Ansprüche in Betracht:

1. Dr. Leopold Bauer, namens des Mietsinsgläubigers¹⁰ Theodor Grau, legt das mit der Rechtskraftbestätigung versehene Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 4./11. 1928, $\frac{3 \text{ U } 2040/28}{3}$ vor, behauptet die Identität des versteigerten Klaviers, Postzahl 3, mit jenem, welches am 3./8. 1927 in die gemietete Wohnung, Wien I, Operngasse Nr. 2, eingebracht wurde und meldet an:

Die Mietsinsforderung auf Grund des oben bezeichneten Urteiles im Betrage von S 450
samt Prozeßkosten „ 50

Zusammen S 500

Kein Widerspruch. Identität des Klaviers und Tag der Einbringung unbestritten.

2. Der Rest des Verkaufserlöses von S 3000 wird den beiden, den Verkauf betreibenden Gläubigern Karl Fürst und Moriz Türk, und zwar, da diese ihr Pfandrecht gleichzeitig¹¹ erworben haben, verhältnismäßig¹¹ auf ihre Forderungen laut Akten 11 E 19/28 und 11 E 22/28 zugewiesen.

Kein Widerspruch. Verlesen: Erklärung des Verwahrers, daß er vom Verpflichteten bezahlt wurde.

Schluß: ½10 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

11 E 19/28

Verteilungsbeschluß:

14

Betreibende Partei: *Karl Fürst.*

Verpflichtete Partei: *Franz Petz,*

wegen S 1800 s. Ngb.

Der Verkauf der am 24./11. 1928 versteigerten, im Pfändungsprotokolle $\frac{11 E 19/28}{2}$ unter Postzahl 3 angeführten Fahrnisse, hat einen Erlös von S 3525 ergeben.

Hievon werden abgezogen:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

(Die Kosten der Schätzung im festgesetzten Betrage von) „

Die Kosten des Verkaufes im festgesetzten Betrage von „

Zusammen S 25

Daher bleibt zu verteilen „ 3500

Dieser Betrag wird zugewiesen:

1. Dem Theodor Grau zur vollständigen Berichtigung seiner Mietzinsforderung auf Grund des Urteiles des Bezirksamtes Innere

Stadt vom 4./11. 1928 $\frac{3 C 2040/28}{3}$

an Kapital S 450

Prozeßkosten „ 50

Zusammen S 500

2. Den beiden betreibenden Gläubigern Karl Fürst und Moriz Türk der Rest des Verkaufserlöses von S 3000, und zwar mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Pfandrechte gleichzeitig¹¹ erworben haben im Verhältnisse¹¹ ihrer Forderungen s. Ngb., daher:

a) dem Karl Fürst auf Abschlag seiner Forderung auf Grund des Urteiles des Landesgerichtes Wien für ZRS. vom 1./4. 1927, 10 Cg 440/27

$\frac{3}{3}$,
an Kapital S 1800

7% Zinsen vom 24./8. 1928 bis 24./11. 1928 „ 42

Prozeßkosten „ 109

Exekutionskosten „ 49

Zusammen S 2000

daher verhältnismäßig „ 1000

b) dem Moriz Türk auf Abschlag seiner Forderung auf Grund des Urteiles des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 1./12. 1927, 10 Cg 900/27

15

an Kapital	S 3500
7% Zinsen vom 24./11. 1927 bis 24./11. 1928	„ 245
Prozeßkosten	„ 175
Ezekutionskosten	„ 80
Zusammen	S 4000
daher verhältnismäßig	„ 2000

Hiedurch sind von der Forderung des Karl Fürst (oben 2 a) die Zinsen und Kosten von zusammen..... S 200 vollständig und das Kapital mit dem Teilbetrage von..... „ 800 berichtet, so daß letzteres noch mit..... „ 1000 unberichtigt aushaftet.

Von der Forderung des Moriz Türk sind die Zinsen und Kosten im Betrage von..... S 500 vollständig, das Kapital mit dem Teilbetrage von..... „ 1500 berichtet, so daß letzteres mit..... „ 2000 unberichtigt aushaftet.

Das Geldbuch erhält den Auftrag, von dem unter Geldbuchpost Nr. 5010/28 erliegenden Betrage von S 3500.—

a) den Teilbetrag von..... S 500 an Dr. Leopold Bauer, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 4, als laut OV. vom 4./12. 1926 zum Geldempfang ermächtigten Vertreter des Theodor Grau

b) den Teilbetrag von..... S 1000 dem Dr. Paul Moisl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 48, als laut OV. vom 1./2. 1925 zum Geldempfang ausgewiesenen Vertreter des Karl Fürst,

c) den Teilbetrag von..... S 2000 dem Dr. Franz Burg, Rechtsanwalt, Wien I, Johannesgasse Nr. 4, als mit OV. vom 1./4. 1926 zum Geldempfang ausgewiesenen Vertreter des Moriz Türk nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu überweisen.

10./12. 1928. Dr. Knorr

ZV.: B, 1 bis 6. Wie ONr. 12.
Kal.: 25./12. 1928 (Rechtskraft).

Aktenvermerk vom 21./12. 1928:

11 E 19/28

15

Der Verteilungsbeschluß ONr. 15 ist rechtskräftig.

Dr. Knorr

B.

Siehe Geldbuch zum Volleuge.
Kal.: 25./12. 1928 löschen.

21./12. 1928.

Dr. Knorr

Volleugen am 22./12. 1928.

Kern, Geldbf.

Anmerkungen zum Beispiel XXII/d:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVIIff., insbesondere XXII/a bis c. — ¹ Angenommen wird, daß ein zweiter Akt unter 11 E 22/28 als Beitritt zu 11 E 19/28 gebildet wird. — ² ONr. 2 ist das Pfändungsprotokoll, welches für alle Exekutionen aufgenommen wird und das am Schlusse des führenden Aktes erliegt; siehe Anm. 5 bei Beispiel XVIII. — ³ Die Verwahrung wird in der Regel nur über Anmelden vorgenommen, weil der betreibende Gläubiger die Transportmittel beizustellen hat. — ⁴ Der Verwahrer hat die Übernahme und die Höhe der vereinbarten Verwahrungsgebühr durch seine Unterschrift zu bestätigen. — ⁵ Es wird angenommen, daß auch im Beitrittsakte 11 E 22/28 vom Gläubiger Moriz Türk der Verkauf neuerlich beantragt wird. — ⁶ Beim Exekutionsgerichte Wien besteht betreffend Beginn des Laufes der Frist nach § 200/3 EO. folgende Praxis:

Maßgebend für den Beginn der sechsmonatlichen Frist ist der Wille des betreibenden Gläubigers, bzw. der Tag, an dem dieser Wille dem Gerichte bekanntgegeben wird, daher:

a) Bei Einstellungsanträgen des betreibenden Gläubigers der Tag ihres Einlangens bei Gericht.

b) Bei Einstellungsanträgen des Verpflichteten unter Vorlage der Zustimmungserklärung des betreibenden Gläubigers gleichfalls der Tag des Einlangens dieses Antrages.

c) In den Fällen, in welchen bei fruchtlosem Verstreichen einer Frist die Einstellung nach § 200/3 EO. angedroht wurde (E.-Form 259, 271 und dergleichen) der Ablauf dieser Frist.

— ⁷ Es ist zunächst der Verkauf zu bewilligen und dann der Auftrag zur Terminierung zu erteilen. — ⁸ Siehe die Anmerkungen zum Beispiel LXVII. — ⁹ Beim Exekutionsgerichte Wien besteht folgende Praxis:

Die Aufschiebung einer zwangsweisen Veräußerung nach § 11 AO. bzw. § 11 KO. ist vom Konkurs-(Ausgleichs-)gerichte zu beschließen. Der diesbezügliche Beschluß hat die Exekutionssachen, in welchen die Aufschiebung verfügt wird, anzugeben. Die Zustellung des Beschlusses an die Parteien hat durch das Konkurs-(Ausgleichs-)gericht zu erfolgen.

Langt beim Exekutionsgericht ein mangelhafter Aufschiebungsbeschluß ein (d. i. z. B. ein solcher, welcher die Exekutionssachen,

in denen die Aufschiebung verfügt wird, nicht anführt), so ist das Konkurs-(Ausgleichs-)Gericht zu verständigen, daß der Aufschiebungsbeschluß nicht durchgeführt werden kann.

Der Aufschiebungsbeschluß des Konkurs-(Ausgleichs-) Gerichtes ist beim Exekutionsgerichte in der Art zu behandeln, daß der angesetzte Versteigerungstermin, falls er in die Aufschiebungsfrist fällt, abgesetzt und sofort die Neuterminierung für die Zeit nach Ablauf der Aufschiebungsfrist angeordnet wird. Einer Ersichtlichmachung im Pfändungsprotokolle bedarf es nicht.

Die betreibenden Gläubiger, die von der Aufschiebung der zwangsweisen Veräußerung betroffen werden, sind in allen Belangen als verkaufsbetreibende Gläubiger zu betrachten.

Bei einer Aufschiebung der zwangsweisen Veräußerung nach § 11/2 AO. bzw. § 11 KO. wird das Verkaufsverfahren von amtswegen seitens des Exekutionsgerichtes nach Ablauf der Aufschiebungsfrist fortgesetzt.

Bei der Neuterminierung des Verkaufes muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die neue Versteigerung nicht vor drei Wochen nach Ablauf der Aufschiebungsfrist stattfindet.

— ¹⁰ Siehe § 1101 abGB.; maßgebend für die Erwerbung des Mietzinspfandrechtes ist der Tag der Einbringung der Fahrnisse in das Bestandsobjekt; allenfalls müssen über diesen Zeitpunkt und die Identität vor der Beschlußfassung Erhebungen gepflogen werden. Falls der Mietzinsgläubiger keine Belege beibringen kann, oder nach den Erhebungen der Zeitpunkt der Einbringung oder die Identität nicht festgestellt werden kann, ist ein allfälliger Widerspruch auf den Rechtsweg zu verweisen. — ¹¹ Bei gleichzeitig erworbenen Pfandrechten ist der Verkaufserlös den im Range gleichstehenden Gläubigern nach Verhältnis ihrer Forderungen samt Nebengebühren zuzuweisen. Zu diesem Zwecke sind zunächst die Forderungen dieser Gläubiger samt Nebengebühren festzustellen und sodann nach folgender Formel der jedem dieser Gläubiger verhältnismäßig zukommende Betrag zu berechnen:

„Verkaufserlös: Summe der Gesamtforderungen der Gläubiger, welche in gleichem Range stehen = X (festzustellender Anteil des Gläubigers am Erlöse): Gesamtforderung des einzelnen Gläubigers.“
Daher im vorliegenden Falle bezüglich der Forderung des Karl Fürst $3000 : 6000 = X : 2000$, also $X = 8\ 1000,-$, bezüglich der Forderung des Moriz Türk, $3000 : 6000 = X : 4000$; also $X = 2000,-$.

11 E 19/28

2

Stempel

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht *Wien*.

Gleichzeitig mit *11 E 22/28*

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: *Wien I, Operngasse Nr. 2*
am *2./1. 1928*. Beginn 3 Uhr *nachmittags*.

Betr. Partei: *Karl Fürst, Wien II,*
Praterstraße Nr. 16
 durch Dr. *Paul Moisl, Rechtsan-*
walt, Wien II. } für sie { *niemand*
 Verpfl. Partei: *Franz Pets* } an- }
 wesend { *„*
niemand

Exekut.-Titel: *Urteil des Landesgerichtes für ZRS.*
10 Og 440/27
Wien vom 1./4. 1927, $\frac{3}{3}$

Vollstreckb. Fdg.: S 1800 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *Handen des Dieners*
Franz Gut

Der verpfl. Partei
 Beschäftigung: *ohne Beruf*
 Gatt.... geb.
 Kinder Jahre alt.
 1 Hausgehilfe.
 Wohnung: 3 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,
 1 Vorzimmer.
 Geschäftslokal: Räumlichkeit

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet
 — mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht
 vollzogen.)

Der Verpflichtete zahlte zu Händen
 S und erhielt hierüber eine Bestätigung
 laut Postaufgabebeschein vom 192 an
 S

An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden
 ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: *1 Bett, 1 Kasten, 1 Tisch,*
1 Sessel, die notwendigen Kleider, Schuhe, Wäsche,
Küchengeräte.

b) als Liegenschaftszubehör: ./.

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. ./.

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische
 Pfandrechte

./.

Zehrgeld S Ganggeld S (wurden von der Partei
 bezahlt) sind einzuheben.

Protokollstempel von der Partei nicht beigebracht.
 (Kostennote beigelegt.)

Kosten:.....)

Raum für Ver-
 merke

Verkauf
5./1. 1928,
Dr. Knorr.

§ 200/3 EO.
eingestellt
20./1. 1928,
Dr. Knorr.

Verkauf
3./8. 1928,
Dr. Knorr.

Postzahl 1 auf-
geschoben
11 C 4/28
7./8. 1928,
Dr. Knorr.

Postzahl 1
§ 37 EO.
eingestellt
17./8. 1928,
Dr. Knorr.

Postzahl 2
§ 39/6 EO.
20./8. 1928,
Dr. Knorr.

Pfändungsregister.

Ende der Amtshandlung 3 Uhr 30 Min.
nachmittags.

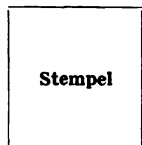
Huber, Vollstr.-O.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der
betreibenden Partei werden nachstehend
verzeichnete Gegenstände gepfändet:

Post- zahl	Stück- zahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus- sichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1	Glaskasten	200 S	
2	1	Kredenz mit Marmor- und Glasplatte	500 S	
3	1	Klavier, Bösendorfer	4000 S	

11 E 22/28

11 E 19/28



Fortsetzung des Pfändungsprotokolles
gleichzeitig mit 11 E 19/28

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)
Ort und Zeit der Pfändung: *Wien I, Operngasse Nr. 2*
am 2./1. 1928. Beginn 3 Uhr nachmittags.

Betr. Partei *Moris Türk, Kaufmann,*
Wien II, Nestroygasse Nr. 10
durch *Dr. Frans Burg, Rechtsanwalt,*
Wien

Verpfl. Partei *Frans Pets*

für sie an- wesend	}	niemand
		„
		niemand

Exekut.-Titel: *Urteil des Landesgerichtes für ZRS.
Wien, 1./12. 1927, 10 Cg 900/27*

Vollstreckb. Ford.: S 3500 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *Handen des Dieners
Franz Gut*

Gepfändet werden die unter PZ. 1 bis 3

.....
.....
verzeichneten Gegenstände, die sich in *Wien I,
Operngasse Nr. 2* befinden.

Es fehlen PZ. ./.

.....
.....
(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet —
mangels Beförderungsmittel nicht vollzogen.

Der Verpflichtete zahlte zu *Handen*

.....
.....
S und erhielt hierüber eine Bestätigung
laut Postaufgabeschein vom 19 ... an
S

An Bargeld wurde abgenommen S

Neu vorgefunden und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung
gepfändet wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände:

Post- zahl	Stück- zahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus- sichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
		Nichts.		Huber, Vollstr.-O. 11 Nc 19/28
		Zufolge <i>Beschlusses des Landesgerichtes Wien für Z.-R.-S. vom 3./9. 1928, $\frac{Sa\ 8/28}{1}$, die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens angemerkt.</i>	3./9. 1928.	Langer, Ksl.-Dir.
		Postzahl 3 am 24./11. 1928 verkauft. 24./11. 1928.		Huber, Vollstr.-O.

Raum für Ver-
merke

Verkauf
5./1. 1928,
Dr. Knorr.

§ 200/3 EO.
eingestellt
20./1. 1928,
Dr. Knorr.

Verkauf
3./8. 1928,
Dr. Knorr.

Postzahl 1 auf-
gehoben
11 C 4/28
7./8. 1928,
Dr. Knorr.

Postzahl 1 —
§ 37 EO.
eingestellt
17./8. 1928,
Dr. Knorr.

Postzahl 2 —
§ 39/6 EO.
20./8. 1928,
Dr. Knorr.

Eingangsvermerk des Sa 8/28 11 Nc 19/28
Exekutionsgerichtes. 1 1

Eröffnung des Ausgleichsverfahrens:

Auf Antrag des Schuldners *Frans Petz, Hausbesitzer, Wien I, Operngasse Nr. 2*, wird gemäß § 1 AO. das Ausgleichsverfahren eröffnet.

Zum Ausgleichskommissär wird *Landesgerichtsrat Dr. Josef Glück des Landesgerichtes für ZRS. Wien*, bestellt.

Zum Ausgleichsverwalter wird *Frans Gebler, Kaufmann, Wien I, Bauernmarkt Nr. 6*, bestellt und demselben eine Frist zur Berichtserstattung bis *25./9. 1928* erteilt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bis *18./9. 1928* beim gefertigten Gerichte anzumelden.

Die Ausgleichstagsatzung wird bei *diesem Gerichte, Zimmer Nr. 18*, für den

29./9. 1928, vormittags 11 Uhr

anberaamt.

Die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens ist vom *Exekutionsgerichte Wien* als Exekutionsgericht in dem gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokolle unter Angabe des Tages der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens anzumerken.

Zur Sicherung des Vermögens verfügt das Gericht:

1. Dem Schuldner wird auf die Dauer des Ausgleichsverfahrens verboten, über sein Vermögen ohne Zustimmung des Ausgleichsverwalters zu verfügen;

2. dem Ausgleichsverwalter wird die eheste Inventur und Schätzung des Vermögens des Schuldners und deren Nachweisung im zu erstattenden Berichte aufgetragen.

Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 3./9. 1928.

Dr. Johann Glück

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Müller, Kzl.-Dir.*

Angeschlagen: 3./9. 1928.

Im Pfändungsregister eingetragen.

Pfändungsprotokoll 11 E 19/28.

3./9. 1928.

Huber, Vollstr.-O.

Im Pfändungsprotokoll durchgeführt.

Forderungsexekution und Exekution auf andere Vermögensrechte nicht anhängig.

3./9. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

<i>Sa 8/28</i>	<i>11 Nc 19/28</i>
2	2

Ausgleich Franz Pets, Wien I, Operngasse Nr. 2.

Das Verwertungsverfahren in den Exekutionssachen 11 E 19/28 und 11 E 22/28 wird gemäß § 11 AO. bis 2./11. 1928 aufgeschoben. Landesgericht Wien für ZRS., Abt. 49, am 3./9. 1928.

Dr. Johann Glück

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Müller, Kzl.-Dir.*

XXIII.

Pfändung, Verwahrung und Verkauf beweglicher körperlicher Sachen; Verkauf vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung*

<i>4 E 1540/28</i>
1

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Neulengbach, Abt. IV.

Betreibende Partei: *Franz Berger, Kaufmann, Neulengbach, vertreten durch: Dr. Karl Giebl, Rechtsanwalt, Neulengbach;*
 Verpflichtete Partei: *Paul Wagner, Butterhändler, Neulengbach,*

wegen *S 300 s. Ngb.*

2fach, 1 Rubrik.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 15./9. 1928, $\frac{4 C 643/28}{3}$, beantrage ich mangels Zahlung durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter die nachstehende

Exekutionsbewilligung:

*Auf Grund des Urteiles vom 15./9. 1928, $\frac{4 C 643/28}{3}$, wird der betreibenden Partei *Franz Berger, Kaufmann, Neulengbach, vertreten durch Dr. Karl Giebl, Rechtsanwalt, Neulengbach,* wider die verpflichtete Partei *Paul Wagner, Butterhändler, Neulengbach,* zur hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 300 samt 7% Zinsen seit 1./7. 1928, S 37,40* Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame des Verpflichteten in dessen Wohnung und Geschäftslokale befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.*

Als Exekutionsgericht hat das *Bezirksgericht Neulengbach* einzuschreiten.

Die Exekution wolle über Anmelden vollzogen werden.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Berger durch Dr. Franz Giebl

B.

Bewilligt. St. Kosten S 14,50.

4./10. 1928.

Dr. Klieber

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

4 E 1540/28¹

2

4 E 1540/28

3

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Neulengbach, Abt. IV.

Betreibende Partei: *Franz Berger, Kaufmann, Neulengbach, vertreten durch: Dr. Karl Giebl, Rechtsanwalt, Neulengbach;*

Verpflichtete Partei: *Paul Wagner, Butterhändler, Neulengbach, wegen S 300 s. Ngb.*

2fach, 1 Rubrik.

Laut des Pfändungsprotokolles dieses Gerichtes vom 6./10. 1928, 4 E 1540/28

2

, wurden in der oben bezeichneten Exekutionssache unter Postzahl 1 ein Faß mit 150 kg Butter gepfändet. Da diese Butter nach ihrer Beschaffenheit bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegt, beantrage ich, dieselbe zur Hereinbringung meiner vollstreckbaren Forderung von S 300 samt 7% Zinsen seit 1./7. 1928, S 37,40 Prozeßkosten, S 14,50 Exekutionskosten und der Kosten dieses Ansuchens, schon vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung mittels öffentlicher Versteigerung zu verkaufen.²

Zugleich erkläre ich mich bereit, für alle dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entspringenden Nachteile eine vom Gerichte zu bestimmende Sicherheit zu leisten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Berger durch Dr. Karl Giebl

zu 4 E 1540/28

3

B.

Verkauf an Ort und Stelle, P. 1.

Protokoll- und Ediktstempel abfordern.

Interventionskosten: S 14,40.

Beisatz: Die Vornahme des Verkaufes des unter Postzahl 1 des Pfändungsprotokolles vom 6./10. 1928, $\frac{4 \text{ E } 1540/28}{2}$, gepfändeten Fasses mit 150 kg Butter wird vor Eintritt der Rechtskraft der Pfändungsbewilligung vom 4./10. 1928, $\frac{4 \text{ E } 1540/28}{1}$, bewilligt, wenn die betreibende Partei für alle dem Verpflichteten aus dem früheren Verkaufe entstehenden Nachteile eine Sicherheit von S 100 gerichtlich erlegt.

6./10. 1928. Dr. Klieber

ZV.: Edikt: Beiden Teilen.

$\frac{4 \text{ E } 1540/28}{4}$

Unter Goldbuchpost 320/I S 100, in Empfang^s gestellt.

6./10. 1928. Kern, Geldbf.

$\frac{zu \ 4 \ \text{E } 1540/28}{4}$

Versteigerungsedikt:

Tag: 7./10. 1928.

Stunde: 2 Uhr nachmittags.

Ort: Neulengbach, Wienerstraße Nr. 16.

Gegenstände: 150 kg Butter.

6./10. 1928. Krause, Vollstr.-O.

Der weitere Verlauf des Aktes ist gleich wie in einem der Beispiele XIX ff.

Anmerkungen zum Beispiel XXIII:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVII, XIX. — ¹ Unter dieser ONr. wurde das Pfändungsprotokoll aufgenommen; dasselbe erliegt am Schlusse des Aktes. — ² Siehe § 266 EO. — ³ Vor Erlag der Sicherheit darf nicht zum Verkauf geschritten werden.

$\frac{4 \text{ E } 1540/28}{2}$

Pfändungsprotokoll.

Bezirksgericht Neulengbach.

Gleichzeitig mit E

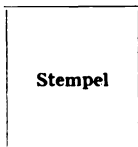
Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: Neulengbach, Wienerstraße Nr. 16,

am 6./10. 1928. Beginn 2 Uhr nachmittags.

Betr. Partei *Franz Berger*
durch *Dr. Karl Giebl*
Verpfl. Partei *Paul Wagner*

}	für sie	{	<i>Dr. Karl Giebl, OV. b. a.</i>
}	an-		
}	wesend		



Exekut.-Titel: *Urteil des Bezirksgerichtes Neulengbach vom 15./9. 1928, 4 C 643/28*

Vollstreckb. Fdg.: S 300 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Beschäftigung: *Butterhändler*

Gattin Leopoldine, geborene *Wein*

2 Kinder: *Karl 6, Franziska 4* Jahre alt.

— Hausgehilfe.

Wohnung: 1 Zimmer, 2 Kabinett, 1 Küche,

— Vorzimmer.

Geschäftslokal: 1 Räumlichkeit

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet

— mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.

Der Verpflichtete zahlte zu Händen

S und erhielt hierüber eine Bestätigung —

laut Postaufgabeschein vom 192... an

S

An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: ./.

Auf die Pfändung in der Wohnung wurde verzichtet.

b) als Liegenschaftszubehör: ./.

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. ./.

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte.

./.

Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der Partei bezahlt (sind einzuheben).

Protokollstempel von der Partei nicht beigebracht.

Kostennote beigelegt.

(Kosten:.....)

Pfändungsregister. Ende der Amtshandlung 2 Uhr 30 Min. nachmittags.

Krause, Vollstr.-O.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet:

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielter Erlös	Anmerkung
1	1	Ein Faß mit 150 kg Butter	450 S	

Bemerkt wird, daß diese Butter bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegt.

Wegen Deckung der Forderung samt Nebengebühren mit der weiteren Pfändung innegehalten.

XXIIIa.

**Pfändung von Wertpapieren, welche einen Börsenpreis haben und Verkauf aus freier Hand zum Börsenpreis (§ 268, Abs. 1 EO.).
Verfahren über einen Einstellungsantrag nach § 40 EO.***

Eingangsvermerk.

14 E 7073/28

1

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XIV.

Betreibende Partei: Josef König, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 16; vertreten durch: Dr. Franz Ezl, Rechtsanwalt, Wien III, Rennweg Nr. 72.

Verpflichtete Partei: Moritz Schmid, Gastwirt, Wien V, Zentagasse Nr. 6, wegen S 1000 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Margarethen vom 10./9. 1928,

3 C 940/28

3

*, Beilage A, beantrage ich mangels
B Zahlung durch meinen mit OV. vom 1./5. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die nachstehende*

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Margarethen vom 10./9. 1928,

3 C 940/28

3

wird der betreibenden Partei Josef König, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 16, vertreten durch Dr. Franz Ezl, Rechtsanwalt, Wien III, Rennweg Nr. 72, wider die verpflichtete Partei Moritz Schmid, Gastwirt, Wien V, Zentagasse Nr. 6, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1000 samt 7% Zinsen seit 4./1. 1928, S 65,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution mittels Pfändung und Verwahrung der in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers befindlichen, der verpflichteten Partei gehörigen fünf Stück Aktien der Sodawasserfabriks-Aktiengesellschaft Nr. 5064 bis 5068, und sodann der Verkauf dieser Aktien aus freier Hand¹ mit möglichster Bedachtnahme² auf den Börsenpreis bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Die Exekution wolle über Anmelden vorgenommen werden.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef König durch Dr. Franz Ezl

B.

Bewilligt. St. Kosten S 35,60.

14./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

14 E 7073/28³

2

14 E 7073/28

3

Der Vollstreckungsabteilung zur Vornahme des Verkaufes aus freier Hand durch einen Handelsmäkler mit möglichster Bedachtnahme auf den Börsenpreis. Das hg. Geldbuch hat die unter Geldbuchpost Nr. 4314/I erliegenden fünf Aktien der Sodawasserfabriks-Aktiengesellschaft Nr. 5064 bis 5068 dem Vollstreckungsorgan auszufolgen.

28./10. 1928.

Dr. Knorr

Obige fünf Stück Aktien der Sodawasserfabriks-Aktiengesellschaft heute aus dem Geldbuche, Post-Nr. 4314/I, behoben.

4./11. 1928.

Krause, Vollstr.-B.

14 E 7073/28

4

Bericht.⁴

Exekutionssache Josef König gegen Moriz Schmid wegen S 1000 s. Ngb. Der Verkauf aus freier Hand wurde nicht durchgeführt, weil die zu verkaufenden fünf Stück Aktien der Sodawasserfabriks-Aktiengesellschaft Nr. 5064 bis 5068 nach Angabe des Handelsmäklers Peter Kleinberg, Wien I, Graben Nr. 5, keinen Börsenpreis haben und vollständig wertlos sind.

Dauer der Amtshandlung: 3 Uhr bis 3 Uhr 10 Min. nachmittags.
Zehrgeld S, Ganggeld S

Protokollstempel wurde vom Verpflichteten entrichtet. Die oben bezeichneten fünf Stück Aktien wurden wieder unter Geldbuchpost Nr. 4376/I erlegt.

Wien, am 4./11. 1928.

Peter Kleinberg

Krause, Vollstr.-O.

14 E 7073/28

5

Protokoll:

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XIV, am 5./11. 1928.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr.

Exekutionssache: Josef König gegen Moritz Schmid,
wegen S 1000 s. Ngb.

Die verpflichtete Partei bringt an: Ich weise durch den Postaufgabeschein vom 4./11. 1928 des Postamtes Wien II/87 nach, daß ich

der betreibenden Partei den Betrag von S 1104 zur vollständigen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches übersendet habe.

Ich beantrage daher, die Exekution gemäß § 40 EO. einzustellen, und wenn das Gericht die Einvernehmung des betreibenden Gläubigers anordnet, die Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag gemäß § 42, Z. 3 EO. aufzuschieben.

Falls dem Aufschiebungs- und Einstellungsantrage stattgegeben wird, verzichte ich auf Zustellung dieser Beschlüsse.

Dr. Knorr

Moriz Schmid

zu 14 E 7073/28

B.

5

E.-Form. 154^b dem Vertreter des betreibenden Gläubigers.

5./11. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 17./11. 1928.

14 E 7073/28

Eingangsvermerk.

6

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XIV.

Betreibende Partei: Josef König, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 16; vertreten durch: Dr. Frans Exl, Rechtsanwalt, Wien III, Rennweg Nr. 72.

Verpflichtete Partei: Moriz Schmid, Gastwirt, Wien V, Zentagasse Nr. 6, wegen S 1000 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

In Befolgung des Beschlusses dieses Gerichtes vom 5./11. 1928, 14 E 7073/28

5, erstatte ich folgende

Äußerung:

Der Verpflichtete schuldet:

Kapital	S 1000
7% Zinsen vom 4./1. 1920 bis 18./1. 1928	„ 3
Kosten S 65,40 und S 35,60, zusammen.....	„ 101
Zusammen	S 1104
Er übersendete mir	S 1104

Von diesem Betrage verrechnete ich auf eine bereits fällige Forderung von S 10 gegen den Verpflichteten, für welche ich bereits im Januar 1926 ein vollstreckbares Urteil erwirkt habe, den Betrag von S 10, so daß in vorliegender Sache noch S 10 unberichtigt aushaften.

Ich beantrage daher, den Verpflichteten aufzufordern, die Zahlung der restlichen S 10 und der Kosten dieses Antrages hg. auszuweisen, ansonsten den Einstellungsantrag abzuweisen und die Exekution bezüglich dieses Betrages fortzusetzen.

Josef König durch Dr. Frans Exl

zu 14 E 7073/28

Beschluß.*

6

In der Exekutionssache *Josef König, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 16, vertreten durch Herrn Dr. Franz Ezl, Rechtsanwalt, Wien III, Rennweg Nr. 72*, wider die verpflichtete Partei *Moritz Schmid, Gastwirt, Wien V, Zentagasse Nr. 6, wegen S 1000*, wird dem Verpflichteten aufgetragen, binnen acht Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses sich über die Berichtigung des nach Angabe des betreibenden Gläubigers noch unberichtigt aushaftenden

Restbetrages von	S 10,—
nebst den hiemit auf	„ 4,30
bestimmten neuerlich aufgelaufenen Kosten	„ —,—
zusammen daher des Betrages von	S 14,30

hiergerichts auszuweisen, widrigens nach fruchtlosem Fristablaufe das Verkaufsverfahren von Amts wegen wieder aufgenommen werden würde.

16./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1. *Betreibenden Gläubiger*; 2. *Verpflichteten*.

Kal.: 28./11. 1928; Kal. 17./11. 1928 löschen.

Aktenvermerk vom 23./11. 1928:

14 E 7073/28

7

Der Verpflichtete weist durch Vorlage des Postaufgabebescheines des Postamtes Wien I/32 nach, daß er an den Vertreter des betreibenden Gläubigers den Betrag von S 14,30 abgesendet hat.

Dr. Knorr

B.

E.-Form. 157 (§ 40 EO.): Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers. Die unter Geldbuchpost Nr. 4314/I erliegenden fünf Stück Aktien der Sodawasserfabriks-Aktiengesellschaft Nr. 5064 bis 5068 sind dem betreibenden Gläubiger auszufolgen.

23./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. *Beiden Teilen*.

Siehe Pfändungsregister. — Siehe Geldbuch.

Anmerkungen zum Beispiel XXIIIa:

* Siehe die Anmerkungen bei Beispiel XIXff. — ¹ Siehe § 268 EO. — ² Siehe § 268 EO.; nur auf Antrag ist ein bestimmter Mindestpreis und der Zeitraum, innerhalb welchem der Verkauf durchzuführen ist, anzugeben, sonst ist ein amtlicher Nachweis über den amtlichen Börsenpreis am Verkaufstage und über die bezahlte Mäklergebühr sowie die sonstigen Auslagen dem Verkaufsberichte anzu-

schließen. — ³ ONr. 2 ist das Pfändungsprotokoll, welches am Schlusse des Aktes erliegt. — ⁴ Siehe Anm. 2. — ⁵ Dieses Formular lautet: „Die verpflichtete Partei hat beantragt, daß die Exekution wegen vollständiger Befriedigung der betreibenden Partei gemäß § 40 EO. eingestellt werde. Die betreibende Partei wird aufgefordert, sich über diesen Einstellungsantrag binnen acht Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses zu äußern, widrigens angenommen wird, daß sie diesem Antrage zustimme (§ 55, Abs. 2 und § 56, Abs. 2 EO.). In diesem Falle wird die Exekution eingestellt und angenommen, daß die betreibende Partei auf Zustellung des Einstellungsbeschlusses, sowie auf den Rekurs gegen diesen Beschluß verzichtet. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Einstellungsantrag wird die Exekution aufgeschoben (§ 42, Z. 3 EO.).“

Bei diesem Formular ist zu beachten, daß mit demselben die Aufschiebung der Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einstellungsantrag bewilligt ist; es muß daher ein Aufschiebungsantrag vorliegen, allenfalls ist eine Sicherstellung aufzuerlegen, oder es muß im Beschlusse verfügt werden: „ohne Aufschiebung“. In letzterem Falle entfällt der letzte Satz des angeführten E.-Form. 154. Weiters ist bei diesem E.-Form. 154 zu beachten, daß es im Vordrucke als Einstellungsgrund die vollständige Befriedigung der betreibenden Partei erwähnt. Das E.-Form. 154 kann jedoch auch bei anderen Einstellungsgründen verwendet werden, z. B., wenn der Verpflichtete eine Erklärung des betreibenden Gläubigers vorlegt, mit welcher dieser wegen erhobener Eigentumsansprüche eines Dritten die Exekution einstellt, die Erklärung aber dem Gerichte wegen Mängel nicht ausreichend erscheint; in solchen Fällen muß im Beschlusse verfügt werden, daß im Vordrucke des Formulars der dort angegebene Einstellungsgrund zu streichen und der richtige Einstellungsgrund anzugeben ist. — ⁶ Internes Formular des Exekutionsgerichtes Wien. — ⁷ Dieses Formular enthält die Einstellung der Exekution und wird hier deshalb zugestellt, weil auch die Ausföhlung der Aktien verfügt wird. In Verwahrung genommene Gegenstände sind grundsätzlich jener Person auszufolgen, welcher sie das Vollstreckungsorgan abgenommen hat. Eine Ausföhlung kann aber nur erfolgen, wenn die Sachen inzwischen nicht gepfändet wurden, da angenommen werden muß, daß die Verwahrung auch für die nachfolgenden Gläubiger durchgeführt ist, wenn sie von der Verwahrung Kenntnis haben oder von derselben verständigt wurden.

14 E 7073/28

2

Stempel

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien

Gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: *Wien III, Marxergasse
Nr. 16, am 16./10. 1928. Beginn 3 Uhr nachmittags.*

Betr. Partei *Josef König* } für sie { *Josef König persönlich*
durch Dr. *Franz Exl* } an-
Verpfl. Partei *Moritz Schmid* } wesend { *./.*

Exekut.-Titel: *Urteil des Bezirksamtes Margarethen vom 10./9. 1928, 3 C 940/28/3*

Vollstreckb. Fdg.: *S 1000 s. Nbg.*

Zustellung an Verpfl. (zu Händen) *durch die Post*

Der verpfl. Partei

(Beschäftigung: *./.*

Gatt. . . *./.* geb. *./.*

./. Kinder *./.* Jahre alt.

./. Hausgehilfe. . . .

Wohnung: — Zimmer, — Kabinett, — Küche,
— Vorzimmer.

Geschäftsalokal: — Räumlichkeit —.

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet — mangels beigelegter Beförderungsmittel nicht vollzogen.)

Der Verpflichtete zahlte zu Händen S und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabeschein vom 192. . an S

An Bargeld wurde abgenommen S)

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: *./.*

b) als Liegenschaftszubehör: *./.*

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. *./.*

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte:

./.

Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der Partei bezahlt (sind einzuheben).

Protokollstempel von der Partei (nicht) beigebracht.

Kostennote beigelegt.

(Kosten:)

Josef König erklärt zur Herausgabe der fünf Stück unten angeführten Aktien bereit zu sein.

Pfändungsregister.

Ende der Amtshandlung 3 Uhr 15 Min.
nachmittags.

Josef Baierl, Vollstr.-O.

Raum für Vermerke

Verkauf
18./10. 1928,
Dr. Knorr.

Aufgeschoben
(§ 42/3 EO.)
5./11. 1928,
Dr. Knorr.

Gelöscht
(§ 40 EO.)
23./11. 1928,
Dr. Knorr.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	5	Aktien der Sodawasserfabriks-Aktiengesellschaft ausgestellt zu Wien, 18./11. 1907, lautend auf 500 K Nominale mit Dividendenschein vom 1./1. 1926. Die Aktien wurden abgenommen und im hiergerichtlichen Geldbuch erlegt.	An der Börse nicht notiert. Fachschätzung notwendig	
<p>Unter Geldbuchpost 4314/I oben angeführte 5 Stück Aktien in Empfang gestellt. 17./10. 1928. Goldner, Geldbf.</p> <p>Zum Zwecke des freihändigen Verkaufes am 4./11. 1928 dem Vollstreckungsbeamten Karl Krause ausgefolgt. 4./11. 1928. Goldner, Geldbf.</p> <p>Unter Geldbuchpost 4376/I oben angeführte 5 Stück Aktien neuerlich in Empfang gestellt. 5./11. 1928. Goldner, Geldbf.</p> <p>Oben angeführte 5 Stück Aktien dem Vertreter des betreibenden Gläubigers Dr. Franz Exl ausgefolgt. 25./11. 1928. Goldner, Geldbf.</p>				

XXIV.

Exekution durch Pfändung, Verwahrung, Verkauf beweglicher Sachen — Übernahmsantrag nach § 271 EO.*

22 E 1950/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: Max Bender, Bankgeschäftsinhaber, Wien I, Opernring Nr. 2, vertreten durch: Dr. Bernhard Roll, Rechtsanwalt, Wien I, Stephansplatz Nr. 3.

Verpflichtete Partei: Dr. Isidor Mann, praktischer Arzt, Wien I, Fichtegasse Nr. 6,

wegen S 5000 s. Ngb.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes für ZRS. in Wien vom 1./5. 1928, $\frac{17 \text{ Cg } 363/28}{15}$, Beilage A, A beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit OV. vom 15./12. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die nachfolgende B

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes für ZRS. in Wien vom 1./5. 1928, $\frac{17 \text{ Cg } 363/28}{15}$, wird der betreibenden Partei Max Bender, Bankgeschäftsinhaber, Wien I, Opernring Nr. 2, wider die verpflichtete Partei Dr. Isidor Mann, praktischer Arzt, Wien I, Fichtegasse Nr. 6, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 5000 samt 7% Zinsen seit 15./12. 1927, S 845,40 Kosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame des Verpflichteten — in der Wohnung — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Die Exekution wolle (über) ohne Anmelden vollzogen werden. Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Max Bender durch Dr. Bernhard Roll

B.

Bewilligt. St. Kosten S 89,50.

20./5. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

$\frac{22 \text{ E } 1950/28}{2}$

2

$\frac{22 \text{ E } 1950/28}{3}$

3

B.

Verkauf Auktionshalle. PZ. 1 bis 10.

24./5. 1928.

Dr. Knorr

zu $\frac{22 \text{ E } 1950/28}{3}$

Versteigerungsedikt.

Tag: 15./6. 1928.

Beginn: Von 3 Uhr nachmittags an.

Ort: Wien I, Jakobergasse Nr. 1, gerichtliche Auktionshalle.

Gegenstand: Wohnungseinrichtung, Teppiche, Silbergegenstände.

26./5. 1928.

Amster, Amsterat

22 E 1950/28

4

*Exekutionsgericht Wien.**Eingelangt: 6./6. 1928.**2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.**An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.**Betreibende Partei: Max Bender, Bankgeschäftsinhaber, Wien I, Opernring Nr. 2, vertreten durch: Dr. Bernhard Roll, Rechtsanwalt, Wien I, Stephansplatz Nr. 3.**Verpflichtete Partei: Dr. Isidor Mann, praktischer Arzt, Wien I, Fichtegasse Nr. 6,**wegen S 5000 s. Ngb.**Übernahmsantrag¹**des Matthias Holl, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 29, vertreten durch Dr. Leopold Jodl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 40.**Mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 24./5. 1928,*
22 E 1950/28

*3**wurde die Versteigerung der im Pfändungsprotokolle vom 22./5. und 23./5. 1928,*
22 E 1950/28

*2**, unter Postzahlen 1 bis 10 gepfändeten**Sachen bewilligt. Der Termin ist auf den 15./6. 1928 angeordnet.²**Innerhalb der im § 271 EO. bestimmten Frist von 8 Tagen vor dem Versteigerungstermine erkläre ich mich unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von einem Viertel des Schätzwertes³ bereit, die unter Postzahl 1 bis 10 des genannten Pfändungsprotokolles gepfändeten Sachen um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzwert um ein Viertel übersteigt und nebst den Schätzungskosten alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis zu tragen.⁴**A Ich stelle daher meinen mit OV. vom 1./6. 1927, Beilage A, ausgewiesenen Vertreter den Antrag:**Nach vorheriger Schätzung der obenbezeichneten Sachen meinen Übernahmsantrag zu genehmigen und die angeordnete Versteigerung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über meinen Übernahmsantrag aufzuschieben.⁵**Zur Deckung der Schätzungskosten erlege ich⁶ in das hg. Geldbuch den Betrag von S 40.**(Nach Bekanntgabe der Schätzung werde ich ein Viertel des Schätzwertes als Sicherheit erlegen.)**Max Bender durch Dr. Bernhard Roll**Im Geldbuch Post-Nr. 424/I S 40 erlegt.**6./6. 1928.**Kohl, Geldbf.**B.**Der Vollstreckungsabteilung zur sofortigen Vornahme der Schätzung.**6./6. 1928.**Dr. Kroll*

22 E 1950/28

Bericht:

5

Die zufolge Auftrages vom 6./6. 1928 aufgetragene Schätzung der Postzahl 1 bis 10 des Pfändungsprotokolles $\frac{22 E 1950/28}{2}$ wurde am 6./6. 1928 vorgenommen und die einzelnen Schätzungswerte im Pfändungsprotokolle eingesetzt. Gesamtschätzungswert S 11210. Der Schätzmeister Franz Färber, Wien I, Seilergasse Nr. 8, beansprucht eine Gebühr von S 40.

Zehrgeld S wurde vom Vertreter des Antragstellers berichtet. Dauer der Amtshandlung 3 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 5 Uhr nachmittags.

Franz Färber, Schätzmeister

Groll, Vollstr.-O.

zu 22 E 1950/28

B.

5

Exekutionssache

Herr Dr. Leopold Jodl namens des Mathias Holl wird verständigt, daß bei der am 6./6. 1928 vorgenommenen Schätzung die Postzahlen 1 bis 10 des Pfändungsprotokolles vom 22./5. 1928, $\frac{22 E 1950/28}{2}$, auf S 11210 geschätzt wurden und wird angewiesen, bis 7./6. 1928 ein Viertel des Schätzungswertes von S 2803 hg. zu erlegen, widrigens der gestellte Übernahmsantrag abgewiesen werden würde.

Die Schätzgebühr wird mit dem Betrage von S 40 genehmigt. Der im Geldbuch unter Post 424/I erliegende Betrag von S 40 ist dem Franz Färber zu überweisen.

6./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. Dr. Jodl namens Mathias Holl.

Siehe Geldbuch.

Kal.: 7./6. 1928 (Erlag).

Im Geldbuch unter Postzahl 442/I S 2803 in Empfang gestellt.

7./6. 1928.

Kohl, Geldbf.

Aus Geldbuchpost 424/I S 40,— an Franz Färber überwiesen.

7./6. 1928.

Kohl, Geldbf.

22 E 1950/28

B.

6

In der Exekutionssache des Max Bender, vertreten durch Dr. Bernhard Roll, gegen Dr. Isidor Mann wegen S 5000 s. Ngb. wird infolge des von Mathias Holl, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 49, gestellten Übernahmsantrages (Übernahme der Postzahlen 1 bis 10 um ein Viertel über den Schätzungswert und Zahlung aller den Verpflichteten bisher zur Last fallenden Kosten) und der bereits geleisteten

Sicherheit durch gerichtlichen Erlag von S 2803 das Versteigerungsverfahren bezüglich der Postzahlen 1 bis 10, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den gestellten Übernahmeantrag aufgeschoben.⁷ Die bereits vollzogenen Exekutionsakte bleiben ungeachtet der Aufschiebung einstweilen bestehen.

Zugleich wird die Tagsatzung zur Einvernehmung⁸ über den gestellten Übernahmeantrag auf den

8./6. 1928, vormittags 10 Uhr, hg., Zimmer Nr. 91, anberaumt.

Durch das Nichterscheinen der zur Einvernehmung geladenen Personen wird die gerichtliche Beschlußfassung über den obenbezeichneten Antrag nicht gehindert; von den nicht erscheinenden Personen wird angenommen, daß sie dem Antrag zustimmen.⁹

Die Anberaumung der Tagsatzung kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

7./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers Max Bender; 2. dem Vertreter der betreibenden Gläubigerin Marie Grob; 3. dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 4. dem Vertreter des Antragstellers.

22 E 1950/28

Protokoll:

7

aufgenommen beim Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 8./6. 1928. Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr.

Gegenstand: Exekutionssache Max Bender gegen Dr. Isidor Mann, wegen S 5000 s. Ngb.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. Dr. Bernhard Roll für den betreibenden Gläubiger Max Bender, OV. b. a.; 2. die betreibende Gläubigerin Marie Grob; 3. der Verpflichtete Dr. Isidor Mann; 4. Dr. Leopold Jodl für den Antragsteller, OV. b. a.

Die beiden betreibenden Gläubiger stimmen dem Übernahmeantrage zu.

Der Verpflichtete beantragt die Abweisung des Übernahmeantrages, da der Übernahmepreis zu gering sei; es seien ihm für die gepfändeten Sachen schon vor einem Jahre S 2000 angeboten worden.

Schluß: 10 Uhr 20 Min. vormittags.

Dr. Kroll

B.

zu 22 E 1950/28
7

Exekutionssache Max Bender gegen Dr. Isidor Mann wegen S 5000 s. Ngb.

Der von Mathias Holl, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 29, vertreten durch Dr. Leopold Jodl, Rechtsanwalt, Wien II, Taborstraße Nr. 40, gestellte Antrag, die im hg. Pfändungsprotokolle

22 E 1950/28
2, unter PZ. 1 bis 10 gepfändeten Sachen um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzungswert um ein Viertel übersteigt und nebst den Schätzungskosten alle bisher aufgelaufenen, dem Verpflichteten zur Last fallenden Kosten, ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis, zu tragen, wird genehmigt.

Der Übernahmspreis beträgt:

Schätzungswert	S 11210
mehr ein Viertel desselben	„ 2803
daher	S 14013

Die dem Verpflichteten zur Last fallenden,¹⁰ ohne Anrechnung auf den Übernahmspreis zu tragenden Exekutionskosten betragen:

a) Exekutionskosten des betreibenden Gläubigers Max Bender 22 E 1950/28	S 89,50
b) Exekutionskosten der betreibenden Gläubigerin Marie Grob 22 E 2100/28	„ 5,50
Zusammen	S 95,—

Die Schätzungskosten im Betrage von S 40 wurden vom Übernehmer Mathias Holl bereits berichtet.

Der Übernehmer Matthias Holl hat den Übernahmspreis von S 14013 und die Kosten von S 95, zusammen S 14108 abzüglich des bereits erlegten Betrages von „ 2803 somit den Restbetrag von S 11305 binnen 3 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses hg. zu erlegen.

Die geleistete Sicherheit verfällt, unbeschadet aller Ansprüche aus der genehmigten Übernahme gegen den Antragsteller, zugunsten der Verteilungsmasse, wenn der Übernehmer mit der Zahlung des Übernahmspreises und der Kosten säumig wird; auch wird in diesem Falle das aufgeschobene Versteigerungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag wieder aufgenommen werden.

Der vom Verpflichteten gegen die Genehmigung des Übernahmsantrages erhobene Widerspruch wird abgewiesen.

Begründung:

Der gestellte Übernahmsantrag entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 271 EO.). Der Widerspruch des Verpflichteten, bzw. Antrag desselben auf Abweisung des Übernahmsantrages war abzuweisen, weil zur Genehmigung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Übernahmsantrages nur die Zustimmung von Pfandgläubigern erforderlich ist, deren Forderungen durch den Übernahmspreis nicht unsweifelhaft vollständig gedeckt werden.

8./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1 bis 4. Wie ONr. 6.

Kal.: 20./6. 1928 (Rechtskraft, Erlag); Kal.: 28./5. 1928 löschen.

22 E 1950/28

8

Unter Geldbuchpost-Nr. 501/I von Mathias Holl S 11305 in Empfang genommen.

12./6. 1928.

Kohl, Geldbf.

Aktenvermerk vom 22./6. 1928:

Der Beschluß vom 8./6. 1928, $\frac{22 E 1950/28}{7}$, ist rechtskräftig.

Dr. Kroll

Kal.: 20./6. 1928 löschen.

B.

Exskutionssache: Max Bender gegen Dr. Isidor Mann, wegen S 5000 e. Ngb.

Da der Übernehmer Mathias Holl den Übernahmepreis im Betrage von S 14013 und die Kosten von „ 95

Zusammen S 14108

rechtzeitig erlegt hat, wird das Verkaufsverfahren gemäß §§ 271, 204, Abs. 2 EO. eingestellt¹¹ und sind die PZ. 1 bis 10 des Pfändungsprotokolles, $\frac{22 E 1950/28}{2}$, dem Übernehmer Mathias Holl zu übergeben.

22./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1. bis 4. Wie ONr. 6.

Siehe Vollstr.-Abt.

Siehe Pfändungsregister.

22 E 1950/28

Bericht:

9

Zufolge des Auftrages vom 22./6. 1928, $\frac{22 E 1950/28}{8}$, wurden heute dem Mathias Holl, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 29, die im Pfändungsprotokolle $\frac{22 E 1950/28}{2}$, unter PZ. 1 bis 10 gepfändeten Gegenstände in das Eigentum übergeben.

Wien, am 22./6. 1928.

Dauer der Amtshandlung: 3 Uhr bis 4½ Uhr nachmittags.

Zehrgeld S wurde von Mathias Holl sofort bezahlt.

Groll, Vollstr.-O.

Anberaumung der Tagsatzung zur Verteilung und Verteilungsbeschluß:

(Wie ONr. 12, 17 in Beispiel Nr. XXI).

Anmerkungen zum Beispiel XXIV:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVIIff. — ¹ Siehe §§ 271, 204 EO. — ² Der Übernahmsantrag muß 8 Tage vor dem Ver-

steigerungstermine gestellt werden. Da der Schätzungswert in der Regel (§ 275 EO.) erst bei der Versteigerung erhoben wird, dürfte es in den meisten Fällen, in welchen ein Übernahmsantrag gestellt wird, nicht möglich sein, sogleich mit dem Übernahmsantrage die Sicherheit in der Höhe von einem Viertel des Schätzungswertes zu erlegen. Das Gericht wird nach Stellung des Übernahmsantrages die Schätzung anordnen, den Schätzungswert dem Antragsteller bekanntgeben und dieser hat sodann ein Viertel des Schätzungswertes sofort (innerhalb der achttägigen Frist des § 271 EO.) zu erlegen, widrigens der Übernahmsantrag abzuweisen ist. — ⁴ Siehe § 271 EO. — ⁵ Siehe § 271 EO. — ⁶ Es empfiehlt sich schon bei Überreichung des Antrages, bei dem zur Erledigung desselben zuständigen Richter anzufragen, welcher Betrag zur Deckung der Schätzungskosten zu erlegen ist, um eine Verzögerung der Schätzung zu vermeiden. — ⁷ Siehe §§ 271, Abs. 2 und 204 EO. — ⁸ Siehe § 271, Abs. 2 EO. — ⁹ Siehe § 56, Abs. 2 EO. — ¹⁰ Siehe § 271 EO. Der Übernehmer hat alle bis zur Genehmigung des Übernahmsantrages dem Verpflichteten zur Last fallenden Exekutionskosten und zwar die Exekutionskosten aller Gläubiger zu tragen. Diese Kosten können, wenn eine größere Anzahl von Gläubigern vorhanden ist, sehr bedeutend sein. (Beim freihändigen Verkauf nach § 280 EO. hat der Käufer nur den Kaufpreis, aber keine Kosten zu zahlen.) — ¹¹ Siehe §§ 271, 204 EO.

22 E 1950/28



Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien.

Gleichzeitig mit E.....

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: *Wien I, Opernring Nr. 2*
am 22./5. 1928. Beginn 3 Uhr nachmittags.

Betr. Partei <i>Max Bender</i>	} für sie {	} Niemand		
durch <i>Dr. Bernhard Roll</i>			} an. {	} „
Verpfl. Partei <i>Dr. Isidor Mann</i>				

Exekut.-Titel: *Urteil des Landesgerichtes für ZRS.*

Wien vom 1./5. 1928, 17 Cg 363/28/15

Vollstreckb. Fdg.: *S 5000 s. Ngb.*

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Beschäftigung: *praktischer Arzt*

2 Hausgehilfen.

Gattin Therese, geborene Alt

2 Kinder, Karl 4 Jahre, Marie 2 Jahre alt

Wohnung: 4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,

1 Vorzimmer.

Geschäftslokal: — *Räumlichkeit —.*

Die Verwahrung wurde (nicht angemeldet) — mangels beigestellter Beförderungsmittel nicht vollzogen.

(Der Verpflichtete zahlte zu Händen... S ...

Raum für Vermerke
<i>Verkauf</i>
<i>24./5. 1928,</i>
<i>Dr. Knorr.</i>
<i>Aufgeschoben</i>
<i>nach § 271</i>
<i>(204 EO.)</i>
<i>7./6. 1928,</i>
<i>Dr. Knorr.</i>
<i>Eingestellt</i>
<i>(§ 204 EO.)</i>
<i>22./6. 1928</i>
<i>Dr. Knorr.</i>

Der verpfl. Partei

und erhielt hierüber eine Bestätigung laut Postaufgabeschein vom 192.. an S

An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: 6 Betten, 6 Kästen, 1 Tisch, 6 Sessel, die Kücheneinrichtung, bestehend aus 1 Gasherd, 1 Küchentisch, 1 Sessel, das notwendige Kochgeschirr; ferner wurden im Ordinationszimmer 1 Operationsstuhl, 1 Tisch, 1 Sofa und die ärztlichen Instrumente, im Wartezimmer für Kranke 1 Tisch, 6 Sessel, 1 Sofa ausgeschieden.

b) als Liegenschaftszubehör: ./.

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. 1 bis 10. (Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte:)

Zehrgeld S Ganggeld S (wurden von der Partei bezahlt) — sind einzuheben.

(Protokollstempel von der Partei nicht beigebracht.)

(Kostennote beigelegt.)

(Kosten:.....)

Pfändungsregister. Ende der Amtshandlung 4 Uhr 45 Min. nachmittags.

Groll, Vollstr.-O.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1	Im Salon: Tisch	30 S	Geschätzt am 6./6. 1928 60 S
2	1	Garnitur, bestehend aus 1 Sofa und 5 Fauteuils aus braunem Samt	100 S	200 S
3	1	Großer Spiegel, 2 m hoch, 50 cm breit	200 S	300 S
4	1	Smyrnateppich 5 × 4	2000 S	3000 S
5	1	Im Speisezimmer: Großer Speisetisch aus Eichenholz	100 S	150 S

Post-zahl	Stück-zahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraus-sichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
6	6	<i>Sessel ebenso</i>	50 S	100 S
7	1	<i>Kredenz mit roter Marmorplatte</i>	200 S	400 S
8	1	<i>Kassette, enthaltend 24 Messer, 24 Gabeln, 24 Eßlöffel, 24 Kaffeelöffel, 1 Schöpfer, alle aus Silber</i>	2000 S	3000 S
9	2	<i>Große Aufsätze aus Silber</i>	500 S	1000 S
10	1	<i>Großer Perserteppich 5 x 4</i>	2000 S	3000 S
				11210 S

Wegen erreichter Deckung wurde von einer weiteren Pfändung Umgang genommen.

22 E 2100/28

22 E 1950/28

Fortsetzung des Pfändungsprotokolles.

(Gleichzeitig mit E)

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung:
am 23./5. 1928.

Wohnung des Verpflichteten:
Wien I, Opernring Nr. 2.

Betr. Partei Marie Grob durch
Dr. Karl Blau

für sie {
an- { Dr. Karl Blau

Verpfl. Partei Dr. Isidor Mann

wesend { Gattin Therese Mann

Exekut.-Tit.: Vergleich des Bezirksgerichtes Innere

Stadt vom 1./5 1928, $\frac{50840/28}{2}$.

Vollstreckbare Fdg.: S 150 s. Ngb.

Zustellung an den Verpfl.: Zu Händen der Gattin
Therese Mann

Die Verwahrung wurde (nicht angemeldet) — mangels Transportmittel nicht vollzogen.

(Der Verpflichtete zahlte S laut Postaufgabeschein vom an den betreibenden Gläubiger)

(An Bargeld wurde abgenommen)

Raum für Vermerke

Verkauf
24./5. 1928.

Dr. Knorr.

Aufgeschoben
7./6. 1928.

Dr. Knorr.

Eingestellt
nach

§§ 271, 204 EO.

22./6. 1928.

Dr. Knorr.

Es wurden die PZ. 1 bis 10 zugunsten der oben bezeichneten vollstreckbaren Forderung gepfändet. Auf eine weitere Pfändung wurde verzichtet.

Groll, Vollstr.-O.

Die unter PZ. 1 bis 10 verzeichneten Sachen wurden heute dem Übernehmer Mathias Holl, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 29, zufolge Auftrages vom 22./6. 1928, $\frac{22 E 1950/28}{7}$, übergeben.

Wien, am 22./6. 1928.

Groll, Vollstr.-B.

XXV.

Pfändung und Verkauf eines Überbaues (Superädifikates); freihändiger Verkauf nach § 280 EO. *

22 E 8250/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Betreibende Partei: *Franz Hickl, Bierbrauerei, Inzersdorf bei Wien, vertreten durch: Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Wien I, Schottengasse Nr. 2.*

Verpflichtete Partei: *Paul Grasser, Gastwirt, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18,*

wegen S 3505,03 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 30./6. 1928, $\frac{7 C 1060/28}{4}$, Beilage A, beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht B vom 1./7. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter folgenden

Beschluß:

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 30./6. 1928, $\frac{7 C 1060/28}{4}$, wird der betreibenden Partei Franz Hickl, Bierbrauerei, in Inzersdorf bei Wien, vertreten durch Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Wien I, Schottengasse Nr. 2, wider die verpflichtete Partei Paul Grasser, Gastwirt, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 3505,03 samt 12% Zinsen vom 14./8. 1926, der Kosten von S 29,50 und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution durch Pfändung und Verkauf des der verpflichteten Partei gehörigen, keinen Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung bildenden Superädifikathauses, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, erbaut auf der der Rotenburg-Stiftung gehörigen Grundfläche, bestehend aus den

Katasterparzellen Nr. 2231/1, Bauarea, und 2231/2 Garten, Grundbuch für den XX. Bezirk, EZ. 565,¹ bewilligt.

Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Hickl durch Dr. Karl Moser

B.

Bewilligt. St. Kosten S 45,47.

1./8. 1928.

Dr. Kroll .

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

22 E 8250/28^a

2

Abschrift des Pfändungsprotokolles dem Grundbuchsgerichte übersenden.

5./8. 1928.

Dr. Kroll

zu 22 E 8250/28
2

An die Verwaltung der Rotenburg-Stiftung.

In der Exekutionssache des Franz Hickl, Bierbrauerei, in Inzersdorf bei Wien, vertreten durch Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Wien I, Schottengasse Nr. 2, wider Paul Grasser, Gastwirt, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, wegen S 3505,03 s. Ngb., wurde am 3./8. 1928 ein gemauertes, auf dem Grunde der Rotenburg-Stiftung errichtetes Haus in Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, bestehend aus einer Wohnung von 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Vorzimmer, 1 Küche, ferner aus Gasthausräumen, und zwar 1 Schank-, 1 Gastzimmer, 1 Saal mit Veranda, 1 große Gasthausküche und 1 Keller, gepfändet.

Es wird um Bekanntgabe ersucht, ob im Falle einer zwangsweisen Veräußerung dieses Superädifikates der Ersteher auf dem Grunde belassen werden würde.³

5./8. 1928.

Dr. Kroll

Kal.: 15./8. 1928.

22 E 8250/28

3

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Unter Bezug auf die Anfrage vom 5./8. 1928, 22 E 8250/28, wird
2

mitgeteilt, daß sich die unterfertigte Stiftung die aberlangte Erklärung bis auf weiteres vorbehält.

Wien, am 6./8. 1928. Die Verwaltung der Rotenburg-Stiftung
Dr. Alois Grün

Kal.: 15./8. 1928 löschen.

B.

su $\frac{22 E 8250/28}{3}$

Verkauf Postzahl 1 an Ort und Stelle.

Beisatz: [Die Rotenburg-Stiftung als Grundeigentümer behält sich eine Erklärung über die Belassung des Erstehers vor.]

7./8. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen.

Versteigerungsedikt:

su $\frac{22 E 8250/28}{3}$

Tag: 1./9. 1928.

Stunde: 2 Uhr nachmittags.

Ort: XX, Wagramerstraße Nr. 18.

Gegenstände: 1 Superädifikathaus.

Beisatz [aus ONr. 3]. 9./8. 1928.

Amster, Amsterat

Wiener Zeitung; Gerichtstafel.

$\frac{22 E 8250/28}{4}$

Protokoll:

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 12./8. 1928.

Betreibende Partei: Frans Hickl durch Dr. Karl Moser.

Verpflichtete Partei: Paul Grasser,
wegen S 3505,03 s. Ngb.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es erscheint: Der Verpflichtete Paul Grasser und bringt an:

In der obenangeführten Exekutionssache wurde mit dem hiergerichtlichen Beschluß vom 7./8. 1928, $\frac{22 E 8250/28}{3}$, die Versteigerung des laut Pfändungsprotokolles vom 3./8. 1928, $\frac{22 E 8250/28}{2}$, unter Postzahl 1 gepfändeten Superädifikathauses bewilligt.

Die miterschienene Anna Bleier, Gastwirtsgattin, Neulengbach, ist bereit, das oben angeführte Superädifikathaus um ein Viertel über den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu übernehmen.⁴

Da dieser Verkauf aus freier Hand allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, beantrage ich die Verwertung des oben genannten Superädifikathauses mittels Verkaufes aus freier Hand.

Als Sicherheitsleistung erlegt Anna Bleier den Betrag von S 2000 zum hiergerichtlichen Geldebuche.

Dr. Knorr

Paul Grasser

Anna Bleier

In Empfang gestellt. Geldbuchpost 2487/I S 2000.

12./8. 1928.

Giogl, Geldbf.

22 E 8250/28
4

Anordnung des Verkaufes aus freier Hand.⁵

Betreibende Partei: *Frans Hickl durch Dr. Karl Moser.*

Verpflichtete Partei: *Paul Grasser,*

wegen S 3505,03 s. Ngb.

Auf Antrag der verpflichteten Partei wird gemäß § 280, Abs. 1 EO. angeordnet, daß die Verwertung des im Pfändungsprotokolle

vom 3./8. 1928, $\frac{22\ E\ 8250/28}{2}$, unter Postsahl 1 angeführten Superädi-

fikathauses nicht durch öffentliche Versteigerung, sondern durch Verkauf aus freier Hand um ein Viertel über den zu erhebenden Schätzungswert an *Anna Bleier, Gastwirtsgattin, Neulengbach*, oder einen anderen Käufer, der einen höheren Kaufpreis bietet, stattzufinden habe. Der Verkauf ist durch das Vollstreckungsorgan binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu vollziehen.

[Diese Anordnung wird jedoch nur für den Fall erlassen und der anberaumte Versteigerungstermin nur unter der Bedingung abgesetzt, daß ein Käufer zur Sicherstellung des Kaufpreises spätestens am Vormittag vor dem Versteigerungstermine einen in den Kaufpreis einrechenbaren Betrag von S gerichtlich erlegt.]

Der anberaumte Versteigerungstermin wird abgesetzt, weil der in den Kaufpreis einzurechnende Betrag von S 2000 gerichtlich erlegt worden ist.

Wenn infolge Säumnis des Käufers mit der Bezahlung des ganzen Kaufpreises der hier angeordnete Verkauf nicht längstens binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses vollzogen ist, so wird sofort von Amts wegen eine neue Versteigerung anberaumt. Wenn sich dabei ein Ausfall gegenüber dem angebotenen Kaufpreise ergibt, so wird der fehlende Betrag ohne weiteres Verfahren aus der erlegten Sicherheitleistung gedeckt werden. Diese Sicherstellung haftet auch für (etwaige) Schätzgebühren.

12./8. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. *Dr. Karl Moser namens Frans Hickl*; 2. *Verpflichteten*;
3. *Anna Bleier (Käuferin)*; 4. *zum Akt.*

Siehe Vollstreckungsabteilung zur Vornahme der Schätzung.

B.

Schätzung am 15./8. 1928, nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle, XX, Wagramerstraße Nr. 18.

Laden: *Als Sachverständigen Frans Traub*; *Verpflichteten*; *betreibenden Gläubiger.*

12./8. 1928.

Glück, Vollstr.-B.

22 E 8250/28

Protokoll:

5

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 15./8. 1928*
an Ort und Stelle: *Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18.*

Gegenwärtig: *Karl Glück, Vollstreckungsbeamter; Schätzmeister Franz Traub, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 6.*

Parteien: *Für den betreibenden Gläubiger Franz Hickl Herr Dr. Karl Moser mit OV. vom 1./7. 1927; der Verpflichtete Paul Grasser persönlich.*

Gegenstand: *Schätzung des auf dem Grunde der Rotenburg-Stiftung PNr. 2231/1 Bauarea, 2231/2 Garten, Grundbuch für den XX. Bezirk Wien, EZ. 565, erbauten Superädifikathauses, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, in der Exekutionssache Franz Hickl gegen Paul Grasser wegen S 3505,03 s. Ngb.*

Beginn: *3 Uhr nachmittags.*

Die Liegenschaft wird in Augenschein genommen und von dem Sachverständigen vermessen.

I. Beschreibung der Baulichkeiten.

(Folgt die Beschreibung wie im Schätzungsprotokolle ONr. 9 des Beispielles Nr. IX, dem Sachverhalte entsprechend geändert.)

II. Gutachten.⁶

Da die zu schätzenden Bauten auf fremdem Pachtgrunde stehen, wird eine zweifache Bewertung vorgenommen.

1. Bewertung unter der Voraussetzung, daß der Ersteher vom Grundeigentümer als neuer Pächter anerkannt wird und die Bauten als solche weiterverwendet werden können:

Bauwert, bzw. heutiger Schätzungswert:

<i>113 qm Gasthausgebäude, unterkellert, ebenerdig, den Quadratmeter</i>	<i>S 12</i>	<i>S 1356</i>
<i>21,5 qm Veranda zu S 10</i>	<i>„</i>	<i>215</i>
<i>55 qm Kegelbahnen zu S 3</i>	<i>„</i>	<i>165</i>
<i>90 qm Gartensaal zu S 6</i>	<i>„</i>	<i>540</i>
<i>Einfriedungspauschale</i>	<i>„</i>	<i>300</i>
<i>Senkgrube</i>	<i>„</i>	<i>24</i>
		<hr/>
		<i>S 2600</i>

2. Bewertung unter der Voraussetzung, daß der Ersteher vom Grundeigentümer als Pächter nicht anerkannt wird und die Bauten abgetragen werden müssen:

Unter Berücksichtigung der hohen Abtragungs- und Demolierungsschuttverführungskosten wird der Wert des erübrigten Altmaterialies mit

<i>mit</i>	<i>S 1200</i>
------------	---------------

geschätzt.

Der Sachverständige beansprucht eine Gebühr von S 100.

Dauer der Amtshandlung: 3 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Zehrgeld, Fahrgeld S ist einzuheben.

Karl Glück, Vollstr.-B.

Franz Traub, Schätzmeister

B.

Käufer verständigen.

16./8. 1928.

Dr. Knorr

B.

zu $\frac{22 E 8250/28}{5}$

Freihandverkauf 29./8. 1928, nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle, XX, Wagramerstraße Nr. 18.

Käuferin Anna Bleier verständigt.

16./8. 1928.

Glück, Vollstr.-B.

$\frac{22 E 8250/28}{6}$

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

In der Exekutionssache des Franz Hickl gegen Paul Grasser wegen S 3505,03 s. Ngb. wird mitgeteilt, daß die unterfertigte Stiftung Frau Anna Bleier, Gastwirtin, Neulengbach, falls diese bei dem Freihandverkaufe am 29./8. 1928 das Haus XX, Wagramerstraße Nr. 18, er stehen wird, als neue Pächterin anerkennt.

Wien, am 17./8. 1928.

Rotenburgsche Stiftung

Dr. Alois Grün

Gesehen.

18./8. 1928.

Dr. Knorr

$\frac{22 E 8250/28}{7}$

Mir wurde heute die Postzahl 1 des Pfändungsprotokolles vom 3./8. 1928, $\frac{22 E 8250/28}{2}$, bestehend aus dem gemauerten Haus und Gartenpavillon auf fremdem Grunde (Rotenburgsche Stiftung), von dem Vollstreckungsbeamten Karl Glück freihändig um den Betrag von S 3250 verkauft und in mein Eigentum übergeben.

Wien, am 29./8. 1928.

Anna Bleier

Bericht:

Laut vorstehender Bestätigung wurde heute die Postzahl 1 des Pfändungsprotokolles vom 3./8. 1928, $\frac{22 E 8250/28}{2}$, freihändig an die namhaft gemachte Käuferin Anna Bleier verkauft und in ihr Eigentum übergeben.

Schätzungswert S 2600
 mehr 25% „ 650
 daher Meistbot S 3250

Das erzielte Meistbot wurde abzüglich der erliegenden
 Sicherheitsleistung von S 2000
 des bezahlten Zehr- und Ganggeldes, Fahrgebühr,
 Stempel „ 15 S 2015
 daher im Betrage von S 1235
 an die Verwahrungsabteilung beim Landesgericht für ZRS. in Wien
 überwiesen.

Andere Käufer waren nicht anwesend.

Dauer der Amtshandlung 4 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

29./8. 1928.

Glück, Vollstr.-B.

22 E 8250/28

An das Landesgericht für ZRS. Wien.

8

In der Exekutionssache Franz Hickl gegen Paul Grasser wegen
 S 3505,03 s. Ngb. wird um Mitteilung ersucht, ob bezüglich des Superädifika-
 tes, Haus in Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, Grundbuch für
 den XX. Bezirk, EZ. 565, Urkunden hinterlegt worden sind.

Angeschlossen wird eine Abschrift des Verkaufsberichtes.⁷

30./8. 1928.

Dr. Knorr

Abschrift des Verkaufsberichtes — dem Bezirksvermessungsamte.⁷

Kal.: 15./9. 1928.

UH 28/28 22 E 8250/28

Eingangsvermerk.

9

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Zur dortigen Anfrage vom 30./8. 1928, ^{22 E 8250/28}₈, wird mit-
 geteilt, daß bezüglich des Superädifikathauses Wien XX, Wagramer-
 straße Nr. 18, erbaut auf PNr. 2231/1 Bauarea, PNr. 2231/2 Garten,
 Grundbuch für den XX. Bezirk Wien, EZ. 565, Eigentümerin Roten-
 burgsche Stiftung, zu UH 28/28, der Schuldschein vom 4./8. 1928,
 über S 5000, Gläubiger Franz Gärtner, Kaufmann, Wien I, Am Hof
 Nr. 2, am 5./8. 1928, hg. zur Hinterlegung überreicht und mit Beschluß
 vom 6./8. 1928 hinterlegt wurde.

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. XXX, am 3./9. 1928.

Dr. Schmid

Kal.: 15./9. 1928 löschen.

Kanzleibericht: 1. Politisches Pfandrecht des magistratischen Bezirks-
 amtes XX. 2. Pfandweise Beschreibung: ./.

4./9. 1928.

Peterenau, Kzl.-Dir.

22 E 8250/28

B.

10

Tagsatzung zur Verteilung des Erlöses für den 24./9. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 92.

Beisatz: Die Gebühr des Schätzmeisters Franz Traub wird mit S 100 bestimmt; deren Berichtigung wird aus dem Erlöse erfolgen.

4./9. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 273. 1. Dr. Karl Moser namens Frans Hickl; 2. Verpflichteten; 3. Fachrechnungsabteilung des magistrat. Bezirksamtes XX, mit Anschrift des Verpflichteten; 4. Finanzprokurator, mit Anschrift des Verpflichteten; 5. Urkundenhinterlegungsberechtigten Frans Gärtner; 6. Grundeigentümerin Rotenburgsche Stiftung; 7. Sachverständigen Frans Traub.

22 E 8250/28

Eingangsvermerk.

11

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII.

Die anher übersendeten S 1235 wurden in der Rubrik „Grasser 1522 E. G.“ in Empfang genommen.

Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. in Wien, am 5./9. 1928.

Peter

22 E 8250/28

Protokoll:

12

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 24./9. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr als Richter.

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Exekutionssache: Frans Hickl gegen Paul Grasser, wegen S 3505,03 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheinen:

1. für den betreibenden Gläubiger Frans Hickl Herr Dr. Karl Moser mit auf Geldempfang lautender Vollmacht vom 1./7. 1927;

2. der Verpflichtete Herr Paul Grasser;

3. Herr Frans Gärtner, Kaufmann, Wien I, Am Hof Nr. 6.

Der Richter gibt bekannt, daß die Verteilungsmasse S 3250 beträgt und bar bei Gericht erliegt.

Es werden angemeldet:

1. von Frans Hickl, Bierbrauerei, Inzersdorf bei Wien, die Forderung auf Grund des Urteiles [des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 30./6. 1928, 7 C 1060/28],

an Kapital	S 3505,03
12% Zinsen vom 14./8. 1926 bis 14./8. 1928	841,20
Prozeßkosten	29,50
Exekutionskosten	45,47

Zusammen S 4421,20]

Franz Gärtner erhebt Widerspruch gegen die Berücksichtigung der angemeldeten Forderung des Franz Hickl, weil nicht diesem, sondern ihm — Franz Gärtner — das erste Pfandrecht als Hypothekargläubiger zustehe und die Vorschriften über die Exekution auf unbewegliche Sachen zur Anwendung zu kommen haben.

Demgegenüber verweist der Vertreter des betreibenden Gläubigers auf den Bericht des Landesgerichtes für ZRS. Wien, vom 3./9. 1928, aus welchem sich ergibt, daß die hinterlegte Urkunde erst am 4./8. 1928 ausgestellt ist. Übrigens steht einem Gläubiger, der nur ein vertragsmäßiges Pfandrecht hat, gegen jenen Gläubiger, dem ein richterliches Pfandrecht zusteht, ein Widerspruchsrecht nicht zu.

2. *Franz Gärtner meldet an: seine Forderung auf Grund des Schuldscheines vom 4./8. 1928 im Betrage von S 5000 ohne Zinsen und ohne Kosten.*

Eine Einigung kommt nicht zustande.

Vom magistratischen Bezirksamte liegt keine Anmeldung vor.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

Dr. Moser

Paul Grasser

Franz Gärtner

22 E 8250/28

Verteilungsbeschluß:

13

Betreibende Partei: *Franz Hickl, Bierbrauerei, Inzersdorf bei Wien, vertreten durch: Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Wien I, Schottengasse Nr. 2.*

Verpflichtete Partei: *Paul Grasser, Gastwirt, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18, wegen S 3505,03 s. Ngb.*

Der *freihändige Verkauf des am 29./8. 1928* verkauften, unter

Postzahl 1 des Pfändungsprotokolles vom 3./8. 1928, 22 E 8250/28
2

gepfändeten *Superädifikathauses, Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18,* hat einen Erlös von S 3250 ergeben.

Hievon werden abgezogen die Kosten der Schätzung S 100

die Gebühren des Vollstreckungsorganes und Stempel „ 15 S 115

daher bleibt zu verteilen S 3135

Dieser Betrag wird dem Franz Hickl, Bierbrauerei, in Inzersdorf bei Wien, auf Abschlag seiner vollstreckbaren Forderung aus dem Urteile [aus dem Protokolle ONr. 12] zugewiesen.

Hiedurch sind die Zinsen und Kosten vollständig, das Kapital mit dem Teilbetrage von S 2218,83 berichtigt, so daß das Kapital noch mit dem Betrage von S 1286,20 unberichtigt aushaftet.

Der von Franz Gärtner gegen die Berücksichtigung der Forderung des Franz Hickl erhobene Widerspruch wird abgewiesen. Wenn auch dem Franz Gärtner als vertragsmäßigen Pfandgläubiger das Widerspruchsrecht zuerkannt werden muß, weil das vertragsmäßige Pfandrecht

dem richterlichen und dem gesetzlichen Pfandrechte gleichsteht, erscheint der Widerspruch dennoch deshalb nicht begründet, weil auf die vorliegende Exekution die Vorschriften über die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen Anwendung finden; Franz Hickl hat durch Verzeihung im Pfändungsprotokolle am 3./8. 1928 das Pfandrecht erworben, während der Schuldschein bezüglich des Pfandrechtes des Franz Gärtner am 4./8. 1928 ausgestellt und um die Hinterlegung erst am 5./8. 1928 angesucht wurde; ein vor diesem Zeitpunkt erworbenes Pfandrecht wurde nicht behauptet. Es war daher der Widerspruch als unbegründet abzuweisen. Eine Verweisung des Widerspruches auf den Rechtsweg erübrigt sich, da die Entscheidung nicht von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt.

Das Geldbuch wird angewiesen, von dem unter Geldbuchpost 2487/I erliegenden Betrage von S 2000

den Betrag von S 100

an Franz Traub, Baumeister, Wien II, Nestroygasse Nr. 6,

den Betrag von ,, 1900

an Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Wien I, Schottengasse

Nr. 2, als mit Geldvollmacht vom 1./7. 1927 ausgewiesener

Vertreter des Franz Hickl zu überweisen;

die Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. Wien

wird angewiesen, den unter der Rubrik „Grasser 1522 E. G.“

erliegenden Betrag von ,, 1235

nach Rechtskraft dieses Beschlusses an Dr. Karl Moser namens

Franz Hickl zu überweisen.

24./9. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 274. 1 bis 7. Wie ONr. 10; 8. Verwahrungsabteilung nach Rechtskraft.

Kal.: 6./10. 1928.

22 E 8250/28

Aktenvermerk vom 8./10. 1928.

14

Der Beschluß vom 24./9. 1928, ONr. 13 ist rechtskräftig.

Dr. Knorr

B.

1. Beschluß vom 24./9. 1928, ONr. 13, mit Rechtskraftbestätigung der Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. zustellen.

2. Siehe Geldbuch zum Vollzuge.

8./10. 1928.

Dr. Knorr

Anmerkungen zum Beispiel XXV:

* Siehe die Anmerkungen zu Beispiel XVII. — ¹ Die genaue Bezeichnung der Parzelle, auf welcher das Gebäude steht, und des Grundeigentümers ist notwendig, ebenso die diesbezügliche Angabe im Pfändungsprotokolle durch das Vollstreckungsorgan. — ² Ord-nungsnummer 2 ist das Pfändungsprotokoll, welches im Akte nicht eingehftet, sondern nur bei Bedarf dem Akte angeschlossen wird. Siehe § 13 der Vdg. vom 18./11. 1927, BGBl. Nr. 326. — ³ Wegen

der Schätzung nötig. — ⁴ Beim Exekutionsgerichte Wien werden grundsätzlich 25% über den Schätzungswert verlangt. Der Antrag, der vom Verpflichteten gestellt ist, hat die Unterschriften des Verpflichteten, des Käufers, sowie das Anbot von mindestens einem Viertel über den Schätzungswert zu enthalten, gleichzeitig ist die bestimmte Sicherstellung zu erlegen (§ 280 EO.). — ⁵ E.-Form. 258. — ⁶ Es ist zweifach zu schätzen, je nachdem, ob auf Abbruch verkauft wird oder der Ersteher auf dem Grunde bleiben kann. — ⁷ Diese Anfrage erfolgt, um etwaige vertragsmäßige Pfandrechte festzustellen und diese Gläubiger zur Verteilung zu laden, obwohl grundsätzlich die Exekution bezüglich der Superädifikate nach den Vorschriften über bewegliche, körperliche Sachen zu führen ist (Praxis des Exekutionsgerichtes Wien). Siehe Vdg. vom 18./11. 1927, BGBl. Nr. 326.

22 E 8250/28

2

Pfändungsprotokoll.

Exekutionsgericht Wien.

Gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung).

Ort und Zeit der Pfändung: *Wien XX, Wagramerstraße Nr. 18,*am 3./8. 1928. Beginn 3 Uhr *nachmittags.*

Betr. Partei <i>Frans Hickl</i>	} für sie	} <i>persönlich</i>
durch Dr. <i>Karl Moser</i>		
Verpfl. Partei <i>Paul Grasser</i>	} wesend	

Exekut.-Titel: *Urteil des Bezirksgerichtes Leopoldstadt*

vom 30./6. 1928, 7 C 1060/28

4

Vollstreckb. Fdg.: S 3505,03 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Der verpfl. Partei
Beschäftigung: *Gastwirt*
Gattin Anna, geborene *Kriegl*
2 Kinder Anna 3 Jahre, Fritz 2 Jahre alt
1 Hausgehilfe.
Wohnung: *2 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,*
1 Vorzimmer.

Geschäftslokal: . . . Räumlichkeit: *Gasthaus*
samt Nebenräumen.

(Die Verwahrung wurde nicht angemeldet — mangels beigestellter Beförderungsmittel nicht vollzogen.)

Der Verpflichtete zahlte zu Händen S
und erhielt hierüber eine Bestätigung laut Postaufgabeschein vom 192.. an S

An Bargeld wurde abgenommen S)

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden *ausgeschieden:*

Raum für Vermerke

Verkauf
7./8.1928,
Dr. Knorr.

Stempel

- a) als unentbehrlich: ./.
 b) als Liegenschaftszubehör: ./.

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. ./.

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfandrechte: ./.

Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der Partei bezahlt (sind einzuheben).

Protokollstempel von der Partei (nicht) beigebracht.

Kostennote beigelegt.

(Kosten:)

Pfändungsregister. Ende der Amtshandlung 4 Uhr 20 Min.

Groß, Vollstr.-O.

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Vorausichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1	<p><i>Ein gemauertes Haus auf einer Grundfläche von 1200 qm erbaut, Front gegen die Wagramerstraße, 6 Fenster Front, enthält an Räumen 1 Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Küche, 1 Vorzimmer, sowie an Gasthausräumen 1 Schank- und 1 Gastzimmer, 1 Saal mit Veranda, 1 große Gasthausküche und einem Keller. Dieses Haus ist in keinem Grundbuche eingetragen und auf dem Stiftsgrunde Rotenburg-Stiftung auf den Parzellen Nr. 2231/1 Bauarea, 2231/2 Garten, Grundbuch für den XX. Bezirk, E.-Z. 565, Eigentümer Rotenburg-Stiftung erbaut.</i></p>	<p><i>Fachschätzung notwendig</i></p>	

XXV a.

Kridamäßiger Verkauf beweglicher körperlicher Sachen

	<i>S 56/28</i> ¹	<i>22 E 125/28</i> ²
<i>Eingangsvermerk.</i>	10	1

B.

In der Konkursache des Georg Trembler, Kaufmann, Krems, Steingasse Nr. 2, wird gemäß § 119 KO. die Versteigerung der im angeschlossenen Inventurprotokolle vom 1./2. 1928, $\frac{S\ 56/28}{4}$, unter Postzahlen 1 bis 10 angeführten Fahrnisse bewilligt³ und um den Vollzug das Bezirksgericht Langenlois mit dem Beifügen ersucht, daß als Masseverwalter Dr. Frans Roth, Rechtsanwalt, Krems, bestellt ist.

Kreisgericht Krems, Abt. III, am 4./4. 1928.

Dr. Karl Brück

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Josef Dürr**Beilage: Inventursprotokoll.⁴**Kanzleibericht:⁵ Kein gerichtliches Pfandrecht; administratives Pfandrecht: Steueramt Langenlois, Z. 564/28.*

5./4. 1928.

Bauer, Kzl.-Dir.

B.

Zum Vollzuge der Versteigerung.

5./4. 1928.

Dr. Boll

22 E 125/28

Versteigerungsedikt:

2

Tag: 28./4. 1928.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Langenlois, Villa Trembler, Kremsierstraße Nr. 14.

Gegenstände: 5 Perser- und Smyrnatteppiche.

Langenlois, 6./4. 1928.

Gärtner, Vollstr.-B.

22 E 125/28

3

Protokoll über die öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen,⁶
aufgenommen vom Bezirksgerichte Langenlois am 28./4. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan: *Paul Gärtner, Vollstreckungsbeamter.*Schätzmeister: *Michael Groß, Kaufmann, Langenlois.*

Kridamäßiger Verkauf beweglicher körperlicher Sachen 641

Rechtssache:

Kridamäßige Versteigerung im Konkurse S 56/28 des Georg Trembler.

Anwesend:

*Dr. Franz Roth, Rechtsanwalt, Krems, als Konkursmasseverwalter
mit Dekret vom 10./1. 1928, $\frac{S\ 56/28}{1}$.*

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß des Kreisgerichtes
S 56/28
Krems, $\frac{10}{10}$.

Aufruf der Versteigerung um 3 Uhr *nachmittags*.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Anbote berücksichtigt werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen und daß die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwerte zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 3½ Uhr *nachmittags* zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben.

Inventur Nr. S 56/28	Bezeichnung des Gegenstandes	Schät- zungswert (Ausrufs- preis)		Geringstes Gebot (Metall- wert)		Meistbot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
1	1 Perserteppich 5 : 3 m	1500	—	500	—	1800	—	Josef Pohl, Langenlois
2	„ 4 : 3 m	1200	—	400	—	1400	—	„
3	„ 6 : 4 m	1800	—	600	—	1800	—	„
4	2 Perserdivan- überwürfe 3 : 3 m	900	—	300	—	900	—	„
5	1 Smyrnateppich 8 : 7 m	2100	—	700	—	2400	—	„
		7500	—	2500	—	8300	—	

Schluß der Versteigerung um 4 Uhr *nachmittags*.

Der Versteigerungserlös beträgt S 8300

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

Zehr-, Ganggeld „

Zusammen S 300

(Zur Deckung der Kosten der Schätzung, der Versteigerung und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei wurde zurückbehalten ein Betrag von..... S)

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag von S 8000

(I. wurde dem Vertreter der betreibenden Partei zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt Nebengebühren laut des vorgelegten Postaufgabebescheines ausgefolgt,⁷ was dieser durch seine Unterschrift bestätigt;)

II. Wurde zum Geldbuche erlegt, weil administratives Pfandrecht und Mietzinspfandrecht bestehen soll.

Der Schätzmeister beansprucht S 50 Gebühr, welche vorbehaltenlich der gerichtlichen Genehmigung vom Masseverwalter Dr. Franz Roth sofort berichtigt wurde.

Zehrgeld S, Ganggeld S wurden vom Masseverwalter berichtigt.

Paul Gärtner, Vollstr.-B.

Unter Geldbuchpost 64/I S 8000 in Empfang gestellt.

28./4. 1928.

Kern, Geldbf.

B.

1. Kanzleibericht⁸

2. Das Geldbuch wird angewiesen, den unter Geldbuchpost 64/I erliegenden Betrag von S 8000 (in Worten) an das Steueramt Langenlois zu senden, welches beauftragt wird, diesen Betrag in der neu zu eröffnenden Rubrik: „Konkursmasse Georg Trembler“ in Empfang und Verwahrung zu nehmen und hierüber zu berichten.

29./4. 1928.

Dr. Boll

ZV.: B. 1. Masseverwalter; 2. Steueramt Langenlois.

Siehe Geldbuch.

Kal.: 10./5. 1928.

B.

Vollzogen.

30./4. 1928.

Kern, Geldbf.

Kanzleibericht:⁹ Administratives Pfandrecht: Steueramt Langenlois, Z. 564/28; Gerichtliches Pfandrecht: ./.; Mietzinspfandrecht: ./.

Bauer, Kzl.-Dir.

22 E 125/28

4

Eingangsvermerk.

S 8000 (achttausend Schilling) in der Rubrik: „Konkursmasse Georg Trembler 148/28“ in Empfang und Verwahrung genommen.

Steueramt Langenlois, am 8./5. 1928.

Müller

L.-S.

Gürtler

Kal.: 10./5. 1928 löschen.

B.

5

Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses¹⁰

27./5. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 6.

Die Gebühr des Sachverständigen wird mit S 50 genehmigt.

8./5. 1928.

Dr. Boll

E.-Form. 273: 1. Masseverwalter Dr. Franz Roth; 2. Steueramt Langenlois.

Protokoll:¹¹

6

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Langenlois, Abt. III, am 27./5. 1928.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Boll.*

Gegenstand: *Verteilung des Verkaufserlöses bezüglich des kridamäßigen Verkaufes im Konkurse S 56/28 Georg Trembler.*

Beginn: *9 Uhr vormittags.*

Erschienen sind: *1. Der Masseverwalter Dr. Franz Roth mit Bestellsdekret vom 10./1. 1928, S 56/28 (nach Einsichtnahme zurückgestellt); 2. der Steueramtsverwalter Josef Müller mit Dekret vom 5./7. 1928 (nach Einsichtnahme zurückgestellt) für den Bundeschatz.*

Anmeldungen:

a) Vorzugsposten:

1. Der Masseverwalter Dr. Franz Roth meldet an in bevorzugter Rangordnung die Spezialmassekosten laut Kostennote A.

Diese Kosten werden mit..... S 1600 bestimmt,¹² Beschluß verkündet.¹³

Der Steueramtsverwalter Josef Müller erhebt namens des Bundeschatzes Widerspruch¹⁴ gegen die Berücksichtigung dieser Kosten in bevorzugter Rangordnung, weil diese Kosten erst aus dem Überschusse nach Berichtigung der administrativen, pfandgedeckten Steuerforderung zu berücksichtigen sind.

Der Masseverwalter verweist demgegenüber auf die Bestimmungen der §§ 49 und 125/4 KO.

Eine Einigung kommt nicht zustande.

b) In der Rangordnung der Pfandrechte:

2. Der Bundeschatz meldet an:

Auf Grund des Rückstandsausweises des Steueramtes Langenlois vom 1./1. 1928, Z. 564/28, in der Rangordnung der am 15./1. 1928 vorgenommenen administrativen Pfändung die vollstreckbare Forderung an Warenumsatzsteuer im Betrage von S 9000 ohne Zinsen.

Kein Widerspruch.

Schluß: 10 Uhr 15 Min.

Dr. Bell

22 E 125/28

Verteilungsbeschluß:¹⁵

7

In der Konkursache des Georg Trembler, S 56/28, wird der Verkaufserlös für die zufolge Beschlusses des Kreisgerichtes Krems als Konkursgericht vom 4./4. 1928, $\frac{S\ 56/28}{10}$, $\frac{22\ E\ 125/28}{1}$, verkauften, im Inventursprotokolle vom 1./2. 1928, $\frac{S\ 56/28}{4}$, unter Postzahlen 1 bis 5 verzeichneten Gegenstände, wie folgt verteilt:

Der Verkauf der am 28./4. 1928 versteigerten, im oben bezeichneten Inventursprotokolle unter Postzahlen 1 bis 5 angeführten Fahrnisse hat einen Erlös von S 8300 ergeben. Hievon werden abgezogen:

der Protokollstempel	S
der Stempel nach Skala III	„
die Kosten der Schätzung	„
die Kosten des Verkaufes	„
Zusammen	S 300

Daher bleibt zu verteilen der Betrag von S 8000

Aus diesem Betrage wird zugewiesen:

I. In bevorzugter Rangordnung:

dem Masseverwalter Dr. Franz Roth, Rechtsanwalt, in Krems die Spezialmassekosten im Betrage von S 1600

II. In der Rangordnung der Pfandrechte:

dem österr. Bundesschatze auf Grund des Rückstandsausweises des Steueramtes Langenlois vom 1./1. 1928, Z. 564/28, auf Abschlag der vollstreckbaren Forderung an Warenumsatzsteuer im Betrage von S 9000
der Rest von S 6400

Der Widerspruch des österr. Bundesschatzes gegen die Berücksichtigung der Kosten des Masseverwalters als Spezialmassekosten in bevorzugter Rangordnung wird abgewiesen.

Das Steueramt Langenlois erhält den Auftrag, den in der Rubrik: „Konkursmasse Franz Trembler 148/28“ verwahrten Betrag von S 8000 (achttausend Schilling) in Ausgabe zu stellen und hievon nach Rechtskraft dieses Beschlusses¹⁵ den Betrag von S 1600 (eintausendsechshundert Schilling) an Herrn Dr. Franz Roth, Rechtsanwalt, Krems, zu überweisen und den Rest von .. S 6400 (sechstausendvierhundert Schilling) zur Berichtigung der Warenumsatzsteuer des österreichischen Bundesschatzes in Verwahrung zu nehmen.

Begründung:

Die Verteilung erfolgte nach §§ 216, 286 EO.

Der vom österreichischen Bundesschatze erhobene Widerspruch gegen die Berücksichtigung der Spezialmassenkosten des Masseverwalters in bevorzugter Rangordnung mußte abgewiesen werden, weil nach Vorschrift des § 49 KO. diesen Kosten ausdrücklich der Vorrang vor den Absonderungsgläubigern eingeräumt ist.

27./5. 1928.

Dr. Boll

ZV.: B. 1. Masseverwalter Dr. Franz Roth; 2. Steueramt Langenlois; 3. Steueramt Langenlois (nach Rechtskraft); 4. Kreisgericht Krems zu S 56/28.

Kal.: 7./6. 1928 (Rechtskraft).

22 E 125/28

Aktenvermerk vom 10./6. 1928:

8

Der Beschluß vom 27./5. 1928 ist rechtskräftig.

Dr. Boll

Kal.: 7./6. 1928 löschen.

B.

Beschluß vom 27./5. 1928, $\frac{22 E 125/28}{7}$, an das Steueramt abfertigen.

10./6. 1928.

Dr. Boll

Anmerkungen zum Beispiel XXVa:

¹ Geschäftszahl des Konkursgerichtes. — ² Beim Exekutionsgerichte ist das Ersuchen um Verkauf in das E.-Register einzutragen (§ 435/4 Geo). — ³ Die Bewilligung des kridamäßigen Verkaufes erfolgt durch das Konkursgericht; siehe § 119 KO. — ⁴ Das Inventursprotokoll ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Ersuchen anzuschließen; es enthält das Verzeichnis der zu verkaufenden Sachen. — ⁵ Notwendig, um festzustellen, ob die Gegenstände schon gerichtlich oder administrativ gepfändet sind; wenn ein gerichtlicher Verkauf schon im Zuge ist, geht der Verkauf ohne Rücksicht auf das Ersuchen um kridamäßigen Verkauf weiter; es kann aber der Masseverwalter in das Verfahren als betreibender Gläubiger eintreten (§ 119, Z. 1 KO.). — ⁶ Auf die kridamäßige Veräußerung sind die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden (§ 119, Abs. 2 KO.). — ⁷ Siehe § 283 EO. — ⁸ Notwendig, weil nach dem Berichte des Vollstreckungsorganes ein administratives Pfandrecht bestehen soll, weshalb die Administrativbehörde von der anzuordnenden Verteilungstagsatzung zu verständigen ist. — ⁹ Siehe Anm. 8. — ¹⁰ Siehe Anm. 8. Wenn gerichtliche oder administrative Pfandrechte oder ein Mietzinspfandrecht nicht bestehen, entfällt die Anordnung einer Verteilungstagsatzung; der Verkaufserlös ist entweder schon vom Vollstreckungsorgan sofort nach Schluß der Versteigerung dem Masseverwalter auszufolgen (§ 283 EO.) oder vom Exekutions-

gerichte ohne vorherige Verhandlung dem Masseverwalter durch einen Zuweisungsbeschluß zuzuweisen. — ¹¹ Siehe § 119, Z. 5 KO. — ¹² Siehe § 49, Abs. 1 KO., § 125 KO. und E. vom 24./2. 1914, R I 748/13, Spr.-Rep. Nr. 96, Slg. NF. Nr. 1541. — ¹³ Siehe § 64, Abs. 2 EO. — ¹⁴ Siehe § 286, Abs. 1 EO. — ¹⁵ Siehe § 286 EO. — ¹⁶ Siehe § 287, Abs. 2 EO.

XXVI.

Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung, vom Titelgerichte bewilligt

I. Akt des Titelgerichtes.

Beim Titelgerichte (Bezirksgerichte Margarethen) beantragt der betreibende Gläubiger die Bewilligung der Exekution. Diese wird vom Bezirksgerichte bewilligt und im Akte folgendes vorgemerkt:
„Exekutionsantrag des betreibenden Gläubigers wegen S 300 Zinsen... Kosten... auf Bewilligung der Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung gegen Josef Meixner.“¹

B.

*Bewilligt. St. Kosten S Die Überweisung wird dem Exekutionsgerichte vorbehalten.*²

20./6. 1928.

Dr. Goller

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen; 3. dem Exekutionsgerichte Wien; 4. dem Drittschuldner.

II. Akt des Exekutionsgerichtes.

	4 M 464/28	5 E 3250/28
<i>Eingangsvermerk.</i>	2	1

An das Bezirksgericht Margarethen, Abt. IV.

Betreibende Partei:³ *Karl Schneider, Weinhändler, Wien V, Groh-gasse Nr. 3, vertreten durch: Dr. Franz Beer, Rechtsanwalt, Wien V, Castelligasse Nr. 4.*

Verpflichtete Partei:³ *Leopold Hell, Gastwirt, Wien V, Mittersteig Nr. 16,*

wegen S 300 s. Ngb.

Auf Grund des Zahlungsbefehles dieses Gerichtes vom 15./4. 1928, $\frac{4 M 464/28}{1}$, beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit OV. vom 1./3. 1927 ausgewiesenen Vertreter die Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des Zahlungsbefehles³ vom 15./4. 1928, $\frac{4 M 464/28,}{1}$ wird der betreibenden Partei *Karl Schneider, Weinhändler, Wien V,*

Grohgasse Nr. 1, vertreten durch Dr. Franz Beer, Rechtsanwalt, Wien V, Castelligasse Nr. 4, wider die verpflichtete Partei Leopold Hell, Gastwirt, Wien V, Mittersteig Nr. 16, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung³ von S 300 samt 7% Zinsen seit 1./2. 1927, der Kosten von S 11,94 und der Kosten dieses Ansuchens von die Exekution durch³ Pfändung der der verpflichteten Partei gegen den Drittschuldner Josef Meixner, Tischlermeister, Wien III, Marzergasse Nr. 25, auf Grund eines Kaufvertrages angeblich zustehenden Forderung von S 250, bewilligt.

Dem Drittschuldner wird verboten,⁴ zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Weiters beantrage ich die Überweisung zur Einziehung.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Karl Schneider durch Dr. Franz Beer

Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Überweisung wird dem Exekutionsgerichte vorbehalten. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S 19,60 bestimmt.

Bezirksgericht Margarethen, Abt. IV, am 20./6. 1928.

Dr. Goller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Langer, Kzl.-Dir.*

5 E 3250/28

B.

2

Überweisung zur Einziehung⁵,⁶ bewilligt. E.-Form. 283.

28./6. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: 1., 2. B. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 7./7. 1928 (Rückscheine).⁷

Anmerkungen zum Beispiel XXVI:

¹ Dieser Amtsvermerk ist notwendig, insbesondere die Angabe des Exekutionsmittels, der Forderung s. Ng. und des Drittschuldners, um eine neuerliche Bewilligung derselben Exekution zu ver-

meiden. — ² § 303 Abs. 2 EO. — ³ § 54 EO. — ⁴ § 294 EO. — ⁵ § 303, Abs. 2 EO. Falls ein Antrag nach § 301 EO. nicht gestellt wurde, wird, ohne das Einlangen der Rückscheine abzuwarten, die Überweisung bewilligt (Praxis des Exekutionsgerichtes Wien); wurde beim Exekutionsgerichte unmittelbar angesucht, so erfolgt die Bewilligung der Pfändung und Überweisung in einem Beschluß. — ⁶ § 305, Abs. 3 EO.; ein Kanzleibericht über eine etwa früher erfolgte Überweisung wird in der Praxis nicht verlangt; dieser könnte sich nur auf das gerade einschreitende Exekutionsgericht beziehen, wäre daher immer unvollständig, da bei einem anderen Exekutionsgerichte schon eine Überweisung erfolgt sein kann. Im Falle eines Erlages nach § 307 EO. ist nicht nur ein Kanzleibericht über etwa bereits erfolgte Pfändungen, sondern auch eine Anfrage an den Drittschuldner über etwaige Pfändungen derselben Forderung angezeigt. — ⁷ Zur Überwachung des Einlangens der Rückscheine durch die Gerichtskanzlei, insbesondere ob der Rückschein des Drittschuldners eigenhändig gefertigt ist; im Falle eines Mangels ist der Akt zur weiteren Verfügung dem Richter vorzulegen, sonst zu hinterlegen.

XXVII.

**Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung,
vom Exekutionsgerichte bewilligt (Protokollarantrag)**

22 E 6460/28

Protokoll:¹

1

aufgenommen vom Exekutionsgerichte² Wien, Abt. XXII,
am 15./9. 1928.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Kroll.*

Es erscheint: *Marie Turner, Schneiderin, Wien II, Engerthstraße Nr. 115, und beantragt auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Favoriten vom 1./8. 1928, $\frac{5 C 914/28}{4}$ gegen Josef Bauer, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16, mangels Zahlung die Erlassung nachstehender*

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Favoriten vom 1./8. 1928, $\frac{5 C 914/28}{4}$, wird der betreibenden Partei *Marie Turner, Schneiderin, Wien II, Engerthstraße Nr. 115, wider die verpflichtete Partei Josef Bauer, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 16, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 120 samt 7% Zinsen seit 1./2. 1927, der Kosten von S 4,60 und der Kosten dieses Ansuchens von S, die Exekution durch:*

I. Pfändung der der verpflichteten Partei gegen den Drittschuldner *Theodor Fritter, Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 10,*

auf Grund eines Darlehensvertrages angeblich zustehenden Forderung von S 100;

II. Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbenen Rechte dritter Personen bewilligt.

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet. . . . S 3 für Stempel und Porto.

Dr. Kroll

Marie Turner

B.

Bewilligt. E.-Form. 275. Kosten S 3.

16./9. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: 1. B. Betreibenden Gläubiger; 2. B. Verpflichteten mit Protokollabschrift; 3. B. Drittschuldner (blau).

Kal.: 28./9. 1928 (Rückschein).

Anmerkungen zum Beispiel XXVII:

¹ Siehe die Anm. Nr. 3 bis 7 zum Beispiel XXVI. — ² Siehe § 4, letzter Absatz EO.

XXVIII.

Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung. Auftrag an den Drittschuldner zur Äußerung

20 E 3970/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.¹

Betreibende Partei: Franz Bertl, Fabrikant, Wien I, Singerstraße Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Färber, Rechtsanwalt, Wien I, Neuer Markt Nr. 4.

Verpflichtete Partei: Leopold Woller, Kaufmann, Wien V, Zenta-gasse Nr. 28,
wegen S 175 s. Ngb.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselzahlungsauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 1./7. 1928, 7 Cg 1424/28

1

Beilage A, beantrage ich durch meinen mit OV., Beilage B, vom A, B 1./5. 1927 ausgewiesenen Vertreter die Erlassung nachstehender

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des Wechselauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 1./7. 1928, 7 Cg 1424/28,¹ wird der betreibenden Partei

Franz Bertl, Fabrikant, Wien I, Singerstraße Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Färber, Rechtsanwalt, Wien I, Neuer Markt Nr. 4, wider die verpflichtete Partei Leopold Woller, Kaufmann, Wien V, Zenta-gasse Nr. 28, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 175 samt 9% Zinsen seit 1./4. 1928, $\frac{1}{3}\%$ Provision, S 12,40 Protestkosten, S 24,50 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens von S die Exekution durch:

I. Pfändung der der verpflichteten Partei gegen den Drittschuldner:

a) *Karl Mader, Kaufmann, Wien III, Marzergasse Nr. 14, auf Grund eines Kaufvertrages über einen Bücherkasten angeblich zustehenden Forderung von S 65;*

b) *gegen die Gemeinde Wien auf Grund eines Kaufvertrages über verkaufte Schreibsachen angeblich zustehenden Forderung von S 150;*

II. Überweisung zur Einziehung der gepfändeten Forderungen bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen, bewilligt.

Den beiden Drittschuldnern wird verboten, auf die gepfändeten Forderungen oder auf Abschlag dieser Forderungen an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Forderungen, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderungen untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotens an die Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers an den oben bezeichneten Forderungen ein Pfandrechtf erworben.

Als Exekutionsgericht hat das *gefertigte Gericht* einzuschreiten.

III. *Den Drittschuldnern wird aufgetragen, sich gemäß § 301 EO. über die gepfändeten Forderungen zu äußern.*

An Kosten werden verzeichnet S

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Bertl durch Dr. Georg Färber

B.

Bewilligt. St. Die Entscheidung über den Antrag auf Überweisung wird vorbehalten.¹ Kosten S

Beisatz: Der Antrag, der Gemeinde Wien als Drittschuldner die Äußerung nach § 301 EO. aufzutragen, wird unter Hinweis auf die Bestimmung des § 302 EO. abgewiesen.

15./7. 1928.

Dr. Kroll

Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer Geldforderung 651

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. dem Drittschuldner Karl Mader mit E.-Form. 281 (blau);² 4. dem Drittschuldner Gemeinde Wien.
Kal.: 10./8. 1928.³

20 E 3970/28

2

Eingangsvermerk.

Auftrag an den Drittschuldner zur Äußerung.

Betreibende Partei: *Franz Bertl, Fabrikant, Wien I, Singerstraße Nr. 2; vertreten durch: Dr. Georg Färber, Rechtsanwalt, Wien I, Neuer Markt Nr. 4.*

Verpflichtete Partei: *Leopold Woller, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 28,*
wegen S 175 s. Ngb.

Sie werden aufgefordert, den Fragebogen auf der folgenden Seite wahr und vollständig auszufüllen und binnen 14 Tagen an das Exekutionsgericht Wien als Exekutionsgericht einzusenden. Sie können Ihre Äußerung auch mündlich beim Exekutionsgerichte oder beim Bezirksgerichte Ihres Aufenthaltes abgeben.

Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der der betreibenden Partei aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wesentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XX, am 15./7. 1928.

Dr. Kroll

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Lang, Kzl.-Dir.*

Fragebogen⁴

(vom Drittschuldner auszufüllen)

Fragen	Antwort des Drittschuldners
Wie lautet Ihr Vor- und Zuname (Firma)?	<i>Karl Mader</i>
Welcher ist Ihr Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer)?	<i>Wien III, Marzergasse Nr. 14</i>
Anerkennen Sie die gepfändete Forderung als begründet und sind Sie bereit, Zahlung zu leisten?	<i>Ja</i>

Fragen	Antwort des Drittschuldners
Ist Ihre Zahlungspflicht von einer Gegenleistung abhängig? Von welcher?	Nein
Haben dritte Personen auf die gepfändete Forderung Ansprüche erhoben? Welche Ansprüche sind dies?	Nein
Besteht zugunsten anderer Gläubiger ein Pfandrecht an der Forderung? Wegen welcher Ansprüche?	Nein
Ist die gepfändete Forderung ein- geklagt worden? Von wem? Bei welchem Gerichte?	Nein

Tag und Ort der Ausfüllung des Fragebogens:

Wien, am 25./7. 1928.

An Kosten beanspruche ich für Stempel und Porto zusammen S 3.

Unterschrift des Drittschuldners:

Karl Mader

20 E 3970/28

3

B.

1. Benachrichtigung der betreibenden Partei mit E.-Form. 282.⁵
2. Überweisung zur Einziehung bewilligt. E.-Form. 283; die
betreibende Partei hat dem Drittschuldner Karl Mader die mit S 3
bestimmten Kosten⁶ der Erklärung binnen 14 Tagen bei Exekution
zu ersetzen.

26./7. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Ver-
pflichteten; 3., 4. den beiden Drittschuldnern.

Kal.: 10./8. 1928 bleibt (Rückscheine).

Anmerkungen zum Beispiel XXVIII.

¹ Siehe die Anmerkungen bei Beispiel XXVI. — ² Siehe § 204.
Abs. 2 EO. — ³ Dieser Kalender dient zur Überwachung der Frist
zur Äußerung durch den Drittschuldner. Falls nach Ablauf der
14tägigen Frist eine Erklärung nicht eingelangt ist, ist der Über-
weisungsbeschluß zu fassen. — ⁴ Wenn der Drittschuldner nicht

anerkennt, wäre zwar zu überweisen, um dem betreibenden Gläubiger die Klage zu ermöglichen. Beim Exekutionsgerichte Wien besteht jedoch die Praxis, daß folgender Beschluß erlassen wird: „E.-Form. 282 dem betreibenden Gläubiger.“ Beisatz: Über den Überweisungsantrag wird erst über neuerlichen Antrag entschieden werden. — * Dieses Formular lautet:

Benachrichtigung von der Erklärung des Drittschuldners.

Betreibende Partei:

Verpflichtete Partei:

wegen Die Erklärung des Drittschuldners kann in der unten bezeichneten Gerichtsabteilung eingesehen werden.

— * § 301, Abs. 6 EO.

XXIX.

Exekution durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Bezügen perzentuell bestimmter, begünstigter Forderungen (§ 10a EO.)

15 E 1000/28

Protokoll:

1

aufgenommen beim Exekutionsgerichte Wien
am 2./10. 1928.

Gegenwärtig: Richter Dr. Holl.

Es erscheint: Frau Marie Hirser, Schneiderin, Wien XV, Märzstraße Nr. 160, und beantragt mangels Zahlung die Erlassung folgender

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles¹ des Bezirksgerichtes Meidling vom 1./10. 1928, 4 C 100/28/11, wird der betreibenden Partei Marie Hirser, Schneiderin, Wien XV, Märzstraße Nr. 160, wider die verpflichtete Partei Franz Hirser, Steueramtsdirektor im Ruhestande, Wien X, Quellenstraße Nr. 8,

I. zur Hereinbringung der vollstreckbaren Unterhaltsforderung von je 25% des reinen monatlichen Einkommens des Verpflichteten für die Monate 1./6. 1928 bis 31./10. 1928, das ist S., der Kosten von S 35,40 und der Kosten dieses Ansuchens von S —,56,

II. zur Sicherstellung des Anspruches auf Leistung der in der Zeit vom 1./11. 1928 bis 31./10. 1929 am Ersten eines jeden Monats fälligen Unterhaltsbeiträge von je 25% des reinen monatlichen Einkommens des Verpflichteten,

zu I. und II. die Exekution durch¹ Pfändung der der verpflichteten Partei als Steueramtsdirektor im Ruhestande bei dem Dienst-(Arbeit)geber Finanzlandesdirektion Wien angeblich zustehenden Bezüge aus dem Dienst-(Arbeits)verhältnisse (Dienstbezüge, Arbeitslohn);

III. Überweisung der gepfändeten Bezüge zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher

erworbener Rechte dritter Personen, und zwar in folgendem Ausmaße bewilligt:

Von der Gesamtsumme dieser Bezüge müssen der verpflichteten Partei für das Jahr bei Bezügen bis S 1200 der Betrag von S 600, bei Bezügen über S 1200 bis einschließlich S 2400 vom Überschuß überdies ein Drittel und bei Bezügen über S 2400 bis einschließlich S 4800 vom weiteren Überschuß überdies ein Viertel freibleiben.² Der Überschuß über S 4800, sowie die allenfalls für die betreibende Partei gebührende Familienzulage unterliegt der Exekution ohne Beschränkung.

Sind Naturalbezüge in Anschlag zu bringen, so müssen der verpflichteten Partei an Geldbezügen für das Jahr nur mindestens S 125 freibleiben.

Der anweisenden Behörde, *Finanzlandesdirektion Wien III, Vordere Zollamtsstraße Nr. 6*, als Drittschuldner wird verboten, die gepfändeten Bezüge an die verpflichtete Partei auszuzahlen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Bezüge und insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Verbotes an die anweisende Behörde — den Drittschuldner — ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben. Die Überweisung wird bezüglich der noch nicht fälligen Unterhaltsbeträge erst mit deren Fälligkeit wirksam.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

Über Vorlage des Armutszuzeugnisses beantrage ich Bewilligung des Armenrechtes.

Marie Hirser

Dr. Holl

B.

Anfrage³ an den Dienstgeber über die Höhe des reinen Einkommens des Verpflichteten in der Zeit vom 1./6. 1928 bis 31./10. 1928.

2./10. 1928.

Dr. Holl

Kal.: *10./10. 1928.*

15 E 1000/28

Eingangsvermerk.

2

Betreibende Partei: *Marie Hirser, Schneiderin, Wien XV, Märzstraße Nr. 160.*

Verpflichtete Partei: *Franz Hirser, Steueramtsdirektor im Ruhestande, Wien X, Quellenstraße Nr. 8.*

An die Finanzlandesdirektion in Wien.

Sie werden aufgefordert, binnen 8 Tagen dem Gerichte das Ausmaß der Geld- und Naturalbezüge der verpflichteten Partei durch Beantwortung nachstehender Fragen bekanntzugeben:

Der Dienstnehmer hat für die Zeit vom *1./6. 1928 bis 31./10. 1928* (bis zum heutigen Tage) einschließlich der Teuerungszulagen, jedoch mit Ausschluß allfälliger Überstundenentlohnung, bezogen:

einen Wochenlohn von S
eine Monatspension von „ 400
Familienzulage für „
Naturalbezüge (Wohnung, Kost, Lebensmittel, Beheizung,
Beleuchtung, Bekleidung u. dgl.)

(Die Äußerung kann innerhalb der obigen Frist auch mündlich beim gefertigten Gerichte oder beim Bezirksgerichte Ihres Aufenthaltes abgegeben werden.)

Dieser Auftrag ist gerichtlich vollstreckbar und kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Der Dienstgeber haftet der betreibenden Partei für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht.

Die für den Dienstgeber mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einsteilen von der betreibenden Partei und beim Vorhandensein mehrerer betreibenden Parteien von allen nach dem Verhältnisse ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

*Exekutionsgericht Wien I, Riemergasse Nr. 7, Abt. XV,
am 2./10. 1928.*

Dr. Holl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Lang, Kzl.-Dir.*

*An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XV,
nach Entsprechung rückgesendet.*

Finanzlandesdirektion Wien, am 6./10. 1928.

Dr. Herz

15 E 1000/28
3

Bewilligt. E.-Form. 277 a.

*Zur Hereinbringung für die Zeit vom 1./6. 1928 bis 31./10. 1928
im Betrage von S 500, Kosten S 35,40; zur Sicherstellung antrags-
gemäß.⁴*

Kosten: S —,56.

Armenrecht bewilligt.

7./10. 1928.

Dr. Holl

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen, Verpflichteten mit Protokollsabschrift; 3. Drittschuldner (blau).

Kal.: 17./10. 1928 (Rückscheine); Kal.: 10./10. 1928 löschen.

Anmerkungen zum Beispiel XXIX:

¹ Siehe § 54 EO. — ² § 289 c EO. — ³ § 10 a EO. — ⁴ § 372 EO.

XXIX a.

Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Bezügen zugunsten begünstigter Forderungen

5 P 1640/28	15 E 4640/28
5	1

Protokollarantrag,

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Neubau, Abt. II, am 1./8. 1928.*
Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Moll.*

Rechtssache: *mj. Josef Thun, vertreten durch den Vormund Alois Glück, gegen Paul Stoß, Hilfsarbeiter, Wien VII, Seidengasse Nr. 1.*

Es erscheint *Alois Glück und beantragt auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses* $\frac{5 P 1640/28}{4}$ *mangels Zahlung folgende*

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Beschlusses des Bezirksgerichtes Neubau vom 1./5. 1928, $\frac{5 P 1640/28}{4}$, *wird der betreibenden Partei mj. Josef Thun, vertreten durch den Vormund Alois Glück, Kaufmann, Wien VII, Halbgasse Nr. 8, wider die verpflichtete Partei Paul Stoß, Hilfsarbeiter, Wien VII, Seidengasse Nr. 1,*

I. *zur Hereinbringung der vollstreckbaren Unterhaltsforderung von je S 40 für die Zeit vom 1./4. 1928 bis 31./7. 1928, zusammen S 160, der Kosten von S 1,50 und der Kosten dieses Ansuchens von S —,56;*

II. *zur Sicherstellung des Anspruches auf Leistung der in der Zeit vom 1./8. 1928 bis 31./7. 1929 am ersten eines jeden Monats fälligen Unterhaltsbeträge von je S 40;*

zu I. und II. die Exekution durch Pfändung der der verpflichteten Partei als Hilfsarbeiter bei dem Dienst(Arbeits)geber Franz Reicher, Schuhfabrikant, Wien VII, Kaiserstraße Nr. 66, angeblich zustehenden Bezüge aus dem Dienst(Arbeits)verhältnisse (Dienstbezüge, Arbeitslohn);

III. *Überweisung der gepfändeten Bezüge zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen, und zwar in folgendem Ausmaße bewilligt:*

Von der Gesamtsumme dieser Bezüge müssen der verpflichteten Partei für das Jahr bei Bezügen bis S 1200 der Betrag von S 600, bei Bezügen über S 1200 bis einschließlich S 2400 vom Überschub überdies ein Drittel und bei Bezügen über S 2400 bis einschließlich S 4800 vom weiteren Überschub überdies ein Viertel freibleiben. Der Überschub über S 4800, sowie die allenfalls für die betreibende Partei gebührende Familienzulage unterliegt der Exekution ohne Beschränkung.

Sind Naturalbezüge in Anschlag zu bringen, so müssen der verpflichteten Partei an Geldbezügen für das Jahr nur mindestens S 125 freibleiben.

Dem Dienst(Arbeit)geber als Drittschuldner wird verboten, die gepfändeten Bezüge an die verpflichtete Partei auszuzahlen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Bezüge und insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Verbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben. [Die Überweisung wird bezüglich der noch nicht fälligen Unterhaltsbeträge erst mit deren Fälligkeit wirksam.]

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten, dem die Entscheidung über die Überweisung vorbehalten bleibt.

Dr. Moll

Alois Glück

B.

Bewilligt. E.-Form. 277 a. Entscheidung über die Überweisung vorbehalten. Kosten S —,56.

Bezirksgericht Neubau, am 1./8. 1928.

Dr. Moll

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, Verpflichteten mit Protokollsabschrift;
3. Drittschuldner (blau); 4. Exekutionsgericht Wien mit Rückscheinen.

15 E 4640/28

2

Erledigung durch das Exekutionsgericht Wien.

Überweisung zur Einziehung bewilligt [aus ONr. 1].

10./8. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Anmerkungen zum Beispiel XXIX a:

Siehe die Anmerkungen bei Beispiel XXIX.

XXX.

Pfändung und Überweisung zur Einziehung von Dienstbezügen zugunsten nicht begünstigter Forderungen*

22 E 3690/28

Protokoll,

1

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 25./4. 1928.*
Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Knorr.*

Es erscheint: *Moriz Haupt, Kleiderhändler, Wien II, Fruchtgasse Nr. 6 und beantragt auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren*

Urteiles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 15./3. 1928, $\frac{10 C 455/28}{3}$
A Beilage A gegen Franz Bader, Buchhalter, Wien II, Negerlegasse Nr. 2, mangels Zahlung folgende

Exekutionsbewilligung

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 15./3. 1928, 10 C 455/28/3, wird der betreibenden Partei *Moris Haupt, Kleiderhändler, Wien II, Fruchtgasse Nr. 6*, wider die verpflichtete Partei *Franz Bader, Buchhalter, Wien II, Negerlegasse Nr. 2*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 125,60 samt 7% Zinsen seit 1./12. 1927, der Kosten von S 4,75 und der Kosten dieses Ansuchens von die Exekution durch

I. Pfändung der der verpflichteten Partei als *Buchhalter* bei dem Dienst(Arbeit)geber *Paul Groß, Fabrikant, Wien X, Dorf-gasse Nr. 21*, angeblich zustehenden Bezüge aus dem Dienst(Arbeits)-verhältnisse (Dienstbezüge, Arbeitslohn);

II. Überweisung der gepfändeten Bezüge zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung unbeschadet etwa früher erworbener Rechte dritter Personen....., und zwar in folgendem Ausmaße bewilligt:

Von der Gesamtsumme dieser Bezüge müssen der verpflichteten Partei für das Jahr mindestens S 1200, bei Bezügen über S 1200 bis einschließlich S 2400 vom Überschuß überdies zwei Drittel und bei Bezügen über S 2400 bis einschließlich S 4800 vom weiteren Überschuß überdies die Hälfte freibleiben.¹ Der Überschuß über S 4800 unterliegt der Exekution ohne Beschränkung.

Sind Naturalbezüge in Anschlag zu bringen, so müssen der verpflichteten Partei an Geldbezügen für das Jahr nur mindestens S 250 freibleiben.

Dem Dienst(Arbeit)geber als Drittschuldner wird verboten, die gepfändeten Bezüge an die verpflichtete Partei auszuführen. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändeten Bezüge und insbesondere deren gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet für Stempel und Fahrt S 4,56.

Dr. Knorr

Moris Haupt

B.

Bewilligt. St.² Kosten S 4,56.

25./4. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. *Betreibenden Gläubiger*; 2. *Verpflichteten*; 3. *Drittschuldner (blau)*.

Kal.: 4./5. 1928 (*Rückscheine*).

Anmerkungen zum Beispiel XXX:

* Siehe die Anmerkungen bei Beispiel XXVI. — ¹ Siehe § 289 c EO. — * Diese Art der Erledigung setzt voraus, daß der Antrag vierfach aufgenommen wird; sonst lautet die Erledigung: „Bewilligt. E.-Form. 276 a; Kosten S“

XXXI.

Pfändung eines Wechsels. Bestellung eines Kurators zur Einziehung*

3 E 1540/28
1

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Linz, Abt. III.

Betreibende Partei: *Franz Unger, Viehhändler, Linz, Bahnstraße Nr. 17, vertreten durch: Dr. Ludwig Eisner, Rechtsanwalt, Linz, Landstraße Nr. 25.*

Verpflichtete Partei: *Theodor Müller, Fleischhauer, Linz, Graben Nr. 2, wegen S 3000 s. Ngb.*

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes Linz vom 15./3. 1928, $\frac{1 \text{ Cg } 315/28}{14}$, Beilage A, beantrage ich durch meinen A mit Originalvollmacht vom 1./2. 1927, Beilage B, ausgewiesenen B Vertreter mangels Zahlung die Erlassung nachstehender

Exekutionsbewilligung

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes Linz vom 15./3. 1928, $\frac{1 \text{ Cg } 315/28}{14}$, wird der betreibenden Partei Franz Unger, Viehhändler, Linz, Bahnstraße Nr. 7, vertreten durch Dr. Ludwig Eisner, Rechtsanwalt, Linz, Landstraße Nr. 25, wider die verpflichtete Partei Theodor Müller, Fleischhauer, Linz, Graben Nr. 2, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 3000 samt 7% Zinsen seit 10./1. 1928, Prozeßkosten im Betrage von S 104,56 und der auf S bestimmten Kosten dieses Ansuchens, die Exekution durch Pfändung des in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen Wechsels vom 1./1. 1928, ausgestellt zu Linz von Karl Krieger, akzeptiert von Leopold Grün, lautend auf S 3500, fällig 6 Monate nach dem Ausstellungstage,¹ bewilligt.

Weiters beantrage ich die Überweisung zur Einziehung.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Linz einzuschreiten.

Die Exekution wolle auf Anmelden und unter meiner Intervention vorgenommen werden.

An Kosten werden verzeichnet S

Berechnungsgrundlage

Franz Unger durch Dr. Ludwig Eisner

B.

Bewilligt. St. Kosten S 35,20. Entscheidung über Überweisung vorbehalten.

Linz, 27./5. 1928.

Dr. Brandl

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

*3 E 1540/28**

2

3 E 1540/28

3

B.

Exekutionssache Franz Unger gegen Theodor Müller, wegen S 3000 s. Ngb.

Die dem Verpflichteten Theodor Müller gegen Leopold Grün auf Grund des Wechsels vom 1./1. 1928, fällig 6 Monate nach Ausstellung, zustehende Forderung von S 3500 wurde

zufolge Beschlusses dieses Gerichtes vom 13./6. 1928, 3 E 1622/28, auch zugunsten des Rudolf Bender wegen S 100 s. Ngb. gepfändet. Beide betreibenden Gläubiger haben auch die Überweisung zur Einziehung der gepfändeten Forderung beantragt.

Zur Einvernehmung² der beiden betreibenden Gläubiger und des Verpflichteten über die Anträge auf Überweisung zur Einziehung und über die zu leistende Sicherheit wird die Tagsatzung auf den

25./6. 1928, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 15,

angeordnet (§§ 303, Abs. 3, und 304 EO.).

16./6. 1928.

Dr. Brandl

ZV.: 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers Franz Unger; 2. Vertreter des betreibenden Gläubigers Rudolf Bender; 3. Verpflichteten.

3 E 1540/28

4

Protokoll:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Linz, Abt. III, am 25./6. 1928.

Gegenwärtig: Landesgerichtsrat Dr. Brandl als Richter.

Exekutionssache: Franz Unger gegen Theodor Müller, wegen S 3000 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Der Vertreter des betreibenden Gläubigers Franz Unger: Dr. Ludwig Eisner, OV. b. a.; 2. der betreibende Gläubiger Rudolf Bender; 3. der Verpflichtete Theodor Müller.

Die beiden betreibenden Gläubiger erklären, daß sie eine Sicherheit nicht leisten können, ihre Überweisungsanträge aber aufrechterhalten. Der Verpflichtete beantragt, daß ein Kurator zur Einziehung der gepfändeten Wechselforderung bestellt werde.

Dr. Brandl

B.

zu $\frac{3 E 1540/28}{4}$

Exekutionssache: Franz Unger gegen Theodor Müller,

wegen S 3000 s. A.

Da die 1. zufolge Beschlusses dieses Gerichtes vom 27./5. 1928 $\frac{3 E 1540/28}{1}$, zugunsten des Franz Unger wegen S 3000 s. Ngb., 2. zu-

folge Beschlusses dieses Gerichtes vom 13./6. 1928, $\frac{3 E 1622/28}{1}$, zu-

gunsten des Rudolf Bender wegen S 100 s. Ngb. gepfändete Wechselforderung des Verpflichteten im Betrage von S 3500 die Beträge der beiden vollstreckbaren Forderungen übersteigt und von den betreibenden Gläubigern eine Sicherheitsleistung nicht erfolgte,⁴ wird auf Antrag des Verpflichteten zur Einziehung der oben bezeichneten Wechselforderung Herr Dr. Paul Grund, Rechtsanwalt, Linz, als Kurator⁵ bestellt, welcher die vom Drittschuldner bezahlten Beträge gerichtlich zu erlegen und bis 25./7. 1928 über die Ausführung des erteilten Auftrages zu berichten hat.

Der unter Geldebuchpost 146/I erliegende Wechsel über S 3500 ist dem Kurator auszufolgen.

25./6. 1928.

Dr. Brandl

ZV.: B. 1, 2. Den beiden betreibenden Gläubigern; 3. dem Drittschuldner; 4. dem Verpflichteten; 5. zum Akt 3 E 1622/28.

Kal.: 6./7. 1928 (Bericht des Kurators).

$\frac{3 E 1540/28}{5}$

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Linz, Abt. III.

Exekutionssache: Franz Unger und Rudolf Bender gegen Theodor Müller,

wegen S 3000 s. Ngb. und S 100 r. Ngb.

Dr. Paul Grund, Rechtsanwalt, Linz, erstattet Bericht und erlegt S 3500.

Mit Beschluß dieses Gerichtes vom 25./6. 1928, $\frac{3 E 1540/28}{4}$,

wurde ich zum Kurator zur Einziehung der dem Verpflichteten gegen Leopold Grün zustehenden Wechselforderung von S 3500 bestellt. Ich berichte, daß ich am Fälligkeitstage, d. i. am 1./7. 1928, diesen Wechsel dem Akzeptanten Leopold Grün zur Zahlung präsentiert habe. Leopold Grün bezahlte mir sogleich die volle Wechselsumme von S 3500, worauf ich ihm den Wechsel zurückstellte.

Ich erlege⁶ den Barbetrag von S 3500 bei dem Geldbuche dieses Gerichtes und bitte, meinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und gemäß §§ 285, 315, Abs. 2 EO. eine Verteilungstagsatzung anzuordnen.

An Kosten verzeichne ich

Dr. Paul Grund

Unter Geldbuch 180/I S 3500 in Empfang genommen.

2./7. 1928.

Brünner, Geldbf.

Kanzleibericht:⁷ Außer 3 E 1540/28 und 3 E 1622/28 keine Exekution anhängig. Politisches Pfandrecht: ./.; pfandweise Beschreibung: ./.

3./7. 1928.

Amster, Kzl.-Dir.

Anberaumung der Tagsatzung zur Verteilung⁸ des vom Drittschuldner bezahlten Betrages.

3 E 1540/28
zu $\frac{\quad}{5}$

Betreibende Partei: 1. Franz Unger, 2. Rudolf Bender.

Verpflichtete Partei: Theodor Müller,

wegen S 3000 bzw. S 100 je s. Ngb.

Zur Verhandlung über die Verteilung des vom Drittschuldner Leopold Grün bezahlten Betrages von S 3500 wird die Tagsatzung auf den

20./7. 1928, vormittags 10 Uhr, hg. Z.-Nr. 15

anberaumt.

Personen, welche die Berichtigung ihrer Ansprüche aus dem zur Verteilung gelangenden Betrage begehren, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebengebühren vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweise ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, falls sich diese nicht schon bei Gericht befinden, spätestens bei der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigens ihre Ansprüche bei der Verteilung nicht berücksichtigt würden.

5./7. 1928.

Dr. Brandl

ZV.: 1. B. Kurator; 2. Dr. Ludwig Eisner namens Franz Unger; 3. Rudolf Bender; 4. Verpflichteten.

Kal.: 6./7. 1928 löschen.

3 E 1540/28

6

Protokoll:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Linz, Abt. III, am 20./7. 1928.

Gegenwärtig: Landesgerichtsrat Dr. Brandl als Richter.

Rechtspraktikant Dr. Franz Diglas als Schriftführer.

Exekutionssache: 1. Franz Unger, 2. Rudolf Bender gegen Theodor Müller,

wegen S 3000 s. Nbg., bzw. S 100 s. Ngb.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Der Kurator Dr. Paul Grund; 2. der Verpflichtete Theodor Müller; 3. Dr. Ludwig Eisner für Franz Unger mit auf Geldempfang lautender Vollmacht, Beilage A, vom 1./3. 1927; 4. Rudolf Bender.

Der Kurator legt die Kostennote vor und beantragt die Bestimmung seiner Kosten und Berichtigung derselben nach § 315, Abs. 3 EO.

Beschluß verkündet. Die Kosten des Kurators,⁹ einschließlich der in dem Berichte ONr. 5 verzeichneten, werden mit S 60,40 bestimmt. Auf Beschlußausfertigung und Rekurs gegen diese Bestimmung wird allseits verzichtet.

Der Richter gibt bekannt, daß die Verteilungsmasse von S 3500 abzüglich der aus derselben zu berichtigenden Kosten des Kurators von S 60,40 rein beträgt S 3439,60

Hiezu werden angemeldet von:

[1. Franz Unger auf Grund des im Akte erliegenden Urteiles des Landesgerichtes Linz vom 15./3. 1928, $\frac{1 \text{ Cg } 315/28}{14}$,

an Kapital	S 3000,—
7% Zinsen seit 10./1. 1928 bis 10./7. 1928	„ 105,—
Prozeßkosten	„ 104,56
Exekutionskosten	„ 35,20

Zusammen S 3244,76

zur vollständigen Berichtigung.

2. Rudolf Bender auf Grund des Wechselzahlungsauftrages des Kreisgerichtes Wels vom 15./6. 1928, $\frac{3 \text{ Cg } 115/28}{1}$,

Beilage A./	A
an Kapital restlich	S 40,—

zur vollständigen Berichtigung.]

Widerspruch wurde von keiner Seite erhoben.

Dr. Brandl

Dr. Diglas

3 E 1540/28

Verteilungsbeschluß.

7

In der Exekutionssache 1. Franz Unger, 2. Rudolf Bender gegen Theodor Müller wegen S 3000 s. Ngb., bzw. S 100 s. Ngb. wird der vom Drittschuldner Leopold Grün bezahlte Betrag von S 3500,— abzüglich der dem Kurator Dr. Paul Grund hiemit zugewiesenen Kosten von „ 60,40 somit der Betrag von S 3439,60 nach der am 20./7. 1928 gepflogenen mündlichen Verhandlung, bei welcher von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, verteilt wie folgt:

Es erhalten:

[Aus dem Protokolle ONr. 6]

3. der Rest von S 154,84
wird dem Verpflichteten Theodor Müller zugewiesen.

Das Geldbuch wird angewiesen, nach Rechtskraft dieses Beschlusses folgende Beträge aus dem unter Geldbuchpost 180/I erliegenden S 3500 zu überweisen:

- | | | |
|---|---|---------|
| 1. dem Herrn Dr. Paul Grund den Betrag von | S | 60,40 |
| 2. dem Herrn Dr. Ludwig Eisner als dem mit Geldvollmacht vom 1./3. 1927 ausgewiesenen Vertreter des Franz Unger | „ | 3244,76 |
| 3. dem Herrn Rudolf Bender, Wien II, Nestroygasse Nr. 2 | „ | 40,— |
| 4. dem Herrn Theodor Müller, Fleischhauer, Linz, Graben Nr. 2 | „ | 154,84 |

20./7. 1928.

Dr. Brandl

ZV.: B. 1 bis 4. Wie ONr. 5.

Kal.: 2./8. 1928 (Rechtskraft).

Aktenvermerk vom 2./8. 1928:

Der Beschluß vom 20./7. 1928, ONr. 7 ist rechtskräftig.

Dr. Brandl

B.

Siehe Geldbuch zum Vollzuge; Kal.: 2./8. 1928 löschen.

2./8. 1928.

Dr. Brandl

Vollzogen.

3./8. 1928.

Kern, Geldbf.

Anmerkungen zum Beispiel XXXI:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XXVI. — ¹ Die Pfändung von Wechseln erfolgt dadurch, daß das Vollstreckungsorgan den Wechsel unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolles (siehe ONr. 2) an sich nimmt. Die Beschreibung des Wechsels ist, wenn dem Antragsteller die Daten bekannt sind, zu empfehlen, aber nicht vorgeschrieben; es genügt vielmehr der allgemein gestellte Antrag auf Pfändung „der vorfindlichen Wechsel“. — ² Unter dieser ONr. ist das Pfändungsprotokoll aufgenommen, welches abgesehen am Schlusse des Aktes erliegt. — ³ Dieser Wechsel wurde später noch für einen zweiten Gläubiger gepfändet; es ist daher vor Bewilligung der Überweisung nach § 304 EO. vorzugehen. — ⁴ Siehe § 304 EO. — ⁵ Siehe § 314 EO. — ⁶ Siehe § 315 EO. — ⁷ Notwendig wegen Anordnung der Verteilungstagsatzung zwecks Verständigung der Beteiligten. — ⁸ Siehe § 315, Abs. 2 EO. — ⁹ Die Kosten des Kurators sind gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens vor allen anderen Forderungen zu berichtigen (§ 315, Abs. 2 EO.).

3 E 1540/28

Stempel

Pfändungsprotokoll.

Bezirksgericht *Lin.*

Gleichzeitig mit E
 Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)
 Ort und Zeit der Pfändung: *Lin., Graben Nr. 2,*
 am 28./5. 1928. Beginn 3 Uhr nachmittags.

Betr. Partei: *Franz Unger* } für sie { *Dr. Ludwig Eisner*
 durch *Dr. Ludwig Eisner* } an-
 Verpl. Partei: *Theodor Müller* } wesend { *persönlich*
 Exekut.-Titel: *Urteil des Landesgerichtes Linz vom*
15./3. 1928, 1 Cg 315/28

Vollstreckb. Fdg.: S 3000 s. Ngb.

Zustellung an Verpl. zu eigenen Händen

Der verpl. Partei
 Beschäftigung: *Fleischhauer*
Gattin Leopoldine, geborene Weiler
 ./.. Kinder ./.. Jahre alt.
 1 Hausgehilfe.
 Wohnung: 1 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,
 — Vorzimmer.
 Geschäftslokal: 2 Räumlichkeiten.

Die Verwahrung wurde nicht angemeldet —
 mangels beigestellter Beförderungsmittel nicht voll-
 zogen.

Der Verpflichtete zahlte zu Händen S ./.. und er-
 hielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabe-
 schein vom ./.. 192.. an ... S

An Bargeld wurde abgenommen S ./..

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

- a) als unentbehrlich: *Pfändung der Fahrnisse nicht beantragt.*
 b) als Liegenschaftszubehör: ./..

Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. ./..

Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische Pfand-
rechte ./..Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der
Partei bezahlt (sind einzuheben).Protokollstempel von der Partei (nicht) bei-
gebracht.

(Kostennote beigelegt.)

(Kosten:)

Pfändungsregister.

Ende der Amtshandlung 2 Uhr 25 Min.

*Dobler, Vollstr.-O.*Raum für Ver-
merke

Zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei werden nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1	Ein Wechsel vom 1./1. 1928, ausgestellt zu Linz von Karl Krieger, akzeptiert von Leopold Grün, lautend auf 3500 S, fällig 6 Monate nach dem Ausstellungstage. Diesen Wechsel habe ich an mich genommen		

Unter Geldbuchpost Nr. 146/I den oben beschriebenen Wechsel über S 3500 in Empfang gestellt.

28./5. 1928.

Brünner, Geldbf.

3 E 1622/28

3 E 1540/28

Stempel

Fortsetzung des Pfändungsprotokolles gleichzeitig mit E

Exekution zur Hereinbringung (zur Sicherung)

Ort und Zeit der Pfändung: *Linz*,
am 15./6. 1928. Beginn 2 Uhr nachmittags.

Betr. Partei: *Rudolf Bender, Kaufmann*
Wien, II Nestroygasse Nr. 2
durch *Dr. Josef Stoll, Rechtsanwalt*,
Wien II, Praterstraße Nr. 1

für sie
an-
wesend

{
Niemand
,,
Niemand

Verpfl. Partei *Theodor Müller*

Exekut.-Titel: *Wechselzahlungsauftrag des Kreis-
gerichtes Wels vom 15./5. 1928, Cg 3 115/28*
1

Vollstr. Fdg.: S 100 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. erfolgte durch die Post.

Gepfändet werden der unter PZ. 1 beschriebene Wechsel.

(verzeichnete Gegenstände, die sich befinden.

Es fehlen PZ.

Die Verwahrung wurde nicht angemeldet — mangels Beförderungsmitteln nicht vollzogen.

Der Verpflichtete zahlte zu Händen

S und erhielt hierüber eine Bestätigung — laut Postaufgabeschein vom 19. an S.

An Bargeld wurde abgenommen S.)

Raum für Ver-
merke

Neu vorgefunden und zu Gunsten der vollstreckbaren Forderung gepfändet wurden nachstehend verzeichnete Gegenstände:)

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
		<i>Eine weitere Pfändung wurde nicht begehrt. Dobler, Vollstr.-O.</i>		

XXXII.

Anderweitige Verwertung einer gepfändeten Forderung an Stelle der Überweisung

20 E 6465/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien,¹ Abt. XX.

Betreibende Partei: *Karl Füksel, Fabrikant, Wien IV, Waaggasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Max Fein, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 8,*

Verpflichtete Partei: *Georg Trummer, Kaufmann, Wien IV, Große Neugasse Nr. 18,*

wegen S 1000 s. Ngb.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselzahlungsauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 1./8. 1928, $\frac{6 \text{ Cg } 2220/28}{1}$

Beilage A, beantrage ich durch meinen mit OV. vom 15./6. 1927, A Beilage B, ausgewiesenen Vertreter mangels Zahlung die Erlassung B des folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des rechtskräftigen Wechselzahlungsauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 1./8. 1928, $\frac{6 \text{ Cg } 2220/28}{1}$, wird der be-

treibenden Partei *Karl Füksel, Fabrikant, Wien IV, Waaggasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Max Fein, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 8,* wider die verpflichtete Partei *Georg Trummer, Kaufmann, Wien IV, Große Neugasse Nr. 18,* zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1000 samt 9% Zinsen seit 1./6. 1928, S 64,40 Kosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution durch

I. Pfändung der der verpflichteten Partei gegen den Drittschuldner *Anton Gerl, Hausbesitzer, Wien V, Pilgramgasse Nr. 6,*

auf Grund eines Darlehensvertrages angeblich zustehenden Forderung von S 900;

II. Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung, unbeschadet früher erworbener Rechte dritter Personen, bewilligt.³

Dem Drittschuldner wird verboten, zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt. Mit Zustellung dieses Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an der oben bezeichneten Forderung ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das gefertigte Gericht einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Karl Füksel durch Dr. Max Fein

B.

zu $\frac{20\ E\ 6465/28}{1}$

Bewilligt. St. Kosten S 35,20.

3./9. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichtetem mit Schriftsatz; 3. Drittschuldner (blau).

$\frac{20\ E\ 6465/28}{2}$

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: *Karl Füksel, Fabrikant, Wien IV, Waaggasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Max Fein, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 8,*

Verpflichtete Partei: *Georg Trummer, Kaufmann, Wien IV, Große Neugasse Nr. 18,*

wegen S 1000 s. Ngb.

Erklärung des Drittschuldners.³

Anton Gerl, Hausbesitzer, Wien V, Pilgramgasse Nr. 6, durch:

Dr. Michael Alt, Rechtsanwalt, Wien V, Bacherplatz Nr. 9.

2fach, 1 Beilage, 1 Rubrik.

Mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 3./9. 1928, $\frac{20\ E\ 6465/28}{1}$

wurde der betreibenden Partei die Pfändung und Überweisung der dem Verpflichteten gegen mich angeblich zustehenden Darlehensforderung im Betrage von S 900 bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung bewilligt.

Ich gebe über diese gepfändete Forderung des Verpflichteten folgende Erklärung ab:

1. Ich anerkenne die gepfändete Forderung als begründet, bin aber derzeit nicht zur Zahlung bereit, weil mir das Darlehen nach Inhalt des Schuldscheines vom 1./2. 1927, Beilage A, auf die Dauer von A fünf Jahren am 1./2. 1927 gegeben wurde und die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine mir zustehende Kündigung bedingt ist.

2. Meine Zahlungspflicht ist nicht von einer Gegenleistung des Verpflichteten abhängig.

3. Die gepfändete Forderung wurde bisher gegen mich nicht eingeklagt.

Ich beantrage, von dieser Erklärung den betreibenden Gläubiger zu verständigen, meine unten verzeichneten Kosten zu bestimmen und den Ersatz derselben dem betreibenden Gläubiger binnen 14 Tagen bei Exekution aufzutragen.

Anton Gerl durch Dr. Michael Alt

An Kosten werden verzeichnet.

Berechnungsgrundlage nach § 15 R.A.T.

B.

1. E.-Form. 282⁴ mit Schriftsatz: dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. E.-Form. 282: dem Vertreter des Drittschuldners mit Beisatz: Der Antrag auf Bestimmung der Kosten wird abgewiesen,⁵ weil der Drittschuldner zu einer Erklärung nach § 301 E.O. vom Gerichte nicht aufgefordert wurde, und für eine vom Drittschuldner freiwillig abgegebene Erklärung Kosten nicht gebühren.

9./9. 1928.

Dr. Knorr

20 E 6465/28

3

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: Karl Fuchsel, Fabrikant, Wien IV, Waaggasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Max Fein, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 8,

Verpflichtete Partei: Georg Trummer, Kaufmann, Wien IV, Große Neugasse Nr. 18,

wegen S 1000 s. Ngb

2-fach, 1 Rubrik.

Nach Inhalt der unter ONr. 2 erliegenden Notariatsausfertigung des Schuldscheines vom 1./2. 1927, ist die für mich gepfändete und zur Einziehung überwiesene Darlehensforderung des Verpflichteten an den Drittschuldner im Betrage von S 900 erst in fünf Jahren fällig und durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt.

Ich beantrage daher an Stelle der Überweisung eine anderweitige Verwertung⁶ der gepfändeten Forderung, und zwar durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung und die Erlassung folgenden

Beschlusses:

[In der Exekutionssache des Karl Füchsel, Fabrikant, Wien IV, Waaggasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Max Fein, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 8, wider Georg Trummer, Kaufmann, Wien IV, Große Neugasse Nr. 18, wird an Stelle der mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 3./9. 1928, $\frac{20 E 6465/28}{1}$, bewilligten Überweisung zur

Einziehung, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1000 samt 9% Zinsen seit 1./6. 1928, S 64,40, S 35,20 Kosten und der Kosten dieses Ansuchens, der Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung der zugunsten der betreibenden Partei gepfändeten, dem Verpflichteten gegen Anton Gerl, Hausbesitzer, Wien V, Pilgramgasse Nr. 6, zustehenden Darlehensforderung von S 900 bewilligt.]

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.....

Karl Füchsel durch Dr. Max Fein

Kanzleibericht:⁷ Keine weitere Pfändung anhängig.

12./9. 1928.

Bauer, Kzl.-Dir.

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung⁸ des Verpflichteten über den Antrag auf Verkauf der gepfändeten Forderung

am 19./9. 1928, vormittags 10 Uhr, Z.-Nr. 90.

12./9. 1928.

Dr. Knorr

E.-Form. 142:⁸ Verpflichteten.

$\frac{20 E 6465/28}{4}$

Aktenvermerk vom 19./9. 1928:

Verpflichteter nicht erschienen, Zustellung ausgewiesen.⁹

Dr. Knorr

$\frac{20 E 6465/28}{5}$

B.

[Aus ONr. 3.]

Die Kosten werden mit S 25,30 bestimmt. Der Überweisungsbeschuß vom 3./9. 1928, $\frac{20 E 6465/28}{1}$, wird aufgehoben.⁹

19./9. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. dem Drittschuldner.

Siehe Auktionshalle, Anordnung eines Termines — Ausrufspreis¹⁰ der Nennwert der Forderung — kein geringstes Gebot.

20 E 6465/28

6

Versteigerungsedikt.

Tag: 29./10. 1928.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Exekutionsgericht Wien, Auktionshalle.

Gegenstand: Forderung von S 900.

22./9. 1928.

Amster, Amtsrat

20 E 6465/28

7

Protokoll über die öffentliche Versteigerung einer Forderung,¹¹

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, am 29./10. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan: Amtsrat Josef Amster.

Schätzmeister: ./.

Rechtssache:

Betr. Partei: Karl Fuchsel	} für sie	} an-	} Dr. Max Fein		
vertreten durch: Dr. Max Fein				} wesend	} Niemand
Verpfl. Partei: Georg Trummer					

wegen S 1000.

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß 20 E 6465/28 5. Auf-
ruf der Versteigerung um 3 Uhr nachmittags.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung auch Anbote berücksichtigt werden, die den Ausrufspreis nicht erreichen.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 3 Uhr 30 Min. nachmittags zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben.

Bezeichnung des Gegenstandes	Ausrufspreis		Meistbot		Käufer
	S	g	S	g	
Darlehensforderung des Georg Trummer, Kaufmann, in Wien IV, Große Neugasse Nr. 18, gegen Anton Gerl, Hausbesitzer, Wien V, Pilsgramgasse Nr. 6, im Betrage von 900 S auf Grund des notariellen Schuldscheines vom 1./2. 1927	900	—	80	—	Franz Bürger, ohne Beruf, Wien V, Zentagasse Nr. 22

Schluß der Versteigerung um 3 Uhr 45 Min. *nachmittags*.

Der Versteigerungserlös beträgt S 80

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

Zehr-, Ganggeld „

Zusammen S

(Zur Deckung der Kosten der Schätzung, der Versteigerung und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei wurde zurückbehalten ein Betrag von .. S

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag von S

I. wurde dem Vertreter der betreibenden Partei zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt Nebengebühren (laut des vorgelegten Postaufgabescheines) ausgefolgt,¹³ was dieser durch seine Unterschrift bestätigt.¹³

(II. Wurde zum Geldbuche erlegt.) (*Dem Käufer wird die über die verkaufte Forderung vorhandene Urkunde übergeben.*)¹⁴

Amster, Amtsrat

Dr. Max Fein

Anmerkungen zum Beispiel XXXII:

¹ Über die Zuständigkeit siehe § 4, letzter Absatz EO. — ² Siehe die Anm. 5 zum Beispiel XXVI. — ³ Diese Erklärung nach § 301 EO. gibt hier der Drittschuldner, ohne hiezu aufgefordert worden zu sein, ab; siehe unten Anm. 5. — ⁴ Auch von einer freiwillig abgegebenen Erklärung des Drittschuldners ist der betreibende Gläubiger zu verständigen. — ⁵ Siehe § 301, letzter Absatz EO. Dem Drittschuldner gebühren die Kosten für die Abgabe der Erklärung nur dann, wenn er zur Abgabe derselben vom Gerichte aufgefordert wurde. — ⁶ An Stelle der Überweisung kann nur dann eine andere Art der Verwertung angeordnet werden, wenn einer der Fälle des § 317, Z. 1 bis 3 EO. vorliegt. Es kann die Versteigerung, Verkauf aus freier Hand, Zwangsverwaltung beantragt werden. Die Bewilligung zum Verkaufe mittels öffentlicher Versteigerung darf aber nicht erteilt werden, wenn einer der im § 319, Z. 1 bis 6 angeführten Fälle vorliegt; aus freier Hand darf der Verkauf nur dann erfolgen, wenn vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen (§ 317, Abs. 2 EO.). Die Zwangsverwaltung einer Forderung ist nach §§ 334 bis 339 EO. durchzuführen. — ⁷ Notwendig, weil vor der Beschlußfassung über den Antrag die übrigen Gläubiger, welche an der Forderung ein Pfandrecht erworben haben, und wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen sind (§ 317, letzter Absatz EO.). — ⁸ Die Einvernehmung ist unter den Rechtsfolgen des § 56 EO. anzuordnen. — ⁹ Siehe § 317, letzter Absatz EO. — ¹⁰ Siehe § 318 EO. — ¹¹ Siehe § 318 EO. —

¹² Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Vorschriften der §§ 283 bis 287 EO. (§ 318, letzter Absatz EO.). Da hier angenommen wird, daß die Forderung nicht anderweitig gepfändet ist, kann der Erlös sofort dem Gläubiger ausgefolgt werden. — ¹³ Diese Unterschrift erfolgt zur Bestätigung des Empfanges des Erlöses, sonst ist die Unterschrift des betreibenden Gläubigers nicht notwendig (§§ 279, Abs. 2, 194, Z. 1, 2 EO.). — ¹⁴ Siehe § 318, Abs. 1 EO.; wenn eine schriftliche Übertragungserklärung erforderlich ist, haben die Bestimmungen des § 305, Abs. 1 EO. sinngemäße Anwendung zu finden. Vgl. Punkt 129 der Instruktion für Vollstreckungsorgane.

XXXIII.

Pfändung und Überweisung zur Einziehung einer bücherlich sichergestellten Forderung*

Bezirksgericht Purkersdorf.

Eingelangt: 10./7. 1928, vormittags 10 Uhr.¹ TZ 196/28² 2 E 167/28
2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen. 1

Grundbuchseingabe.³

An das Bezirksgericht Purkersdorf,⁴ Abt. II.

Betreibende Partei: *Gustav Prins, Hausbesitzer, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 116, vertreten durch: Dr. Paul Heindl, Rechtsanwalt, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 16,*

Verpflichtete Partei: *Heinrich Goller, Gastwirt, Purkersdorf, Kirchengasse Nr. 28,*

wegen S 1000 s. Ngb.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 5./5. 1928, $\frac{2 O 87/28}{4}$, Beilage A, in Ur- und Abschrift,⁵ beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./2. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter, die B Erlassung des folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des Urteiles vom 5./5. 1928, $\frac{2 O 87/28}{4}$, wird der betreibenden Partei *Gustav Prins, Hausbesitzer, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 116, vertreten durch Dr. Paul Heindl, Rechtsanwalt, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 16,* wider die verpflichtete Partei *Heinrich Goller, Gastwirt, Purkersdorf, Kirchengasse Nr. 28,* zur Hereinbringung der vollstreckbaren⁶ Forderung von S 1000 samt 7% Zinsen seit 1./1. 1928, der Kosten von S 119,30, der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution durch bücherliche Einverleibung des Pfandrechtes⁶ auf die Forderung von S 900 samt Nebengebühren bewilligt, die der verpflichteten Partei auf Grund des Schuldscheines vom 1./6. 1926

gegen den Drittschuldner *Ludwig Feigl, Baumeister, Purkersdorf, Hauptplatz Nr. 1*, zusteht und auf der Liegenschaft, Grundbuch *Purkersdorf, EZ. 150*, pfandrechtl. sichergestellt ist.

Dem Drittschuldner wird verboten,⁷ zur Berichtigung der gepfändeten Forderung oder auf Abschlag dieser Forderung an die verpflichtete Partei Zahlung zu leisten. Letzterer wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für sie bestellte Pfand, und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt. Gegenüber dem Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung erst mit Zustellung des Zahlungsverbotes als bewirkt anzusehen.

Das gefertigte Gericht als Exekutionsgericht- und Grundbuchgericht hat das Pfandrecht einzuverleiben.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden Stempelmarken im Betrage von S beigebracht.

Weiters beantrage ich die Überweisung⁸ zur Einziehung und die Anmerkung⁹ derselben im Grundbuche; vorerst Auftrag an den Drittschuldner zur Äußerung nach § 301 EO.

Gustav Prinz durch Dr. Paul Heindl

Spiegel.⁹ Gesuchsangaben richtig. Kein Anstand.

10./7. 1928.

Lang, Gdbf.

B.

Bewilligt. St. Kosten S Die Entscheidung über den Überweisungsantrag wird vorbehalten.

11./7. 1928.

Dr. Klauser

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. dem Drittschuldner mit E.-Form. 281 (blau).

Siehe Grundbuch.¹⁰

Kal.: 30./7. 1928 (Rückscheine; Äußerung des Drittschuldners).

Vollzogen.¹¹ EZ. 150, Purkersdorf. C. Postzahl 26.

12./7. 1928.

Lang, Gdbf.

Aktenvermerk vom 31./7. 1928:

Rückscheine eingelangt; innerhalb der 14tägigen Frist erfolgte keine Äußerung des Drittschuldners.

Dr. Klauser

2 E 167/28

B.

2

Überweisung zur Einziehung bewilligt.¹²

E.-Form. 289.

31./7. 1928.

Dr. Klauser

Pfändg. u. Überweisg. an Zahlungsstatt; Übertr. d. überw. Fordg. 675

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten; 3. dem Drittschuldner.

Siehe Grundbuch.¹³

Kal.: 30./7. 1928 löschen.

Vollzogen.¹⁴ EZ. 150, Purkersdorf, C. Postzahl 27.

1./8. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel XXXIII:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XXVI. — ¹ Siehe § 491 Geo.; § 29 GG. — ² Siehe § 492, 495 Geo. — ³ Grundbuchein-gaben sollen als solche bezeichnet werden. — ⁴ Siehe §§ 4, letzter Absatz und 18 EO. — ⁵ Siehe Erlaß vom 5./11. 1899, Z. 24006 über Beibringung von Abschriften und § 90 GG. — ⁶ Siehe § 320 ff. EO. — ⁷ Siehe § 320, Abs. 4 EO. — ⁸ Siehe §§ 321, 322 EO. — ⁹ Siehe § 3 der Vollzugsinstruktion zum GG. — ¹⁰ Siehe § 497 Geo. — ¹¹ Siehe § 16 der Vollzugsinstruktion zum GG. — ¹² Siehe § 322 EO. — ¹³ Siehe Anm. 10. — ¹⁴ Siehe Anm. 11.

XXXIV

Pfändung und Überweisung an Zahlungsstatt einer bücherlich sichergestellten Forderung und Übertragung der an Zahlungsstatt überwiesenen Forderung*

TZ. 196/28 2 E 167/28

1

Antrag auf Pfändung und Überweisung an Zahlungsstatt. (Gleichlautend mit ONr. 1 in Beispiel XXXIII mit der Änderung, daß im Schlußsatze statt der Überweisung zur Einziehung die Überweisung an Zahlungsstatt beantragt wird.)

Spiegel: Gesuchangaben richtig. Kein Anstand.

15./7. 1928.

Lang, Gdbf.

B.

Bewilligt. St. Kosten S Die Entscheidung über den Überweisungsantrag wird vorbehalten.

15./7. 1928.

Dr. Klausner

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. Drittschuldner mit E.-Form. 281 (blau).

Siehe Grundbuch.

Kal.: 30./7. 1928.

Vollzogen in EZ. 150, Grundbuch Purkersdorf in C. Postzahl 26.

16./7. 1928.

Lang, Gdbf.

Aktenvermerk vom 1./8. 1928:

Rückscheine eingelangt; Äußerung des Drittschuldners nicht eingelangt.

Dr. Klauser

2 E 167/28

B.

2

Überweisung an Zahlungsstatt bewilligt. E.-Form. 239.

1./8. 1928.

Dr. Klauser

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten; 3. Drittschuldner.

Kal.: 15./8. 1928 (Rechtskraft); Kal.: 30./7. 1928 löschen.

TZ. 250/28

Bericht des Grundbuchführers:

Der Beschluß vom 1./8. 1928, ONr. 2, ist rechtskräftig. Der Entwurf des nachfolgenden Beschlusses wird vorgelegt.

16./8. 1928.

Lang, Gdbf.

2 E 167/28

B.

3

Betreibende Partei: *Gustav Prins, Gastwirt, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 116,*

Verpflichtete Partei: *Heinrich Goller, Gastwirt, Purkersdorf.*

Auf Grund des Überweisungsbeschlusses $\frac{2 E 167/28}{2}$, wird die

Einverleibung der Übertragung der auf der Liegenschaft Grundbuch *Purkersdorf, EZ. 150*, für die verpflichtete Partei einverleibten Forderung von *S 900 samt 7% Zinsen seit 1./1. 1928*, an die betreibende Partei zugunsten (und nach Maßgabe) ihrer vollstreckbaren Forderung von *S 1000 samt 7% Zinsen seit 1./1. 1928*, der Kosten von *S 119,30* und der auf *S* bestimmten weiteren Kosten, bewilligt.

Zugleich wird die Einverleibung der Löschung des für die Forderung der betreibenden Partei von *S 900* samt Nebengebühren zufolge Beschlusses $\frac{2 E 167/28}{1}$, auf der eingangs bezeichneten Forderung haftenden Pfandrechtes verordnet.

Zur Berichtigung der Eintragungsgebühr wurden Stempelmarken im Betrage von *S* beigebracht.

16./8. 1928.

Dr. Klauser

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten; 3. Drittschuldner.

Siehe Grundbuch.

Kal.: 15./8. 1928 löschen.

Vollzogen in EZ. 150, Grundbuch Purkersdorf in C. Postzahl 27.

17./8. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel XXXIV:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XXVI und XXXIII, § 324 EO.

XXXV.

Pfändung und Überweisung an Zahlungsstatt einer bücherlich nicht sichergestellten Forderung

Antrag und Bewilligung gleichlautend wie in den Beispielen XXVI, XXVII und XXVIII, mit der Abänderung, daß es an den entsprechenden Stellen statt „Überweisung zur Einziehung“— „Überweisung an Zahlungsstatt“ zu lauten hat.

Anmerkung zum Beispiel XXXV:

Eine Überweisung an Zahlungsstatt bewirkt, daß die Forderung im Umfange der Überweisung an Zahlungsstatt auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung übergeht und daß der Gläubiger mit der Überweisung an Zahlungsstatt betreff seiner Forderung vorbehaltlich der Haftung des Verpflichteten nach §§ 1397 ff. abGB. als befriedigt anzusehen ist (§ 316 EO.). Daher wird ein Antrag auf eine solche Überweisung nur dann am Platze sein, wenn der betreibende Gläubiger weiß, daß die gepfändete Forderung richtig und einbringlich ist.

XXXVI.

Pfändung von in Gewahrsame eines Dritten befindlichen Sachen mit Eventualantrag auf Pfändung des Anspruches auf Herausgabe

20 E 5360/28

I

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei:¹ Karl Moser, Kaufmann, Wien I, Sterngasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Josef Kerner, Rechtsanwalt, Wien I, Hoher Markt Nr. 2,

Verpflichtete Partei:¹ Franz Degen, Schneider, Wien II, Zirkusgasse Nr. 10,

wegen S 300 s. Ngb.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles¹ des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 1./4. 1928, $\frac{5 O 565/28}{3}$, Beilage A, stelle ich mangels Zahlung durch meinen mit OV. vom 1./3. 1927 ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 1./4. 1928, $\frac{5 C 565/28}{3}$ wird [der betreibenden Partei Karl Moser, Kaufmann, Wien I, Sterngasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Josef Kerner, Rechtsanwalt, Wien I, Hoher Markt Nr. 2, wider die verpflichtete Partei Franz Degen, Schneider, Wien II, Zirkusgasse Nr. 10, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 300¹ samt 7% Zinsen seit 1./12. 1927, S 25,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens] die Exekution

I. mittels¹ Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame des Theodor Gruber, Sticker, Wien II, Kleine Schiffgasse Nr. 14, in dessen Geschäftslokal befindlichen Stickmaschine mit der Fabrikmarke Nr. 12100 der Firma Fritz Gebhardt & Söhne für den Fall bewilligt, als Theodor Gruber gemäß § 262 EO. zur Herausgabe bereit ist.

II. Falls Theodor Gruber zur Herausgabe der zu I. bezeichneten Stickmaschine nicht bereit ist, wird auf Grund des obenangeführten Urteiles [oben] die Exekution mittels¹ Pfändung des Anspruches des Verpflichteten gegen Theodor Gruber auf Herausgabe einer Stickmaschine mit der Fabrikmarke Nr. 12100 der Firma Fritz Gebhardt & Söhne bewilligt.

Dem Drittschuldner wird verboten, auf Grund des gepfändeten Anspruches an den Verpflichteten zu leisten. Letzterem wird jede Verfügung über den gepfändeten Anspruch, insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Verbotese an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Weiters wird die Überweisung zur Einziehung beantragt.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Karl Moser durch Dr. Josef Kerner

B.

Bewilligt. St. Kosten S Entscheidung über den Überweisungsantrag vorbehalten.

Beisatz: Das Vollstreckungsorgan hat diesen Beschluß, falls Theodor Gruber zur Herausgabe der Stickmaschine nicht bereit ist, dem Theodor Gruber zu eigenen Händen zuzustellen.

15./7. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. Theodor Gruber.

20 E 5360/28

Bericht:²

2

Bei der am 18./7. 1928 versuchten Vornahme der Pfändung hat Theodor Gruber erklärt, daß er zur Herausgabe der Stickmaschine nicht bereit ist. Der Beschluß vom 15./7. 1928, $\frac{20\ E\ 5360/28}{1}$, wurde dem Theodor Gruber zu eigenen Händen zugestellt. Weiters wurde der bezeichnete Beschluß samt Schriftsatz dem Verpflichteten durch die Post zugestellt.

Dauer der Amtshandlung von 9 bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vormittags.

Zehrgeld wurde vom Vertreter des betreibenden Gläubigers sofort bezahlt. [ist einzuheben].

Wien, am 18./7. 1928.

Siegl, Kzl.-Dir.

B.

Kal.: 30./7. 1928.

18./7. 1928.

Dr. Knorr

Kanzleibericht: Keine weitere Anspruchspfändung; Rückscheine eingelangt.

30./7. 1928.

Lang, Amtsrat

20 E 5360/28

3

Überweisung zur Einziehung bewilligt.

Beisatz: Dem Drittschuldner wird aufgetragen, die Stickmaschine nach Fälligkeit des Anspruches, unbeschadet früher erworbener Rechte dritter Personen, dem sich meldenden Vollstreckungsorgane herauszugeben. Die Entsendung des Vollstreckungsorganes erfolgt nur über Anmelden; Transportmittel hat der betreibende Gläubiger beizustellen.

31./7. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 30./7. 1928 löschen.

Anmerkungen zum Beispiel XXXVI:

¹ Siehe § 54 EO. — ² Falls sich der Drittschuldner zur Herausgabe bereit erklärt, ist die Anspruchspfändung gegenstandslos und wird der Akt nur als Mobiliarakt weitergeführt. Im vorliegenden Falle wird der Akt als Exekution auf einen Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe beweglicher Sachen weitergeführt. Siehe hiezu das Beispiel XXXVII samt Anmerkungen.

XXXVII.

Pfändung eines Anspruches auf Herausgabe von beweglichen Sachen. Überweisung zur Einziehung. Verkauf

20 E 4350/28

I

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien,¹ Abt. XX.

Betreibende Partei:¹ Anna Jodl, ohne Beruf, Wien VI, Hofmühl-
gasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Moriz Boller, Rechtsanwalt,
Wien VI, Hirschengasse Nr. 6,

Verpflichtete Partei:¹ Karl Mahr, Kaufmann, Wien IX, Kolingasse
Nr. 13,
wegen S 200 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles¹ des
A Bezirksgerichtes Margarethen vom 1./4. 1928, $\frac{4 C 565/28}{10}$, Beilage A,
B beantrage ich durch meinen in B./ ausgewiesenen Vertreter mangels
Zahlung die Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Marga-
rethen vom 1./4. 1928, $\frac{4 C 565/28}{10}$, wird der betreibenden Partei Anna

Jodl, ohne Beruf, Wien VI, Hofmühlgasse Nr. 10, vertreten durch Dr.
Moriz Boller, Rechtsanwalt, Wien VI, Hirschengasse Nr. 6, wider die
verpflichtete Partei Karl Mahr, Kaufmann, Wien IX, Kolingasse
Nr. 13, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung¹ von
S 200, S 67,40 Prozeßkosten, die Exekution mittels¹

I. Pfändung des der verpflichteten Partei gegen Frans Trost,
Spediteur, Wien I, Singerstraße Nr. 4, angeblich zustehenden An-
spruches² auf Herausgabe eines Koffers samt Inhalt, und zwar³ 1 Per-
sianermuff, 1 Mantel braun, 1 Kleid aus schwarzer Seide, bewilligt.

Dem Drittschuldner wird verboten,⁴ auf den gepfändeten An-
spruch an den Verpflichteten zu leisten. Letzterem wird jede Ver-
fügung über den gepfändeten Anspruch, insbesondere die gänzliche
oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Verbotes
an den Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzu-
sehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden
Partei an dem bezeichneten Anspruch ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzu-
schreiten.

II. Weiters wird beantragt:

a) Überweisung zur Einziehung;⁵

b) Aufforderung⁵ an den Drittschuldner, die oben bezeichneten
Sachen dem sich meldenden Vollstreckungsorgan herauszugeben;

c) sodann Verkauf der Sachen durch öffentliche Versteigerung.
An Kosten werden verzeichnet
Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Anna Jodl durch Dr. Moris Boller

B.

Bewilligt. St. zu I.; Entscheidung zu II. vorbehalten.

Kosten S 11,94.

15./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. Drittschuldner (blau).

Kal.: 25./6. 1928.⁶

Kanzleibericht:⁷ Keine weitere Anspruchspfändung.

25./6. 1928.

Lang, Kzl.-Dir.

20 E 4350/28

2

B.

Überweisung zur Einziehung bewilligt.⁸

Beisatz: Dem Drittschuldner wird aufgetragen,⁸ den Koffer samt Inhalt, und zwar: 1 Persianermuff, 1 Mantel braun und 1 Kleid aus schwarzer Seide, nach Fälligkeit des Anspruches, unbeschadet früher erworbener Rechte dritter Personen, dem sich meldenden Vollstreckungsorgane auszufolgen.

Die Entsendung des Vollstreckungsorganes erfolgt erst über⁹ Anmelden der betreibenden Gläubigerin; diese hat auch die Transportmittel beizustellen.

25./6. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 25./6. 1928 löschen.

20 E 4350/28

Bericht des Vollstreckungsorganes.¹⁰

3

Der Drittschuldner Franz Trost, Spediteur, Wien I, Singerstraße Nr. 4, hat mir den Koffer samt Inhalt, und zwar: 1 Persianermuff, 1 Mantel braun und 1 Kleid aus schwarzer Seide, herausgegeben. Diese Sachen wurden laut des Übergabsverzeichnisses in die Auktionshalle überbracht und übergeben.

Zehrgeld S vom Vertreter der betreibenden Gläubigerin entrichtet [ist einzuheben].

Dauer der Amtshandlung von 9 bis 10 Uhr vormittags.

Wien, am 27./6. 1928.

Brandt, Vollstr.-Org.

Spiegel:¹¹ Laut Pfändungsregister keine Mobilarpfändung der oben angeführten Sachen anhängig.

28./6. 1928.

Bauer, Kzl.-Dir.

Lag.-Post-Nr. 1646/28

Exekutionsgericht Wien, 20 E 4350/28

4

Übergabsverzeichnis:

über die in der Exekutionssache *Anna Jodl gegen Karl Mahr*, wegen S 200 s. Ngb. am 27./6. 1928 in der Auktionshalle übergebenen Gegenstände.

Post-Nr.:

1.	<i>Koffer aus braunem Leder mit Schlüssel</i> , Wert	} Fach-	
2.	<i>1 Persianermuff</i>		„ } schätzung
3.	<i>1 brauner Mantel</i>		„ } not-
4.	<i>1 schwarzes Seidenkleid</i>		„ } wendig

Der Träger wurde von der betreibenden Gläubigerin mit S 5 bezahlt.

Übernommen am 28./6. 1928.

Verkauft am 31./7. 1928.

Schwarz, Dir.

Gerichtliche Auktionshalle.

Schwarz, Dir.

20 E 4350/28

5

Betreibende Partei: *Anna Jodl, ohne Beruf, Wien VI, Hofmühlgasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Moriz Boller, Rechtsanwalt, Wien VI, Hirschengasse Nr. 6.*

Verpflichtete Partei: *Karl Mahr, Kaufmann, Wien IX, Kolingasse Nr. 13,*
wegen S 200 s. Ngb.

Der betreibenden Partei wird der Verkauf¹² der vom Drittschuldner herausgegebenen Sachen, und zwar [aus Übergabsverzeichnis ONr. 4] bewilligt.

Nach Rechtskraft dieses Beschlusses wird die Auktionshalle beauftragt werden, einen Versteigerungstermin anzuordnen.

4./7. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 15./7. 1928 (Rechtskraft).

20 E 4350/28

6

Aktenvermerk vom 16./7. 1928:

Der Beschluß vom 4./7. 1928, ONr. 5, ist rechtskräftig.

Dr. Knorr

B.

zu 20 E 4350/28

6

Siehe Auktionshalle.

Zur Durchführung des Verkaufes ONr. 5.

16./7. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 15./7. 1928 löschen.

Versteigerungsedikt:

Tag: 31./7. 1928.

Beginn: Von 3 Uhr nachmittags an.

Ort: I, Jakobergasse Nr. 1, gerichtliche Auktionshalle.

Gegenstand: Koffer und Effekten.

17./7. 1928.

Schwarz, Dir.

20 E 4350/28

Protokoll:

7

über die öffentliche Versteigerung von beweglichen Sachen, aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, gerichtliche Auktionshalle, am 31./7. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan: Amsrat Riegler Anton.

Schätzmeister: Frits Gaber, Kaufmann, II, Zirkusgasse Nr. 10.

Rechtssache:

Betreibende Partei: Anna Jodl } für sie anwesend: Niemand
 Verpflichtete Partei: Karl Mahr }
 wegen S 200 s. Ngb.

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß 20 E 4350/28
 5

Aufruf der Versteigerung um 3 Uhr nachmittags.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Anbote berücksichtigt werden, die wenigstens die Hälfte des Ausrufspreises erreichen und daß die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwerte zugeschlagen werden.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 3½ Uhr nachmittags zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben:

Postzahl des Übergabeverzeichnisses	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungs-wert (Ausrufspreis)		Geringstes Gebot (Metallwert)		Meist-bot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
1	1 Koffer, braunes Leder samt Schlüssel	200	—	100	—	100	—	Moritz Gold, Wien V., Zentag. Nr. 8
2	1 Persiänermuff	120	—	60	—	60	—	„
3	1 Mantel, braun	60	—	30	—	30	—	„
4	1 schwarzes Seidenkleid, alt, abgetragen	50	—	25	—	39	—	„
Summe . . .						229	—	

Schluß der Versteigerung 3 Uhr 50 Min. *nachmittags*.
 Der Versteigerungserlös beträgt S 229,—
 Hieraus werden berichtet:
 Der Protokollstempel S
 Stempel nach Skala III „
 Verwahrungsgebühr „
 Träger „

Zusammen „ 14,33

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag
 von „ 214,67
 wurde an die Verwahrungsabteilung abgesendet.

Der Schätzmeister *Fritz Gaber* beansprucht S 5.

Anton Riegler, Amtsrat

Fritz Gaber

20 E 4350/28

An das Exekutionsgericht Wien.

8

*Unter der Rubrik Jodl gegen Mahr, EG. 2240/28, S 214,67 in
 Empfang gestellt.*

Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien.

L. S.

Sirk.

1./8. 1928.

Gröger

*Kanzleibericht: 13 Politisches Pfandrecht ./.; pfandweise Beschreibung ./.;
 Pfändungsregister ./.; Anspruchspfändung ./.*

4./8. 1928.

Leidner, Kzl.-Dir.

20 E 4350/28

Zuweisung des Verkaufserlöses.

9

Betreibende Partei: *Anna Jodl, ohne Beruf, Wien VI, Hofmühl-
 gasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Moris Boller, Rechtsanwalt,
 Wien VI, Hirschengasse Nr. 6.*

Verpflichtete Partei: *Karl Mahr, Kaufmann, Wien IX, Kolingasse 13,
 wegen S 200 s. Ngb.*

Der Verkauf der am 31./7. 1928 versteigerten, im Übergabs-
20 E 4350/28
 verzeichnis 7 unter Postzahl 1 bis 4 angeführten Fahrnisse

hat einen Erlös von S 229,—
 ergeben. Hievon werden abgezogen:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

Kosten der Schätzung im festgesetzten Be-
 trage von „

Verwahrungsgebühr „

Die Kosten für einen Träger im festgesetzten
 Betrage von „

Zusammen „ 19,33

Daher verbleibt der Betrag von „ 209,67

Dieser Betrag wird der betreibenden Partei *Anna Jodl, Wien VI, Hofmühlgasse Nr. 10* auf Abschlag ihrer vollstreckbaren Forderung im Betrage von S 200 s. Nbg. aus dem Urteile des Bezirksgerichtes *Margarethen vom 1./4. 1928, 4 O 565/28*, zugewiesen.

Durch diese Zuweisung sind die Kosten von..... S 67,40
 Kosten von... „ 11,94
 und die hiemit bestimmten Kosten von „ 19,33
 zur Gänze und das Kapital bis auf einen Restbetrag von S 69,67 berichtigt.

Die Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien, wird angewiesen, aus dem unter der Rubrik: *Jodl gegen Mahr, EG. 2240/28* erliegenden Betrage von S 214,67 nach Rechtskraft dieses Beschlusses,

I. an den Sachverständigen *Fritz Gaber, Kaufmann, Wien II, Zirkusgasse Nr. 10* S 5,—

II. den Restbetrag von..... „ 209,67
 an *Dr. Moris Boller, Rechtsanwalt, Wien VI, Hirschengasse Nr. 6*, als zum Geldempfang mit Vollmacht vom 1./3. 1927 ausgewiesenen Vertreter der *Anna Jodl*, zu überweisen.

5./8. 1928.

Knorr

E.-Form. 274. ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. *Fritz Gaber*; 4. Verwahrungsabteilung (nach Rechtskraft).

Kal.: 14./8. 1928 (Rechtskraft).

Aktenvermerk vom 16./8. 1928:

Der Beschluß ONr. 9 ist rechtskräftig.

Dr. Knorr

B.

Beschluß ONr. 9 mit Rechtskraftbestätigung der Verwahrungsabteilung zustellen.

16./8. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 14./8. 1928 löschen.

Anmerkungen zum Beispiel XXXVII:

¹ Siehe § 54 EO. — ² Siehe § 325 ff. EO. — ³ Die Sachen sind genau anzuführen, weil sich sonst bei der Herausgabe Schwierigkeiten ergeben können. — ⁴ Siehe §§ 325, 294 EO. — ⁵ Siehe § 327 EO. — ⁶ Zur Überwachung des Einlangens der Rückscheine. — ⁷ Notwendig mit Rücksicht auf § 305, Abs. 3 EO. — ⁸ Siehe § 327 EO. — ⁹ Falls nicht angemeldet wird, ist der Akt erledigt. Zur Anmeldung genügt eine kurze Mitteilung in der Gerichtskanzlei. — ¹⁰ Setzt voraus, daß eine Anmeldung erfolgte. — ¹¹ Dieser Bericht ist notwendig, um festzustellen, ob die Sachen nicht im Zuge eines Mobilarverfahrens gepfändet sind und dort etwa eine bessere Verwertungsart (Freihandverkauf, Übernahmsantrag) im Zuge ist. Im letzteren Falle geht das Mobilarverfahren voraus, wobei der die Anspruchspfändung

betreibende Gläubiger bei der Verteilung im Mobilarverfahren zu berücksichtigen ist. — ¹² Siehe § 327, Abs. 2 EO. — ¹³ Der neuerliche Bericht aus dem Pfändungsregister ist deshalb notwendig, weil seither die herausgegebenen Sachen anderweitig gepfändet worden sein können und dann die Anordnung einer Verteilungstagsatzung notwendig wäre.

XXXVIII.

Exekution auf den Anspruch des Verpflichteten auf Herausgabe oder Leistung von Sachen, welche in einem Safedepot¹ für ihn erliegen (§ 325 EO.)

16 E 4242/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XVI.

Betreibende Partei: *Leopold Krause, Kaufmann, Wien III, Hetzgasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Josef Wein, Rechtsanwalt, Wien I, Am Hof Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: *Karl Süß, Apotheker, Wien IV, Waaggasse Nr. 8, wegen S 14000 s. Ngb.*

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 1./2. 1928, 5 Cg 117/28
1

A Beilage A, stelle ich durch meinen mit OV. vom 10./1. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter mangels Zahlung den Antrag auf Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des Wechselauftrages des Handelsgerichtes Wien vom 1./2. 1928, 5 Cg 117/28
1, wird der betreibenden Partei

Leopold Krause, Kaufmann, Wien III, Hetzgasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Josef Wein, Rechtsanwalt, Wien I, Am Hof, Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Karl Süß, Apotheker, Wien IV, Waaggasse Nr. 8, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 14000 samt 9% Zinsen seit 10./1. 1928, 1/3% Provision, S 45,10 Protestspesen, der bereits bestimmten Kosten von S 160,45 und der Kosten dieses Antrages, die Exekution mittels Pfändung des der verpflichteten Partei gegen die Filiale des Wiener Bankvereines Alsergrund, Wien IX, Alserstraße Nr. 20, zustehenden Anspruches auf Herausgabe der in dem Safedepot Nr. 28 verwahrten körperlichen Sachen, insbesondere des Bargeldes, der Devisen, Valuten, der im § 296 EO. angeführten Papiere und der Pretiosen, insbesondere eines Goldringes, mit 3 Diamanten und 2 Saphiren besetzt, graviert mit „K. S. 14./5. 1896“, bewilligt.

Dem Wiener Bankverein, Filiale Alsergrund, Wien IX, Alserstraße Nr. 20, wird verboten, die in dem Safedepot Nr. 28 erliegenden

Sachen an die verpflichtete Partei auszufolgen; letzterer wird jede Verfügung über die im Safedepot erliegenden Sachen untersagt.

Mit Zustellung dieses Beschlusses an den *Wiener Bankverein, Filiale Alsergrund*, ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an dem oben bezeichneten Anspruche des Verpflichteten ein Pfandrecht erworben.

Weiters beantrage ich die Überweisung des gepfändeten Anspruches zur Einziehung.

Als Exekutionsgericht hat das *Ezekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Leopold Krause durch Dr. Josef Wein

B.

Bewilligt. St. Kosten S 88,15. Die Entscheidung über den Überweisungsantrag wird vorbehalten.

17./2. 1928.

Dr. Klauber

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. dem Drittschuldner (blau).

Kal.: 28./2. 1928 (Rückscheine).

Aktenvermerk vom 27./2. 1928, Rückscheine eingelangt.

Lang, Kzl.-Dir.

16 E 4242/28

2

B.

Überweisung zur Einziehung bewilligt.

Beisatz: Dem Drittschuldner wird aufgetragen, das Safedepot Nr. 28 samt Inhalt, durch Übergabe des Schlüssels, nach Fälligkeit des Anspruches des Verpflichteten, unbeschadet früherer Rechte dritter Personen, dem sich meldenden Vollstreckungsorgan herauszugeben.

Die Entsendung des Vollstreckungsorganes erfolgt erst über Anmelden des betreibenden Gläubigers; dieser hat auch die Transportmittel beizustellen.

28./2. 1928.

Dr. Klauber

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 28./2. 1928 löschen.

Der weitere Verlauf des Aktes ist gleich wie im Beispiel XXXVII.

Anmerkungen zum Beispiel XXXVIII:

¹ Banken übernehmen Wertsachen in Verwahrung in Safedepots. Diese stehen unter dem Verschlusse der Bank und der Partei derart, daß die Bank und die Partei je einen Schlüssel zum Safedepot haben

und daß einer ohne den anderen nicht aufsperrern kann; die im Safedepot befindlichen Sachen befinden sich daher in der gemeinsamen Verwahrung des Verpflichteten und der Bank; es könnte daher auch die Exekution nach §§ 249, 253 EO. (E.-Form. 238) bewilligt und, wenn die Bank bei der Vornahme zur Herausgabe sich bereit erklärt, vollzogen werden. In diesem Falle müßte die Bank ihren Schlüssel dem Vollstreckungsorgane übergeben und letzteres müßte den zweiten Schlüssel vom Verpflichteten abfordern. Stellt auch der Verpflichtete den Schlüssel zur Verfügung, so ist das Safedepot mit beiden Schlüsseln zu öffnen und sind die im Safedepot befindlichen Sachen zu pfänden. Ist aber der Schlüssel des Verpflichteten nicht zu bekommen, so muß das Safedepot aufgebrochen werden.

XXXIX.

Exekution durch Pfändung des Anspruches des Verpflichteten auf Leistung einer unbeweglichen Sache (§ 328 EO.)*

3 E 504/28

1

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. III.

Betreibende Partei: *Frits Maly, Kaufmann, Wien I, Schottengasse Nr. 6, vertreten durch: Dr. Karl Kral, Rechtsanwalt, Wien I, Herrngasse Nr. 14.*

Verpflichtete Partei: *Karl Graf, Hausbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 8,*
wegen S 900 s. Ngb.

2fach, 3 Rubriken, 1 Beilage.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 5./3. 1928, $\frac{3 C 404/28}{5}$, schuldet mir die verpflichtete Partei den Betrag von S 900 samt Nebengebühren.

Mangels Zahlung stelle ich durch meinen mit OV. vom 15./1. 1927, A Beilage A, ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung folgenden

Beschlusses:

*Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Schwechat vom 5./3. 1928, $\frac{3 C 404/28}{5}$, wird der betreibenden Partei *Frits Maly, Kaufmann, Wien I, Schottengasse Nr. 6, vertreten durch Dr. Karl Kral, Rechtsanwalt, Wien I, Herrngasse Nr. 14, wider die verpflichtete Partei *Karl Graf, Hausbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 8, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 900 samt 7% Zinsen vom 16./1. 1928, S 77,50 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution mittels Pfändung des dem Verpflichteten gegen***

1. *Therese Granitz, Wirtschaftsbesitzerin, Rannersdorf Nr. 10, zustehenden Anspruches auf Herausgabe der Liegenschaft Haus Nr. 10 in Rannersdorf, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 10,*

2. *Josef Teuer, Hausbesitzer, Rannersdorf Nr. 12, zustehenden Anspruches auf Herausgabe der Liegenschaft, Grundbuch Rannersdorf EZ. 12, P.Nr. 100/1 Acker, bewilligt.*

Der Frau Therese Granitz und dem Herrn Josef Teuer wird verboten, die genannten Liegenschaften an den Verpflichteten Karl Graf auszufolgen. Dem letzteren wird jede Verfügung über die gepfändeten Ansprüche und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieser Verbote an die Drittschuldner ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an den oben bezeichneten Ansprüchen ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Schwechat einzuschreiten.

Weiters beantrage ich die Überweisung zur Einsziehung.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Frits Maly durch Dr. Karl Kral

B.

Bewilligt. St. Kosten S 30,60.

Beisatz: Die Entscheidung über den Antrag auf Überweisung zur Einziehung wird vorbehalten. 28./3. 1928. Dr. Fried

*ZV.: 1., 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3., 4. Drittschuldner (blau).
Kal.: 10./4. 1928.¹*

Kanzleibericht.² Sonstige Anspruchspfändung nicht anhängig.

8./4. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

3 E 504/28

B.

2

Überweisung zur Einsziehung bewilligt.

Beisatz: Die Drittschuldnerin Therese Granitz wird aufgefordert, die Liegenschaft Haus Nr. 10 in Rannersdorf, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 10, und der Drittschuldner Josef Teuer wird aufgefordert, die Liegenschaft Grundbuch Rannersdorf, EZ. 12, nach Fälligkeit des Anspruches, unbeschadet früher erworbener Rechte dritter Personen, an den vom Bezirksgerichte Schwechat zu bestellenden Verwalter zu übergeben.³

Mit der Entsendung des Vollstreckungsorganes, sowie Bestellung des Verwalters, wird erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses und auf Antrag³ des betreibenden Gläubigers vorgegangen werden.

Nach durchgeführter Übergabe der Liegenschaften an den Verwalter sind vom betreibenden Gläubiger binnen einen Monat nach Übergabe der Liegenschaften an den Verwalter die zur Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlichen Anträge zu stellen, widrigens nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Exekution von Amts wegen eingestellt wird.

9./4. 1928.

Dr. Fried

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3., 4. Beiden Drittschuldnern.

Kal.: 10./4. 1928 löschen. Kal.: 15./6. 1928 (Antrag).

3 E 504/28

3

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Schwechat, Abt. III.

Betreibende Partei: *Fritz Maly, Kaufmann, Wien I, Schottengasse Nr. 6, vertreten durch: Dr. Karl Kral, Rechtsanwalt, Wien I, Herrngasse Nr. 14.*

Verpflichtete Partei: *Karl Graf, Hausbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 8,*

wegen S 900 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Ich gebe bekannt, daß der Anspruch fällig ist, beantrage Bestellung eines Verwalters, Entsendung des Vollstreckungsorganes und Übergabe der Liegenschaften, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 10 und 12, an den Verwalter. An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Fritz Maly durch Dr. Karl Kral

3 E 504/28

3

Ernennung des Verwalters.

In der Exekutionssache *Fritz Maly, Kaufmann, Wien I, Schottengasse Nr. 6, vertreten durch Dr. Karl Kral, Rechtsanwalt, Wien I, Herrngasse Nr. 14, wider Karl Graf, Hausbesitzer, Schwechat, Wienerstraße Nr. 8, wird zur Durchführung der mit Beschluß dieses*

Gerichtes vom 28./3. 1928, $\frac{3 E 504/28}{1}$, bewilligten Exekution durch

Pfändung des Anspruches des Verpflichteten gegen Therese Granits auf Herausgabe der Liegenschaft, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 10, und des Anspruches des Verpflichteten gegen Josef Teuer auf Herausgabe der Liegenschaft, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 12, Herr Moritz Bräuer, Wirtschaftsbesitzer, Rannersdorf, zum Verwalter ernannt und zugleich angeordnet, daß ihm diese Liegenschaften vom Vollstreckungsorgane unverweilt übergeben werden, falls die Drittschuldner zur Herausgabe bereit sind.

Der Verwalter hat am 19./6. 1928, vormittags 9 Uhr, ZNr. 8 zu seiner Verpflichtung an Eides statt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen.

16./6. 1928.

Dr. Fried

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3., 4. Beiden Drittschuldnern.

Siehe Vollstreckungsabteilung; Kal.: 15./6. 1928 löschen.

3 E 504/28

4

Aktenvermerk vom 19./6. 1928:

Der Verwalter leistet die Pflichtenangelobung.

Dr. Fried

Übergabe am 27./6. 1928, 4 Uhr nachmittags.

Verständigen: Beide Teile; Verwalter; beide Drittschuldner.

19./6. 1928.

Lang, Ksl.-Dir.

3 E 504/28

5

Bericht:

Zufolge des Beschlusses vom 9./4. 1928, $\frac{3 E 504/28}{2}$ bzw. 16./6.

1928, $\frac{3 E 504/28}{3}$, wird berichtet:

Die Drittschuldnerin Therese Granite wurde zur Herausgabe der Liegenschaft, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 10, aufgefordert. Sie erklärte, daß der Anspruch des Verpflichteten auf Übergabe dieser Liegenschaft fällig und daß sie zur Herausgabe bereit sei. Der Drittschuldner Josef Teuer, zur Herausgabe der Liegenschaft, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 12, aufgefordert, erklärte, daß dem Verpflichteten ein Anspruch auf Herausgabe dieser Liegenschaft an ihn nicht zustehe und daß er daher zur Herausgabe nicht bereit sei.

Der anwesende Vertreter des betreibenden Gläubigers nimmt diese Erklärungen zur Kenntnis.

Es wird sohin die Liegenschaft, Grundbuch Rannersdorf, EZ. 10, dem Verwalter Moritz Bräuer durch Einhändigung des Schlüssels zum Hause in Rannersdorf, ONr. 10, übergeben und der Verwalter bestätigt die Übernahme durch Unterfertigung dieses Berichtes.

Dauer der Amtshandlung von 4 Uhr nachmittags bis 5 $\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags.

Gebühr 8 wurde vom Vertreter des betreibenden Gläubigers sofort berichtigt (ist einzuheben).

Rannersdorf, am 27./6. 1928.

Lang, Ksl.-Dir.

Moritz Bräuer, Verwalter

B.

Gesehen.

Kal.: 28./7. 1928.⁴

28./6. 1928.

Dr. Fried

Aktenvermerk vom 29./7. 1928:⁵

Laut Erhebung ist ein Antrag auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der herausgegebenen Liegenschaft nicht eingelangt.

Lang, Kzl.-Dir.

3 E 504/28

B.

6

E.-Form. 156 gemäß § 328, Abs. 3 EO. bezüglich EZ. 10, Grundbuch Rannersdorf.

29./7. 1928.

Dr. Fried

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen; 3. Verwalter; Kal.: 28./7. 1928 löschen.

Anmerkungen zum Beispiel XXXIX:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XXVI. — ¹ Die Vormerkung im Kalender erfolgt zur Überwachung des Einlangens der Rückscheine. — ² Mit Rücksicht auf § 305, Abs. 3 notwendig. — ³ Siehe § 328 EO. — ⁴ Falls die Liegenschaft übergeben wird und der betreibende Gläubiger nicht anwesend war, hat die Erledigung zu lauten: „Betreibenden Gläubiger verständigen.“ — ⁵ Wenn die Erhebung die rechtzeitige Einleitung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung ergibt, ist dieser Akt erledigt. Die Durchführung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgt in einem besonderen Akte. Befindet sich die herauszugebende Liegenschaft nicht im Sprengel des Exekutionsgerichtes, so obliegt die Ernennung des Verwalters und die Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Sache befindet (§ 328 EO.). Bezüglich der Liegenschaft EZ. 12 entfällt eine Verfügung; da Josef Teuer zur Herausgabe nicht bereit ist, muß der betreibende Gläubiger den Anspruch des Verpflichteten durch Klage geltend machen.

XL.

Exekution auf Ausfolgung einer Vermögensmasse, Teilung, Ausscheidung des Antelles (§§ 331, 333 EO.)

16 E 1665/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht¹ Wien, Abt. 16.

Betreibende Partei: *August Hölderl, Agent, Wien I, Seilergasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Fritz Gab, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 1,*
 Verpflichtete Partei: *Karl Kinsel, persönlich haftender Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Franz Kinsel & Sohn, Wien I, Lugeck Nr. 2,*

wegen S 4000 s. Ngb.

2fach, 2 Rubriken, 3 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 15./12. 1928, ^{5 Cg 959/28}/₁₄, Beilage A., beantrage A ich mangels Zahlung durch meinen mit OV. vom 10./5. 1926, Beilage B., ausgewiesenen Vertreter folgende B

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des rechtskräftigen Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 15./12. 1928, ^{5 Cg 959/28}/₁₅, wird der betreibenden Partei August Hölder, Agent, Wien I, Seilergasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Fritz Gab, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 1, wider Karl Kinzel, persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Franz Kinzel & Sohn, Wien I, Lugeck Nr. 2, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 4000³ samt 9% Zinsen seit 1./5. 1928, S 430,50 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution mittels² Pfändung des dem Verpflichteten als persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Franz Kinzel & Sohn, Wien I, Lugeck Nr. 2, zustehenden Rechtes auf Ausfölgung des ihm bei Auflösung der Gesellschaft zukommenden Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen, bzw. dessen, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, bewilligt.³

An den Verpflichteten wird das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über das gepfändete Recht zu enthalten.⁴

Der offenen Handelsgesellschaft Franz Kinzel & Sohn wird verboten,⁴ an den Verpflichteten aus dem gepfändeten Rechte zu leisten.

Mit Zustellung dieses Verbotes an den Drittschuldner ist zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers ein Pfandrecht erworben.⁴

Weiters beantrage ich, zur Verwertung⁵ des gepfändeten Rechtes, mich gemäß § 333 EO. zu ermächtigen, das gepfändete Recht des Verpflichteten in dessen Namen geltend zu machen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Art. 126 HGB.) die Teilung oder die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu begehren, Kündigungen vorzunehmen und die sonst zur Ausübung und Nutzbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen wirksam für den Verpflichteten abzugeben.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.⁶

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

August Hölder durch Dr. Fritz Gab

B.

Bewilligt. St. Kosten S 54,90. Die Entscheidung über den Verwertungsantrag wird vorbehalten.

1./3. 1929.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit
Schriftsatz; 3. Drittschuldner (blau).

Kal.: 10./3. 1929.

Kanzleibericht:⁷ Nichts anhängig.

11./3. 1929.

Langer, Kal.-Dir.

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung⁸ über den Antrag⁹ auf Verwertung des gepfändeten Rechtes auf Ausfolgung des Anteiles des Verpflichteten am Gesellschaftsvermögen der Firma Franz Kinzel & Sohn

14./3. 1929, 9 Uhr vormittags, Z.-Nr. 93

11./3. 1929.

Dr. Kroll

E.-Form. 142: 1. Verpflichteten; 2. Vertreter des betreibenden Gläubigers.

16 E 1665/28

Aktenvermerk vom 14./3. 1929:

2

Der Verpflichtete beantragt, den gestellten Verwertungsantrag abzuweisen, weil die Firma Franz Kinzel & Sohn, deren Gesellschafter er allerdings sei, überschuldet sei und in den nächsten Tagen den Konkurs über ihr Vermögen beantragen werde.

Dr. Kroll

16 E 1665/28

B.

3

In der Exekutionssache August Hölder gegen Karl Kinzel wegen S 4000 wird zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung im Betrage von S 4000 samt 9% Zinsen seit 1./5. 1928, S 430,50 Prozeßkosten, S 54,90 Exekutionskosten, zum Zwecke der Verwertung des zufolge Beschlusses dieses Gerichtes vom 1./3. 1929,

16 E 1665/28

1

gepfändeten, der verpflichteten Partei Karl Kinzel zustehenden Rechtes auf Ausfolgung des ihm bei Auflösung der offenen Handelsgesellschaft Franz Kinzel & Sohn zukommenden Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen, bzw. dessen, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, die betreibende Partei August Hölder, Agent, Wien I, Seilergasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Fritz Gab, Rechtsanwalt, Wien I, Tuchlauben Nr. 1, ermächtigt, dieses Recht der verpflichteten Partei in deren Namen geltend zu machen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Teilung oder die Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens zu begehren, Kündigungen vorzunehmen und die sonst zur Ausübung und Nutzbarmachung des gepfändeten Rechtes erforderlichen Erklärungen wirksam für die verpflichtete Partei abzugeben.¹⁰⁾

Diese Ermächtigung gewährt der betreibenden Partei auch die Befugnis zur Einklagung des gepfändeten Rechtes, sowie einzelner aus demselben hervorgehender Ansprüche.¹¹ (§ 308 EO.)

Gründe:

Die Einwendung des Verpflichteten, daß die Firma überschuldet sei und um Eröffnung des Konkurses ansuchen werde, ist nicht beachtlich, weil die Vermögensverhältnisse der Firma bei Bewilligung der Verwertung des gepfändeten Rechtes nicht in Betracht kommen.

16./3. 1929.

Dr. Kroll

*ZV.: 1. Betreibender Partei; 2. verpflichteter Partei; 3. Drittschuldner.
Kal.: 10./3. 1929 löschen.*

Anmerkungen zum Beispiel XL:

¹ Über die Zuständigkeit siehe § 4, letzter Abs. EO. — ² Siehe § 54 EO. — ³ Als Exekutionsobjekte kommen auch Vermögensrechte in Betracht, welche nicht zu den Forderungen gehören (§ 331, Abs. 1 EO.), sofern sie veräußerlich oder wenigstens der Ausübung nach verwertbar sind. Solche Rechte sind z. B. die im § 334 EO. angeführten Rechte, welche den wiederholten Bezug von Früchten oder einer anderen zugunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren, Industrieprivilegien, Jagd- und Fischereirechte, Freischurfberechtigungen, Gewerbeberechtigungen, Fabriketablissemments, Handelsbetriebe und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen, Patent- und Lizenzrechte, Rechte aus der Anmeldung von Patenten, gewerbliche Konzessionen, Bestandrechte, Erbpacht-, Erbzinsrechte, das Baurecht, Eigentums- und Besitzrechte an Liegenschaften. Dagegen sind z. B. das Erbrecht, weil an sich unübertragbar, das Markenrecht, weil es an dem Unternehmen klebt, nicht pfändbar, das Urheberrecht kann, insoweit es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen werden; wohl aber sind solche zulässig in bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche. — ⁴ Die Pfändung wird bei Vermögensrechten in der Regel durch das Gebot an den Verpflichteten, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, bewirkt (§ 331, Abs. 1 EO.). Ein Leistungsverbot ist dann erforderlich, wenn Dritte zu Leistungen verpflichtet sind, in diesem Falle ist die Pfändung erst mit Zustellung des Verbotes an den Dritten bewirkt. Insoweit es nach der Natur der Sache tunlich ist, kann auch eine pfandweise Beschreibung des in Exekution gezogenen Rechtes vorgenommen werden. — ⁵ Die Verwertung eines gepfändeten Vermögensrechtes richtet sich nach dem Inhalte desselben; es kann die Ermächtigung des betreibenden Gläubigers im Sinne des § 333 EO., Zwangsverwaltung, allenfalls Zwangsverpachtung, angeordnet werden. Der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung darf nur dann bewilligt werden, wenn eine andere Verwertung überhaupt

nicht möglich, oder mit verhältnismäßig großem Kostenaufwand verbunden wäre (§ 332 EO.). — ⁶ Siehe § 63, Z. 5 EO. — ⁷ Notwendig, weil vor Beschlußfassung über die Verwertung außer dem Verpflichteten alle Gläubiger zu vernehmen sind, zu deren Gunsten eine Pfändung des Vermögensrechtes erfolgt. — ⁸ Siehe § 331, Abs. 2 EO. — ⁹ Der Inhalt des Antrages muß in der Ladung enthalten sein, wenn nicht ein Schriftsatz zugestellt wird (§ 56, Abs. 2 EO.). — ¹⁰ Siehe § 333 EO. — ¹¹ Das auf diese Weise herangezogene Vermögen ist nach Beschaffenheit seiner verschiedenen Bestandteile im Wege einer der nach der EO. zugelassenen Exekutionsarten zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers zu verwenden. Für die Bewilligung dieser Exekutionen ist das Gericht zuständig, bei welchem der betreibende Gläubiger in erster Instanz den Antrag zu stellen hatte, ihn zur Geltendmachung des gepfändeten Rechtes zu ermächtigen (§ 333, Abs. 2 EO.).

XLI.

Exekution auf einen Geschäftsanteil einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Pfändung und Verkauf (Versteigerung)*

15 E 1955/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XV.

Betreibende Partei: *Frans Laub, Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 7, vertreten durch: Dr. Karl Gober, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 8.*

Verpflichtete Partei: *Johann Gratzner, Kaufmann, Wien I, Sterngasse Nr. 2,*
wegen S 621,50 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselauftrages vom 1./12. 1928, $\frac{10 \text{ Cg } 1120/28}{1}$, Beilage A, beantrage ich B mangels Zahlung durch meinen mit OV. vom 10./11. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter nachfolgende

Exekutionsbewilligung.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Wechselauftrages vom 1./12. 1928, $\frac{10 \text{ Cg } 1120/28}{1}$, wird der betreibenden Partei Frans Laub, Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 7, vertreten durch Dr. Karl Gober, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 8, wider die verpflichtete Partei Johann Gratzner, Kaufmann, Wien I, Sterngasse Nr. 2, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 621,50 samt 9% Zinsen seit 29./10. 1928, Kosten S 86,20 und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution mittels Pfändung und Verkauf des Geschäftsanteiles, welcher der verpflichteten Partei gegen

Exek. auf einen Geschäftsant. einer Ges. m. b. H.; Versteigerung 697

die Drittschuldnerin *Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien II, Taborstraße Nr. 80, zusteht*, bewilligt.

Der genannten Gesellschaft wird verboten, auf Grund des gepfändeten Geschäftsanteiles an die verpflichtete Partei zu leisten. An letztere wird das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über den gepfändeten Geschäftsanteil zu enthalten.

Mit Zustellung dieses Beschlusses an die Drittschuldnerin ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an dem oben bezeichneten Geschäftsanteil ein Pfandrecht erworben.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Frans Laub durch Dr. Karl Guber

B.

Bewilligt. St. Kosten S 40,20. Entscheidung über den Verkaufs-antrag vorbehalten.

10./12. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2, Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 20./12. 1928.¹

Kanzleibericht: 2 Vorpfandrecht 6 E 8463/28, Josef Korn durch Dr. Georg Faust, wegen S 1000, Akt angeschlossen.

22./12. 1928.

Langer, Amst rat

B.

su $\frac{15 E 1955/28}{1}$

Tagsatzung 2 zur Einvernehmung über den Antrag auf Verkauf des Geschäftsanteiles und wegen allfälliger Festsetzung eines Übernahmepreises bezüglich des gepfändeten Geschäftsanteiles

am 27./12.1928, vormittags 10 Uhr, Z.-Nr. 86

Im Falle des Ausbleibens des betreibenden Gläubigers wird die Zurückziehung des Verwertungsantrages angenommen.

22./12. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 142. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers *Dr. Karl Guber, 15 E 1955/28*; 2. Vertreter des betreibenden Gläubigers *Dr. Georg Faust, 6 E 8463/28*; 3. Verpflichteten; 4. Drittschuldner.

Protokoll: 2

su $\frac{15 E 1955/28}{2}$

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XV, am 27./12. 1928.*
Gegenwärtig: *Besirksrichter Dr. Knorr als Richter.*

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Exekutionssache: *Frans Laub gegen Johann Gratzler,*
wegen S 621,50 a. Ngb.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. Für den betreibenden Gläubiger *Frans Laub, Dr. Karl Gober, O.V. b. a.*; 2. der Verpflichtete; 3. für die Drittschuldnerin *Herr Moriz Bender, Kaufmann, Wien III, Hetzgasse Nr. 2, als laut des vorgewiesenen und wieder zurückgestellten Handelsregisterauszuges ausgewiesener, zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.*

Der betreibende Gläubiger *Josef Korn (6 E 8463/28)* ist nicht erschienen; Zustellung ausgewiesen.

Der Geschäftsführer *Moriz Bender* legt eine Ausfertigung des Notariatsaktes über den Gesellschaftsvertrag vom 1./4. 1926 des öffentlichen Notars *Dr. Franz Klier, GZ. 5430/26, vor.* Aus demselben wird festgestellt, daß laut Punkt IV der Geschäftsanteile des Verpflichteten nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist. Laut Punkt II des Gesellschaftsvertrages beträgt der Anteil des Verpflichteten 5%, d. s. S 500. Der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger schlagen einen Übernahmepreis von S 1000 vor, der Geschäftsführer *Moriz Bender* erklärt, weder diesen noch überhaupt einen Übernahmepreis annehmen zu wollen. Eine Einigung kommt nicht zustande; der Vertreter des betreibenden Gläubigers beantragt deshalb die Schätzung des Geschäftsanteiles.

Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers wird aufgetragen, binnen 14 Tagen einen Vorschuß für die Kosten der Schätzung im Betrage von S 50 hiergerichtlich zu erlegen, widrigens die Zurückziehung des Verkaufsantrages angenommen werden würde.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

Kal.: 10./1. 1929 (Kostenvorschuß).

Unter Geldebuchpost 1240/I S 50 erlegt.

4./1. 1929.

Kern, Geldbf.

B.

Der Vollstreckungsabteilung zur Vornahme der Schätzung² des Geschäftsanteiles.

Kal.: 10./1. 1929 löschen.

4./1. 1929.

Dr. Knorr

Schätzung an Ort und Stelle 8./1. 1929, 3 Uhr nachmittags. Laden: Sachverständigen *Theodor Kunz* und Parteien; Drittschuldner.

5./1. 1929.

Dobler, Vollstr.-B.

15 E 1955/28

Schätzungsprotokoll:

3

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, am 8./1. 1929, an Ort und Stelle, *Wien II, Taborstraße Nr. 80.* Beginn 3 Uhr nachmittags. Gegenwärtig: *Karl Dobler, Vollstreckungsbeamter; Theodor Kunz, als gerichtlich beeideter Sachverständiger, Wien I, Neuer Markt Nr. 7.*

Parteien: 1. Dr. Karl Gober für den betreibenden Gläubiger; 2. Verpflichteter; 3. der Geschäftsführer Moriz Bender.

Gegenstand: Schätzung des Geschäftsanteiles des Verpflichteten an der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien II, Taborstraße Nr. 80, in der Exekutionssache Franz Laub gegen Johann Grätzer, wegen S 621,50 s. Ngb.

Der Sachverständige wird an den abgelegten Eid erinnert, hierauf wird ihm der Inhalt der Notariatsaktausfertigung des öffentlichen Notars Dr. Klier, GZ. 5430/26, mitgeteilt.

Nach vorgenommener Besichtigung wird aufgenommen folgende

Beschreibung und Befund

des von der genannten Gesellschaft betriebenen Unternehmens (folgt Beschreibung der Lokalitäten, Betriebsmittel, Anführung der Anzahl der Bediensteten; ferner Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, Brutto-Reingewinn usw.).

Schätzungsgutachten.

Auf Grund des vorstehenden Befundes wird der Geschäftsanteil des Verpflichteten mit S 266,90 bewertet.

Hiezu wird bemerkt, daß sich der Anteil des Verpflichteten nur auf Grund des Inventars von S 28700 bestimmen läßt, da die Erbauung der Liegenschaft der Gesellschaft, II, Taborstraße Nr. 80 (Garagen, Bureau- und Geschäftsräume) einen Kostenaufwand von ungefähr S 400000 erforderte, welcher Betrag durch Aufnahme von Darlehen, die noch unberichtigt aushaften, beschafft wurde.

Der Sachverständige beansprucht eine Gebühr von S 50.

Dauer der Amtshandlung von 3 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Dobler, Vollstr.-B.

Theodor Kunz

B.

Die Gebühr des Sachverständigen wird mit S 50 bestimmt.

Das Geldbuch wird angewiesen, den unter Geldbuchpost 1240/I erliegenden Betrag von S 50 an Theodor Kunz, Wien I, Neuer Markt Nr. 7, zu überweisen.

9./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Sachverständigen.

Siehe Geldbuch.

Vollzogen 10./1. 1929.

Gold, Geldbf.

Kanzleibericht: Vorpfandrecht, 6 E 8463/28, Josef Korn, S 1000.

10./1. 1929.

Langer, Amtsrat

15 E 1955/28

B.²

4

In der Exekutionssache des Franz Laub, Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 7, vertreten durch Dr. Karl Gober, Rechtsanwalt,

Wien I, Wollzeile Nr. 8, gegen Johann Gratzer, Kaufmann, Wien I, Sterngasse Nr. 2, wegen S 621,50 s. Ngb., wird der Schätzwert des Geschäftsanteiles des Verpflichteten Johann Gratzer mit S 266,90 festgestellt. Die Verwertung des gepfändeten, dem Verpflichteten zustehenden Geschäftsanteiles an der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung wird bewilligt.

Wenn dieser Geschäftsanteil nicht innerhalb 14 Tagen nach dieser Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Schätzwert erreichenden Kaufschillings übernommen wird, so wird der Verkauf nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung vorgenommen werden, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

12./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.:² B. 1., 2. Beiden Teilen; 3. Dr. Georg Faust; 4. Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien II, Taborstraße Nr. 80.

Kal.: 1./2. 1929.

15 E 1955/28

5

Aktenvermerk vom 1./2. 1929:

Kein Antrag auf Übernahme eingelangt.²

Dr. Knorr

Siehe Vollstreckungsabteilung.

1./2. 1929.

Dr. Knorr

15 E 1955/28

6

Versteigerungsedikt.²

Tag: 2./3. 1929.

Stunde: 3 Uhr nachmittags.

Ort: Exekutionsgericht Wien, Gerichtskanzlei ZNr. 83.

Gegenstand: Geschäftsanteil an der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

2./2. 1929.

Dobler, Vollstr.-B.

Edikt: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Kal.: 1./2. 1929 löschen.

15 E 1955/28

7

Protokoll über die öffentliche Versteigerung²
von beweglichen Sachen,
aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, am 2./3. 1929,
in Wien I, Riemergasse Nr. 7.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsorgan Karl Dobler, Vollstr.-Beamter.
Schätzmeister —

Rechtssache:

Betr. Partei *Franz Laub* } für sie { *Niemand*
 vertreten durch Dr. *Karl Gober* } an-
 verpfl. Partei *Johann Grätzer* } wesend { *Niemand*
 wegen *S 621,50*.

Der Verkauf wurde bewilligt mit Beschluß, Gesch.-Z. 15 E 1955/28
 5

Auf der Versteigerung um 3 Uhr *nachmittags*.

Das Vollstreckungsorgan gibt bekannt, daß bei der Versteigerung nur Angebote berücksichtigt werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen.

Das Vollstreckungsorgan fordert um 3 Uhr 30 Min. *nachmittags* zum Bieten auf. Es werden folgende Meistbote abgegeben.

	Bezeichnung des Gegenstandes	Schätzungswert (Ausrufspreis)		Geringstes Gebot (Metallwert)		Meistbot		Käufer
		S	g	S	g	S	g	
1	<i>Geschäftsanteil der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung</i>	266	90	89	—	89	—	<i>Paul Nettel, Kaufmann, Wien II, Taborstr. Nr. 82</i>
		266	90	89	—	89	—	

Schluß der Versteigerung um 3 Uhr 35 Min. *nachmittags*.

Der Versteigerungserlös beträgt S 89,—

Hieraus werden berichtet:

Der Protokollstempel S

Stempel nach Skala III „

Zehr-, Ganggeld „

Zusammen S 2,80

(Zur Deckung der Kosten der Schätzung, der Versteigerung und der im beiliegenden Verzeichnisse angeführten Kosten der betreibenden Partei wurde zurückbehalten ein Betrag von ... S ...)

Der nach Abzug dieser Beträge verbleibende Betrag von S 86,20

[I. wurde dem Vertreter der betreibenden Partei zur teilweisen Befriedigung des vollstreckbaren Anspruches samt Nebengebühren

laut des vorgelegten Postaufgabebescheines ausgefolgt, was dieser durch seine Unterschrift bestätigt.]

II. wurde zum Geldbuche erlegt.
[Der Schätzmeister beansprucht]

Karl Dobler, Vollstr.-B.

In Empfang gestellt: Geldbuchpost 2440/I S 86,20.

3./3. 1929. *Kern, Gdbf.*

Kanzleibericht: Wie Bericht 10./1. 1929. Politisches Pfandrecht ./.

3./3. 1929. *Langer, Amtsrat*

15 E 1955/28

B. 8

Anberaumung der Tagsatzung zur Verteilung des Erlöses.

(Wie Beispiel Nr. XXI, ONr. 12).

15 E 1955/28

9

Tagsatzung zur Verteilung des Verkaufserlöses.

(Wie Beispiel Nr. XXI, ONr. 14).

15 E 1955/28

Verteilungsbeschluß:

10

(Wie Beispiel Nr. XXI, ONr. 17.)

Anmerkungen zum Beispiel XLI:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XL. — ¹ Diese Vormerkung im Kalender erfolgt zur Überwachung des Einlangens der Rückscheine. — ² Siehe § 76 des Gesetzes vom 6./3. 1906, RGBl. Nr. 58.

XLIa.

Exekution auf einen Geschäftsanteil einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Einigung auf den Übernahmepreis und Übernahme)

15 E 1955/28

Antrag, Bewilligung,

1

Kanzleibericht und Anordnung der Tagsatzung.

(Wie Beispiel XLI, ONr. 1.)

15 E 1955/28

Protokoll

2

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XV, am 27./12. 1928.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Knorr als Richter.*

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Exekutionssache: *Franz Laub gegen Johann Gratzler, wegen S 621,50.*
Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. Für den betreibenden Gläubiger *Franz Laub, Dr. Karl Gober, OV. b. a.*; 2. der Verpflichtete; 3. für die Drittschuldnerin *Moris Bender, Kaufmann, Wien III, Hetsgasse Nr. 2, als laut vorgewiesenen und wieder zurückgestellten Handelsregisterauszug ausgewiesenen, zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung*; 4. der betreibende Gläubiger *Josef Korn.*

Der Geschäftsführer *Moris Bender* legt eine Ausfertigung des Notariatsaktes über den Gesellschaftsvertrag vom 1./4. 1925 des öffentlichen Notars *Dr. Franz Klier, GZ. 5430/26* vor und wird festgestellt, daß derzeit Gesellschafter sind:

1. *Moris Bender, Kaufmann, Wien III, Hetsgasse Nr. 2;*
2. *der Verpflichtete Johann Gratzler;*
3. *Marie Gussy, ohne Beruf, Wien II, Taborstraße Nr. 90.*

Dem Verpflichteten steht ein Zwanzigstel der Geschäftsanteile zu, und zwar beträgt sein Anteil S 500. Das Stammkapital beträgt S 10 000.

Alle Erschienenen einigen sich auf den Übernahmepreis von S 300 und geben an, daß der Geschäftsanteil des Verpflichteten nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar ist. Gegen den Verkauf wird keine Einwendung erhoben.

Schluß: 11½ Uhr.

Dr. Knorr

Dr. Leb

15 E 1955/28

B.

3

Betreibende Partei: *Franz Laub, vertreten durch Dr. Karl Gober,*
Verpflichtete Partei: *Johann Gratzler,*

wegen S 621,50 s. Ngb.

Auf Antrag der betreibenden Partei wird die Verwertung des gepfändeten, der verpflichteten Partei zustehenden Zwanzigstels des Geschäftsanteiles an der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien II, Taborstraße Nr. 80, durch Verkauf bewilligt.

Über Einigung zwischen den betreibenden Gläubigern, dem Verpflichteten und der Gesellschaft, wird als Übernahmepreis der Betrag von S 300 festgestellt. Hievon werden die Gesellschaft und die betreibenden Gläubiger verständigt.

Wenn der Geschäftsanteil nicht innerhalb 14 Tagen nach Benachrichtigung der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft zugelassenen Käufer gegen Bezahlung eines den Übernahmepreis erreichenden Kaufschillings übernommen wird, so erfolgt der Verkauf nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, ohne daß zu dieser Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich ist.

28./12. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dr. Karl Gober namens Frans Laub; 2. Dr. Georg Faust; 3. Verpflichteten; 4. Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Kal.: 24./1. 1929.

15 E 1955/28

Eingangsvermerk.

4

An das Exekutionsgericht, Wien, Abt. XV.

Betreibende Partei: Frans Laub, Kaufmann, Wien I, Tuchlauben Nr. 7, vertreten durch: Dr. Karl Gober, Rechtsanwalt, Wien I, Wollseile Nr. 8.

Verpflichtete Partei: Johann Gratzer, Kaufmann, Wien I, Sterngasse Nr. 2,

wegen S 621,50 s. Ngb.

5fach.

Der gefertigte Karl Merk, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 1, ist bereit, den Geschäftsanteil des Verpflichteten um den Betrag von S 300 zu übernehmen und erlegt gleichzeitig S 300 beim Geldbuch des Exekutionsgerichtes Wien.

Die gefertigte Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung läßt Karl Merk als Käufer zu.

Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft

Karl Merk

mit beschränkter Haftung

Moris Bender

Unter Geldbuchpost 400/I S 300 in Empfang gestellt.

5./1. 1929.

Lang, Kzl.-Dir.

B.

Betreibende Partei: Frans Laub, vertreten durch: Dr. Karl Gober.

Verpflichtete Partei: Johann Gratzer,

wegen S 621,50 s. Ngb.

Die Übernahme des dem Verpflichteten an der Lastkraftwagen-Vermietungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zustehenden Geschäftsanteiles durch den von der Gesellschaft zugelassenen Käufer Karl Merk, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 1, um den Betrag von S 300, wird bewilligt. Der Verkauf bzw. die Übernahme gilt mit dem Erlage der S 300 als rechtswirksam vollzogen.

5./1. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: 1. Dr. Gober; 2. Dr. Faust; 3. Verpflichtetem; 4. Drittschuldner; 5. Karl Merk.

Kal.: 24./1. 1929 löschen.

15 E 1955/28

5

Kanzleibericht: Keine weitere Pfändung. Politisches Pfandrecht ./.

6./1. 1929.

Lang, Kzl.-Dir.

15 E 1955/28

6

Anberaumung der Tagsatzung zur Verteilung des Erlöses.
(Wie Beispiel Nr. XXI, ONr. 12.)

15 E 1955/28

Tagsatzung zur Verteilung des Erlöses. 7

(Wie Beispiel Nr. XXI, ONr. 14.)

15 E 1955/28

Verteilungsbeschluß.

8

(Wie Beispiel Nr. XXI, ONr. 17.)

Anmerkungen zum Beispiel XLIIa.

Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XL, XLI.

XLII.

Exekution auf eine Fabrik durch Pfändung und Zwangsverwaltung
(§§ 331, 341 EO.)*

2 E 240/28

Eingangsvermerk.

1

An das Bezirksgericht Mödling, Abt. II.

Betreibende Partei: *Karl Hober, Kaufmann, Mödling, Brühlstraße Nr. 10, vertreten durch: Dr. Josef Moser, Rechtsanwalt, Mödling.*
Verpflichtete Partei: *Firma Paul Glas, Schuhfabrik, Mödling, Bahnstraße Nr. 6,*
wegen S 5000 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 3 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 10./2. 1928, 10 Cg 262/28, Beilage A, beantrage ich durch meinen A mit Originalvollmacht vom 15./12. 1925, Beilage B, ausgewiesenen B Vertreter mangels Zahlung nachfolgende

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 10./2. 1928, 10 Cg 262/28, wird der betreibenden Partei Karl Hober, Kaufmann, Mödling, Brühlstraße Nr. 10, vertreten durch Dr. Josef Moser, Rechtsanwalt, Mödling, wider die verpflichtete Partei Firma Paul Glas, Schuhfabrik, Mödling, Bahnstraße Nr. 6, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung im Betrage von S 5000 samt 9% Zinsen seit 15./8. 1925, S 342,60 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution mittels Pfändung der von der verpflichteten Partei in Mödling, Bahnstraße Nr. 6 unter der laut Handelsregister

C auszug Beilage C, registrierten Firma Paul Glas betriebenen Schuhfabrik,¹ bewilligt.

An die verpflichtete Partei wird das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über ihre Schuhfabrik zu enthalten.

Als Exekutionsgericht hat das *Bezirksgericht Mödling* einzuschreiten.

Weiters beantrage ich als Verwertung die Zwangsverwaltung.²

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Karl Hober durch Dr. Josef Moser

B.

I. Bewilligt. St. Kosten S 70,40; die Entscheidung über den Verwertungsantrag wird vorbehalten.³

II. Dem Vollstreckungsorgan zur Erhebung, mit wieviel Hilfsarbeitern das Gewerbe ausgeübt wird.⁴

2./3. 1928.

Dr. Blau

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz.⁵

Kal.: 15./3. 1928 (Rückscheine).

Kanzleibericht:^{6, 7, 8.} Kein Vorpfandrech.

2./3. 1928.

Langer, Kzl.-Dir.

2 E 240/28

Bericht:

2

Verpflichteter arbeitet mit 25 Hilfsarbeitern.

10./3. 1928.

Bauer, Vollstr.-Org.

B.

zu 2 E 240/28
2

Tagsatzung⁹ zur Einvernehmung des Verpflichteten über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsverwaltung der von ihm in Mödling, Bahnstraße Nr. 6 betriebenen Schuhfabrik,

15./3. 1928, vormittags 9 Uhr, Z.-Nr. 8.

12./3. 1928.

Dr. Blau

E.-Form. 142: Beiden Teilen.

Kal.: 15./3. 1929 löschen.

2 E 240/28

Protokoll:

3

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Mödling, Abt. II, am 15./3. 1928.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Blau als Richter.*

Gegenstand: *Exekutionssache Karl Hober gegen Paul Glas, wegen S 5000 s. Ngb.*

Es sind erschienen: Für die Verpflichtete der Alleininhaber Paul Glas persönlich, und für den betreibenden Gläubiger Dr. Josef Moser mit OV. vom 15./12. 1925.

Die Verpflichtete beantragt, den Verwertungsantrag durch Zwangsverwaltung abzuweisen, ohne aber irgendwelche Gründe hiefür angeben zu können.

Der betreibende Gläubiger schlägt als Zwangsverwalter Franz Kraus, Werkmeister, Mödling, Bahnstraße Nr. 8, vor. Gegen die Person des vorgeschlagenen Verwalters wird keine Einwendung erhoben.

Schluß: 9 Uhr 30 Min.

Dr. Blau

su $\frac{2 E 240/28}{3}$

An die Handels- und Gewerbekammer¹⁰ in Wien.

In der Exekutionssache Karl Hober gegen Paul Glas, Schuhfabrik, Mödling, Bahnstraße Nr. 6, wegen S 5000 s. Ngb., soll die Zwangsverwaltung bewilligt werden. Ich ersuche, baldigst bekanntzugeben, ob Verpflichteter diese Fabrik noch betreibt und ob aus der Zwangsverwaltung in absehbarer Zeit Erträgnisse zu erwarten sind, die zur Befriedigung der betreibenden Partei verwendet werden können. Weiters ersuche ich (einen zur Übernahme bereiten Zwangsverwalter namhaft zu machen), mitzuteilen, ob der namhaft gemachte Zwangsverwalter Franz Kraus, Werkmeister, Mödling, Bahnstraße Nr. 8, als Zwangsverwalter geeignet ist.

15./3. 1928.

Dr. Blau

Kal.: 25./3. 1928.

$\frac{2 E 240/28}{4}$

Eingangsvermerk.

Z. 4650/26.

An das Bezirksgericht Mödling, Abt. II.

Zur dortigen Anfrage vom 15./3. 1928, $\frac{2 E 240/28}{3}$, wird mitgeteilt, daß Paul Glas seine Schuhfabrik in Mödling noch derzeit betreibt, daß die Fabrik gut beschäftigt ist und für zwei Jahre Bestellungen zur Ausführung hat, daher Erträgnisse der Zwangsverwaltung zu erhoffen sind, die zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden können.

Der vorgeschlagene Verwalter Franz Kraus ist als Verwalter geeignet, da er die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Handels- und Gewerbekammer, Wien, am 18./3. 1928.

Dr. Braun

Bewilligung der Zwangsverwaltung.

Auf Grund des Urteiles des *Handelsgerichtes Wien vom 10./2. 1928*, 10 Cg 262/28
3

wird der betreibenden Partei *Karl Hober, Kaufmann, Mödling, Brühlstraße Nr. 10, vertreten durch Dr. Josef Moser, Rechtsanwalt, Mödling*, wider die verpflichtete Partei *Firma Paul Glas, Schuhfabrik, Mödling, Bahnstraße Nr. 6*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von *S 5000 samt 9% Zinsen seit 15./8. 1925*, der Kosten von *S 342,60, S 70,40* und der weiteren Kosten, die Zwangsverwaltung der von der verpflichteten Partei in *Mödling, Bahnstraße Nr. 6 betriebenen Schuhfabrik*, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat *dieses Gericht* einzuschreiten.

Zum Verwalter wird *Herr Franz Kraus, Werkmeister, Mödling, Bahnstraße Nr. 8*, ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm *diese Schuhfabrik* unverweilt zu übergeben. Der Verwalter hat am *20./3. 1928, vormittags 10 Uhr*, zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat alljährlich am *1./12. Rechnung* zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am *1./8.* bei Gericht zu erlegen. Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträgnisse zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Das Handelsgericht Wien wird gemäß § 342 EO. ersucht, die *Bewilligung der Zwangsverwaltung und den Namen des Zwangsverwalters im Register anzumerken¹¹ und bekannt zu machen.*

15./3. 1928.

Dr. Blau

ZV.:¹² B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten; 3. Zwangsverwalter; 4. Handelsgericht Wien.

Einmalige Einschaltung in der Zeitung. — Gerichtstafel.

Kal.: 25./3. 1928 löschen. Kal.: 1./8., 1./12. 1928.

Siehe Vollstr.-Abt.

Aktenvermerk vom 20./3. 1928:¹³

Der erschienene Zwangsverwalter Franz Kraus wird an Eidesstatt verpflichtet und auf den „Leitfaden für Zwangsverwalter“ aufmerksam gemacht.

Dr. Blau

Franz Kraus

Einführung des Zwangsverwalters in die Schuhfabrik Paul Glas, Mödling, Bahnstraße Nr. 6

am 22./3. 1928, nachmittags 2 Uhr, an Ort und Stelle.

Laden: Zwangsverwalter und beide Teile.

20./3. 1928.

Doll, Vollstr.-B.

Protokoll:

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Mödling*, am 22./3. 1928.
An Ort und Stelle: Schuhfabrik Paul Glas, Mödling, Bahnstraße Nr. 6.
Beginn: 2 Uhr nachmittags.

Anwesende Gerichtspersonen:

Josef Doll, Vollstreckungsbeamter.

Rechtssache:

Betr. Partei: <i>Karl Hober</i>	} für sie } an- } wesend	{ <i>Dr. Josef Moser, OV.</i> <i>15./12. 1925</i>
Vertreten durch: <i>Dr. Josef Moser</i>		
Verpfl. Partei: <i>Paul Glas</i>		

wegen S 5000 s. Ngb.

Das gefertigte Vollstreckungsorgan stellt den Zwangsverwalter Franz Kraus dem Verpflichteten und den bei ihm bediensteten Personen mit dem Beifügen vor, daß der Betrieb der Schuhfabrik und die Einziehung der Erträgnisse von nun ab dem Zwangsverwalter zustehen, an den sie sich auch in allen Angelegenheiten, die den Betrieb betreffen, zu wenden haben.

Der Verpflichtete wird aufgefordert, bei der Übergabe des zwangsverwalteten Unternehmens an den Zwangsverwalter mitzuwirken und die zur ordnungsmäßigen Ausübung des Geschäftes erforderlichen Gegenstände, Vorräte, Schlüssel, Bücher und sonstigen Behelfe zu übergeben.

*Hierauf werden dem Verwalter übergeben:
(folgt Aufzählung der übergebenen Sachen)*

Zehrgeld S wurden vom Vertreter des betreibenden Gläubigers bezahlt.

Geschlossen und gefertigt: 5 1/2 Uhr nachmittags.

Doll, Vollstr.-B. Dr. Josef Moser Paul Glas

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Mödling, Abt. II.

Zum dortigen Beschlusse vom 15./3. 1928, $\frac{2 E 240/28}{4}$, wird mitgeteilt, daß die bewilligte Zwangsverwaltung im Handelsregister angemerket und kundgemacht wurde und der Zwangsverwalter seine Unterschrift hg. abgegeben hat.

Handelsgericht Wien, Abt. X, am 24./3. 1928.

Dr. Berger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter: Alder

	<u>2 E 240/28</u>
	8
Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 13 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	9
Tagsatzung zur Erledigung der Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 13 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	10
Erinnerungen gegen die Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 14 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	11
Protokoll über die Tagsatzung zur Erledigung der Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 15 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	12
Erledigung der Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 16 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	13
Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse.	
(Wie ONr. 17 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	14
Protokoll über die Verteilungstagsatzung.	
(Wie ONr. 18 in Beispiel VII.)	<u>2 E 240/28</u>
	15
Verteilungsbeschluß:	
(Wie ONr. 19 in Beispiel VII und ONr. 13 in Beispiel VIII.)	<u>2 E 240/28</u>
	16
Einstellung der Zwangsverwaltung.	
(Wie ONr. 16 in Beispiel VIII.)	<u>2 E 240/28</u>
	17
Beendigung der Zwangsverwaltung.	
(Wie ONr. 17 in Beispiel VIII.)	

Schlußrechnung.

(Wie ONr. 18 in Beispiel VIII.)

Klage zur Geltendmachung eines auf den Rechtsweg
verwiesenen Widerspruches.

(Wie Beispiel LXX.)¹⁴

Anmerkungen zum Beispiel XLII:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel VII, VIII und XL. —
¹ Falls das Gewerbe konzessioniert ist, ist auch die Konzession zu pfänden. — ² Siehe §§ 334ff. EO. — ³ Die Entscheidung über Verwertungsanträge ist immer vorzubehalten (§ 331, letzter Absatz EO.). — ⁴ Siehe § 341 EO. — ⁵ Im Falle einer Konzessionspfändung ist auch die zuständige Gewerbebehörde zu verständigen. — ⁶ Notwendig wegen der Vorschrift des § 331, Abs. 2 EO. — ⁷ Wenn auch die Konzession gepfändet wird, ist eine Anfrage an die Gewerbebehörde über die Daten der Konzession, Inhalt derselben, ob ein Pacht- und Stellvertretungsverhältnis besteht und darüber zu richten, ob, bzw. von wem die Konzession bereits gepfändet ist. — ⁸ Erforderlichenfalls ist im Handelsregister zu erheben, ob der Verpflichtete registrierter Kaufmann ist. — ⁹ Siehe § 331, Abs. 2 EO. — ¹⁰ Eine solche Anfrage ist nicht unbedingt notwendig, aber empfiehlt sich zur Beurteilung der Zulässigkeit, bzw. des Erfolges der Zwangsverwaltung. — ¹¹ Siehe § 342 EO. — ¹² Allenfalls wären auf Antrag des Zwangsverwalters Kreditinstitute, Postsparkassa usw. von der Bewilligung der Zwangsverwaltung zu verständigen. — ¹³ Siehe die Anmerkungen bei den Beispielen VII und VIII. — ¹⁴ Siehe die Anmerkungen bei Beispiel LXX.

XLIII.

Exekution auf ein Bestandrecht; Verwertung, Einstellung nach
§ 39/8 EO.*

10 E 1845/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

Betreibende Partei: *Josef Trux, Kaufmann, Wien VI, Millergasse
Nr. 19, vertreten durch: Dr. Georg Mahr, Rechtsanwalt, Wien VI,
Stumpergasse Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: *Franz Klieber, Kaufmann, Wien I, Wollzeile
Nr. 9,*

wegen S 1400 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

*Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Bezirks-
A gerichtes Innere Stadt vom 14./1. 1928, $\frac{15 C 464/28}{4}$, Beilage A,
beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht
B vom 13./11. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter nachstehende*

Exekutionsbewilligung:

*Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom
14./1. 1928, $\frac{15 C 464/28}{4}$, wird der betreibenden Partei Josef Truz,
Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 19, vertreten durch Dr. Georg
Mahr, Rechtsanwalt, Wien VI, Stumpergasse Nr. 10, wider die ver-
pflichtete Partei Franz Klieber, Kaufmann, Wien I, Wollzeile Nr. 9,
zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1400 samt
7% Zinsen seit 15./12. 1927, S 79,60 Prozeßkosten und der Kosten
dieses Ansuchens,*

*I. die Exekution mittels Pfändung des dem Verpflichteten zu-
stehenden Bestandrechtes an der von ihm von dem Hauseigentümer
Karl Merkl, Wien I, Wollzeile Nr. 9, gemieteten Wohnung Nr. 6 im
Hause Wien I, Wollzeile Nr. 9, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Vorzimmer,
1 Küche, bewilligt.*

*An den Verpflichteten wird das Gebot erlassen, sich jeder Ver-
fugung über das gepfändete Recht zu enthalten.¹*

*Mit Zustellung dieses Beschlusses an die verpflichtete Partei
ist die bewilligte Pfändung als bewirkt anzusehen und zugunsten der
vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei an dem oben
bezeichneten Recht ein Pfandrecht erworben.*

*II. Zur Verwertung des gepfändeten Rechtes beantrage ich die
Zwangsverwaltung und schlage als Zwangsverwalter Herrn Moritz
Trost, Sollizitator, Wien IX, Kolingasse Nr. 3, vor, welcher sich laut
Mitfertigung dieses Gesuches bereit erklärt, die Zwangsverwaltung nur
gegen Ersatz seiner Barauslagen zu führen.*

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Moriz Trost

Josef Truz durch Dr. Georg Mahr

B.

*Bewilligt. St. Kosten S 48,40. Die Entscheidung über den Ver-
wertungsantrag wird vorbehalten.*

10./3. 1928.

Dr. Kroll

*ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichtetem mit
Schriftsatz; 3. Karl Merkl, Hauseigentümer.*

Kal.: 25./3. 1928 (Rückscheine).

Kanzleibericht: Keine weitere Pfändung des Bestandrechtes anhängig.

11./3. 1928.

Langer, Ksl.-Dir.

B.

zu $\frac{10 E 1845/28}{1}$

Tagsatzung zur Einvernehmung des Verpflichteten über den Antrag auf Zwangsverwaltung des gepfändeten Bestandrechtes

20./3. 1928, vormittags 11 Uhr, ZNr. 92

11./3. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: E.-Form. 142. 1., 2. Beiden Teilen; 3. Karl Merkl; 4. Moritz Trost.

Kal.: 25./3. 1928 löschen.

 $\frac{10 E 1845/28}{2}$

Protokoll

2

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. X, am 20./3. 1928.
Exekutionssache: Josef Trux gegen Franz Klieber,

wegen S 1400 s. Ngb.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kroll als Richter.

Beginn: 11 Uhr vormittags.

Es sind erschienen: 1. Der Vertreter des betreibenden Gläubigers Dr. Georg Mahr OV. b. a.; 2. der Verpflichtete mit Dr. Max Frieß, OV. 18./3. 1927; 3. der Hauseigentümer Karl Merkl; 4. der in Vorschlag gebrachte Zwangsverwalter Moriz Trost.

Letzterer erklärt sich bereit, die Zwangsverwaltung nur gegen Ersatz seiner Barauslagen zu führen, leistet für den Fall seiner Bestellung die Angelobung mittels Handschlages und entfernt sich sodann.

Der Vertreter des Verpflichteten gibt über Befragen an:

Die Wohnung Nr. 6 des Verpflichteten, I, Wollseile Nr. 9, besteht aus 2 Zimmern, 1 Dienstabotenzimmer, Vorzimmer und Küche, wird vom Verpflichteten, dessen Frau, dem 18jährigen Sohn und einem Dienstmädchen bewohnt. Die Möbel sind Eigentum der Frau des Verpflichteten. Die Wohnräume des Verpflichteten sind für ihn und seine Familienangehörigen unentbehrlich.

Es wird Überlassung der Wohnung gemäß § 105 EO. an den Verpflichteten und daher die Einstellung der Exekution nach §§ 39/8, 129, 334 EO. beantragt, überdies auch deshalb, weil die Zwangsverwaltung einerseits kein Erträgnis abwerfen würde, weil der Verpflichtete nur S 40,— vierteljährigen Mietszins bezahle, andererseits nach Vorschrift des Mietengesetzes eine Untervermietung unzulässig sei.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers gibt an:

Die Verwertung durch Untervermietung ist möglich, weil der Zwangsverwalter die Wohnung möblieren lassen kann; die Anwendung des § 105 EO. ist bei der Zwangsverwaltung eines Bestandrechtes nicht zulässig. Der Umfang der Wohnung wird bestritten. Richtig ist, daß die Wohnung von den obgenannten Personen bewohnt wird.

Der Hausbesitzer Karl Merkl gibt über Befragen an:

Die Wohnung des Verpflichteten besteht aus 2 Gassenzimmern, 2 Hofzimmern, Küche und Vorzimmer. Dienstabotenzimmer besteht nicht. Laut Hausordnung und nach Inhalt des mit dem Verpflichteten

bestehenden Mietvertrages ist eine Untervermietung vertragsmäßig verboten und würde auch jetzt nicht gestattet; die Hausordnung stammt aus der Zeit vor Erlassung des Mietengesetzes.

Betreibende Partei und Verpflichteter verzeichnen an Kosten

Schluß: 12 Uhr mittags.

Dr. Kroll

zu $\frac{10 \text{ E } 1845/28}{2}$

B.

Lokalausweis an Ort und Stelle, Wien I, Wollzeile Nr. 9,
am 23./3. 1928, nachmittags 3 Uhr.

20./3. 1928.

Dr. Kroll

Laden: 1., 2. Beide Teile; 3. Karl Merkl.

$\frac{10 \text{ E } 1845/28}{3}$

Protokoll

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. X, am 23./3. 1928,
an Ort und Stelle, Wien I, Wollzeile Nr. 9.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kroll als Richter,

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Exekutionssache: Josef Trux gegen Franz Klieber,

wegen S 1400 s. Ngb.

Beginn: 3 Uhr nachmittags.

Erschienen sind: 1. Für den betreibenden Gläubiger, Dr. Georg Mahr,

OV. b. a.; 2. der Verpflichtete persönlich mit Dr. Max Frieß, OV. b. a.;

3. der Hauseigentümer Karl Merkl.

Die Wohnung Nr. 6 im Hause Wien I, Wollzeile Nr. 9 wird be-
sichtigt; sie besteht aus 2 großen Zimmern, 2 kleinen Kabinetten, Vor-
zimmer und Küche. Ein Kabinett wird als Kanzlei, ein Kabinett als
Dienstbotenzimmer verwendet.

Dr. Kroll.

Dr. Leb

zu $\frac{10 \text{ E } 1845/28}{3}$

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung wegen Einstellung der Exe-
kution²,³ von Amts wegen gemäß §§ 39/8, 334/2, 129 EO.

auf 28./3. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 92

24./3. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. E.-Form. 142. Beiden Teilen.

$\frac{10 \text{ E } 1845/28}{4}$

Protokoll

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. X, am 28./3. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kroll als Richter,

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Exekutionssache: *Josef Trux gegen Franz Klieber,*
wegen S 1400 s. Ngb.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. *Der Vertreter des betreibenden Gläubigers Dr. Mahr,*
OV. b. a.; 2. *der Vertreter des Verpflichteten Dr. Frieß, OV. b. a.*

Ersterer spricht sich gegen die Einstellung aus, weil 1 Zimmer und 1 Kabinett entbehrlich sind und durch deren Vermietung im Laufe eines Jahres nicht nur die Kosten, sondern sogar die ganze Forderung getilgt werden kann.

Beweis: Sachverständige.

Unbestritten ist, daß die Wohnung unter das Mietengesetz fällt.

Schluß: 10 Uhr 30 Min.

Dr. Kroll

Dr. Leb

10 E 1845/28

5

B.

Betreibende Partei: *Josef Trux, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 19, vertreten durch: Dr. Georg Mahr, Rechtsanwalt, Wien VI, Stumpergasse Nr. 10.*

Verpflichtete Partei: *Franz Klieber, Kaufmann, Wien I, Wollzeile Nr. 9, vertreten durch: Dr. Max Frieß, Rechtsanwalt, Wien I, Stephansplatz Nr. 6,*

wegen S 1400 s. Ngb.

I. Dem Verpflichteten werden die von ihm derzeit Wien I, Wollzeile Nr. 9, bewohnten 2 Zimmer, 2 Kabinette, Küche und Vorzimmer, für sich selbst und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder, nämlich seine Frau und Sohn, als unentbehrliche Wohnungsräume überlassen.⁴

II. Die Exekution wird gemäß §§ 39/8, 129, 334 EO. eingestellt; alle vollzogenen Exekutionsakte werden aufgehoben.

III. Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten die mit S 50,60 bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.⁵

Begründung:

Durch den Lokalaugenschein ist festgestellt, daß die Wohnung des Verpflichteten aus 2 großen Zimmern, 2 Kabinetten, Vorzimmer und Küche besteht, 1 Kabinett als Kanzlei und 1 Kabinett als Dienstbotenzimmer verwendet wird. Außer Streit steht, daß diese Wohnung vom Verpflichteten, dessen Frau und 18jährigem Sohn bewohnt wird.

Das Gericht vertritt die Ansicht, daß grundsätzlich die Zwangsverwaltung von Bestandrechten zulässig und daß die Vorschrift des § 105 EO. gemäß § 334 EO. auf eine Zwangsverwaltung von Bestandrechten sinngemäß anzuwenden ist.

Es ist nun vorliegend zunächst zu entscheiden, ob vorerst die Zwangsverwaltung zu bewilligen und dann erst darüber Beschluß zu fassen

ist, welche Wohnräume dem Verpflichteten gemäß § 105 EO. zu überlassen sind, oder ob sofort, ohne vorherige Bewilligung der Zwangsverwaltung, diese Entscheidung getroffen werden kann. § 105 EO. spricht allerdings davon, daß der Verpflichtete „zur Zeit der Bewilligung der Zwangsverwaltung“ in dem zu verwaltenden Hause wohnen muß und daß ihm die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnräume für die Dauer der Zwangsverwaltung zu überlassen sind. Der Wortlaut des § 105 EO. ergibt sich jedoch notwendig daraus, daß sich diese Bestimmung zunächst auf die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft bezieht, bei welcher schon der erste Beschluß die Bewilligung der Zwangsverwaltung enthält. Im vorliegenden Falle wurde jedoch zunächst das Bestandrecht bloß gepfändet und wird erst über Antrag auf Verwertung durch Zwangsverwaltung ein besonderes Verfahren durchgeführt, daher auch ohne formelle Bewilligung der Zwangsverwaltung § 105 EO., gemäß § 334 EO. angewendet werden kann.

Die vom Verpflichteten benützten Wohnräume erscheinen aber für ihn und seine mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder nach § 105 EO. unentbehrlich. Es muß hiebei als Maßstab mindestens jener zugrunde gelegt werden, welcher zur Zeit des Bestehens des Wohnungsanforderungsgesetzes, also bei Durchführung einer Zwangswirtschaft, maßgebend war, da die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte heute mindestens nicht schlechter sind, wie damals. Nach § 10 des angeführten Gesetzes hätte im vorliegenden Falle eine Anforderung überzähliger Räume nicht erfolgen können; [die Wohnung hat mehr als 3 Wohnräume, wird von 3 Personen bewohnt und der Verpflichtete hätte daher nach dem angeführten Gesetze Anspruch auf 4 Wohnräume. Hiezu kommt noch, daß 1 Kabinett als Kassei und 1 Kabinett als Dienstbotenzimmer verwendet wird.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung im Punkt I ergibt sich, daß vorliegend ein verwertbares Vermögensobjekt nicht vorhanden ist. Da die Kosten der Exekutionsbewilligung allein schon S 48,40 betragen, läßt sich nicht erwarten, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird. Es war daher die Exekution nach § 39/8 EO., welcher allgemein bei allen Exekutionsarten anzuwenden ist, einzustellen. Aber auch nach § 129 EO., bzw. § 334 EO. muß die Exekution eingestellt werden, weil es dem Zwangsverwalter unmöglich wäre, irgendeinen Raum des Verpflichteten unterzuvermieten und daher Erträgnisse nicht zu erzielen sind, um so mehr, als die Wohnung, was unbestritten ist, unter das Mietengesetz fällt und daher mit Rücksicht auf die Zinsbeschränkungen ein Erträgnis nicht zu erwarten ist.

Außerdem bildet das bestehende Verbot der Aftervermietung und die Weigerung des Hauseigentümers, die Untervermietung zu gestatten, ein Hindernis der Verwertung, da der Verwalter nicht mehr Rechte hat als dem Verpflichteten vertragsmäßig zustehen.

Dem Verpflichteten waren Kosten zuzuerkennen, weil hier ein streitähnliches Verhältnis zwischen dem Verpflichteten und dem betrei-

benden Gläubiger vorliegt, welches dadurch geschaffen wurde, daß der Verpflichtete Einwendungen gegen den Antrag des betreibenden Gläubigers vorbrachte, welchen aber letzterer widersprochen hat.

28./3. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1., 2. Den Vertretern beider Teile.

Anmerkungen zum Beispiel XLIII:

* Siehe die Anmerkung zu den Beispielen Nr. XL und XLII. — ¹ Die Pfändung ist hier durch das an den Verpflichteten erlassene Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, bewirkt. Ein Leistungsverbot ist nicht zu erlassen, weil auf Grund des gepfändeten Rechtes eine bestimmte Person zu Leistungen nicht verpflichtet ist (§ 331, Abs. 1 EO.). — * Wenn das Exekutionsgericht nach Vernehmung des Verpflichteten und aller Gläubiger, zu deren Gunsten Pfändung erfolgte, die beantragte Verwertung durch Zwangsverwaltung bewilligt, hat der Beschluß zu lauten:

10 E 1845/28

Bewilligung der Zwangsverwaltung.

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 14./1. 1928, 15 C 464/28/4, wird der betreibenden Partei *Josef Trux, Kaufmann, Wien VI, Millergasse Nr. 19, vertreten durch Dr. Georg Mahr, Rechtsanwalt, Wien VI, Stumpergasse Nr. 10*, wider die verpflichtete Partei *Franz Klieber, Kaufmann, Wien I, Wollzeile Nr. 9*, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1400 samt 7% Zinsen seit 15./12. 1927, der Kosten von S 79,60, der Kosten dieses Ansuchens von S, die Zwangsverwaltung des dem Verpflichteten zustehenden Bestandrechtes an der von ihm von dem Hauseigentümer *Karl Merkl, Wien I, Wollzeile Nr. 9, gemieteten Wohnung Nr. 6, im Hause Wien I, Wollzeile Nr. 9, bestehend aus 6 Zimmern, 2 Kabinetten, 1 Vorzimmer, 1 Badezimmer, 1 Küche, bewilligt.*

Zum Verwalter wird Herr *Moriz Trost, Sollicitator, Wien IX, Kolingasse Nr. 3*, ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm die oben bezeichneten Bestandrechte zu übergeben.

Der Verwalter hat am zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat alljährlich am Rechnung zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am jeden Jahres bei Gericht zu erlegen. Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträge zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

Der weitere Verlauf der Zwangsverwaltung gestaltet sich, den Verhältnissen entsprechend, wie in einem der Beispiele Nr. VII, VIII, XLII, XLIV, XLVII.

Nach der Einführung des Verwalters kann dieser, soweit Wohnräume nicht dem Verpflichteten überlassen sind, die restlichen Wohnräume untervermieten.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß § 105 EO. sich nur auf Wohnräume und nicht auf Geschäftsräume bezieht.

—³ Wenn die Einstellung nur aus dem Gesichtspunkte des § 39/8 EO. erfolgt, könnte diese Tagsatzung entfallen, sie ist aber dann notwendig, wenn die Einstellung auch nach § 129 EO. erfolgen soll. —⁴ Unanfechtbar nach §§ 132 Z. 2 und 334 EO. —⁵ Diese Kostenentscheidung ist mit Rücksicht auf § 74 EO., wonach nur dem betreibenden Gläubiger ein Kostenanspruch zusteht, zweifelhaft.

XLIV.

Exekution auf ein konzessioniertes Gewerbe durch Pfändung und Zwangsverwaltung, verbunden mit Exekution durch Pfändung, Verwahrung, Verkauf beweglicher Sachen*

3 E 220/28.

Protokoll

1

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Villach, Abt. III, am 2./5. 1928.*
Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Merl.*

Gegenstand: *Exekutionssache Marie Tobes gegen Franz Hirt,*
wegen S 1200 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheint: *Marie Tobes, Kaffeehauskassierin, Villach, Bahnstraße Nr. 8, und beantragt auf Grund des vollstreckbaren Urteiles dieses Gerichtes vom 3./2. 1928,* $\frac{3 C 150/28}{3}$, *mangels Zahlung die Erlassung nachstehender*

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles vom 3./2. 1928, $\frac{3 C 150/28}{3}$, wird der betreibenden Partei *Marie Tobes, Kaffeehauskassierin, Villach, Bahnstraße Nr. 8,* wider die verpflichtete Partei *Franz Hirt, Kaffeehausbesitzer, Villach, Hauptplatz Nr. 1,* zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1200 samt 7% Zinsen seit 15./1. 1927, S 10,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution durch

I. Pfändung, Verwahrung und Verkauf¹ der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung — im Geschäftslokale befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher,

II. Pfändung des von der verpflichteten Partei *in Villach, Hauptplatz Nr. 1, betriebenen Kaffeesiedergewerbes und der zugrundeliegenden Konzession,* bewilligt.

An die verpflichtete Partei wird das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über ihr Kaffeesiedergewerbe und der zugrundeliegenden

Konzession zu enthalten, insbesondere wird ihr die Zurücklegung der letzteren untersagt.

Die *Bezirkshauptmannschaft Villach* wird durch das gefertigte Gericht verständigt.

Als Exekutionsgericht hat das *Bezirksgericht Villach* einzuschreiten.

III. Zur Verwertung beantrage ich die Zwangsverwaltung.

IV. Auf Grund des Armutszeugnisses vom 10./1. 1928 bitte ich um Bewilligung des Armenrechtes.

Die Mobilarexekution wolle über Anmelden vollzogen werden. Kosten werden nicht angesprochen.

Dr. Merl.

Marie Tobes

B.

Bewilligt. E.-Form. 303. Armenrecht bewilligt. Die Entscheidung über den Antrag auf Zwangsverwaltung wird vorbehalten.

2./5. 1928.

Dr. Merl

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. *Bezirkshauptmannschaft Villach*.

Kal.: 14./5. 1928 (Einlangen der Rückscheine).

Kanzleibericht: Kein Vorpfandrecht.

2./5. 1928.

Glück, Amtsrat

B.

I. Anfrage an die *Bezirkshauptmannschaft Villach*.

3 E 220/28

An die *Bezirkshauptmannschaft Villach*.

2

In der Exekutionssache Marie Tobes, Kaffeekassiererin, Villach, Bahnstraße Nr. 8, gegen Franz Hirt, Kaffeekassier, Villach, Hauptplatz Nr. 1, wegen S 1200, wird ersucht, baldigst bekanntzugeben:

1. die Daten der dem Verpflichteten verliehenen Konzession zum Betriebe des Kaffeesiedergewerbes mit dem Betriebsorte in Villach, Hauptplatz Nr. 1;

2. ob ein Pacht- oder Stellvertretungsverhältnis besteht und

3. ob und von wem diese Konzession schon gepfändet wurde.

II. Anfrage an die Handels- und Gewerbekammer Klagenfurt. Nr. 295 Form.-Buch.

2./5. 1928.

Dr. Merl

Kal.: 14./5. 1928 (Antwort).

3 E 220/28

2

An die *Bezirkshauptmannschaft Villach*.

In der Exekutionssache Marie Tobes, Kaffeekassiererin, Villach, Bahnstraße Nr. 8, gegen Franz Hirt, Kaffeekassier, Villach, Hauptplatz Nr. 1, wegen S 1200 wird ersucht, baldigst bekanntzugeben:

1. die Daten der dem Verpflichteten verliehenen Konzession zum Betriebe des Kaffeesiedergewerbes mit dem Betriebsorte in Villach, Hauptplatz Nr. 1;

2. ob ein Pacht- oder Stellvertretungsverhältnis besteht und

3. ob und von wem diese Konzession schon gepfändet wurde.

Bezirksgericht Villach, Abt. III, am 2./5. 1928.

Dr. Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Glück, Amtsrat

3 E 220/28

3

Eingangsvermerk.

Mit folgender Mitteilung zurückgesendet:

Zu 1: Die Konzession des Kaffeesiedergewerbes des Verpflichteten wurde an diesen mit Bescheid vom 8./3. 1924, Z. 5640, mit dem Betriebsorte Villach, Hauptplatz Nr. 1, mit der Berechtigung zur Verarbeitung von Kaffee, Tee, Schokolade, Erfrischungen und zur Haltung erlaubter Spiele verliehen.

Zu 2: Nein.

Zu 3: Nein. (Haftung zu Antwort 3 wird nicht übernommen.)

Bezirkshauptmannschaft Villach, am 4./5. 1928.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Jäger

3 E 220/28

4

3 E 220/28

2

An die Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt.

Behufs Durchführung einer von der betreibenden Gläubigerin Marie Tobes, Kaffeehauskassierin, Villach, Bahnstraße Nr. 8, gegen Frans Hirt, Kaffeehausbesitzer, Villach, Hauptplatz Nr. 1, wegen S 1200 beantragten Zwangsverwaltung wird um schleunigste Bekanntgabe ersucht, ob es richtig ist, daß Frans Hirt das Kaffeesiedergewerbe betreibt und ob überhaupt für absehbare Zeit die Erzielung von Erträgen, welche zur Befriedigung der betreibenden Gläubigerin verwendet werden könnten, durch Zwangsverwaltung zu gewärtigen ist.

Zugleich wolle eine zum Zwangsverwalter geeignete und hierzu bereite Persönlichkeit namhaft gemacht werden.

Bezirksgericht Villach, Abt. III, am 2./5. 1928.

Dr. Merl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Glück, Amtsrat

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Villach, Abt. III.

Mit Bezug auf die dortige Anfrage vom 2./5. 1928, $\frac{3 E 220/28}{2}$

wird folgendes mitgeteilt:

Nach den gepflogenen Erhebungen betreibt Franz Hirt das Kaffeesiedergewerbe in Villach, Hauptplatz Nr. 1. Das Kaffeehaus befindet sich auf einem sehr günstigen Platz, wird sehr gut besucht, hat eine durchschnittliche tägliche Einnahme von S 100. Die Tagesregie beträgt ungefähr S 70. Es sind daher Erträgnisse, welche zur Befriedigung der betreibenden Gläubigerin verwendet werden können, zu erwarten.

Als Zwangsverwalter wird Herr Karl Graf, Buchhalter, Villach, Bahnstraße Nr. 14, namhaft gemacht.

Handels- und Gewerbekammer Klagenfurt, am 10./5. 1928.

Der Präsident: Fürst

Tagsatzung zur Einvernehmung über den Antrag auf Zwangsverwaltung des Kaffeesiedergewerbes des Verpflichteten, Villach, Hauptplatz Nr. 1,

am 14./5. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 8,

11./5. 1928.

Dr. Merl

ZV.: E.-Form. 142. Betreibenden Gläubiger; Verpflichteten.

Kal.: 14./5. 1928 löschen.

$\frac{3 E 220/28}{5}$

Protokoll:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Villach, Abt. III, am 14./5. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Merl als Richter.

Gegenstand: Exekutionssache Marie Tobes gegen Franz Hirt, wegen S 1200 s. Ngb.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. Der Verpflichtete; 2. die betreibende Gläubigerin.

Der Verpflichtete erhebt keine Einwendung gegen die beantragte Verwertung durch Zwangsverwaltung.

Nach Mitteilung der Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer Klagenfurt, ONr. 4, erklären der Verpflichtete und die betreibende Gläubigerin, gegen die Person des namhaft gemachten Zwangsverwalters Karl Graf keine Einwendung zu erheben.

Schluß: 10 Uhr 20 Min. vormittags.

Dr. Merl

$\frac{3 E 220/28}{6}$

Bewilligung der Zwangsverwaltung.

Auf Grund des Urteiles vom 3./2. 1928, $\frac{3 C 150/28}{3}$, wird der

betreibenden Partei Marie Tobes, Kaffeehauskassierin, Villach,

Bahnstraße Nr. 8, wider die verpflichtete Partei Frans Hirt, Kaffeehausbesitzer, Villach, Hauptplatz Nr. 1, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1200 samt 7% Zinsen seit 15./1. 1927, S 10,40 Kosten, die Zwangsverwaltung des von der verpflichteten Partei in Villach, Hauptplatz Nr. 1, betriebenen Kaffeesiedergewerbes samt der demselben zugrundeliegenden Konzession bewilligt. Als Verwalter wird Karl Graf, Buchhalter, in Villach, Bahnstraße Nr. 14, ernannt. Das Vollstreckungsorgan hat ihm das oben bezeichnete Gewerbe unverweilt zu übergeben.

Der Verwalter hat am 18./5. 1928, vormittags 9 Uhr in der gefertigten Gerichtsabteilung zur Verpflichtung an Eidesstatt zu erscheinen. Er hat alljährlich am 10./11. Rechnung zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am 13./10. jeden Jahres bei Gericht zu erlegen.

Die verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträge zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

14./5. 1928.

Dr. Merl

ZV.: B. 1. Betreibenden Gläubigerin; 2. Verpflichteten; 3. Verwalter;
4. Bezirkshauptmannschaft Villach.

(Gerichtstafel, 1mal Amtsblatt).

Siehe Vollstr.-Abt.

Kal.: 31./10. 1928 (Rechnung), 10./11. 1928 (Erlag).

 3 E 220/28

7

An das Bezirksgericht Villach.

Karl Graf wird als Zwangsverwalter genehmigt.

Bezirkshauptmannschaft Villach, am 16./5. 1928.

Dr. Jäger

Einführung des Zwangsverwalters in das Kaffeesiedergewerbe Villach, Hauptplatz Nr. 1,

am 20./5. 1928, nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle.

Laden: Beide Teile und Zwangsverwalter.

17./5. 1928.

Klaus, Vollstr.-B.

 3 E 220/28

8

Aktenvermerk vom 18./5. 1928:

Der erschienene Zwangsverwalter Karl Graf wird an Eidesstatt verpflichtet und auf den „Leitfaden für Zwangsverwalter“ aufmerksam gemacht.

Dr. Merl

Karl Graf

 3 E 220/28

9

Protokoll

über die Einführung des Zwangsverwalters.

(Wie ONr. 2 in Beispiel Nr. VII, bzw. ONr. 6 in Beispiel Nr. XLII.)

	<u>3 E 220/28</u>
Verwaltungsrechnung.	10
(Wie ONr. 13 in Beispiel Nr. VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
Tagsatzung	11
Zur Erledigung der Rechnung.	
(Wie ONr. 13 in Beispiel Nr. VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	12
Erinnerungen gegen die Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 14 in Beispiel VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	13
Protokoll	
über die Tagsatzung zur Prüfung der Verwaltungs-	
rechnung.	
(Wie ONr. 15 in Beispiel VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	14
Erledigung der Verwaltungsrechnung.	
(Wie ONr. 16 in Beispiel VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	15
Tagsatzung	
zur Verteilung der Ertragsüberschüsse.	
(Wie ONr. 17 in Beispiel VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	16
Protokoll	
über die Verteilungstagsatzung.	
(Wie ONr. 18 in Beispiel VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	17
Verteilungsbeschluß.	
(Wie ONr. 19 in Beispiel VII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	18
Einstellung der Zwangsverwaltung.	
(Wie ONr. 21 in Beispiel VIII.)	
	<u>3 E 220/28</u>
	19
Beendigung der Zwangsverwaltung.	
(Wie ONr. 22 in Beispiel VIII.)	

Schlußrechnung.

(Wie ONr. 23 in Beispiel VIII.)

Klage zur Geltendmachung eines auf den Rechtsweg
verwiesenen Widerspruches.

(Wie Beispiel LXX.)

Anmerkungen zum Beispiel XLIV:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel VII, VIII, XL, XLII und LXX. — ¹ Bezüglich der Fahrnisexekution wird angenommen, daß diese nicht angemeldet wurde; im übrigen wird auf die Beispiele XVIff. verwiesen.

XLV.

Pfändung und Zwangsverpachtung eines konzessionierten Gewerbes
durch öffentliche Versteigerung*

Betreibender Gläubiger: *Moriz Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorigasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Klauber, Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 10.*

Amtsvermerk¹

zur Zwangsverpachtung eines Gewerbes.

Name des Verpflichteten: *Franz Kohl.*

Gewerbe: Art: *Gast- und Schankgewerbe.*

Standort: *XIX. Bezirk, Grinzinger-Allee Nr. 22.*

Die Verpachtung wurde bewilligt am *8./11. 1928*, ONr. 7.

Pachtbedingungen ONr. 3, Blattzahl 5. Verpachtungsprotokoll:
ONr. 9. Blattzahl 10.

Vadium: *S 3000.* Gepfändet: Blattzahl:

Zwangspächter, Name: *Thomas Berl*, Wohnort: *Liesing, Bahnstraße Nr. 4.*

Der Zwangspächter wurde eingeführt am *30./12. 1928*, ONr. 14, Blattzahl 16.

Jahrespacht beträgt *S 6000.*

Zahlungstermine: *1./2., 1./5., 1./8., 1./11.*

Bezeichnung der Masse: *Moriz Fischer gegen Franz Kohl, EG. 1855.*

Verteilungen der Erträgnisse fanden statt: am *4./6. 1929*, ONr. 19, Blattzahl 20.

Pachtrechte gepfändet: am Blattzahl ...

Postzahl	Betreibender Gläubiger	Vertreten durch	Forderung		Tag der Zustellung an		Verwertungsart	Eingestellt am
			S	g	den Verpflichteten	das mag. Bez.-Amt		
1	Moris Fischer 5 E 5266/28	Dr. Georg Klauber, O. V. 1. 5. 1928	3000	—	14. 10. 1928	14. 10. 1928	Zwangsverpachtung	—
2	Josef Maier, 5 E 5060/28	—	1500	—	11. 11. 1928	11. 11. 1928		—
3	Franz Peters, 5 E 3430/28	—	1000	—	15. 9. 1928	15. 9. 1928		—

5 E 5266/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Betreibende Partei: Moris Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorf-
gasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Klauber, Rechtsanwalt,
Wien I, Operngasse Nr. 10,

Verpflichtete Partei: Franz Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grinzinger-
Allee Nr. 22,

wegen S 3000 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Landes-
gerichtes für ZRS. in Wien vom 10./9. 1928, $\frac{2 \text{ Cg } 469/28}{15}$, Beilage A, A
beantrage ich durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./5. 1926,
Beilage B, ausgewiesenen Vertreter mangels Zahlung nachstehende B

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Landes-
gerichtes für ZRS. in Wien vom 10./9. 1928, $\frac{2 \text{ Cg } 469/28}{15}$, wird der
betreibenden Partei Moris Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorf-
gasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Klauber, Rechtsanwalt, Wien I,
Operngasse Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Franz Kohl, Gast-
wirt, Wien XIX, Grinzinger Allee Nr. 22, zur Hereinbringung der
vollstreckbaren Forderung von S 3000 samt 7% Zinsen seit 1./4. 1928,
S 329,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exe-
kution mittels Pfändung des von der verpflichteten Partei Franz Kohl,

Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, betriebenen Gast- und Schankgewerbes und der diesem zugrundeliegenden Konzession, bewilligt.

An die verpflichtete Partei wird das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über ihr Gast- und Schankgewerbe und der zugrundeliegenden Konzession zu enthalten, insbesondere wird ihr die Zurücklegung der letzteren untersagt.

Das *Magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien* wird durch das gefertigte Gericht verständigt.

Als Exekutionsgericht hat das gefertigte Gericht einzuschreiten.

Weiters beantrage ich die Verwertung durch Zwangsverpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung des oben bezeichneten Gast- und Schankgewerbes und der zugrundeliegenden Konzession.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Moris Fischer durch Dr. Georg Klauber

B.

Bewilligt. St. Kosten S 47,70. Die Entscheidung über den Verwertungsantrag wird vorbehalten.

12./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk Wien.

Kal.: 20./10. 1928 (Rückscheine).

Siehe Kanzlei: Bericht über Vorpfandrechte und Anschluß aller Akten über bereits bestehende Pfändungen.

Kanzleibericht: Vorpfandrechte: 5 E 5060/28 (Josef Maier, S 1500); 5 E 3430/28 (Frans Peters, S 1000). Akten werden vorgelegt.

12./10. 1928.

Langer, Ksl.-Dir.

5 E 5266/28
su 1

An das *Magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Wien*.¹

In der Exekutionssache des Moris Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorfstraße Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Klauber, Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 10, wider Frans Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, wegen S 3000 s. Ngb., wird ersucht, baldigst bekanntzugeben:

1. die Daten der dem Verpflichteten verliehenen Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit dem Betriebsorte Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22;

2. ob ein Pacht- oder Stellvertretungsverhältnis besteht, und

3. ob und von wem diese Konzession schon gepfändet wurde.

12./10. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 20./10. 1928.

B.

Herr Dr. Georg Klauber als Vertreter der betreibenden Partei auffordern, binnen 8 Tagen die Pachtbedingungen³ vorzulegen, widrigens der Verwertungsantrag als zurückgezogen angesehen wird.

12./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. Dr. Klauber.

Kal.: 25./10. 1928.

5 E 5266/28

2

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Auf die dortige Anfrage vom 12./10. 1928, $\frac{5 E 5266/28}{1}$, wird mitgeteilt:

1. Franz Kohl hat auf Grund des Bescheides des unterfertigten Magistratischen Bezirksamtes vom 1./2. 1926, M. B. A. XIX 2285/26, eine Konzession für das Gast- und Schankgewerbe mit den Berechtigungen nach § 16 GewO., und zwar:

lit. a) Beherbergung von Fremden; lit. b) Verabreichung von Speisen; lit. c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein; lit. d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; lit. e) Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade; lit. f) Haltung erlaubter Spiele.

2. Ein Pächter oder Stellvertreter ist nicht genehmigt.

3. Die Konzession ist vom Exekutionsgerichte Wien zu 5 E 5060/28 und 5 E 3430/28, sowie 5 E 5266/28, gepfändet.

Für die Pfandrechtsvermerkungen wird keine Haftung übernommen.

Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, Wien,
am 17./10. 1928.

Dr. Herr

5 E 5266/28

3

B.

Gesehen.

19./10. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 20./10. 1928: löschen.

5 E 5266/28

3

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Betreibende Partei: Moris Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorfgasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Klauber, Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 10,

Verpflichtete Partei: Franz Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22,
wegen S 3000.

Zufolge des Auftrages vom 12./10. 1928, $\frac{5 E 5266/28}{1}$, lege ich die
 A Pachtbedingungen in zweifacher Ausfertigung, Beilage A, vor und
 beantrage nunmehr, die Zwangsverpachtung des Gast- und Schank-
 gewerbes des Verpflichteten und der demselben zugrundeliegenden Kon-
 zession zu bewilligen und die Pachtbedingungen zu genehmigen.
 An Kosten werden verzeichnet

Moriz Fischer durch Dr. Georg Klauber

Beilage A.

zu $\frac{5 E 5266/28}{3}$

Pachtbedingungen³

auf Grund deren in der Exekutionssache des Moriz Fischer, Weinhand-
 lung, Wien XI, Dorfstraße Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Klauber,
 Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 10, gegen Franz Kohl, Gastwirt,
 Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, wegen S 3000 s. Nbg., die Ver-
 pachtung des Gast- und Schankgewerbes des Verpflichteten im Wege der
 öffentlichen Versteigerung vorgenommen wird.

§ 1: Gegenstand der Verpachtung ist das der verpflichteten Partei
 gehörige Gast- und Schankgewerbe mit dem Standorte Wien XIX,
 Grinzinger-Allee Nr. 22, und die demselben zugrundeliegende Kon-
 zession.

§ 2: Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche, an einem Termin
 vorzunehmende Versteigerung.

Die Rechtswirksamkeit des Zuschlages an den Meistbietenden ist
 durch die gewerbebehördliche Genehmigung der Verpachtung an den
 Ersteher bedingt.

Durch die Versagung der Genehmigung seitens der Gewerbebehörde
 erster Instanz wird die Zuschlagserteilung nichtig und es ist zum Zwecke
 der Verpachtung ein neuerlicher Versteigerungstermin, für welchen
 die vorliegenden Pachtbedingungen ihre Gültigkeit haben, anzuberaumen.

Die gewerbebehördliche Genehmigung wird durch das Exekutions-
 gericht von Amte wegen eingeholt, doch steht es dem Ersteher frei, die
 Genehmigung selbst zu erwirken und sich beim Exekutionsgerichte
 darüber auszuweisen.

§ 3: Der Ausrufspreis und zugleich das geringste Gebot, unter
 dem die Pachtung nicht hintangegeben werden darf, beträgt den durch
 einen Sachverständigen zu erhebenden Schätzwert, mindestens aber
 den Betrag von S 3000 für ein Jahr mit (ohne) Inventar.

§ 4: Die Dauer der Verpachtung wird zunächst auf ein Jahr von
 dem auf die Einführung des Erstehers als Pächter in das gepachtete
 Gewerbe folgenden Zinsquartale an gerechnet, festgesetzt. Wird die
 Pachtung für den Ablauf dieser Zeit nicht ordnungsgemäß gekündigt,
 (§ 10), so gilt dieselbe als auf unbestimmte Zeit erneuert.

§ 5: Jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung die Hälfte des
 Ausrufspreises in barem Gelde, mündelsicheren Wertpapieren oder

Einlagebüchern einer inländischen Sparkassa als Vadium zu erlegen. Wenn das Meistbot den Ausrufspreis übersteigt, hat der Ersteher das von ihm erlegte Vadium sofort nach der Zuschlagserteilung auf die Hälfte des von ihm gebotenen Jahrespachtschillings zu ergänzen, wüdrigens die Pachtung im selben Termin neuerlich ausgebaut wird. Der frühere Ersteher wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen. Er haftet für einen etwaigen Ausfall an dem von ihm gebotenen Betrage eines Jahrespachtschillings mit seinem Vadium. Dieser Ausfall wird vom Exekutionsgerichte von Amts wegen festgestellt, aus dem Vadium hereingebracht und fällt in die Verteilungsmasse.

Das Vadium des Erstehers verfällt zugunsten der Verteilungsmasse, wenn die gewerbebehördliche Genehmigung aus Gründen, welche in der Person des Erstehers gelegen sind, versagt wird.

§ 6: Die Einführung des Erstehers als Pächter in das Gast- und Schankgewerbe wird unmittelbar nach Einlangen der im § 2 erwähnten gewerbebehördlichen Genehmigung beim Exekutionsgerichte durch ein Vollstreckungsorgan dieses Gerichtes vorgenommen.

§ 7: Der Pachtzins ist in vierteljährigen, im vorhinein zahlbaren, bis zum Dritten jedes Zinsquartalmonates fälligen Raten beim Exekutionsgerichte zu erlegen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses beginnt mit dem Tage der Einführung des Erstehers in das gepachtete Gewerbe, spätestens aber mit dem ersten Tage des auf die Zuschlagserteilung folgenden vierten Monats. Die zuletzt erwähnte dreimonatige Frist kann aus rücsichtswürdigen Gründen auf Antrag des Erstehers nach Einvernehmung der verpflichteten Partei und aller betreibenden Parteien vom Exekutionsgerichte verlängert werden.

Der hienach auf die Zeit bis zum nächsten Zinsquartal entfallende Teil des Pachtzinses ist am Tage, an welchem die Verpflichtung zur Bezahlung des Pachtzinses beginnt, zu erlegen.

§ 8: Den Mietzins für das Geschäftslokal, die Erwerbsteuer samt Zuschlägen, die sonstigen vom Betriebe zu entrichtenden öffentlichen Abgaben hat der Pächter vom Tage seiner Einführung an allein zu tragen.

§ 9: Das Vadium des Erstehers haftet für die rechtzeitige Bezahlung des Pachtzinses und die ein Vorzugsrecht genießenden öffentlichen Abgaben.

Ist der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses säumig oder sind bei einer Verteilung von Pachtzinsraten aus diesen vorzugsberechtigte öffentliche Abgaben zu berichtigen, so kann das Exekutionsgerichte auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Beträge ohne weiteres Verfahren dem Vadium des Pächters entnehmen. In diesem Falle hat der Pächter unaufgefordert sein Vadium binnen 14 Tagen auf dessen ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

§ 10: Das Pachtverhältnis kann vom Pächter und mit Genehmigung des Exekutionsgerichtes, von der verpflichteten Partei und allen Gläubigern, zu deren Gunsten Zwangsverpachtung stattfindet, ein Vierteljahr vor Ablauf der im § 4 festgesetzten Zeit, und sodann vierteljährig zu

den gewöhnlichen vierteljährigen Kündigungsterminen aufgekündigt werden. Ist der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses oder der Ergänzung des Vadiums säumig (§ 7 und 9), so kann ebenfalls mit Genehmigung des Exekutionsgerichtes die Pachtung von der verpflichteten Partei und jedem der vorgenannten Gläubiger wann immer vierteljährig aufgekündigt werden.

§ 11: Damit eine der im § 10 angeführten Kündigungen rechtsgültig sei, muß sie vor dem Exekutionsgerichte erfolgen.

Einwendungen gegen eine mit Genehmigung des Exekutionsgerichtes erfolgte Kündigung sind unzulässig. Kündigungen des Pächters, welche außerhalb der im § 10 bestimmten Termine eingebracht werden, sind von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 12: Ist das Vadium durch die im § 9 gedachten Entnahmen erschöpft und trotz Aufforderung innerhalb 14 Tagen nicht in der vollen ursprünglichen Höhe neuerlich erlegt worden, so hat das Exekutionsgericht, wenn nicht schon eine Kündigung gemäß § 10 vorliegt, das Pachtverhältnis von Amts wegen als erloschen zu erklären. Wurde das Pachtverhältnis infolge Säumnisses des Erstehers durch Kündigung oder Auflösung beendet, so dürfen bei einer neuerlichen Zwangsverpachtung Angebote des früheren Erstehers nicht angenommen werden.

§ 13: Der Pächter hat eine allfällige Betriebseinstellung sofort dem Exekutionsgerichte anzuzeigen. Das Exekutionsgericht hat in diesem Falle, sowie auch dann, wenn es auf Grund der Anzeige eines anderen Interessenten den Nichtbetrieb amtlich festgestellt hat, das Pachtverhältnis von Amts wegen als erloschen zu erklären und den Verfall des Vadiums zugunsten der Verteilungsmasse auszusprechen. Auf Grund eines vor Rechtskraft des bezüglichlichen Beschlusses gestellten Antrages des Pächters kann das Exekutionsgericht nach Einvernahme der Parteien den Verfall des Vadiums ganz oder teilweise nachsehen.

§ 14: Durch den Tod des Pächters erlischt das Pachtverhältnis. Die bis zum Tode des Pächters fälligen Pachtzinsraten gehören auch in diesem Falle zur Gänze in die Verteilungsmasse.

§ 15: Wird die zugunsten der betreibenden Partei mittels Verpachtung geführte Exekution eingestellt und sind keine weiteren, gleichfalls mittels Verpachtung Exekution führenden Gläubiger vorhanden oder wird die zugunsten mehrerer Gläubiger auf dieselbe Art geführte Exekution in Ansehung sämtlicher Gläubiger eingestellt, so dauert das Pachtverhältnis unter den vorliegenden Bedingungen zwischen der verpflichteten Partei und dem Pächter fort und kann von beiden Seiten, abgesehen von anderen Vereinbarungen, gemäß § 10 gekündigt werden. Das Vadium des Pächters wird in diesem Falle nur mit Zustimmung der verpflichteten Partei zurückgestellt.

§ 16: Die von dem Zuschlage der Pachtung zu entrichtenden Gebühren hat der Pächter zu tragen.

Wien, am 20./12. 1928.

Thomas Berl als Ersteher

5 E 5266/28

B.

4

Tagsatzung zur Einvernehmung über den Antrag auf Zwangsverpachtung und zur mündlichen Verhandlung über die vorgelegten Pachtbedingungen.

am 28./10. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 93.

Falls die betreibende Partei Moris Fischer zur Tagsatzung nicht erscheint, gilt der Antrag auf Zwangsverpachtung als zurückgezogen.

20./10. 1928.

Dr. Knorr

E.-Form. 142: 1. Dr. Georg Klauber namens Moris Fischer; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. Pfandgläubiger Josef Maier, 5 E 5060/28; 4. Pfandgläubiger Frans Peters, 5 E 3430/28; Kal. 25./10. 1928 löschen.

5 E 5266/28

Protokoll

5

aufgenommen vom Exekutionsgericht Wien, Abt. V, am 28./10. 1928. Anwesende Gerichtspersonen: Dr. Knorr als Richter.

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Rechtssache: Moris Fischer gegen Frans Kohl wegen S 3000 s. Ngb. Beginn: 10 Uhr vormittags.

Erschienen sind: 1. Dr. Georg Klauber namens Moris Fischer, OV. b. a.; 2. der Pfandgläubiger Josef Maier; 3. der Pfandgläubiger Frans Peters; 4. der Verpflichtete.

Der Verpflichtete beantragt, statt der Zwangsverpachtung die Zwangsverwaltung zu bewilligen, da aus den Erträgen derselben alle Forderungen binnen 3 Jahren berichtigt werden könnten, wenn die Gläubiger einen Betriebsfonds von S 20000 vorschießen würden.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers und die beiden Pfandgläubiger sprechen sich gegen diesen Antrag aus und erklären, daß sie auf keinen Fall bereit wären, einen Vorschuß von S 20000 als Betriebsfonds zu widmen; dieser vom Verpflichteten als notwendig erklärte Betriebsfonds von S 20000 sei übrigens viel zu klein, da mit demselben nicht einmal die laufenden Ausgaben gedeckt werden könnten.

Der Antrag auf Verwertung durch Zwangsverpachtung wird aufrechterhalten; demselben stimmen die Gläubiger Josef Maier und Frans Peters zu.

Der Verpflichtete zieht hierauf seinen Antrag zurück und die Erschienenen beantragen die Genehmigung der vorgelegten Pachtbedingungen. Dem betreibenden Gläubiger wird aufgetragen, eine Sicherstellung für die Kosten der Schätzung im Betrage von S 50 binnen 8 Tagen zu legen, widrigens der Verwertungsantrag als zurückgezogen gilt.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

In Empfang gestellt Gelbbuchpost 8432/1: S 50.

28./10. 1928.

Kern, Gelbbf.

B.

Siehe Vollstr.-Abt. zur Vornahme der Schätzung.

29./10. 1928.

Dr. Knorr

Schätzung des Gast- und Schankgewerbes und Konzession, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, am 31./10. 1928, nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle.

Laden als Sachverständiger: Josef Grünwald, Gastwirt, Wien XIX, Bujattigasse Nr. 4.

28./10. 1928.

Dobler, Vollstr.-B.

5 E 5266/28

Protokoll

6

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abl. V, am 31./10. 1928, an Ort und Stelle, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22.

Betreibende Partei: Moriz Fischer,

Verpflichtete Partei: Franz Kohl,

wegen S 3000.

Gegenwärtig: Anton Dobler, Vollstr.-Beamter.

Sachverständiger, ständig beeidet, Josef Grünwald, Gastwirt, Wien XIX, Bujattigasse Nr. 4, der Verpflichtete persönlich, für Moriz Fischer: Dr. Georg Klauer, OV. b. a.

Gegenstand: Schätzung des Pachtwertes des vom Verpflichteten in Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, betriebenen Gast- und Schankgewerbes und der demselben zugrundeliegenden Konzession.

Beginn: 3 Uhr nachmittags.

Aus der vom Verpflichteten vorgelegten Konzessionsurkunde des Magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk, Wien vom 1./2. 1926, M. B. A. XIX 2285/26, wird festgestellt, daß diese Konzession zur Beherbergung von Fremden, Verabreichung von Speisen, Ausschank von Bier, Wein, Obstwein, Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken, Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade und Haltung erlaubter Spiele berechtigt.

Das Gasthaus befindet sich in dem ebenerdigen Hause Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22.

Die Gasthausräumlichkeiten bestehen aus:

1 Schankzimmer, 1 Extrazimmer, 1 großen Küche, 1 Keller, Vorgarten und Obstgarten.

Das Personal besteht aus 1 Kellner, 1 Köchin, 1 Aushilfsmädchen, 1 Hausknecht.

An nicht gepfändetem Inventar ist vorhanden:

20 große Tische, 50 Sessel, 1 Schankpult, 1 Gläser- und Geschirrkasten, 1 Eiskasten, 100 Gläser, 40 Flaschen, 1 vollständige Kücheneinrichtung, bestehend aus:, Kochgeschirr,, Küchengeräte

Das übrige Inventar ist laut des hg. Pfändungsprotokolles 3 E 4340/28 gepfändet und der Verkauf für den 20./11. 1928 anberaumt.

Der Sachverständige Herr Josef Grünwald gibt nach Erinnerung an seinen abgelegten Eid ab folgendes

Gutachten:

[*Der Pachtwert des gepfändeten Gast- und Schankgewerbes beträgt*

I. bei einer Verpachtung auf 1 Jahr

- 1. ohne Inventar S 4800*
- 2. mit dem nicht gepfändeten Inventar „ 5400*

II. bei einer Verpachtung auf 3 Jahre

- 1. ohne Inventar S 5000 jährlich*
- 2. mit dem nicht gepfändeten Inventar , 5600 „*

Diese Pachtwerte ergeben sich daraus, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine einfache, sondern um eine erweiterte Konzession handelt, welche einen bedeutend höheren Wert darstellt als eine einfache Konzession. Dazu kommt noch, daß sich das Gasthaus auf einem besonders günstigen Platze befindet.]

Der Sachverständige beansprucht eine Gebühr von S 50.

Zehr- und Ganggeld, zusammen S 4,66, wurden vom Vertreter des betreibenden Gläubigers sofort berichtet.

Schluß der Amtshandlung: 5 Uhr nachmittags.

Dobner

Josef Grünwald

B.

Exekutionssache Moriz Fischer gegen Franz Kohl, wegen S 3000 s. Ngb.

Die Schätzung vom 31./10. 1928 hatte folgendes Ergebnis:

[aus ONr. 6]

Die Gebühr des Sachverständigen Josef Grünwald wird mit S 50 bestimmt; zu deren Berichtigung ist ihm der unter Gelbbuchpost 8432/I erliegende Betrag von S 50 zu überweisen.

31./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. bis 4. Wie ONr. 4; 5. Josef Grünwald.

Siehe Gelbbuch.

Vollzogen Gelbbuchpost 8432/I.

31./10. 1928.

Kern, Gelbbf.

5 E 5266/28

7

B.

Betreibende Partei: Moriz Fischer.

Verpflichtete Partei: Franz Kohl,

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 3000 samt 7% Zinsen seit 1./4. 1927, S 329,40 Prozeßkosten, S 47,70 Exekutionskosten und der weiteren mit S 85,90 bestimmten Kosten, wird die Verpachtung des gepfändeten, von der verpflichteten Partei mit dem Standorte Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, betriebenen

Gast- und Schankgewerbes und der diesem zugrundeliegenden KonzeSSION, durch öffentliche Versteigerung bewilligt.

Die vorgelegten Pachtbedingungen werden (mit der Abänderung, daß) genehmigt.

31./10. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: Zust.-Bl. (Amtsvermerk) Nr. 1 bis 3. 4. Verpflichteten.

Edikt: 1. Amtstafel; 2. Wiener Zeitung; 3. Gastwirtszeitung.

5 E 5266/28

Versteigerungsedikt.

7

Am 20./12. 1928, vormittags 11 Uhr, wird in der gefertigten Gerichtsabteilung das Gast- und Schankgewerbe mit dem Standorte Wien XIX, Grinsinger-Allee Nr. 22, und die zugrundeliegende KonzeSSION durch öffentliche Versteigerung verpachtet. Die Verpachtung erfolgt zunächst auf ein Jahr. Der Ausrufspreis beträgt für ein Jahr mit Inventar S 5400. Das geringste Gebot beträgt S 5400. Als Vadium hat jeder Bieter S 2700 in barem zu erlegen.

Die Pachtbedingungen können in der gefertigten Gerichtsabteilung in den Amtsstunden und am Tage der Versteigerung bei dem Beamten, der die Versteigerung leitet, eingesehen werden.

3./11. 1928.

Dobler, Vollstr.-B.

5 E 5266/28

B.

8

Betreibende Partei: Josef Maier, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 26,

Verpflichtete Partei: Franz Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grinsinger-Allee Nr. 22,
wegen S 1500 s. Ngb.

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Partei von S 1500 samt 7% Zinsen seit 5./1. 1927, S 25,16 Prozeßkosten und S 10,20 Exekutionskosten und der weiteren Kosten, wird die Verpachtung des gepfändeten, von der verpflichteten Partei mit dem Standorte Wien XIX, Grinsinger-Allee Nr. 22, betriebenen Gast- und Schankgewerbes und der zugrundeliegenden KonzeSSION durch öffentliche Versteigerung bewilligt.

Die betreibende Partei tritt dem zur Geschäftszahl 5 E 5266/28 eingeleiteten Verpachtungsverfahren bei.

9./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dem betreibenden Gläubiger Josef Maier mit Edikt; 2. dem Verpflichteten; 3. dem vorangehenden betreibenden Gläubiger Moris Fischer; 4. zum Beitrittsakte.

Aktenvermerk: Am 10./12. 1928 Belegblätter eingelangt, ebenso Bestätigung der betreibenden Partei über die Berichtigung der Einschaltungsgebühren.

Dobler, Vollstr.-B.

Protokoll

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. V, am 20./12. 1928.*

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsbeamter: *Anton Dobler.*

Rechtssache:

Betr. Partei: <i>Moris Fischer</i>	}	für sie	{	<i>persönlich</i>
Verpfl. Partei: <i>Frans Kohl</i>		anwesend		<i>persönlich</i>

Gegenstand:

Zwangsverpachtung des von Frans Kohl, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, betriebenen Gast- und Schankgewerbes und der zugrundeliegenden Konzession.

Nach Aufruf der Sache um 11 Uhr vormittags werden auf Verlangen die Pachtbedingungen verlesen.

Das Vollstreckungsorgan gibt den Schätzungswert (Ausrufspreis) von S 5400 und das geringste Gebot von S 5400 bekannt.

Hierauf wird um 11½ Uhr vormittags zum Bieten aufgefordert.

Es werden von folgenden Personen Vadien erlegt und Anbote gemacht:

<i>Frans Graus</i>	<i>Vadium S 2700 bar,</i>
<i>Thomas Berl</i>	„ „ 2700 „

Meistbot S 6000. Meistbietender: *Thomas Berl.*

Thomas Berl ergänzt das Vadium auf S 3000 gemäß § 5 der Pachtbedingungen.

Die Pachtung wird dem *Thomas Berl, Gastwirt, Liesing, Bahnstraße Nr. 4,* gegen nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung zugeschlagen.

Frans Graus bestätigt den Rückempfang des Vadiums.

Thomas Berl unterfertigt die Pachtbedingungen und entrichtet an Gebühren:

Protokollstempel	S
Stempel zu den Pachtbedingungen	„
Rechtsgeschäftsgebühr.....	„

Schluß der Versteigerung: 12 Uhr vormittags.

<i>Dobler, Vollstr.-B.</i>	<i>Moris Fischer</i>	<i>Frans Kohl</i>
<i>Frans Graus</i>	<i>Thomas Berl</i>	

S 3000 bar an die Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für Wien, ZRS. laut Aufgabeschein Nr. 289, abgesendet.

Dobler

In der Zwangsverpachtungssache *Moris Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorfstraße Nr. 2,* vertreten durch *Dr. Georg Klauber, Rechts-*

anwalt, Wien I, Operngasse Nr. 10, wider Franz Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, wegen S 3000, werden die Beteiligten verständigt, daß bei der öffentlichen Versteigerung am 20./12. 1928 die Verpachtung des von dem Verpflichteten Franz Kohl, Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, betriebenen Gast- und Schankgewerbes an Herrn Thomas Berl, Gastwirt, Liesing, Bahnstraße Nr. 4, als dem Meistbietenden um den Meistbotsbetrag von S 6000 jährlich für ein Jahr zugeschlagen wurde.

Herr *Thomas Berl* wird hiemit aufgefordert, den vierteljährigen Pachtshilling im Betrage von S 1500 im Sinne des P. 7 der Pachtbedingungen spätestens bei seiner Einführung bei Gericht zu erlegen.

Der Verwahrungsabteilung beim Landesgerichte für ZRS. Wien wird aufgetragen, den durch das hg. Vollstreckungsorgan Anton Dobler am 20./12. 1928 in obiger Sache erlegten Betrag von S 3000 in ein auf die Bezeichnung: Exekutionsmasse Moriz Fischer gegen Franz Kohl, Vadium (Sicherstellung) des Pächters lautendes Einlagebuch der I. Österreichischen Sparkasse einzulegen, dieses sodann in Verwahrung zu nehmen und hierüber zu berichten.

Unter einem wird das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien ersucht, bekanntzugeben, ob die gewerbebehördliche Genehmigung des *Thomas Berl* als Zwangspächter der Gast- und Schankgewerbekonzession erfolgt.

20./12. 1928.

Dr. Knorr

Beschl. 1. Verpfl.; 2. mag. Bez.-Amt f. d. XIX. Bez.; 3. Verwahrungsabteilung; 4., 5., 6. betr. Gläubiger; 7. Ersteher Thomas Berl; 8. Zentraltaxamt Wien mit Abschrift der Pachtbedingungen und des Versteigerungsprotokolles.

Kal.: 31./12. Bericht der Verwahrungsabteilung.

Kal.: 31./12. Gewerbebehördliche Genehmigung.

5 E 5266/28

11

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

M. A. B. 3460/28.

Mit Bezug auf den dortigen Beschluß vom 20./12. 1928, 5 E 5266/28

10

wird mitgeteilt, daß der Zwangspächter des Gast- und Schankgewerbes und der demselben zugrundeliegenden Konzession, XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22, Thomas Berl, Gastwirt, Liesing, Bahnstraße Nr. 4, gewerbebehördlich genehmigt wird.

Magistratisches Bezirksamt für den XIX. Bezirk, am 27./12. 1928.

L.-S.

Dr. Baier, Mag.-Rat

5 E 5266/28

Eingangsvermerk.

12

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Der vom Vollstreckungsorgan erlegte Betrag von S 3000 und der von dem Ersteher Thomas Berl am 28./12. 1928 erlegte Betrag von S 2000, zusammen S 5000, wurde in der Rubrik Fischer gegen Kohl, EG. 1855, in Empfang genommen, in ein Einlagebuch der I. Österreichischen Sparkasse Nr. 105 369 S 3000 und in ein solches Nr. 105 370 S 2000 eingelegt und diese in die obige Rubrik in Empfang und Verwahrung genommen.

Verwahrungsabteilung beim Landesgericht für ZRS. Wien,
am 29./12. 1928.

Bauer

Kal.: 31./12. 1928, löschen.

5 E 5266/28

B.³

13

In der Zwangsverpachtungssache Moriz Fischer, Weinhändler, Wien XI, Dorniggasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Klauber, Rechtsanwalt, Wien I, Operngasse Nr. 10, wider Franz Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grünsinger-Allee Nr. 22, wegen S 3000 werden die betreibenden Gläubiger verständigigt, daß Herr Thomas Berl, Gastwirt, Liesing, Bahnstraße Nr. 4, laut Zuschrift des mag. Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 27./12. 1928, M. B. A. 3460/28, gewerbebehördlich als Pächter der dem Franz Kohl gehörigen Konzession zum Gast- und Schankgewerbe mit dem Betriebsorte in Wien XIX, Grünsinger-Allee Nr. 22, genehmigt wurde.

Die Vollstreckungsabteilung erhält den Auftrag, den Zwangspächter ungesäumt in das Gast- und Schankgewerbe des Verpflichteten in Wien XIX, Grünsinger-Allee Nr. 22 einzuführen.

Gem.-P. 7 und P. 10 der Pachtbedingungen wird der Zwangspächter Herr Thomas Berl bei sonstigem Eintritt der in den Bedingungen für die Säumnis angedrohten Rechtsfolgen angewiesen,

(1. Spätestens am Tage seiner Einführung das von ihm erlegte Vadium von S auf den Betrag der in den Pachtbedingungen vorgesehenen Sicherheit (auf einen der Hälfte des Jahrespachtschillings gleichkommenden Betrag) das ist also auf S zu ergänzen;)

(2. Spätestens am Tage seiner Einführung zur Sicherstellung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten einen der Hälfte des von ihm zu bezahlenden Jahrespachtschillings gleichkommenden Betrag, das ist S zu erlegen;)

3. Spätestens am 1./5. 1929 die Pachtschillingrate für die Zeit vom 1./5. 1929 bis zum 31./7. 1929 zu erlegen.

28./12. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: Allen im Interessentenverzeichnisse (Amtsvermerk) angeführten Gläubigern, Verpflichteten, Pächter, Steueradministr., Magistr. Bez.-Amt f. d. XIX. Bezirk.

Siehe Vollstreckungsabteilung.

Kal.: 1./5. 1929.

B.

Einführung des Erstehers: 30./12. 1928, nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle: XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22.

29./12. 1928. Dobler, Vollstr.-B.

Laden: Ersteher, Verpflichteten und die betreibenden Gläubiger.

5 E 5266/28

Protokoll

14

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. V, am 30./12. 1928 an Ort und Stelle: Wien XIX, Grinzinger-Allee Nr. 22*

Beginn: 3 Uhr nachmittags.

Anwesende Gerichtspersonen:

Vollstreckungsbeamter: *Anton Dobler.*

Rechtssache:

Betr. Partei: *Moriz Fischer* } für sie { *selbst*
Verpfl. Partei: *Franz Kohl* } anwesend { *selbst*

wegen *S 3000 s. Ngb.*

Das gefertigte Vollstreckungsorgan stellt den Pächter *Thomas Berl* dem Verpflichteten und den bei ihm bediensteten Personen mit dem Beifügen vor, daß der Betrieb des *Gast- und Schankgewerbes* und die Einziehung der Erträgnisse von nun ab dem Pächter zustehen, an den sie sich auch in allen Angelegenheiten, die den Gewerbebetrieb betreffen, zu wenden haben.

Der Verpflichtete wird aufgefordert, bei der Übergabe des verpachteten Unternehmens an den Pächter mitzuwirken und die zur ordnungsmäßigen Ausübung des Geschäftes erforderlichen Gegenstände, Vorräte, Schlüssel, Bücher und sonstigen Behelfe zu übergeben.

Hierauf werden dem Pächter übergeben und von ihm übernommen: (*folgt Aufzählung des Inventars.*)

Warenvorräte und sonstige Behelfe wird sich der Pächter selbst besorgen.

Zehr- und Ganggeld von S . . . wurde vom *betreibenden Gläubiger* bezahlt.

Schluß der Amtshandlung: *4½ Uhr nachmittags.*

Dobler, Vollstr.-B. Thomas Berl Moriz Fischer Franz Kohl

5 E 5266/28

15

1. An das³ magistratische Bezirksamt für den *XIX.* Bezirk, Wien.
2. An die Steueradministration für den *XIX.* Bezirk, Wien.

Es ergeht die Verständigung, daß auf Grund des hg. Beschlusses vom *28./12. 1928,* 5 E 5266/28, Herr *Thomas Berl, Gastwirt, wohn-*

haft in *Liesing, Bahnstraße Nr. 4*, als Zwangspächter in das dem Herrn *Franz Kohl, Gastwirt, Wien XIX, Grinsinger-Allee Nr. 22*, gehörige Gast- und Schankgewerbe eingeführt wurde.

Gemäß Punkt 8 der Pachtbedingungen hat der Zwangspächter vom Tage der Einführung an die von dem verpachteten Gewerbe zu entrichtende allgemeine Erwerbsteuer samt Zuschlägen allein zu tragen.

Die Steueradministration wird daher ersucht, auf diesen Umstand bei der künftigen Steuerbemessung Rücksicht zu nehmen, allenfalls die auf die Zeit nach dem Einführungstage des Zwangspächters entfallende Erwerbsteuer, soweit sie noch dem Verpflichteten *Franz Kohl* vorgeschrieben worden wäre, auf den Zwangspächter umzuschreiben.

30./12. 1928.

Dr. Knorr

5 E 5266/28

16

Kansleivermerk.

Pächter *Thomas Berl* hat den für die Zeit vom 1./5. 1929 bis 31./7. 1929 fälligen Pachtschilling nicht erlegt.

Wien, am 4./5. 1929.

Langer, Kel.-Dir.

5 E 5266/28

zu

16

Aufforderung.

An Herrn Thomas Berl, Gastwirt, Liesing.

Sie werden hiemit angewiesen, den bereits fälligen Pachtschilling für die Zeit vom 1./5. 1929 bis 31./7. 1929 im Betrage von S 1500 binnen 8 Tagen bei der *Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien*, und zwar zur Rubrik: *Moriz Fischer gegen Franz Kohl, EG. 1855*, zu erlegen oder mittels Erlagscheines unter Anführung der Rubrik: *Moriz Fischer gegen Franz Kohl, EG. 1855*, im Wege der Postsparkasse an die oben bezeichnete *Verwahrungsabteilung* einzuzahlen, widrigens dieser Betrag aus der Sicherstellung entnommen und Ihnen gemäß Punkt 9, 10, 12 der Pachtbedingungen gekündigt werden würde.

Wien, am 5./5. 1929.

Dr. Knorr

B. dem Zwangspächter.

Kal.: 15./5. 1929.

5 E 5266/28

17

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. V.

Der von *Thomas Berl* erlegte Betrag von S 1500 wurde dem in der Rubrik: *Moriz Fischer gegen Franz Kohl, EG. 1855* erliegenden *Einlagebuch der I. Österreichischen Sparkassa Nr. 105370* zugelegt.

Dieses Einlagebuch weist derzeit einen Saldo vom 12./5. 1929 von S 3500 aus.

Verwahrungsabteilung des Landesgerichtes für ZRS. Wien,
am 14./5. 1929.

Kal. 15./5. 1929 löschen.

Bauer

5 E 5266/28

Anberaumung der Tagsatzung
zur Verteilung der Pachtzinsraten.

18

auf den 4./6. 1929, vormittags 9 Uhr, ZNr. 96.

15./5. 1929.

Dr. Knorr

ZV.: Zust.-Bl. 1 bis 3; 4. Verpflichteten; 5. Pächter; Steuer-
administration XLX.
E.-Form. Nr. 299.

5 E 5266/28

Protokoll

19

über die Verteilungstagsatzung.

(Wie Beispiel VII, ONr. 18.)

5 E 5266/28

Verteilungsbeschluß.⁴

20

(Wie Beispiel VII, ONr. 19.)

Anmerkungen zum Beispiel XLV.:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel VII und XL. — ¹ Internes Formular des Exekutionsgerichtes Wien. — ² Es empfiehlt sich, die Pachtbedingungen schon vor Anordnung der Einvernehmungstagsatzung (§ 331, letzter Absatz) abzuverlangen, um schon bei dieser Tagsatzung über den Inhalt der Pachtbedingungen verhandeln zu können. — ³ Internes Formular des Exekutionsgerichtes Wien. — ⁴ Der Erlag der weiteren Pachtzinsraten ist zu überwachen, der Pachtzins zu verteilen und schließlich nach § 15 der Pachtbedingungen vorzugehen.

XLVa.

**Exekution auf ein konzessioniertes Gewerbe durch Pfändung und
Verpachtung aus freier Hand***

20 E 47/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: Josef Korn, Kaufmann, Wien V, Mittersteig
Nr. 4, vertreten durch: Dr. Karl Göbl, Rechtsanwalt, Wien I, Seiler-
gasse Nr. 12,

Verpflichtete Partei: *Moris Keller, Autounternehmer, Wien II, Zirkusgasse Nr. 20,*

wegen S 1200 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des vollstreckbaren Zahlungsbefehles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 30./12. 1927, $\frac{10 M 1564/27}{1}$, Beilage A, A beantrage ich mangels Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./2. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die Erlassung B nachstehender

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Zahlungsbefehles des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 30./12. 1927, $\frac{10 M 1564/27}{1}$, wird der betreibenden Partei

Josef Korn, Kaufmann, Wien V, Mittersteig Nr. 4, vertreten durch Dr. Karl Göbl, Rechtsanwalt, Wien I, Seilergasse Nr. 12, wider die verpflichtete Partei Moris Keller, Autounternehmer, Wien II, Zirkusgasse Nr. 20, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1200 samt 7% Zinsen seit 1./7. 1926, S 40,48 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution mittels Pfändung der von der verpflichteten Partei mit dem Standorte Wien II, Ausstellungsstraße Nr. 26 betriebenen Platskraftwagenunternehmung und der derselben zugrundeliegenden Konzession, bewilligt.

An die verpflichtete Partei wird das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über ihr Autounternehmen und der zugrundeliegenden Konzession zu enthalten; insbesondere wird ihr die Zurücklegung der letzteren untersagt.

Der Magistrat Wien wird durch das gefertigte Gericht verständigt.

Als Exekutionsgericht hat das gefertigte Gericht einzuschreiten.

Weiters beantrage ich die Verwertung durch Verpachtung aus freier Hand und erkläre mich bereit, die gepfändete Konzession aus freier Hand zu pachten und als Pacht 10% über den gerichtlich festzustellenden Pachtwert zu bezahlen.

Diese Verwertungsart stellt sich als zweckmäßig und allen Beteiligten zum offenbaren Vorteile reichend dar, weil bei einer Verpachtung mittels öffentlicher Versteigerung ein höherer Betrag als der Pachtwert nicht zu erzielen ist.

Kosten tarifmäßig

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef Korn durch Dr. Karl Göbl

B.

Bewilligt. St. Kosten S 40,26; die Entscheidung über den Verwertungsantrag wird vorbehalten.

3./1. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen; 3. Magistrat Wien.

Kal.: 20./1. 1928 (Rückscheine).

Kansleibericht: Kein Vorpfandreht.

3./1. 1928.

Langer, Ksl.-Dir.

20 E 47/28

2

An das Magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk Wien.

In der Exekutionssache Josef Korn gegen Moris Keller, Auto-
unternehmer, Wien II, Zirkusgasse Nr. 20, wegen S 1200 s. Ngb.,
wird ersucht baldigst bekanntzugeben:

1. Die Daten der Konzession über das vom Verpflichteten mit dem
Standorte Wien II, Ausstellungsstraße Nr. 26, betriebene Autounter-
nehmen;

2. ob ein Pacht- oder Stellvertretungsverhältnis besteht, und

3. ob und von wem diese Konzession schon gepfändet wurde.

5./1. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 20./1. 1928 (Antwort).

20 E 47/28

3

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Mit Bezug auf die dortige Anfrage vom 5./1. 1928, 20 E 47/28

2

wird folgendes bekanntgegeben:

Die Platzkraftwagen-Konzession Nr. 2460 wurde dem Moris
Keller, Autounternehmer, Wien II, Zirkusgasse Nr. 20, am 20./10.
1926, M. A. B. 53 6390/26 verliehen.

Ein Pacht- oder Stellvertretungsverhältnis besteht nicht.

Es ist nur das Pfandrecht des Josef Korn laut Beschluß des Exe-
kutionsgerichtes Wien vom 3./1. 1928, 20 E 47/28, wegen S 1200
s. Ngb. vermerkt (Haftung wird nicht übernommen).

Magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Wien,

am 12./1. 1928.

Dr. Fransl, Magistratsrat

20 E 47/28

4

B.

Tagsatzung für den 19./1. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 93,
zur Einvernehmung über den Antrag auf Verpachtung aus freier Hand
des vom Verpflichteten betriebenen Autounternehmens, Wien II, Aus-
stellungsstraße Nr. 26, und der demselben zugrundeliegenden Konzession
Nr. 2460.

Wenn die betreibende Partei bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, wird der Verwertungsantrag als zurückgezogen angesehen.

14./1. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 142. 1., 2. Beiden Teilen.

Kal.: 20./1. 1928 löschen.

20 E 47/28

Protokoll

5

aufgenommen vom *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 19./1. 1928.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Knorr.*

Gegenstand: *Exekutionssache Josef Korn gegen Moris Keller, wegen S 1200 s. Ngb.*

Beginn: *9 Uhr vormittags.*

Erschienen sind: *1. Der Vertreter des betreibenden Gläubigers: Dr. Karl Göbl, OV. b. a.; 2. der Verpflichtete persönlich.*

Letzterer erklärt, daß die beantragte Verwertung durch Verpachtung nach § 341, Abs. 1 EO. unsulässig sei, weil er das Gewerbe allein ausübe; Verpflichteter beantragt deshalb die Abweisung des gestellten Verwertungsantrages.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers gibt an: Es ist zwar richtig, daß der Verpflichtete das Gewerbe allein ausübt; die Vorschrift des § 341, Abs. 1 EO. findet hier aber keine Anwendung, weil das Gewerbe des Verpflichteten zwar konzessioniert ist, zu dessen Antritt aber eine besondere Befähigung nicht erforderlich ist.

Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers wird aufgetragen, die Pachtbedingungen binnen 3 Wochen vorzulegen und binnen derselben Frist einen Vorschuß für die Kosten der Schätzung von S 50 zu erlegen, widrigens der Verwertungsantrag als zurückgezogen angesehen werden würde.

Schluß: 10 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

B.

Kal.: 20./2. 1928 (Erlag des Vorschusses; Pachtbedingungen).

In Empfang gestellt: Geldbuchpost Nr. 2731/I: S 50.

10./2. 1928.

Kern, Geldbf.

20 E 47/28

Eingangsvermerk.

6

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XX.

Betreibende Partei: Josef Korn, Kaufmann, Wien V, Mittersteig Nr. 4, vertreten durch: Dr. Karl Göbl, Rechtsanwalt, Wien I, Seiler-gasse Nr. 12,

Verpflichtete Partei: Moris Keller, Autounternehmer, Wien II, Zirkus-gasse Nr. 20,

wegen S 1200 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

In Befolgung des mir bei der Tagsatzung am 19./1. 1928 erteilten Auftrages, lege ich die Pachtbedingungen¹, betreffend die Verpachtung aus freier Hand des vom Verpflichteten betriebenen Autounternehmens und der demselben zugrundeliegenden Konzession Nr. 2460 in zweifacher Ausfertigung, Beilage A, vor.

Den Vorschuß für die Kosten der Schätzung habe ich am 10./2. 1928 bei dem hg. Geldbuche unter Geldbuchpost Nr. 2731/I erlegt.

Ich beantrage die Schätzung vorzunehmen und die Verpachtung aus freier Hand zu bewilligen.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef Korn durch Dr. Karl Göbl

Siehe Kanzlei: Neuerlicher Bericht über Vorpfandrechte.

12./2. 1928. Dr. Knorr

Keine weitere Pfändung anhängig.

12./2. 1928. Langer, Kzl.-Dir.

B.

su $\frac{20 E 47/28}{6}$

Tagsatzung 20./2. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 93 zur Feststellung der Pachtbedingungen.

13./2. 1928. Dr. Knorr

E.-Form. 142: Beiden Teilen.

Kal.: 20./2. 1928 löschen.

20 E 47/28

Protokoll

7

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 20./2. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr.

Gegenstand: Exekutionssache Josef Korn gegen Moris Keller,
wegen S 1200 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Erschienen ist für den betreibenden Gläubiger Dr. Karl Göbl, OV. b. a.; der Verpflichtete ist trotz ausgewiesener Zustellung nicht erschienen.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers beantragt Genehmigung der vorgelegten Pachtbedingungen und verzeichnet an Kosten S

Schluß: 9 Uhr 10 Min. vormittags.

Dr. Knorr

B.

Der Vollstreckungsabteilung zur Schätzung.

20./2. 1928.

Dr. Knorr

20 E 47/28

Bericht:

8

Der Pachtwert der gepfändeten Platskraftwagen-Konzession Nr. 2640 mit dem Standorte Wien II, Ausstellungsstraße Nr. 26, wird vom Sachverständigen Alfred Berger, Wien II, Zirkusgasse Nr. 22, ohne Rücksicht auf die Dauer des Pachtverhältnisses mit S 1200 für ein Jahr geschätzt.

Der Sachverständige beansprucht eine Gebühr von S 50.

Zehrgeld S und Ganggeld S sind einzuheben.

Wien, 21./2. 1928.

Alfred Berger

Kahl, Vollstr.-B.

20 E 47/28

B.

9

Gebühr des Sachverständigen Alfred Berger mit S 50 bestimmt.

Das Geldbuch hat den unter Geldbuchpost Nr. 2731/I erliegenden Betrag von S 50 nach Rechtskraft dieses Beschlusses an den Sachverständigen Alfred Berger, Wien II, Zirkusgasse Nr. 22, zu überweisen.

22./2. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen; 3. Sachverständigen.

20 E 47/28

Bewilligung

10

der Verpachtung aus freier Hand.²

Betreibende Partei: Josef Korn, Kaufmann, Wien V, Mittersteig Nr. 4; vertreten durch Dr. Karl Göbl, Rechtsanwalt in Wien.

Verpflichtete Partei: Moriz Keller, Autounternnehmer, Wien II, Zirkusgasse Nr. 20,

wegen S 1200 s. Ngb.

Zur Hereinbringung der Forderung der betreibenden Partei von S 1200 an Kapital, samt 7% Zinsen seit 1./7. 1926, der Klagskosten von S 40,48, der Exekutionskosten von S 40,26 und weiteren hiemit bestimmten Kosten von S 148,45, wird die Verpachtung des von der verpflichteten Partei mit dem Standorte Wien II, Ausstellungsstraße Nr. 26 betriebenen Autotaxiunternehmens und der dem Betriebe zugrundeliegenden Konzession Nr. 2640 durch Verpachtung aus freier Hand, an den namhaft gemachten Käufer Josef Korn, Kaufmann, Wien V, Mittersteig Nr. 4, um 10% über den gerichtlich festgestellten Schätzwert von S 1200 für ein Jahr, d. i. S 1320, oder einen anderen Käufer, der einen höheren Pachtschilling bietet, für ein Jahr bewilligt.

Die Verpachtung ist durch das Vollstreckungsorgan binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu vollziehen.

Die vorgelegten Pachtbedingungen werden genehmigt.

Begründung:

Die Einwendungen des Verpflichteten waren nicht zu beachten, weil die Voraussetzungen des § 341, zweiter Satz EO., nicht vorliegen.

Die Verpachtung aus freier Hand war in analoger Anwendung des § 280 EO., da offenbar allen Beteiligten zum Vorteile gereichend, zu bewilligen, weil bei einer öffentlichen Versteigerung erfahrungsgemäß ein höherer Betrag als der Schätzungswert nicht zu erzielen ist.

22./2. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen.

Kal.: 3./3. 1928 (Rechtskraft).

Aktenvermerk: Der Beschluß vom 22./2. 1928, ONr. 9, 10, ist rechtskräftig.

Dr. Knorr

B.

1. Siehe Vollstreckungsabteilung zum Volleuge.

2. Siehe Geldbuch zum Volleuge.

22./3. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 3./3. 1928 löschen.

Vollzogen.

22./3. 1928.

Kern, Geldbf.

Termin zur freihändigen Verpachtung
am 24./3. 1928, vormittags 11 Uhr in der hg. Kanzlei, ZNr. 90.

22./3. 1928.

Kahl

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen.

20 E 47/28

Bericht:³

11

Das vom Verpflichteten Moriz Keller auf Grund der Konzession Nr. 2640 betriebene Autotaxiunternehmen mit dem Standorte Wien II, Ausstellungsstraße Nr. 26, wurde dem Josef Korn, Kaufmann, Wien V, Mittersteig Nr. 4, um den Pachtschilling von jährlich S 1320 aus freier Hand gegen nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung verpachtet. Derselbe unterfertigt die Pachtbedingungen und erlegt zu meinen Händen das Vadium im Betrage von S 660, welche ich an die Vewahrungsabteilung beim Landesgericht für ZRS. Wien, laut Postaufgabescheines des Postamtes II/8, Nr. 7034, abgesendet habe. Der Pächter entrichtet an Gebühren

Ein besseres Anbot erfolgte nicht.

Dauer der Amtshandlung: 3 Uhr bis 3½ Uhr nachmittags.

Zehrgeld S, Ganggeld S wurden von Josef Korn bezahlt.

Wien, am 24./3. 1928.

Josef Korn

Kahl, Vollstr.-B.

Weiterer Verlauf des Aktes sinngemäß wie im Beispiel XLV.

Anmerkungen zum Beispiel XLVa:

* Siehe die Anmerkungen zu den Beispielen XL und XLV. —
¹ Als Pachtbedingungen sind, entsprechend dem vorliegenden Sachverhalte geändert, die im Beispiele XLV aufgenommenen Pachtbedingungen zu verwenden. ² E.-Form. 293 und 258 sinngemäß

verbunden, wobei der letzte Absatz des E.-Form. 258 zu entfallen hat. Wenn der Antrag auf freihändige Verpachtung nicht — wie hier — vom betreibenden Gläubiger, sondern vom Verpflichteten im Zuge eines Verfahrens durch Zwangsverpachtung mittels öffentlicher Versteigerung gestellt und von diesem ein Pächter namhaft gemacht wird, ist eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen. — * Falls der Termin ergebnislos verläuft, bleibt das Pfandrecht bestehen; der betreibende Gläubiger ist von der Ergebnislosigkeit der beantragten Verwertung zu verständigen. Dieser kann dann jederzeit eine andere Verwertung, insbesondere z. B. die Verpachtung mittels öffentlicher Versteigerung beantragen.

XLVI.

Exekution auf ein Patentrecht durch Pfändung und Verkauf **3 E 660/28**1**Eingangsvermerk.**An das Exekutionsgericht Wien, Abt. III.*

Betreibende Partei: *Frans Tichy & Bruder, registrierte Firma, Graz, Jakominiplatz Nr. 3, vertreten durch: Dr. Karl Wunder, Rechtsanwalt, Graz, Murgasse Nr. 10,*

Verpflichtete Partei: *Leopold Jung, Ingenieur, Wien VII, Seidengasse Nr. 6,*

*wegen S 1000 s. Ngb.**2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.*

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Neubau vom 15./3. 1928, $\frac{3 C 150/28}{3}$, Beilage A, beantrage A ich durch meinen mit Originalvollmacht vom 10./1. 1926, Beilage B, B ausgewiesenen Vertreter mangels Zahlung die nachstehende

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles vom 15./3. 1928, $\frac{3 C 150/28}{3}$, wird der betreibenden Partei Franz Tichy & Bruder, registrierte Firma, Graz, Jakominiplatz Nr. 3, vertreten durch Dr. Karl Wunder, Rechtsanwalt, Graz, Murgasse Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Leopold Jung, Ingenieur, Wien VII, Seidengasse Nr. 6, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1000 samt 12% Zinsen seit 2./1. 1928, S 109,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution mittels Pfändung des der verpflichteten Partei auf Grund der Patenterkunde vom 15./9. 1925, Z. 4490, mit der Priorität vom 1./10. 1925, auf Herstellung eines Apparates zur Verhütung des Absturzes von Flugzeugen für die Republik Österreich zustehenden Patent, bewilligt.

An die verpflichtete Partei wird das Gebot¹ erlassen, sich jeder Verfügung über das bezeichnete Patentrecht zu enthalten.

Das Patentamt in Wien wird gemäß § 23 des Patentgesetzes um die Eintragung des Pfandrechtes in das Patentregister ersucht; das Pfandrecht wird mit der Eintragung im Patentregister erworben.³

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.

Zur Verwertung des gepfändeten Patentrechtes wird der Verkauf durch öffentliche Versteigerung beantragt, und zwar aus folgenden Gründen:³ Eine andere Verwertung, insbesondere eine solche durch Zwangsverwaltung⁴ oder Verpachtung wäre nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande ausführbar, weil zur Herstellung des patentierten Apparates eine Fabriksanlage samt den erforderlichen Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln erforderlich, eine solche aber nicht vorhanden ist und erst errichtet werden müßte und die Herstellungskosten mindestens S 100 000 betragen würden.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Frans Tichy & Bruder durch Dr. Karl Wunder

B.

Bewilligt. St. Kosten S 40,26. Die Entscheidung über den Verwertungsantrag bleibt vorbehalten.

20./4. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten samt Schriftsatz; 3. dem Patentamt in Wien.

Kanzleibericht: Kein Vorpfandrecht. Kal.: 1./5. 1928 (Rückscheine).

20./4. 1928.

Langer, Ksl.-Dir.

3 E 660/28

2

I. An das Patentamt in Wien.

[In der Exekutionssache der betreibenden Partei, Firma Frans Tichy & Bruder, Graz, Jakominiplatz Nr. 3, gegen die verpflichtete Partei, Leopold Jung, Ingenieur, Wien VII, Lindengasse Nr. 6, wegen S 1000 s. Ngb., hat die betreibende Partei den Verkauf des der verpflichteten Partei zustehenden österreichischen Patentes vom 15./9. 1925, Z. 4490, auf Herstellung eines Apparates zur Verhütung des Absturzes von Flugzeugen mittels öffentlicher Versteigerung dieses Patentes beantragt.

Da gemäß § 332 EO. der Verkauf eines veräußerlichen Rechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung nur dann bewilligt werden kann, wenn eine andere Verwertung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwande ausführbar ist, ersucht das unterfertigte Gericht um ehestes gutächliche Äußerung:

1. ob statt des beantragten Verkaufes mittels öffentlicher Versteigerung eine andere Art der Verwertung, insbesondere Zwangsverwaltung, Verpachtung, Verkauf aus freier Hand möglich ist;

2. ob die Angaben der betreibenden Partei, daß die Verwertung auf andere Weise als durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung, einen unverhältnismäßig großen Kostenaufwand erfordern würde, weil zur Herstellung des patentierten Apparates erst eine Fabrik mit Maschinen mit einem Kostenaufwande von ungefähr S 100000 erbaut werden müßte, richtig sind.]

3. Wolle mitgeteilt werden, ob und welche Pfandrechte im dortigen Register eingetragen sind.

21./4. 1928.

Dr. Knorr

3 E 660/28

II. An die Handels- und Gewerbekammer in Wien.

3

[Aus ONr. 2.]

21./4. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 1./5. 1928 (Antwort).

3 E 660/28

Eingangsvermerk.

4

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. III.

Z. 2790/26.

Mit Bezug auf den dortigen Beschluß vom 20./4. 1928, $\frac{3 E 660/28}{1}$

und die Anfrage vom 21./4. 1928, $\frac{3 E 660/28}{2}$, wird folgendes mitgeteilt:

I. Das mit dem Beschlusse am 20./4. 1928, $\frac{3 E 660/28}{1}$, bewilligte Pfandrecht wurde gemäß § 23 Patentgesetzes in das Patentregister eingetragen. Weitere Pfandrechte sind im Patentregister nicht eingetragen.

II. Das unterfertigte Patentamt ist nicht in der Lage, die oben verlangte gutächliche Äußerung zu erstatten, weil hiesu notwendige und kostspielige Erhebungen erforderlich wären.

Patentamt Wien, am 25./4. 1928.

Wolfram

B.

Gesehen.

25./4. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 1./5. 1928 bleibt (Antwort der Handelskammer).

Eingangsvermerk.

3 E 660/28

Z. 4360/26.

5

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. III.

In der Exekutionssache Frans Tichy & Bruder gegen Leopold Jung, wegen S 1000 s. Ngb., wird auf die dortige Anfrage vom 21./4.

1928, $\frac{3 E 660/28}{3}$, folgendes mitgeteilt:

Der Verpflichtete Leopold Jung besitzt das Patent zur Herstellung eines Apparates zur Verhütung des Absturzes von Flugzeugen. Diese Erfindung soll, wie Fachleute bestätigen, zwar aussichtsvoll sein, die Herstellung der patentierten Apparate wird aber einen großen Kostenaufwand verursachen, weil die Erbauung einer Fabrik und Anschaffung von Maschinen erforderlich ist. Die Höhe der Kosten kann derzeit auch nicht annähernd angegeben werden und läßt sich nur durch Sachverständige feststellen. Eine Verwertung des Patentbesitzes durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung käme daher derzeit nicht in Frage.

Handels- und Gewerbekammer in Wien, am 27./4. 1928.

Fries, Präsident

Kal.: 1./5. 1928 löschen.

3 E 660/28

B.

6

Tagsatzung⁵ zur Einvernehmung über den Antrag auf Verwertung des gepfändeten Patentrechtes auf den

4./5. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 92.

27./4. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: E.-Form. 142: 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten.

3 E 660/28

Protokoll

7

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. III, am 4./5. 1928. Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr als Richter,

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Gegenstand: Exekutionssache Franz Tichy & Bruder gegen Leopold Jung,

wegen S 1000 s. Ngb.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. für die betreibende Partei: Dr. Karl Wunder mit OV. vom 10./1. 1926; 2. der Verpflichtete.

Den Erschienenen werden die Mitteilungen des Patentamtes Wien, ONr. 4 und der Handels- und Gewerbekammer Wien, ONr. 5, zur Kenntnis gebracht.

Der Vertreter der betreibenden Partei hält seinen Verwertungsantrag aufrecht.

Der Verpflichtete gibt an: Ich beantrage, das gepfändete Patentrecht durch Zwangsverwaltung, allenfalls Zwangsverpachtung zu verwerten. Denn es ist zwar richtig, daß zur Herstellung der patentierten Apparate eine Fabrik und Maschinen notwendig sind. Die Kosten der Herstellung einer Fabrik und der Maschinen betragen jedoch nicht S 100000, sondern höchstens S 10000. Diesen Betrag müßte die betreibende Gläubigerin nach Analogie des § 129 EO. vorschießen.

Über Befragen gibt der Verpflichtete an: Ich besitze kein Vermögen und keinen Kredit und kann daher die Herstellung der Fabrik und der Maschinen nicht bewerkstelligen.

Beide Teile geben über Befragen weiters an, daß ein Verkauf des Patentbesitzes aus freier Hand undurchführbar sei, weil ein solcher Versuch bereits wiederholt ohne Erfolg geblieben sei.

Der Richter verkündet den Beschluß auf Einvernehmung eines Sachverständigen und trägt der betreibenden Partei auf, einen Vorschuß für die Sachverständigengebühr im Betrage von S 150 bis 10./5. 1928 zum hg. Geldbuche zu erlegen, widrigens der Verwertungsantrag als zurückgezogen angesehen werden wird.

Auf Beschlußausfertigung wird verzichtet.

Schluß: 10 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

Kal.: 10./5. 1928 (Erlag des Vorschusses).

3 E 660/28

Unter Geldbuchpost 3460/28 S 150 erlegt.

8

9./5. 1928.

Kern, Geldbf.

B.

Beide Teile und Sachverständiger (aus der Liste) Ing. Dr. Karl Mirbach laden. Der Sachverständige wird ersucht, noch vor der Tagsetzung in die Patenturkunde Einsicht zu nehmen.

14./5. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 92.

9./5. 1928.

Dr. Knorr

Kal.: 10./5. 1928 löschen.

3 E 660/28

Protokoll:

9

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. III, am 14./5. 1928. Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Knorr als Richter;

Rechtspraktikant Dr. Leb als Schriftführer.

Exekutionssache: Franz Tichy & Bruder gegen Leopold Jung wegen S 1000 s. Ngb.

Beginn: 10 Uhr vormittags.

Es sind erschienen: 1. Der Vertreter der betreibenden Partei: Dr. Karl Wunder, O.V. b. a.; 2. der Verpflichtete; 3. der Sachverständige Ingenieur Dr. Karl Mirbach, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule in Wien IV, Paniglgasse Nr. 3 wohnhaft. Derselbe ist als Sachverständiger ständig beeidet und gibt nach Erinnerung an den abgelegten Eid an:

Ich habe in die Patenturkunde vom 15./9. 1925, Z. 4490 (und in die Beschreibung) Einsicht genommen. Um Erträgnisse aus dem vorliegenden Patente zu ermöglichen, sind die Erbauung einer Fabrik und die Anschaffung von Maschinen unbedingt erforderlich. Die Erbauung

einer geeigneten Fabrik und die Herstellung der Maschinen würde einen Zeitraum von mindestens einem Jahre erfordern; der Kostenaufwand würde mindestens S 70 000 betragen. Unter solchen Umständen halte ich die Verwertung des gepfändeten Patentrechtes durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung für unmöglich, da Erträge in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

Über Befragen: Die Miete einer Fabrik ist nicht möglich, weil die Fabrik zur Herstellung der patentierten Apparate besondere Vorrichtungen enthalten muß, die in anderen Fabriken nicht bestehen; eine gemietete Fabrik müßte erst für den besonderen Zweck umgewandelt werden; die Kosten dieser Umwandlung würden beinahe ebensoviel betragen, wie die Herstellung einer neuen Fabrik.

Das in Rede stehende Patent bewerte ich mit S 2000.

Der Sachverständige beansprucht eine Gebühr von S 150, welche in dieser Höhe bestimmt wird. Auf Beschlußausfertigung und Rekurs gegen die bestimmte Gebühr wird allseits verzichtet.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Dr. Knorr

Dr. Leb

Dr. Mirbach

Geldbuchpost 3460/28 im Betrage von S 150 an Dr. Karl Mirbach überweisen.

14./5. 1928.

Dr. Knorr

Siehe Geldbuch.

Vollgeogen.

14./5. 1928.

Kern, Geldbf.

3 E 660/28

B.

10

Betreibende Partei: *Franz Tichy & Bruder*, vertreten durch: *Dr. Karl Wunder*,

Verpflichtete Partei: *Leopold Jung*,
wegen S 1000 s. Ngb.

Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 1000 samt 12% Zinsen seit 2./1. 1928, S 109,40 Prozeßkosten, S 40,26 Exekutionskosten, wird der Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung des mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 20./4. 1928, 3 E 660/28

I

gepfändeten, der verpflichteten Partei auf Grund der Patenturkunde vom 15./9. 1925, Z. 4490, mit der Priorität vom 1./10. 1925 zustehenden Patentes auf Herstellung eines Apparates zur Verhütung des Absturzes von Flugzeugen, bewilligt.

Bei der Versteigerung dürfen nur Anbote angenommen werden, die wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises betragen.

Das zu versteigernde Patent wurde auf S 2000 geschätzt.

Die Versteigerung ist unverweilt vorzunehmen.

18./5. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten.

Siehe Vollstr.-Abt.

Versteigerungsedikt. 3 E 660/28
zu 10

Tag: 10./6. 1928.

Stunde: 11 Uhr vormittags.

Ort: Exekutionsgericht Wien, Kanzleiabteilung III, ZNr. 89.

Gegenstand: Patent zur Herstellung eines Apparates zur Verhütung des Absturzes von Flugzeugen.

Wien, am 19./5. 1928.

Dobner, Vollstr.-B.

Protokoll 3 E 660/28
11

über die öffentliche Versteigerung.

(Wie ONr. 7 in Beispiel XLI.)

Kanzleibericht und Tagsatzung 3 E 660/28
12
zur Verteilung des Verkaufserlöses:

(Wie ONr. 7, 8 in Beispiel XLI.)

Protokoll 3 E 660/28
13
über die Verteilungstagsatzung.

(Wie ONr. 13 in Beispiel XXI.)

Verteilungsbeschluß: 3 E 660/28
14

(Wie ONr. 17 in Beispiel XXI.)

Wenn nur ein Gläubiger vorhanden ist, dem das alleinige oder erste Pfandrecht zusteht, entfällt ONr. 12 bis 14, und erfolgt Zuweisung an den betreibenden Gläubiger.

Anmerkungen zum Beispiel XLVI:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XL. — ¹ Siehe § 331 EO.; die Erlassung eines Verbotes erübrigt sich, weil dritte Personen zu Leistungen nicht verpflichtet sind. — ² Im vorliegenden Falle wird laut besonderer gesetzlicher Vorschrift (Patentgesetz) das Pfandrecht nicht mit Zustellung des Gebotes an den Verpflichteten, sondern erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben; siehe § 18, Z. 4 EO.; die Eintragung in das Patentregister ist die erste Vollzugs-handlung. — ³ Siehe § 332 EO. — ⁴ Es ist fraglich, ob Zwangsverwaltung eines Patentrechtes möglich ist; sie bestünde darin, daß der Zwangsverwalter durch Gewährung von Lizenzen Erträgnisse erzielt. — ⁵ Siehe § 331/2 EO.

XLVII.

Pfändung und Zwangsverwaltung¹ eines Fruchtgenußrechtes
Bezirksgericht Feldkirchen.

Eingelangt: 10./9. 1928, 9 Uhr 15 Min.²

2fach, 2 Rubriken, 2 Beilagen. T. Z. 250/28³ 2 E 99/28

1

An das Bezirksgericht Feldkirchen, Abt. II.

Grundbuchseingabe:⁴

Betreibende Partei: *Fritz Steger*,⁵ *Schneidermeister*, *Feldkirchen Nr. 5*,
vertreten durch: *Dr. Josef Meller*, *Rechtsanwalt*, *Feldkirchen Nr. 5*,
Verpflichtete Partei: *Marie Fischer*,⁶ *Wirtschaftsbesitzerin*, *Feld-*
kirchen Nr. 7,
wegen S 464 s. Ngb.

2fach, 2 Rubriken, 2 Beilagen.

- A Auf Grund des rechtskräftigen Urteiles dieses Gerichtes, Beilage A,
vom 9./7. 1928, $\frac{2\ C\ 343/28}{5}$, beantrage ich mangels Zahlung durch
B meinen mit Originalvollmacht vom 1./4. 1927, Beilage B, ausgewiesenen
Vertreter die Erlassung folgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles vom 9./7. 1928,
 $\frac{2\ C\ 343/28}{5}$ wird der betreibenden Partei *Fritz Steger*, *Schneidermeister*,

Feldkirchen Nr. 5, vertreten durch *Dr. Josef Meller*, *Rechtsanwalt*, *Feld-*
kirchen Nr. 5, wider die verpflichtete Partei *Marie Fischer*, *Wirt-*
schaftsbesitzerin, *Feldkirchen Nr. 7*, zur Hereinbringung der voll-

streckbaren Forderung von S 464 samt 7% Zinsen seit 15./3. 1927,
S 169,60 Kosten und der Kosten dieses Ansuchens, die Exekution
I. mittels bücherlicher Einverleibung des Pfandrechtes auf das
Fruchtgenußrecht, welches für die Verpflichtete ob der dem *Josef Fischer*
gehörigen Liegenschaft, Grundbuch *Feldkirchen*, *EZ. 120*, einverleibt
ist, bewilligt.]

An die verpflichtete Partei wird das Gebot⁷ erlassen, sich jeder
Verfügung über das gepfändete Recht zu enthalten.

II. Weiters beantrage ich die Zwangsverwaltung⁸ des oben bezeich-

neten Fruchtgenußrechtes.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Fritz Steger durch *Dr. Josef Meller*

Spiegel:⁹ A. Grundbuch *Feldkirchen*, *EZ. 120*; B. Eigentümer *Josef*
Fischer; C. Fruchtgenußrecht für *Marie Fischer*, C.-Postzahl 15;
kein Pfandrecht.

10./9. 1928.

Lang, Gdbf.

Kanzleibericht:¹⁰ Keine weitere Pfändung anhängig.

10./9. 1928.

Berger, Kzl.-Dir.

B.

zu $\frac{2 E 99/28}{1}$

[Aus Antrag ONr. 1.]

Kosten S 20,40.

Beisatz: Tagsatzung zur Einvernehmung der Verpflichteten über den gestellten Verwertungsantrag¹¹,

18./9. 1928, vormittags 9 Uhr, ZNr. 8.

11./9. 1928.

Dr. Kiel

ZV. EForm. 142: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

Siehe Grundbuch.¹² Kal.: 15./9. 1928 (Rückscheine).

Vollzogen in O.-Postzahl 16.

11./9. 1928.

Lang, Gdbf.

$\frac{2 E 99/28}{2}$

Aktenvermerk vom 18./9. 1928.

Erscheint die Verpflichtete und gibt an: Ich spreche mich gegen die beantragte Verwertung durch Zwangsverwaltung aus; sie ist nicht notwendig, weil ich dem betreibenden Gläubiger bezahlen werde, bis ich meine Forderung an meinen Sohn Josef von S 1000 werde hereingebracht haben. Nach Belehrung gibt die Verpflichtete an, daß sie anderes nicht vorbringen könne. Sonst niemand erschienen. Zustellung ausgewiesen.

Dr. Kiel

$\frac{2 E 99/28}{3}$

Bewilligung der Zwangsverwaltung.¹³

Auf Grund des Urteiles vom 9./7. 1928, $\frac{2 C 343/28}{5}$, wird der

betreibenden Partei Fritz Steger, Schneidermeister, Feldkirchen Nr. 5, vertreten durch Dr. Josef Meller, Rechtsanwalt, Feldkirchen, wider die verpflichtete Partei Marie Fischer, Wirtschaftsbesitzerin, Feldkirchen Nr. 7, zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung von S 464 samt 7% Zinsen seit 15./3. 1927, der Kosten von S 169,60, S 20,40, die Zwangsverwaltung des Fruchtgenußrechtes der Verpflichteten, welches ob der Liegenschaft Grundbuch Feldkirchen, EZ. 120 in C.-Postzahl 15 einverleibt ist, bewilligt.

Die Zwangsverwaltung ist im Grundbuche anzumerken.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Zum Verwalter wird Paul Diener, Wirtschaftsbesitzer, Feldkirchen Nr. 9, ernannt.

Der Verwalter hat am 22./9. 1928, vormittags 9 Uhr zur Verpflichtung an Eidesstatt in der gefertigten Gerichtsabteilung zu erscheinen. Er hat alljährlich am 1./2. Rechnung zu legen und die erzielten Ertragsüberschüsse am 1./2. bei Gericht zu erlegen. Die

verpflichtete Partei hat sich jeder Verfügung über die von der Zwangsverwaltung betroffenen Erträgnisse zu enthalten und darf sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.

18./9. 1928.

Dr. Kiel

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten; 3. Eigentümer; 4. Verwalter. Kal.: 15./9. 1928 löschen; Kal.: 1./2. 1929 (Rechnung und Erlag).

Siehe Grundbuch.

Die weitere Durchführung der Verwaltung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 97ff. unter sinngemäßer Anwendung der §§ 335 bis 339 EO.; bezüglich der Durchführung der Verwaltung wird auf die Beispiele VII, VIII verwiesen.

Anmerkungen zum Beispiel XLVII:

¹ Das Fruchtgenußrecht ist der Ausübung nach verwertbar, daher Gegenstand des Pfandrechtes und der Verwertung durch Zwangsverwaltung (§§ 331, 334, 340 EO.). — ² Siehe § 491 Geo. — ³ Siehe §§ 492, 495 Geo. — ⁴ Grundbuchseingaben sollen als solche bezeichnet werden. — ⁵ Siehe § 54 EO. — ⁶ Die Pfändung eines bürgerlichen Rechtes erfolgt durch Einverleibung. — ⁷ Siehe § 331 EO.; ein Leistungsverbot entfällt hier. — ⁸ Siehe oben Anm. 1. — ⁹ Siehe § 496 Geo. — ¹⁰ Der Spiegel des Grundbuches, sowie der Bericht der Gerichtskanzlei ist notwendig, weil über den Verwertungsantrag der Verpflichtete und alle Gläubiger zu vernehmen sind, zu deren Gunsten die Pfändung erfolgte (§ 331, Abs. 2 EO.). — ¹¹ Siehe § 331, Abs. 2 EO. — ¹² Siehe § 497 Geo. — ¹³ Siehe oben Anm. 1. Eine Verwertung durch Verkauf ist unzulässig, weil das Fruchtgenußrecht nur der Ausübung (nicht der Substanz) nach verwertbar ist.

XLVIII.

Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen

17 E 660/28

Protokoll:

I

aufgenommen beim Exekutionsgerichte Wien, am 1./2. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Grau.

Es erscheint: Hilda Kern, Handelsfrau, Wien II, Taborstraße Nr. 20, und gibt an:

Die verpflichtete Partei hat das Urteil nicht erfüllt; ich beantrage daher die Erlassung folgender Exekutionsbewilligung:

Bewilligung der Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen.¹

Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles² des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 10./1. 1928, $\frac{5 O 560/28}{5}$, wird der betreibenden Partei³ Hilda Kern, Handelsfrau, Wien II, Taborstraße Nr. 20, wider die

verpflichtete Partei² *Marie Scholz, Tänzerin, Wien II, Nestroygasse Nr. 18, zur Herausgabe³ eines Kostümes⁴ aus blauem Stoff, weiß eingefaßt, mit blauem Ledergürtel*, die Exekution bewilligt.

Diese Sachen sind der verpflichteten Partei⁵ wegzunehmen und der betreibenden Partei gegen Empfangsbestätigung einzuhandigen.

Zur Hereinbringung der Kosten von S 54 und der auf S 1,18 bestimmten Barauslagen dieses Ansuchens, sowie der weiteren Kosten, wird die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung — im Geschäftsalokale — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution ist auf Anmelden zu vollziehen. Transportmittel hat die betreibende Partei beizustellen.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

Dr. Grau

Hilda Kern

Bewilligt. Stampiglie Kosten S 1,18.

1./2. 1928.

Dr. Grau

ZV.: 1. *Betreibende Partei*; 2. *Verpflichtete Partei mit Protokollabschrift beim Vollzuge.*

17 E 660/28

Bericht.⁷

2

Das in der Exekutionsbewilligung näher bezeichnete Kostüm wurde der verpflichteten Partei abgenommen und der betreibenden Partei gegen Empfangsbestätigung übergeben.⁸ Der Vollzug der Fahrnisexekution unterblieb, da die Verpflichtete an den Vertreter der betreibenden Partei bezahlte:

<i>Prozeßkosten</i>	<i>S 54,—</i>
<i>Kosten der Exekutionsbewilligung</i>	<i>„ 1,18</i>
<i>Interventionskosten</i>	<i>„ 5,72</i>

Zusammen *S 60,90*

Die Exekutionsbewilligung wurde der Verpflichteten persönlich zugestellt.

Für die betreibende Partei war anwesend: Dr. Karl Korn, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 4, Originalvollmacht vom 2./2. 1926.

Zehr- und Fahrtgeld im Betrage von S vom Verpflichteten erhalten.

Auf Zustellung des Kostenbestimmungsbeschlusses wird beiderseits verzichtet.

4./2. 1928. Schwarz, Vollstr.-O.

Empfangsbestätigung.

Ich bestätige, den Betrag von S 60,90 und das in der Exekutionsbewilligung bezeichnete Kostüm heute richtig erhalten zu haben.

4./2. 1928.

Dr. Korn

Interventionskosten: S 5,72⁹,¹⁰

4./2. 1928.

Dr. Grau

ZV.: ./.

Anmerkungen zum Beispiel XLVIII:

¹ §§ 346 bis 348 EO. Beim Exekutionsgerichte kann unter Vorlage des vollstreckbaren Exekutionstitels unmittelbar um Bewilligung angesucht werden; es wird hier angenommen, daß das Protokoll dreifach aufgenommen ist; siehe Anm. 6; falls beim Titelgerichte angesucht wird, ist im Prozeßakte folgender Amtsvermerk zu machen:

„Gesuch der Klägerin um Exekution gemäß § 346 EO. zwecks Abnahme des Kostüms und zur Hereinbringung der Prozeß- und Exekutionskosten durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf auf Anmelden eingelangt.

Dr. Berg

Die Erledigung erfolgt im Prozeßakte durch den Beschluß ‚Bewilligt‘, Stampiglie; Kosten S 1,18. Exekutionsgericht, Wien.

1./2. 1928.

Dr. Berg

ZV.: 1. Betreibende Partei; 2. Exekutionsgericht Wien mit zwei Schriftsätzen.

Beim Exekutionsgerichte langen zwei Schriftsätze, versehen mit der Exekutionsbewilligungs-Stampiglie ein und lautet die Erledigung:

„Zum Vollzuge‘.

2./2. 1928.

Dr. Grau“

Weiterer Verlauf des Aktes wie in obigem Beispiel.

— ² § 54 EO. — ³ Bezüglich Abgrenzung gegenüber §§ 353, 354 EO. siehe Judikat Nr. 12, SZ. VI/123 bei § 346 EO. und Österr. Exekutionsrecht von Gustav Walker-Otto Jaitner, III. Aufl., S. 295. — ⁴ Die Bezeichnung der abzunehmenden Sachen ist entsprechend dem Urteile genau anzugeben. — ⁵ Falls die Sachen in der Gewahrsame eines zur Herausgabe bereiten Dritten sich befinden, ist dies hier anzugeben. — ⁶ Wenn der Antrag eine Stampiglienerledigung nicht zuläßt, lautet die Erledigung:

„Bewilligt E.-F. 304, Kosten S 1,18.

1./2. 1928.

Dr. Grau“

Das Formular 304 lautet:

Bewilligung der Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen.

Auf Grund des Urteiles wird der betreibenden Partei: wider die verpflichtete Partei: zur Herausgabe, Leistung die Exekution bewilligt.

Diese Sachen sind der verpflichteten Partei wegzunehmen und der betreibenden Partei gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Zur Hereinbringung der Kosten von und der auf bestimmten Kosten dieses Ansuchens, sowie der weiteren Kosten wird die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung — im Geschäftsalokale — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht einzuschreiten.

— ⁷ Siehe Instruktion für Vollstreckungsorgane, P. 136, 137. — ⁸ Wenn der abzunehmende Gegenstand nicht vorgefunden wird, lautet der Bericht des Vollstreckungsorganes: „Das abzunehmende Kostüm wurde nicht vorgefunden.“ — ⁹ Wird der Beschluß ausgefertigt, so ist Z. P. Form. 10 zu verwenden. — ¹⁰ Bezüglich Klage nach § 368 EO. siehe Beispiel Nr. LXIX.

XLVIIIa

Exekution zur Erwirkung von Leistungen aus einem Raten- geschäfte *

16 E 2269/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XVI.

Betreibende Partei: *Moris Leser, Ratenhändler, Wien II, Taborstraße Nr. 46, vertreten durch: Dr. Jakob Fuß, Rechtsanwalt, Wien II, Valeriestraße Nr. 10,*

Verpflichtete Partei: *Thomas Gaber, Privatbeamter, Wien III, Marzergasse Nr. 19,*

wegen Herausgabe.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Landstraße vom 2./2. 1928, $\frac{5 O 146/28}{3}$, Beilage A, beantrage A ich mangels Zahlung durch meinen mit Originalvollmacht vom 15./12. 1926, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die Erlassung folgender B

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Landstraße vom 2./2. 1928, $\frac{5 O 146/28}{3}$, wird der betreibenden Partei *Moris Leser, Ratenhändler, Wien II, Taborstraße Nr. 46, vertreten durch Dr. Jakob Fuß, Rechtsanwalt, Wien II, Valeriestraße Nr. 10,* wider die verpflichtete

Partei *Thomas Gaber, Privatbeamter, Wien III, Marzergasse Nr. 19*, zur Herausgabe des der verpflichteten Partei *gelieferten Schreibtisches und Bücherkastens*, die Exekution bewilligt.

Diese Sachen sind der verpflichteten Partei wegzunehmen, jedoch nur dann, wenn die betreibende Partei gleichzeitig die von der verpflichteten Partei geleistete Anzahlung von S 30 und die bezahlten Raten von S 70, zusammen S 100, samt 7% Zinsen von S 30 seit 15./1. 1927, von S 50 seit 15./2. 1927 und von S 20 seit 15./3. 1927, abzüglich der der betreibenden Partei zuerkannten Abnutzungsgebühr von S 20, an die verpflichtete Partei zurückerstattet.

Doch kann sich die verpflichtete Partei von der Herausgabe der oben bezeichneten Gegenstände durch Besahlung des restlichen Kaufpreises von S 50 an die betreibende Partei befreien.

Zur Hereinbringung der Kosten von S 22,10, der auf S bestimmten Kosten dieses Ansuchens und der weiteren Kosten des Exekutionsverfahrens, wird die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher über Anmelden bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten. Transportmittel hat die betreibende Partei beizustellen.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Moris Leser durch Dr. Jakob Fuß

B.

Bewilligt. St. Kosten S 16,90; Transportmittel hat die betreibende Partei beizustellen.

10./3. 1928.

Dr. Knorr

ZV : B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

16 E 2269/28

Bericht:

2

Das gefertigte Vollstreckungsorgan berichtet:

Dem Verpflichteten wurde der Beschluß vom 10./3. 1928 zu eigenen Händen zugestellt.

Der Vertreter der betreibenden Partei *Dr. Jakob Fuß*, mit OV. vom 15./12. 1926, hat an den Verpflichteten die

Anzahlung von S 30

Bezahlte Raten „ 70

stufenweise berechnete Zinsen (anerkannt) „ 7

Zusammen S 107

abzüglich der zuerkannten Abnutzungsgebühr von . S 20

der bestimmten Kosten „ 39 S 59,

daher den Betrag von S 48

zurückerstattet.

Verpflichtete Partei: *Josef Baum*,¹ *Werkführer, Wien II, Engerthstraße Nr. 228,*
wegen *Räumung einer Wohnung.*

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Mit dem rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteile² des Bezirks-
A gerichtes Leopoldstadt vom 22./2. 1928, $\frac{11 O 366/28}{6}$, Beilage A,
wurde dem Verpflichteten aufgetragen, die Dienstwohnung³ Nr. 4,
welche er als Werkführer in meiner Fabrik, II, Engerthstraße Nr. 228,
innehat, mir binnen 14 Tagen bei Exekution geräumt zu übergeben und
die Prozeßkosten im Betrage von S 45,60 binnen derselben Frist zu
ersetzen.

Da der Verpflichtete trotz Aufforderung und Ablauf der Räumungs-
frist die oben bezeichnete Dienstwohnung nicht räumt, beantrage ich
B durch meinen mit Originalvollmacht vom 7./1. 1927, Beilage B,
ausgewiesenen Vertreter die Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Be-
zirksgerichtes Leopoldstadt vom 22./2. 1928, $\frac{11 O 366/28}{6}$, wird der
betreibenden Partei *Leo Krans, Fabriksbesitzer, Wien II, Engerth-
straße Nr. 228, vertreten durch Dr. Emil Troll, Rechtsanwalt, Wien II,
Praterstraße Nr. 10,* wider die verpflichtete Partei *Josef Baum,
Werkführer, Wien II, Engerthstraße Nr. 228,* die zwangsweise Räumung
der von der verpflichteten Partei bewohnten Dienstwohnung Nr. 4
in der Fabrik, Wien II, Engerthstraße Nr. 228, bewilligt.

Die Räumung ist unverzüglich (sogleich nach Anmelden) vor-
zunehmen.

Kosten werden nicht beansprucht.

Leo Krans durch Dr. Emil Troll

B.

Bewilligt. St.

10./3. 1928.

Kragl

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten
mit Schriftsatz bei Vornahme der Räumung; 3., 4. unmittelbar vor
der Räumung der a) Sicherheitsbehörde,⁴ b) Gemeindebehörde.⁴

$\frac{22 E 2255/28}{1}$
zu

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am 14./3. 1928, nachmittags
3 Uhr vom gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

12./3. 1928.

Groll, Vollstr.-O.

22 E 2255/28

2

Bericht:

Betreibende Partei: *Leo Krans,*Verpflichtete Partei: *Josef Baum,*

wegen Räumung.

Das gefertigte Vollstreckungsorgan berichtet, daß der Auftrag vom 10./3. 1928, 22 E 2255/28, vollzogen wurde. Beschluß ONr. 1 samt Schriftsatz wurde der Gattin des Verpflichteten *Marie Baum* zugestellt.

Diese verließ über meine Aufforderung⁵ die Wohnung, erklärte jedoch, die in der Wohnung befindlichen Sachen nicht übernehmen zu wollen. Diese Sachen, und zwar (folgt Anführung derselben) wurden durch den Arbeiter *Peter Kandl*, *Wien II*, *Engerthstraße Nr. 228*, aus der Wohnung geschafft und dem *Franz Bleier*, *Trödler*, *Wien II*, *Engerthstraße Nr. 230*, gegen eine Verwahrungsgebühr von S —,50 für den Tag in Verwahrung gegeben.⁶ Hievon wurde der Verpflichtete gemäß §§ 349, Abs. 2 EO. verständigt.⁷

Zehrgeld S ist einzuheben.

Dauer der Amtshandlung: 3 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

14./3. 1928.

Groll, Vollstr.-O.

Kansleibericht:⁸ Es besteht kein Pfandrecht.

14./3. 1928.

Vogl, Kzl.-Dir.

B.

Gesehen; Verwahrer und dessen Gebühr genehmigt.

14./3. 1928.

Kragl

22 E 2255/28

Bericht des Vollstreckungsorganes: 3

Es wird berichtet, daß der Verpflichtete *Josef Baum* die Rückforderung seiner in Verwahrung gegebenen Sachen verzögert und nach Mitteilung des Verwahrers die Verwahrungskosten nicht bezahlt, weshalb der Verkauf beantragt wird.⁹

15./4. 1928.

Groll, Vollstr.-O.

Kansleibericht: Kein Pfandrecht.

15./4. 1928.

Vogl, Kzl.-Dir.

B.

In der Exekutionssache des *Leo Krans* gegen *Josef Baum* wegen Räumung hat das Vollstreckungsorgan berichtet, daß der Verpflichtete *Josef Baum* die Rückforderung der in Verwahrung gegebenen Sachen, und zwar verzögert und mit der Berichtigung der Verwahrungskosten säumig ist.

Der Verpflichtete wird deshalb aufgefordert, die Rückforderung dieser Sachen unter gleichzeitiger Berichtigung der Verwahrungsgebühr

des Verwahrers Franz Bleier bei dem unterfertigten Gerichte bis 10./6. 1928 zu beantragen,¹⁰ widrigens diese Sachen auf Rechnung des Verpflichteten verkauft und der nach Deckung der Verwahrungs- und Veräußerungskosten erübrigende Erlös für den Verpflichteten gerichtlich erlegt werden würde.

16./4. 1928.

Kargl

ZV.: B. 1. Dem Verpflichteten; 2. dem Verwahrer.

Kal.: 12./6. 1928.¹¹

Anmerkungen zum Beispiel XLIX:

¹ Siehe § 54 EO. — ² Über die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes zur Bewilligung siehe § 4, letzter Absatz EO. — ³ Es liegt kein Mietvertrag vor; daher keine Kündigung; es erging vielmehr ein Urteil auf Räumung der Dienstwohnung nach Auflösung des Dienstverhältnisses, daher für die Räumung hier das Exekutionsgericht zuständig. — ⁴ Siehe Punkt 142, 143 der Instruktion für Vollstreckungsorgane und Formular Nr. 107 im amtlichen Formularienbuch. — ⁵ Siehe § 349, Abs. 1 EO. — ⁶ Siehe § 349, Abs. 2 EO. — ⁷ Diese Verständigung hat das Vollstreckungsorgan ohne richterlichen Auftrag zu besorgen; außer dem Verpflichteten sind auch die dem Gerichte bekannten Personen, für welche diese Sachen gepfändet sind, oder welche sonst Anspruch darauf erheben können, zu verständigen. Das Vollstreckungsorgan wird daher bei der Vornahme der Räumung, wenn möglich, diese Tatsachen erheben; jedenfalls ist aus dem Pfändungsregister festzustellen, ob die weggeschafften Sachen gepfändet sind.

Die Verständigung, welche das Vollstreckungsorgan zu erlassen hat, hätte zu lauten:

„An

22 E 2256/27

2

Sie werden verständigt, daß die bei der zwangsweisen Räumung der Wohnung weggeschafften Sachen, und zwar in die Verwahrung des übergeben wurden. Mit dem Verwahrer wurde eine Gebühr von vereinbart. Wegen Rückforderung der bezeichneten Sachen haben Sie sich an das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII, zu wenden. Allfällige Rechte an diesen Sachen sind unverweilt geltend zu machen, da sonst deren Verkauf stattfinden kann.

14./3. 1928.

Groll, Vollstr.O.“

— ⁸ Notwendig, damit etwaige Pfandgläubiger verständigt werden können. — ⁹ Diese Verfügung zu veranlassen, ist das Vollstreckungsorgan und jeder Beteiligte berechtigt. — ¹⁰ Siehe § 349 EO. — ¹¹ Wenn nicht wegen etwa bestehender Exekutionen eine Versteigerung stattfindet, sind die Sachen, wenn sie vom Verpflichteten nicht rechtzeitig geholt und die Gebühren bezahlt werden, durch das Exekutionsgericht zu verkaufen, aus dem Erlöse die Gebühren zu berichtigen und der Rest für den Verpflichteten gerichtlich zu erlegen.

L

Exekution des Anspruches auf Einräumung bürgerlicher Rechte
(§ 350 EO.) Der Verpflichtete ist als Eigentümer eingetragen

E 92/28

Bezirksgericht Wolkersdorf.

1

Eingelangt am 1./4. 1928, 10 Uhr 15 Min. vormittags.¹

2fach, 6 Rubriken, 3 Beilagen. T Z 104/28/1²

An das Bezirksgericht Wolkersdorf.³

Betreibende Partei: Leopold Dienst, Wirtschaftsbesitzer, Bisamberg
Nr. 16, vertreten durch: Dr. Frans Pels, Rechtsanwalt, Korneuburg,

Verpflichtete Partei: Frans Kienast, Wirtschaftsbesitzer, Wolkers-
dorf Nr. 10,

wegen Einräumung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft, Grund-
buch Wolkersdorf, EZ. 403.

2fach, 6 Rubriken, 3 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles⁴ vom 10./3.

1928, Beilage A und B, in Ur- und Abschrift, $\frac{5 \text{ Cg } 142/28}{21}$, mit A, B

welchem erkannt wurde, daß der zwischen mir und dem Verpflichteten
am 15./1. 1928 geschlossene mündliche Kaufvertrag zu Recht bestehe
und der Verpflichtete schuldig sei, in die Einverleibung meines Eigen-
tumsrechtes ob der Liegenschaft, Grundbuch Wolkersdorf, EZ. 403, zu
willigen, und die Prozeßkosten von S 290,15 binnen 14 Tagen bei
Exekution zu bezahlen, stelle ich durch meinen mit Originalvollmacht
vom 12./1. 1927, Beilage C, ausgewiesenen Vertreter, da der Ver-
pflichtete die erforderliche Einwilligung nicht erteilt hat, den Antrag auf
Erlassung folgenden

Beschlusses:

Auf Grund des Urteiles vom 10./3. 1928, $\frac{5 \text{ Cg } 142/28}{21}$, wird ob
der Liegenschaft, Grundbuch Wolkersdorf, EZ. 403, die Einverleibung
des Eigentumsrechtes⁵ für Leopold Dienst bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Leopold Dienst durch Dr. Frans Pels

Spiegel:⁶ Grundbuch Wolkersdorf, EZ. 403. Eigentümer Frans Kienast
unbeschränkt; kein Anstand.

1./4. 1928. Lang, Gdbf.

su T Z 104/28, $\frac{E 92/28}{1}$

B.⁷

Bewilligt. St. Kosten S

2./4. 1928. Dr. Loderer

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers mit A, C in Urschrift; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz; 3. — den Behörden. Siehe Grundbuch.³

Vollzogen³ in B, Postzahl 5.

2./4. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel L:

¹ Siehe § 491 Geo. — ² Siehe §§ 492, 495 Geo. — ³ Über die Zuständigkeit siehe § 4, letzter Absatz EO. — ⁴ Eine Ausfertigung des Exekutionstitels und eine Abschrift derselben für die Urkundensammlung ist anzuschließen. — ⁵ Der Anspruch kann auch auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung anderer bürgerlicher Rechte, z. B. des Pfandrechtes, einer Dienstbarkeit, Einschränkung einer solchen, u. dgl., gerichtet sein. Der Antrag ist dann entsprechend dem Urteile zu formulieren. Wenn der Verpflichtete noch nicht als Eigentümer einverleibt oder vorgemerkt ist oder wenn im Wege der Eintragung Rechte des Verpflichteten belastet werden sollen, die für diesen noch nicht einverleibt oder vorgemerkt sind, so kann der betreibende Gläubiger unter Nachweis des Rechtserwerbes des Verpflichteten (z. B. durch Vorlage einer Einantwortungsurkunde u. dgl.) zugleich mit der Exekution die bürgerliche Eintragung des Eigentums oder des fraglichen bürgerlichen Rechtes zugunsten des Verpflichteten begehren. — ⁶ Siehe § 496 Geo. — ⁷ Siehe § 4, Abs. 1 bis 5 und § 7, Abs. 1 und 2 der JMV. vom 2./6. 1914, JMV. Bl. Nr. 41. — ⁸ Siehe § 497 Geo. — ⁹ § 497 Geo.

LI

Exekution des Anspruches auf körperliche Teilung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft¹ (§ 351 EO.)

Bezirksgericht Mistelbach.

3 E 160/28

Eingelangt am 15./4. 1928.

1

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

An das Bezirksgericht Mistelbach, Abt. III.

Betreibende Partei: *Karl Mügel*,² Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 16, vertreten durch: *Dr. Ernst Sänger*, Rechtsanwalt, Mistelbach,

Verpflichtete Partei: *Frans Kreutz*, Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 13,

wegen körperlicher Teilung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft. 2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Kreis-A gerichtes Korneuburg³ vom 1./2. 1928, $\frac{3 \text{ Cg } 115/28}{19}$, Beilage A, stelle B ich durch meinen mit Originalvollmacht vom 10./1. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung folgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Kreisgerichtes Korneuburg vom 1./2. 1928, $\frac{3 \text{ Cg } 115/28}{19}$, wird der betreibenden Partei Karl Mügel, Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 16, vertreten durch Dr. Ernst Sänger, Rechtsanwalt, Mistelbach, wider die verpflichtete Partei Frans Kreutz, Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 18, die Exekution durch körperliche Teilung⁶ der den beiden Teilen gemeinschaftlich gehörigen Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, PNr. 95, Wald, bewilligt.⁵]

Karl Mügel durch Dr. Ernst Sänger

Spiegel:⁶ Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, PNr. 95 Wald. B. Eigentümer Karl Mügel und Frans Kreutz, je zur Hälfte unbeschränkt. C. unbelastet.

15./4. 1928.

Lang, Gdbf.

B.

[Aus Gesuch ONr. 1.]

Als Exekutionsgericht hat das gefertigte Gericht einzuschreiten. Zur Einvernehmung beider Teile über die Ausführung der körperlichen Teilung der oben bezeichneten Liegenschaft wird die Tagsatzung auf den

20./4. 1928, vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle, Paasdorf, Parz. Nr. 95 angeordnet.⁷ Durch das Nichterscheinen der geladenen Personen wird die gerichtliche Beschlußfassung über die körperliche Teilung nicht gehindert.

16./4. 1928.

Dr. Mohl

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. mit Schriftsatz dem Verpflichteten; 3. Sachverständigen⁸ Wirtschaftsbesitzer Theodor Germ.

Grundbesitzbogen und Katasteraussug beischaffen.⁹

$\frac{3 \text{ E } 160/28}{2}$

Protokoll:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Mistelbach, Abt. III, am 20./4. 1928 an Ort und Stelle in Paasdorf, Parz. Nr. 95.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Mohl als Richter.
Rechtspraktikant Dr. Liebl als Schriftführer.

Gegenstand: Exekutionssache Karl Mügel gegen Frans Kreutz, wegen Teilung.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

An Ort und Stelle sind erschienen: 1. Karl Mügel persönlich mit Dr. Ernst Sänger, O.V. b. a.; 2. der Verpflichtete persönlich; 3. der Sachverständige Bürgermeister Theodor Germ, Paasdorf Nr. 4.

Der Richter stellt aus den amtlich beigegebenen Urkunden, nämlich dem Grundbesitzbogen, Katasteraussug und Grundbuchspiegel

fest, daß die Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100 nur aus der P.Nr. 95 Wald besteht, und ein Ausmaß von 30 ha hat; der Reinertrag beträgt S 1000, der Steuerbetrag S 200. Gegen diese Feststellung wird keine Einwendung erhoben.

Die Parzelle Nr. 95 Wald wird in Gegenwart beider Teile und des Sachverständigen besichtigt und begangen; der Wald besteht aus Tannen- und Fichtenbäumen, durch denselben führt in der Mitte der Länge nach eine Straße von 10 m Breite. Der Wald ist in der Mitte der Breite nach durch fünf Grenzpfähle geteilt. Beide Teile über den letzteren Umstand befragt, geben einverständlich an:

Nachdem wir am 1./2. 1928 das Urteil des Kreisgerichtes Kornenburg zugestellt erhalten hatten, traten wir zusammen, um die Angelegenheit außergerichtlich zu ordnen. Im Zuge dieser Vergleichsverhandlungen ließ Karl Mügel durch den beidseitigen Zivilgeometer Karl Trost, Mistelbach, die Waldparzelle Nr. 95 ausmessen und in zwei gleiche Teile abteilen. Dies führte der Geometer durch und ließ die fünf Grenzpfähle vorläufig setzen. Ein Vergleich kam aber nicht zustande.

Von beiden Teilen wird anerkannt, daß die Teilung durch den Geometer und der von ihm verfaßte, von Karl Mügel vorgelegte Situationsplan richtig seien.

Karl Mügel beantragt, daß die Waldparzelle Nr. 95 in zwei gleiche Teile geteilt und ihm und dem Verpflichteten je 15 ha zugewiesen werden. Der Verpflichtete erklärt sich damit nur in dem Falle einverstanden, als ihm Karl Mügel die Dienstbarkeit des Fahrweges einzuräumen sich verpflichten würde.

Da eine Einigung nicht erzielt wird, beschließt der Richter, den Sachverständigen über die Verhältnisse zu vernehmen, welche für die Durchführung der Teilung von Belang sind.

Der ständig beidete Sachverständige Bürgermeister Theodor Germ gibt nach Erinnerung an seinen abgelegten Eid an:

[Die Waldparzelle Nr. 95 ist mit Fichten- und Tannenbäumen, welche 30 Jahre alt und schlagbar sind, gleichmäßig bestanden. Der Wert der ganzen Waldparzelle beträgt S 30000.

Die im Walde befindliche Straße mündet in die öffentliche Gemeindestraße, welche in die Gemeinde Paasdorf führt. Wenn der Wald nach dem Antrage des Karl Mügel in zwei gleiche Teile geteilt werden würde, so wäre allerdings Karl Mügel in der Lage, das aus seinem Teile des Waldes geschlagene Holz nach Paasdorf und auf den Bahnhof in Paasdorf zu bringen. Franz Kreutz aber könnte das auf seinem Walde Teile geschlagene Holz überhaupt nicht aus dem Walde bringen, weil keine Möglichkeit besteht, eine Straße zu erreichen, da der Wald von Hügel-land umschlossen ist und sich dort nur eine steile Straße befindet, auf welcher man mit Holsfuhren unmöglich fahren kann; im übrigen kann aber bei Benützung dieser Straße die nächste Bahnstation nur in einer Stunde erreicht werden, während man auf der oben genannten Straße Paasdorf und die Bahnstation daselbst in 20 Minuten erreicht.

Die Teilung der Waldparzelle Nr. 95 kann daher nur in der Weise erfolgen, daß Karl Mügel auf dem ihm zuzuweisenden Teil zugunsten des dem Franz Kreutz zuzuweisenden Teiles die Dienstbarkeit des Fahrweges einräumt. Diese Dienstbarkeit hat einen Wert von S 3000 und würde daher den Wert des dem Karl Mügel zuzuweisenden Waldteiles um S 3000 vermindern.]

Der Sachverständige verzichtet auf eine Gebühr.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

*Dr. Mohl
Theodor Germ*

*Dr. Liebel
Karl Mügel*

*Dr. Ernst Sänger
Franz Kreutz*

3 E 160/28

3

B.

Betreibende Partei: *Karl Mügel,*

Verpflichtete Partei: *Franz Kreutz,*

wegen körperlicher Teilung.

Das Bezirksgericht Mistelbach, Abt. III, hat in der Exekutionssache des Karl Mügel, Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 16, vertreten durch Dr. Ernst Sänger, Rechtsanwalt, Mistelbach, wider Franz Kreutz, Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 18, wegen körperlicher Teilung der beiden Teile je zur Hälfte gemeinschaftlich gehörigen Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, PNr. 95 Wald, nach der am 20./4. 1928 durchgeführten Einvernehmung beider Teile folgenden Beschluß¹⁰ gefaßt:

Die körperliche Teilung der dem Karl Mügel und dem Franz Kreutz je zur Hälfte gemeinschaftlich gehörigen Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, PNr. 95 Wald, wird wie folgt bestimmt:

1. Dem Karl Mügel werden sechs Zehntel der Parzelle Nr. 95 der Katastralgemeinde Paasdorf, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, nämlich der im Situationsplan mit den Buchstaben a, e, f, c, (a) umschriebene Teil im Ausmaße von 18 ha;

2. dem Franz Kreutz werden vier Zehntel der unter 1 bezeichneten Waldparzelle, nämlich der in dem bezeichneten Situationsplane mit den Buchstaben e, b, d, f, (e) umschriebene Teil im Ausmaße von 12 ha zugewiesen.

3. Zugunsten des dem Franz Kreutz zugewiesenen, unter 2 bezeichneten Trennstückes wird folgende Dienstbarkeit begründet: Der jeweilige Eigentümer dieser Liegenschaft ist berechtigt, zum Zwecke der Bringung des in seinem Walde (oben 2) geschlagenen Holzes, der Waldstreu und sonstigen Waldprodukte auf der Straße des Waldes des Karl Mügel (oben 1) zu fahren.

Die Kosten des Teilungsverfahrens haben beide Teile je zur Hälfte zu tragen.¹¹

Die Zuweisung des Besitzes durch Grenzbezeichnung erfolgt nach Rechtskraft dieses Beschlusses.

Begründung:

Die körperliche Teilung der Waldparzelle Nr. 95, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, war in der im Beschlusse unter 1, 2, 3 bezeichneten Art durchzuführen. Denn der Sachverständige, dessen Gutachten vollkommen begründet und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ist, hat folgendes angegeben: [Aus dem Protokoll ONr. 2.]

Durch die vorgenommene Teilung erhalten beide Teile gleichwertige Anteile, so daß dieselbe den Interessen der Teilgenossen entspricht.

20./4. 1928.

Dr. Mohl

ZV.: Beiden Teilen.

Kal.: 1./5. 1928 (Rechtskraft).¹³3 E 160/28

Aktenvermerk vom 1./5. 1928:

4

Der Beschluß vom 20./4. 1928, ONr. 3, ist rechtskräftig.

Dr. Mohl

B.

Der Beschluß vom 20./4. 1928, $\frac{3 E 160/28}{3}$, ist rechtskräftig geworden. Es wird deshalb die durch Bezeichnung der Grenzen vorzunehmende Zuweisung des Besitzes der zugewiesenen Trennstücke auf den

10./5. 1928, nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle, Paasdorf, PNr. 95 Wald, angeordnet¹³ und werden zu derselben beide Teile und der behördlich autorisierte Geometer Leopold Weiß, Mistelbach, als Sachverständiger geladen.

Der betreibende Gläubiger hat die notwendigen Grenzsteine¹⁴ und einen Arbeiter mit dem erforderlichen Werkzeuge beizustellen.

1./5. 1928.

Dr. Mohl

ZV.: B. 1., 2., 3. beiden Teilen, Vertreter des betreibenden Gläubigers, 4. Sachverständigen¹⁵ Leopold Weiß.

3 E 160/28

Protokoll:

5

aufgenommen vom Bezirksgerichte Mistelbach, Abt. III, am 10./5. 1928 an Ort und Stelle in Paasdorf, PNr. 95 Wald.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Mohl als Richter,

Rechtspraktikant Dr. Liebl als Schriftführer.

Gegenstand: Besitzeinweisung durch Grenzbezeichnung und Vermarkung in der Exekutionssache Karl Mügel gegen Franz Kreutz,

wegen körperlicher Teilung.

Beginn: 2 Uhr nachmittags.

Es erscheinen beide Teile und Dr. Ernst Sänger, sowie der ständig beeedete Sachverständige Geometer Leopold Weiß, welcher an den abgelegten Eid erinnert wird. Letzterem wird der Beschluß dieses Gerichtes

vom 20./4. 1928, ONr. 3, und der Situationsplan¹⁶ mitgeteilt. Hierauf wird die Liegenschaft, PNr. 95 Wald, in der Gemeinde Paasdorf be- gangen und werden vom Sachverständigen jene Punkte angezeigt, an welchen die Vermarkung zu erfolgen hat. Der Sachverständige nimmt nunmehr die Vermessung vor; die künftige Grenze wird vorläufig durch Einschlagen von vier kleinen Pflöcken angezeigt, wogegen von den Parteien eine Einwendung nicht erhoben wird.

Hierauf läßt der Richter die von Karl Mügel beigebrachten vier Grenzsteine, von welchen zwei mit den Buchstaben K. M. und zwei mit den Buchstaben F. K. eingehauen sind, an den Stellen, an welchen die vier Pflöcke vom Sachverständigen eingesteckt wurden, in den Grund eingraben.¹⁷

Der Sachverständige verlangt eine Gebühr von S 20.

Schluß: 3 Uhr nachmittags.

Dr. Mohl
Leopold Weiß

Dr. Liebl
Karl Mügel

Dr. Sänger
Franz Kreuz

3 E 160/28
zu 5

Die Gebühr des Sachverständigen wird mit S 20 bestimmt.

10./5. 1928.

Dr. Mohl

ZV.: B. 1., 2. beiden Teilen; 3. Zahlungsauftrag.¹⁸

T Z 220/28 3 E 160/28
6

Bezirksgericht Mistelbach.

Eingelangt: 25./5. 1928, vorm. 10 Uhr¹⁹

1fach, 3 Beilagen, 6 Rubriken.

Spiegel:²⁰ Kein Anstand, neue EZ. 464.

Lang, Gdbf.

An das Bezirksgericht Mistelbach, Abt. III.

Grundbuchseingabe.²¹

Karl Mügel, Wirtschaftsbesitzer, Paasdorf Nr. 16, vertreten durch Dr.

Ernst Sänger, Rechtsanwalt, Mistelbach,

um Einverleibung des Eigentumsrechtes und einer Dienstbarkeit.

[Auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses dieses Gerichtes vom

20./4. 1928, $\frac{3 E 160/28}{3}$, Beilage A, in Ur- und Abschrift, und des A

Situationsplanes, Beilage B, in Urschrift und zweier Kopien des behörd- B lich autorisierten Geometers Leopold Weiß, stelle ich durch meinen mit OV. vom 10./1. 1927, Beilage C, ausgewiesenen Vertreter den Antrag C auf Erlassung des nachstehenden

Beschlusses:

Auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses dieses Gerichtes vom 20./4. 1928, 3 E 160/28, und des Situationsplanes vom 15./4. 1928, wird:

1. die Unterteilung der PNr. 95 Wald der Katastralgemeinde Paasdorf in die Parzelle 95/1 und in die im Situationsplan mit den Buchstaben e, b, d, f (e) umschriebene Grundfläche als PNr. 95/2 angeordnet;
2. die Abschreibung der PNr. 95/2 vom Gutsbestande der Liegenschaft Grundbuch Paasdorf, EZ. 100 und die Eröffnung der neuen Einlagezahl 464 für dieses Trennstück mit der Bezeichnung „Wald“ in demselben Grundbuche unter gleichzeitiger Übertragung des bisherigen Eigentums;
3. die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Karl Mügel auf die dem Franz Kreutz gehörige Hälfte der Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, PNr. 95/1;
4. die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Franz Kreutz auf die dem Karl Mügel gehörige Hälfte der Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 464, PNr. 95/2, endlich
5. die Einverleibung der Dienstbarkeit des Fahrweges bezüglich der PNr. 95/1 Wald auf die Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 100, zugunsten der Liegenschaft, Grundbuch Paasdorf, EZ. 464, PNr. 95/2 bewilligt. Diese Dienstbarkeit ist im Lastenblatte der EZ. 100, Grundbuch Paasdorf, als dem dienenden Gute einzuverleiben und das bezüglichliche Recht im Gutsbestandblatte der EZ. 464 des Grundbuches Paasdorf als dem herrschenden Gute ersichtlich zu machen.]

Karl Mügel durch Dr. Sänger

B.

[Aus dem Gesuche ONr. 6.]

25./5. 1928.

Dr. Mohl

ZV.: B. 1. Dr. Ernst Sänger mit Beilagen; 2. Verpflichteten Franz Kreutz; 3. Steueramt Mistelbach; 4. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach; 5. Bezirksvermessungsamt mit einem Planbogen; 6. zum Akt. Siehe Grundbuch.

Vollzogen in EZ 100, Grundbuch Paasdorf, A, B, C. Postzahl 10, 4, 30; vollzogen in EZ. 464, Grundbuch Paasdorf, A, B. Postzahl 3, 1, 2.

26./5. 1928.

Lang, Gdbf.

Anmerkungen zum Beispiel LI:

¹ Das Beispiel kann auch verwendet werden, wenn es sich um eine durch vollstreckbaren Titel angeordnete Erbteilung oder Teilung einer anderen Vermögensmasse handelt. — ² Siehe § 54 EO. — ³ Über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Mistelbach siehe § 4, letzter Absatz EO. — ⁴ Im Urteile des Prozeßgerichtes ist nur auf die körperliche Teilung der gemeinschaftlichen, unbeweglichen Sache zu erkennen; die durch körperliche Teilung bewilligte Exekution ist durch einen richterlichen Beamten des Exekutionsgerichtes nach seinem Ermessen unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der

§§ 841 ff. abGB. vorzunehmen. — ⁵ Wegen der Prozeß- und Exekutionsbewilligungskosten kann ein Exekutionsantrag mit der Exekution wegen Durchführung der körperlichen Teilung verbunden werden, nicht aber wegen der durch das Teilungsverfahren entstehenden Kosten. Über die letzteren ist erst im Teilungsbeschlusse zu entscheiden. — ⁶ Siehe § 496 Geo. Das vorliegende Exekutionsgesuch führt zwar nicht unmittelbar zu einer grundbücherlichen Amtshandlung; der Richter muß aber den Grundbuchstand, insbesondere die Eigentumsverhältnisse der Beteiligten kennen, weshalb ein Bericht des Grundbuches notwendig ist. — ⁷ Zur Teilung sind die Beteiligten zuzuziehen (§ 351 Abs. 1 EO). — ⁸ Die Beiziehung eines Sachverständigen wird sich fast in allen Fällen notwendig erweisen, da behufs Durchführung der Teilung in der Regel der Wert der ganzen unbeweglichen Sache und der Teile, in welche sie zu teilen ist, sowie der Umstand erhoben werden muß, ob etwa eine Dienstbarkeit begründet werden muß, usw. — ⁹ Es empfiehlt sich, diese Urkunden und auch einen Grundbuchsatz dem Antrage auf Exekutionsbewilligung anzuschließen. Ist dies nicht geschehen, so hat das Exekutionsgericht diese Urkunden beizuschaffen (§ 55, Abs. 3 EO). — ¹⁰ Diese Endentscheidung kann innerhalb der achttägigen Rekursfrist mittels Rekurses angefochten werden; dagegen können die im vorangegangenen Teilungsverfahren ergangenen Beschlüsse mit Rekurs nicht angefochten werden (§ 351, Abs. 2 EO). — ¹¹ Siehe oben Anm. 5. — ¹² Nach Eintritt der Rechtskraft des Teilungsbeschlusses hat die Besitzzuweisung und Grenzbezeichnung von Amts wegen durch den Exekutionsrichter zu erfolgen; dadurch erlangen die Teilgenossen den physischen Besitz. — ¹³ Siehe oben Anm. 12. — ¹⁴ Siehe § 845 abGB. — ¹⁵ Die Beiziehung eines Sachverständigen erfolgt wegen der notwendigerweise vorzunehmenden Vermessung. — ¹⁶ Es ist angenommen, daß der Situationsplan vom betreibenden Gläubiger beigebracht wurde und daß dieser den gesetzlichen Erfordernissen (§ 1 G. 23./5. 1883, RGBl. Nr. 82; Vdg. 7./7. 1890, RGBl. Nr. 149) entspricht. Sonst müßte der Situationsplan vom Sachverständigen verfaßt werden. — ¹⁷ Siehe § 845 abGB. — ¹⁸ Auftrag zur Einhebung der Gebühr des Sachverständigen. — ¹⁹ Siehe § 491 Geo. — ²⁰ Siehe § 497 Geo. — ²¹ Grundbucheingaben sollen als solche bezeichnet werden.

LII

Exekution des Anspruches auf gerichtliche Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung (§ 352 EO.)

T Z 160/28¹ 3 E 146/28

Bezirksgericht Korneuburg.

1

Eingelangt 24./7. 1928, 10 Uhr vormittags.¹

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

An das *Bezirksgericht Korneuburg, Abt. III.*

Betreibende Partei: *Franz Moser,² Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Bein, Rechtsanwalt, Korneuburg,*

Verpflichtete Partei: *Karl Berner,² Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2,*

Antrag auf Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

25./7. 1928.

Lang, Gdbf.

Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles² vom A 1./3. 1928, $\frac{5 \text{ Cg } 120/28}{20}$, Beilage A, des Kreisgerichtes Korneuburg, B beantrage ich durch meinen mit OV. vom 10./1. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die Erlassung des nachstehenden

Beschlusses:

[Auf Grund des Urteiles vom 1./3. 1928, $\frac{5 \text{ Cg } 120/28}{20}$, wird der betreibenden Partei Franz Moser, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, vertreten durch Dr. Georg Bein, Rechtsanwalt, Korneuburg, wider die verpflichtete Partei Karl Berner, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, die Exekution durch gerichtliche Versteigerung der dem Franz Moser und Karl Berner je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft in Korneuburg, Steingasse Nr. 2, C Nr. 14, Grundbuch Korneuburg, EZ. 14, Bauarea PNr. 110/1, und Garten PNr. 110/2 gemäß § 352 EO. bewilligt und die bücherliche Anmerkung⁴ der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Eigentumsblatte für die oben bezeichnete Liegenschaft angeordnet.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Korneuburg einzuschreiten.]

(Unter C lege ich die Versteigerungsbedingungen vor.)

An Kosten⁵ werden verzeichnet.....

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Moser durch Dr. Georg Bein

Spiegel:⁶ A Haus EZ. 14, Korneuburg; B Franz Moser, Karl Berner je zur Hälfte unbeschränkt. Vorkaufrecht für Josef Bergler.

25./7. 1928.

Lang, Gdbf.

B.

zu $\frac{3 \text{ E } 146/28}{1}$

[Aus dem Gesuche ONr. 1.]

Die Kosten werden mit S bestimmt.

25./7. 1928.

Dr. Rodel

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

Siehe Grundbuch.

Vollzogen in EZ. 14, B. PZ. 3.

25./7. 1928.

Lang, Gdbf.

zu $\frac{3 E 146/28}{2}$

Aufforderung zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen.⁷

Betreibende Partei: *Franz Moser*,

Verpflichtete Partei: *Karl Berner*,

wegen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

Die betreibende Partei *Franz Moser* wird aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Aufforderung einen Entwurf der Versteigerungsbedingungen in zwei⁸ Ausfertigungen vorzulegen oder in derselben Zeit die Versteigerungsbedingungen zu gerichtlichem Protokoll zu geben.⁹

25./7. 1928.

Dr. Rodel

ZV.: B. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers.

Kal.: 10./8. 1928.

$\frac{3 E 146/28}{3}$

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Korneuburg, Abt. III.

Betreibende Partei: *Franz Moser*, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, vertreten durch: *Dr. Georg Bein*, Rechtsanwalt, Korneuburg.

Verpflichtete Partei: *Karl Berner*, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2,

wegen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

In Befolgung des Auftrages vom 25./7. 1928, $\frac{3 E 146/28}{2}$, lege

ich innerhalb der mir erteilten Frist die Versteigerungsbedingungen, betreffend die Liegenschaft, Grundbuch Korneuburg, EZ. 14, in zweifacher Ausfertigung, Beilage A, vor und beantrage, dieselben der A Versteigerung zugrunde zu legen.

Franz Moser durch *Dr. Georg Bein*

Beilage A.

Rechtssache:

Betreibende Partei: *Franz Moser*, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, vertreten durch: *Dr. Georg Bein*, Rechtsanwalt, Korneuburg,

Verpflichtete Partei: *Karl Berner*, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2,

wegen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

Die betreibende Partei beantragt, dem Versteigerungsverfahren folgende Versteigerungsbedingungen¹⁰ zugrunde zu legen:

1. Gegenstand der Versteigerung, [Schätzwert¹¹], Vadium und geringstes Gebot sind in der folgenden Übersicht angegeben:

Grundbuch	Einlagezahl	Bezeichnung der Liegenschaften	[Schätzwert ¹¹ der Liegenschaften s. Zubehör]	Vadium	Geringstes Gebot
Korneuburg	14	Haus in Korneuburg, Steingasse O.-N. 2, Bauarea P.-N. 110/1 und Garten P.-N. 110/2, zusammen 800 m ² , samt Zubehör, bestehend aus 5 Feuerimern		2000 S	10.000 S

Für das [im Schätzungsprotokolle¹¹] angegebene Flächenmaß der zu versteigernden Liegenschaft, sowie für die Vervollständigung des [im Beschreibungs- und Schätzungsprotokolle¹¹] angegebenen Zubehörs wird keine Haftung übernommen.

2. Jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung als Vadium den in der Übersicht angegebenen Betrag in Bargeld, in inländischen Staatspapieren, in anderen inländischen, an der Börse notierten Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, in anderen inländischen, an der Börse notierten Wertpapieren, die nach richterlichem Ermessen genügende Deckung bieten, nach Ermessen des Gerichtes auch in Einlagebüchern einer inländischen Sparkasse, oder einer inländischen Vorschußkasse, zu erlegen. Wertpapiere werden nach dem Kurse des vorhergehenden Tages berechnet; dieser Kurs ist vom Bieter nachzuweisen. Personen, die sich namens des Staates, eines Landes oder einer unter staatlicher oder Landesverwaltung stehenden Anstalt als Bieter an der Versteigerung beteiligen, sind vom Erlage eines Vadiums befreit.

3. Den auf der zu versteigernden Liegenschaft sichergestellten Gläubigern bleibt ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten, daher diese Forderungen vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot und wenn die Forderungen höher als das Meistbot sind, ohne Anrechnung auf das Meistbot zur Selbstzahlung zu übernehmen und vom Tage der Erhebung fortlaufend wie bisher zu verzinsen sind. Ebenso hat der Ersteher auch alle anderen in den Schuldurkunden vereinbarten Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Das Meistbot ist in barem bei Gericht zu erlegen, und zwar ein Viertel des Meistbotes innerhalb vierzehn Tagen, der übrige Betrag des Meistbotes in zwei gleichen Monatsraten, die erste spätestens einen Monat, die zweite spätestens zwei Monate nach Rechtskraft des Zu-

schlages. Das als Vadium bei Gericht erlegte Bargeld kann zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden, wenn der Ersteher allen sonstigen Bestimmungen der Versteigerungsbedingungen entsprochen hat.

Der Ersteher hat das Meistbot, soweit es nicht auf Forderungen und Lasten aufzurechnen ist, vom Tage der Erteilung des Zuschlages bis zum Erlage mit 7% zu verzinsen.

Wenn einer der Miteigentümer Ersteher bleibt, hat er nur von dem nach Abzug der in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmenden Forderungen verbleibenden Meistbotsrest den auf den Anteil des anderen Miteigentümers entfallenden Teil in den oben bezeichneten Fristen zu erlegen und zu verzinsen.

5. Wenn das Meistbot vom Ersteher nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß berichtet wird, findet auf Antrag die Wiederversteigerung auf Kosten und Gefahr des säumigen Erstehers statt. Letzterer haftet für den Ausfall am Meistbote, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung und für alle sonst durch seine Saumsal verursachten Schäden sowohl mit dem Vadium und den erlegten Meistbotsraten, wie mit seinem übrigen Vermögen. Auf den Betrag, um den das bei der Wiederversteigerung ersielte Meistbot das Meistbot der ersten Versteigerung überschreitet, hat der säumige Ersteher keinen Anspruch. Der säumige Ersteher ist vom Bieten bei der Wiederversteigerung ausgeschlossen.

6. Mit dem Tage der Erteilung des Zuschlages geht die Gefahr der Liegenschaft auf den Ersteher über. Von diesem Tage gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte der Liegenschaft. Er hat von demselben Tage an die mit dem Eigentum der Liegenschaft verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, die von der Liegenschaft zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

Die staatliche Vermögensübertragungsgebühr, sowie alle sonstigen Gebühren und alle mit der Quittierung verbundenen Kosten hat der Ersteher allein und ohne Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen.

7. Die Übergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs an den Ersteher und die bürgerliche Einverleibung seines Eigentumsrechtes erfolgt nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen. Das Eigentumsrecht des Erstehers wird erst mit der Einverleibung seines Eigentumsrechtes erworben.

8. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich die Liegenschaft erstehen, haften sie zur ungeteilten Hand für die Erfüllung der Versteigerungsbedingungen.

Korneuburg, am 5./10. 1928.

Unterschrift des Erstehers: Unterschrift der betreibenden Partei:

Marie Berner

Franz Moser

Spiegel:¹² EZ. 14 Grundbuch Korneuburg. B. Franz Moser und Karl Berner, je zur Hälfte; Vorkaufrecht¹³ für Josef Bergler.

Lang, Gdßf.

3 E 146/28

4

Tagsatzung zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen.

Betreibende Partei: *Franz Moser, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, vertreten durch: Dr. Georg Bein, Rechtsanwalt, Korneuburg.*

Verpflichtete Partei: *Karl Berner, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2,*

wegen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

Die betreibende Partei hat die Versteigerungsbedingungen vorgelegt und beantragt, den Ausrufspreis mit S 10000, das Vadium mit 20%, d. i. S 2000 zu bestimmen.

Zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen und des Ausrufspreises wird eine Tagsatzung auf den 1./9. 1928, vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 8, anberaumt.

16./8. 1928.

Dr. Rodel

ZV.:¹⁴ B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten samt Schriftsatz.

3 E 146/28

Protokoll:

5

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Korneuburg, Abt. III,*
am 1./9. 1928.

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Rodel als Richter,*
Hilfsrichter Dr. Schwarzer als Schriftführer.

Gegenstand: *Feststellung der Versteigerungsbedingungen in der Exekutionssache Franz Moser gegen Karl Berner, wegen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.*

Beginn: 9 Uhr.

Es erscheinen der Vertreter des betreibenden Gläubigers Dr. Georg Bein, O. V. b. a. und der Verpflichtete. Der Verpflichtete beantragt, das Vadium nur mit 10% zu bestimmen, weil das vorgeschlagene Vadium von 20% viele, die sich sonst an der Versteigerung beteiligen würden, vom Bieten abhalten wird; sonst stimmt der Verpflichtete den vorgelegten Versteigerungsbedingungen zu.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers erklärt sich mit dem Antrage des Verpflichteten einverstanden.¹⁵

Schluß: ½10 Uhr vormittags.

Dr. Rodel

Dr. Schwarzer

3 E 146/28

Versteigerungsedikt.

5

Auf Antrag der betreibenden Partei *Franz Moser, Hausbesitzer, Korneuburg, Steingasse Nr. 2,* findet am 5./10. 1928, vormittags 10 Uhr,

bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 10, auf Grund der vorgelegten Bedingungen, welche mit der Abänderung, daß das Vadium nur 10% des Ausrufspreises beträgt, genehmigt werden, die Versteigerung folgender dem Franz Moser und Karl Berner gemeinschaftlich je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft statt:

Grundbuch	Einlagezahl	Bezeichnung der Liegenschaften	[Schätzungs-wert ¹⁶⁾ samt Zubehör]	Ausrufspreis, zugleich geringstes Gebot
Korneuburg	14	Haus in Korneuburg, Steingasse ONr. 2, Bauarea PN. 110/1, und Garten PNr. 110/2, zusammen 800 m ² samt Zubehör, bestehend in 5 Feuerreimern		10 000 S

Die auf dem zu versteigernden Hause haftenden dinglichen Rechte und Lasten, insbesondere die Pfandrechte der auf demselben sichergestellten Gläubiger, werden ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis aufrecht erhalten.¹⁷⁾

Der erzielte Erlös ist bei Gericht zu erlegen¹⁸⁾ [ist an auszufolgen]. Die Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden können von den Kauflustigen bei dem unterfertigten Gerichte, Abt. III, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

[Der Verkauf ist als nicht abgeschlossen anzusehen, wenn beide Eigentümer einverständlich binnen Tagen erklären, daß sie die Genehmigung des Verkaufes versagen.¹⁹⁾

Unter dem geringsten Gebote findet ein Verkauf nicht statt.

3./9. 1928.

Dr. Rodel

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten (blau);

3. dem Vorkaufsberechtigten²⁰⁾ Josef Bergler.....

Einschaltung in die Wiener Zeitung, Gerichtstafel, Gemeinde Korneuburg.

3 E 146/28

6

Schreiben wegen Bekanntmachung des Versteigerungsediktes.

An die Schriftleitung der Wiener Zeitung,

Wien I, Bäckerstraße

Das gefertigte Gericht ersucht um einmalige Einschaltung des folgenden Ediktes:

3 E 146/28

Versteigerungsedikt.

5

Am 5./10. 1928, vormittags 10 Uhr, findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 10, die Versteigerung der Liegenschaft *Grundbuch Korneuburg, EZ. 14,* statt.

Ausrufspreis: S 10000.

Geringstes Gebot: S 10000.

Im übrigen wird auf das Versteigerungsedikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

Bezirksgericht Korneuburg, Abt. III, am 3./9. 1928.

Dr. Rodel

3 E 146/28

7

Protokoll²¹ über die öffentliche Versteigerung von Liegenschaften, aufgenommen vom *Bezirksgerichte Korneuburg, Abt. III, am 5./10. 1928.*

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Bezirksrichter Dr. Rodel*; Hilfsrichter: *Dr. Schwarzer, Schriftführer*; Ausrufer: *Frans Bednar*.

Rechtssache:

Betreibende Partei: *Franz Moser, Hausbesitzer, Korneuburg, vertreten durch: Dr. Georg Bein, Rechtsanwalt, Korneuburg.*

Verpflichtete Partei: *Karl Berner, Hausbesitzer, Korneuburg, wegen Versteigerung der gemeinschaftlichen Liegenschaft.*

Aufruf der Versteigerung um 10 Uhr vormittags.

Von den Personen, die vom Versteigerungstermine zu benachrichtigten waren, sind anwesend:

1. die betreibende Partei: *persönlich mit Dr. Georg Bein, O. V. b. a.*
2. die verpflichtete Partei: *persönlich.*

Der Richter verliert auf Verlangen die Versteigerungsbedingungen und gibt bekannt, daß das Vadium nicht, wie in den Versteigerungsbedingungen festgesetzt ist, 20%, sondern nur 10% beträgt (laut O.Nr. 5). Die im § 177, Abs. 2 EO. bezeichneten Urkunden werden zur Einsicht aufgelegt.²²

Hierauf wird um 10½ Uhr vormittags²³ zum Bieten aufgefordert.

Die Kauflustigen erlegen folgende Vadien:

1. *Theodor Grenzer, Kaufmann, Korneuburg, Hauptplatz Nr. 4*
erlegt als Vadium bar S 1000

2. *Marie Berner, Hauseigentümerin, Korneuburg, Steingasse Nr. 2 erlegt als Vadium bar* S 1000
Ausgerufen wird die Liegenschaft Haus in Korneuburg, Steingasse Nr. 2, Bauarea PNr. 110/1, Garten PNr. 110/2, CNr. 14, Grundbuch Korneuburg, EZ. 14.

Auf diese Liegenschaft werden folgende Anbote gemacht:

1. *Theodor Grenzer* S 1000 S 11500
2. *Marie Berner* „ 11000 „ 12000

Der Richter macht die Anwesenden aufmerksam, daß die Versteigerung zu schließen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Da ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung kein höheres Anbot abgegeben wird als das *der Marie Berner* im Bertage von S 12000, gibt der Richter dieses letzte Anbot noch einmal bekannt und erklärt sodann die Versteigerung um 10 Uhr 50 Min. vormittags für geschlossen.²⁴

[*Auf die vorbehaltenen Ratifikationsfrist wird verzichtet.*²⁵]

Hierauf wird die versteigerte Liegenschaft, um das Meistbot von S 12000 *der Marie Berner* zugeschlagen. Diese unterschreibt die Versteigerungsbedingungen.

Das Vadium wird zurückgestellt an *Theodor Grenzer*.

Beendet 11 Uhr vormittags.

*Dr. Rodel Dr. Schwarzer Theodor Grenzer Marie Berner
 Franz Moser Karl Berner Dr. Georg Bein*²⁶

3 E 146/28
 zu 8

Empfangsauftrag an das Steueramt in Korneuburg.

5./10. 1928.

Dr. Rodel

Eingangsvermerk.

S 1000 (in Worten) in der Rubrik: Moser gegen Berner, III/125, in Empfang gestellt.

6./10. 1928.

Fuchs

Werner

L.-S.

3 E 146/28
 9

Erteilung des Zuschlages.²⁷

Betreibende Partei: *Franz Moser*

Verpflichtete Partei: *Karl Berner*

wegen Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft.

Die Liegenschaft, Haus in Korneuburg, Steingasse, ONr. 2, mit Bauarea PNr. 110/1, und Garten PNr. 110/2, Grundbuch Korneuburg, EZ. 14, samt Zubehör, bestehend in 5 Feuereimern [samt dem im

Schätzungsprotokoll verzeichneten Zubehör] wird der Frau Marie Berner, Hauseigentümerin, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, als Meistbietender auf Grund der Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 12000 zugeschlagen.

6./10. 1928.

Dr. Rodel

ZV.²⁸ B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten; 3. der Ersteherin; 4. mit beglaubigter Abschrift des Versteigerungsprotokolles und der Versteigerungsbedingungen: Steueramt Korneuburg; 5. Bürgermeisteramt Korneuburg zur Bemessung des Armenprozentes.

3 E 146/28

Protokoll:

9

aufgenommen vom Bezirksgerichte Korneuburg, Abt. III,
am 27./10. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Rodel.

Exekutionssache: Franz Moser gegen Karl Berner.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheint Marie Berner und gibt an:

In der oben bezeichneten Exekutionssache wurde mir als Meistbietenin bei der Versteigerung des Hauses, Grundbuch Korneuburg, EZ. 14, der Zuschlag erteilt. Der Zuschlag ist rechtskräftig geworden.

Nach Punkt 4 der Versteigerungsbedingungen habe ich das Meistbot in barem, und zwar ein Viertel innerhalb 14 Tagen, den Rest in zwei gleichen Monatsraten, die erste spätestens einen Monat, die zweite spätestens zwei Monate nach Rechtskraft des Zuschlages zu erlegen. Ich erlege aber schon heute das ganze Meistbot.²⁹

Dieses beträgt	S 12000
abzüglich des von mir erlegten Vadiums von S 1000 und der auf der obbezeichneten Liegenschaft für die Sparkasse Korneuburg einverleibten Darlehensforderung von S 1000, welche ich zu übernehmen habe, somit.....	S 10000
samt 7% Zinsen vom 5./10. 1928 bis 27./10. 1928	„ 42
Zusammen	S 10042

Da ich hiedurch die Versteigerungsbedingungen rechtzeitig und vollständig erfüllt habe, und der Zuschlag rechtskräftig ist, beantrage ich, mir die Amtsurkunde gemäß § 278, Abs. 2 AußerstreitG. auszustellen und mich in derselben auch zu ermächtigen, daß ich die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens beantragen kann.³⁰

Dr. Rodel

Marie Berner

B.

zu 3 E 146/28
9

1. Empfangsauftrag dem Steueramt Korneuburg.
2. Die entworfene Amtsurkunde ist auszufertigen.

3. *Laden für den 10./11. 1928, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 6, beide Teile. Gegenstand: Erfolglassung²¹ des von Marie Berner erlegten Meistbotes.*

5./11. 1928.

Dr. Rodel

3 E 146/28

Eingangsvermerk.

10

In der Rubrik: Moser gegen Berner, III/125: S 10042 (in Worten) in Empfang genommen.

Steueramt Korneuburg, am 6./11. 1928.

Fuchs

Werner

L.-S.

3 E 146/28

Amtsurkunde²² über den Verkauf. 11

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit bestätigt, daß das zum Zwecke der Auseinandersetzung in der Exekutionssache des Franz Moser gegen Karl Berner am 5./10. 1928 versteigerte, dem Franz Moser und Karl Berner je zur Hälfte gehörige Haus in Korneuburg, Steingasse ONr. 2, mit Bauarea PNr. 110/1, und Garten PNr. 110/2, Grundbuch Korneuburg, EZ. 14, samt Zubehör, bestehend in 5 Feuereimern [samt dem im Schätzungsprotokolle beschriebenen Zubehör] der Marie Berner, Hauseigentümerin, Korneuburg, Steingasse Nr. 2, als Meistbietender auf Grund der genehmigten Versteigerungsbedingungen um das Meistbot von S 12000 zugeschlagen wurde, und daß sie über erfolgten Nachweis der rechtzeitigen Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen als Eigentümerin ob der oben bezeichneten Liegenschaft einverleibt werden und die Löschung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (B Postzahl 3) beantragen kann.

5./11. 1928.

Dr. Rodel

ZV.: Amtsurkunde. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten; 3. Marie Berner als Ersteherin.

3 E 146/28

Protokoll: 12

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Korneuburg, Abt. III*
am 10./11. 1928.

Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Rodel.

Exekutionssache: Franz Moser gegen Karl Berner.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheinen: 1. der Vertreter des betreibenden Gläubigers Dr. Georg Bein, mit Geldvollmacht vom 10./1. 1927; 2. der Verpflichtete.

Der Vertreter des betreibenden Gläubigers beantragt, daß dem Franz Moser die Hälfte des Meistbotes im Betrage von .. S 6000 ferner die gerichtlich bestimmten Prozeß- und Exekutionskosten²³ von ..

.....	„ 300
<i>und die weiter bis heute entstandenen Kosten von ..</i>	„ 500
<i>zusammen</i>	<u>S 6800</u>

und der Rest dem Verpflichteten ausgefolgt werde.

Der Verpflichtete erklärt sich damit nicht einverstanden und beantragt, daß jedem Teile die Hälfte des Meistbotes von S 6021 erfolgt werde, weil dem Kläger ein Anspruch auf Kosten nicht zustehe.

Der Richter versucht ein Einverständnis²⁴ beider Teile zu erzielen. Dieses kommt dahin zustande, daß beide Teile erklären, damit einverstanden zu sein, daß dem betreibenden Gläubiger von dem bar erlegten Meistbote samt Zinsen von S 11042 S 5721 dem Verpflichteten aber „ 5321 erfolgt werden.

Dr. Bein

Karl Berner

Dr. Rodel

B.

Erfolglassungsauftrag an das Steueramt Korneuburg, und zwar S 5721 an Dr. Georg Bein, als dem mit Geldvollmacht vom 10./1. 1927 ausgewiesenen Vertreter des Franz Moser, an Karl Berner .. „ 5321 Form. 110, 112.

10./11 1928.

Dr. Rodel

ZV.: 1. Steueramt; 2. Dr. Georg Bein; 3. Karl Berner.

Anmerkungen zum Beispiel LII:

¹ Siehe §§ 491, 492, 495 Geo. — ² Siehe § 54, Z. 1 EO.
³ Über die Zuständigkeit siehe § 4, letzter Absatz EO. — ⁴ Die bewilligte Versteigerung kann im Grundbuche auf dem Eigentumsblatte angemerkt werden, insbesondere, wenn die Anmerkung der Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft nicht stattgefunden hat. Dagegen sind der Versteigerungstermin und der Zuschlag grundbücherlich nicht anzumerken. Punkt 4 des JME. vom 25./4. 1905, Z. 9244. —
⁵ Diese Kosten gebühren dem betreibenden Gläubiger als Exekutionsbewilligungskosten. Die Kosten des Versteigerungsverfahrens sind auf alle Miteigentümer im Verhältnisse ihrer Eigentumsanteile aufzuteilen. Punkt 9 des unter Anm. 4 angeführten Erlasses. — ⁶ Siehe § 496 Geo. — ⁷ Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht schon dem Antrage angeschlossen sind, so ist der betreibende Gläubiger zur Vorlage derselben binnen einer bestimmten Frist aufzufordern oder im Sinne des Punktes 1 des angeführten Erlasses der Antrag zum Anschluß der Versteigerungsbedingungen zurückzustellen. — ⁸ Die zweite Ausfertigung ist notwendig zur Mitteilung an die Gebührenbemessungsbehörde nach der vorgenommenen Versteigerung. — ⁹ Eine Androhung der Einstellung des Versteigerungsverfahrens für den Fall der Nichtvorlage der Versteigerungsbedingungen nach § 145 Abs. 1 hat nicht zu erfolgen. Punkt 8 des JME. vom 25./4. 1905, Z. 9244, bestimmt diesbezüglich: Eine Einstellung des Versteigerungsverfahrens überhaupt und insbesondere nach §§ 200, Z. 3 und 151 EO. findet nicht statt. Die nicht vorgenommene Versteigerung kann in jedem Zeitpunkte auf Antrag jedes Beteiligten, somit auch des Verpflichteten

teten wieder aufgenommen werden. — ¹⁰ Die Prüfung und Feststellung der Versteigerungsbedingungen hat nicht nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, sondern nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (Abh.-Pat.) zu erfolgen. Einigen sich die Parteien betreffs der Versteigerungsbedingungen nicht oder erscheinen sie oder einige von ihnen nicht zur Tagsatzung, so hat der Richter auf Grund des vorhandenen Materiales nach den Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens über die Versteigerungsbedingungen selbständig zu entscheiden. Es erscheint nicht zulässig, die nicht erschienenen Parteien als dem Antrage zustimmend zu behandeln. Punkt 3 des in Anm. 4 angeführten JME. Die Versteigerungsbedingungen können auch schon im Urteile festgestellt werden. — ¹¹ Wenn eine Einigung der Beteiligten über den Ausrufspreis nicht zustande kommt, ist er auf Grund der Verhandlungsergebnisse, allenfalls nach vorgenommener Schätzung, festzustellen. Eine etwaige Schätzung der Liegenschaft ist nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und der Realschätzungsordnung vom 25./7. 1897, RGBl. Nr. 175, jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Außerstreitgesetzes vom 9./8. 1854, RGBl. Nr. 208, vorzunehmen. — ¹² Siehe § 496 Geo. — ¹³ Siehe § 1076 abGB. — ¹⁴ Zu dieser Tagsatzung sind nur die Miteigentümer der zu versteigernden Liegenschaft zu laden, weil den Hypothekargläubigern und sonstigen dinglich Berechtigten ihre an der Liegenschaft haftenden Rechte trotz der Versteigerung erhalten bleiben. — ¹⁵ Siehe oben Anm. 10. — ¹⁶ Siehe oben Anm. 11. — ¹⁷ Der Lastenstand wird durch die Versteigerung nicht berührt und der Ersteher muß alle dinglichen Rechte und Lasten übernehmen. Die Versteigerung kann entweder so angeordnet werden, daß der Ersteher das Meistbot ohne Anrechnung der von ihm zu übernehmenden Lasten zu berichtigen hat, oder es kann in den Versteigerungsbedingungen festgesetzt werden, daß die Lasten auf das Meistbot angerechnet werden sollen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, um Streitigkeiten vorzubeugen, in den Versteigerungsbedingungen ziffermäßig den Betrag anzugeben, mit dem die einzelnen Lasten auf das Meistbot anzurechnen sind. Punkt 7 des in Anm. 4 angeführten Erlasses. — ¹⁸ Siehe unten Anm. 29. — ¹⁹ Die Eigentümer können sich eine Frist zur Genehmigung des Verkaufes (sogenannte Ratiifikationsfrist) vorbehalten. § 278 Außerstreitgesetz. — ²⁰ Siehe § 1076 abGB. — ²¹ Über den notwendigen Inhalt des Protokolles siehe § 194 EO. — ²² Siehe §§ 177, 178 EO. — ²³ Siehe § 179 EO. — ²⁴ Siehe § 181 EO.; ein Widerspruch gegen die Zuschlagserteilung findet bei der Versteigerung nach § 352 EO. nicht statt. — ²⁵ Wenn eine Ratiifikationsfrist vorbehalten wurde (siehe oben Anm. 19) und auf dieselbe nicht verzichtet wird, kann der Zuschlag erst nach Ablauf der Ratiifikationsfrist erteilt werden. — ²⁶ Siehe § 194 EO. (Ausnahme von § 59, letzter Absatz EO.). — ²⁷ Siehe oben Anm. 4. Auch eine Verlautbarung des Zuschlages (§ 183 EO.) hat nicht zu erfolgen. Über den Inhalt der Ausfertigung der Zuschlagserteilung siehe § 183 EO.

— ²⁸ Eine Ausfertigung ist beiden Teilen und der Ersteherin zuzustellen, weiters dem Gebührenbemessungsamte zur Bemessung der Übertragungsgebühr und der Gemeinde zur Bemessung des Armenprozentes. — ²⁹ Nach den hier vorliegenden Versteigerungsbedingungen ist das Meistbot in den im Punkte 4 derselben bezeichneten Fristen zu erlegen und mit 7% zu verzinsen. In den Versteigerungsbedingungen kann aber auch bestimmt werden, daß das Meistbot sofort nach Schluß der Versteigerung an den Eigentümer bezahlt werde. — ³⁰ Siehe § 278, Abs. 2, Außerstreitgesetz. Wenn die Klage auf Aufhebung der Gemeinschaft oder das hierüber ergangene Urteil im Grundbuche angemerkt wurde, ist der Ersteher auch zu ermächtigen, daß er diese Anmerkungen löschen lassen könne. — ³¹ Eine Verteilung des Meistbots nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung findet nicht statt. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, daß der Exekutionsrichter auch die Verteilung des Erlöses unter die Miteigentümer, aber nach den Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens vornimmt und nach Möglichkeit ein Einverständnis zu erzielen sucht. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so ist seine Tätigkeit zu Ende. Punkt 6 des unter Anm. 4 angeführten Erlasses. — ³² Siehe oben Anm. 30. — ³³ Siehe oben Anm. 6. — ³⁴ Siehe oben Anm. 31.

LIII.

Exekution zur Erwirkung einer Handlung des Verpflichteten, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann (vertretbare Handlung, § 353 EO.)*

21 E 8460/28

1

*Eingangsvermerk.**An das Exekutionsgericht¹ Wien, Abt. XXI.*

Betreibende Partei:² *Franz Edlinger, Prokurist, Wien I, Gonzagagasse Nr. 9, vertreten durch: Dr. Paul Mögle, Rechtsanwalt, Wien I, Zelinkagasse Nr. 10.*

Verpflichtete Partei:² *Wenzel Kriz, Schneidermeister, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3,*

wegen Herstellung eines Winterrockes s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Auf Grund³ des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Margarethen vom 15./10. 1928, $\frac{5 O 1101/28}{4}$, Beilage A, B stelle ich durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./8. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter, da der Verpflichtete die ihm mit dem genannten Urteile aufgetragene Herstellung eines Winterrockes bisher nicht erfüllt und die Kosten nicht bezahlt hat, den Antrag auf Erlassung nachstehender

Exekutionsbewilligung:

Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Margarethen vom 15./10.1928, $\frac{5 C 1101/28}{4}$ wird der betreibenden Partei *Franz Edlinger, Prokurist, Wien I, Gonzagagasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Paul Mögle, Rechtsanwalt, Wien I, Zelinkagasse Nr. 10, wider Wenzel Kriz, Schneidermeister, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3, zur Erwirkung² der Herstellung eines Winterrockes aus blauem, englischem Tuch, mit Seide gefüttert, die Exekution³ bewilligt.*

Die betreibende Partei wird ermächtigt,³ auf Kosten der verpflichteten Partei diesen Winterrock durch einen anderen Schneidermeister herstellen zu lassen.

Die verpflichtete Partei hat die hiedurch entstehenden und vorläufig mit S 300 bemessenen Kosten³ dieser Handlung der betreibenden Partei binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Zur Hereinbringung der Kosten von S 44,20 und der Kosten dieses Ansuchens sowie der weiteren Kosten wird die Exekution mittels³ Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in der Wohnung — im Geschäftslokale — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution wolle über Anmelden vollzogen werden.

Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzuschreiten.⁴

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Edlinger durch Dr. Paul Mögle

B.

zu $\frac{21 E 8460/28}{1}$

Tagsatzung zur Einvernehmung⁵ des Verpflichteten wegen Exekution nach § 353 EO. (Herstellung eines Winterrockes),

2./12. 1928, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 92.

30./11. 1928.

Dr. Kroll

E.-Form. 142⁶: Verpflichteten.

Aktenvermerk vom 2./12. 1928:

Verpflichteter nicht erschienen; Zustellung ausgewiesen.

Dr. Kroll

B.

zu $\frac{21 E 8460/28}{1}$

Bewilligt. St. Kosten S 25,19.

2./12. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz.

21 E 8460/28

2

Bericht:

Das gefertigte Vollstreckungsorgan berichtet, daß die Fahrnisexekution nicht vorgenommen wurde, weil der Verpflichtete, welchem der Beschluß vom 2./12. 1928, ONr. 1, durch die Post zugestellt wurde, die Kosten von S 44,20 und S 25,19, zusammen S 69,39, zu meinen Händen bezahlte. Dieser Betrag wurde dem Vertreter der betreibenden Partei laut Postaufgabebescheines Nr. 1021 des Postamtes Wieden vom 4./12. 1928, übersendet.

Zehrgeld S, Ganggeld S wurden vom Verpflichteten entrichtet.

Protokollstempel wurde beigebracht vom Verpflichteten.

Dauer der Amtshandlung 3 Uhr bis 3½ Uhr nachmittags.

Wien, am 4./12. 1928.

Grieser, Vollstr.-O.

B.

Die betreibende Partei mit E.-Form. 252 benachrichtigen.

4./12. 1928.

Dr. Kroll

Eingangsvermerk.

21 E 8460/28

3

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXI.

Betreibende Partei: Franz Edlinger, Prokurist, Wien I, Gonzagagasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Paul Mögle, Rechtsanwalt, Wien I, Zelinkagasse Nr. 10,

Verpflichtete Partei: Wenzel Kriz, Schneidermeister, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3,

wegen Herstellung eines Winterrockes s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik.

Mit dem rechtskräftigen, vollstreckbaren Beschlusse dieses Gerichtes vom 2./12. 1928, $\frac{21 E 8460/28}{1}$, wurde dem Verpflichteten aufgetragen, die durch Herstellung eines Winterrockes entstehenden und vorläufig mit S 300 bemessenen Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Da diese Frist fruchtlos abgelaufen ist, beantrage ich durch meinen bereits ausgewiesenen Vertreter die Erlassung folgender

Exekutionsbewilligung:?

Auf Grund des Beschlusses vom 2./12. 1928, $\frac{21 E 8460/28}{1}$, wird

der betreibenden Partei Franz Edlinger, Prokurist, Wien I, Gonzagagasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Paul Mögle, Rechtsanwalt, Wien I, Zelinkagasse Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Wenzel Kriz,

Exekution zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung 789

Schneidermeister, Wien IV, Phorusplatz Nr. 3, zur Hereinbringung von S 300 und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei — in deren Wohnung — im Geschäftslokal — befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

Die Exekution wolle über Anmelden vollzogen werden.

An Kosten werden verzeichnet

Franz Edlinger durch Dr. Paul Mögle

B.

Bewilligt. St.⁷ Kosten S 18,20.

20./12. 1928.

Dr. Kroll

ZV.: B. 1. Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. Verpflichteten mit Schriftsatz bei Vornahme.

*Wird wegen Nichtanmeldens zurückgelegt.**

Grieser, Vollstr.-O.

Anmerkungen zum Beispiel LIII:

* Darüber, ob in einem zweifelhaften Falle die Exekution nach §§ 346, 353 oder 354 EO. zu beantragen und durchzuführen ist, siehe das Judikat Nr. 12, Pl.-Beschl. vom 24./10. 1923, Präs. 519, SZ. VI/123 bei § 346 EO. — ¹ Siehe § 4, letzter Absatz EO. — ² Siehe §§ 54, 369 EO. — ³ Siehe § 353 EO. — ⁴ Siehe § 63 EO. — ⁵ Siehe § 358 EO. — ⁶ Siehe § 56 EO. — ⁷ Siehe § 353 EO. — ⁸ Hier wird angenommen, daß der Verpflichtete entweder den Winterrock hergestellt oder die Kosten der Herstellung bezahlt hat. Sonst wäre die Exekution zum Vollzuge anzumelden und als Fahrnisexekution durchzuführen, wie in einem der Beispiele XVI bis XXIV.

LIV.

Exekution des Anspruches auf eine Handlung des Verpflichteten, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt (unvertretbare Handlung, § 354 EO.)*

Eingangsvermerk.

3 E 196/28

1 Cg 120/28

1

4

An das Kreisgericht Wiener-Neustadt,¹ Abt. I.

Betreibende Partei: *Franz Gebhard, Theaterdirektor, Baden, Theatergasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Ernst Burg, Rechtsanwalt, Baden.*

Verpflichtete Partei: *Johann Strauch, Kapellmeister, Baden, Theresien-gasse Nr. 16.*

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Mit dem vor dem Kreisgerichte Wiener-Neustadt am 15./3. 1928, 1 Cg 120/28
3, abgeschlossenen Vergleiche hat sich der Verpflichtete ver-

pflichtet, die von ihm komponierte Operette: „Das Glückskind“ in meinem Theater in Baden in der Zeit vom 15./4. 1928 bis 30./4. 1928 mit meinen Schauspielern und Sängern einzustudieren und diese Operette bis 31./7. 1928 zehnmal zu dirigieren.

Der Verpflichtete hat wohl die Einstudierung der Operette durch-geführt, weigert sich aber, dieselbe zu dirigieren.

A 1927, Beilage A, ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung des folgenden

Beschlusses:

[Auf Grund des Vergleiches des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 15./3. 1928, 1 Cg 120/28
3, wird der betreibenden Partei Franz

Gebhard, Theaterdirektor, Baden, Theatergasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Ernst Burg, Rechtsanwalt, Baden, wider Johann Strauch, Kapellmeister, Baden, Theresien-gasse Nr. 16, zur Erwirkung der zehnmaligen Dirigierung der Operette: „Das Glückskind“ am Theater der betreibenden Partei in Baden, die Exekution bewilligt.³

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht in Baden einzu-schreiten.]

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Franz Gebhard durch Dr. Ernst Burg

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung des Verpflichteten über den Antrag gemäß § 354 EO. wegen Dirigierung der Operette: „Das Glückskind“ am 8./8. 1928, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 9.

1./8. 1928.

Dr. Weiß

ZV.: E.-Form. 142: Dem Verpflichteten.

Aktenvermerk vom 8./8. 1928:

Der erschienene Verpflichtete gibt an:

Die Angaben im Exekutionsantrage sind richtig; ich bin auch bereit, die Operette: „Das Glückskind“ im Theater in Baden zu diri-gieren, jedoch nur dann, wenn mir der betreibende Gläubiger statt des vereinbarten Honorars von S 100 ein solches von S 200 bezahlt, da mir

Exekution zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung 791

das Einstudieren der Operette mit den Schauspielern und Sängern eine weit größere Arbeit verursachte, als ich bei Vereinbarung des Honorars vorausgesetzt habe.

Dr. Weiß

B.

[Aus dem Antrag ONr. 1.]

Begründung:

Dem Antrage auf Bewilligung der Exekution nach § 354 EO. war trotz der Einwendungen des Verpflichteten, welche derselbe bei seiner Einvernehmung nach § 358 EO. erhoben hat, stattzugeben; die Weigerung des Verpflichteten, die Operette: „Das Glückskind“ im Theater in Baden zu dirigieren, ist ungerechtfertigt, weil eine einseitige Änderung des exekutionsfähigen gerichtlichen Vergleiches unstatthaft ist und die Bewilligung und den Vollzug der beantragten Exekution nicht hindern kann.

Wiener-Neustadt, am 8./8. 1928.

Dr. Weiß

ZV.: B. Betreibende Partei; Bezirksgericht Baden mit Schriftsatz.

3 E 196/28

1

Vollzugsbeschluß^{1, 2} des Exekutionsgerichtes (Baden).

Auf Grund des vorstehenden Beschlusses wird der verpflichteten Partei aufgetragen, längstens bis 31./8. 1928, im Theater der betreibenden Partei in Baden die Operette: „Das Glückskind“ zehnmal zu dirigieren, widrigens gegen sie auf Antrag der betreibenden Partei eine Geldstrafe von S 500 zugunsten des Armenfonds der Stadt Baden oder Haft in der Dauer von einer Woche verhängt wird.

Baden, 10./8. 1928.

Dr. Gierke

ZV.: B. 1. Dem Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. dem Verpflichteten mit Schriftsatz und Exekutionsbewilligung.

3 E 196/28

2

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Baden, Abt. III.

Betreibende Partei: Franz Gebhard, Theaterdirektor, Baden, Theatergasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Ernst Burg, Rechtsanwalt, Baden.

Verpflichtete Partei: Johann Strauch, Kapellmeister, Baden, Theresien-gasse Nr. 16.

Die verpflichtete Partei ist dem Auftrage vom 10./8. 1928, 3 E 196/28

1

, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen. Ich beantrage die angedrohte Geldstrafe (Haft) zu vollziehen und unter

Androhung eines schärferen Zwangsmittels eine neue Frist bis 28./9. 1928 zu bestimmen.

An Kosten werden verzeichnet

Franz Gebhard durch Dr. Ernst Burg

B.³

zu $\frac{3 \text{ E } 196/28}{2}$

Betreibende Partei: *Franz Gebhard.*

Verpflichtete Partei: *Johann Strauch.*

Die verpflichtete Partei ist dem Auftrage vom 10./8. 1928, $\frac{3 \text{ E } 196/28}{1}$, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

Auf Antrag der betreibenden Partei wird daher gegen die verpflichtete Partei eine Geldstrafe von S 500 (Haft) zugunsten des Armenfonds der Stadt Baden verhängt.

Zugleich wird der verpflichteten Partei zur Befolgung dieses Auftrages eine neue Frist bis 28./9. 1928 gesetzt, nach deren fruchtlosem Ablaufe gegen sie auf Antrag eine weitere Geldstrafe von S 1000 (Haft) zugunsten desselben Armenfonds verhängt werden würde.

2./9. 1928.

Dr. Gierke

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen.

Geldstrafe einheben.⁴

Anmerkungen zum Beispiel LIV:

* Siehe Anmerkungen zum Beispiel LIII und das dort angeführte Judikat Nr. 12, SZ. VI/123. — ¹ Falls der Antrag unmittelbar beim Exekutionsgerichte gestellt wird, ist die Exekutionsbewilligung und der Vollzugsbeschluß zu vereinigen. Der Beschlußfassung hat die Einvernehmung des Verpflichteten voranzugehen (§ 358 EO.). — ² Wegen der Prozeß- und Exekutionskosten kann mit diesem Antrage der Antrag auf Fahrnisexekution verbunden werden. — ³ Siehe § 354 EO. — ⁴ Wenn kein weiterer Antrag auf Verhängung einer Geldstrafe oder Haft gestellt wird, ist der Akt erledigt; werden jedoch neuerliche Anträge gestellt, so können innerhalb der im § 354 EO. angegebenen Grenze weitere Zwangsmittel verhängt, bzw. angedroht werden.

LIV.

Exekution zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen (§ 355 EO.) *

Eingangsvermerk.

$\frac{\text{E } 116/28}{1}$

An das Bezirksgericht Weitra.

Betreibende Partei: *Martin Lehner, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 56, vertreten durch: Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Weitra.*

Verpflichtete Partei: *Thomas Burger, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 57.*

2fach, 1 Rubrik.

Die verpflichtete Partei wurde mit dem vollstreckbaren Urteile dieses Gerichtes vom 20./1. 1928, $\frac{2 O 25/28}{4}$, verurteilt:

I. zu dulden, daß ich meine Dachtraufe auf seinen an mein Haus Nr. 56 angrenzenden Hof seines Hauses Nr. 57 leite;

II. wurden ihm alle Handlungen verboten, welche die freie Benützung der unseren Häusern Nr. 56 und 57 gemeinsamen Toreinfahrt behindern.

Die verpflichtete Partei hat jedoch diesem Urteile dadurch zuwidergehandelt, daß sie meine Dachtraufe weggerissen und die Toreinfahrt unmöglich gemacht hat, indem sie statt des einfachen, unversperrbaren Gitters, welches bisher die Einfahrt abschloß, eine massive Planke anbrachte, so daß ich, wenn ich durch die Einfahrt fahren will, in der Benützung behindert bin.

Ich beantrage daher, mir die Exekution

1. zur Duldung des Verpflichteten, daß ich meine Dachtraufe auf den Hof seines Hauses Nr. 57 in Weitra leite;

2. zur Erwirkung der Unterlassung aller Handlungen, wodurch meine freie Benützung der unseren Häusern Nr. 56 und 57 gemeinsamen Toreinfahrt behindert wird, zu bewilligen;

3. mich zu ermächtigen, den früheren Zustand auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten wiederherzustellen;

4. dem Verpflichteten die Bezahlung der mit S 100 veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der Dachtraufe und des Gitters und die Bestellung einer Sicherheit für ferneres Zuwiderhandeln aufzutragen.

Zur Hereinbringung der Prozeß- und Exekutionskosten beantrage ich Pfändung, Verwahrung und Verkauf der Fahrnisse des Verpflichteten und Vornahme über Anmelden.

Kosten.....

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Martin Lehner durch Dr. Karl Moser

zu $\frac{E 116/28}{1}$

Tagsatzung zur Einvernehmung des Verpflichteten

am 4./5. 1928, vormittags 8 Uhr, Z. Nr. 3.

3./5. 1928.

Dr. Groll

E.-Form. 142: Verpflichteten.

$\frac{E 116/28}{2}$

Aktenvermerk vom 4./5. 1928:

Der Verpflichtete ist zur Tagsatzung am 4./5. 1928 nicht erschienen; Zustellung ausgewiesen.

Dr. Groll

E 116/28

3

B.

Auf Grund des Urteiles vom 20./1. 1928, $\frac{2 C 25/28}{4}$, wird der

betreibenden Partei *Martin Lehner, Wirtschaftsbesitzer, in Weitra Nr. 56, vertreten durch Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Weitra*, wider die verpflichtete Partei *Thomas Burger, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 57, zur Erwirkung*

1. der Duldung des Verpflichteten, daß der betreibende Gläubiger *Martin Lehner seine Dachtraufe auf den Hof des dem Verpflichteten gehörigen Hauses Nr. 57 in Weitra leite;*

2. daß der Verpflichtete alle Handlungen unterlasse, wodurch die freie Benützung der den Häusern Nr. 56 und 57 in Weitra gemeinsamen Einfahrt durch den betreibenden Gläubiger behindert wird, die Exekution bewilligt.

Wenn die verpflichtete Partei die Leitung der Dachtraufe neuerlich nicht duldet, bzw. neuerlich Handlungen vornimmt, die sie nach dem oben bezeichneten Urteile zu unterlassen verpflichtet ist, wird gegen sie auf Antrag der betreibenden Partei eine Geldstrafe von S 100 zugunsten des Armenfonds der Gemeinde Weitra oder Haft in der Dauer von 3 Tagen verhängt werden.

Die betreibende Partei wird ermächtigt, den früheren Zustand, der durch das Wegreißen der Dachtraufe und durch die Anbringung einer Planke verändert wurde, auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten wiederherstellen zu lassen. Die verpflichtete Partei hat die hiedurch entstehenden und vorläufig mit S 100 bemessenen Kosten der Wiederherstellung des früheren Zustandes der betreibenden Partei binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Dem Verpflichteten wird aufgetragen, für den durch weiteres Zuwiderhandeln entstehenden Schaden eine Sicherheit von S 200 binnen 14 Tagen bei Exekution bei Gericht zu erlegen. Diese Sicherheit hat für die Dauer von 3 Monaten zu haften.

Zur Hereinbringung der Kosten von S und der auf S bestimmten Kosten dieses Ansuchens, sowie der weiteren Kosten, wird die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei, in der Wohnung befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt. Die Fahrnisexekution ist über Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat das gefertigte Gericht einzuschreiten.

3./5. 1928.

Dr. Groll

ZV.: Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

Eingangsvermerk.

E 116/28

4

An das Bezirksgericht Weitra.

Betreibende Partei: *Martin Lehner, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 56, vertreten durch: Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Weitra.*

Verpflichtete Partei: *Thomas Burger, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 57.*

[Der Verpflichtete hat nach Erlassung des Beschlusses vom 3./5. 1928, $\frac{E\ 116/28}{3}$, neuerlich zuwidergehandelt, indem er, statt die Planke wegzureißen und das frühere Gitter wieder anzubringen, in der Planke einen Ausschnitt machte, so daß man zwar mit einem kleinen, schmalen Handwagen, nicht aber mit einem mit Pferden bespannten Wirtschaftswagen einfahren kann. Weiters hat er die von mir wieder angebrachte Dachtraufe verstopft.

Ich beantrage daher folgenden

Beschluß:

[Auf Antrag der betreibenden Partei wird gegen die verpflichtete Partei eine Geldstrafe von S 100 zugunsten des Armenfonds der Gemeinde Weitra verhängt.

Zugleich wird der verpflichteten Partei für den Fall des weiteren Zuwiderhandels eine Geldstrafe von S 200 oder Haft in der Dauer von einer Woche angedroht.

Die Kosten der betreibenden Partei werden mit S bestimmt.]

Martin Lehner durch Dr. Karl Moser

zu $\frac{E\ 116/28}{4}$

B.

[Wie oben.]

8./5. 1928.

Dr. Groll

ZV.: B. 1., 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz.

Zahlungsauftrag.

$\frac{E\ 116/28}{5}$

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Weitra.

Betreibende Partei: *Martin Lehner, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 56, vertreten durch: Dr. Karl Moser, Rechtsanwalt, Weitra.*

Verpflichtete Partei: *Thomas Burger, Wirtschaftsbesitzer, Weitra Nr. 57.*

Mit dem Beschlusse vom 3./5. 1928, $\frac{E\ 116/28}{3}$, wurde ich ermächtigt, die Dachtraufe meines Hauses auf den Hof des Hauses des Verpflichteten zu leiten, bzw. diese Dachtraufe, welche der Verpflichtete weggerissen hat, auf seine Gefahr und Kosten wieder herzustellen. Der Verpflichtete leistet dagegen Widerstand, indem er dem von mir zur Ausführung der notwendigen Spenglerarbeiten bestellten Spenglermeister Josef, Kern in Weitra den Zutritt verweigert und ihn gefährlich bedroht.

Ich beantrage daher, mir zur Beseitigung des Widerstandes und zum Schutze der auszuführenden Arbeit ein Vollstreckungsorgan beizugeben.

An Kosten werden verzeichnet

Martin Lehner durch Dr. Karl Moser

B. zu $\frac{E\ 116/28}{5}$

Exekutionssache Martin Lehner gegen Thomas Burger.

Da der Verpflichtete gegen die Vornahme der zur Wiederherstellung des früheren Zustandes der Dachtraufe des Hauses Nr. 57 in Weitra notwendigen Arbeiten Widerstand leistet, wird dem betreibenden Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes und zum Schutze der auszuführenden Arbeiten Herr Kanzleidirektor Theodor Melzer als Vollstreckungsorgan beigegeben.

10./5. 1928.

Dr. Groll

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen, dem Verpflichteten mit Schriftsatz bei der Vornahme.

$\frac{E\ 116/28}{6}$

Bericht:

Kanzleidirektor Theodor Melzer berichtet, daß die Herstellung der Dachtraufe durch den Spenglermeister Josef Kern erfolgte. Da der Verpflichtete mir, dem betreibenden Gläubiger und dem Spengler den Zutritt verweigerte und drohte, daß er jeden, der sein Haus betrete, mit Gewalt entfernen werde, auch mit einem Revolver bewaffnet war, wurde Gendarmerie beigezogen, unter deren Assistenz die Wiederherstellungsarbeiten vorgenommen wurden.

Dauer der Amtshandlung: 1 Stunde.

11./5. 1928.

Melzer, Kzl.-Dir.

Franz Biber, Gendarmerie.-B.

$\frac{E\ 116/28}{7}$

Wird über Nichtanmelden der Fahrnisexekution zurückgelegt.

4./6. 1928.

Melzer, Kzl.-Dir.

B.

Gesehen.

4./6. 1928.

Dr. Groll

Anmerkungen zum Beispiel LV:

* Siehe §§ 355 bis 366 EO. und die Anmerkungen zu den Beispielen LIII, LIV.

LVI.

Exekution zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung;
Erzwingung der Übernahme des Scheidebriefes

20 E 4340/28

I

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht¹ Wien, Abt. XX.

Betreibender Gläubiger: *Moriz Horner, Kaufmann, Wien II, Nestroygasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Hans Stiegler, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 10,*

Verpflichtete Partei: *Therese Horner, Kaufmannsgattin, Wien II, Große Pfarrgasse Nr. 16,*

wegen Übernahme des Scheidebriefes.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Laut des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 1./3. 1928, $\frac{3 \text{ Og } 434/28}{14}$, Beilage A, wurde zu A

Recht erkannt, daß ich, *Moriz Horner, berechtigt sei, meine Gattin, die Verpflichtete Therese Horner, durch einen Scheidebrief von mir zu entlassen und daß dieselbe schuldig sei, diesen Scheidebrief bei sonstiger Exekution zu übernehmen.*²

Zur Übernahme des Scheidebriefes wurde auf meinen Antrag vom Landesgerichte für ZRS. Wien eine Tagsatzung³ für den 16./10. 1928, vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welcher jedoch die Verpflichtete trotz ausgewiesener Zustellung nicht erschienen ist, vielmehr erklärte sie in einer Eingabe an das Landesgericht, daß sie nicht gewillt sei, den Scheidebrief zu übernehmen.

Ich beantrage daher durch meinen mit Originalvollmacht vom 1./2. 1927, Beilage B, ausgewiesenen Vertreter die Erlassung des

B

Beschlusses:

[Auf Grund des rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 1./3. 1928, $\frac{3 \text{ Og } 434/28}{14}$, wird der be-

treibenden Partei *Moriz Horner, Kaufmann, Wien II, Nestroygasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Hans Stiegler, Rechtsanwalt, Wien I, Wollzeile Nr. 10, wider die verpflichtete Partei Therese Horner, Kaufmannsgattin, Wien II, Große Pfarrgasse Nr. 16, zur Erwirkung der Übernahme des Scheidebriefes durch die verpflichtete Partei behufs Trennung der zwischen beiden Parteien am 10./7. 1925 vor dem Rabbiner der jüdischen Kultusgemeinde in Wien I, Seitenstettengasse Nr. 4, geschlossenen Ehe, die Exekution bewilligt.]⁴*

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Moriz Horner durch Dr. Hans Stiegler

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung⁵ der Verpflichteten, am 25./10. 1928, vormittags 9 Uhr, ZNr. 85.

20./10. 1928.

Dr. Michler

ZV.: E.-Form. Nr. 142.⁶ Beiden Teilen, Verpflichtete mit Schriftsatz.

20 E 4340/28

Protokoll:

2

aufgenommen beim Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 25./10. 1928

Gegenwärtig: Landesgerichtsrat Dr. Michler als Richter,

Hilfsrichter Dr. Schwarzer als Schriftführer.

Gegenstand: Vernehmung der Verpflichteten.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Die Verpflichtete gibt nach Vorhalt von ONr. 1 an:

Die beantragte Exekution ist unzulässig, weil nach den bestehenden rituellen Vorschriften der mosaischen Religion nur das zuständige Rabinat Wien, und nicht das Landesgericht für ZRS. Wien, die Trennung einer jüdischen Ehe bewilligen darf. Ich werde daher den Scheidebrief vor Gericht nicht übernehmen.

Die Verpflichtete bleibt trotz Belehrung bei ihrer Erklärung.

Dr. Michler⁷

Dr. Schwarzer

20 E 4340/28

B.

3

[Aus ONr. 1.]

Als Exekutionsgericht hat das unterfertigte Gericht einzuschreiten.

Zur Übernahme des von Moriz Horner an die Verpflichtete Therese Horner zu übergebenden Scheidebriefes wird die Tagsatzung bei diesem Gericht auf den

3./11. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 63

angeordnet, zu welcher die Verpflichtete zu erscheinen hat, widrigens gegen sie auf Antrag des betreibenden Gläubigers eine Geldstrafe von S 50 zugunsten des Armenfonds der Gemeinde Wien oder Haft in der Dauer von einer Woche verhängt werden wird.⁸

Die Anberaumung der Tagsatzung kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden (§ 66 EO.).

Die Kosten des betreibenden Gläubigers werden mit S bestimmt.

Begründung:

Die beantragte Exekution war trotz der Einwendungen der Verpflichteten zu bewilligen, da das Urteil des Landesgerichtes für ZRS. Wien in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar ist und die von der Verpflichteten erhobenen Einwendungen schon in dem bezeichneten Urteile als unbegründet abgewiesen wurden.

25./10. 1928.

Dr. Michler

ZV.: B. 1. Betreibender Gläubiger; 2. Vertreter des Gläubigers; 3. der Verpflichteten mit Schriftsatz.

20 E 4340/28

An die Israelitische Kultusgemeinde in Wien. 3

Das unterfertigte Gericht ersucht zur Tagsatzung am 3./11. 1928, vormittags 10 Uhr, ZNr. 63, bei welcher in der Rechtssache des Moriz Horner wider seine Gattin Therese Horner die zwangsweise Übernahme des Scheidebriefes durch Therese Horner zu erfolgen hat, einen Rabbiner zu entsenden.⁹

25./10. 1928.

Dr. Michler

20 E 4340/28

Protokoll: 4

aufgenommen vom Exekutionsgerichte Wien, Abt. XX, am 3./11. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Landesgerichtsrat Dr. Michler als Richter.

Hilfsrichter Dr. Schwarzer als Schriftführer.

Gegenstand: Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes in der Exekutionssache Moriz Horner gegen Therese Horner.

Es sind erschienen: 1. Der betreibende Gläubiger Moriz Horner persönlich; 2. dessen Vertreter Dr. Hans Stiegler, O.V. b. a.; 3. die Verpflichtete Therese Horner persönlich; 4. der Rabbiner Herr Mayer Rotholz, Wien II, Kleine Schiffgasse Nr. 14.

Hierauf übergibt Moriz Horner und übernimmt von ihm Therese Horner den Scheidebrief. Eine vom Rabbinat der israelitischen Kultusgemeinde in Wien I, Seitenstettengasse, beglaubigte deutsche Übersetzung des in hebräischer Sprache und Schrift verfaßten Scheidebriefes wird eingelegt.¹⁰

Beide Parteien und der Rabbiner unterfertigen¹¹ zum Zeichen der erfolgten Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes das Protokoll und die Parteien bitten, ihnen je eine beglaubigte Abschrift¹² dieses Protokolles zuzustellen.

Schluß: ½ 11 Uhr.

Dr. Stiegler verzeichnet an Kosten

Dr. Michler	Dr. Schwarzer	Moriz Horner
Therese Horner	Mayer Rotholz,	Rabbiner

B.

Kosten S; je eine beglaubigte Abschrift des Protokolles vom 3./11. 1928, 20 E 4340/28, ist dem Vertreter des betreibenden Gläubigers und der Verpflichteten zuzustellen.

3./11. 1928.

Dr. Michler

ZV.: 1. B. mit beglaubigter Protokollabschrift: Vertreter des betreibenden Gläubigers; 2. B. mit beglaubigter Protokollabschrift: der Verpflichteten.

teten; 3. dem Landesgerichte für ZRS. Wien, zu 3 Cg 434/28, mit Protokollabschrift 20 E 4340/28 zur Veranlassung der Richtigstellung der Trauungsmatrik.¹³

Anmerkungen zum Beispiel LVI:

¹ Siehe § 4, letzter Absatz EO. — ² Siehe § 354 EO.; die Übernahme des Scheidebriefes ist eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme zugleich ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt. — ³ Zu dieser Tagsatzung kann auch der Rabbiner geladen werden, siehe unten Anm. 9. — ⁴ Zur Hereinbringung der Prozeßkosten und der Exekutionskosten kann gleichzeitig die Exekution beantragt werden, in welchem Falle der bezügliche Beschluß (meistens wohl nur E.-Form. Nr. 238) mit dem vorliegenden verbunden werden kann. — ⁵ Siehe § 358 EO. — ⁶ Siehe § 56 EO. — ⁷ Siehe § 59, Abs. 4 EO. — ⁸ Siehe §§ 354, 359, 361 EO. — ⁹ Der Rabbiner kann, muß aber nicht zur Tagsatzung, bei der die Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes stattfinden soll, geladen werden; siehe hierüber den JME. vom 26./11. 1899, Z. 20586, abgedruckt bei Heller-Trenkwalder, II. Aufl. S. 954. — ¹⁰ Erscheint die Verpflichtete nicht zur angeordneten Tagsatzung, oder weigert sie sich, bei derselben den Scheidebrief zu übernehmen, so ist dies im Protokoll festzustellen, jedoch nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers die angedrohte Geldstrafe oder Haft zu verhängen. Der Antrag hat zu lauten:

„Die Verpflichtete ist zu der auf den 3./11. 1928, vormittags 10 Uhr angeordneten Tagsatzung zur Übernahme des Scheidebriefes nicht erschienen. Ich beantrage, die angedrohte Geldstrafe von S 50 (Haft in der Dauer von einer Woche) zu vollziehen und unter Androhung eines schärferen Zwangsmittels eine neue Tagsatzung zur Übernahme des Scheidebriefes anzuordnen.“

Der hierüber zu fassende Beschluß hat zu lauten:

„Auf Antrag der betreibenden Partei wird gegen die verpflichtete Partei eine Geldstrafe von S 50 zugunsten des Armenfonds der Gemeinde Wien verhängt. Zugleich wird eine neuerliche Tagsatzung zur Übernahme des Scheidebriefes auf den angeordnet. Sollte die Verpflichtete zu dieser Tagsatzung wieder nicht erscheinen, so wird auf Antrag eine weitere Geldstrafe von S 200 oder Haft in der Dauer von 14 Tagen verhängt werden.“

— ¹¹ Wenn auch nach § 59, Abs. 4 EO. das Protokoll nur vom Richter und Schriftführer zu unterzeichnen ist (Ausnahme §§ 149, 194 EO.), so ist die Unterfertigung des Protokolles durch die Parteien und den Rabbiner hier wohl zu empfehlen. — ¹² Eine solche beglaubigte Abschrift, in welcher die Übergabe und Übernahme des Scheidebriefes bestätigt ist, dient den Parteien zum Nachweise der nach dem Trennungsurteil vollzogenen Trennung. Die Parteien können aber auch statt der beglaubigten Abschrift des Protokolles eine Amtsbestäti-

genannten Papiere und Einlagebücher für die Zeit bewilligt, bis die Forderung mittels Zwangsvollstreckung zur Hereinbringung geltend gemacht werden kann.

Als Exekutionsgericht hat das *Bezirksgericht Linz* einzuschreiten.
Die Exekution wolle über Anmelden vorgenommen werden.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.

Josef Vogt durch Dr. Karl Bender

Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution.
Die Kosten werden mit S bestimmt.

Landesgericht Linz, Abt. II, am 15./6. 1928.

Dr. Peters

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Grün, Kzl.-Dir.*

B.

Zum Vollzuge; die Auswahl des Verwahrers wird dem Vollstreckungsorgane überlassen.

Bezirksgericht Linz, Abt. XI, am 16./6. 1928.

Dr. Karrer

Pfändungsprotokoll.³ 11 E 944/28

2

Eingangsvermerk.

11 E 944/28

3

An das Bezirksgericht Linz, Abt. XI.

Betreibende Partei: *Josef Vogt, Holzhändler, Linz, Landstraße Nr. 112,*
vertreten durch: *Dr. Karl Bender, Rechtsanwalt, Linz, Landstraße*
Nr. 60,

Verpflichtete Partei: *Leopold Kurz, Tischlermeister, Linz, Bahn-*
straße Nr. 10,

vertreten durch *Dr. Lorenz Klaus, Rechtsanwalt, Linz,*

wegen S 16000 s. Ngb.

Vollmacht 20./6. 1927 beigelegt.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Antrag⁴ auf Nichtvollzug von bewilligten und Aufhebung
von bereits vollzogenen Exekutionshandlungen.

A *Ich lege unter A, die Erlagsanzeige des Steueramtes Linz vom*
19./6. 1928 vor, derzufolge ich ein Einlagebuch der Sparkassa Linz

Exek. z. Sicherstellung. Aufhebung vollzogener Exek.handlungen 803

Nr. 105407 mit dem Saldo vom 19./6. 1928 im Betrage von S 18000 zu Gericht als Sicherstellung für die Forderung des betreibenden Gläubigers erlegt habe. Hiedurch ist glaubhaft gemacht, daß die Forderung, zu deren Sicherstellung Exekution geführt wird, hinlänglich sichergestellt ist.

Ich beantrage deshalb durch meinen in B ausgewiesenen Vertreter, die mit Beschluß vom 15./6. 1928, $\frac{11 E 944/28}{1}$, vollzogenen Exekutionshandlungen aufzuheben und die weiteren Exekutionshandlungen zu unterlassen.

Leopold Kurz durch Dr. Lorenz Klaus

B.

$\frac{11 E 944/28}{4}$

In der Exekutionssache des Josef Vogt gegen Leopold Kurz wegen S 16000 s. Ngb. wird auf Antrag des Verpflichteten die Pfändung der laut des hg. Pfändungsprotokolles vom 17./6. 1928, $\frac{11 E 944/28}{2}$ unter PZ. 1, 2 gepfändeten Bretter aufgehoben;⁴ der Vollzug aller weiteren Exekutionshandlungen hat zu unterbleiben.⁴

Begründung:

Der Verpflichtete hat am 19./6. 1928 laut vorliegender Erlagsanzeige des Steueramtes Linz zur Sicherstellung der Forderung, wegen deren die Exekution zur Sicherstellung geführt wurde, den Betrag von S 18000 in einem Einlagebuch der Sparkassa Linz Nr. 105407 erlegt. Da hiedurch die Forderung des betreibenden Gläubigers von S 16000 samt Zinsen (§ 376, Z. 2 EO.) sichergestellt ist, war dem Antrage des Verpflichteten auf Aufhebung der bereits vollzogenen Exekution und Unterlassung der Vornahme weiterer Exekutionshandlungen stattzugeben.

20./6. 1928.

Dr. Karrer

ZV.: B. 1., 2. Den Vertretern beider Teile.
Siehe Pfändungsregister.

Anmerkungen zum Beispiel LVII:

¹ Siehe § 54 EO. — ² Siehe § 371/1 EO. — ³ Siehe die Anmerkungen zu Beispiel XVIII. — ⁴ Siehe § 376 EO.

Geschäftszahl: 11 E 944/28
2

Stempel

Pfändungsprotokoll.

Bezirksgericht *Lin.*

Gleichzeitig mit E

Exekution zur (Hereinbringung) *Sicherstellung*.
Ort und Zeit der Pfändung: *Lin., Bahnhofstraße Nr. 10,*
am 17./6. 1928. Beginn 2 Uhr *nachmittags*.

Betr. Partei <i>Josef Vogt</i>	} für sie {	} <i>Dr. Karl Bender</i>	
durch <i>Dr. Karl Bender, Rechtsanwalt</i>			} an- {
Verpfl. Partei <i>Leopold Kurz</i>			} <i>persönlich</i>

Exekut. Titel: *Urteil des Landesgerichtes Linz vom*
10./3. 1928, 2 Cg 464/28

(Vollstreckb.) Fdg.: S 16000 s. Ngb.

Zustellung an Verpfl. zu *eigenen* Händen

Der verpfl. Partei

Beschäftigung: *Tischlermeister*
Gattin Therese, geborene Fuchs
./. Kinder *./.* *./.* Jahre alt
2 Hausgehilfen
Wohnung: 4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche,
. . . . Vorzimmer.
Geschäftslokal: 2 Räumlichkeiten: *Werkstätte*
und Lagerplatz.

Die Verwahrung wurde nicht angemeldet
— mangels beigestellter Beförderungsmittel nicht
vollzogen.

Der Verpflichtete zahlte zu Händen *./.* S
und erhielt hierüber eine Bestätigung laut Postauf-
gabeschein vom 192. . . an S
An Bargeld wurde abgenommen S

Von den vorgefundenen Gegenständen wurden ausgeschieden:

a) als unentbehrlich: *Pfändung in der Wohnung und Werkstätte*
*wurde nicht begehrt.*b) als Liegenschaftszubehör: *./.*Für den Verkauf in der Auktionshalle geeignet PZ. *./.*Raum für Bemerkungen über die Verwahrung und politische
Pfandrechte:*./.*Zehrgeld S Ganggeld S wurden von der Partei bezahlt
(sind einzuheben).Protokollstempel von der Partei (nicht) beigebracht.
Kostennote beigelegt.

Kosten:

Pfändungsregister.

Ende der Amtshandlung 3 Uhr 30 Min.

*Lang, Vollstr.-O.*Raum für Ver-
merke.*Gesehen.*
18./6. 1928,
*Dr. Karrer.**Aufgehoben*
nach § 376
Z. 2 EO.
20./6. 1928,
Dr. Karrer.

Zugunsten der Forderung der betreibenden Partei werden zur Sicherstellung nachstehend verzeichnete Gegenstände gepfändet

Postzahl	Stückzahl	Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände	Voraussichtlich erzielbarer Erlös	Anmerkung
1	1500	Stück Buchenbretter 3 m lang, 1 cm dick	} Fachschätzung notwendig	
2	2000	Stück Nußholebretter, 4 m lang, 1 ¹ / ₂ cm dick		
<p>Diese Bretter befinden sich auf dem Lagerplatz Lins, Bahnhofstraße Nr. 10. Der betreibende Gläubiger beantragt auch die Pfändung der auf dem zweiten Lagerplatz des Verpflichteten in Urfahr befindlichen Holzvorräte</p>				

LVII a.

Exekution zur Sicherstellung gemäß § 371a EO.*

Eingangsvermerk

<u>15 E 7020/28</u>	<u>10 Cg 2155/28</u>
1	4

An das Handelsgericht Wien, Abt. X.

Betreibende Partei: Josef Bart, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Franz Baiertl, Rechtsanwalt, Wien V, Grohgasse Nr. 4.

Verpflichtete Partei: Karl Blau & Sohn, Handelsfirma, Wien I, Goldschmidgasse Nr. 2,

wegen S 2040 s. Ngb.

2fach, 3 Rubriken.

Auf Grund des Urteiles des Handelsgerichtes Wien vom 10./7. 1928, 10 Cg 2155/28, hat die verpflichtete Partei an die betreibende Partei S 2040 s. Ngb. binnen 14 Tagen zu bezahlen. Die verpflichtete Partei hat gegen das Urteil Berufung ergriffen.

Gemäß § 371a EO. beantragen wir durch unseren bereits ausgewiesenen Vertreter gegen Erlag einer vom Gericht zu bestimmenden Sicherstellung folgende

Exekutionsbewilligung:

Zur Sicherung der Forderung der betreibenden Partei *Josef Bart, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 10, vertreten durch Dr. Franz Baiert, Rechtsanwalt, Wien V, Grohgasse Nr. 4*, wider die verpflichtete Partei *Karl Blau & Sohn, Handelsfirma, Wien I, Goldschmidgasse Nr. 2, im Betrage von S 2040 samt 9% Zinsen seit 1./5. 1928, S 150,40 Prozeßkosten und der Kosten dieses Ansuchens*, wird die Exekution mittels Pfändung und Verwahrung der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in deren Wohnung und Geschäftslokal befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im § 296 EO. angeführten Papiere und Einlagebücher für die Zeit, bis die Forderung mittels Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden kann, bewilligt.

Als Exekutionsgericht hat das *Exekutionsgericht Wien* einzuschreiten.

Die Exekution ist über Anmelden und nach Erlag einer Sicherstellung von S 400 zu vollziehen.

An Kosten werden verzeichnet

Berechnungsgrundlage nach § 15 RAT.....

Josef Bart durch Dr. Franz Baiert

Exekutionsbewilligung:

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution; die Kosten der betreibenden Partei werden mit S, die *Sicherstellung mit S 400* bestimmt.

Handelsgericht Wien, Abt. X, am 10./8. 1928.

Dr. Gröger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: *Richtig, Kzl.-Dir.*

Dem Exekutionsgerichte Wien mit dem Bemerkten, daß die Sicherstellung von S 400 hiergerichts unter Geldebuchpost 117/I erlegt wurde. Handelsgericht Wien, Abt. X, am 11./8. 1928.

Dr. Gröger

B.

Zum Vollzuge: Die Auswahl des Verwahrers wird dem Vollstreckungsorgane überlassen.

Exekutionsgericht Wien, Abt. XV, am 12./8. 1928.

Dr. Kroll

Anmerkungen zum Beispiel LVIIa:

*Siehe die Anmerkungen zum Beispiel LVII, weiters § 371 a EO.

LVIII.

Einstweilige Verfügung¹ durch gerichtliche Hinterlegung, Verwahrung beweglicher Sachen. Widerspruch, Verhandlung und Entscheidung über den Widerspruch

3 C³ 14/281

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht³ Klagenfurt, Abt. III.

Gefährdete Partei:⁴ Karl März, Pferdehändler, Klagenfurt, Villacherstraße Nr. 16, vertreten durch: Dr. Hans Gerber, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Hauptstraße Nr. 1.

Gegner der gefährdeten Partei:⁴ Viktor Baldian, Bäcker, Klagenfurt, Bahnstraße Nr. 8,

wegen S 900 s. Ngb.

Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung:
2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Ich habe dem Gegner am 1./3. 1928 ein Pferd, Fuchswallach, 4 Jahre alt, 16 Faust hoch, Fessel am linken Vorderfuß weiß, um den vereinbarten Kaufpreis von S 900 verkauft und übergeben; der Kaufpreis wird am 20./5. 1928 fällig.

Zur Bescheinigung⁶ meines behaupteten Anspruches berufe ich mich auf die Bestätigung des Gegners vom 1./3. 1928, Beilage A, A in Urschrift, in welcher der Gegner erklärt, das oben beschriebene Pferd von meinem Stallmeister Franz Hoch, bei mir wohnhaft, übernommen zu haben und den Kaufpreis von S 900 am 20./3. 1928 an mich zu bezahlen.

Sollte die angebotene Bescheinigung des Anspruches nicht für ausreichend⁶ erachtet werden, so erkläre ich mich zur Leistung der vom Gerichte zu bestimmenden Sicherheit bereit.

Es besteht die Gefahr, daß die Hereinbringung meiner Geldforderung vereitelt oder doch erheblich erschwert wird.⁷

Der Gegner hat nämlich schon am 3./3. 1928, also zwei Tage, nachdem er das Pferd von mir gekauft hatte, dasselbe an den Herrn Leopold Germ, Hausbesitzer, Klagenfurt, um den Betrag von S 500, daher um wenig mehr als die Hälfte des Kaufpreises, den er mir zu zahlen hat und welcher den wahren Wert des Pferdes darstellt, verkauft; das Pferd ließ Leopold Germ vorläufig in Verwahrung des Gegners, da Germ das Pferd erst am 1./4. 1928 abholen will, bis er seinen Stall hergerichtet hat.⁸

Bescheinigung: Zeuge⁹ Frans Bauer, Werkführer beim Gegner.

Da hiedurch wahrscheinlich gemacht ist, daß der Gegner die Hereinbringung meiner Forderung zu vereiteln oder erheblich zu erschweren droht,¹⁰ beantrage ich durch meinen in B mit Vollmacht vom 4./3. 1928 ausgewiesenen Vertreter zur Sicherung meiner Geldforderung¹¹ von S 900 samt 7% Zinsen seit 1./3. 1928 und sonstigen Nebengebühren:

1. Die Verwahrung des in der Gewahrsame des Gegners befindlichen, ihm von mir verkauften, oben beschriebenen Pferdes;
 [die gerichtliche Hinterlegung, Verwaltung der beim Gegner vorfindlichen beweglichen Sachen]

Die einstweilige Verfügung wolle für die Zeit bis 1./6. 1928 erlassen werden.¹¹

Statt der beantragten einstweiligen Verfügung würde ich mich mit der gerichtlichen Hinterlegung von S 1000 zufriedengeben.¹²

Der Zeuge Franz Bauer ist im Gerichtshause anwesend und kann sofort vernommen werden.¹³

Von der Vorladung und Einvernehmung¹⁴ des Gegners bitte ich Umgang zu nehmen, weil sich derselbe auf einer Reise befindet, von welcher er erst in 6 Wochen zurückkehrt.

Karl März durch Dr. Hans Gerber

3 C 14/28

Protokoll:

2

aufgenommen vom Bezirksgerichte Klagenfurt, Abt. III am 5./3. 1928.
 Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kahler.

Rechtssache:

Karl März gegen Viktor Baldian wegen S 900.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es erscheinen ohne Vorladung der Vertreter der gefährdeten Partei Herr Dr. Heinrich Gerber, OV. 4./3. 1927, und der als Zeuge¹⁵ namhaft gemachte Herr Franz Bauer.

Dr. Gerber beantragt die Vernehmung des Franz Bauer als Zeugen über die Gesuchsangaben.

Beschluß in diesem Sinne verkündet:

Zeuge Franz Bauer, 36 Jahre alt, römisch-katholisch, Werkführer im Bäckereibetriebe des Gegners, bei diesem wohnhaft, gibt über Befragen, nach Wahrheitserinnerung an:

Ich bin beim Gegner als Werkführer beschäftigt; beim Abschlusse des Kaufes des Pferdes durch meinen Dienstgeber war ich nicht anwesend. Ich weiß nur, daß Leopold Germ am 3./3. 1928 im Verkaufsladen meines Dienstgebers erschienen ist, in welchem damals auch ich anwesend war. Ich hörte, daß Leopold Germ zu meinem Dienstgeber sagte: „Ich übergebe Ihnen also die S 500 und werde das Pferd am 1./4. 1928 abholen, wir sind quitt.“ Mein Herr nahm das Geld und sagte: „Ja, wir sind quitt.“ Mehr ist mir von dieser Sache nicht bekannt.

Über Befragen: Mein Herr ist seit vorgestern verreist, seine Rückkehr wird erst, wie er mir sagte, nach ungefähr 6 Wochen erfolgen; wo er sich derzeit befindet, ist mir nicht bekannt.

N. D. O. E.

Dr. Kohler

3 C 14/28

3

Einstweilige Verfügung:¹⁶

Zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei *Karl März, Pferdehändler, Klagenfurt, Villacherstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Hans Gerber, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Hauptstraße Nr. 1*, wider ihren Gegner *Viktor Baldian, Bäcker, Klagenfurt, Bahnstraße Nr. 8, wegen S 900 samt 7% Zinsen seit 1./3. 1928*, und sonstigen Nebengebühren, den die gefährdete Partei auf Grund des Kaufvertrages vom 1./3. 1928 über ein Pferd behauptet, wird die [gerichtliche Hinterlegung, Verwaltung der beweglichen Sachen], Verwahrung des in der Gewahrsame des *Viktor Baldian befindlichen Pferdes, Fuchswallach, 4 Jahre alt, 16 Faust hoch, Fessel am linken Vorderfuß weiß*, unter der Bedingung¹⁷ angeordnet, daß die gefährdete Partei für alle ihrem Gegner dadurch verursachten Nachteile durch gerichtlichen Erlag von S 200 Sicherheit leistet,¹⁸ [und zur Deckung der Kosten des Vollzuges dieser Verfügung S bei diesem Gerichte zu Händen des Geldbuchführers erlegt.]

Vor dem Nachweise der bewirkten Sicherheitsleistung [des Erlages der Vollzugskosten] wird mit dem Vollzuge der Verfügung nicht begonnen werden.

Die einstweilige Verfügung wird für die Zeit,¹⁹ bis die gefährdete Partei ihren Anspruch durch Zwangsvollstreckung oder Exekution zur Sicherstellung geltend machen kann, längstens aber für die Zeit bis 1./6. 1928 bewilligt.

Die einstweilige Verfügung wird nicht vollzogen und die schon vollzogene Verfügung auf Antrag des Gegners der gefährdeten Partei aufgehoben werden, wenn dieser S 1000 zu Gericht erlegt.²⁰

Die gefährdete Partei wird angewiesen, bis 1./4. 1928 nachzuweisen,²¹ daß sie zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches die Klage [den Antrag auf Bewilligung der Exekution] bei Gericht angebracht hat, widrigens die getroffene Verfügung aufgehoben werden wird.

[Das Bezirksgericht hat diese einstweilige Verfügung zu vollziehen.]

[Die gerichtliche Hinterlegung, Verwahrung und Verwaltung ist unverweilt bis nach ausgewiesenem Erfolge der Kosten einzuleiten.]

Mit dem Vollzuge der einstweiligen Verfügung ist bis auf Anmelden des Antragstellers zu warten.

Die Verwahrung²² hat durch [gerichtlichen Erlag], Übergabe des oben bezeichneten Pferdes an einen vom Vollstreckungsorgane gegen nachträgliche gerichtliche Genehmigung zu bestimmenden Verwahrer [und Verwalter] zu geschehen.

Begründung:

Der geltend gemachte Anspruch ist durch Vorlage der Bestätigung vom 1./3. 1928 bescheinigt,²³ jedoch nicht ausreichend, weil nur eine

Privaturkunde vorliegt: deshalb war der Vollzug der beantragten einstweiligen Verfügung von dem Erlage einer Sicherheit abhängig zu machen, als welche dem Gerichte der Betrag von S 200 angemessen erschien.

Die behauptete Gefahr ist durch die Aussage des Zeugen Franz Bauer bescheinigt, welcher in glaubwürdiger Weise bestätigt, daß Viktor Baldian das ihm am 1./3. 1928 von Karl März um S 900 verkaufte Pferd schon nach zwei Tagen, nämlich am 3./3. 1928 um den Schleuderpreis von S 500 verkaufte. Es ist somit wahrscheinlich, daß ohne Erlassung der einstweiligen Verfügung Viktor Baldian durch Veräußerung seines Vermögens die Hereinbringung der Forderung des Antragstellers vereiteln würde.²⁴

5./3. 1928

Dr. Kohler

ZV.: B. Antragsteller; B. mit Schriftsatz dem Gegner des Antragstellers nach Erlag der Sicherheitsleistung bei Vornahme der Verwahrung (blau).²⁵

Unter Geldbuch²⁶ Post 45/II S 200 (zweihundert Schilling) in Empfang genommen.

5./3. 1928.

Krenn, Geldbf.

3 C 14/28

Protokoll:²⁷

4

aufgenommen vom Bezirksgerichte Klagenfurt, am 7./3. 1928, im Hause des Viktor Baldian, Bäcker, Klagenfurt, Bahnstraße Nr. 8.

Gegenwärtig: Kanzleidirektor Julius Grauer.

Parteien: Der Antragsteller Karl März persönlich, mit demselben Dr. Hans Gerber, OV. 4./3. 1927, welcher die Bestätigung des Geldbuches über den erfolgten Erlag der Sicherheit von S 200 unter Geldbuchpost 45/II vorlegt.²⁸

Für Viktor Baldian Herr Dr. Karl Grosser, Rechtsanwalt, Klagenfurt, welcher die Originalvollmacht des Viktor Baldian vom 15./2. 1928 einlegt. Dieselbe lautet auf Empfangnahme von Klagen.

Beginn: 3 Uhr nachmittags.

Gegenstand: Verwahrung eines Pferdes, Fuchswallach, zufolge Beschlusses des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 5./3. 1928, $\frac{3 C 14/28}{3}$.

Dem Herrn Dr. Karl Grosser wurde der obige Beschluß zu eigenen Händen zugestellt.

Im Stalle des obenbezeichneten Hauses wurde ein Pferd, Fuchswallach, 4 Jahre alt, 16 Faust hoch, Fessel am linken Vorderfuß weiß, vorgefunden. Karl März und der anwesende Kutscher des Viktor Baldian, Josef Grün, bestätigen, daß dies das Pferd sei, welches Karl März dem Viktor Baldian am 1./3. 1928 verkauft hat.

Dieses Pferd wurde dem Herrn Peter Klein, Fleischhauer, Klagenfurt, Bahnstraße Nr. 6, welchen ich gegen nachträgliche Genehmigung zum Verwahrer bestellte, in Verwahrung übergeben; er bestätigt die Übernahme durch Fertigung dieses Protokolles.²⁹

Mit dem Verwahrer wurde als Entschädigung ein Betrag von S 2 täglich vereinbart.²⁰

Das Zehrgeld von S wurde von Herrn Dr. Hans Gerber sofort berichtet [ist einzuheben].

Grauer, Kzl.-Dir.

Peter Klein

B.

Die Bestellung des Peter Klein, Fleischhauer, Klagenfurt, Bahnstraße Nr. 6, zum Verwahrer und die vereinbarte Entlohnung von S 2 täglich wird genehmigt.²¹

7./3. 1928.

Dr. Kohler

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen.

3 C 14/28

5

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Klagenfurt, Abt. III.

Gefährdete Partei: Karl März, Pferdehändler, Klagenfurt, Villacherstraße Nr. 16, vertreten durch Dr. Hans Gerber, Rechtsanwalt, Klagenfurt, Hauptplatz Nr. 1.

Gegner der gefährdeten Partei: Viktor Baldian, Bäcker, Klagenfurt, Bahnstraße Nr. 8, vertreten durch Dr. Karl Grosser, Rechtsanwalt Klagenfurt,

wegen S 900.

2fach, 1 Rubrik, 3 Beilagen.

Widerspruch²² des Gegners der gefährdeten Partei:

Gegen die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 5./3. 1928, 3 C 14/28
3, bewilligte und am 7./3. 1928 zugestellte und vollzogene

einstweilige Verfügung durch Anordnung der Verwahrung eines Pferdes, Fuchswallach, 4 Jahre alt, 16 Faust hoch, Fessel am linken Vorderfuß weiß, erhebe ich rechtzeitig²³

Widerspruch.

Karl März hat die einstweilige Verfügung gegen mich zu Unrecht und geradesu mutwillig erwirkt.

Es ist zwar richtig, daß ich von Karl März am 1./3. 1928 das obenbezeichnete Pferd um S 900 gekauft und am 3./3. 1928 an Leopold Germ weiterverkauft habe. Unrichtig aber ist es, daß ich dem Leopold Germ dieses Pferd um S 500 verkaufte. Der Kaufpreis betrug vielmehr S 1000, welchen Germ in der Weise berichtigte, daß er mir beim Abschlusse des Kaufes S 500 und am nächsten Tage S 500 bezahlte. Der Zeuge Franz Bauer konnte nicht wissen, daß mir Germ schon am 2./3. 1928 S 500 bezahlte und hat daher irrigerweise angenommen, daß ich das Pferd dem Germ um S 500 verkauft habe. Es ist daher die Behauptung des Karl März, daß ich das Pferd um einen Schleuderpreis ver-

kaufte, unrichtig. Der Grund aber, warum ich das Pferd schon nach zwei Tagen wieder verkaufte, liegt darin, daß mein Sohn Franz an demselben Tage, an welchem ich das Pferd von Karl März gekauft hatte, mir mitteilte, daß Franz Kratzer, Fleischhauer in Klagenfurt, ein für mein Geschäft taugliches Pferd um S 600 verkaufen wolle. Ich besichtigte dieses Pferd, versuchte es und da es vollkommen entsprach, kaufte ich es um S 600 und verkaufte das Pferd des März um S 1000.

Bescheinigung: Zeugen: Leopold Germ, Hausbesitzer, Franz Kratzer, Franz Baldian, sämtliche in Klagenfurt.

Durch den Weiterverkauf des Pferdes an Leopold Germ wird daher die im Gesetze geforderte Gefährdung in keiner Weise bescheinigt. Eine anderweitige Gefährdung hat Karl März gar nicht behauptet, sie liegt aber auch nicht vor, weil ich durch Vorlage einer Bestätigung des Landesgerichtes Klagenfurt und des Bezirksgerichtes Klagenfurt, Beilage A, B B, bescheinige, daß gegen mich weder Klagen noch Exekutionen anhängig sind.

C Ich stelle daher durch meinen in C ausgewiesenen Vertreter den

Antrag:

Meinem Widerspruche werde stattgegeben; die mit der einstweiligen Verfügung vom 5./3. 1928, $\frac{3 C 14/28}{3}$ angeordnete Verwahrung des Pferdes, Fuchswallach, 4 Jahre alt, 16 Faust hoch, Fessel am linken Fuße weiß, werde aufgehoben und es sei Karl März schuldig, mir binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die Kosten zu ersetzen.

Viktor Baldian durch Dr. Karl Grosser

B.

zu $\frac{3 C 14/28}{5}$

Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung³⁴ über den Widerspruch am 22./3. 1928, um 9 Uhr vormittags, ZNr. 6.

14./3. 1928.

Dr. Kohler.

E.-Form. Nr. 142: 1., 2. Beiden Teilen.

Als Zeugen laden: Leopold Germ, Franz Kratzer, Franz Baldian } mit ZP.-Form 38.

$\frac{3 C 14/28}{6}$

Protokoll:³⁵

aufgenommen beim Bezirksgerichte Klagenfurt, Abt. III, am 22./3. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Bezirksrichter Dr. Kohler als Richter,

Rechtspraktikant Dr. Karl Ringler als Schriftführer.

Rechtssache:

Karl März gegen Viktor Baldian wegen S 900.

Gegenstand: *Mündliche Verhandlung über den Widerspruch des Viktor Baldian gegen die einstweilige Verfügung ONr. 3.*

Erschienen sind: *1. Die gefährdete Partei Karl März mit ihrem Vertreter Dr. Hans Gerber, OV. ausgewiesen; 2. der Gegner der gefährdeten Partei Viktor Baldian mit seinem Vertreter Dr. Karl Grosser, OV. ausgewiesen.*

Der Vertreter des Viktor Baldian trägt den Widerspruch vor wie ONr. 5 und stellt die in demselben enthaltenen Anträge.

Der Vertreter der gefährdeten Partei bestreitet die Angaben des Widerspruches und beantragt kostenpflichtige Abweisung desselben und Bestätigung der einstweiligen Verfügung.

Beschluß auf Vernehmung der beantragten Zeugen.

Zeuge Leopold Germ, 40 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, Hausbesitzer in Klagenfurt, gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Ich habe am 3./3. 1928 von Viktor Baldian den Fuchswallach, 4 Jahre alt, 16 Faust hoch, Fessel am linken Vorderfuß weiß, um S 1000 gekauft, S 500 sofort und den Rest am nächsten Tage an Viktor Baldian bezahlt.

N. D. O. E.

Zeuge Franz Kratzer, 45 Jahre alt, römisch-katholisch, ledig, Fleischhauer in Klagenfurt, nach Wahrheitserinnerung, gibt an:

Franz Baldian, der Sohn des Viktor Baldian, teilte mir am 2./3. 1928 mit, daß sein Vater ein Pferd kaufen wolle; ich trug ihm meinen Schimmel um S 600 an. Bald darauf, am selben Tage, kam Viktor Baldian, besichtigte den Schimmel, machte mit ihm eine Probefahrt, kaufte ihn um S 600 und zahlte mir sogleich den Kaufpreis aus.

Von der Vernehmung des Zeugen Franz Baldian beschließt der Richter, als nunmehr unerheblich, Umgang zu nehmen; Kostennoten beider Teile werden eingelegt. Der Richter verkündet nachstehende

Entscheidung:

[Dem Widerspruche des Viktor Baldian gegen die einstweilige Verfügung vom 5./3. 1928, 3 C 14/28, mit welcher zur Sicherung des behaupteten Anspruches des Karl März auf Zahlung von S 900 samt Anhang für ein dem Viktor Baldian verkauftes Pferd die Verwahrung dieses Pferdes bewilligt und am 7./3. 1928 vollzogen wurde, wird stattgegeben und die bezeichnete einstweilige Verfügung aufgehoben.³⁶ Karl März ist schuldig, dem Viktor Baldian die mit S bestimmten Kosten³⁷ binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.]

Dr. Kohler

Dr. Ringler

3 C 14/28

7

B.

[Oben.]

Begründung:

Durch die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Leopold Germ, und Franz Kratzer ist dargetan, daß Viktor Baldian das von Karl März um S 900 gekaufte Pferd nach zwei Tagen an Leopold Germ um S 1000, also mit einem Gewinn von S 100 und nur deshalb weiterverkaufte, weil er Gelegenheit hatte, ein billigeres, für sein Geschäft brauchbares Pferd von Frans Kratzer um S 600 zu kaufen. Baldian hat daher das von März um S 900 gekaufte Pferd keineswegs verschleudert; daher kann in diesem Verkaufe eine Vereitelung oder erhebliche Erschwerung der Hereinbringung der Geldforderung des Karl März um so weniger erblickt werden, als Viktor Baldian, der laut der vorgelegten Bestätigung des Landesgerichtes und des Bezirksgerichtes Klagenfurt weder geklagt noch von Exekutionen verfolgt ist, als zahlungsfähig anzusehen ist.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf §§ 78, 402 EO. und § 41 ZPO.

22./3. 1928.

Dr. Kofler

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen.

Kal.³⁰ 15./4. 1928 (Rechtskraft).

Aktenvermerk vom 31./3. 1928:

Der Beschluß vom 22./3. 1928, ONr. 7, ist rechtskräftig.

Dr. Kohler

3 O 14/28

8

B.

Das Geldbuch wird angewiesen, den unter Geldbuchpost 45/II erliegenden Betrag von S 200 (zweihundert Schilling) an Herrn Dr. Hans Gerber als mit Geldvollmacht vom 4./3. 1927 ausgewiesenen Vertreter des Karl März zu erfolgen.³¹

15./4. 1928.

Dr. Kohler

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen.

Siehe Geldbuch.

Anmerkungen zum Beispiel LVIII:

¹ Sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites, als während desselben und während des Exekutionsverfahrens, kann das Gericht zur Sicherung des Rechtes einer Partei auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen (§ 378, Abs. 1 EO.), und zwar auch dann, wenn der Anspruch ein betagter oder bedingter ist. Einstweilige Verfügungen können zur Sicherung von Geldforderungen, §§ 379, 380 EO., und zur Sicherung anderer Ansprüche, §§ 381 ff. EO., erlassen werden; zur Sicherung von Geldforderungen sind aber einstweilige Verfügungen dann unstatthaft, wenn die Partei zu gleichem Zwecke die Vornahme von Exekutionshandlungen nach §§ 370 ff. EO. erwirken kann. § 379, Abs. 1 EO. — ² Register für einstweilige Verfügungen wurde aufgelassen; siehe § 406, 447, 432 Geo. — ³ Über die Zuständig-

keit für die Bewilligung einstweiliger Verfügungen, deren Durchführung und die Verhandlungen siehe § 387 EO. — ⁴ Siehe § 54, Z. 1 EO. — ⁵ Siehe § 389 EO. Der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung hat gemäß §§ 78 EO., 274 ZPO. zu erfolgen; es müssen daher sofort durchführbare Beweismittel vorliegen. — ⁶ Siehe § 390, Abs. 1 EO.; eine Sicherheitsleistung kann aber auch nach Lage der Umstände vom Gerichte angeordnet werden, wenn der Antragsteller genügende Bescheinigung beigebracht hat. — ⁷ Siehe § 379, Abs. 2 EO. Die Gefahr der Vereitelung oder erheblichen Erschwerung der Hereinbringung der Geldforderung muß stets bescheinigt werden; die Bescheinigung dieser Gefahr kann nicht durch Sicherheitsleistung ersetzt werden. — ⁸ Die den Antrag begründenden Tatsachen müssen im einzelnen wahrheitsgemäß dargelegt werden (§ 389 EO.), da die gefährdete Partei, wenn ihr in der Folge der behauptete Anspruch rechtskräftig aberkannt oder wenn ihr Ansuchen sich sonst als ungerechtfertigt erweist, für alle durch die einstweilige Verfügung dem Gegner verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten hat; auch kann, wenn die einstweilige Verfügung offenbar mutwillig bewirkt wurde, auf eine Mutwillensstrafe erkannt werden (§ 394 EO.). — ⁹ Zeugen können zur Glaubhaftmachung verwendet werden, doch muß der Beweis sofort durchführbar sein, daher in der Regel die Zeugen vom Antragsteller zu Gericht mitzubringen sind. — ¹⁰ Siehe oben Anm. 7. — ¹¹ Zur Sicherung von Geldforderungen können nur die im § 379, Abs. 3, Z. 1 bis 3 bezeichneten einstweiligen Verfügungen angeordnet werden, während zur Sicherung anderer Ansprüche die im § 382, Z. 1 bis 8 bezeichneten Verfügungen und auch noch andere Sicherungsmittel, je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes, getroffen werden können (§§ 379, 382 EO.). — ¹² Siehe § 389 EO. — ¹³ Siehe § 389, Abs. 2 EO. Diese Erklärung ist nicht obligatorisch, daher nur dann notwendig, wenn sich der Antragsteller statt der beantragten einstweiligen Verfügung mit dem gerichtlichen Erlage einer Geldsumme zufriedengeben will. — ¹⁴ Siehe oben Anm. 9. — ¹⁵ Die Einvernehmung des Gegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung kann (nach Ermessen des Gerichtes), muß aber nicht angeordnet werden; siehe § 397, Abs. 1, EO. — ¹⁶ Siehe oben Anm. 9. — ¹⁷ Über den notwendigen Inhalt des Beschlusses, durch welchen die einstweilige Verfügung erlassen wird, siehe § 391 EO. — ¹⁸ Siehe § 390, Abs. 1 und 3 EO. Bei Beschlüssen, die einer Begründung bedürfen, wie in der Regel die Entscheidung über Anträge auf einstweilige Verfügungen, ist die gekürzte Form nicht verwendbar (§ 4, Abs. 2 der JMV. vom 2./6. 1914, JMVBl. Nr. 41). Die Erledigung mit Bewilligungsvermerk (§ 56 GOG.) ist nicht ausgeschlossen, empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn der Richter über eine geeignete Kanzleikraft verfügt, welche das Formular richtig ausfertigen kann. — ¹⁹ In diesem Falle darf mit dem Vollzuge der Verfügung nicht vor Nachweis des gerichtlichen Erlages der zu leistenden Sicherheit begonnen werden (§ 391, Abs. 3 EO.). — ²⁰ Siehe § 391, Abs. 2 EO.

— ²⁰ Siehe § 391, Abs. 1 EO. — ²¹ Siehe § 391, Abs. 2 EO. — ²² Siehe §§ 259, 260, 402 EO. — ²³ Siehe Anm. 5. — ²⁴ Siehe Anm. 7. — ²⁵ Siehe § 395 EO. — ²⁶ Siehe oben Anm. 18. — ²⁷ Siehe §§ 60, 402 EO. — ²⁸ Siehe § 391, Abs. 3 EO. — ²⁹ Siehe Anm. 22 und Instruktion für Vollstreckungsorgane, Punkt 85, Abs. 4. — ³⁰ Siehe Punkt 88 der Instruktion für Vollstreckungsorgane. — ³¹ Siehe §§ 260 und 402 EO. — ³² Siehe § 397 EO. Gegen die Bewilligung der einstweiligen Verfügung kann der Gegner der gefährdeten Partei, falls er nicht bereits vor der Beschlußfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben; ist eine Einvernehmung des Gegners vor der Beschlußfassung erfolgt, so kann gegen die Bewilligung nur Rekurs erhoben werden. Aber auch, wenn eine Einvernehmung vor der Beschlußfassung nicht erfolgte, hat der Gegner die Wahl, ob er gegen die Bewilligung Widerspruch oder Rekurs erheben will. Hierbei ist aber zu beachten, daß im Rekurse Neuerungen ausgeschlossen sind. — ³³ Durch die Erhebung des Widerspruches oder Rekurses wird der Vollzug der einstweiligen Verfügung nicht aufgeschoben. — ³⁴ Siehe § 398, Abs. 1 EO. — ³⁵ Siehe § 56, 59 EO. — ³⁶ Siehe § 398 EO. — ³⁷ Einstweilige Verfügungen werden stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines ihr zustehenden Anspruches auf Ersatz dieser Kosten (§ 393, Abs. 1 EO.). Ob aber die Kosten des Widerspruches und des hierüber eingeleiteten Verfahrens im Zuge desselben verlangt werden können, ist in der Literatur und Praxis strittig. — ³⁸ Siehe §§ 563—566 Geo. — ³⁹ Siehe § 400 EO.

LIX.

Einstweilige Verfügung durch Erlassung des gerichtlichen Verbotes der Veräußerung oder Verpfändung beweglicher Sachen, verbunden¹ mit dem Antrage auf einstweilige Verfügung durch gerichtliches Drittverbot. Rekurs. Einschränkung der Verfügungen *

Eingangsvermerk.

5 C 8/28

1

An das Bezirksgericht Baden.

Gefährdete Partei: *Sandor Weiß, Automobilhändler, Wien I, Seitzer-
gasse Nr. 1, vertreten durch: Dr. Elias Trau, Rechtsanwalt, Wien I,
Am Hof Nr. 6.*

Gegner der gefährdeten Partei: *Leopold Tauber, ohne Beruf, Baden,
Weilburggasse Nr. 55,*

wegen S 15000 s. Anhang.

*Antrag auf Erlassung des gerichtlichen Verbotes der Ver-
äußerung oder Verpfändung und auf Erlassung eines
Drittverbotes.*

2fach, 1 Rubrik, 5 Beilagen.

*Ich habe dem Gegner am 1./5. 1928 zwei fast neue Automobile,
beide Marke „Mercedes“, das eine mit Fabrikmarke 563 und Typen-*

schein Nr. 6240 der Polizeidirektion Wien, das zweite mit Fabrikmarke Nr. 1601 und Typenschein Nr. 6241 der Polizeidirektion Wien, um den Gesamtaufpreis von S 35000 verkauft und übergeben. Der Gegner leistete eine Anzahlung von S 20000 und verpflichtete sich, den Restbetrag von S 15000 samt 7% Zinsen vom 2./5. 1928 an, am 1./6. 1928 an mich zu bezahlen.

Bescheinigung: Der schriftliche, notariell beglaubigte Kaufvertrag vom 1./5. 1928, Beilage A in Urschrift. A

Für den Fall, als diese Bescheinigung dem Gerichte nicht ausreichend erscheinen sollte, bin ich bereit, eine vom Gerichte zu bestimmende Geldsumme als Sicherheit für die dem Gegner verursachten Nachteile bei Gericht zu erlegen.

Es besteht die Gefahr, daß die Hereinbringung meiner Geldforderung vereitelt oder doch erheblich erschwert werde.

Der Gegner hat nämlich einem Agenten am 15./5. 1928 den Auftrag erteilt, seine ganze wertvolle Wohnungseinrichtung, insbesondere viele Gemälde der berühmtesten Meister zu verkaufen, bzw. ihm Käufer namhaft zu machen und dem Agenten als Grund des Verkaufes angegeben, daß er mit seiner Gattin und seinen Kindern nach Petersburg übersiedeln werde. Daß diese Absicht ernst ist, ergibt sich daraus, daß der Gegner am 15./5. 1928 um Ausstellung von Pässen für sich, seine Gattin und seine beiden Kinder bei der Bezirkshauptmannschaft Baden angesucht hat, welche auch die Pässe bereits ausgestellt und dem Gegner behändigt hat.

Beweis: Das Schreiben des Gegners an den Agenten Theodor Prager in Baden, Wassergasse Nr. 16, Beilage B in Urschrift, welches mir Theodor Prager zur Verfügung gestellt hat, ferner die Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Baden über die am 10./5. 1928 ausgestellten Pässe für den Gegner, seine Gattin und seine zwei Kinder. B

Der Gegner beabsichtigt auch, die beiden ihm von mir verkauften Automobile zu verkaufen und hat den Verkauf derselben, sowie seiner Wohnungseinrichtung und Bilder in der Badener-Zeitung mit der Aufschrift: „Dringender Verkauf wegen Übersiedlung in das Ausland“ angekündigt.

Beweis: Eine Nummer der Badener-Zeitung vom 11./5. 1928, Beilage C. C

Gegner wird von vielen Gläubigern verfolgt, ist sehr verschuldet und mit Klagen verfolgt.

Beweis: Bestätigung des Bezirksgerichtes Baden vom 14./5. 1928, Beilage D. D

Er besitzt außer den zwei Automobilen und seiner Wohnungseinrichtung nur noch eine Forderung von S 1000 gegen Ferdinand Worel, Hausbesitzer, in Baden, für einen demselben verkauften Pelz.

Es besteht daher die Gefahr, daß der Gegner durch Veräußerung der beiden Automobile, seiner Wohnungseinrichtung und Bilder die Hereinbringung meiner Geldforderung vereiteln oder doch erheblich erschweren werde.

E Ich beantrage deshalb durch meinen in E ausgewiesenen Vertreter:

Die Erlassung 1. des gerichtlichen Verbotes der Veräußerung oder Verpfändung der beiden oben bezeichneten Automobile und eines Bildes, darstellend eine Fuchsjagd;

2. das gerichtliche Drittverbot an Ferdinand Worel, Hausbesitzer, in Baden, hinsichtlich des Kaufpreises von S 1000, welchen der Gegner von Ferdinand Worel zu fordern hat.

Die einstweilige Verfügung wolle für die Zeit bis 1./12. 1928 erlassen werden.

Statt der beantragten einstweiligen Verfügung würde ich mich mit der gerichtlichen Hinterlegung von S 16000 zufriedengeben.

Sandor Weiß durch Dr. Elias Trau

Einstweilige Verfügung: zu $\frac{5\text{ C } 8/28}{1}$

Zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei Sandor Weiß, Automobilhändler, Wien I, Seitzergasse Nr. 1, vertreten durch Dr. Elias Trau, Rechtsanwalt, Wien I, Am Hof Nr. 6, wider ihren Gegner Leopold Tauber, ohne Beruf, Baden, Weilburggasse Nr. 55, wegen S 15000 s. A., den die gefährdete Partei auf Grund eines Kaufvertrages über zwei Automobile behauptet, wird dem Gegner der gefährdeten Partei

1. die Veräußerung und die Verpfändung der zwei Automobile, Marke „Mercedes“, das eine mit Fabrikmarke Nr. 563, Typenschein Nr. 6240 der Polizeidirektion Wien, das zweite mit Fabrikmarke Nr. 1601, Typenschein Nr. 6241 der Polizeidirektion Wien, ferner eines Bildes, darstellend eine Fuchsjagd, verboten.²

Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Veräußerung oder Verpfändung ist nur insofern gültig, als der Erwerber durch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Erwerb im guten Glauben geschützt ist.

Sollte Leopold Tauber ungeachtet dieses Verbotes einen der oben genannten Gegenstände veräußern oder verpfänden, so würde gegen ihn auf Antrag wegen des Zuwiderhandelns Geldstrafe oder Haft verhängt und ihm die Bestellung einer Sicherheit für den durch ferneres Zuwiderhandeln verursachten Schaden aufgetragen werden.

2. Dem Gegner der gefährdeten Partei wird verboten, über die Forderung im Betrage von S 1000, welche ihm angeblich auf Grund des Verkaufes eines Pelzes gegen den Drittschuldner Ferdinand Worel, Hausbesitzer, in Baden, zusteht, zu verfügen, insbesondere, diese Forderung gänzlich oder teilweise einzuziehen.³

Zugleich wird an den Drittschuldner der Befehl gerichtet, bis auf weitere Anordnung das dem Gegner der gefährdeten Partei aus dem oben bezeichneten Ansprüche Geschuldete nicht zu zahlen, noch sonst etwas zu unternehmen, was die Exekutionsführung auf die Geldforderung vereiteln oder erheblich erschweren könnte.

Dieses Verbot, sowie der an den Drittschuldner erlassene Befehl treten in Wirksamkeit, sobald die gefährdete Partei für alle ihrem Gegner dadurch verursachten Nachteile durch gerichtlichen Erlag von S 5000 Sicherheit geleistet hat und die genannten Personen davon benachrichtigt worden sind.

Von da an [von der Zustellung dieses Beschlusses an] haftet der Drittschuldner für allen durch die Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehles entstandenen Schaden. Er kann sich jedoch von dieser Haftung durch gerichtlichen Erlag der geschuldeten Geldsumme befreien.

Diese einstweiligen Verfügungen werden für die Zeit, *bis die gefährdete Partei ihren Anspruch durch Zwangsvollstreckung oder Exekution zur Sicherstellung geltend machen kann, längstens aber für die Zeit bis 1./12. 1928* bewilligt.

Die einstweiligen Verfügungen werden nicht vollzogen und die schon vollzogenen Verfügungen auf Antrag des Gegners aufgehoben werden, wenn dieser S 16000 zu Gericht erlegt.

Die gefährdete Partei wird angewiesen, bis 15./6. 1928 nachzuweisen, daß sie zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches die Klage bei Gericht eingebracht hat, widrigens die getroffenen Verfügungen aufgehoben werden.

Begründung:

(Wie im Beispiel Nr. LVIII, dem Sachverhalt entsprechend geändert.)

17./5. 1928.

Dr. Schwarz

ZV.: B. 1. Dem Antragsteller; 2. dem Gegner des Antragstellers mit Schriftsatz (blau);⁴ 3. dem Drittschuldner (blau).

5 C 8/28

Eingangsvermerk. 24./5. 1928.

2

An das Bezirksgericht Baden, Abt. V.

Gefährdete Partei: *Sandor Weiß, Automobilhändler, Wien I, Seitzergasse Nr. 1, vertreten durch: Dr. Elias Trau, Rechtsanwalt, Wien I, Am Hof Nr. 6.*

Gegner der gefährdeten Partei: *Leopold Tauber, ohne Beruf, Baden, Weilburggasse Nr. 55,*

wegen S 15000 s. Ngb.

Rekurs

der gefährdeten Partei gegen den Beschluß vom 17./5. 1928,

5 C 8/28

1

Durch den mir am 18./5. 1928 zugestellten Beschluß vom 17./5.

1928, $\frac{5 C 8/28}{1}$, erachte ich mich beschwert und erhebe gegen denselben innerhalb der achttägigen Rekursfrist⁵ an das Kreisgericht Wiener-Neustadt als Rekursgericht den

Rekurs.

Der Erstrichter hat die Bewilligung der von mir beantragten einstweiligen Verfügungen von dem Erlage einer Sicherheitsleistung von S 5000 abhängig gemacht. Ich habe aber meinen Anspruch durch Vorlage der Urschrift des Kaufvertrages vom 1./5. 1928, in welchem der Gegner meine restliche Kaufschillingsforderung von S 15000 s. Ngb. ausdrücklich anerkennt, ausreichend bescheinigt. Die Unterschrift des Gegners auf diesem Kaufvertrage ist überdies beglaubigt. Der Auftrag zum Erlage einer Sicherheit erscheint daher unbegründet, weshalb ich den Antrag stelle:

Das Kreisgericht Wiener-Neustadt als Rekursgericht wolle den in Beschwerde gezogenen Beschluß vom 17./5. 1928, $\frac{5 C 8/28}{1}$, dahin abändern, daß die mit dem bezeichneten Beschlusse bewilligten einstweiligen Verfügungen ohne Sicherheitsleistung bewilligt werden.

Sandor Weiß durch Dr. Elias Trau

Eingangsvermerk des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt.

$\frac{5 C 8/28,}{2}$ $\frac{4 R 125/28}{1}$

Vorlage eines Rechtsmittels.

An das Kreisgericht Wiener-Neustadt.

Bezeichnung der Rechtssache:

Sandor Weiß gegen Leopold Tauber, wegen S 15000 s. A.

Angefochtene Entscheidung: Beschluß vom 17./5. 1928, $\frac{5 C 8/28}{1}$, zugestellt am 18./5. 1928.

Deren Blattzahl: 3.

Bezeichnung des Rechtsmittels: Rekurs. Eingbracht am: 24./5. 1928.

Zur Post gegeben am 23./5. 1928.

Dessen Blattzahl: 5.

Das Rechtsmittel wurde ergriffen: von der gefährdeten Partei Sandor Weiß.

Die Akten werden vorgelegt.

Bezirksgericht Baden, Abt. V, am 26./5. 1928.

Dr. Schwarz

$\frac{5 C 8/28}{3}$ $\frac{4 R 125/28}{1}$

Eingangsvermerk.

Das Kreisgericht Wiener-Neustadt als Rekursgericht hat in der Rechtssache des Sandor Weiß, Automobilhändlers, Wien I, Seitzer-

gasse Nr. 1, vertreten durch Dr. Elias Trau, Rechtsanwalt, Wien I, Am Hof Nr. 6, wider Leopold Tauber, ohne Beruf, Baden, Weiburggasse Nr. 55, wegen S 15 000 s. Ngb. über den Rekurs des Sandor Weiß, gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Baden vom 17./5. 1928, $\frac{5 C 8/28}{1}$

mit welchem die gegen Leopold Tauber erlassenen beiden einstweiligen Verfügungen vom Erlage einer Sicherheit von S 5000 abhängig gemacht wurden, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der angefochtene Beschluß dahin abgeändert, daß die vom Erstrichter bewilligten einstweiligen Verfügungen nicht vom Erlage einer Sicherheit von S 5000 abhängig gemacht werden und der diesbezügliche Teil des Beschlusses, dessen übriger Inhalt unberührt bleibt, zu entfallen hat.

(Folgt die Begründung).

Kreisgericht Wiener-Neustadt als Rekursgericht, Abt. IV.

Dr. Waller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Kanzleileiter: Klaus, Kzl.-Dir.

Eingangsvermerk des Bezirksgerichtes Baden.

B.

Zustustellen.

30./5. 1928.

*ZV.: 1, 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.
Dem Herrn Gerichtsvorsteher zur Einsicht.*

Gesehen:

3./5. 1928.

Horky

$\frac{5 C 8/28}{4}$

Protokoll:

*aufgenommen beim Bezirksgerichte Baden, Abt. V, am 14./6. 1928.
Gegenwärtig: Bezirksrichter Dr. Kahler.*

Rechtssache:

Sandor Weiß gegen Leopold Tauber wegen S 15 000 s. Ngb.

Es erscheint Leopold Tauber und gibt an:

Ich will gegen die einstweiligen Verfügungen vom 17./5. 1928, ONr. 1, Widerspruch und Rekurs erheben, weil der Anspruch des Sandor Weiß nicht voll zu Recht besteht. Ich schulde ihm nur S 500; eine Gefahr der Einbringlichkeit besteht nicht.

Aus dem Akte wird festgestellt, daß die Zustellung des Beschlusses vom 17./5. 1928, ONr. 1, an Leopold Tauber am 22./5. 1928 erfolgte; Leopold Tauber wird belehrt, daß die vierzehntägige Frist für die

Erhebung des Widerspruches und ebenso die achttägige Frist für die Erhebung des Rekurses bereits abgelaufen sind und daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Fristen unzulässig ist.

Leopold Tauber gibt hierauf an: Ich verzichte auf die Aufnahme des Widerspruches und Rekurses, beantrage jedoch gemäß §§ 392, Abs. 2, und 399, Z. 2 EO. die Aufhebung, bzw. Einschränkung der erlassenen einstweiligen Verfügungen, und zwar dahin, daß das Drittverbot aufgehoben, das Veräußerungsverbot aber auf ein Automobil eingeschränkt werde.⁷

Dr. Kahler

5 O 8/28
zu 4

Mündliche Verhandlung⁸ über den Aufhebungs-, bzw. Einschränkungsantrag am 17./6. 1928, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 6.

14./6. 1928.

Dr. Kahler

ZV.: E.-Form. 142.⁸ Beiden Teilen.

5 O 8/28
5

Protokoll:⁹

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Baden, Abt. V, am 17./6. 1928.*
Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Kahler.*

Rechtssache:

Sandor Weiß gegen Leopold Tauber, wegen S 15000 s. Ngb.

Gegenstand: *Mündliche Verhandlung über den Aufhebungs-, bzw. Einschränkungsantrag.*

Beginn: *9 Uhr vormittags.*

Es sind erschienen: *1. Der Vertreter der gefährdeten Partei Sandor Weiß: Herr Dr. Elias Trau, OV. ausgewiesen; 2. der Verpflichtete.*

Letzterer gibt an und beantragt wie ONr. 4.

Herr Dr. Elias Trau erwidert: Die Angaben des Leopold Tauber, daß die Forderung nur mehr S 500 beträgt, sind richtig; ich bin daher mit dem gestellten Aufhebungs-, bzw. Einschränkungsantrage einverstanden. Kosten werden nicht beansprucht.

Dr. Kahler

5 O 8/28
6

B.

In der Rechtssache des Sandor Weiß, Automobilhändlers, Wien I, Seitzergasse Nr. 1, vertreten durch Dr. Elias Trau, Rechtsanwalt Wien I, Am Hof Nr. 6, gegen Leopold Tauber, ohne Beruf., Baden, Weiburggasse Nr. 55, wegen S 15000 s. Ngb. wird

1. die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 17./5. 1928, 5 O 8/28
1

bewilligte einstweilige Verfügung durch Erlassung des Drittverbotes an Ferdinand Worel bezüglich der Forderung von S 1000 aufgehoben,

2. das mit demselben Beschlusse erlassene Verbot der Veräußerung oder Verpfändung von zwei Automobilen (folgt Beschreibung) und des Bildes, darstellend eine Fuchsjagd, dahin eingeschränkt, daß das Verbot der Veräußerung oder Verpfändung nur bezüglich des Automobiles, Marke „Mercedes“, Fabrikmarke Nr. 563, Typenschein Nr. 6240 der Polizeidirektion Wien, aufrecht zu bleiben hat.¹⁰

Begründung:

.....

17./6. 1928.

Dr. Kahler

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen; 3. Drittschuldner.

Anmerkungen zum Beispiel LIX:

* Siehe die Anmerkungen 1 bis 20 bei Beispiel LVIII. — ¹ Zugunsten desselben Anspruches können auf Antrag zugleich mehrere Verfügungen bewilligt werden, wenn dies dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles zur vollen Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich erscheint (§ 392, Abs. 1 EO.). — ² Siehe § 379, Abs. 3, Z. 1 EO.; ein Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften, Liegenschaftsanteilen und bürgerlichen Rechten darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht erlassen werden. — ³ Siehe § 379, Abs. 3, Z. 3 EO. — ⁴ Siehe § 395, Abs. 1 EO. — ⁵ Siehe §§ 65, 402 EO. — ⁶ Siehe §§ 379, Abs. 2, und 65 EO. — ⁷ Siehe § 399 EO. — ⁸ Siehe § 56 EO. — ⁹ Siehe § 59 EO. — ¹⁰ Siehe § 399 EO.

LX.

Einstweilige Verfügung durch Ermächtigung zur Zurückbehaltung von Sachen, die sich in der Gewahrsame der gefährdeten Partei befinden; Antrag auf Festsetzung des Schadenersatzes nach § 394 EO.*

5 O 4/28

1

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Hietzing, Abt. V.

Gefährdete Partei: Frans Tobler, Rennstallbesitzer, Wien XIII, Woltergasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Karl Trojan, Rechtsanwalt, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101.

Gegner der gefährdeten Partei: Michael Graf, Gutsbesitzer, Wien XIII, Titeltasse Nr. 1,

wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

2fach, 3 Beilagen, 1 Rubrik.

Ich habe mit dem Gegner am 1./1. 1928 vereinbart, daß er mir seinen Hengst „Herkules“ für das Rennen in Wien zu Ostern 1928 und

sodann für das Herbstrennen in Wien überlasse, und der Gegner hat mir auch den Hengst tatsächlich für das Osterrennen übergeben. Der Hengst lief auch bei dem Osterrennen und ich sollte nach unserer Vereinbarung den Hengst nach Abschluß des Osterrennens zurückstellen, wogegen der Gegner verpflichtet ist, mir den Hengst wieder für das Herbstrennen 1928 in Wien zu überlassen.

Bescheinigung: Der Vertrag vom 1./1. 1928 in Urschrift. Beilage A.

Der Gegner schrieb mir jedoch nach Abschluß des Osterrennens, daß er mir seinen Hengst „Herkules“ für das Herbstrennen nicht mehr überlassen könne, weil ihm von einem ausländischen Gutsbesitzer ein besonders günstiges Anbot auf Ankauf des Hengstes „Herkules“ als Zuchthengst gestellt wurde, welches er wegen des besonders hohen Preises, den er sonst niemals erzielen könnte, angenommen habe.

Bescheinigung: Der Brief des Gegners vom 15./4. 1928 in Urschrift. Beilage B.

Zur Sicherung meines Anspruches auf Überlassung des Hengstes „Herkules“ für das Herbstrennen 1928 in Wien ist daher meine Ermächtigung, den in meiner Gewahrsame befindlichen, dem Gegner gehörigen Hengst „Herkules“ zurückzubehalten, gemäß § 382, Z. 2 EO. notwendig; ich beantrage daher durch meinen mit OV. vom 1./12. C 1926 — Beilage C — ausgewiesenen Vertreter die Erlassung nachstehender

einstweiligen Verfügung:

[Zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei Franz Tobler, Rennstallbesitzer, Wien XIII, Woltergasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Karl Trojan, Rechtsanwalt, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101, wider ihren Gegner Michael Graf, Gutsbesitzer, Wien XIII, Titeltgasse Nr. 1, auf Überlassung des Hengstes „Herkules“, den die gefährdete Partei auf Grund des Vertrages vom 1./1. 1928 behauptet, wird die gefährdete Partei (unter der Bedingung, daß sie für alle ihrem Gegner dadurch verursachten Nachteile durch gerichtlichen Erlag von S Sicherheit leistet,) ermächtigt, den in ihrer Gewahrsame befindlichen Hengst „Herkules“ (bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den obenbezeichneten Anspruch) zurückzubehalten.¹

Diese einstweilige Verfügung wird nicht vollzogen und die bereits vollzogene Verfügung auf Antrag des Gegners wieder aufgehoben werden, wenn dieser S 5000 zu Gericht erlegt.

Die gefährdete Partei wird angewiesen, bis 15./5. 1928 nachzuweisen, daß sie zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches die Klage (den Antrag auf Bewilligung der Exekution) bei Gericht angebracht hat, widrigens die getroffene Verfügung aufgehoben werden wird.

Diese einstweilige Verfügung wird für die Zeit, bis Franz Tobler

in der Lage ist, den von ihm behaupteten Anspruch durch Exekution geltend zu machen, längstens aber bis 1./11. 1928, bewilligt.]

Statt der beantragten einstweiligen Verfügung würde ich mich mit der gerichtlichen Hinterlegung von S 5000 zufriedengeben.

Franz Tobler durch Dr. Karl Trojan

B.

[Aus ONr. 1.]

Begründung. Wie im Beispiel LVIII, dem Sachverhalt entsprechend geändert.

22./4. 1928.

Dr. Bertl

ZV.: B. 1. Vertreter des Antragstellers; 2. Gegner des Antragstellers mit Schriftsatz (blau).

5 O 4/28

2

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Hietzing, Abt. V.

Gefährdete Partei: Franz Tobler, Rennstallbesitzer, Wien XIII, Woltergasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Karl Trojan, Rechtsanwalt, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101.

Gegner der gefährdeten Partei: Michael Graf, Gutsbesitzer, Wien XIII, Tütelgasse Nr. 1, vertreten durch: Dr. Moriz Bürger, Rechtsanwalt, Wien I, Glückgasse Nr. 2.

Antrag des Gegners der gefährdeten Partei auf Festsetzung des Ersatzes nach § 394 EO.³

Mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 22./4. 1928, $\frac{5 C 4/28}{1}$

wurde der gefährdeten Partei Franz Tobler die einstweilige Verfügung durch Zurückbehaltung meines Hengstes „Herkules“ bewilligt und sie angewiesen, bis 15./5. 1928 nachzuweisen, daß sie die Klage zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches bei Gericht angebracht habe.

Die gefährdete Partei hat aber diese Klage bei dem zuständigen Gerichte, d. i. vorliegend das Landesgericht für ZRS. Wien, nicht angebracht.

Beweis: Die Bestätigung des Landesgerichtes für ZRS. Wien vom 20./5. 1928, $\frac{15 No 620/28}{1}$, Beilage A, in Urschrift. A

Durch die Erlassung und den Vollzug der genannten einstweiligen Verfügung wurde mir ein Schaden von S 2000 zugefügt. Ich hatte nämlich den Hengst „Herkules“ am 15./4. 1928 an das Gestüt des Grafen Hohenburg in Neustrelitz, Mecklenburg, um S 15000 verkauft und sollte den Hengst am 25./4. 1928 abliefern; da mir dies infolge der gegen mich erlassenen einstweiligen Verfügung nicht möglich war, mußte ich den Kaufvertrag stornieren und einen Stornierungsbetrag von S 2000 bezahlen.

Beweis: Die Bestätigung des Grafen Hohenburg über den an ihn bezahlten Stornierungsbetrag von S 2000, ausgestellt zu Wien am 1./5. B 1928, Beilage B in Urschrift.

Ich beantrage daher durch meinen mit OV. vom 20./5. 1927, Beilage C, ausgewiesenen Vertreter folgenden

Beschluß:

[1. In der Rechtssache des Franz Tobler, Rennstallbesitzer, Wien XIII, Woltergasse Nr. 4, vertreten durch Dr. Karl Trojan, Rechtsanwalt, Wien XIII, Lainzerstraße Nr. 101, gegen Michael Graf, Gutsbesitzer, Wien XIII, Titeltgasse Nr. 1, wird dem Franz Tobler aufgetragen, dem Michael Graf für alle demselben durch die einstweilige Verfügung vom 22./4. 1928, $\frac{5 C 4/28}{1}$, verursachten Vermögensnachteile den Betrag von S 2000 als Ersatz³ binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.]

2. Weiters beantrage ich die Aufhebung der einstweiligen Verfügung.

Michael Graf durch Dr. Moriz Bürger

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung⁴ beider Teile,
25./5. 1928, vormittags 9 Uhr, Z. Nr. 6.

22./5. 1928.

Dr. Bertl

ZV.: B. E.-Form. 142: Beiden Teilen.

$\frac{5 C 4/28}{3}$

Aktenvermerk vom 25./5. 1928:

3

Die gefährdete Partei und deren Vertreter sind trotz ausgewiesener Zustellung nicht erschienen.⁵

Der Vertreter des Michael Graf, Dr. Bürger, beantragt wie im Gesuche ONr. 2 und verzeichnet an Kosten:

Gesuch S 50

Tagsatzung S 50

Wagen S 15

Stempel S 10

Zusammen .. S 125

Dr. Bertl

$\frac{5 C 4/28}{4}$

B.

[Aus ONr. 2.]

Franz Tobler ist weiters schuldig, dem Michael Graf die mit S 125 bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Bestätigung des Landesgerichtes für ZRS. Wien ist nachgewiesen, daß Franz Tobler die Einbringung der Klage bis 15./5.

1928 versäumt hat. Er ist daher nach § 394 EO. für alle durch die einstweilige Verfügung dem Michael Graf verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten verpflichtet.

Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Grund der Bestätigung, nach welcher Graf einen Stornobetrag von S 2000 zu zahlen verpflichtet war und bezahlt hat (nach freier Überzeugung — § 273 ZPO.), festgesetzt.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf §§ 78, 402 EO., 41 ZPO.

25./5. 1928.

Dr. Bertl

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen.

5 O 4/28

Aufhebung der einstweiligen Verfügung. 5

(Wie ONr. 6 im Beispiel LIX.)

Anmerkungen zum Beispiel LX:

* Siehe die Anmerkungen 1 bis 20 bei Beispiel LVIII. — ¹ Siehe § 382, Z.2 EO. — ² Siehe § 394, Abs. 1, 2 EO. — ³ Die Höhe des Ersatzes hat das Gericht auf Antrag nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO.) durch Beschluß festzusetzen (§ 394, Abs. 1 EO.). Dieser Beschluß bildet nach Eintritt der Rechtskraft desselben einen Exekutionstitel. — ⁴ Diese Einvernehmung ist zwar im § 394 EO. nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wird sich aber zur Klarstellung des Sachverhaltes selten vermeiden lassen. — ⁵ Siehe § 56 EO.

LXI.

Einstweilige Verfügung durch Verbot von Handlungen*

2 O 7/28

Protokoll:

1

aufgenommen vom Bezirksgerichte Allentsteig, Abt. II, am 27./1. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen: Richter Dr. Franz Kluge,

Schriftführer: Rechtspraktikant Dr. Alois Wenig.

Rechtssache:

Gefährdete Partei: Marie Moder, Ausnehmerin, Allentsteig Nr. 10.

Gegner der gefährdeten Partei: Karl Moder, Wirtschaftsbesitzer, ebenda,

wegen Erlassung eines Verbotes.

Die gefährdete Partei bringt an:

Im Übergabevertrag vom 1./1. 1926 habe ich meinem Sohne Karl Moder die Liegenschaft Haus Nr. 145 samt den dazugehörigen Grundstücken, Grundbuch Allentsteig, EZ. 115, übergeben und mir das Fruchtgenußrecht an der zu dieser Liegenschaft gehörigen Gartenparzelle, Katasterparzelle Nr. 90/1, vorbehalten.

Bescheinigung: Der in der Urkundensammlung dieses Gerichtes erliegende Übergabsvertrag vom 1./1. 1926.

Sollte die Bescheinigung meines Anspruches nicht für ausreichend erachtet werden, so erkläre ich mich zur Leistung der vom Gerichte zu bestimmenden Sicherheit bereit.

Es besteht die Gefahr, daß die Verwirklichung meines Anspruches vereitelt oder doch erheblich erschwert werde.

Der Gegner teilte mir nämlich mit, daß er die Gartenparzelle Nr. 90/1 in eine Ackerparzelle umändern, deshalb die Obstbäume, die sich dort befinden, entfernen werde und daß er schon einen Baum gefällt habe.

A *Bescheinigung: Der Brief vom 25./1. 1928, Beilage A in Urschrift.*

Deshalb beantrage ich die Erlassung folgender

einstweiligen Verfügung:

[Zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei *Marie Moder, Ausnehmerin, Allentsteig Nr. 10*, wider ihren Gegner *Karl Moder, Wirtschaftsbesitzer, ebenda*, den die gefährdete Partei auf Grund des Übergabsvertrages vom 1./1. 1926 behauptet, wird ihrem Gegner verboten, die zur Liegenschaft, Grundbuch Allentsteig, EZ. 115, gehörige Gartenparzelle Nr. 90/1, in einen Acker umzuändern, Obstbäume zu fällen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, welche den gegenwärtigen Zustand dieser Gartenparzelle nachteilig verändern würden.¹⁾

Dr. Kluge

Marie Moder

Dr. Wenig

Einstweilige Verfügung:

zu $\frac{2 \text{ C } 7/28}{1}$

[Aus ONr. 1.]

Dieses Verbot wird jedoch nur unter der Bedingung angeordnet, daß die gefährdete Partei *Marie Moder* für alle dem Gegner *Karl Moder* dadurch verursachten Nachteile durch gerichtlichen Erlag von *S 100* Sicherheit leistet.

Karl Moder hat dem Verbote sofort nach Benachrichtigung von der vollzogenen Sicherheitsleistung zu entsprechen,² widrigens gegen ihn im Falle des ersten Zuwiderhandelns auf Antrag eine Geldstrafe von *S 80* zugunsten des Armenfondes der *Gemeinde Allentsteig* oder Haft in der Dauer von 3 Tagen verhängt werden wird.³

Die einstweilige Verfügung wird für die Zeit bis *15./12. 1928* bewilligt. Die einstweilige Verfügung wird nicht vollzogen und die schon vollzogene Verfügung auf Antrag des Gegners aufgehoben werden, wenn dieser *S 200* zu Gericht erlegt.

Die gefährdete Partei wird angewiesen, bis *15./2. 1928* nachzuweisen, daß sie zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches die Klage bei Gericht angebracht hat, widrigens die getroffene Verfügung aufgehoben werden wird.

Begründung:

Laut des in der Urkundensammlung dieses Gerichtes erliegenden Übergabvertrages vom 1./1. 1926 hat die gefährdete Partei sich das Fruchtgenußrecht an der obenbezeichneten Gartenparzelle vorbehalten.

Da jedoch die Ausübung des Fruchtgenußrechtes von der Bedingung abhängig gemacht ist, daß erschien dem Gerichte die Bescheinigung des behaupteten Anspruches nicht vollausreichend, weshalb der Vollzug der einstweiligen Verfügung vom Erlage einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht wurde.

Durch den Brief vom 25./1. 1928 ist glaubhaft gemacht, daß Karl Moder die Gartenparzelle Nr. 90/1 in einen Acker umwandeln will und tatsächlich schon zu diesem Zwecke einen Baum auf dieser Parzelle gefällt hat. Die Verwirklichung des Anspruches der Marie Moder auf das Fruchtgenußrecht an der bezeichneten Gartenparzelle ist deshalb durch das Verhalten des Karl Moder erheblich gefährdet, daher die beantragte einstweilige Verfügung sich als begründet erweist.

27./1. 1928.

Dr. Kluge

ZV.: B. 1. Antragsteller; 2. dem Gegner des Antragstellers mit Protokollabschrift (blau).⁴

Unter Geldbuchpost 34/III von Marie Moder am 28./1. 1928 S 100 erlegt.

28./1. 1928.

Watzl, Geldbf.

2 O 7/28

2

B.

Marie Moder hat die Sicherheitsleistung, von der mit Beschluß vom 27./1. 1928, $\frac{2 O 7/28}{I}$, die Erlassung der einstweiligen Verfügung abhängig gemacht wurde, durch gerichtlichen Erlag von S 100 bewirkt.

Karl Moder wird nunmehr aufgefordert, den Anordnungen des genannten Beschlusses Folge zu leisten, widrigens die ihm bekanntgegebenen Rechtsfolgen eintreten werden.⁵

28./1. 1928.

Dr. Kluge

ZV.: B. Karl Moder.

2 O 7/28

3

Protokoll:

aufgenommen vom *Bezirksgerichte Allentsteig, Abt. II, am 31./1. 1928, vormittags 9 Uhr.*

Gegenwärtig: *Bezirksrichter Dr. Kluge.**Es erscheint Marie Moder und gibt an:*

Karl Moder hat trotz der ihm am 27./1. 1928 zugestellten einstweiligen Verfügung und der ihm am 28./1. 1928 zugestellten Benach-

ichtigung vom gerichtlichen Erlage der mir aufgetragenen Sicherheitsleistung, am 30./1. 1928, neuerlich einen Apfelbaum auf der Gartenparzelle Nr. 90/1 gefällt.

Ich beantrage deshalb, die angedrohte Geldstrafe von S 80 zu vollziehen.

Dr. Kluge

Marie Moder

B.

$\frac{20728}{3}$

Rechtssache: Marie Moder wider Karl Moder.

Da Karl Moder dem Verbote vom 27./1. 1928, $\frac{20728}{1}$, dadurch zuwidergehandelt hat, daß er am 30./1. 1928 neuerlich auf der Gartenparzelle Nr. 90/1 einen Apfelbaum gefällt hat, wird gegen ihn auf Antrag der gefährdeten Partei Marie Moder die angedrohte Geldstrafe von S 80 zugunsten des Armenfondes der Gemeinde Alentsteig verhängt.*

Falls Karl Moder neuerlich gegen das ausgesprochene Verbot zuwiderhandelt, wird auf Antrag der gefährdeten Partei eine Geldstrafe von S 300 oder Haft in der Dauer von einer Woche verhängt werden.⁷
31./1. 1928.

Dr. Kluge

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen; 3. Zahlungsauftrag.

Anmerkungen zum Beispiel LXI:

* Siehe die Anmerkungen 1 bis 20 bei Beispiel LVIII. — ¹ Siehe § 382, Z. 5 EO. — ² Siehe § 384, Abs. 1 EO. — ³ Siehe §§ 353 bis 358 EO. — ⁴ Siehe § 395, Abs. 1 EO. — ⁵ Siehe § 390 EO.; eine solche Benachrichtigung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen, wenn gemäß §§ 379, Z. 3, oder 382, Z. 7 EO. eine einstweilige Verfügung durch Drittverbot bewilligt wurde. — ⁶ Siehe §§ 355, 384 EO. — ⁷ Siehe §§ 361, 402 EO.

LXII.

Einstweilige Verfügung durch Verwaltung einer Liegenschaft (§ 382, Z. 2 EO.)*

$\frac{50g45928}{10}$

Eingangsvermerk.

An das Landesgericht für Zivilrechtssachen, Wien.

Gefährdete Partei: Josef Holzer, Wirtschaftsbesitzer, Purkersdorf, Hauptstraße Nr. 2, vertreten durch: Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt, Purkersdorf.

Gegner der gefährdeten Partei: Karl Maurer, Wirtschaftsbesitzer, Weidlingau, Laudongasse Nr. 15,

wegen Vertragszuhaltung.

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

Ich habe vom Gegner am 1./2. 1928 mit dem mündlich abgeschlossenen Kaufvertrage die Liegenschaft, Haus Nr. 115 samt allen dazugehörigen Grundstücken, Grundbuch Purkersdorf, EZ. 463, um den vereinbarten Kaufpreis von S 60000 gekauft. Da der Gegner diesen Kaufvertrag nicht einhalten will und die Unterfertigung der darüber errichteten Urkunde verweigert, habe ich bei diesem Gerichte am 15./2.

1928, zur Geschäftszahl $\frac{5 \text{ Cg } 459/28}{1}$, die Klage auf Zuhaltung dieses Kaufvertrages überreicht und als einstweilige Verfügung das Verbot der Veräußerung oder Belastung dieser Liegenschaft erwirkt. Das Verfahren über meine Klage ist in erster Instanz beendet und meiner Klage wurde vollinhaltlich stattgegeben. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, weil der Beklagte gegen dasselbe die Berufung ergriffen hat.

Bescheinigung: Der hg. Akt 5 Cg 459/28.

Es besteht die Gefahr, daß die Verwirklichung meines Anspruches vereitelt oder doch erheblich erschwert wird.

Der Gegner hat nämlich am 10./5. 1928, an welchem Tage ihm das oberwähnte Urteil zugestellt wurde, an mich geschrieben, daß er alles Zubehör und alle Vorräte verkaufen werde, so daß ich, wenn ich auch den Prozeß in allen Instanzen gewinnen sollte, nur die Liegenschaft ohne Zubehör und Vorräte, welche fast die Hälfte des Kaufpreises wert seien, bekommen werde.

Bescheinigung: Der Brief vom 10./5. 1928 in Urschrift. Beilage A. A

Tatsächlich hat der Gegner schon am 15./5. 1928 vom Zubehör des Gutes 10 Kühe und 2 Ochsen sowie 1 Pferd verkauft.

Beweis: Der Verwalter Franz Geyer in Purkersdorf.

Zur Sicherung meines Anspruches auf Übergabe der obenbezeichneten Liegenschaft beantrage ich daher die Verwaltung¹ der Liegenschaft, Grundbuch Purkersdorf, EZ. 463.

Statt der beantragten Verfügung würde ich mich mit der gerichtlichen Hinterlegung von S 15000 zufriedengeben.

Der Zeuge Franz Geyer ist im Gerichtshause erschienen und kann sofort einvernommen werden.

Josef Holzer durch Dr. Paul Fuchs

5 Cg 459/28

Protokoll:

11

aufgenommen vom Landesgerichte für ZRS. Wien, am 17./5. 1928.

Gegenwärtig: Vorsitzender Hofrat Dr. Grüner.

Schriftführer: Rechtspraktikant Dr. Waller.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Der Vertreter des Josef Holzer Dr. Paul Fuchs beantragt die Vernehmung des von ihm mitgebrachten Zeugen Franz Geyer.

Beschluß auf Vernehmung dieses Zeugen verkündet.

Zeuge Franz Geyer: 36 Jahre alt, evangelisch A. B., verheiratet, Verwalter in Purkersdorf, gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Ich bin seit zwei Jahren auf dem Gute Grundbuch Purkersdorf, EZ. 463, als Verwalter tätig und führe die Wirtschaft nach den Anordnungen des Besitzers Karl Maurer. Am 15./5. 1928 kam Karl Maurer auf das Gut, brachte einen Herrn mit, den ich nicht kannte und verkaufte ihm 10 Kühe, 2 Ochsen und 1 Pferd. Auf meine Vorstellungen, daß durch diesen Verkauf das Zubehör an Vieh so vermindert werde, daß mit den restlichen 3 Kühen und 1 Pferd die Wirtschaft unmöglich geführt werden könne und daß das Gut entwertet werde, antwortete Maurer: „Das geht Sie nichts an, übergeben Sie das verkaufte Vieh sofort dem Käufer.“ Diesem Befehle mußte ich Folge leisten. Meine Frage, ob Maurer an Stelle der verkauften Viehstücke andere anschaffen werde, beantwortete Maurer kurz mit: „Nein, die Wirtschaft soll zugrundegehen.“

N. D. O. E.

Dr. Grüner

Dr. Waller

5 Cg 459/28

Einstweilige Verfügung.

12

Zur Sicherung des Anspruches des *Josef Holzer, Wirtschaftsbesitzer, Purkersdorf, Hauptstraße Nr. 2, vertreten durch Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt, Purkersdorf*, wider seinen Gegner *Karl Maurer, Wirtschaftsbesitzer, Weidlingau, Laudongasse Nr. 15, wegen Vertragszuhaltung, bzw. Übergabe der Liegenschaft, Grundbuch Purkersdorf, EZ. 463*, den die gefährdete Partei auf Grund des Kaufvertrages vom 1./2. 1928 behauptet, wird die Verwaltung der Liegenschaft, Grundbuch Purkersdorf, EZ. 463, bewilligt.

Zum Verwalter wird *Franz Peters, Wirtschaftsbesitzer, in Weidlingau*, ernannt und zugleich angeordnet, daß ihm die Liegenschaft zur Verwaltung und Einziehung der Erträgnisse übergeben werde. Der Verwalter hat am 20./5. 1928, vormittags 10 Uhr, hg. Z. Nr. 80, zur Angelobung der Pflichten zu erscheinen.

Die durch die Verwaltung erzielten Ertragsüberschüsse sind gemäß § 383, Abs. 2 EO. gerichtlich bis 1./12. 1928 zu erlegen; vom Verwalter ist am 1./12. 1928 Rechnung zu legen.

Karl Maurer wird aufgefordert, sich jeder Verfügung über die von der Verwaltung betroffenen Erträgnisse zu enthalten; auch darf er sich an der Geschäftsführung des Verwalters gegen dessen Willen nicht beteiligen.²

Diese einstweilige Verfügung tritt jedoch nur unter der Bedingung in Wirksamkeit, daß *Josef Holzer* für alle seinem Gegner dadurch verursachten Nachteile durch gerichtlichen Erlag von S 1000 Sicherheit leistet und zur Deckung der Vollzugskosten S 150 bei Gericht erlegt.

Die einstweilige Verfügung wird für die Zeit, bis *Josef Holzer* seinen Anspruch mittels Zwangsvollstreckung geltend machen kann,

längstens aber bis 15./12. 1928 bewilligt. Deren Vollziehung wird unterbleiben und die bereits vollzogene Verfügung auf Antrag des Gegners der gefährdeten Partei aufgehoben werden, wenn dieser S 15000 gerichtlich erlegt.

Josef Holzer wird angewiesen, bis 1./11. 1928 nachzuweisen, daß er zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches den Antrag auf Bewilligung der Exekution bei Gericht angebracht hat, widrigenfalls die getroffene Verfügung aufgehoben werden wird.

Begründung:

Die gefährdete Partei hat den behaupteten Anspruch durch den Akt dieses Gerichtes und das in demselben gefällte Urteil I. Instanz ^{5 Cg 459/28} 9

bescheinigt. Dieses Urteil unterliegt aber noch dem Rechtsmittelzuge, kann daher abgeändert werden, weshalb die Bescheinigung nicht ausreichend erbracht ist. Es wurde daher der Volleug der einstweiligen Verfügung vom gerichtlichen Erlage einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht.

Die behauptete Gefahr liegt vor. Denn durch den Brief des Gegners vom 10./5. 1928 im Zusammenhalte mit der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Franz Geyer ist bescheinigt, daß Karl Maurer beabsichtigt, den Wert des zu übergebenden Gutes zu vermindern und diese Absicht auch dadurch schon teilweise ausgeführt hat, daß er wertvolles Zubehör des Gutes verkaufte, ohne Ersatz für das verkaufte Zubehör anzuschaffen.

Es war daher dem begründeten Antrage des Josef Holzer stattzugeben.

17./5. 1928.

Dr. Grüner als Senatsvorsitzender³

ZV.: 1. Dem Vertreter des Antragstellers; 2. dem Gegner des Antragstellers mit Schriftsatz (blau); 3. dem Steueramte Purkersdorf; 4. dem Verwalter; 5. [dem Bezirksgerichte Purkersdorf.]⁴

Schlußbemerkung: Von der weiteren Darstellung des Aktes wurde abgesehen, weil diese Verwaltung als einstweilige Verfügung nach § 382/2 EO. unter entsprechender Anwendung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften (§§ 97ff. EO.) durchzuführen ist. Es wird deshalb auf die Beispiele Nr. VII, VIII verwiesen.

Anmerkungen zum Beispiel LXII:

*¹ Siehe Anmerkungen 1 bis 20 bei Beispiel LVIII. — ¹ Die Verwaltung von Liegenschaften darf zur Sicherung von Geldforderungen nicht angeordnet werden (§ 379, letzter Absatz EO.). — ² Die Verwaltung von Liegenschaften als einstweilige Verfügung ist unter entsprechender Anordnung der über die Zwangsverwaltung von Liegenschaften erlassenen Vorschriften durchzuführen (§ 383, Abs. 1 EO.). Die Durchführung obliegt dem Gerichte, welches die Verfügung

bewilligt hat (§ 387, Abs. 1 EO.), also nicht dem Exekutionsgerichte. Wohl aber wird es in vorliegendem Falle zulässig sein, daß sich das Landesgericht für ZRS. im Wege der Rechtshilfe an das Bezirksgericht Purkersdorf wendet und daß dieses die Angelobung des Verwalters, seine Einführung usw., im Rechtshilfewege durchführt. Die Kosten einer derartigen Verwaltung sind nicht aus den Erträgen derselben zu berichtigen, sondern vom Antragsteller, weil einstweilige Verfügungen nur auf Kosten des letzteren erlassen werden. Dem Antragsteller kann auch aufgetragen werden, den zur Vollziehung der Verwaltung erforderlichen Betrag bei Gericht zu erlegen (§ 393 EO.). — ³ Siehe § 388 EO. — ⁴ Siehe oben Anm. 2.

LXIII.

Einstweilige Verfügung zum Zwecke der Sicherung der Person durch Verhaftung*

3 C 2/28

1

Eingangsvermerk.

An das Bezirksgericht Neubau, Abt. III.

Gefährdete Partei: *Josef Gratzner, Direktor und Eigentümer des Zirkus Kroll, Wien II, Zirkusgasse Nr. 4, vertreten durch: Dr. Isidor Offer, Rechtsanwalt, Wien II, Praterstraße Nr. 10.*

Gegner der gefährdeten Partei: *Franz Godofry, Artist, Wien VII, Burggasse Nr. 3.*

Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung durch Verhaftung.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

Der Gegner hat sich in dem mit mir geschlossenen schriftlichen Verträge vom 1./2. 1928 verpflichtet, in der Zeit vom 1./3. bis 1./4. 1928 in meinem Zirkus, Wien II, Zirkusgasse Nr. 4, als Jongleur aufzutreten und seine unübertroffenen Jongleurstücke vorzuführen.

A *Bescheinigung: Der genannte Vertrag, Beilage A.*

Er kam dieser Verpflichtung auch am 1./3. und 2./3. 1928 nach, hat ungeteilten, stürmischen Beifall erzielt, so daß von allen Seiten der Wunsch geäußert wurde, das Gastspiel des Gegners zu verlängern. Als ich dem Gegner die Verlängerung seines Gastspieles antrug, erklärte er, darauf nicht eingehen zu können, wobei er mir mitteilte, daß er überhaupt nicht mehr auftreten werde, weil er am 5./3. 1928 schon in London im Varietés Hyde-Park auftreten werde, da ihm der Direktor dieses Varietés für ein achttägiges Gastspiel 200 Pfund Sterling angeboten habe.

Ich verwies ihn auf seine Vertragsverpflichtung und machte ihn aufmerksam, daß ich ihn für allen, durch sein vertragswidriges Verhalten mir entstehenden bedeutenden Schaden verantwortlich machen müßte. Hierauf erklärte sich der Gegner bereit, wieder in meinem Zirkus

aufzutreten. Eine Stunde später erfuhr ich aber durch den Diener des Gegners, daß dieser unmittelbar nach der geschilderten Unterredung von Godofry den Auftrag erhielt, das Gepäck sofort auf den Bahnhof zu schaffen, dort für Godofry eine Karte für den Expresszug Wien—Paris, der am 3./3. 1928 vom Westbahnhofe abgeht, zu kaufen und ihm sogleich die Karte in seine Wohnung zu bringen. Der Diener führte diesen Auftrag aus.

Bescheinigung: Leopold Keil, Diener, Wien VII, Burggasse Nr. 3, welchen ich zu Gericht mitgebracht habe und der sofort einvernommen werden kann.

Hiedurch ist bescheinigt, daß der Gegner der Flucht verdächtig¹ ist. Durch seine Flucht würde aber die Verwirklichung meines Anspruches vereitelt.

Ich beantrage durch meinen mit OV. vom 10./2. 1927, Beilage B, B ausgewiesenen Vertreter die Verhaftung und Anhaltung des Franz Godofry für die Zeit, bis ich in die Lage komme, meinen Anspruch mittels Zwangsvollstreckung geltend zu machen, längstens aber bis 2./4. 1928.

Statt der beantragten einstweiligen Verfügung würde ich mich mit der gerichtlichen Hinterlegung von S 10000 zufriedengeben, welchen Betrag ich sicherlich durch das Auftreten des Gegners in meinem Zirkus in der Zeit vom 3./3. bis 1./4. 1928 verdienen würde.

Josef Gratezer durch Dr. Isidor Offer

3 O 2/28

2

Protokoll:

aufgenommen vom Bezirksgerichte Neubau, Abt. III, am 3./3. 1928, vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig: Richter Dr. Tauber.

Zeuge Leopold Keil, 23 Jahre, römisch-katholisch, ledig, Wien VII, Burggasse Nr. 3, gibt nach Wahrheitserinnerung an:

Ich bin bei Franz Godofry während seines Wiener Aufenthaltes bis 1./4. 1928 als Diener beschäftigt. Heute, 3./3. 1928, um ½ 10 Uhr vormittags, sagte mir Godofry, er habe mit dem Direktor Gratezer einen Streit gehabt, er werde hier nicht mehr auftreten, sondern heute mit dem von Wien, Westbahnhof, um 3 Uhr nachmittags nach Paris abgehenden Expresszuge abreisen. Er zahlte mir meinen Lohn bis 1./4. 1928 aus und trug mir auf, das Gepäck auf die Bahn zu schaffen und für ihn eine I. Klasse-Karte für den Expresszug zu lösen. Dies tat ich und brachte dem Godofry die Karte. Godofry sagte dabei: „Gut, jetzt kann mich der Direktor in London suchen.“

Dr. Tauber

N. D. O. E.

3 O 2/28

3

Einstweilige Verfügung:

Zur Sicherung des Anspruches der gefährdeten Partei Josef Gratezer, Zirkusbesitzer, Wien II, Zirkusgasse Nr. 4, wider ihren Gegner

Franz Godofry, Artist, Wien VII, Burggasse Nr. 3, auf Verhaltung des Franz Godofry zum Auftreten im Zirkus Wien II, Zirkusgasse Nr. 4, als Jongleur in der Zeit vom 3./3. 1928 bis 1./4. 1928, welchen Anspruch die gefährdete Partei auf Grund des Vertrages vom 1./2. 1928 behauptet, wird die Verhaftung und Anhaltung des Franz Godofry für die Zeit, bis Josef Gratzer in der Lage ist, seinen Anspruch durch Zwangsvollstreckung geltend zu machen, längstens aber bis 1./4. 1928 unter der Bedingung angeordnet, daß Josef Gratzer für alle dem Gegner dadurch verursachten Nachteile durch gerichtlichen Erlag von S 5000 Sicherheit leistet und die Kosten der Haft einschließlich der Verpflegskosten zunächst für mindestens eine Woche im Betrage von S 25,50 bei diesem Gerichte zuhanden des Goldbuchführers erlegt.

Vor Nachweis der bewirkten Sicherheitsleistung und vor Erlag der Haftkosten wird die Verhaftung nicht vorgenommen werden.

Die Verpflegskosten sind in der Folge von Woche zu Woche im voraus zu erlegen. Wird der Vorschuß nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erlegt, so wird die Haft von amtswegen aufgehoben werden.²

Die Haft wird nicht vollzogen und die bereits vollzogene Verfügung auf Antrag des Gegners der gefährdeten Partei aufgehoben werden, wenn dieser den Betrag von S 10000 zu Gericht erlegt.

Die gefährdete Partei wird angewiesen, bis 10./3. 1928 nachzuweisen, daß sie zur Geltendmachung des behaupteten Anspruches die Klage bei Gericht angebracht hat, widrigens die getroffene Verfügung aufgehoben werden wird.

Begründung:

Durch den vorgelegten Vertrag, ausgestellt zu Wien, 1./2. 1928, in welchem die Unterschriften des Josef Gratzer und Franz Godofry notariell beglaubigt sind, ist ausreichend bescheinigt, daß Godofry verpflichtet ist, im Zirkus des Josef Gratzer, Wien, in der Zeit vom 1./3. bis 1./4. 1928 als Jongleur aufzutreten.

Franz Godofry sucht sich dieser Verpflichtung durch Flucht zu entziehen. Dies ergibt sich zweifellos aus den von dem Zeugen Leopold Keil bestätigten Tatsachen, wonach dieser Zeuge über Auftrag des Godofry für diesen eine Karte zu dem von Wien am 3./3. 1928, um 3 Uhr nachmittags abgehenden Expresszuge nach Paris lösen und dem Godofry bringen mußte, sowie daraus, daß der Zeuge das Gepäck auf den Bahnhof schaffen mußte, endlich aus der Äußerung des Godofry gegenüber dem Zeugen: „Jetzt kann mich der Direktor in London suchen.“ Auch der Umstand, daß Godofry dem Zeugen, welcher sein Diener ist, den Lohn bis 1./4. 1928 bezahlte, obwohl dieser Lohn noch nicht fällig war, rechtfertigt die Annahme, daß Godofry von Wien flüchten will, um sich seinen Verpflichtungen gegenüber Josef Gratzer zu entziehen.

ZV.: B. 1. Vertreter des Antragstellers; 2. dem Gegner des Antragstellers mit Schriftsatz nach ausgewiesener Sicherheitsleistung und Erlag des Kostenvorschusses bei der Verhaftung (blau),³ 3. für den Vollzug.

Unter Geldebuchpost 115/II ein Einlagebuch der I. österr. Sparkasse von S 6000, Saldo vom 1./1. 1928, in Empfang genommen.
3./3. 1928. Kraus, Geldebj.

3 C 2/28

Bericht des Vollstreckungsorganes: 3

Zufolge Auftrages vom 3./3. 1928, $\frac{3 C 2/28}{3}$, habe ich unter Intervention des Josef Gratzer, welcher mir den Erlag der Sicherheitsleistung und der Haftkosten nachgewiesen hat, den Franz Godofry, Artisten, als er eben den Expresszug Wien—Paris am 3./3. 1928, nachmittags 3 Uhr besteigen wollte, verhaftet und angehalten, wobei ich ihm zugleich den genannten Beschluß zu eigenen Händen zustellte.

Franz Godofry wurde in das Haftlokal in das Polizeigefangenhaus,⁴ Zelle Nr. 16, abgeführt. Zehrgeld S wurde von Josef Gratzer entrichtet.

Wien, am 3./3. 1928.

Theodor Sturm, Kzl.-Dir.

Anmerkungen zum Beispiel LXIII:

* Siehe die Anmerkungen 1 bis 20 bei Beispiel LVIII. — ¹ Zum Zwecke der Sicherung der Person des Gegners der gefährdeten Partei darf nur die Verhaftung und Anhaltung, und zwar nur dann stattfinden, wenn der Gegner flüchtig oder der Flucht verdächtig und zugleich die Besorgnis begründet ist, daß durch die Flucht die Verwirklichung des Rechtes der gefährdeten Partei vereitelt würde (§ 386, Abs. 1 EO.). — ² Siehe §§ 386, 360 bis 366 EO. — ³ Siehe § 395, Abs. 1 und 2 EO. — ⁴ Siehe § 386 EO.

LXIV.

Einstweilige Verfügung zur Bestimmung eines einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin zu leistenden Unterhaltes und Bewilligung des abgesonderten Wohnortes (§ 382, Z. 8 EO.)

5 Cg 169/28¹

Eingangsvermerk.

2

An das Landesgericht¹ Lins, Abt. V.

Gefährdete Partei: Aloisia Brand, Kaufmannsgattin, Lins, Bahnhofstraße Nr. 1, vertreten durch: Dr. Georg Lamel, Rechtsanwalt, Lins, Landstraße Nr. 46.

Gegner der gefährdeten Partei: *Karl Brand, Kaufmann, Lins, Bahnhofstraße Nr. 1,*
wegen *Leistung des einstweiligen Unterhaltes und Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes.*

2fach, 1 Rubrik.

Nach Inhalt meiner am 1./2. 1928 bei diesem Gerichte angebrachten Klage auf Scheidung meiner Ehe³ mit dem Beklagten von Tisch und Bett, auf welche Klage ich mich berufe, habe ich als Scheidungsgrund geltend gemacht, daß der Beklagte ein ehebrecherisches Verhältnis mit Anna Gärtner, Verkäuferin in Lins, Landstraße Nr. 22, unterhält. Während der Beklagte bis zum 15./1. 1928 mit Anna Gärtner nur in ihrer Wohnung zusammenkam, hat er derselben nunmehr ein Zimmer in unserer Wohnung eingeräumt, welches er als gemeinsames Schlafzimmer mit ihr benützt. Als ich ihm darüber Vorstellungen machte, auf die Schande, die er uns zufügt, verwies und ihm und der Anna Gärtner mit der gerichtlichen Klage drohte, beschimpften mich beide, überfielen, mißhandelten und verletzten mich.

Beweis: Das ärztliche Zeugnis des Polizeiarztes Dr. Franz Mages vom 16./1. 1928.

Da mir der Beklagte auch drohte, daß er mich erschießen werde, wenn ich eine Anzeige gegen ihn und Anna Gärtner erstatten sollte, sah ich mich gezwungen, am 15./1. 1928 die gemeinsame Wohnung zu verlassen und übersiedelte zu meiner Freundin Albertine Grassler, ohne Beruf, Lins, Hauptstraße Nr. 16.

Ich besitze selbst kein Vermögen, bin kränklich und kann nichts verdienen, der Beklagte hat ein gutgehendes Weißwarengeschäft, welches seit mehr als 50 Jahren in Lins besteht und welches jährlich mindestens S 10000 rein trägt.

Bescheinigungsmittel: Zeuge Josef Berndt, Buchhalter, Lins, unter der Anschrift des Beklagten.

Den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beklagten entsprechend, verlange ich einen Unterhaltsbetrag³ von S 100 monatlich vom 16./1. 1928 an und stelle durch meinen mit Originalvollmacht vom 10./1. 1928 ausgewiesenen Vertreter den Antrag auf Erlassung folgender

[*einstweiligen Verfügung:*

1. Der Klägerin Aloisia Brand, Kaufmannsgattin, Lins, Bahnhofstraße Nr. 1, wird der abgesonderte Wohnort⁴ bewilligt.

2. Dem Beklagten Karl Brand, Kaufmann, ebenda, wird aufgetragen, der Klägerin einen monatlichen Unterhaltsbetrag von S 100⁶ seit 16./1. 1928 zu leisten, und zwar die bis zur Rechtskraft⁷ dieses Beschlusses verfallenen Beträge binnen 14 Tagen, die in Zukunft fällig werdenden Beträge am ersten eines jeden Monats im vorhinein bei sonstiger Exekution.

Diese Verfügung gilt für die Dauer des Rechtsstreites wegen Scheidung der Ehe von Tisch und Bett bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung.]

Aloisia Brand durch Dr. Georg Lamel

zu $\frac{5 \text{ Cg } 169/28}{2}$

B.

Tagsatzung zur Einvernehmung des Karl Brand über den Antrag^s ONr. 2,

3./2. 1928, vormittags 9 Uhr, Z.Nr. 16.

Linz, am 1./2. 1928.

Dr. Gerber

ZV.: 1. E.-Form. 142 mit Schriftsatz: Karl Brand; 2. als Zeugen laden: Josef Berndt; 3. Vertreter der Antragstellerin verständigen.

5 Cg 169/28

Protokoll:

3

aufgenommen vom Landesgerichte Linz, Abt. V, am 3./2. 1928.

Gegenwärtig: Landesgerichtsrat Dr. Gerber, als Richter.

Hilfsrichter Dr. Benno Glaser, als Schriftführer.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Es sind erschienen: Der Beklagte Karl Brand persönlich; die Klägerin persönlich und mit derselben Dr. Georg Lamel, OV. bereits ausgewiesen.

Beklagter gibt an: Die Angaben des Schriftsatzes der Klägerin sind richtig, ich erkläre aber, daß ich der Klägerin keine Alimente bezahlen werde, weil sie selbst seit Jahren die Ehe gebrochen hat und ich nur deshalb mit Anna Gärtner ein Liebesverhältnis eingegangen bin. Auch mit der Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes bin ich nicht einverstanden. Ich werde die Klägerin nicht mehr mißhandeln. Eine Bescheinigung des Ehebruches der Klägerin kann ich nicht erbringen.

Auf die Vernehmung des erschienenen Zeugen wird verzichtet.

Dr. Gerber Dr. Glaser Karl Brand Dr. Lamel
Aloisia Brand

5 Cg 169/28

[Aus ONr. 2.]

4

Begründung:

Der Beklagte hat bei seiner Vernehmung am 3./2. 1928 die Behauptungen der Klägerin, daß er sie gemeinschaftlich mit seiner Geliebten Anna Gärtner mißhandelt hat, als richtig zugegeben; dadurch und durch das ärztliche Zeugnis ist bescheinigt, daß die Klägerin leichte Verletzungen erlitten hat, weshalb ihr der abgesonderte Wohnort zu bewilligen war. Das Versprechen des Beklagten, die Klägerin nicht mehr zu mißhandeln, ist für diese Entscheidung ohne rechtliche Bedeutung.

Die Höhe des Unterhaltsbetrages entspricht den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beklagten, seine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ist von einem Verschulden der Klägerin, welches übrigens vom Beklagten in keiner Weise bescheinigt wurde, unabhängig.

3./2. 1928.

Dr. Gerber

ZV.: B. 1, 2. Beiden Teilen, dem Beklagten (blau).^s

Anmerkungen zum Beispiel LXIV:

¹ Voraussetzung ist im vorliegenden Beispiele, daß die Ehescheidungs (Trennungsklage, Klage auf Ungültigkeit der Ehe) schon angebracht ist, daher die Geschäftszahl 5 Cg 169/28. Der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung kann auch mit der Klage verbunden werden. — ² Der Bestand der Ehe ist durch Beibringung des Trauungsscheines zu bescheinigen; es wird hier angenommen, daß dieser schon in der Klage vorgelegt wurde, auf welche sich die Antragstellerin beruft. — ³ Wenn aus der Ehe stammende Kinder vorhanden sind, kann auch für diese der einstweilige Unterhalt verlangt werden. — ⁴ Für die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes ist die Gefahrbescheinigung erforderlich. — ⁵ Eine Bescheinigung für den Unterhaltsanspruch ist nicht erforderlich. — ⁶ Die Tatsachen, welche für die Höhe des Unterhaltsbeitrages entscheidend sind, müssen bescheinigt werden. — ⁷ Der rechtskräftige Beschluß bildet einen Exekutionstitel. — ⁸ Siehe § 56 EO. — ⁹ Siehe § 395 EO.

LXV.

Einwendungen gegen den Anspruch, Oppositionsklage (§ 35 EO.)

22 C 76/28

I

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien,¹ Abt. XXII.

Klagende Partei:² Franz Stern, Beamter, Wien XII, Aichholzgasse Nr. 20, vertreten durch: Dr. Karl Stoß, Rechtsanwalt, Wien I, Glückgasse Nr. 2.

Beklagte Partei:² Theodor Korn, Kaufmann, Wien V, Zentagasse 27, wegen § 35 EO.

I. Zur Hereinbringung der Forderung der beklagten Partei im Betrage von S 245 samt Anhang wurde über Antrag mit Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien vom 1./3. 1928, 22 E 2539/28, die Exekution durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung der dem Verpflichteten zustehenden Bezüge bei dem Dienstgeber Anton Großmann, Bankier, Wien I, Operngasse Nr. 4, bewilligt.

Beweis:² Der Exekutionsakt 22 E 2539/28 dieses Gerichtes.

II. Gegen diesen Anspruch erhebe ich die nachstehenden

Einwendungen:

a) Nach der Urteilsfällung habe ich mit dem Beklagten vereinbart, daß ich am 2./7. 1928, 5./8. 1928, 30./8. 1928, 19./9. 1928, 3./10. 1928, 23./10. 1928, 13./11. 1928, 5./12. 1928, 23./1. 1929, 6./2. 1929 je S 5 und von da ab alle 14 Tage je S 10 Raten zu bezahlen habe.

Beweis: Zeugin Anna Stern, unter meiner Anschrift; Zahlungsbestätigung des Beklagten; Parteienvernehmung.

b) Zur Zeit der Anbringung des Exekutionsantrages waren nicht

nur die damals fälligen und im Exekutionsantrage berücksichtigten Raten im Betrage von S 60, sondern ein Mehrbetrag von S 30, zusammen also S 90 bezahlt.

Beweis: Die Zahlungsbestätigung des Beklagten.

Da die beklagte Partei trotz Aufforderung von der Fortsetzung der Exekution nicht abstehen will, beantragt die klagende Partei:

1. Das Urteil:³

Der Anspruch des Beklagten aus dem Urteile des Bezirksgerichtes Meidling vom 23./6. 1926, $\frac{C V 914/26}{5}$, soweit er durch die Exekution 22 E 2539/28 erfaßt ist, ist gehemmt und bezüglich eines Teilbetrages von S 30 auch erloschen. Die mit Beschluß vom 1./3. 1928, 22 E 2539/28 bewilligte Exekution mittels Pfändung und Überweisung meiner Bezüge zur Einziehung ist unzulässig. Der Beklagte ist schuldig, mir binnen 14 Tagen bei Exekution die Kosten zu bezahlen.

2. Ich stelle weiters den Antrag, die Exekution nach Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteiles einzustellen;

3. beantrage ich die Aufschiebung⁴ der Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Prozesses gemäß § 42, Z. 5 EO., weil mir durch die Fortsetzung der Exekution ein unwiederbringlicher Schaden dadurch entstehen würde, daß mir ein Teil meiner Bezüge nicht ausgefolgt und der beklagten Partei überwiesen werden würde.

Ich bewerte den Streitgegenstand mit S 300.⁵

Franz Stern durch Dr. Karl Stoß

In Empfang gestellt: Geldbuchpost 2515/I S 40.

Wien, am 11./3. 1928.

Breuer, Gdbf.

zu $\frac{22 C 76/28}{1}$

Mündliche Streitverhandlung für den 28./3. 1928, vormittags ½11 Uhr, Saal IV.

Aufschiebung der Exekution, 22 E 2539/28, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage gemäß § 42, Z. 5 EO. über erfolgten Erlag (gegen Erlag) einer Sicherstellung von S 40 bewilligt.

11./3. 1928.

Dr. Mender

ZV.: Beschluß Form. 34/148. 1. Vertreter des Klägers; 2. Beklagten mit Schriftsatz (blau); Form. 148: 3. zum Akt 22 E 2539/28; 4. Drittschuldner Anton Großmann.

Akt des Bezirksgerichtes Meidling C V 914/26 beischaffen.
Kal.: 18./3. 1928.

$\frac{22 C 76/28}{2}$

Öffentliche mündliche Verhandlung
vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. XXII, am 28./3. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Bezirksrichter Dr. Mender.*Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Loser.*

Rechtssache:

Klagende Partei: *Franz Stern.*Beklagte Partei: *Theodor Korn,*

wegen § 35 EO.

Bei Aufruf der Sache um $\frac{1}{2}11$ Uhr vormittags erscheinen:

1. Die klagende Partei *persönlich mit Dr. Karl Stoß, OV. 1./3.1928;*
2. die beklagte Partei *persönlich mit Dr. Moris Braun, OV. 25./3.1928.*

Die klagende Partei trägt die Klage vor und beantragt wie O.Nr. 1. Unbestritten ist die Exekutionsbewilligung.

Die beklagte Partei wendet ein:

In der der Exekutionsbewilligung vom 1./3. 1928, 22 E 2539/28, zugrunde liegenden Streitsache waren der Oppositionskläger und seine Gattin Anna Stern als Solidarschuldner geklagt. Gegen ersteren wurde Versäumnisurteil erwirkt, mit der Gattin wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, doch ist der dort angedrohte Terminsverlust eingetreten. Mit dem Kläger Franz Stern wurde niemals ein Vergleich geschlossen. Bezahlt wurden im gansen auf diese Schuld S 60, weiters ein Betrag von S 30, welcher mit Zustimmung der Gattin des Klägers auf den Kaufpreis von ein Paar Schuhen, welche besonders gekauft wurden, verrechnet wurden. S 28 wurden auf Grund der Exekutionsbewilligung von dem Drittschuldner Anton Großmann überwiesen. Die weiteren Klagsangaben werden bestritten. Beantragt wird kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Der Richter verkündet folgenden

Beweisbeschluß:

Auf Zulassung des Beweises über die Behauptung des Klägers zu Punkt II der Klage durch die Zeugin Anna Stern, ferner durch die Zahlungsbestätigung und den Akt C V 914/26 des Bezirksgerichtes Meidling.

Verlesen wird die Zahlungsbestätigung vom 15./2. 1927. Die Echtheit derselben, insbesondere die Unterschrift des Beklagten, wird von diesem anerkannt.

Feststellungen aus dem Akte C V 914/26 des Bezirksgerichtes Meidling, O.Nr. 6, 9, 11.

Zeugin Anna Stern, nach Vorhalt des § 321 ZPO., nach gesetzlicher Erinnerung, einverständlich unbesidet vernommen, gibt an:

(Folgen die Generalien und Angaben dieser Zeugin.)

N. D. O. E.

Beweisbeschluß:

Auf Parteienvernehmung über dasselbe Beweisthema wie im ersten Beweisbeschlusse.

Kläger Frans Stern, nach Vorhalt des § 376 ZPO. als Partei unbeeidet vernommen, gibt nach gesetzlicher Erinnerung an:

50 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, Privatbeamter, Wien XII, Aichholzgasse Nr. 20.

(Folgen die Angaben.)

N. D. O. E.

Beklagter Theodor Korn, nach Vorhalt des § 376 ZPO. als Partei unbeeidet einvernommen, gibt nach gesetzlicher Erinnerung an:

36 Jahre alt, mosaisch, verheiratet, Ratenhändler, Wien V, Zentagasse Nr. 27.

(Folgen die Angaben.)

N. D. O. E.

Der klägerische Vertreter beantragt die Beeidigung des Klägers, Beklagtenvertreter die Beeidigung des Beklagten.

Beschluß verkündet:

Die unerledigten Anträge, insbesondere auf Beeidigung der Parteien, werden wegen Unerheblichkeit abgewiesen.

Die Parteienvertreter legen die Kostenverzeichnisse ein.

Schluß der Verhandlung.

Dr. Karl Stoß

Frans Stern

Dr. Moris Braun

Theodor Korn

Sohin verkündet der Richter in Gegenwart beider Parteien das Urteil:

Den Einwendungen des Klägers wird stattgegeben.

Der Anspruch des Beklagten aus dem Urteile des Bezirksgerichtes Meidling vom 23./6. 1926, O V 914/26, ist, soweit er durch die Exekution 22 E 2539/28 geltend gemacht ist, gehemmt und bezüglich eines Teilbetrages von S 30 auch erloschen. Die mit Beschluß vom 1./3. 1928, 22 E 2539/28, bewilligte Exekution mittels Pfändung und Überweisung zur Einziehung der Bezüge des Klägers ist unzulässig.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die — einschließlich der Erkenntnisgebühr — mit S 116,20 bestimmten Prozeßkosten zu bezahlen.

Schluß ½12 Uhr. Gebührenpflichtige Dauer zwei halbe Stunden.

Gebühr S Ausfertigungsmarke S

Dr. Mender

Dr. Loser

22 O 76/28

Im Namen der Republik!

3

Das Exekutionsgericht Wien, Abt. XXII, hat durch den Bezirksrichter Dr. Mender als Richter in der Rechtssache der klagenden

Partei *Franz Stern, Beamter, Wien XII, Aichholzgasse Nr. 20, vertreten durch Dr. Karl Stoß, Rechtsanwalt, Wien I, Glückgasse Nr. 2*, wider die beklagte Partei *Theodor Korn, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 27, vertreten durch Dr. Moriz Braun, Rechtsanwalt, Wien I, Seilergasse Nr. 6*, wegen *Einwendungen nach § 35 EO.* nach mit beiden Parteien am 28./3. 1928 durchgeführter mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Den Einwendungen des Klägers wird stattgegeben.

Der Anspruch des Beklagten aus dem Urteile des Bezirksgerichtes Meidling vom 23./6. 1926, $\frac{C V 914/26}{5}$, ist, soweit er durch die Exekution 22 E 2539/28 geltend gemacht wird, gehemmt und bezüglich eines Teilbetrages von S 30 erloschen.

Die vom Exekutionsgerichte Wien mit Beschluß vom 1./3. 1928, 22 E 2539/28, bewilligte Exekution mittels Pfändung und Überweisung zur Einziehung der Bezüge des Klägers ist unzulässig.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die, einschließlich der Erkenntnisgebühr, mit S 116,20 bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen (Streitwert S 300).

Entscheidungsgründe:

(Folgt die Begründung des Urteiles.)

28./3. 1928.

Dr. Mender

Dr. Loser

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen; 3. zu 22 E 2539/28; 4. zum Akt.

Kal.: 20./4. 1928.⁶ (Rechtskraft, Einstellung, Ausfolgung der Kautions-Verständigung des Drittschuldners).

Anmerkungen zum Beispiel LXV.

¹ Über die Zuständigkeit siehe § 35 EO. — ² Siehe § 226 ZPO. — ³ Das Urteilsbegehren hat bei behaupteter Zahlung das Erlöschen, bei behaupteter Stundung die Hemmung des Anspruches, soweit er durch die Exekution tatsächlich erfaßt ist, und die Unzulässigerklärung der Exekution zu enthalten. Nach anderer Ansicht genügt nur die Feststellung der Unzulässigkeit der Exekution. — ⁴ Der Aufschiebungsantrag ist unter Anführung konkreter Tatsachen zu begründen. — ⁵ Siehe Anmerkung 8 bei Beispiel Nr. LXVII. — ⁶ Bezüglich der weiteren Erledigungen siehe Beispiel Nr. LXVII, ONr. 7. — ⁷ Wenn das Prozeßgericht die Exekution bewilligt hat, hat es behufs Erledigung eines gestellten Aufschiebungsantrages einen Schriftsatz der Klage an das zuständige Exekutionsgericht zu senden, oder es hat der Kläger unter Vorlage einer Präsentationsrubrik einen konkret begründeten Aufschiebungsantrag unmittelbar bei dem Exekutionsgerichte anzubringen, über welchen im Exekutionsakte zu entscheiden ist.

LXVI.

Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung (§ 36 EO.) *

15 C 165/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. XV.

Klagende Partei: *Karl Moder, Kaufmann, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt, Wien XIII, Am Platz Nr. 2.*

Beklagte Partei: *Josef Mauser, Baumeister, Wien V, Bacherplatz Nr. 6,*

wegen Aufhebung der Exekutionsbewilligung.

2fach, 1 Rubrik, 1 Beilage.

I. *Auf Grund des Urteiles des Bezirksgerichtes Hietzing vom 1./2. 1928, $\frac{2 C 99/28}{14}$, habe ich an den Beklagten den Betrag von S 150 samt 7% Zinsen vom 1./1. 1928 und S 55,60 Prozeßkosten binnen 14 Tagen zu bezahlen; auf Antrag des Beklagten wurde auf Grund dieses rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteiles mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 25./2. 1928, $\frac{15 E 2725/28}{1}$, die Exekution durch Pfändung des von mir in Wien V, Bacherplatz Nr. 6, betriebenen Gasthausgewerbes und der demselben zugrunde liegenden Konzession bewilligt und durch Erlassung des Gebotes im Sinne des § 331 EO. vollzogen.*

Beweis: Der Prozeßakt des Bezirksgerichtes Hietzing, 2 C 99/28, und der Akt dieses Gerichtes, 15 E 2725/28.

II. *Gegen diese Exekutionsbewilligung erhebe ich nachstehende*

Einwendungen:

Nach Fällung des oben bezeichneten Urteiles vom 1./2. 1928, $\frac{2 C 99/28}{14}$, nämlich am 10./2. 1928, begab ich mich zum Beklagten und ersuchte ihn, mir die Zahlung seiner obigen Forderung bis 1./5. 1928 zu stunden und auf die Einleitung der Exekution bis 1./5. 1928 zu verzichten. Der Beklagte erklärte sich damit einverstanden.

Beweis: Zeugin Marie Mauser, Baumeistersgattin, Wien V, Bacherplatz Nr. 6; Josef Körner, Buchhalter bei mir, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 10; Parteienvernehmung.

Da also der Beklagte auf die Einleitung der Exekution für die noch nicht abgelaufene Frist, nämlich bis 1./5. 1928, verzichtet hat, stelle ich durch meinen mit Vollmacht A vom 1./12. 1927 ausgewiesenen A Vertreter den Antrag auf Fällung des

Urteiles:

Meinen Einwendungen, nach welchen der Beklagte auf die Einleitung der Exekution für die noch nicht abgelaufene Frist bis 1./5. 1928 verzichtet hat, wird Folge gegeben, die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 25./2. 1928, $\frac{15 E 2725/28}{1}$, bewilligte Exekution mittels Pfändung

des von mir in Wien V, Bacherplatz Nr. 6, betriebenen Gasthausgewerbes und der demselben zugrunde liegenden Konzession wird für unschlüssig erklärt und ist der Beklagte schuldig, mir binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die Prozeßkosten zu bezahlen.

Weiters beantrage ich nach Rechtskraft des über diese Einwendungen ergehenden Urteiles die Einstellung der Exekution.

Da der Beklagte auch die Zwangsverpachtung meines Gasthausgewerbes beantragte und die Fortführung der Exekution für mich mit der Gefahr eines schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles verbunden wäre, weil ich durch dieselbe viele meiner Gäste und Kunden verlieren würde, beantrage ich auch die Aufschiebung der Exekution bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage.

Zur Vorbereitung der Verhandlung beantrage ich die Herbeischaffung der Akten 2 C 99/28 und 15 E 2725/28.

Ich bewerte den Streitgegenstand mit S 200.

Karl Moder durch Dr. Georg Blau

B.

zu $\frac{15 O 165/28}{1}$

Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung

1./3. 1928, vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 7.

Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern.

Aufschiebung der Exekution 15 E 2725/28 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage (gegen Erlag einer Sicherstellung von S) — ohne Sicherstellung — gemäß § 42/5 EO. bewilligt.

25./2. 1928.

Dr. Mender

ZV.: ZPF. 34/148. 1, 2. Beiden Teilen, Beklagten mit Schriftsatz (blau); 3. zum Akte 15 E 2725/28.

Zeugen: 1. Marie Mauser, mit ZPF. Nr. 38; 2. Josef Körner, mit ZPF. Nr. 38 laden.

$\frac{15 O 165/28}{2}$

Öffentliche mündliche Verhandlung
vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. XV, am 1./3. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: Dr. Mender.

Schriftführer: Dr. Mayer.

Rechtssache:

Klagende Partei: Karl Moder.

Beklagte Partei: Josef Mauser,

wegen Aufhebung der Exekutionsbewilligung.

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr vormittags erscheinen:

1. Die klagende Partei *persönlich mit Dr. Blau, OV. 1./12. 1927;*
2. die beklagte Partei *persönlich mit Dr. Robert Braun, OV. 1./1. 1928.*

Die klagende Partei trägt die Klage vor, beantragt wie ONr. 1 und ergänzt: *Ich lege ein Schreiben vom 8./2. 1928 vor, in welchem mich der Beklagte auffordert, ihn zu besuchen und mir verspricht, mir zur Ordnung der Schuld eine längere Frist zu gewähren, weil er weiter mit mir in Geschäftsverbindung bleiben wolle.*

Beweis: Das Schreiben des Beklagten vom 8./2. 1928, Beilage B./ B in Urschrift.

Unbestritten sind die Angaben der Klage zu I.

Beklagter gibt an: Die Angaben der Klage unter II, sowie die Behauptung in diesem Protokolle werden bestritten. Das Schreiben vom 8./2. 1928 hat nämlich mein Sohn Franz Mauser, ohne vorher mein Einverständnis einzuholen, an den Beklagten gerichtet, mit meinem Namen unterschrieben und die Geschäftstampiglie beigesetzt.

Kläger war allerdings am 10./2. 1928 bei mir und bat mich um Stundung, welche ich jedoch zuerst ganz ablehnte, dann aber bis 24./2. 1928 bewilligte.

Beweis: Zeuge Franz Mauser unter meiner Anschrift; Parteienvernehmung.

Beklagtenvertreter beantragt kostenpflichtige Klagabweisung. Der Richter verkündet folgenden

Beweisbeschluß:

Es wird Beweis erhoben: 1. über die Behauptungen des Klägers unter Punkt II der Klage und in diesem Protokolle durch die Zeugen Marie Mauser, Josef Körner, und durch die Urkunde, Schreiben vom 8./2. 1928, B;

2. über die obige Behauptung des Beklagten durch den Zeugen Franz Mauser.

Das Schreiben vom 8./2. 1928 in Urschrift, dessen Echtheit vom Beklagten bestritten wird, wird verlesen.

(Folgen die Vernehmungen der Zeugen.)

Der Richter verkündet den Beschluß auf Abweisung der unerledigten Anträge wegen Unerheblichkeit.

Die Vertreter der beiden Parteien legen die Kostenverzeichnisse ein.

Schluß der Verhandlung.

Schluß 10½ Uhr.

Gebührenpflichtige Dauer 2½ Stunden.

Gebühr S

Ausfertigungsmarke S

Karl Moder Josef Mauser

Dr. Georg Blau

Dr. Robert Braun

Sohn verkündet der Richter in Gegenwart beider Parteien das Urteil.

Den Einwendungen des Klägers, nach welchen der Beklagte auf die Einleitung der Exekution für die noch nicht abgelaufene Frist bis 1./5. 1928 verzichtet hat, wird Folge gegeben, die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 25./2. 1928, 15 E 2725/28

1, bewilligte Exekution mittels Pfändung des vom Kläger in Wien V, Bacherplatz Nr. 6, betriebenen Gasthausgewerbes und der demselben zugrunde liegenden Konzession wird für unzulässig erklärt; der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Exekution die Prozeßkosten, deren Bestimmung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten wird, zu bezahlen.

Dr. Mender

Dr. Mayer

15 C 165/28

Im Namen der Republik!

3

Das Exekutionsgericht Wien, Abt. XV, hat durch den Bezirksrichter *Dr. Mender* als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei *Karl Moder, Kaufmann, Wien XIII, Hadikgasse Nr. 10*, vertreten durch *Dr. Georg Blau, Rechtsanwalt, Wien XIII, Am Platz Nr. 2*, gegen die beklagte Partei *Josef Mauser, Baumeister, Wien V, Bacherplatz Nr. 6*, vertreten durch *Dr. Robert Braun, Rechtsanwalt, Wien XV, Mariahilferstraße Nr. 146*, wegen Unzulässigerklärung der Exekution dieses Gerichtes vom 25./2. 1928, 15 E 2725/28

1, nach mit beiden Teilen durchgeführter mündlicher Verhandlung am 1./3. 1928 zu Recht erkannt:

Den Einwendungen des Klägers Karl Moder, nach welchen der Beklagte Josef Mauser auf die Einleitung der Exekution für die noch nicht abgelaufene Frist bis 1./5. 1928 verzichtet hat, wird stattgegeben, die mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 25./2. 1928, 15 E 2725/28

1 bewilligte Exekution mittels Pfändung des vom Kläger in Wien V, Bacherplatz Nr. 6, betriebenen Gasthausgewerbes und der demselben zugrunde liegenden Konzession, wird für unzulässig erklärt; der Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die einschließlich der Erkenntnisgebühr mit S 60,45 bestimmten Prozeßkosten zu bezahlen.

(Streitwert S 200).

Entscheidungsgründe:

(Folgt die Begründung des Urteiles.)

1./3. 1928.

Dr. Mender

Dr. Mayer

ZV.: 1, 2. Beiden Teilen; 3. zu 15 E 2725/28; 4. zum Akt.

Kal.: 20./3. 1928.

Anmerkung zum Beispiel LXVI:

* Siehe die Anmerkungen 1, 2, 4, 6, 7 zum Beispiel LXV.

LXVII.

Widerspruchsklage (§ 37 EO.)

17 C 10/28

Eingangsvermerk.

1

An das Exekutionsgericht Wien,^{1 2} Abt. XVII.

Klagende Partei: *Marie Fischer, ohne Beruf, Wien XIII, Linzerstraße Nr. 10, vertreten³ durch: Dr. Karl Korn, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 40.*

Beklagte Partei:³ *Firma Zweig & Co., Wien I, Kärntnerstraße Nr. 10, wegen Unzulässigerklärung einer Exekution (§ 37 EO.).³*

I. Zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der beklagten Partei von S 1000 s. Ngb. gegen den Verpflichteten Franz Fischer wurde vom Exekutionsgerichte Wien zu 17 E 226/28 die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf bewilligt.

Beweis:³ Akt 17 E 226/28 des Exekutionsgerichtes Wien.

II. Bei Vollzug dieser Exekution wurden nachstehende Postzahlen gepfändet:

PZ. 1:⁴ 1 Klavier; PZ. 2: 1 Damenschreibtisch; PZ. 3: 1 Ring.

Beweis: Das Pfändungsprotokoll 17 E 220/28 des Exekutionsgerichtes Wien.

III. Ich erhebe gegen diese Exekution Widerspruch, weil mir an den gepfändeten Gegenständen Rechte zustehen, welche dieselbe unzulässig machen. Ich habe nämlich diese Gegenstände im Jahre 1918 mit meinem Gelde gekauft und übernommen,⁵ daher an diesen Gegenständen Eigentum erworben.

Beweis: Zeugin Marie Nell, ohne Beruf, Wien XIII, Linzerstraße Nr. 10; Rechnung vom 2./1. 1918 und Parteienvernehmung.

IV. Trotz schriftlicher und mündlicher Aufforderung⁶ und trotz Vorlage der Rechnung verweigert die Beklagte die Einstellung der Exekution.

Beweis: Korrespondenz und Parteienvernehmung.

V. Ich beantrage daher:

a) mittels Urteiles zu erkennen: die vom Exekutionsgerichte Wien in der Rechtssache Firma Zweig & Co. gegen Franz Fischer wegen S 1000 s. Ngb. bewilligte und vollzogene Exekution 17 E 226/28 wird bezüglich der im Pfändungsprotokolle 17 E 220/28 gepfändeten Gegenstände:

PZ. 1: 1 Klavier; PZ. 2: 1 Damenschreibtisch; PZ. 3: 1 Ring, für unzulässig erklärt;⁶ die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die Prozeßkosten zu ersetzen;

b) nach Rechtskraft dieses Urteiles Einstellung der Exekution 17 E 226/28;

c) bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Prozesses Aufschiebung⁷ der Exekution 17 E 226/28, da¹ mir bei Durchführung des exekutiven Verkaufes dadurch ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde, daß die Gegenstände unter ihrem wahren Werte verkauft werden.

Ich bewerte⁸ den Streitgegenstand mit S 1100.

Marie Fischer durch Dr. Karl Korn

Beschluß.

zu 17 C 10/28
1

Mündliche Streitverhandlung am 20./5. 1928, 9 Uhr vormittags, Saal II.

Aufschiebung der Exekution 17 E 226/28 bezüglich sämtlicher Postzahlen gegen Erlag einer Sicherstellung von S 350 gemäß § 42/5 EO. bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Prozesses bewilligt.

20./4. 1928.

Dr. Mender

ZV. mit ZPF. 34/148: 1. Dr. Korn; 2. Beklagter mit Klage (blau); Form. 148: 3. Verpflichteten; 4. Vertreter der betreibenden Partei; 5. zu 17 E 226/28.

17 C 10/28
2

Geldbuchbericht über Erlag von S 350 unter Geldbuchpost 1350/I.

21./4. 1928.

Braun, Geldbj.

17 C 10/28
3

Aktenvermerk vom 25./4. 1928:

Aufschiebung im Akte 17 E 226/28, bzw. Pfändungsprotokolle ersichtlich gemacht.

Dr. Mender

17 C 10/28
4

Öffentliche mündliche Verhandlung

vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. XVII, am 20./5. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: Dr. Mender.

Schriftführer: Dr. Mayer.

Rechtssache:

Klagende Partei: Marie Fischer.

Beklagte Partei: Zweig & Co., Wien,

wegen § 37 EO.

Bei Aufruf um 9 Uhr vormittags erscheinen:

1. die klagende Partei persönlich mit Dr. Karl Korn, Vollmacht vom 21./4. 1925;

2. für die beklagte Partei: *Dr. Alfred Schwarz, Vollmacht vom 10./5. 1925.*

Die klagende Partei trägt die Klage vor, beantragt wie *ONr. 1* und *ergänzt:*

VI. Klägerin hatte zur Zeit der Anschaffung der gepfändeten Gegenstände ein selbständiges Einkommen als Beamtin und außerdem eigenes Vermögen.

Beweis: Marie Nell, Anschrift ONr. 1, als Zeugin.

Unbestritten sind die Angaben der Klage zu I., II. und IV.

Beklagte wendet ein: Die Angaben III. der Klage werden bestritten, insbesondere behauptet die Beklagte, daß die Klägerin kein eigenes Geld zur Anschaffung hatte, vielmehr seien die Gegenstände mit dem Gelde ihres Mannes Franz Fischer angekauft worden.

Beweis: Zeuge Kurt Neumann, Prokurist der Beklagten, unter der Anschrift der Beklagten.

Beklagte beantragt kostenpflichtige Klageabweisung.

Beweisbeschluß.

A. Über die Behauptungen der Klägerin zu III. der Klage und zu VI. in diesem Protokolle durch die Zeugin Marie Nell und die Rechnung.

B. Über die Einwendungen der Beklagten in diesem Protokolle durch den Zeugen Kurt Neumann.

Beschluß

auf Vertagung der Verhandlung auf den 30./5. 1928, vormittags 9 Uhr, Saal II.

Termin unter Ladungsverzicht zur Kenntnis genommen. Die Zeugen werden von den Parteien mitgebracht.

Schluß: 9 Uhr 30 Min.

Gebührenpflichtige Dauer: ½ Stunde.

Gebühr S

Dr. Korn

Dr. Schwarz

Marie Fischer

Dr. Mender

Dr. Mayer

17 C 10/28

Öffentliche mündliche Verhandlung

5

vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. XVII, am 30./5. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: Dr. Mender.

Schriftführer: Dr. Mayer.

Rechtssache:

Klagende Partei: Marie Fischer.

Beklagte Partei: Zweig & Co.

wegen § 37 EO.

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr vormittags erscheinen:

1. die klagende Partei *persönlich mit Dr. Karl Korn, OV. ausgewiesen;*

2. für die beklagte Partei: *der öffentliche Gesellschafter Franz Schindler und Dr. Schwarz, OV. ausgewiesen.*

Wiederholung des bisherigen Verhandlungsergebnisses. Klägerin legt die Rechnung vom 2./1. 1918 vor, dieselbe wird verlesen; Echtheit unbestritten, Richtigkeit bestritten.

Zeugin Marie Nell nach Vorhalt des § 321 ZPO.

Über Eidesverzicht nach gesetzlicher Erinnerung unbeeidet vernommen, gibt an: 27 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, ohne Beruf, in Wien XIII, Linzerstraße Nr. 10.

(Folgen die Angaben dieser Zeugin.)

N. D. O. E.

Zeuge Kurt Neumann: Nach Vorhalt des § 321 ZPO.

Über Eidesverzicht nach gesetzlicher Erinnerung unbeeidet vernommen, gibt an: 40 Jahre alt, evangelisch A. B., verheiratet, Prokurist, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 10.

(Folgen die Angaben des Zeugen.)

N. D. O. E.

Beweisbeschluß

auf Parteienvernehmung über dasselbe Beweisthema wie im ersten Beweisbeschluß.

Klägerin Marie Fischer, nach Vorhalt des § 376 ZPO. als Partei unbeeidet vernommen, gibt nach gesetzlicher Erinnerung an: 30 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, ohne Beruf, Wien XIII, Linzerstraße Nr. 10.

(Folgen die Angaben der Klägerin.)

N. D. O. E.

Für die beklagte Partei Franz Schindler, nach Vorhalt des § 376 ZPO. als Partei unbeeidet vernommen, gibt nach gesetzlicher Erinnerung an: 50 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, öffentlicher Gesellschafter der Firma Zweig & Co., Wien I, Riemergasse Nr. 1.

(Folgen die Angaben.)

N. D. O. E.

Klägerischer Vertreter beantragt die Beeidigung der Klägerin, Beklagtenvertreter die Beeidigung des öffentlichen Gesellschafters Franz Schindler.

Beschluß

auf beeidete Vernehmung der Klägerin als Partei.

Klägerin Marie Fischer, nach Vorhalt des § 377 ZPO. nach Meinesidenerinnerung vorschriftsmäßig beeidet, wiederholt ihre bisherigen Angaben.

Beschluß

auf Abweisung der unerledigten Anträge wegen Unerheblichkeit.
Parteienvertreter legen Kostennoten ein.

Schluß der Verhandlung.

Schluß: 10 Uhr 20 Min.

Gebührenpflichtige Dauer: 3 halbe Stunden.

Gebühr S

Ausfertigungsmarke S

Dr. Korn

Dr. Schwarz

Marie Fischer

Franz Schindler

Sohin verkündet der Richter in Gegenwart beider Parteien
das Urteil.

Die vom Exekutionsgerichte Wien in der Rechtssache Firma
Zweig & Co. gegen Franz Fischer wegen S 1000 s. Ngb. bewilligte
Exekution 17 E 226/28 wird bezüglich der im Pfändungsprotokolle
17 E 220/28 gepfändeten Gegenstände, PZ. 1 bis 3 für unzulässig
erklärt.

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen bei
sonstiger Exekution die Prozeßkosten, deren Bestimmung der schrift-
lichen Ausfertigung vorbehalten bleibt, zu bezahlen.

Dr. Mender

Dr. Mayer

17 C 10/28

6

Im Namen der Republik!

Das Exekutionsgericht Wien, Abt. XVII, hat durch den Bezirks-
richter Dr. Mender als Richter in der Rechtssache der klagenden
Partei Marie Fischer, ohne Beruf, Wien XIII, Linzerstraße Nr. 10,
vertreten durch Dr. Karl Korn, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernen-
gasse Nr. 40

gegen die beklagte Partei: Firma Zweig & Co., Wien I, Kärntner-
straße Nr. 10, vertreten durch Dr. Alfred Schwarz, Rechtsanwalt, Wien I,
wegen Unzulässigerklärung einer Exekution nach der mit beiden
Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung am 30./5. 1928 zu
Recht erkannt:

1. Die vom Exekutionsgerichte Wien in der Rechtssache der Firma
Zweig & Co. gegen Franz Fischer wegen S 1000 s. Ngb. bewilligte
und vollzogene Exekution 17 E 226/28 wird bezüglich der im Pfän-
dungsprotokolle 17 E 220/28 gepfändeten Gegenstände:

PZ. 1: 1 Klavier; PZ. 2: 1 Damenschreibtisch; PZ. 3: 1 Ring,
für unzulässig erklärt.

2. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die ausschließlich der
Erkenntnisgebühr mit S 300 bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen
bei sonstiger Exekution zu bezahlen (Streitwert S 1100).

Entscheidungsgründe:

(Folgt die Begründung des Urteiles.)

3./6. 1928.

Dr. Mayer

Dr. Mender

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. Zentralkazamt ohne Gründe; 4. zu 17 E 226/28; 5. zum Akte.

Kal.: 25./6. 1928 (Rechtskraft, Einstellung, Ausfolgung der Kaution).

17 C 10/28

Amtsvermerk vom 26./6. 1928:

7

Das Urteil vom 3./6. 1928, ONr. 6 ist rechtskräftig.

Dr. Mender

B.

E.-F. 157 (§ 37 EO.).⁹

Das hg. Geldbuch erhält den Auftrag, den unter Geldbuchpost 1350/I erliegenden Betrag von S 350 an Marie Fischer zu Händen ihres mit Geldvollmacht vom 21./4. 1925 ausgewiesenen Vertreters Dr. Karl Korn, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 40 zu überweisen.

26./6. 1928.

Dr. Mender

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen; 3. zu 17 E 226/28.

Siehe Pfändungsregister.

Siehe Geldbuch.

Anmerkungen zum Beispiel LXVII:

¹ Bezüglich Zuständigkeit siehe § 37, Abs. 3 EO. — ² Falls der Widerspruch gegen eine politische Exekution gerichtet ist, siehe bezüglich Zuständigkeit Art. III EG. zur EO. — ³ § 226 ZPO. — ⁴ In der Klage sind die Gegenstände unter den im Pfändungsprotokolle angegebenen Postzahlen und der dort angeführten Beschreibung anzuführen. — ⁵ Der Rechtsgrund muß angegeben sein, bei behauptetem Eigentumsrecht Titel und Erwerbungsart (Übergabe). Siehe § 45 ZPO. und Entscheidungen bei § 37 EO. Nr. 72 bis 81. — ⁶ Es kann nur die Unzulässigerklärung der Exekution, nicht auch Feststellung des Eigentumsrechtes begehrt werden, da für letztere das Exekutionsgericht nicht zuständig ist. — ⁷ Die Aufschiebung ist durch Anführung konkreter Tatsachen über den Schaden zu begründen. — ⁸ Bezüglich der Bewertung des Streitgegenstandes siehe Judikat Nr. 242 und § 57 JN.; der Streitwert ist in der Weise zu berechnen, daß der im Exekutionsantrage gemäß § 15 RA.-Tarif als Bemessungsgrundlage errechnete Betrag oder die Forderung ohne Nebengebühren anzugeben ist, falls die von der Klage betroffenen Gegenstände nicht weniger wert sind. Der Wert der letzteren ergibt sich, wenn die im Pfändungsprotokolle mit Bleistift angegebenen Beträge (sog. Bleistiftwert), welche nur den voraussichtlichen Erlös darstellen, mit drei multipliziert werden; bei gepfändeten Pfandscheinen ergibt sich als Wert die Differenz zwischen dem von der Pfandleihanstalt im Pfandschein angegebenen Schätzwert und dem gewährten Darlehen (Praxis des Exekutionsgerichtes Wien). Bezüglich Kostenentscheidung siehe § 3 RAT. — ⁹ Das Formular enthält die Einstellung.

LXVIII.

Klage zur Geltendmachung eines Pfand- und Vorzugsrechtes
(§ 258 E.O.)

Eingangsvermerk.

22 O 190/28

I

An das Exekutionsgericht¹ Wien, Abt. 22.

Kläger: Franz Baier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 10, vertreten durch: Dr. Albert Glas, Rechtsanwalt, Wien I, Singerstraße Nr. 2.

Beklagter: Georg Stein, Beamter, Wien II, Zirkusgasse Nr. 22.

Geltendmachung eines Pfand- und Vorzugsrechtes.

In der Exekutionssache des Beklagten gegen Peter Groß wegen S 500 s. Ngb. 22 E 1566/28 wurde am 2./3. 1928 laut des Pfändungsprotokolles dieses Gerichtes vom 2./3. 1928, ^{22 E 1566/28}/₂, neben anderen Sachen auch ein Reisepelz, braunes Tuch mit schwarzen Schaffellen gefüttert, unter Postzahl 12 gepfändet.

An diesem Reisepelz steht mir ein vertragsmäßiges Pfandrechtt zu. Ich war nämlich bei dem Verpflichteten Peter Groß als Magazineur angestellt und er schuldete mir, als ich diesen Dienst am 1./1. 1928 verließ, einen Lohn von S 200. Da der Beklagte diesen Betrag nicht zahlen konnte, übergab er mir als Faustpfand den oben bezeichneten Pelz, den ich auch von Hand zu Hand übernahm; hierüber wurde überdies in der Kanzlei des öffentlichen Notars Dr. Michael Brüll, Wien V, Grohgasse Nr. 10, der Notariatsakt vom 11./1. 1928, GZ. 1110 — Beilage A — errichtet. A

Beweis: Der Notariatsakt, Beilage A; Zeuge Peter Groß, Kaufmann, Wien VI, Nelkengasse Nr. 4 und Parteienvernehmung.

Am 28./2. 1928 ersuchte mich der Verpflichtete Peter Groß, ihm den Pelz auf drei Tage zu überlassen, da er eine Reise unternehmen müsse; diesem Ersuchen entsprach ich und überließ dem Peter Groß den Pelz für drei Tage.

Beweis: Zeuge Peter Groß, Anschrift oben und Parteienvernehmung.

Es steht mir deshalb ein Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse des gepfändeten Reisepelzes zu und ich beantrage durch meinen laut Vollmacht B vom 1./4. 1928 ausgewiesenen Vertreter die Fällung des B

Urteiles:

I. Es wird dem Beklagten Georg Stein gegenüber festgestellt, daß mir das Recht zustehe, aus dem Erlös des in der Exekutionssache des Georg Stein gegen Peter Groß wegen S 500 s. A. im Pfändungsprotokolle vom 2./3. 1928, ^{22 E 1566/28}/₂, unter Post-Nr. 12 gepfändeten Reisepelzes aus braunem Tuch, mit schwarzen Schaffellen gefüttert,

vor dem Beklagten vorzugsweise befriedigt zu werden und es sei der Beklagte schuldig, mir binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die Prozeßkosten zu ersetzen.

II. Mit Rücksicht auf die Bescheinigung meines Anspruches durch den obenbezeichneten Notariatsakt stelle ich den weiteren Antrag, den allfälligen Erlös für den obenbeschriebenen, gepfändeten Reisepelz einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage gerichtlich zu hinterlegen.²

Franz Baier durch Dr. Alfred Glas

B.

zu 22 C 190/28
1

I. Mündliche Streitverhandlung am 15./4. 1928, vormittags 9 Uhr, Saal V, Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern.

II. Da der Anspruch des Klägers durch den Notariatsakt vom 11./1. 1928, GZ. 1110, des öffentlichen Notars Dr. Michael Brüll, genügend bescheinigt ist, wird angeordnet, daß ein bei der Versteigerung am 10./11. 1928 für den Reisepelz, PZ. 12 des Pfändungsprotokolles 22 E 1566/28

2, erzielter Erlös bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage gerichtlich zu erlegen ist.

7./4. 1928.

Dr. Mender

ZV.: 1., 2. Beiden Teilen, dem Beklagten mit Schriftsatz (blau); 3. Verpflichteten Peter Groß; 4. zum Akte 22 E 1566/28; 5. Vertreter des betreibenden Gläubigers.

22 C 190/28

Öffentliche mündliche Verhandlung. 2

(Wie ONr. 4, 5 im Beispiele Nr. 67, dem Sachverhalte entsprechend geändert.)

22 C 190/28

Urteil: 3

(Wie ONr. 6 bei Beispiel Nr. 67, dem Sachverhalte entsprechend geändert.)

Anmerkungen zu Beispiel LXVIII.

¹ Bezüglich Zuständigkeit siehe § 258, Abs. 1 EO. — ² Siehe § 258, Abs. 2 EO.

LXIX.

Klage nach § 368 EO.

17 O 2/28

1

An das Exekutionsgericht Wien,¹ Abt. XVII.

Klagende Partei:² Hilda Kern, Handelsfrau, Wien II, Taborstraße Nr. 20, vertreten³ durch: Dr. Karl Korn, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 40, Originalvollmacht vom 23./4. 1926.

Beklagte Partei:² *Marie Scholz, Tänzerin, Wien II, Nestroygasse Nr. 18,*

wegen *S 40.*³

I.³ Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 10./1. 1928, 5 C 560/28/5, wurde die Beklagte verurteilt, mir ein ihr geliehenes Kostüm binnen 14 Tagen bei Exekution zurückzustellen.

Beweis:³ Akt 5 C 560/28 des Bezirksgerichtes Leopoldstadt.

II.³ Die Exekution gemäß § 346 EO. blieb erfolglos, da die Beklagte laut Berichtes des Vollstreckungsorganes vom 10./2. 1928, 17 E 660/28/2, dieses Kostüm nicht mehr besitzt, sondern an Frau Julie Fassel, ohne Beruf, Wien II, Praterstraße Nr. 20 verkauft hat.

Beweis: Der Akt 17 E 660/28 dieses Gerichtes.

III.³ Das Kostüm war zur Zeit, als die Beklagte es von mir übernahm, in tadellosem Zustand und hatte einen Wert von S 40.

Beweis: Zeugin Julie Fassel (Anschrift oben).

Sachverständiger.

Parteienvernehmung.

IV. Mangels Zahlung beantrage ich im Sinne des § 368 EO. folgendes

Urteil:

Die Beklagte ist schuldig, mir den Betrag von S 40 samt 7% Zinsen vom Klagstage zu bezahlen und die Gerichtskosten zu ersetzen, alles binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

Hilda Kern durch Dr. Karl Korn

zu $\frac{17 C 20/28}{1}$

Mündliche Streitverhandlung am 10./5. 1928, 9 Uhr vormittags, Saal II.

Laden mit ZPF. 34: 1. Dr. Korn; 2. Beklagte mit Klage (blau).

23./4. 1928.

Dr. Schall

$\frac{17 C 20/28}{2}$

Öffentliche mündliche Verhandlung.

2

vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. XVII, am 10./5. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: Bezirksrichter Dr. Schall.

Schriftführer: Rechtspraktikant Dr. Turn.

Rechtssache:

Klagende Partei: Hilda Kern.

Beklagte Partei: Marie Scholz.

wegen S 40.

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr vormittags erscheinen:

1. die klagende Partei persönlich mit Dr. Karl Korn, Vollmacht bereits ausgewiesen, Subst.-Vollm. v. ./.. Legit.-Urk. ./..

2. Die beklagte Partei mit *Dr. Albert Schwarz, Rechtsanwalt, Wien IX, Thurygasse Nr. 3. Vollmacht mündlich. Subst.-Vollm. v. ./.* Legit.-Urk. ./.

Beschluß⁴

verlagt auf den 25./5. 1928, 9 Uhr vormittags, Saal II.

Termin unter Ladungsverzicht und Auftrag an die Klägerin zum Erlage einer Sicherstellung von S 10 für die Sachverständigengebühr zur Kenntnis genommen.

Schluß: 9 Uhr 25 Min.

Gebührenpflichtige Dauer: ½ Stunde

Gebühr

Dr. Schall

Dr. Turn

Dr. Korn

Hilda Kern

Dr. Schwarz

Marie Scholz

17 C 20/28

3

Das hg. Geldbuch berichtet über Erlag eines Kostenvorschusses von S 10 unter Geldbuchpost 1500/I.

12./5. 1928

Kral, Geldbf.

17 C 20/28

4

Zur Verhandlung laden: 1. mit ZPF. 38: Zeugin *Julie Fassel*; 2. mit ZPF. 42: Sachverständiger *Karl Schuster, Wien I, Riemergasse Nr. 16.*

15./5. 1928.

Dr. Schall

17 C 20/28

5

Öffentliche mündliche Verhandlung

vor dem *Exekutionsgerichte Wien, Abt. XVII, am 25./5. 1928.*

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Bezirksrichter Dr. Schall.*

Schriftführer: *Rechtspraktikant Dr. Turn.*

Rechtssache:

Klagende Partei: *Hilda Kern.*

Beklagte Partei: *Marie Scholz,*

wegen S 40.

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr vormittags erscheinen:

1. Die klagende Partei *persönlich mit Dr. Karl Korn, Vollmacht b. a. Subst.-Vollm. v. ./.* Legit.-Urk. v. ./.

2. Die beklagte Partei *persönlich mit Dr. Albert Schwarz, Vollmacht b. a. Subst.-Vollm. v. ./.* Legit.-Urk. v. ./.

Zeugin Julie Fassel nach Wahrheits- und Meineidserinnerung, Vorhalt des § 321 ZPO., vorschriftsmäßig beeidet gibt an:

30 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, ohne Beruf, Wien II, Praterstraße Nr. 20. Ich war zugegen, als die Beklagte sich bei Klägerin

das klagsgegenständliche Kostüm entlich; es war das mir eben vorgewiesene. Es befand sich damals im gleichen Zustand wie heute und wurde seither von der Klägerin, beziehungsweise mir, nur je einmal benützt. Ich habe der Beklagten das Kostüm später abgekauft; sie hatte mir vorher mitgeteilt, daß sie das Kostüm der Klägerin abgekauft habe.

N. D. O. E.⁵

Sachverständiger Karl Schuster, ständig besidet, nach Erinnerung an den abgelegten Eid gibt an:

40 Jahre alt, römisch-katholisch, Schneidermeister, Wien II, Praterstraße Nr. 40.

Befund:

(Folgt die Beschreibung des dem Sachverständigen vorgelegten Kostümes.)

Gutachten:

Dieses Kostüm ist S 20 wert.

Ich spreche eine Gebühr von S 10 an.

N. D. O. E.⁵

Beschluß verkündet:

1. Die Gebühr des Sachverständigen wird mit S 10 bestimmt.

2. Abweisung der unerledigten Anträge wegen Unerheblichkeit. Kostennoten werden eingelegt.

Schluß der Verhandlung.

Dr. Korn

Hilda Kern
Dr. Schwarz

Marie Scholz

Sohin verkündet der Richter in Anwesenheit beider Parteien das Urteil:

1. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin S 20 samt 7% Zinsen seit 1./5. 1928 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

3. Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben.

Der Richter erteilt die Rechtsmittelbelehrung.

Beide Teile begehren Zustellung einer Urteilsausfertigung.

Schluß: 10 Uhr

Dr. Schall

Gebührenpflichtige Dauer: 2 halbe Stunden.

Dr. Turn

Gebühr S.

17 O 20/28

6

Im Namen der Republik!

Das Exekutionsgericht Wien, Abt. XVII, hat durch den Bezirksrichter Dr. Schall als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hilda Kern, Handelsfrau, Wien II, Taborstraße Nr. 20, vertreten durch Dr. Karl Korn, Rechtsanwalt, Wien VI, Kasernengasse Nr. 40, wider die beklagte Partei Marie Scholz, Tänzerin, Wien II, Nestroygasse Nr. 18, vertreten durch Dr. Albert Schwarz, Rechtsanwalt, Wien IX, Thurygasse Nr. 3, wegen S 40, zu Recht erkannt:

I. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von S 20 samt 7% Zinsen vom 1./5. 1928 als dem Klagstage binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

III. Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben.

Gegen dieses Urteil kann die Berufung nur aus den im § 477, Z. 1 bis 8 ZPO., angeführten Gründen erhoben werden.

Entscheidungsgründe:

(Folgt die Begründung.)

25./5. 1928.

Dr. Schall

Dr. Turn

ZV.: 1., 2. Urteil beiden Teilen.

Bemerkung: Für den Fall, als nach der Urteilsverkündung eine Urteilsausfertigung nicht verlangt wird, ist statt des Urteiles folgender Urteilsvermerk auf dem Verhandlungsprotokolle zu beurkunden:

Urteilsvermerk:⁶

1. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin S 20 samt 7% Zinsen seit 1./5. 1928 binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

2. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

3. Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

1. Unbestritten: rechtskräftige Verurteilung zur Zurückstellung des Kostümes und Erfolglosigkeit der Exekution nach § 346 EO.

2. Durch die Zeugin Julie Fassel und das Sachverständigengutachten Wert des Kostümes im Betrage von S 20 festgestellt und erwiesen.

3. Kostenentscheidung § 43 ZPO.

25./5. 1928.

Dr. Schall

Anmerkungen zum Beispiel LXIX:

¹ Bezüglich Zuständigkeit siehe § 368, Abs. 2 EO. — ² § 226 ZPO. — ³ In der Klage ist zu behaupten und unter Beweis zu stellen: a) die Verurteilung zur Zurückstellung oder Leistung; b) die Ergebnislosigkeit oder Abstandnahme von der Exekution nach § 346 EO.; c) der Wert, bzw. das Interesse. Welcher Zeitpunkt für den Wert oder dieses Interesse maßgebend ist, ist strittig; siehe hiezu die Entscheidungen zu § 368 EO. — ⁴ Mit Rücksicht auf den Streitwert §§ 448ff. ZPO. (Bagatellverfahren). — ⁵ Abkürzung „Nach Diktat ohne Einwendung“. — ⁶ § 452 ZPO.

LXX.

**Klage zur Erledigung eines auf den Rechtsweg verwiesenen
Widerspruches**

10 C 115/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien,¹ Abt. X, Wien.

Kläger: Franz Gulden, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 10,
vertreten durch: Dr. Robert Braun, Rechtsanwalt, Wien II, Frucht-
gasse Nr. 1.

gegen

Beklagten: Josef Grün,² Fabrikant, Wien III, Hetzgasse Nr. 16,
Originalvollmacht: 1./1. 1927,

wegen Erledigung des Widerspruches.

2fach, 1 Rubrik, 3 Beilagen.

I. In der Exekutionssache des Thomas Burg gegen Franz Gulden wegen S 5600 s. A. wurden mit dem Beschlusse dieses Gerichtes vom 1./10. 1928, $\frac{10 E 3450/28}{16}$, die Ertragsüberschüsse aus der Zwangsverwaltung der Liegenschaft CNr. 280, Grundbuch über den II. Bezirk, EZ. 280, verteilt und unter IIIa dieses Beschlusses dem Beklagten Josef Grün die 10% Zinsen für die Zeit vom 1./8. 1927 bis 1./8. 1928 von der auf Grund des Schuldscheines vom 1./8. 1927 auf der bezeichneten Liegenschaft für ihn einverleibten Kredithypothek von S 10000 im Betrage von S 1000 zugewiesen.

Ich habe gegen die Bezahlung dieser Zinsenforderung bei der Meistbotsverhandlung am 15./9. 1928 Widerspruch erhoben, wurde mit meinem Widerspruche auf den Rechtsweg verwiesen³ und weiters angewiesen, mich binnen einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses auszuweisen, daß ich das zur Erledigung des Widerspruches notwendige Streitverfahren bereits anhängig gemacht habe, widrigens der Verteilungsbeschluß auf Antrag eines jeden durch den Widerspruch betroffenen Berechtigten, ohne Rücksicht auf meinen Widerspruch ausgeführt werden wird.⁴

Der oben angeführte Verteilungsbeschluß wurde mir am 15./10. 1928 zugestellt.⁵

Beweis: Der Exekutionsakt 10 E 3450/28 dieses Gerichtes, dessen Herbeischaffung ich beantrage.

II. Die Zuweisung des Zinsensbetrages von S 1000 an den Beklagten erfolgte zu Unrecht, wie sich aus folgenden Tatsachen ergibt:

Ich stand mit dem Beklagten seit vielen Jahren in Geschäftsverbindung, derart, daß ich aus seiner Strickwarenfabrik Waren bezog, welche ich bis zum 1./1. 1928 stets bar oder mit Rimessen bezahlte. Am 1./1. 1928 schlug mir der Beklagte vor, von ihm auch Damenkonfektionswaren zu beziehen. Mein Bedenken, daß ich dazu nicht genügendes Kapital besitze, zerstreute der Beklagte dadurch, daß er mir anbot,

mir einen Kredit von S 10 000 zu gewähren, welcher auf meinem Hause, Wien, Grundbuch für den II. Bezirk Wien, EZ. 280, sichergestellt werden sollte. Ich erklärte mich damit einverstanden und wurde auf Grund des Schuldscheines vom 1./8. 1927 das Pfandrecht für den Höchstbetrag von S 10 000 und S 1000 Nebengebührensicherstellung zugunsten des Beklagten tatsächlich einverleibt.

Ich bezog nun am 15./3. 1928 Damenkonfektionswaren um den Betrag von S 500, konnte dieselben aber nur mit Verlust verkaufen, habe aber den Kaufpreis von S 500 am 1./7. 1928 dem Beklagten bar bezahlt und ihm damals in Gegenwart seines Prokuristen Karl März, Wien I, Hoher Markt Nr. 5, erklärt, daß ich die Geschäftsverbindung mit ihm aufgeben müsse, da seine Waren zu teuer seien und nur mit Verlust verkauft werden können. Ich habe damals dem Beklagten auch ausdrücklich erklärt, daß er auf Grund unseres einverleibten Kreditvertrages niemandem, insbesondere nicht meinem Sohne Franz (unter meiner Anschrift), der ein leichtfertiger Mensch sei, Geld für meine Rechnung ausfolgen dürfe. Nichtsdestoweniger hat der Beklagte meinem Sohne Franz den ganzen Betrag von S 10 000 ausbezahlt und sich von ihm (für meine Rechnung) bestätigen lassen. Ich erfuhr hievon erst bei der Verteilungstagsatzung.

Beweis hierüber: die Zeugen Karl März, Anschrift oben, Frans Gulden junior; der Schuldschein vom 1./8. 1927 und Parteienvernehmung.

III. Da mein Sohn Franz zur Empfangnahme des Betrages von S 10 000 nicht berechtigt war, der Beklagte dies wußte und trotzdem das Geld an meinen Sohn bezahlte, ich aber von diesem Gelde niemals etwas erhielt, steht dem Beklagten gegen mich aus dem Schuldscheine vom 1./8. 1927 keine Forderung zu und kann er daher auch Zinsen dieser Forderung nicht verlangen, weshalb ich folgendes

Urteil

beantrage:

Meinem, bei der Verteilungstagsatzung am 15./9. 1928 erhobenen Widerspruch gegen die Zuweisung des Betrages von S 1000 an den Beklagten wird stattgegeben, die mit dem Beschlusse des Exekutionsgerichtes Wien vom 1./10. 1928, $\frac{10 E 3450/28}{16}$, erfolgte Zuweisung des Betrages von S 1000 von dem in der Exekutionssache Thomas Burg gegen Franz Gulden wegen S 5600 s. A. erzielten Ertragsüberschüssen aus der Zwangsverwaltung des Hauses ONr. 280, Grundbuch für den II. Bezirk Wien, EZ. 280, an den Beklagten Josef Grün zur Berichtigung der 10% Zinsen vom 1./8. 1927 bis 1./8. 1928 im Betrage von S 1000 besteht nicht zu Recht, es wird vielmehr in Abänderung des Verteilungsbeschlusses vom 1./10. 1928, $\frac{10 E 3450/28}{16}$, der Betrag von S 1000 wie folgt zugewiesen:*

.....

Klage z. Erledigg. eines auf d. Rechtsweg verwiesenen Widerspr. 863

*Der Beklagte ist weiters schuldig, dem Kläger die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.
Streitwert S 1000.*

Franz Gulden durch Dr. Robert Braun

B.

Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung

2./12. 1928, vormittags 9 Uhr, Saal II

Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern.

20./11. 1928.

Dr. Mender

ZV.: 1., 2. ZPO. Nr. 34, beiden Teilen, Beklagten mit Schriftsatz (blau).

Laden mit ZPF. 38: 1. Franz Gulden jun.: als Zeugen; 2. Karl März als Zeugen.

10 C 115/28

Öffentliche mündliche Verhandlung

2

vor dem Exekutionsgerichte Wien, Abt. X, am 2./12. 1928.

Anwesende Gerichtspersonen:

Richter: *Dr. Mender*

Schriftführer: *Dr. Mayer*

Rechtssache:

Klagende Partei: *Franz Gulden*

Beklagte Partei: *Josef Grün*

wegen Erledigung eines auf den Rechtsweg verwiesenen Widerspruches.

Bei Aufruf der Sache um 9 Uhr vormittags erscheinen:

1. Die klagende Partei *persönlich mit Dr. Robert Braun, OV. 1./1. 1927 b. a.*

2. die beklagte Partei *persönlich.*

Die klagende Partei trägt die Klage vor und beantragt wie ONr. I; weiters legt sie eine beglaubigte Abschrift des Schuldscheines vom 1./8. 1927 vor, deren Richtigkeit der Beklagte anerkennt.

Unbestritten sind die Angaben des Klägers zu I.

Beklagter wendet ein: Die Angaben der Klage unter II, III sind bis auf den von mir ausdrücklich bestrittenen Umstand richtig, daß der Sohn des Klägers Franz zur Empfangnahme des Betrages von S 10000 nicht berechtigt war und daß mir dies der Kläger mitgeteilt hat; der Sohn des Klägers ist als Buchhalter im Geschäfte des Klägers beschäftigt, weshalb ich ihm das Geld ausfolgen durfte.

Beweis: Zeuge Franz Gulden jun.

Beklagter beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung.

Beweisbeschluß:

Über die Behauptung des Klägers unter II der Klage durch die Zeugen Franz Gulden jun. und Karl März; über die Einwendung des Beklagten in diesem Protokolle durch den Zeugen Franz Gulden jun.

Zeuge Karl März nach Vorhalt des § 321 ZPO., Wahrheits- und Meineidserinnerung, über beiderseitigen Eidesverzicht unbeeidet vernommen, gibt an:

38 Jahre alt, römisch-katholisch, verheiratet, Prokurist beim Beklagten, Wien I, Hoher Markt Nr. 5.

(Folgen die Angaben dieses Zeugen.)

N. D. O. E.

Zeuge Franz Gulden jun., nach Vorhalt des § 321 ZPO., Wahrheits- und Meineidserinnerung, vorschriftsmäßig beeidet, gibt an:

25 Jahre, mosaisch, ledig, Buchhalter beim Kläger.

(Folgen die Angaben dieses Zeugen.)

N. D. O. E.

Der Richter verkündet den

Beweisbeschluß:

auf unbeeidete Vernehmung der Parteien über dasselbe Beweisthema wie im ersten Beweisabschlusse.

Kläger Franz Gulden, nach Vorhalt des § 376 ZPO., als Partei unbeeidet vernommen, gibt nach gesetzlicher Erinnerung an:

56 Jahre alt, mosaisch, verheiratet, Kaufmann, Wien II, Praterstraße Nr. 10.

(Folgen die Angaben des Klägers.)

N. D. O. E.

Beklagter Josef Grün, nach Vorhalt des § 376 ZPO., als Partei unbeeidet vernommen, gibt nach gesetzlicher Erinnerung an:

63 Jahre alt, katholisch, verwitwet, Fabrikant, Wien III, Hetzgasse Nr. 16.

(Folgen die Angaben des Beklagten.)

N. D. O. E.

Der klägerische Vertreter beantragt die Beeidigung des Klägers; Beklagter beantragt seine Beeidigung.

Beschluß verkündet:

Auf Abweisung der unerledigten Anträge wegen Unerheblichkeit.

Der klägerische Vertreter legt das Kostenverzeichnis ein. Beklagter verzeichnet an Kosten: Barauslagen für Stempel S

Schluß der Verhandlung.

Schluß: 11 Uhr vormittags.

Gebührenpflichtige Dauer: $\frac{1}{2}$ Stunden.

Gebühr S

Ausfertigungsmarke S

Dr. Braun

Franz Gulden

Josef Grün

Klage z. Erledigg. eines auf d. Rechtsweg verwiesenen Widerspr. 865

Sohin verkündet der Richter *in Gegenwart beider Parteien* das
Urteil:

[*Dem bei der Verteilungstagsatzung am 15./9. 1928 von Franz Gulden erhobenen Widerspruch gegen die Zuweisung des Betrages von S 1000 an den Beklagten Josef Grün wird stattgegeben, die mit dem Beschlusse des Exekutionsgerichtes Wien vom 1./10. 1928,* 10 E 3450/28

16

erfolgte Zuweisung des Betrages von S 1000 aus den Ertragsüberschüssen aus der Zwangsverwaltung des Hauses CNr. 280, Grundbruch für den II. Bezirk Wien, EZ. 280, an den Beklagten Josef Grün besteht nicht zu Recht⁶.

Der Beklagte Josef Grün ist schuldig, dem Kläger Franz Gulden binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die] Prozeßkosten, deren Bestimmung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt, zu bezahlen.

Dr. Mender

Dr. Mayer

10 C 115/28

Im Namen der Republik!

3

Das Exekutionsgericht Wien, Abt. X, hat durch den Bezirksrichter *Dr. Mender* als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei *Franz Gulden, Kaufmann Wien II, Praterstraße Nr. 10, vertreten durch Dr. Robert Braun, Rechtsanwalt, Wien II, Fruchtgasse Nr. 1,* gegen die beklagte Partei *Josef Grün, Fabrikant, Wien III, Hetzgasse Nr. 16, wegen Erledigung eines auf den Rechtsweg verwiesenen Widerspruches nach mit beiden Teilen durchgeführter mündlicher Verhandlung am 2./12. 1928 zu Recht erkannt:*

[*Schreibe das Eingeklammerte aus ONr. 2.]*

mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr mit S 245,16 bestimmten Prozeßkosten zu bezahlen. (Streitwert S 1000.)

Entscheidungsgründe:

(Folgt Begründung des Urteiles.)

2./12. 1928.

Dr. Mender

Dr. Mayer

ZV.: 1., 2. *Beiden Teilen;* 3. *Zentraltaxamt ohne Gründe;* 4. *zu 10 E 3450/28;* 5. *zum Akte.*

Anmerkungen zum Beispiel LXX:

¹ Über die Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes zur Entscheidung von Widerspruchsklagen siehe §§ 128, Abs. 4, 232, Abs. 1 und 17 EO. — ² Wenn sich die Klage gegen mehrere Beklagte richtet, so sind diese als eine einheitliche Streitpartei anzusehen, siehe §§ 128, Abs. 4, 232, Abs. 1 EO. — ³ Siehe § 128, Abs. 2 EO. — ⁴ Siehe §§ 231, Abs. 2, 128, Abs. 3 EO. — ⁵ Siehe Anm. 4. — ⁶ Siehe § 233. In einfachen Fällen ist schon im Urteile auszusprechen, welchem Gläubiger und in welchem Betrage der streitige Teil der Masse zuzuweisen sei.

LXXI.

**Erlidigung durch den selbständigen Leiter der Kanzlei; Rekurs;
Stattgebung des Rekurses durch den Richter erster Instanz ***

10 E 1000/28

1

Eingangsvermerk.

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

*Betreibende Partei: Karl Maier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse
Nr. 34, vertreten durch: Dr. Richard Kurz, Rechtsanwalt, Wien I,
Kärntnerstraße Nr. 34.*

*Verpflichtete Partei: Maria Schulz, ohne Beruf, Wien X, Quellen-
straße Nr. 30,*

wegen S 430 s. Ngb.

2fach, 1 Rubrik, 2 Beilagen.

*Auf Grund des vollstreckbaren Urteiles des Bezirksgerichtes Favo-
A riten vom 15./10. 1928, $\frac{2 C 1140/28}{3}$, Beilage A, beantrage ich durch
B meinen mit Originalvollmacht vom 1./9. 1927, Beilage B, ausgewie-
senen Vertreter mangels Zahlung nachfolgende*

Exekutionsbewilligung:

*Auf Grund des Urteiles vom 15./10. 1928, $\frac{2 O 1140/28}{3}$, wird der
betreibenden Partei Karl Maier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse
Nr. 34, vertreten durch Dr. Richard Kurz, Rechtsanwalt, Wien I,
Kärntnerstraße Nr. 34, wider die verpflichtete Partei Maria Schulz,
ohne Beruf, Wien X, Quellenstraße Nr. 30, zur Hereinbringung der
vollstreckbaren Forderung von S 430 samt 7% Zinsen seit 15./3. 1927,
S 80 Prozeßkosten, die Exekution mittels Pfändung, Verwahrung
und Verkauf der in der Gewahrsame der Verpflichteten in deren
Wohnung befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und der im
§ 296 EO. bezeichneten Papiere und Einlagebücher, bewilligt.*

*Als Exekutionsgericht hat das Exekutionsgericht Wien einzu-
schreiten.*

Die Exekution wolle ohne Anmelden vollzogen werden.

Karl Maier durch Dr. Richard Kurz

Kosten tarifmäßig.

<i>Berechnung: Kapital</i>	<i>S 430</i>
<i>Zinsen</i>	<i>„ 20</i>
<i>Prozeßkosten</i>	<i>„ 80</i>
<i>Zusammen</i>	<i>S 530</i>

B.

Bewilligt. St. Kosten S 24,36.

3./11. 1928.

Berg, Kzl.-Schr.

Erledigung durch den selbständigen Leiter der Kanzlei; Rekurs 867

Eingangsvermerk.

10 E 1000/28

2

An das Exekutionsgericht Wien, Abt. X.

Betreibende Partei: *Karl Maier, Kaufmann, Wien V, Zentagasse Nr. 34, vertreten durch: Dr. Richard Kurz, Rechtsanwalt, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 34.*

Verpflichtete Partei: *Maria Schulz, ohne Beruf, Wien X, Quellenstraße Nr. 30,*

wegen S 430 s. Ngb.

Rekurs:

der betreibenden Partei gegen den Beschluß vom 3./11. 1928,

10 E 1000/28.

1

Gegen den Beschluß dieses Gerichtes vom 3./11. 1928, 10 E 1000/28

1

welcher mir am 5./11. 1928 zugestellt wurde, ergreife ich innerhalb der offenen achttägigen Rekursfrist an das Landesgericht für ZRS. Wien als Rekursgericht nachstehenden

Rekurs:

Ich habe in meinem Exekutionsantrage zwecks Kostenbestimmung das Kapital, Zinsen und Kosten angegeben und zusammengerechnet. Dieser errechnete Gesamtbetrag war gemäß § 15 des Rechtsanwalttarifes der Kostenbestimmung zugrunde zu legen.

Der Erstrichter hat aber nicht diesen errechneten Betrag von S 530, sondern nur den Betrag von S 430 bei der Kostenbestimmung angenommen.

Ich beantrage deshalb die Abänderung des angefochtenen Beschlusses dahin, daß die Kosten nach der Bemessungsgrundlage S 500 bis S 600, bestimmt werden.

Ich beanspruche tarifmäßige Rekurskosten.

Karl Maier durch Dr. Richard Kurz

10 E 1000/28

Bericht:

3

Mangels pfändbarer oder abnehmbarer Gegenstände nicht vollzogen.

Beschluß zu eigenen Händen zugestellt.

Zehrgeld S, Zahlungsauftrag und Verständigung an betreibenden Gläubiger erlassen.

Dauer der Amtshandlung: 4 Uhr bis 4 Uhr 10 Min. nachmittags.

4./11. 1928. Lang, Vollstr.-O.

10 E 1000/28

Beschluß:

4

Das Exekutionsgericht Wien hat gemäß § 51a GOG. in der Exekutionssache der betreibenden Partei Karl Maier, Kaufmann, Wien V,

Zentagasse Nr. 34, vertreten durch Dr. Richard Kurz, Rechtsanwalt, Wien I, Kärntnerstraße Nr. 34, gegen die verpflichtete Partei Maria Schulz, ohne Beruf, Wien X, Quellenstraße Nr. 30, wegen S 430 s. A., infolge Rekurses des betreibenden Gläubigers gegen den Beschluß dieses Gerichtes vom 3./11. 1928, $\frac{10 \text{ E } 1000/28}{1}$, den

Beschluß

gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der angefochtene Beschluß, der in seinem nicht angefochtenen Teile unberührt bleibt, dahin abgeändert, daß die Kosten der Exekutionsbewilligung mit S 26,58 bestimmt werden. Der Antrag auf Zuspruch von Rekurskosten wird abgewiesen.

Begründung:

Der Rekurswerber, der den genannten Beschluß nur im Kostenspunkte anfechtet, ist insofern im Rechte, als er im Exekutionsantrage das Kapital und alle Nebengebühren besonders angegeben und zusammengerechnet hat, weshalb dieser gemäß § 15 Rechtsanwaltsstarif errechnete Gesamtbetrag als Kostenbemessungsgrundlage in Betracht kommt; da dieser Betrag S 530 ausmacht, die Kosten im angefochtenen Beschlusse nach S 430 berechnet sind, war dem Rekurse stattzugeben und die Kosten nach der Bemessungsgrundlage S 500 bis S 600 zu bestimmen.

Rekurskosten konnten mangels ordnungsmäßiger Verzeichnung — für Kosten von Rechtsmitteln liegt ein Normaltarif nicht auf — nicht zugesprochen werden.

Exekutionsgericht Wien, Abt. X, am 14./11. 1928.

Dr. Knorr

ZV.: Beiden Teilen.

Anmerkung zum Beispiel LXXI:

* Siehe die Anmerkungen zum Beispiel XVIIff., weiters das BG. vom 26./3. 1926, BGBl. Nr. 76, Art. 6 und die Vdg. vom 20./7. 1926, BGBl. Nr. 218.

Sachverzeichnis

Die den Schlagworten beigefügten arabischen Ziffern bedeuten die Seiten des Werkes

A

- Abfertigung, Exekution auf, 208, 614.
Abfordern schriftlicher Äußerung, 65, 581, 614, 616.
Abgabe einer Willenserklärung, 255.
Abgaben, öffentliche, Steuern, Gebühren usw., Sicherstellung, 4.
— — Anmeldung, 130, 365, 366.
— — Bekanntgabe bei der Versteigerung, 133, 367, 398.
— — Einrechnung in den Lastenstand, 140, 399.
— — unmittelbare Berichtigung bei der Zwangsverwaltung, 93, 99, 100, 311.
— — bei der Verteilung, 101, 153, 318, 319, 372, 373, 404, 406, 426.
Abgesonderter Wohnort, 269, 837 ff.
Ablegung des Offenbarungseides, 508.
Abnahme von Bargeld, 188, 523.
— von Sachen, 757, 761.
Abschrift von Akten, 73.
— für die Urkundensammlung, 284, 675.
Absonderungsrechte, 580.
Abstehen von der Exekution, siehe Aufschlebung, Einstellung.
Abzüge an der Belohnung des Verwalters, 98.
Administrative Exekution, 5, 60, 512, 543, 561, 640, 642.
— — Offenbarungseidesverfahren bei, 512.
— Zwangsverwaltung, 321.
— siehe auch politisch.
Advokaten (Rechtsanwälte), Exekutionsbeschränkung, 178.
— Gebühren der, gesetzliches Pfandrecht, 201.
Änderung des Dienstherrn, 216.
Ärar, Exekution, 8, 26, 39, 214.
Ärzte, Exekutionsbeschränkung, 178.
Äußerung, schriftliche, 614.
— siehe auch Drittschuldner.
Afterpfandgläubiger, Widerspruchsrecht, 103, 152.
Afterpfandrecht, 230.
Akteneinsicht, 73.
Aktenübersicht, 304.
Aktenvermerk, 65, 309.
— statt Protokoll, 309, 322.
Allmende, siehe Unterhalt.
Almosen, der Exekution entzogen, 209.
Alternativobligation, 31.
Amortisierung, 15, 167.
Amtsurkunde über den Verkauf einer gemeinschaftlichen Liegenschaft, 783.
Amtsvermerk zur Zwangsverpachtung eines Gewerbes, 724.
Anbieten der Zahlung durch den Verpflichteten, 144, 198.
Anbot bei der Versteigerung, 132, 133, 137, 141, 196, 368, 781.
Anderweitige Verwertung, 197, 227, 544, 667, 668, 672.
— siehe auch freihändiger Verkauf.
Anfechtung, siehe Rekurs, Widerspruch.
Anmelden der Fahrnisexekution, 504, 511.
Anmeldung, Aufforderung zur Versteigerung, 130, 361, 363, 365, 366, 396.
— zur Meistbotsverteilung, 149 ff., 205, 365, 371, 425, 437, 552.
— der Steuern, Gebühren, 130, 365, 366.
— zur Verteilung der Ertragsüberschüsse, 102, 103, 333, 340.
— Anmeldungen zum Versteigerungstermin, 130, 365, 366.
Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, 107, 108, 346, 386.
— der einstweiligen Verwaltung, 401.
— der Erteilung des Zuschlages, 14, 135, 369.
— der Hypothekarklage, 10.
— der Löschungsklage, 160, 415.
— der pfandweisen Beschreibung, 85, 303.
— auf dem Pfändungsprotokolle, 185, 544, 573.
— der Rangordnung, 415.
— des Streitens, 11, 160, 415.
— der Überbotsannahme, 143, 381.
— des Übernahmsantrages, 481, 485.
— der Überweisung, 229, 230, 674.
— des Veräußerungs- und Belastungsverbotes, 114, 271, 368, 369.

- Anmerkung des Verbotes als einstweilige Verfügung, 271.
- der Versagung der Übernahme, 485.
 - — des Zuschlages, 137, 412.
 - des Versteigerungstermines, 131, 361.
 - des Verzichtes auf die Überweisung, 215.
 - der Vollstreckbarkeit, 84, 286.
 - des Zuschlages, 135, 369, 784.
 - — nach Überbotsannahme, 143.
 - der Zwangsverwaltung, 87, 307, 308, 329, 330, 331.
 - — im Handelsregister, 241, 708.
- Anmerkungen, Löschung der, 147, 172, 375, 782.
- Annulläten, 99.
- Anordnung bei verwahrten Sachen, 280.
- Anspruch, Einwendungen gegen den, 41, 840 ff.
- Ansprüche auf Einräumung bürgerlicher Rechte, 765.
- auf Herausgabe und Leistung, 230 ff., 292, 677, 680, 686, 688.
 - — — Überweisung zur Einziehung, 677, 680, 686.
- Anspruchsstundung, 41, 844.
- Anständige Kleidung, exekutionsfreie, 178.
- Anstalt, öffentliche oder gemeinnützige, 32, 39, 130.
- Anstalten, Kreditgeschäfte betreibende, 5, 130.
- Anteil, Ausscheidung des, aus einer Vermögensmasse, 236, 692.
- Anteile, siehe Liegenschaftsanteil.
- Antrag auf Festsetzung des Schadenersatzes wegen ungerechtfertigt erwirkter einstweiliger Verfügung, 823.
- Anträge, Erinnerungen, Einwendungen, nachträgliche, 66.
- Anwaltszwang, 63.
- Anweisungen, kaufmännische, 215.
- an den Verwalter, 93, 311.
- Anwendung der Zivilprozeßordnung, 77.
- Anzeige wegen Unzulässigkeit der Exekution, 214.
- Apotheke, unentbehrliche Geräte usw., 178, 179.
- Arbeitsbezüge, pfändbare, 205, 656.
- unpfändbare, 205, 656.
- Armenbehörde, Verständigung von der Räumung, 246, 314, 762.
- Armenfonds, Geldstrafen für, 253, 792, 794, 795, 830.
- Armenpflege, in, stehende Personen, Exekutionsfreiheit, 209.
- Armenprozent, 782, 786.
- Armenrecht im Exekutionsverfahren, 77, 654, 655.
- Aufforderung zur Anmeldung von Rechten und Ansprüchen bei der Zwangsversteigerung, 113, 129, 362, 363, 493.
- zum Bieten, 133, 196, 367, 530, 548, 780.
 - an den Drittschuldner zur Erklärung, 217, 649.
 - — — zur Herausgabe, 680.
 - zur Vorlage der Versteigerungsbedingungen, 113, 358, 391, 775.
- Aufhebende Tatsachen, den Anspruch, 41, 844.
- Aufhebung bürgerlicher Rechte, Exekution, 246, 766.
- von Dienstbarkeiten und Reallasten, 166.
 - der einstweiligen Verfügung, 279, 813, 822, 823, 826, 827.
 - der Exekution zur Sicherstellung, 261, 801.
 - des Exekutionstitels, 50, 148.
 - der Gemeinschaft und Grenzberichtigung, 247, 248, 766 ff.
 - der Haft, 254.
 - der Überweisung, 226, 227, 670.
 - des Zuschlages, 121, 143.
- Aufkündigung als Exekutionstitel, 20, 21.
- Auflösende Bedingung, 160, 412, 414, 415.
- Auflösung einer Handelsgesellschaft, Exekution nach, 30, 512.
- Aufnahme in die Hausgemeinschaft, 269.
- Aufschiebende Bedingung, 161, 412, 415.
- Aufschiebung der Exekution, 13, 50, 143, 480, 502, 512, 539, 596, 602, 608, 614, 622.
- — wegen Differenzgeschäfte oder Kartell, 16.
 - — wegen Rekurs, 64, 534.
 - — Schadenersatz bei, 534.
 - der Schätzung, 145.
 - des Verkaufsverfahrens, 198, 596, 602, 608.
 - Zuständigkeit, 59.
 - der Zwangsversteigerung, 143, 193, 480, 502.
 - — bei Übernahmsantrag, 480.
- Aufsichtsbehörde, 39, 130.
- Auftrag an den Drittschuldner, 217, 649, 651, 654, 681, 687.
- Auktionshalle, 194, 619, 680, 681.
- Verkauf in der, 681.
- Ausbleibensfolgen, 61, 66, 507.
- Auseinandersetzung, Exekution des Anspruches auf, 236, 692 ff., 773.
- Ausfall am Meistbot, Feststellung des, und Haftung des Erstehers, 119, 196, 416, 424, 428, 561.
- Ausfolgung einer Vermögensmasse, 236, 692.

- Ausgedinge, Berichtigung aus den Verwaltungsverhältnissen, 99.
 — einverleibte, 149, 153, 165, 380, 405.
 — der Exekution entzogene, 233.
 — bei der Meistbotsverteilung, 165, 166, 380, 405.
 — Schätzung, 112.
 — Übernahme, 115, 405.
 Ausgleichsverfahren, Einfluß auf die Exekution, 570, 575, 576, 580ff., 582, 591, 597, 602ff.
 — Anmerkung im Pfändungsprotokolle, 573, 574, 578, 579.
 Auskünfte aus dem Pfändungsregister, 183.
 — über die überwiesene Forderung, 220.
 Ausländer, 13.
 Ausländische Exekutionstitel, 77ff., 535ff.
 — Versagung der Exekutionsbewilligung, 79.
 — Widerspruch, 80, 535.
 — Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung, 80, 542.
 Auslagen bei der Zwangsverwaltung, 93, 99, 122, 175, 242.
 — des Verwalters, 95, 97, 101, 153, 312, 315, 318, 319, 333.
 Ausrufer, 133, 195, 367, 780.
 Ausrufspreis bei Versteigerung beweglicher Sachen, 195, 598.
 — einer gemeinschaftlichen Liegenschaft, 778, 785.
 — einer gepfändeten Geldforderung, 670.
 — bei Zwangsverpachtung eines Gewerbes, 728, 785.
 Außer Betrieb befindlicher Bergbau, 175.
 Außerstreitverfahren, Beschlüsse, Exekution, 10, 20.
 Ausscheidung des Anteiles an einer Vermögensmasse, 236, 692.
 Ausscheidungsantrag, 533.
 Ausschließlicher Gerichtsstand im Exekutionsverfahren, 63.

B

- Bankprivilegien, 5.
 Bargeld, exekutionsfreies, 178, 523, 533.
 — Fruktifizierung, 14, 76, 200, 380, 406, 413, 736, 737.
 — siehe auch Geld.
 Bargeldabnahme, 188, 523.
 Barzahlung, Forderung der, 129, 163, 365, 366, 370.
 — der Zinsen bei der Meistbotsverteilung, 405, 426.
 Baurecht, Exekution, auf, 695.
 Bauwerke, Exekution auf, 177, 628.
 Beamte, Exekutionsbeschränkung, 178, 205ff., 653.
 — Haft gegen, 253.
 Bedingte Forderungen, 125, 160, 161, 263, 412, 414, 415, 814.
 Bedingte Leistung, 27.
 Beerdigungskosten der Sträflinge, 201.
 Befähigung zum Antritte eines Gewerbes, 239, 743, 745.
 Befreiung des Personalschuldners, 163.
 — vom Vadiumerlage, 359, 368, 379, 776.
 Befriedigungsrecht des betreibenden Gläubigers bei der Zwangsversteigerung, 159.
 — — bei der Zwangsverwaltung, 90, 336, 339.
 Befugnisse des Verwalters, 93.
 Beginn des Exekutionsvollzuges, 40.
 — der Versteigerung, 133.
 Begünstigte Forderungen, Exekution wegen, 652ff., 656.
 Beltritt zum Verkaufsverfahren, 191, 543, 558.
 — zur Zwangsverpachtung, 734.
 — zur Zwangsversteigerung, 5, 109, 339, 353, 378, 455, 457, 459.
 — zur Zwangsverwaltung, 90, 324, 330.
 Bekanntmachung durch Edikt, 72, 127, 146, 175, 176, 193, 353, 361ff., 396, 493, 734, 779.
 — der pfandweisen Beschreibung einer Liegenschaft, 86, 303, 492.
 — der Zwangsverwaltung von Unternehmungen, 241, 708, 711.
 — siehe auch Edikt, Verständigung, Zustellung.
 Belastungs- und Veräußerungsverbot als einstweilige Verfügung, 265, 269, 810, 823.
 — an Stelle des Vadiums, 114, 115, 138, 143, 368, 369.
 Belohnung des Verwalters, 95, 316, 318, 333.
 — — Abzüge von der, 98.
 Berechnungsgrundlage für die Kostenbestimmung, 283.
 Bereitserklärung zur Herausgabe, 617, 690, 691.
 Bergbuch, 35, 174ff.
 Bergwerkseigentum, Exekution auf, 174ff.
 Bericht des Vollstreckungsorganes, siehe Vollstreckungsorgan.
 Bescheinigung des Anspruches bei der einstweiligen Verfügung, 275, 807, 817, 824, 828, 831.
 — über Gefahr, 256, 265, 807, 817, 824, 828, 831.
 — über Liegenschaftsbesitz, 84, 301, 489, 490.

Bescheinigung bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, 125, 393, 394.

Beschlüsse als Exekutionstitel, 19, 20.
— im Exekutionsverfahren, 67 ff.
— Verkündung, 68.
— Zustellung, 68.

Beschränkung bürgerlicher Rechte, Exekution auf, 766.

Beschreibung und Schätzung, siehe Schätzung.
— siehe auch pfandweise Beschreibung.

Beschwerden über den Exekutionsvollzug, 54, 70, 524, 533.

Besichtigung der zu versteigernden Liegenschaft, 132, 397.

Besitz, Bescheinigung des, 84, 301, 489, 490.

Bestandgeberpfandrecht, 202 ff., 591, 599, 602.

Bestandrecht, Exekution auf, 695, 711 ff.
— bei der Zwangsversteigerung, 106, 115, 149, 153, 166, 378.

Bestellung, siehe Ernennung.

Betagte Forderung, 125, 163, 263, 412, 814.

Betreibender Gläubiger, 184, 185.
— Kosten des, 73, 76.
— siehe auch Kosten.

Betten, exekutionsfreie, 178.

Bevollmächtigter, 63.
— Mitbieten des, unter Verschweigung des Vollmachtgebers, 133.

Bewegliche Sachen, Exekution auf, 177 ff., 503 ff.
— siehe Herausgabe, Leistung, Verkauf, Verteilung.

Bewertung, siehe Schätzung.

Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel, 80, 535, 542.
— — Rekurs, 542.
— — Voraussetzungen, 26, 29, 542.
— — Widerspruch, 80, 537.
— — Zuständigkeit, 24 ff., 542.
— — siehe auch Exekution, Exekutionsgericht, Exekutionsbewilligung.

Bewilligungsvermerk, 285, 815.

Bezüge, Exekution auf, 7 bis 9, 205 ff., 216, 653, 656, 657.
— unpfändbare, 205, 534.
— Zusammenrechnung, mehrerer, 210.

Bieten, Aufforderung zum, 133, 196, 367, 530, 548, 780.
— Ausschließung vom, 133, 196, 119, 729.

Bleter, Gebundenheit des, an sein Angebot, 134, 137, 196.

Börsenpreis, Pfändung und Verkauf von Wertpapieren, 612 ff., 615.

Börsen- und Marktpreis, 191.

Börsenschiedsgerichte, Anfechtung der Erkenntnisse der, 16.

Brandschadenversicherungsentschädigung, Exekution auf, 209.

Briefe und Schriften, Familienbilder, Exekutionsbeschränkung, 179.

Bruderladen, Exekutionsbeschränkung, 9.
— Schiedsgerichte, 14.

Bücher, Exekutionsbeschränkung, 179.

Bücherliche Anmerkung, siehe Anmerkung.
— Einverleibungen und Löschungen, 172, 375.
— Rechte, Einräumung oder Aufhebung, Exekution, 246, 765.
— Vormerkung, 10, 166, 260, 411, 415.

Bücherlich sichergestellte Forderung, Exekution, 228 ff., 673 ff.
— siehe auch Geldforderung, Hypothekarforderung.

Bürgerliches Recht, 14.

C siehe K

D

Dampfschiffahrtunternehmungen, Exekution auf Materiale der, 10.

Deckung, mangelnde, Widerspruch wegen, 139 ff., 380, 411, 412.
— — — Versagung des Zuschlages, 411, 412.
— — — Vollzug, neuerlicher, der Fahrnisekution, 505.

Deckungskapital, 165, 405, 406, 407, 413.
— Verteilung des, 407, 413.

Delogierung, 245, 313, 761.

Deutsches Reich, Exekution auf Grund deutscher Exekutionstitel, 78.

Dienst, zur Verwaltung und Ausübung des, notwendige Gegenstände, 178.

Dienstbarkeiten und Reallasten, 112, 113, 115, 117, 153, 165, 166, 380, 413.

Dienstbezüge, siehe Bezüge, Lohn.

Dienstboten, Lohn, 99, 153, 178, 379, 404.

Dienstgeber, Verpflichtung zur Erklärung über Bezüge, 30, 651.
— Fragebogen an den, 651.

Differenzgeschäfte, 16.

Dorotheum, Versteigerung im, 195.

Dritter, Pfand- und Vorzugsrecht eines, 186, 855.
— Pfändung von in Gewahrsame eines, befindlicher Sachen, 677.
— Widerspruch, 45 ff., 849 ff.
— — siehe auch Exszindierklage.

Drittschuldner, Auftrag an den, zur Äußerung, 217, 649, 651, 668, 674.
— Befreiung des, 225.

Drittschuldner. Benachrichtigung von der Erklärung des, 652, 669, 672.
 — Entlassung aus dem Rechtsstreit, 221.
 — Erklärung des, 651, 668, 672.
 — Erlag durch den, 221.
 — Herausgabe, 232, 681, 687, 689.
 — Kosten des, 218, 652, 659, 672.
 — Schadenersatzpflicht des, 218, 651, 655, 819.
 — Verständigung des, 212, 652, 659.
 — Verteilung der durch den, erlegten Beträge, 662.
 Drittverbot, 265, 269, 272, 816.
 Duldungen und Unterlassungen, Exekution, auf, 251, 792 ff.

E

Edikt, Bekanntmachung durch, 72, 127, 193.
 — siehe auch Versteigerungsedikt.
 Ediktskostenvorschub, 347, 446, 455, 459.
 Ehering, Exekutionsbefreiung, 179.
 Eidesverfahren, siehe Offenbarungseid.
 Eidesvormerk, 506, 508, 532.
 Eidliche Angabe, siehe Offenbarungseid.
 Eigentumseinverleibung des Erstehers, 172, 375, 783.
 Eigentumswerb, 128, 172, 192, 783.
 Eigentums- und Besitzrechte, Exekution auf, 695.
 Einführung des Erstehers, 120.
 — des Verwalters, 88, 308, 328.
 — — in ein Unternehmen, 242, 308, 328, 709, 722, 737, 738.
 — des Zwangspächters, 737, 738.
 Eingangsvermerk, 283.
 Einlagebücher von Banken, Spar- und Vorschubkassen, Exekution, 215, 228.
 — — als Vadium, 359.
 — der Postsparkasse, 8.
 Einlösung der vollstreckbaren Forderung durch den Verpflichteten, 144.
 Einräumung bürgerlicher Rechte, 246, 765.
 Einreden gegen die überwiesene Forderung, 222.
 Einschränkung der einstweiligen Verfügung, 279, 816.
 — der Exekution, 50 ff., 86, 288, 290.
 — — zur Sicherstellung, 262.
 — bei der zwangsweisen Pfandrechtsabgründung, 86, 290.
 — der Pfändung, 189.
 Einsicht in das Pfändungsregister, 183.
 Einstellung der Exekution, 41, 44, 45, 50 ff., 59, 89, 113, 139, 140, 143, 290, 446, 512, 539, 541, 570, 596, 597, 612, 614, 615, 690, 711, 715, 730.
 Einstellung wegen Ausgleichs-, bzw. Konkursverfahrens, 579, 580.
 — des Verkaufsverfahrens, 198, 547, 576, 579, 594, 624.
 — des Verwertungsverfahrens wegen Ausgleichsverfahrens, 576.
 — der Zwangsversteigerung, 139, 143, 320, 333, 378, 412, 483.
 — — wegen Nichterlages des Kostenvorschusses, 446, 458, 460.
 — — wegen Undurchführbarkeit, 107.
 — der Zwangsverwaltung, 103, 320, 338.
 — — wegen Undurchführbarkeit, 89.
 — der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, 283, 286.
 Einstweilige Hinterlegung des Erlöses, 186, 856.
 — Verfügungen, 14, 15, 263 ff., 807 ff.
 — Anordnung bei, 275, 809.
 — — bei verwahrten Sachen, 280.
 — Antrag auf Festsetzung des Schadens bei ungerechtfertigt erwirkten, 823.
 — Aufhebung oder Einschränkung, 279, 815, 816, 822, 823, 826.
 — Ausfolgung der Sicherheit, 279, 814.
 — bezüglich bedingter und betagter Forderungen, 263.
 — Bescheinigung, 275, 807, 815, 817, 824, 828.
 — Ersatzpflicht, 277, 815, 823 ff.
 — Gefährdung, 264, 815, 817, 824, 828.
 — Inhalt des Antrages, 274, 807.
 — — des Beschlusses, 275, 808.
 — Kosten, 816.
 — Rekurs, 816, 819.
 — Unstatthaftigkeit des Vollzuges, 277.
 — Widerspruch, 278, 807, 811.
 — Zulässigkeit, 263.
 — Zuständigkeit, 273, 814.
 — Zustellung, 277.
 Einstweilige Verfügungen zur Sicherung anderer Ansprüche als Geldforderungen, 267 ff., 823 ff.
 — — — Aufnahme in die Hausgemeinschaft, 269.
 — — — Bestimmung des Unterhaltes, 269, 837 ff.
 — — — Drittverbot, 269.
 — — — Ermächtigung zur Zurückbehaltung, 268, 823 ff.
 — — — durch Gebot, 269, 271.
 — — — durch Hinterlegung, 268.
 — — — Mittel, 815.
 — — — durch Verbot, 269, 271, 272, 827 ff.
 — — — durch Verwaltung, 268, 291, 830 ff.
 — — — Voraussetzungen, 267.
 Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Geldforderungen, 264 ff., 807 ff.
 — — — Mittel, 264, 815.

- Einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Geldforderungen durch Drittverbot, 265, 816.
 — — — — durch Verwahrung und Verwaltung, 264, 807.
 — — — — durch Verbot der Veräußerung und Verpfändung, 265, 810ff., 823.
 — — — — Voraussetzungen, 264.
 Einstweiliger Vertreter des Nachlasses, 40.
 Einstweilige Verwaltung, 122, 123, 152, 153, 380, 399, 400.
 — Anmerkung im Grundbuch, 401.
 Eintreibung von Geldstrafen, 10.
 Einverleibung, bürgerliche, 83, 144, 147, 161, 172, 228, 230, 246, 375, 675, 676, 783.
 — — des Ersatzanspruches bei Simultanhypothesen, 428, 442, 446.
 Einverleibung und Löschung im Versteigerungsverfahren, 172, 375, 783.
 — der Übertragung, 676.
 Einwendungen gegen den Anspruch, 41, 840 ff.
 — — Oppositionsgründe, 43.
 — — Zuständigkeit, 42.
 — Abschluß der, wegen Versäumnis, 66.
 — gegen die Exekutionsbewilligung, 44, 845 ff.
 — — Gründe, 44.
 — gegen den Übernahmsantrag, 622, 623.
 Einziehung der überwiesenen Forderung, 222, 226, 646 ff.
 Eisenbahn, Exekution, 7, 10.
 Eisenbahnbuch, in, eingetragenes Gut, 35.
 Empfangnahme von Zahlungen durch das Vollstreckungsorgan, 38.
 Endurteile, Exekutionstitel, 19, 256.
 Entkräftung des Überbotes, 142, 403.
 — des Widerspruches mangels Dekung, 140, 399.
 Entlassung des Verwalters, 96.
 Entscheidung über die Verwaltungsrechnung, 97, 316.
 — über Widerspruch bei der Versteigerung, 132, 136, 140, 411.
 Entziehung der Wohnräume des Verpflichteten, 91, 312, 313, 322.
 Erbrecht, Exekution, 695.
 Erbschaft als Ganzes, Exekution, 6.
 Erbteilung, Exekution zur Durchführung der, 247, 772.
 Erfolgssagung, 319, 338, 374.
 Erfüllung Zug um Zug, 28.
 Ergänzung der Buchauszüge, 152, 350, 378, 388, 435, 436, 454, 455.
 — des Meistbotes, 140.
 — der Schätzung, 113.
 Ergänzung der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, 147, 409, 410.
 Erhaltungskosten bei der Zwangsverwaltung, 99, 100.
 Erinnerungen, Ausschließung von, 66.
 — gegen das Verhalten des Kurators, 226.
 — — — — des Verwalters, 96, 311.
 — gegen die Verwaltungsrechnung, 97, 315.
 Erklärung des Drittschuldners, 217, 651, 668.
 — der Gläubiger wegen Übernahme der Forderungen, 129, 133, 365, 366.
 Erlag in das Geldbuch, 96, 117, 186, 188, 199, 200, 215, 226, 254, 260, 262, 265, 268, 271, 272, 315.
 — des Meistbotes, 340, 370, 403, 782.
 — des Übernahmepreises und der Kosten, 146, 482.
 Erledigung durch den selbständigen Leiter der Kanzlei, 503, 866 ff.
 — — Rekurs gegen die, 867.
 Erlöschen des Pfandrechtes an beweglichen Sachen, 184, 581.
 Ermächtigung zur Geltendmachung des gepfändeten Rechtes, 236, 693, 694.
 — zur Zurückbehaltung als einstweilige Verfügung, 268, 823.
 Ernennung des Verwalters, 188, 233, 582, 593.
 — des Verwalters, 88, 92, 307, 690.
 Ersatzanspruch bei Simultanhypothesen, 161, 428 ff., 442, 446.
 — Berechnung des 443.
 Ersätze des säumigen Ersteher, 119.
 — des Verwalters, 98.
 — siehe auch Schadenersatz.
 Erstattung der Früchte durch den säumigen Ersteher, 119.
 Ersteher, Anspruch auf Gewährleistung, 139, 196.
 — Eigentumseinverleibung des, 172, 375, 783.
 — Rekursrecht des, 138.
 — säumiger, 119, 416, 422, 424, 729, 777.
 — — Wiederversteigerung, 422, 424, 729, 777.
 — Verständigung des, vom Überbot, 142, 402.
 Ersuchen an eine Behörde, 71.
 Erteilung des Zuschlages, 138, 369, 399, 781.
 — — Verlautbarung der, 369, 400.
 Ertragsüberschüsse, siehe Zwangsverwaltung.
 Erwirkung von Handlungen, Exekution zur, 243 ff., 786 ff.
 — von Unterlassungen und Duldungen, 251, 792 ff.

Exekution auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher Sachen, 230 ff., 292, 677, 680, 686.
 — — — einer unbeweglichen Sache, 688 ff.
 — Aufschiebung der, 50 ff.
 — — siehe auch Aufschiebung.
 — auf Grund ausländischer Exekutionstitel, 77 ff., 535 ff.
 — auf das Bergwerkseigentum, 174 ff.
 — auf bewegliches Vermögen, 177 ff., 503 ff.
 — Einfluß des Ausgleichsverfahrens auf die, 570, 575, 580 ff., 591, 597, 602 ff.
 — — des Konkursverfahrens auf die, 570, 574.
 — Einschränkung der, siehe Einschränkung.
 — Einstellung der, siehe Einstellung.
 — zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen, 797.
 — — vertretbarer Handlungen, 786.
 — zur Erzwingung der Übernahme des Scheidebriefes, 797 ff.
 — auf Geldforderungen, 205 ff., 646 ff.
 — wegen Geldforderungen, 82 ff., 282 ff.
 — auf Geschäftsanteil einer Ges. m. b. H., 696, 702.
 — Interventionskosten, 75, 609.
 — auf körperliche Sachen, 177 ff., 503 ff.
 — Kosten der, 73.
 — — siehe auch Kosten.
 — zur Sicherstellung, 4, 256 ff., 261, 263, 654, 801 ff.
 — auf das unbewegliche Vermögen, 82 ff., 282 ff.
 — auf Vermögensrechte, 234, 692 ff.
 — siehe auch Versteigerung, Versteigerungsbedingungen, Versteigerungstermin, Verteilung, Wiederaufnahme, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, zwangswise Pfandrechtsbegründung.
Exekutionsakten, 73.
Exekutionsbefreiungen, 6 bis 10, 178, 205, 209, 233, 524, 525.
Exekutionsbeschränkungen, 6 bis 10, 178, 205, 209, 233.
Exekutionsbewilligung, 24.
 — Einwendungen gegen die, 44, 845 ff.
 — Inhalt des Antrages auf, 64.
 — keine, durch Schiedsrichter, 4.
 — Voraussetzungen der, 26, 29.
 — Zuständigkeit zur, 16, 109.
Exekutionsfreie Rechte, 6, 8, 233.
 — Sachen, 6, 178, 524, 525.
Exekutionsgericht, 24, 32, 34 ff., 86, 109, 148, 169, 186, 189, 200, 204, 221, 234, 255, 263.

Exekutionsgericht, Bewilligung durch das, 24, 25, 109.
 — Zuständigkeit für Streitigkeiten, 32 ff.
Exekutionskommissär, 37, 533.
Exekutionskraft, Bestreitung der, eines Notariatsaktes, 13.
Exekutionsmittel, gleichzeitige Anwendung mehrerer, 31.
Exekutionsstundung, 50, 53, 844.
Exekutionstitel, 19 ff.
 — ausländische, 79 ff., 535 ff.
 — — Zuständigkeit zur Exekutionsbewilligung, 542.
Exekutionsvollzug, 32.
 — Beginn des, 40.
 — Beschwerde gegen, 54, 70, 524, 533.
 — Innehalten mit dem, 59.
 — an Sonn- und Feiertagen, 40, 514.
 — Übertragung des, durch Oberlandesgericht, 35, 36, 37.
 — Umfang des, 39.
Existenzminimum, 205, 654, 658.
Exszindierungsklage, 4, 5, 45, 595, 849.
 — Aufschiebung der Exekution, 596, 849, 850.
 — Kosten, 49.
 — gegen politische Exekution, 4, 5.
 — Widerspruchsberechtigte, 46.
 — Widerspruchsgründe, 47.
 — Zuständigkeit, 46.
Exterritoriale Personen, 40.

F

Fabrikarbeiter, Exekutionsbeschränkung, 178.
Fabriketablissement, Exekution auf, 239, 242, 695, 705 ff.
Fälligkeit, 26, 690, 691.
Fahrbetriebsmittel fremder Eisenbahnen, 7.
Fahrnisexekution, 177 ff., 503 ff.
Familie, 179, 245.
Familienbilder, 179.
Familienglieder, 91, 178, 233.
Fassung von Reliquien, 177.
Faustpfand, 216, 228.
Feiertage, Exekutionsvollzug an, 40, 514.
Fellbietung, siehe Verkauf, Versteigerung, Zwangsversteigerung.
Feststellung des Ausfalles am Meistbote, 119, 196, 416, 424, 428.
 — des Ersatzanspruches bei Simultanhypotheken, 428 ff., 443.
 — der Versteigerungsbedingungen, 123 ff., 361, 394, 395, 778, 779.
 — vorläufige, des Lastenstandes, 124 ff., 380.
 — — siehe vorläufige Feststellung.

Festsetzung des Schadenersatzes bei einstweiliger Verfügung, 823 ff.
 Feuerungsmittel, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Fideikommiß, 87, 93.
 Finanzprokurator, Antrag auf Offenbarungseid durch die, 60, 512.
 Firma, siehe Handelsregister.
 Firmazeichnung durch den Verwalter, 242, 709.
 Fischerei- und Jagdrechte, Exekution, 237, 695.
 Flöße und Schiffe, Zubehör, 181.
 Flußfuhrunternehmung, Exekution auf Materiale, 10.
 Forderungen, siehe Ansprüche, Geldforderung, Geldforderungen.
 Forderungstundung, 41, 53, 844.
 Fortsetzung der Exekution, 529.
 — siehe auch Wiederaufnahme.
 Frachtführer, gesetzliches Pfandrecht, 201.
 Fragebogen an den Dienstgeber, 651.
 Freihändiger Verkauf, 143, 191, 192, 193, 197, 228, 545, 559, 560, 612 ff., 628, 630 ff.
 — — Haftung des Käufers, 547, 561.
 Freischnurberechtigung, Exekution, 237, 238, 695.
 Freiwerden des Deckungskapitales, 160, 165, 167, 406, 407, 413, 414.
 Frist für Begehren auf Kostenersatz, 73, 200.
 Fristen, 66, 68, 73, 126, 138, 142, 145, 168, 194, 233, 275, 278.
 Fruchtbringende Anlegung, 14, 76, 200, 380, 406, 413, 736, 737.
 Fruchtgenußrecht, Exekution auf ein, 754.
 Fruchtneßung des Vaters, 238.
 Frühere Schätzung, Zugrundelegung einer, 111, 380, 390.
 Früherer Zustand, Wiederherstellung des, 252, 794.
 Fruktifikats- und Meistbotszinsen, 408.
 Fruktifizierung, 14, 76, 200, 380, 406, 413, 736, 737.
 Futter- und Streuvorräte, Exekutionsbeschränkung, 178.

G

Gast-(Kaffeegieder-) Gewerbe, Exekution auf, 238, 718, 724 ff.
 Gebot als einstweilige Verfügung, 269.
 Gebühren, Anmeldung, 130, 366.
 — Bekanntgabe beim Termin, 133, 367, 398.
 — bei vorläufiger Feststellung des Lastenstandes, 140, 399.

Gebühren und öffentliche Abgaben bei der Meistbotsverteilung, 153, 372, 404, 406.
 — Rückstandsausweise und Zahlungsaufträge über, 20.
 — bei der Zwangsverwaltung, 101, 102, 336.
 Gefälligstrafen, 4, 201.
 Gefährdung der Einbringlichkeit, 260, 264, 275, 807, 817, 824, 828.
 Gegenleistung, 28, 54, 217, 224, 227, 255.
 Gegenseitigkeit, 81, 260, 542.
 Gehalt, siehe Bezüge.
 Geistliche, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Gekürzte Ausfertigung, 339, 378, 815.
 Geld, Ausfolgung des abgenommenen, 188, 529.
 — Exekutionsbefreiung, 178, 534.
 — Pfändung, 188, 534.
 — Verteilung des abgenommenen, 188.
 Gelderlag, siehe Erlag.
 Geldforderung, bücherliche, Exekution auf, 228, 673 ff.
 — — Pfandrechtseilverleibung, 228, 229, 673, 676.
 — — Rangordnung der Pfändung, 229.
 — — Überweisung, 229, 673 ff.
 — — — Anmerkung im Grundbuche, 229, 673 ff.
 — — kein Verkauf durch Versteigerung, 229.
 Geldforderungen, anderweitige Verwertung, 227, 667.
 — Exekution auf, 205 ff., 646 ff., 673 ff.
 — Exekutionsbeschränkungen, 209 ff.
 — der Exekution entzogene, 209 ff.
 — Pfändung, 211, 646 ff.
 — Rang, 217.
 — Sicherung von, einstweilige Verfügung, 264, 807 ff.
 — Überweisung, 646 ff., 673 ff.
 — unzulässiges Übereinkommen bei Exekution auf, 211.
 — Verkauf einer gepfändeten, 227, 667.
 — Zwangsverwaltung einer gepfändeten, 672.
 Geldrenten wegen Körperverletzung, 210.
 — siehe auch Renten.
 Geldstrafen, 10, 20, 21, 250, 251, 253, 791, 792, 794, 795, 798, 800, 828, 830.
 Geltendmachung eines Pfand- und Vorzugsrechtes, Klage zur, 186, 855.
 Gemeinde, Exekution gegen, 32, 130.
 — als Bieterin nach dem Grundverkehrsgesetz, 399, 410.
 — als Drittschuldner, Erklärungspflicht, 219, 650.
 Gemeindegzuschläge, 20.
 Gemeinnützige Anstalten, 32, 51, 130.

Gemeinschaft, Aufhebung einer, 247, 248, 766 ff.
 Gemeinschaftliche Liegenschaft, Teilung, 247, 766.
 — — Versteigerung, 248, 773.
 Gendarmerie, Exekutionsvollzug gegen, 39.
 — Assistenz, 38, 796.
 Genehmigung der Übernahme, 146, 193, 481, 622, 623.
 Geringstes Gebot, 114, 116, 118, 175, 195, 197, 398, 530, 548, 670, 735.
 — bei freihändigem Verkauf, 197, 558.
 — bei Versteigerung beweglicher Sachen, 195.
 — — — von Bergwerkseigentum, 175.
 — — — einer Geldforderung, 671.
 — — von Liegenschaften, 114, 116.
 — bei Wiederversteigerung, 118.
 — bei Zwangsverpachtung, 735.
 Geschäftsanteil einer Gesellschaft m. b. H., Exekution, 696, 702.
 — — — Übernahmepreis, 697, 702.
 — — — Verkauf, 696.
 — des persönlich haftenden Gesellschafters, 237, 692.
 Geschäftsführung des Verwalters, 96, 242.
 Geschäftskreis des Verwalters, 93, 242.
 Geschäftszahl, 284.
 Gesellschafter, persönlich haftender, Exekution, 30, 512, 693.
 — — ausgeschledener, bzw. ausgeschlossener, 30, 512.
 — — Haftungsfrage, 31, 512.
 Gesetzliches Pfandrecht, 201, 591, 599, 602.
 Gewährleistung, 139, 196.
 Gewahrsame, 182, 188, 243, 244, 561, 677.
 — gemeinsame, 561.
 — Pfändung von in, eines Dritten befindlichen Sachen, 677.
 Gewerbeberechtigung, Exekution auf, 237, 695, 718, 740 ff.
 — siehe auch konzessionierte Gewerbe.
 Gewerbliche Unternehmungen, Exekution auf, 239, 705 ff., 724, 740 ff.
 Gläubigereinberufung, Aufschiebung, 54.
 Gleichzeitige Anwendung mehrerer Exekutionsmittel, 31, 718.
 — — mehrerer einstweiliger Verfügungen, 276, 816, 823.
 Gleichzeitigkeit der Pfändung, Rang, 184, 217, 591, 599, 603.
 Gnadengaben, Exekution, 209.
 Gold- und Silbersachen, geringstes Gebot, 194, 195, 196, 197, 530, 548.
 Gottesdienst, zur Ausübung des, gehörige Sachen, exekutionsfrei, 177.
 Grenzberichtigung, 247.

Gruben- und Tagmasse, Schätzung, 31.
 Grundbuch, siehe Anmerkung.
 Grundbuchsauszug, 346, 387.
 — Ergänzung, 152, 350, 388, 435, 436, 454, 455.
 — über Simultanhypothek, 351.
 — bei der Zwangsversteigerung, 106, 347, 350, 351, 387.
 Grundbucheingaben, Bezeichnung als, 287.
 Grundsteuer, 99.
 Grundverkehrsgesetz, Anwendung bei der Zwangsversteigerung, 399, 410, 411, 412, 485.
 — — — bei Übernahmsantrag, 485.

H

Haft, 61, 250, 251, 253, 254, 272, 507, 512, 534, 791, 792, 794, 795, 798, 800, 828, 830.
 — als einstweilige Verfügung, 272, 834 ff.
 — zur Erzwingung des Offenbarungseides, 61, 507, 512.
 — — von Duldungen und Unterlassungen, 251.
 Haftdauer, 253.
 Haftkosten, 272.
 Haftverhängung, 507.
 Haftung des betreibenden Gläubigers, 224.
 — des Drittschuldners, 218, 651, 655.
 — des Erstehers, 120, 196, 424, 777.
 — beim Freihandverkauf, 547, 555, 561.
 — bei Nichtbefolgung des Drittverbotes, 272, 819.
 — bei vorläufiger Feststellung des Lastenstandes, 126, 409.
 — siehe auch Säumiger.
 Haftungsfrage bei Exekution gegen den Gesellschafter, 30, 512.
 Handelsgesellschaft, siehe Gesellschafter.
 Handarbeiter, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Handelsbetrieb, Exekution auf, 239, 242, 695, 705 ff.
 Handelskammerbeiträge, 156.
 Handelsmäkler, Verkauf durch, 191, 612, 613.
 Handelsrecht, 14.
 Handelsrechtlicher Verkauf, 11.
 Handelsregister, in eingetragene Unternehmungen, Zwangsverwaltung, 241, 708.
 — Anmerkung im, 241, 708.
 Handelsvollmacht, Widerruf der, durch den Verwalter, 242.
 Handlungen, Gebot der Vornahme, 269, 271.

Handlungen, Exekution zur Erwirkung von, 243 ff., 786 ff.
 — unvertretbare, 250, 789, 797.
 — Verbot von, 827 ff.
 — vertretbare, 248, 786.
 Handwerker, Exekutionsbeschränkung, 178, 239.
 Handwerksmäßige Gewerbe, Exekution, 239, 706.
 Haupteinlage, Beischaffung des Buchauszuges über die, 351, 377.
 Häuser, geringstes Gebot, 116, 117.
 Hausarrest als einstweilige Verfügung, 272.
 Haus- und Küchengeräte, Heiz- und Kochöfen, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Hebammen, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Heeresangehörige, Exekutionsvollzug gegen, 38, 39.
 Heiratsgutforderung, 380, 405, 406, 412.
 Hemmende Tatsachen, 41, 70, 844.
 Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen, 243, 268, 677, 680, 686, 756, 759.
 — Exekution auf Ansprüche auf, 230, 677, 680, 686.
 — — einer unbeweglichen Sache, 688 ff.
 — der Gegenleistung bei der Forderungsüberweisung, 224.
 — der Urkunden über die überwiesene Forderung, 220.
 Hilfsarbeiter bei handwerksmäßigen Gewerben, 239, 706.
 Hinterlegung, siehe Erlag.
 Hyperocha, 102, 159, 319, 374, 664.
 Hypothekarforderung, als Vadium, 114, 368.
 — siehe Geldforderung.

I

Indossable Papiere, 215, 216, 219, 220, 228, 280, 659 ff.
 Industrieprivilegien, 237, 695.
 Inland, 13.
 Innehalten mit dem Exekutionsvollzug, 39.
 Interesse, 255, 856.
 Interessentenverzeichnis, 352, 389, 455.
 Intervention des betreibenden Gläubigers bei der Fahrnisexekution, 511, 512.
 Interventionskosten, 75, 609.

J

Jagd- und Fischereirechte, 237, 695.

K

Kanzlei. Erledigung durch den selbständigen Leiter der, 503, 866 ff.
 — — Rekurs, 867.
 Kapitalsabschlagszahlungen, 99, 101, 145.
 Kartell, 16.
 Katasterauszug, 84, 110, 132, 300, 354.
 Kautions-, siehe Sicherheitsleistung.
 Kautions- (Kredit-) Hypothek, 126, 129, 164, 362, 366, 372, 416, 424.
 Kirche, Bücher zum Gebrauche in der, 179.
 Kirchen- und Pfründenvermögen, 7.
 Kirchliche Reallasten, 11.
 Klage des Gesellschafters auf Bestreitung zur Gesellschaft zu gehören, 44.
 — auf Bestreitung der Exekutionskraft eines Notariatsaktes, 13.
 — auf Einstellung der Exekution wegen Differenzgeschäft, 16.
 — — — wegen Kartell, 16.
 — zur Geltendmachung von Rechten, welche die Exekution unzulässig machen, 45, 849 ff.
 — — des Widerspruches, 168, 861.
 — wegen Pfand- und Vorzugsrecht, 186, 855.
 — auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, 255, 856.
 — siehe auch Einwendung, Exszindierungsklage, Oppositionsklage, Widerspruch.
 Kleidungsstücke, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Kleingewerbetreibende, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Körperliche bewegliche Sachen, Exekution, 177 ff., 503 ff.
 Kommanditgesellschaft, Exekution gegen Gesellschafter, 30.
 — siehe auch Gesellschafter.
 Kommissionär, gesetzliches Pfandrecht, 201.
 Kompensation, 41.
 Kompetenz, siehe Zuständigkeit.
 Konkursverfahren, 10, 570, 574.
 — Einfluß auf die Exekution, 570, 574.
 — Exekutionstitel, 20.
 — siehe auch kridamäßig.
 Konsuln, Haftbefreiung, 272.
 Konventionalstrafe, 415.
 Konzession, Exekution, 695, 711, 726, 740 ff.
 — von Hilfsbauten, 175.
 Konzessionsbuch, 175.
 Konzessionierte Gewerbe, Exekution, 239, 695, 711, 718, 721, 724, 740 ff.

Kosten, 39, 73, 76, 99, 140, 146, 153, 187, 191, 195, 201, 204, 225, 226, 245, 254, 256, 272, 276, 663, 716, 718, 793, 794, 814.
 — des betreibenden Gläubigers, 73, 76.
 — der Exekution, 73.
 — Frist zur Geltendmachung, 73, 199, 200.
 — der Haft, 254, 272.
 — des Kurators zur Einziehung, 226, 663.
 — Rang bei der Verteilung, 102, 153, 201, 318, 336, 407.
 — Verlust des Anspruches auf, 73, 76.
 — des Verpflichteten, 75, 716, 718, 814.
 — der Verwahrung, 187.
 — Vorauszahlung, 787, 793.
 — der Wiederherstellung, 252, 794.
 Kostenbestimmung, 73, 76, 663.
 — Berechnungsgrundlage, 283.
 Kostenvorschuß für Schätzung und Edikte, 340, 347, 434, 468, 490.
 — — Einstellung wegen Nichterlages des, 446.
 Kostgeld, siehe Lohn.
 Krankengeld, 9.
 Krankenkassen, 9.
 Kreditanstalten, 5, 130.
 Kredithypothek, siehe Kautionshypothek.
 Kreuzpartikeln, exekutionsfrei, 177.
 Kridamäßiger Verkauf beweglicher Sachen, 640.
 — Versteigerung einer Liegenschaft, 463 ff.
 Künstler, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Künstliche Gliedmaßen, exekutionsfrei, 178.
 Kundmachung, siehe Bekanntmachung.
 Edikt, Verständigung, Zustellung.
 Kurator, 14, 124, 131, 216, 224, 226, 315, 365, 659, 661.
 Kurs, 188, 192.
 Kuxe, Exekution auf, 14.

L

Lagerhäuser, Exekutionsfreiheit des Materials, 10.
 — gesetzliches Pfandrecht, 202.
 Lagerpfandschein, Exekution, 7.
 Lagerschein, Exekution, 7.
 Landgüter, geringstes Gebot, 116.
 Landtäfeliche Güter, Exekutionsgericht, 35.
 Lastenstand, vorläufige Feststellung, 124 ff., 380, 394 ff.
 — siehe vorläufige Feststellung.
 Lebensversicherungspolizei, Exekution, 215.
 Lehrer, Exekutionsbeschränkung, 178.

Leistung oder Herausgabe beweglicher Sachen, 243, 677, 680, 686, 756, 759.
 — — unbeweglicher Sachen, 688 ff.
 Leistungen Dritter bei der Zwangsverwaltung, 94, 321, 328.
 Leistungen für kirchliche und Schulszwecke, 11.
 Leistungsfrist, 26, 27.
 Leistungsverbot, 234, 695, 717.
 Leiter selbständiger der Kanzlei, Erledigung durch den, 503, 866 ff.
 — Rekurs, 867.
 Leitfaden für Zwangsverwalter, 93, 328, 708, 722.
 Lieferungs-, Fracht- oder sonstige Kontrakte des Staatsärars, 7.
 Liegenschaft, siehe Pfandrechtsbegründung, Schätzung, Teilung, unbewegliches Vermögen, Versteigerung, Verwaltung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, zwangsweise Pfandrechtsbegründung.
 Liegenschaftsanteile, Zwangsversteigerung, 173.
 — Zwangsverwaltung, 105.
 Lizenzrechte, Exekution, 237, 695.
 Löschungen der Anmerkungen des Versteigerungsverfahrens, 147, 375, 462, 783.
 Lohn, Kostgeld, Dienstbezüge, Berichtigung aus den Verwaltungserträgen, 99, 314.
 — Vorzugsrecht bei der Zwangsversteigerung, 404, 406.
 Lottogewinne, Exekutionsfreiheit, 10.
 Lottokollektanten von, für den Staat eingehobene Gelder, exekutionsfrei, 10.
 Lustrum, siehe Spiegel.

M

Magistratisches Bezirksamt, Anfrage bei Konzessionspfändung, 726, 736.
 Mäklergebühr, 192, 615.
 Mangelnde Deckung, siehe Widerspruch.
 Manifestationseid, siehe Offenbarungseid.
 Markenrecht, Exekution auf, 695.
 Marktpreis, 191.
 Massen, Bildung von, bei Verteilung des Verkaufserlöses, 543, 561, 562.
 Meistbot, Erlag des, 117, 340, 370, 403, 782.
 Meistbotsverteilung, 148 ff., 371 ff., 404 ff., 414, 415, 425, 439, 783, 786.
 — allgemeine Verteilungsgrundsätze, 153.
 — Anmeldung, 149 ff., 371, 372, 425, 437, 581.
 — Anordnung der Tagsatzung zur, 148, 370, 379.

Meistbottsverteilung, Einfluß des Ausgleichs- bzw. Konkursverfahrens, 580, 581.
 — Kosten, 102, 153, 201, 318, 336, 407, 426, 554.
 — Protokoll, 151, 371, 404ff.
 — Rangordnung, 153ff.
 — Verteilungsbeschuß, 373, 406, 425, 439.
 — Verteilungsmasse, 152, 372, 425.
 — Vorzugrecht, 154ff., 372, 373, 406, 426.
 — Zinsen des, 360, 380, 408.
 — siehe auch Verteilung, Widerspruch.
 Meistbotts- und Frukifikatzinsen, 380, 408.
 Metallwert, 195, 196, 197, 530, 548.
 Mieterschutz, Zwangsverwaltung, 339.
 Mietzins, pfandweise Beschreibung, 10, 202ff.
 Mietzinspfandrecht, 202ff., 591, 599, 603.
 Milchkuh, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Militärische Gebäude, Exekutionsvollzug, 40.
 — Assistenz, 38.
 Militärpersonen, 39, 40, 254.
 Minderjährige, Exekution gegen, 50.
 Miteigentümer, Verständigung von der Zwangsverwaltung, 88, 321.
 Mittlerstelle, 411.
 Monopolsgegenstände, 6.
 Mündliche Verhandlung im Exekutionsverfahren, 66, 813.
 — Erstreckung, 66.
 — Protokoll über, 67, 539.
 — — Widerspruch, 539.
 Münzen, Wertberechnung, 188.
 Mutwillensstrafe, 126, 409, 815.

N

Nachlaß, einstweiliger Vertreter, 40.
 Nachträgliche Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, 66.
 Nachträgliches Verlangen der Barzahlung, 129, 370.
 Nachtzeit, Exekutionsvollzug, 38, 514.
 Nahrungsmittel, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Namensobligationen, Exekution auf, 11, 192.
 Naturalbezüge, Exekution, 654, 658.
 Naturalienunterstützung, exekutionsfrei, 178.
 Nebengebühren, 102, 153, 157, 158, 199, 200, 201, 318, 336, 407, 426, 554.
 Nebenintervention, 224.
 Nennwert der gepfändeten Geldforderung als geringstes Gebot, 670.
 Neuerliche Überweisung, 220.

Neuerliche Versteigerung, 138, 547, 597.
 Neuerlicher Vollzug der Fahrnisexekution, 505, 594, 603.
 Normalkostentarif, 511.
 Normativbedingungen, 358ff., 379.
 Notare, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Notariatsakt, Aufschiebung der Exekution bei Bestreitung der Exekutionskraft, 13.
 — vollstreckbarer, Exekutionstitel, 21.
 Notifikation, 215, 222.
 Notstandsunterstützungen, exekutionsfrei, 178.

O

Oberlandesgericht, Übertragung des Exekutionsvollzuges durch, 35, 36, 37.
 Öffentliche Abgaben, 99, 130, 133, 153, 158, 201.
 — siehe Abgaben, Gebühren, Steuern.
 — Anstalten, siehe Anstalten.
 — Bücher, siehe Anmerkung, Grundbuchsauzug.
 Offenbarungseid, 59ff., 503ff.
 — Ablegung des, 508.
 — bei administrativer Exekution, 512.
 — Haft zur Erzwingung der Ablegung des, 507.
 — Tagsatzung, 507, 508, 533.
 — Vermögensverzeichnis, 508.
 — vorläufige Einvernehmung des Verpflichteten, 507, 533.
 — Vormerk über abgelegte, 506.
 Oppositionsgesuch, 53.
 Oppositionsklage, 41ff., 840.
 Orden und Ehrenzeichen, exekutionsfrei, 179.
 Ordnungsnummer, 284.
 Ordnungsstrafen gegen den Verwalter, 98.

P

Pachtbedingungen bei Exekution auf Gewerbe, 727, 728ff., 744.
 Pachtzins, pfandweise Beschreibung, 10.
 Pachtzinsraten, Verteilung, 239, 740.
 Papiere indossable, Exekution, 215, 659.
 Partialhypotheken, 445.
 Partienweise Übernahme, 193.
 — Versteigerung, 195.
 Parzellenweise Versteigerung, 411.
 Patentrecht, Exekution auf, 234, 237, 695, 747ff.
 Patentregister, Eintragung in das, 748, 753.
 Pensionen, Provisionen, Ehrengelalte, Stipendien, Unterhaltsgelder, Erziehungsgelder, Exekutionsbeschränkung, 210.
 Pfandbriefe, 14, 129.

Pfändung des Anspruches auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen, 230ff., 677, 680, 686.
 — Einschränkung der, 189.
 — eines Fruchtgenußrechtes, 754.
 — von Geld, 188, 534.
 — von Geldforderungen, 211ff., 646ff.
 — von Gewerben, 239, 705ff., 724.
 — körperlicher Sachen, 177ff., 182, 503ff.
 — von Konzessionen, 695, 711, 726.
 — eines Patentes, 747ff.
 — von Vermögensrechten, 234, 692ff.
 — von Wechseln usw., 215, 659ff.
 — siehe auch Exekution, Pfandrecht.
 Pfändungsprotokoll, 182, 183, 512, 534, 563, 571, 576, 587, 603, 610, 616, 625, 638, 665, 804.
 — Anmerkung auf dem, 185, 544.
 — — des Ausgleichs- bzw. Konkursverfahrens, 573, 574.
 — Ersichtlichmachung der Verwahrung, 186.
 — Fortsetzung des, 567ff.
 Pfändungsregister, 183.
 — Auskünfte aus dem, 183.
 Pfandleihgewerbe, Exekution auf die Kautions, 8.
 Pfandrecht, Erlöschen des an körperlichen Sachen, 184, 576.
 — Löschung des, wegen Ausgleichsverfahrens, 576.
 — Rang des an körperlichen Sachen, 184.
 — — bei Gleichzeitigkeit, 184, 591, 599, 603.
 — — bei Geldforderungen, 217.
 — siehe auch Pfändung.
 Pfandrechtsbegründung, zwangsweise, an bürgerlich eingetragenen Liegenschaften, 83, 282ff.
 — — an bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaften, 84, 300.
 — pfandweise Beschreibung, 84, 301.
 Pfandrechtsverleibung nach Einstellung des Versteigerungsverfahrens, 147, 461.
 — siehe zwangsweise Pfandrechtsbegründung.
 Pfand- und Vorzugsrechte Dritter, 186, 855.
 Pfandweise Beschreibung, 10, 84, 301, 489, 491, 695.
 — Anmerkung späterer, 85, 303.
 — der *inventa et illata*, 10, 202ff.
 — eines Rechtes, 234.
 — Verlautbarung in der Gemeinde, 86, 303, 492.
 Pflichtteilsanspruch, Exekution, 209.
 Pfündengelder, Exekution, 209.
 Politische Behörde, 5, 32, 60, 92, 130, 239, 722, 726, 736.

Politische Behörde, Exekution, Widerspruch Dritter, 4, 5, 854.
 — siehe auch administrativ.
 Postdienst, auf den sich beziehende Befugnisse, Einkünfte der Postmeister, Transportmittel, Gerätschaften und Sendungen, Exekutionsbeschränkung, 7.
 Postsparkasseneinlagen, Exekution, 8.
 Präbenden der Stiftsdamen, 210.
 Präsentation von Wechseln usw. 215, 222.
 Priorität des Befriedigungsrechtes des betretenden Gläubigers, 90, 108, 139, 147, 153, 201, 217, 318, 319.
 Privilegien, Exekution auf, 237.
 Prokura, Widerruf durch den Verwalter, 242.
 Protesterhebung bezüglich Wechsel usw. 215.
 Protokoll über die Einführung des Verwalters, 308, 328.
 — über Exekutionshandlungen des Vollstreckungsorganes, 67, 183, 308, 328, 355, 529, 548, 640, 671, 700, 709, 732, 738.
 — über mündliche Verhandlung, 67, 813.
 — über den Übernahmsantrag, 480.
 — über Versteigerungstermin, 141, 197, 340, 367, 397ff., 529, 548, 584, 597, 640, 671, 683, 700, 735, 780.
 — siehe auch Schätzungsprotokoll, Tagsatzung.
 Protokollierte Firma, siehe Gesellschafter, Handelsbetrieb.
 Prozeßkosten, siehe Kosten.
 Prüfung des Aktes vor der Versteigerung, 132, 194, 396.
 Pulververzeugung, 6.
 Pupillarsicherheit, 86, 290ff.

R

Räumung, 245, 313, 314, 322, 761ff.
 Rang bei Forderungspfändung, 217.
 — siehe Gleichzeitigkeit, Priorität.
 Rangvorbehalt, 415.
 Ratengeschäft, Exekution zur Erwirkung von Leistungen aus einem, 759.
 Ratifikationsfrist, 781, 785.
 Reallasten und Dienstbarkeiten, 11, 112, 149, 153, 165, 166, 356, 380, 413.
 Rechnung des Verwalters, Erinnerungen gegen die, 97, 315.
 — — Genehmigung, 97, 316.
 — — Rekurs, 97.
 — — Tagsatzung, 97, 316.
 — siehe auch Verwaltungsverrechnung, Zwangsverwaltung.

Recht aus Anmeldung eines Patentes, Exekution, 695.
 Rechte, exekutionsfreie, 6, 233.
 Rechtfertigung der Vormerkung, 166, 415.
 Rechtsanwalte, siehe Advokaten.
 Rechtsgeschafte des Verwalters, 93, 242.
 RechtshilfeerlaB, 81.
 Rechtskraft, Verkauf vor, der Pfandungsbewilligung, 190, 608 ff.
 — der Zuschlagsversagung, 138.
 Rechtskraft- (Vollstreckbarkeits-) Klausel, 64, 79, 536.
 Rechtsnachfolger, 44, 346, 512.
 Rechtsweg, Verweisung auf den, 53, 103, 168, 201, 337, 408, 602.
 — Klage zur Erledigung eines auf den verwiesenen Widerspruches, 861.
 Regierungserklarungen bezuglich Exekution auf Grund auslandischer Exekutionstitel, 77, 81, 542.
 Registrierte Hilfskasse, 9.
 Rekurs, 16, 54, 68, 77, 80, 97, 105, 126, 137, 138, 140, 147, 170, 173, 205, 212, 243, 247, 291, 409, 512, 514, 516, 534, 542, 558, 819.
 — Aufschlebung, 534.
 — des Drittschuldners, 212, 214.
 — gegen die Entscheidung uber die Verwaltungsrechnung, 97.
 — gegen die Erledigung des selbststandigen Leiters der Kanzlei, 867.
 — gegen die Zuschlagerteilung, 137, 138.
 Rekursentscheidung, 292, 516, 820.
 — Rekursfrist, 68, 81, 542, 820.
 — Rekursvorlage, 292, 512, 820.
 Reliquien, exekutionsfrei, 177.
 Renten, 99, 160, 412, 413.
 Rentenversicherungsvertrage, 210.
 Retention, siehe Zuruckbehaltung.
 Revieranstaltenbeitrage, 195.
 Revierstollenkonzession, 175.
 Revisionsrekurs, 81, 126, 174, 542.
 — unzulassiger, 126, 409.
 Richter, Ausschlieung vom Mitbieten, 133.
 — erster Instanz, Stattgebung des Rekurses durch den, gegen die Erledigung durch den selbststandigen Leiter der Kanzlei, 866 ff.
 — Exekutionsbeschrankung, 8.
 Richterlicher Beamter, Teilung und Grenzberichtigung durch, 247, 772.
 Rohmateriale, Exekutionsbeschrankung, 178.
 Ruckersatz durch den saumigen Ersteher, 121, 152, 423.
 Ruckstandsausweise, Exekutionstitel, 20, 544.
 Ruckzahlung von Forderungen durch den Ersteher, 118.

Sachen, exekutionsfreie, 6, 177 ff., 524, 525.
 Sachverstandige bei der Schatzung, 111, 112, 195, 353 ff.
 Saumiger Ersteher, Wiederversteigerung, 118, 119, 120, 196, 422, 423, 777.
 — Ubernehmer, 480, 485.
 — siehe auch Ersteher.
 Safedepot, Exekution auf ein, 686.
 Schadenersatz bei Aufhebung der einstweiligen Verfugung, 277, 815, 823 ff.
 — bei Aufschlebung, 534.
 — — — der Sicherungsexekution, 262.
 — wegen Nichtbefolgung des Drittverbotes, 272.
 — — — des Zahlungsverbotes, 218, 651, 655.
 — wegen Nichterfullung, 255, 856.
 — bei vorlaufiger Feststellung des Lastenstandes, 126, 409.
 — siehe auch Haftung.
 Schatzung, 110, 111, 112, 195, 353, 355, 546, 631 ff., 698, 732, 785.
 — Zugrundelegung einer fruheren, 111, 380, 390, 391.
 — von Gruben- und Tagmaen, 13.
 Schatzungskosten, Vorschub, 347, 446, 455, 459, 490.
 Schatzungsprotokoll, 355 ff., 491 ff., 632, 698, 732.
 Schatzungswert, 111, 112, 195, 355.
 Schafe, Exekutionsbeschrankung, 178.
 Scheck, Exekution, 215.
 Scheidebrief, Ubernahme des, Exekution, 797 ff.
 Schiedsrichter, Exekution der Spruche der, 4, 21.
 — — — Einstellung, 16.
 Schiffe, Exekution, 6.
 — Raumung vom, 245.
 Schiffer, Haft gegen, 254.
 Schiffsmelster, Exekutionsbeschrankung, 6.
 Schlufrechung bei der Zwangsverwaltung, 194, 320, 321.
 Schmerzensgeldanspruch, Exekution, 209.
 Schriften, Exekutionsbeschrankung, 179.
 Schriftfuhrer, 67.
 — Verbot des Mitbietens, 133.
 Schriftliche Auerung, Abfordern einer, 65, 581, 614.
 — Aufforderungen, 73.
 Schule, Bucher fur, exekutionsfrei, 179.
 Schulzwecke, Reallasten fur, 11.
 Schurfberechtigung, siehe Freischurf.
 Servituten, siehe Dienstbarkeiten.

Sicherheitsbehörde, Verständigung bei Räumung, 762.

Sicherheitsleistung, 57, 142, 143, 146, 160, 167, 190, 193, 220, 225, 226, 251, 479, 480, 484, 485, 539, 543, 545, 546, 555, 561, 596, 609, 616, 623, 660, 731, 747, 794, 806, 809, 814, 815, 819, 820, 824, 828, 829, 832.

Sicherheitswache, Haft gegen, 254.

Sicherstellung, Exekution zur, 256ff., 654, 801ff.

— — — Aufhebung, 261, 801.

— — — Einschränkung, 262.

— — — gegen Kautions, 806.

— — — Mittel, 260.

— — — des Unterhaltes, 259, 654.

— der Steuern und öffentlichen Abgaben, 4.

— Unterbleiben der, 261, 801.

— Voraussetzungen, 256.

— siehe auch Exekution.

Sicherung, siehe einstweilige Verfügung, Sicherstellung.

Simultanhypothek, Beibringung des Grundbuchsauszuges über die Haupteinlage, 351, 377.

— bei der Meistbotsverteilung, 161, 428ff., 439, 442, 446.

— — Feststellung und Einverleibung des Erbschaftsanspruches, 428ff.

— bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, 125, 409.

Simultanpfandrecht, zwangsweises, 288, 294.

Sonn- und Feiertage, Exekutionsvollzug an, 40, 514.

Spezialmassekosten, 643, 644.

Spediteur, gesetzliches Pfandrecht, 201.

Spiegel (Lustrum), 283, 378.

Staat, Exekution gegen, 8, 26, 39, 214.

Staatsmonopolsachen, Exekutionsbeschränkung, 6.

Staatsverträge, 77, 81, 542.

Stampiglie, 297, 802.

Stampiglienerledigung, 284, 297, 802.

Steueramt, Antrag auf Offenbarungseid durch, 60.

Steuern und öffentliche Abgaben, Berichtigung aus den Verwaltungserträgen, 99, 311, 319.

— Sicherstellung, 4.

— Vorzugsrecht, 4, 101, 153, 201, 311, 319, 372, 406, 426, 439.

— siehe auch Anmeldung.

Steuerschätzwert, 111, 126, 161, 409, 444.

Strafgerichtliche Erkenntnisse über Kosten und Ansprüche, Exekutionstitel, 20, 258.

Streitverkündung des betreibenden Gläubigers, 224.

Streitverkündung, Schadenersatz bei unterlassener, 224.

Streuorräte, Exekutionsbeschränkung, 178.

Stundung, 41, 51, 53, 59, 844.

Superädifikat, Exekution auf, 177, 628ff.

— Schätzung eines, 632.

Syndikatsansprüche, 8, 15.

T

Tabakmaterial, Exekution, 6.

Tabakverleger, Exekution, 6.

Tagebuchzahl, 284.

Tag- und Grubenmaße, Schätzung, 13.

Tagelöhner, Rückstände an Lohn, 153, 379, 404.

Tagsatzung zur Ablegung des Offenbarungseides, 507, 508.

— — zur Erledigung der Verwaltungsrechnung, 97, 315, 316, 332.

— zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen, 123, 394, 395, 778.

— zur Meistbotsverteilung, 148, 370, 404.

— zur Verteilung der Ertragsüberschüsse, 101, 317.

— — des Verkaufserlöses, 552, 560, 635, 643.

— zur vorläufigen Feststellung des Lastenstandes, 125, 392.

— — über den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung, 812f.

— — siehe auch Protokoll.

Tellschuldverschreibungen, 14, 129.

Teilung einer Gemeinschaft, 236, 247.

— einer gemeinschaftlichen Liegenschaft, 766ff.

— einer Vermögensmasse, 236, 692, 772.

Telegraphen- und Telephonunternehmungen, Exekutionsbeschränkung, 10.

Tod des Verpflichteten, 40.

Tiere, exekutionsfreie, 178.

Tschechoslowakische Republik, Exekution auf Grund eines Titels der, 78.

U

Überbau, Exekution auf einen, 177, 628ff.

— Schätzung eines, 632.

Überbot, 141ff., 369, 401ff.

— Anmerkung im Grundbuche, 143.

— Entkräftung des, 142, 403.

— Frist zum, 142, 401.

— keines, bei Übernahmsantrag, 484.

— Verständigung des Erstehers vom, 142, 402.

Übergabsverzeichnis der Auktionshalle, 681, 682.

- Übergang der Berechtigung bzw. Verpflichtung aus dem Exekutionstitel, 28, 211, 222, 227, 346, 513.
- der Gefahr, Nutzungen und Lasten, 120.
- Übergangsbestimmungen, 17 ff.
- Übereinkommen, unzulässiges bei Exekution auf Geldforderungen, 211.
- Überlegungsfrist, kurze, bei der Versteigerung, 134, 196.
- Übernahme eines Geschäftsanteiles einer Ges. m. b. H., 702 ff.
- von Lasten, 115, 359.
- des Scheidebriefes, 797 ff.
- der Schuld, 129, 163, 359, 405.
- Übernahmsantrag bezüglich beweglicher Sachen, 193, 618 ff.
- — einer Liegenschaft, 143, 146, 472 ff.
- — Anmerkung im Grundbuche, 481, 485.
- — Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens, 480.
- — — Einstellung des Versteigerungsverfahrens, 483.
- — Erlag des Übernahmepreises und der Kosten, 482.
- — Frist zum, 484.
- — Genehmigung des, 481.
- — Grundverkehrsgesetz, Anwendung bei, 485.
- — Kosten, 481, 484.
- — mehrere, 484.
- — Protokoll über die Verhandlung, 480.
- — Saumsal des Übernehmers, 480, 485.
- — Sicherheitsleistung, 479, 480, 484.
- — kein Überbot zulässig bei, 484.
- — Widerspruch, 480, 484.
- — Wiederaufnahme des Versteigerungsverfahrens, 480, 485.
- Übernahmepreis eines Geschäftsanteiles einer Ges. m. b. H., 702 ff.
- Übersicht über zusammenhängende Verkaufsverfahren, 543, 591.
- Übertragung des Exekutionsvollzuges, 35, 36, 37.
- bürgerliche, siehe Einverleibung, Geldforderung.
- bürgerlicher Rechte, 246, 766.
- Übertragungserklärung, 192, 220, 673.
- Überwachung des Verwalters, 96.
- Überweisung, 219 ff., 222, 229, 230, 231, 260, 646 ff., 687.
- anderweitige Verwertung an Stelle der, 667.
- eines Anspruches auf Leistung unbeweglicher Sachen, 232, 688.
- neuerliche, 220.
- Überweisung zur Einziehung, 222 ff., 645 ff., 673 ff., 680, 687, 689.
- Überweisung zur Einziehung, Aufhebung der, 670.
- — von Bezügen, 653 ff.
- — Einziehung durch Kurator, 226, 650.
- — Gegenleistung, 224.
- — gepfändeter Ansprüche, 231, 677, 680.
- — Klage des betreibenden Gläubigers, 224.
- — zur Sicherstellung, 260, 654.
- — Streitverkündung, 224.
- — Verzicht auf, 225.
- — Verzögerung in der Beitreibung, 224.
- an Zahlungsstatt, 226, 230, 675, 677.
- — einer bürgerlich sichergestellten Forderung, 230, 675.
- — einer bürgerlich nicht sichergestellten Forderung, 677.
- — siehe auch Ansprüche.
- Umfang des Exekutionsvollzuges, 39.
- Unbewegliches Vermögen, Exekution auf, 82 ff., 282 ff.
- siehe auch Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, zwangsweise Pfandrechtsbegründung.
- Undurchführbarkeit der Zwangsversteigerung, Einstellung wegen, 107, 108.
- der Zwangsverwaltung, 89, 715.
- Unentbehrliche Wohnräume, 233, 310, 322, 713, 715.
- Unerlaubte Verabredungen bei der Versteigerung, 132.
- Unerstreckbare Fristen, 66.
- siehe auch Fristen.
- Unfahrbarer Bergbau, 175.
- Unfallversicherungsansprüche, 9.
- Ungarische Exekutionstitel, Exekution, 81, 260, 535 ff.
- Widerspruch gegen Exekutionsbewilligung, 537.
- Unmittelbare Berichtigung aus den Verwaltungserträgen, 93, 99, 238, 242, 311.
- Unpfändbare Bezüge, 205.
- Rechte, 233.
- Sachen, 177 ff., 524, 525.
- Unterhalt, in einem Bruchteile der Bezüge bestimmter, Exekution, 29, 653.
- Exekution zur Sicherstellung, 259, 260, 653, 656.
- Anfrage an den Dienstgeber, 651.
- Unterhaltsgelder, 99, 101, 153, 159, 160, 210.
- Unterlassung der Vornahme weiterer Exekutionshandlungen zur Sicherstellung, 801.
- Unterlassungen, Exekution zur Erwirkung, 243 ff., 251, 256, 271, 792 ff.

Unternehmungen, Exekution auf, 239, 695, 705 ff.
 — siehe auch gewerbliche Unternehmungen. Konzession.
 Unterstreichen wichtiger Beschlüsse und Protokolle in der Aktenübersicht, 377.
 Unterstützungen, der Exekution entzogene, 209.
 Unvertretbare Handlung, Erwirkung einer, 250, 789, 797.
 Unverzinslich betagte Forderung, 163, 412.
 Unwirksamklärung des Exekutionstitels, Einstellung, 50.
 Unzulässigerklärung der Exekution, siehe Einwendungen, Exszindierungs-, Oppositionsklage.
 Urheberrechte, Exekution, 695.
 Urkunden, Herausgabe bei der Forderungsexekution, 220, 221.
 — Exekution gegen den Verpflichteten zur Herausgabe, 221.
 — Übergabe durch Vollstreckungsorgan, 245.
 Urkundensammlung, Abschriften für die, 284, 675.
 Urteilsvermerk, 860.

V

Vadium bei Zwangsverpachtung, 114, 729 ff.
 — bei Zwangsversteigerung, 114, 195, 359, 368.
 — — siehe auch Sicherheitsleistung.
 Veräußerungs- und Belastungsverbot, 265, 269, 368, 810.
 Verbot, 114, 211, 234, 265, 269, 368, 647, 678, 687, 689, 693, 697, 810 ff.
 — von Handlungen als einstweilige Verfügung, 827 ff.
 Verbrauchsabgaben, Vorzugsrecht, 201.
 Vereine, Exekutionsprivilegien, 5.
 Verfäschung, 12.
 Verfall der Sicherheitsleistung, siehe Sicherheitsleistung.
 Verfahren, 63 ff.
 Verfassungsgerichtshof, Exekutionstitel, 20.
 Verfügungen, siehe einstweilige Verfügung.
 Vergleiche, Exekutionstitel, 20, 21.
 Verhaftung, siehe Haft.
 Verkauf, 11, 177, 189 ff., 227, 228, 236, 503 ff., 680, 682.
 — in der Auktionshalle, 194, 682, 683.
 — Betritt, 191, 543.
 — im Dorotheum, 195.
 — aus freier Hand, 191, 192, 197, 543 ff., 612 ff., 628 ff.
 — gehörige Fortsetzung des, 184.
 Verkauf einer gepfändeten Forderung, 227, 667 ff.
 — eines Geschäftsanteiles, 696.
 — durch Handelsmakler, 191, 612, 613.
 — nach Handelsrecht, 11.
 — körperlicher Sachen, 177, 189 ff., 503 ff.
 — an Ort und Stelle, 544.
 — vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung, 190, 608 ff.
 — — — Sicherheitsleistung, 191, 609, 610.
 — Übersendung der Sachen an einen anderen Ort, 191.
 — veräußerlicher Rechte, 236, 695, 747 ff.
 — von Wertpapieren, 190, 191, 192, 228, 612 ff.
 — siehe auch Verkaufsverfahren.
 Verkaufserlös, Verwendung des, 199, 531, 585.
 — unmittelbare Berichtigung bei der Versteigerung, 199.
 — Zuweisung des, 531, 585, 684.
 — siehe auch Verteilung, Verteilungsbeschluß.
 Verkaufsverfahren, Aufschiebung bzw. Einstellung des, 198, 547, 576, 594.
 — Übersicht über zusammenhängende, 543, 591.
 — siehe auch Verteilung, Verteilungsbeschluß.
 Verkehr, dem, entzogene Sachen, 6.
 Verkehrsbeschränkungen, 6.
 Verjoutbarung der Zwangsverwaltung von Unternehmungen, 242, 708, 711.
 — siehe auch Bekanntmachung, Edikt, Zuschlag.
 Vermieter, gesetzliches Pfandrecht, 201, 591, 599, 602.
 Vermögensmasse, Exekution auf Ausfolgung einer, 236, 692.
 Vermögensrecht, Pfändung, 234, 692 ff.
 — Verkauf, 236, 695, 747 ff.
 — Verwertung, 234 ff., 692 ff.
 Vermögensverzeichnis, 60, 507, 508, 509.
 Verpachtung von Gewerben, 239, 724 ff., 740 ff.
 — Amtsvermerk, 724.
 — — aus freier Hand, 740 ff.
 — der Erträge durch den Verwalter, 94, 95.
 — von Vermögensrechten, 238, 724 ff., 740 ff.
 — — durch Versteigerung, 239, 724 ff., 734, 735.
 Verpächter, siehe Bestandgeberpfandrecht.
 Verpflegsbeiträge, Exekutionsbeschränkung, 8.
 Verpflichteter, Ausschließung des, vom Bieten, 133, 196.

- Verpflichteter, Tod des, 40.
 — Wahlrecht des, 31, 51.
 — Widerspruchsrecht des, 103, 151, 201, 337.
 — Wohnungsräume, 91, 233, 310, 322, 713, 715.
- Verpflichtung des Verwalters an Eldesstatt, 93, 309, 691, 708, 713, 722.
- Verpflichtungsscheine, Exekution, 215.
- Versagung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel, 79.
- der Genehmigung des Übernahmesantrages, 485.
- — Anmerkung im Grundbuche, 485.
- des Zuschlages, 137, 140, 412.
- — Anmerkung im Grundbuche, 137.
- Versendung von Sachen zum Verkauf, 192, 194.
- Versicherungsbeiträge, Berichtigung aus den Erträgen, 99.
- Versorgungsbeiträge, Exekutionsbeschränkung, 8.
- Verständigung von der Einstellung oder Aufschiebung, 146, 460, 480, 483.
- siehe auch Bekanntmachung, Edikt, Zustellung.
- Versteigerung beweglicher Sachen, 192ff., 529ff.
- Versteigerung, erneuerte, 138.
- einer Geldforderung, 689ff.
- einer gemeinschaftlichen Liegenschaft, 773.
- geringwertiger Sachen, 198.
- parzellenweise, 411.
- siehe auch Meistbot, Protokoll, Verpachtung, Versteigerungsbedingungen, Verteilung, Verteilungsbeschluß, Widerspruch, Wiederversteigerung, Zuschlag, Zwangsversteigerung.
- Versteigerungsbedingungen, Aufforderung zur Vorlage, 113, 358, 391, 775.
- Abweichungen von den gesetzlichen, 394.
- Feststellung der, 123, 340, 394, 395, 778, 779.
- — Tagsatzung, 123, 394, 778.
- Inhalt der, 113, 359, 776.
- Unterfertigung der, 141, 368, 399, 777, 781.
- Verhandlung zur Feststellung der, 124, 395.
- Vorlegung der, 358, 394, 775.
- siehe auch Pachtbedingungen.
- Versteigerungsedikt, 127, 175, 193, 361, 396, 529, 544, 547, 778.
- Bekanntmachung, 361ff., 396, 529, 544, 597.
- Inhalt des, 127, 361, 779.
- bei Zwangsverpachtung eines Gewerbes, 734.
- Versteigerungsedikt, Zustellung des, 128ff., 361.
- Versteigerungsprotokoll, siehe Protokoll.
- Versteigerungstermin, 127, 129, 131, 132, 141, 193 bis 196, 267, 380, 397, 529, 548, 584, 597, 640, 671, 683, 700, 735.
- Anmeldung zum, 130, 361, 363, 365, 366, 396.
- Anmerkung des, 131, 361.
- Ausrufspreis, 195.
- Bekanntmachung des, 193, 361, 363.
- Besichtigung der Liegenschaft vor dem, 132, 397.
- Edikt, 194, 361.
- geringstes Gebot, 116, 118, 195, 361.
- — Gold- und Silbersachen, 196.
- Gewährleistung, 196, 362.
- Grundverkehrsgesetz, 399, 410, 411, 412.
- neuerlicher, 547, 597.
- Ort des, 127, 194, 548.
- Protokoll über den, 197, 340, 397, 529, 548, 584, 597, 683, 735.
- Prüfung des Aktes vor dem, 132, 194, 396.
- Schluß des, 134, 141, 197, 368, 399, 551.
- Widerspruch, 134, 399, 411.
- Zuschlag, 135, 196, 368, 399.
- siehe auch Protokoll, Vollstreckungsorgan.
- Versteigerungsverfahren, Einstellung, bzw. Aufschiebung, 139, 143ff., 412, 446, 458, 460, 483.
- Verteilung des abgenommenen Bargeldes, 188.
- der Ertragsüberschüsse, 100ff., 317ff., 332ff.
- — amtswegige Berücksichtigung der Forderung des betreibenden Gläubigers, 102, 323, 324.
- — Anmeldung, 102, 103, 318, 333, 334.
- — Beischaffung der Auszüge, 101, 317, 332.
- — Rangordnung, 101.
- — Verhandlung über, 101, 317, 333.
- — Verteilungsbeschluß, 102, 319, 335.
- — Widerspruch, 103, 334, 335.
- — Zeitpunkt der, 100.
- der vom Kurator eingehobenen Beträge, 226, 662.
- des Meistbotes, siehe Meistbotsverteilung.
- der Pachtzinsraten, 239, 740.
- des Verkaufserlöses, 200, 201, 228, 543, 552, 554ff., 635ff., 643ff.
- — Abzugsposten, 543, 551.
- — Anmeldung, 552.

- Verteilung des Verkaufserlöses, Bestandgeberpfandrecht, 202ff., 591, 599, 602.
- — gesetzliche und vertragsmäßige Pfandrechte, 201.
 - — Kosten, 201.
 - — mit Massenbildung, 543, 561, 562.
 - — Rangordnung, 201.
 - — Vorzugsrechte, 201.
 - — Widerspruch, 636.
 - — Zinsen, 201.
- Verteilungsbeschluß, 167, 204, 319, 335, 340, 373, 406, 413, 425, 439.
- Ausführung des, 171, 204, 319, 320, 335, 441.
 - bezüglich der realisierten Geldforderung, 663.
 - im Verkaufsverfahren, 201, 555, 600, 636, 644.
 - bei Zwangsverpachtung, 740.
 - im Zwangsversteigerungsverfahren, 167, 406, 425, 439.
 - im Zwangsverwaltungsverfahren, 103, 319, 320, 335.
- Verteilungstagsatzung, 101, 148, 200, 318, 333, 404, 438, 643, 662.
- Anmeldung, 102, 149, 200, 333, 437.
 - siehe auch Meistbotsverteilung, Verteilung.
- Vertragsmäßiges Pfandrecht, 201, 636, 855.
- — Klage zur Geltendmachung des, 186, 855.
- Vertretbare Handlung, Exekution zur Erwirkung, 248, 786.
- Sachen, Herausgabe, 243, 677ff.
- Vertretungsbefugnis zum Mitbieten, 133, 136.
- Verwahrer, 187, 233, 582, 593, 763, 810.
- Verwahrung, 171, 186, 205, 215, 216, 233, 245, 260, 264, 268, 581, 593, 602, 616, 763, 809, 810.
- Verwahrungsgebühr, 593, 763, 811.
- Verwalter, 88, 92ff.
- Abzüge an der Belohnung, 98.
 - Anmerkung des Namens, im Handelsregister, 242, 708.
 - Anweisungen an den, 93, 311.
 - Belohnung, 95, 316.
 - für die vom Drittschuldner herausgegebene Liegenschaft, 232, 233, 689.
 - Einführung des, 88, 308, 328, 709.
 - Entlassung des, 96.
 - Ersatz des Aufwandes, 95, 316.
 - Ersätze des, 98.
 - Geschäftsführung des, 96, 242.
 - Geschäftskreis des, 93.
 - Ordnungsstrafen, gegen, 98.
 - Rechnungslegung des, 96, 314ff.
 - Verpflichtung an Eidesstatt, 309, 327, 328, 401, 691, 708, 713, 722.
 - Vorschuß an den, 95, 312.
- Verwalter, Zahlung an, 93, 94.
- Zeichnung im Handelsregister, 242, 709.
- Verwalterliste, 92.
- Ernennung eines in die, nicht eingetragenen Verwalters, 92.
- Verwaltung, einstweilige, der versteigerten Liegenschaft, 122, 380, 399, 400, 423.
- als einstweilige Verfügung, 264, 268, 830ff.
 - von Geldforderungen, 228.
 - der herausgegebenen Liegenschaft, 232, 690, 692.
 - siehe auch Zwangsverwaltung.
- Verwaltungsauflagen, 93, 100, 153, 175, 238.
- Verwaltungsbehörde, Genehmigung zur Zwangsverwaltung bzw. Verpachtung von Gewerben, 239, 722, 736.
- Verständigung von Exekution gegen Gemeinden, 32, 130.
 - siehe auch administrativ, politisch.
- Verwaltungsbehördliche Entscheidungen, Exekutionstitel, 20.
- Verwaltungserträge, 98ff.
- unmittelbare Berichtigung aus dem, 99, 311.
 - welche Einkünfte zu den, gehören, 98.
- Verwaltungsrechnung, 97, 314.
- siehe Rechnung.
- Verwaltungsverfahren, Verweisung des Widerspruches auf das, 168, 340.
- Verwendung von Geldstrafen, 253, 792, 794, 795, 828.
- des Verkaufserlöses, 199ff., 531.
 - — unmittelbare Berichtigung bei der Versteigerung, 199.
 - — der Zinsen des Meistbotes, 167, 380, 408, 426.
 - — siehe auch Verteilung.
- Verwertung, anderweitige, 197, 227, 545, 559, 560, 667ff.
- der vom Drittschuldner herausgegebenen Sachen, 232, 679, 693.
 - nicht verkaufter Sachen, 197, 560.
 - von Vermögensrechten, 234ff., 692ff. 740ff.
- Verzinslichkeit des Ersatzanspruches bei Simultanhypotheken, 446.
- Verzicht auf die Exekution, 44, 51, 53, 255.
- auf die Überweisung zur Einziehung, 225, 230.
- Vinkulierte Obligationen, Exekution auf, 11.
- Vollstreckbarkeit, bücherliche Anmerkung, der, 81, 286.
- des ausländischen Exekutionstitels, 79, 81, 535ff.
 - des Anspruches, Bestreitung, 44.

Vollstreckbarkeit des Ersatzanspruches bei Simultanhypotheken, 446.

Vollstreckungsorgan, 37 ff.

— Abnahme von Bargeld, 188, 534,

— — beweglicher Sachen, 243, 244, 271, 757, 761.

— Befugnisse, 38.

— Bekanntgabe des geringsten Gebotes und des Metalwertes bei der Versteigerung, 196, 529.

— Bericht des, 505, 506, 624, 679, 681, 691, 745, 746, 757, 760, 763, 788.

— Beschwerden gegen das, 70, 524, 533.

— Beschreibung und Schätzung der Liegenschaft, 112, 355, 491.

— — pfandweise, der Liegenschaft, 302, 491.

— Beseitigung des Widerstandes, 38, 252, 796.

— darf nicht mitbieten, 196.

— Empfangnahme von Zahlungen durch, 38.

— Innehalten mit dem Exekutionsvollzug, 59.

— Notar als, 37.

— Pfändung durch, 182, 215, 522.

— Protokoll des, über Exekutionshandlungen, 67, 183, 302, 308, 328, 355, 491, 529, 545, 548, 640, 671, 732, 738, 810.

— Tätigkeit des, 37.

— Übergabe der Liegenschaft an den Verwalter, 99, 309, 328, 691.

— Übertragungserklärung durch, auf Urkunden, 220, 493.

— Verkauf aus freier Hand, durch, 191, 197, 245, 546.

— Verschulden des, 534.

— Versteigerung, Vornahme durch, 195, 529, 545, 597, 735.

— Vornahme von Handlungen zur Erhaltung von Rechten aus gepfändeten Papieren, 216.

— Weisungen an, 38, 67.

Vollzug, neuerlicher, der Fahrnisexekution, 505.

Vollzugskosten der einstweiligen Verfügung, 832.

Vorausleistung, 26.

Vorauszahlung der Kosten, 249, 787, 793, 832.

Vorkaufsberechtigter, 119, 128, 774, 777, 779.

Vorläufige Feststellung des Lastenstandes, 124 ff., 392 ff.

— bedingte Forderungen, 125.

— betagte Forderungen, 125.

— Ergänzung des, 147, 409, 410.

— Glaubhaftmachung, 393, 394.

— Lasten und Rechte, die ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind, 126, 409.

Vorläufige Feststellung, Rekurs, 409.

— Schadenersatzpflicht bzw. Mutwillensstrafe, 126, 409.

— Simultanhypotheken, 125, 409.

— — Steuerschätzwert, 126.

— unbestimmte Forderungen, 126, 409.

— verzinsliche Forderungen, 125, 394.

— vorgemerkte Forderungen, 126, 409.

— Widerspruch mangels Deckung, 139, 399, 411.

— wiederkehrende Leistungen, 125, 394.

— Zustellung des Beschlusses, 409.

Vorlegung der Versteigerungsbedingungen, 113, 358, 394, 775.

Vormerk über abgelegte Offenbarungseide, 62, 506, 508.

Vormerkung, bürgerliche, als Sicherung, 10, 166, 260, 415.

Vorrangseinräumung, 159.

Vorschub für die Kosten der Schätzung, Einstellung wegen Nichterlages des, 446, 455, 459, 468.

Vorschüsse zur Verpflegung, der Exekution entzogene, 209.

Vorschüsse des Verwalters, 95, 312, 313.

Vorzugsrechte, 4, 11, 154 ff., 201, 311, 319, 372, 406, 426, 439.

Vorzugs- und Pfandrecht Dritter, 186, 855.

— Klage wegen, 186, 855.

W

Wäsche, unentbehrliche, exekutionsfrei, 178.

Wahlrecht des Verpflichteten, 31, 51.

Wechsel, Pfändung eines, 215, 659 ff.

— Notifikation, Präsentation, Protest, 216, 222, 226.

Wechselordnung, 14.

Weisungen an das Vollstreckungsorgan, 67.

Wertpapiere, Überweisung, 219.

— Verkauf, 190, 191, 192, 228, 612 ff.

Widerspruch Dritter, 4, 5, 45 ff.

— — siehe Exszindierungsklage.

— gegen einstweilige Verfügung, 278, 807, 811 ff.

— gegen die Exekutionsbewilligung auf Grund ausländischer Exekutionstitel, 80, 535 ff.

— mangels Deckung, 130 ff., 399, 411.

— — — Versagung des Zuschlages, 412.

— — — Entkräftung, 140, 399.

— gegen den Übernahmsantrag, 480, 484, 623.

— bei Verteilung der Ertragsüberschüsse, 103, 334, 335, 337.

— — des Meistbotes, 151, 168, 405.

— — — Verweisung auf den Rechtsweg, siehe Rechtsweg.

Widerspruch bei Verteilung des Verkaufserlöses, 201, 636.
 — gegen Zuschlag, 134, 399, 411, 412, 785.
 Widerstand des Verpflichteten, 38, 252, 795, 796.
 Wiederaufnahme des Verfahrens, 54, 57, 59, 137, 146, 480, 512, 529, 594, 623.
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 66.
 Wiederherstellungskosten, 252, 794.
 Wiederkaufsrecht, 106, 115, 119.
 Wiederkehrende Leistungen, 99, 101, 125, 149, 153, 159, 160, 165, 228, 407, 413.
 Wiederversteigerung, 118, 119, 122, 123, 140, 143, 196, 416ff., 422, 423, 424, 428, 777.
 — beweglicher Sachen, 196.
 Willenserklärung, Abgabe einer, 255.
 Wirtschaftliche Unternehmungen, Exekution auf, 242, 695, 705ff.
 — siehe auch gewerbliche Unternehmungen.
 Wirksamkeit der Exekutionsordnung, Beginn der, 4.
 Witwengehalte, Exekution, 8.
 Wöchnerinnen, Innehalten mit Exekution, 91.
 Wohnort abgesonderter, 269, 837ff.
 Wohnräume, unentbehrliche, 91, 233, 310, 322, 713, 715.
 — des Verpflichteten, Entziehung, 91, 312, 313, 322.

Z

Zahlkarte, 375, 380.
 Zahlung des Verpflichteten, 144, 188, 761.
 Zahlungsaufträge, Exekutionstitel, 19, 20.
 Zahlungsbefehle, Exekutionstitel, 20.
 Zahlungsstatt, Überweisung an, 226, 230, 675, 677.
 — — einer bürgerlich sichergestellten Forderung, 230, 675.
 — — einer bürgerlich nicht sichergestellten Forderung, 677.
 Zahlungsverbot, 212, 214, 217, 228, 234, 647.
 Zession, 211, 222, 227, 346, 513.
 Ziegen, Exekutionsbeschränkung, 178.
 Zinsen, Renten, Unterhaltsgelder, Ausgedingsforderungen, Berichtigung aus den Verwaltungserträgen, 99.
 Zinsen, Anmeldung zur Verteilung, 99, 153, 157, 159, 201, 380.
 — bare Berichtigung bei Schuldübernahme, 163, 426.
 — bedingter Forderungen, 160, 161, 412.

Zinsen, vom Deckungskapital, 165, 405, 406, 407, 413.
 — Dienstbarkeiten, 165.
 — Kautions- (Kredit-) Hypotheken, 164, 426.
 — des Meistbotes, 380, 408, 426.
 — Verwendung der Zinsen, Angabe im Verteilungsbeschluß, 167, 405, 406, 407, 413.
 Zinstragende Anlegung von Bargeld, 14, 76, 200, 380, 406, 413, 736, 737.
 — — von Deckungskapitalen, 160, 167, 405, 406.
 — der Kredit- (Kautions-) Forderung, 164, 426.
 Zivilprozeßordnung, Anwendung der, 77.
 Zollamtliche Behandlung, in, befindliche Waren, 6.
 Zubehör, 110, 112, 181, 245, 359, 533.
 Zug um Zug, Gegenleistung, 28, 54.
 Zugrundelegung einer früheren Schätzung, 111, 380, 390, 391.
 Zurückhalten einer Deckung für die Kosten bei der Versteigerung, 199, 551.
 Zurückbehaltungsrecht, 189.
 — einstweilige Verfügung, 823ff.
 Zusammenrechnung mehrerer Bezüge, 210.
 Zuschlag, Anmerkung des, im Grundbuche, 14, 135, 369, 784.
 — Aufhebung des, 121.
 — Erteilung des, 135, 196, 340, 368, 399, 781.
 — Rekurs gegen, 137, 138.
 — Verlautbarung des, 369, 400, 785.
 — Versagung des, 137, 412.
 — — — Anmerkung im Grundbuche, 137.
 — bei Versteigerung beweglicher Sachen, 196.
 — Widerspruch gegen den, 134, 136, 139, 380, 399.
 — — Gründe, 136.
 — — mangels Deckung, 139, 380, 399.
 Zuständigkeit zur Bewilligung der Anmerkung der Aufkündigung, der Hypothekarklage, des Streitiges, 10.
 — — der einstweiligen Verfügung, 273, 815.
 — zur Einschränkung, Einstellung, Aufschiebung der Exekution, 59.
 — zur Exekutionsbewilligung, 14, 16, 24ff., 321, 542.
 — — auf Grund ausländischer Exekutionstitel, 80, 542.
 — — bezüglich zwangsweiser Pfandrechtsbegründung, 83, 147, 284.
 — zur Exekution zur Sicherstellung, 261, 263.
 — — — Aufhebung, 261.

- Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes, 32 ff.
- zur Exszindierungsklage, 5, 45, 854.
 - zur Oppositionsklage, 41, 44, 844.
 - zur Schadenersatzklage wegen Nichterfüllung, 255, 860.
 - Vereinbarung über die, wirkungslos, 63.
- Zustellblatt, 306, 377, 384, 418, 430, 448, 464, 488.
- Zustellung von Beschlüssen, 68.
- des Beschlusses über Bewilligung der Zwangsversteigerung, 106.
 - — — der Zwangsverwaltung, 88.
 - des Drittverbotes, 272.
 - der einstweiligen Verfügung, 277.
 - des Haftbefehles, 253.
 - des Leistungsverbotes, 234.
 - des Pfändungsbewilligung, 182.
 - des Überweisungsbeschlusses, 220.
 - des Versteigerungsediktes, 130, 194.
 - des Zahlungsverbotes, 212, 674.
 - an den Drittschuldner, 212, 674.
- Zuweisungsbeschluß, 531, 585, 684.
- Zwangsverpachtung, siehe Verpachtung.
- Zwangsversteigerung, Antrag, 346, 386, 432, 452.
- der vom Drittschuldner herausgegebenen Liegenschaft, 232, 690, 692.
 - von Liegenschaften, Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens, 107, 108, 346, 386.
 - — — der Erteilung des Zuschlages, 14, 135, 369.
 - — — der Überbotsannahme 143, 381.
 - — — des Übernahmsantrages, 481, 485.
 - — — der Versagung der Übernahme, 485.
 - — — des Veräußerungs- und Belastungsverbotes der als Vadium dienenden Forderung, 114, 369.
 - — — des Versteigerungstermines, 131, 361.
 - — — Aufschiebung, 143, 480, 502.
 - — — Beitritt, 109, 353, 378, 455, 459.
 - — — Beschichtigung der Liegenschaft, 132, 397.
 - — — Bewilligung, 109, 346, 386.
 - — — Einstellung bzw. Aufschiebung, 143, 446, 458, 460, 480.
 - — — wegen Undurchführbarkeit, 107, 108.
 - — — geringstes Gebot, 116.
 - — — die grundbücherlich eingetragen sind, 107 ff., 340 ff.
 - — — nicht eingetragen sind, 107, 486 ff.
- Zwangsversteigerung, Grundbuchs-
- auszug, 347 ff., 387.
 - — Grundverkehrsgesetz, 399, 410, 485.
 - — Inhalt des Antrages, 105, 106.
 - — Interessentenverzeichnis, 352.
 - — von Liegenschaftsanteilen, 173.
 - — Löschung der Anmerkungen, 147, 375, 783.
 - — Meistbotsverteilung, 148, 371, 404, 414, 415, 425, 439.
 - — Pfandrechtseinverleibung nach Einstellung, der, 461.
 - — Rekurs, 173.
 - — Schätzung, 110, 340, 355, 390, 391.
 - — Simultanhypotheken, 161, 351, 377, 428, 439, 442, 446.
 - — Übergabe, 120, 245.
 - — Übergang der Gefahr, Nutzungen, Lasten, 120.
 - — Übernahme der Lasten, 115.
 - — Übernahmsantrag, 472 ff.
 - — Vadium, 114, 359, 368.
 - — Verständigung von der Einleitung, 106.
 - — Vorlage der Versteigerungsbedingungen, 113, 358.
 - — Verteilungsbeschluß, 167, 406, 425, 439.
 - — Wiederkaufsrecht, 106.
 - — Wiederversteigerung, 118, 119, 122, 123, 140, 148, 196, 416 ff., 422, 423, 424, 428, 777.
 - — Zugrundelegung einer früheren Schätzung, 111, 390, 391.
 - — Zwangsverwaltung statt der, 495 ff.
- Zwangsverwalter, Einführung des, 88, 308, 328, 709.
- siehe auch Verwalter.
- Zwangsverwaltung eines Fruchtgenußrechtes, 754.
- von Gewerben, 239, 695, 705 ff., 721.
 - einer gepfändeten Geldforderung, 672.
- Zwangsverwaltung von Liegenschaften, 86 ff., 304 ff., 690.
- — Anmerkung im Grundbuche, 87, 307, 308, 329, 330, 331.
 - — Beendigung, 104, 320.
 - — Befriedigungsrecht des betreibenden Gläubigers, 90, 336, 339.
 - — Beitritt, 90, 324, 330, 339.
 - — Belohnung des Verwalters und Ersatz seines Aufwandes, 95, 316, 333.
 - — Bewilligung, 87, 307, 320.
 - — bücherlich eingetragener, 87, 304.
 - — — nicht eingetragener, 89.
 - — die der Drittschuldner herausgegeben hat, 690.

- Zwangsverwaltung von Liegenschaften,
Einführung des Verwalters, 88, 308,
328, 691.
- — — Einstellung, 103, 320, 323, 692.
- — — Ernennung des Verwalters, 88,
307, 690.
- — — Geschäftsführung des Verwal-
ters, 96, 242.
- — — Geschäftskreis des Verwalters,
93, 242.
- — — eines ländlichen Besitzes, 304 ff.
- — — von Liegenschaftsanteilen, 105.
- — — Rechnungslegung, 96, 314, 322.
- — — siehe auch Rechnung.
- — — Rekurs, 105.
- — — Schlußrechnung, 104, 320, 321.
- — — zur Sicherstellung, 260.
- — — eines städtischen Zinshauses,
324 ff.
- — — — Mieterschutz, 339.
- — — — Undurchführbarkeit, 89.
- — — — Verständigung des Miteigen-
tümers, 88.
- — — — Verteilung der Ertragsüber-
schüsse, 100, 317 ff.
- — — — Verteilungsbeschluß, 101, 319,
335.
- Zwangsverwaltung von Liegenschaften.
Verwalterliste, 92.
- — — Verwaltungsrechnung, 96, 314,
322.
- — — Wohnräume des Verpflich-
teten, 91, 310, 313, 322.
- — — Zuständigkeit, 321.
- — — statt Zwangsversteigerung, 145,
495 ff.
- Zwangswise Pfandrechtsbegründung,
82, 282 ff.
- — — durch Anmerkung der Voll-
streckbarkeit, 84, 286.
- — — auf bürgerlich nicht eingetra-
gene Liegenschaften, 84, 300 ff.
- — — — Glaubhaftmachung des
Besitzes, 85, 301.
- — — — pfandweise Beschreibung,
84, 301.
- — — — Einschränkung, 86, 288, 290.
- — — — Einstellung und Löschung,
282,
286.
- — — — Einverleibung der Löschung,
293.
- — — — Rekursfrist, 294.
- — — — Simultanpfandrecht, 294.

Aktenmuster

für Richter, Notare, Rechtsanwälte und Kanzleibeamte

Erster Band

**Das novellierte Gesetz über das gerichtliche Verfahren außer
Streitsachen**

**Verlassenschaftsabhandlung · Vormundschaft
Freiwillige Schätzung und Feilbietung**

Von

Dr. Michael Heller

Hofrat

Dr. Georg Frankl

Landesgerichtsrat i. R.

Dr. Ludwig Heller

Richter

293 Seiten. 1926. S 16,80, RM 10,—

Aus den zahlreichen Besprechungen:

... Vom einfachsten Fall, der Abtueung der Abhandlung mangels Vermögens ausgehend, werden immer kompliziertere Fälle bis zur Substitutionsabhandlung und der Abhandlung mit widersprechenden Erbserklärungen vorgeführt. Auch Beispiele für die Behandlung ausländischer Abhandlungen fehlen nicht. Aus dem Vormundschaftsrechte sei auf die Behandlung der Adoption und der Ehelicherklärung aufmerksam gemacht. Nichts ist schwieriger für einen jungen Richter, als die regelrechte Durchführung einer Legitimatio per principem... Zusammenstellungen wie die vorliegende — die meines Wissens keinen Vorgänger hat — sind deshalb unbedingt zu begrüßen. Das eingehende Studium dieser Sammlung kann dem jungen Außerstreitrichter, aber auch Rechtsanwälten und Notaren nicht warm genug ans Herz gelegt werden.
(Österreichische Richterzeitung)

Das außerstreitige Verfahren wird mehr als die anderen Verfahrensarten von der Rechtsübung beherrscht, zu der das Gesetz wohl Grundsätze, aber keine ohne- weiters verständliche Anleitung gibt. Es ist daher nicht nur für die im Titel des angezeigten Buches erwähnten Gruppen, sondern besonders für Studierende und Rechtsanwaltsanwärter erfreulich, nunmehr einen Behelf zu finden, der belehrende Bilder von der Gesamtentwicklung außerstreitiger Angelegenheiten gibt. Die Beispiele sind durchaus glücklich gewählt und umfassen in ihrer Gesamtheit wohl alles, was auf außerstreitigen Abteilungen häufiger wiederkehrt. Dabei kann man sich der Führung der Verfasser ruhig anvertrauen... Anwalt und Richter, die, ohne Übung darin zu besitzen, etwa eine Substitutionsabhandlung oder ein Auslieferungungsverfahren zu bearbeiten haben, werden das Buch mit Vorteil zur Hand nehmen...
(Gerichts-Zeitung)

Gerade den Studierenden, den Rechtsanwaltsanwärtern und den jungen Anwälten, die vielfach nur eine einseitige Praxis in Prozeßkanzleien genossen haben, werden die Aktenmuster für das außerstreitige Verfahren ein unentbehrlicher Behelf sein, aber auch für die Erfahrenen, mit der Materie Vertrauten werden dieselben in ihrer Vielseitigkeit eine Erleichterung der Arbeit und eine Kontrolle der Richtigkeit im einzelnen Falle bieten.

(Österreichische Anwalts-Zeitung)

Aktenmuster

für Richter, Notare, Rechtsanwälte, Kanzleibeamte,
Ausgleichs-, Konkursmasseverwalter und Studierende

Zweiter Band

Die novellierte Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung Mit Entscheidungen, Literaturangaben und 35 Aktenmustern

Von

Dr. Michael Heller

Hofrat

Dr. Georg Frankl

Landesgerichtsrat i. R.

Dr. Ludwig Heller

Richter

476 Seiten. 1927. S 28,60, RM 17,20

Außer dem Gesetzestext mit Entscheidungen enthält das Buch 35 Aktenmuster, welche das gerichtliche Verfahren zusammenhängend darstellen und einen vollständigen Überblick über den Verlauf eines Konkurses und eines Ausgleichsverfahrens gewähren, ein lebendiges Bild der Praxis, ein ausgezeichnetes Mittel zum Verständnis des Gesetzes, ein wertvoller Ratgeber, dessen fleißige Benützung dem Studierenden, dem Anwalt, Richter, Kanzleibeamten und Kaufmann zu empfehlen ist. Besonders aber wird es denjenigen Richtern bei den Bezirksgerichten, welche zu Konkurs- und Ausgleichskommissären bestellt werden, viele Verlegenheiten ersparen. Darum sollte dieses praktische Buch auch in keiner Gerichtsbibliothek fehlen. Es ist nicht zu zweifeln, daß dieses in seiner Art ohne Vorgänger dastehende Werk vollen Erfolg haben wird. (Gerichts-Zeitung)

Gesetze und Verordnungen anlässlich des Brandes des Justizpalastes

Urkundenhinterlegung, Einreihung, Wiederherstellung des Grundbuches und der vernichteten Akten samt Muster für Parteianträge und Beschlüsse. Zum Gebrauch für Richter, Notare, Rechtsanwälte, Banken, Sparkassen, Versicherungsanstalten, Hausbesitzer und Hypothekargläubiger. Herausgegeben von Dr. Michael Heller, Hofrat i. R. und Dr. Ludwig Heller, Richter. 1927.

Mit drei Nachträgen, die das Buch auf den neuesten Stand ergänzen:

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Oktober 1927

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 23. November 1927

Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Dezember 1927

Diese Nachträge können geschlossen unter Schleiße zum Preise von S 1,— nachbezogen werden. Das Buch selbst wird nur mit den Nachträgen zusammen zum Preise von S 6,— abgegeben. Hiemit liegen alle Verordnungen gesammelt vor.

Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechtes einschließlich der Gesetzestexte. Von Hofrat Dr. Siegmund Grünberg, Vorsitzender Rat am Oberlandesgericht und a. o. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien. Dritte, umgearbeitete Auflage. 126 Seiten. 1927. S 6,50, RM 3,90

Der Autor will einen Lehrbehelf und Wegweiser auf den in der Überschrift genannten Gebieten geben. Diese Aufgabe wird restlos erfüllt, vielleicht sogar in erhöhtem Maße, weil er doch in die Besprechung einzelner Fragen näher eingeht und durch Hinweise auf die Rechtsprechung mehr bietet. Sehr richtig war es, daß er den Gesetzestext abgedruckt hat und dadurch dem nichtjuristischen Leser auch die Möglichkeit bietet, sich den Inhalt der Gesetze selbst anzueignen.

(Gerichtshalle)

Grünbergs Grundzüge, die schon Generationen von Studenten ein ausgezeichnetes Lehrbehelf gewesen sind, werden in ihrer neuen Form einem neuen Geschlechte dieselben guten Dienste leisten; sie sind aber auch für den praktisch tätigen Juristen ein trefflicher Ratgeber und verlässlicher Führer auf einem schwierigen Rechtsgebiete.

(Gerichts-Zeitung)

Grundriß des kaufmännischen Rechtes. Von Dr. Rudolf Pollak, ord. Professor an der Universität und an der Hochschule für Welthandel in Wien. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 261 Seiten. 1927. S 15,—, RM 9,—

Pollaks Grundriß enthält weit mehr als die üblichen Darstellungen der kaufmännischen Rechtslehre. Sie bietet nicht nur eine vorzügliche Einführung in die Grundbegriffe des Rechtes überhaupt und des Handelsrechtes insbesondere, sondern enthält auch trotz knappster Darstellung eine Menge Einzelheiten und feine Bemerkungen, die das Buch auch dem Juristen wertvoll erscheinen lassen. Die vorliegende zweite Auflage, welche den Grundcharakter des Werkes unverändert läßt, ist insbesondere durch Literaturzitate und Verweisungen auf die Rechtsprechung ergänzt und durch treffliche Beispiele vermehrt. Die Rechtsänderungen seit der ersten Auflage sind überall berücksichtigt.

(Die Rechtsprechung)

Das Handelsagentengesetz. Bundesgesetz vom 24. Juni 1921, BGBl. Nr. 348, über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten. Erläutert durch Anmerkungen und Entscheidungen der österreichischen und deutschen Gerichte nebst Anhängen, enthaltend die zugehörigen gesetzlichen Vorschriften. Herausgegeben und erläutert von Dr. Siegmund Grünberg, Hofrat beim Oberlandesgericht und a. o. Professor an der Hochschule für Welthandel in Wien, und Dr. Felix Mayer-Mallenau, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz. 141 Seiten. S 2,50, RM 1,50

Die Novelle zum Handelsgesetzbuche. Bundesgesetz vom 16. Februar 1928, BGBl. 63, betreffend Änderung einiger Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (Handelsgesetznovelle). Von Dr. Oskar Pisko, o. ö. Professor an der Universität Wien. 38 Seiten. 1928. (Sonderabdruck aus „Juristische Blätter“.) S 3,—, RM 1,80